

Königlich-Bayerisches

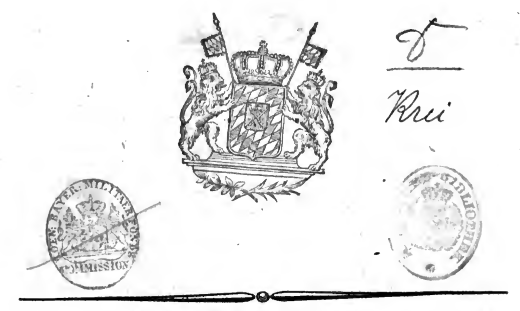
Intelligenz-Blatt

des

Unterdonau-Kreises

für

das Jahr 1829.



Passau,
gedruckt bei Peter Ambrosi, Buchdrucker und Buchhändler.



Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 1.

Paßau, Mittwoch den 7. Jäner 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1.

(Die Beschränkung der Gerichts-Kommissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines Ministerial-Reskripts vom 19. November heurigen Jahres, und im Einverständnisse mit dem königl. Appellationsgerichte des Unterdonaukreises werden sämmtliche Gerichts-Behörden dieses Kreises auf die genaue Beobachtung der in den Justizministerial-Entschließungen vom 17. Dezember 1819 und 2. May 1825 (Geret Sammlung Band 9., pag. 789 und Gerets Anhang zu Bd. 12. pag. 55. dann Nachtrag zu diesem Anhange pag. 55.) enthaltenen Bestimmungen des bezeichneten Betreffs mit der Bemerkung hingewiesen, daß von der darin aufgestellten Regel nur dann Ausnahmen gemacht, und Tagsfahrten ausserhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden dürfen, wenn die Beschaffenheit der treffenden Immobilien es durchaus erfordert, und den Werth mehrerer tausend Gulden beträgt, auch die Betheiligten mit der Kommissions-Abordnung einverstanden sind.

In andern als solchen Fällen, dann mit weiterer Ausnahme von Testaments-Aufnahmen kranker Personen und Mobiliar-Versteigerungen, wo das Geschäft nothwendig im Hause der Privaten vollzogen werden muß, sollen die hiefür aufgerechneten Kommissions-Kosten gestrichen, resp. den Gerichtsvorständen heimgewiesen werden, wenn auch in den Protokollen vorsorglich bemerkt würde, daß von den Partheien auf Kommissions-Abordnung angetragen worden sey, denn eine solche Geschäfts-Behandlung kann nicht blos von den Privatwillen abhängig seyn, besonders, weil dadurch unnöthigerweise die Gerichtsmitglieder ihren wichtigern Geschäften zu Hause entzogen, und ihnen selbst oft größere Auslagen verursacht werden, als sie für dergleichen auswärtige Geschäfte regulativmäßig vergütet erhalten.

Aus diesen Gründen wird daher in Uebereinstimmung mit den allerhöchsten Absichten auf Abstellung der unnöthigen, zeitraubenden und für die Partheien kostspieligen Geschäftreisen mit rücksichtslosem Ernste bestanden werden.

Paßau, den 29. Dezember 1828.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

2. Am 16. d. Mts. Abends 7 Uhr wurde in der Innstadt unweit des Severin Thores von der königl. Zollschutzwache ein Pack mit 3 Stück Pers aufgefunden, und gleichzeitig ein weiterer Pack mit zwei Stück solchen Pers von einer unbekannten Mannsperson, welche während der Arretirung die Flucht ergriff, zurückgelassen. Diese fünf Stücke Schweizer-Perse sind 20 Pf. Sp. schwer, von rother Farbe, mit schwarzen Blumen und Streifen, und mit dem Fabrikzettel der Gebrüder Geilinger aus Winterthur in der Schweiz, versehen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Waare wird nun in Gemäßheit der allerhöchsten Zoll-Verordnung vom 15. August 1828 §. 106. hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieser Bekanntmachung hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, widrigenfalls die bezeichnete Waare für eingeschwärzt erklärt, und sofort der Confiskation unterworfen werden würde.

Den 23. Dezember 1828.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Martin.

---

3. Am 11. May h. Jahrs ist die fürstlich paßauische Kammerportiers-Gattin Anna Maria Willenauer dahier, kinderlos, jedoch mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments gestorben.

Da nun Joseph Schneider, seiner Profession nach ein Müller ab intestato zur Erbschaft berufen, jedoch schon seit 16 Jahren unwissend wo, landesabwesend ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato dieses, über Anerkennung dieses Testaments sich bestimmt anhero zu erklären, widrigenfalls das Testament als von seiner Seite anerkannt angenommen, und in dieser Sache rechtlicher Ordnung nach weiters fürgeschritten werden würde.

Den 5. Dez. 1828.

Königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

4. Auf Antrag der Gläubiger werden die im Unterdonaukreise liegenden Güter des k. Kämmeres Karl Rothhaft, Freyherr von Weissenstein, nämlich Runding, Plaibach und Lichtenegg zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 5. Februar 1829 Vormittags 9 Uhr bestimmt.

In Beziehung auf den Werth, die Lage und Bestandtheile dieser Güter wird auf die Ausschreibung vom heurigen Jahre Stück 38 hingewiesen.

Kaufslustige, welche sich über Vermögen hinreichend auszuweisen im Stande sind, werden zu obiger Tagsfahrt eingeladen, jedoch im Allgemeinen auf die allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1813 §. 16. (Reggs.Bl. St. XXXIX. Jahrgang 1813 S. 925.) aufmerksam gemacht, wornach den Juden der Besitz und die Erwerbung des abgesonderten Obereigenthums (domini-directi) über Gründe, deren Nutzeigenthum andern zusteht, so wie der gutsherrlichen Rechte durchaus untersagt ist, und daher dieselben von Versteigerungen, insbesonders solcher Güter, womit beträchtliche Domikalien verbunden, entfernt zu halten sind.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 16. Dezember 1828.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

---

5. Da auf diesseitiger Ausschreibung vom 19. September l. Js. wegen Anspruch auf die vom abgetretenen Straubinger-Bothen Joseph Harsohl geleistete Kaution rücksichtlich nicht gehöriger Bestellung der ihm anvertrauten Gelder s. a. sich Niemand gemeldet hat, so wird nun diese Kaution im Hypothekenbuche gelöscht, und auf allenfals nachkommende dergleichen Forderungen keine Rücksicht mehr genommen.

Den 24. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

6. Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das sämmtliche Anwesen des Anton Schneider, Metzgers zu Ascha, bestehend

in dem gezimerten Wohnhause mit dem untermauerten Viehstalle,

gezimmerten Stadl und derlei Wagenschupfe,
in der gemauerten Fleischbank, resp. Nebenhause,
gewölbten Keller und Backofen,
in 2 Tagwerk Garten nach der Schätzung
8 Tagwerk Aecker,
3¼ Tagwerk Wiesen, und
15 Tagwerk Waldung
am 4. Februar 1829 nach einem Schätzungswerthe von 1882 fl. von Vormittags 9 bis 12 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr Abends an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung dahier im Landgerichts-Gebäude versteigert werden, wobei auch die hierauf ruhenden Staats- und grundherrlichen Lasten bekannt gegeben werden.

Auswärtige Käufer haben sich über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse ämtlich auszuweisen.

Den 27. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

7. In dem Schuldenwesen des Michael Reidlinger, gewesenen Wirthes zu Dommelstadel, ist der Concurs der Gläubiger rechtskräftig beschlossen, und diesem gemäß hat man die Ediktstage,
den 1ten zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 21. Jäner 1829,
den 2ten zur Anbringung der Einreden auf den 20. Februar 1829,
den 3ten zum Schlußverfahren, und zwar zur Abgabe der Replik auf den 23. März bis 6. April,
und zur Abgabe der Duplik vom 7. April bis zum 21. April,
jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sowohl die gerichtlich bekannten, als unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1. Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und die an den übrigen derlei Tagen ausbleibenden mit ihren Ein- und Schlußreden ausgeschlossen werden.

Den 14. November 1828.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

8. Im Markte Griesbach ist ein neues Schulhaus zu erbauen, und es wird diese Baute am Samstag den 31. Jäner 1829 in der hiesigen Landgerichtskanzlei an den wenigstnehmenden berechtigten Handwerker oder Privaten, jedoch an diese nur unter der Leitung befähigter Werkmeister öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige werden hiemit eingeladen. Den 20. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

9. Das bei der zweitmaligen Versteigerung am 25. November l. J. unter dem Schätzungswerth erhaltene Kaufsanboth für das Anwesen des Ansiedlers Georg Lipp auf dem Apfelgrabenfelde bei Ratiszell wurde nicht genehmiget; daher bemeltes Anwesen am 31. Jäner 1829 zum drittenmal hier in dem Landgerichtsgebäude von 9 Uhr Vormittags bis Nachmittags 4 Uhr auf die Weise wieder versteigert werden wird, wie dieses unterm 24. August d. Js. in dem Intelligenzblatte für den Unterdonau-Kreis Stück 36, Nro. 710 ist öffentlich ausgeschrieben worden

Am 24. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

10. Aus Antrag höchstköniglicher Regierung des Unterdonau-Kreises dd. Paßau den 13. l. Monats und Jahres wird vom Leopold-Hochwalde das Reservat von den sogenannten Behamminger Vorbergen in einzelnen Parthien oder im Ganzen am
Samstag den 31. k. Jänermonats 1829
im Lizitationswege verkauft.

Die Verkaufsverhandlung wird auf die Normalbedingungen der allerhöchsten Verordnungen vom 20. September 1811 und 17. Sept. 1820 gegründet, geht in der Rentamts-Lokalität vor sich, und geschieht übrigens unter Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

Der Forstgrund ist gehörig vermarket, und der königliche Revierförster Kautner zu Rufel zur Vorzeigung an die Kaufswerber angewiesen.

Den 23. Dezember 1828.

Königl. Rentamt und Forstamt Deggendorf.
Eduard Bierdimpfel, Rentbeamter. Waldmann, Forstmeister.

11. Im Wege der Hülfsvollstrekung wird das Mühlanwesen des Müllers Lorenz Gschödl von der Vogelmühl nächst Kirchberg an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung veräußert.

Dieses Anwesen besteht in einem ganz neu gemaurten Wohnhaus sammt Mühle mit 2 Gängen, einer Schneidsäge, Inhaus, nebst den übrigen nöthigen Oekonomiegebänden, welche alle in gutem Zustande sind; ferner in 9 Tagwerk Feld-, 12 Tagw. Wies-, und 2 Tagw. Holzgründen nach der Schätzung, und einem Forstrecht zu 8 Klafter jährlich weichen Brennholz und Bauholz nach Nothdurft in der sogenannten Gfradert-Waldung.

Die hierauf haftenden höchstlandes- und grundherrlichen Abgaben sind folgende:

Grundsteuersimplum .	2	fl.	34	kr.	1	hl.
Ganzjährige Gewerbsteuer	9	„	—	„	—	„
Grundstift . . .	3	„	18	„	—	„
Meyerschaftsfrist . .	1	„	27	„	6	„
Gattergilt . . .	—	„	49	„	—	„
Ordin. Scharwerkgeld .	1	„	30	„	—	„
Jagdscharwerkgeld .	—	„	15	„	—	„
Futterhaber in Geld .	—	„	45	„	—	„

Grundzins für den fixirten Zehend:
2 M. — V. — Sz. Korn,
1 „ 2 „ 3 „ Haber,
— fl. 40 kr. Flachsgeld.

Kaufsliebhaber können sich am Mondtag den 26. Jäner 1829 im Orte Vogelmühl Vormittags 10 Uhr einfinden, die nähern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Anbote zu Protokoll geben.

Den 29. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

— —

12. Zur Befriedigung der Gläubiger des Sebastian Drechsler, Bauers zu Waltendorf wird man dessen Anwesen am Mittwoch den 25. Februar 1829 früh 8 bis 12 Uhr hier am Amtssitze der öffentlichen Verst-igerung unterwerfen.

Kaufslustige, die sich über gute Aufführung und Vermögen ausweisen können, werden hiezu eingeladen.

Den 22. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

III.

Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

13.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 21. Dez. Ein Knabe tod geboren, unehel., und Augusta, Maria, Resalia, Wilhelmine, ehel. Kind des Hrn. August Friedrich Sand, k. b. Rechnungs-Kommissärs. Den 25. Dezember. Stephan, unehel. Den 26. Dez. Elisabetha, ehel. Kind des Joseph Schätz, bürgl. Schuhmachers in Nro. 172. Den 31. Dez. Karl, Borromäus, Jakob, Silvester, ehel. Kind des Hrn. Franz Xaver Bernhuber, Doktor der Medicin. Josepha Theresia, ehel. Kind des Ignaz Gerlinger, Stadtmusikus.

Gestorben: Den 19. Dezember. Clara, Anna, unehel. Kind, an Zahnen mit Fraisen, 4 Monate 7 Tage alt. Den 21. Dezember. Ein todgeborner unehel. Knabe. Den 22. Dez. Herr Wilhelm Dobner, k. b. Stiftungs-Administrator in Nro. 177 an der Lungenentzündung mit Lungensucht, 57 Jahre alt. Den 21. Dezember. Theresia Lichtenauer, b. Drexlers-Gattin in Nro. 215 an Entkräftung, 54 Jahre alt. Den 30. Dezember. Aloys, Franz, Xaver, ehel. Knabe des Aloys Gögl, bürgl. Uhrmachers in Nro. 155 an der Auszehrung, 1 Jahr, 3 Monate und 21 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 25. Dez. Johann Geiler, reisender Seilergesell von Unterkambach, Ldgs. Mündelheim d. J. im Krankenhause Nro. 371 am Frieselfieber 23 Jahre alt. Den 30. Dez. Augusta Theresia, ehel. Kind des k. Salzamts-Controlleurs Hrn. Beßar im Nro. 462 an Fraisen und Zahnkrankheit, 7 Monate alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 21. Dezember. Anna Hummelberger, Thorwartin in Nro. 28. 42 Jahre alt, an Lungensucht.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 13. Dezember: Anton Nagel, pens. Polizeisoldat am Schleimfieber 72 Jahre alt. Den 16. Dez. Katharina Denk, b. Fleischhackerwittwe an der Lungenentzündung, 68 Jahre alt.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	-
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	2
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	13	—
Ein — Schmalz . .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	21	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelaff. Unschlitt	24	..	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	20	—
Kapaunen das Stück . .	—	26	—
Gänse — — . .	—	45	—
Enten — — . .	—	29	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	40	—
Eyer, 6 Stück zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	3	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	5	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 7. bis 13. Jäner 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	23
Korn von Paßau	11	—

Brodsaz.		Pf	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	1	2
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	5	3	3
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	7	3	2
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	11	3	1
	1 Groschen-Wecken .	—	23	4	2
	1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
	1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	38	—	—	39	2	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . . .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	28	—	—	22	—	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20	—	—	5	—	—	2	2

V. Augsburger-Cours vom 18. Dez. 1828

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld
Obligation á 4 % mit Coup.		$99\frac{7}{8}$
detto á 5 % „ „	105	$104\frac{5}{8}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	107	$106\frac{3}{4}$
detto unverzinslich á fl. 10.	123	
detto detto á fl. 25. . . .	112	
detto detto á fl. 100. . . .	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$157\frac{3}{4}$	157
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$124\frac{7}{8}$	$124\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$124\frac{7}{8}$	$124\frac{5}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	96	$95\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$95\frac{3}{4}$	$95\frac{1}{2}$
Bank-Act. prompt. Divid. II Sem.	1097	1095
detto 2. mt.	1093	1096

V. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Minder	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24ten bis 30. Dec. 1828.	Waizen	—	80	80	80	—	16	—	14	56	13	20
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	8	40	8	25	8	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 23ten Dez. 1828.	Waizen	—	49	49	49	—	16	42	16	36	16	21
		Korn	—	10	10	10	—	13	—	12	45	12	30
		Gerste	—	42	42	42	—	9	30	9	20	9	18
		Haber	—	21	21	21	—	4	12	4	4	3	30
Eggenfelden ...	Vom 22ten bis 27. Dez. 1828.	Waizen	—	7	7	7	—	16	—	15	30	15	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	30	—	—	8	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 24ten Dez. 1823.	Waizen	—	2	2	2	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	24	12	6	12	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	54	9	30	9	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	36	3	28
Landau	Vom 29ten Dez. bis 5. Jan. 1828.	Waizen	—	84	84	84	—	16	—	15	30	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	148	148	148	—	10	—	8	50	8	30
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	—	—	—	—
Neuötting	Vom 24ten Dez. 1828	Waizen	—	14	14	14	—	16	30	16	24	16	15
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	10	37	10	15
		Gerste	—	107	107	107	—	9	24	9	16	8	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	4	26	4	15
Paßau	Vom 23ten bis 30. Dec. 1828.	Waizen	—	20	20	20	—	16	—	15	30	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	18	11	15	11	12
		Gerste	—	28	28	28	—	8	30	8	15	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	30	4	20	3	48
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20ten bis 27. Dez. 1828.	Waizen	11	83	94	94	—	15	42	15	6	14	35
		Korn	—	26	26	26	—	12	5	12	—	11	36
		Gerste	13	76	89	81	9	8	58	8	39	8	8
		Haber	—	33	33	30	3	4	30	4	30	3	55
Vilshofen	Vom 24ten bis 31. Dec. 1828.	Waizen	39	129	168	142	26	16	15	15	25	14	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	42	10	30
		Gerste	8	19	27	24	3	8	—	7	52	7	30
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	48	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 2.

Paßau, Mittwoch den 14. Jäner 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

14.

„Die Feyer des landwirthschaftlichen Festes im Unterdonau=Kreise für das Jahr 1829 betreffend."

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Bezirks=Komité des landwirthschaftlichen Vereins im Unterdonau=Kreise wird im laufenden Jahre 1829 das Landwirthschafts=Fest zur gewöhnlichen Zeit im Monate September feiern, worüber seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden wird. Indessen glaubt das Bezirks=Komité, auf den Antrag mehrerer Mitglieder, schon frühzeitig die Gegenstände bekannt machen zu müssen, für welche Preise und Belohnungen bestimmt sind, um hiedurch die Konkurrenz zu erleichtern, und patriotisch gesinnte Männer auf die Gegenstände aufmerksam zu machen, worauf dieselben ihre Wirksamkeit hinrichten sollen. Da diese Absicht des Bezirks=Komité sehr zweckmäßig ist, so erhalten sämmtliche Polizey=Behörden andurch den Auftrag, das nachstehende Program auf jede geeignete Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Ortsvorsteher und Landwirthe zur Thätigkeit und Bewerbung aufzufordern, mit williger Belehrung Jedermann an Händen zu gehen, und für die Erreichung so wichtiger Zwecke nach Kräften mitzuwirken.

Ebenso werden die k. Rentbeamte, Ortspfarrer und Patrimonialbeamte aufgefordert, der Beförderung der Landwirthschaft zum Wohle der Gemeinden und Landleute thätigen Beirath und Unterstützung zu widmen.

Paßau den 5. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Program

zur Feyer des Landwirthschafts=Festes für den Unterdonau=Kreis im Jahre 1829.

Das Landwirthschafts=Fest für den Unterdonau=Kreis wird heuer in der Kreishauptstadt Paßau, im Monate September an einem noch zu bestimmenden Tage, gefeiert werden.

Der Zweck dieser Feyer, die Landwirthschaft, als einen der edelsten Zweige der menschlichen Thätigkeit, immer mehr zu befördern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, thätige

Landwirthe, auch ganze Gemeinden, welche zur Verbesserung der Feldwirthschaft ihre Kräfte vereinigen, thätige Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche sich diesem Zwecke ohne Hintansetzung ihres Lehramtes widmen, so wie fleißige und treue Dienstbothen durch Preise auszuzeichnen, bleibt unverrückt die vorzüglichste Bestimmung des Festes.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee und anderer Futter- und Handelskräuter ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesezt, mit Obst- oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden; — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Ortsvorstande, welcher in seinem Gemeindebezirke am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt, und eine solche Arrondirung im Laufe der Jahre 1827, 1828 und 1829 wirklich bezweckt hat.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landes-Verschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände der Komitten zur Beförderung der Obstbaumzucht — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1827 die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinalstraßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch gute Pflege und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den drei leztverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfen-, Land- oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für die Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen, Esparset, oder des Inkarnat-Klee verwendet haben.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. für die besten 4jährigen Zuchthengste drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst 2 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst 1 neuen Thaler,
2. für die besten 4jährigen Zuchtstuten gleichfalls drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst zwei neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst einem neuen Thaler,

3. für die besten 2jährigen Zucht-Stiere, drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen, nebst 3 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen nebst 1 neuen Thaler,
4. für die besten Zucht-Kühe mit dem ersten Kalbe gleichfalls 3 Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit zwei neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber,
5. für die besten und feinwolligsten Zucht-Widder, drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber, nebst 2 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit 1 neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber;
6. für den schönsten Schweinbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze, und eine dergleichen
   für das schönste Mutterschwein ausgesetzt.

Werden mehrere preiswürdige Thiere dieser Art vorgeführt, so sollen noch zwei derselben durch Zuerkennung eines neuen Kronthalers ausgezeichnet werden. Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zum Andenken zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke Nro. 1. — 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

IV.

Für die Bienenzucht.

a) Eine Vereinsdenkmünze in Silber, mit zwei nützlichen Büchern über die Bienenzucht,

b) eine silberne Vereinsdenkmünze mit einem nützlichen Buche für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen. Die kleinste Zahl, mit welcher um diese Preise geworben werden kann, muß wenigstens in 20 Bienenstöcken bestehen.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen vier Jahren die meisten Obstbäume erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß über das Gedeihen derselben sich legal ausgewiesen werden kann.

B.

Auch werden noch sechs weitere Preise, jeder in einem passenden Buche und 4 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Feyertagsschüler auf dem Lande ausgesetzt, welche sich durch Pflanzungen von Alleen an den Strassen entweder mit Obst- oder andern zweckmäßigen Bäumen, und durch deren sorgfältige Erhaltung und Pflege ausgezeichnet haben.

Die Preisebücher sollen als ein bleibendes Denkmal den betreffenden Feyertagsschulen zugewendet werden, um die nachkommenden Schüler zu gleichem regen Eifer hierin anzuspornen; der hiemit verbundene Geldbetrag aber soll dazu verwendet werden, den betreffenden Feyertagsschülern unter Aufsicht und Leitung der einschlägigen k. Lokal-Schulbehörde einen angenehmen Tag zu verschaffen.

Die Aussetzung dieser Preise bleibt dauernd auch für die folgenden Landwirthschaftsfeste.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Lehrer, welche sich durch Erzweckung solcher Alleen-Pflanzungen am meisten ausgezeichnet haben, und unter deren Leitung und Aufsicht die zweckmäßigste Pflanzung durch Feyertagsschüler vollzogen, und in gutem Zustande erhalten worden ist.

D.

Auch sind zwei silberne Medaillen denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feyertagsschule in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu

Hazzis neuesten Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmäßig zu benützen, und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokalschulinspektionen nach fester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe oder Privaten bestimmt, welcher im Laufe der beiden letzten Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat, und bis zum Landwirthschaftsfeste sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Atteste ausweisen kann. *)

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten sind 20 Vereins-Denkmünzen ausgesetzt, nämlich
10 für männliche, und
10 für weibliche Dienstboten.
Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf eine solche Denkmünze, welche unter den Bewerbern nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Preiswerbern von gleicher Diensteszeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

Da beinahe alle Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben, so werden die kön. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zusteht, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für die Verbesserung derselben besorgt seyn mögen. Zu diesem Behufe müssen die Preisbewerber aufgefordert werden, längstens im Monate August für die Ordnung der nöthigen Zeugnisse zu sorgen, um allenfalls das fehlende noch rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Zeugnisse müssen den Thatbestand genau festsetzen, und so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit entschieden werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müßen gesönderte Zeugnisse ausgefertigt und vorgelegt werden.

Nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich, und auf ungestempelten Papier auszufertigen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen, welche in Beziehung auf Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits die goldene Vereinsdenkmünze erhalten haben, um diesen Preis heuer nicht mehr konkurriren können;
2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Bienen- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und
3) daß auch diejenigen Dienstboten, welche bereits wegen ihren langjährigen ununterbrochenen und treuen Diensten mit der Vereins-Denkmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Die speziellen Bestimmungen für die Feyer des Festes werden im Monate August noch besonders bekannt gemacht werden.

Passau den 3. Jäner 1829.

Das Bezirks-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Passau.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.
M. Pummerer.

15.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Kompetenz bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbs-Beeinträchtigungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erhobene Anstände über die Kompetenz der Patrimonialgerichte und untergeordneten Ma-

*) Da Seine Majestät der König für die Verbesserung des Flachsbaues, der Spinnerei und der Leinwand-Fabrikation eigene Preise und Unterstützungen huldreichst zu bestimmen geruht haben, so bleibt dieser Gegenstand hier ausgesetzt.

gistrate bei polizeilichen Streitigkeiten über Gewerbs-Beeinträchtigungen ist durch Ministerial-Reskript vom 3. Juni 1828 eine Entscheidung erfolgt, welche nachstehende Bestimmung giebt.

Nachdem weder durch das Gewerbsgesetz Art. 10 Ziff. 2 noch durch die Instruktion zu dessen Vollzug §§. 23, 24 und 66 der §. 89 des Ediktes VI zur Verfassungs-Urkunde abgeändert, und die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte erweitert worden ist; nachdem eben so wenig die Kompetenz derjenigen Magistrate, welche durch den §. 68 des Gemeinde-Ediktes hinsichtlich ihrer polizeilichen Befugnisse den Patrimonialgerichten gleich gestellt worden, dadurch eine Ausdehnung erhalten, so hat es bei der wörtlichen Bestimmung des allegirten §. 68 sein Verbleiben, wonach die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über Gewerbsbeeinträchtigungen weder den Patrimonialgerichten, noch den ihnen gleichgestellten Magistraten zusteht.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten.

Paßau am 3. Jäner 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises. Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

16.

Jahrtagsstiftung des Pfarrers Tremmel betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer zu Jachenhausen königl. Landgerichts Tölz Priester Wolfgang Alois Tremmel hat zur Stiftung eines Jahrtags in der Filialkirche Rittsteig der Pfarrei Neukirchen Landgerichts Kötzting ein Kapital von 100 fl. und für die Schul- und Armen Quarten 50 fl. bestimmt, welches hiedurch dankbar bekannt gemacht wird.

Paßau den 23. Dezember 1828.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

17. Aus Antrag höchstköniglicher Regierung des Unterdonau-Kreises dd. Paßau den 13. l. Monats und Jahres wird vom Leopold-Hochwalde das Reservat von den sogenannten Behamminger Vorbergen in einzelnen Parthien oder im Ganzen am

Samstag den 31. k. Jänermonats 1829 im Lizitationswege verkauft.

Die Verkaufsverhandlung wird auf die Normalbedingungen der allerhöchsten Verordnungen vom 20. September 1811 und 17. Sept. 1820 gegründet, geht in der Rentamts-Lokalität vor sich, und geschieht übrigens unter Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

Der Forstgrund ist gehörig vermarket, und der königliche Revierförster Kautner zu Rusel zur Vorzeigung an die Kaufswerber angewiesen.

Den 23. Dezember 1828.

Königl. Rentamt und Forstamt Deggendorf.

Eduard Bierdimpfel, Rentbeamter. — Waldmann, Forstmeister.

18. Auf neuerliches Anrufen eines Gläubigers werden von dem zur Hofmark Pilstling erbrechtsweise grundbaren Wimmerhofe zu Mangassing nachbenannte Grundstücke öffentlich versteigert werden, als:

1) die Behausung mit den dabei befindlichen Viehstallungen, dem Stadel zur Hälfte und ebenso dem Backofen und Brunnen,
2) der obere ganze Garten pr $1\frac{1}{2}$ Tagwerk,
3) der Weiheracker, der Gassenacker, der Bergacker mit dem kleinen Ackerl daselbst, der Lineckeracker, ohngefähr 4 Tagwerke groß,
4) der Lineder-Queracker, der Holzacker mit einem daranstossenden kleinen Ackerl und der Gartenacker, ohngefähr 4 Tagwerke groß,
5) der vordere und hintere Hofacker, dann der Stockertgarten-Acker bis auf 36 Pifange,
6) die untere Wiese dießseits des Baches mit den bei dem Acker befindlichen Lohen,

7) das sogenannte Stockertholz pr 2½ Tagw., das Steinholz am Berg pr 3 Tagwerk, das Bergholz gegen 2½ Tagwerk.

Kaufslustige haben an dem dazu bestimmten Tage, den 19. Jäner Morgens 9 Uhr auf dem Gerichts-Büreau dahier sich einzufinden, um die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen.

Den 3. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

19. Franziska Schwarzinger, ledige Weibsperson von Irlbach starb zu Taiding d. G. ohne Hinterlassung eines Testamentes.

Wer demnach an die Verlassenschaft dieser Person irgend einen Anspruch zu haben glaubt, hat solchen binnen 30 Tagen um so gewisser dahier anzubringen, als später darauf keine Rücksicht genommen würde.

Den 29. November 1828.

Königl. bayer. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

20. Diejenigen Personen, welche bei der diesseitigen Anstalt als Mitglieder am Quartal Lichtmeß aufgenommen werden wollen, haben ihre mit den statutenmäßigen Zeugnissen versehenen Aufnahmsgesuche binnen 3 Wochen anzulegen.

Nürnberg am 2. Jäner 1829.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Ständen.

Wägler, Kassier.

21. Am 26. l. Mts. Januar werden in dem königlichen Forste Schachten gegen 350 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz, nebst dem davon angefallenen Astholze, in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht.

Die Zusammenkunft findet früh 9 Uhr in dem Wirthshause zu Auerbach Statt.

Den 7. Januar 1829.

Königl. Forstamt Deggendorf.

Waldmann.

III.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

22.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 7. Jäner. Paul Moritz, Hausbesitzer in Nro. 197 dahier, mit Katharina Angerer, behausten Inwohners Tochter dahier.

Gestorben; Den 2. Jäner. Stephan, außerehelicher Knabe an Fraisen 8 Tage alt. Den 3. Jäner. Alois Stowitzer, bürgerl. Apotheker in Nro. 185, 32 Jahre alt. Den 5. Jäner. Anna Maria Kilian, Schulhausdieners-Gattin in Nro. 49 an Miserere und Entkräftung 66 Jahre alt. Den 7. Jäner. Wolfgang Stockbauer, Hautboist des k. b. 8. ten Linien-Infanterie-Regiments im Militär Hospitale Nro. 56 an Lungenvereiterung 29 Jahr alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Jäner. Valentin Sebastian, ehel. Kind des Joseph Scheuerecker, bürgerl. Schiffermeisters in Nro. 525.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 1. Jäner. Joseph Freislederer, bürgerl. Schiffmüllers eheliches Kind in Nro. 108½ 30 Wochen alt, an Abzehrung.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 16. Dezember v. J. Anna Maria Moser, Schoppermeisterskind, an Abzehrung, 15 Wochen alt.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	2
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	13	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelaſſ. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	11	—
— junge das Paar	—	20	—
Kapaunen das Stück . .	—	26	—
Gänse — — . .	—	45	—
Enten — — . .	—	24	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	45	—
Eyer, 6 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weizenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedorrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 14. bis 20. Jäner 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	59
Korn von Paßau	11	—

Brodgattungen		Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
	Weizenbrod .	1 Zweipfennig-Semmel	—	2	2	3
		1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	1	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfennig-Laibel	—	4	—	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfennig-Wecken	—	12	—	—
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—	—
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwolfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	34	—	—	38	2	—	9	2	—	4	5
Pollmehl . . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20	—	—	5	—	—	2	2

V. Augsburger-Cours vom 8. Jan. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/4	100
detto á 5 % „ „	105	104 7/8
Lott. Loose: E — M á 4 %	107	106 [illegible]
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		123 1/2
detto detto á fl. 25. . . .	112	
detto detto á fl. 100. . . .	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	159	158 3/4
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.		
detto detto 2 mt.	124	123 1/2
Metalliq. á 5 % prompt.	96 3/8	96 1/8
detto detto 2 mt.	96 1/8	95 7/8
Bank-Act. prompt. Divid. II Sem.	1108	1106
detto 2. mt.	1109	1107

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verbleiben (Schaff)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittlerer (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.
Deggendorf	Vom 30ten	Waizen	—	65	65	65	—	16	—	14	49	13	12
	Dec. 1828	Korn	—	6	6	6	—	11	30	11	15	11	—
	bis. 5. Jän.	Gerste	—	80	80	80	—	8	42	8	24	8	—
	1829.	Haber	—	4	4	4	—	4	12	—	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	33	33	33	—	16	30	16	21	16	—
	Vom 30ten	Korn	—	11	11	11	—	12	30	12	15	11	45
	Dez. 1828.	Gerste	—	42	42	42	—	9	20	9	15	9	12
		Haber	—	18	18	18	—	4	15	4	6	4	—
Eggenfelden ...	Vom 29ten	Waizen	—	5	5	5	—	15	30	—	—	15	30
	Dez. 1828.	Korn	—	2	2	2	—	12	—	—	—	12	—
	bis 3. Jän.	Gerste	—	22	22	22	—	8	45	—	—	8	30
	1829.	Haber	—	3	3	3	—	4	30	—	—	4	30
Kamm		Waizen	—	2	2	2	—	16	—	—	—	—	—
	Vom 31ten	Korn	—	12	12	12	—	12	12	11	30	11	—
	Dez. 1823.	Gerste	—	10	10	10	—	10	—	9	30	9	6
		Haber	—	12	12	12	—	3	48	3	36	3	24
Landau	Vom 29ten	Waizen	—	84	84	84	—	16	—	15	30	15	—
	Dez. 1828	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	bis 5. Jan.	Gerste	—	148	148	148	—	10	—	8	50	8	30
	1829.	Haber	—	4	4	4	—	4	30	—	—	—	—
Neuötting		Waizen	—	15	15	15	—	17	—	16	30	15	45
	Vom 31ten	Korn	—	12	12	12	—	11	12	10	55	10	15
	Dez. 1828	Gerste	—	27	27	27	—	9		8	45	8	15
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	25	4	—
Paßau	Vom 30ten	Waizen	—	29	29	29	—	16	—	13	30	—	—
	Dec. 1828.	Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—
	bis 5. Jän.	Gerste	—	437	437	437	—	8	30	8	24	8	—
	1829.	Haber	—	27	27	27	—	4	30	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27ten	Waizen	—	357	357	334	23	15	13	14	56	14	16
	Dez. 1828.	Korn	—	37	37	37	—	12	4	12	—	11	38
	bis 3. Jän.	Gerste	9	322	331	323	8	9	10	8	54	8	20
	1829.	Haber	3	85	89	89	—	4	23	4	15	4	—
Vilshofen	Vom 31ten	Waizen	39	209	368	173	135	16		14	59	13	30
	Dec. 1828.	Korn	—	3	3	3	—	11	—	10	50	10	30
	bis 7. Jän.	Gerste	8	75	83	71	12	8	—	7	18	7	—
	1829.	Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches




Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 3.

Paßau, Mittwoch den 21. Jäner 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

23.

An die sämmtlichen königl. Landgerichte und Magistrate zu Paßau und Straubing.

Das Verfahren bei Instruirung der Schulhausbauten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der lobenswerthen Thätigkeit, welche sich in den Gemeinden des Unterdonau-Kreises für zweckmäßige Schulbauten immer mehr und mehr entwickelt, sieht man sich veranlaßt, nachträglich zur Ausschreibung vom 10. Jäner vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Stück IV §. 46) nachstehende Bestimmungen bekannt zu machen, damit das Verfahren bei Instruirung der Schulhausbauten möglichst vereinfacht, auch kurz und sachgemäß eingerichtet werde. Die sämmtlichen k. Landgerichte, dann Magistrate zu Paßau und Straubing, haben sich nach diesen Bestimmungen künftig genauest zu achten.

1. Jedesmal, wenn der Antrag auf Erbauung eines neuen Schulhauses, oder auf Abänderung, Erweiterung und Verbesserung eines bereits bestehenden Schulhauses geführt wird, ist vor Allem zu erwägen:

a) ob der Schulsprengel in seinem bisherigen Umfange fortbestehen, oder ob und welche Abänderung hierin eintreten, und

b) auf welchem Platze das neu zu erbauende Schulhaus aufgeführt werden soll, damit es eine gesunde und freundliche Lage erhält, mit der Hauptseite gegen Mittag gestellt werden, und bei demselben wo möglich auch ein Schulgarten angelegt werden kann.

2. Wenn der Schulsprengel berichtiget, und ein zweckmäßiger Bauplatz ausgemittelt ist, dann erst hat die Anfertigung des Bauplanes und der Kostenvoranschläge zu geschehen, welche jedesmal nur einem solchen in der Nähe befindlichen Werkmeister zu übertragen ist, von welchem man erwarten kann, daß er einen brauchbaren Bau-Plan, und vollständige und wohlbemessene Kostenvoranschläge liefern werde. Ist aber ein solcher Werkmeister in der Nähe nicht vorhanden, so ist sich ebenso an den k. Bezirks-Ingenieur zu wenden, wie es in der eben angeführten Ausschreibung vom 10. Jäner v. Js. bei besonders wichtigen und schwierigen Schulhausbauten vorgeschrieben ist.

3. Um aber den Werkmeister oder den k. Ingenieur auch in den Stand zu setzen, dieser Aufgabe gehörig zu entsprechen, haben die königl. Behörden denselben jedesmal sogleich auch bekannt zu geben:

a) wie hoch sich die Zahl der Schulkinder schon gegenwärtig belauft, und wegen fortschreitender Bevölkerung in kurzer Zeit belaufen dürfte, und ob hienach ein, zwei oder mehr Schulzimmer erforderlich seyn. Hiebei wird bemerkt, daß ein Schulzimmer wenigstens für 75 — 85 Kinder den erforderlichen Raum, auf ein Kind 8 □' angenommen, enthalten muß. An Orten aber, wo sich die Kinderzahl zwar höher belauft, aber doch nicht so hoch, daß schon dermal zwei Lehrer und also zwei Schulzimmer erforderlich seyen, und wo solches auch in der Folgezeit nicht zu erwarten steht, ist das beantragte Schulzimmer verhältnißmäßig zu vergrößern.

b) Ob in dem Schulhause auch für die Wohnung eines Lehrers zu sorgen sey, und worin dieselbe zu bestehen habe. Hiebei ist zu bemerken, daß an solchen Orten, wo wegen geringen Diensteserträgnissen nur ein Schulverweser aufgestellt werden kann, zur Wohnung desselben ein Zimmer nebst einer kleinen Küche und Holzlege genügen.

Die Wohnung eines Lehrers aber hat in einem Wohn- und Schlafzimmer, in einer Kinderstube, Mägdekammer, in Küche, Speisgewölbe, Holzlege und Keller zu bestehen. Sind dem Lehrer Schulgehülfen beigegeben, so ist der Bedacht zu nehmen, daß ein jeder derselben auch sein eigenes Wohnstübchen erhält, und wenn der Lehrer sich im Genuße von Wies- und Feldgründen befindet, so ist auch für die erforderlichen Oekonomiegebäude zu sorgen, weshalb auch die Zahl und Größe der Gründe, und des hienach zu haltenden Viehstandes angegeben werden muß.

4. Dagegen hat der Werkmeister oder der königl. Ingenieur, welchem die Aufertigung des Planes, und der Kostenvoranschläge übertragen worden, nicht bloß den Grund- und Aufriß, sondern auch eine Durchschnitts-Zeichnung, und einen Situationsplan zu entwerfen, damit auch die Revision mit Gründlichkeit und Umsicht geschehen kann.

5. Die Schulgebäude sind in der Regel aus Steinen aufzuführen, und ohne Prachtgebäude zu werden, doch jedesmal mit einer gefälligen Aussenseite zu versehen.

6. Die königl. Behörden haben dafür zu sorgen:

a) daß bei den öffentlichen Bauversteigerungen nur solche Unternehmer zugelassen werden, von welchen sich nicht erwarten läßt, daß sie lediglich irgend einen unrechtlichen Gewinn hiebei beabsichtigen, und welche nöthigenfalls einen Ersatz leisten können;

b) daß diejenigen Unternehmer, welche nicht selbst Werkverständige sind, nur solche Werkmeister zur Ausführung des Baues wählen, von welchen sich wieder mit Gewißheit erwarten läßt, daß sie den Bau ganz planmäßig, gut und dauerhaft ausführen werden.

c) Die königl. Behörden haben daher bei jeder Versteigerung auch die hienach erforderlichen Bedingungen in das Protokoll aufzunehmen, und den Steigerungslustigen bekannt zu machen, so wie auch von deren richtigen Einhaltung sich auf jede thunliche Weise fortwährend die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen; endlich,

d) auch jedesmal den Zeitpunkt festzusetzen, wann der Schulhausbau vollendet seyn muß.

7. Was übrigens die Vorlage des Bauplanes zur Genehmigung, die öffentliche Versteigerung aller Schulhausbauten, die Ausmittlung der erforderlichen Fonds, um hieraus die Baukosten bestreiten zu können, die genaue Aufsicht über die Ausführung, und die berichtlichen Anzeigen über die Vollendung der Schulhausbauten betrifft, so hat es desfalls lediglich bei der Ausschreibung vom 10. Jäner v. Js. und dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Bei dem großen Kostenaufwande, welchen die Schulhausbauten nothwendig machen, und bei der Wichtigkeit des Zweckes derselben, glaubt

man sich der Erwartung überlassen zu dürfen, daß die königl. Behörden, unterstückt von den k. Bezirks-Ingenieuren, möglichst dahin arbeiten werden, daß nur solche Schulhäuser erbaut werden, welche ihrer Bestimmung völlig entsprechen, und ein ehrenvolles Denkmal des Eifers und der Sorge der Gegenwart für die Emporbringung und Beförderung des Schulwesens auch noch in späten Jahren seyn mögen.

Paßau den 3. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

24.

(Die Nachahmung der Fabrikzeichen inländischer Fabriken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 6. l. Mts. ist aus mehreren Beschwerden inländischer Fabrikanten über die Nachahmung ihrer Fabrikzeichen, und über die widerrechtliche Zueignung ihrer Firmen bei der allerhöchsten Stelle entnommen worden, daß hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Handlungen unrichtige, aus Unkenntniß der bestehenden Gesetze hervorgegangene Ansichten verbreitet seyen.

Diesem allerhöchsten Rescript zufolge werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf jene Bestimmungen, welche in dem nachfolgenden Auszug aus den mit Gesetzeskraft bekleideten Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, Band III., S. 263 und 264 über dergleichen Betrügereien enthalten sind, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, selbe innerhalb ihres Wirkungskreises geeignet zu vollziehen, zugleich aber auch die Fabrikanten ihres Amtsbezirkes zur Hinterlegung genauer Beschreibungen der gewählten Firmen und Fabrikzeichen aufzufordern, damit hiedurch in einzelnen Uebertretungsfällen die Herstellung des Thatbestandes erleichtert werde.

Paßau den 29. Dezember 1828.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Auszug

aus den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, Band III., Seite 263 und 264.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) „Nur so weit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterlauft, konnte und mußte eine Beeinträchtigung der Rechte an Geistesprodukten dem Strafgesetzbuche vindizirt werden; wonach denn eine solche Verletzung den Bestimmungen des zweiten und dritten Buchs zufolge nach Umständen als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen und zu bestrafen ist. Auf diese Weise wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche sich (Art. 334 — 343) weitläufig über diesen Gegenstand verbreitet hatten, auf die einfachen Grundsätze zurückgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält.

Demselben zufolge sind Verletzungen dieser Rechte nur dann Verbrechen oder Vergehen, wenn dabei eine Entwendung oder ein Betrug begangen worden. Es ist nützlich, diese Bestimmung durch einige Beispiele aufzuklären. Wer einem Schriftsteller das Manuscript entwendet, und davon bei dem Publikum Gebrauch macht, oder wer das Rezept einer Fabrik durch Entwendung oder Betrug an sich bringt, und dasselbe zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, ist als Dieb oder als Betrüger strafbar. Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten sich widerrechtlich zueignet, wer seine Waaren und Fabrikate mit den Zeichen eines andern Fabrikanten versiehet, der giebt falsche Thatsachen zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Andern für wahr an: er ist also nach dem Artikel 256 ein Betrüger, denn er betrügt den Käufer, welcher im Vertrauen auf diese Zeichen Sachen kauft, welche er nicht kaufen wollte: er betrügt bei Gegenständen des öffentlichen Handels das Publikum und beschädigt den Fabrikanten, dessen Absatz er durch falsche nachgemachte Zeichen vermindert. Auf den innern Gehalt der unter falschem Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten Waaren kommt es also eben so wenig als auf den innern Gehalt der unächten Münze (Art. 341) an, wo das Hauptmoment des Betruges nicht eben in der Materie, sondern

in der Form liegt. Nach eben diesen Rücksichten läßt sich bestimmen, wie ferne der Büchernachdruck als ein Betrug, oder nur polizeilich zu bestrafen sey. Eignet sich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu, so giebt er falsche Thatsachen für wahr aus, er mißbraucht einen fremden Namen und eine fremde Handelsfirma zu seinem Vortheile oder zu fremden Schaden auf eine widerrechtliche Art: er ist also Betrüger, ohne Unterschied, wie der Nachdruck beschaffen, wie der Preis desselben angesetzt ist, und unter welchem Vorwande der Nachdruck erscheint. Wer aber ohne Namen des Verlegers, es sey unter seiner eigenen Firma oder ohne alle Angabe des Verlegers, ein Buch nachdruckt, begehet einen einfachen Nachdruck ohne Betrug, ist also nur nach dem §. 3 des gegenwärtigen Artikels zu beurtheilen.

Alles dieses gilt von inländischen Geistesprodukten und Fabrikaten ohne Einschränkung. Hinsichtlich der ausländischen Produkte und Fabrikate aber entstehen theils durch die Reziprozität der Rechte, theils durch Verhältnisse des Handels, theils durch staatswirthschaftliche Rücksichten verschiedene Ausnahmen. Daß man die in den Privilegien eines fremden Staates bestimmten Strafen nicht verhängt, fällt in die Begriffe, weil das Recht, solche Privilegien zu ertheilen, und die Wirkung derselben auf die Grenzen des verleihenden Staates beschränkt ist. Eben so wenig wird der Nachdruck eines Werkes bestraft, das in einem Staate erschienen ist, welcher den Büchernachdruck begünstiget. Andere, auf staatswirthschaftlichen oder Handelsverhältnissen beruhende Beschränkungen hängen von so vielen Umständen und Rücksichten ab, daß man deren Beurtheilung dem vernünftigen Ermessen der Behörden überlassen muß."

25.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Eine in Erlangen aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises wird nachstehende Beschreibung einer in Erlangen aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson, angeblich Creszentia Schuler mit dem Auftrage mitgetheilt, Nachforschungen über deren allenfallsige Heimath in ihren Amtsbezirken zu pflegen und die sich etwa ergebenden Notizen anzuzeigen.

Paßau am 7. Jäner 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Die Creszentia Schuler ist dem Ansehen nach circa 48 bis 50 Jahre alt, von mittlerer schlanker Größe, schwarzen mit grau vermischten Haaren, hoher schmaler Stirne, schwarzen Augenbraunen, grauen Augen, proportionirter Nase, weitem Mund, rundem Kinn, ovalem vergelbten Angesicht, hat schlechte Zähne, wovon die obern bis auf einen ganz fehlen, ist auf der linken Seite theilweise gelähmt, auf dem linken Fuße blattfäßig, und einwärts gebogen, ihre Sprache ist stotternd und mühsam, wie sie meistentheils bei Blödsinnigen gefunden wird, und ihr Gang ist vorgebeugt.

Ihre Kleidung besteht in

1) einem blaukattunenen weißgedupften Kittel mit Seide gestickten Blümchen und runden zinnernen Knöpfen, wie sie die Landleute in der Gegend von München und Straubing tragen;

2) einem roth- und blaugestreiften, sehr zerrissenen leinenen Weiberrock;

3) einer weißen leinenen Schürze;

4) einem weißen mit blauen Streifen versehenen Halstuch;

5) einem leinenen weiß- und rothgestreiften Kopftuch;

6) baumwollenen abgetragenen Strümpfen, und

7) in einem Paar alten Schlappen an den Füßen.

26.

Distriktsumlagen-Rechnung für $18^{26}/_{27}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. XII des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 wird hiemit das Resultat der im Jahre $18^{26}/_{27}$ im k. Landgericht Griesbach erhobenen Distriktsumlage nach vorschriftmäßiger Behandlung der deßfallsigen Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 9. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die in dem k. Landgericht Griesbach bewilligte, und in dessen Bezirk für das Etatsjahr $18^{26}/_{27}$ erhobenen Distriktsumlage und ihrer Verwendung.

Benennung des Landgerichts	Direktes Steuer-Contingent.			Gesammt-Summe der geschehenen Leistungen			Zu welchem Zwecke						Bemerkungen.
							nothwendig			nützlich			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Griesbach .	45241	—	—	2364	9	2	902	29	2	—	—	—	Rest für $18^{27}/_{28}$ 1461 fl. 40 kr. 1 pf.

27.

An sämmtliche Amtsbehörden des Unterdonau-Kreises.

Die portofreie Einsendung der Abonnements- und Insertionsgebühren für das Kreisintelligenzblatt betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung aller Anstände und unnöthigen Schreibereien wird nochmals bekannt gemacht, daß alle Gebühren für das Kreisintelligenzblatt ohne Ausnahme an die Redaktion dahier portofrei eingesendet werden müßen.

Sämmtliche Amtsbehörden haben sich hiernach zu bemessen, und die unvermeidlichen Einsendungsgebühren, welche nur ganz unbedeutend seyn können, unter die Interessenten zu vertheilen, und mit den vorschriftmäßigen Gebühren zu erheben. Paßau den 5. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

28. Der Stiftungs-Verwaltung Reißbach gingen nachstehende Schuldurkunden zu Verlurst:

a) Eine Schuldurkunde vom 2. Dez. 1760 auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu 350 fl., ausgefertigt von Freiherrn v. Imsland auf Marklkofen für die Stiftung der Pfarrkirche Reißbach.

d) Eine Schuldurkunde vom 2. Dez. 1760 auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu 300 fl., ausgestellt vom Freiherrn v. Imsland für die Kirche St. Salvator zu Reißbach.

c) Eine Schuldurkunde vom 14. Mai 1792 auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu 200 fl., ausgefertiget von Freiherrn v. Imsland für die erwähnte Kirche.

d) Eine Schuldurkunde vom 8. Juni 1778 auf 200 fl. Kapital zu 5 Prozent verzinslich, ausgefertiget von Freiherrn v. Imsland für die Corporis Christi-Bruderschaft Reißbach.

Der unbekannte Inhaber vorstehender Urkunden wird auf Antrag der Stiftungsadministration Reißbach aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vom heutigen Tage bei dem unterzeichneten k. Landgerichte vorzuzeigen, und seine Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Oct. 1828.

Königl. Landgericht Landau im Unterdonau-Kreise.

Ritter v. Hilger, Landr.

29. Wer die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Pfarrers Franz Seraph Well zu Aufhausen mit einer Forderung in Anspruch nehmen will, hat sie am 4. Februar d. J. hier um so mehr zu liquidiren, als auf ein späteres Anmelden bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf kein Bedacht genommen werden wird.

Den 6. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

30. In dem Pfarrdorfe Prackenbach ist ein neuer Pfarrhof herzustellen. Diese Baute wird am Dienstag den 10. Februar 1829 in dem hiesigen Landgerichts-Lokale an den Wenigstnehmenden verpachtet, wozu hiemit die geziemende Einladung geschieht. Den 9. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Viechtach.

Reguet, Landrichter.

31. Aus Auftrag höchst königl. Regierung des Unterdonaukreises ddto. Passau 13. l. Mts. und Jahres wird vom Leopold-Hochwalde das Reservat von den sogenannten Behaminger-Vorbergen in einzelnen Parthien oder im Ganzen am Samstag den 31. künftigen Jänermonats 1829 im Lizitationswege verkauft.

Die Verkaufsverhandlung wird auf die Normalbedingungen der allerhöchsten Verordnungen vom 20. Sept. 1811 und 17. Sept. 1820 gegründet, geht in der Rentamts-Lokalität vor sich, und geschieht übrigens unter Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

Der Forstgrund ist gehörig vermarket, und der k. Revierförster Kautner zu Rusel zur Vorzeigung an die Kaufswerber angewiesen.

Den 23. Dez. 1828.

K. Rentamt und Forstamt Deggendorf.

Bierdimpfel. Waldmann.

32. Die im Kreis-Intelligenz-Blatte h. Js. Stück I. sub. Nro. 8. ausgeschriebene Versteigerung der Schulbaute im Markte Griesbach wird bis auf weiters suspendirt, und dieses hiemit bekannt gemacht.

Den 13. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

33. Die Oeconomie-Commission der königl. 7. Gensdarmerie-Compagnie bedarf zu Pantalons für die Mannschaft pro. 18$^{28}/_{29}$ beiläufig

3000 Ellen ungebleichten Leinenzeug (Gradel) von $^5/_6$ Breite,

750 Ellen ungebleichte Leinwand zum Futter, von $^4/_4$ Breite.

Die Lieferung dieser Artikel wird Samstag den 31. Jäner 1829 Vormittags 10 Uhr an die Wenigstnehmenden überlassen, und dabei unter Einladung der Gewerbsberechtigten bemerkt, daß die allgemeinen Bedingniße vor der Absteigerung bekannt gemacht werden, daß es übrigens Hauptbedingniß für den Lieferanten bleibt, die Quantität spätestens 4 Wochen nach erfolgter Ratification abgeliefert zu haben.

Die Muster des Gradels, sowie der Leinwand, sind vor der Steigerung vorzulegen.

Würzburg den 31. Dezember 1828.

Pfretzschner, Compagnie-Chef.

K. Schneider, Rechnungsführer

34. Am 24. Dezember v. Js. Abends, wurde in der Innstadt bei dem Kapuzinerthore von einer unbekannten Mannsperson, welche auf Anhalten des Gensdarmen die Flucht ergriff, ein Sack, worinn sich 48 Stück Hufeisen im Sp. Gewichte zu 76 Pf. befanden, zurückgelassen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Hufeisen wird nun

in Gemäßheit der allerhöchsten Zollordnung vom 15. August 1828. §. 106. hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieser Bekanntmachung hierorts zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls das bezeichnete Gut für eingeschwärzt erklärt, und sofort der Konfiskation unterworfen werden würde.

Paßau, den 9. Jäner 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Gr. v. Spreti.

35. Bei unterfertigter Commission wird der pro 18$^{28}/_{29}$ unbestimmt benöthigte Bedarf an Montur-Materialien an den Wenigstnehmenden salva Ratificatione in Akkord gegeben, als:

grüne und
Bonceau-rothe) Tücher $^6/_4$tel breit,
ungebleichte Futterleinwand $^4/_4$tel breit,
Halbstiefel und
Tornister mit Packriemen.

Hiezu ist Tagsfahrt am 12. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Es werden daher Gewerbsberechtigte und Steigerungslustige mit Mustern am besagten Tag und Stunde eingeladen, wo die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Paßau den 14. Jäner 1829.

Die Oekonomie-Kommission der k. b. IIten Gensdarmerie-Kompagnie.
Jouvin, Comp. Chef.
Baumeister, Rechnungsführer.

36. Nachdem in dem Schuldenwesen des Franz Raab am Firmiangut das rechtskräftige Erkenntniß auf Eröffnung des Gantverfahrens vorliegt, so werden die Ediktstäge bestimmt, und zwar

der 1ste zur Eindingung und Nachweisung der Forderungen auf den 11. Februar 1829;

der 2te zur Vorbringung der Einreden auf den 13. März 1829;

der 3te zur Abgabe der Replik auf den 13. April bis zum 26. April 1829, und

zur Abgabe der Duplik auf den 27. April bis zum 10. Mai 1829,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Dazu werden alle gerichtlich unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die am 1sten Ediktstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen aus der Gant gesetzt, und die an den übrigen Tägen Ausbleibenden mit ihren Rechtsbehelfen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am 1sten Edikstage einen Communanwalt zur Vertretung ihrer Rechte hinsichtlich der Natur der Franz Raabischen Gewerbe zu wählen.

Den 30. Dez. 1828.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

37. Den 7. künftigen Monats Februar wird von unterfertigter Commission die Lieferung des Bedarfs von 600 Ellen kornblauem Commistuch unter Vorbehalt der Genehmigung des kön. Bataillons-Commandos, an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Lieferungs-Berechtigte eingeladen werden.

Burghausen den 8. Jäner 1829.

Von der Oekonomie-Kommission des k. 1. Jäger-Bataillons.
Taufkirchen, Major.
Köstler, Regimentsquartiermeister.

38. Theres Winter, Sackträgers-Wittwe dahier, starb mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition, worin sie ihren Sohn Johann Bapt. Bürgermeister auf den Pflichttheil mit 92 fl., sage neunzig zwei Gulden eingesetzt hat. Da aber dieser Johann Bapt. Bürgermeister seit 16 Jahren vom Hause abwesend ist, ohne daß bis jetzt von seinem Leben oder seinem Aufenthalte etwas in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird derselbe oder dessen eheliche Nachkommenschaft (falls er nicht mehr am Leben seyn sollte) hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewißer hierorts zu melden, und sich über die An- oder Nichtanerkennung des Testamentes zu erklären, außer dessen das Testament als anerkannt betrachtet und fragliche 92 fl. seinem Bruder Peter Bürgermeister als substituirten Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würden. Den 9. Jäner 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Graf v. Spreti.

39. Am 5. dieß Abends fand ein kön. Zoll-Gensdarm zwischen der Waldung Blattenhausen und dem Dorfe Gugelöd einen Zugschlitten mit Hohlglas ꝛc. Da der Eigenthümer des Glases und Schlittens hier unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, sich in Zeit sechs Monaten von heute an hier zu stellen und geeignete Verantwortung zu geben, außerdessen nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 Glas und Schlitten ꝛc. confiscirt und weiters nach §. 108 verfahren wird.

Den 7. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.

Der k. Landr. leg. abw.

Sauer, Assessor.

—

40. Das Anwesen des Metzgers Michael Unverdorben und dessen Ehewirthin Helena von Geratskirchen mußte, weil ein früherer Käufer mit Erlage des Kaufschillings im Rückstande geblieben, salvo regressu gegen denselben, neuerlich öffentlich versteigert werden.

Zur Einvernahme seiner Erinnerung über das Resultat dieser Versteigerung wird der unbewußt wo sich befindliche Michael Unverdorben aufgefordert, sich längstens inner 14 Tagen auf dem hiesigen Gerichts-Bureau einzufinden, oder seinen Aufenthalt anzuzeigen, als widrigenfalls gegen denselben nach den Gesetzen, die Abwesenden betr. verfahren, man einen Curator aufstellen, und nach dessen Vernehmung in Sachen weiters verfahren werde.

Den 1. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

III. Aemtliche Nachricht.

41. Durch allerhöchste Entschließung vom 21. v. M. und Jahrs haben Seine Majestät auf den Grund des §. 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. August v. J. die Einführung der Landräthe betreffend, den königl. General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten Freyherrn von Mulzer zum Präsidenten des 3ten und 4ten Wahlkollegiums bei der bevorstehenden Wahlhandlung allergnädigst zu ernennen geruht.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

42. Eingetrettener Umstände wegen verkauft Endesgesetzter sein im Jahre 1818 vom Staate um 1330 fl. erkauft gemauertes Wohnhaus mit Stallung, Waschhaus und Stadl, nebst Wurzgarten; sämmtliches im ludeigenen Güterzustande. Hiezu gehört eine reale Communbierbräu- und Tafernwirths-Gerechtigkeit.

Das Haus enthält im Erdgeschoß 3 Keller, welche sehr leicht erweitert werden können;

zu ebener Erde 4 Zimmer, eine Küche nebst Speisebehältniß und eine Kammer;

über eine Stiege 1 Zimmer, einen Verschlag und einen Treckenboden; rückwärts einen Neubau mit einem Zimmer, und 2 Getreidböden.

Kaufsliebhaber können das Nähere bei dem Eigenthümer erfahren.

Kötzting den 12. Jäner 1829.

Anton Schwarz, Marktschreiber.

V.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

43.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 10. Jäner. Theres, ehel. des Ignatz Aliprandi, Musikers in Nro. 220.

Gestorben: Den 14. Jän. Jakob Vogel, in der Frohnfeste Nro. 74, Vagant, angeblich aus der Pfarrei Kelberg, Inwohners-Sohn, an Entkräftung, alt 70 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 9. Jäner. Joseph Ignaz Thaddä, ehel. Kind des Joseph Koller b. Gastwirth in Nro. 539. Den 13. Jäner. Ein todgeborner unehelicher Knabe.

Gestorben: Den 11. Jäner. Mathias Schreiner, Pfründner im St. Johanns-Spital, an Lungensucht, 63 Jahre alt. Den 13. Jäner. Ein todgeborner unehelicher Knabe.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	5	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	2
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	13	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Eiu Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	
Hühner, alte das Stück	—	11	—
— junge das Paar	—	20	—
Kapaunen das Stück . .	—	26	—
Gänse — — . .	—	45	
Enten — — . .	—	24	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	45	
Eyer, 5 Stück zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	5	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrts Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	5	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaz vom 21. bis 27. Jäner 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14
Korn von Paßau	10

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3
		1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	2
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	—
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3
		1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger	
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	-	—	4
Pollmehl . . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2
Roggenmehl Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3
Roggenmehl Gem.	1	19		—	19	3	—	4	3	—	2

VII. Augsburger-Cours vom 15. Jan. 1829

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	am Ende. Brief	Geld
Obligation á 4 % mit Coup.	100½	100¼
detto á 5 % „ „	105¼	105
Lott. Loose: E — M á 4 %	107⅛	10[illegible]
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		125[illegible]
detto detto á fl. 25. . . .		111[illegible]
detto detto á fl. 100. . . .		112[illegible]
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	160½	160
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	123¾	123[illegible]
detto detto 2 mt.	123¾	123[illegible]
Metalliq. á 5 % prompt.	96⅝	96¼
detto detto 2 mt.	96⅝	96⅜
Bank-Act. prompt. Divid. II Sem.	1114	1112
detto 2. mt.	1115	1112

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 5ten bis 13. Jän. 1829.	Waizen	—	114	114	114	—	14	48	13	31	11	20
		Korn	—	19	19	19	—	11	30	11	11	10	30
		Gerste	—	112	112	112	—	8	42	8	19	8	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	15	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 5ten Jän. 1829.	Waizen	—	34	34	34	—	16	21	10	—	15	45
		Korn	—	6	6	6	—	12	30	11	30	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	9	12	9	—	8	45
		Haber	—	20	20	20	—	4	12	4	6	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 5. bis 10. Jän. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	15	30	—	—	15	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	30	—	—	4	30
Kamm	Vom 8. Jän. 1829.	Waizen	—	5	5	5	—	14	15	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	12	—	11	30	10	40
		Gerste	—	7	7	7	—	9	30	9	6	8	15
		Haber	—	8	8	8	—	3	48	3	30	3	24
Landau	Vom 12. bis 19. Jän. 1829.	Waizen	—	119	119	119	—	15	30	14	21	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	9	—	8	20	8	12
		Haber	—	2	2	2	—	4	12	4	12	—	—
Neuötting	Vom 7. Jän. 1829	Waizen	—	24	24	24	—	16	30	15	15	15	—
		Korn	—	7	7	7	—	11		10	18	10	12
		Gerste	—	84	84	84	—	9	18	9	12	8	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	4	10	4	12
Paßau	Vom 5. bis 13. Jän. 1829.	Waizen	—	38	38	38	—	15	45	15	23	15	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	15	10	57	10	24
		Gerste	—	146	146	146	—	8	15	8	5	8	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	27	4	24	4	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. bis 10. Jän. 1829.	Waizen	23	310	333	333	—	15	11	14	50	13	48
		Korn	—	32	32	32	—	12	13	12	—	11	22
		Gerste	8	282	290	227	63	9	6	8	35	8	15
		Haber	—	79	79	79	—	4	16	4	2	3	50
Vilshofen	Vom 7ten bis 14. Jän. 1829.	Waizen	135	400	595	459	136	15	30	14	45	13	—
		Korn	—	34	34	30	4	11	—	10	44	9	30
		Gerste	12	52	64	49	15	8	12	8	—	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	4	30	—	—

Königlich = Bayerisches





gen z=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 4.

Paßau, Mittwoch den 28. Jäner 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

44.

An

sämmtliche k. Distriktsschulen=Inspektionen und die k. Stadtschulen=Kommissionen zu Paßau und Straubing.

(Das gegenseitige Dienstesverhältniß der Lehrer und Schulgehülfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hinsicht der gegenseitigen Pflichten und Rechte der Lehrer und Schulgehülfen sind wegen Mangel positiver Bestimmungen seither schon oftmal Mißverständnisse eingetreten, und hiedurch Reibungen entstanden, welche gewöhnlich zum Nachtheil des Schulunterrichts und der Erziehung der Schuljugend gereichen, und endlich gegenseitige Beschwerden und Klagen veranlaßen, obgleich bei einer unbefangenen, ruhigen Prüfung durchaus kein Zweifel über die Natur dieses gegenseitigen Dienstesverhältnisses obwalten kann.

Die Schulgehülfen, welche sich öfter ganz ungeeignet auch Lehrer nennen, sind gewöhnlich den gebrechlichen, oder von Geschäften überhäuften Lehrern beigegeben, um dieselben in ihren Geschäften zu unterstützen, sie sind daher keine selbstständigen Lehrer, wozu sie in der Regel weder das erforderliche Alter, noch hinreichende Erfahrung und Kenntnisse besitzen, nachdem sie bald nach dem Austritt aus dem Schullehrer=Seminar ihre praktische Laufbahn als Gehülfen beginnen.

Hieraus ergeben sich folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Schulgehülfen haben den Schulunterricht der ihnen anvertrauten Jugend niemals nach eigenem Dafürhalten, sondern immer nach Anordnung der Lehrer, welchen sie zur Aushülfe beigegeben worden, und unter steter Aufsicht und Leitung derselben zu ertheilen.

§. 2.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Bestimmung der Tagesordnung, die Wahl der Lehr= und Lesebücher, die Handhabung der Schuldisziplin, die Anfertigung der Schulbehelfe, überhaupt hinsichtlich aller auf die Schule bezüglichen Dienstesverrichtungen der Gehülfen; wogegen die Lehrer ebenfalls verantwortlich erscheinen, wenn sich die Gehülfen hierin auf irgend eine Weise

verfehlen, und es den ersteren möglich gewesen wäre, solches noch rechtzeitig zu verhüten.

§. 3.

Die Gehülfen haben aber nicht blos bei dem Schulunterrichte, sondern auch in der Kirche und auf dem Chor alle erforderliche Aushülfe zu leisten, wenn nämlich die Lehrer zugleich Meßner, Organisten oder Kantoren sind. Dieß gilt selbst für den Fall, wenn ein Gehülfe aus den Kirchenmitteln direkte nichts beziehen sollte, weil dem Lehrer nur auf solche Weise die gehörige Geschäftserleichterung zugeht, abgesehen davon, daß die Gehülfen hiedurch die Gelegenheit erhalten, sich auch in den Kirchen- und Chorverrichtungen zu üben, um in der Folge ebenfalls Meßner-, Organisten- und Kantorsdienste, wenn solche mit Schuldiensten verbunden sind, begleiten zu können.

§. 4.

In außerdienstlicher Beziehung sind die Schulgehülfen ebenfalls zunächst der Aufsicht der Lehrer unterworfen. Die Lehrer haben gleichsam die Vaterstelle bei denselben zu vertreten, und daher fortwährend über deren sittliche Aufführung möglichst zu wachen. Deshalb sollen auch die Gehülfen in der Regel bei den Lehrern wohnen, und bei denselben die Kost nehmen.

§. 5.

Bei dieser Dienstesstellung ist es für die Gehülfen eine unerläßliche Pflicht, den Lehrern stets mit Achtung zu begegnen, und in allem den erforderlichen Gehorsam zu leisten; dagegen aber liegt es den Lehrern ob, für eine anständige Wohnung, für eine genügende Kost, überhaupt für eine angemessene Verpflegung ihrer Gehülfen zu sorgen, denselben stets mit Zuneigung und mit Anstand zu begegnen, sie gegen jede Unbilde von Seite ihrer Familienmitglieder zu schützen, und im Diensteseifer, Fleiße und in der sittlichen Aufführung mit einem guten Beispiele voranzugeben.

§. 6.

Klagen und Beschwerden der Lehrer gegen die Gehülfen, oder der Letztern gegen Erstere sind jedesmal zunächst bei den königl. Lokal-Schulinspektionen anzubringen, welche sodann nach der Bestimmung ihrer Amts-Instruktion vom 15. Sept. 1808, §. 29 zu verfahren haben. Uebrigens haben die k. Distrikts- und Lokal-Schuleninspektionen und Stadtschulen-Kommissionen sich fortwährend, und ohne vorerst durch eine eingelegte Klage oder Beschwerde hiezu aufgefordert zu werden, von dem gehörigen Fortgange des Schulunterrichts zu überzeugen, Mißgriffe, welche sich hiebei entdecken, sogleich abzustellen, Dienstesnachläßigkeiten ohne Verzug mit gehörigem Nachdrucke zu begegnen, und auch über die sittliche Aufführung des gesammten Lehrpersonals mit Strenge zu wachen.

§. 7.

Nachdem die Schulverweser die Vertreter der Lehrer sind, so ist das dienstliche Verhältniß derselben gegen die Schulgehülfen ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Die königl. Distrikts-Schuleninspektionen und Stadtschulen-Kommissionen haben das gesammte Lehrpersonal von diesen Bestimmungen auf geeignete Weise in Kenntniß setzen zu lassen, und über deren Einhaltung genau zu wachen.

Paßau den 8. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

45.

(Die Feststellung eines Regulativs für die Meisterrechts-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die §§. 31 und 41 der Instruktion zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dez. 1825 wird nach Einvernehmung der Aufsichtsbehörden und mit Berücksichtigung der Zuflüsse der bisherigen Zunftladen Folgendes bis zur Einführung der Gewerbsvereine bestimmt:

1) Die Gebühren, welche bei dem Eintritte neuer Mitglieder in eine Zunft zu entrichten sind, dürfen mit Einrechnung des nach §. 31 obiger Instruktion den beiden Vereinsvorstehern zur Schadloshaltung für ihre Ver-

säumnisse bewilligten Antheils, welcher hiemit auf 1 fl. 30 kr. für jeden der Vereins-Vorsteher festgesetzt wird, den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen.

2) Bei jenen Zünften, bei welchen bisher ein geringerer Betrag erhoben wurde, hat es bis auf Weiters hiebei sein Verbleiben.

3) In obigem Betrag sind jedoch nicht eingerechnet jene Beiträge, welche von neu eintretenden Gewerbsgenossen für die Benützung großer gemeinschaftlicher Gewerbsvorrichtungen bisher entrichtet werden mußten, so wie jene Beiträge, welche bisher zu örtlichen allgemeinen Anstalten, als Krankenhäusern, Feuerlöschanstalten ꝛc. ꝛc. von neueintretenden Zunftmitgliedern erhoben wurden.

4) Alle übrigen früherhin gewöhnlichen Abgaben, als für Mahlzeiten, für Reichnisse an die Gewerbsgenossen ꝛc. ꝛc. dürfen als gesetzlich unzuläßig ferner nicht mehr erhoben werden.

5) Der den Vorstehern von den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder bewilligte Antheil ist von den Zahlungspflichtigen an die Zunftkassa zu entrichten, von welcher ihn die Vorsteher zu erheben haben.

6) Da übrigens auch die zulässigen Ausgaben bei vielen Zünften noch einer Beschränkung unterliegen können, ohne daß hiedurch dem Zwecke geschadet wird, so gewärtiget die unterfertigte Stelle, daß die Vereins-Commissaire nach §. 40 der Instruktion einen nach dem Bedürfnisse bemessenen Ausgabenetat herstellen lassen, damit die Vereinsmitglieder so wenig als möglich durch Erhebung außerordentlicher Beiträge belästiget werden.

Sämmtliche Aufsichtsbehörden haben über den Vollzug dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen.

Paßau am 14. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

46.

(Die Runkelrüben-Zuckerfabrikation des geheimen Raths v. Utzschneider betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bezeichnetem Betreffe unter dem 6. l. M. an die k. Regierung des Isar-Kreises erlassene, und am 12. d. der unterfertigten Stelle mitgetheilte allerhöchste Reskript wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Seine Majestät der König haben die Anzeige „allergnädigst aufzunehmen geruht, welche der „geheime Rath von Utzschneider über den Bestand „und den Betrieb der von demselben in Ober-„giesing errichteten Runkelrübenzuckerfabrik ein-„gereicht, und worin sich derselbe erboten hat, „andern Landwirthen im Vaterlande seine Er-„fahrungen mitzutheilen, sie mit gutem Saamen „zur Aussaat von Runkelrüben, mit Geräth-„schaften, und selbst mit Hülfsarbeitern zur Er-„zeugung des Rohzuckers zu versehen, und ih-„nen diesen um billigen Preis abzukaufen.

„Seine Majestät der König lassen dem ge-„heimen Rath von Utzschneider Allerhöchst Dero „Zufriedenheit über sein für die vaterländische „Industrie förderliches Erbieten ausdrücken, und „wünschen sehr, daß von diesem viel Gebrauch ge-„macht werde.

„Die k. Regierung des Isar-Kreises, Kam-„mer des Innern hat hiernach dem geheimen Rath „von Utzschneider geeignete Eröffnung, und das „Anerbieten desselben, den Landwirthen bekannt „zu machen, wozu auch die übrigen k. Regier-„ungen, Kammern des Innern angewiesen sind, „und wozu das General-Comité des landwirth-„schaftlichen Vereines mitwirken wird."

Paßau den 14. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

47.

(Erledigtes Physikat Pfaffenberg zu Mallersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 29. v. M. erfolgten Tod des

königlichen Landgerichts-Arztes Dr. Wagner ist das Physikat Pfaffenberg zu Mallersdorf in Erledigung gekommen. Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen unmittelbar an die königl. Regierung des Regen-Kreises zu richten.

Paßau den 17. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

48.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Prüfung der Bauhandwerks-Gesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf den §. 61 der Instruktion für das Gewerbswesen, dann der wegen Prüfung der Bauhandwerks-Gesellen unterm 6. Jäner 1827 (Kreis-Intellig. Blatt 1827, Stück IV., Seite 29) und unterm 1. März des nämlichen Jahres (Kreis-Intellig. Blatt 1827, Stück XIII, Seite 117) ertheilten Vorschriften wird die Prüfung der Zimmer-, Maurer-, dann Steinmetz-Gesellen für den Unterdonau-Kreis den 28. März d. J. im Kreisbau-Bureau dahier den Anfang nehmen.

Alle jene Bauhandwerker, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich daher am 27. des gedachten Monats bei dem Vorstand der Prüfungs-Kommission, Kreisbaurath v. Pigenot unter Vorlage der gehörigen Behelfe zu melden.

Die Polizei-Behörden haben Sorge zu tragen, daß die treffenden Individuen hierüber gehörig verständigt und belehrt werden.

Paßau den 15. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Untertdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

49.

An sämmtliche königl. Landgerichte, und die Magistrate Paßau und Straubing.

(Die im Jahre 1819 geprüften Pfarramtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß die Qualifikations-Zeugnisse, welche die im Jahre 1819 zu Paßau geprüften, aber noch nicht stabil angestellten Pfarramts-Kandidaten erhelen werden, von Amtswegen auszustellen sind.

Paßau den 13. Jäner 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

50. Unterm 14. Nov. v. J. wurden von der 3ten Gensdarmerie-Brigade in Freyung dem unterfertigten k. Landgerichte 12 1/2 Ellen dunkelblaues Wollentuch übergeben, welches Tags zuvor von einem Gensdarme der Station Waldkirchen auf dem Wege zwischen Solla und Höllmühl von einer verdächtigen Person aufgebracht wurde, welche vor ihm die Flucht ergriff; und als wahrscheinlich geschwärzte Waare von sich warf. Daher wird nunmehr auf Antrag des erwähnten k. Gensdarmerie-Brigade-Commandos um das geeignete gesetzliche Verfahren der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren hiemit aufgefordert, binnen einer Frist von 30 Tagen seine Eigenthumsansprüche hierorts geltend zu machen, und wegen des auf ihm ruhenden Verdachtes der Einschwärzung der fraglichen Waare sich zu verantworten, als widrigenfalls dieselbe für eingeschwärzt erklärt, und Beklagter in contumatiam zur Strafe der Konfiskation verurtheilt werden würde.

Den 16. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

51. Die Oeconomie Commission der königl. 7. Gensdarmerie-Compagnie bedarf zu Pantalons für die Mannschaft pro. 18²⁸/₂₉ beiläufig

3000 Ellen ungebleichten Leinenzeug (Gradel) von ⁵/₆ Breite,

750 Ellen ungebleichte Leinwand zum Futter, von ⁴/₄ Breite.

Die Lieferung dieser Artikel wird Samstag den 31. Jäner 1829 Vormittags 10 Uhr an die Wenigstnehmenden überlassen, und dabei unter Einladung der Gewerbsberechtigten bemerkt, daß die allgemeinen Bedingniße vor der Absteigerung bekannt gemacht werden, daß es übrigens Hauptbedingniß für den Lieferanten bleibt, die Quantität spätestens 4 Wochen nach erfolgter Ratification abgeliefert zu haben.

Die Muster des Gradels, sowie der Leinwand, sind vor der Steigerung vorzulegen.

Würzburg den 31. Dezember 1828.

Pfretzschner, Compagnie-Chef.

K. Schneider, Rechnungsführer

---

52. Am 24. Dezember v. Jahres Abends, wurde in der Innstadt bei dem Kapuzinerthore von einer unbekannten Mannsperson, welche auf Anhalten des Gensdarmen die Flucht ergriff, ein Sack, worinn sich 48 Stück Hufeisen im Sp. Gewichte zu 76 Pf. befanden, zurückgelassen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Hufeisen wird nun in Gemäßheit der allerhöchsten Zollordnung vom 15. August 1828, §. 106. hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieser Bekanntmachung hierorts zu melden und zu rechtfertigent widrigenfalls das bezeichnete Gut für eingeschwärzt erklärt, und sofort der Konfiskation unterworfen werden würde.

Paßau, den 9. Jäner 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gr. v. Spreti.

---

53. Bei unterfertigter Commission wird der pro 18²⁸/₂₉ unbestimmt benöthigte Bedarf an Montur-Materialien an den Wenigstnehmenden salva Ratificatione in Akkord gegeben, als:

grüne und Bonceau-rothe) Tücher ⁶/₄tel breit,

ungebleichte Futterleinwand ⁴/₄tel breit,

Halbstiefel und

Tornister mit Packriemen.

Hiezu ist Tagsfahrt am 12. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Es werden daher Gewerbsberechtigte und Steigerungslustige mit Mustern am besagten Tag und Stunde eingeladen, wo die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Paßau den 14. Jäner 1829.

Die Oekonomie-Kommission der k. b. IIten Gensdarmerie-Kompagnie.

Jouvin, Comp. Chef.

Baumeister, Rechnungsführer.

---

54. Den 7. künftigen Monats Februar wird von unterfertigter Commission die Lieferung des Bedarfs von 600 Ellen kornblauem Commistuch unter Vorbehalt der Genehmigung des kön. Bataillons-Commandos, an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Lieferungs-Berechtigte eingeladen werden.

Burghausen den 8. Jäner 1829.

Von der Oekonomie-Kommission des k. 1. Jäger-Bataillons.

Gr. v. Lauffkirchen, Major.

Köstler, Regimentsquartiermeister.

---

55. Gemäß vorliegenden Anzeigen und gemachten Erhebungen besteht gegen einen gewißen Michael Helmel von Engelhartszell der sehr nahe Verdacht, daß er am 8. Jäner l. Js. ein Faßl Brandwein sporco 59 Pf. in der Gegend der Kollbachmühle aus Oesterreich über die Donau nach Bayern einschwärzen wollte; auch wird dieser Verdacht dadurch noch dringender, als sich Helmel dem ihn arretirenden Gendarme förmlich widersetzte, und mit Zurücklassung des Brandweins, dann eines Korbes, Mantels und Sackes die Flucht ergriffen hat.

Es wird demnach Michael Helmel von Engelhartszell hiemit aufgefordert, sich binnen 6

Wochen a dato bei unterfertigtem Amte um so gewisser zur Untersuchung zu stellen und von dem gegen ihn vorliegenden Verdacht zu reinigen, ausserdem alle von ihm zurückgelassenen Effekten confiscirt werden würden, vorbehaltlich der geeigneten Einschreitung gegen ihn, wegen der sich schuldig gemachten Widersetzlichkeit.

Den 13. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

—

56. Am 5. dieß Abends fand ein kön. Zoll-Gensdarm zwischen der Waldung Blattenhausen und dem Dorfe Gugelöd einen Zugschlitten mit Hollglas ꝛc. Da der Eigenthümer des Glases und Schlittens hier unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, sich in Zeit sechs Monaten von heute an hier zu stellen und geeignete Verantwortung zu geben, außerdessen nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 Glas und Schlitten ꝛc. confiscirt und weiters nach §. 108 verfahren wird.

Den 7. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.

Der k. Landr. leg. abw.

Sauer, Assessor.

—

57. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird man das den Michael Straußwaldischen Häuslerseheleuten gehörige sogenannte Regerlhaus nebst Garten auf der Windschnur, durchaus geldbodenzinsiges freies Eigenthum, das Haus im Schätzungswerth zu 600 fl. der Garten zu 25 fl.

am 11. Februar 1829

Vormittags 9 Uhr gegen baare Bezahlung des Kaufschillings am Gerichtssitz wiederholt zum öffentlichen Verkauf aussetzen, da bei der auf den 29. Dezember vorigen Jahrs angesetzten Commission keine Käufer sich eingefunden haben.

Kaufslustigen wird dieß andurch bekannt gemacht. Paßau den 2. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

58. Bereits unterm 12. Nov. 1827 wurde das Anwesen des Philipp Eggereder, Meßererbauers zu Kemmerting von dem Patrimonialgerichte Haiming auf Antrag der Hypothekar- und übrigen Gläubiger öffentlich versteigert, und um das Meistgebot von 1500 fl. hingeschlagen.

Dieser Kaufschilling reicht zur Befriedigung der früher bekannten, und nachhin angemeldeten Passiven des Philipp Eggereder nicht hin, und es ist anzunehmen, daß bei nicht gepflogener förmlicher Liquidation dieses Schuldenstandes mehrere Forderungen noch unbekannt seyn dürften. Um eines Theils eine eigentliche Konkurs-Verhandlung zu vermeiden, und die Hinauszahlung der Kaufschillingsgelder an die bevorzugten Gläubiger nicht aufzuhalten, werden alle jene, welche an den erwähnten Philipp Eggereder aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung haben, hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche Mondtags den 9. Februar d. J. früh 9 Uhr um so gewißer hier anzumelden und gehörig nachzuweisen, als außerdem ohne fernere Rücksicht auf die Nichterscheinenden verfahren, und das weitere rechtliche verfügt werden würde.

Den 12. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

—

59. Auf Requisition des kön. Landgerichts Mitterfels wird das Anwesen des Joh. Schneider, Waßlbauers zu Gesmannszell am

Donnerstag den 26. Februar l. Js.

der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und an alle Kaufslustige hiemit die Einladung erlassen, am genannten Tage sich im Amtslokale zu Saulburg einzufinden und unter Vorlage der zur Ansässigmachung erforderlichen Nachweisungen über Vermögen, guten Leumuth, Schulbesuch und erfüllte Militärpflicht ihre Angebote bis Mittags 12 Uhr zu Protokoll zu geben.

Das Verkaufsobjekt bildet einen halben Hof, bei welchem sich ein walzender Holzgrund zu 7½ Tagwerk befindet, und ist nebst Letzterem zum Rittergute Saulburg erbrechtig; weitere Auf-

schlüsse können entweder bis zum Verkaufstage dahier, oder an diesem selbst erholt werden.

Wiesenfelden den 12. Jäner 1829.

Freiherrl. v. Magerl'sches Patrimonialgericht Saulburg.

v. Neider, Patrimonialrichter.

60. Von der k. Zollschutzwache Waldhäusern wurden am 17. d. nahe an der Landgränze gegen Böhmen im sogenannten Holzstangenfilz 10 Bund Hufstabeisen aufgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Eisens wird daher nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an hier zu melden und zu rechtfertigen, außerdessen das besagte Eisen für eingeschwärzt erklärt, und konfiscirt wird.

Den 19. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.

Dr. Dauer, Landrichter.

61. Auf Antrag der Gläubiger des Andreas Salzinger von Geratsberg bei Dingolfing wird dessen ludeigenes Schwaigen-Anwesen am 11. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr hier in der Landgerichts-Kanzlei öffentlich an Meistbiethende versteigert, wozu Kaufslustige geladen werden.

Den 17. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

62. Auf Instanz eines Gläubigers wird das Anwesen der Georg Schmaderschen Bäckers-Eheleute zu Kamm zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterzogen, und zu diesem Behufe

Termin auf Dienstag den 31. März l. J. anberaumt.

Kaufslustige sind eingeladen, an diesem Tage in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben.

Uebrigens wird sich auf die Ausschreibung vom 30. Oct. h. J. bezogen.

Den 14. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

63. Auf Instanz des freiherrl. von Reisach. Patrimonialgerichts I. Klasse zu Tiefenbach praes. 2. dieß wird das Anwesen des Wirths Georg Haidinger zu Löwendorf im Wege der Hülfevollstreckung hiemit öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus einem hölzernen Wohnhause, mit Stadl, Stall und Schupfe nebst Keller unter einem Legschindeldache, einem Backofen, einem Hausgarten ad $^{3}/_{8}$ Tagw. mit verschiedenen Obstbäumen bewachsen, aus 7 Tagw. Feld- und $1^{1}/_{2}$ Tagw. Wiesgründen, dann 2 Gemeinbeholztheilen ad $1^{1}/_{2}$ Tagw.

Auch bezieht der zeitliche Gutsbesitzer gegen Entrichtung des Ausweisgeldes von der Gutsherrschaft Waffenbrun jährlich 6 Klafter weiches, drei Schuh langes Holz, und die benöthigte Streu, alles dieses in einer gerichtlichen Schätzung zu 1265 fl.

Als Verkaufs-Termin ist

Dienstag der 24. März l. J.

bestimmt, an welchem Tage Kaufslustige in der unterzeichneten Landgerichts-Kanzlei erscheinen, und ihre allenfallsigen Kaufsanbothe zu Protokoll geben können.

Den 12. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

64. In Gemäßheit höchster Genehmigung der k. Regierung ddo. 29. Dez. 1828 sollen am Thurme und der Pfarrkirche zu Zenting im künftigen Frühjahre und Sommer sehr bedeutende Reparaturen vorgenommen, und die nöthige Zimmer- und Maurer-Arbeit an den Wenigstnehmenden im öffentlichen Steigerungswege überlas-

sen werden. Zur Vornahme dieses Geschäftes und Aufnahme der Anbothe wird demnach Tagesfahrt auf

Freitag den 27. Februar

rüh 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anberaumt, wozu Pachtliebhaber, und zwar sowohl Werkleute als Private, welche aber den Bau durch einen Werkmeister führen müssen, hiemit eingeladen werden.

Die Kostenüberschläge können entweder bei der Stiftungs-Verwaltung Zenting, oder bei dem unterfertigten Landgerichte jederzeit eingesehen werden.

Den 17. Jäner 1829.

Königl. Landgericht. Grafenau.

Dr. Dauer, Landrichter.

III.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

65.

Gestorben: Den 16. Jäner. Hr. Franz Xaver Rothbauer, k. Rechnungs-Revisor in Nro. 57, an der Abzehrung, im 32sten Jahre. Den 19. Jäner. Frau Maria Antonia Unruh, Geborne von Fröhlichsburg, Paßauische Hofraths und bürgerl. Stadtsyndikus-Gemahlin in Nro. 158 an der Wassersucht, 58 Jahre 8 Monate und 29 Tage alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 15. Jäner. Franz Sales Helml, b. Mehlhändlers ehel. Kind in Nro. 96 dahier.

Gestorben: Den 12. Jäner. Theres Kainz, ehel. Zimmermannskind außer dem Kapuzinerthor, 12 Wochen alt, am Zahnen.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 5. Jäner Joh. Georg, unehelich.

Gestorben: Den 15. Jän. Regina Traguerin, Schuhmachers-Wittwe, alt 75 Jahr, an der Lungenabzehrung. Am nämlichen Tage. Anna Ernst, Schoppermeisterin, 66 Jahr alt, an Lungensucht. Den 18. Jäner. Kaspar Saurer, Schopperknechtskind, 1 Jahr, 14 Tage alt, an Abzehrung mit Zahnen.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 15. Jäner. Ein nothgetauftes ehel. Mädchen des Johann Lachner, b. Gärtners in Nro. 520. Den 17. Jäner. Aloisia Rosina, ehel. Mädchen des Joseph Buchbauer, b. Fließsteiners in Nro. 325. Den 21. Jän. Georg Sebastian, ehel. Kind des Dionis Fahr, b. Nagelschmiedes in Nro. 264.

Gestorben: Den 15. Jän. Ein nothgetauftes ehel. Mädchen des Johann Lachner, b. Gärtners in Nro. 520, an Schwäche. Den 17. Jän. Theresia Lachner, b. Gärtnerin in Nro. 520, am Brande, 35 Jahre alt. Den 18. Jäner. Karl Joseph Schaubmayer, ehel. b. Schuhmacherskind in Nro. 336, am Schleimschlage, $4^1/_2$ Monate alt. Den 18. Jäner. Georg Einberger, bürgerl. Kaminkehrer in Nro. 379, am Nervenfieber und Brustwassersucht, 44 Jahre alt.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	2
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	13	—
Ein — Schmalz .	—	16	-
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	-
Hühner, alte das Stück	—	11	—
— junge das Paar	—	20	—
Kapaunen das Stück . .	—	26	—
Gänse — — . .	—	45	—
Enten — — . .	—	24	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	45	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier . .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 28. Jäner bis 3. Febr. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	33
Korn von Paßau	10	57

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	$\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	1
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	—	$1\frac{1}{}$
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—	3
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwölfer - Laib . . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	-	—	4	2
Pollmehl . . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	19		—	19	3	—	4	3	–	2	1

V. Augsburger-Cours vom 22. Jan. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{8}$
detto á 5 % „ „	$105\frac{3}{8}$	$105\frac{1}{8}$
Lott. Loose: E — M á 4 %		107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		$123\frac{1}{2}$
detto detto á fl. 25. . . .		112
detto detto á fl. 100. . . .		$115\frac{1}{2}$
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$162\frac{1}{2}$	162
detto detto 2 mt.	$162\frac{3}{4}$	$162\frac{1}{4}$
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$123\frac{3}{4}$	$123\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$123\frac{3}{4}$	$123\frac{5}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$97\frac{1}{8}$	97
detto detto 2 mt.	$96\frac{5}{8}$	$96\frac{3}{8}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1094	1092
detto 2. mt.	1094	1092

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag | Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verbleiben Schaff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Deggendorf	Vom 13ten bis 20. Jän. 1829.	Waizen	—	152	152	152	—	14	30	13	47	10	40
		Korn	—	19	19	19	—	11	36	11	13	10	30
		Gerste	—	202	202	202	—	9	—	7	58	6	30
		Haber	—	15	15	15	—	4	30	4	15	4	—
Dingolfing	Vom 13ten Jän. 1829	Waizen	—	89½	89½	89½	—	15	48	15	45	15	15
		Korn	—	4	4	4	—	12	48	11	30	11	6
		Gerste	—	76	76	76	—	9	12	9	—	8	45
		Haber	—	26	26	26	—	4	18	4	15	4	12
Eggenfelden ...	Vom 13. bis 17. Jän. 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	15	20	—	—	15	—
		Korn	—	6	6	6	—	11	30	—	—	11	30
		Gerste	—	4	4	4	—	8	24	—		8	24
		Haber	—	1	1	1	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 15. Jän. 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	14	30	14	6	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	12	—	10	30	10	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	36	9	15	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	30	3	3
Landau	Vom 12. bis 19. Jän. 1829.	Waizen	—	119	119	119	—	15	30	14	21	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	9	—	8	20	8	12
		Haber	—	2	2	2	—	4	12	4	12	—	—
Neuötting	Vom 14. Jän. 1829	Waizen	—	44	44	44	—	16	15	15	54	15	30
		Korn	—	15	15	15	—	10	48	10	37	10	15
		Gerste	—	76	76	76	—	9	30	8	40	8	24
		Haber	—	36	36	36	—	4	48	4	17	4	—
Passau	Vom 13. bis 20. Jän. 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	11	—	10	57	10	42
		Gerste	—	160	160	160	—	8	15	8	3	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	22	4	12
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. bis 17. Jän. 1829.	Waizen	—	297	297	233	64	14	57	[illegible]	25	13	50
		Korn	—	24	24	23	1	12	4	11	45	11	4
		Gerste	63	212	275	268	7	9	7	8	44	8	24
		Haber	—	62	62	62	—	4	15	4	4	3	41
Vilshofen	Vom 14ten bis 21. Jän. 1829.	Waizen	136	278	414	409	5	15	30	14	58	14	—
		Korn	4	5	9	9	—	11	—	10	44	10	24
		Gerste	15	41	56	56	—	8	—	7	40	6	12
		Haber	—	18	18	16	2	4	30	4	25	4	24

Königlich = Bayerisches




Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 5.

Paßau, Mittwoch den 4. Februar 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central= Stellen.

66.

(Den Biersatz für das Jahr 18²⁸/₂₉ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der vorschriftsmäßigen Berechnung wird hiemit der Gantersatz des Winter=Biers auf vier Kreuzer per Maaß für den ganzen Umfang des Kreises, der Gantersatz des Sommer=Biers aber

I. in den k. Landgerichten:

Altötting, Burghausen, Deggendorf, Eggenfelden, Simbach, Landau, Paßau, Griesbach, Pfarrkirchen, Straubing, Vilshofen,

und in den Städten:

Paßau und Straubing auf 4 kr. 1 pf.;

II. in den k. Landgerichten:

Grafenau, Kamm, Kötzting, Mitterfels, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein

auf 4 kr. 2 pf. per Maaß

festgesetzt.

Dem Gantersatz ist noch der Schenkpreis, welcher auch den minutirenden Bräuern zusteht, und der Lokal=Aufschlag an jenen Orten, wo ein solcher bewilliget ist, beizusetzen.

Die Aufrechthaltung gegenwärtiger Satzbestimmungen, so wie ununterbrochene Wachsamkeit über satzmäßige Qualität des Bieres wird sämmtlichen Polizei=Behörden zur besondern Pflicht gemacht. Paßau den 26. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

67.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau=Kreises.

(Die ärztliche Behandlung armer Kranken im Unterdonau=Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Bezirken des Unterdonau=Kreises für die kranken Armen nicht mit jener Vollständigkeit gesorgt werde, welche in den wohlthätigen Absichten der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 liegt, und schon durch die Bürger= und Christen=Pflicht geboten ist.

Die unterzeichnete Stelle, welche die Vorsorge für die leidende Menschheit unter ihre wichtigsten Obliegenheiten zählt, sieht sich daher ver=

anlaßt, sämmtliche k. Landgerichte des hiesigen Regierungsbezirkes, so wie die denselben untergeordnete Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen nicht nur zur gewissenhaften Erfüllung ihrer in obiger Verordnung klar ausgesprochenen Pflichten im allgemeinen nachdrücklich aufzufordern, sondern auch insbesondere hinsichtlich der einer Unterstützung vorzugsweise bedürftigen kranken Armen unter Beziehung auf den Art. 34 jener Verordnung noch folgende nähere Bestimmungen beifügen:

1) Es ist durch die Bezirks-Polizeibehörden allenthalben, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, zu veranstalten, daß den vorhandenen Gerichts-, praktischen- Land- und Wundärzten bestimmte Bezirke für die ärztliche Besorgung der darin befindlichen kranken Armen angewiesen werden.

Diese Maßregel ist um so nothwendiger, da die Gerichtsärzte bei der großen Ausdehnung der Polizeibezirke allein oft nicht im Stande sind, der Pflege kranker Armen die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

2) Die k. Landgerichte haben ferner zu bewirken, daß den oben bezeichneten Medizinal-Personen vollständige Verzeichnisse der in ihren Distrikten wohnenden statusmäßigen Armen mitgetheilt, und daß diese Verzeichnisse von Zeit zu Zeit revidirt, ergänzt und stets evident erhalten werden.

3) Jedes zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis berechtigte Individuum ist vermöge seines öffentlichen Berufes verpflichtet, den in den Armenstatus aufgenommenen Personen die erforderliche ärztliche Pflege mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu verschaffen. Die solchen Personen verschriebenen Rezepte werden von dem betreffenden Arzte oder Wundarzte mit dem Worte „Armen- bezeichnet.

So weit es die Umstände nur immer gestatten, und das Bedürfniß es erheischt, hat der behandelnde Arzt oder Wundarzt auch für eine dem Heilplan angemessene Krankenpflege, nämlich für die Liegerstatt, Wartung und Ernährung des Kranken auf Rechnung der einschlägigen Armenpflegschaft unmittelbar Sorge zu tragen. Letztere ist von den getroffenen Anordnungen unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

4) Von solchen Personen, welche in dem Armeninstitut aufgenommen sind, darf weder der Arzt, noch der Wundarzt und Apotheker eine Bezahlung verlangen, da die Bestreitung der mit der ärztlichen Pflege kranker Armen verbundenen Kosten lediglich den betreffenden Armenpflegschaften obliegt.

Jenen Aerzten, welche nicht schon durch ihr Amt zur unentgeldlichen Heilung der kranken Armen verbunden sind, bleibt es unverwehrt, für ihre Bemühungen mäßige Honorarien in Anrechnung zu bringen. Die hierüber verfaßten Konti sind dem einschlägigen Gerichtsarzt vierteljährig zur Revision, allenfallsigen Moderirung und Kontrasignirung zuzusenden, welcher selbe sodann dem behandelnden Arzte zu dem Ende zurückstellt, um auf deren Grund die Bezahlung bei der betreffenden Gemeindeverwaltung erholen zu können.

Diese Geschäftsbehandlung unterbleibt dort, wo die Armenpflegschaften mit den Armenärzten oder Wundärzten eine besondere Uebereinkunft hinsichtlich fixer Bestallungen treffen.

Was die Konti der Apotheker betrifft, so werden solche nebst sämmtlichen mit der Bezeichnung „Armensache" versehenen Rezepten am Ende jeden Jahres dem Gerichtsarzte zur genauen Revision übergeben, und nachdem sie von selbem die Sanktion erhalten haben, durch die betreffende Armenpflegschaft getilgt.

5) Keiner Gemeindeverwaltung ist es erlaubt, die Bezahlung der auf die Heilung, Wartung und Pflege ihrer statusmäßigen kranken Armen erlaufenen Kosten zu verweigern, und die königl. Landgerichte haben bei eigener Verantwortlichkeit auf die erste Anzeige einer solchen Weigerung sogleich mit dem erforderlichen Ernst einzuschreiten. Jedoch bleibt jenen Gemeinden, welche zu bedürftig sind, um ihre kranken Armen selbst verpflegen zu können, vorbehalten, die Uebernahme obiger Kosten auf den landgerichtlichen Armenfond bei der ihnen vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde im gehörigen Wege nachzusuchen, welche nach vorausgegangener Vernehmung des Verwaltungs-Ausschusses und erkannter Statthaftigkeit solcher Gesuche entweder die erforderliche Zahlungs-Anweisung sogleich erläßt, oder soferne eine Distrikts-Umlage nothwendig wird, nach dem Ge-

seße vom 11. September 1825 (die Distrikts-Umlagen betr.) verfährt.

6) Da der Fall eintritt, daß solche Personen, welche in den Armenstatus nicht aufgenommen sind, aus Abgang der erforderlichen Mittel ihre Heilungskosten keineswegs zu bestreiten vermögen, und folglich einer momentanen Unterstützung aus öffentlichen Fonds bedürfen, so werden sämmtliche Polizeibehörden, Armenpflegschaften und Armenärzte des Kreises darauf aufmerksam gemacht, daß in allen solchen Fällen das Heilungsverfahren durch die Untersuchung über die Kostenfrage nicht aufgehalten werden darf. Vielmehr ist es auch die Pflicht des behandelnden Arztes oder Wundarztes, ungesäumt und unabhängig von jener Frage Alles anzuordnen, wodurch die Erhaltung des Lebens und die Wiedererlangung der Gesundheit bedingt wird. Erst, wenn dieses geschehen ist, kann über die Frage, wem die Tilgung der besagten Kosten obliegt, in soferne diese streitig seyn sollte, der geeignete Beschluß mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Instanz erlassen werden.

7) Alle gegründete Beschwerden über verweigerte oder verkümmerte ärztliche Behandlung und Krankenpflege sind von den k. Landgerichten bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit als Gegenstände, welche durchaus keinen Aufschub leiden, jederzeit an der Stelle zu heben. Die Distrikts-Polizeibehörden haben nicht allein darüber zu wachen, daß ihren Anordnungen in konkreten Fällen unbedingte Folge geleistet werde, sondern sie sind auch verpflichtet, von Amtswegen über den Zustand und die Behandlung der in ihrem Amtsbezirke vorhandenen kranken Armen sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, und überall, wo Hülfe nothwendig ist, selbe zu leisten.

8) Vorstehende Bestimmungen finden auf die den armen Gebährenden zu verschaffende hebärztliche Hülfe analoge Anwendung.

Zur Vollziehung der in gegenwärtiger Ausschreibung enthaltenen Vorschriften haben sämmtliche Landgerichte des Unterdonaukreises unverzüglich die geeigneten Verfügungen zu treffen, und wie geschehen, binnen 6 Wochen berichtlich anzuzeigen, so wie dafür zu sorgen, daß selber die möglichste Publizität gegeben werde. Paßau, am 21. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

68.

An sämmtliche k. Distriktsschulen-Inspektoren des Unterdonaukreises und die Stadtschulen-Kommissionen zu Paßau und Straubing.

(Das Verfahren bei den jährlichen Schulvisitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Visitationen, welche die k. Distrikts-Schuleninspektoren, und die denselben gleichgestellten k. Stadtschulkommissionen zu Paßau und Straubing, nach §. 8. der Amtsinstruktion vom 15. September 1808 (Reggsblatt 1808, Seite 2477) jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahresberichte der k. Lokalschulinspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Visitationen, wie solche bisher von den k. Distrikt-Schuleninspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichtes noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.

Um daher die jährlichen Schulvisitationen künftighin zweckdienlicher einzurichten, sieht man sich veranlaßt, hierüber nachstehende nähere Bestimmungen bekannt zu machen.

§. 1.

Die k. Distrikt-Schulinspektoren und die k. Stadtschulkommissionen zu Paßau und Strau-

bing haben künftig diese Hauptvisitationen jedesmal erst gegen das Ende eines Schuljahres vorzunehmen, wo sich der Zustand der Schulen vollständig beurtheilen läßt.

§. 2.

Bei diesen Visitationen sind sodann nicht blos die Werktagsschüler, sondern auch die Feiertagsschüler, und zwar in allen Gegenständen ihres Unterrichts einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 3.

Ebenso ist sich hiebei auch auf die gehörige Weise die erforderliche Kenntniß und Ueberzeugung von dem Erfolge des Industrie-, Zeichnungs- und Musik-Unterrichts, wo ein solcher ertheilt wird, und von dem Erfolge des Unterrichts in der Obstbaumzucht, Kräuter- und Pflanzenkunde u. s. w. zu verschaffen.

§. 4.

Sodann ist sich auch von dem Zustande der Schulhäuser und Lehrzimmer, der Schulgärten, und der Schulapparate zu überzeugen, und von den Schulbehelfen, wie solche von den Lehrern nach der Vorschrift vom 12. Jäner v. Js. (Kreisintelligenzblatt St. IV. §. 50) anzulegen und fortzuführen sind, auch von den Sitzungsprotokollen der k. Lokalschulinspektionen die erforderliche Einsicht zu nehmen.

§. 5.

Bei einer jeden Schulvisitation ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Prüfungsresultate der gesammten Schuljugend genau, und möglichst umständlich, sodann die Wahrnehmungen des k. Distrikt-Schuleninspektors über die sämmtlichen vorbemerkten Gegenstände, endlich die Wünsche und Anträge, welche bei dieser Gelegenheit von den Mitgliedern der k. Lokalschulinspektion, der Gemeindeverwaltung, oder von dem Lehrpersonal selbst vorgebracht werden, einzutragen sind. Dieses Protokoll ist jedesmal sogleich an Ort und Stelle aufzunehmen, sich hiezu eines Protokollführers aus dem Lehrpersonale oder der Hülfsgeistlichkeit zu bedienen, und endlich von den sämmtlich anwesenden Mitgliedern der k. Lokalschulinspektion und dem Lehrpersonale unterschreiben zu lassen.

§. 6.

Die Bemerkungen über die Geschäftsführung der k. Lokalschulinspektionen überhaupt, über die einzelnen Mitglieder derselben, und über das Lehrpersonal eignen sich in der Regel nicht zur Aufnahme in dieses Protokoll, sondern derlei Bemerkungen haben sich die k. Distriktschulinspektoren einsweil blos vorzumerken, und sodann in ihre Jahresberichte aufzunehmen.

§. 7.

In Betreff der Prüfung derjenigen Schulkinder, welche ihre Entlassung nachsuchen, welche Prüfung ebenfalls bei Gelegenheit der jährlichen Schulvisitationen zu geschehen hat, wird sich lediglich auf die Vorschriften vom 18. Oktober 1826 (Kreisintelligenzblatt Stück 45, §. 924) und 2. Juli 1827 (Kreisintellig. Blatt St. 29, §. 594) bezogen.

Da übrigens schon öfter die Anfrage gestellt wurde, ob diese Vorschriften nicht auch auf die Feiertagsschüler, wenn dieselben ihre Entlassung nachsuchen, in Anwendung zu bringen seyen, so wird hiebei bemerkt, daß diese analoge Anwendung allerdings als zweckmäßig und nothwendig erscheint, weil auch ein Feiertagsschüler erst dann die Schule verlassen soll, wenn er sich diejenigen Kenntnisse angeeignet hat, welche er sich nach seiner Fähigkeit, Zeit, Ort und übrigen Umständen aneignen konnte, und für seinen künftigen Beruf als nothwendig erscheinen.

§. 8.

Nach §. 10 der Amtsinstruktion vom 10. Sept. 1808 haben die k. Distriktschulinspektoren, und eben so die k. Stadtschulen-Kommissionen ihre Jahresberichte mit Ende des Monats August anher einzusenden. Hiedurch ist denn auch von selbst der Zeitpunkt gegeben, bis zu welchem die Schulvisitationen jedesmal vorgenommen seyn müssen.

§. 9.

Uebrigens wird hiebei auch die allerhöchste Vorschrift vom 20. Mai 1811, nach welcher die jährlichen Ferien bei den Volksschulen auf einen Monat beschränkt werden sollen, nochmal allgemein in Erinnerung gebracht.

Die k. Distriktschuleninspektoren, so wie die k. Stadtschulkommissionen Paßau und Straubing haben sich künftig nach den vorstehenden Bestimmungen genauest zu achten.

Paßau am 16. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

69.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Verpflegung der Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe anher erfolgte allerhöchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. d. M. wird den sämmtlichen k. Polizeibehörden des Kreises im Nachstehenden eröffnet:

„Was unterm Heutigen an die königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F. erlassen worden, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der k. Regierung vom 17. September 1828 wird erwiedert, daß bei Festsetzung des Tarifes vom 5. Mai 1827 für die Verpflegung der Vaganten vorzüglich der Umstand berücksichtiget wurde, daß den Vaganten, so lange sich dieselben auf dem Transporte befinden, eine bessere Kost und mehr als gewöhnlich zu verabreichen komme. — Wenn es daher auch als vollkommen angemessen erscheint, daß jene Vaganten, welche am Amtssitze aufgegriffen und wieder entlassen, oder welche wegen Ausmittlung des Domizils oder einer einschlägigen Polizei-Untersuchung in Arrest zurückbehalten werden, für diese Zeit nur nach dem für Kriminal-Arrestanten unterm 27. November 1826 ertheilten Tarife zu verpflegen seyen, — so kann der Antrag der k. Regierung, den vorgenannten Tarif vom 27. Nov. 1826 auf alle Vaganten zu erstrecken, — gleichwohl aus eingangserwähnter Rücksicht nicht genehmigt werden, und es hat hinsichtlich der Verpflegung der auf dem Transport befindlichen Vaganten bei der Bestimmung vom 5. Mai 1827 zu verbleiben.“

Paßau den 19. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Ilg, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

70.

(Eröffnung des Beschällgeschäfts des allgemeinen Landgestütes für das Jahr 18^28/29 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der Mittheilung des k. Oberststallmeister-Stabes als Direktion des allgemeinen Landgestütes vom 12. laufenden Monats wird mit dem Anfange März dieses Jahrs das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes pro 18^28/29 auf allen bereits früher bestandenen und neu errichteten Beschälstationen im Königreiche eröffnet.

Für den Unterdonaukreis bestehen in diesem Jahre 12 Stationen, als:

1) Straubing. 2) Deggendorf. 3) Weihmörting. 4) Hörgertsheim. 5) Pocking. 6) Eholfing. 7) Weng, k. Landgerichts Griesbach. 8) Vilshofen, und 9) Osterhofen, k. Landgerichts Vilshofen. 10) Schwaibach, königl. Landgerichts Pfarrkirchen. 11) Landau, und 12) Gern, k. Landgerichts Eggenfelden, — und diese werden ad 1 mit 4, — ad 2 mit 5, — ad 3 mit 5, — ad 4 mit 5, — ad 5 mit 5, — ad 6 mit 3, — ad 7 mit 3, — ad 8 mit 6, — ad 9 mit 6, — ad 10 mit 5, — ad 11 mit 5, — und ad 12 mit 3 Beschälhengsten besetzt.

Es werden daher die einschlägigen Polizeibehörden beauftragt, das Erforderliche zu verfügen, damit

1. die Lokalitäten für Pferde und Knechte im gesunden und reinlichsten Zustande sich befinden,
2. daß von Seite der k. Landgerichte über das Bedürfniß von Heu und Stroh sogleich Al-

forde durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden protokollarisch abgeschlossen, und zur Ratifikation dem k. Oberststallmeisterstab unmittelbar vorgelegt werden, und daß

ad 3. die Aufsicht über Knechte und Pferde und der Dienst selbst von der treffenden Behörde mit Zuziehung von Sachverständigen gehörig gepflogen, Gegenstände von Bedeutung aber dem Oberststallmeisterstab als Direktion des allgemeinen Landgestütes angezeigt, und die Vorschrift §. §. 18 und 19 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1818 (Rggs. Blatt 32stes Stück, S. 718 genau in Anwendung gebracht werde.

Paßau den 20. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

71.

(Den Besuch der königl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das organische Edikt über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (m. s. das königl. Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen „Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen „auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und „seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, „sind verbunden, während der anberaumten zwei-„jährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derje-„nigen Fächer an der königl. Central-Veterinär-„Schule zu hören, welche an den medizinischen „Sektionen der Universitäten nicht genügend und „vollständig gegeben werden konnten, worunter „vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, „die Lehre von den Seuchen und die Veterinär-„Praxis in dem Thierspital begriffen seyn sollen. „Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die „Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Pro-„fessoren zu melden, und erhalten von den Leh-„tern über die gehörten Gegenstände ein Frequen-„tations-Zeugniß.“

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß solches mit dem Monat April alljährlich seinen Anfang nehme.

München den 18. Jäner 1829.

K. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Weymar, Stabs-Rath.

72.

(Den Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bei der königl. Central-Veterinärschule betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winterlehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München den 18. Jäner 1829.

K. Bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Weymar, Stabsrath.

73. Am Donnerstag den 26. Februar d. J. früh 9 bis 12 Uhr wird man hier am Amtssitze das Anwesen des Michael Stocker, Müllers zu Hochstetten zum drittenmale öffentlich versteigern, wozu Kaufslustige, die sich über gute Aufführung und Vermögen ausweisen können, eingeladen werden.

Zugleich werden alle bisher unbekannten Gläubiger des Michael Stocker hiemit aufgefordert, ihre

Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses am 26. Februar hierorts anzubringen und nachzuweisen. Den 9. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

74. Nachdem bei der zur Versteigerung des Anwesens des Früchtenhändlers Bartholomä Maier zu Wurmannsquik auf den 27. September v. Js. anberaumten Tagsfahrt ein Käufer nicht erschien, so wird dieses Anwesen am 14. Februar l. Jahres wiederholt dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und Kaufsliebhaber werden unter Bezug auf die diesfallsige Ausschreibung vom 16. August v. Js. hiezu eingeladen.

Den 10. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Hauser, Landrichter.

75. Auf Andringen eines Gläubigers wird das zum k. Rentamte Dingolfing erbrechtsbare $^{1}/_{32}$ Gütchen des Mathias Schafner von Ottering, bestehend in Wohn- und Oekonomiegebäuden und bei $6^{2}/_{7}$ Tagwerk Gründen, am 21. Februar d. Js. im Orte Ottering öffentlich an die Meistbietenden veräußert, wozu sich Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Den 19. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

76. Joseph Singer von Aholfing, der als Soldat des k. bayer. 4ten Lin. Inf. Regiments mit in den russischen Krieg zog, und seit jener Zeit vermißt ist, wird auf Ansuchen seiner nächsten Anverwandten hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei unterzeichneter Behörde um so mehr zu melden, als er außerdem für verschollen erklärt, und sein Vermögen denselben auf gesetzliche Weise verabfolgt werden würde.

Gleiche Aufforderung ergeht unter dem nämlichen Rechtsnachtheil an alle diejenigen, die auf das Vermögen des Joseph Singer rechtliche Ansprüche machen zu können glauben.

Den 10. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Straubing.
von Vincenti, Landrichter.

77. Nach dem Antrage der Gläubiger des Georg Vaith, Bauers zu Haslach, wird man dessen gerichtlich auf 2453 fl. geschätztes Anwesen am Montag den 30. März d. Js. früh 9 Uhr im Orte Haslach wiederholt der gerichtlichen Versteigerung unterziehen, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 21. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

78. Vom unterzeichneten Forstamte wird am Dienstag den 10. Februar d. J. das Pech in den Waldungen der Revier Bodenmais, dann der Buchen Schlagschwamm in den Waldungen der Revier Draxelsried und Bodenmais an den Meistbiethenden, jedoch mit Vorbehalt höchster Genehmigung der königl. Regierung verpachtet.

Pachtlustige werden demnach hiezu eingeladen, und haben sich am bezeichneten Tage 12 Uhr Mittags beim Hofwirthe in Bodenmais einzufinden; Auswärtige und Unbekannte aber müssen sich hinsichtlich ihres Leumundes und der Zahlungsfähigkeit mit Zeugnissen versehen.

Den 23. Jäner 1829.

Königl. Forstamt Kötzting.
v. Schönhueb, Forstmeister.

79. Katharina Putz, Chyrurgens-Wittwe und Austräglerin zu Osterhofen, starb mit Hinterlassung eines Testamentes.

Wer an den Rücklaß Ansprüche zu haben glaubt, hat sie binnen 6 Wochen a dato dieß hier anzubringen, außerdem nach Verfluß des Termins ohne ihre Berücksichtigung in Sachen verfahren werde.

Am 17. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Der k. Landrichter abw.
Hößle, I. Assessor.

80. Von der k. Zollschutzwache Waldhäusern wurden am 17. d. nahe an der Landgränze gegen Böhmen im sogenannten Holzstangenfilz 10 Bund Hufstabeisen aufgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Eisens wird daher nach §. 106 des Zollgesetzes vom

15. August 1828 hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an hier zu melden und zu rechtfertigen, außerdessen das besagte Eisen für eingeschwärzt erklärt, und konfiscirt wird.

Den 19. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.
Dr. Dauer, Landrichter.

81. Auf Requisition des kön. Landgerichts Mitterfels wird das Anwesen des Joh. Schneider, Wastlbauers zu Gesmannszell am

Donnerstag den 26. Februar l. Js.
der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und an alle Kaufslustige hiemit die Einladung erlassen, am genannten Tage sich im Amtslokale zu Saulburg einzufinden und unter Vorlage der zur Ansässigmachung erforderlichen Nachweisungen über Vermögen, guten Leumuth, Schulbesuch und erfüllte Militärpflicht ihre Angebote bis Mittags 12 Uhr zu Protokoll zu geben.

Das Verkaufsobjekt bildet einen halben Hof, bei welchem sich ein walzender Holzgrund zu 7½ Tagwerk befindet, und ist nebst Letzterem zum Rittergute Saulburg erbrechtig; weitere Aufschlüsse können entweder bis zum Verkaufstage dahier, oder an diesem selbst erholt werden.

Wiesenfelden den 12. Jäner 1829.

Freiherrl. v. Magerl'sches Patrimonialgericht Saulburg.
v. Reider, Patrimonialrichter.

82. Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird man das hinnach beschriebene, den Joseph Meindlischen Bauerseheleuten zu Krempelsberg gehörige sogenannte Thomagut, welches gerichtlich auf 1721 fl. geschätzt ist, und erbrechtbar zum k. Rentamte Paßau gehört, am 25. Februar Vormittags 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung des Kaufschillings an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich rechtzeitig am Amtssitze einzufinden.

Den 15. Dezember 1828.

Königliches Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

Das sogenannte Thomagut zu Krempelsberg enthält: 1) an Gebäuden:

a) das gezimmerte, mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus, geschätzt auf 200 fl.

b) die ganz gemauerte, mit Legschindeln gedeckte Stallung, pr. 50 fl.;

c) Kuhstallung und Schafstall, pr. 20 fl.;

d) den gezimmerten, mit Legschindeln gedeckte Stadl, pr. 100 fl.;

e) das Backhaus, pr. 7 fl.;

f) das mit Legschindeln gedeckte Haarhaus, pr. 15 fl. 2) an Feldgründen:

bei 18½ Tagwerk, pr. 444 fl.

3) an Wiesengründen:

a) zweimädige bei 12½ Tagwerk, pr. 635 fl.

b) einmädige bei 2 Tagwerk, pr. 40 fl.

4) an Holzgründen:

bei 4½ Tagwerk pr. 10 fl.

83. Am 24. Dezember v. Jahres Abends, wurde in der Innstadt bei dem Kapuzinerthore von einer unbekannten Mannsperson, welche auf Anhalten des Gensdarmen die Flucht ergriff, ein Sack, worinn sich 48 Stück Hufeisen im Sp. Gewichte zu 76 Pf. befanden, zurückgelassen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Hufeisen wird nun in Gemäßheit der allerhöchsten Zollordnung vom 15. August 1828. §. 106. hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieser Bekanntmachung hierorts zu melden und zu rechtfertigent widrigenfalls das bezeichnete Gut für eingeschwärzt erklärt, und sofort der Konfiskation unterworfen werden würde. Paßau, den 9. Jäner 1829.

Königliches Kreis und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Gr. v. Spreti.

84. Bei unterfertigter Commission wird der pro $18^{28}/_{29}$ unbestimmt benöthigte Bedarf an Montur-Materialien an den Wenigstnehmenden salva Ratificatione in Akkord gegeben, als:

grüne und Bonceau-rothe } Tücher 6/4tel breit,
ungebleichte Futterleinwand 4/4tel breit,
Halbstiefel und
Tornister mit Packriemen.

Hiezu ist Tagsfahrt am 12. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Es werden daher Gewerbsberechtigte und Steigerungslustige mit Mustern am besagten Tag und Stunde eingeladen, wo die weitern Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Paßau den 14. Jäner 1829.

Die Oekonomie-Kommission der k. b. IIten Gensdarmerie-Kompagnie.

Jouvin, Comp. Chef.

Baumeister, Rechnungsführer.

---

85. Am 5. dieß Abends fand ein kön. Zoll-Gensdarm zwischen der Waldung Blatienhausen und dem Dorfe Gugelöd einen Zugschlitten mit Hollglas ꝛc. Da der Eigenthümer des Glases und Schlittens hier unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, sich in Zeit sechs Monaten von heute an hier zu stellen und geeignete Verantwortung zu geben, außerdessen nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 Glas und Schlitten ꝛc. confiscirt und weiters nach §. 108 verfahren wird.

Den 7. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.

Der k. Landr. leg. abw.

Sauer, Assessor.

---

86. Am 9. d. Mts. Nachts 11 Uhr wurde von der k. Zollschutzwache unterhalb der Zollstätte Kleinphilippsreith in der Richtung nach Herzogsreith nachhin bezeichnete von den Zollpflichtigen verlassene Waare aufgegriffen, und zur geeigneten Verhandlung übergaben; als nämlich:

a) ein Ballen Sig. 55 Nro. 749 Wollenwaare Sporco . . . 170 Pfund
b) ein Fäßl Sig. [mark] Nro. 55 Eisenwaare Sporco . . . . . . 111 Pfund,
c) ein Pack Nro. 13 Baumwollwaare Sporco 50 Pfund.
d) ein Pack Nro. 9 Baumwollwaare Sporco 50 Pfund,
e) ein Pack Nro. 11 Baumwollwaare Sporco 45 Pfund,
f) ein Pack Nro. 19 Baumwollwaare Sporco 25 Pfund,

6 Collien zu 451 Pfund.

Daher werden auf eingelegte fiskalische Klage des königl. Zollamtes Kleinphilippsreith vom 12. et praes. 16. d. die unbekannten Eigenthümer dieser Handelsgüter hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen sechs Monaten dahier zu melden, sich hierüber gehörig auszuweisen, und wegen der angeschuldigten Zollgefährde zu rechtfertigen, als widrigenfalls die bezeichneten Gegenstände für geschwärzt erachtet, und nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 sofort der Konfiskation unterworfen werden würden.

Aktum den 21. Jäner 1829.

Königliches bayer. Landgericht Wolfstein im Unterdonau-Kreise.

v. Hofstetten,
k. Reggsrath. und Landrichter.

---

87. Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird man das dem Michael Mutz gehörige, hienach beschriebene sogenannte Ledereregütl zu Neuburg am Inn, erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamt Paßau, jedoch laudemialfrei, sammt der realen Lederergerechtigkeit, zusammen im Schätzungswerthe pr. 1428 fl. am 25. Februar 1829 Vormittags 9 Uhr gegen baare Bezahlung des Kaufschillings am Amtssitze an den Meistbietenden versteigern, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Paßau den 20. December 1828.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

Zum sogenannten Lederergütl zu Neuburg gehören:

1. das theils gemauerte, theils gezimmerte, mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus geschätzt auf 800 fl. —
2. die Ledererwerkstätte pr. 100 fl.
3. die gezimmerte Kuhstallung pr. 20 fl.
4. die gezimmerte Holzhütte pr. 8 fl.
5. der Stadel und Lohstampf ganz gezimmert pr. 50 fl.

X

6. der Wurzlgarten bei $1/_{16}$ Tagwerk pr. 30 fl.
7. der Obstgarten bei $1/_8$ Tagw. pr. 40 fl.
8. die Forstentschädigungs-Gründe in der Staatswaldung Neuburg pr. 2 Tagw. zu 80 fl.
9. die Ledereregerechtigkeit pr. 300 fl.

88. Da nun auf die zweite öffentliche Ausschreibung der Nikolaus Costolezischen Behausung in Plattling, sammt Hausgarten und Gemeinde-Antheil, vom 20ten September 1826 sich kein Käufer meldete, und da nun in Folge allerhöchster Entschließung des Oberappellations-Gerichtes für das Königreich Bayern vom 9. Dezember 1828 auch das Handels-Recht zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden darf, so wird man auf Montag den 9. März l. Js. vorbenanntes Anwesen sammt dem realen Handelsgewerbe im Markte Plattling öffentlich, in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 4110 fl., an den Meistbiethenden versteigern, und ihm sodann nach dem Hypotheken-Gesetze vom Jahre 1823. §. 64., wenn das höchste Anbot den gerichtlichen Schätzungswerth erreicht, das gesammte Anwesen hinschlagen, wozu Kaufsliebhaber hiemit auf benannten Tage vorgeladen werden.

Dieß Gerichts Unbekannte haben sich durch legale Zeugniße über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Alles Uebrige wird am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben werden.

Den 21. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

89. Unterzeichneter ist gesonnen, sein in der k. k. Grenzstadt Schecrding besitzendes, gutgebautes und freieigenes Gasthaus, zur blauen Traube, aus freier Hand zu verkaufen.

Es ist auf selbem sowohl die Wein als auch Weiß- und Braunbierschenk-Gerechtigkeit radicirt. Zugleich bleibt es dem Käufer frei die Einrichtung darin abzulösen oder nicht.

Das Gasthaus besteht: zur ebener Erde aus 1 Sitzkeller, 3 Stallungen und mehreren Kammern, 1 Remiß und 1 Brunnen;

im ersten Stockwerke aus 5 heitzbaren Zimmern, 1 Küche nebst Speis, 3 Kammern und Abtritt;

im zweiten Stocke 4 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, einem Tanzsaale nebst daranstoßender Schenke, 1 Küche und 1 Abtritt;

im dritten Stocke aus einem mit Ziegeln gepflasterten Trockenboden. Die Dachung ist von Ziegeln.

Zu diesem Gasthause gehört ferner noch ein Gärtchen mit Kegelbahn und Sommerhaus hinter selbem, wie auch ein außer der Stadt gelegener, gut gebauter hölzerner Stadl nebst $^{39}/_{64}$ Joch 9 □ Klafter Acker und $^{29}/_{64}$ Joch dreimädige Wiesen zu 13 □ Klafter.

Kaufsliebhaber können die weiteren Bedingniße bei Besichtigung des Gasthauses oder bei portofreien Briefen erfahren.

Anton Föckerer,
bürgl. Weinwirth zur blauen Traube.

IV.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

90.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 25. Jäner. Karl Drexler, Hausbesitzer Nro. 114 mit Ursula Brunner, Wagners-Tochter zu Wollaberg.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 15. Jäner. Franz Helml, b. Mehlbers ehel. Kind in Nro. 96 dahier.

Gestorben: Den 18. Jän. Theres Heidinger, ledige Dienstmagd in Nro. 30 dahier, 67 Jahre alt, an der Wassersucht und Abzehrung.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	4	2
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	13	—
Ein — Schmalz .	—	15	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	20	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	30	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	45	—
Enten — — . .	—	24	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	45	—
Eyer, 6 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaß vom 4. bis 10. Febr. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	50
Korn von Paßau	10	48

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	1/2
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	1
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	1/2
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	1
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	—	1 1/2
	1 Groschen-Wecken .	—	24	—	3
	1 Sechser-Laib . . .	2	—	2	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	1	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	–	—	4	2
Pollmehl . . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	19	–	—	19	3	—	4	3	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 29. Jan. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/4
detto á 5 % „ „	105 3/8	105 1/8
Lott. Loose: E — M á 4 %	108	107 1/2
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		125
detto detto á fl. 25. . . .		116
detto detto á fl. 100. . . .		119 1/2
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	163 1/4	163
detto detto 2 mt.	164	163 3/8
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	124 1/4	124
detto detto 2 mt.	124 1/4	124
Metalliq. á 5 % prompt.	97 5/8	97 3/8
detto detto 2 mt.	97 1/4	97
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1103	1101
detto 2. mt.	1104	1102

VI. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau=Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaffl	Neue Zufuhr Schaffl	Gesamt=Summe Schaffl	Verkauft Schaffl	Im Rest verblieben Schaffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Deggendorf	Vom 20ten bis 27. Jän. 1829.	Waizen	—	157	157	157	—	15	12	13	42	10	15
		Korn	—	18	18	18	—	11	51	11	43	11	30
		Gerste	—	140	140	140	—	8	48	8	16	7	48
		Haber	—	5	5	5	—	4	15	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 20ten Jän. 1829.	Waizen	—	25½	25½	25½	—	15	12	15	—	14	45
		Korn	—	3	3	3	—	12	45	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	—	8	30	7	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 19. bis 24. Jän. 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	15	—	14	—	13	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	36	—	—	11	36
		Gerste	—	10	10	10	—	8	24	—	—	8	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 22. Jän. 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	15	20	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	12	—	11	30	10	30
		Gerste	—	6	6	6	—	9	40	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	3	20	—	—
Landau	Vom 19. bis 26. Jän. 1829.	Waizen	—	109	109	109	—	15	—	14	—	13	30
		Korn	—	2	2	2	—	11	33	11	33	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	8	30	8	15	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 21. Jän. 1829	Waizen	—	20	20	20	—	16	—	15	40	15	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	40	10	52	10	30
		Gerste	—	35	35	35	—	9	30	8	40	7	45
		Haber	—	25	25	25	—	4	30	4	13	4	12
Paßau	Vom 20. bis 27. Jän. 1829.	Waizen	—	29	29	29	—	15	—	14	48	14	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	48	—	—	—	—
		Gerste	—	179	179	179	—	8	12	8	2	7	6
		Haber	—	6	6	6	—	4	36	4	16	3	48
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. bis 24. Jän. 1829.	Waizen	64	315	379	370	9	14	25	14	—	13	26
		Korn	1	29	30	30	—	11	49	11	30	11	18
		Gerste	7	335	342	340	2	8	35	8	30	8	10
		Haber	—	56	56	56	—	4	26	4	7	4	—
Vilshofen	Vom 21ten bis 23. Jän. 1829.	Waizen	5	282	287	287	—	16	—	14	54	13	45
		Korn	—	16	16	16	—	11	30	11	6	10	30
		Gerste	—	44	44	44	—	8	—	7	49	7	30
		Haber	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 6.

Paßau, Mittwoch den 11. Februar 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

91.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Unterdonaukreises.

Todtenbeschauordnung für die kleinen Städte, Märkte, und das platte Land betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erfahrung überzeugt, daß eine der folgenreichsten polizeilichen Anordnungen „die Vornahme der Todtenbeschau" ohngeachtet der schon einzeln hierüber bestehenden Verordnungen nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Umsicht besorgt, auch öfters ganz versäumt werde, hat die unterfertigte Kreisregierung um diesem Uebelstande abzuhelfen, und nachdem schon früher die doppelte Todtenbeschau in den größern Städten des Kreises eingeführt ist, folgende bis zur Erscheinung einer allgemeinen Norm von der allerhöchsten Stelle bestättigte, und für die kleinern Städte, Märkte und das platte Land bestimmte Anordnungen getroffen, welche andurch zur genauen Beobachtung bekannt gemacht werden. Paßau den 4. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Todtenbeschauordnung für die kleinern Städte und Märkte, so wie für die Landbewohner des Unterdonau-Kreises.

§. 1.

Jeder menschliche Leichnam, es mag der Tod auf gewöhnliche oder ausserordentliche Art erfolgt seyn, ist unerläßlich vor der Beerdigung der Beschaue zu unterwerfen, und es darf bei Vermeidung strenger Strafe ohne Erlaubnißschein keine Leiche begraben werden.

§. 2.

Nach jedem erfolgten Todesfalle ist dem Todtenbeschauer, damit er noch zur rechten Zeit die Beschaue vornehmen könne, sogleich hievon durch die den Todten zunächst umgebenden Verwandten, oder, in deren Ermanglung, durch die Hauseigentümer, Mitbewohner des Hauses, Nachbarn, oder bei gänzlichem Unbekanntseyn des Verblichenen durch die Gemeinde- und Orts-

vorsteher die Anzeige zu machen und die Leiche auf dem Sterbebette unverändert in ihrer Lage, das Gesicht unbedeckt, und der Körper ungereinigt bis zur Ankunft des das Weitere anordnenden Beschauers zu belassen, ausgenommen bei Erstickten, Erhängten, Ertrunkenen und bei allen muthmaslichen Scheintodten der Art, wo nur durch schnelle Hülfeleistung und Rettungs-Versuche eine Wiederbelebung möglich ist.

§. 3.

Ausserordentliche Todesfälle z. B. wenn ein Leichnam an einer ungewöhnlichen Stelle gefunden wird u. dgl. sind zugleich auch unverzüglich der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen. Ein Entseelter der Art ist ebenfalls (die am Ende des §. 2. erwähnten Fälle ausgenommen) an der Stelle und Lage unverändert bis zur Ankunft der Polizei-Kommission zu belassen, und wo möglich zu sorgen, daß die Leiche in der Zwischenzeit vorsorglich gegen jede äußere Unbild geschützt und sohin bewacht wird, damit dieselbe weder durch Thiere noch auf andere Weise gemißhandelt oder gar weggeschafft werden könne.

§. 4.

Die aufgestellten Leichenbeschauer haben nach jedesmaliger Anzeige irgend eines Todfalles bei dem Anzeiger unter andern sich auch zu erkundigen, wann das Ableben erfolgte, um so dann die Zeit der Beschauvornahme bemessen zu können, welche, die im §. 2. angeführten, dringenden Fälle ꝛc. abgerechnet, in der Regel erst nach Umfluße von 24 bis 30 Stunden von dem Zeitpunkte des Ablebens angerechnet zu geschehen hat, wo dann die schon allenfalls eintrettenden Zeichen des wirklich erfolgten Hinscheidens besser zu gewahren sind.

§. 5.

In ganz entlegenen, isolirten Gegenden oder Einöden, wohin man zur rauhen stürmischen Winterszeit oder bei eintretenden besondern Elementar-Ereignissen ꝛc. entweder gar nicht oder nur mit vieler Mühe zu kommen vermag, so wie im Falle, wenn in solchen Distrikten kein Individuum des Heilpersonals wohnhaft ist, können auch andere annehmbare Subjekte, bis geeigneterer Ersatz der Art eintreten kann, zu diesem Geschäfte mit polizeilicher Bestätigung gewählt werden, welche aber vom Physikate den nöthigen Unterricht erhalten müssen.

§. 6.

Der aufgestellte Leichenbeschauer hat nach vorschriftsmässig geschehener Leichenbeschau den nach folgendem Formulare gefertigten Beschau-Zettel noch vor der Beerdigung dem Pfarramte einzuhändigen. Der Beschauzettel muß nebst der eigenen Handunterschrift des Beschauers zugleich auch mit der Unterschrift oder bei Unkunde des Schreibens mit dem Handzeichen eines andern Zeugen des Ortes versehen seyn, zur Bekräftigung nemlich, daß der Todtenbeschauer wirklich persönlich diese Funktion vorgenommen habe.

Todtenbeschau-Schein.

Name und Stand des Abgelebten.	Wohnort.	Alter.	Krankheit oder Unglücks-Fall.	Tag und Stunde des Hinscheidens.	Tag und Stunde der geschehenen Beschau.	Am wie vielten Tage der Krankheit ist der Tod erfolgt.	Zeit zur Beerdigung.	Beigezogener Arzt oder Hebamme	Ohne Arzt oder mit Afterärzte mit Namen. N. N.

§. 7.

Soll aber der ordentlich aufgestellte Beschauer wegen Krankheit oder wegen anderer unausweichlicher Hindernisse diese Funktion nicht vornehmen können, so wird gestattet, daß er sich dann durch einen andern Beschauer vertretten lasse, der aber von dem betreffenden Physikate schon vorläufig zu diesem Behufe ausgewählt und nöthigen Falls hiezu, wie §. 5. und 12 gefordert ist, unterrichtet seyn muß. Es sind daher überall, wo möglich stellvertretende Individuen der Art vorsorglich vorzubereiten und bereit zu halten.

§. 8.

Der Zweck der Todtenbeschau ist dreifacher Art, als:

a. um zu verhindern, daß Niemand lebendig begraben werde;

b. allenfallsige künstliche Todes-Arten, äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten, geschehene Vergiftungen und dergleichen Vorfälle zur schnellen Anzeige bei Gerichte zu bringen, so wie auch die der Gesundheit und dem Leben so gefährlichen Afterärzte, um gegen dieselben mit Strafe einschreiten zu können, zu entdecken;

c. die Verbreitung ansteckender Krankheiten, der Epidemien, Endemien u. s. w. dadurch zu beschränken, daß sie ungesäumt zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.

Ad a. Zur Erfüllung des ersten Zweckes, sind an den Leichen alle Zeichen des wirklichen oder Scheintodes genau zu erforschen. Auf wirklichen Tod läßt sich schliessen, aus der Todten-Erstarrung; die aber von der Erstarrung von Gefrierung oder als Folge von Nerven-Krankheiten, oder der convolsivischen Erstarrung wohl zu unterscheiden ist; dann aus dem Aufhören des Pulsschlages, des Athmens, aus der Erkältung der Hautoberfläche, der Unbeweglichkeit des weitern Augsternes, der zusammengefallenen trocknen Hornhaut, dem Offenbleiben des Mundes, der Augspalte, des Afters, aus der aus Mund und Nase triefenden übelriechenden Feuchtigkeit, dem Herunterhängen der untern Kinnlade, der Unempfindlichkeit des Körpers, der gelbgrünen Farbe der Hautfläche hie und da, der Unempfindlichkeit der Fußsohlen, dem Nichterscheinen von Brandblasen, wenn eine Hautstelle vorsichtig angebrannt wird, aus den mißfärbigen, schwarzblauen in das grünliche fallenden Todtenflecken, die jedoch von den rothen Flecken durch Aufliegen oder Verletzung bewirkt, durch oberflächliche Hauteinschnitte leicht zu unterscheiden sind, — aus der Aufgedunsenheit des Körpers, der breiartigen Weiche einiger muskulösen Theile und aus dem Leichengeruche bei der schon beginnenden Fäulniß dem sichersten Zeichen des Todes u. s. w.

Keines der besagten Merkmale spricht für sich allein den Tod aus; sondern nur alle oder die verläßlichsten z. B. die beginnende Fäulniß u. s. w. zusammen lassen mit Gewißheit auf den Tod schliessen.

Keine Leiche darf daher früher zur Begräbniß reif erklärt werden, bis nicht die sichersten Zeichen den wirklichen Hintritt beurkunden, indem traurige Erfahrungen ausweisen, daß oft Menschen mit dem im Verborgenen noch fortglimmenden Lebensfunken begraben wurden, der dann durch die Dünste des frischen Erdbodens wieder angefacht diesen Unglücklichen ein Leben gewährte, das in der hülflosen Verzweiflung endlich wirklich erlosch.

§. 9.

Kann der wirkliche Tod mit Bestimmtheit angenommen werden, so reicht in der Regel das 48 stündige Aussetzen der Leiche hin; nur die Fälle ausgenommen;

1) wo der Verblichene an einer beigebrachten absolut tödtlichen Verletzung gestorben ist, in welchem Falle die zu spät vorgenommene Sektion die Sache nicht mehr in ihrem natürlichen Lichte zeigen würde;

2) auch bei ansteckenden Krankheiten, wo die Leichen auf Anordnung des Gerichtsarztes nach dem wirklichen Hintritt um jeder Weiterverbreitung vorzubeugen — früher zu beerdigen sind.

§. 10.

Keine Leiche, besonders wo mehrere Menschen zusammenwohnen, soll nach geschehener Todtenbeschaue noch länger in dem Familien-Kreise gelassen werden; sondern sie muß bestmöglich abgesondert, gehörig bewacht, vorsorglich gegen jede äußere Unbild und Mißhandlung, so wie auch vor übermäßiger Einwirkung der Wärme und Kälte, damit gegen einen etwaigen Scheintodten keine neuen üblen Einflüße Platz greifen können ꝛc., geschützt werden.

§. 11.

Sollte sich bei der Leichen-Untersuchung ein Verdacht vom vorhandenem Scheintode erheben, so sind die untenfolgenden Belebungs-Versuche so lange fortzusetzen, bis entweder Wiederbelebung erfolgt, oder der wirkliche Hintritt mit Sicherheit angenommen werden kann.

Vorhandener Scheintod, der insbesondere bei neugebornen Kindern, Kindbetterinnen, Ohn-

machten, bei Hysterischen und Hypochondrischen, bei der Starrsucht, beim Schlagflusse, bei von einer Höhe Herabgestürzten, bei den durch Kohlendampf oder eingeschlossene Luft Erstickten, bei Ertrunkenen, Erhängten, Erfrornen und vom Blitze Getroffenen u. dgl. öfter einzutreten pflegt, läßt sich vermuthen: bei noch vorfindlicher Biegsamkeit der Glieder, bei bemerkter Wärme in der Herzgrube, wenn ein vor die Nase und den Mund gehaltener Spiegel anläuft, wenn man in beide Augen eine Grube drückt und dieselbe schnell wieder sich ausfüllt; wenn beim Einträufeln einiger Tropfen irgend eines Geistes z. B. des Wein- oder Kampfgeistes, des köllnischen Wassers u. a. sich der Augstern bewegt; wenn nach dem Anbrennen einer Hautstelle mit glühendem Eisen oder einem brennenden Lichte sich eine Brandblase bildet, die Wangen noch roth sind u. s. w., in welchen Fällen um zu seinem Zwecke zu gelangen, noch weitere Mittel zur Wiederbelebung fortgesetzt, angewendet werden müssen; dergleichen sind: die anhaltende Erwärmung der Herz- und Magengegend mit gewärmten wollenen Tüchern, das Einblasen der Luft, die Einbringung einer Reiz erregenden Feder in die Nase, das Reiben des Körpers, geistige Einreibungen und Waschungen, Bürsten der Fußsohlen, das oben erinnerte Brennen an unschädlichen Stellen mit Glüheisen, brennendem Lichte, oder Siegellacke, das Einstechen mit Nadeln an unschädlichen Stellen, in der wärmern Jahreszeit das Peitschen mit Brennesseln, Tabacksrauchklystiere, starke Riechmittel z. B. von Salmiakgeist, Hirschhorngeist, auch der Geruch von angebrennten Federn oder Lederflecken u. dgl. Versuche, die ohne Kosten und überall leicht anwendbar sind, und über deren wirklichen Vollzug bei gegebenen Fällen die königl. Landgerichtsärzte pflichtmäßig zu wachen, und die etwa zu ihrer Kenntniß gelangten Wiederbelebungen der unterfertigten Stelle berichtlich anzuzeigen haben.

Ad b. Wenn sich das Gerücht verbreitet oder nur der geringste Verdacht ergiebt, daß eine ungewöhnliche oder gewaltsame Todesart vor sich gegangen seyn möchte; so hat der Leichenbeschauer mit aller Umsicht und die genaueste Untersuchung der Leiche anzustellen, um einen Vorgang der Art auszumitteln. Zu diesem Zwecke müssen unter andern auch aufmerksam untersucht werden die Mund- und Nasenhöhle, das Genick, die Ohren, die Achselgruben, die Brustgegend, die Geschlechtstheile, der After, bei Kindern die Fontanellen, auch ob sie, wenn von ledigen Weibspersonen geboren, nicht absichtlich ausgehungert ꝛc. wurden, an den bemerkten Stellen nämlich können feine, nicht so leicht wahrnehmbare Verletzungen statt haben. Auch todgeborne, reifere Früchte, sie mögen ehevor die Nothtaufe erhalten haben oder nicht, müssen mit vorzüglicher Aufmerksamkeit untersucht werden, um so alle solche Fälle, bei denen sich Spuren einer verdächtig gewaltsamen Todesart ergeben, der treffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

Ad c. Bei bemerkten ansteckenden Krankheiten sind die Leichen unter den §. 10 bezeichneten Vorsorgen schleunigst in abgesonderte Plätze, Kammern, oder nöthigen Falles in ein etwa vorhandenes hiezu geeignetes Flachsröſthäuschen ꝛc. zu bringen und nie offen auszusetzen, die Entdeckung eines solchen Falles ist sogleich der Polizeibehörde anzuzeigen, und deren Anordnungen um jede Weiterverbreitung zu verhindern, auf das Genaueste zu beobachten.

§. 11.

Die Gerichtsärzte haben jenen Leichenbeschauern und deren Vertrettern im Hinderungsfällen, bei denen sie es noch für nöthig finden, nach diesen Bestimmungen über die geeignete Vornahme der Leichenbeschaue überhaupt, besondern Unterricht aber darüber zu ertheilen, welche Belebungs-Versuche dieselben bei Erfrornen, Erhängten, vom Blitze Getroffenen, Ertrunkenen u. dgl. anzuwenden haben. —

§. 13.

Findet der Leichenbeschauer besondere und seltene Spiele und Abartungen der Natur, Monstruositäten ꝛc. vor, so hat er dieß sogleich dem Gerichtsarzte anzuzeigen, der dann dieselben, wenn er sie für das naturhistorische Kabinet geeignet findet, wohlverwahrt zur unterfertigten Stelle einsenden wird, wo dann nach dem Sinne des allerhöchsten Reskripts vom 29. März 1820 das Weitere besorgt werden wird.

§. 14.

Die Gebühren für die Vornahme der Leichenbeschaue werden dahin festgesetzt, daß das hiezu berechtigte Individuum für jede Vornahme der Art 24 kr. bezieht; die aber bei dem betreffendem Pfarramte, welches diesen Betrag in die Leichenkosten aufnehmen wird, zu erheben sind. Bei notorisch Armen aber dürfen die Leichen beschauenden Aerzte, Land- und Wundärzte nur dann nach dem Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 Artikel 34. (das Armenwesen betr.) obige Gebühr ansprechen, wenn sie keine Sustentations-Beiträge genießen.

Man überläßt sich der Erwartung, daß die Polizei-Behörden und Physikate alle mögliche Sorge dafür tragen werden, daß diese Verfügungen überall nach den relativen Verhältnissen der Ortschaften, der Gegenden, der Bewohner u.s.w. und dem wichtigen Zwecke dieser Anordnung angemessen in geeigneten Vollzug gebracht, die aufgestellten Todtenbeschauer ihren wichtigen Obliegenheiten genau nachkommen, und daß entdeckte Nachläßigkeiten jeder Art nach polizeilicher Ermässigung unnachsichtlich geahndet und bestraft werden.

92.

An sämmtliche Konscriptionsbehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Ertheilung der Entlaßscheine für die Jünglinge der Alters-Klasse 1805 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur sehr wenige Aemter haben bisher die Verzeichnisse zur Ertheilung der Entlaßscheine für die nicht aufgerufenen Jünglinge der Alters-Klasse 1805 eingesendet; dagegen kommen täglich einzelne Gesuche um derlei Entlaßscheine hier ein, wodurch den Partheyen ungebührliche Kosten, und der unterfertigten Stelle, und den äussern Aemtern unnöthige Schreibereien verursacht werden.

Die restirenden Aemter werden daher aufgefordert, bei unnachsichtlicher Strafe von 3 Thalern diese Verzeichniße mit den vorschriftmäßigen Belegen bis zum 20. Februar d. J. anher vorzulegen.

Paßau den 29. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

93.

Das Werk des k. Regierungs- und Kreisschulrathes Graser über den Taubstummen-Unterricht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierungs- und Kreis-Schulrath J. B. Graser zu Baireuth hat ein Werk unter dem Titel:

„der durch Gesichts- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme, oder der Taubstummen-Unterricht auf den Grund der Muttersprache“ angekündet, und unterm 20. l. M. anher angezeigt, daß der Termin zur Subscription auf weitere 6 Monate verlängert worden sey.

Da sich nach der Behauptung des Verfassers ein jeder gebildete Schulmann diesen Unterricht leicht eigen machen, und sodann ein jeder Taubstumme mit der übrigen Schuljugend unterrichtet werden kann, wodurch sich die Wichtigkeit, und der allgemeine Nutzen dieses Werkes von selbst ausspricht, so sieht man sich veranlaßt, die sämmtlichen Schulbehörden und das gesammte Lehrpersonal mit dem Anhange hierauf aufmerksam zu machen, daß sich bei dem Verfasser in frankirten Briefen subscribirt werden kann, und daß der Subscriptionspreis 2 Thl. der Ladenpreis aber 3 Thlr. 8 Gr. sächs. beträgt.

Paßau am 26. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

94.

Die Errichtung einer Beschälstation in Allersbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Kreis-Intelligenzblatte vom 20. Jäner d. J. in Betreff des Beschällgeschäftes des

allgemeinen Landgestüttes pro $18^{28}/_{29}$ erfolgten Ausschreibung wird hiermit nachgetragen, daß zufolge Mittheilung des k. Oberststallmeister Stabs vom 28. v. Mts. bei der in Vilshofen und Osterhofen zur Unterbringung von 6 Beschällhängsten an jedem dieser Orte zu beschränkten Lokalitäten, in dem Orte Allersbach eine weitere Beschällstation, und zwar in der Art errichtet werde, daß jede der 3 Stationen Vilshofen, Osterhofen und Allersbach nur mit vier Beschällern besetzt werden soll.

Paßau den 2. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

95.

Jahrtags-Stiftung des Paul Eibl zu Dießenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Paul Eibel zu Dießenstein, Landgerichts Grafenau, hat zur Stiftung eines Jahrtags 100 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond eine den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommende Summe von 50 fl. zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 31. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

96.

Jahrtags-Stiftung bei der Filial Harrling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer zu Mosbach Priester Anton Weinzierl hat zur Stiftung einer Jahres-Messe in der Filialkirche Harrling, Landgerichts Kötzting 50 fl. bestimmt, und dem Schul und Armenfond 25 fl. zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 31. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

97. Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Anwesen des Mathias Kufner, Krämmers zu Neukirchen am 20. künftigen Monats Februar allhier im Landgerichtsgebäude von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr gegen baare Bezahlung versteigert, jedoch unter dem Schätzungspreis von 929 fl. 33 kr. nicht losgeschlagen werden; unbekannte Käufer haben sich über Aufführung, Vermögen, und Militärpflichts Entlassung obrigkeitlich auszuweisen.

Dieses Anwesen besteht aus dem gezimmerten Wohnhaus, Stall und dem daran gebauten Stadl, dem Backofen, Hausgartl, aus 7 Tagwerk Feld, und $^3/_4$ Tagwerk Wiesen.

Die auf diesem Anwesen haftenden Staats- und grundherrlichen Gaben werden am Versteigerungstag bekannt gemacht werden.

Den 16. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

98 Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Anwesen des Andreas Kuglmaier, Schmid zu Riesmannsdorf, am 26. künftigen Monats Februar von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr allhier im Landgerichtsgebäude gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, doch nicht unter dem Schätzungswerth von 753 fl. losgeschlagen. Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und die übrigen gesetzlichen Erfordernisse legal auszuweisen.

Dieses Anwesen besteht aus dem gezimmerten Wohnhaus mit dem daran gebauten Stadl, aus der bis unter die Bretten gemauerten Schmide und dem Backofen; dann in einem kleinen Hausgarten, in $3^1/_4$ Tagwerk Feld, $2^1/_2$ Tagwerk Wiesen, und in $3^1/_2$ Tagwerk Holzgründen nach der Schätzung.

Die übrigen Verhältnisse, und darauf haftenden Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gemacht. Den 18. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

99. Auf Andringen einiger Gläubiger des Müllers Kaspar Fuchs zu Hohenrath oberhalb Falkenstein wird dessen Anwesen, das auf 2687 Gulden geschätzt ist, Dienstag den 24. Februar in dießseitiger Landgerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Es besteht:

aus dem bis unter die Schneidschindldachung gemauerten Wohnhause nebst daran gebauter Mahlmühle mit einem Gang, aus dem mit Stroh gedeckten hölzernen Stadl, der Schupfe und dem Backofen.

Aus zwei mit Obstbäumen besetzten Hausgarten, jeder $^1/_{32}$ Tagwerk groß, aus 7 Tagwerk Winterfeld; eben soviel Tagwerken Semmerfeld und eben soviel Tagwerken Brachfeld (das Winterfeld ist mit einem Metzen Waizen und $4^1/_2$ Schäffel Korn bebaut.)

Aus einem Krautacker zu zwei Tagwerk, aus drei Oedgärten zu 3 Tagwerk, aus sieben Tagwerk Wiesen, und aus 10 Tagwerk Holz.

Kaufslustige werden hiezu vorgeladen, und haben sich auswärtige über ihren Leumuth, Vermögen und Besitzesfähigkeit gehörig auszuweisen. Den 24. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

100. Wer an den Rücklaß des verlebten Bäck Joseph Wohlmuth zu Vilshofen Anspruch zu haben glaubt, wird aufgefordert, sich längstens bis 7. März 1829 9 Uhr hier geltend zu machen, ausserdem ohne Rücksicht auf sie in Sachen weiter verfahren wird.

Den 15. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Königl. Landr. verh.

Hößle, I. Assessor.

101. Zur Berichtigung der noch nicht liquidirten Schulden des Peter Stolz gewesenen Steuerlwirths zu Gögging, hat man Donnerstag den 26. künftigen Mts. Februar früh 9 Uhr bestimmt; diejenigen Creditoren, welche an ihn noch nicht aktenmäßig bekannte Forderungen zu machen haben, werden daher aufgefordert, sich an obigem Tage um so gewisser dahier einzufinden, als sie ausserdem mit ihren Ansprüchen auf gegenwärtigen Kaufsschilling nicht mehr gehört werden könnten.

Den 24. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

102.

(Den Verkauf des vormaligen Salzstadl-Amthauses und des Salzstadls im Orte dahier betreffend.)

Das freieigenthümliche vormalige Salzstadl-Haus dahier, so wie der daneben befindliche Salzstadl werden entweder einzeln, oder auch gemeinschaftlich am Freitag den 13. Febr. l. J. in der magistratischen Amtskanzlei zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags zum Verkaufe ausgeboten, jedoch bemerkt, daß nach 12 Uhr kein weiteres Angebot angenommen werden wird.

Das Salzstadlamthaus hat im Erdgeschoße 2 Gewölbe und 1 Keller; zur ebenen Erde 2 Gewölbe, über eine Stiege 4 heitzbare Zimmer, eine kleine Kammer, ein großes Gewölbe, eine Küche, eine Speis, dann noch eine Kammer, einen s. v. Abtritt, und ein geräumiges Vorhaus; über zwei Stiegen einen großen mit Ziegeln gepflasterten Boden, und zwei kleinere solche Böden.

Der Salzstadl hat im Erdgeschoße 5 Gewölbe, zu ebener Erde einen ganz freien Raum zu einem Magazine geeignet, über eine Stiege den nämlichen Raum, wo außerhalb der Hauptmauer in einem kleinen Anbaue ein heitzbares Zimmer sich befindet; über zwei Stiegen ist ein großer mit Ziegeln gepflasterter Boden.

Indem alle Steigerungslustige hiemit eingeladen sind, wird anbei bemerkt, daß Fremde nur alsdann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über Vermögen, moralisches Betragen und sonstige vom Gesetze zur Ansäßigmachung festgesetzten Bedingungen legal ausgewiesen haben. Paßau den 31. Jäner 1829.

Magistrat der k. b. Kreishauptstadt Paßau.

J. Unruh, I. Bürgermeister.

103. In Folge höchsten Anbefehlung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer der Finanzen von 21. November v. J. wird die VI. und VII. Abtheilung der königl. Furter-Jagd, dann der königl. Hudlacher Jagdbogen am

Samstag den 28. Februar d. J.

auf Lebensdauer plus licitando mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung verpachtet.

Jagdpachtfähige werden demnach zu dieser Verpachtung in der Forstamtskanzlei zu Kötzting mit dem Bemerken eingeladen, daß das Protokoll am bezeichneten Tage 9 Uhr früh eröffnet, und Schlag 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Den 28. Jäner 1829.

Königl. Forstamt Kötzting.
v. Schönhueb, Forstmeister.

104. Von der k. Zollschutzwache Waldhäusern wurden am 17. d. nahe an der Landgränze gegen Böhmen im sogenannten Holzstangenfilz 10 Bund Hufstabeisen aufgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Eisens wird daher nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an hier zu melden und zu rechtfertigen, außerdessen das besagte Eisen für eingeschwärzt erklärt, und konfiscirt wird.

Den 19. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.
Dr. Dauer, Landrichter.

105. Von den königl. Jagden, welche an den Marktschreiber Partenrieder in Viechtach verpachtet waren, werden der Zirnberger-, der Zeidelauer- und der 1te Kolnberger-Bogen der normalmäßigen Verpachtung neuerdings ausgesetzt. Es findet diese Verhandlung am 27. l. Mts. Februar von Vormittags 10 bis Nachmittags 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Forstamtes statt. Den 3. Februar 1829.

Königliches Forstamt Deggendorf.
Waldmann, Forstmeister.

106. Zu Neuhaus dieß Gerichts wurden am 28. Dezember vorigen Jahres im Gastzimmer des dasigen Posthauses zwei Pelz-Kamisole in Gesammtgewichte zu 6 Pfd. gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird hiemit vorgeladen, sich binnen dreißig Tagen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, als solcher bei dem unterzeichneten Amte auszuweisen, indem man nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist die beiden Kamisole als herrenlos erklären, und den Erlös aus ihnen dem Fiskus zusprechen würde.

Am 27. Jäner 1829.

Königl. bayer. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

107. Auf den Antrag der Gläubiger des Jakob Klendauer, Bauers zu Wischlburg wird man am Mittwoch den 1. April d. Js. früh 9 Uhr hier am Amtssitze den bisher noch unveräußerten Theil des Klendauerischen Anwesens bestehend aus dem Hause, mehreren Oekonomiegebäuden und circa 27 Tagwerk Grundstücken wiederholt öffentlich versteigern.

Kaufslustige, welche sich über guten Leumund und Vermögen ausweisen können, werden hiezu eingeladen. Den 25. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

III.

108.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 29. Jäner. Georg, Johann, Karl, ehelich des Hrn. Simon Bleistein, k. b. Hallverwalters in Nro. 142 1/2 und Anna Maria, Katharina, Elisabetha unehel.

Gestorben: Den 30. Jäner. Peter Koller, behauster Sackträger in Nro. 179 an Entkräftung 69 Jahre alt. Den 4. Februar. Frau Katharina Pummerer, bürgerl. Spezereihändlers Ehegattin in Nro. 165, an der Auszehrung, im 56 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 26. Jäner. Ludwig, Peter Paul, ehel. Kind des Johann Huster, bürgerl. Kleidermacher in 446 an Zähnen 29 Wochen alt. Den 27. Jän. Theresia Aschenbrenner, Kindsmagd in Nro. 273 an Entkräftung 80 Jahre alt. Den 2. Februar. Heinrich Andreas, ehel. Kind des Georg Obermeyer, bürgerl. Wirthes in Nro. 320 an Unterleibs-Entzündung 5 1/2 Jahr alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Getraut: Den 26. Jäner. Franz Reif, Maurer in Nro. 5 dahier mit Anna Lechner, Schifferstochter von Ilz.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	4	2
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	13	—
Ein — Schmalz .	—	15	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	20	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	30	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	45	—
Enten — — . .	—	24	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier . .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaß vom 11. bis 17. Febr. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	42
Korn von Paßau	10	48

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	½
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	½
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	1
	Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	—	1½
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—	3
		1 Sechser-Laib . . .	2	—	2	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	1	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	-	—	4	2
Pollmehl . . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	19		—	19	3	—	4	3	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 5. Febr. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100½	100¼
detto á 5 % „ „	105⅜	105⅛
Lott. Loose: E—M á 4 %	108⅓	107¾
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		126
detto detto á fl. 25. . . .		117
detto detto á fl. 100. . . .		121
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	163	162½
detto detto 2 mt.	163	162½
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	124¾	124⅛
detto detto 2 mt.	124¾	124½
Metalliq. á 5 % prompt.	97½	97¼
detto detto 2 mt.	97¼	97
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1106	1104
detto 2. mt.	1107	1105

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	vorjger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27ten Jän. bis 3. Febr. 1829.	Waizen	—	56	56	56	—	15	—	14	7	11	12
		Korn	—	8	8	8	—	12	–	11	12	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	8	30	8	14	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	36	—	—
Dingolfing	Vom 27ten Jän. 1829.	Waizen	—	55	55	53	2	15	30	14	45	14	18
		Korn	—	7	7	7	—	12	40	11	43	11	36
		Gerste	—	46	46	46	—	8	45	8	30	8	30
		Haber	—	22	22	22	—	5	—	4	30	4	15
Eggenfelden . . .	Vom 26. bis 31. Jän. 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	15	—	—	—	14	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	20	—	—	11	20
		Gerste	—	18	18	18	—	8	12	—	–	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	15	—	—	4	—
Kamm	Vom 29. Jän. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	12	—	11	36	11	15
		Gerste	—	2	2	2	—	9	36	9	24	9	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	48	3	36	3	30
Landau	Vom 26. Jän. bis 3. Febr. 1829.	Waizen	—	88	88	88	—	15	—	14	30	13	40
		Korn	—	3	3	3	—	11	30	11	30	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	8	15	8	6	7	20
		Haber	—	2	2	2	—	4	6	4	6	—	—
Neuötting	Vom 28. Jän. 1829	Waizen	—	29	29	29	—	16	20	15	29	15	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	30	10	24	10	12
		Gerste	—	26	26	26	—	9	12	8	26	8	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	—	4	12	4	—
Paßau	Vom 27. Jän. bis 3. Febr. 1829.	Waizen	—	10	10	10	—	15	—	14	24	14	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	48	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	8	12	8	2	8	—
		Haber	—	31	31	31	—	4	30	–	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	–	–	–	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. bis 31. Jän. 1829.	Waizen	9	223	232	232	—	14	45	14	10	13	45
		Korn	—	23	23	23	—	12	—	11	58	11	45
		Gerste	2	302	304	204	—	9	6	8	49	8	19
		Haber	—	44	44	44	—	4	15	4	—	3	57
Vilshofen	Vom 28ten Jän. bis 4. Febr. 1829.	Waizen	—	166	166	111	55	15	30	14	42	14	—
		Korn	—	16	16	16	—	11	30	11	18	11	—
		Gerste	—	3	3	3	—	–	—	8	—	—	—
		Haber	2	—	2	—	2	—	—	–	—	–	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-

genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 7.

Paßau, Mittwoch den 18. Februar 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

109.

Die Vertheilung der Prämien zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der huldvollen Absicht, der Leinwandfabrikation in dem Unterdonaukreise die erforderliche Unterstützung und Aufmunterung angedeihen zu lassen, geruhten Seine Majestät der König durch ein allerhöchstes Reskript vom 13. April 1827 der k. Regierung dieses Kreises die bedeutende Summe von 4500 fl. für das Verwaltungsjahr 18$^{27}/_{28}$ zu bewilligen.

Die unterzeichnete Stelle wurde hiedurch in den Stand gesezt

1) zur Ermunterung und Belohnung derjenigen Landwirthe, welche in dem besagten Jahre das größte Quantum des besten Flachses erbauen und sich zur mehrjährigen Fortsetzung dieses Baues verbindlich machen, 20 Preise zu 50,- 100- und 200 fl.,

2) für diejenigen Landwirthe, welche mit Umgehung der bisherigen unvollständigen Art zu rösten, brechen, und hecheln, die größte Quantität reinen und tadellosen selbst erzeugten und zum Feinspinnen tauglichen Flachses liefern, 20 Prämien zu 25-, 50- und 100 fl.,

3) für diejenigen Spinnarbeiter, welche das meiste und gelungenste Feingespinnste aus inländischen Flachs vorzulegen im Stande sind, 38 Preise zu 10-, 25- und 50 fl., endlich

4) für diejenigen Weber, welche die meiste und beste vollständig gebleichte und appretirte Leinwand liefern, 9 Preise, jeden zu 100 fl. zu bestimmen.

Nach vorausgegangenen mehrfältigen öffentlichen Bekanntmachungen versammelte sich am 15. Dezember v. Js. das angeordnete Preisgericht in der Kreishauptstadt Paßau, um über die Preiswürdigkeit der eingekommenen zahlreichen Prämienarbeiten zu erkennen.

Dieses Preisgericht bestund: In Verhinderung des k. General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Mulzer aus dem k. Regierungsdirektor Freiherrn von Andrian als stellvertretenden Vorstand.

Dem 2ten Bürgermeister Max Pummerer zu Paßau, den Kaufleuten Andreas Kühbacher, Joseph Ant. Puchroiter, und Joseph Friedl allda, dem Leinwandhändler Siller von Oberzell, dem Bräuhaus- und Oekonomie-Besitzer Jakob Hartl von Paßau, endlich aus den Webermeistern Ma-

thias Kugelbuchinger, Franz Schiller, und Anton Wimmer.

Das also niedergesetzte Preisgericht begann nach vorausgegangener Feststellung der leitenden Grundsätze seine Beurtheilung mit der Prüfung der formellen Anspruchstitel, wie solche in dem siebenten Absatz der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. April 1827 vorgezeichnet waren, und nahm hierauf die genaueste Besichtigung und Prüfung der vorgelegenen Preisearbeiten vor, in deren Folge bei jedem Bewerber durch Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen ausgesprochen wurde, ob und welche Prämie demselben gebühre.

Gemäß dem über diese Verhandlungen aufgenommenen Protokolle haben sich im Ganzen 97 Personen um die ausgesetzten Prämien beworben, nämlich 14 Flachsproduzenten, 5 Flachsveredler, 64 Spinnarbeiter, und 14 Weber.

Von diesen 97 Preisewerbern wurden die in dem nachstehenden Verzeichnisse namentlich angeführten 74 Individuen theils mit ganzen Prämien, theils mit verhältnißmässigen Belohnungen bedacht, — Letzteres in der Absicht, solche Konkurrenten, welche zwar den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht im vollen Umfange zu genügen vermochten, aber doch im Wesentlichen Erhebliches geleistet, und ein löbliches Streben nach erhöhter Industrie an den Tag gelegt hatten, für ihre aufgewandte Mühe und Kosten einigermassen zu entschädigen, und zur Fortsetzung ihrer Versuche zu ermuntern.

Die auf vorstehende Weise zuerkannten Prämien und Remunerationen, welche zusammen einen Betrag von 1901 fl. ausmachen, sind bereits den betreffenden Polizeibehörden übermittelt, um selbe den Preisträgern unter Rückgabe der eingesendeten Prämien-Arbeiten auf angemessene Weise zustellen zu können. Die unvertheilt gebliebene Summe von 2584 fl. erwartet ihre weitere gleichartige Bestimmung.

„Was diejenigen Konkurrenten betrifft, welche weder mit Preisen, noch mit anderen Remunerationen bedacht werden konnten, weil es ihren Arbeiten theils an der vorgeschriebenen Quantität, theils an dem erforderlichen Gehalte gebrach, so wurden die einschlägigen Unterbehörden angewiesen, selbe bei Zurückstellung ihres Eigenthums von den Motiven des preisgerichtlichen Ausspruches umständlich in Kenntniß zu setzen, und zu entsprechenderen Leistungen für die Zukunft aufzumuntern.

Wenn übrigens nicht die ganze von Seiner Majestät dem König bewilligte Prämiensumme zur Vertheilung kommen konnte, so läßt sich diese Thatsache theils durch die Neuheit des Gegenstandes, vorzüglich aber durch den Umstand leicht erklären, daß die Flachserndte im Unterdonau-Kreise schon seit einigen Jahren, und namentlich im Jahre 1828 großentheils mißrathen ist, wodurch nicht nur manche Flachsproduzenten in ihrer Erwartung, die zur Prämien-Konkurrenz erforderliche Quantität zu erzeugen, sich getäuscht sahen, sondern auch den Feinspinnern und Feinwebern die Auswahl und der Ankauf eines Arbeitsstoffes im hohen Grade erschwert wurde.

Indem die unterzeichnete Stelle gegenwärtige öffentliche Rechenschaft über die unter ihrer Leitung vor sich gegangenen Prämienvertheilung ablegt, glaubt sie erwarten zu dürfen, daß sämmtliche Bewohner des Unterdonaukreises hiedurch aufs Neue werden ermuntert werden, den auf Erhöhung ihres Wohlstandes gerichteten Absichten unsers Allergnädigsten Königs durch eifrige Mitwirkung entgegen zu kommen.

Paßau den 7. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Individuen, denen für Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonau-Kreise gemäß den in Folge öffentlicher Ausschreibung vom 21. April 1827 vorgenommenen Verhandlungen des niedergesetzten Preisegerichtes theils ganze Prämien, theils verhältnißmäßige Belohnungen zuerkannt worden sind.

Bezeichnung der Klasse.	Namen der Preisträger ꝛc.	Betrag der Prämien oder der Belohnung.
I. Klasse	**A. Prämien.**	fl.
bestehend aus solchen Bewerbern, welche das größte Quantum des besten Flachses im Jahre 18²⁷/₂₈ erbauten, und sich zur mehrjährigen Fortsetzung des Baues verbindlich machten.	Felix von Hilz, Glashütten- und Oekonomiegutsbesitzer zu Klingenbrunn, Landgerichts Grafenau	200
	Joseph Neumaier sen. bürgerl. Bierbrauer und Oekonomiebesitzer zu Straubing	200
	Anton Hilz, Glashüttenbesitzer von der Riedelhütte, Landgerichts Grafenau	100
	Michael Mühlbauer, Landwirth zu Traidersdorf, Landgerichts Kötzting	50
	B. Belohnungen.	
	Joseph Ramseder, Buchhalter bei dem Glashüttenbesitzer Kasp. von Hafenbrädl zur Kaiserhütte, Landgerichts Grafenau	33
	Georg Maier, Bauer und Weber zu Hebelsdorf, Landgerichts Wolfstein	25
II. Klasse	**A. Prämien.**	
diejenigen Landwirthe betreffend, welche, mit Umgehung der bisherigen unvollständigen Art zu rösten, brechen und hecheln die größte Quantität reinen und tadellosen selbst erzeugten und zum Feinspinnen tauglichen Flachses durch bessere Bereitung zu liefern vermochten.	Felix von Hilz, Glashütten- und Oekonomiegutsbesitzer zu Klingenbrunn	50
	Aloisia Göschl von Neureichenau, Landgerichts Wegscheid	50
	Johann Märtl zu Ratzing, Landgerichts Wolfstein	25
	B. Belohnungen.	
	Andrä Wölfl, Weber auf den Seehof, Landgerichts Vilshofen	22
	Johann Strobel, Aufseher in der Beschäftigungsanstalt zu Passau	22
III. Klasse	**A. Prämien.**	
diejenigen Spinnarbeiter betreffend, welche das meiste und gelungenste Feingespinnste aus inländischen Flachs vorlegten.	Anna Gierl, Tochter des königl. Landgerichtsarztes Gierl zu Straubing	50
	Magdalena Jung, Berghäuslerstochter zu Bodenmais, Landgerichts Regen	50
	Anna Räck, Berghäuslerstochter von Bodenmais	50

Bezeichnung der Klasse.	Namen der Preisträger ꝛc.	Betrag der Prämien oder der Belohnung.
	Georg Roider, 78jähriger Austrägler zu Bogen, Landgerichts Mitterfels	50
	Theresia Trostin, Halbbauerstochter von Kößnach, Landgerichts Mitterfels	25
	Margaretha Greil von Bodenmais	25
	Johann Strobel, Aufseher in der Beschäftigungsanstalt zu Paßau	25
	Anna Rausch, Patrimonialgerichtshalters = Gattin zu Grafenau	25
	Margaretha Wittmann, Lehrerin in der Feinspinnschule zu Deggendorf	10
	Aloisia Göschl von Neureichenau, Landgerichts Wegscheid	10
	Katharina Föckerer, bürgerl. Weinwirthin zu Vilshofen	10
	Anna Wimmer, blinde Inwohnerstochter von Klafterstraß, Landgerichts Wegscheid	10
	Walburga Engthard, Leinzeugweberinn zu Landau	10
	Theres Baumgartner, Häuslerstochter zu Großlintach, Landgerichts Mitterfels	10
	Theresia Prielbäck, Schneiderstochter von Veicht, Landgerichts Mitterfels	10
	Elisabetha Kufner, Arbeiterin in der Beschäftigungsanstatt zu Straubing	10
	Katharina König, Drechslerstochter von Grafenau	10
	Viktoria König, Schwester der Vorstehenden	10
	Katharina Resch, Franziska Falkner, Anna Maria Kollbauer, Maria Heinzl, Theres Scharrer, Anna Maria Resch, Elisabetha Resch, Anna Maria Schiffeneder, Theres Schiffeneder und Anna Maria Wurzwallner sämmtlich Arbeiterinnen an der Feinspinnschule zu Wegscheid, zusammen eine doppelte Prämie von	20
	Emerentia Loibl, Arbeiterinn in der Feinspinnschule zu Waldkirchen	10
	Emerentia Dietelmann, Arbeiterin in eben dieser Feinspinnschule	10
	B. Belohnungen.	
	Maria Vogl, Friseursgattin von Paßau	8
	Michael Eller, Dienstknecht zu Straubing	8
	Anna Maria Weber, Inwohnersfrau von der Plantage, Landgerichts Paßau	5
	Franziska Sandl, Arbeiterin an der Feinspinnanstalt zu Deggendorf	8

Bezeichnung der Klasse.	Namen der Preisträger ꝛc.	Betrag der Prämien oder der Belohnung.
	Johanna Petermann, Arbeiterin eben daselbst .	5
	Barbara Gerhager, Arbeiterin in eben besagter Feinspinnanstalt	5
	Ferner die Arbeiterinnen in der Feinspinnanstalt zu Waldkirchen	
	Franziska Meixner	5
	Anna Gren	5
	Franziska Kannamüller	5
	Maria Schmid	5
	Endlich die Arbeiterinnen in der Doppelfeinspinnschule zu Paßau	
	Theres Schleicher	5
	Anna Primbs	5
	Maria Stoiber	3
	Anna Knoben	5
	Theres Obermaier	5
	Maria Schauer	6
	Katharina Schneider	5
	und Maria Gunold	5
	Barbara Hilzl, Hammerschmiedin zu Niedelhütten	5
	Raimund Niedl von Klafterstraß, Landg. Wegscheid	5
IV. Klasse diejenigen Weber betreffend, welche die meiste und beste vollständig gebleichte appretirte Leinwand geliefert haben.	A. Prämien.	
	Mathias Nieß, Kunstweber zu Gern, Landgerichts Eggenfelden	100
	Mathias Pöschl, Leinwandhändler und Webermeister zu Röhrnbach, Landgerichts Wolfstein	100
	Johann Vogel, Weber von Bodenmais . .	100
	B. Belohnungen.	
	Anton Wimmer, Weber von Greifeneck, Landgerichts Paßau	75
	Johann Wurm, Webermeister von Wegscheid .	50
	Karl Grundmüller, lediger Weber zu Neureichenau	25
	Michael Flurl, Webermeister von Straubing .	25
	Georg Maier, Weber zu Hebelsberg, Landg. Wolfstein	25
	Georg Maier, Taglöhnerssohn von Engelshof, Landgerichts Mitterfels	25
	Anton Knollmüller, Webermeister von Griesbach, Landgerichts Wegscheid	25
	Joseph Wittmann, Weber zu Deggendorf .	25

Paßau den 7. Februar 1829.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

110.

Den Filial-Verein im Unterdonau-Kreise zur Unterstützung der Griechen betreffend.

Nachdem der im Unterdonaukreise bisher bestandene Filial-Verein zur Unterstützung der Griechen sein Geschäft geschlossen, und den Stand der ganzen Kollekte mit 8,009 fl. 47 kr. 3 pf. richtig ausgewiesen hat, so fühlt sich das unterzeichnete Regierungs-Präsidium verpflichtet, nicht nur dem gedachten Filial-Verein, nämlich Herrn Landgerichts-Assessor Köllnberger, Herrn Professor Gerbel, und Herrn Kaufmann Andreas Kühbacher dahier, für die vielfachen und rastlos fortgesetzten Bemühungen um eine nun zur europäischen Angelegenheit gewordene Sache öffentlich Dank zu erstatten, sondern auch folgendes Schreiben des Hauptvereins in München zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Paßau den 9. Februar 1829.

Präsidium
der königl. Regierung des Unterdonaukreises.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Schreibens-Abschrift.

Der Haupt-Verein in München zur Unterstützung der nothleidenden Griechen an den Filial-Verein in Paßau.

Wir haben noch den Empfang der uns unterm 26. Juli gesandten 9 fl. 6 kr. Kassa-Rest, nebst den beigefügten Reinschriften der Perzeptions-Journale anzuzeigen; Letztere wurden zu unsern Akten hinterlegt. —

Wir fühlen uns gedrungen, bei dieser Gelegenheit dem verehrlichen Filial-Verein unsern aufrichtigen und vollen Dank für den warmen Eifer und die thätige erfolgreiche Mitwirkung zu dem guten Werke auszudrücken.

Von keinem Theile Bayerns sind wir reichlicher, von wenigen in gleichem Maaße unterstützt worden, wie von Ihrem Kreise.

Jetzt ist die Sache der Griechen so weit gediehen, daß sie der Hülfe von Privaten nicht mehr bedarf; was wir an Beiträgen noch besitzen, haben wir für Erziehung unserer griechischen Jugend bestimmt, und wir hoffen mit Genehmigung des Königs Majestät, Allerhöchst welche fortwährend den größten Antheil an diesen Waisen nehmen, es bald so einrichten zu können, daß für den Unterhalt bis zu ihrer vollständigen Erziehung gesorgt, und wir im Stande seyn werden, eine Abrechnung über unser ganzes Geschäft öffentlich vorlegen zu können.

Wir sind mit aller Hochachtung

München den 20. Jäner 1829.

v. Schenk,
k. Staatsminister des Innern.

Frhr. v. Gumppenberg,
Hofmarschall.

Friedr. v. Thiersch,
k. Hofrath und Professor.

Frhr. v. Eichthal.

111.

Die Erledigung der Pfarrei Vornbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Franz Alberich Hummel als Vorstand des Wallfahrtspriesterhauses in Altötting ist die Pfarrei Vornbach erledigt worden.

Diese Pfründe liegt in der bischöflichen Diözes Paßau und in dem königl. Landgericht Griesbach.

Sie zählt in einem Umfange von 3/4 Stunden 577 Seelen.

Als organisirte Pfarrei ist sie mit einem bestimmten Gehalte von 600 fl. verbunden, wozu noch 60 fl. für 20 Tagw. Grundstück kommen.

Der Ertrag der Stolle wird auf 30 fl. angegeben.

Die Lasten sind auf 6 fl. 28 kr. berechnet.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen dießorts einzureichen.

Paßau den 7. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

112.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Unterdonaukreises.

Die Schädlichkeit der fuseligen Brandweine betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Allerhöchste Stelle neuerdings auf die Nachtheile der fuseligen Brandweine für die menschliche Gesundheit aufmerksam gemacht hat, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Physikate an die Vorschriften des Ausschreibens vom 27. April 1826 (Kreis-Intell. Bl. Stück 19 §. 384 Seite 207) erinnert mit dem Beifügen, daß fuselfreier Weingeist sowohl in der Fabrik des Grafen Petrinelli zu Hesselohe bei München, als auch in der Fabrik von Wilhelm zu Niederalteich in vorzüglicher Güte zu finden ist.

Passau den 11. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

113.

Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straßen im Jahre 1827 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straßen des Unterdonau-Kreises im Jahre 1827 betrugen nach den gesetzlich festgestellten Peräquations-Preisen
2767 fl. 30 kr.

An dieser Summe sind nach den Conventions-Preisen von der k. k. österreischen Truppen sogleich 1719 fl. 2 kr.
vergütet worden.

Hievon empfingen die Quartierträger

im k. Landgerichte Deggendorf		812 fl. 44 kr.
» » »	Straubing	304 fl. 39 kr.
» » »	Vilshofen	472 fl. 54 kr.
in der Stadt Straubing		128 fl. 45 kr.

Die weitern 1048 fl. 28 kr. werden aus der Zentral-Staats-Kassa darauf bezahlt, und im Laufe dieses Monats an die Betheiligten hinausgegeben, und zwar an Jene

im k. Landgerichte Deggendorf		430 fl. 26 kr.
» » »	Straubing	218 fl. 36 kr.
» » »	Vilshofen	348 fl. 56 kr.
in der Stadt Straubing		50 fl. 30 kr.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 9. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

114. Anton Pongraz, Bürgerssohn von Neukirchen, heil. Blut, seiner Profession ein Färber, ist schon einige Zeit vom Hause abwesend, ohne daß dessen Aufenthalt bekannt ist.

Da sein Bruder Georg Pongraz das elterliche Anwesen zu übernehmen gedenkt, und zur Uebernahmsverhandlung die Gegenwart des Anton Pongraz nothwendig ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a Dato nach Hause zu begeben, als sonst für ihn ex officio ein Mandatar zu dieser Uebergabsverhandlung bestellt werden wird, dessen Handlungen für ihn als genehmiget erachtet werden.

Den 26. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

115. Am Dienstag den 10. März, und erforderlichen Falls die nächstfolgenden Tage werden im Pfarrhofe zu Würding verschiedene Mobilien nebst Vieh und Getreide, an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die Kaufslustigen werden hiezu eingeladen.

Den 6. Februar 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

116. Auf Requisition des königl. Kreis- und Stadtgerichts Straubing werden die zur Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Niedermooser in Arnbruck gehörigen Haus- und Baumannsfahrnisse, bestehend in Kästen, Tischen, und andern Schreinerwerk, Leib- und Bettwäsche, Küchen- und Waschgeschier, verschiede-

nen Ackergeräthschaften u. s. w. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Die Versteigerung beginnt am Mittwoch den 25. Februar d. J. Vormittags im Pfarrhofe zu Arnbruck und wird die folgenden Tage fortgesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Beisatz, daß die Versteigerung der vorhandenen Bücher am Dienstag den 10. und Mittwoch den 11. März Vor- und Nachmittag in der Landgerichts-Kanzlei dahier statt finde.

Den 5. Februar 1829.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

117. Das königliche Landgericht Vilshofen hat in dem Schuldenwesen des Franz Kandler, Schneider von Neith am 4. November vor. Js. den Universal-Konkurs erkannt, da dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so werden folgende gesetzliche Ediktstäge festgesetzt, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 24. Februar 1829.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

27. März 1829.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf den 10. April 1829,

und für die Duplik auf den 28. April l. J. Wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Ediktstägen die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Den 30. Jäner 1829.

Der königliche Landrichter.

Dr. Buchinger.

118. Auf kreditorschaftliches Andringen wird von dem Hofsanwesen des Johann Paul Bründl von Schambach der zur Gutsherrschaft Irlbach grundbare, jedoch zehentfreie Unterhofbreitenacker zu $8^1/_2$ Tagwerk am

Freitag den 27. Februar d. J.

hierorts versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Signatum den 20. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Straubing.

von Vicenti, Landrichter.

119. Zur Befriedigung eines Hypothekgläubigers des Baders Xaver Grauvogl zu Eschlkam wird dessen Anwesen den 27. Februar d. J. früh 8 bis 12 Uhr am Amtssitze der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich der Ratifikation an den Meistbiethenden unterworfen.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten Hause, worauf die reale Baders- und Bierbraugerechtigkeit ruht, mit Stallung, Stadl und Backofen, dann in 4 Tagw. Feld, $3^1/_4$ Tagw. Wiesen und 8 Tagw. Holz, und ist zum hiesig k. Rentamte erbrechtsbar, wohin Haussteuersimplum 39 kr. und Grundsteuersimplum 57 kr. 6 hl. zu entrichten sind.

Kaufslustige werden daher eingeladen, sich am besagten Tage hierorts einzufinden, wobei es sich von selbst versteht, daß auswärtige Käufer sich über Vermögen und Aufführung legal auszuweisen haben.

Den 29. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. von Schatte, Landrichter.

120. Auf kreditorschaftliche Instanz werden hiemit in dem Schuldenwesen des Georg Schech, Wirths zu Schorndorf die Ediktalien erlassen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mondtag den 30. März l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 30. April l. J.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Samstag den 30. Mai a. c.

und für die Duplik auf

Mondtag den 15. Juni h. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-

schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das Wirthsanwesen des Gemeinschuldners bereits um 3000 fl. verkauft und extradirt ist, und auf demselben schon 3865 fl. Passiven in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

Den 20. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

121. Michael Gmeiner, hierortiger Hufschmidsohn, seiner Beschäftigung ein Badergesell, ist nach dem Vorgeben seiner hierorts bekannten Verwandten und anderen gepflogenen Erhebungen über 30 Jahre abwesend, ohne daß er von seinem Leben oder Aufenthalt seither Jemand eine Nachricht gab.

Derselbe besitzt jedoch hier noch 200 fl. aufliegendes Vermögen, und die hier bekannten Erben haben gebeten, es wolle für sie die Einantwortung desselben erwirkt werden.

Michael Gmeiner, oder jene, welche sich über eheliche Abkunft von demselben zu legitimiren vermögen, werden demnach aufgefordert, sich binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, entweder hier mit den Beweisen der ächten Person zu stellen, oder von dem Leben und Aufenthalt mit Vorlage derselben in eben diesem Termin Nachricht zu geben, widrigens in die Bitte der hier bekannten Erben gewilligt, Michael Gmeiner für verschollen erklärt, und denselben sein hier anliegendes Vermögen eingeantwortet werden muß. Den 16. Jäner 1829.

Kaiserl. Königl. Pfleggericht Scherding.

Gröbner.

122. Von den königl. Jagden, welche an den Marktschreiber Partenrieder in Viechtach verpachtet waren, werden der Zirnberger-, der Zeidelauer- und der 1te Kolnberger-Bogen der normalmäßigen Verpachtung neuerdings ausgesetzt. Es findet diese Verhandlung am 27. l. Mts. Februar von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Forstamtes statt. Den 3. Februar 1829.

Königliches Forstamt Deggendorf.

Waldmann, Forstmeister.

123 Zu Neuhaus dieß Gerichts wurden am 28. Dezember vorigen Jahres im Gastzimmer des dasigen Posthauses zwei Pelz-Kamisole in Gesammtgewichte zu 6 Pfd. gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird hiemit vorgeladen, sich binnen dreißig Tagen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, als solcher bei dem unterzeichneten Amte auszuweisen, indem man nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist die beiden Kamisole als herrenlos erklären, und den Erlös aus ihnen dem Fiskus zusprechen würde. Am 27. Jäner 1829.

Königl. bayer. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

124. Johann Büttner, Handelsmann von böhmisch Kamnitz, starb dahier am 1. August 1828. Schon übersteigen die bisher angemeldeten Handelsschulden desselben seinen in Garn und Leinwand 2c. bestehenden Rücklaß, um das Doppelte des Schätzungswerthes, so daß für die dießseitige Behörde wahrscheinlich eine Debitverhandlung über den Nachlaß desselben im Wege des Partikular Konkurses veranlaßt werden wird.

Gleichwohl lassen die Umstände eine gütliche Abfindung der Kreditoren durch die präsumtiven Erben des Defunkten, und somit Beseitigung weiterer Debitverhandlungen erwarten.

Auf den Antrag der jüngst dahier anwesend gewesenen bekannten Kreditoren, und eines Erben ergeht daher an allenfallsig noch vorhandene bisher unbekannt gebliebene Kreditoren die Aufforderung ihre Forderungen b[illegible] Wochen von heute an um so sicherer an[illegible], und gehörig zu belegen, als dieselb[illegible] bei

gütlicher Berichtigung der Sache unbeachtet bleiben werden.

Diejenigen, welche sich in Folge dieß noch melden werden, so wie auch diejenigen, deren Forderungen bereits bekannt sind, haben, wenn sie bei der zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 29. April l. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzten Tagsfahrt nicht erscheinen wollen, oder können, hinlänglich Bevollmächtigte abzuordnen, außerdessen sie als den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden beigetreten erachtet werden.

Den 20. Jäner 1829.

Königl. b. Kreis- und Stadtgericht München.
v. Gerngroß, Direktor.
Cramer, Accessist.

125. Auf Andringen eines Kreditors muß das Anwesen des Schneiders Hirsch von Hengersberg, bestehend aus einem halben Hause und mehreren kleinen Gemeindeantheilen nebst dem realen Schneiderrecht, der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden.

Hiezu ist Tagsfahrt auf Samstag den 7. März d. Js. in hiesiger Amtskanzlei angesetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen, Leumund und erfüllte Militärpflicht durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, und daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach Hypothekengesetz §. 64 und 69 erfolge.

Den 24. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

126. Anna Wagner, verwittibte Wirthin in der Zanklau hat sich selbst dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden nun die gesetzlichen Ediktstäge nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 6. März,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 8. April,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für Replik auf den 8. Mai, und für Duplik auf den 27. Mai jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmaße, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeindschuldners in Händen haben bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 7. Februar 1829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

III. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

127. Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 9. Februar Ludwig Müller, bürgerl. Drexlers Knabe in Nro. 85 an der Auszehrung 10 Monate alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Februar Johann Eduard, ein unehel. Kind. Den 8. Februar Josepha Wilhelmina, ehel. Kind des Hrn. Georg Vögl, Schullehrer in Nro. 284.

Gestorben: Den 4. Februar Anna Maria ehel. Kind des Wolfgang Graf, b. Fischermeisters in Nro. 521 an Lungenentzündung 4 Jahre alt. Den 6. Anna Maria Schäyl, Sackelträgerin in Nro. 297 an der Wassersucht 41 Jahre alt. Den 9. Februar Maria Wilhelmina, ehel. Kind des Hrn. Alex. Erhart, Dr. medic. und prakt. Arzt in Nro. 453 an Abzehrung 6 Monat 22 Tagealt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 24. Jäner, Maria, ehel. Kind des Hrn. Jos. Schießl, Landarztes in Nro. 83. Am 6. Februar ein Knabe nothgetauft, dann Franz Xaver, Zwillinge des Joseph Hauer, Schiffmann in Nro. 40.

Getraut: Am 9. Febr. Martin Damberger, Ulerförg, mit Katharina Lindner, Bauerstochter von Schildenschlag.

Gestorben: Am 6. Febr. Obige zwei Zwillinge des Joseph Hauer, Schiffmann in Nr. 40 an Schwäche.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	19	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	23	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	42	—
Enten — — . .	—	26	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rähm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 18 bis 24. Febr. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	—
Korn von Paßau	11	

Brodsaz.			Pf	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	$3\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	1	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	—	—
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—	—
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	34	—	—	38	2	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20	—	—	5	—	—	2	2

V. Augsburger-Cours vom 12. Febr. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$105\frac{1}{2}$	$105\frac{1}{4}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	109	$108\frac{3}{4}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		127
detto detto á fl. 25. . . .		117
detto detto á fl. 100. . . .		121
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$163\frac{1}{2}$	163
detto detto 2 mt.	$163\frac{1}{2}$	$163\frac{1}{8}$
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$126\frac{1}{4}$	126
detto detto 2 mt.	$126\frac{3}{8}$	$126\frac{1}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{1}{4}$	98
detto detto 2 mt.	98	$97\frac{3}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1118	1116
detto 2. mt.	1118	1117

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Summe (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verblieben (Schaff)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 3ten bis 10. Febr. 1829.	Waizen	—	103	103	103	—	15	30	14	38	12	20
		Korn	—	12	12	12	—	12	15	11	55	11	30
		Gerste	—	129	129	129	—	8	48	8	17	7	36
		Haber	—	6	6	6	—	4		—	—	—	—
Dingolfing	Vom 3ten Febr. 1829.	Waizen	2	37	39	39	—	15	30	15	—	14	48
		Korn	—	3	3	3	—	12	40	11	15	11	—
		Gerste	—	34	34	34	—	8	48	8	24	8	20
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	6	—	—
Eggenfelden ...	Vom 3. bis 7. Febr. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	12	—	—	—	11	—
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—		8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 5. Febr. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	12	24	12	—	11	48
		Gerste	—	14	14	14	—	9	40	9	36	9	24
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	36	3	30
Landau	Vom 3. bis 9. Febr. 1829.	Waizen	—	75	75	75	—	15	51	14	36	12	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	30	8	9	7	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	20	4	15	4	6
Neuötting	Vom 4. Febr. 1829	Waizen	—	12	12	12	—	16	—	15	25	15	—
		Korn	—	35	35	35	—	11	24	10	41	10	18
		Gerste	—	36	36	36	—	9	—	8	33	8	24
		Haber	—	23	23	23	—	4	24	4	12	4	6
Passau	Vom 3. bis 10. Febr. 1829.	Waizen	—	25	25	25	—	15	30	15	12	15	—
		Korn	—	60	60	59	1	11	10	11	4	10	—
		Gerste	—	97	97	97	—	8	15	8	11	8	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	30	4	24	4	18
Pfarrkirchen		Waizen	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing ...	Vom 31. Jän. bis 7. Febr. 1829.	Waizen	—	277	277	265	12	14	21	13	58	15	25
		Korn	—	17	17	17	—	12	25	12	—	11	50
		Gerste	—	388	388	221	167	8	44	8	26	8	8
		Haber	—	77	77	65	12	4	14	3	50	3	29
Vilshofen	Vom 4ten bis 11. Febr. 1829	Waizen	55	160	215	198	17	15	48	15	8	14	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	30	11	16	10	30
		Gerste	—	45	45	34	11		—	8	—	—	—
		Haber	2	2	4	4	—	—	—	4	12	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 8.

Paßau, Mittwoch den 25. Februar 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

128.

(Das Monument auf Wittelsbach betr.)

Mit dem Wunsche einer lebhaften Theilnahme an der Ausschmückung Wittelsbachs wird der nachstehende Aufruf des Präsidiums der königl. Regierung des Oberdonaukreises andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich die Nachricht beigefügt, daß die Beiträge auch von dem expedirenden Sekretariate der königl. Regierungs=Kammer des Innern dahier in Empfang genommen und pünktlich besorgt werden sollen.

Paßau den 9. Februar 1829.

Präsidium

der königl. Regierung des Unterdonaukreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Augsburg den 31. Jäner 1829.

Das

Präsidium der königlichen Regierung des Oberdonaukreises

an sämmtliche königliche Stellen und Behörden, und an alle für Wittelsbachs Ausschmückung gesinnte bayer'sche Staatsbürger.

Jenseits des Leches, in dem Umfange der ehemaligen Grafschaft Scheyern und in der Nähe des durch mannigfache Beziehungen denkwürdigen Städtchens Aichach lebt in stiller Einsamkeit eine Bevölkerung von 20 bis 25 Familien. Ihre kleinen aber reinlichen Hütten gruppiren sich zu einem höchst romantischen Bilde, ihre Heerden ziehen einher auf den Ueberresten ehemaliger Hochstraßen und an der westlichen Seite ihres Dorfes erhebt sich ein regelmäßig geformter Hügel durch Gestalt und umgebende Gräben verkündend, daß nicht stets Hütten seinen Rücken bedeckten, und daß der nun einsam dastehende vormittelalterliche Dom wohl einst Zeuge regeren Lebens gewesen seyn mag.

Tiefes Gefühl ergreift den Wanderer schon an und für sich bei dem Anblicke der Gegend. Das Malerische des Ortes, die freundliche Vegetation der kleinen Dorffluren in Mitte rauh schei-

nender Umgebungen, blühende Obstmassen und bunte Gärtchen, vermischt mit dunkeln Föhren und Fichten sprechen überraschend zu Auge und Gemüthe; und aus der stillen Abgeschlossenheit des Ganzen, aus den imposanten Formen der Kirche im Gegensatze zu der Armuth der Wohnungen, aus dem Contraste ehemaliger Größe und gegenwärtiger Grabesstille weht jeder fühlenden Seele ein Hauch wehmuthsvoller Ahndung entgegen.

Wie viel höher aber schlägt das Herz, wenn Name und Geschichte zu ihm sprechen, welche Bedeutsamkeit wird dem Orte, wenn der Mund des schlichten Führers Andeutungen früherer Tage zu spenden beginnt.

Hier wo nun Moos über Trümmern sich verbreitet, stand einst Wittelsbach, die Burg der bayerischen Herzoge, hier, wo nun Tagtäglichkeit sich in ihrem Kreise bewegt, stieg aus ihrer Wiege empor eine der ältesten und glorreichsten Dynastien Europas, bestimmt in den Annalen der Geschichte als Vorbild jedes Edlen und als Schild zu glänzen des Glaubens, des Rechtes und der gesetzlichen Freiheit.

Diese einsame Stelle umschließt daher nicht nur für jeden Bayer, sondern auch für die Edlen aller Länder und aller Zeiten Erinnerungen heiliger Art. Wem Fürsten-Adel und Fürsten-Tugend, wem Volkes-Glück, Volkes-Würde und vorschreitende Civilisation werth und theuer sind, der weilt dankend an dem Punkte, an dessen einstige Größe so viele segnende Leben, Kaiser Ludwigs leuchtendes Daseyn, König Maximilian Josephs milder Stern, und König Ludwigs welthistorisches Wirken, der Künste Flor, des Wissens Leuchte, und unter tausend Wohlthaten selbst das in der Entwicklungs-Geschichte der gesammten Menschheit wichtige Beispiel einer auf deutschem Boden fest wurzelnden in der innigsten Verbindung von Thron und Volke gedeihenden Repräsentativ-Verfassung sich reihen.

Der Bayern treue biedere Nation steht im Begriffe Wittelsbachs Ruinen in eine feyerliche Urkunde ihrer Liebe umzuwandeln. Der ehemalige Burgplatz wird nicht ferner fremdartige Bürde tragen; in seinem Gesammt-Umfange, oder doch in seinen wichtigsten Punkten erworben, und von Häusern und Stallungen befreit soll er wieder sichtbar werden den Blicken des Beschauers.

Der alte Dom, dieser alleinige Ueberrest der ehemaligen Veste, dieser einzige noch lebende Zeuge längst verklungener Momente sieht sich zurückgegeben der Herrlichkeit seiner Jugendzeit; gerettet durch seine heilige Bestimmung selbst in jener ernsten Stunde, als das Haupt des Wittelsbach'schen Hauses den Heerd seiner Väter zu großer Sühne zerbrach, empfängt er nun jene alterthümliche Altäre wieder, die bayerische Herzoge ihm gegeben, von denen sie ihr Gebet zum Allmächtigen erhoben, und deren Verlust erst die ersten Augenblicke dieses Jahrhundertes herbeigeführt hatten. Die uralte Statue der Patronin Bayerns sowohl als der Burgkirche zu Wittelsbach, die auf dem Hochaltare gebliebene imago beatae mariae virginis de victoria turcarum, mahnend an die Kreuzzüge der erlauchten Wittelsbacher, gewinnt wieder ihre ursprüngliche Umgebungen, Glasgemälde, Schnitzwerke eilen von allen Seiten herbei zu Schmuck und Zierde; Waffen, Rüstungen und Fahnen suchen ihre Stelle in den Hallen des Chores, Sitzbänke, gebildet aus Trümmern ehemaliger Bauzierden treten mit dem Frühlinge dieses Jahres an die ihnen bestimmten Plätze, das auf dem Mittelpunkte des Bauplatzes zu errichtende Monument endlich wird durch ein in seiner Nähe entstehendes Schulgebäude der Welt verkünden, daß stehend auf dem Boden einer durch Jahrhunderte greifenden Geschichte, die Fürsten aus Otto des Großen Geschlechte, in der intellektuellen und moralischen Bildung ihres Volkes eines der willkommensten Denkmäler ihres Ruhmes finden.

Eine Sammlung zu diesem Zwecke ist von Seiner Majestät dem Könige genehmigt. Ein bayerischer in dem Oberdonau-Kreise geborner Künstler, der k. Professor Eberhard übernimmt die Restauration der Kirche, der k. geheime Rath v. Klenze, der k. Inspektor Gärtner, der Architekt Gutensohn und andere ausgezeichnete Männer des Inlandes widmen ihre Sorgfalt dem Entwurfe des Monumentes, und der Blick des

Monarchen selbst wird nach gehörtem Gutachten der k. Akademie der bildenden Künste über Auswahl und Feststellung desselben entscheiden.

Das unterzeichnete Präsidium beeilt sich, die Edeldenkenden aller Kreise des Reiches von diesen allerhöchsten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe beeilt sich ferner, sämmtlichen kön. Behörden die Topographie der Gegend und das Lokal des künftigen Denkmals in lithographirter Darstellung anschaulich zu machen.

Möge jeder Bayer nach Kräften mitwirken, zu dem erhabenen in jeder Beziehung ächt nationellen Beginnen; mögen zahlreiche, entweder an das Expeditions-Amt der königl. Regierung oder an den Magistrat zu Aichach gesendete Beiträge bald und freudig die Fonds begründen, zu würdevoller Ausführung eines würdevoll begonnenen Unternehmens, möge das Denkmal der Stammburg bald hinüberblicken auf das alte Scheyern und auf Sendlings beredte Hügel, und möge Das, was sich zu Wittelsbach ereignet, die Mit- und Nachwelt über Das belehren, was in den Herzen von 4 Millionen biederer Deutschen wohnt, und was glänzend sich offenbaret, so oft Anlässe irgend einer Art auch nur eine ferne Möglichkeit des sich Offenbarens gewähren.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein,
k. General-Commissär, und Regierungs-Präsident.

Wilhelm, k. Präsidial-Sekretär.

129.

(Den Winterbiersatz pro $18^{28}/_{29}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. Bräuamte Hacklberg wurde wegen nachgewiesenem bedeutenden Gewerbsbetriebe, vorzüglicher Qualität der Materialien, des Wassers und der Keller, so wie in Berücksichtigung der nach vorgängiger Untersuchung befundenen vorschriftmäßigen Qualität des Bieres auf den Grund des Tit II. Art. 4 der Verordnung vom 25. April 1811 die Bewilligung ertheilt, das Winterbier um 1 kr. unter dem Satze, sohin um 3 kr. pr. Maß vom Ganter aus verleitzugeben, was hiemit nach der bestehenden Vorschrift öffentlich bekannt gemacht wird.

Paßau den 16. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

130.

(Die Beförderung der Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 2. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König befohlen, 435 Exemplare der gekrönten Preisschrift des k. Hofgärtners Wilhelm Hinkert unter dem Titel: Gründlicher Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht 2c. zur Beförderung dieses nützlichen Kulturzweiges im Unterdonaukreise zu vertheilen.

Die unentgeldliche Vertheilung ist nach der allerhöchsten Vorschrift an die Gemeinden und insbesondere an die Kommissionen und Ausschüsse, welche zur Beförderung der Obstbaumzucht in den Städten und auf dem Lande gebildet worden, durch die Polizeibehörden nunmehr vollzogen.

In der gleichen Absicht zur Beförderung der nützlichen Obstbaumzucht sind 500 Exemplare von Dicker's Wandtafel für Freunde der Obstbaumzucht unentgeldlich an sämmtliche Schulen im Unterdonaukreise vertheilt worden, und man hegt zu allen Amtsbehörden das Vertrauen, daß nach allen Kräften dafür gesorgt werde, damit durch zweckmäßigen Gebrauch dieser Hülfsmittel auch das Gute wirklich befördert werden möge.

Paßau den 11. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

131.

An sämmtliche Polizeiunterbehörden des Kreises.

(Geldversendungen an die k. zur Verwaltung der Militärfonds angeordnete Kommission betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeiunterbehörden des Kreises werden hiemit beauftragt, die an die königliche zur Verwaltung der Militärfonds angeordnete Commission abzusendenden Gelder jederzeit portofrei zu übersenden, und das Porto von den Partheyen zu erheben, indem diese Komission keine Postwagen-Portofreiheit genießt.

Paßau den 8. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

132.

(Die Stempel-Freiheit der Todtenscheine für die Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon durch eine allerhöchste Ministerial-Entschließung vom 14. März 1823 auf den Grund der bestehenden Verordnungen angeordnet worden, daß die Todtenscheine, welche ausdrücklich nur zum Behufe der Kassen ausgestellt werden, von der Anwendung des Stempels frei zu lassen seyen.

Da nach vorliegender Anzeige noch immer mehrere Pfarrämter im Unterdonau-Kreise diese Scheine auf 15 kr. Stempelbögen ausfertigen, und somit diese Gebühr neben den übrigen herkömmlichen Gebühren selbst von armen Partheyen ganz verordnungswidrig erheben, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Pfarrämter, so wie die übrigen Behörden des Kreises auf jene allerhöchste Entschließung hiemit aufmerksam zu machen, und man gewärtiget von denselben die genaue Einhaltung dieser auf gesetzlichen Bestimmungen gegründeten Anordnung.

Paßau am 10. Febr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Ilg, Direktor.
Zwerger, Sekretär.

133.

(Die Jahrtags-Stiftung des Joseph Halander in Eggen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Halander auf dem Eichergute in Eggen, Landgerichts Altötting, hat zur Stiftung eines Jahrtages in der Pfarrkirche Winhöring ein Kapital von 100 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond eine den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommende Summe von 50 fl. zugewendet, welches hiedurch dankbar bekannt gemacht wird.

Paßau den 3. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

134. In dem Schuldenwesen des Bauers Sebastian Knott von Hinnhart wurde auf Einleitung des Universal-Konkurses erkannt; da dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so werden folgende gesetzliche Ediktstage festgesetzt, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 27. Februar 1829.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 30. März d. Js.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf den 15. April d. Js.

und für die Duplik auf den 2. Mai d. Js.

Wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Kommunschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Ediktstägen

die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Den 30. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger Landrichter.

135. Vermög Regierungs-Genehmigung de dto. 22., praes. 28. vor. Mts. soll im Orte Sonnen der Gemeinde Stübelhäuser ein Schulhaus erbaut und die hierauf veranschlagte Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Tischler-, Glaser- und Anstreicher Arbeit an die wenigstfodernden berechtigten und hinreichend befähigten Handwerksmeister oder auch an andere Unternehmer, welche aber sogleich einen erprobten Werkführer zu benennen und allenfalls auch Caution zu leisten haben, versteigert werden.

Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung, welche im hiesigen Landgerichtslokale statt haben wird, ist Dienstag der 10. März l. Js. früh 9 Uhr festgesetzt, wozu Pachtlustige unter dem Anhange eingeladen werden, daß Plan und Kosten-Voranschläge auch in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können.

Den 3. Februar 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

136. In dem Schuldenwesen des Johann und der Susanna Oefele, b. Lederers-Eheleute zu Wegscheid ist rechtskräftig auf Einleitung des Gantverfahrens erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, als

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Dienstag den 17. März

II. Zur Verbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 22. April

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf
Freitag den 22. Mai
und für die Duplik auf
Mittwoch den 10. Juni l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Johann Oefele hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 9. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

137. Am Dienstag den 10. März, und erforderlichen Falls die nächstfolgenden Tage werden im Pfarrhofe zu Würding verschiedene Mobilien nebst Vieh und Getreide, an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die Kaufslustigen werden hiezu eingeladen.

Den 6. Februar 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

138. Zu Neuhaus dieß Gerichts wurden am 28. Dezember vorigen Jahres im Gastzimmer des dasigen Posthauses zwei Pelz-Kamisole im Gesammtgewichte zu 6 Pfd. gefunden.

Der unbekannte Eigenthümer derselben wird hiemit vorgeladen, sich binnen dreißig Tagen vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, als solcher bei dem unterzeichneten Amte auszuweisen, indem man nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist die beiden Kamisole als herrenlos erklären, und den Erlös aus ihnen dem Fiskus zusprechen würde. Am 27. Jäner 1829.

Königl. bayer. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

139. Im hiesigen Ober-Postamts-Bezirke finden sich folgende unbestellbare Poststücke vor; und zwar

1) bei dem königl. Postamte Paßau ein Brief mit 2 fl. — an Kanonir Hiltenbrand;

2) bei demselben ein Brief mit 3 fl. — an Leonhard Binder;

3) bei demselben ein Paket mit Schuh an Moser in Steinhaus.

Die Aufgeber und Adressaten dieser Fracht-Stücke werden hiedurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei dem hiesigen Ober-Postamte zu melden, und sich über ihre Ansprüche auszuweisen.

Nach Abschluß des gesetzten Termins wird mit diesen Poststücken nach Vorschrift verfahren.

Nürnberg den 2. Jäner 1829.

Königl. Bayer. Ober-Postamt.
von Artholm.

Auf Befehl des k. Ober-Postamtes.

Paßau den 19. Febr. 1829.

Frhr. v. Leoprechting.

140. Mondtag den 2. März l. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr wird ein Bauplatz, außerhalb der Donau-Brücke, nächst dem Baustadl am linken Donau-Ufer in der Größe von 7335 □ Schuh, wiederholt öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 17. Februar 1829.

Königliches Rentamt Straubing.
Brennhofer, Rentbeamter.

141. Der unterm 9. September vor. Js., vid. Kreisblatt 1829, Stück 39, Seite 406, edictaliter vorgeladene Mathias Hartl, Bauerssohn von Ritzmais und Soldat im 8. Linien-Infanterie-Regiment, wird, da weder von ihm noch dessen allenfallsiger Descendenz bisher eine Meldung geschah, hiermit als verschollen erklärt, wornach dessen Vermögen den nächsten Erben gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Den 5. Februar 1829.

Königliches Landgericht Regen.
Zottmann, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

142.

1.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 8. l. M. ist der k. Reg. Dir. Wilhelm Michael Ilg zum Vorstand der Steuerkatasterkommission in München und

der bisherige Vorstand derselben Kommission Helwig Konrad Luz zum k. Regierungsdirektor der Fin. K. d. U. D. Kr. ernannt, dann

der k. Regierungsrath Maximilian v. Barth als Regierungsrath zur k. Regg. K. d. Fin. des Isarkreises nach München versetzt, ferner

der geheime Sekretär des Staats-Min. der Fin. Sigmund Vogel zum Regierungsrathe der k. Regg. des U. D. Kr. K. d. Fin. und endlich

2.

mittelst allerh. Reskr. vom 5. Febr. 1829 der kön. Rechnungskommissär Heyland temporär quieszirt, und Georg Pongratz provisorisch zum Rechnungskommissär der k. Regierung des U. D. Kr. K. d. Fin. ernannt worden.

3.

Unterm 5. l. M. wurde Xaver Stiglwagner auf die gemeinschaftliche Präsentation des k. Pfarramtes und der Gemeinde-Verwaltung zu Triftern als Pfarrmeßner daselbst bestättigt.

4.

Unterm 1. d. M. würde die Verwaltung des Patrimonialgerichtes Offenberg dem Rentamtsschreiber Adam Wagner zu Deggendorf übertragen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

143. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 13. Februar. Ludwig, ehel. Kind des Herrn Ambros Frisch, Zahlmeister bei der königl. Kreiskasse dahier, in Nr. 209. Den 14. Febr. Katharina Johanna Franziska, ehel. Kind des Herrn Michael Krauthan, kön. Hallamts-Controlleurs in Nro. 137. Den 16. Febr. Ein nothgetauftes ehel. Mädchen des Franz Xaver Heininger, Säckelträgers in Nro. 175. Den 17. Febr. Anna Maria, ehel. Kind des Kaspar Weiß, b. Lehnrößlers, Nr. 175

Gestorben: Den 16. Febr. Elisabetha Waschmitius, königl. Aufschlägers-Mädchen in Nro. 42 an Fraisen, 5 Jahre 3 Monate alt. Den 16. Febr. Nothgetauftes ehel. Mädchen des Franz Xaver Heininger, Säckelträgers in Nro. 175.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Am 30. Jäner. Anna Maria List, Näherin ledigen Standes in Nro. 92 dahier, 60 Jahr alt, an der Lungensucht.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	19	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	23	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	42	—
Enten — — . .	—	26	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 25. Febr. bis 3. März 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	57
Korn von Paßau	11	—

Brodgattungen	Brodsaz.	Pf	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	2	$3\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	1	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	—	—
	1 Groschen-Wecken .	—	24	—	—
	1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
	1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	34	—	—	58	2	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	57	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20	—	—	5	—	—	2	2

V. Augsburger-Cours vom 19. Febr. 1829

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$105\frac{1}{2}$	$105\frac{1}{4}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	109	$108\frac{3}{4}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		128
detto detto á fl. 25. . . .		118
detto detto á fl. 100. . . .		121
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	164	$163\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		160
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$
Metalliq. á 5 % prompt.	98	$97\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$97\frac{5}{8}$	$97\frac{3}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1112	1110
detto 2. mt.	1113	1111

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schafl)	Neue Zufuhr (Schafl)	Gesamt-Sume (Schafl)	Verkauft (Schafl)	Im Rest verblieben (Schafl)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. Febr. 1829.	Waizen	—	102	102	102	—	15	—	14	4	12	—
		Korn	—	18	18	18	—	12	—	11	33	11	—
		Gerste	—	80	80	80	—	8	45	8	19	7	48
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 10ten Febr. 1829.	Waizen	—	25	25	25	—	16	15	15	40	15	30
		Korn	—	7	7	7	—	12	40	12	15	12	—
		Gerste	—	23	23	23	—	9	12	8	45	8	24
		Haber	—	18	18	18	—	4	30	4	15	4	—
Eggenfelden . . .	Vom 9. bis 14. Febr. 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	14	15	—	—	14	15
		Korn	—	2	2	2	—	11	24	—	—	11	24
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 12. Febr. 1829.	Waizen	—	1	1	1	—	14	30	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	12	18	12	—	11	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	36	3	30	—	—
Landau	Vom 9. bis 16. Febr. 1829.	Waizen	—	75	75	75	—	16	—	15	15	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	124	124	124	—	9	—	8	15	7	30
		Haber	—	7	7	7	—	4	15	4	—	4	—
Neuötting	Vom 11. Febr. 1829	Waizen	—	32	32	32	—	16	15	15	25	14	24
		Korn	—	17	17	17	—	11	—	10	45	10	24
		Gerste	—	29	29	29	—	8	36	8	24	8	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	27	4	15	4	—
Paßau	Vom 10. bis 17. Febr. 1829.	Waizen	—	26	26	26	—	15	30	—	—	—	—
		Korn	1	4	5	5	—	11	30	11	6	11	—
		Gerste	—	216	216	216	—	8	15	8	3	7	50
		Haber	—	14	14	14	—	4	40	4	30	4	18
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. bis 14. Febr. 1829.	Waizen	12	196	208	205	3	14	40	14	17	14	—
		Korn	—	29	29	29	—	12	37	12	9	12	—
		Gerste	167	115	282	279	3	8	59	8	49	8	26
		Haber	12	37	49	49	—	4	6	4	—	3	43
Vilshofen	Vom 11ten bis 18. Febr. 1829.	Waizen	17	425	442	386	56	15	30	14	57	14	—
		Korn	—	28	28	26	2	12	—	11	21	10	30
		Gerste	11	23	34	28	6	8	—	7	32	7	30
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	58	3	48

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 9.

Paßau, Mittwoch den 4. März 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

144.

Den Anbau des Saflors betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich im vorigen Jahre die mit dem Anbaue des Saflors von mehreren Landwirthen angestellten Versuche theils wegen der verspäteten Aussaat, größtentheils aber wegen der im vorigen Sommer vorherschenden regnerischen Witterung nicht allenthalben mit günstigen Erfolge belohnt worden sind, so haben doch hie und da die Erträgnisse an Blüthen und Saamen den Beweis geliefert, daß der Anbau des Saflors in vielen Bezirken des Unterdonau=Kreises bei wärmerer Witterung allerdings mit Nutzen betrieben werden kann.

So haben z. B. einige Landwirthe dreifachen, andere zehnfachen Saamen erhalten, bei einem Landwirthe haben 60 Pflanzen eine Ausbeute von 6 Quinteln Blüthe gegeben.

Eben so gaben 3 Loth Saamen bei einem Oekonomen $^1/_2$ Pfund, bei einem andern 1 Pfund schönen guten Saflor; — An einem Orte wurden aus 4 Pfund Aussaat 20 Pfund Blüthen gewonnen, an einem andern Orte erhielt man von 5 Loth 2 Pfund, und von 4 Loth 1 Pfund Ernte.

Auch haben die Versuche, welche mit den Blüthen als Färbestoff angestellt wurden, bewiesen, daß selbe dem ausländischen Saflor durchaus nicht nachstehen.

Die unterfertigte Stelle überläßt sich daher der angenehmen Hoffnung, daß die thätigen und betriebsamen Landwirthe des Kreises in der Würdigung obiger Resultate Aufmunterung finden werden, dem Anbaue des Saflors, eines für Landwirthschaft und Industrie gleich wichtigen Gegenstandes, auch fernerhin ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Paßau den 23. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

145.

(Die Erledigung der Pfarrei Köngetried betreffend.)

Indem man nachstehend eine Bekanntmachung der königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern ddo. 21. l. M., „die Erledigung der Pfarrei Köngetried betr." zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß sich um diese Pfarrei auch Pfarramts-Kandidaten des Unterdonaukreises bewerben können.

Paßau den 28. Febr. 1829.

K. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

(Die Erledigung der Pfarrei Köngetried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Guggemoos auf die Pfarrei Pfronten ist nunmehr die Pfarrei Köngetried in Erledigung gekommen. — Dieselbe ist in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichts- und dem Dekanatsbezirke Mindelheim gelegen, umfaßt die Filialen Saulengrün und Katzbrüh, und zählt 385 Seelen. — Sie erträgt ein jährliches Gesammt-Einkommen von 473 fl. 15 kr. nämlich

a. an Natural-Reichnissen vom k. Aerar, 3 Schäffl. 1 Metzen 3 Vierling 2 3/4 Sechzehntl Weesen im Anschlage zu 15 fl. 16 kr. 2 hl.
b. aus Realitäten 61 fl. 40 kr.,
c. aus Zehent-Rechten 289 fl. 44 kr. 2 hl.
d. an Forst-Recht-Holz 10 Klafter im Anschlage zu 33 fl. 22 kr.
e. aus besondern Dienst-Verrichtungen und gestifteten Jahrtägen 33 fl. 16 kr. endlich
f. aus Stoll-Gebühren 14 fl. 54 kr.

Ihre Lasten dagegen betragen 82 fl. 50 2/8 kr. und zwar

a. an Familien-Steuer 1 fl. 8 kr.
b. an jährlicher Getreid-Gilt 5 Schäffl. 4 M. 1 V. 3 Sechzehntl Weesen
5 Schäffl. 4 M. 1 V. 3 Sechzehntl Haber im Anschlag zu 52 fl. 36 kr.
c. zum bischöflichen Ordinariat 3 fl. 12 5/8 kr. und auf jährliche Bauten 25 fl. —

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmässig zu melden.

Augsburg den 21. Febr. 1829.

Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Reggs. Präsidenten.
von Raiser.

146.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Abgabe eines Exemplars von jedem im Reiche verlegten Werke an die Hof- und Staatsbibliothek betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben durch allerhöchstes Signat vom 7. l. M. zu befehlen geruhet, daß die zum Theil außer Acht gekommene Verordnung vom 15. August 1812 (Reggsbl. Seite 1459) und oben bemerkten Betreffes, künftig in der Art strenge gehandhabt werde, daß die Schriftsteller selbst, in soferne sie nicht zugleich Verleger sind, von der darin auferlegten Verbindlichkeit befreiet seyn sollen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, sich künftig hiernach genau zu achten.

Paßau den 22. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

147.

(Die Erledigung des Physikats Laufen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 8. laufenden Monats erfolgten Tod des königl. Landgerichtsarztes Dr. Raab wurde das Physikat Laufen erledigt. Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen binnen 14 Tagen unmittelbar an die königl. Regierung des Isarkreises zu richten.

Paßau den 26. Febr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

148. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wurde gegen Joseph Fuchs, Wirth zu Falkenstein unterm 30. August v. Js. auf die Gant erkannt, und dieß Erkenntniß erschritt auch die

Rechtskraft; daher die Ediktstage in folgender Ordnung angesetzt, und öffentlich ausgeschrieben werden, als:

Am 27. künftigen Monats März der erste Ediktstag zur Anmeldung und Richtigstellung der eingedungenen Forderungen;

am 27. künftigen Monats April der zweite Ediktstag zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und am 25. k. M. Mai der dritte Ediktstag, und zwar bis zum 10. k. Mts. Juni einschlüßig zur Replik und vom 11. bis 25. k. Monats Juni einschlüßig zur Duplik.

Alle bekannte, und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert an den angesetzten Ediktstagen Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gantgericht zu erscheinen, und zwar unter dem rechtlichen Nachtheile, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmaße das Nichterscheinen an dem 2. und 3. Ediktstag den Ausschluß von den dort bestimmten Verhandlungen nach sich zieht.

Am 13. Februar 1829.

Königliches Gant- u. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

149. In Folge höchster Regierungs-Entschließung vom 12 Empfang 18. dieses Monats sub Nro. 3625 wird von dem unterzeichneten k. Rentamte der ärarische Rentamts-Garten in Osterhofen, beiläufig $2^5/_8$ Tagwerke in sich fassend, nach den bestehenden allgemeinen Normen mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, und zwar am Mondtag den 9. des nächst künftigen Monats März Vormittags 10 Uhr im Bierbrauer Reisendorferischen Hause zu Osterhofen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 20. Februar 1829.

Königliches Rentamt Vilshofen.

Schwab, Rentbeamter.

150. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Michael Moritz von Muzendorf an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Daselbe besteht:

aus dem hölzernen Wohnhause sammt gemauerten Stall und Inhaus unter einem Legschindeldache,
aus dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel,
aus einem Backofen und Gumpbrunnen,
aus zwei Hausgärten $^1/_2$ Tagw. und $^2/_3$ Tagw. groß,
aus beiläufigen 11 Tagw. Feldern,
aus $2^1/_3$ Tagw. zwei und dreimädigen Wiesen und
aus $3^2/_3$ Tagw. Holz.

Die Mobiliarschaft ist auf	131 fl. 36 kr.
die Immobiliarschaft ist auf	916 fl. — kr.
das ganze Anwesen auf	1047 fl. 36 kr.

geschätzt, was den Aufwurfspreis macht.

Zu diesem Anwesensverkaufe wird Dienstag den 17. März in der hiesigen Landgerichtskanzlei Termin angesetzt, wobei sich auswärtige Kaufsliebhaber über Vermögen, Leumuth und Militärentlassung legal auszuweisen haben.

Den 16. Februar 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

151. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Kaspar, Gütlers zu Riesmannsdorf, bestehend aus einem bis unter die Bretten gemauerten Wohnhaus sammt den dabei befindlichen Stadl und Stall und Hausgärtl, dann aus hinzugekauften Aeckern und Wiesen nach der Schätzung 4 Tagw. am 28. künftigen Monats März hierorts im Landgerichts-Gebäude von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr öffentlich versteigert, doch aber nicht unter dem Schätzungswerthe pr 479 fl. gegen baare Bezahlung losgeschlagen werden. Die auf diesem Anwesen ruhenden Steuern, und andere gutsherrlichen Gaben und Leistungen, werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden, und haben sich die unbekannten Kaufslustigen über Vermögen, und sonstige zur Ansäßigmachung nöthige Erfordernisse legal auszuweisen.

Am 16. Februar 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

152 Dem kommerzirenden Publikum wird hiemit eröffnet, daß von den in den Regierungeblättern enthaltenen Verordnungen

den Gränzverkehr
die Competenz der Zollbehörden
die Privat-Niederlagen
die über die Gränze gehenden,
und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse — betreffend
besondere Exemplare, welche diese Verordnungen in vorstehender Reihenfolge zusammenhängend enthalten, abgedruckt worden seyen, und in einigen Tagen bei sämmtlichen Oberzoll- und Hallämtern gegen Erlage von Zwölf Kreuzer pr. Bogen zu bekommen seyn werden.

Paßau den 25. Februar 1829.

Königlich bayer. Bezirks-Oberzoll-Inspektion.
v. Kropf.

Treiber.

153. Nachdem sich innerhalb des durch Ediktal-Vorladung vom 6. Aug. 1828. vorgesetzten peremtorischen sechsmonatlichen Termins der Inhaber der dem Martin Drahobel, Inwohner von Germansdorf, zu Verlust gekommenen fürstlich-paßauischen Aerarial-Obligation von 50 fl. (Nro. 627) nicht gemeldet hat, so wird diese Schuld-Obligation hiedurch als amortisirt erklärt. Den 20. Februar 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

154. Mathias Holzner, Bauerssohn von Kronzaglgut zu Tödtling wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. —

Auf Anrufen seiner Geschwisterte wird derselbe oder dessen allenfallsige Deszendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a Dato um so gewisser zu melden als ausser dessen die Verschollenheitserklärung ausgesprochen und dessen Vermögen gegen Caution seinen Geschwisterten ausgefolgt werden wird.

Den 20. Februar 1829.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.
Stretin, Landrichter.

155. Joseph Hartmannsgruber, Strickermeister in Burghausen, hat bereits vor mehrern Jahren seine Insolvenz erklärt, und um Fristen-Eintheilung gebethen; er hielt jedoch die bedungenen Termine nicht ein, und so kam es im Jahre 1826 zum gerichtlichen Verkaufe seines Besitzthums, aus welchem 700 fl. erlößt wurden.

Sein bereits aktenmäßiger Schuldenstand hingegen beläuft sich dermal schon auf die Summe von 1684 fl. 2 kr. 1 pf. und dürfte sich bei neuerlicher Erhebung desselben noch mehr erhöhen.

Es ist sonach offenbar, daß diese geringe Masse nicht einmal zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger hinreicht, somit nur vergebliche Kösten auf ein förmliches Prioritäts-Verfahren erlaufen würden.

Um ein solches Verfahren zu vermeiden, und die auf Zahlung dringenden Stiftungen befriedigen zu können, auch hinsichtlich der übrigen Kreditoren zur Beendigung dieser Sache einen peremtorischen Zustand zu begründen; werden alle diejenigen, welche an erwähnten Joseph Hartmannsgruber, aus irgend einem Titel eine rechtl. begründete Forderung haben, hiemit vorgeladen, solche Montags den 30. März d. J. früh 9 Uhr hierorts anzumelden, und gehörig nachzuweisen, und zwar unter dem Nachtheile, daß auf die Nichterscheinenden ferner keine Rücksicht genommen, sondern das weitere Rechtliche verfügt werden würde. Am 13. Februar 1829.

Königliches Landgericht Burghausen.
Dubois, Landrichter.

156. Der von Willmering d. G. gebürtige Wolfgang Pongratz, Soldat bei dem k. b. Artillerie-Regiment wird seit dem letzten russischen Feldzug vermißt.

Auf Andringen seiner Geschwister wird daher derselbe, oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Nachkommen aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, sohin längstens bis zum 6. Mai d. Js. von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, als sonst Wolfgang Pongratz für verschollen erklärt, und sein in 540 fl. bestehendes Erbvermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Den 6. Februar 1829.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

157. Georg Reiter, lediger Schullehrers-Sohn von Ueberackern k. k. österr. Pfleggerichts Wildshut fand am 19. oder 20. Oktober 1818 auf dem Abtritte in dem Duschlbräuhause dahier eine Geldranze mit 120 — 125 fl. Baarschaft, verheimlichte diesen Fund, und eignete sich das Geld zu, wurde aber nach der Hand deßfalls doch von dem k. k. Pfleggerichte aufgehoben, und von dem k. k. Pfleggerichte Mauerkirchen dem strafrechtlichen Prozesse unterworfen.

Bei dießseitigem Gerichte wurde über diesen Geldverlurst keine Anzeige gemacht, und man brachte durch den Duschlbräuer Johann Baptist Eßbaum nur so viel in Erfahrung, daß der Eigenthümer der fraglichen Gelder ein in seinem Hause zugekehrter Hopfenhändler von Spalt sey.

Weil nun durch die von dem k. k. österreichischen Untersuchungsgerichte Mauerkirchen mit mehrern k. b. Behörden in dem Rezatkreise gepflogenen Korrespondenzen der Eigenthümer dieser Gelder nicht ausgemittelt werden konnte, und das k. k. österr. Pfleggericht Wildshut anher überschrieb, daß ein Theil derselben dortselbst deponirt sey, und das Ansuchen stellte, dem wahren Eigenthümer soviel möglich nachzuforschen, und ihn dorthin bekannt zu geben, oder zur Erhebung der Gelder anzuweisen, so bringt man diese Sache zur Kenntniß der sämmtl. k. Justiz- und Polizeibehörden des Reiches, und verbindet damit das Ansuchen, diese Bekanntmachung in ihren Amtsbezirken zur Publizität zu bringen, und zu verfügen, daß der allenfalls ausgemittelt werdende Eigenthümer der fraglichen Gelder längstens binnen drei Monaten a Dato bei dem kaiserlich kön. Pfleggerichte Wildshut sich melde, und hiezu sich legitimire, widrigenfalls dieselben nach diesem Termine der vorschriftmäßigen Behandlung unterworfen werden.

Den 10. Februar 1829.

Königl. bayer. Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

158. In dem Schuldenwesen des Johann und der Susanna Oefele, b. Lederers-Eheleute zu Wegscheid ist rechtskräftig auf Einleitung des Gantverfahrens erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage, als

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 17. März

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 22. April

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Freitag den 22. Mai

und für die Duplik auf

Mittwoch den 10. Juni l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Johann Oefele hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 9. Jäner 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

159. Nach dem Antrage der Gläubiger des Stephan Nirschl, Bauers zu Ranzing, wird man am Montag den 27. April d. J. früh 9 Uhr im Orte Ranzing wiederholt das Nirschlische Anwesen versteigern.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 4. Februar 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

160. Da die pro $18^{28}/_{29}$ allerhöchst genehmigte Herstellung vieler Straßenbrücken und

Durchläße, dann die beträchtlichern Reparaturen an den Aerarial-Landgebäuden des diesseitigen Bezirkes, auch heuer wieder den Wenigstnehmenden im Wege öffentlicher Versteigerung überlassen werden, so wird hiemit bekannt gemacht, daß zu den Akkordsverhandlungen für den Landgerichts-Bezirk Straubing der 14. März,

für den Landgerichtsbezirk Cham der 16. März für den Landgerichtsbezirk Kötzting der 21 März, dann für den Landgerichtsbezirk Viechtach der 23. März, und für den Landgerichtsbezirk Mitterfels der 27. März festgesetzt wurde.

Die Versteigerungen werden übrigens in den Geschäftslokalen der benannten königl. Landgerichte Vormittags vorgenommen, und haben diejenigen, welche nicht selbst Bauverständige sind, die sich hiezu eignenden Werkführer, welche anerkannt gute Werkmeister seyn müßen, unerläßlich mitzubringen, damit die Kostenanschläge von selben eingesehen, und ihnen die nöthigen Aufklärungen gegeben werden können. Uebrigens können die Voranschläge bei den Landgerichten Cham, Kötzting, Viechtach und Mitterfels, denen selbe in Abschrift zugestellt wurden, und in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten eingesehen werden.

Straubing den 24. Februar 1829.

v. Pichler, Bezirks-Ingenieur.

III. Nichtämtliche Artikel.

161. Ein königl. Landgericht im Unterdonaukreise, das in seinem Bezirke bei 30 Vizinal-Straßenstunden zählt, und wo noch einzelne neu herzustellen sind, bedarf zur Leitung und allgemeinen Aufsicht eines der Sache vollkommen kundigen und in den technischen Kenntnissen wohl erfahrnen Subjektes.

Solche die allenfalls in Quieszenz gesetzt, doch übrigens diesen Geschäften obzulegen noch kräftig genug sind, belieben sich, jedoch bäldest an der Redaktion des Kreisintelligenz-Blattes in Paßau zu melden, und sofort beim einschlägig königl. Landgerichte zu stellen, wo ihnen die Bedingungen und Bezüge ihrer Anstellung bekannt gegeben werden.

Aktum den 7. Februar 1829.

162.

Ein Subjekt, das sich durch legale Dienstes-Zeugnisse über hinlängliche Kenntnisse in Kanzleigeschäften ausweisen kann, auch einiges Vermögen besitzt, wünscht bei einem königl. Landgerichte, Rentamte oder gutsherrlichen Gerichte in Dienst treten zu können. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

IV. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

163. Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 19. Februar Katharina Aliprandi, Dommusikers-Gattin in Nro. 220 an Lungensucht und Kindbettfieber 32 Jahre alt. Den 21. Johann Evangelist Gattermann, bürgerl. Bäckermeister in Nro. 153 an Entkräftung 81 Jahre 1 Monat und 25 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 18. Febr. Max Joseph, ein außereheliches Kind. Den 24. Franziska Xaveria und Juliana, ehel. Zwillingskinder des Joh. Georg Görs, b. Kurzwaarenhändler in Nr. 450.

Getraut: Den 23. Febr. Johann Pröbstl, b. Fleischhacker und Gastwirth in Nr. 460 mit Anna Meßner, b. Schuhmacherstochter von Plattling. Den 24. Peter Resch, b. Bäckermeister zu Anger Nr. 538 mit Franziska Osterkorn, b. Schiffmüllerstochter von der Innstadt. Den 24. Joseph Sir, b. Schneidermeister in Nr. 478 mit Korona Auer, Söldnerstochter von Haizing.

Gestorben: Den 14. Febr. Josepha Scheuerecker, ehel. b. Fischermeistersmädchen in Nr. 509 an Lungensucht 3 J. 11 M. alt. Den 21. Franz Scheuerecker, b. Fischermeister in Nro. 529 an Auszehrung 44 J. a. Den 21. Franziska, ein unehel. Mädchen an Masern 1 J. a. Den 24. Josepha Aigner, ehel. b. Tischlermeisterskind in Nr. 256 an Stickkarthar 4 J. 4 Mon. alt. Den 24. Franziska Xaveria Görs, ehel. b. Kurzwaarenhändlerskind in Nro. 450 an Schwäche 3/4 Stunde alt. Den 25. Anna Burgermeister, ehel. b. Wägnermeisterskind in Nr. 342 an Fraisen 3/4 Jahre alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	19	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	23	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	42	—
Enten — — . .	—	26	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 4. bis 10. März 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weitzen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	30
Korn von Paßau	11	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	1
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	2
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
	Roggenbrod	1 Sechspfening-Wecken	—	12	—	—
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—	—
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Nem.	1	57	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 26. Febr. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{8}$
detto á 5 % „ „	$105\frac{1}{4}$	105
Lott. Loose: E—M á 4 %	$108\frac{5}{8}$	$108\frac{3}{8}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		128
detto detto á fl. 25. . . .		118
detto detto á fl. 100. . . .		121
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	164	$163\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		160
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$124\frac{5}{8}$	$124\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$124\frac{3}{4}$	$124\frac{3}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$97\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$97\frac{1}{4}$	97
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1099	1097
detto 2. mt.	1100	1098

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag | Monat)	Getreidsgattungen	vorriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verbleiben (Schaff)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 17ten bis 24. Febr. 1829.	Waizen	—	104	104	104	—	15	30	14	14	11	30
		Korn	—	17	17	17	—	12	—	11	34	10	54
		Gerste	—	104	104	104	—	8	30	8	13	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	12	3	48
Dingolfing	Vom 17ten Febr. 1829.	Waizen	—				—	16	—	15	30	15	18
		Korn	—				—	12	42	12	—	—	—
		Gerste	—				—	9	—	8	45	8	36
		Haber	—				—	4	15	4	6	4	—
Eggenfelden ...	Vom 16. bis 21. Febr. 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	15	—	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 19. Febr. 1829.	Waizen	—	0	6	6	—	15	—	14	45	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	12	9	11	48	11	30
		Gerste	—	8	8	8	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	36	3	30	—	—
Landau	Vom 16. bis 23. Febr. 1829.	Waizen	—	107	107	107	—	15	30	14	30	12	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	9	—	8	40	8	15
		Haber	—	8	8	8	—	3	48	3	48	—	—
Neuötting	Vom 18. Febr. 1829	Waizen	—	29	29	29	—	16	—	15	42	15	15
		Korn	—	34	34	34	—	11	6	10	53	10	30
		Gerste	—	40	40	40	—	8	48	8	33	8	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	27	3	45	3	30
Paßau	Vom 17. bis 24. Febr. 1829.	Waizen	—	44	44	44	—	15	30	15	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	18	11	15	11	12
		Gerste	—	127	127	127	—	8	15	8	12	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	4	27	4	16	4	6
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. bis 21. Febr. 1829.	Waizen	3	274	277	272	5	14	26	13	57	13	13
		Korn	—	68	68	64	4	12	19	12	15	12	—
		Gerste	3	450	453	386	67	8	32	8	23	7	58
		Haber	—	54	54	54	—	4	18	3	45	3	28
Vilshofen	Vom 18ten bis 25. Febr. 1829.	Waizen	56	346	402	376	26	15	15	14	35	13	—
		Korn	2	24	26	26	—	11	15	10	59	10	48
		Gerste	6	15	21	9	12	8	—	7	13	7	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	6	4	4	4	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 10.

Paßau, Mittwoch den 11. März 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

164.

Das Wandern der Handwerksgesellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge eines allerhöchsten Reskripts vom 21. Nov. v. Js. in dem bezeichneten Betreffe eingeholten amtlichen Erfahrungen haben die Ueberzeugung begründet, daß die über das Wandern in= und ausländischer Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Verordnungen nicht allenthalben mit einem den beabsichteten Erfolg sichernden Ernst und Nachdruck gehandhabt werden.

Indem man daher sämmtliche Orts= und Distrikts = Polizeibehörden des Unterdonau=Kreises auf diesen wesentlichen Zweig ihrer Berufspflichten neuerdings aufmerksam macht, sieht man sich zugleich veranlaßt, denselben hierüber nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

1. Keinem Lehrjungen darf der erforderliche Lehrbrief ausgefertigt werden, wenn er sich nicht über den regelmäßigen Besuch der Feyertags=Schule und des Religionsunterrichts durch ein Zeugniß der betreffenden Lokal=Schul=Inspektion, so wie über seine erlangten Gewerbs=Kenntniße durch eine mit guten Erfolg erstandene Gesellenprüfung ausweisen kann. Die Orts= und Distrikts=Polizei=Behörden haben sorgfältig darüber zu wachen, daß diesen Bestimmungen gewissenhaft entsprochen werde.

2. Dem auf solche Weise freigesprochenen Lehrjungen kann nur dann ein Wanderbuch ausgefertigt werden, wenn er
   a. einen in legaler Form verfaßten Lehrbrief vorweiset,
   b. die zum Reisen erforderliche körperliche Beschaffenheit besitzt,
   c. mit den nothwendigen Kleidungsstücken, und
   d. mit einem seinen nothdürftigen Lebensunterhalt auf vier Wochen deckenden Reisegeld versehen ist.

   Solchen armen freygesprochenen Lehrjungen, welche sich während ihrer Lehrzeit durch einen musterhaften Lebenswandel und Berufsfleiß dieser Wohlthat würdig gemacht haben, sind die ad c et d angeführten Bedürfnisse auf Kosten des betreffenden Armenfonds beizuschaffen.

3. Bei dem Visiren der Wanderbücher sind folgende Vorschriften genau einzuhalten:

a. Dieses Geschäft darf in Zukunft keinem blossen Skribenten anvertraut werden, sondern ist vielmehr entweder durch den Landgerichtsvorstand persönlich zu besorgen, oder einem verpflichteten Gerichtsmitgliede ständig zu übertragen. In Städten und Märkten muß dasselbe entweder durch den Ortsbürgermeister, oder einen literaten Magistrats-Rath, Stadt- oder Marktschreiber besorgt werden. Das damit beauftragte Individuum hat das Visa eigenhändig in das Wanderbuch einzutragen und zu unterzeichnen; es haftet sodann persönlich für die gewissenhafte Handhabung der bestehenden dießfallsigen Verordnungen. Den Amtsvorständen wird jedoch dadurch die Pflicht der Oberaufsicht und die Verantwortlichkeit hiefür nicht abgenommen.

b. Vor der Beisetzung des Visa sind die vorausgegangenen Visirungen nach ihrer Zeitfolge und ihrem Inhalt genau zu durchgehen, und es ist hiebei das bisherige Betragen des Wandernden sowohl, als auch die Frage, ob von den betreffenden Amtsbehörden keine Vernachlässigung der bestehenden allgemeinen Vorschriften eingetreten sey, sorgfältig in Erwägung zu ziehen.

c. Zeigt sich bei diesem Verfahren, daß der Wandernde in längern Zwischenräumen arbeitslos gewesen ist, ohne daß das Wanderbuch eine befriedigende Auskunft über nachgesuchte aber nicht erhaltene Arbeit enthält, finden sich in letztern Warnungen oder andere bedenkliche Bemerkungen, und zeigt das Aeußere eines solchen Wandernden, daß er aller nothwendigen Bedürfniße zur Fortsetzung seiner Reise beraubt, oder gar wegen körperlichen Gebrechen und zu sehr vorgerückten Alter hiezu unfähig ist, so darf das Wanderbuch nicht weiter visirt, sondern es muß ein solcher Handwerksgesell ohne weiters in seine Heimath, oder, wenn er ein Ausländer ist, auf dem nächsten Weg über die Grenze gewiesen werden. Das nämliche Verfahren tritt auch bei jenen Individuen ein, welche auf Gewerbe wandern, die vermöge ihrer Natur in gewißen Jahreszeiten nicht ausgeübt werden können, z. B. der Mauerei im Winter, der Bierbrauerei im Sommer, u. dgl. Solche wandernde Handwerksgesellen sind bis zum Wiedereintritt der ihrer Gewerbe günstigen Jahreszeit gleichfalls in ihre Heimath oder in ihr Vaterland zurückzuweisen, wenn sie nicht glaubwürdig darthun können, daß sie an einem bestimmten Orte im Königreiche Arbeit und Lebensunterhalt finden können.

Ergiebt sich aber bei der vorzunehmenden Prüfung der Wanderbücher, daß irgend eine Behörde inner- oder außerhalb des Unterdonau-Kreises bei der Visirung nicht vorschriftmäßig verfahren sey, und dadurch die Fortsetzung einer unzuläßigen Wanderung herbeigeführt habe, so ist von dem betreffenden Visa eine wörtliche Abschrift zu nehmen, und solche mit Anzeigs-Bericht zu weitern Verfügung anher einzusenden.

d. Mit der Visirung der Wanderbücher muß auch die äußerliche Besichtigung der wandernden Handwerksgesellen hinsichtlich allenfallsiger ansteckender Hautkrankheiten, und, in zweifelhaften Fällen, die gerichtsärztliche Untersuchung verbunden werden. Zeigen sich an einem Handwerkspurschen Spuren einer solchen Krankheit, so darf ihm die Fortsetzung der Reise nicht gestattet werden. Derselbe ist vielmehr sogleich in das n ä ch s t e Krankenhaus, Spital, oder andere welch immer Namen habende öffentliche Anstalt vorzugsweise innerhalb des betreffenden Bezirkes, und nur dann, wenn es in solchem aller nothwendigen Hülfsmittel a u s n a h m s w e i s e gebrechen sollte, in eine derlei Anstalt außerhalb des Bezirkes abzuliefern, und dort bis zu seiner g ä n z l i ch e n Heilung isolirt zu behalten.

Keine mit einer disponibeln Lokalität versehene Ortsbehörde darf, bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit und Haftung für alle Kosten, die Aufnahme und Verpflegung der ihr zugewiesenen kranken Handwerksgesellen verweigern. Ist jedoch die Zuweisung ohne hinreichenden Grund geschehen, so werden auf erfolgte Reklamationen nach

vorläufiger Untersuchung die erlaufenen Kosten von den Amtsindividuen, welche selbe verfügten, ohne Nachsicht auf dem kürzesten Weg erholt, und der betreffenden Anstalt vergütet werden.

e. Jedes Visa muß genau die Route bezeichnen, welche der wandernde Handwerksgesell einzuhalten und auf welcher er sich bei den Distrikts-Polizeibehörden gehörig zu melden hat, um an den Ort seiner Bestimmung zu gelangen. Blos allgemeine Visirungen z. B. „geht von Paßau nach München," finden demnach in Zukunft nicht mehr statt. Bei Bestimmung der Zwischenstationen ist vorzugsweise auf die Orte Rücksicht zu nehmen, wo der Wanderende nach der Beschaffenheit seines Gewerbes Arbeit zu finden Hoffnung hegen kann. Es sind daher Instradirungen in Gegenden, wo diese Aussicht nicht zu Gebote stehet, oder über isolirte Landorte möglichst zu vermeiden.

f. Die Bezeichnung der Zeit, binnen welcher ein Handwerksgesell in Arbeit gestanden ist, so wie der Datum des Visa muß, statt mit Ziffern, mit Worten eingetragen werden.

Gibt der Wanderende vor, an einem bestimmten Orte Arbeit gesucht, aber nicht gefunden zu haben, so ist vorher verläßige Erkundigung einzuziehen, ehe die Eintragung in das Wanderbuch geschieht.

g. Die genau zu führenden tabellarischen Passanten-Register müßen enthalten:

die fortlaufende Nummer,
das Jahr, Monat und Tag der Visirung,
den Vor- und Zunamen des Wandernden, nebst Angabe seines Gewerbes;
den Zweck und die Richtung der Reise unter Anführung der vorgezeichneten Mittelstationen,
die Benennung der Behörde, von welcher das Wanderbuch ausgefertigt worden ist, nebst dem Datum der Ausfertigung, endlich
das lezte Visa der nächst vorhergehenden Behörde.

In die Columne „Bemerkungen" sind die dem Visa beigefügten allenfallsigen besondern Warnungen und Anweisungen aufzunehmen.

Diese Passanten-Register sind von Jahr zu Jahr zu erneuern, und sorgfältig aufzubewahren.

4. Die allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1812 (Rggs. Bl. S. 1309) zeichnet die Direktiven vor, welche von den Polizei- und vorzugsweise von den Grenzbehörden, hinsichtlich der in das Königreich Bayern eintretenden ausländischen Wandergesellen sorgfältig einzuhalten sind.

Bei der mit jedem Jahre sich mehrenden Zahl solcher Handwerkspursche ist es Pflicht der Behörden, die dießfallsigen allerhöchsten Bestimmungen strenge und buchstäblich in Anwendung zu bringen.

Hiebei wird die gleichmäßige Anwendung der bestehenden Sanitätsvorschriften auf ausländische Handwerksgesellen nachdrücklich empfohlen.

5. Den wandernden Handwerksgesellen bleibt verboten, sich **in den Wohnungen** der betreffenden Handwerksmeister um Arbeit umzusehen. Vielmehr haben sich dieselben unmittelbar nach ihrem Eintritt in das Ort bei dem Handwerksvorsteher, oder auf ihrer Herberge um solche zu melden. Zu diesem Ende ist allenthalben, wo sich Handwerkslaten oder Herbergen befinden, die Veranstaltung zu treffen, daß von denjenigen Meistern, welche eines oder mehrerer fremden Gesellen bedürfen, alldort die Anzeige hievon geschehe.

Von diesem erneuerten Verbote sind die wandernden Handwerksgesellen durch die Polizeibehörden bei Gelegenheit der Wanderbüchervisirungen unter Warnung in Kenntniß zu setzen, daß Jeder, welcher in einem Privathause angetroffen wird, als des Fechtens verdächtig werde betrachtet und behandelt werden.

6. Eben so wenig kann bei den bestehenden mehrfältigen verbietenden Vorschriften vom 4. Jäner 1790 (G. S. 1797 S. 190) 24. Sept. 1799 (G. S. 1800 S. 325) und 17. Okt. 1808 (Rggs. Bl. S. 2558) den Wandergesellen verstättet werden, den herkömmlichen Zehrpfenning bei den Meistern ihrer Professionen selbst abzulangen, wodurch denselben Gelegen-

heit gegeben wäre, die den Bettel verpönenden allerhöchsten Verordnungen vielfältig zu umgehen.

Da jedoch die Unterstützung schuldlos verarmter Handwerksgesellen vorzugsweise den betreffenden Vereinskassen obliegt, so haben die Polizeibehörden auf den Grund der instruktiven Bestimmungen über das Gewerbswesen §. 40 Nro. 4, wo es noch nicht geschehen ist, unverweilt die nachdrucksame Einleitung zu treffen, daß solchen Wanderern, welche bei einem gänzlich vorwurfsfreien Betragen eine momentane Unterstützung dringend bedürfen, solche in einem zureichenden Maße entweder aus den Vereins- oder Armen-Kassen verabreicht werde.

Auf diese Wohlthat können jedoch solche Handwerksgesellen keinen Anspruch machen, welche sich durch wiederholte Uebertretung der allerhöchsten Verordnungen eines Mißbrauches der Wanderschaft schuldig gemacht haben, oder von denen die Gewißheit vorliegt, daß sie der Gesellschaft zur Last fallen, ohne den Zweck des Wanderns zu erreichen.

Handwerksbursche der Art müßen vielmehr nach vorausgegangener Constatirung der so gearteten Verhältnisse durch den Schub entweder in ihre Heimath, oder soferne sie Ausländer sind, über die Landesgrenze geliefert werden.

Jeder Wanderer ist übrigens bei Visirung seines Wanderbuches auf vorstehende Bestimmungen warnend aufmerksam zu machen, damit er sich eintretenden Falles nicht mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

7. Sämmtliche Behörden werden wiederholt aufgefordert, die gegen das Betteln und Vagiren durch die Verordnung vom 28. Nov. 1816 festgesetzten gesetzlichen Strafen gegen solche Handwerksgesellen, welche dieses Vergehens geständig oder überwiesen sind, pflichtmäßig in Anwendung zu bringen; bei nicht hinreichend erwiesenen Thatbestand aber im Falle eines zurückgebliebenen gegründeten Verdachts, nach Umständen, entweder die Zurückweisung in die Heimath zu verfügen, oder die erforderliche Bemerkung dem Wanderbuche einzuverleiben. Endlich

8. werden die betreffenden Polizeibehörden ernstgemeßenst angewiesen, bei Beurtheilung der Gewerbskonzessionsgesuche auf das Betragen der Bewerber während ihrer Wanderschaft sorgfältig Rücksicht zu nehmen, und insbesondere nach ausdrücklichem Inhalt der instruktiven Bestimmungen für das Gewerbswesen §. 4 Nro. 2 nur die in wirklicher Arbeit bei Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit als Nachweis der vorgeschriebenen drei Wanderjahre gelten zu lassen.

Die aus dem Mißbrauch der Wanderschaft hervorgehenden manigfaltigen Nachtheile für die Gesellschaft sind zu groß, zu tief eingreifend in ihren Folgen, und in der eigenen Ueberzeugung der Polizeibehörden zu fest begründet, als daß man nicht sollte erwarten dürfen, letztere werden durch gewissenhafte Beobachtung der in dieser Ausschreibung enthaltenen Vorschriften, durch ernste Handhabung der bestehenden allgemeinen Verordnungen, und durch ein umsichtiges Verfahren bei Prüfung der Wanderbücher zur Vermeidung jenes Uebels mit fortgesetztem pflichtmäßigen Eifer mitwirken, wovon sich der unterzeichnete königl. General-Kommissär bei Gelegenheit der Amtsvisitationen Ueberzeugung verschaffen wird.

Paßau den 17. Februar 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

165.

(Den Pulver-Handel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Rescript bezeichneten Betreffes vom $^{15}/_{22}$ l. Mts., wird hiemit sämmt. k. Landgerichten des Unterdonau-Kreises, den Magistraten der Städte Paßau und Straubing, und sämmtlichen Magistraten der Städte und Märkte dritter Klasse zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht. Paßau den 24. Febr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen worden ist, daß bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Pulverhandel nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren, und daß solcher sogar vielfältig ohne besondere Konzession betrieben werde: so werden zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens, und zur Beseitigung der dießfalls eingeschlichenen Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei der Aufbewahrung, und bei dem Verkaufe des Pulvers für die Sicherheit der Personen, und des Eigenthums entstehen können, darf das Pulver nicht als Gegenstand des unbeschränkten Verkehrs, — nicht als ein — jedem konzessionirten Krämer und Handelsmanne ohne weiters freigegebener Handelsartikel betrachtet, sondern die Bewilligung zum Pulverhandel muß bei den zur Verleihung von Gewerbs-Konzessionen überhaupt kompetenten Behörden immer speciel nachgesucht werden.

2) Die Nachweisung eines guten Leumunds, und der zur Aufbewahrung des Pulvers nach Verhältniß der Quantität erforderlichen, — in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Lokalität gehört zu den ersten, unerläßlichen Vorbedingungen der Gestattung des Pulverhandels, und es ist sich dießfalls auf das Genaueste nach §. 8., dann §. 6. Nro. 2. der Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 28. Dez. 1825 zu achten. — Insbesondere ist die in dem letztbezeichneten §. vorgeschriebene Prüfung auch auf die nöthige Kenntniß der verschiedenen Pulverarten, und auf die bei der Aufbewahrung und Abgabe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu erstrecken.

3) Da die Gefahr, welche mit dem Pulverhandel verbunden ist, ihren hauptsächlichen Grund in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkauf beziehen, und in ihren Wohnungen aufbewahren: so wird bestimmt, daß zum Hand-Verkaufe im Hause kein größeres Quantum vorräthig gehalten werden dürfe, als in den jeden Orts bestehenden Feuer-Polizei-Ordnungen zu führen zuläßig erklärt ist, und die königl. Zeughäuser werden daher zu einer mit ihren Dienst-Verhältnissen, und Lokalitäten nur immer verträglichen Detailgabe an diejenigen Handelsleute, welche das Pulver aus denselben beziehen, angewiesen werden.

4) Die Uebertrettungen der über den Pulverhandel getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Reichsthalern, und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Konzession bestraft.

München, den 15. Februar 1829.

Auf
Sr. königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Schenk.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
v. Kobell.

166.

(Den Gebrauch einspänniger Fuhrwerke in der Hauptstadt München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 30. Oktober vorigen Jahres haben Seine königliche Majestät zu beschliessen geruhet, daß der Gebrauch einspänniger, nur mit einer Deichsel versehenen Fuhrwerke in der Haupt- und Residenzstadt München und ihrer nächsten Umgebung bis auf eine Entfernung von drei Stunden, zur Verhütung der daraus hervorgehenden Unglücksfälle, für die Zukunft gänzlich, und bei einer Strafe von 10 Gulden für jeden Uebertretungsfall untersagt seyn soll.

Da neuerliche Uebertretungsfälle die Ueberzeugung gegeben haben, daß dieses Verboth noch nicht überall bekannt ist, so wird solches hiedurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Reisende hiernach gehörig achten, und vor der Strafe hüten können.

Paßau, den 3. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

167.

Auftrag an sämmtliche Physikate des Unterdonau-Kreises.

(Die von den Gerichts-Aerzten an die königl. Zentral-Veterinär-Schule über Viehseuchen einzusendenden Abschriften der hierüber an die königl. Regierung erstatteten Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man hat aus den über vorgefallene Viehseuchen vorgelegten Akten ersehen, daß mehrere Gerichts-Aerzte der Obliegenheit, von den an die k. Regierung hierüber erstatteten Berichten Abschriften an die k. Zentral-Veterinär-Schule einzusenden, nicht entsprochen haben. Indem man wiederholt die bestehenden allerhöchsten Verordnungen (Siehe Edikt vom 1. Febr. 1810 §. 32., dann Kreis-Blatt vom Jahre 1822 Seite 530 litt. a., und vom Jahr 1823 §. 862.) in Erinnerung bringt, werden sämmtliche Physikate des Kreises zugleich angewiesen, in dem Finalberichte über jede vorgekommene Viehseuche ausdrücklich anzuzeigen, ob und wie auch jener Anforderung genügt worden sey.

Paßau am 15. Febr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

168.

An sämmtliche Landwehr-Korps des Unterdonau-Kreises.

Allerhöchsten Anweisung zufolge werden die Commando's sämmtliche Landwehr-Korps des Unter-Donau-Kreises beauftragt, die Offiziere und unterhabende Mannschaft auf den im Wege der Subscription demnächst erscheinenden Kriegs-Kalender des k. Herrn Hauptmann v. Purkard, der etwa beliebigen Subscription wegen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß sich dießfalls lediglich an den Herausgeber selbst zu wenden sey.

München, den 27. Februar 1829.

Vom königlichen Commando der Landwehr des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Jordan, Generalmajor.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

169. Das der Bäckerswittwe Ursula Wagner gehörige Wohnhaus auf dem Theresienplatze dahier sub Nro. 39 wird nebst der Bäckergerechtigkeit auf Antrag der Eigenthümerin auf 3 Jahre verpachtet.

Hiezu geeigenschaftete Individuen werden zur Tagsfahrt auf Montag den 30. März l. Is. Vormittags 9 Uhr eingeladen, und von den nähern Pachtbedingungen am Kommissionstage selbst in Kenntniß gesetzt werden.

Den 17. Februar 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl, Protokollist.

170. Leonhard Hofmann, Bäckerssohn von Etzlwang, Landgerichts Sulzbach, welcher als Müller auf Wanderung, unbekannt wo, sich befindet, ist bei unterzeichnetem Gerichte eines Diebstahls-Verbrechens angeschuldiget.

Derselbe wird hiemit in Folge Erkenntnißes des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis de dato 18. Febr. d. Is. aufgefordert, binnen 3 Monaten diesseits zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last liegenden Anschuldigung zu verantworten.

Paßau den 20. Februar 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

171. Auf Antrag der Gläubiger werden die im Unterdonau-Kreise liegenden Güter des königl. Herrn Kämmerers Karl Rothhaft Freyherrn v. Weißenstein, nämlich Runding, Platbach und Lichtenegg zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu der Verkaufstermin auf Montag den 13. April 1829 Vormittags 9 Uhr bestimmt. In Bezug auf den Werth, die Lage und Bestandtheile dieser Güter wird auf die 1te Ausschreibung vom vorigen Jahr hingewiesen.

Kaufslustige, welche sich über Vermögen hinreichend auszuweisen im Stande sind, werden zu obiger Tagsfahrt eingeladen, jedoch im allgemeinen auf die allerhöchste Verordnung vom 10. Juny 1813 §. 16 (Reggs. Blatt St. XXXIX Jahrgang 1813 Seite 925) aufmerksam gemacht, wornach den Juden der Besitz und die Erwerbung des abgesonderten Obereigenthumes (dominii directi) über Gründe, deren Nutzeigenthum andern rechtlich, zusteht, so wie der gutsherrl. Rechte durchaus untersagt ist, und daher dieselben von Versteigerungen insbesondere solcher Güter, womit beträchtliche Dominikalien verbunden, entfernt zu halten sind. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 17. Februar 1829.

K. b. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Wunderl.

172. Am 6. April d. Js. wird der zum k. Rentamte Landau erbrechtsbare Hof der Katharina Fussl zu Leonsberg, welcher auf 6230 fl. geschätzt wurde, auf Andringen eines Gläubigers im Orte Leonsberg öffentlich an Meistbietende, ganz oder theilweise, versteigert.

Die Kaufs-Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Den 27. Februar 1829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

173. Nachdem sich bei den zweimaligen Verkaufsterminen, am 28. Dezember 1827 und 25. Juni 1828, um das $^{1}/_{8}$ ludeigene Anwesen des Johann Tempel, Mayerhofer bei Fuchseck, kein Käufer gemeldet hat, so wird dieser Verkauf auf Anrufen eines Gläubigers wiederholt ausgeschrieben, und hiezu Tagfahrt auf Montag den 13. April l. Js. Morgens von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, die sich mit Vermögen und guter Aufführung ausweisen können, eingeladen werden.

Den 26. Februar 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
v. Doß, Landrichter.

174. Zur Richtigstellung des Inventars in der Verlassenschaftssache des dahier verstorbenen Landkrämers Joseph Hörndl, ist die Entdeckung allenfalls unbekannter Schulden nothwendig. Alle diejenigen, welche an die Hörndlschen Verlassenschaftsmassa eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche binnen 6 Wochen von heute an, bei hiesigem Landgerichte anzumelden, außer dessen sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Den 23. Februar 1829.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.
Strelin, Landrichter.

175. Auf Andringen der Gläubiger wird man das freieigene, zum königl. Rentamte Deggendorf bodenzinsige, gerichtlich auf 872 fl. geschätzte Anwesen des Joseph Liebl, Ansiedlers auf der Sandgrube bei Metten, wiederholt am Montag den 13. April d. Js., früh 9 bis 12 Uhr, hier am Amtssitze nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes versteigern, wozu Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Den 11. Februar 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

176. Bei der am 4. d. Mts. stattgehabten gerichtlichen Versteigerung des sämmtlichen Anwesens des Anton Schneider, Metzgers zu Aischa, fand sich kein Käufer vor; daher dieses Anwesen am 31. k. Mts März zum zweitenmale hierorts in der Art, und in den nämlichen Stunden versteigert werden wird, wie dieses Anwesen unterm 27. Dezember 1828 in das k. Intelligenzblatt des Unterdonau-Kreises vom Jahre 1829 ersten Stücks, Nro. 6 öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben worden ist.

Am 23. Februar 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

177. Am 15. Dez. vorigen Jahres Abends 6 Uhr, wurde am linken Salzachufer am untern Ende der hiesigen Stadt, ein Balle Wollentuch pr. 100 Pf. Sporco Gewicht, von einem Gensdarme angetroffen, und aufs k. Oberzollamt allhier gebracht, wovon der Eigenthümer bisher unbekannt geblieben ist.

Da nun dieses Wollentuch mit Verkürzung der Zollgebühren über die Gränze gekommen seyn dürfte, so wird der unbekannte Eigenthümer hievon andurch aufgefordert, in Zeit von 6 Monaten von heute, dießorts seine Eigenthums-Rechte auf dasselbe geltend zu machen, und gesetzlich nachzuweisen, außerdessen nach Umfluß dieses Termines die Konfiskation ausgesprochen, und weiter nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 15. August 1828 verfahren wird.

Den 6. Februar 1829.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

178. Der von Willmering d. G. gebürtige Wolfgang Pongratz, Soldat bei dem k. b. Artillerie-Regiment wird seit dem letzten russischen Feldzug vermißt.

Auf Andringen seiner Geschwister wird daher derselbe, oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Nachkommen aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, sohin längstens bis zum 6. Mai d. Js. von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, als sonst Wolfgang Pongratz für verschollen erklärt, und sein in 540 fl. bestehendes Erbvermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt werden würde.

Den 6. Februar 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

179. Zur Folge höchsten Befehls der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, dd. 12. Februar d. Js., werden vom unterzeichneten Amte die königl. Pachtjagden, nämlich:

Der Winzerer-, Flintsbacher-, dann der Mazinger- und der Herzogauer- } Jagdbogen

kommenden Donnerstag den 18. März im dießseitigen Amtlokale an die Meistbietenden salva ratificatione der königl. Regierung um 10 Uhr Morgens öffentlich verpachtet, wozu sämmtliche pachtfähige Jagdliebhaber eingeladen werden.

Haidenhof, den 20. Febr. 1829.

Königliches Forstamt Paßau.

Mannhart, Forstmeister.

180. Von der k. Zollschutzwache in Finsterau wurde in der Nacht vom 31. vorigen, auf den 1. dieses Monats in der Gegend von Vierkreuzbergerhäuser von einem Unbekannten 2 Buschen geschmiedetes Eisen aufgegriffen, welches derselbe bei ihrer Annäherung verließ.

Daher wird hiedurch auf gestellten fiskalischen Antrag der unbekannte Eigenthümer dieser Waare nach §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, hieüber gehörig auszuweisen, und wegen der angeschuldigten Zollgefährde zu rechtfertigen, als widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieses peremtorischen Termines die besagte Waare für geschwärzt erkläret, und ohne weiters der Konfiskation unterworfen werden wird. Am 24. Februar 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein im Unter-Donau-Kreise.

Der k. Regierungsrath und Landrichter v. Hofstetten.

181. Das hiernach beschriebene, dem Michael Süß, Hausbesitzer zu Altenbrand bei Heining, gehörige sogenannte Eichinger-Anwesen, welches erbrechts-, grund- und laudemialbar zum k. Rentamte Paßau gehört, und wovon jährlich an Stift 1 fl. 40 kr., und auf eine Grundsteuer nach 250 fl. Steuerkapital 18 kr. 3 dl. zu entrichten kommen, wird auf Ansuchen des Eigenthümers

am 18. März Vormittags 9 Uhr

gegen gleich baare Bezahlung des Kaufschillings an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich rechtzeitig am Amtssitze dahier einzufinden.

Paßau den 30. Jäner 1829.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

182. Das sogenannte Eichinger-Anwesen zu Altenbrand enthält:

I. an Gebäuden:

a) ein bis unter das Dach gemauertes Wohnhaus;

b) eine gemauerte Stallung auf vier Stücke Vieh, und

c) einen gezimmerten Stadl, alles unter einem Dache, und mit Ziegelraschen gedeckt.

II. An Grundstucken:

beiläufig 11 Tagwerk, und zwar 2 Tagwerk Aecker und 9 Tagwerk Wiesen.

183. Auf den Grundbder am 12. dieß in rubrizirter Sache gepflogenen gerichtlichen Verhandlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dem Joseph Haspelhuber, Bruckmayer bei Hartkirchen, für die Zukunft kein Gastgeber mehr das mindeste zu borgen, und daß ihm auch Niemand mehr Darlehen zu machen habe, indem die deßfallsigen Gläubiger hiefür auf das den beiden Haspelhuberischen Eheleuten gehörige Vermögen zu keiner Zeit einen Anspruch erheben, oder geltend machen könnten.

Den 17. Februar 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

184. Im Exekutionswege werden nachstehende Realitäten des Wimmergutes zu Mangasing, als:

1) die Behausung mit den dabei befindlichen Viehstallungen, dem Stadel zur Hälfte, und ebenso dem Backofen und Brunnen;

2) der obere ganze Garten pr. 1 1/2 Tagw.;

3) der Weiheracker, der Gassenacker, der Bergacker mit dem kleinen Ackerl daselbst, der Lineckacker, ungefähr 4 Tagwerk groß;

4) der Lineder-Queracker, der Holzacker mit einem daranstossenden kleinen Ackerl, und der Gartenacker, ohngefähr 4 Tagw. groß;

5) der vordere und hintere Hofacker, dann der Stackerlgartenacker bis auf 36 Pifange;

6) die untere Wiese, dießseits des Baches, mit den bei dem Acker befindlichen Lohen;

7) das sogenannte Stockertholz, bei 2 1/2 Tagwerk, das Steinholz am Berg pr. 3 Tagw., u. das Bergholz gegen 2 1/2 Tagwerk, den 14. März l. Js. Morgens 9 Uhr auf dem Gerichts-Bureau wiederholt öffentlich versteigert werden.

Kaufslustige werden zu diesem Zwecke zu erscheinen vorgeladen.

Den 24. Februar 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

185. Am Mittwoche den 18. März d. Js. werden ungefähr 48 Schäffel Gerste aus dem verflossenen Aernte-Jahre, welche zu Oberalteich aufgespeichert sind, unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung im Rentamts-Lokale zu Mitterfels an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 5. März 1829.

Königliches Rentamt Mitterfels.

Rambauer, Rentbeamter.

186. Die durch den Tod des Forstei-Försters Leinsteiner zu Langfurt ad aerarium heimgefallenen 2 königl. Jagden, der Langfurter- und Gradersdorfer-Bogen, werden am 23. l. Mts. März von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Forst-Amtes neuerdings normalmäßig verpachtet.

Pachtfähige Konkurrenten belieben sich dabei einzufinden, und das Nähere zu vernehmen.

Den 4. März 1829.

Königliches Forstamt Deggendorf.

Waldmann, Forstmeister.

187. Gegen Wolfgang Kolbeck, Sitzinhaber zu Haberseigen, bei der Stadt Furth, ist auf den Concurs erkannt, und das Erkenntniß oberstrichtlich bestättiget worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

auf Montag den 6. April 1829,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Donnerstag den 7. May 1829,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Montag den 15. Juni 1829,

und für die Duplik

auf Mittwoch den 30. Juni 1829,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesezt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die

Ausschliessung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei werden die Gläubiger darauf aufmerksam gemacht, sich mit schriftlichen Liquidations-Recessen, die nur ad protocollum eingelegt werden dürfen, zu versehen, damit bei der grossen Anzahl der vorhandenen Kreditoren Kosten, und Zeit erspart werden können.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hinsichtlich einer Verfügung über das Anwesen des Konkursleiders wird am 1. Ediktstage das Nöthige mit den Gläubigern berathen werden.

Den 27. Februar 1829.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

188. Der Unterzeichnete bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß er mit polizeilicher Bewilligung des Magistrates der k. b. Kreishauptstadt Paßau d. d. 17. Febr. l. J., eine Niederlage von Steingut-Waaren, aus der Fabrik des Herrn Karl Martin Dorfner und Kompagnie zu Hirschau, in Kommission übernommen hat, und gewärtigt um so mehr zahlreiche Abnahme, als sich die Waare nicht nur durch vorzügliche Weisse, Güte und Festigkeit, sondern auch durch äußerst billige Preise von selbst empfiehlt.

Paßau den 26. Februar 1829.

Wohnhaft am Jesuiten-Platz Nro. 144 nächst der Studienkirche.

Andreas Käfer,
Bürger und Glasermeister.

189. Ein königl. Landgericht im Unterdonaukreise, das in seinem Bezirke bei 30 Vizinal-Straßenstunden zählt, und wo noch einzelne neu herzustellen sind, bedarf zur Leitung und allgemeinen Aufsicht eines der Sache vollkommen kundigen und in den technischen Kenntnissen wohl erfahrnen Subjektes.

Solche die allenfalls in Quieszenz gesetzt, doch übrigens diesen Geschäften obzulegen noch kräftig genug sind, belieben sich, jedoch baldest bei der Redaktion des Kreisintelligenz-Blattes in Paßau zu melden, und sofort beim einschlägig königl. Landgerichte zu stellen, wo ihnen die Bedingungen und Bezüge ihrer Anstellung bekannt gegeben werden. Aktum den 7. Februar 1829.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

190. Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 2. März Simon Plöckinger, Hausbesitzer in Nr. 79½ mit Katharina Seitz, Mauererstochter, und Michael Kaser, Schneidermeister in Nr. 140 mit Maria Zaspel, Oekonomiebesitzerstochter. Den 3. Jos. Moud, b. Bäcker in Nro. 133 mit Maria Osterkorn, Bauerstochter.

Gestorben: Den 3. Ludwig Frisch, k. b. Kreiskassa-Zahlmeisters Kind in Nr. 209 an der Auszehrung, 18 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 28. Febr. Franz Joseph, ein unehel. Kind in Nro. 362.

Getraut: Den 2. März. Andreas Riepel, behauster Schiffmann in Nro. 331 1/2 mit Theresia Fußeder von Königsschalding. Den 3. Johann Peter Altenberger, Sackeltrager in Nro. 506 mit Anna Kirchberger, b. Mahlers-Tochter von Ilz.

Gestorben: Den 25. Febr. Anton Karl Pable, Schauspielerskind in Nro. 410 an Zahnen und Fraisen, 1/2 Jahr alt. Den 25. Juliana Görs, ehel. b. Kurzwaarenhändlers-Kind in Nr. 450 an Schwäche 1 1/2 Tag alt. Den 25. Adam Graf, pens. Jäger in Nro. 514 an Lungen-Entzündung 79 Jahre alt. Den 27. Johanna Wilhelmina Prummer, ehl. Mauthamts-Controleurs-Kind in Nro. 303, an Abzehrung 21 Wochen alt. Den 28. Anna, ein unehliches Kind in Nro. 509 an Masern, 2 Jahr 4 Monate alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 8. Febr. Theresia. Apolonia, ehel. Kind des Ignaz Sittl, b. Lederermeisters in Nr. 12. Den 11. Maria Amalia Kleberger, k. Kreis- und Stadtgerichtsdieners ehel. Kind. Den 18. Ein todtgebornes unehel. Kind. Den 22. Barthotomä Franz, ehel. Kind des Franz Kuchler, b. Lederermeisters in Nro. 46 dahier

V. Preiſe der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptſtadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochſenfleiſch in der groſſen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochſenfleiſch in der kleinen oder ſogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleiſch daſelbſt	—	6	—
Ein — Fleck und Füſſe .	—	5	—
Ein — Kalbfleiſch . . .	—	3	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleiſch	—	8	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoſſ Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. ſchwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelaſſ. Unſchlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänſe — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 7 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obſteſſig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein beſter	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetſchen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlſatz vom 11. bis 17. März 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchſchnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	—
Korn von Paßau	11	—

Brodgattungen		Brodſaz.	Pf	L.	Q.	S.
Weizenbrod .		1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	3
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	1	3
Pollbrod . . .		1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
Roggenbrod .		1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	—	—
		1 Groſchen-Wecken .	—	24	—	—
		1 Sechſer-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlſaz.	Meſſerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger. fl.	kr.	pf.
Weizen												
Semmelmehl .	2	34	—	—	38	2	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 5. März 1829

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börſe: Königlich Baieriſche.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	105	$104\frac{3}{4}$
Lott. Looſe: E — M á 4 %	$108\frac{1}{4}$	108
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .		120
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oeſterreichiſche.		
Rothſchild-Looſe prompt.	$163\frac{3}{4}$	$163\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	$161\frac{1}{2}$	160
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$124\frac{7}{8}$	$124\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	125	$124\frac{3}{4}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$97\frac{3}{8}$	$97\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	$97\frac{1}{8}$	$96\frac{3}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1098	1096
detto 2. mt.	1199	1097

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Minderster	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17ten bis 24. Febr. 1829.	Waizen	—	104	104	104	—	15	30	14	14	11	30
		Korn	—	17	17	17	—	12	—	11	34	10	54
		Gerste	—	104	104	104	—	8	30	8	15	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	12	3	43
Dingolfing	Vom 24ten Febr. 1829.	Waizen	—	39	39	39	—	15	42	15	40	15	30
		Korn	—	10	10	10	—	12	45	12	30	12	—
		Gerste	—	37	37	37	—	8	40	8	36	8	18
		Haber	—	27	27	27	—	3	48	3	40	3	36
Eggenfelden ...	Vom 23. bis 28. Febr. 1829.	Waizen	—	15	15	15	—	15	—	—	—	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 26. Febr. 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	14	30	—	—	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	12	—	11	40	11	—
		Gerste	—	7	7	7	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	—	—
Landau	Vom 2. bis 9. März 1829.	Waizen	—	92	92	92	—	16	—	15	15	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	8	6	7	48	7	45
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	4	30	—	—
Neuötting	Vom 25. Febr. 1829	Waizen	—	16	16	16	—	16	—	15	48	14	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	15	10	54	10	30
		Gerste	—	19	19	19	—	8	6	8	1	8	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	24	4	6	3	24
Paßau	Vom 24. Febr. bis 3. März 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	8	12	8	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. bis 28. Febr. 1829.	Waizen	5	104	169	169	—	14	44	14	20	13	45
		Korn	4	51	55	55	—	12	2	12	—	11	47
		Gerste	67	79	146	127	19	8	35	8	30	8	10
		Haber	—	51	51	51	—	4	12	4	—	3	56
Vilshofen	Vom 25ten Febr. bis 4. März 1829.	Waizen	26	74	100	81	19	15	30	15	1	14	30
		Korn	—	17	17	12	5	11	30	11	10	11	—
		Gerste	12	10	22	10	12	7	30	7	9	7	—
		Haber	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches




Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 11.

Paßau, Mittwoch den 18. März 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

191.

Die frühere Beförderung der Pfarramtskandidaten des Unterdonau-Kreises betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bereits im Monate Juni 1826 wurde den katholischen Pfarramtskandidaten im Unterdonau-Kreise, welche die Konkurs-Prüfung in Paßau bestanden, und noch keine stabile Anstellung erhalten haben, durch die Dekanate eröffnet: daß ihnen bewilligt worden sey, sich unter die Konkurrenten des Oberdonau-Kreises für den Zweck einer früheren Beförderung einreihen zu lassen. Es wird denselben hiemit in Gemäßheit Ministerial-Reskripts vom 24. vorigen eingelaufen 1. dieß Monats noch einmal bekannt gemacht, daß diejenigen, welche von dieser Bewilligung gegenwärtig Gebrauch machen wollen, in dem Oberdonau-Kreise demnächst auf eine Kurat-Pfründe befördert werden, und hiedurch die mit einer stabilen Anstellung verbundenen Vortheile früher als im Unterdonaukreise erlangen können.

Diejenigen Pfarramts-Kandidaten, welche eine solche Beförderung wünschen, haben ihre Gesuche ungesäumt bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und sie mit den vorschriftmäßigen Belegen, insbesondere aber mit einem neuen Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats zu versehen.

Diese Bewilligung zur Anmeldung um frühere Beförderung im Oberdonaukreise wird auch auf die im Jahre 1827 zu Paßau geprüften Pfarramtskandidaten ausgedehnt, und im allgemeinen noch bemerkt, daß Gesuche um Versetzung in den Isarkreis gegenwärtig nicht mehr berücksichtigt werden können.

Paßau, den 4. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

192.

Eine Jahrmeß-Stiftung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Benefiziat zu Thurnstein Pr. Franz Lackner hat zur Stiftung einer Jahrmesse in dem Pfarrgotteshause Pfarrkirchen 50 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond die

treffenden Quarten zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 5. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

193. Gegen Wolfgang Kolbeck, Sitzinhaber zu Haberseigen, bei der Stadt Furth, ist auf den Concurs erkannt, und das Erkenntniß oberstrichtlich beståttiget worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

auf Montag den 6. April 1829,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Donnerstag den 7. May 1829,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Montag den 15. Juni 1829,

und für die Duplik

auf Mittwoch den 30. Juni 1829,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei werden die Gläubiger darauf aufmerksam gemacht, sich mit schriftlichen Liquidations-Recessen, die nur ad protocollum eingelegt werden dürfen, zu versehen, damit bei der grossen Anzahl der vorhandenen Kreditoren Kosten, und Zeit erspart werden können.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Hinsichtlich einer Verfügung über das Anwesen des Konkursleiders wird am 1. Ediktstage das Nöthige mit den Gläubigern berathen werden.

Den 27. Februar 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

194. Michael Gmeiner hierortiger Hufschmidsohn, seiner Beschäftigung ein Badergesell ist nach dem Vorgeben seiner hierorts bekannten Verwandten und andern gepflogenen Erhebungen über 30 Jahre abwesend, ohne daß er von seinem Leben oder Aufenthalt seither Jemand eine Nachricht gab. Derselbe besitzt jedoch hier noch 200 fl. aufliegendes Vermögen, und die hier bekannten Erben haben gebethen, es wolle für sie die Einantwortung desselben erwirkt werden.

Michael Gmeiner, oder jene, welche sich über eheliche Abkunft von demselben zu legitimiren vermögen, werden demnach aufgefordert, sich binnen einem Jahr sechs Wochen, und drei Tagen, entweder hier mit den Beweisen der ächten Person zu stellen, oder von dem Leben und Aufenthalt mit Vorlage derselben in eben diesem Termin Nachricht zu geben, widrigens in die Bitte der hier bekannten Erben gewilligt, Michael Gmeiner für verschollen erklärt, und denselben sein hier anliegendes Vermögen eingeantwortet werden muß.

Den 16. Jäner 1829.

Kaiserl. Königl. Pfleggericht Scherding.

Gröbner.

195. Simon Huber, Wiesenbauerssohn von Thannenbach wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Anrufen seiner Geschwisterte wird demnach derselbe, oder seine eheliche Deszendenz aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato um so mehr sich hierorts zu melden, als ausser dessen die Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen,

und sein Vermögen den Geschwisterien gegen Caution verabfolgt werden wird.

Am 2. März 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.
Strelin, Landrichter.

196. Nachdem das Erkenntniß vom 5 publ. 19. September v. Js., gemäß welchem gegen Joseph Holzleitner Bauer von Maispach der Universal-Concurs ausgesprochen wurde, die Rechtskraft beschritt, so werden folgende Ediktstage festgesetzt.

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Freitag den 27. März l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf Mondtag den 27. April l. J.

III. Zum Schlußverfahren und zwar für die Replik auf Mondtag den 11. Mai l. J. und für die Duplik auf Mondtag den 25. Mai l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung von der Gantmaße, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas besitzen, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Sign. den 9. Februar 1889.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Hauser, Landrichter.

197. Nachdem sich bei der erstmaligen versuchten Versteigerung des Anwesens des Joseph und der Theresia Holzleitner Bauers Eheleute von Maispach d. G. kein Käufer eingefunden hat, so wird dasselbe wiederholt am Freitag den 27. März l. feilgeboten.

Indem man sich hinsichtlich des Gutskomplexes und der Kaufsbedingniße auf die Ausschreibung vom 5. Febr. v. J. Münchner polit. Zeitung Nr. 53 und Intelligenzbl. für den Unterdonaukreis Nr. 10 bezieht, werden die allenfallsigen Käufer eingeladen, ihre Kaufsanbothe am besagten Tage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr in hierortiger Kanzlei zu Protokoll zu geben. Sign. den 9. Febr. 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Hauser, Landrichter.

198. Michael Wah, Bauer zu Wallersdorf hat sich selbst dem Universal-Concurs unterworfen.

Es werden nun die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den 27. März.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 29. April.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den 15. Mai, und für die Duplik auf den 30. Mai d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmaßa, das Nichterscheinen der übrigen Ediktstäge die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am 20. Februar 1829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

199. Andrä Föndl, lediger Inwohnerssohn von Hinterbuchberg, Landgerichts Kötzting, ist des Vergehens des Diebstahls und der Unterschlagung angeschuldiget, und wird daher in Folge Appellationsgerichts Befehls vom 27. v. M. hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen den wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Den 5. März 1829.

Königliches Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

200. Auf Antrag der Gläubiger wird das gesammte Anwesen des hierorts verstorbenen Georg Walter Weingastgebs zur blauen Traube zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 23. April l. J. früh 9 Uhr bestimmt.

In Beziehung auf die Bestandtheile dieser Realität wird auf die Ausschreibung vom vorigen Jahre Stück 53 hingewiesen, mit dem Beisatze, daß mit diesem Anwesen nebst der real und radizirten Weinwirths-Gerechtigkeit, und der realen Schiffmeisters-Gerechtigkeit auch noch das reale Fischhändlergewerb verbunden ist.

Kaufslustige, welche sich hinreichend über Vermögen auszuweisen im Stande sind, werden zu obiger Tagsfahrt eingeladen, an welcher sodann die nähern Kaufsbedingungen werden bekannt gegeben werden.

Den 24. Februar 1829.

K. b. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Wunderl.

201.

Verkauf des sogenannten Bekenzellerhauses dahier betr.

Das vormalige Satzstadl- vielmehr Bekenzellerhaus Nro. 91 im Orte dahier, welches zum k. Rentamt Paßau grundbar, jedoch laudemialfrei ist, wird Mondtag den 23. März l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in magistratischer Amtskanzlei an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung vorbehaltlich der höhern Genehmigung veräussert, inzwischen bemerkt, daß nach 12 Uhr Mittags kein weiteres Anboth mehr angenommen werden wird.

Dieses Gebäude hat im Erdgeschoße 5 kleine Keller, und einen Ausgang zur Donau, zur ebenen Erde 5 Gewölbe, 1 heizbares Zimmer, und 1 Waschküche.

Im ersten Stocke befinden sich 6 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 1 Speis und s. v. 2 Abtritte.

Im zweiten Stocke 5 heizbare Zimmer, 2 Küchen, 1 Speis, dann s. v. 2 Abtritte. — Auch hat dasselbe einen geräumigen Trokenboden, welcher mit Latten in 4 Theile abgetheilt, und mit Ziegeln gepflastert ist.

Kaufslustige können auf Verlangen dasselbe täglich in Augenschein nehmen; allein bei der Versteigerung selbst müßen Fremde dem Amte unbekannte Individuen sich vor Allem über Vermögen, moralische Aufführung und weitern vom Gesetze zur Ansäßigmachung vorgeschriebenen Bedingungen legal ausweisen.

Paßau den 10. März 1829.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Paßau.
Der I. Bürgermeister J. Unruh.

202. Da zu den im Ingenieur-Bezirk Straubing vorzunehmenden Wasserbauten einiges Bauholz, so wie einige tausend Stück Faschinen und Spickpfähle nothwendig sind, und die Lieferung dieser Baumaterialien, so wie die neue Herstellung eines Schiffes und einer Ziele im Wege der vorzunehmenden Versteigerung den Wenigstnehmenden überlassen wird, so haben diejenigen, welche zu Uebernahme dieser Bau-Requisiten Lust tragen, sich am 28. März l. Mts. in dem Geschäfts-Lokale des königl. Landgerichts Straubing einzufinden, und der erwähnten Versteigerung beizuwohnen.

Straubing, den 12. März 1829.

v. Pichler, k. Bezirks-Ingenieur.

203 Zu Unterfrauenau ist mit Abbrechung des alten ein neues Schul- und Meßnerhaus zu erbauen. Der Bau wird durch alle seine Theile den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Zur Versteigerung wird Mondtag der 30. März l. Js. bestimmt, und selbe in der Amtskanzlei dahier Morgens 9 Uhr vorgenommen werden.

Pläne und Ueberschläge liegen dahier zur Einsicht bereit.

Dabei werden nur vollkommen befähigte Werkmeister oder solche Unternehmer zugelassen, die alsogleich einen befähigten Werkmeister benennen, und die erforderliche Caution zu leisten, und sich über alles dieses legal auszuweisen im Stande sind.

Es werden daher alle jene, die diesen Bau führen wollen, auf obigen Termin zur Versteigerung eingeladen.

Regen den 28. Febr. 1829.

Königl. Landgericht Regen.
Zottmann, Landrichter.

204. Bei der Stadtpfarrkirche dahier ist die Chorregentenstelle durch erfolgten Tod des letzten Besitzers erlediget.

Sie erträgt jährlich 131 fl. 46 kr. an fixirten Geld- und 3 Schäfl. 1 M. 1 V. Korn an Natural-Bezügen, ist der Genuß freier Wohnung in einem eigenen Hause hiemit verbunden, die Accidentien von zufälligen kirchlichen Verrichtungen betragen im Durchschnitte mindestens jährlich 80 fl., und es erübrigen die Dienstes-Funktionen auch noch Zeit, sich durch Instruktionen, u. dgl. einigen Nebenverdienst zu erwerben. — Diejenigen, die um diese Stelle sich zu bewerben Lust haben, und die des Tenorgesanges kundig, und zur Direktion geeignet seyn müßen, haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, Leumund, Militärpflichts-Verhältnisse ꝛc. belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato unmittelbar bei unterfertigter Behörde einzureichen, indem nach Umfluß dieser Zeit die Besetzung bezeichneter Stelle unter Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1810 erfolgen wird.

Am 6. März 1829.

Magistrat der k. Stadt Burghausen.

Enzensperger, Bürgermeister.

205. Aus der Untersuchung gegen Johann Habneder, ledigen Inwohnerssohn von Münchshof, k. Landgerichts Burglengenfeld, und compl. wegen Diebstahls und Raubes befinden sich nachbezeichnete Effekten im diesseitigen Verwahr, nämlich:

1) eine silberne, zweigehäusige Sackuhr mit einem weißen Zifferblatte, schwarzen römischen Ziffern, und gelben Zeigern. Des äußern Gehäuses oberer Theil ist silbern, der untere Theil ist braun lakirt, und an dem Rande mit einem schmalen silbernen Reifchen, und um dieses herum mit 20 offenenen Stiften besetzt.

Das innere Gehäuß ist silbern. Auf dem Uhrwerke stehen die Namen

Berthue et Breuge
á geneve

eingestochen.

Diese Uhr schlägt und repetirt Stunden und Viertelstunden, und wird rückwärts aufgezogen;

2) eine silberne, zweigehäußige Sackuhr mit einem weißen Zifferblatte, schwarzen römischen Ziffern und gelben Zeigern. Das äussere Gehäuß ist braun lakirt, und an den Rändern mit schmalen silbernen Reifchen, und um diese herum oben mit 17, und unten mit 18 silbernen mittelmäßig großen Stiften, von welch letztern 2 bereits ausgefallen sind, besetzt. Das innere Gehäuß ist silbern. Auf dem Uhrwerke ist Christus am Kreuze mit Maria und Magdalena in weißen Figuren zierlich angebracht, übrigens ist daßelbe ringsum mit 6 rothen Glassteinen, in der Größe einer Linse, geziert. Auch diese Uhr wird rückwärts aufgezohen;

3) eine viergängige, 8 Zoll lange silberne Uhrkette mit 2 silbernen Stöckeln, 2 derlei Uhrschlüsseln, und einer silbernen Art, auf welch letzterer die Buchstaben M. R. eingestochen sind.

Auf einem Uhrstöckel stehen die Buchstaben J. S.;

4) eine viergängige, 9 Zoll lange silberne, feingliederige Uhrkette;

5) eine einfache, silberne Uhrkette, 8 Zoll lang, mit einem silbernen Schlüssel, einen einfachen Adler vorstellend;

6) eine 7 Zoll lange, starkgliederige, silberne Erbsenkette mit einem silbernen Schlüssel und einem durchlaufenden anscheinend silbernen Stöckl, auf dessen Oberfläche die Buchstaben J. B. verzogen eingravirt sind;

7) ein kleine, längliche, sogenannte Wasserburgerdose mit silbernen Reifen, und auf dem Deckel mit einer länglichen silbernen Platte, und mit Verzierungen.

Weil nun die Eigenthümer dieser Gegenstände bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden hiemit auf höhern Befehl alle diejenigen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, mit solchen innerhalb 4 Monaten a dato um so gewisser hierorts aufzutretten, als sonst nach Verlaufe dieses Termins mit diesen Effekten nach allerhöchster Vorschrift verfahren werden wird.

Den 7. Februar 1829.

K. B. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

206. Die unterm 17. vorigen ausgeschriebene, und auf 30. d. Mts. anberaumt gewesene Tagsfahrt zur Verpachtung des Ursala Wagnerschen Hauses dahier, nebst Bäckergerechtigkeit, findet wegen des inzwischen eingetretenen Anwesen-Verkaufes nicht statt.

Den 6. März 1828.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl, Protokollist.

III. Nichtämtliche Artikel.

207.

Deutschlands
und der
einzelnen deutschen Staaten
wichtigste Momente
in den dreißig Jahren
von
1791 — 1821

Im Vereine mit mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten herausgegeben
von

Jos. Ant. von Belli de Pino,
k. b. Ministerialrath, des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und anderer Orden Ritter,
und
J. Theodor von Roth,
k. b. Ministerialrath, des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone Ritter.

Frankreichs Revolution und ihre Folgen veränderten mehrmal und sehr verschiedenartig der europäischen Staaten innere und äußere Verhältnisse, so wie deren Territorialbestand. Dieses Loos traf vorzüglich auch Deutschland und seine einzelnen Staaten.

Durch die im letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts entstandenen Kriege, durch Leistungen aller Art an Freund und Feind geschwächt und erschöpft, längst schon wegen des fortschreitenden Verfalls seiner Verfassung aller Energie in der innern Gesammt-Verwaltung und der Achtung des Auslandes beraubt, sehnte sich das von allen Seiten mißhandelte deutsche Reich, sehnten sich dessen einzelne, durch vielfache Erfahrungen geschreckten Stände nach Ruhe, und nach einem mehr gesicherten, wenn auch mit Opfern erkauften Zustand.

Daher war ihnen, wenigstens den weltlichen Fürsten und Ständen, der Lüneviller Frieden das erste willkommene Geschenk des beginnenden neuen Jahrhunderts, und die durch denselben dem deutschen Reich auferlegte Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, obgleich sie für die Zukunft nichts Gutes ahnen ließ, fiel weniger schmerzlich, weil sie nach den Zugeständnissen zu Campoformio und Rastadt und nach den Kriegs-Unfällen im Jahre 1800 nicht unerwartet war.

Ein weites Feld öffnete sich nun zu Unterhandlungen einzelner deutscher Reichsstände mit fremden Mächten, um durch deren Beistand und Unterstützung in Deutschland selbst eine angemessene und so viel möglich reichliche Entschädigung zu erhalten. Durch diese Partikular-Unterhandlungen wurde das früher schon sehr gesunkene Vertrauen der Reichsstände unter sich und gegen das Reichsoberhaupt noch mehr geschwächt, die Entwickelung ganz entgegengesetzter, allen Gemeingeist vollends zerstörender Privatinteressen befördert, und allenthalben die ohnehin schon lockern gesetzlichen Bande ihrer gänzlichen Auflösung zugeführt.

So kam nach zweijährigen Verhandlungen über den Vollzug des siebenten Artikels des Lüneviller Friedens, weniger durch Vermittelung als durch Diktatur Frankreichs und Rußlands der Reichsdeputations-Receß zu Stande. Jetzt war die seit dem Lüneviller Frieden bestandene Ungewißheit gehoben, und die Entschädigung der Erbfürsten und Stände, so wie eine neue Gestaltung des deutschen Reiches festgesetzt, nachdem die zahlreichen geistlichen Staaten, und mit wenigen Ausnahmen alle Reichsstädte als Sühnopfer gefallen waren.

Von nun an konnte das deutsche Reich, an Umfang und Macht geschwächt, und in seinen Grundpfeilern erschüttert, durch Frankreichs Uebermacht bedroht, und durch das besondere Staatsinteresse der größern und bedeutendern Reichsstände getrennt, seinen übrigen Gliedern weder Gewährschaft und Sicherheit mehr darbieten, noch auf eine lange Dauer dieses prekären Zustandes rechnen.

Unter diesen Verhältnissen bildete sich die dritte Koalition gegen Frankreichs immer zunehmende Macht und Anmaßlichkeit, und bald brach ein neuer Krieg aus, der, ohne Reichskrieg zu seyn oder genannt zu werden, eben so drückend als die vorhergehenden Kriege, einen großen Theil des deutschen Reiches überzog. Schnell beendigte denselben der Presburger Friede, verdrängte Oestreich von seinen Besitzungen in den zunächst gegen Frankreich gelegenen deutschen Reichskreisen, und vergrößerte durch sie die mächtigeren Staaten des südlichen Deutschlands, deren nun erlangte volle Souveränität die nahe gänzliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung verkündete.

Wenige Monate später fand diese wirklich durch die Errichtung des rheinischen Bundes, und durch Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Franz II. statt. Kaiser Karl des Großen tausendjähriges Reich (gewöhnlich das heilige römische Reich genannt) erlosch, und der größte Theil der kurz vorher erst durch geistliche Güter entschädigten oder vergrößerten mindermächtigen Reichsstände verlor seine durch Verfassung und Besitz sanktionirte Unabhängigkeit und politische Existenz.

Der Tilsiter Friede, die unvermeidliche Folge des unglücklichen Feldzuges Preußens und Rußlands gegen Frankreich und gegen die mit ihm verbündeten Fürsten des rheinischen Bundes, verschaffte diesem neuen Zuwachs, seinen einzelnen Gliedern Vergrößerung, und brachte in deren Territorialbestand durch die darauf gefolgten vielen Tausch-, Cessions-, Gebiets-, Purifikations- und dergleichen Verträge eine abermalige Veränderung hervor.

Ein nach wenigen Monaten unglücklich beendigter Feldzug Oesterreichs gegen Frankreich legte der ersten Macht im Wiener Frieden neue Opfer auf, und führte abermals neue und wichtige Gebiets-Veränderungen in Deutschland herbei, dessen Gesammt-Gebiet aber bald nachher durch Losreißung eines Theils von Nord-Deutschland auf eine sehr empfindliche und durch die Aussicht in die Zukunft höchst beunruhigende Art geschmälert wurde.

Napoleons Uebermacht und Obergewalt, die immer drückender auf den Staaten Europa's lastete, wurde in dem Kriege gegen Rußland zuerst gebrochen. Die Auflösung des Rheinbundes war eine der nächsten

Folgen davon, und es entstand nun abermals ein ungewisser und daher große Besorgniß erregender Zustand für die diesem Bunde früher angehörigen Staaten.

Der erste Pariser Frieden gab Deutschland das linke Rheinufer zurück. Die Vertheilung dieser reichen Wiedererwerbung wurde auf dem Wiener Kongreß festgesetzt und Deutschlands unabhängige Staaten sahen sich nun durch die deutsche Bundesakte in einen Staatenbund vereiniget.

Ehe man dessen froh werden konnte, brach ein neuer, nach wenigen Monaten durch den zweiten Pariser-Frieden beendigter Krieg mit Frankreich aus. Durch neue Abtretungen und starke Geldzahlungen an Kontributionen und für Entschädigungen büßte Frankreich seinen Uebermuth und seine Hingebung an seinen nach einer chimärischen Universal-Monarchie strebenden ehemaligen Kaiser.

Von nun an trat Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit in Deutschland ein; mehrere Gebiets-Abtretungen und Austauschungen wurden durch Verträge regulirt, allgemeine Bestimmungen, theils auf dem Bundestag, theils auf Kongressen festgesetzt, streitige Ansprüche auf Gebietstheile an eine besondere Kommission in Frankfurt verwiesen, und von dieser erlediget.

Das, was in diesem, dreißig Jahre umfassenden Zeitraum in Deutschland, was in seinen einzelnen Staaten Wichtiges und Merkwürdiges geschehen ist, im Zusammenhange darzustellen, zu zeigen, wie sich die Verhältnisse im Innern und nach Außen entwickelt, verändert, festgestellt haben, und wie sie endlich auf den gegenwärtigen Standpunkt gediehen sind, — dieß ist der Zweck dieses Werks.

Nicht für den Geschichtsfreund und Geschichtsforscher allein, sondern auch für den praktischen Geschäftsmann ist ein Werk dieser Art vom wesentlichsten Nutzen. Denn er wird dadurch in den Stand gesetzt mit einem Blick nicht nur Deutschlands, sondern auch seiner einzelnen vormaligen und jetzigen Staaten Schicksale in einem Zeitraume von dreißig Jahren zu übersehen, zu beurtheilen, und Resultate daraus zu ziehen. Um das, was gegenwärtig besteht, richtig beurtheilen zu können, ist es nothwendig zu wissen, was früher und wie es bestanden hat.

Die Zeit drängt, und die Ereignisse derselben folgen sich mit so raschem Schritt, das die Anforderungen der Gegenwart und der besorgte Blick in die Zukunft nur zu oft den Rückblick in die belehrende Vergangenheit erschweren, oder ganz verhindern. Wie lange werden noch Männer vorhanden seyn, welche die Periode, die der Gegenstand dieses Werkes ist, beobachtend, theilnehmend und mitwirkend durchlebt haben; Männer die jetzt am nahen Ende ihrer Laufbahn diese mit klarem und ruhigem Auge durchschauen können, und im Stande sind, ihre durch eine lange Reihe von Jahren gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen kund zu geben? Wer außer ihnen, denen ihr früheres Geschäftsleben, ihre früheren Verhältnisse noch lebhaft im Andenken schweben, wird sich ein richtiges und vollständiges Bild der großen und wichtigen Veränderungen im deutschen Vaterlande entwerfen können, wenn er sich nicht die Mühe gibt in bändenreichen und halbvergessenen Werken und Sammlungen die Hülfsmittel dazu aufzusuchen?

Diese Betrachtungen haben die Verfasser bewogen, sich mit andern Geschäftsmännern, die wie sie, seit Anfang der französischen Revolution in Reichs- oder Reichsständischen Diensten standen, und diese unter allen Gestaltungen Deutschlands fortgesetzt haben, und mit einigen Gelehrten zur Herausgabe des angekündeten Werkes zu vereinigen.

Dasselbe wird in vier Bänden bestehen, deren Inhalt hier kurz angegeben wird.

Erster Band. Deutschland im Jahre 1791.

1. Vorrede und Einleitung.
2. Innerer Zustand und Verfassung des deutschen Reichs.
3. Aeußere Verhältnisse desselben und seiner mächtigeren Stände.

Beilagen: 1. Karte des deutschen Reichs im Jahre 1791.
2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Reichsstände und Reichsunmittelbaren im Jahr 1791, mit kurzen geographischen, statistischen, und da, wo es zur Verständlichkeit dienlich ist, historischen Notizen.

Dieser Band dient sonach den folgenden zur Einleitung; derselbe schildert den Zustand des deutschen Reichs und seiner einzelnen Stände im Anfang der französischen Revolution, und ehe sich nach deren verhängnißvolle Einwirkung nach Außen zeigte; er enthält eine gedrängte Darstellung der Verfassung und Verhältnisse Deutschlands, wie sie wirklich damals waren, ohne sich in die Geschichte ihrer Entstehung und Ausbildung einzulassen. Man darf nicht vergessen, daß nur die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1791 und in deren Folge seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts sich ergebenen Veränderungen in Deutschland historisch entwickelt werden, und daß jenes, was hier im ersten Band von Deutschlands früherem Zustande gesagt wird, nur den Endzweck hat, denselben in der letzten Periode seiner Integrität kennen zu lernen, um die nach und nach sich ergebenen Veränderungen richtig auffassen und beurtheilen zu können.

Die Schilderung der Verfassung, Verwaltung und des innern Zustandes der einzelnen deutschen Staates kann kein Gegenstand dieses auf wenige Bände beschränkten Werkes seyn, bei dem man überhaupt nie aus den Augen verlieren darf, daß es nur Deutschlands und seiner einzelnen Staaten wichtigsten Momente darstellen soll.

Die Karten werden durchaus ganz neu entworfen, und da, wo es nöthig ist, am Rande mit geographischen und statistischen Erläuterungen und Bemerkungen begleitet.

Zweiter Band. Deutschland vom Jahre 1791 bis 1804.

1ste Abtheilung. Deutschland nach dem Lüneviller Frieden.

1. Geschichte der Eingriffe des französischen Nationalkonvents in die Gerechtsame und das Eigenthum des deutschen Reichs und seiner einzelnen Stände. — Verhandlungen darüber sowohl im deutschen Reich selbst als in Frankreich.
2. Kriegserklärung. — Geschichte des Krieges insoweit solche zur Verständlichkeit der bis zum Abschluß des Friedens stattgefundenen Unterhandlungen und geschlossenen Uebereinkünfte nöthig ist. — Uebersicht und Geschichte dieser Unterhandlungen und Konventionen.
3. Inhalt des Lüneviller Friedenstraktats. Allgemeine Darstellung des durch denselben herbeigeführten Zustandes des deutschen Reichs.

Beilagen: 1. Karte des deutschen Reichs nach dem Lüneviller Frieden.
2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Reichsstände nach dem erwähnten Frieden.

2te Abtheilung. Deutschland nach dem Reichsschluß von 1803.

1. Geschichte der verschiedenen Unterhandlungen, welchem Reichsdeputations-Rezeß vorangegangen sind.
2. Geschichte der Verhandlungen der Reichsdeputation.
3. Reichsschluß. — Deutschlands Bestand und Verfassung in Folge desselben.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland im Jahre 1805.
2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Reichsstände nach dem Reichsschluß.

Dritter Band. Deutschland vom Jahre 1805 bis 1813.

1ste Abtheilung. Deutschland vom Abschluß der dritten Koalition gegen Frankreich (1805) an bis zur Auflösung des deutschen Reichs durch die Errichtung des rheinischen Bundes (1806).

1. Kurze Geschichte der dritten Koalition gegen Frankreich und des darauf erfolgten Krieges.
2. Der Preßburger Friede und die durch denselben hervor gebrachten Veränderungen im deutschen Reich.
3. Die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 und gänzliche Auflösung der deutschen Reichsverfassung.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland nach dem Preßburger Frieden.
2. Karte von Deutschland nach der Errichtung des rheinischen Bundes.
3. Uebersicht sämmtlicher Rheinbundesstaaten bei Errichtung des Bundes.

2te Abtheilung. Deutschland während des Bestandes des rheinischen Bundes, bis zu dessen Auflösung.

1. Vermehrung der Staaten des rheinischen Bundes in den Jahren 1806, 1807.
2. Verfassung des rheinischen Bundes und seiner einzelnen bedeutenden Staaten.
3. Territorial-Veränderungen im rheinischen Bunde, Tausch- und Cessions-Verträge einzelner Bundes-Staaten, Vereinigung eines Theils des Bundes-Gebiets mit Frankreich.
4. Geschichte der Kriege von 1806, 1807, 1809, 1812, und der in Folge derselben geschlossenen Traktate.
5. Auflösung des rheinischen Bundes.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland im Jahre 1807.
2. Karte von Deutschland im Jahre 1812.
3. Uebersicht sämmtlicher rheinischen Bundesstaaten im Jahre 1812.

Vierter Band. Deutschland vom Jahre 1814 bis 1821.

1ste Abtheilung. Vom Pariser Frieden, 30. May 1814, bis zur Errichtung der deutschen Bundesakte 1815.

1. Der Pariser Frieden, vom 30. May 1814.
2. Verhandlungen des Wiener Kongresses. — Kongreßakte. — Deutsche Bundesakte.
3. Staatsrecht des deutschen Bundes.

Beilagen: 1. Karte von Deutschland nach Errichtung des deutschen Bundes.
2. Uebersicht sämmtlicher deutschen Bundesstaaten.

2te Abtheilung. Von den hundert Tagen bis zum Frankfurter Territorial-Receß.

1. Geschichte des wiederbegonnenen Krieges gegen Frankreich.
2. Der zweite Pariser Frieden und dessen nächste Folgen.
3. Territorial-Veränderungen im deutschen Bunde. — Besondere Kongresse.
4. Territorial-Ausgleichungs-Kommission in Frankfurt.
5. Vollständiges Register über das ganze Werk.

* * *

Wir haben den Verlag dieses für die letztere Zeitgeschichte höchst wichtigen Werkes übernommen, und werden uns bemühen, daß sich das Aeußere desselben durch correkten und schönen Druck, so wie durch den vorzüglichen Stich der Karten und durch gutes weißes Papier auszeichne und so den innern Gehalt würdig darstelle.

Theils um die Stärke der Auflage ermessen zu können, theils um die Anschaffung zu erleichtern, eröffnen wir den Weg der Subscription und verbinden uns denjenigen, welche bis Ende Oktober auf das Ganze unterzeichnen, das Alphabet zu 2 fl. 24 kr. oder 1 Thr. 8 gr. sächs. zu erlassen und dabei denjenigen, welche auf mehrere Exemplare unterzeichnen, das 10te Exemplar noch gratis zu geben. Später tritt ein erhöhter Preis ein.

Die Karten werden in einem billigen Verhältniß, nach dem Werthe der Bogenzahl berechnet, angesetzt werden.

München, Stuttgart und Tübingen, den 30. April 1828.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

208.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 12. März Mathias Ludwig, ehel. Kind des Michael Raudaschl, b. Bierwirths in Nr. 171.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 3. März Franziska Maria Elisabetha Gerlsberger, bürgerl. Schiffmühlers ehel. Kind.

Getraut: Am 23. Febr. Franz Xaver Ehinger, Mauerergesell in Nro. 18, mit Maria Gumbertsberger, Taglöhnerstochter.

Gestorben: Den 14. Febr. Crescenz Greindl, Taglöhnerskind in Nr. 33 am Zahnen, 7 Mon. 17 Tage alt. Den 18. Ein todtgebornes unehel. Kind an den Folgen der Entbindung. Den 28. Klara Dullinger, b. Bäckerswittwe 73 Jahre alt am Schlagfluße.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 18. Febr. Franziska, ehelich des Jakob Kronawitter, Weber in Nr. 49.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .		3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	3	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	10	
Ein — Schweinfett	—	1[illegible]	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	10	—
Ein Ct. ausgelaff. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	—	
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 7 Stück zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinohl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 18. bis 24 März 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	54
Korn von Paßau	11	

Brodsatz.		Pf	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	2	$3\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	1	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	—	—
	1 Groschen-Wecken .	—	2[illegible]	—	
	1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
	1 Zwolfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	34	—	—	38	2	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20		—	5	—		2	2

VII Augsburger-Cours vom 12. März 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende Brief	Geld
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/4
detto á 5 % „ „	105 1/4	105
Lott. Loose: E — M á 4 %	108 3/8	108 1/4
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	122	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	160 3/4	160 1/[illegible]
detto detto 2 mt.	162	160 3/4
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	124 7/8	124 5/[illegible]
detto detto 2 mt.	124 7/8	124 5/[illegible]
Metalliq. á 5 % prompt.	97 1/4	97
detto detto 2 mt.	97	96 3/4
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1095	1094
detto 2. mt.	1197	1095

V. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verbleiben (Schaff)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Deggendorf	Vom 24ten Febr. bis 10. März 1829.	Waizen	—	111	111	111	—	15	45	14	23	12	20
		Korn	—	29	29	29	—	12	6	11	40	10	36
		Gerste	—	147	147	147	—	8	30	8	9	7	30
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	3	48	—	—
Dingolfing	Vom 3ten März 1829.	Waizen	—	19	19	19	—	14	40	14	30	14	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	8	40	8	36	8	30
		Haber	—	20½	20½	20½	—	4	—	3	37	3	—
Eggenfelden	Vom 2. bis 7. März 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	15	—	—	—	14	—
		Korn	—	8	8	8	—	11	48	—	—	11	36
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 5. März 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	12	—	11	54	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	36	3	—	—	—
Landau	Vom 2. bis 9. März 1829.	Waizen	—	92	92	92	—	16	—	15	15	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	8	6	7	48	7	45
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	4	30	—	—
Neuötting	Vom 4. März 1829	Waizen	—	12	12	12	—	15	40	14	51	14	—
		Korn	—	11	11	11	—	11	12	10	59	10	50
		Gerste	—	11	11	11	—	8	—	7	53	7	48
		Haber	—	32	32	32	—	4	24	4	15	4	—
Passau	Vom 3. bis 10. März 1829.	Waizen	—	6	6	6	—	14	30	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	18	11	15	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	8	18	8	13	8	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	30	4	36	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Febr. bis 7. März 1829.	Waizen	—	265	265	265	—	14	48	14	30	14	4
		Korn	—	20	20	20	—	12	21	12	4	11	45
		Gerste	19	164	183	183	—	8	43	8	30	8	12
		Haber	—	60	60	60	—	4	11	4	—	3	39
Vilshofen	Vom 4ten bis 11. März 1829.	Waizen	19	477	496	456	40	10	—	14	54	13	30
		Korn	5	19	24	9	15	11	30	11	8	11	—
		Gerste	12	3	15	13	2	8	—	7	25	7	—
		Haber	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches


Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 12.

Paßau, Mittwoch den 25. März 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

209.

An sämmtliche Polizei-Behörden, an die königl. Forstämter, an die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, auch an die Besitzer von Privatwaldungen im Unterdonau-Kreise.

(Die Kultur der Eichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß bei dem großen Gesammt-Wald-Areal des Unterdonau-Kreises, die in ökonomischer u. technischer Beziehung so höchst wichtige und lohnende Kultur der Eiche, des Urbewohners unserer vaterländischen Waldungen, beinahe gänzlich vernachläßiget wird.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein großer Theil der zur Waldkultur angewiesenen und verwendeten Fläche des Unterdonau-Kreises, seiner klimatischen Verhältnisse wegen, zur Erziehung dieser Holzgattung nicht ganz geeignet ist, welche Fläche vorzüglich das bayerische Waldgebirge in sich begreift; so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß dem Gedeihen der Eiche in den fruchtbaren und ausgedehnten Ebenen des Donau- und Innthales im weitesten Sinne genommen, nichts im Wege stehen wird.

Die noch hie und da auf Wiesen und Feldern einzeln stehenden, zum Theil kräftigen Eichstämme sprechen als Zeugen weiser Anordnungen und Fürsorge unserer Vorfahren.

Da das Eichenholz, als treffliches Land- und Wasserbauholz, so wie als Maschinen- und Werkholz gleich schäzbar und unentbehrlich geworden ist, so läßt sich bei fortwährender Vernachläßigung des Anbaues der Eiche, der ohnehin schon fühlbar gewordene Mangel und die Theurung dieser Holzgattung für die Zukunft noch mehr erwarten.

Bereits jezt schon bezieht ein großer Theil der in Holz arbeitenden Gewerbs-Klasse des hiesigen Kreises seinen Eichenholz-Bedarf aus entfernteren Gegenden, und der immer häufiger werdenden Nachfrage nach Eichenlohrinde kann nicht befriedigend entsprochen werden, indem die Benützungs-Art der jungen Eichenrinde (Spiegelrinde) zu Lohe gänzlich ausser Acht gelassen wird, deren vortheilhafte Verwendung zu diesem Zwecke doch allgemein anerkannt ist, und zur Beförderung und Hebung der Gerbereien, dieses so höchst wichtigen inländischen Gewerbszweiges, wesentlich

beiträgt. — Wenn auch manchen Waldgrunds-Besitzer die Erziehung und Bewirthschaftung der Eichenwaldungen auf Stammholz, da dessen Gewinnung in späte Zeiten hinausgerückt wird, abschrecken könnte, so ist doch nicht abzusehen, warum auch die Kultur der Eiche zur Benützung dieser Holzgattung auf Schlagwaldwirthschaft (Stockausschlag) in einem 18- bis 20jährigem Umtriebe, nicht mehr Eingang findet; und es kann nur dem Umstande zugeschrieben werden, daß der wesentliche Vortheil dieser Benützungsart nicht hinlänglich bekannt ist.

Man sieht sich aus diesem Grunde und aus hiezu besonders gegebener allerhöchsten Anregung veranlaßt, die k. Landgerichtsvorstände, Forstbehörden, Magistrate und Gemeindeverwaltungen auf die Beförderung der Eichenkultur, und insbesondere der Eichenrinden-Gewinnung von jungen Eichen-Stangen aufmerksam zu machen, überhaupt aber neuerdings die früher erlassenen Verordnungen, über die Eichelkultur und Anlegung von Eichen-Schäl-Waldungen, in so weit sie sich hieher beziehen, vom 15. April 1763 (Mayrsche Generaliensammlung vom Jahrgang 1784 Seite 585) und 5. May 1770 (Mayrsche Generaliensammlung Jahrgang 1771 Seite 467 und 468) dann vom 30. Dezember 1801 (Mayrsche Generalien-Sammlung, Jahrgang 1802 Seite 238) in Erinnerung zu bringen.

Paßau, den 13. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises. Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

210.

An sämmtliche mittelbare und unmittelbare Gerichtsbehörden im Unterdonaukreise.

Den Stempel bei Gant-Inventarien und Prioritäts-Erkenntnissen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die mehrfach eingekommenen Anfragen, wie sich hinsichtlich des Stempels bei Gant-Inventarien, bei Prioritäts-Erkenntnissen, und Massa-Vertheilungs-Protokollen zu verhalten sey, ist durch allerhöchstes Finanzministerial-Rescript vom 28. v. M. nach vorgängigem Benehmen mit dem königl. Staatsministerium der Justiz beschlossen worden, wie folgt:

1) Nach §. 3 Lit. g. des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 unterliegen alle Inventarien dem Gradationsstempel, jedoch nur nach der Summe des reinen Vermögensstandes. Da nun in Gantverhandlungen gewöhnlich der Schuldenstand den Vermögensstand übersteigt, so läßt sich der reine Stand desselben erst nach geschlossenen Gantverhandlungen und bei der Masse-Vertheilung herstellen.

Es ist daher:

a) in allen Fällen, wo eine offenbare Ueberschuldung bereits vorliegt, zum Inventar, wie zu andern gerichtlichen Verhandlungen lediglich der drei Kreuzer Stempel für jedem Bogen anzuwenden;

b) in Fällen, wo sich später dennoch ein reines Vermögen ergeben sollte, ist der treffende Stempel seiner Zeit gemäß Art. III des Gesetzes vom 11. September 1825 zu den Akten nachzutragen.

2) Die Prioritäts-Erkenntnisse enthalten bald bestimmte, bald unbestimmte Summen und entscheiden nicht bloß über die Größe derselben, sondern auch über ihren Rang und ihre Ansprüche auf die Gantmasse. Bei diesen Verhältnissen, und da es zweifelhaft erscheint, ob der Gradationsstempel nach dem Maaße der eingedungenen Forderungen oder der wirklichen Gantmasse zu bemessen komme, wird bestimmt, daß zu den Prioritäts-Erkenntnissen nur der Fünfzehn Kreuzer Stempel angewendet werden dürfe. Dagegen ist:

3) bei den Massavertheilungsprotokollen der Gradations-Stempel von der zur Vertheilung kommenden Gantmassa zu adhibiren, und von den wirklich zum Zuge kommenden Kreditoren nach dem Maße ihrer Forderungen zu erheben.

4) Bei den in Gantverhandlungen vorkommenden Erkenntnissen II. u. III. Instanz ist sich übrigens, je nachdem dieselben blos über die Priorität oder über die Liquidität einer Forderung entscheiden, genau nach der Vorschrift des §. 3 Lit. d. des Stempelmandats von 1812 zu achten.

Dieß wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Paßau am 10. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Leythäuser, Regierungsrath.
Zwerger, Sekretär.

211.

Den Prüfungs-Konkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In diesem Jahre erneuert sich die zweijährige Periode, in welcher wieder nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806. (Regierungsbl. St. 7 v. 1807) ein Prüfungskonkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten statt haben muß, wozu der 7., 8. und 9. Oktober des laufenden Jahres festgesetzt werden.

Indem dieß hiemit bekannt gemacht wird, werden die Pfarramtskandidaten zugleich auf die allerhöchste Verordnung vom 5. Februar l. Js. (Reggsblatt. St. 7.) aufmerksam gemacht, nach welcher bei dieser Prüfung alle mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Kandidaten der bischöflichen Diözes Paßau sich einfinden sollen, sie mögen gegenwärtig, oder zur Zeit der Abhaltung des Konkurses in was immer für einem Kreise angestellt seyn.

Diejenigen Priester des Bisthums Paßau, welche die vorschriftmäßige Prüfung bestehen wollen, haben bis zum 1. Juni ihre Gesuche um Zulassung einzureichen, und diesen die Zeugnisse über die gesetzliche Vollendung der Studien, über die wenigstens 4 Jahre in der Seelsorge geleisteten Dienste, über ihre Bestrebungen für die Volks- und Jugendbildung, dann ihren moralischen Wandel, von den betreffenden Universitäts-Rektoraten, von dem bischöflichen Ordinariate, den k. Landgerichten, Distriktschulinspektionen und den vorgesetzten Pfarrern gefertiget beizulegen.

Paßau den 11. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

212.

(Die Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibungen privilegirter Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Auftrages vom 6. l. Monats wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Erfüllung der Bestimmung des §. 59 der Instruktion vom 28. Dezember 1825 zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes die geeigneten Einleitungen getroffen seyen, um vom 1. May l. Js. an diejenigen Beschreibungen neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen, für welche Privilegien auf den Grund des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ertheilt worden sind, nach Ablauf des festgesetzten dreijährigen Termines durch den zu München erscheinenden wöchentlichen Anzeiger für Kunst- und Gewerbfleiß auf geeignete Weise der Publizität zu übergeben.

Paßau den 14. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

213. Bei der Stadtpfarrkirche dahier ist die Chorregentenstelle durch erfolgten Tod des letzten Besitzers erlediget.

Sie erträgt jährlich 131 fl. 46 kr. an fixirten Geld- und 3 Schäffl. 1 M. 1 V. Korn an Natural-Bezügen, ist der Genuß freier Wohnung in einem eigenen Hause hiemit verbunden, die Accidentien von zufälligen kirchlichen Verrichtungen betragen im Durchschnitte mindestens jährlich 80 fl., und es erübrigen die Dienstes-Funktionen auch noch Zeit, sich durch Instruktionen, u. dgl. einigen Nebenverdienst zu erwerben. — Diejenigen, die um diese Stelle sich zu bewerben Lust haben, und die des Tenorgesanges kundig, und zur Direktion geeignet seyn müßen, haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, Leumund, Militärpflichts-Verhältnisse ꝛc.

belegten Gesuche binnen vier Wochen a dato unmittelbar bei unterfertigter Behörde einzureichen, indem nach Umfluß dieser Zeit die Besetzung bezeichneter Stelle unter Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1810 erfolgen wird.

Am 6. März 1829.

Magistrat der k. Stadt Burghausen.

Enzensperger, Bürgermeister.

214. Da bei dem erstmaligen Verkaufe des Anwesens des Müllers Kaspar Fuchs zu Hohenrath oberhalb Falkenstein sich kein Käufer einfand, so wird dasselbe wiederholt auf Andringen einiger Hypothekar-Gläubiger zum Verkaufe gebracht. Es besteht:

aus dem bis unter die Schneidschindldachung gemauerten Wohnhause, nebst daran gebauter Mahlmühle mit einem Gange, aus dem mit Stroh gedeckten hölzernen Stadl, der Schupfe und dem Backofen;

aus zwei mit Obstbäumen besetzten Hausgärten, jeder $^1/_{32}$ Tagw. groß;

aus 7 Tagwerk Winterfeld;

eben soviel Tagw. Sommerfeld, und

eben so viel Tagw. Brachfeld;

(Das Winterfeld ist mit 1 Metzen Waizen, und $4\,^1/_2$ Schäfl Korn bebaut.)

aus einem Krautgarten zu 2 Tagw.;

aus 3 Oedgärten zu 3 Tagw.

aus 7 Tagw. Wiesen, und

aus 10 Tagw. Holz.

Als Verkaufs-Termin ist Mittwoch der 29. April in hiesiger Landgerichts-Kanzlei bestimmt, und werden auch einzelne Grundstücke, jedoch diese nur mit Genehmigung der Hypothekar-Gläubiger, verkauft.

Hiezu werden nun Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund, Vermögen und Besitzesfähigkeit legal ausweisen müßen.

Den 9. März 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

215. Durch höchste Entschließung der k. General-Zoll-Administration vom 7. d. Mts. sind zur Herstellung möglichst gleichheitlicher und gleichförmiger Behandlung der Gesuche um Unterstützungen aus dem Zoll-Personal-Unterstützungsfond folgende Anordnungen getroffen worden:

I. Alle Unterstützungsgesuche sowohl aktiver als quieszirter Zollbediensteter oder deren Hinterlassenen, sind bei demjenigen k. Oberzoll- oder Hallamte einzureihen, in dessen Bezirke die Bittsteller sich aufhalten.

II. In den Unterstützungs-Gesuchen sind die Dienst-Familien-, Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, also auch Lebensalter, Kinderzahl, Gesundheits-Zustand, besondere Unglücksfälle ausdrücklich in Kürze anzuführen, und mit Zeugnissen der betreffenden Oberzoll- oder Hallämter, in besondern Fällen auch der einschlägigen Polizey-Behörden zu belegen, wobei auch ein Zeugniß über sittlichen Lebenswandel jedesmal anzufügen ist.

III. Sind diese Belege schon einmal zur Begründung eines Unterstützungs-Gesuches übergeben worden, so genügt die Bezugnahme auf solche, jedoch muß das Datum der Uebergabe deutlich bezeichnet seyn.

IV. In der Regel werden Unterstützungen nur von Quartal zu Quartal bewilliget, und wer in einem Quartal eine Unterstützung empfangen hat, kann auch im Laufe desselben Jahres keine weitere Unterstützung erwarten. Besonders dringende Fälle sind hievon ausgenommen, müssen aber auch besonders begründet werden.

V. Die k. Oberzoll- und Hallämter legen die bei ihnen im Laufe eines Quartals eingekommenen Gesuche, nach dem Schlusse desselben mit Bericht und einem gedoppelten Verzeichnisse der königl. Ober-Zoll-Inspektion vor, welche sie mit ihrem Gutachten versieht, und zur königl. General-Zoll-Administration einbefördert.

Von diesen mit dem Beginn des III. Quartals $18^{28}/_{29}$ in Vollzug tretenden Anordnungen wird das Zollpersonale und die Angehörigen desselben mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. April d. Js. an jedes nicht in vorge-

zeichneter Weise einkommende Gesuch unberücksichtigt zu den Akten genommen werden wird.

Paßau den 17. März 1829.

Königl. Bezirks-Oberzoll-Inspektion.
von Kropf.

Treiber.

216. Diejenigen Personen, welche der diesseitigen Anstalt am Ziel Walburg als Mitglieder beizutreten wünschen, haben ihre mit den gesetzlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen zu übergeben.

Die Statuten 3ter Auflage sind bei unterzeichneter Stelle zu erhalten.

Nürnberg den 15. März 1829.

Die Administration der allgemeinen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen aus allen Ständen.

Wagler, Kassier.

217. Von der königl. Regiernng des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, ist das unterzeichnete k. Rentamt unter 4/13 d. Mts. mit dem Verkaufe der Realitäten und Gewerbe der für den Staat angekauften Hofmärkte Göttersdorf und Gergwais beauftragt worden.

Diese Realitäten bestehen:

A. An Gebäuden.

1) in dem ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten herrschaftlichen Schloßgebäude;

2) in dem abgesonderten Waschhaus, gleichfalls mit Ziegeln gedeckt;

3) in dem Brauhaus, von Holz aufgeführt, mit Ziegeln eingedeckt, mit den nöthigen Vorrichtungen für Bräuerei, und zum Brandweinbrennen;

4) Stallungen für das Rindvieh und die Schweine, gewölbt und geräumig, mit Legschindeln gedeckt;

5) dem Stadl von Holz, mit der Stallung unter einem Dache fortlaufend;

6) dem Heustadl mit der Zimmerschupfe und dem Mühlstadl, gleichfalls mit Legschindeln gedeckt;

7) einem Remiß von Holz, für Aufbewahrung der Wägen und Baumanns-Geräthschaften;

8) dem Sommerkeller, welcher an das Schloß angebaut, und mit Ziegeln eingedeckt ist;

9) der Binderei, von Holz erbaut, in welcher oben eine kleine Wohnung sich befindet;

10) der Mühle mit 4 Mahlgängen, von Holz mit darangebauten gemauerten Mühlstübl, und einer aus Holz gebauten Schneidsäge, dann in einiger Entfernung eine Bretterhütte;

11) der Walkmühle, welche seit einiger Zeit nicht mehr gebraucht wird, und sich in ganz ruinösen Zustande befindet;

12) einen besondern Stadl zur Aufbewahrung des Bau- und Brennholzes, welcher aus Holz erst vor 4 Jahren erbaut worden ist;

13) dem, eine kleine halbe Stunde von Göttersdorf entlegenen, Ziegelofen, lediglich mit einem einfachen hölzernem Dache versehen, daran stoßt der von Holz erbaute Trockenstadl;

14) in einem von Holz aufgeführten, mit Stroh eingedeckten, und im Hofraume des Amtmann-Hauses zu Gergweis befindlichen Zehentstadl.

B. An Gärten:

1) der Garten beim Schloß, aus Gartenland und Wiesen bestehend;

2) der sogenannte Hofgarten, aus ungefähr 4 Tagw. Wiesen und 7 Tagwerk Ackerlandes bestehend, worin sich einige Tausende Hopfenstöcke befinden.

C. Aecker.

Diese mögen zusammen circa 123 Tagw. betragen, welche größtentheils etwas entfernt von Göttersdorf entlegen sind.

D. Wiesen.

Diese mögen beiläufig 34 bis 35 Tagw. betragen, liegen größtentheils nahe bei Göttersdorf.

E. Waldungen.

Diese bestehen aus folgenden Parzellen:

1) dem sogenannten Loferl und Schwarzholz, wenigstens 50 Tagw. haltend;

2) der sogenannte Gergweiser-Au von mehr als 170 Tagwerken;

3) dem innern und äussern Schloßholze, im Rentamtsbezirke Pfarrkirchen entlegen, gegen 95 Tagw. haltend.

Alle diese Realitäten werden in schicklichen Abtheilungen, oder auch Einzeln, erforderlichen Falls auch im Ganzen auf vollkommen freies Eigenthum, dann zehentfrei, unter den, für den Verkauf der Staatsrealitäten bestehenden, ohnehin bekannten Normen, welche so, wie die noch weiteren speciellen Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung selbst umständlich bekannt gemacht werden, im öffentlichen Versteigerungswege verkauft.

Die Verkaufs-Verhandlung wird im Schlosse zu Göttersdorf

am Dienstag den 7. k. Mts. April

vorgenommen, und erforderlichen Falls am darauffolgenden

Mittwoch den 8. l. Mts.

vollendet werden, welches hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird. Kaufsliebhaber, welche vorher die verkäuflichen Realitäten besichtigen, sich über die projektirte Abtheilungen desselben, dann über die allgemeinen und besondern Bedingungen näher unterrichten wollen, mögen sich in der Zwischenzeit bei dem k. Gutsververwalter Auer in Göttersdorf melden.

Den 14. März 1829.

K. Rentamt Landau im Unterdonau-Kreise.

Ranspacher, Rentbeamter.

218. Moritz Wilhelmseder, Exconventual des aufgelösten Klosters Niederalteich, und freiresignirter Pfarrer, ist am 9. Februar l. Js. im Markte Hengersberg gestorben.

Wer immer an desselben Verlassenschaft ex titulo hereditatis oder aus einem andern Rechtstitel Ansprüche zu machen hat, oder machen zu können glaubt, hat dieselben binnen eines praesclusiven Termines von 4 Wochen hierorts anzubringen, als ausserdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Verlassenschaftsmassa an die bekannte Erbin ausgeantwortet wird.

Den 11. März 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

219. Die gegen die Freyinen Marianna und Christina v. Vieregg auf Piederstorf, bereits angemeldeten namhaften Forderungen machen die Konstituirung einer Schuldenmassa nothwendig. Zu diesem Ende wird bei dem unterfertigten Gerichte den 13. April l. Js. Vormittags 9 Uhr die Liquidation sämmtlicher Forderungen beschäftiget, so wie der Versuch eines Arrangements gemacht, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß ohne fernere Rücksichtnahme auf die Nichterscheinenden unverweilt zu der gemäß Arrangements eintretenden Gelderverthéilung geschritten werden wird. Den 24. Februar 1829.

K. b. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

220. Am 4. April l. Js. wird die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Achslach an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben. Diese Verhandlung wird im hiesigen Amtslokale vorgenommen. Planmäßige und dauerhafte Herstellung dieser Baute ist als wesentliches Bedingniß festgesetzt. Das Nähere wird an dem erwähnten Verpachtungs-Tage eröffnet werden, wobei noch bemerkt wird, daß Plan und Ueberschläge dahier zur Einsicht genommen werden können.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen.

Den 13. März 1829.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

221. Auf Anbringen eines Hypothekgläubigers wird das auf 2733 fl. geschätzte Gesammtanwesen des Georg Bauer, Gärtlers dahier

am Donnerstag den 9. April 1829

von 9 bis 12 Uhr im dießseitigen Amtslokale an den Meistbietenden versteigert, salva ratificatione der Interessenten.

Daßselbe bestehe:

1) in dem Wohngebäude, in dem rosenrothen Distrikte in der obern Vorstadt sub Nro. 466 gelegen, im guten baulichen Zustand erhalten, zu einem Werthe von 900 fl.;

2) in dem beim Hause befindlichen Garten $2^1/_4$ Tagwerke groß, im Werthe zu 1800 fl.

3) in dem oberen Moosantheil, geschätzt auf 33 fl.

Kaufslustige werden daher eingeladen, am obigen Versteigerungstermine hierorts zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, wo denselben die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten bekannt gemacht werden.

Auswärtige, und dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Den 13. Februar 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Wunderl, Protokollist.

222. Durch gemeinschäftlichen Beschluß in dem Schuldenwesen des Joseph Thamböck Kirmayer zu Roßbach ist des Schuldners Anwesen öffentlich zu verkaufen. Die Verkaufs-Verhandlung geschieht im Bräuhause zu Roßbach auf ausdrückliches Verlangen der Kreditorschaft Dienstag den 21. April l. J. von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr. Bemerkt wird, daß der halbe Kirmairhof zu Roßbach ehemals zur Hofmarkt Göttersdorf, nunmehr zum k. Rentamt Pfarrkirchen erbrechtsbar sey, und daß die Kaufsbedingnisse am Kommissionstage bekannt gemacht werden.

Act. am 4. März 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
v. Doß, Landrichter.

223. In dem Schuldenwesen des Häuslers und Schuhmachers Georg Röckl von Schöllnach ist mit Rechtskraft auf den Universalkonkurs erkannt, wornach die Edikts-Tage hiemit festgesetzt werden, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Donnerstag den 16. April d. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 14. Mai d. J.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf den 19. Juni bis 3. Juli, und zur Abgabe der Duplik vom 4. Juli bis 17. Juli 1829,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle Gerichts bekannte, so wie noch unbekannte Creditoren werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen die Präklusion mit den Ein- und Schlußreden zur Folge har.

Zugleich werden alle jene, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, selbes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 24. Febr. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

224. In der dahier anhängigen Gant-Sache der Johann und Susanna Oefel'schen Lederers-Eheleute zu Wegscheid muß nunmehr nach dem Antrage der Gantleider selbst, als auch der Creditoren zur öffentlichen Versteigerung des verschuldeten Anwesens geschritten werden.

Dasselbe besteht

I. An Gebäuden:

a. Aus dem ganz neu gemauerten, 2 Stock hohen Wohnhaus mit Scharrdach,
b. aus der gemauerten Lederer-Werkstatt mit Scharrdach,
c. dem ganz gemauerten Kuh- und Pferdstall,
d. dem gezimmerten Stadl mit Scharrdach und
e. aus der Holzhütte mit Scharrdach.

II. An Gründen:

f. In dem Hausgarten zu 1/8 Tagwerk,
g. der Haushopet zu 3/8 Tagwerk,
h. dem Haarstubenacker zu 1/2 Tagwerk,
i. dem Holzacker im Kasbüchl zu 3/8 Tagw.
k. dem Kapelleholz-Acker zu 5/8 Tagw. und
l. dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

III. An Rechten:

m. Die reele Lederers-Gerechtsame,
n. das Fischhandel-Recht und
o. der Antheil an dem Commun-Bräuhaus.

Dieses so beschriebene Anwesen ist gerichtlich, inclusive der Mobiliarschaft und der Vor- und Einrichtungen zum Betrieb der Lederei, geschätzt auf 2579 fl. 44 kr. Dasselbe ist zum k. Rentamt Wegscheid erbrechtsweise grundbar, mit einem firirten Handlohn pr. 9 Kreuzer von dem Gesammtbesitzstande laudemialbar, und ist hievon 1 kr. 2 dl. vom Gulden als Mortuarium zu entrichten.

Die hierauf haftenden landes- und grundherrlichen Abgaben sind folgende:

1) Jährliche Grundstift — fl. 20 kr. 1 dl.
2) Grundsteuer a 1 fl. 15 kr. pr. Simpl. 6 fl. —
3) Gewerbsteuer von der Lederei 4 fl —

4) Gewerbsteuer von dem Fischhandel — fl. 30 kr.
5) Familiensteuer 1 fl. 24 kr.
6) ²/₃ Zehent unter dem von der Gemeinde fixirten Quantum.
7) ¹/₃ Zehent zum Pfarrhof Wegscheid.

Die Versteigerung dieses Anwesens nebst der Mobiliarschaft wird am Freitag den 22. Mai l. J., nämlich an dem in dieser Gantsache bestimmten 3ten Ediktstage dahier öffentlich von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Ratifikation des Meistanboths vorgenommen werden, wozu man hiemit Kaufslustige unter dem Beifügen einladet, daß das Anwesen inzwischen besichtigt werden könne, und daß sich Unbekannte über Vermögen, Militärpflichterfüllung und Leumund genügend auszuweisen haben.

Den 12. März 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

225. Gemäß hoher Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises vom 3/13. d. Mts. wurde die Erweiterung der Schul-Lokalität in Kastel d. G. genehmigt.

Dieser Bau wird an die Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Ratifikation überlassen, und zur Versteigerung, die im Lokale des unterfertigten Amts vor sich geht, hat man auf Freitag den 10. April Morgens 9 Uhr Commission anberaumt.

Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Schreiner- und Hafner-Meister, so wie alle jene, welche ohne selbst Werkverständige zu seyn, den Bau zu übernehmen Lust tragen, und in diesem Falle nur tüchtige Werkmeister zur Bauausführung zu benennen haben, werden hiezu eingeladen, und es ist ihnen mittlerweile die Einsicht des Planes, so wie der Kostenanschläge in hiesiger Kanzlei, freigestellt.

Am 15. März 1829.

Königliches Landgericht Altötting.
Liz. v. Hammerl, Landrichter.

226. Nach Beschluß der k. Kreis-Regierung soll zu Kirchdorf, d. G., ein neues Schul-Lokal gebaut, und dieser Bau an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Zu dieser Versteigerung hat man
Samstag den 4. April d. Js.
Vormittags anberaumte wozu sämmtliche hiezu befähigte Steigerungslustige hiemit eingeladen werden. Plan und Kostenanschläge können jederzeit hier eingesehen werden. Den 18. März 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

227. Aus der Baumschule des Unterzeichneten sind im heurigen Frühjahre mehrere Hundert veredelte Obstbäume von allen Sorten zu haben, und insbesondere können bei selben für jedes Klima, und zu Alleen passend, 1000 Stück Aepfel-Bäume a 6 bis 9 kr. pr. Stück abgelangt werden.

Loderham, im k. Landgericht Pfarrkirchen, den 17. März 1829.

Joseph Karl Fichtner,
Beflissener der Pomologie und k. Unteraufschläger.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

228. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 15. März. Josepha, ehel. des Christoph Hartmann, b. Schuhmachermeisters in Nro. 118. Den 19. August, Mathias, Joseph, Alois, ehel. des Alois Kumpfmüller, Buchdruckers in Nro. 196.

Gestorben: Den 18. März Theres Aliprandi, Musikus Kind in Nro. 220 an Unterleibs-Krankheit 9 Wochen 5 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 6. März. Georg Ludwig Aigner, ehel. bürgerl. Tischlermeisters-Kind in Nr. 256 an Brustentzündung 3 Jahre alt. Den 7. Markus Favier, französischer Sprachlehrer in Nro. 371 an Entkräftung und Lungensucht 60 Jahre alt. Den 13. Frau Maria Klara Warnus, fürstl. paßauis. Hofkammer-Raths-Wittwe in Nro. 417 an Abzehrung mit Unterleibsverhärtung 56 Jahre alt. Den 17. Katharina Freisleder, Pfründnerin in St. Johannes-Spital in Nro. 249 an Entkräftung 90 Jahre alt, und Maria Katharina Schätzl, ehel. Sackelträgerskind in Nro. 297 an Abzehrung 18 Wochen alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	3	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 7 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	6	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	23	—
Ein — Salz.	—	8	3
Ein — Flachs	—	14	—

Brod- und Mehlsatz vom 25. bis 31. März 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	—
Korn von Paßau	11	—

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfennig-Semel	—	2	2	$3\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	1	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfennig-Laibel	—	4	—	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	—	—
	1 Groschen-Wecken .	—	24	—	—
	1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
	1 Zwölfer - Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	34	—	—	38	2	—	9	2	—	4	3
Pollmehl . . .	2	5	—	—	31	1	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	26	—	—	21	2	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Nem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 12. März 1829

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/
detto á 5 % „ „	105 1/4	105
Lott. Loose: E — M á 4 %	108 3/8	108 1/
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	122	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	160 3/4	160 1/
detto detto 2 mt.	162	160 3/
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	124 7/8	124 5/
detto detto 2 mt.	124 7/8	124 5/
Metalliq. á 5 % prompt.	97 1/4	97
detto detto 2 mt.	97	96 3/
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem.	1096	109
detto 2. mt.	1197	109

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	vorriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verbleiben Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. März 1829.	Waizen	—	56	56	56	—	15	12	14	24	13	15
		Korn	—	7	7	7	—	11	48	11	33	11	12
		Gerste	—	19	19	19	—	8	12	7	44	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 10ten März 1829.	Waizen	—	35	35	35	—	15	30	15	—	14	45
		Korn	—	12	12	12	—	12	40	12	30	12	—
		Gerste	—	24	24	24	—	8	18	8	15	7	36
		Haber	—	22	22	22	—	4	—	3	48	3	36
Eggenfelden	Vom 9. bis 14. März 1829.	Waizen	—	2	2	2	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	11	15	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	15	—	—	—	—
Kamm	Vom 12. März 1829.	Waizen	—	2	2	2	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	12	48	12	—	11	30
		Gerste	—	8	8	8	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	15	3	48	—	—
Landau	Vom 16. bis 23. März 1829.	Waizen	—	102	102	102	—	15	6	14	45	14	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	8	20	8	15	7	30
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	15	4	15
Neuötting	Vom 11. März 1829.	Waizen	—	28	28	28	—	15	48	15	23	15	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	30	10	54	10	30
		Gerste	—	23	23	23	—	8	24	8	10	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	30	4	0	4	6
Paßau	Vom 10. bis 17. März 1829.	Waizen	—	46	46	46	—	15	30	15	5	15	—
		Korn	—	14	14	14	—	11	36	11	18	10	21
		Gerste	—	156	156	156	—	8	15	8	2	8	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	30	4	6	3	54
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. bis 14. März 1829.	Waizen	—	143	143	143	—	15	15	14	56	14	17
		Korn	—	23	23	23	—	12	24	12	—	11	49
		Gerste	—	117	117	112	5	8	35	8	23	7	52
		Haber	—	36	36	36	—	4	21	4	15	3	42
Vilshofen	Vom 11ten bis 18. März 1829.	Waizen	40	214	254	256	18	16	—	15	7	14	45
		Korn	14	—	14	7	7	11	12	11	30	11	—
		Gerste	2	7	9	3	6	—	—	8	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches




Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück. 13.

Paßau, Mittwoch den 1. April 1829.

I. Bekanntmachungen u. Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

229. An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau=Kreises.

Die Ausbesserung der Vizinalstraßen und Verbindungs=Wege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die in dem bezeichneten Betreff am 30. Oktober v. Js. erlassene lithographirte Ausschreibung erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Unterdonau=Kreises den Auftrag, bei dem nunmehr eingetretenen Frühjahre die erforderlichen Einleitungen ernstlich zu treffen, daß sämmtliche Vizinalstraßen und Kommunikationswege durch die hiezu verpflichteten Gemeinden unverzüglich untersucht, dauerhaft und zweckmäßig ausgebessert, und in einen vollkommen entsprechenden Zustand versetzt werden.

Den königl. Landgerichtsvorständen wird wiederholt nachdrücklich empfohlen, diesem Geschäfte fortwährende Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, und sich von dem Fortgang desselben, so wie von den Leistungen der Gemeinden stets in genauer Kenntniß zu erhalten, damit die erforderliche Nachhilfe überall rechtzeitig eintreten kann.

Paßau den 23. März 1829.

Königl. Regierung des U. D. K., K. des J.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

230.

An sämmtliche königl. Landgerichte des Kreises, dann an die Stadt=Magistrate Paßau und Straubing.

(Die Brand=Versicherungs=Umlage für $18^{27}/_{28}$.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der mit dem Regierungsblatt des Königreiches vom 14. März d. Js. Nro. 11 bekannt gegebenen Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs=Anstalt für das Jahr $18^{27}/_{28}$ beträgt die erforderliche Umlage dieses Jahres

acht Kreuzer

vom Hundert der Brand=Versicherungs=Anschläge.

Diese Umlage, so wie die für $18^{27}/_{28}$ verfallenen Vorschuß=Fonds=Beiträge, wie selbe in nachstehender Uebersicht näher enthalten sind, haben die Polizei=Behörden des Kreises ohne Verzug einzuheben, und binnen

sechs Wochen

an die einschlägigen Distrikts=Kassen abzuliefern. Paßau den 19. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Benennung der Distrikts-Kassen an welche die Umlagen einzuliefern sind.	Benennung der Polizey-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.		Versicherungs-Anschläge für $18^{27}/_{28}$.	Umlage zu 8 Kreuzer vom Hundert.		
			Gulden.	fl.	kr.	dl.
I. Landgericht Burghausen.	Landgericht	Altötting .	1267180	1689	34	2
	"	Burghausen .	722760	963	40	3
	"	Simbach . .	762130	1016	10	—
II. Landgericht Deggendorf.	"	Deggendorf .	3450250	4600	20	—
	"	Regen . .	1138490	1517	59	2
	"	Viechtach . .	780900	1041	12	—
III. Stadt-Magistrat Paßau.	"	Grafenau . .	1126410	1501	52	3
	"	Paßau . .	1724340	2299	7	1
	"	Vilshofen .	3977660	5303	32	3
	"	Wegscheid .	1851270	2468	21	3
	"	Wolfstein . .	1465040	1953	23	2
	Stadt-Magistrat	Paßau . .	1633820	2178	25	2
IV. Landgericht Pfarrkirchen.	Landgericht	Griesbach . .	2630730	3507	38	2
	"	Eggenfelden .	1614680	2152	54	1
	"	Pfarrkirchen .	1769980	2359	58	2
V. Stadt-Magistrat Straubing.	"	Kamm . .	1488880	1985	10	2
	"	Kötzting . .	931150	1241	32	—
	"	Landau . .	3619800	4826	24	—
	"	Mitterfels .	1557660	2076	52	3
	"	Straubing .	2300470	3067	17	2
	Stadt-Magistrat	Straubing .	1548290	2064	23	1
		Summa .	37361890	49815	51	2

Anschlags-Zugänge für 18²⁵/₂₆.	Umlage zu 2 Kreuzer für 18²⁷/₂₈.			Anschlags-Zugänge für 18²⁶/₂₇	Umlage zu 2 Kreuzer für 18²⁷/₂₈.			Anschlags-Zugänge für 18²⁷/₂₈	Umlage zu 2 Kreuzer für 18²⁷/₂₈.			Gesammt-Summe.		
Gulden.	fl.	kr.	dl.	Gulden.	fl.	kr.	dl.	Gulden.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
8110	2	42	—	8830	2	57	—	56100	18	42	—	1713	55	2
13610	4	32	—	2700	—	54	—	20230	6	44	2	975	51	1
2370	—	47	—	910	—	18	—	3780	1	15	2	1018	30	2
31190	10	24	—	62990	21	—	—	60210	20	4	2	4651	48	2
33470	11	10	—	42050	14	—	—	17840	5	56	3	1549	6	1
6300	2	6	—	32270	10	46	—	27000	9	—	—	1063	4	—
7460	2	29	—	5000	1	40	—	2300	—	46	—	1506	47	3
24500	8	10	—	52560	17	31	—	26530	8	50	2	2333	38	3
22670	7	34	—	23620	7	52	—	57150	19	3	—	5338	1	3
46300	15	26	—	40150	13	23	—	25970	8	39	2	2505	50	1
22020	7	20	—	20000	6	40	—	34150	11	23	—	1978	46	2
13740	4	35	—	6300	2	6	—	1530	—	30	2	2185	37	—
3210	1	4	—	10380	3	28	—	17210	5	44	2	3517	55	—
24700	8	14	—	32700	10	54	—	38220	12	44	2	2184	46	3
8700	2	54	—	17170	5	43	—	9990	3	19	3	2371	55	1
37170	12	23	—	13000	4	20	—	11650	3	53	—	2005	46	2
2300	—	46	—	3300	1	6	—	2400	—	48	—	1244	12	—
180520	60	11	—	96970	32	20	—	216980	72	19	2	4991	14	2
27200	9	4	—	42780	14	16	—	32870	10	57	2	2111	10	1
29810	9	56	—	27740	9	15	—	172720	57	34	2	3144	3	—
23510	7	50	—	16550	5	31	—	37650	12	33	—	2090	17	1
568860	189	37	—	557970	186	—	—	872480	290	30	—	50482	18	2

231.

An die königl. Distrikts-Polizei-Behörden, und an die k. Rentämter des Unterdonau-Kreises.

(Gütervertheilungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Revision der durch Guts-Vertheilung veranlaßten Gefäll-Umlags-Verhandlungen wurde wahrgenommen, daß von Seite der königl. Landgerichte und Rentämter nicht nach gleichen Prinzipien und Ansichten verfahren, und daß insbesondere von dem Geiste der jüngsten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des §. 3. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über Ansäßigmachung und Verehelichung, dann des Regierungs-Ausschreibens vom 28. April 1826 (Kreis-Intell. Blatt vom Jahre 1826 Seite 220.) abgewichen werde, wodurch doch die frühere Bestimmung vom 25. März 1821 (Kr. Intell. Bl. 1821. S. 307 et sequ.) theilweise wesentliche Modifikationen erlitten hat.

Um hierin Abhülfe zu erzwecken, wird Nachstehendes verfügt:

1. Da die Gutsvertheilungen als solche, einer polizeilichen Bewilligung nicht mehr bedürfen, u. die durch Guts-Vertheilungen veranlaßten Umlagen der Abgaben durch die Rentämter verhandelt werden, so haben die Polizei-Behörden die dießfallsigen Anzeigen und Anträge der Partheien in der Regel an das treffende Rentamt zur vorschriftmäßigen Verhandlung zu verweisen. Nur in denjenigen Fällen, wo es sich bei Gelegenheit einer Guts-Vertheilung um eine neue Ansiedlung handelt, oder wo um Supplirung grundherrlicher Konsense nachgesucht wird, ist die Kompetenz der Polizei-Behörden nach Nro. 2. et 5. dann lit. a und b des Ausschreibens vom 28. April 1826 begründet. Hiebei sind von den k. Rentämtern die Bestimmungen lit. c des aufgeführten Ausschreibens vom 28. April 1826 zu befolgen.

2) Der §. 40 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 gebietet bei Guts-Vertheilungen die Berücksichtigung der Hypotheken-Verhältnisse. Steht nach Angabe des Besitzers eine zu vertheilende Realität in keinem Hypotheken-Verbande, so ist sich davon durch Benehmen mit dem betreffenden Hypothekenamte von Seite des Rentamts auf dem kürzesten Weg Ueberzeugung zu verschaffen. Taxen und Stempel-Gebühren wegen dergleichen Verläßigungen dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden, da die in Gerets Verordnungs-Sammlung, und zwar im Anhange zum Band XIII.

a) über das Taxwesen Seite 23. Nro. 179;

b) über das Stempelwesen S. [illegible]3. Nro. 209.

enthaltenen Bestimmungen hier analoge Anwendung findet.

Sind dagegen Hypotheken eingetragen, und ist die rechtsförmliche Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger nicht schon zu Akten gebracht, so hat das treffende k. Rentamt das Vertheilungs-Gesuch zum Hypothekenamte, Behufs der Vernehmung der Hypothekengläubiger zu geben, und die weitern Verhandlungen von deren Erklärung abhängig zu machen.

Die dießfallsigen Hypothecken-Geschäfte sind rücksichtlich der Tax- und Stempel-Pflicht nach der allerhöchsten Anordnung vom 26. April 1824 (Rggs. Bl. von 1824 Seite 491 ff.) zu beurtheilen.

3) So weit nicht der Staat mit grund-, gerichts- und zinsherrlichen Gefällen oder andern dergleichen Abgaben betheiliget ist, kömmt dem k. Rentamte die Repartition dieser Gefälle nicht zu, es wäre denn, daß dieselbe von den Interessenten nach Maaßgabe der zu erhebenden Schätzung selbst nachgesucht würde.

Ausserdem ist solche nach §. 3. des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung den Interessenten zu überlassen, welche die Resultate ihres Uebereinkommens dem k. Rentamte anzuzeigen haben, damit bei Regulirung der neuen Steuerkapitalien die Dominikal-Lasten im Sinne der in Gerets Verordnungs-Sammlung Band VI. S. 297. enthaltenen Bestimmung berücksichtigt werden können.

4) Auch in den Fällen, wo der Staat mit Dominikal-Gefällen betheiligt ist, soll ein Uebereinkommen des Verkäufers und Käufers hinsichtlich derselben nicht ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe nach Beurtheilung des königl. Rentamts den Verhältnissen angemessen ist. Ausserdem hat die Repartition nach der Schätzung-Scala zu erfolgen, wobei die Bestimmungen der vormaligen St-

nanz-Direktion des Ober-Donaukreises vom 26. Febr. 1816 §. 8. Nro. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. et 14. (Gerets Verordnungen-Sammlung Band VI. S. 288 et 289.) als zweckmäßig in Anwendung zu bringen sind.

Die Resultate der Repartition sind dem Verkäufer u. Käufer zur Anerkentniß vorzulegen. Sollten dieselben erhebliche Erinnerungen vorbringen, so ist eine Abänderung nach Uebereinkommen derselben zuläßig, vorausgesezt, daß keine Prägravation dadurch entstehe.

5) Wo Gemeindetheile oder die früheren Nutzantheile hievon nach Nro. IV. der allerhöchsten Instruktion vom 13. May 1808 §. 19. (Rggs. Bl. 1808 Seite 1161.) mit den Gütern besteuert sind, kann in Vertheilungsfällen die Verordnung vom 3/14 July 1812 Nro. 2. (Geret Verordnung-Sammlung Band III. Seite 28) nicht Anwendung finden, sondern das Steuerkapital für abgetrennte kultivirte Gemeinheits-Theile ist, wie überhaupt bei Zertrümmerungen, nach Anleitung des allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1827 §. 2. (Geret Verord. Sammlung Band XIII. S. 91.) auszumitteln, vorausgesezt, daß die durch Verordnungen vom 8. August 1803. (Rggs. Bl. 1803. S. 560) begründeten zehn Steuerfreijahre schon abgelaufen sind oder nicht angesprochen werden, da ausserdem die abgetrennten Gemeindetheile in das Verzeichniß der temporär-steuerfreien Objekte aufzunehmen sind, welches durch allerhöchstes Rescript vom 8. Oktober 1811, ausgeschrieben von der vormaligen Finanz-Direktion des Unterdonaukreises vom 31. desselben Mts. und Js. (Kreis-Intell. Blatt vom Jahre 1817 Nro. 945. Seite 588.) angeordnet wurde.

Uebrigens ist die Eigenschaft der Gemeinheitstheile streng nach den allerhöchsten Verordnungen vom 8. August 1803 und 5. April 1807. (Rggs. Bl. vom Jahre 1803. S. 560. und v. J. 1807. S. 613 zu beurtheilen.

6) Die bis zur Vertheilung vom ganzen Gute entrichteten Dominikal-Gefälle des Staats müssen nach Vorschrift des Ausschreibens vom 25. May 1821. §. 17. (Kreis-Intell. Bl. 1821 S. 311.) nachgewiesen werden, weil dadurch die Prüfung der Umlags-Kataster bedingt ist.

Die Dominikal-Gefälle müssen selbst dann in das Umlagsprojekt aufgenommen werden, wenn solche auf dem Gutsreste unverändert radizirt bleiben, was besonders in den Fällen vorkömmt, wo blos Gemeindetheile abgetrennt werden. (cfr. Nro. 5.)

Dieß ist nothwendig, theils um eine entsprechende Uebersicht zu gewinnen, theils, weil die Ausmittlung des Steuer-Kapitals für den Gutsrest durch Abgleichung zu geschehen hat, und hiebei die Dominikallasten zur Berücksichtigung den Schätzleuten eröffnet werden müsse.

7) Das nur mehr einfach einzusendende Umlags-Kataster wird nach erfolgter Prüfung dem Amte zurückgegeben. Finden später bei demselben Gute weitere Abtrennungen statt, so sind mit dem neuen Umlags-Kataster die Akten über die frühere Vertheilung einzusenden.

Haben dritte Dominikal-Rentenbesitzer die Umlage dem k. Rentamte überlassen (cfr. Nro. 3.) so kann denselben auf Verlangen eine Abschrift oder ein Auszug aus dem Umlags-Kataster vom Rentamte mitgetheilt werden.

Die Vorlage eines Exemplars zur Mittheilung an das betreffende Gericht hat zu unterbleiben, da

a) in Fällen, wo dem Staate das Obereigenthum zusteht, Behufs der Kaufsverlautbarung ohnehin der grundherrliche Veräusserungskonsens ausgestellt wird, welcher die Reallasten zu enthalten hat,
§. 2. lit. a. des Finanzdirektions-Ausschreibens vom 12. Dezember 1813. (Kr. Intell. Bl. vom Jahre 1818. Seite 699, sequ.)
Reggs. Ausschr. vom 25. May 1821. §. 20. (Kr. Intell. Bl. 1821. Seite 311.)
Rggs. Generale vom 13. Dezember 1819. Nro. 3781. §. 1.

b) in den übrigen Fällen aber bei Gelegenheit der den Gerichten mitzutheilenden Anzeigen §. 2. lit. b. des allg. Finanzdirektions-Ausschreibens vom 12. Dezember 1813. Generale vom 13. Dez. 1819 Nro. 3781 §. 2. da, wo es nothwendig erscheint, (was immer der Fall ist, wenn der Staat mit zinnsherrlichen oder andern Gefällen betheiligt ist)

die treffenden Reallasten angegeben werden können.

Paßau, den 12. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leythäuser, Regierungsrath.

Kallaus, Sekretär.

232.

(Die Erledigung der Pfarrei Engertsham betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Engertsham, in der bischöflichen Diözese Paßau, und im Landgerichte Griesbach gelegen, mit einer Bevölkerung von 1300 Seelen auf einem Umkreise von 3 Stunden, ist erlediget.

Ihr Umfang macht die Aushülfe eines Kaplanes nothwendig.

Der Ertrag stellt sich nach der revidirten Fassion in folgender Art dar:

A. An Einnahmen:

1) an ständigen Gehalt	109 fl.	28 kr.	— pf.
2) Ertrag v. Realitäten	41 =	30 =	— =
3) detto von Rechten	38 =	57 =	— =
4) detto von der Stole	290 =	16 =	— =
5) detto v. Gaben u. Samml.	122 =	13 =	3 =
Summa:	602 fl.	24 kr.	3 pf.

B. Lasten:

1) Staatslasten . .	1 fl.	37 kr.	— pf.
2) wegen Diözesanverband	4 =	42 =	— =
3) auf Unterhaltung eines Hülfspriesters .	199 =	— =	— =
4) auf Bauten . . .	12 =	— =	— =
Summa:	217 fl.	19 kr.	— pf.
Reiner Ertrag . .	385 fl.	5 kr.	3 pf.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau den 25. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

233.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Herumziehen der Gewerbsleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816. (Rggs. Bl. 1816. St. XXXVI. S. 683.) sind jenen Gewerbsleuten, welche ihr Gewerbe nur im Herumziehen von einem Ort zum andern ausüben, als Kessel- und Pfannenflicker, Drathgitterflechter, Hafenbinder, Scheerenschleifer u. d. gl. eigene Bezirke angewiesen worden, innerhalb welcher allein sie sich ihre Nahrung verschaffen können; eine natürliche Folge dieser allgemeinen Anordnung ist, daß Leute dieser Art, welche vom Auslande kommen, um im Herumziehen ein solches Gewerbe auszuüben, ohne weiters zurückgewiesen werden müssen.

Da nun der Fall nicht selten eintritt, daß sich solche herumziehende Gewerbsleute an den Grenzen einzuschleichen suchen; so werden die Polizei-Unterbehörden des Kreises aufmerksam gemacht, solche auf Betreten jederzeit auf dem kürzesten Weg zurück zu weisen; die Grenzämter erhalten aber insbesondere den Auftrag, ihnen den Eintritt ins Königreich nicht zu gestatten, noch weniger Lizenzen zum Hausiren zu ertheilen, und wenn ihre Päße in legaler Art auf die Durchreise durch das Königreich lauten, denselben die kürzeste Reiseroute zur nächsten Polizeibehörde mit der Bemerkung vorzuzeichnen, daß, wenn sie selbe verlassen, oder in Ausübung ihrer Gewerbe betroffen würden, sie die Zurückweisung über die Gränze zu erwarten haben, die eintretenden Falls auch zu vollziehen ist.

Paßau den 17. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

234.

(Die Erledigung der Pfarr-Kuratie Au betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Johann Georg Hitzelberger auf die Pfarrei Beckstetten ist nunmehr die Pfarr-Kuratie Au in der Diözese Augsburg, in

dem Dekanatsbezirke Weissenhorn, und dem Landgerichte Illertissen, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift das Dorf Au, den Weiler Dornweiler und die Einöde Bruckhof, und zählt 418 Seelen. Die Schule besteht in dem Pfarrorte.

Die Einkünfte fließen:

1) aus dem Widdumgute mit	109 fl. 35 kr.
2) aus Zehenten	28 = 15 =
3) aus Kompetenz . . .	211 = 45 =
4) aus den Stollgebühren mit	18 = — =
und betragen somit	367 fl. 35 kr.

Wegen unzureichender Kongrua wird die Grund- und Haus-Steuer für den Curaten ex Aerario vorgeschossen. — Die gräfl. Deroi'sche Gutverwaltung in Dietenheim nimmt von der Kuratie eine jährliche Vogtei-Gilt von 10 Viertl Roggen, 20 V. Versen, und 20 Viertl Haber, Biberacher Maaß, in Anspruch, worüber jedoch noch nicht entschieden ist. Augsburg den 16. März 1829.

Königl. Regierung des O. D. Kr., K. d. J.
Fürst v. Oettingen-Wallenstein, Präsident.
Hermann.

235.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Osterschwang betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Michael Senning ist die Pfarrei Osterschwang, k. Landgerichts Immerstadt, in der Diöcese Augsburg und dem Dekanats = Bezirke Stiefenhofen erlediget worden.

Dieselbe zählt im Pfarrdorfe und in den beiden Filialen Siegiswang und Muderholz 330 Seelen, und hat eine Volks-Schule.

Sie hat nach der primitiv revidirten Fassion ein Einkommen von 383 fl. 31 kr. 1 pf. nämlich:

	fl.	kr.	pf.
1. Freie Wohnung zu . . .	20	—	—
2. aus Widdung	100	—	—
3. aus grundherrlichen Rechten .	16	—	1
4. aus zehentherrlichen Rechten .	125	32	—
5. aus Holz aus den Stiftungs-Waldungen 12 Klafter zu .	12	41	—
6. aus gestifteten Gottesdiensten	102	6	—
7. aus zufälligen Dienstesverrichtungen	12	41	—

Ihre Lasten betragen:	fl.	kr.	pf.
1. An Steuern	—	39	—
2. an Beiträgen zu der Armenkassa	4	48	—
3. an Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes	2	4	—
4. an Abgaben an andere Seelsorger-Stellen	4	—	—
5. an Bauschillings-Fristen . .	5	32	—

In Summa somit 17 fl. 3 kr.

Die Bewerber dieser Pfarrstelle haben ihre mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 16. März 1829.

Königl. Regierung des Oberdonau = Kreises.
Kammer des Innern.
Fürst von Oettingen Wallerstein,
Präsident.
Hermann.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

236. Da in Uebereinstimmung der allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar 1826 ad Nrum. 2020 von der k. General-Bergwerks und Salinen Administration beschlossen werden, daß der Aerarial = Salztransport auf der Donau mittels öffentlicher Licitation an den Wenigstnehmenden überlassen werden soll, so wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem weiteren Bemerken, daß

1tens die Dauer dieses Transport = Kontraktes auf drei Jahre nämlich vom 1. Jäner 1830 bis letzten Dezember 1832 festgesetzt sey.

2tens Die Quantität des Salzes, welches auf der Donau nach Straubing und Regensburg, und allenfalls auch nach Ingolstadt und Donauwörth abgeführt werden soll, beträgt zusammen gegen sechszigtausend Zentner jährlich, somit für sämmtliche drei Kontraktsjahre gegen einmal hundert achtzig tausend Zentner.

3tens Zu dieser Salztransport = Uebernahme sind nur berechtigte inländische Schiffmeister zulässig.

4tens Da der Pächter nach erfolgter allerhöchster Ratifikation des Kontraktes zur Caution eine Summe von zehntausend Gulden in baaren, oder zwanzigtausend Gulden mittels obrigkeitlicher Verschreibung auf liegende und schuldenfreie Gründe zu leisten verbunden ist, so hat selber vor der Licitation über die Cautions-Fähigkeit durch obrigkeitliche Zeugniße sich auszuweisen, wobei noch besonders bedungen wird, daß jeder Pachtlustige, der zur Lizitation zugelassen werden will, eintausend fünfhundert Gulden baar als Gewährleistung zur königl. Commission deponire, welche Summe aber demjenigen, der vor dem Lizitationsschluß vom Pacht zurücktritt, sogleich wieder zurückgegeben wird.

5tens Die übrigen für diesen Salztransports-Contrakt regulirten Bedingnisse werden bei der allergnädigst angeordneten kommissionellen Verhandlung in Paßau, die am Montage den 13. April Vormittags 9 Uhr statt haben wird, den allenfallsigen Pächtern eröffnet werden.

6tens Die allerhöchste Genehmigung wird ausdrücklich vorbehalten.

Paßau den 27. März 1829.

Königliches Salzamt Paßau.
Salzbeamte Müller.
Bessar, Controlleur.

237. Vermög herabgelangten höchsten Auftrag der k. Regierung des U. D. K. Kammer der Finanzen vom 5. Dez. v. Js. werden nachbenannte im Markte Obernzell entlegenen Staatsrealitäten dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung jedoch unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung unterzogen, nämlich

I. der hölzerne Baustadl sammt den daran stossenden gemauerten Wasch- und Backhause, dann einen Hofraum von circa 3672 □'

II. Das vormalige k. Oberzollhaus, welches ganz gemauert, und mit einem Scharschindeldache versehen ist, dann zur ebenen Erde ein heizbares Zimmer nebst zwei Gewölbern, eine Speis, und ein Milchkammerl, wie auch einen Keller besitzet.

Im obern Stocke befinden sich 4 heizbare Zimmer, und unter dem Dache eines, auch sind die Fenster zur ebenen Erde sämmtlich, im obern Stocke aber 4 mit starken eisernen Gittern versehen.

Ferners ist auch gleich rückwärts dieses Hauses eine gemauerte Stallung sammt Futterboden, in welcher bequem 8 Stück Vieh gehalten werden können, angebracht.

Eben so befindet sich gleich rückwärts dem Hause und der Stallung ein Wurz-, Baum- und Grasgarten von circa 32,260 □'

III. Endlich ein auf 3 Seiten mit einer 7 Schuh hohen Mauer eingefangener Baum- und Grasgarten, welcher mit zwei teichen versehen ist, und circa 55,152 □' Flächenraum hält.

Zur Veräußerung dieser Realitäten wird der 24. des k. Mts. April früh 9 Uhr bestimmt.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage und Stunde in der hiesigen k. Rentamts-Kanzlei sich einzufinden; wo ihnen die Verkaufs-Bedingnisse vorgetragen, und sodann ihre Anbothe zu Protokoll genommen werden, auch können solche in der Zwischenzeit die oben angeführten Objekte in Augenschein nehmen, nur haben sich diejenigen, welche diesem k. Rentamte rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse nicht ohnedies bekannt sind, hierwegen mit gerichtlichen Zeugnissen hierorts auszuweisen.

Obernzell den 24. März 1829.

Königl. bayer. Rentamt Wegscheid.
Porst, Rentbeamter.

238. Nach dem gnädigsten Befehle vom 20. vorigen Monats, ist wegen der am 10. Februar gemachten zu geringen Anbote, die Pech- und Schwamm-Sammlung in sämmtlichen Waldungen der Revier Bodenmais wiederholt zu verpachten. Hiezu wird

Dienstag der 21. April d. Js.

bestimmt. Pachtlustige haben demnach an solchem Tage Nachmittags 3 Uhr beim Hofwirthe zu Bodenmais zu erscheinen, und die Pacht-Bedingnisse zu vernehmen; Auswärtige und unbekannte Gläubiger aber müssen sich hinsichtlich ihres Leumunds und der Zahlungsfähigkeit mit Zeugnissen versehen.

Den 11. März 1829.

Königliches Forstamt Kötzting.
Frhr. v. Schönhueb, Forstmeister.

239. In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis ddo. 9. et praes. 14. d. M. wird die Anna Maria Beruleitner, ledige Irlweberstochter von Hadermark d. G. hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten k. Land- und Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und gegen die wider sie vorhandene Anschuldigung eines Betrugsvergehens sich zu verantworten. Den 16. März 1829.

Königl. bayer. Land- und Kriminaluntersuchungs-Gericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

240. Die k. Kreisregierung Kammer des Innern hat dem Markte Griesbach nachstehende 4 neue Viehmärkte zu den bereits 3 früher bestehenden gnädigst bewilligt, nämlich

a) am Montage nach dem 3. Sonntag in der Fasten,
b) am Montag nach dem Sonntag vor Pfingsten,
c) am Montage nach dem letzten Sonntag im September, und
d) am Tage bei der jährlich statt findenden Kreispreisvertheilung und zwar hier besonders für die schönsten Zuchthengste, und Zuchtstutten.

An jedem Sonntag der ersten 3 Tage wird vorher Waaren-Markt gehalten, so daß nunmehr an jedem der im Markte Griesbach statt findenden 6 Waarenmärkte am darauffolgenden Montage ein Viehmarkt gehalten wird. —

An erwähnten Tagen — mit Ausnahme bei der Kreispreisvertheilung, wo blos für die schönsten Zuchthengste und Stutten ein Markt gehalten wird — können alle Gattungen Viehes zum Verkaufe gebracht werden, und ist dieser Verkauf keiner Beschränkung unterworfen.

Dieses zur Verständigung für das handeltreibende Publikum mit dem Anfügen, daß an genannten Tagen durchaus keine Waaren-Märkte damit verbunden werden dürfen. —

Den 20. März 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

241. Nachdem die k. Kreisregierung, Kammer des Innern durch gnädigstes Reskript vom 17. dieß, erhalten am heutigen Tage, den Plan für die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Karpfham gut geheißen hat, so wird der Bau selbst am Dienstag den 21. April im Wirthshause zu Karpfham öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert, bei welcher Verhandlung Steigerungslustige, und zwar bis Vormittags 10 Uhr an dem bezeichneten Orte sich einzufinden haben. Plan und Kostenvoranschläge können in der Zwischenzeit allhier eingesehen werden.

Am 24. März 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

242. Vermöge höchster Entschließung der Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 10. März laufenden Jahres, soll der Bau eines neuen Schul- und Meßnerhauses nebst dazu gehörigen Oekonomiegebäuden, zu Aicha vorm Wald, an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und man hat hiezu Termin auf den 13. April 1829 Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Dieß wird Steigerungslustigen, welche sich am bestimmten Tage rechtzeitig hierorts einzufinden haben, mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß, da das erforderliche Baumaterial von der Schulgemeinde in natura beigeliefert wird, nur die nöthigen Maurer, Zimmermeister, Schreiner, Schlosser, Glaser, Hafner, Klampferer, und Anstreicher-Arbeiten, und zwar, je nachdem sich annehmbare Anbothe ergeben, im Ganzen oder im Einzelnen werden versteigert werden. Plan- und Kostenvoranschläge können vor dem Steigerungs - Termin im hiesigen Amtslocale eingesehen werden.

Den 21. März 1829.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

243 In dem Schuldenwesen des Häuslers und Schuhmachers Georg Rödl von Schöllnach ist mit Rechtskraft auf den Universalkonkurs erkannt, wornach die Edikts-Tage hiemit festgesetzt werden, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung auf Donnerstag den 6. April d. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 14. Mai d. J.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar zur Abgabe der Replik auf den 19. Juni bis 3. Juli, und zur Abgabe der Duplik vom 4. Juli bis 17. Juli 1829,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle Gerichts bekannte, so wie noch unbekannte Creditoren werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen die Präklusion mit den Ein- und Schlußreden zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, die von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, aufgefordert, selbes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 24. Febr. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

III. Dienstes Nachrichten.

244. 1.

Unterm 25. Febr. haben Se. k. Maj. geruht dem Schullehrer Nicklas Gugler zu Zell Lg. Eggenfelden die Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

2.

Unterm 7. März wurde der erledigte Schuldienst zu Rothalmünster dem provisorischen Lehrer Michael Schwarzmaier zu Schwarzenberg, Lg. Kötzting verliehen, der Schulgehülfe Anton Pez zu Hunderdorf zum Schulverweser in Schwarzenberg ernannt, der Schulgehülfe Alois Wilhelm von Köstlarn nach Hunderdorf, und der Schulgehülfe Joh. Bapt. Göttlinger von Birnbach nach Köstlarn versetzt. Gleichzeitig wurde der vormalige Schulverweser Franz Xav. Schießl zu Griesbach zum Schulverweser in Birnbach Lg. Pfarrkirchen ernannt.

3.

Unterm 21. März wurde der Schulgehülfe Leopold Schreiner von Weihmörting nach Hutturn, und der Schulgehülfe Erhard Nöbl von Hutturn nach Weihmörting versetzt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

245. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 19. März Joseph Franz Paul, ehel. Kind des Franz Paul Pöppel, b. Schuhmachers Nr. 40. Den 22. Anton Joseph, ehelich des Joseph Drexler, Hausbsitzers Nro. 180 1/8. Den 21. Rudolph Erasmus, ehelich des Franz Geyer, Musiklehrers in Nro. 146. Den 23. Rosamunda Theres, ehel. des Joh. Georg Heinrich Müller, Schauspielers in Nr. 234.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 19. März Josepha, eheliches Kind des Michael Reitinger b. Sailermeisters in Nro. 417. Den 24. Elisabetha Maria, ehel. Kind des Christian Hultsch, b. Kleidermachers in Nr. 449.

Getraut: Den 26. Anton Donauer, angehender b. Faßbinder in Nr. 350 mit Elisabetha Weinbrenner von Postmünster.

Gestorben: Den 21. Tobias Mauerer, Schiffmann in Nro. 373 an Nierenentzündung 29 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 14. März Anton, Beno, Beatus, Max, des Herrn Beatus Max von Klinsgensberg, k. b. Kreis-Ingenieurs ehel Kind. Am 15. Creszenzia Griezinger, Salzarbeiters ehel. Kind. Den 19. Joseph Xaver Rathgeber, b. Bäckermeisters ehel. Kind.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 5. März ein uneheliches nothgetauftes Kind.

Gestorben: Am 5. März obiges nothgetauftes Kind. Am 8. März. Maria Jeziuger, ledige Hafnerstochter 43 J. a. am Kindbettfieber.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	3	3
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz . . .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	30	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	42	—
Eyer, 7 Stück zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 1. bis 7. April 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	3[illegible]
Korn von Paßau	11	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S[illegible]
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	$\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Laibel . . .	—	8	—	1
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	—	$1\frac{1}{2}$
		1 Groschen-Wecken .	—	24	—	3
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	24	—	—	36	—	—	9	—	—	4	2
Pollmehl . . .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20		—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 26. März 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation à 4 % mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto à 5 % „ „	105	$104\frac{3}{4}$
Lott. Loose: E — M à 4 %	$108\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{4}$
detto unverzinslich à fl. 10. . . .	129	
detto detto à fl. 25. . . .	122	
detto detto à fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$160\frac{3}{4}$	$160\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$161\frac{1}{2}$	160[illegible]
Part.-Oblig. à 4 % prompt.	$124\frac{7}{8}$	124[illegible]
detto detto 2 mt.	$124\frac{7}{8}$	124[illegible]
Metalliq. à 5 % prompt.	$97\frac{5}{8}$	97[illegible]
detto detto 2 mt.	$97\frac{3}{8}$	97[illegible]
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1100	109[illegible]
detto 2. mt.	1100	1098

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag | Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17ten bis 24. März 1829.	Waizen	—	123	123	123	—	15	—	13	54	11	30
		Korn	—	17	17	17	—	12	—	11	40	11	12
		Gerste	—	117	117	117	—	9	—	8	28	7	30
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	30	4	—
Dingolfing	Vom 17ten März 1829.	Waizen	—	44	44	44	—	15	12	15	—	14	15
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	8	20	8	—	7	30
		Haber	—	10	10	10	—	3	45	3	27	3	12
Eggenfelden . . .	Vom 16. bis 21. März 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	15	—	—	—	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	8	30	—	—	8	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	30	—	—	4	30
Kamm	Vom 18. März 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	15	—	13	30	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	12	—	11	45	11	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	40	3	18	3	—
Landau	Vom 23. bis 30. März 1829.	Waizen	—	73	73	73	—	15	15	14	45	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	8	—	7	18	7	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 18. März 1829.	Waizen	—	26	26	26	—	15	50	15	36	14	30
		Korn	—	36	36	36	—	11	—	9	36	8	48
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	52	4	8	3	57
Passau	Vom 17. bis 24. März 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	15	30	15	15	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	12	11	—	10	48
		Gerste	—	51	51	51	—	8	6	8	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	44	4	35	4	24
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. bis 21. März 1829.	Waizen	—	382	382	298	84	14	31	14	—	13	35
		Korn	—	39	39	34	5	12	13	12	—	11	36
		Gerste	5	203	208	131	77	8	27	8	6	7	47
		Haber	—	95	95	89	6	4	13	4	—	3	58
Vilshofen	Vom 18ten bis 24. März 1829.	Waizen	18	197	215	127	92	15	24	14	38	14	—
		Korn	7	—	7	7	—	11	12	11	5	11	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 14.

Paßau, Mittwoch den 8. April 1829.

I. Bekanntmachungen u. Verfugungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

246.

Die Errichtung von Gewerbsschulen in den größern Städten des Königreichs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königl. Maj. allergnädigst beschlossen haben, daß in allen größern Städten des Reichs nach und nach Gewerbs=Schulen angelegt werden sollen, so wird der für diese Anstalten genehmigte Plan andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit den Mitgliedern der Gewerbs=Vereine in den hiezu geeigneten Städten Paßau und Straubing, so wie andern patriotisch gesinnten Männern aus allen Ständen Gelegenheit verschafft werde, sich von der hohen Gemeinnützigkeit solcher zweckmäßig eingerichteten Schulen zu überzeugen, und durch erfolgreiche Mitwirkung zu deren Gründung den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs entgegen zu kommen.

Paßau den 29. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Plan
zu einer Gewerbs=Schule.

§. 1.

In allen größeren Städten des Reiches sollen nach und nach Gewerbs=Schulen angelegt werden, zu deren Erhaltung angemessene Beiträge aus dem Staats=Vermögen geleistet werden.

§. 2.

Zur Ergänzung dieses Bedarfs bilden sich besondere Vereine von freiwilligen Beförderern der vaterländischen Industrie, welchen unter Vorsitz eines Regierungs=Kommissärs und Beziehung eines Magistrats=Gliedes die Leitung der Schulen in der Art anvertraut ist, daß dieselben durch Wahl alljährlich einen Ausschuß aus ihrer Mitte bilden, welcher das Bedürfniß der Schule berathen, die zu ernennenden Lehrer in Vorschlag zu bringen, und die Prüfungen der Schüler zu leiten, und zu kontrolliren hat. Die Beiträge der Mitglieder fließen in die Schulkasse.

§. 3.

Wer 25 Jahre Mitglied eines solchen Vereins und 10 Jahre im Ausschusse war, erhält eine besondere Auszeichnung.

§. 4.

Die nach der Verordnung vom 11. Sept. 1825 gebildeten Gewerbs=Vereine derjenigen Städte, in welchen diese Schulen gebildet werden, nehmen gegen Entrichtung angemessener Beiträge aus den Vereins=Kassen ebenfalls Theil an der Leitung und Verwaltung dieser Schulen. Zu diesem Ende wählen die Gewerbs=Vereine aus ihren Gliedern jährlich einen besonderen Ausschuß, welcher

a) dort wo sich nach §. 2 politechnische Vereine bilden, zu dem Ausschusse dieser in Leitung der Schulen in eben das Verhältniß tritt, in welchem die Bevollmächtigten in den Stadten zu den Magistraten stehen; dort aber, wo solche polytechnische Vereine nicht zu Stande kommen, die Leitung und Verwaltung der Schulen unter Vorsitz des Regierungs=Kommissärs allein führt;

b) die Rechnung und Kassa der jährlichen Einnahme, so wie die Verwaltung des sich bildenden Schulvermögens sowohl an Aktiven als Inventar=Stücken besorgt;

c) das Recht hat, die Vorarbeiter der Schule zu benennen und die praktische Prüfung der Zöglinge zu leiten und zu kontrolliren.

§. 5.

Die Lehrer der Anstalt werden von der Kreis=Regierung, welche vorher die leitenden Ausschüsse mit ihren Wünschen zu vernehmen hat, ernannt, die Zeichenlehrer, und etwaige sonstige Meister aber von den Ausschüssen unter Bestätigung der Kreisregierung, die Dienerstelle besetzt der Ausschuß der Gewerbs=Verein, sämmtliche auf Ruf und Widerruf.

§. 6.

Die Zöglinge der Gewerbs=Schule entrichten bei der Inscription jährlich eine gewisse Taxe, welche so niedrig, als es das Bedürfniß der Anstalt gestattet, zu bestimmen ist. Der Zutritt zu der Schule steht jedem frey, der das 12te Lebens=Jahr vollendet, und die Entlassung aus den Volksschulen durch Erwerbung der nöthigen Kenntnisse nämlich Religion, Lesen, Schreiben und zwar orthographisch, Rechnen, allgemeine Geographie erhalten hat. Die Zöglinge werden bei der Aufnahme geprüft, und die nicht gehörig vorbereiteten zurückgewiesen.

§. 7.

Die Zöglinge sind verbunden den Feiertags=Schulen beizuwohnen, so weit dieselben den Unterricht in der Religion, Kalligraphie und Orthographie, dann der deutschen Sprache bezwecken. Wo es thunlich ist, sollen die Gewerbszöglinge in den Feiertagsschulen besonderen Unterricht in der deutschen Sprache, vorzüglich in Fertigung von Geschäftsaufsätzen aller Art erhalten, so wie in Führung ordentlicher Gewerbsbücher.

§. 8.

Die Rechenkunst soll, wenn nicht der Unterricht in derselben überhaupt in den Feiertags=Schulen von der Art ist, daß derselbe wenigstens die reinen Gleichungen des zweiten Grades mit einschließt, den Zöglingen in einigen Stunden wochentlich beigebracht werden, wogegen der Lehrer der Mathematik, welcher diesen Unterricht ertheilt, eine angemessene Remuneration bezieht. Dieser Unterricht soll überhaupt von der Art seyn, daß die Zöglinge nach dessen Vollendung im Stande seyen, jede über Gewerbs=Operationen vorkommende Rechnungs=Aufgabe richtig zu lösen, und Schriften über die Gewerbe vollständig zu verstehen. Hierauf ist auch derselbe zu beschränken und durchaus in den öffentlichen Stunden nicht in einen wissenschaftlichen zu erweitern.

§. 9.

Wochentlich werden zwei Stunden Unterricht ertheilt in der Geometrie über die Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit sowohl planer als körperlicher Figuren, und zwei Stunden über Mechanik von den Verhältnissen zwischen Kraft, Last, Raum, Zeit und Geschwindigkeit dann die Theorie des Hebels und der übrigen einfachen Maschinen. Zwei Stunden werden der Technologie und technischen Geographie gewidmet, jedoch soll in jener nur der Zusammenhang der Gewerbe, die Einwirkung des einen auf das andere, die bedingenden Vorkenntnisse zu dessen Ausübung gelehrt werden, so daß dieser Unterricht den Zöglingen als eine Methodologie diene. In der technischen Geographie soll gelehrt werden, woher die rohen Materialien in bester Qualität und den niedrigsten Preisen bezogen werden, wie sich dieselben zu

den im Inlande erzeugten verhalten an Güte, Menge, Preis, wohin diese etwa ausgehen, — welche Gewerbs-Erzeugnisse und wo dieselben vorzüglich gesucht werden, wo dieses oder jenes Gewerbe am vorzüglichsten betrieben wird u. s. w. damit die Zöglinge theils für die Berechnung einer Gewerbs - Einrichtung die nöthigen Daten, theils für ihre Reisen die nöthige Leitung erhalten.

§. 10.

Die Zeichenkunst wird durch einen besondern Meister, oder, wenn es die Zahl der Zöglinge erheischen sollte, durch mehrere gegen eine Funktions - Remuneration gelehrt. Dieselbe soll sich vorzüglich darauf erstrecken, daß die Zöglinge alle Gewerbsgegenstände, Musterwerkzeuge, Modelle rc. rc. sowohl nach der Natur als nach Zeichnungen schnell und genau zu kopiren, und angegebene Ideen und Entwürfe zu zeichnen im Stande seyen. Dieselben sind daher mit den Künsten des schnellen Kopirens vollkommen bekannt zu machen, und in denselben auf das fleißigste zu üben, desgleichen auch in Uebertragung freier Zeichnungen in Patronen für Weber u. s. w.

§. 11.

Der chemisch- physisch- technische Lehrer hat in wochentlich 10 — 12 Stunden einen Kurs der Chemie resp. Physik nach folgenden Plane zu geben:

1mo. Ueber die Wirkung des Wassers in seinen verschiedenen Temperaturen auf die in den Gewerben vorkommenden natürlichen und künstlichen Stoffe, über die Messung der Wärme und Hitzgrade, Erzeugung beliebiger Temperaturen, vorzüglich der Siedehitze durch schickliche Apparate, Leitung und Benützung der Wärme, Ersparung des Brennmaterials, über die verschiedenen Wärmegrade, bei welcher das Wasser unter verschiedener Atmosphärendrucke siedet, und die Möglichkeit, das Sieden unter 80 Graden zu bewirken, und Flüssigkeiten über den gewöhnlichen Siedepunkt zu erhitzen, über Verstärkung der Wirkung durch damit verbundenen Druck, daher über die verschiedenen Pressen, über Sonderung der gewonnenen Lösungen von dem ungelösten, daher von Filtron und deren Wahl.

2do. Ueber den Proceß der Verdampfung, dessen Entstehung, Hemmung und Beförderung, letzteres sowohl mit als ohne Wärme, über dessen Benützung zum Trocknen und den Unterschied des Resultates, je nachdem Wärme angewendet wird oder nicht, über die Auffangung der Dämpfe zum anderweiten Gebrauch, daher von der Destillation und der Kunst dieselbe zu leiten und zu befördern; über die Verdampfung in Verbindung mit Druck als Mittel zur Glättung von Papier, leinenen und wollenen Stoffen, — über die Ausdehnung der Dämpfe und die Verwendung derselben als bewegende Kraft, so wie die Gefahren von Explosionen und die Mittel, denselben vorzubeugen.

3tio. Von dem Processe der Verbrennung, den Resultaten desselben in Beziehung auf die sich bildenden gasförmigen sowohl als festen Stoffe, der Leitung des Verbrennens, um den einen oder andern Stoff zu gewinnen z. B. den Holzessig, das Wasserkohlenstoffgas ;c. rc., von der Lichtentwicklung dabei, und den Umständen, wovon die höhere oder geringere Erleuchtung abhängt, von der Messung des Lichtgrades u. s. w.

4to. Von der Gährung, sowohl der geistigen, als saueren und faulen Gährung, von den Mitteln, dieselbe zu erregen, zu befördern und aufzuhalten, von dem Einflusse der Wärme, der Atmosphäre und ihres verschiedenen Zustandes in Beziehung auf Elektricität, — von den Veränderungen, welche der Gährungsproceß an den vegetabilischen und animalischen Stoffen hervorbringt.

5to. Von den chemischen Verwandtschaften in einen für das Bedürfniß der Gewerbe berechneten Auszuge, namentlich die Wirkung der Alkalien-säuren und Salze auf die nähern Bestandtheile der vegetabilischen und thierischen Stoffe, von der Verschiedenheit der Affinität bei verschiedenen Wärmegraden, nebst der hieraus abzuleitenden Lehre von Beizen, Bleichmitteln, Lack- und Firnis-Bereitungen, Oelreinigung u. s. w.

6to. Von den in den Gewerben vorkommenden Erden, dem Kennzeichen ihrer Reinheit, den Mitteln dieselben zu reinigen, der Einwirkung der Hitze auf dieselben, deren-Verwendung theils als Gewerbsstoffe, theils als Mittel bei Betreibung der Gewerbe von den Metallen, den Kennzeichen ihrer Reinheit, den Mitteln dieselben zu

reinigen, der verschiedenen Brauchbarkeit der gereinigten und ungereinigten Metalle, den Verwandtschaftsverhältnissen derselben, deren Oxydirung, der Verhinderung der Oxydation, der Benützung der Oxyde als solcher, der Reduktion derselben, — der Schmelzung derselben, deren Beförderung durch Flüsse und Gebläse, der Legirung derselben, und der verschiedenen Brauchbarkeit der Legirungen, vorzüglich des Eisens und Kupfers, -- von der Dehnbarkeit der Metalle, und den vortheilhaftesten Mitteln, die Dehnung zu bewirken, von dem Schliff und der Politur der Metalle, von der Ueberdeckung des einen durch das andere.

§. 12.

Diese sechs verschiedenen Gegenstände sollen, soviel möglich in bestimmten Abtheilungen des Jahres behandelt, oder doch der Anfang eines neuen Prozesses jedesmal 8 Tage voraus an der Schule angeschlagen werden, damit Diejenigen, welche nur einen bestimmten Theil des Vortrages hören, oder wiederholen wollen, sich darnach bemessen können. Die Lehrer sollen von Jahr zu Jahr die neuen Entdeckungen, Verbesserungen und Erweiterungen sich aneignen, und ihre Vorträge dadurch, jedoch mit Hinweglassung alles in den Gewerben nicht anwendbaren oder bloß theoretischen, vervollkommen.

§. 13.

Die Versuche, welche zur Erläuterung der Vorträge angestellt werden müssen, sollen immer aus den Gewerben selbst genommen, und hiezu die oben §. 4. lit. c. erwähnten Vorarbeiter beigezogen, daher hiebei die Hauptkunstgriffe der Gewerbe gezeigt werden, während deren Theorie den Zöglingen erklärt wird. So werden z. B. zu Nro. 1. des §. 11. die Versuche aus dem Einnetzen der Früchte zur Gewinnung der Stärke und des Klebers, des Hanfes und Flachses zur Ausscheidung des grünen Satzmehles, der Farbestoffe zur Aufschließung der Pigmente ꝛc. ꝛc. aus dem Sieden der thierischen Stoffe zur Ausscheidung der Gallerde vorzüglich bei Temperaturen über der Siedehitze ꝛc. ꝛc. gewählt, und dabei immer die Gründe ausgeführt, worauf die einzelnen Handgriffe, die meistens in den Gewerben vorkommenden stabilen Recepte beruhen, und wie diese unter geänderten Umständen zweckmäßig abgeändert werden können und müssen, so wie auch die Erforschung der individuellen Qualität des zu verarbeitenden Stoffes durch kleine vorläufige Versuche zu zeigen ist, um das Resultat der Hauptoperation zu sichern.

§. 14.

Auf gleiche Weise trägt der mathematische Lehrer in einem Jahres-Curse vor:

1mo. wie jede beliebige plane-Figur auf die geschwindeste, leichteste und richtigste Art verzeichnet und zugeschnitten werden könne.

2do. Wie aber Materialien in gegebene gekrümmte Flächen gebogen werden können, und wie solche zu dem Ende zugeschnitten werden müssen.

3tio. Wie die Theile am richtigsten und angemessensten bestimmt werden, aus welchen jede gegebene körperliche Figur zusammengesetzt werden kann, um nicht nur dieselbe vollkommen richtig darzustellen, sondern auch die Zusammensetzung an jedem beliebigen Punkt der Figur zu verlegen.

4to. Wie die Vereinigung am zweckmäßigsten und nöthigen Falles ganz unkenntlich geschehen könne, wobei vorzüglich die Lehre von den Näthen, und der verschiedenen Haltbarkeit derselben je nach der Richtung der Stiche gegen die Linien, in welcher die Kraft, deren Gegenwirkung solche ausgesetzt sind, zieht, und der zu vereinende Stoff die meiste Haltbarkeit hat.

In Beziehung auf die Cemente, Kütte und Löthe verweißt der Lehrer auf den entsprechenden Theil des chemischen Vortrags.

5to. Wie körperliche Figuren aus einzelnen körperlichen Theilen zusammengesetzt werden können, wie diese am genauesten bestimmt und dargestellt, und auf die festeste, schicklichste und eleganteste (d. h. unerkennbarste) Weise zusammengesetzt werden können.

6to Wie zu jeder gegebenen Figur ihre Durchschnitts-Ebene in einer gegebenen Richtung gefunden, und ihr körperlicher Inhalt, dann aus diesem das Gewicht derselben berechnet werden könne. Hiemit ist die Lehre zu verbinden, welche Körper nach ihrem Durchschnitte für das eine oder andere Instrument vorzüglich geeignet sind, z. B. welche Körper auf Drehbänken sowohl Rund- als Passig-

bänken u. s. w. bearbeitet werden können. Hinsichtlich des Schmelzens und Gießens, so wie überhaupt der mit dem chemischen Vortrage zusammenhängenden Arten des Formgebens wird auf den chemischen Vortrag hingewiesen, und dessen Nothwendigkeit den Zöglingen begreiflich gemacht.

Bei allen diesen Gegenständen müssen die Zöglinge auf das sorgfältigste angewiesen werden, die Figuren vollständig genau darzustellen, die Oberflächen genau zu schleifen, zu glätten, zu poliren, u. s. w. wie dieses durch physisch-chemische Kunstgriff zu geschehen hat, sind solche auf den desfallsigen Vortrag hinzuweisen.

7mo Endlich ist die Theorie der Verflechtung und Verschlingung von Fäden in folgenden Beziehungen vorzutragen:

a. Ueber die Stärke der nicht in senkrechten, sondern in schiefen Richtungen tragenden Fäden und die Berechnung der Haltbarkeit von Geflechten, Weber- und Stricker-Arbeiten.
b. Ueber die Möglichkeit, Gebilde durch Abwechseln in der Art zu flechten und zu weben, auf Oberflächen hervorzubringen, die schicklichste Weise von Licht und Schattengebung hiebey. — Bestimmung der Einrichtung der Stuhle aus den vorgelegten Zeichnungen, Vereinfachung der Operationen und der Stuhleinrichtungen durch zweckmäßige Verknüpfung der Zembeln u. s. w.
c. Ueber die Bedingungen der unregelmäßigen Verflechtung oder sogenannte Filzung.

Bei diesem Vortrage sind die Zöglinge mit der Beschaffenheit der verschiedenen in den Gewerben vorkommenden Laste, Wollen, Haare, Borsten ꝛc. bekannt zu machen, denselben ist der Bau dieser Stoffe durch mikoscropische Anschauung deutlich zu machen, und aus demselben das, was auf die Güte und Schönheit der Waaren Bezug hat, zu entwickeln.

§. 15.

Was eben §. 12 und 13 hinsichtlich des chemischen Vortrages bestimmt wurde, gilt auch von den mathematischen Vortrage.

§. 16.

Die Zöglinge werden jährlich nach den über die Vorträge und Versuche §. 11. — 15. gegebenen Vorschriften theoretisch und praktisch geprüft, und den würdigsten Preise ertheilt, welche in Büchern über einzelne Gewerbe oder Verfahrungsarten, in veröesserten Arbeitsgeräthen, Zeichnungen oder Modelen dazu, in Musterblättern oder auch in Medaillen bestehen können, letzteres jedoch nur, wenn keine andern ganz zweckmäßigen Preise zu haben seyn sollten.

§. 17.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß auch Gewerbsmeister, die es nöthig finden sollten, den Vortrag über einen oder anderen Gegenstand zu hören, Zutritt zu der Schule und den Versuchen haben.

§. 18.

Viertljährig soll der Gewerbs-Ausschuß eine Darstellung der Schwierigkeiten, welche sich in dem einen oder anderen Gewerbszweige finden, und der Beziehungen, in welchen etwa ausländische Fabrikate vor den inländischen noch den Vorrang haben, den Lehrern übergeben, welche, soviel sie es vermögen, diese Schwierigkeiten und Hindernisse zu heben suchen, und, wo sie dieses nicht vermögen, die Anfragen an die höheren Schulen gelangen lassen sollen, damit allerwärts durch zweckmäßigen Unterricht die inländischen Gewerbe gehoben werden.

Anhang
über
Bauschulen.

§. 1.

Den Unterricht über teutsche Sprache, Geometrie und Mechanik, dann in der freien Handzeichnung, haben die Bauschüler mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich.

§. 2.

Der Lehrer der Chemie ertheilt den Bauschülern Unterricht über die Beschaffenheit der Baumaterialien, nämlich

a) des Rohkalks, dessen Verwandlung in Mauer-Kalk, dessen Reinheit und die Folgen von Vermengungen, die zweckmäßigste Bereitung des **Mörtels.**
b) **Von den Gypse, dessen Zubereitung, Behandlung und Anwendung im Baue.**

c) Von den Steinen, deren grösseren oder geringeren Brauchbarkeit, in Beziehung auf deren Zurichtung, Verbindung durch den Mörtel, Dauerhaftigkeit in Beziehung auf die Einwirkung von Luft und Wasser.
d) Von dem Thon, dessen Reinheit und Gebrauch als Bauzeug, den gebrannten Fabrikaten aus demselben, welche beim Bau gebraucht werden, den Kennzeichen ihrer Güte;
e) Von den Kitten, sowohl Wasser- als Feuerfesten, deren Bereitung und Anwendung.
f) Von Ueberkleidungen und Anstrichen, sowohl zur Erhaltung als Verschönerung der Gebäude.

§. 3.

Der Lehrer der Mathematik trägt die Grundsätze der Bauzeichnung vor, und zwar:
a) von Grundrissen,
b) von Aufrissen,
c) von Durchschnitten,
d) von Balken-Rissen.

§. 4.

Demselben liegt ob, der Vortrag über die äußere Schönheit der Gebäude, daher
a) von den Façaden, deren Wahl und Eintheilung in Beziehung auf die Bestimmung der Gebäude,
b) den Verhältnissen der einzelnen Theile, sowohl gegen das Ganze, als unter sich,
c) von den gewöhnlichen, und für die Gebäude in kleineren Städten und auf dem Lande passenden Dekorationen.

Desgleichen der Vortrag über die innere Bequemlichkeit der Gebäude nach ihren verschiedenen Zwecken, daher die beste Eintheilung gegebener Plätze in Beziehung auf Symmetrie, Räumlichkeit, Erhaltnng, Feuerfreiheit.

§. 5.

Desgleichen hat derselbe den Unterricht über die Festigkeit der Gebäude zu ertheilen, daher
a) von den Fundamenten nach Verschiedenheit des Bodens, worauf gebaut wird;
d) von der Verbindung des Bauzeugs aller Art,
c) von den Gewölben,
d) von den Dachstühlen in Hinsicht auf deren Festigkeit, Leichtigkeit und die Räumlichkeit unter denselben.

§. 6.

Die Schüler werden geübt, alles nicht blos in Zeichnungen, sondern wo es thunlich ist z. B. hölzerne Construktionen auch in Modelen auszuführen.

München den 7. Februar 1829.

247.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden und Forst-Aemter des Unterdonau-Kreises.

Ordnungswidrige Behandlung der königl. Pachtjagden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren bei unterzeichneter Stelle eingekommenen ämtlichen Anzeigen wurde mißfälligst entnommen, daß bei der Benützung der verpachteten k. Jagden wider den Inhalt der über die Ausübungsweise ergangenen allerhöchsten Verordnungen sowohl, als der abgeschlossenen Pachtverträge, Mißbräuche sich eingeschlichen haben, welche, indem sie dem Staatsärar durch Herabwürdigung der Jagden zum Nachtheil gereichen, zugleich die Veranlaßung zur Vermehrung der Wilddieberei geben, die Bestrafung erschweren, und selbst die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die königl. Kreis-Regierung sieht sich dadurch aufgefordert, den sämmtlichen königl. Polizei-Behörden und Forstämtern die allerhöchsten Verordnungen vom 6. August und 3. September 1799. Mayerische Generalien-Sammlung vom J. 1800. I. Band. Seite 96, 27 und 105, in Erinnerung zu bringen, und selbige, zur künftigen ernstlicheren Beseitigung der erwähnten Mißbräuche, auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen im allgemeinen wiederholt anzuweisen, insbesondere aber den königl. Polizeibehörden aufzutragen, zur sichern Erreichung des Endzweckes, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit des bestehenden Gebotes entschuldigen könne, durch Kundmachen in allen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß:

1) daß den königl. Jagdpächtern ohne Ausnahme verboten ist, die gepachteten Jagden ganz oder theilweise in Afterpacht zu geben, und daß sie, ohne Vorwissen des einschlägigen königl. Revierförsters und Forstamtes,

Niemanden die Aufsicht über diese Jagden übertragen dürfen;

2) daß die genannten Pächter verbunden sind, die in Pacht übernommenen königl. Jagdbögen durch gelernte Jäger begehen zu lassen, und eine Ausnahme hievon nur dann gestattet werde, wenn der Umfang und der vorhandene Wildstand einer solchen Jagd von so geringem Belange und Ertrage ist, daß solcher die Aufstellung eines eigenen gelernten Jägers nicht erleidet, in welchem Falle wohl auch ein anderes jagdkundiges Individuum von ganz unbescholtenen Leumund zur Aufsicht aufgestellt werden kann, in so ferne dasselbe die Bestättigung eines guten Leumunds und unbescholtenen Rufes von der betreffenden Polizei-Behörde beizubringen, und nachzuweisen vermag, daß er neben der Jagdaufsicht auch noch ein anderes Nahrungsgewerb zu seinem Unterhalte betreibe.

3) Wird den Jagdpächtern hiemit der Auftrag gemacht, die in obiger Art angestellten Jäger oder Jagdaufseher, wenn sie als solche anerkannt seyn wollen, jedesmal dem einschlägigen königl. Forstamte oder Revier-Förster anzuzeigen, welche solche in ein Verzeichniß zu bringen, sie hinsichtlich ihres Betragens im Auge zu behalten, und darüber Vormerkung zu führen haben.

Die Zahl der nicht als gelernte Jäger erscheinenden Jagd-Aufseher wird nach Verhältniß der Revier-Ausdehnung auf einen, zwei, höchstens drei beschränkt.

4) Ist den Jagdpächtern wie den Aufsehern oder Jagdbegehern durchaus untersagt und bei Strafe verboten, andern unberechtigten Schützen Bewilligung zur Ausübung der Jagd für sich, und ihre Person allein zu geben. — Die Beiziehung solcher Individuen zur Jagd ist nur dann zuläßig, wenn der Pächter in eigener Person, oder doch dessen bekannter Jäger oder Jagdaufseher dabei gegenwärtig ist, und die Jagd zur erlaubten Zeit vorgenommen wird. Endlich

5) ist die Warnung beizufügen, daß unberechtigte Schützen, welche sich gegen den Inhalt dieser Verordnung in den königl. Jagd-Revieren, unter welch immer einem Vorwande betreten lassen, als Wilderer angesehen werden würden.

In vorkommenden Entgegenhandlungsfällen haben die vorgenannten k. Behörden Bericht zur unterzeichneten Stelle zu erstatten.

Paßau den 14. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Verhinderung des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Leuthäuser, Regierungsrath.
Kallaus, Sekretär.

248.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

Die Schrift: „Unterricht zur Beförderung der Seidenzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Pfarrer zu Bogenhausen, Max Freiherr von Branka, Komenthur des Johaniter-Ordens ꝛc. hat dem landwirthschaftlichen Vereine des Unterdonau-Kreises von seiner mit Beifall aufgenommenen Schrift, Unterricht zur Beförderung der Seidenzucht, 100 Exemplare zur unentgeldlichen Vertheilung zustellen lassen.

Mit Uebereinstimmung des Bezirks-Komité wurde daher nachstehende Vertheilung verfügt:

an das k. Landg. Burghausen 8 Exemplare;
an das k. Landgericht Griesbach 6 Exempl.;
an die k. Landgerichte Altötting, Deggendorf, Eggenfelden, Landau, Mitterfels, Paßau, Pfarrkirchen und Straubing, an jedes 5 Exemplare;
an die königl Landgerichte Grafenau, Kamm, Kötzing, Regen, Simbach, Viechtach, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein, an jedes 3 Exemplare;
und an jeden der beiden Stadtmagistrate Paßau und Straubing 5 Exemplare.

Dieser Unterricht ist geeignet zu verwenden, und dem k. Pfarrer Freiherr von Branka wird andurch öffentlich Dank erstattet.

Paßau den 25. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

249.

(Taxen und Stempelgebühren in Hypothekfachen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staatrathes zu beschließen geruht:

1) daß, wenn Hypotheken auf verschiedenen, in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Realitäten desselben Schuldners ungetheilt zu bestellen sind, und hierüber bei jedem dieser Gerichte in ungetheilter Summe ein Hypothekenbrief ausgestellt wird, — die dieser Summe entsprechenden Tax- und Stempelgebühren bei jedem dieser Gerichte ganz zu erheben seyen;

2) daß hievon nicht anders eine Ausnahme gelten könne, als wenn mit Bewilligung des Schuldners und Gläubigers die Schuldsummen getheilt, darüber die Hypothek theils bei dem einen, theils bei dem andern Hypothekenamte eingetragen, und hienach der beiderseitige Hypothekenbrief ausgefertigt worden ist;

3) daß jedoch die Hypothekenämter anzuweisen seyen, in dergleichen Fällen die Interessenten zur Ersparung vermehrter und erhöhter Tax- und Stempelgebühren auf diese Theilung der Summe aufmerksam zu machen, und hierüber zu belehren.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 23. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leuthäuser, Regierungsrath.

Kallaus, Sekretär.

250.

An sämmtliche königl. Distrikts-Schulinspektoren des Unterdonau-Kreises, und die Stadt-Schulen-Commissionen zu Paßau und Straubing.

Die Prüfung der Schuladspiranten pro 1829 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Distrikts-Schulinspektoren und Stadtschulen-Commissionen erhalten den Auftrag die Prüfung derjenigen Individuen, welche sich dem deutschen Schulfache widmen, und daher vorerst zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing vorbereiten wollen, nach der Vorschrift vom 6. April 1827 (Kreis-Intell. Bl. St. XVI. §. 295.) vorzunehmen, und den Erfolg unter Vorlage der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und der erforderlichen Zeugnisse, längstens binnen 6 Wochen zu berichten.

Hiebei werden die k. Distrikts-Schul-Inspektoren u. Stadt-Schul-Commissionen erinnert, nur solche Individuen dieser Prüfung zu unterziehen, welche hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit und Gesundheit keine Einwendung gegen sich zulassen, und auch musikalische Talente und so viel möglich Vorkenntnisse in der Musik besitzen.

Paßau den 28. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

251.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises.

Das Heften der Kriminal-Akten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Superrevision der Rechnungen von $18^{27}/_{28}$ hat man entdeckt, daß bei einigen Aemtern Auslagen für das Heften der Kriminal-Akten in Aufrechnung gebracht worden sind. Da nach der Verordnung vom 26. Oktober 1813, (Nov. zum Straf-Gesetzbuch I. Band, Nro. 13.) hiezu aus dem Amts-Personale ein geeignetes Individuum verwendet werden soll, so kann eine besondere Aufrechnung hiefür nicht mehr passiren.

Paßau den 27. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leuthäuser, Regierungsrath.

Zwerger, Sekretär.

252.

Jahrtags-Stiftung des Joseph Baumgartner von Nebling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Inwohner Joseph Baumgartner zu Nebling, Landgerichts Wegscheid, hat zur Stiftung eines Jahrtages in der Pfarr-Kirche Griesbach hundert Gulden bestimmt, und dem Schul- und Armen-Fond einen den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommenden Betrag zugewendet, welches hiedurch dankbar bekannt gemacht wird.

Paßau, den 28. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

253.

Die Stiftung zweier Jahrtage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Benefiziat Priester Anton Pfalm zu Pfarrkirchen, hat zur Stiftung von 2 Jahresmessen in der Wallfahrts-Kirche Gartlberg daselbst 100 fl. Kapital bestimmt, und dem Schul- und Armen-Fonde eine den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommende Summe zugewendet, welches hiedurch dankbar bekannt gemacht wird.

Paßau den 28. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

254. Leonhard Hofmann, Bäckerssohn von Eglwang, Landgchts. Sulzbach, welcher als Müller auf Wanderung, unbekannt wo, sich befindet, ist bei unterzeichnetem Gerichte eines Diebstahls-Verbrechens angeschuldiget.

Derselbe wird hiemit in Folge Erkenntnißes des königl. Appellations-Gerichtes für den Unterdonau-Kreis, dd. 18. Februar d. Js., aufgefordert, binnen drei Monaten diesseits zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last liegenden Anschuldigung zu verantworten.

Paßau den 20. Februar 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douve, Acc.

255. Wer immer an den Bauer Andrä Staudinger von Kleinschwarzach eine rechtbegründete Forderung zu machen hat, wird zur Liquidation derselben, dann zur Verhandlung des von Staudinger eingereichten Gesuches um Fristenregulirung sammt auf Mittwoch den 15. April d. J. früh 9 Uhr zu unterfertigten Amte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die nicht-erscheinenden Kreditoren so angesehen werden sollen, als wenn sie dem Beschluße der Mehrheit beigetreten wären.

Den 14. März 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

256. Die unterm 17. Febr. d. Js. auf den 13. April anberaumte Tagefahrt zum Verkaufe der im Unterdonau-Kreise gelegenen Güter des Karl Neithhaft Freiherrn von Weißenstein, findet eingetretener Verhältnisse wegen nicht statt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 30. März 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

257. In Folge höchsten Befehles der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 12. März, wird der, bisher an den pensionirten Revierjäger Franz Bauer verpachtete, nun aber ad ärarium eingezogene k. Röhrnbacher Jagdbogen unter Vorbehalt höchster Genehmigung nach den bestehenden Normen Samstag den 2. May d. Js. Vormittags im diesseitigen Geschäfts-Lokale an die Meistbietenden öffentlich verpachtet, wozu pachtfähige Jagdliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 30. März 1829.

Königliches Forstamt Wolfstein.

Weßenschneid, Forstmeister.

258. Vermög herabgelangten höchsten Auftrag der k. Regierung des U. D. K., Kammer der Finanzen vom 5. Dezemb. v. Js. werden nachbenannte im Markte Oberuzell entlegenen Staatsrealitäten dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung jedoch unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung unterzogen, nämlich

I. der hölzene Baustadl sammt dem daran stossenden gemauerten Wasch- und Backhause, dann einen Hofraum von circa 3672 □'

II. Das vormalige k. Oberzollhaus, welches ganz gemauert, und mit einem Scharschindldache versehen ist, dann zur ebener Erde ein heizbares Zimmer nebst zwei Gewölbern, eine Speis, und ein Milchkammerl, wie auch eineu Keller besitzet.

Im obern Stocke befinden sich vier heizbare Zimmer, und unter dem Dache eines, auch sind die Fenster zur ebener Erde sämmtlich, im obern Stocke aber 4 mit starken eisernen Gittern versehen.

Ferners ist auch gleich rückwärts dieses Hauses eine gemauerte Stallung sammt Futterboden, in welcher bequem 8 Stück Vieh gehalten werden können, angebracht.

Eben so befindet sich gleich rückwärts dem Hause und der Stallung ein Wurz-, Baum- und Grasgarten von circa 32,260 □'

III. Endlich ein auf 3 Seiten mit einer 7 Schuh hohen Mauer eingefangener Baum- und Grasgarten, welcher mit zwei teichen versehen ist, und circa 55,152 □'

Flächenraum hält.

Zur Veräusserung dieser Realitäten wird der 24. des k. Mts. April früh 9 Uhr bestimmt.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage und Stunde in der hiesigen k. Rentamts-Kanzlei sich einzufinden; wo ihnen die Verkaufs-Bedingnisse vorgetragen, und sodann ihre Anbothe zu Protokoll genommen werden, auch können solche in der Zwischenzeit die oben aufgeführten Objekte in Augenschein nehmen, nur haben sich diejenigen, welche diesem k. Rentamte rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse nicht ohnedies bekannt sind, hierwegen mit gerichtlichen Zeugnissen hierorts auszuweisen.

Oberuzell den 24. März 1829.

Königl. bayer. Rentamt Wegscheid.

Porst, Rentbeamter.

259. Auf kreditorschaftliche Instanz wird das Anwesen der Barbara Heumerschen Mühlers-Relikten auf der Neumühle bei Kamm zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und zu diesem Behufe hiemit Termin auf Samstag den 30. May l. Js. festgestellt.

Kaufslustige sind eingeladen an diesem Tage in der unterzeichneten Landgerichts-Kanzlei zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Kaufsanbote zu Protokoll zu geben.

Schlüßlich bezieht man sich Kürze halber auf die vorigen Ausschreibungen vom 14. Febr. und 20. Oktober vorigen Jahres.

Den 24. März 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

260. Dem Joh. Wimmer Häusler von Thalberg, ist die passauische Aerarial-Obligation dtto 15. November 1799 Nro. $\frac{456}{25}$ a. 3 p. c. nach geschehener Rückzahlung von 75 fl. noch auf 25 fl. gültig zu Verlust gekommen.

Eben so vermißt auch Anna Kaillinger, nun verehlichte Jungwirth, Weberin zu Griesbach, die durch Cession am 15. November 1825 erworbene, mit 4 pCt. verzinsliche passauische ursprünglich auf Joseph Kaillinger lautende Aerarial-Schuld-Urkunde zu 100 fl. dtto. 1. September 1799 Nro. $\frac{426}{236}$

Die Besitzer dieser Original-Instrumente werden hiemit aufgefordert diese Documente binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung an dahier vorzuweisen, ausser dessen man dieselben nach Abfluß dieses Termins für nichtig erklären und amortisiren wird. Den 24. März 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

261. Korona Obermayer verwittwete Weisriemlerin in der Anleng Gemeide Sachsenham, hat mit grundherrlicher und polizeilicher Bewilligung ihr Anwesen verkauft.

Der hierorts deponirte Kaufschilling per 250 fl. — wird vor Allem zur Berichtigung der vor-

handenen Schulden verwendet, und über den allenfalls verbleibenden Rest, ist in einem gerichtlich errichteten Alimentations-Kontrakt zu Gunsten der Verkäuferin disponirt.

Diejenigen, welche an obige Korona Obermayer eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, selbe in Zeit

sechs Wochen a dato

bei dem unterfertigten Patrimonialgericht anzumelden, da nach Umfluß dieses Termins der Kaufschilling auf die oben erwähnte Weise ausgefolgt werden wird. Den 23. März 1829.

Gräflich von Jonersches Patrimonialgericht Tottenweis.

Prambock, Gerichtshalter.

262. Nachdem über die Existenz des im Intelligenzblatte Stück 25 am 30. Mai 1828 ausgeschriebenen Johann Georg Schnell Bauerssohn von Egenreith und seiner allenfallsigen Leibeserben innerhalb den anberaumten 6 monatlichen Termin keine Nachricht hieher gediehen ist, so wird derselbe als verschollen erklärt, und sein älterliches Erbgut seinen nächsten Anverwandten gegen Caution verabfolgt werden.

Am 28. März 1829.

Das Freiherr von Oyensche Patrimonialgericht Fürstenstein.

Joh. Georg Fraunholz, Gerichtshalter.

263. Auf Anrufen eines Gläubigers wird man am Mittwoch den 13. May d. Js. das auf 1990 fl. geschätzte Martin Müllersche Bauernanwesen zu Lohhof, in diesem Orte Lohhof, öffentlich versteigern.

Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen. Den 18. März 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

264. Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung an den Hinterlaßthum des Georg Geiger Gerichtshalters in Götterstorf d. G. zu machen haben, werden aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als man sonst ohne weitere Rücksichtnahme die Masse vertheilen wird. Den 21. März 1229.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

265. Diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Max Schön Landarztes in Reisbach aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, diese binnen 30 Tagen dießseits um so gewisser anzumelden, als man sonst ohne weitere Rücksichtnahme die Masse vertheilen würde. Den 24. März 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

266. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Mühlanwesen der Michael Lernbecherschen Müllerseheleute zu Kammerdorf zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Mittwoch den 29. April l. J.

Tagsfahrt anberaumt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, wobei bemerkt wird, daß auswärtige Käufer sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Uebrigens wird sich Kürzewegen auf die dießseitige Ausschreibung vom 16. Okt. 1827 (Kreis-Int. Bl. St. 47 §. 974) bezogen.

Den 17. März 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

267. Zufolge Befehl der k. Regierung des Unterdonau-Kreises vom 24. März an. curr. soll das dermalige Schullocal in Aholming in der Art verbessert werden, daß die obere Etage gemauert und höher gebaut, und in demselben 2 Schulzimmer nebst Zimmer für einen Gehülfen hergestellt werden.

Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden wird hiemit Mittwoch der 22te April l. Js.

Vormittags anberaumt, wozu alle, welche diesen Bau zu unternehmen fähig und Willens sind, bei hiesigem Landgerichte zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Plan- und Kosten-Anschläge liegen dahier zur Einsicht offen. Den 2. April 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

268. Das Anwesen der Bäckerswittwe Theres Grübl zu Obernzell wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung am Dienstag den 21. April d. Js. Vormittags 10 Uhr in Obernzell an den Meistbietenden unter Vorbehalt der kreditorschaftlichen Genehmigung versteigert.

Dieses Anwesen bestehet:

a. aus einem in der Hauptstraße gelegenen zweistöckigen gemauerten Wohngebäude, worauf die reale Bäckergerechtigkeit ruhet, sammt den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden,

b. aus einem circa $1/4$tl Tagwerk haltenden Obstbaumgarten,

c. aus einer circa $1\,1/4$tl Tagwerk haltenden Wiese, endlich

d. aus dem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Kaufsliebhaber, welche über ihr Zahlungs-Vermögen und sonstigen Erfordernisse sich legal auszuweisen haben, werden eingeladen, an dem oben bestimmten Tage im Lüfteneggerischen Gasthause zu Obernzell sich einzufinden, wo die Kaufsbedingnisse näher eröffnet werden.

Den 21. März 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

269. Da in Uebereinstimmung der allerhöchsten Entschließung vom 25. Febr. 1826 ad Num. 2026 von der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration beschlossen worden, daß der Aerarial-Salz-Transport auf der Donau mittels öffentlicher Licitation an den Wenigstnehmenden überlassen werden solle, so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem weiteren Bemerken, daß

1tens die Dauer dieses Transport-Kontraktes auf drei Jahre, nämlich vom 1. Jäner 1830 bis letzten Dezember 1832 festgesetzt seye.

2tens. Die Quantität des Salzes, welches auf der Donau nach Straubing und Regensburg, und allenfalls auch nach Ingolstadt und Donauwörth abgeführt werden soll, beträgt zusammen gegen sechszig tausend Zentner jährlich, somit für sämmtliche drei Kontraktsjahre gegen einmal hundert achtzig tausend Zentner.

3tens. Zu dieser Salztransport-Uebernahme sind nur berechtigte inländische Schiffmeister zuläßig.

4tens. Da der Pächter nach erfolgter allerhöchster Ratification des Kontrakts zur Caution eine Summe von zehntausend Gulden in baaren, oder zwanzig tausend Gulden mittelst obrigkeitlicher Verschreibung auf liegende und schuldenfreie Gründe zu leisten verbunden ist, so hat selber vor der Licitation über die Cautions-Fähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse sich auszuweisen, wobei noch besonders bedungen wird, daß jeder Pachtlustige, der zur Licitation zugelassen werden will, eintausend fünfhundert Gulden baar als Gewährleistung zur königlichen Commission deponire, welche Summe aber demjenigen, der vor dem Licitationsschluß vom Pacht zurücktritt, sogleich wieder zurückgegeben wird.

5tens. Die übrigen für diesen Salztransports-Contract regulirten Bedingnisse werden bei der allergnädigst angeordneten commissionellen Verhandlung in Paßau, die am Montag den 13. April Vormittags um 9 Uhr Statt haben wird, den allenfallsigen Pächtern eröffnet werden.

6tens. Die allerhöchste Genehmigung wird ausdrücklich vorbehalten.

Paßau den 27. März 1829.

Königl. Salzamt Paßau.

Salzbeamte Müller.

Bessar, Controlleur.

---

270. Auf Instanz der Gläubiger wird das Anwesen des Andrä Hartl, Söldners von Nizmais entweder im Ganzen oder theilweise an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert, wozu auf

Mittwoch den 29. April

Nachmittags 2 Uhr am Landgerichtssitze Tagsfahrt angesetzt ist.

Dieses Söldengut besteht:

a. in einem ganz neu gemauerten Wohnhaus sammt Stall unter einem Dache, nebst hölzernen Stadl und Schupfe, ebenfalls neu erbaut.

b. in $9\,1/16$ Tagw. Wiesgrund,

$13\,1/2$ Tagw. Feldgrund, und

$3\,3/4$ Tagw. Holz.

An Abgaben haften hierauf zum k. Rentamt Regen in Zwiesel:

Grundsteuer-Simplum 1 fl. 26 kr. — hl.
Herzogsteuer . — fl. 11 kr. 3 hl.
Für den fixir. Zehend — Sch. 2 M. 2 V. 1 S. Korn
— „ 3 „ — „ — „ Haber
— fl. 35 kr. Flachsgeld.
— „ 50 „ 1 dl. Maierschaftsfrist.
2 „ — „ — „ Lichtmeßscharrwerkgeld.
— „ 30 „ — „ Kleinscharrwerkgeld.
— Sch. 3 M. 3 V. Futterhaber.

Kaufsliebhaber können sich am obigen Tag hiebei einfinden, die weitern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben.

Den 17. März 1829.

Königl. Landgericht Regen.
Zottmann, Landrichter.

271. In der dahier anhängigen Gant-Sache der Johann und Susanna Oesel'schen Lederers-Eheleute zu Wegscheid muß nunmehr nach dem Antrage der Gantleider selbst, als auch der Creditoren zur öffentlichen Versteigerung des verschuldeten Anwesens geschritten werden.

Dasselbe besteht

I. An Gebäuden:

a. Aus dem ganz neu gemauerten, 2 Stock hohen Wohnhaus mit Scharrdach,
b. aus der gemauerten Lederer-Werkstatt mit Scharrdach,
c. dem ganz gemauerten Küh- und Pferdstall,
d. dem gezimmerten Stadl mit Scharrdach und
e. aus der Holzhütte mit Scharrdach.

II. An Gründen:

f. In dem Hausgarten zu $^{1}/_{8}$ Tagwerk,
g. der Haushopet zu $^{3}/_{8}$ Tagwerk,
h. dem Haarstubenacker zu $^{1}/_{2}$ Tagwerk,
i. dem Holzacker im Kasbüchl zu $^{5}/_{8}$ Tagw.
k. dem Kapelleholz-Acker zu $^{5}/_{8}$ Tagw. und
l. dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

III. An Rechten:

m. Die reele Lederers-Gerechtsame,
n. das Fischhandel-Recht und
o. der Antheil an dem Commun-Bräuhaus.

Dieses so beschriebene Anwesen ist gerichtlich, inclusive der Mobiliarschaft und der Vor- und Einrichtungen zum Betrieb der Lederei, geschätzt auf 2579 fl. 44 kr. Dasselbe ist zum k. Rentamt Wegscheid erbrechtsweise grundbar, mit einem fixirten Handlohn pr. 9 Kreuzer von dem Gesammtbesitzstande laudemialbar, und ist hievon 1 kr. 2 dl. vom Gulden als Mortuarium zu entrichten.

Die hierauf haftenden landes- und grundherrlichen Abgaben sind folgende:

1) Jährliche Grundstift — fl. 20 kr. 1 dl.
2) Grundsteuer a 1 fl. 15 kr. pr. Simpl. 6 fl. —
3) Gewerbsteuer von der Lederei 4 fl —
4) Gewerbsteuer von dem Fischhandel — fl. 30 kr.
5) Familiensteuer 1 fl 24 kr.
6) $^{2}/_{3}$ Zehent unter dem von der Gemeinde fixirten Quantum.
7) $^{1}/_{3}$ Zehent zum Pfarrhof Wegscheid.

Die Versteigerung dieses Anwesens nebst der Mobiliarschaft wird am Freitag den 22. Mai l. J., nämlich an dem in dieser Gantsache bestimmten 3ten Ediktstage dahier öffentlich von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Ratifikation des Meistanboths vorgenommen werden, wozu man hiemit Kaufslustige unter dem Beifügen einladet, daß das Anwesen inzwischen besichtigt werden könne, und daß sich Unbekannte über Vermögen, Militärpflichterfüllung und Leumund genügend auszuweisen haben.

Den 12. März 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

272. Ankündigung

eines neuen Werkes über das Heil der Taubstummen unter dem Titel:

Der durch Gesichts- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme. Oder der Taubstummen-Unterricht auf den Grund der Muttersprache.

Ich habe vor mehreren Jahren einen Taubstummen-Unterricht ausgedacht, mittels welchem der Taubstumme mit Umgehung der bisher üblichen Fingersprache, die Tonsprache erlernt, und anstatt des Gehöres das Gesicht zum Vernehmen der Sprechenden übt, und damit zugleich die Kenntniß des Schreibens, Lesens, auch die Kenntniß, sowohl des physischen, als moralischen Lebens erhält; somit der Gesellschaft vollkommen wieder gegeben wird.

Mit diesem Unterricht, den sich jeder gebildete Schulmann leicht eigen machen kann, sollte jede Schule im Falle des Erfordernisses auch eine Taubstummen-Schule werden, damit der Taubstumme,

wo sich einer ergibt, mit der Schuljugend seiner Schulgemeinde unterrichtet aufwachse, und auf solche Weise die Taubstummheit gleichsam verbannt werde.

Die königl. Regierung des Obermainkreises hat mit ihrem rühmlichst bekannten Interesse für jede Verbesserung des öffentlichen Unterrichts auch diese Erfindung unter ihre Sorgen aufgenommen, ließ den Erfolg des Unterrichts von einer eigenen Kommission näher prüfen, und legte das Resultat der Prüfung der allerh. Stelle vor.

Se. K. Majestät geruhten hierauf mir den allerh. Auftrag zu ertheilen, meinen Taubstummen-Unterricht schriftlich darzustellen, um ihn weiter prüfen zu können, und nach Befund der Zweckmäßigkeit allgemein zu machen.

Ich lieferte diese Darstellung in einer besondern Abhandlung, und erhielt in Folge des Resultats der weitern Prüfung unter den huldreichsten Ausdrücken den ferneren Auftrag, nun das Werk in der Art umzuarbeiten, daß es auch für Lehrer und Aeltern brauchbar werde; indem Se. K. M. es im Zentral-Schulbücher-Verlag drucken assen wollten.

Ich befolgte auch diesen Auftrag, und legte das neue Werk mit der allerunterthänigsten Bitte vor, die Herausgabe desselben mir allergnädigst zu überlassen, weil der Druck ohnehin unter meiner Aufsicht vor sich gehen müsse. Nachdem nun mir diese Bitte bewilligt wurde, so säume ich nicht, den Druck zu veranstalten.

Da ich voraussetzen muß, daß es jeder Schulgemeinde, so wie jedem von seinem Berufe eingenommenen Lehrer, ins besondere aber wegen des Religions-Unterrichts für Taubstumme, auch jedem Herrn Lokalschul-Inspektor darum zu thun seyn werde, das Werk zu besitzen, damit, im Falle ein Taubstummer in seinem Bezirke sich vorfindet, er darnach — ohne Anstand und Kosten, in seiner Schule unterrichtet werden kann; da ich ferner mich verbindlich erklärte, das Werk für die Schulen des Inlandes um die Hälfte des gewöhnlichen Ladenpreises abzugeben, so ermangle ich nicht, allen Theilnehmern im Innlande hiermit die Anzeige zu machen, daß das Werk so bald als möglich erscheinen, und gegen den Subscriptions-Preis von 2 Thlr. abgegeben werde.

Da das Subscribenten-Verzeichniß gedruckt wird, so werden die Subscribenten ersucht, sich in frankirten Briefen an den Verfasser unmittelbar zu wenden, und Namen, Wohnort und Charakter anzugeben, und zwar binnen 2 Monaten, weil später die Buchhandlung dahier den Verlag übernehmen, und das Exemplar nur um den Ladenpreis von 3 Thlr. 8 Gr. sächs. abgelassen wird.

Bayreuth.

J. B. Graser,
k. b. Regierungs- und Kreisschulrath.

273. Mehrere disponible Gelder werden auf Herrschaften, Ritter- und größere Oekonomie-Güter, welche als erste Hypothek eine wenigstens doppelte gerichtliche Sicherheit gewähren, jedoch nicht unter 40,000 fl. — auf einen Posten, gegen $4\frac{1}{2}$ pCt. Interessen, unterzubringen gesucht.

Es kann eine 10- bis 15. jährige unaufkündbare Rechnungszeit, und nach solcher auch eine mehrjährige fristenweise Abzahlung, so daß das ganze Darlehen 40 Jahr hindurch lauft, zugestanden werden.

Nähere Auskunft deßhalb ertheilt auf portofreie Anfragen.

Das Commissions- und Anfrags-Bureau Regensburg.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

274. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 29. März. Elisabetha Sophia Maria, ehel. Kind des Hrn. Jakob Karl Ludwig Christian Ferdinand Feuerlein, Oberzoll-Inspektions-Praktikanten Nro. 36.

Gestorben: Den 31. März. Theresia Kraus, Wundarztens-Wittwe von Ilz, seither in Nro. 127 in der Dompfarr, an der Brustwassersucht mit Geschwüren im 81sten Jahre, und Magdalena Mathe, Maurers-Wittwe von Schönburg, seither dahier Nro. 108 an der Brustwassersucht mit Verhärtungen im 79ten Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 28. März. Titl. Frau Gräfin Barbara v. Thun, geborne Gräfin v. Firmian, an Entkräftung, 94 Jahre alt. Den 28. März. Rosalia Kränkl, b. Uhrmacherstochter in Nro. 371, an Entkräftung 83 J. a.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	—
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	32	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	5	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 8. bis 14. April 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	—
Korn von Paßau	11	—

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	2
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	—
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	2
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	1	—
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	12	1	2
	1 Groschen-Wecken .	—	24	3	—
	1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
	1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	18	—	—	34	2	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . . .	1	58	—	—	29	2	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	37	—	—	24	1	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 2. April 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{7}{8}$	
Lott. Loose: E—M á 4 %	$108\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{4}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		161
detto detto 2 mt.		$162\frac{1}{2}$
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{1}{4}$	$125\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{8}$	$125\frac{1}{4}$
Metalliq. á 5 % prompt.	98	$97\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{2}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1102	1100
detto 2. mt.	1103	1101

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag Monat	Getreidsgattungen	vorliger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24ten bis 31. März 1829.	Waizen	—	115	115	115	—	14	—	13	11	11	30
		Korn	—	5	5	5	—	11	50	10	52	9	—
		Gerste	—	33	33	33	—	8	—	7	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	46	4	30
Dingolfing	Vom 24ten März 1829.	Waizen	—	31	31	31	—	15	—	14	40	14	30
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	11	30	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	8	15	8	12	8	—
		Haber	—	30	30	30	—	3	45	3	36	3	15
Eggenfelden . . .	Vom 23. bis 28. März 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	15	—	—	—	14	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	36	—	—	11	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 26. März 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	14	45	13	30	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	12	—	11	54	11	30
		Gerste	—	5	5	5	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	42	3	40	—	—
Landau	Vom 23. bis 30. März 1829.	Waizen	—	73	73	73	—	15	15	14	45	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	8	—	7	18	7	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 24. März 1829.	Waizen	—	13	13	13	—	16	—	16	44	15	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	8	30	8	18	8	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	30	—	—	—	—
Passau	Vom 24. bis 31. März 1829.	Waizen	—	21	21	21	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	8	12	8	6	—	—
		Haber	—	2	8	2	—	4	15	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. bis 28. März 1829.	Waizen	84	194	278	209	9	14	9	13	37	13	8
		Korn	5	50	55	49	6	12	—	11	45	11	—
		Gerste	77	90	167	87	80	8	15	8	—	7	38
		Haber	6	65	71	59	12	4	40	4	19	3	57
Vilshofen	Vom 24ten März bis. 1. April 1829.	Waizen	92	555	647	430	217	15	—	14	3	13	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	27	11	11	11	—
		Gerste	2	13	15	8	7	8	—	7	18	6	30
		Haber	—	5	5	4	1	—	—	4	6	—	—

Königlich-Bayerisches





Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 15.

Passau, Mittwoch den 15. April 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

275.

(Den Gebrauch der Schulgärten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man mußte sich schon öfters überzeugen, daß die Schulgärten nicht immer ihrem Zwecke gemäß, sondern hauptsächlich, oder wohl gar ausschließlich blos zum Vortheil der Lehrer als Privatgärten benützt werden.

Dieser Mißbrauch darf für die Zukunft nicht mehr geduldet werden, und man sieht sich daher veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1) Ein jeder bei einer Schule vorhandene Garten ist in der Regel zum praktischen Unterricht der gesammten Schuljugend in der Baumzucht, Pflanzen- und Kräuterkunde zu benützen. Sollten aus früherer Zeit Fälle vorkommen, wo die bei den Schulen vorhandenen Gärten den Schullehrern ausdrücklich als Besoldungstheile zugewiesen sind, so muß wenigstens ein Theil dieser Gärten dem Unterrichte der Jugend gewidmet werden.

2) Die eigentlichen Schulgärten können nur, insoweit es unbeschadet des Hauptzweckes möglich ist, zum Nutzen der Lehrer verwendet werden.

3) Damit aber diese Gärten ihrem Zwecke gemäß verwendet werden können, haben die betreffenden Behörden dafür zu sorgen, daß dieselben, wo es noch nicht geschehen, gehörig eingezäunt, und auf solche Art gegen jeden Frevel und andere Beschädigungen gehörig geschützt, so wie, daß die erforderlichen Setzlinge, Pflanzen, Saamen und übrigen Erfordernisse auf Kosten der Lokalschulfonds-Kasse alljährlich beigeschafft werden.

4) Es ist eine Dienstesobliegenheit des Lehrpersonals, der gesammten Schuljugend praktischen Unterricht in der Gartenkunde unentgeldlich zu ertheilen, und man glaubt hierin besonders von den Schulgehülfen, welche ihre Bildung im Seminar zu Straubing, und daselbst auch in der Gartenkunde einen praktischen Unterricht erhalten haben, ersprießlichen Dienst erwarten zu dürfen.

5) Die Bestimmung der Zeit und der Zahl der Unterrichtsstunden, so wie der Baumgattungen, der Pflanzen und Kräuter, welche zur Unterrichtsertheilung dienen sollen, bleibt jeden Orts zunächst den Lokal-Schul-In-

spektionen im Benehmen mit dem Lehrpersonale überlassen, welche aber hiebei auf die Eigenthümlichkeit, und auf das Bedürfniß einer jeden Gegend die gehörige Rücksicht zu nehmen haben. Endlich

6) will man die k. Lokal-Schul-Inspektionen ermächtigen, den durch den Verkauf von Bäumen u. dgl. aus den Schulgärten jährlich erzielten Gewinn dem Lehrpersonal nach dem Grade dessen Verdienstes um die Beförderung der Gartenbaukunde, und nach den Kräften der Schulkasse ganz oder theilweise zu überlassen, außerdessen aber dieser Gewinn der Lokal-Schulfondskasse zuzufließen hat.

Die k. Landgerichte, Magistrate, Patrimonialgerichte, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen haben hienach sogleich das Geeignete zu veranlaßen, damit bei der nunmehr eintretenden günstigen Jahreszeit die bereits vorhandenen Schulgärten aller Orten in einen zweckgemäßen Zustand versetzt werden, und der praktische Gartenunterricht seinen Anfang nehme, so wie dieselben auch thätigst dafür zu sorgen haben, daß bei denjenigen Schulen, bei welchen zur Zeit noch keine Gärten vorhanden sind, solche angelegt werden.

Paßau den 9. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

276.

(Den Biersatz zwischen den Brauern, den Wirthen und dem Publikum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai 1825 bezeichneten Betreffs wurde bei Ausschreibung des Bier-Satzes auf den Grund des §. IV dieser Verordnung jederzeit bemerkt, daß den minutirenden Bräuern auch der Schenk-Satz: gleich den Wirthen zustehe.

Da jedoch nach einem an die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises unter dem 27. Oktober vorigen Jahres erlassenen, der unterfertigten Stelle aber erst am 2. vorigen Monats zugekommenen allerhöchsten Rescripte die obenangeführte allerhöchste Verordnung den Bierbrauern keineswegs ein allgemeines und unbedingtes Recht auf die Verzapfung des Bieres um den Schenkpreis ertheilt hat, sondern über die Bewilligung des Schenkpreises für die Brauer nur von den zuständigen Unterbehörden aus besondern, und aus örtlichen Verhältnissen abzuleitenden Gründen mit Vorbehalt des Rekurses erkannt werden kann, so werden hievon sämmtliche Polizeibehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Paßau den 5. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

277.

An sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte des Unterdonaukreises.

(Den Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest, und als nützliches Mittel in andern Fällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Reskriptes vom 25. März l. J. kann nach dem Gutachten der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften der Chlorkalk (der überoxydirte salzsaure Kalk) als das beste Präservativmittel gegen die Rinderpest betrachtet werden, und da sohin die allgemeine Verbreitung und Anwendung dieses Vorbeugungsmittels sehr zu wünschen ist, so wird hiemit über die Art der Anwendung folgende Instruktion zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„2 Loth Chlorkalk werden auf einem flachen „Scherben mit so viel Wasser angerührt, daß „ein dünner Brei daraus entsteht. Dieser Scher„ben mit dem benetzten Chlorkalk wird auf den „flachen Boden gestellt, und muß jeden Morgen „mit einem Stabe umgerührt werden.

„Wenn er etwa nach 12 bis 14 Tagen kei„nen Geruch mehr von sich giebt, muß er ent„fernt, und durch eine neue Portion Chlorkalk, „mit etwas Wasser benetzt, ersetzt werden.

„Die angegebene Menge Chlorkalks ist hin-

„reichend für einen Stall von 24 Fuß Länge und „12 Fuß Breite. Ist die Seuche in der Nähe „der Ortschaft, und steht eine Ansteckung sehr zu „befürchten, so muß das Rindvieh mit einem „Wasser, worin Chlorkalk aufgelöst ist, gelinde „abgewaschen werden.

„Dazu werden in einem Eimer, welcher 12 „Maß Wasser enthält, 4 Loth Chlorkalk geschüt- „tet, und oft umgerührt. Nachdem sich ein weis- „ses Pulver zu Boden gelegt hat, wird das Wa- „schen mit demselben Wasser, welches über dem „Bodensatze steht, mittelst eines Schwammes vor- „genommen, und alle drei bis vier Tage wie- „derholt."

Die k. Polizeibehörden werden die etwa in ihrem Amtsbezirke befindlichen praktischen Aerzte, Landärzte, Thierärzte, Pfarrer, Schullehrer und solche Personen, die einen erweiterten Wirkungskreis haben, auf dieses Mittel aufmerksam machen, und dieselben auffordern, in etwa vorkommenden Fällen hievon geeignete Anwendung zu machen.

Der Chlorkalk, welchen sich auch alle Apotheker und jene Gerichtsärzte, in deren Bezirke sich keine Apotheke befindet, beilegen, und jeden, der über dessen Gebrauch noch näher belehrt seyn will, belehren werden, ist bei Apotheker Viktorini in Paßau dermal schon zu erhalten.

Da der Chlorkalk außerdem auch noch zu andern wichtigen Heilungs- und ökonomischen Zwecken verwendet werden kann, so werden die Physikate zugleich auch auf nachstehendes Gutachten der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaft aufmerksam gemacht:

Gutachten, ein Präservativ-Mittel gegen die Rinderpest betreffend.

Die Anwendung des Chlor-Gases zu chemischen Räucherungen, um eine ungesunde Luft zu verbessern und zu reinigen, ist unstreitig eine der wichtigsten und folgenreichsten Entdeckungen unsers Jahrhunderts.

Nachdem man sich durch oft wiederholte eudiometrische Versuche endlich davon überzeugt hatte, daß sich das Sauerstoffgas überall, und sogar in einer sehr verdorbenen Luft stets in constanten und ganz unveränderlichen Verhältnissen befindet, und daß die Ursachen zu ansteckenden Krankheiten in einer solchen Luft nicht einem Mangel an Sauerstoffgas zugeschrieben werden können, fand man, daß es organische Stoffe sind, theils durch Ausathmen, theils durch Transpiration u. s. w. hervorgebracht, welche als aufgelöset oder schwebend in der Luft vorhanden, sie zum Einathmen gefährlich machen.

Der erste, im Großen mit Chlor-Räucherungen angestellte Versuch, welcher wegen seines glücklichen Erfolges allgemeines Aufsehen erregte, war der von Guyton Morveau in der Domkirche zu Dyon in der Bourgogne.

Es hatte sich nämlich zu Dyon im Sommer durch das Beisetzen vieler Leichen in den Gewölben ein so unangenehmer Geruch verbreitet, daß der Gottesdienst unterbrochen und die Kirche geschlossen werden mußte.

Nachdem Guyton Morveau eine Gas-Räucherung mit Chlor veranstaltet hatte, welche zuweilen wiederholt wurde, war der Leichengeruch gänzlich verschwunden, und die Kirche konnte nun ohne Unterbrechung wieder benutzt werden.

Als später im südlichen Frankreich eine ansteckende Rinderseuche ausbrach, setzte der obengenannte Gelehrte die chemischen Räucherungen fort, und in allen Dörfern, wo die Chlor-Entwickelungen vorgenommen wurden, hatte die Seuche keinen Zutritt.

Mit eben so günstigen Resultaten wurden die Räucherungen gegen ansteckende Krankheiten der Schaafe angewendet: in allen ausgeräucherten Ställen erkrankte kein Schaaf; in einem ungeräucherten Stalle aber, welcher sich in dem nämlichen Dorfe befand, war und blieb die Sterblichkeit der Schaafe stets sehr groß.

Diese Gasräucherungs-Versuche sind in den meisten civilisirten Staaten von Europa in Spitälern und in vielen andern Anstalten wiederholt worden und das Mittel hat sich überall auf die bündigste Weise bewährt.

Da nun aber das schnelle Entwickeln des Chlorgases bei Räucherungen durch seine heftigen Wirkungen auf die Respirations-Organe immer einige Nachtheile hervorbringt, und daher, wie jedes Neue, bei dem schlichten Landmann nicht leicht Eingang findet, so ist man darauf gekommen, um den nämlichen Zweck zu erreichen, Chlor-Verbindungen anzuwenden, aus welchen sich das Chlor allmählig, oh-

ne Zusatz von Salz, ohne Schwefelsäure oder Braunstein, von selbst entwickelt; und dieß hat das Chlor-Natron und den Chlor-Kalk ins Leben eingeführt.

Die Versuche vom Ritter von Stahl in Augsburg und von Labarraque in Paris, den Chlor-Kalk oder das Chlor-Natron gegen die üblen Gerüche in den Darmsaiten-Fabriken, in Anatomien, auf den Fischbänken und zur Reinigung der Fischkörbe anzuordnen, sind zu neu und zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie hier in das Gedächtniß zurückzurufen.

Der Chlorkalk, ursprünglich bekannt unter dem Namen Tennant'sches Bleichpulver, wurde zuerst in Schottland fabrikmässig und im Großen für die künstlichen Bleichereien bereitet; er kann und wird heut zu Tage in jeder unbedeutenden chemischen Fabrik hergestellt.

Die Anwendung des Chlorkalkes hat nun in den neuesten Zeiten rücksichtlich seiner zerstörenden Kraft auf Miasmen und vorzüglich als Präservativ-Mittel alle Erwartungen übertroffen.

Der Chlorkalk, in Wasser aufgelöst, hat sich vermög seiner kräftigen Einwirkung als ein sehr wirksames Heilmittel bewährt, bei Geschwüren der verschiedensten Art und selbst bei syphilitischen und Krebsgeschwüren; und was noch mehr ist, das Chlorwasser scheint in der Wasserscheu das feine Gift schnell zu zerlegen, denn Semmola und Schönberg haben es bei 19 Personen mit Glück angewendet, indem die von einem tollen Hunde gebissenen Wunden oft mit Chlorwasser ausgewaschen wurden, was zum Resultat hatte, daß die Wasserscheu nicht ausbrach.

Wann der Arzt, welcher ansteckende Kranke zu besuchen hat, sich alle Morgen die Hände mit Chlorwasser oder mit einer Auflösung von Chlorkalk wäscht, so entwickelt sich den ganzen Tag über von seiner Haut eine schwache Atmosphäre von Chlorgas, wodurch er unstreitig gegen jede Ansteckung geschützt wird.

Die manigfachen und sehr positiven Resultate lassen nun nicht den geringsten Zweifel über die Wirksamkeit des Chlorkalkes obwalten, und die plötzliche Zerstörung der mephytischen hydrogenirten Substanze durch die leiseste Berührung mit Chlor bedarf keiner ferneren Beweise mehr.

Was nun die Anwendung desselben betrifft, so muß ich bemerken, daß wenn er in Pulver an die freie Luft gesetzt wird, sich nur wenig Chlorgas entwickelt, und daß er, in dieser festen Form angewendet, den erwünschten Zwecken nicht ganz entsprechen würde.

Es ist daher besser, daß er mit etwas Wasser benetzt werde, denn in diesem Falle verbindet sich die Kohlensäure der Atmosphäre schneller mit dem Kalk, wodurch das Chlorgas ausgetrieben wird, und in dieser letzten Beziehung kann er wegen des langsamen Entweichens von Chlorgas als Präservativ-Mittel gegen Ansteckungen ganz vorzüglich dienen.

Wäre es aber nöthig, ein schon mit mephytischen Dünsten sehr angefülltes Lokal zu reinigen, so müßte etwas mit Wasser verdünte Schwefel-Säure dem Chlorkalk hinzugesetzt werden, wodurch dann schneller eine große Quantität Chlorgas entwickelt wird.

Da durch die angeführten Erfahrungen die Wirksamkeit des Chlorkalkes auf eine unbezweifelte Weise beurkundet wird, so veranlassen sie den Unterzeichneten, den Chlorkalk als das beste Präservativ-Mittel gegen die Rinderpest zu betrachten, und die allgemeine Verbreitung und Anwendung desselben dringend zu empfehlen.

München den 23. Februar 1829.

Die k. Gerichtsärzte haben in gegebenen Fällen Versuche vorzunehmen, die Resultate dieser Versuche zu seiner Zeit hieher berichtlich anzuzeigen, und hiezu auch das obengenannte medizinische Personale ihres Bezirks aufzufordern.

Paßau den 4. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

278.

Jahresstiftung bei der Pfarrei Neukirchen vorm Wald betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Andreas Schlattl zu Neppersdorf, Patrimonial-Gerichts Engelburg, hat zur Stiftung eines Jahrtags ein Kapital von 100 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armenfond eine den verordnungs-

mässigen Quanten gleichkommende Summe von 25 fl. für jedes, zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 31. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

279.

(Die Terrain-Aufnahme des Atlas-Blattes Landau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einer Mittheilung des k. Generalquartiermeister-Stabs vom 24. l. Mts. ist durch ein allerhöchstes Rescript vom 8. l. Mts. die Terrain-Aufnahme des topographischen Atlas-Blattes Landau während den Monaten Mai, Juni und Juli l. Js. genehmigt worden.

Zu dieser Aufnahme sind die königl. Oberlieutenants Aulitschek und Schwarzmann, welch Ersterem die Leitung des Ganzen übertragen ist, dann die Lieutenants Riedl und von Kienle bestimmt.

Indem man die königl. Landgerichte Eggenfelden, Pfarrkirchen, Vilshofen, Landau und Griesbach, dann sämmtliche Patrimonialgerichte, Magistrate und Rural-Gemeinde-Verwaltungen dieser Amtsbezirke hievon in Kenntniß setzt, werden dieselben zugleich angewiesen, den erwähnten königl. Officieren bei dieser Aufnahme alle erforderliche Unterstützung und Beihülfe zu leisten, und dieselben auf solche Weise in den Stand zu setzen, das übertragene Geschäft in der möglichsten Ordnung und kürzesten Zeit zu vollziehen.

Paßau den 28. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

280.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Ansäßigmachung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat sich aus den von k. Kreis-Regierungen über den Vollzug des Gesetzes über die Ansässigmachung vom 11. September 1825 erstatteten Berichten und vorgelegten Uebersichten der noch bei der Gemeinde ihrer Bezirke bestehenden Aufnahmsgebühren überzeugt, daß durch das hiebei beobachtete Verfahren die Erfüllung des Zweckes der Erleichterung der Ansässigmachungen, so wie der Uebersiedlung von Staats-Angehörigen, die der §. 7. des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 zu erreichen strebt, sehr erschwert werde, weil die bestehenden Aufnahms-Gebühren in vielen Gemeinden weder im Verhältnisse zu den örtlichen Erwerbs-Quellen, noch zu dem Vermögen der Betheiligten regulirt sind.

Zur Hebung dieses Mißstandes wurde durch ein Ministerial-Rescript vom 18. Febr. d. Js. den Kreisregierungen Vorschläge über eine zweck- und verhältnißmäßigere Regulirung der bisherigen Aufnahmsgebühren abverlangt, und zugleich verordnet, daß zwar die besagten Gebühren einstweilen in den einzelnen Gemeinden nach den provisorisch-regulirten Sätzen fort zu erheben, dabei jedoch jetzt schon die nachbemerkten an verschiedenen Orten bestehenden Ungehörigkeiten abzustellen seyen:

a) Können bei der Aufnahme eines Gemeinde-Mitgliedes oder Schutzverwandten Sporteln nur nach den Bestimmungen der provisorischen Tax-Ordnung erhoben, und der Gemeinde-Kassa verrechnet werden. Jede Abgabe dieser Art, welche sich hierauf nicht gründet, sie möge nun als Dienstes-Emolument für die Vorstände der Communen oder das sonstige Dienstpersonale, oder selbst zum Besten der Gemeinde-Kasse bisher erhoben worden seyen, hat in der Folge als ungesetzlich zu unterbleiben.

b) bei den Aufnahms-Gebühren ist, soweit solche der Communalkassa zufliessen, jede Ausscheidung einzelner Beträge nach verschiedenen Communal-Zwecken zu beseitigen und der Gesammtbetrag in einer Hauptsumme auszusprechen, da der Bedarf aller Gemeinde-Zwecke aus dem Gemeinde-Vermögen vollständig zu bestreiten, und die Zuweisung bestimmter Einnahmen zu einzelnen Zwecken ungeeignet und mit den Grundsätzen einer einfachen Comptabilität unvereinbar ist.

c) Kann nur für das Familienhaupt, nicht aber für die übrigen Mitglieder der Familie, eine Aufnahms-Gebühr in Anspruch genommen werden.

d) Sobald ein Schutzverwandter in die Klasse der wirklichen Gemeindeglieder oder Ortsbürger übergeht und dadurch gleiche Rechte mit diesen erlangt, so sind die in seinem früheren Verhältnisse schon entrichteten Gebühren, welche gewöhnlich geringer sind, als die bei der Aufnahme eines wirklichen Gemeinde-Mitgliedes oder Ortsbürgers zu entrichtenden, bei der Bezahlung neuer grösserer Gebühren, soferne diese herkömmlich seyn sollten, mit einzurechnen.

e) Ist die Erhebung der sogenannten Schutz-Gelder von Hintersassen den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Nov. 1808 entgegen, und diese Personal-Besteuerung für die Folge um so weniger zulässig, als das Gesetz über die Gemeinde-Umlage vom 22. July 1819 die Conkurrenz-Pflicht aller Klassen von Ortseinwohnern zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen und den Maaßstab ihrer Beiträge genau bestimmt hat.

f) Sind die Juden in Bezug auf die Entrichtung von Aufnahms-Gebühren mit den Christen gleichzuhalten.

g) Die jährliche Abgabe von sogenannten Rekognitions-Gebühren u. Herbergsgeldern, welche von den Communen hie und da noch erhoben werden, haben die Eigenschaft der Schutzgelder und sind wie diese für die Folge nicht mehr zu leisten.

h) Eben so hat die an einigen Orten übliche Erhebung von besonderen Gebühren bei Wohnungs-Veränderungen der Hintersassen in der Gemeinde selbst zu unterbleiben.

i) Versteht es sich übrigens von selbst, daß keine neuen bisher nicht üblich gewesenen Gebühren bei Ansässigmachungen gestattet werden dürfen, und eben so wenig eine Erhöhung der bereits bestehenden und provisorisch regulirten zuzulassen sey, weßhalb auch jene Anträge, welche das Gegentheil bezwecken, jederzeit zurückgewiesen werden müssen.

Sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte des Unterdonaukreises haben sich nach vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, die k. Distrikts-Polizei-Behörden aber sorgfältig darüber zu wachen, daß denselben allenthalben gewissenhaft entsprochen werde.

Paßau den 29. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

281.

Die Prüfung der Schuladspiranten zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 2. Juni l. Js. und die folgenden Tage wird durch die königl. Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Straubing die Prüfung derjenigen Schul-Adspiranten vorgenommen werden, welche für das künftige Studien-Jahr in dieses Seminar aufgenommen zu werden wünschen.

Diejenigen Schuladspiranten, welche die vorgeschriebenen, in der Ausschreibung vom 5. April 1827. (Kreis-Intell. Blatt e. a. Stück XVI. S. 296.) umständlich enthaltenen Bedingungen erfüllt haben, und sich nunmehr dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Montag den 1. Juni bei der k. Seminars-Inspektion zur Inscription zu stellen, und derselben alle erforderlichen Zeugnisse und übrigen Nachweise vorzulegen.

Die königl. Distrikts-Schulinspektionen, und die Stadt-Schulkommissionen des Kreises haben die sämmtlichen in ihren Distrikten befindlichen Schuladspiranten von dieser Ausschreibung sogleich in Kenntniß zu setzen, denselben übrigens auch bemerklich zu machen, daß nur wenige Freiplätze in dem Seminar zu vergeben seyn werden, und sie sich daher wohl vorzusehen haben, die zur Bestreitung des jährlichen Kostgeldes erforderliche Summe von 120 fl. rechtzeitig aufzubringen, und sich vor der Prüfungs-Kommission über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Aufnahme in das Seminar wegen

vermeintlichen Zahlungsunvermögen nicht erfolgen kann.

Passau den 28. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Innern.

Frhr. v Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

282.

Entfuselung des Brandweins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 11. Februar l. Js., die Schädlichkeit der fu[illegible]igen Brandweine betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Rosogliobrenner Wittman zu Bogen bereit ist, gegen ein verhältnißmäßiges Honorar jedem Brandweinbrenner und Bräuhaus-Besitzer die Anleitung zu geben, fuselfreien Brandwein zu erzeugen.

Passau den 6. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

283.

An sämmtliche königl. Kassen- und Rentämter des Unterdonau-Kreises.

Die Anwendung des Stempels bei Besoldungs-Quittungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen von 28. März l. Js. ist Folgendes verfügt worden:

1) Bei eigentlichen Besoldungen, welche monatlich bezogen werden, ist auf der Ausstellung monatlicher, mit dem Gradations-Stempel versehener Quittungen zu bestehen; dagegen

2) bei kleinern Bezügen oder Paßiv-Reichnissen, welche in der Regel, oder früher auf einmal erhoben worden sind, bedarf es nur Einer gestempelten Jahres-Quittung.

3) Ueber Naturalien-, Wein- und Holzbezüge ist nur Eine gestempelte Quittung auszustellen, nämlich zur Zeit, wann sie anfallen, und erhoben werden, wobei allerdings verschiedene Naturalien, welche an einem und demselben Termine verfallen, auch in Einer Quittung aufzunehmen sind.

Sämmtliche k. Kassen- und Rentämter des Unterdonau-Kreises haben sich hienach zu achten.

Passau den 1. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leuthäuser, Regierungsrath.

Zwerger, Sekretär.

284.

Die Taxen von Accesß-Gesuchen bei den Kreisstellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 28. Februar d. Js. ist wegen der Taxen von Accesß-Gesuchen Folgendes allergnädigst bestimmt worden.

Da dem Staate selbst daran gelegen ist, auf dem Wege des Accesses brauchbare junge Männer für die öffentlichen Geschäfte heran zu bilden, die Instruirung solcher Gesuche daher im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, und die Natur einer Amtsangelegenheit an sich trägt, so sollen die hiebei gepflogenen Verhandlungen Tax- und Stempelfrei bleiben, wobei sich übrigens von selbst verstehet, daß die Bewerber zu ihren Eingaben den gesetzlichen Stempel anzuwenden haben.

Passau den 31. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leuthäuser, Regierungsrath.

Kallaus, Sekretär.

285.

Eine Jahrtags- und eine Jahrmeß-Stiftung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ignatz Brunner, Fischer zu Landau, hat zur Stiftung eines Jahrtags ein Kapital von 131 fl. 25 kr. und

die Wittwe Magdalena Bachmayer von dort zur Stiftung einer Jahresmesse 50 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armen-Fonde die vorschrift-

mäßigen Quarten zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 7. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

286.

An sämmtliche k. Landgerichte und Distrikts-Polizei-Behörden, auch an die k. Kreis- und Stadt-Gerichte des Unterdonau-Kreises.

(Die Abschriften der Urtheile in Kriminal- und Polizeifällen, wenn der Staat die Kosten zu tragen hat, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfältig hat sich gezeigt, daß die k. Justiz- und Polizeibehörden, wenn sie Akten über Untersuchungen zur Liquidation der Kosten vorlegten, dem Verzeichniß der Kosten keine Abschrift oder Auszug des Urtheils quoad passus concernentes des Kostenpunktes beischließen. Da jedoch nur hiedurch allein eine Aufrechnung der Kosten auf das Aerar begründet werden kann, so ist künftig die Beilage dieser Extrakte nicht mehr zu unterlassen.

Paßau den 2. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leuthäuser, Regierungsrath.

Zwerger, Sekretär.

287.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums zu Bodelsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Michael Weber ist das Curat-Benefizium Bodelsberg in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Kempten in Erledigung gekommen.

Dasselbe zählt 115 Seelen, und hat eine Volks-Schule in dem Orte Bodelsberg, welches zur Hälfte zur Pfarrei Durach, und zur andern Hälfte zur Pfarrei Sulzbach gehört.

Die jährl. Erträgnisse desselben werden durch die primitiv revidirte Fassion auf 299 fl. 35 kr. angegeben.

Dasselbe erträgt nämlich:

a) an ständigem Gehalt aus der Kirchenstiftungs-Kasse Bodelsberg . . . 9 fl. —
b) an Zinsen von gestifteten Capitalien 200 fl. —
c) an Ertrag aus der Benützung der Pfarrgebäude . . . 30 fl. —
d) an Ertrag aus dem Widdum 27 fl. 53 kr.
e) aus Gemeinde- und Waide-Rechten . . . 6 fl. —
f) aus Forstrechten 12 Klafter Fichtenholz im Anschlage zu . . . 15 fl. —
g) an besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen . . . . 10 fl. 12 kr.
und endlich
h) an Nebenbezügen . 1 fl. 30 kr.

Die Lasten der Curatie bestehen in 2 fl. 20 kr. nämlich:

1) in Entrichtung der Steuern mit — fl. 33 kr.
2) in Entrichtung der Lasten wegen des Diözesan-Verbandes mit . . 1 fl. 47 kr.

Die Bewerber um dieses Curat-Benefizium haben sich innerhalb 4 Wochen in der vorschriftmäßigen Form hierorts zu melden.

Augsburg den 29. März 1829.

Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Hermann.

288.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberbaar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Klee ist die Pfarrei Oberbaar, in der Diözese Augsburg, dem Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Rain erlediget worden.

Dieselbe begreift außer dem Pfarrorte selbst die Filialen Lechlingszell und Unterbaar, zählt im Ganzen 295 Seelen, und hat eine Volksschule, welche in dem Pfarrorte Oberbaar selbst sich befindet.

Sie erträgt ein jährliches Gesammteinkommen von 530 fl. $5\frac{7}{8}$ kr., nämlich:

1) an ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Capitalien . 32 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.
2) aus der Benützung der Pfarr- und Dekonomie-Gebäude . . 30 fl. —

3) aus Grundstücken . 19 fl. 56$^{5}/_{8}$ kr.
4) aus Zehentrechten . 321 fl. 45$^{3}/_{4}$ kr.
5) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen . 124 fl. 57$^{1}/_{4}$ kr.

Ihre Lasten betragen 61 fl. 6$^{7}/_{24}$ kr., nämlich:

a) an Steuern . . 32 fl. 8$^{3}/_{8}$ kr.
b) an Beiträgen zu der Armenkasse 10 fl. —
c) aus dem Diözesan-Verbande 6 fl. 3$^{7}/_{8}$ kr.
d) wegen besondern Zwecken und Verhältnissen der Pfarrei . . 12 fl. 54 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 29. März 1829.

Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Hermann.

289.

Die Erledigung der Pfarrei Diepolz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Geiß ist nunmehr die Pfarrstelle zu Diepolz in der Diöcese Augsburg, in dem Dekanatsbezirke Stiefenhofen, und in dem Landgerichte Immenstadt in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift ausser dem Pfarrhofe selbst die Filialen Freundholz und Knotenried mit Route, zählt 365 Seelen, und hat eine Volksschule zu Diepolz.

Im Pfarrorte selbst befindet sich eine ziemlich besuchte Wallfahrt zu den 14 Nothhelfern genannt.

Sie erträgt ein jährliches Einkommen von 354 fl. 28 kr. nämlich

1. aus dem Widdum	105 fl.	— kr.	= hl.
2. aus Zehnten	185 fl.	22 kr.	4 hl.
3. an Stollgebühren	64 fl.	6 kr.	= —

Ihre Lasten betragen 6 fl. 23 kr., und bestehen in der Entrichtung der Familien-Steuer, und den Abgaben aus dem Diöcesan-Verbande.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig hierorts zu melden.

Augsburg den 29. März 1829.

Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

Hermann.

290.

Die Beiträge zur Restauration der Kirche, zur Errichtung einer Schule, und eines Denkmals in Oberwittelbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Präsidium zeigt hiemit dem Publiko an, daß die in Aichach zum Empfange der Beiträge für Restauration der Kirche, Einrichtung einer Schule, und eines Denkmals in Wittelsbach niedergesetzt gewesene Commission sich in Folge der neuesten Anordnungen aufgelöst, und ihre Funktion an die für diese Beiträge bei der k. Regierung des Oberdonaukreises eigens konstituirte Kasse abgetreten hat.

Das unterzeichnete k. Regierungs-Präsidium ersucht daher das zu Beiträgen geneigte Publikum, solche an die für die besagten Beiträge in Augsburg niedergesetzte Kassa, respect. an den Kassier den k. Oberrechnungs-Kommissair Völk addressiren zu wollen.

Augsburg den 25. März 1829.

Präsidium der k. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

Hermann.

291.

Die Erledigung der Pfarrei Akams betreffend.

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers J. Anton Hitz ist die Pfarrei Akams in der Diözese Augsburg, in dem Dekanats-Bezirke Stiefenhofen, und in dem Landgerichte Immenstadt erlediget worden.

Dieselbe zählt 300 Seelen, und ist mit einer Volksschule versehen.

Ihre jährlichen Einkünfte betragen nach dem

primitiv revidirten Fassion vom Jahre 1826
382 fl. 45½ kr.
nämlich

1. an freier Wohnung	20 fl. —	kr.
2. aus Grundstücken	102 fl. 20	kr.
3. aus Zehentrechten	117 fl. 21½	kr.
4. aus gestifteten Gottesdiensten	123 fl. 23	kr.
5. an Stollgebühren	19 fl. 41	kr.

Die Kosten derselben bestehen

1. in Entrichtung der Steuern mit	— fl. 44	kr.
2. in Abgaben aus dem Diöcesan-Verbande	2 fl. 4	kr.

somit im Ganzen in 2 fl. 48 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit dem vorschriftsmässigen Zeugnisse versehenen Gesuche binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Augsburg den 29. März 1829.

Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

Hermann.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

292. Johann Höninger, alter Madlsohn von Niedertsham d. G. ist ohne Hinterlassung von Leibeserben gestorben. — Da sich bereits mehrere Verwandte vät- und mütterlicher Seits zur Erbschaft gemeldet und um Ausfolglassung derselben gebeten haben, so ergeht an die unbekannten weitern Erbsinteressenten oder Kreditoren des Erblassers hiemit die öffentliche Vorladung, sich binnen 30 Tagen um so sicherer hierorts zu melden, und ihre Erbs- oder Schuldenansprüche anzubringen, als sonst ohne Rücksicht auf selbe die Erbschaft an die bereits gerichtlich bekannten Interessenten ausgefolgt werden würde.

Den 1. April 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

293. Paßau den 6. April 1829.

(Theater in Paßau.)

Da der mit dem Schauspielunternehmer August Müller für die hiesige Bühne bestandene Kontrakt abgelaufen ist, so kann für den nächstkommenden Winter 18²⁹/₃₀, nämlich für den Zeitraum vom Oktober 1829 bis März 1830 inclus. eine geeignete Schauspielergesellschaft um die Ueberlassung des hiesigen königl. Theaters sich melden.

Die hiezu Lust tragenden Unternehmer haben daher mit ihren dießfallsigen Gesuchen, worin sie sich über den Besitz einer tauglichen Gesellschaft für Opern und Schauspiele, der erforderlichen Garderobe, so wie über bisherige gute Aufführung, dann Vermögens- und Familien-Verhältnisse legal ausweisen müssen, bis längstens 5. Mai l. J. bei hiesigem Amte einzukommen.

Die Bedingungen können bei unterfertigter Behörde erfahren werden.

Bemerkt wird übrigens noch, daß man vorzügliche Rücksicht auf eine Gesellschaft nehmen werde, welche den Sommer über in einem Badeorte spielen zu können, die Aussicht hat.

Magistrat der k. b. Kreishauptstadt Paßau.
Der I. Bürgermeister, J. Unruh.

294. Da der, am 25. Sept. vorigen Jahres vorgenommene Verkauf des dem Finanz-Aerar zugehörigen Zehendstadels zu Röhrnbach nicht genehmigt, und das unterfertigte Rentamt durch Entschließungen der königlichen Regierung dtto. 6ten November 1828 und 20. März 1829 sub 982 et 4799 zur nochmaligen Veräußerung beauftragt ist, so wird zur Vollziehung dieser Weißungen, am Dienstag als den 21ten dieses Monats, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr, die öffentliche Versteigerung dieses Zehend-Stadels in loco Röhrnbach vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Beschreibung und allenfallsigen Besichtigung der zu verkaufenden Realität, wird auf die Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatt 1828 St. 38 S. 399 und im Kourier an der Donau vom 10. September 1828 Nro. 216 verwiesen; die näheren Bedingnisse aber werden am Versteigerungs-Tag zur Kenntniß gebracht.

Am 3. April 1829.

Königliches Rentamt Wolfstein.
Götz, k. Rentbeamter.

295 Vermög herabgelangten höchsten Auftrage der königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen vom 5. Dez. v. J. werden nachbenannte im Markte Obernzell entlegene Staats-Realitäten dem öffentlichen Verkaufe

im Wege der Versteigerung, jedoch unter Vorhalt der höchsten Genehmigung unterzogen, nämlich:

I. der hölzerne Baustadl sammt dem daran stoßenden gemauerten Wasch- und Backhaus dann einem Hofraume von circa 3672′ □′

II. Das vormalige k. Oberzollhaus, welches ganz gemauert, und mit einem Scharschindldach versehen ist, dann zur ebenen Erde ein heizbares Zimmer nebst zwei Gewölbern, eine Speis und eine Milchkammerl, wie auch einen Keller besitzet.

Im obern Stocke befinden sich 4 heizbare Zimmer, und unter dem Dache eines, auch sind die Fenster zur ebener Erde sämmtlich, im obern Stocke aber 4 mit starken eisernen Gittern versehen.

Ferner ist auch gleich rückwärts dieses Hauses eine gemauerte Stallung sammt Futterboden, in welcher bequem 8 Stück Vieh gehalten werden können, angebaut.

Eben so befinden sich gleich rückwärts dem Hause und der Stallung ein Wurz-, Baum- und Grasgarten von circa 32,260 □′

III. Endlich ein auf 3 Seiten mit einer 7 Schuh hohen Mauer eingefangener Baum- und Gras-Garten, welcher mit drei Teichen versehen ist, und circa 55,152 □′ Flächenraum hält.

Zur Veräusserung dieser Realitäten wird der 24. k. Mts. April Früh 9 Uhr bestimmt.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage und Stunde in der hiesigen k. Rentamts-Kanzlei sich einzufinden, wo ihnen die Verkaufs-Bedingungen vorgetragen, und sodann ihre Anbothe zu Protokoll genommen werden, auch können solche in der Zwischenzeit die obenaufgeführten Objekte in Augenschein nehmen, nur haben sich diejenigen, welche diesem k. Rentamte rücksichtlich ihrer Vermögens-Verhältnisse nicht ohnedies bekannt sind, hierwegen mit gerichtlichen Zeugnissen hierorts auszuweisen.

Obernzell den 24. März 1829.

Königl. Bayer. Rentamt Wegscheid.
Vorst, Rentbeamter.

---

296. Im Markte Griesbach wird das Schulhaus in Folge hohen Regierungsbeschlußes durch einen Anbau erweitert, und diese Baute an den Wenigstnehmenden angelassen.

Die Versteigerung dieser Baute wird in Griesbach selbst vorgenommen, und hiezu auf Samstag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Pachtlustige Werkmeister und Privaten, diese unter Leitung bewährter Meister werden zur Theilnahme eingeladen.

Die Pläne und Kostenvoranschläge können in der Zwischenzeit beim Magistrat in Griesbach eingesehen werden, und die nähern Pachtbedingnisse werden vor der Versteigerung eröffnet.

Den 4. April 1829.

Königl. bayer. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landrichter.

---

297 Das königl. Landgericht Burghausen macht anburch öffentlich bekannt, daß Freitag den 24. April Vormittags 9 Uhr in dem landgerichtlichen Geschäftslokale die Bauausführung eines neuen Schulgebäudes zu Mehring an den Wenigstnehmenden versteigert werde. Es werden also sowohl hiesige als fremde Maurer und Zimmermeister, dann Schreiner, Schlosser, Schmiede, Glaser und Hafner, wie auch jeder andere, welcher derlei Unternehmen selbst auszuführen im Stande ist, zu diesem Versteigerungsgeschäfte eingeladen. Die Bedingungen sind in der Hauptsache dieselben, wie bei Versteigerung der Aerarialbauten, und die Bezahlung geschieht unverzüglich nach vollendet, und anerkannter Arbeit.

Das Nähere wird am Steigerungstage eröffnet, und bis dahin können Pläne und Voranschläge diesorts täglich eingesehen werden.

Am 23. März 1829.

Der königliche Landrichter
Dubois.

---

298. Michael Gmeiner, hierortiger Hufschmidssohn, seiner Beschäftigung ein Badergesell, ist nach dem Vorgeben seiner hierorts bekannten Verwandten und anderen gepflogenen Erhebungen über 30 Jahre abwesend, ohne daß er von seinen Leben oder Aufenthalte seither Jemand Nachricht gab. Derselbe besitzt hier noch 200 fl. ausliegendes Vermögen, und die hier bekannten Erben ha-

den gebeten, es wolle für sie die Einantwortung desselben erwirkt werden.

Michael Gmeiner, oder jene, welche sich über eheliche Abkunft von demselben zu legitimiren vermögen, werden demnach aufgefordert, sich binnen einem Jahr sechs Wochen, und drei Tagen, entweder hier mit den Beweisen der ächten Person zu stellen, oder von dem Leben und Aufenthalt mit Vorlage derselben in eben diesem Termin Nachricht zu geben, widrigens in die Bitte der hier bekannten Erben gewilligt, Michael Gmeiner für verschollen erklärt, und denselben sein hier anliegendes Vermögen eingeantwortet werden muß. Den 16. Jäner 1829.

Kaiserl. Königl. Pfleggericht Scherding.

Gröbner.

299. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Gesammtanwesen des verstorbenen Stephan Pongratz, Gütlers zu Rißmansdorf vom 27. künftigen Monats April Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr allhier im Landgerichtsgebäude öffentlich versteigert werden, die Käufer haben sich über Vermögen und zur Ansässigmachung nöthigen Eigenschaften auszuweisen. Dieses Anwesen besteht in einem gezimmerten Haus nebst angebauten Stadl in einem gezimmerten Inhaus und Backofen, in einem Garten in $1^1/_2$ Tagwerk Feld, $^3/_4$ Tagw. Wiesen, dann in $18^3/_4$ Tagw. hiezugekauften Schloßgründen nach der Schätzung. Das übrige wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden, wie auch die darauf ruhenden Steuern und Abgaben, und wird nur bemerkt, daß dieses Anwesen unter der gerichtlichen Schätzung von 1091 Gulden nicht losgeschlagen wird.

Den 26. März 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

300. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Mühlanwesen der Michael Lernbecherschen Müllerseheleute zu Kammerdorf zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Mittwoch den 29. April l. J.

Tagsfahrt anberaumt.

Kaufslustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, wobei bemerkt wird, daß auswärtige Käufer sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Uebrigens wird sich Kürzewegen auf die diesseitige Ausschreibung vom 16. Okt. 1827 (Kreis-Int. Bl. St. 47 §. 974) bezogen.

Den 17. März 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

301. Nachdem sich auf die dießseitige Aufforderung vom 17. Sept. v. Js. weder der seit dem Feldzuge nach Frankreich im Jahre 1814 vermißte Paul Reichenwallner, Zeugmacherssohn von Triftern. noch seine allenfallsige Descentenz hierorts gemeldet oder gestellt hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen den noch lebenden Eltern gegen Kaution ausgeantwortet.

Den 6. April 1829.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

302. Andrä Föndl, lediger Inwohnerssohn von Hinterbuchberg, k. Ldg. Kötzing ist des Verbrechens des Diebstahls und der Unterschlagung angeschuldet, und wird daher in der Folge Appellationsgerichts-Befehl vom 27. v. Mts. hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monate dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wieder ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Den 5. März 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

303. Zu Folge allerhöchsten Regierungs-Befahls wird öffentlich bekannt gemacht, daß man den heutigen Gersten-Vorrath zu 50 Schäff

Dienstag den 21. dieß

öffentlich versteigern werde, wozu die Käufer hiemit eingeladen werden.

Den 8. April 1829.

Königliches Rentamt Eggenfelden.

Ellerstorfer, Rentbeamter.

304. Da sich der Eigenthümer der am 18. September v. J. in der Ritzingerau vorgefundenen zwei Puschen Eisen ohnerachtet den am 27. desselben Monats geschehenen öffentlichen Vorladung (sieh Kreisintelligenzbl. 1828 St. 47. Nr. 899.) sich nicht gemeldet hat, so wird obiges Eisen für eingeschwärzt gehalten, dasselbe demnach konfiszirt und der Erlös nach Abzug der Kösten dem k. Oberzollamte Simbach übersendet.

Den 31. März 1829.

Königl. Landgericht Simbach.

Strelin, Landrichter.

305. Auf wiederholte Instanz der Kreditorschaft wird das Anwesen des Michael Ambros Berghäuslers zu Bodenmais im Wege der Hülfsvollstreckung gegen gleich baare Bezahlung am

Mondtag den 4. May

im Orte Bodenmais versteigert.

Dieses Anwesen besteht nach der unterm 17. May 1827 vorgenommenen Inventarisation

1. in einem halbgemauerten — halbhölzernen Wohnhaus sammt Stadl und Stall unter einem Dache, und

2. eine daran gebaute Streu-und Holzschupfe,

3. in beiläufig 12 Tagw. Wiesen, dann beiläufig $11^3/_4$ Tagw. Feldgründen, und

4. einem Forstrecht.

Das Ganze ist erbrechtsweise mit fünf Procent Laudemien grundbar zum k. Bergamt Bodenmais.

Darauf haften:

zum k. Bergamt Bodenmais 6 fl. 4 kr. 2 dl. grundherrliche Abgaben,

und zum k. Rentamt Regen in Zwiesel 2 fl. 9 kr. 3 dl. Steuer-Simplum,

zum k. Pfarramt 1 fl. 59 kr. Zehentgeld.

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Den 4. März. 1829.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

306 Auf Antrag der bekannten Kreditorschaft des Lorenz Baumgartner Göplguts-Besitzer zu Julbach, werden hiemit alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an diesen zu machen haben, aufgefordert, solche um so gewisser binnen 6 Wochen hierorts anzumelden, als ausserdessen der Verzicht auf das Guthaben angenommen werden würde.

Den 28. März 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

307. Auf Anrufen der Gläubiger des Schleifers Anton Artbauer zu Deggendorf, wird dessen dasiges Anwesen, bestehend

a) in einem gemauerten, mit Schindeln gedeckten Hause, wobei sich eine kleine Schupfe befindet,

b) dem Hausgarten zu 1 Tagwerk,

gerichtlich auf 1200 fl. geschäzt, am Samstag den 16. May d. Js. Früh 9 — 12 Uhr hier im Landgerichts-Gebäude öffentlich versteigert werden. Die Kaufs-Bedingnisse werden gleichzeitig bekannt gegeben.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 12. März 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

308 In dem Schuldenwesen des Handelsmannes Johann Sebastian Heider dahier wünschen die Interessenten, daß eine gütliche Uebereinkunft zu Stande komme.

Man hat daher zur Vorlage des Vergleichvorschlages und Zahlungs-Planes von Seite des Schuldners, dann zur Erklärung hierüber von Seite der Gläubiger auf Mittwoch den 6ten May l. J. Termin angeordnet, wozu hiemit auch die allenfalls gerichtsunbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle ihres Nichterscheinens bei den weiteren Verhandlungen in dieser Debitsache keine Rücksicht auf sie genommen werde. Paßau den 3. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Graf v. Spreti.

III. Nichtämtliche Artikel.

309. Auf das kommende Ziel Georgi stehen im hiesigen Studiengebäude folgende Wohnungen zu vermiethen.

1) Eine von 3 Zimmern im zweiten Stockwerke mit der Aussicht gegen Morgen;

2) eine von 2 Zimmern im nämlichen Stocke mit der Aussicht auf den Inn, und

3) das Zimmer Nro. 12 im ersten Stocke.

Studienpedell Ritzinger wird solche auf Verlangen vorzeigen, und die nähern Aufschlüsse hierüber der k. Registrator Rechenmacher ertheilen.

---

310. Mehrere disponible Gelder werden auf Herrschaften, Ritter- und größere Oekonomie-Güter, welche als erste Hypothek eine wenigstens doppelte gerichtliche Sicherheit gewähren, jedoch nicht unter 40,000 fl. — auf einen Posten, gegen 4 1/2 pCt. Interessen, unterzubringen gesucht.

Es kann eine 10- bis 15. jährige unaufkündbare Rechnungszeit, und nach solcher auch eine mehrjährige fristenweise Abzahlung, so daß das ganze Darlehen 40 Jahr hindurch lauft, zugestanden werden.

Nähere Auskunft deßhalb ertheilt auf portofreie Anfragen.

Das Commissions- und Anfrags-Bureau Regensburg.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

311. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 9. April Euphrosina, Anna, Maria, ehel. des k. b. Oberzoll und Hallamts-Assistenten Hrn. Joseph Söldner in Nro. 39.

Gestorben: Den 2. April Joseph Kosenbauer bürgerl. Kirschnersknabe in Nro. 151 am Brustkathharre mit Zahnen 2 Jahre ein Monat 5 Tage alt. Den 6. Leopold Polzer, Maurers-Knabe in Nro. 224 an Entzündungs-Scharlachfieber mit Breune 2 Jahre 7 Monate 13 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 28. März Theresia Maria ein unehel. Mädchen in Nro. 325.

Getraut: Den 9. April Christoph Lichtenwalter, bürgerl. Gastwirth Nr. 308 u. 9 mit Theresia Enzel, Fleischhackerstochter von Raab.

Gestorben: Den 1. April Franz Hörle, Schneidergesell von Paßau gebürtig, d. Z. in Nr. 371 an Lungensucht 26 J. alt. Den 3. Dominik Gardino, b. Galantrie-Waarenhändler in Nr. 369 an Abzehrung und Lungensucht 74 J. alt. Den 4. Theresia Maria Einberger ehel. b. Kaminkehrerskind in Nr. 379 an Zahnen 8 Monate alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 24. März Franz Paul Stadler, Schiffers und Bothen eheliches Kind am Mühlbache Nro. 7. Den 25. Katharina Scheuerecker, behausten Schiffers ehel. Kind in Nr. 116 dahier. Den 25. März Crescenz Mayrhauser, b. Schneidermeisters in Nr. 72 dahier ehel. Kind.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	—
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	19	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	8	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 15. bis 21. April 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	—
Korn von Paßau	10	30

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	2
		1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	3	—
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	3
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	1	2
	Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	12	2	1
		1 Groschen-Wecken .	—	25	—	2
		1 Sechser-Laib . . .	2	2	—	3
		1 Zwölfer-Laib . .	4	4	1	2

Mehlsaz.		Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .		2	18	—	—	34	2	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . . .		1	58	—	—	29	2	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .		1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl	Rem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
	Gem.	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 9. April 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{4}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$108\frac{3}{8}$	
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		$163\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.		164
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$126\frac{1}{2}$	$126\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$126\frac{5}{8}$	$126\frac{3}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$99\frac{3}{8}$	$99\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	$99\frac{1}{8}$	$98\frac{7}{8}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1115	1114
detto 2. mt.	1116	1115

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Minderster	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 31ten März bis 7. April 1829.	Waizen	—	121	121	121	—	14	—	13	7	11	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	—	10	36	10	—
		Gerste	—	60	60	60	—	8	—	7	26	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 31ten März 1829.	Waizen	—	$41\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{2}$	—	14	30	14	15	14	10
		Korn	—	15	15	15	—	12	—	11	36	11	—
		Gerste	—	29	29	29	—	8	15	8	—	7	36
		Haber	—	$30\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	—	4	15	4	—	3	48
Eggenfelden	Vom 30. März bis 4. April 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	15	—	—	—	14	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	48	—	—	11	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	15	—	—	4	—
Kamm	Vom 2. April 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	14	20	14	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	11	36	11	18	10	30
		Gerste	—	3	3	3	—	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	—	—	—	—
Landau	Vom 30. März bis 6. April 1829.	Waizen	—	48	48	48	—	15	—	14	20	12	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	8	—	7	37	7	20
		Haber	—	9	9	9	—	4	30	4	18	4	—
Neuötting	Vom 1. April 1829.	Waizen	—	18	18	18	—	15	12	14	43	13	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	—	10	40	10	30
		Gerste	—	33	33	33	—	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	40	4	32	3	30
Passau	Vom 31. März bis 7. April 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	48	10	30	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	45	4	6	4	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. März bis 4. April 1829.	Waizen	9	184	193	182	11	14	13	14	—	13	51
		Korn	6	18	24	20	4	11	55	11	33	11	—
		Gerste	80	43	123	120	3	8	9	7	52	7	10
		Haber	12	97	109	108	1	4	28	4	9	3	41
Vilshofen	Vom 1ten bis 8. April 1829.	Waizen	217	120	337	318	19	15	—	14	6	13	—
		Korn	—	125	125	124	1	11	20	10	6	10	—
		Gerste	7	7	14	10	2	8	—	7	48	7	—
		Haber	1	8	9	9	—	4	12	4	9	4	6

Königlich = Bayerisches



Intelli = genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 16.

Paßau, Mittwoch den 22. April 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfugungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

312.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie=Gewinnste und Prämien betreffend.)

Die hienach verzeichneten, in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Kapitalien, Lotterie=Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden.

I. Kapitalien.

1) Staats=Lotterie=Anlehen vom 2. März 1812.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. E. 167. 168. 169. 171. 172. 173.
„ G. 36. 404. 411. 412. 1809. 2817. 1822. 1848. 1849.
„ H. 1851.
„ I. 155. 1507.
„ K. 412.
„ L. 198. 313. 333.
„ M. 404.

2) Unverzinsliche Haftscheine über Schulden aus ehemaligen Staats= und Personal=Verhältnissen Lit. A. zu 20 fl.

Nr.	1108.
	20. 21. 22. 23.
„	1731.
	5.
„	1860.
	10.
„	2585.
	22. 24.
„	2619.
	19.
„	2727.
	2.

II. Lotterie = Gewinnste:

Staats=Lotterie=Anlehen vom 2. März 1812.

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl. Lit. A. 1232.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. AC. 258.
„ BD. 1757.
„ CD. 1655.
„ DC. 1936.
„ EA. 894.
„ EB. 1515.
„ FA. 1377.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. 1520.
„ AB. 1518.
„ AC. 1613.
„ AD. 1723. 1760.
„ BB. 1512.
„ BE. 1056.
„ CB. 484.
„ CC. 43.
„ CD. 802. 967.
„ CE. 1949.
„ DB. 430.
„ DC. 1608.
„ DD. 908.
„ DE. 1365.
„ EA. 404.
„ EB. 1669.
„ EE. 221. 282. 669.
„ FB. 612.
„ FC. 1625.
„ FD. 872.
„ EE. 625. 942.
„ GC. 660.
„ HC. 747.
„ HE. 1450.
„ JB. 1372. 1898.
„ JC. 1487.
„ JD. 1317.
„ KA. 598.
„ KB. 1849.
„ KE. 1757.
„ LA. 1200.
„ LB. 1585. 1779.
„ LC. 1024.
„ NA. 664. 917.

III. Prämien:

Wegen Emittirung nachstehender Gewinnst-Loose in freiwilligen Lotterie-Anlehen:

a) Unverzinsliche Loose zu 100 fl.
Lit. A. 612. 1232.
„ C. 1937. 1949.

b) Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. AA. 425. 1323.

c) Unverzinsliche Loose zu 10 fl.
Lit. AB. 34. 1518.
„ AD. 1723. 1750.
„ AE. 122. 380. 711.
„ DA. 1554. 1890.
Lit. GE. 1661.
„ HA. 226.
„ JA. 855.

Die Inhaber der unter Nro. I. und II. verzeichneten Staatspapiere, und die Emittenten der unter Nro. III. verzeichneten Gewinnst-Loose werden aufgefordert, sich ohne weitern Verzug bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825, §. 13, nach welchem alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Kapitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinnste und Prämien nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der Zahlbarkeit an, erlöschen, auszuweichen.

München den 28. März 1829.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Sigriz, Sekretär.

313.

An die k. Kreis- und Stadtgerichte, dann sämmtliche k. Landgerichte im Unterdonaukreise.

(Den Stempel bei den Zoll-Defraudations-Verhandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Ministerial-Reskripte vom 30. v. M. ist es bei Zolldefraudations-Verhandlungen in Ansehung des Stempels ebenso zu halten, wie bei jenen über Polizei- und Kriminal-Straffälle, da durch §. 111 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 hiefür ein gleiches Verfahren eingeführt worden ist, was den k. Kreis- und Stadtgerichten, dann sämmtlichen k. Landgerichten des Kreises hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 7. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Leuthäuser, Regierungsrath.

Zwerger, Sekretär.

314.
(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Ingolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 25. v. M. erfolgten Tod des k. Landgerichtsarztes Doctor Schreiner wurde das Physikat Ingolstadt erledigt.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen

binnen 14 Tagen

unmittelbar an die k. Regierung des Regenkreises zu richten.

Paßau den 14. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

315.
(Die diesjährige Pfarrkonkurs-Prüfung betreffend.)

Nachdem vorschriftsgemäß im Jahre 1829 wieder eine Pfarrkonkursprüfung statt hat, macht man solches anmit unter dem Anfügen bekannt, daß diese Prüfung am 1. Juni d. J. dahier beginne, und daß selbe sich auf jene Candidaten erstrecke, welche nach zurückgelegten 4 Seelsorgsjahren sich nunmehr in der Diözes Regensburg befinden.

Dieselben haben demnach binnen 4 Wochen ihre Gesuche um Zulassung zu jener Prüfung unter Anlage eines Attestats

a) des bischöflichen Ordinariates,
b) des königl. Landgerichts ihres Wohnorts,
c) der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion, so wie der Studienzeugnisse hierorts einzureichen.

Regensburg den 12. März 1829.

Königliche Regierung des Regen-Kreises, Kammer des Innern.
von Linck, Präsident.
Schmidt.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

316. Wer immer an die Verlassenschafts-Masse des vormaligen Harmonie-Sekretärs Xaver Limpruner aus was immer für einem Rechtstitl Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, inner 30 Tagen diese Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Zeit in Sachen ohne weitere Rücksicht rechtlich fortgeschritten werden würde.

Namentlich werden die Geschwisterte des Erblassers.

Johann Peter, Maria Anna, Anna Maria, Franz Joseph } Limpruner

oder deren Deszendenten, deren Aufenthaltsort bis jetzt unbekannt ist, aufgefordert, binnen des genannten Termines ihre erbschaftlichen Ansprüche unter Androhung der Realisirung des bemerkten Präjudizes geltend zu machen.

Den 10. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Wunderl.

317. Da in dem Schuldenwesen des Joseph Liebl, Bauers von Trasham, das rechtskräftige Erkenntniß auf Eröffnung des Gantverfahrens vorliegt, so hat man nunmehr die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt, und zwar den

1ten zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 3. Juni 1829, den

2ten zur Vorbringung der Einreden auf den 3. Juli 1829, den

3ten und zwar zur Abgabe der Replic auf den 3. August bis zum 17. August und zur Abgabe der Duplic auf den 18. August bis zum 1. September jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden alle gerichtlich unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden aus der Gant gesetzt, und die am 2. und 3. Ediktstage ausbleibenden mit ihren Rechtsbehelfen ausgeschlossen werden.

Den 14. März 1829.

Königliches Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

318. In Folge gnädigsten Appellations-Gerichts Erkenntnisses vom 27. März praes. 1. dieß wird Jakob Hörman, Inwohnerssohn von Königgratz in Böhmen hiemit vorgeladen, sich in Zeit drei Monaten hierorts zu stellen, und über die Anschuldigung wegen des Vergehens eines Diebstahles zu verantworten.

Den 8. April 1829.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

319. Nachdem sich auch bei der zweitmalig versuchten Versteigerung des Anwesens des Joseph Holzleitner, Bauers zu Maisbach, kein Käufer eingefunden hat, so wird dasselbe wiederholt

am Freitage den 8. Mai l. J.

feilgeboten.

Indem man sich hinsichtlich des Guts Komplexes, und der Kaufsbedingnisse auf die Ausschreibung vom 5. Februar v. J. (Münchner pol. Zeitung St. 53 und Intelligenz-Bl. für den Unterdonau-Kreis Nro. 10) bezieht, werden die allenfallsigen Käufer eingeladen, ihre Kaufsanbothe am besagten Tage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr in hierortiger Kanzlei zu Protokoll zu geben.

Den 6. April 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

320. In dem Schuldenwesen des Sebastian Drechler, Söldner zu Waltendorf hat man zur Liquidation der Passiven auf Mittwoch den 27. Mai l. Js. früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, zugleich wird man den Versuch einer gütlichen Ausgleichung machen.

Sämmtlich bisher unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Abwesenden dem Beschluße der Mehrheit der Anwesenden sich zu unterwerfen haben, und die Kaufschillingsgelder um des Sebastian Drechsler'schen Anwesen unter die sich anmeldenden Creditoren vertheilt werden würden.

Am 8. April 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

321. Bei vorliegender Gant über den Bauer Stephan Hilmer vom Unterbuchet werden anmit die gesetzlichen Gantverhandlungen bekannt gemacht:

I. zur Anmeldung der Forderungen und derselben Nachweisung, Dienstag den 12. Mai,

II. zur Vorbringung der Einreden, Freitag den 12. Juni,

III. zur Schlußverhandlung:

a) für Abgabe der Gegenerinnerung, Dienstag den 14. Juli,

b) für Vorlage der Schlußerinnerung Dienstag den 28. Juli — Ende Dienstag den 11. August.

Zu diesen Verhandlungen werden nun die bekannten und unbekannten Gläubiger des Stephan Hilmer unter dem Rechtsnachtheile vorgelagen, daß die Nichterscheinenden am Anmeldungstage mit ihren Forderungen für immer von der Gantmasse, die Nichterscheinenden an den übrigen Ediktstagen mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen würden.

Auch werden diejenigen, welche von dem Stephan Hilmer etwas in Handen haben, aufgefordert, dieses bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts zu erlegen.

Zugleich wird das Gantanwesen am 2ten Ediktstage den 12. Juni in dießseitiger Landgerichtskanzlei zum Verkaufe gebracht. Es besteht:

1) in einem eingädigen hölzernen Wohnhause mit daran gebauten Stall unter einem Legschindldache,
2) in einem hölzernen Getreidstadl mit darangebauter Wagenschupfe, mit Stroh gedeckt,
3) in einem Backofen und Schöpfbrunnen.
4) in einem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten zu $^1/_2$ Tagw.
5) in $17^1/_2$ Tagw. Feldern,
6) in $10^1/_4$ Tagw. Wiesen,
4) in $61^7/_8$ Tagw. Holzgrund,

Das Anwesen ist zum k. Rentamt Mitterfels erbrechts- und zehendbar, jedoch befinden sich darunter 3 Tagwerk Felder, $4^1/_2$ Tagw. einmädige Wiesen, und $60^3/_8$ Tagw. Holzgrund ludeigen. Das Anwesen ist auf 3213 fl. 42 kr. geschätzt.

Zu diesem Kaufe werden nun die Liebhaber mit dem Beisatze vorgeladen, daß Auswärtige sich

über ihren Leumuth, Vermögen und erhollte Militärpflicht legal auszuweisen haben.

Den 1. April 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

322. Vermög Regierungs-Genehmigung dto. 28. v. M. soll im Orte Spechting der Gemeinde Oberötzdorf ein Schulhaus erbauet und die hierauf veranschlagten Maurer-, Zimmermans-, Schlossers-, Tischlers-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit an den wenigstnehmenden berechtigten und hinreichend befähigten Handwerksmeister, oder auch an andere Unternehmer, welche jedoch sogleich einen erprobten Werkführer zu benennen und allenfalls auch Caution zu leisten haben, versteigert werden.

Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung im hiesigen k. Landgerichts-Lokale ist

Mittwoch der 6. May früh 8 Uhr

festgesetzt, wozu Steigerungslustige unter dem Anhange eingeladen werden, daß Plan und Kosten-Voranschläge auch in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können. Den 14. April 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

323. In der dahier anhängigen Gant-Sache der Johann und Susanna Oefel'schen Lederers-Eheleute zu Wegscheid muß nunmehr nach dem Antrage der Gantleider selbst, als auch der Crediten zur öffentlichen Versteigerung des verschuldeten Anwesens geschritten werden.

Dasselbe besteht

I. An Gebäuden:

a. Aus dem ganz neu gemauerten, 2 Stock hohen Wohnhaus mit Scharrdach,
b. aus der gemauerten Lederer-Werkstatt mit Scharrdach,
c. dem ganz gemauerten Küh- und Pferdstall,
d. dem gezimmerten Stadl mit Scharrdach und
e. aus der Holzhütte mit Scharrdach.

II. An Gründen:

f. In dem Hausgarten zu $^1/_8$ Tagwerk,
g. der Haushopet zu $^3/_8$ Tagwerk,
h. dem Haarstubenacker zu $^1/_2$ Tagwerk,
i. dem Holzacker im Kasbüchl zu $^5/_8$ Tagw.
k. dem Kapelleholz-Acker zu $^5/_8$ Tagw. und
l. dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

III. An Rechten:

m. Die reele Lederers-Gerechtsame,
n. das Fischhandel-Recht und
o. der Antheil an dem Commun-Bräuhaus.

Dieses so beschriebene Anwesen ist gerichtlich, inclusive der Mobiliarschaft und der Vor- und Einrichtungen zum Betrieb der Lederei, geschätzt auf 2579 fl. 44 kr. Dasselbe ist zum k. Rentamt Wegscheid erbrechtsweise grundbar, mit einem fixirten Handlohn pr. 9 Kreuzer von dem Gesammtbesitzstande laudemialbar, und ist hievon 1 kr. 2 dl. vom Gulden als Mortuarium zu entrichten.

Die hierauf haftenden landes- und grundherrlichen Abgaben sind folgende:

1) Jährliche Grundstift — fl. 20 kr. 1 dl.
2) Grundsteuer a 1 fl. 15 kr. pr. Simpl. 6 fl. —
3) Gewerbsteuer von der Lederei 4 fl —
4) Gewerbsteuer von dem Fischhandel — fl. 30 kr.
5) Familiensteuer 1 fl. 24 kr.
6) $^2/_3$ Zehent unter dem von der Gemeinde fixirten Quantum.
7) $^1/_3$ Zehent zum Pfarrhof Wegscheid.

Die Versteigerung dieses Anwesens nebst der Mobiliarschaft wird am Freitag den 22. Mai l. J., nämlich an dem in dieser Gantsache bestimmten 3ten Ediktstage dahier öffentlich von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Ratifikation des Meistanboths vorgenommen werden, wozu man hiemit Kaufslustige unter dem Beifügen einladet, daß das Anwesen inzwischen besichtigt werden könne, und daß sich Unbekannte über Vermögen, Militärpflichterfüllung und Leumund genügend auszuweisen haben. Den 12. März 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

324. Mittwoch den 29. April Vormittags 9 bis 12 Uhr werden in der k. Rentamtskanzley gegen 500 Schäffel Gersten aus dem Fruchjahre 1828 im Ganzen oder in mehreren Abtheilungen unter Vorbehalt der k. Regierungs-Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 17. April 1829.

Königliches Rentamt Straubing.

Brennhofer, Rentbeamter.

325. Auf Andringen eines Gläubigers werden die Anwesen des Franz Hundhamer, Schwaigers zu Sossau, bestehend aus 2 Sölden, welche zusammen auf 2097 fl. bewerthet sind, den 28.

d. Mts. im Orte Soßau an die Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige vorgeladen werden. Auswärtige haben sich über Leumund und Vermögen anszuweisen.

Den 1. April 1829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

III. Dienstes = Nachrichten.

326. 1.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. v. M. wurde der Rentbeamte Eduard Bierdimpfl zu Deggendorf zum Oberaufschlagsbeamten in München ernannt, an dessen Stelle der Rentbeamte Anton Rambauer von Mitterfels nach Deggendorf versetzt, der Rechnungs-Kommissär Karl Albert Stobäus provisorisch zum Rentbeamten in Mitterfels, und an dessen Stelle der quieszirte Aktuar, und Deposital-Rendant Christoph Köppel provisorisch zum Rechnungs-Kommissär dahier ernannt.

2.

Durch Entschließung vom 27. v. M. wurde der Rathsakzessist bei der Regierungs-Finanzkammer dahier Theodor Bedall provisorisch zum Rentbeamten in Kötzting ernannt.

3.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. l. M. ist dem Lehrer Joseph Fürlbeck zu Loh, Lg. Deggendorf die Ehren = Münze des Ludwigs-Ordens verliehen worden.

4.

Unterm 7. April wurde dem k. Pfarrer Hapinger zu Schwannenkirchen die Oberinspektion über die sämmtlichen Schulen am linken Donauufer im königl. Lg. Vilshofen übertragen.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

327. Endesunterzeichneter beantragt, seine in Dingolfing besitzenden Realitäten aus freier Hand zu verkaufen.

Diese bestehen:

a) in dem drei Stockwerk hohen, ganz gemauerten Wohnhaus in der untern Stadt unweit der Pfarrkirche;

b) in dem daranstoßenden Kellerhaus, welches ebenfalls ganz gemauert und 3 Stock hoh ist;

c) bei diesen Realitäten befinden sich eine Pferd- und Kuhstallung, ein sehr geräumiger Getreidboden, zwei große und ein kleinerer Keller, zwei Hausgärtchen und zwei Brunnen.

Auf diesen Realitäten wurde bisher eine reale Handlungs- und vollkommene Wirthsgerechtigkeit ausgeübt.

Die Lasten von diesen Realitäten bestehen:

a) auf ein Steuer-Simplum in 1 fl. 15 kr.

b) Jährliche Gilt 2 fl.

c) in der jährlichen Gewerbsteuer pr. 7 fl. 30 kr, und in den gewöhnlichen Gemeindebürden.

Sämmtliche Realitäten sind frei eigen.

Kaufslustige wollen sich bei dem Unterzeichneten in Dingolfing über das Nähere erkundigen.

Den 7. April 1829.

Philipp Hödl, b. Handelsmann und Gastgeber in Dingolfing.

V. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

328. Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 9. April. Johann Evangelist, ehel. Knabe des Franz Xaver Gabriel, Inwohners Nro. 58, an Zahnen mit Kathharre. Den 11. April. Ernest, ehelicher Knabe des Franz Xaver Körber, bürgerl. Schuhmachers in Nro. 23 an Fraisen, 2 Jahre 3 Monate 27 Tage alt. Den 14. April. Georg Johann Karl Bleystein, k. b. Hallverwalters = Knabe, 11 Wochen alt, an Auszehrung, und Franz Xaver Riel, Waisenvater in Nro. 73 an Entkräftung, 67 Jahre 4 Monate 11 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 12. April. Crescentia Thekla, ehel. Kind des Mathias Bogner, b. Schuhmacher-Meisters in Nro. 497. Den 14. April. Ignaz, ehel. Kind des Ignaz Weilenböck, b. Fragners in Nro. 257.

Gestorben: Den 13. April. Joseph Ignaz Thaddä, ehel. Kind des Joseph Koller, bürgerl. Wirthes in Nro. 539, an Zahnen mit Fraisen, 13 Wochen alt. Den 15. Anna Schönberger, ledige Dienstmagd in Nro. 250 an chronischer Unterleibs-Krankheit, 74 Jahre alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	—
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	19	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	8	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 22. bis 28. April 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	—
Korn von Paßau	10	20

Brodsaz. Brodgattungen		Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	2
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	3	—
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	3
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	1	2
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	2	1
	1 Groschen-Wecken .	—	25	—	2
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	—	3
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	1	2

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	18	—	—	34	2	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . . .	1	58	—	—	29	2	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	33	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	16	—	—	19	—	—	4	5	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 16. April 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{5}{8}$	$100\frac{3}{8}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{1}{8}$	
Lott. Loose: E—M á 4 %	$108\frac{1}{8}$	$104\frac{3}{4}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	164	$163\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	$164\frac{1}{2}$	164
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$126\frac{1}{4}$	$125\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$126\frac{1}{4}$	$125\frac{7}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	99	$98\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$99\frac{5}{8}$	$98\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1111	1109
detto 2. mt.	1112	1109

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schaffl)	Neue Zufuhr (Schaffl)	Gesamt-Sume (Schaffl)	Verkauft (Schaffl)	Im Rest verbleiben (Schaffl)	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 7ten bis 14. April 1829.	Waizen	—	65	65	65	—	14	30	13	40	12	15
		Korn	—	9	9	9	—	11	—	10	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	7	24	6	57	6	30
		Haber	—	9	9	9	—	5	—	4	36	—	—
Dingolfing	Vom 7ten April 1829.	Waizen	—	49	49	49	—	14	24	13	30	13	12
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	18	11	—
		Gerste	—	10	10	10	—	7	30	7	24	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	3	30	3	27	3	12
Eggenfelden . . .	Vom 6. bis 11. April 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	15	—	—	—	15	—
		Korn	—	6	6	6	—	11	30	—	—	11	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 9. April 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	11	12	16	36	10	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	3	42	3	30	3	24
Landau	Vom 13. bis 21. April 1829.	Waizen	—	47	47	47	—	14	18	14	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	7	30	7	6	6	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 8. April 1829.	Waizen	—	16	16	16	—	15	12	14	34	14	—
		Korn	—	19	19	19	—	11	—	10	20	10	—
		Gerste	—	12	12	12	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	20	4	4	3	48
Passau	Vom 7. bis 14. April 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	48	10	20	10	—
		Gerste	—	8	8	8	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	40	4	25	4	12
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. bis 11. April 1829.	Waizen	11	244	255	212	43	13	59	13	30	13	8
		Korn	4	43	47	25	22	11	13	11	7	10	52
		Gerste	3	88	91	73	18	8	10	7	54	7	14
		Haber	1	00	91	86	5	4	14	3	49	5	25
Vilshofen	Vom 15. April 1829.	Waizen	19	168	187	148	39	14	30	14	6	13	30
		Korn	1	6	7	7	—	11	—	10	46	10	30
		Gerste	4	8	12	4	8	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	36	—	—

Königlich = Bayerisches



Intelli = genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 17.

Paßau, Mittwoch den 29. April 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfugungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

329.

An sämmtliche Polizeybehörden und die k. Bezirks=Ingenieurs des Unterdonaukreises.

(Die Unterhaltung des Strassenpflasters in den Städten und Märkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vielfältigen Erinnerungen und dringenden Aufforderungen ungeachtet befindet sich das Strassenpflaster in den Städten und Märkten des Kreises, mit sehr wenigen Ausnahmen, in einem so schlechten Zustande, daß die unterzeichnete Kreisregierung genöthigt ist, die strengsten Maaßregeln zu ergreifen, um den gerechten Beschwerden der Reisenden und des ganzen Publikums abzuhelfen.

Nebst der Nachläßigkeit vieler Ortsbehörden, liegt eine wesentliche Ursache des schlechten Strassenpflasters in den Städten und Märkten unstreitig in der Unkenntniß derjenigen Handwerksleute, welchen die Reparatur des Strassenpflasters übertragen wird.

Nur an wenigen Orten befinden sich sachkundige Pflasterer, und bei den jährlichen Reparaturen durch unkundige Maurer entstehen in den meisten Orten bedeutende Kosten, weil die Reparaturen von keiner Haltbarkeit sind, und daher sich immer Kösten auf Kösten häufen, ohne jemals auf diesem Wege zu einem zweckmäßigen Strassenpflaster zu gelangen.

Vor Allem ist daher nöthig, sich sachkündige Pflasterer zu verschaffen.

Da die Anlagen des Strassenpflasters in den meisten Orten an sich schon fehlerhaft sind, so muß ernstlich darauf gedacht werden, nach und nach auch die Anlagen zu verbessern, und so für die Folge sich eines haltbaren Strassenpflasters zu versichern.

Was in diesem Punkte vielen Behörden Ersparniß dünkt, ist gerade Verschwendung zu nennen, weil nicht allein die schlechten Reparaturen kein Ende nehmen und daher die Geldmittel ohne Zweck versplittert werden, sondern weil auch hiedurch ein solcher verdorbener Zustand des Strassenpflasters herbeigeführt wird, daß eine ordentliche Reparatur nicht mehr anwendbar, sondern die Nothwendigkeit einer ganz neuen Pflasteranlage vorhanden ist.

Sämmtliche Distrikts=Polizeybehörden werden nunmehr nochmals aufgefordert, die Magistrate und Ortsbehörden in den Städten und

Märkten ihrer Amtsbezirke mit allem Nachdrucke anzuhalten, im Laufe der nächsten 6 Monate das Strassenpflaster in guten und haltbaren Zustand zu setzen, und zu diesem Behufe nur sachkundige Arbeitsleute zu verwenden, widrigenfalls gegen die Magistråte in Orten mit magistratischer Verfassung und in den übrigen Orten gegen die Ortsvorsteher mit namhaften Geldstrafen eingeschritten werden soll.

Die k. Bezirks-Ingenieure werden zu gleicher Zeit angewiesen, bis zum 30. September laufenden Jahrs über den Zustand des Strassenpflasters in den Städten und Märkten ihres Bezirkes ausführlichen und bestimmten Bericht an die unterzeichnete Kreis-Regierung zu erstatten.

Paßau am 21. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

330.

(Die Beförderungsprüfung der Schulgehülfen im Jahre 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 4. August l. J. und die nächstfolgenden Tage wird von der k. Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Straubing die Prüfung derjenigen Schulgehülfen vorgenommen werden, welche bereits vier Jahre im Schulfache gedient haben, und nunmehr befördert zu werden suchen.

Diejenigen Schulgehülfen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich am Montag den 3. August l. J. bei der gedachten königl. Seminars-Inspektion zu melden, und die nach der Vorschrift vom 4. April 1827 (Kreis-Int. Blatt St. XVI. §. 297) erforderlichen Ausweise bei derselben zu produziren.

Paßau den 17. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

331.

An die königl. Landgerichte Wegscheid, Wolfstein, Grafenau und Regen, an die Forstämter zu Wolfstein, Paßau und Zwiesel in Schönberg, und an die sämmtlichen betreffenden Patrimonialgerichte und Gemeinde-Verwaltungen.

(Die Landesvermessung pro 1829 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Steuer-Kataster-Kommission zu München vom 8. l. Mts. hat in Gemäßheit eines allerhöchsten Befehles im laufenden Jahre die Detailvermessung der Landgerichtsbezirke Wegscheid, Wolfstein und Grafenau vollends, und des Landgerichtsbezirkes Regen bis zur Chaussée von Zwiesel nach Böhmen, und der Gegend von Rabenstein und Katzenbach bis Regen zu geschehen.

Als Vermessungs-Kommissär ist der k. Rath Lämmle bestimmt, welchem ausser der benöthigten Anzahl Feldmesser, die Sektionsgeometer v. Aman, v. Couven, Grob, Hiemer, Hildebrand, Kögel, Kühlwein, Kunig, Lippert, Leybold, Reber, Sammeth, Köchel, Wild und Winkler, und der Revisor Rammler zur Vollziehung zugetheilt worden sind.

Die betreffenden k. Landgerichte und Forstämter werden mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, das gesammte Messungspersonal hiebei zur Beschleunigung des Geschäftes auf jede erforderliche Weise zu unterstützen, und alle untergeordneten Behörden nach Maaßgabe der früheren Vorschriften gehörig zu unterrichten.

Paßau den 21. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

332.

An sämmtliche Distrikts-Polizeybehörden des Unterdonaukreises.

(Die Wahl der Kassiere für die Erhebung und Verrechnung der Distriktsumlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript des kön. Staatsministeriums des Innern vom 10. l. M. ist Folgendes verfügt:

1) Die Wahl der Kassiere für die Erhebung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen steht

der nach §§. 4 und 5. des Gesetzes vom 11. September 1825 zu berufenden Distrikts-Versammlung zu.

2. Da nur absolute Stimmenmehrheit denjenigen zu bezeichnen geeignet ist, welcher des Vertrauens der Mehrzahl sich zu erfreuen hat, so kann die relative Majorität bei der vorzunehmenden Wahl nicht genügen. Zur Abkürzung der Wahlhandlung sind die Stimmen mündlich zu Protokoll zu geben.

3. Die Gesetze haben die Wählbarkeit zur Stelle eines Distriktskassiers durch die Bezeichnung gewisser hiezu erforderlicher Eigenschaften nicht beschränkt; es ist daher auch den Distrikts-Versammlungen hiebei volle Freiheit zuzugestehen, auf die rechtzeitige Rechnungsablage aber von Amtswegen die gehörige Aufmerksamkeit zu richten.

Diese Vorschriften sind genauest zu befolgen.

Paßau den 18. März 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

333.

An sämmtliche Polizeybehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Vorsichtsmaßregeln gegen Brandunglücke, und die genaue Untersuchung zur Entdeckung der Veranlassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich bewogen, die sämmtlichen Polizeybehörden des Kreises auf den letzten Absatz der allerhöchsten Bekanntmachung gelegenheitlich der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{27}/_{28}$ vom 4. Februar d. Js. Regierungsblatt Stück II. besonders aufmerksam zu machen, wodurch die Polizeybehörden aufgefordert werden, durch ihre untergeordneten Organe die Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung von Brandunglücken strengstens aufrecht zu erhalten, und bei wirklich stattgehabten derlei Unglücksfällen die Veranlassungen durch alle zu Gebot stehenden Mittel, auf das sorgfältigste zu erforschen, indem die Erfahrung bewährt hat, daß bei den wenigsten Brandunglücken des verflossenen Jahres im Unterdonaukreise die Veranlassung bekannt geworden, und bei der bedeutenden Anzahl derselben eine fahrläßige Handlungsweise der Verunglückten in Verwahrung der Brennstoffe nicht ohne Grund vermuthet werden kann.

Paßau den 13. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

334.

(Die Erledigung des Physikats Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichtsarztes in Volkach, k. Landgerichts Volkach, ist dieses Physikat erlediget.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen binnen 14 Tagen unmittelbar an die k. Regierung des Untermainkreises zu richten.

Paßau am 23. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau Kreises. Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

335.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Unterdonaukreises.

(Verbothene Ausspielungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Polizeybehörden zur strengsten Aufrechthaltung der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt St. 40) gemäß welcher auch das Ausspielen von Effekten ohne obrigkeitliche Bewilligung verbothen ist, hiedurch aufzufordern, nachdem Anzeigen vorliegen, daß dieser allerhöchsten Verordnung hierin häufig entgegen gehandelt, und das Publikum belästiget wird,

Paßau am 18. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

336.
(Biersatz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Komunbräuern Adam Leiner, Adam Janker, Ferdinand Geiger, Joseph Schnitzbauer, und Johann Stadler in Zwiesel wird auf ihr Ansuchen in Erwägung, daß sie im Besitze guter Keller sich befinden, und in Berücksichtigung der vorschriftmäßig befundenen Qualität ihres Erzeugnisses nach Titl. II. Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend — die Bewilligung ertheilt, die Maaß Winterbier um 3 Kr. 2 dl. und die Maaß Sommerbier um 4 Kr. vom Ganter aus verleitzugeben, was hiemit der bestehenden Vorschrift gemäß, bekannt gemacht wird. Paßau den 9. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

337. In der Verlassenschaftssache des Herrn Pfarrers Martin Wagner zu Würding werden hiemit alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschafts-Masse aus was immer für Grunde einem Ansprüche zu machen, und bisher noch nicht vorgebracht haben, aufgefodert, dieselben innerhalb 60 Tagen a dato bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, widrigenfalls bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr hierauf genommen würde.

Den 10. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schernbl.

338. Die Kerscherischen Eheleute vom Seugenhof d. G. sind gesonnen, ihr Anwesen zu übergeben.

Der Sohn Georg ist als Schuhmacher schon mehrere Jahre auf der Wanderschaft.

Seit zwei Jahren, wo er sich in Ungarn befand, ist über sein Leben und Aufenthalt nichts mehr bekannt.

Um mit dem Uebergabsvertrage nicht länger mehr hingehalten zu seyn, wird Georg Kerscher hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen, wenn er im Inlande, und binnen drei Monaten, wenn er im Auslande ist, sich hierorts zu obigen Zweck zu stellen, oder Nachricht von seinem Aufenhalte zu geben, widrigen Falls für ihn ein Curator ad hunc actum aufgestellt, und dessen Verhandlungen als von ihm genehmigt betrachtet werden würden.

Den 14. April 1829.

Königliches Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

339. Da bei dem auf den 17. v. Mts. angesetzt gewesenen Verkaufe des Anwesens des Söldners Michael Moritz zu Muzendorf kein Käufer erschien, so wird dasselbe, wie es unterm 16. Februar l. Js. im 9. Stücke des Intelligenz-Blattes für den Unterdonau-Kreis und des Straubinger-Wochenblattes ausgeschrieben ist, auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers Freitag den 8. Mai in hiesiger Landgerichts-Kanzlei zum Verkaufe gebracht, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß sich Auswärtige über Vermögen, Leumuth und Besitzesfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 14. April 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

340. In Folge höchsten Befehls der k. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom 14. d. M. wird der dießämtliche Gerstenvorrath vom Fruchtjahre 1828, welcher sich auf dem Amtsspeicher zu Oberalteich befindet, und beiläufig 48 Schäffel beträgt, am 30. d. M. Vormittags unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich versteigert werden.

Kaufsliebhaber mögen sich an diesem Tage im k. Rentamtslokale zu Mitterfels einfinden, wo sie auch das Gerstenmuster in Augenschein nehmen können. Am 18. April 1829.

Königliches Rentamt Mitterfels.

Rambauer, Rentbeamter.

341. Auf Instanz der Austräglerin Maria Stögmaier alten Köfederin, und ihrer Kinder als Hypothek-Gläubiger wird das zu Sankt Paul in Regensburg erbrechtsweis grundbare zum Patrimonialgericht Haidenburg gerichtsbare Kefeder Anwesen des Johann Unertl zu Kefed, bestehend noch in circa $32^1/_2$ Tagw. Felder, 13 Tagwerk Wiesen, und beiläufig 21 Tagw. Holz, auf Mittwoch den 27. Mai l. Js. von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr im Wirthshause zu Dumeldorf bei Sanct. Johanneskirchen plus licitando verkauft.

Die Kaufsbedingnisse werden am Kommissionstage bekannt gemacht.

Am 15. April 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

---

342. Unter Vorbehalt höchster Genehmigung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, verpachtet das unterfertigte Forstamt mittels öffentlicher Versteigerung für das Etatsjahr $18^{28}/_{29}$

am Freitag den 8. Mai.

1) Die Pechsammlung in den Forstrevieren Bierhütte und Finsterau.
2) Die Buchenschwammsammlung im ganzen Forstamts-Bezirke.
3) Die Ameiseneyersammlung in den Forstrevieren Bierhütte, Finsterau und Schliechtenberg

am Samstag den 9. Mai.

Die Viehweidenschaft in den Staatswaldungen Plökenstein, Spitzenberg und Langbruckerwald im Forstrevier Duschelberg.

Pachtlustige werden eingeladen, an den oben bestimmten Tagen, Vormittags bis 9 Uhr in der dießseitigen Amtskanzlei zu erscheinen mit der Bemerkung, daß sich Unbekannte mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Zahlungsfähigkeit zu versehen haben.

Sign. den 21. April 1829.

Königliches Forstamt Wolfstein.

Wessenschneid, Forstmeister.

---

343. Da mit Ende des laufenden Rechnungs-Jahres $18^{28}/_{29}$ auch die neunjährige Pachtzeit für die bisherigen Pächter des Bräuhauses und der Oekonomie des Landguts Sattelpeilstein sich endet, so wird zur neuerlichen Verpachtung dieser Realitäten auf

Dienstag den 19. May d. J.

Vormittags 8 Uhr in loco Sattelpeilstein, gemäß Antrages der Massakuratorey, Termin anberaumt, und Pachtliebhaber zur Einsicht der Pacht-Objekte und Abgabe ihrer Anbothe dahin eingeladen. Einem Bräuhauspächter werden überlassen

A. an Gebäuden.

Das Bräuhaus mit allen dazu gehörigen Utensilien, — ein besonders Wohnhaus, die Speise, und das untere Zimmer, dann 2 Getreidböden im Schloß, drei Keller, eine Stallung für Pferde und Rindvieh, ein gemauerter Stadel, eine Faßschupfe und ein Backofen.

B. an Feldern.

1) Das Hoffeld mit dabei liegender Wiese zu ohngefähr 19 Tagwerk,
2) das Voglheerdfeld pr. 16 Tagwerk,
3) das Ebenfeld zu 20 Tagwerk,
4) der untere Bodermarter Acker zu $4^1/_2$ Tagw.
5. der Paintacker zu $3^1/_2$ Tagwerk, und
6) der untere Hopfengarten zu $1^1/_2$ Tagwerk.

C. an Wiesen.

1) die Dürrwiese zu 7 Tagwerk,
2) die große Paint zu 10 Tagwerk.

D. an Gärten.

1) der Bräuhaus Garten zu $^7/_8$ Tagwerk,
2) der Hopfengarten am Schloßberg zu $^1/_2$ Tagw.

Nebstdem erhält der Bräuhaus-Pächter aus den Gutswaldungen jährlich 35 Klafter weiches, und 5 Klafter hartes Holz, dann 24 Fährtl Holzstreu.

Die übrigen Pachtbedingnisse werden am Versteigerungstage selbst umständlich bekannt gemacht werden; nur wird die Pachtzeit vorläufig auf 6 Jahre festgesetzt, beginnt sohin zu Michaeli 1829, und endet zu Michaeli 1835.

Am 13. April 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

---

344. Am 27. Mai 1829 von 10 bis 12 Uhr wird im Orte Pleinting das Anwesen des Bäckers Georg Gruber daselbst nebst realer Bäckergerechtigkeit gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Es ist bis auf wenige Grundstücke ludeigen, und die Abgaben sind:

1) Grundsteuer-Simplum	1 fl. 50 kr. $2^1/_2$ dl.
2) Haussteuer	— fl. 55 kr. 2 dl.
3) Familien-Steuer	— fl. 50 kr. 2 dl.
4) Gewerbsteuer	4 fl. — kr. — dl.
5) Familien-Steuer	— fl. 48 kr. — dl.
6) May- und Herbststeuer	— fl. 7 kr. — dl.

Stiften von den zum k. Rentamte erbrechtsbaren Grundstücken 3 fl. 11 kr. $2^1/_2$ dl.

Zinsgetreid von dem Hochbruckackerl — Sch. — M. — V. 3 S. Haber.

Grundsteuer-Simplum von der Schönertinger Wiese im Distrikt Aidenbach — fl. 10 kr. 2 dl.

Familiensteuer — fl. 4 kr. — dl.

Die Mobiliarschaft ist auf 113 fl. 20 kr. — das Immobile auf 3143 fl. —

Die Gerechtigkeit im Capitale auf 1560 fl. angeschlagen

Den 6. März 1829.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

345. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wirths- und Söldenanwesen des Christoph Schiedermaier zu Rothmaisling, das Jetzelgut genannt, bestehend in einem Wohnhause, worauf die Taferngerechtigkeit radizirt ist, Stadel, Stallungen, Schupfe, Brunnen und Backofen, in einem achtel Tagwerk Hausgarten, in acht, und dreißig Tagwerk Feld, zehen Tagwerk Wiesen, und zwei Tagwerk Holzgrund, nebst Haus- und Baumannsfahrnißen, den 28. Jäner 1829 auf 5,222 fl. 34 kr. gerichtlich geschätzt,

am Mondtage den 25. Mai d. Js.

an den Meistbietenden unter Bedingungen, die man vor dem Versteigerungs-Akte noch bekannt machen wird, in der Kanzlei des unterfertigten Patrimonialgerichts verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher eingeladen, am gedachten Tage in diesseitiger Gerichtskanzlei zu erscheinen, ihre Anbote zum Protokolle zu melden, und dann das Weitere gewärtig zu seyn.

Den 1. April 1829.

Freiherrlich von Voelderndorffisches Patrimonialgericht I. Klasse Arnschwang.
Weixler, Patrimonialrichter.

III. Nichtamtlicher Artikel.

346. Endesunterzeichneter beantragt, seine in Dingolfing besitzenden Realitäten aus freier Hand zu verkaufen.

Diese bestehen:

a) in dem drei Stockwerk hohen, ganz gemauerten Wohnhaus in der untern Stadt unweit der Pfarrkirche;

b) in dem daranstoßenden Kellerhaus, welcher ebenfalls ganz gemauert und 3 Stock hoh ist;

c) bei diesen Realitäten befinden sich eine Pferd- und Kühstallung, ein sehr geräumiger Getreidboden, zwei große und ein kleinerer Keller, zwei Hausgärtchen und zwei Brunnen.

Auf diesen Realitäten wurde bisher eine reale Handlungs- und vollkommene Wirthsgerechtigkeit ausgeübt.

Die Lasten von diesen Realitäten bestehen:

a) auf ein Steuer-Simplum in 1 fl. 15 kr.

b) Jährliche Gilt 2 fl.

c) in der jährlichen Gewerbsteuer pr. 7 fl. 30 kr, und in den gewöhnlichen Gemeindebürden.

Sämmtliche Realitäten sind frei eigen.

Kaufslustige wollen sich bei dem Unterzeichneten in Dingolfing über das Nähere erkundigen.

Den 7. April 1829.

Philipp Hödl, b. Handelsmann
und Gastgeber in Dingolfing.

347. Die Maierische Generalien-Sammlung, vollständig, und 9 Bände stark, ist um billigen Preis zu haben. Das Nähere hierüber ist bei der Redaktion zu erfragen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

348. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 20. April. Jos. Jakob, unehel.

Gestorben: Anton Groiß, Gemeiner des k. b. 8ten Lin. Inf. Reg. im Militärhospitale Nr. 56. an Lungenentzündung mit Nervenfieber, 21 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 21. April. Theresia, ein unehel. Mädchen in Nro. 479.

Gestorben: Den 21. April. Franziska Robinger, Kammerjungfer, d. Z. in Nro. 451. an Wassersucht, 65 Jahre alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	—
Eine Maaß Sommerbier	—	4	3
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinsfleisch	—	8	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	12	—
Ein — Seife . . .	—	17	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	20	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	19	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	17	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	16	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	—	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	8	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 29. April bis 5. Mai 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	30
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	2
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
		1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	—
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 23. April 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$103\frac{7}{8}$	$103\frac{1}{2}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	108	$107\frac{5}{8}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto . á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$163\frac{3}{4}$	
detto detto 2 mt.	$164\frac{1}{2}$	
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	126	$125\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$126\frac{1}{4}$	$125\frac{3}{4}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{7}{8}$	$98\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1110	1108
detto 2. mt.	1112	1109

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	vorriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 14ten bis 21. April 1829.	Waizen	—	132	132	132	—	14	6	13	22	11	40
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	8	—	7	16	6	30
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	12	—	—
Dingolfing	Vom 14ten April 1829	Waizen	—	22	22	22	—	14	18	14	—	13	45
		Korn	—	8	8	8	—	11	30	11	—	10	45
		Gerste	—	17	17	17	—	8	—	7	24	7	15
		Haber	—	22	23	22	—	3	35	3	30	2	30
Eggenfelden . . .	Vom 13. bis 18. April 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	14	—	—	—	14	—
		Korn	—	9	9	9	—	11	30	—	—	11	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 16. April 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	6	16	30	9	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	40	3	30	3	—
Landau	Vom 13. bis 21. April 1829.	Waizen	—	47	47	47	—	14	18	14	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	7	30	7	6	6	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 15. April 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	14	—	13	—	11	45
		Korn	—	13	13	13	—	10	24	10	3	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	24	4	10	3	30
Paßau	Vom 14. bis 21. April 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	48	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. bis 18. April 1829.	Waizen	43	68	111	106	5	13	38	13	9	12	50
		Korn	22	8	30	19	11	11	8	11	—	11	—
		Gerste	18	36	54	37	17	8	—	7	52	7	31
		Haber	5	27	32	32	—	4	24	4	11	3	47
Vilshofen	Vom 22. April 1829.	Waizen	39	192	231	186	45	14	—	13	32	12	45
		Korn	—	21	21	13	8	11	—	10	16	9	48
		Gerste	8	3	11	11	—	7	30	7	22	7	—
		Haber	—	9	9	7	2	4	30	4	21	4	15

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	6	3
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	1
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	40	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 9 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 6. bis 12. Mai 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Wilshofen	13	40
Korn von Paßau	9	53

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	2
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
		1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	5	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	5	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	5	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 30. April 182

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100^{1}/_{2}$	$100^{1}/$
detto á 5 % " "	$103^{1}/_{4}$	103
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107^{1}/_{2}$	$107^{1}/$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	$121^{1}/_{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$163^{1}/_{4}$	
detto detto 2 mt.	$164^{1}/_{4}$	
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125^{1}/_{4}$	125
detto detto 2 mt.	$125^{1}/_{2}$	125^{1}
Metalliq. á 5 % prompt.	$98^{1}/_{4}$	97
detto detto 2 mt.	$98^{1}/_{8}$	97^{3}
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1103	110
detto 2. mt.	1107	110

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittlerer		Mindere	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 21ten bis 28. April 1829.	Waizen	—	73	73	73	—	14	—	13	14	11	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	48	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 21ten April 1829.	Waizen	—	45	45	45	—	14	48	14	15	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	8	—	7	48	7	24
		Haber	—	5	5	5	—	3	45	3	30	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 21. bis 25. April 1829.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	—	—	4	30
Kamm	Vom 23. April 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	11	30	11	—	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	42	3	40	3	36
Landau	Vom 27. April bis 4. Mai 1829.	Waizen	—	66	66	66	—	14	—	13	30	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	7	—	7	—	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 22. April 1829.	Waizen	—	34	34	34	—	15	33	13	25	12	45
		Korn	—	9	9	9	—	10	12	9	42	9	24
		Gerste	—	15	15	15	—	8	45	—	—	—	—
		Haber	—	15	16	16	—	4	24	4	10	3	51
Paßau	Vom 21. bis 28. April 1829.	Waizen	—	22	22	22	—	14	30	14	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	10	12	9	53	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	24	4	12	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. bis 25. April 1829.	Waizen	5	318	323	241	82	13	3	12	28	12	6
		Korn	11	42	53	41	12	10	37	9	49	9	6
		Gerste	17	50	67	58	9	7	53	7	58	6	54
		Haber	—	32	32	32	—	4	25	4	5	3	46
Vilshofen	Vom 29. April 1829.	Waizen	45	286	331	307	24	14	30	13	40	12	30
		Korn	8	40	48	46	2	10	30	9	53	9	45
		Gerste	—	35	35	32	3	7	15	7	1	6	—
		Haber	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches





Intelli = genz = Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 18.

Paßau, Mittwoch den 6. Mai 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfugungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

349.

(Triangulirung des Amtes Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Steuer=Kataster=Kommission ddo. 16. l. M. hat in Folge eines allerhöchsten Auftrages des königl. Staats=Ministeriums der Finanzen im Laufe dieses Jahres die Triangulirung des Landgerichtsbezirkes Viechtach zu geschehen, wozu der kön. Trigonometer Mader bestimmt wurde.

Das königl. Landgericht Viechtach so wie die angränzenden königlichen Landgerichte Regen, Kötzting und Mitterfels, die einschlägigen königlichen Forstämter, Magistrate, Patrimonialgerichte, und Gemeinde=Verwaltungen werden mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, den königl. Trigonometer Mader in seinen für die nachfolgende Parzellen=Messung so wichtigen Triangulirungs=Operationen alle und jede ämtliche Unterstützung zu gewähren.

Insbesondere haben die königlichen Landgerichte in Gemäßheit der §. 12 — 14. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 die Gemeinde=Vorsteher vorrufen zu lassen, denselben die Wichtigkeit einer sorgfältigen Erhaltung der errichteten Signale wohl auseinander zu setzen, dieselben auf die gesetzliche Haftung der Gemeinden und Einzelnen in eintretenden Beschädigungsfällen, gehörig aufmerksam zu machen, und eine dreymalige Verkündung der einschlägig gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen.

Paßau am 27. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

350.

Allgemeine Vorschriften „die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staatsgebäuden betr."

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die allerhöchste Stelle neuerdings in einem Reskripte vom 14. v. M. und Js. befohlen hat, die Bewohner der Staatsgebäude zu der instruktionsmäßigen Wendung der kleinen Bau=

fälle, und zur Reinhaltung der Gebäude strenge anzuhalten, so findet man sich veranlaßt, die Instruktion für die administrative Behandlung des Aerarial-Bauwesens vom 13. August 1819, welche die Bestimmung über die Wendung der Baufälle in den sämmtlichen Staatsgebäuden enthält, in dem Kreisintelligenzblatte abdruken zu lassen, und alle Diejenigen, welche in Staatsgebäuden freie Dienstwohnungen genießen, oder solche miethweise benützen, zur Bemessung darauf hinzuweisen.

Paßau den 3. Jäner 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Allgemeine Vorschrift

über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Bau-Fälle in sämmtlichen Staats-Gebäuden.

Erster Titel.

Von den großen oder Hauptbaufällen.

Unter die großen oder Hauptbaufälle, welche in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied auf Staatskosten gewendet werden, sind nachfolgende zu zählen:

§. 1. die Erhaltung und Unterhaltung alles Grundmauerwerkes an Gebäuden, Wasserableitungskanälen und Abzugsdohlen;

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfassungswände, Scheidemauern und Scheidewände, der Gewölbpfeiler, Hofmauern, dann der Einfassungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig sind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann die Versitz- und Senkgruben; die Unterhaltung der durch die Witterung abgeschwemmten oder beschädigten Hauptmauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuermauerwerkes, ohne welche ein Hauptschaden oder Nachtheil für die Gebäude entstehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; deßgleichen das Aufsetzen neuer Oefen und das Umsetzen alter, in so ferne die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 5. die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Wiederherstellung abgefallener Theile derselben, in so fern die Beschädigung durch Alter oder sonstigen Zufall, und nicht aus Veranlassung eines Bewohners herbeigeführt worden ist; deßgleichen das Ausweißen aller ämtlichen Geschäfts-Lokalitäten alle zwei Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Hauptreparaturen an den Stiegen, die neue Herstellung derselben, wenn die Unzulänglichkeit der früher bestandenen durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 7. das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräde, Firste und Dachlichter;

§. 8. alle Ausbesserungen der Dachstühle, der Dachlichter, der Dachrinnen, die Errichtung und Aufstellung neuer Dachstühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitz-Ableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fußboden, neuer Fenster, neuer Thüren und Laden, nebst dem Anstreichen derselben, wenn sie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als solche erkannt worden sind, wohin auch die Holzbodenbelegungen aller Art, so wie bei Oekonomiegebäuden die nothwendigen Dreschtennen, in so fern darüber nicht besonders kontrahirt ist, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beschläges an denselben, z. B. der Bänder, Schlößer, Riegel und Kloben ꝛc. ꝛc., wobei auf die Wiederverwendung der alten Gegenstände dieser Art jede thunliche Rücksicht zu nehmen ist;

§. 12. die Legung neuer Pflasterboden in den Küchen und Vorfletzen, in so fern dieselben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzspalten oder durch Waschen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung der bei den Staatsgebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beschlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen, in so fern,

z. B. bei Bräuhäusern Fabriken oder ganzen Güterkompleren nicht durch Pachtverträge etwas anderes bestimmt ist.

Da auf diese Weise in der Uebernahme der grossen oder Hauptbaufälle eine bedeutende Last auf das Staatsärar fällt, so wird von den Bewohnern ärarialischer Gebäude erwartet, daß dieselben über die ihnen zum Genuß überlassenen Wohnungen, Neben- und Oekonomiegebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verlanderungen rc. rc. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht führen, als wenn solche ihr Eigenthum wären; daß sie mithin alle Beschädigungen zu vermeiden suchen, jeden sich ergebenden Baufall der in Frage stehenden Art, sogleich der einschlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und so auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweiter Titel.

Von den kleinen Bau-Fällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude ohne Unterschied, ob dieselben von Amtswegen als Folge des von ihnen begleiteten Staatsdienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade unentgeldlich darin wohnen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln bestritten, und es kann für solche in den Baurechnungen keine Ausgabe passiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1. das wenigstens alle zwei Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorsletze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlassen sind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Oefen u. Oefenaufsätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verstreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenheerde, Backöfen und Waschhäuser, wo diese als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden sind;

§. 3. die Ausbesserung der Pflasterböden in den Küchen und Vorsletzen, deßgleichen der Holzbodenbelegungen aller Art, wohin bei Oekonomiegebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreschtennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fensterstöcken und Rahmen, so wie der Unterhalt der Fenster selbst in Glas und Blei; deßgleichen das Einsetzen von Tafelgläsern statt der den Bewohnern bisweilen nicht anständigen Scheibengläsern;

§. 5. die Reparatur der Fußböden, das Ausspännen derselben in den Wohnzimmern, das Ausbessern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; deßgleichen die Reparatur der Fensterläden, und die Ausbesserung schadhaft gewordener Stiegen und Stiegengeländer;

§. 6. die Reparatur der Schlößer, das Ausputzen derselben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegeln an Thür- und Fensterbeschlägen; der Oefenröhre und der Schellenzüge; vorzüglich müssen die Kosten für Nachschaffung der häufig zu Verlust gehenden Schlüssel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden;

§. 7. Oelanstriche an Hausthüren, Kreuzstöcken, Fensterrahmen, und auswendigen Läden, so wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Läden, welche von dem Bewohner erhalten werden müssen, so wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf dessen Kosten geschehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Cisternen, Dungstätten, Schwind- und Versitzgruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken- und Gartenmauern; die Ausbesserung der Planken, Stagetden- und Stückelzäune;

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenster und Beschläge in den Oekonomie-Gebäuden, wo nämlich diese letztern, z. B. bei Landrichters-, Förster- und Pfarr-Wohnungen s. a. zuläßig sind, in welchem Falle er dem Benützer in eben dem Maaße, wie in seiner Wohnung obliegt; deßgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen; die Anschaffung der Futter-Kästen;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verläuderung der Aecker und Wiesen; das Heckenschneiden und Anbinden; das Gräbenstechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen;

§. 12. die Erhaltung der zufällig bei Ararialgebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verschiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhbänke, Bassins.

§. 13. Bei größern Güterkompleren, Oekonomiehöfen, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäusern, Glashütten, und anderen derlei fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben so, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebsgeräthschaften in Anwendung, es wäre denn durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten. (Fortsetzung folgt.)

351.

Die Schulhausbauten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises werden hiemit aufgefordert, die bestimmte Einleitung zu treffen, daß bei der nunmehr eingetretenen günstigen Jahreszeit mit denjenigen Schulhausbauten, welche bereits genehmiget sind, unverzüglich begonnen werde, so wie man denn auch über das wirkliche Beginnen dieser Bauten längstens binnen 3 Wochen eine berichtliche Anzeige gewärtiget.

Paßau am 24. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

352.

Sommerbiersatz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bräuern Mathias Duschl, Peter Weidenthaler, Michael Neuhauser, Xav. Waas, und Johann Bachl zu Pfarrkirchen wird wegen vorzüglicher Qualität ihrer Keller auf den Grund der Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend T. II. Art. 4. auf ihr Ansuchen in der Voraussetzung, daß die Qualität ihres Bieres stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Combinations-Artikel entspricht, gestattet, das Sommer-Bier um 4 Kr. pr. Maß vom Ganter aus verleit zu geben.

Dieses wird hiemit der bestehenden Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 22. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

353.

Das Kurat-Benefizium zu Schwarzenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten Karl Steinle zum Pfarrer in Mittelberg ist das Kurat-Benefizium Schwarzenberg erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichts-Bezirke Sonthofen, und in dem Wahl-Dekanate Kempten, zählt 221 Seelen und gehört zu der Pfarrei Mittelberg. Der zeitliche Benefiziat hat die Verbindlichkeit, die Kranken in den drei Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschwarzenberg, zu versehen, an allen Sonntagen des Jahrs, mit Ausnahme der Monat-Sonntage, vom Beginnen des Monats April bis September den Gottesdienst mit Predigt und Amt zu halten, und an 12 Festtagen des Jahres auf Requisition des Pfarrers in der Pfarrkirche Aushülfe zu leisten, wofür ihm dieser das Mittagessen zu reichen verpflichtet ist. Auch ist der zeitliche Benefiziat schuldig, jährlich 113 Messen für die Stifter zu appliciren. —

Das Einkommen des Benefiziums beträgt 280 fl. nemlich:

1. aus eigener Wohnung nebst Wurzgarten, einen kleinen Point, und 2 Joch Ackerfeld 20 fl. — —
2. an Kompetenz Geld 220 fl. — —
4. 2 Zentner gesottenes Schmalz in Anschlag zu 40 fl. — —

Ueberdieß erhält derselbe für Jahrtäge beiläufig 10 fl. und das betreffende Verseh-Geld (für jede Provisur 12 kr.). Hiebei ist übrigens zu bemerken, daß sich die Gemeinde verbindlich gemacht hat, zur Verbesserung der Revenuen dieses Benefiziums jährlich 21 fl. 6 kr. so lange beizutragen, bis sich die Erträgnisse desselben durch fromme Vermächtnisse vermehrt haben werden.

Die Lasten sind: die Entrichtung der Familiensteuer mit 42 Kreuzer, und die aus dem Diözesan-Verbande hervorgehende gewöhnliche Abgabe von 2 fl. 40 kr.

Die Bewerber um dieses Benefizium haben sich binnen 4 Wochen hierorts zu melden.

Augsburg den 26. April 1829.

Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen-Wallerstein, Präsident.

Hormann.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

Schaafvieh-Verkauf aus der königl. Stammschäferei Waldbrunn betreffend.

354. In Gemäßheit höchster Genehmigung von der k. Regierung des Kreises werden pro laufendes Jahr an überzähligen Schaafvieh aus der königl. Stammschäferei verkauft:

1) An feinen Widder von einem bis vier Jahre alt, 55 Stück,
2) an feinen Mutterschaafen, ebenfalls von einem bis vier Jahre alt, 50 Stück, und
3) an einjährigen Hammeln und übrigen Schlachtvieh, 44 Stücke.

Nachdem nun die hiesige königl. Stammschäferei durch die Güte und Dichtheit ihrer Wolle, so wie durch die Größe und schöne Körpergestaltung der Thiere als reine Rembouilleter Race bekannt ist, bedarf es wohl hier keiner weitern Erwähnung.

Der Verkauf dieses Schaafviehes wird in Loco Waldbrunn auf dem k. Schäfereihofe vorgenommen, und wie seither vom k. Rentamte l. M. in Würzburg beschäftigt, wozu Verkaufstagfahrt auf den 13. Juli l. J. früh 8 Uhr bestimmt ist.

Indessen kann das zu verkaufende Schaafvieh täglich in Einsicht genommen werden, so wie auch jedem Herrn Käufer auf Verlangen Wolleproben übersendet werden können, was jedoch nur vor der Schurzeit geschehen kann, nach derselben aber legt man jedem das Wollfordirungs-Register zur gefälligen Einsicht vor.

Indem man Obiges zur öffentlichen Kenntniß bringt, ladet Kaufsliebhaber ergebenst ein

Waldbrunn bei Würzburg den 20. April 1829.

Die Königl. Staatsguts- und Stammschäferei-Inspektion.

Enslin.

355. Nachdem ungeachtet der dießgerichtlichen Ediktalvorladung vom 16. September 1828 die darin bezeichneten 10 Obligationen im Gesammtkapitalsbetrage von 4614 fl. 30 kr. auf verschiedene Stiftungen der Stadt Paßau als Gläubiger und auf das vormalige Domkapitel zu Paßau als Schuldner lautend in dem festgesetzten Termine von sechs Monaten von Niemanden vorgewiesen wurden, so werden dieselben für kraftlos erklärt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 24. April 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

356. Die von der königl. Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassa Augsburg dem königl. bayer. geheimen Rathe Herrn Max Graf von Berchem auf Piesing rc. unterm 30. November 1817 sub. Nro. 389. ausgestellte Obligation auf 500 fl. wird hiemit in Folge der unterm 2. Septemper 1828 erlassenen Ediktal-Zitation, indem sich bisher Niemand gemeldet, für kraftlos erklärt.

Den 17. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Stöger.

357. In der Verlassenschaftssache des Herrn Pfarrers Martin Wagner zu Würding werden hiemit alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschafts-Masse aus was immer für einem Grunde

Ansprüche zu machen, aufgefodert, dieselben innerhalb 60 Tagen a dato bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, widrigenfalls bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr hierauf genommen würde.

Den 10. April 2829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

358. Leonhard Hofmann, Bäckerssohn von Etzlwang, Landgerichts Sulzbach, welcher als Müller auf Wanderung, unbekannt wo, sich befindet, ist bei unterzeichnetem Gerichte eines Diebstahls-Verbrechens angeschuldiget.

Derselbe wird hiemit in Folge Erkenntnißes des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis de dato 18. Febr. d. Js. aufgefordert, binnen drei Monaten diesseits zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last liegenden Anschuldigung zu verantworten.

Paßau den 20. Februar 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe.

359. Zufolge höchster Regierungs-Finanz-Kammer Entschließung vom 26. März, empfangen 16. April l. J. werden die k. Pachtjagden Flintsbacher-, Matzlinger- und Herzogauer-Bogen, kommenden Donnerstag den 14. Mai in dem diesseitigen Amtslokale am Haidenhof um 10 Uhr Morgens an den Meistbiethenden wiederholt öffentlich verpachtet; wozu pachtfähige Liebhaber eingeladen werden.

Den 30. April 1829.

Königliches Forstamt Paßau.

Mannhart, Forstmeister.

360. In Folge hoher Entschließung der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, de dato Paßau den 9. April 1829, wird der königl. Graders dorfer Jagdbogen wiederholt zur öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

Diese Verhandlung findet am 25. l. Mts. Mai von Vormittags 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Forstamtes statt.

Deggendorf den 29. April 1829.

Königl. Forstamt Deggendorf.

Waldmann, Forstmeister.

361. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Mühlanwesen des Müllers Lorenz Gschödl von der Vogelmühl nächst Kirchberg wiederholt an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung veräußert.

Dieses Anwesen besteht in einem ganz neu gemauerten Wohnhaus sammt Mühle mit 2 Gängen, einer Schneidsäge, Inhaus, nebst den übrigen nöthigen Oekonomiegebäuden, welche alle in gutem Zustande sind; ferner in 9 Tagwerk Feld-, 12 Tagw. Wies-, und 2 Tagw. Holzgründen nach der Schätzung, und einem Forstrecht zu 8 Klafter jährlich weichen Brennholz und Bauholz nach Nothdurft in der sogenannten Gfradert-Waldung.

Die hierauf haftenden höchstlandes- und grundherrlichen Abgaben sind folgende:

Grundsteuersimplum .	2 fl.	34 kr.	1 hl.
Ganzjährige Gewerbsteuer	9 „	— „	— „
Grundstift . . .	3 „	18 „	— „
Meyerschaftsfrist . .	1 „	27 „	6 „
Gattergilt	— „	49 „	— „
Ordin. Scharwerkgeld .	1 „	30 „	— „
Jagdscharwerkgeld . .	— „	15 „	— „
Futterhaber in Geld .	— „	45 „	— „

Grundzins für den fixirten Zehend:

2 M. — V. — Sz. Korn,
1 „ 2 „ 3 „ Haber,
— fl. 40 kr. Flachsgeld.

Kaufsliebhaber können sich am Mittwoch den 3. Juni 1829 im Orte Vogelmühl Vormittags

10 Uhr einfinden, die nähern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Anbote zu Protokoll geben.

Den 8. April 1829.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

362. Gemäß gestellten Antrag vom königl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 11. Februar l. J. verstorbenen Pfarrer Winkler von Stamsried ex titulo haereditario, crediti aut alio quocunque Ansprüche zu machen haben, anmit aufgefordert, sich binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts zu melden, als sonst bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf unangemeldete Ansprüche nicht mehr Rücksicht genommen werden würde.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe plus licitando der vorhandenen Mobiliarschaft, dann der Getreid-Vorräthe auf

Donnerstag den 21. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr Commission in loco Stamsried anberaumt, wozu Kaufsliebhaber anmit vorgeladen werden.

Den 21. April 1829.

Königl. Landgericht Roding.

Liz. Aurbach, Landrichter.

363. Am Samstag den 16. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr werden am Sitze des Unterzeichneten Amtes 1141 Pfund Federalaun oder sogenannter Federweiß, konfiscirtes Schwärzgut, in größeren oder kleineren Partiheen gegen gleichbaare Bezahlung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und Steigerungslustige, insbesondere das Handel treibende Publikum hiezu eingeladen.

Am 21. April 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

364. Auf Anrufen eines Gläubigers wird man am Montag den 25. Mai d. J. früh 9 Uhr bis 12 Uhr hier am Amtssitze das auf 1248 fl. geschätzte Bauern Anwesen des Georg Nettenberger zu Kandlbach versteigern. Die Kaufsbedingnisse werden am Licitationstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 16. April 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

365. In Gemäßheit gnädigsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichtes für den Unterdonau-Kreis vom 10. eingelaufen den 15. dieß Mts. wird Anton Wieser, Dienstknecht von Hebertsfelden vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten k. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten.

Den 16. April 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

366. Endesunterzeichneter beantragt, seine in Dingolfing besitzenden Realitäten aus freier Hand zu verkaufen.

Diese bestehen:

a) in dem drei Stockwerk hohen, ganz gemauerten Wohnhaus in der untern Stadt unweit der Pfarrkirche;

b) in dem daranstoßenden Kellerhaus, welcher ebenfalls ganz gemauert und 3 Stock hoch ist;

c) bei diesen Realitäten befinden sich eine Pferd- und Kühstallung, ein sehr geräumiger Ge-

treidboden, zwei grosse und ein kleinerer Keller, zwei Hausgärtchen und zwei Brunnen.

Auf diesen Realitäten wurde bisher eine reale Handlungs- und vollkommene Wirthsgerechtigkeit ausgeübt.

Die Lasten von diesen Realitäten bestehen:

a) auf ein Steuer-Simplum in 1 fl. 15 kr.

b) Jährliche Gilt 2 fl.

c) in der jährlichen Gewerbsteuer pr. 7 fl. 30 kr, und in den gewöhnlichen Gemeindebürden.

Sämmtliche Realitäten sind frei eigen.

Kaufslustige wollen sich bei dem Unterzeichneten in Dingolfing über das Nähere erkundigen.

Den 7. April 1829.

Philipp Hödl, b. Handelsmann und Gastgeber in Dingolfing.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

367. Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 26. April Thomas Oberhuber, Gemeiner beim k. b. 2ten Jägerbataillon im Hospitale Nro. 56 an Lungenvereiterung 24 Jahre alt, und Franz Schwinghamer, Profosjung 37 Jahre alt. Den 29. Georg Göschl, Gemeiner des k. b. 8. Lin. Inf. Reg. im Militär-Hospitale Nro. 56 am Brande 25 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 21. Aloisia Rosalia Buchbauer, ehel. b. Fließsteinerskind in Nro. 325 an Zahnen mit Fraisen 1/4 Jahr alt. Den 21. Elisabetha Strauß, Pfründnerin im Bruderhause Nro. 248 an Entkräftung 78 Jahre alt. Den 21. Ignatz Weilenböck, ehel. bürgerl. Fragnerskind in Nro. 254 an Fraisen 8 Tage alt. Den 21. Franz ein unehel. Kind in Nro. 362 an Abzehrung 8 Wochen 4 Tage alt. Den 24. April M. Rosalia Graf, Pfründnerin im St. Johannesspital Nro. 249 an Lungen- und Wassersucht 57 Jahre alt. Den 29. Sebastian Girmindl, Pfründner im heil. Geist-Stifte Nr. 370 an Leberverhärtung 78 Jahre alt. Den 30. Ein todtgebornes unehel. Mädchen.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 14. April Magdalena Johanna Ziegler, bürgerl. Wirthes in Nro. 117 da hier ehel. Kind.

Gestorben: Am 18. April Maria Brikner, Inwohnerin in Nro. 9. 60 Jahre alt, an der Wassersucht. Am 21. Franz Lueger, bürgerl. Lohnkutscher in Nro. 35. 35 Jahre alt, an der Abzehrung. Am 22. April Alois Kalchgruber pens. Feldwebel des k. b. 8. L. J. Regim. 42 J. alt, an der Lungensucht. Am 23. Joseph Gößl, bürgerl. Wirth in Nro. 121. 66 Jahre alt, an der Abzehrung.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 6. April Mathias, ein uneheliches Kind. Den 8. Michael, unehelich.

Getraut: Niemand.

Gestorben: Den 20. April Jakob Damberger, b. Uferförg, 58 Jahre alt, an Lungenvereiterung. In der Feste Oberhaus am 7. April: Frau Dorothea Rösel, Doktors- und Bataillons-Arztes-Gattin, 50 Jahre alt, am Nervenfieber.

Königlich = Bayerisches




Intelli = genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 19.

Paßau, Mittwoch den 13. Mai 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

368.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Die Anwendung des §. 16. der provisorischen Taxordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der provisorischen Taxordnung §. 16. ist bestimmt, daß bei Käufen jede Partei die Briefs=Taxe zu bezahlen habe. Durch allerhöchstes Reskript vom 3. November 1818 wurde dieser Paragraph näher dahin erläutert, daß der Ausdruck Partei in dem allgemeinen bekannten gesetzlichen, und gerichtlichen Sinne zu nehmen sey, wonach auch mehrere Individuen, die in der nämlichen Sache ein ganz gleiches Interesse aus ganz gleichen Gründen haben, eine Partei bilden können, für welche nur ein Kaufbrief zu errichten ist, und daß es sich hiebei jedoch von selbst verstehe, daß wenn ein oder mehrere der Käufer, welche bisher in Gemeinschaft besessen haben, aus diesem Verbande treten und ihre Theile abgesondert besitzen wollen, sodann für diese pro rata ihres Antheiles neue Kaufbriefe zu errichten seyen.

Hienach haben sich die Gerichte in vorkommenden Fällen zu achten.

Paßau am 23. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

369.

Auszeichnung des Georg Jakob durch Rettung eines Kindes aus Wassersgefahr betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. September vorigen Jahrs, als an dem Ufer des hoch angeschwollenen Willmeringbaches, Landgerichts Kamm, mehrere Kinder spielten, fiel ein dreijähriges Kind unversehens in den Bach, und wurde nur durch den schnell herbeigeeilten Schuhmacher Georg Jakob zu Willmering nicht ohne eigene Lebensgefahr aus der schon sehr nahen Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Dieser Vorfall ist erst jetzt zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gelangt. Uebrigens erhielt der Schuhmacher Georg Jakob für diese hülfreiche und entschloßene Handlung eine angemessene Geldbelohnung und man sieht sich veranlaßt, demselben hindurch auch öffentlich

tiges Halstüchel, ein weisses Serviet um die Brust geschlagen, ein dunkel blautüchenes Röckel mit liegenden Kragen, mit 4 von demselben Tuche überzogenen kleinen Knöpfchen, ein blau gefärbtes leinenes Fürtuch, einen leinenen mit blauen Streifen versehenen Rock, wollene gestrickte Strümpfe, dann mit Stricken und Flecken zusammen gebundene und umwickelte wollene Schuhe.

373.

Allgemeine Vorschrift

über die Bestimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Bau-Fälle in sämmtlichen Staats-Gebäuden.

(Fortsetzung und Schluß.)

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staats-Kosten niemal weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oekonomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. d. gl.;

b) Tapeten, Parquetböden, messingene Schlösser an Zimmerthüren, Tremeauxspiegeln und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;

c) Winterthüren und Winterfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältnisse solche bei Geschäftslokalitäten nothwendig machen;

d) Pent-à-l'airs, Stoore, Jalousieläden mit alleiniger Ausnahme der letztern in jenen Landestheilen, wo selbe als auswendige Läden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geschmack leidigen würde;

e) Flügel- oder Doppelthüren, außer wenn sie in Staatsgebäuden früher schon bestanden;

f) Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fensterantritte oder Stufen, Rolleten, Vorhänge, und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, außer wo die Umstände selbe in Geschäftslokalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g) Küchenkästen, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer und dergleichen;

h) Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenußes eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig;

i) Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Hunde-, Schweine- und Gänseställe, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oekonomien verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Titel I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln ist;

k) Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkästen, Heubühnen:

l) Weinkeller und Lagerhäuser;

m) Gartenfrühbeete, holländische Kästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdeken, Strohramen, Gänge- und Rabatteneinfassungen, Spalierwände, Bienenstände und dergleichen mehr.

o) Glocken und Glockenzüge mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäftslokalitäten;

o) Hausthürzüge, außer an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthür nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gängelaternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;

q) Laufendes Wasser oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erdgeschoße, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den obern Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hiedurch und durch die nicht seltene Fahrläßigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugehet. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badevorrichtungen in den obern Etagen nicht

bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Bestimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß alle ärarialische Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, so wird in den folgenden Bestimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslast auf das höchste Aerar übernommen, und unter welchen Modifikationen die nach dem Titel II. ausgesprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreien Bewohner überbürdet werden.

§. 1. Wenn mehrere Partheien ein und dasselbe Gebäude bewohnen, so hat jede für sich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur in den Fällen eines gemeinschaftlichen Gebrauches sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II. von §. 1 bis 14. einschlüßig bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachsen, oder zum Schaden für das Aerar so lang verschoben werden, bis solche in der Eigenschaft als große Baufälle erscheinen, und so der Staatskasse zur Last fallen, wird den sämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß bei Gelegenheit der vorschriftmäßigen Bauvisitationen derlei Gegenstände in die etatsmässigen Voranschläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäude-Bewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverlust diese kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet sich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner sich beigehen läßt, derlei entschieden ihm zur Last fallende kleine Baufälle in dem von der Baubehörde gesetzten Zeitraume nicht zu wenden, so hat die einschlägige Baubehörde bei der darauf folgenden zweitmaligen Bauvisitation die Kosten der unterlassenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein besonderes voranschlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beizulegen, und in demselben mit einer besondern Bemerkung gehörigen Orts intra Latus blos nachrichtsweise einzustellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorschußweise zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einschlägige Kreisregierung oder Centralstelle zu erstatten, deren jede für solche Fälle hiemit ermächtiget wird, die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen, und ohne weiters den erlaufenden Kosten-Betrag vermittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen solche Individuen aber, welche aus Staatskassen keine fixe Gehalte beziehen, ist mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.

§. 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialischer Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, statt auf Küchenheerden in Koch- oder Spaaröfen zu kochen, so kann, wenn der technischen Baubehörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Construktion des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder dem Hauptbau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das allerhöchste Aerar nie den erlaufenden Kostenbetrag.

Selbst in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anschaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenstandes auf eigene Kosten übernehmen will, ist derselbe doch nicht befugt, eigenmächtig für sich allein zu verfahren, sondern es muß der technischen Baubehörde Anzeige erstattet, und vorzüglich über solche Gegenstände, welche Band und Nagel hält, der Consens dieser Behörde, und in wichtigern Fällen auch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkührliches

Verfahren, auch wenn der Staatsrealität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derselbe wider sein Vermuthen diese Realität verlassen muß, und den erwähnten Gegenstand ohne Beschädigung des Baues nicht mit sich fortnehmen kann, weder auf eine Entschädigung von Seite des Staatsärars Anspruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derselbe verstände sich freiwillig dazu, einen Ersatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von selbst darauf zu sehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlöte fortwährend in gutem Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten sich zeigenden Risse sogleich mit Sorgfalt verstrichen oder verkeilt und ausgeschiefert werden. Derselbe hat daher in so fern er nicht selbst ein baurechnungsführender Beamter ist, bei der ersten Entdeckung eines solchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhülfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner soll dafür sorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenständen belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaschen und Wäsche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bey Verlust des Wohnungsgenusses, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, in bewohnbaren Piecen Getraide und andere Feldfrüchte aufzuspeichern, Holz einzulegen, und darin zu spalten, oder anderen unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. sämmtliche Kreisregierungen und Centralstellen angewiesen, durch ihre Unterbehörden fortwährend strenge Nachsicht pflegen zu lassen, und ohne alle Rücksicht auf Personen solche Bewohner zum augenblicklichen Ersatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verschulden aus Nachlässigkeit, Mißbrauch oder unterlassener Nachsicht den Staatsgebäuden zum Schaden geschehen ist.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere, vermittelst Einziehung einer neuen Wand, oder eines Verschlages mit Brettern;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fensterstöcken, dann an Kaminen, Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen, z. B. der Kachelofen gegen eiserne, und so umgekehrt;

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden, Mauerwerke durchzuschlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund und Vorwand immer dazu vorhanden seyn möchte.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist von der einschlägigen Baubehörde nach vorgenommener Untersuchung hergestellt und erwiesen, daß der Bewohner ohne alle Rücksprache verfahren habe, so verfällt dieselbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergestellten Gegenstandes nicht ganz widersprochen werden kann, in die Bezahlnng der Kosten. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand der Dinge wieder herzustellen, und es ist gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeschrieben ist, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenstände, welche in Voranschlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieser Hinsicht auch genehmiget worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, die der Voranschlag enthält, so wird hiemit festgesetzt, daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen, und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden oder der baurechnungführenden Aem-

ter, auch nur die geringste Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staats-Gebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Bestimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Haupt-Veränderung, also durch eine Haupt-Reparatur nach einem ordnungsmässig vorgelegten und bewilligten Plane zur Wohnung eines königl. Staatsbeamten umgeschaffen, und der Staatsdiener, der solches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rücksprache mit der technischen Baubehörde, also ohne Autorisation auf den Bau ein, und erlaubt sich willkührliche Abweichungen von dem Plan, durch welche sich eine Mehrausgabe, also ein Ueberbau ergibt, so verfällt derselbe in die Strafe des Mehraufwandes, und der rechnungsführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte gedulden, und der technischen Behörde ungesäumt Anzeige davon machen sollen, fällt in den Ersatz der weitern Hälfte des Mehraufwandes.

§. 12. Ist die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der technischen Untersuchung dem Staatsgebäude sogar nachtheilig, so tritt wie in dem vorhergehenden §. 9. die Herstellung nach dem gegebenen Plan auf Kosten der Betheiligten ein, und es wird weiter festgesetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeister, welche zu solch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieser Arbeit verabschiedet werden, sondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an königl. Gebäuden ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 13. Damit aber solchen willkührlichen Einflüßen vorgebeugt wird, haben die technischen Behörden unvermuthet öftere Nachsichten zu wiederholen, vorzüglich bei ganz neuen Bauten, nicht minder auch bei innerlichen Haupt-Veränderungen, als Reparationen von besonderm Belange, die in Rücksicht des Kostenaufwandes nicht selten den Neubauten gleichkommen, wenigstens denselben nicht weit nachstehen. Von den königl. Kreis-Regierungen und Central-Behörden wird erwartet, daß sie auf die Vollführung dieser Maaßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit sich über solche im Werk begriffene Bauten einen umständlichen pflichtmässigen Rapport werden erstatten lassen.

§. 14. Keinem Bewohner königlicher Gebäude ist es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu seinem Familien-Verbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer allerhöchster Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann gestattet werden, daß Wohnungs-Theile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller rc. rc. an fremde, dem Staats-Dienste nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufliessende Rente in After-Miethe gegeben werden.

Ist der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem solchen Falle ein Staats-Diener, der auf den Genuß eines Dienstes-Wohnung Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, u. für aerarialische Rechnung zu vermiethen.

Ist der Bewohner, der sich ähnliche Excesse erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anspruch machen kann, sondern ein solches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget wurde, so ist dasselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 15. Da es in der allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder, dem ein Staatsgebäude zur Wohnung angewiesen wird, dasselbe bei seinem erstmaligen Einzuge in guten und reinlichem Zustande erhalten soll, damit er auch desto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt sind, in Erfüllung bringen kann, so haben die k. Kreis-Regierungen und übrigen Central-Behörden dafür zu sorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf solche Art und Weise den neuen Bewohnern bei ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieser Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes, wenn derselbe wegen Versetzung als Staatsbeamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Voraussetzung,

daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deßwegen sich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlassende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in der Art und Weise abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Kommissarien haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Sollte aber

§. 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieser Anordnung nachzukommen unterlassen, so tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3. festgesetzt ist, ein, und derselbe hat nach dieser Vorschrift, in was immer für einer Kategorie er stehen mag, unerläßlich den Ersatz zu leisten.

§. 18. Auf eben dieselbe Weise haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäude-Bewohners diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlassungs-Falle sind die kleinen Bau-Fäll-Rückstände und die Reinmachung des Gebäudes voranschlägig abzuschätzen, und der Geldbetrag hiefür ist aus der Erbmasse zu erholen. Die Baubehörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu sehen.

§. 19. Bei jenen Gebäuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vikarien, Benefiziaten und Expositi bewohnen, und in Rücksicht derer, wenn nicht aus frühern Verhältnissen spezielle Verbindlichkeiten von fixirten Bau-Schillingen bestehen, das allerhöchste Aerar als Folge der Säkularisation die Baulast trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen versetzt wird, oder mit Tod abgeht, die vorstehenden §§. 17 und 18 in Wirkung.

§. 20. Da übrigens außer den neuorganisirten Pfarreien auch noch Pfarrgebäude bestehen, bei welchen das Aerar die Last der Wendung der großen und kleinen Bau-Fälle lediglich als Folge der bisherigen Observanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Bau-Canons- oder Bauschillings-Fristen bezahlt werden, dieses aber der Staats-Kasse um so mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Bau-Fristen jährlich nur in 5, 10, 15 höchstens 20 fl. bestehen, und daher die Baukosten auch nicht auf die entfernteste Weise decken, so haben die königl. Kreis-Regierungen dießfalls streng zu recherchiren, wo diese größtentheils bei Deutsch-Ordens-Pfarreien obwaltenten Verhältnisse herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengesetzten Falle obigem Mißverhältnisse am geeignetsten begegnet werden könne. Einstweilen aber ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude im baulichen Stand erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementen-Einwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegsereignisse königl. Gebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei dem einschlägigen baurechnungsführenden Amte, oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung eingeleitet, und wo es möglich ist, durch die k. Baubehörden selbst vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhülfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in einem oder dem andern Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung keine Schuld auf sich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fensterläden, Jalousie-Läden, oder Pent-à-l'airs an k. Gebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagelschlag beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungs-Kosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bei der Untersuchung und kann mit Verläßigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch zufällige widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen, und das Beschädigte wird auf Staatkosten hergestellt.

§. 23. Damit die oben §. 15. 16. und 17. festgestellten Bestimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, ist zu verfügen, daß genaue Hausinventarien über alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, z. B. Oefen, Schlösser, Läden ec. ec. in duplo in der Art nach den Nummern der Zimmer, wie die Nummerirung sämmtlicher Gebäudepiecen in der Vorschrift

über das Gebäudekataster, und in den Grundlinien zur Verfassung der Kostenvoranschläge verordnet ist, hergestellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bei den baurechnungführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch bestimmt:

§. 24. daß das Straßenreinigen, Schneeschaufeln und Eisabräumen bei den k. Residenzen und Schlössern, Kollegial- und andern öffentlichen Gebäuden auf ärarialische Kosten, bei den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethefreien Bewohner zu geschehen hat.

Auf eben diese Weise ist es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Straßen-Beleuchtungen bestehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkommlichen Lichtes zu halten.

Die vorstehende allgemeine Vorschrift ist nach allen Theilen genau zu beobachten, und sämtliche k. Stellen und Aemter, so wie die technischen Behörden haben vermöge der ertheilten besonderen Instruktion hinsichtlich der administrativen Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß solche mit aller Strenge gehandhabt, und pünktlich vollzogen werde.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

374.

Conkurs-Prüfung für Staats-Stipendien an der k. Studienanstalt zu Paßau betreffend.

Die Conkurs-Prüfung zur Erlangung allgemeiner oder Staats-Stipendien wird für die Studienanstalt zu Paßau

auf den 6. Juni l. J.

festgesetzt.

Die Bittschriften um solche Stipendien sind bei dem unterzeichneten Studien-Rektorate mit den erforderlichen Belegen, als einer Censur mit Anmerkung des Fortgangsplatzes im ersten Semester des laufenden Studienjahres und einem legalen Dürftigkeits-Zeugnisse, einzureichen.

Paßau den 8. Mai 1829.

Königl. Studien-Rektorat.

A. Strohmayer, Studien-Rektor.

357. In der Verlassenschaftssache des Herrn Pfarrers Martin Wagner zu Würding werden hiemit alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschafts-Masse aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen, aufgefodert, dieselben innerhalb 60 Tagen a dato bei der unterzeichneten Behörde anzumelden, widrigenfalls bei weiterer Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr hierauf genommen würde.

Den 10. April 2829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Scherndl.

575. Andrä Föndl, lediger Inwohners-Sohn von Hinterbuchberg, Landg. Kötzting, ist des Vergehens des Diebstahls und der Unterschlagun angeschuldiget, und wird daher in Folge Apellationsgerichtsbefehls vom 27. v. M. hiemit eingeladen, innerhalb drei Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wieder ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten.

Am 5. März 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

376. Die Dominikalrentenbesitzer hiesigen Rentamtsbezirks werden hiemit aufgefordert, die im Laufe des gegenwärtigen Monats bereits verfallenen Steuerziele nunmehr auf das baldigste zu entrichten.

Den 24. April 1829.

Königl. Rentamt Simbach am Inn.

Seyfried, Rentbeamter.

377. Auf Ansuchen der Elisabeth Fürman, verwittibten Bäuerin zu Frammering, wird zur Herstellung ihres Passivstandes, und allenfallsigen Fristenregulirung der 29. Mai d. J. bestimmt, und sämmtliche Gläubiger werden aufgefodert, ihre Foderungen an diesem Tage hier um so mehr zu liquidiren, als sie außerdessen sich den Beschluß der Mehrheit der Anwesenden gefallen lassen müssen.

Den 2. Mai 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

378. Der Schneidergeselle Joseph Senft von Ebersroith gieng vor dreißig Jahren in die Fremde, und wird seit dieser Zeit vermißt. Derselbe oder dessen Nachkommenschaft wird daher aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato sich um so gewisser hier zu melden, als ausserdem Joseph Senft für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Cautions-Leistung ausgeantwortet werden wird.

Den 1. Mai 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

379. Auf wiederholte Instanz der Gläubiger wird zur Befriedigung deren Foderungen das Magdalena Rothkopfische, resp. Jägerbauersche Weinwirthsanwesen zu Regen im Wege der Hilfsvollstreckung gegen baare Bezahlung versteigert. Dieses Anwesen besteht nach der unterm 16. Februar 1826 vorgenommenen Inventarisation in:

1) einem ganz gemauerten Wohn- und Gasthause mit den nöthigen Stallungen versehen; in

2) einem Stadl gleich außer dem Markte Regen; in

3) beiläufig 20³/₄ Tagwerk Feld-,
8 „ Wies- und
6 „ Holzgründen

lauter walzenden Stücken.

Auf diesem fast durchaus ludeigenen Anwesen ruht eine reele Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit.

Das Detail der darauf lastenden besondern und allgemeinen Abgaben kann bis dahin in den hierortigen Gerichtsakten eingesehen werden.

Hiezu wird auf

Mittwoch den 10. Juni

Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, und ihr Anbot zu Protokoll geben können.

Unbekannte Käufer haben sich über Leumud und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 27. April 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Der k. Landrichter Zottmann.

380. Statt des bisherigen Fahrweges von Obernzell nach Griesbach über die sogenannte Obernzeller-Leithen muß vermög allerhöchsten Beschlußes eine neue Straße in einer von diesem Fahrwege abweichenden Richtung durch eine Distrikts-Concurrenz angelegt werden.

Diese Straßenbaute soll nun entweder im Ganzen oder theilweise an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Ratification der Kontribuenten akkordmäßig überlassen werden.

Der Bau muß genau nach dem hergestellten Plane und unter Leitung des k. Bezirks-Ingenieur hergestellt werden. Die nähern Bedingnisse werden bei der Verpachtung bekannt gemacht.

Bauunternehmer, die sich über Pachtfähigkeit auszuweisen haben, und den Bauplan inzwischen bei dem Magistrat in Obernzell einsehen können, werden eingeladen, am Freitag den 29. Mai Mittags 1 Uhr in Griesbach sich einzufinden, von wo die Richtung der neuen Anlage begangen, und die Beschaffenheit des Baues eröffnet werden wird.

Die Verpachtung selbst geschieht Tags darauf am Samstag den 30. Mai im Lüfteneggerschen Gasthause zu Obernzell von Vormittags 9 bis Abends 5 Uhr.

Den 6. Mai 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

381. Es wird hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, daß das Prioritäts-Erkenntniß in der Concurs-Sache des Georg Nirschl von Hengersberg am 28. April a. c. ad valvas judicii angeheftet wurde.

Sig. am 1. Mai 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

382. Am 10. März 1829 ist Viktoria Linsmair, Köchin des vormaligen Rentbeamten Preis zu Kötzing ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorben. Dieselbe ließ einiges Vermögen zurück, ohne daß jedoch Erben hiezu nach den bisherigen Erhebungen bekannt sind. — Alle jene, welche hierauf Anspruch machen wollen, haben sich binnen 3 Monaten um so

)(

sicherer dießorts zu melden, und über ihre Ansprüche auszuweisen, als widrigenfalls diese Erbschaft nach cod. civ. p. 3 cap. 12 § 5 dem k. Fiskus zugewendet werden würde. — Jene, welche allenfalls Gelder oder Effekten dieser Katharina Linsmaier in Handen haben, werden hiemit aufgefodert, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheiles unter gleichen Termin solches dießorts anzuzeigen.

Den 28. April 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

383. Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung hat man zur öffentlichen Versteigerung des dem Michael Mutz gehörigen, hienach beschriebenen, sogenannten Lederergütls zu Neuburg am Inn, welches erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamt Paßau, jedoch landemialfrei ist, sammt der realen Lederergerechtigkeit, zusammen im Schätzungswerth pr. 1428 fl. wiederholt Tagsfahrt auf den 3. Juni Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wobei sich Kaufsliebhaber rechtszeitig am hiesigen Gerichtssitze einfinden mögen.

Den 6. März 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

Zum sogenannten Lederergütl zu Neuburg am Inn gehören:

1) Das theils gemauerte, theils gezimmerte, mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus, geschätzt auf 800 fl.;

2) die Ledererwerkstätte pr. 100 fl.;

3) die gezimmerte Holzhüte pr. 8 fl.;

4) die gezimmerte Kuhstallung pr. 20 fl.;

5) der Stadl mit Lohstampf ganz gezimmert pr. 50 fl.;

6) der Wurzgarten bei $^1/_{16}$ Tagw. pr. 30 fl.;

7) der Obstgarten bei $^1/_8$ Tagw. pr. 40 fl.;

8) die Forst-Entschädigungsgründe in der Staatswaldung Neuburg zu 2 Tagw. pr. 80 fl.;

9) die Lederergerechtigkeit pr. 300 fl.

III. Dienstes-Nachrichten.

384. 1.

Unterm 27. März geruhten Se. Königl. Majestät dem Benefiziaten Joseph Sauerer zu Jägerndorf, kön. Landgerichts Eggenfelden, und dem Lehrer Johann Paul Baltl zu Bischofsmais, L. G. Regen, die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen.

2.

Unterm 20. April wurde der Schulgehülfe Johann Nepomuk Kapfhammer zum Schulverweser in Greising, L. G. Deggendorf, unter 27. April der Schulgehülfe Michael Sailer zum Schulverweser in Margarethenberg, L. G. Burghausen, und unterm 28. April der Schulgehülfe Joseph Deschl zum Schulverweser in Bilzing, L. G. Kamm, befördert, und der bisherige Schulverweser Michael Graßl zu Bilzing seiner Bitte gemäß in gleicher Eigenschaft nach Rittsteig versetzt.

3.

Der Schulgehülfe Joseph Freundorfer wurde von Mitterskirchen nach Ruhmansfelden versetzt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

385. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 6. Mai Theresia, unehelich, und Hedwig Franziska Antonia Wilhelmina Amalia, ehelich des wohlgebornen Titl. Herrn Wilhelm Benning, königl. Regierungs-Rathes in Nr. 233.

Gestorben: Den 2. Mai Ignatz Schreindorfer, bürgerl. Webersknabe in Nr. 62., 4 Jahre alt, am Kathharrfieber

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 27. April Ludwig August Uttendorfer, ehel. Kind des Käshändlers in Nr. 117 dahier.

Gestorben: Den 27. April Herr Franz Joseph Lüftenegger, bürgerl. Schiffbaumeister und Senior der Bürgerschaft Paßau, 89 Jahre, 9 Monate und 20 Tage alt, an Altersschwäche.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	6	3
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	1
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	40	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 9 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 13. bis 19. Mai 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	30
Korn von Paßau	10	—

Brodgattungen	Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	2½
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	1
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger. fl.	kr.	pf.
Weizen												
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 7. Mai 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	100⅜	100⅛
detto á 5 % „ „	103⅛	102¾
Lott. Loose: E—M á 4 %	107¼	
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	121½	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	162¼	—
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	124⅝	124⅜
detto detto 2 mt.	124⅞	124½
Metalliq. á 5 % prompt.	97⅜	97⅛
detto detto 2 mt.	97½	97¼
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1096	1094
detto 2. mt.	1098	1096

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag | Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verblieben Schaff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindestere fl.	Mindestere kr.
Deggendorf	Vom 1ten bis 5. Mai 1829.	Waizen	—	22	22	22	—	13	48	13	12	12	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	18	10	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28ten April 1829.	Waizen	—	36	36	36	—	14	—	13	45	13	30
		Korn	—	8	8	8	—	12	—	11	50	11	20
		Gerste	—	10	10	10	—	7	30	7	15	7	12
		Haber	—	31	31	31	—	3	48	3	43	3	24
Eggenfelden ...	Vom 27. April bis 2. Mai 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	13	—	—	—	12	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	—	—	10	—
		Gerste	—	3	3	3	—	7	48	—	—	7	48
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	—	—	3	54
Kamm	Vom 30. April 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	14	—	13	—	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	11	48	11	—	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	36	3	27	3	24
Landau	Vom 4. bis 11. Mai 1829.	Waizen	—	54	54	54	—	13	40	13	12	11	24
		Korn	—	2	2	2	—	11	53	11	53	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	7	40	7	15	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 29. April 1829.	Waizen	—	31	31	31	—	14	—	12	39	11	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	—	9	58	9	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	3	58	3	30
Passau	Vom 28. April bis 5. Mai 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	36	10	5	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	36	4	18	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. April bis 2. Mai 1829.	Waizen	82	159	241	221	20	12	59	12	36	12	7
		Korn	12	17	29	29	—	10	30	10	9	9	—
		Gerste	9	50	59	56	3	7	49	7	26	7	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	8	3	40	3	30
Vilshofen	Vom 6. Mai 1829.	Waizen	24	343	367	345	22	14	15	13	30	12	30
		Korn	2	32	34	29	5	11	—	10	1	9	—
		Gerste	3	1	4	4	—	7	—	6	50	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 20.

Paßau, Mittwoch den 20. Mai 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

386.

Das Sittenfest in dem Markte Viechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat des Marktes Viechtach hat ein Sittenfest gestiftet, welches zum erstenmale am 1. Mai d. J. gefeiert worden ist. Die Stiftung dieses Sittenfestes verdient eine öffentliche Bekanntmachung.

Ein im zwanzigsten Lebensjahre stehender Jüngling aus Viechtach, welcher sich im Besuche der Werk= und Feiertagsschule, durch religiösen Sinn, durch Unbescholtenheit des Wandels, durch Ehrfurcht gegen Eltern und Vorgesetzte, durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnet, und eine 18jährige Jungfrau mit gleichen Eigenschaften und Vorzügen, werden mit einem öffentlichen Preise belohnt. Der Preis für den Jüngling besteht in einem Diplome, einem Kranz von Rosmarin um den Arm, und in einem Goldstücke an einem seidenen Bande. Der Preis für die Jungfrau besteht in einem Blumenkranze auf die Nationalhaube und in einem Gebetbuche mit kostbarem Einbande, in welches die Veranlassung des Geschenkes eingeschrieben wird.

Das Preisgericht, welches die Verdientesten ihrer Altersklasse zu wählen hat, besteht aus dem Bürgermeister, dem ersten Magistratsrathe, dem Ortspfarrer, dem ersten Kooperator, dem Vorstande der Gemeinde=Bevollmächtigten, dem ersten Gemeinde=Bevollmächtigten, und aus dem Jüngling, welcher im vorhergehenden Jahre Preisträger gewesen ist.

Das Preisgericht hat nun aus der Liste aller im Jahr 1809 gebornen Jünglinge in Viechtach für das erste Jahr den Preis dem Tuchmachergesellen Fidel Schub, und aus der Reihe der Jungfrauen des achtzehnten Lebens=Alters der Anna Maria Probst zuerkannt.

Den Preisträgern wurden die Preise am 1. Mai Nachmittags 1 Uhr in Gegenwart der kön. Beamten, der Geistlichkeit, des Magistrates, der Gemeindebevollmächtigten und eines zahlreichen Publikums unter Pauken= und Trompeten=Schall auf dem Rathhause zugestellt. Die Preisträger wurden dann im feierlichen Zuge nach der Kirche geführt, wo eine Rede und ein Dankgebet dem Feste eine rührende religiöse Weihe verliehen.

Dem Magistrate des Marktes Viechtach wird wegen der Stiftung dieses Festes das besondere

Wohlgefallen der königl. Kreis-Regierung andurch öffentlich zu erkennen gegeben, mit dem Wunsche: daß eine solche Stiftung zu Begründung der Sittlichkeit und Beförderung der bürgerlichen Tugenden im Unterdonaukreise recht viele Nachahmung finden möge.

Paßau den 11. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

387.

Flachsveredlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der hiesige Zimmermeister Philipp Kern hat aus Auftrag der unterzeichneten Stelle eine Flachsbrechmaschine verfertigt, welche in dessen Werkstätte (Innstadt Haus No. 75.) von Jedem, dem daran liegt, eingesehen werden kann.

Diese Maschine besteht aus mehrern gekerbten hölzernen Walzen, die mit einer gleichfalls gekerbten hölzernen Hauptwalze, an welcher ein Schwunghebel befestigt ist, in genau einpassender Verbindung stehen, und den Lein, der durch alle diese Walzen gezogen wird, so zerbrechen, daß die Agen als Staub unten durchfallen.

Im Wesentlichen stimmt die besagte Maschine mit jener überein, welche M. Christian, Director des k. Gewerbs-Instituts zu Paris erfunden haben will, nur ist sie einfacher, und minder kostspielig.

Ein Modell im Kleinen kann auf Verlangen gegen Zurückgabe unentgeltlich versendet werden. Die beiliegende Zeichnung und die am Schluße beigefügte Erklärung werden die Maschine versinnlichen.

Die mit dem Gebrauche einer solchen Maschine verbundenen Vortheile bestehen darin, daß dadurch die Absonderung der sogenannten Agen von den Fasern viel leichter und schneller als mit den Handbrechen bewerkstelligt werden kann, indem ein Mann mit Hülfe eines Kindes in 12 Stunden 40 bis 50 Pfund Flachs bei gehöriger Vorbereitung der Leinstengel zu brechen im Stande ist.

Ein weiterer und zwar der wichtigste Vorzug der Brechmaschine soll nach dem Urtheil bewährter Sachverständigen darin liegen, daß damit auch ungerösteter Flachs von dem Holze (Agen) vollständig gereinigt werden kann. Man wird hierüber im Laufe des heurigen Jahres genaue Versuche anstellen, und den Erfolg bekannt machen.

Vorläufig werden die Flachsproducenten durch nachstehenden Auszug aus der in mehrerer Beziehung sehr empfehlenswerthen Schrift:

„Gründliche und umfassende Abhandlung
„über Leinbau und Flachsveredlung ꝛc. ꝛc.
„von Johann Paul Kölbeck ꝛc. ꝛc. herausgegeben und verlegt durch Friedrich Campe
„in Nürnberg. 1823."

schon in den Stand gesetzt, die großen Vortheile zu beurtheilen, welche mit Beseitigung des Flachsröstens verbunden sind. Auch wird in dieser Beziehung auf die in No. 6. und 11. der heurigen Bauernztg. enthaltenen Abhandlungen verwiesen.

Es ist nur zu wünschen, daß sich recht viele Flachsproduzenten im Unterdonaukreise die fragliche Brechmaschine noch im Laufe des heurigen Sommers anschaffen möchten, um davon schon nach geendeter Flachserndte Gebrauch machen zu können. Die Vereinigung der Bewohner ganzer Ortschaften zur gemeinschaftlichen Benützung, und Bestreitung der Kosten, welche für eine Maschine nicht über 50 fl. betragen, wird die Beischaffung sehr erleichtern.

Den königl. Landgerichten des Unterdonau-Kreises, in deren Bezirken der Flachsbau schon eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hat, wird der vorliegende Gegenstand nachdrücklichst empfohlen. Sie haben für die größtmöglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung, wovon ihnen noch besondere Abdrücke durch das dießseitige expedirende Sekretariat zugesendet werden sollen, zu sorgen, die ihnen untergebenen Gemeinden zu Bestellungen aufzumuntern, diese bereitwillig zu übernehmen, endlich auch zu bewirken, daß mit dem Brechen des Flachses ohne vorausgegangenes Rösten Versuche angestellt werden, deren Erfolg seiner Zeit anzuzeigen ist.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Auszug
aus Kolbels Abhandlung über den Flachsbau und die Flachsveredlung.

M. Christian, Direktor des königlichen Gewerbs-Instituts zu Paris will erfunden haben

eine Flachsbrechmaschine,

wodurch Lein und Hanf ohne Rötung zum schönsten Flachs zubereitet werden können. Diese Maschine besteht aus mehreren, gekerbten, eisenen, und hölzernen Walzen, welche mit einer gleichfalls gekerbten eisenen Hauptwalze, die mit einem eisenen Schwungrade umgetrieben wird, in genau einpassender Verbindung stehen, und den Lein, der durch alle diese Walzen gezogen wird, so zerbrechen, daß die Agen als Staub unten durchfallen.

Eine weitere Beschreibung dieser Maschine wird sie nicht viel deutlicher machen: Modelle könnten zu ihrer Kenntniß und Verbreitung das Meiste beitragen: weil sich dann überall Päßler und Künstler fänden, welche eine so nützliche Vorrichtung machen, und zum allgemeinen Gebrauche bestmöglichst vervollkommnen würden.

Das Verfahren, den Lein zu einem schönen Flachs ohne Rötung zu bringen, ist zu wichtig und vortheilhaft, als daß ich unterlassen könnte, diesen Paragraph jedermann verständlich und genügend durch Beantwortung einiger Fragen auseinander zu setzen, weil ich durch diesen Vortrag am ersten verstanden zu werden hoffe.

a. Welche Bestandtheile hat die Leinpflanze?

Bestandtheile der Leinpflanze, welche hier in Betracht genommen werden müssen, sind eine holzartige Röhre, Fasern, welche diese Röhre der Länge nach umgeben, und eine mehr oder weniger leichte Rinde, welche diese Fasern bedecket. Rinde und Fasern sind mit der holzartigen Röhre (die nachhin Agen giebt) durch Harz-Gummi vereinigt und zusammenhängend, welcher Gummi die Stelle einer Art von Firnis vertritt, womit die Stengel überzogen sind.

b. Was beabsichtet man bei der Leinpflanze durch Röten?

Man will die Fasern vom Holze (Agen) trennen, und dazu wußte man bisher kein Mittel, als das Röten, das ist, man bringt die Leinstengel in eine Gährung, wobei sich der gummigte Theil auflöset, und auf das Harz wirkt, welches mit ihm die Fasern umgiebt. Dieser ist der erste Grad der Rötung, wodurch noch keine Trennung der Fasern von dem holzigen Theile bewirkt ist. — Nun geht die Pflanze in einen Zustand von Fäulung über, welche die Fasern weniger, als den holzigen Theil ergreift, und da muß der rechte Moment nicht übersehen werden, sonst ergreift sie auch die Fasern, nnd man hat Werg, oder gar Dünger statt Flachs.

c. Ist ohne Rötung die Trennung der Fasern vom holzigen Theile möglich?

Diese Möglichkeit beweiset sich jedem auf der Stelle, der sich die Mühe geben, und einen Lein- oder Hanfstengel in kleine Stücke brechen, und zwischen den Fingern reiben will: es werden sich dadurch alle Fäden von den Stengeln lösen, ohne den geringsten Schaden zu nehmen; kann also ein Stengel mit den Fingern, so müssen mehrere Tausende durch Vorrichtungen nach dem Willen des Menschen behandelt werden können. M. Christians Maschine bewirkt es bei einer großen Anzahl Stengel zugleich, die Agen fallen in sehr kleinen Theilen auf den Boden, und man erhält in einigen Augenblicken den reinen Flachs ohne Verlurst, ja weit reiner, besser und kräftiger, als vom Leine, der durch Röten noch so vorsichtig behandelt worden seyn mag 54.

d. Wird der Flachs ohne Rötung auch rein, geschmeidig und schön?

Wenn nach Wegschaffung der Agen, oder des holzigen Theiles der Reinheit, Geschmeidigkeit und Schönheit des Flachses noch was im Wege stünde, so wäre es die gummiharzige Materie, welche durch die Gährung beim Röten vernichtet wird: allein die Maschine nimmt auch diese Materie weg, und macht den Flachs geschmeidig, ohne ihn im geringsten zu beschädigen, so fein er auch seyn mag; denn diese gummiharzige Substanz löst sich auch in Staub auf, wenn der Flachs öfter durch die Maschine gezogen wird, es bleibt davon so wenig zurück, als an

54. Landw. Wochenblatt in Bayern Jahrg. X. S. 517. Jahrg. XI. S. 318. führt sehr gelungene Proben über Behandlung ohne Röte an.

einem auf das sorgfältigste gerötetenFlachse; wenn ich aber auch zugeben wollte, daß von erwähnter Materie etwas zurückbleibe, wäre es gewiß weniger zu fürchten, als jene dunkle Farbe, die der Flachs durch das Röten annimmt, die man nur durch das Bleichen zuweilen sehr unvollkommen wegbringt, und immer auf Kosten des Fadens und der daraus verfertigten Leinen geschehen muß, während sich die gummiharzige Materie in einem oder zwei Tagen mit ganz einfachen Mitteln ohne Verletzung der Stärke des Fadens wegschaffen läßt, und der Flachs nach einer weiter unten folgenden Anleitung rein, geschmeidig und schön erscheint.

e. Wie wird der Lein vorbereitet, daß er sich unter M. Christians Maschine zur Bearbeitung eignet, und wie geht dabei das Brechen des ungeröteten Leins vor sich?

Es wird der Produzent für seine Mühe reichlich belohnt, wenn er die Leinstengel sortirt, und gleich dicke, und lange zusammen zu legen sucht; der Flachs wird dann gleicher, und giebt beim Hecheln wenig Abfall: diese Arbeit, wie ich §. 13 sagte, kann beim Rüfeln am füglichsten geschehen.

Nach dem Rüfeln wird der Lein getrocknet; doch nicht so dürre gemacht, wie man es mit dem geröteten vor dem Brechen in Back- oder eigenen Dörröfen zu thun pflegt 55. Man sieht es bei der ersten Handvoll, ob er hinlänglich trocken ist, oder nicht, weil es im letzten Falle nur Quetschungen an den Stengeln, und keinen Agen-Abfall giebt; ein Zeichen also, daß man die Trocknung erhöhen müsse, was sich bei sehr feinem, und noch grünem Leine öfter als bei gröberem und ganz reifem ergeben wird, weil jene einen höhern Grad der Trocknung zum Brechen fordern.

Ist der gehörige Grad der Trocknung besorgt, nimmt ein Kind eine Handvoll Stengel, welche nicht größer seyn darf, als um die Breite der Maschine, wenn der Lein dünn ausgebreitet ist, auszufüllen. Das Kind bringt immer die Seite der Wurzeln 56. unter das kleine Stück Holz, das dazu dient, damit die Finger nicht unter die Finger kommen. Eine andere Person dreht die Kurbel, der Lein, indem er gebrochen und gerieben wird, geht durch alle Walzen, und kömmt beim Kinde wieder über jene Walze heraus, worin die Kurbel ist.

Zuweilen reicht schon Ein Durchlauf hin, um alle Agen zu brechen, welches jedoch nur dann der Fall ist, wenn der Lein recht zart, sehr trocken, und ganz reif, oder das Walzwerk strenge passet, und gehalten ist: mehr, als drei Durchläufe sind jedoch, um alle Agen wegzubringen, bei ordentlicher Vorrichtung nie nöthig, welche Arbeit ununterbrochen vor sich geht; denn kaum hat das Kind die Stengeln von der Seite der Wurzeln in die Maschine gelegt, kommen sie, während immer umgedreht wird, auf der Seite, wo sie eingelegt wurden, mehr oder weniger gebrochen wieder zum Vorscheine. Man wiederholt das Einlegen so lange, bis der Flachs von Agen rein erscheint.

Die Handgriffe zum Einlegen erlernt ein jedes Kind recht bald; wollte man aber auch das Kind bei dieser Arbeit entbehrlich machen, dürfte die Maschine ohne wesentlicher Aenderung eine Einrichtung erhalten, daß die Person, welche die Kurbel umdreht, zugleich auch die Leinstengel, oder den Flachs einlegen könnte.

Nach dieser ersten Operation zieht man die beiden Enden des Flachses durch eine weite Hechel, und legt ihn so lange an einen kühlen Ort, zur Sommerszeit etwa in einen Keller, bis er von seiner Dürre nachgelassen hat, und man zu seiner Geschmeidigmachung vorschreiten kann. Das Geschmeidigmachen geht auf der nämlichen Maschine dadurch vor sich, daß der Flachs in

55. Es gilt ganz gleich, ob man diese Behandlung im Sommer oder im Winter vornimmt, wenn der Lein nach der Erndte nur wohl getrocknet und gegen Nässe geschützet ist. Da im Winter die Luft naß und kalt ist, wird die Bearbeitung in einem Orte vorgenommen, der wie ein gewöhnliches Zimmer geheitzet ist, wo der Lein die Feuchtigkeit verliert, die er etwa in der Scheune oder einem andern Aufbewahrungsorte eingesogen hat.

56. Will man Hanf brechen, der dicke Wurzeln hat, so ist es, um die Maschine zu schonen, sehr gut, wenn man die Wurzeln ganz nahe am Ansatze abschneidet, und etwas platt schlägt, was wenig Zeit fordert, und die Arbeit viel erleichtert.

diesem seinen zäheren Zustande so lange durchgezogen werde, als man es nöthig findet, und daran alle sonst gewöhnlichen Flachsarbeiten, als Brechen, Schwingen, Reiben, Klopfen, als geschehen betrachtet werden können.

Die Handgriffe, welche man zur Behandlung der Maschine etwa nöthig haben mag, ergeben sich sehr bald, und bestehen in den Stellungen der Walzen gegeneinander zum Gebrauche für verschiedene Einlagen.

f. Wie verhält es sich mit der Quantität, und Qualität eines auf diese Art behandelten Flachses?

Ist die Frage über die Quantität der Arbeit, so sagen hierin erfahrne Männer, daß ein Mann mit einem Kinde in 12 Stunden 40 bis 50 Pfund, ja noch mehr brechen könne, wenn die Leinstengel ordentlich vorbereitet sind, das Kind fleißig ist, und der Mann die gehörige Fertigkeit die Maschine zu gebrauchen hat. Zum Geschmeidigmachen kann man soviel Zeit anwenden, als man will; denn da hängt es von der Qualität ab, welche man zu erhalten wünscht: auf einen Zentner kann es ein Mann in einem Tage ohne große Anstrengung bringen. Ist die Frage über die Quantität des Ertrages im Vergleiche mit gerötetem Leine: so ergeben sich bei gleicher Behandlung auf der Maschine vom ungeröteten Leine im Durchschnitte immer 30 bis 50 Prozente Mehrertrag; je nachdem nämlich die Rötung glücklicher, oder minder glücklich vor sich gegangen ist 57.

Weit größer ist der Unterschied hinsichtlich der Qualität zwischen dem Flachse, der nach alter Art gerötet und behandelt wird, und dem ungeröteten, nach dieser Anleitung behandelten; denn letzterer ist viel stärker; also sind es auch alle Gärner und Leinwaaren, die daraus verfertiget werden, welche sich über das auch noch drei- oder viermal schneller bleichen lassen, als aus gerötetem Flachse; weil durch das Röten der Flachs die Farbe fremdartiger Stoffe annimmt, die auf Kosten der Stärke der daraus erworbenen Fabrikate durch Bleichen müssen weggeschafft werden, während bei ungerötetem Flachse und daraus erworbenen Artikeln nichts, als die gummiharzige Materie, welche die natürlich weißen Fäden des Flachses bloß bedecket, wegzuschaffen ist, und durch öfters Durchziehen auf der Maschine größtentheils weggebracht werden kann.

g. Welche Vortheile gewährt die Behandlung des Leines und Flachses auf M. Christians Brechmaschine?

Nichts von den Arbeiten und Gefahren zu sagen, welche die Lein- und Flachsbehandlungen aller Art oft unausweichbar fodern, und begleiten, und zum Theile am Eingange dieses Paragraphes sind aufgeführt worden, sind viele andere Vortheile nicht zu verkennen, welche man Christians Erfindung zu verdanken hat; denn auch abgesehen von dem Mehrertrage des Produktes, welcher durch die neue Methode gewonnen wird, kann man seinen Lein und Flachs, im Winter wie im Sommer, wie, wann, wo und durch wenn man will, bearbeiten. Man kann die Maschine nach Bedarf vergrößern, und durch Wasser oder Thiere umtreiben lassen; Kinder können dann dabei alle Arbeiten verrichten. — Hat man guten Lein erbaut, ist man des Ertrages wegen gesichert: mit der Maschine ist man stets ganz Meister seiner Sache, man erhält immer das, was die Erndte erzeugt. Man erhält mehr Kernflachs, und schönes Werk ohne Agen und Knöpfe: das ganze Produkt behält seine natürliche Kraft, wie es die Erde wachsen ließ, kein Wasser und keine Witterung hat es angegriffen und verdorben u. s. w. 58.

h. Kann auf dieser Maschine auch geröteter Lein bearbeitet werden?

Allerdings, und zwar mit sehr vielen Vortheilen, sowohl in Hinsicht der Schnelligkeit und Leichtigkeit der Arbeiten, als auch der Qualität des Produktes: ich kann versichern, daß es ein wesentlicher Vortheil für diejenigen, welche noch für das Röten eingenommen sind, seyn würde,

57. Man hat zur Probe gleichviel, und durchaus von gleicher Qualität Lein gerötet, als man ungeröstet behandelte, und durch mehrere Versuche das angegebene Verhältniß bewährt gefunden.

58. Landw. Wochenbl. in Bayern Jahrg. IX. S. 523 u. Jahrg. X. S. 537 und S. 549.

sich der Maschine statt ihrer schlechten Brechen zu bedienen. Ich darf kühn behaupten, daß verständige Landwirthe diese Maschine nie mehr auf die Seite stellen, endlich vom Röten zurückkommen, und von selbst auf ihr Bestes werden hingeführt werden, wenn sie diese Maschine kennen.

§. 17.

Verfahrungsweise, den Flachs aus ungerötetem Leine sehr fein, sanft und weiß zu machen.

Man legt die Handvoll Flachs, ohne sie in der Mitte zu biegen, wenn es möglich ist, ihrer ganzen Länge nach in einen saubern großen Kübel oder Zuber, worein man so viel reines Wasser schüttet, daß sie ganz damit bedeckt sind.

Der Flachs bleibt hierin während 12 oder 24 Stunden unberührt liegen. Im Winter muß man sorgen, daß das Wasser nicht gefriert. Dann nimmt man den Flachs Bund für Bund heraus, und spült ihn so lange in reinem Wasser, als er noch eine Farbe zurückläßt. Nachher drückt man das Wasser so viel als möglich aus, und hängt ihn auf Schnüren in die Luft oder auf den Speicher, wie man es für gut findet, oder man bringt ihn auf der Stelle ganz naß in die Lauge, wovon ich jetzt reden werde.

Ich muß hiebei bemerken, daß der Flachs, so lange er nicht gebogen worden, ganz leicht, ohne verwickelt zu werden, aus dem Wasser gezogen werden könne. Dieses ist überhaupt, selbst beim erstenmale, gar nicht schwer, wenn man nur ein wenig darauf Acht giebt.

Diese Lauge ist blos von Holzasche, wie man sie in allen Haushaltungen für die Leinwand bereitet. Der Flachs wird entweder trocken oder naß in die Kübel gelegt, wie bei der ersten Operation, und dann die siedende Lauge darüber geschüttet. Der Kübel wird zugedeckt, um die Hitze länger zu erhalten, und der Flachs bleibt in der Lauge 12 bis 24 Stunden unberührt liegen. Man muß die Lauge nicht ablaufen, sondern den Flachs in der Lauge weichen lassen.

Nach Verlauf dieser Zeit nimmt man den Flachs wieder heraus, spült ihn ab und drückt ihn so lange in klarem Wasser aus, bis keine Farbe mehr zurückbleibt, welches man bei dieser, wie bei der ersten Operation, beobachten muß, es sey denn, daß man ihn im fließenden Wasser auswascht. Dann drückt man den Flachs recht aus, ohne ihn jedoch auszuwinden, indem man ihn viermal zusammenlegt, und fest zwischen den Händen drückt. Nachher wird er auf Schnüren getrocknet.

Man kann statt Lauge auch Pottasche und Kalk, oder weiße Soda und Kalk nehmen. Man nimmt auf 100 Schoppen Wasser, 4 Pfund Pottasche und 2 Pfund ungelöschten Kalk. Wenn die Pottasche zergangen ist, macht man sie klar, und die schwache Lauge, wenn sie warm gemacht ist, verrichtet die erfoderliche Wirkung.

Ist nach der ersten Operation und nach der Lauge der Flachs in einem Wasser fleißig abgespült und ausgewaschen, so hat er die Geschmeidigkeit, die er haben soll.

Will man ihm eine schöne blonde Farbe geben, so braucht man die Handvoll Flachs, wenn sie recht trocken sind, nur einigemal durch die Maschine laufen zu lassen, wodurch das Haar sich theilt, und ganz weich wird, wornach es dann auf die gewöhnliche Art fein gehechelt wird.

Soll der Flachs noch feiner und sanfter werden, so legt man das Haar, wenn es aus der Lauge genommen, und gut abgespült ist, in einen reinen Zuber, und schüttet siedendes Seifenwasser, — zwei Loth Seife auf ein Pfund Flachs gerechnet, — darüber, deckt den Zuber zu, und läßt alles 12 Stunden unberührt stehen; nach deren Verlauf man es ganz rein abspült, und auf die oben erwähnte Weise trocknet.

Wenn der Flachs aus der Lauge und dem Seifenwasser kommt, ist er steif und die Fäden aneinander geklebt; dieses schadet aber nichts; denn auf der Maschine trennen sie sich gleich wieder, werden wieder weich, und können dann wieder so fein gehechelt werden, als wenn sie gar nicht naß gewesen wären.

Will man eine Feinheit und Geschmeidigkeit erreichen, welche man mit Röten bei gar keiner Qualität des Flachses erlangen kann, — oder wenn der Flachs und Hanf sehr hart ist, und schon deßhalb keinen Werth hat, dessen Preis oder Weiße zu erhöhen; so kann man die Lauge, oder das Seifenwasser zweimal anwenden. Man muß ihn aber dann nach jeder Lauge, und Seifenwasser sorgfältig im reinen Wasser abspielen.

Der nur einfach durch das Wasser und die Lauge, denn durch das Seifenwasser von schwarzer oder weißer, weicher oder harter Seife durchgezogene Flachs, oder Hanf spinnt sich sehr fein, und behält seine ganze Stärke, weil er keine andern Operationen auszuhalten hat, als solche, welche das feinste Leinen und der dünnste Musselin ertragen kann, ohne ihn zu beschädigen. Auch das Werg erlangt eine Güte und Feinheit, welche es sonst nie erreicht.

Man sieht, daß dieses Verfahren sehr einfach ist, selbst einfacher, als das bisherige in den Haushaltungen übliche Laugen; denn man muß dort diese Lauge für die Leinwand ablaufen lassen, und wieder heiß machen, und sie dann reiben, um sie weiß zu machen; indessen es hier hinreicht, das Haar ganz ruhig in der Lauge und dem Seifenwasser liegen zu lassen, ohne es zu reiben.

Ehe ich schließe, muß ich noch bemerken, daß der gute Erfolg der Operation vorzüglich davon abhängt, daß man den Flachs in klarem Wasser rein abspühlt, und frisches Wasser nimmt, wenn es sich färbt. Je besser der Flachs nach dem ersten Wässern und Laugen gereinigt ist, desto leichter wird er sanft, theilt und bleicht er sich.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß man bei dieser Operation irgend einen Anstand finden kann: es ist immer leichter den Flachs so zu bearbeiten, als ganze Bündel von Lein oder Hanf, beim Röten.

Man kann in einen Zuber beinahe den ganzen Flachs-Ertrag eines Morgen Ackers auf einmal legen. — Das Erträgniß eines Morgens in Stengeln hingegen ist viel schwerer in der Röte, oder auf der Wiese zu bearbeiten, schon in Hinsicht des großen Umfanges, den es einnimmt.

Uebrigens, wenn man alle Arbeit und Mühe beim Röten mit dieser Herrichtung vergleicht, so ist nicht zu läugnen, daß leztere viel bequemer, und wenn man auch alles in Anschlag bringt, weniger kostspielig ist.

Und überdieß thut man mit dem Flachse weiter nichts, als was man später mit dem Gespinnste, oder den Leinen thun muß.

Zudem kann man bei gewöhnlichem Hanfe und Flachse alles dieses unterlassen, sich bloß auf die Bearbeitung mit der Maschine einschränken, und diese Operation, nur dann anwenden, wenn man den Werth des Hanfes oder Flachses verdoppeln will.

Ich habe mich im Verfolge dieses Paragraphes bemühet, alle nöthige Anweisung zu geben, um die neue Zubereitungsweise des Hanfes und Flachses mit gutem Erfolge anzuwenden.

Die Erfahrung und der Gebrauch werden übrigens die angezeigten Vortheile bestätigen 59: ich behaupte nur noch kurz, daß Feinspinnerei, und daraus folgender Gewinn in Bayern bald einen höhern Aufschwung nehmen würden, wenn die neue Lein- und Flachsbehandlungs-Methode allgemeiner eingeführt würde, weil dann an keinem Orte, Mangel an Wasser zum Röten, noch zu großer Zeitverlust auf Behandlung dieses Produktes, noch Gefahren aller Art, welche das alte herkömmliche Verfahren damit begleiten, dieses Aufschwingen hinderten, alle Leinen-Fabrikate schnell zu einer beliebigen Weiße gebracht, und ihrer natürlichen Haltbarkeit wegen von jedermann geschäzet und gesuchet würden: wenigstens würde man sich sehr bald mit inländischen Leinwaaren begnügen, und die Einfuhr der Art als überflüßig erachtet werden. Genug Gewinn für Bayern!

§. 18.

Vom Dörren des geröteten Leins.

Zum Leindörren und Brechen ist erforderlich ein eigenes Haus mit Einem, oder nach dem Bedürfnisse der Bewohner-Anzahl in einem Orte, mit mehreren Dörröfen 60.

Solch ein Haus muß an einem von Wohn- und Oekonomie-Gebäuden entfernten Orte erbauet, und die Oefen mit ihren Vorgewölbern müssen feuerfest seyn, und eisene Thürlein haben; dadurch ist dann für eine große Bequemlichkeit gesorget, und der Feuersgefahr vorgebaut 61.

59. Landw. Wochenbl. Jahrg. X. S. 564 und 62?. Bayerischer neuer Volks-Kalender ꝛc. Jahr 1821 S. 51—59.

60. Landw. Wochenbl. in Bayern Jahrg. I. S. 123 sagt: „Der Leindörrofen ist hinlänglich groß, vielen Leuten einen Tag lang Arbeit zu verschaffen, wenn er im Lichten 14—15 Fuß lang, 8—10 Fuß breit und 5 Fuß hoch ist.“ Allerdings ein ungeheuerer Dörrofen!

61. Bayerns Regierungen haben von jeher strenge Verordnungen ergehen lassen, und gesorgt, daß Leindörren nicht anders, als nach dieser meiner Ansicht erbauet wurden.

Leindörren war schon unzählige Mal Ursache kleiner und großer Feuersbrünste. Das Haus muß etwas geräumig seyn, daß es zugleich als Brechwerkstatt dienen könne.

Es wird gerathen, daß der Lein, so viel Einer hat, gleich nacheinander gebrochen werde; es darf dann der Ofen nur das erstemal mit Holz so stark geheitzet werden, daß es ein Mensch, der den Lein in zugerichteten Bünden ordentlich hineinrichtet, ohne große Beschwerde darin aushalten könne, in der Folge könnte mit den Abgängen und Agen die nöthige Feuerung vorgenommen werden, wie man es in Holland durchgehends zu machen pflegt, weil der Ofen in keine gänzliche Auskühlung übergienge, und zu starkes Heitzen ohnehin mehr schadet, als nützet; denn zu starkes Dörren macht den Bast spröde, der Flachs verliert die schöne Farbe, wird röthlich, hält auch im Spinnen nicht so gut, als der, welcher nicht so scharf gedörret worden ist. Daß der Ofen, ehe der Flachs hineingelegt wird, von aller Asche und allen Kohlen sorgfältigst gereinigt werden müsse, versteht sich von selbst. Sogar die Zuglöcher, und die Klüfte um das eiserne Ofenthürl müssen nach eingelegtem Leine mit Lehm verstrichen werden, wenn in Oefen Lein gedörrt wird, welche andern Gebäuden nahe erbauet sind 62.

Erklärung

zu der lithographirten Zeichnung einer Flachs-Brechmaschine.

I. Grundriß.

Das Fußgestell ist vom harten Holz, und enthält Schließen, um dasselbe sowohl zerlegen, als auch beim Schwinden des Holzes wieder befestigen zu können.

62. In südlichen Gebirgsgegenden macht man eine lange, tiefe Grube, und auf dem Boden derselben ein kleines Feuer; über die Grube werden dünne Stangen gelegt, und auf dieselben so viel Lein, als man für einen halben Tag für nöthig erachtet. Während der Brechzeit wird er etliche Male umgewendet, und noch ganz warm gebrecht. Zu tadeln ist dieses Verfahren eben nicht, besonders wenn es, wie es scheint, bei guter Witterung im Freien vorgenommen wird.

II. Durchschnitt nach der Linie C. D.

J. ist eine große Walze, welche 80 Einkerbungen enthält, durch welche die 12 kleineren mit K. und L. bezeichneten Walzen, die gleich der Lit. K. mit 20 Einkerbungen versehen sind, in Bewegung gesetzt werden, welche sämmtliche Walzen sich zwischen den beiden mit eisenen Reifen umgebenen Scheiben G. und H. sich befinden, und wie

III. aus der Ansicht

nach der Linie E. F. zu entnehmen, in gedachte Scheiben mittels eisenen Zapfen und metallenen Büchsen M. eingelassen sind.

N. bedeutet eine Oeffnung durch den Seitenbacken O., um der Pfanne P. das nöthige Oel mittheilen zu können.

Die Schrauben Q. zur Befestigung gedachter Backen mit der Schwelle R. S. und die Kurbel T. sind ohnehin zu ersehen, so wie die sämmtlichen Maße der verschiedenen Theile der Maschine aus den Zeichnungen und dem beigefügten Maßstabe entnommen werden können.

Das Ganze ergiebt sich aus der Ansicht der Maschine nach der Seite A. B., welche auch die nämlichen Buchstaben, wie die einzelnen Theile, enthält.

388.

Rosenkranzstiftung des Benefiziaten Priester Holzhauser zu Irlbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Benefiziat Priester Kornel Holzhauser zu Irlbach, Landgerichts Straubing, hat zur Stiftung einer Rosenkranz-Andacht während der Seelen Oktav ein Kapital von 150 fl. bestimmt, und dem Schul- und Armen-Fonde die verordnungsmäßigen Quarten zugewendet, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau am 2. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

389.

Die Erledigung der Pfarrei Ruhstorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des Priesters Kaspar Jani in die Pension ist die organisirte Pfarrei Ruhstorf erlediget worden. Sie liegt in der bischöflichen Diözes Paßau, und im k. Landgerichte Griesbach.

Sie hat eine Bevölkerung von 833 Seelen. Der Ertrag stellt sich nach der revidirten Fassion in folgender Art dar:

I. Einnahmen.

a.	An fixen Gehalt vom k. Rentamt . . .	559 fl. 6 kr. 3 pf.
	für Jahrtäge	40 fl. 53 kr. 1 pf.
	für 15 Tagwerk Gründe .	45 fl. — = — =
b.	Von dem Ertrag aus Realitäten	68 fl. 7 kr. 2 pf.
c.	Aus der Stole . . .	182 fl. 45 kr. — =
	Summa	895 fl. 52 kr. 2 pf.

II. Lasten.

1.	auf Staatszwecke . . .	11 fl. 29 kr. 2 pf.
2.	= Diözesan = Verband	1 fl. 16 kr. = pf.
3.	= besondere Zwecke rc.	= fl. — = — =
	Summa	12 fl. 45 kr. 2 pf.
	Reiner Ertrag . . .	883 fl. 7 kr.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau den 10. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

390.

Den Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr.

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der, durch das organische Edikt über das Veterinär-Wesen (Reggs. Bl. 1810, VIII. Stück, §. 24.) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. November d. J. seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1. April 1830 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müßen.

München den 6. Mai 1826.

Königlich bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. von Kesling.

Weymair.

391.

Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule.

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 26. Oktober statt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche diesen Konkurs zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinär-Wesen (Reggs. Bl. 1810, VIII. Stück, §. 17 und 19) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich: 1) den Taufschein, 2) die Schulzeugnisse, 3) das gerichtsärztliche Attestat, 4) das Sitten- und 5) das Vermögens-Zeugniß entweder noch vor dem 1. Oktober hierher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beibringen. —

München den 6. Mai 1829.

Königlich bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. von Kesling.

Weymair.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

392.

300. Die zu Moosthäning gestorbene Häuslerin Maria Reiß geborne Engel setzte in ihrem Testamente die Kirche Moosthäning als Universal-Erbin ihres Vermögens ein, und vermachte jedem nicht über den vierten Grad entfernten Verwandten 5 fl.

Da kein Anverwandter bekannt ist, so wird diese Anordnung öffentlich bekannt gemacht unter

)(

der-Aufforderung, daß jeder Betheiligte seine Ansprüche auf diese Erbschaft mit legalen Nachweisen binnen drei Monaten vom heutigen Tage an hier geltend mache, widrigenfalls das Testament für anerkannt, und das Vermögen der Kirche Moosthäning ausgeantwortet werden würde.

Den 6. Mai 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

393. Auf den Grund einer hierorts vorliegenden Requisition vom k. Kreis- und Stadtgericht Straubing ddto 25. Nov. v. J. soll im Wege der Hülfsvollstreckung zum Verkaufe der freiherrlich von Closenschen Waldparzellen im vormaligen Patrimonialgericht Unterbrennberg d. G. entlegen, als benanntlich:

des Eppenbergs	48	Tagw.	1	Decim.
des Hofbergs	10	"	3	"
des Odlihols	9	"	—	"
des Heilsbergerholzes	36	"	80	"

haltend, fürgeschritten werden.

Indem man nun hiezu Kommission auf

Freitag den 5. Juni l. J.

Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 5 Uhr im diesseitigen Amtslokale anberaumt, wird bemerkt, daß die geometrischen Planzeichnungen der zum Verkauf zu bringenden Realitäten hierorts eingesehen werden können.

Kaufsliebhaber haben sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Roding den 25. April 1829.

Königlich bayer. Landgericht.

Lic. Aurbach, Landrichter.

394. In dem Debitwesen des Georg Bauer, Gärtlers von hier, hat unterfertigte Behörde auf Antrag der Kreditorschaft und des Kommunschuldners die Eröffnung des Universalkonkurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf den 2. Juni,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 2. Juli,

III. zur Schlußverhandlung und zwar

a. für die Replik auf 1. August

b. für die Duplic auf 17. bis 31. ejusd. incl.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 24. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

395. Michael Brandl, Bauerssohn von Wenigau, hiesigen Gerichtsbezirkes, ist im rußischen Feldzuge zurückgeblieben, und wird seit dem 1. Januar 1813 vermißt. Auf Andringen seiner Geschwisterte wird derselbe, oder seine allenfallsigen Verwandten daher vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Einrückung dieß, sich zu melden, außerdem derselbe als verschollen erklärt, und sein Vermögen an die bekannten legitimen Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Actum den 14. April 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der königl. Landrichter

Hauser.

396. Zufolge hoher Weisung der königlichen Oberadministration soll das zum Damenstiftsgute Osterhofen gehörige Haus in Altenmarkt, das Wäscherhaus beim Hahnweicher genannt, welches zweystöckig, gemauert und sehr geräumig ist, sammt dem dabei befindlichen Garten auf ganz freies Eigenthum im Versteigerungswege verkauft werden.

Zur Vornahme dieser Verkaufshandlung ist

Dienstag der 9. Junius festgesetzt, an welchem Tage Kaufslustige hier erscheinen, und die nähern Bedingungen vernehmen mögen. Unbekannte Personen haben Zeugnisse über Vermögen und Aufführung beizubringen.

Stift Osterhofen den 1. May 1829.

Königliche Damenstifts-Administration.

Angstwurm, Damenstiftspfleger.

397 Zur Befriedigung eines Hypothekgläubigers wird von dem Mühlanwesen des Wolfgang Vogl, von Kammerau, das bisher zubauweise benützte sogenannte Bartlgut, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadl, Backofen, dann einem Hausgarten, 25 Tagwerk Wiesen, 10 3/4 Tagw. Holz- und 8 1/4 Tagw. Feldgründen, wovon 4 3/4 Tagw. mit Korn und Haaber angebaut sind, welches zusammen auf 977 fl. 30 kr. geschätzt ist, hiemit zum öffentlichen Verkauf gebracht, und hiezu der 29 dieß Monats bestimmt.

Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage hierorts einzufinden, sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen, und die weitern Bedingnisse so wie die hierauf ruhenden Lasten zu vernehmen.

Den 6. Mai 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. von Schatte, Landrichter.

398.

Konkurs-Prüfung für Staatsstipendien an der königl. Studien-Anstalt zu Straubing betr.

Die Conkurs-Prüfung zur Erlangung allgemeiner oder Staats-Stipendien wird für die Studien-Anstalt zu Straubing auf den 29. Mai l. Js. festgesetzt.

Die Bittsteller haben ihre Gesuche um solche Stipendien bei dem unterzeichneten Studienrectorate mit den erforderlichen Belegen, als mit einer Censur mit Anmerkung des Fortgangsplatzes im 1. Semester des laufenden Studienjahres und einem legalen Dürftigkeits-Zeugnisse einzureichen.

Straubing den 9. Mai 1829.

Königliches Studien-Rektorat.

Joh. Peter Hölzl, Rektor.

399. Gemäß höchster Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises vom 17. v. M. wurde die Erweiterung der Schul-Lokalität zu Taubenbach h. J. genehmigt, und wird dieser Bau an die Wenigstnehmenden überlassen werden.

Zur Vornahme dieses Geschäftes wird demnach Tagsfahrt auf Mittwoch den 27. dieß früh 9 Uhr in der Amtskanzley anberaumt, wozu Pachtliebhaber und zwar sowohl Werkleute als Privaten, welche aber tüchtige Werkmeister zur Bauführung zu benennen haben, eingeladen werden, und ist ihnen inzwischen die Einsicht des Planes, so wie der Kostenvoranschläge in hiesiger Kanzley freigestellt.

Am 2. Mai 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landr.

400. Der bestehenden Vorschrift gemäß wird die Wiederaufbauung des abgebrannten Schulhauses, dann Stadel, und Stalles zu Perlesreuth an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und zwar nach Befund der Anbothe die ganze Baute, oder die Maurer, Zimmermannsleute, Schmidt, Schlosser, Schreiner, Glaser, und Hafnerarbeit abgesondert.

Diese Versteigerung wird am Samstag den 30. dieß Monats Morgens 9 Uhr in dießseitiger Amtskanzley vorgenommen. Werkmeister, welche bei diesem Bau concuriren wollen, haben sich über hinlängliche Befähigung, und hinreichendes Vermögen zur Kautionsleistung durch legale Zeugniße auszuweisen.

Plan und Ueberschläge können hierorts eingesehen werden.

Am 12. May 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hoffstetten, Reggsr. u. Landr.

401. Auf Ansuchen der Metzgerswittwee Anna Dunst dahier und zum Behufe der Anwesens-Uebergabe an ihren Sohn werden die etwaige noch unbekannte Gläubiger derselben zu einer wegen etwa zu erhaltenden Nachläßen auf

Mittwoch den 17. Juny 1829

früh 9 Uhr dahier anberaumten Commission un-

ter dem Präjudize vorgeladen, daß für den Fall einer zu bewirkenden gütlichen Uebereinkunft, die Stimmen der an diesem Tage abwesenden Gläubiger der Mehrzahl werden beigezählt werden.

Am 2. May 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

402. Auf wiederholte Instanz der Gläubiger wird zur Befriedigung deren Foderungen das Magdalena Rothkopfische, resp. Jägerbauersche Weinwirthsanwesen zu Regen im Wege der Hilfsvollstreckung gegen baare Bezahlung versteigert. Dieses Anwesen besteht nach der unterm 16. Februar 1826 vorgenommenen Inventarisation in:

1) einem ganz gemauerten Wohn- und Gasthause mit den nöthigen Stallungen versehen; in

2) einem Stadl gleich außer dem Markte Regen; in

3) beiläufig $20^3/_4$ Tagwerk Feld-,
8 " Wies- und
6 " Holzgründen

lauter walzenden Stücken.

Auf diesem fast durchaus ludeigenen Anwesen ruht eine reele Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit.

Das Detail der darauf lastenden besondern und allgemeinen Abgaben kann bis dahin in den hierortigen Gerichtsakten eingesehen werden.

Hiezu wird auf

Mittwoch den 10. Juni

Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, und ihr Anbot zu Protokoll geben können.

Unbekannte Käufer haben sich über Leumud und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 27. April 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Der k. Landrichter Zottmann.

403. Im Schuldenwesen des Anton Beham, Wirthes zu Haag b. G. wird auf Andringen der Kreditorschaft zum Verkauf des zum königlichen Rentamt Wegscheid todtfällig erbrechtsbaren gänzlich überschuldeten bedeutenden Oekonomie-Anwesens, worauf auch bisher eine Bierwirthschaft in personeller Eigenschaft ausgeübt worden ist, und deren Prosequirung durch den künftigen Erwerber dieses Anwesens keinem Anstande unterliegen wird, entweder im Ganzen oder theilweise geschritten und auch die inventirte todte und lebende Fahrniß versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht

a) zu Dorf

1) aus dem ganz gemauerten zwei Stock hohen mit Legschindl gedeckten ganz neu erbauten Wohn- und resp. Wirthshause.

2) aus dem gemauerten Pferd- und Ochsenstall unter einem Legschindel-Dache.

3) aus dem gezimmerten Stadl mit Legschindl-Dach.

4) aus dem gemauerten Kuhstall mit Legschindl-Dach.

5) aus dem gezimmerten Getreide-Kasten mit Legschindl-Dach.

6) aus dem gemauerten Backofen und

7) aus dem halbgemauerten und halbgezimmerten Nahrungshäusl, mit Legschindldach, welches Nahrungshäusl aber auf Lebensdauer dem Johann Bauer Inwohner zur Bewohnung überlassen werden muß.

b) zu Feld.

1) in $10^5/_8$ Tagwerken Wies-

2) in $33^2/_8$ Tagwerken Acker- und

3) in $14^1/_8$ Tagwerken Holz-Gründe.

Die auf diesem Anwesen haftenden Landes- und grundherrlichen Abgaben und Leistungen bestehen in folgenden:

a) Laudemium unter Lebenden zu $13^1/_3$ pto. auf Todtfälle zu $14^7/_{12}$ pto.

b) jährl. Grundstift 1 fl. 39. kr. 2 hl.

c) Robat Geld 1 fl. 24 kr.
d) Grundsteuer 10 fl 15 kr.
e) Gewerbsteuer 1 fl. 30 kr.
f) Familien Steuer 1 fl. 7 kr. 1 dl.
g) Grundgilt 18 M. 2 V. 18 Schff. Korn
5 M. 1 V. 2 Do. Haber

Der Groß- und Klein-Zehent nach dem von der Gemeinde fixirten Quantum.

Von dem walzenden Sulzholzacker.

a) Laudemium wie oben vom Hauptgut.
d) jährl. Grundstift — fl. 3 kr. — dl.
c) jährl. Grundsteuer 1. fl. 7 kr. 2 dl.
d) Familien-Steuer 5 k. 2 dl.

Zur Vornahme der Versteigerung mit Vorbehalt der kreditorschaftlichen Genehmigung der Kaufsanbothe ist Freitag der 5. Juny l. Js. Früh 9 Uhr bestimmt, an welchem Tage sich eine königl. Landgchts. Commission nach Haag selbst begeben wird.

Kaufsliebhaber, welchen die Besichtigung des Anwesens inzwischen frei steht, und die sich, wenn sie dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über Vermögen, Leumund und Militärpflicht-Erfüllung legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, sich am obigen Tag und Ort vor der k. Gerichts-Commission einzufinden, wo sie auch die weitern Kaufsbedingungen erfahren werden. Den 29. April 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

404. Nachdem der unterm 24. März d. J. ausgeschriebene Verkauf der im Markte Obernzell entlegenen Staats-Realitäten, nämlich

I. des hölzernen Baustadels sammt dem gemauerten Wasch- und Backhaus nebst einem Hofraume;

II. des ganz gemauerten und mit einem Scharschindeldache versehenen vormalig k. Oberzollhauses nebst daran gebauter ebenfalls gemauerten Stallung und des bei solchem befindlichen Wurz-, Baum- und Grasgartens, dann

III. des auf 3 Seiten mit einer 7 Schuh hohen Mauer eingefangenen Baum- und Grasgartens, in welchem sich 2 Teiche befinden,

die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hierwegen eine neuerliche Versteigerungs-Tags-Satzung auf den 9. des k. M. Juni d. Js. um 9 Uhr früh anberaumt, sich jedoch über diese Verhandlung die höchste Genehmigung vorbehalten.

Kaufsliebhaber haben sich daher am vorbemerkten Tag und Stunde in der hiesigen königl. Rentamts-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die Verkaufs-Bedingnisse vorgetragen, und sodann ihre Anbothe zu Protokoll genommen werden; auch können solche in der Zwischenzeit die Objekte in Augenschein nehmen, nur haben sich diejenigen, welche wegen ihren Vermögens-Verhältnissen diesem k. Rentamte nicht ohnedies bekannt sind, hierwegen mit gerichtlichen Zeugnissen hierorts auszuweisen.

Obernzell am 9. Mai 1829.

Königl. Rentamt Wegscheid.

Porst, Rentbeamter.

405. Durch Erkenntniß vom 11. publ. 29. October 1828 ist gegen Magdalena Schletterer, Bäurin zu Zell bei St. Kollmann nächst Söldenau auf Eröffnung des Universal-Konkurses erkannt.

Auf Andringen der Gläubiger werden hiemit die Edictstäge ausgeschrieben, und es werden die Gläubiger

1) zur Anmeldung der Forderung und deren gesetzlichen Nachweisung

auf Freitag den 26. Juni 1829.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Montag den 3. August 1829

3) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replic

auf Donnerstag den 3. Septbr. 1829 mit dem Schlußtage Donnerstag den 1. Okt. 1829 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Aus-

schließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden jene, welche irgend etwas vom Vermögen der Schuldnerin in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Insbesondere giebt man in Grundlage der jüngsten Prioritätsordnung §. 32 et 33. den Gläubigern bekannt, daß der bekannte Passiv-Stand sich über 3300 fl. beläuft, der Anwesens Werth aber nur auf 2699 fl. erhoben ist, und daß auch die im Hypothekenbuche theils eingetragenen, theils vorgemerkten Forderungen sich auf 1838 fl. belaufen, überdieß ein Ausnahm in jährlicher Berechnung von 40 fl. eingetragen ist.

Das Gantanwesen wird am 22. Juni 1829 im Orte Säldenau der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und es werden bis zur Stunde 3 Uhr Kaufsangebothe angenommen.

Auf dem Anwesen haften

1) auf dem zum hiesigen Rentamte freistiftsweis grundbaren, 1/4 Zelnerhofe

Grundsteuersimplum 2 fl. 38 kr. 1 dl.
Familiensteuer . 1 fl. 3 kr. 1 dl.
Stift . . . . 2 fl. 17 kr. 3 dl.
Scharwerkgeld . 3 fl. 12 kr. — dl.
Futtersammlung 2 V. Korn, 2 V. Haber,
Fixirte Zehendgilt 2 V. 1 S. Waizen, 2 M. 2 V. 2 S. Korn, 3 M. 1 V. 2 S. Haber, —
Kleinzehend 1 fl. 12 kr.;

2) auf dem zum k. Rentamte bodenzinsbaren Holzgrund ad 12 3/16tl Tagwerk.

Grund-Steuersimplum . . 29 kr. 1 dl.
Familiensteuer . . . . 11 kr. 3 dl.
Bodenzins 3 M. 2 V. 3 S.

Sig. den 18. April 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

406. Man gibt sich die Ehre, das Lehrpersonal auf das im Nürnberger Korrespondenten, Nro. 120 angekündigte

Lehr- und Lesebuch für Landschulen

hiemit aufmerksam zu machen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

407. Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 13. Mai Anton Johann Paul ehel. Kind des Joseph Haberl, b. Kleidermachers in Nro. 395.

Gestorben: Den 30. April Joseph Schwarz, Kanzlei-Diurnist bei der k. b. Reg. in Nro. 540 am plötzlichen Schlagfluße 48 Jahre alt. Den 7. Mai Mathias Schlager, b. Fischermeister in Nro. 509 ertrunken 57 J. alt. Den 10. Anna Gärtner, b. Kleidermacherskind in Nr. 335 an Abzehrung 1 Jahr und 14 Tage alt. Den 11. Joseph Zehentner, b. Sailermeister in Nr. 444 an Auszehrung 69 Jahre alt. Den 14. Theresia Spreitzer, Schullehrerstochter von Mittich d. Z. in Nr. 357. an Lungensucht 12 Jahre 1 Monat alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 1. Mai Katharina, ehel. Kind des Kaspar Grill, Maurer Nro. 128.

Gestorben: Am 1. Mai obiges Kind an Schwäche, 1/2 Stund alt. Am 5. Theres Serbelloni, Soldatens-Wittwe von hier Nr. 53, alt 82 J. an Abzehrung.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	6	3
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	1
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	40	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 9 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaz vom 20. bis 26. Mai 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	27
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz. Brodgattungen		Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$2\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	1
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger. fl.	kr.	pf.
Weizen												
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 14. Mai 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto á 5 % „ „	$103\frac{3}{4}$	$103\frac{3}{8}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	107	$106\frac{5}{8}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$162\frac{1}{2}$	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{3}{8}$	$125\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{3}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{1}{4}$	98
detto detto 2 mt.	$98\frac{1}{8}$	$97\frac{7}{8}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1102	1100
detto 2. mt.	1104	1102

VII. Schrannen-Anzeige.

Scheannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidsgattungen	vorliger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 5ten bis 12. Mai 1829.	Waizen	—	204	204	204	—	13	21	12	28	10	20
		Korn	—	29	29	29	—	11	—	10	26	9	48
		Gerste	—	56	56	56	—	8	—	7	7	6	45
		Haber	—	20	20	20	—	4	36	4	1	3	40
Dingolfing	Vom 5ten Mai 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	14	—	13	45	13	24
		Korn	—	9	9	9	—	11	30	11	21	10	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	15	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 4. bis 9. Mai 1829.	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	—	—	14	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	12	—	—	10	12
		Gerste	—	24	24	24	—	7	30	—	—	7	30
		Haber	—	8	8	8	—	4	6	—	—	4	6
Kamm	Vom 7. Mai 1829.	Waizen	—	5	5	5	—	14	—	12	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	10	30	10	—	9	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	36	3	24	3	20
Landau	Vom 4. bis 11. Mai 1829.	Waizen	—	54	54	54	—	13	40	13	12	11	24
		Korn	—	2	2	2	—	11	53	11	53	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	7	40	7	15	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 6. Mai 1829.	Waizen	—	15	15	15	—	14	—	12	57	11	30
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	9	33	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	12	3	53	3	40
Paßau	Vom 5. bis 12. Mai 1829.	Waizen	—	10	10	10	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	12	10	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	8	—	7	30	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	36	4	24	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. bis 9. Mai 1829.	Waizen	20	286	306	304	2	12	23	12	—	11	38
		Korn	—	19	19	19	—	10	33	10	30	10	30
		Gerste	3	27	30	30	—	7	24	7	6	6	48
		Haber	—	57	57	57	—	4	11	3	48	3	32
Vilshofen	Vom 15. Mai 1829.	Waizen	22	318	340	301	39	14	24	13	27	12	—
		Korn	5	35	40	40	—	11	—	10	10	9	36
		Gerste	—	20	20	3	17	7	24	6	28	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches





Intelli-genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 21.

Paßau, Mittwoch den 27. Mai 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

408.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Verwüstungen der Obstbäume durch Raupen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da den Obstbäumen eine gleiche Verwüstung durch Raupenfraß wie im verflossenen Sommer bevorstehet, so haben die Polizeibehörden alle Gartenbesitzer und Landwirthe aufzufordern: durch Vertilgung der schädlichen Raupen-Gattungen, deren jetzt viele von verschiedenen Größen an den Obstbäumen sichtbar sind, ihre Obstbäume vor dem Verderben zu bewahren.

Indem man auf die deßfallsige Belehrung vom 3. Juni 1828 (Kreisintelligenzblatt Stück 24 No. 461) verweiset, macht man insbesondere noch darauf aufmerksam, daß die Raupe des Baumweißling (papilio crataegi) und der sogenannten Ringelraupe (gastropacha neustria) in der Nacht auf ganze Klumpen zusammen kriechen, wo sie am frühen Morgen mit leichter Mühe in Menge zu vertilgen sind.

Auch Gartenbesitzer und Landwirthe, welche ihre Bäume im Frühjahre fleißig gereinigt haben, dürfen die empfohlene Vorsicht nicht versäumen, indem die Reinigung selten so vollständig geschehen kann, daß nicht in der jetzigen Jahreszeit noch eine weitere Nachhilfe nöthig wäre. Da ferner die Bärenraupe (Liparis Dispar) welche jetzt kaum einen halben Zoll groß ist, das junge Kernobst selbst anfrißt, und die jetzt eben sich entfaltenden Früchte zerstört, so wird fleißiges Nachsuchen sich reichlich belohnen.

Paßau am 22. May 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

409.

Den neuen Studienplan betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von Sr. Königl. Majestät unterm 8. Februar h. Js. genehmigte Plan — die künftige Einrichtung der lateinischen Schu-

len und Gymnasien in Bayern betreffend — hat ein zu allgemeines Interesse, als daß die hiesige Regierungs-Stelle unterlassen könnte, nachstehenden Auszug davon öffentlich bekannt zu machen.

I.

Für die Bildung der Jugend, deren Grundlage die Kenntniß der altklassischen Sprache ist, sollen künftig zwei von einander abgesonderte Anstalten, die lateinische Schule, und über ihr das Gymnasium, bestehen.

Die lateinische Schule (wo sie in Städten bestehen wird, lateinische Stadtschule zu nennen) hat den doppelten Zweck, für das Gymnasium vorzubereiten, und denjenigen, welche künftig im Gewerbstande und in öffentlichen Verrichtungen, an denen derselbe Theil nimmt, einen mehr als gewöhnlichen Grad formeller Bildung nöthig haben, dieselbe vor dem Antritte ihres Berufes zu ertheilen.

Die lateinische Schule nimmt den Knaben im achten Jahre auf und entläßt ihn nach vollendetem vierzehnten.

Dem zu Folge ist die Obliegenheit, vor dem Eintritte in die lateinische Schule die deutsche zu vollenden, aufgehoben, und der untere Kurs der lateinischen Schule wird den oberen Kursen der deutschen parallel gestellt.

Die Inspektoren der deutschen Schulen sind verpflichtet, die Knaben, welche lateinisch lernen sollen, in ihrem achten Jahre von den deutschen auszuscheiden, und an die lateinischen zu überweisen.

Eine vollständige lateinische Schule umfaßt drei Kurse, jeden mit zwei Abtheilungen über einander. Eine solche soll an jedem Orte von mehr als 5000 Einwohnern errichtet werden.

In kleineren Ortschaften, wo die Mittel zur Begründung einer vollständigen lateinischen Schule nicht hinreichen, können dergleichen von zwei Kursen, oder von Einem errichtet werden; doch ist aus denselben nicht der Uebergang in ein Gymnasium, sondern allein in eine lateinische Schule gestattet, welche den nächst höheren Kurs enthält.

Ein jeder Kursus hat seinen eigenen Lehrer, welcher in dem oberen Kursus Oberlehrer, in mittleren und unteren Präzeptor genannt wird.

Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand oder Rektor der lateinischen Schule.

Die Unterrichts-Gegenstände bestehen in Religionslehre, Latein, Griechisch, Rechenkunst, Schönschreiben, Geographie und vaterländischen Geschichte.

Für künftige Theologen wird auch Unterricht im Hebräischen ertheilt.

Den Unterricht in der deutschen Sprache verbindet der Lehrer mit jenem der alten Sprachen.

Nur diejenigen Schüler, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten, sind zu dem Unterrichte in der griechischen Sprache verpflichtet.

Dem Inbegriffe des oben bezeichneten Hauptunterrichtes sind wochentlich 26 Stunden, nämlich täglich (mit Ausnahme der Nachmittage an den Mitwochen und Samstagen) Vormittags 3 und Nachmittags 2 Stunden gewidmet.

Das Schuljahr beginnt in der lateinischen Schule mit dem 15. Oktober, und endet mit dem 15. September.

In den untern Kursus soll kein Knabe aufgenommen werden, welcher nicht die Hauptstücke des christlichen Glaubens weiß, lateinische und deutsche Schrift nicht fertig lesen und schreiben kann, und das Einmaleins nicht im Gedächtnisse hat.

Diejenigen Schüler, welche aus irgend einem Privatunterricht in eine höhere als die unterste Abtheilung der lateinischen Schule eintreten wollen, müssen sich einer von dem Lehrer der betreffenden Abtheilung zu haltenden strengen Prüfung unterwerfen.

Beim Uebertritt aus einer lateinischen Schule in die andere ist das Ueberspringen einer Abtheilung in keinem Falle gestattet.

Die Lehrzeit eines jeden Kurses ist zwar auf zwei Jahre berechnet, findet jedoch der Lehrer, daß ein Schüler bei besonders glücklichen Anlagen oder durch Privatfleiß den Stoff seiner Abtheilung vor Ablauf derselben erschöpft hat, so ist ihm gestattet, ihn sofort und auch während des Jahres in die höhere Abtheilung vorrücken zu lassen.

Wer in zwei vollen Jahren sich für den nächst höheren Kursus nicht vorbereitet hat, soll als für das weitere Studium unbefähigt entlassen werden. Dem Schulrektor steht es jedoch frei, in besondern von ihm allein zu beurtheilende Fällen hievon, jedoch längstens auf ein Jahr eine Ausnahme zu gestatten.

Da dem oberen Kursus nicht in der Art, wie dem untern, ein begränztes Maß des Lehrstoffes zugewiesen ist, und ein längerer Aufenthalt in ihm nur eine größere Reife und ein volleres Gedeihen des Schülers zur Folge haben kann, so soll aus dem oberen Kursus ein Aufsteigen in das Gymnasium vor dem vollendeten vierzehnten Jahre, außer bei außerordentlichen Fortschritten und bei ganz ungewöhnlich früher Reife durchaus und selbst in dem Falle nicht Statt finden, wo der Schüler mehr als zwei Jahre in demselben verbleiben müßte.

An diejenigen, welche durch Fleiß, Betragen und Fortgang sich auszeichnen, werden am Schluße des Schuljahres Preisebücher vertheilt.

Von den Präzeptoren des untern Kursus wird ein vollständiges Studium der lateinischen Schule, von den Präzeptoren des mittleren Kursus aber wird verlangt, daß sie wenigstens das Gymnasium absolvirt haben.

Die Oberlehrer der lateinischen Schule sollen sich über eine Universitäts-Bildung von drei Jahren ausweisen.

Der Gehalt der Präzeptoren im untern Kursus beginnt mit 400 fl., im mittlern mit 500 fl. und der Oberlehrer mit 600 fl.

Diese Gehalte steigen je nach 5 Jahren um 100 fl., und zwar im untern Kursus bis zu 700 fl., im mittleren bis zu 800 fl., im oberen bis zu 1000 fl., was nicht ausschließt, daß zur Belohnung vorzüglicher Brauchbarkeit nicht auch schneller Vermehrung eintreten kann.

Daneben wird zu den Gemeinden und Stadt-Magistraten vertraut, daß sie, um auch ihrer Seits die Stadtschulen, von welchen auch eine dem Bürger heilsame gediegene Bildung ausgehen muß, mehr und mehr zu heben, darauf Bedacht nehmen werden, die Besoldungen der Lehrer durch Ausmittelung freier Wohnungen, durch Bezüge von Holz, Getreide und anderer Vortheile zu steigern, so daß dadurch bewährte Präzeptoren und Oberlehrer desto leichter ihr erworben und bewahrt werden.

Den Stadtmagistraten wird in dem Verhältnisse, in welchem sie zur Errichtung und Ausstattung dieser höchst wichtigen Anstalten durch Ausmittlung neuer Hilfsquellen beitragen, die Befugniß ertheilt werden, zu einzelnen oder allen Stellen Kandidaten, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, als Lehrer in Vorschlag zu bringen.

Die Rektoren der lateinischen Schule sorgen für die Ordnung und das Gedeihen der Anstalt, so wie jeder Lehrer für die Ordnung, den Fleiß, und das gute Betragen der ihnen anvertrauten Schüler.

In schwierigen Fällen der Disziplin kann der Rektor das Scholarchat zu Rathe ziehen, welches aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrates u. der Gemeindebevollmächtigten, und in Gymnasialstädten auch aus dem Rektor des Gymnasiums bestehet.

Die Mitglieder des Scholarchates wohnen den Sitzungen bei, in welchen die Lehrer sich zu Anfang jeden Semesters über die Arbeiten desselben berathen und erscheinen bei den Schulvisitationen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntnisse zu verschaffen. Eben so haben die Scholarchen dem Rektor bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer den Stunden nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie gegen Unbild, Uebelwollen und Mißdeutungen geschützt, und bei Ansehen und Ehren erhalten werden.

Unter die Obliegenheiten des Scholarchates gehört auch die Ausmittlung des Fonds, aus welchem die Dotation der lateinischen Schule nach Vorschrift des Lehrplans geschöpft und vermehrt werden kann, wobei jedoch dort, wo der obere Kurs derselben aus den beiden untern Klassen des daselbst bestehenden Gymnasiums gebildet wird, der jetzt hiefür bewilligte Aufwand auch für die Zukunft aus der Dotation des Gymnasiums bestritten, vielmehr beigetragen wird.

Wo keine vollständige lateinische Schule besteht, soll ein Scholarchat nicht errichtet, son-

dern die Befugnisse und Obliegenheit desselben dem Lokal-Schulinspektor übertragen werden.

Die lateinischen Schulen sind in dem Kreise ihrer unmittelbaren Thätigkeit selbstständig und unabhängig. Durch eine jährlich vorzunehmende Visitation dieser Schulen wird jedoch die Einhaltung des Lehrplans, der Unterricht und die Zucht gewährleistet. Diese Visitation wird durch einen besondern abgeordneten k. Kommissär unter Beiziehung des Scholarchats vorgenommen.

Die Kreisregierungen haben über die lateinischen Schulen die ihnen über den ganzen Umfang des Kreises verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben. Desgleichen steht ihnen zu, die Besetzung der Lehrstellen zu vollziehen, über Einkünfte, Baulichkeiten u. dgl. zu verfügen, so wie Belohnungen und Beförderung der Lehrer in Antrag zu bringen.

Auch wird sämmtlichen Lehrern, Scholarchen und den vorgesetzten königl. Stellen aufgetragen, dahin zu wirken, daß die Absicht, in welcher die lateinischen Schulen angeordnet und also eingerichtet werden, allgemein gehörig aufgefaßt, dadurch aber der Nutzen, auf welchen sie berechnet sind, um so bestimmter erreicht werde. Sie haben demnach darauf hinzuweisen, daß die vollständige lateinische Schule jedem Vater die Beruhigung gewährt, seinen Sohn bis zu dem vierzehnten Jahre, in welchem gemeiniglich über den künftigen Beruf entschieden wird, in einer Lehranstalt zu wissen, welche auf das Knabenalter allein berechnet ist.

Zugleich haben jene Behörden die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf das Verhältniß der lateinischen Schule zu dem Bürgerstand und die durch Gesetz und Verfassung gesteigerten Ansprüche an seine Glieder zu richten, daß nämlich, nachdem durch die Verfassung des Reiches die Grund- und Gewerbbesitzer zur Theilnahme an öffentlichen, das Land oder die Gemeinde betreffenden Verhandlungen und Berathschlagungen berufen sind, ihr Stand einer höheren sprachlichen, der gelehrten bis zu einem gewissen Grade gleichgehenden Bildung ohne Nachtheil wenigstens nicht durchgängig entbehren könne, und es für die gründliche Theilnahme des Bürgerstandes an jenen Verhandlungen heilsam sey, daß die formelle, Verstand und Urtheil übende und schärfende, Bildung, welche die lateinische Schule besonders durch ihren umfassenden Unterricht im Latein gewähren kann, unter ihm so viel als möglich verbreitet werde.

Die lateinischen Stadtschulen sollen deshalb der Theilnahme der Bürgerschaften ganz besonders empfohlen und gewissermassen unter ihre Obhut und Pflege als Gegenstände gestellt seyn, an welchen rühmlicher Wetteifer und Patriotismus der städtischen Gemeinden sich bewähren kann.

II.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen weiter zu fördern und fruchtbar zu machen, dadurch aber die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität geistig zu stärken und gründlich vorzubereiten.

Das vollständige Gymnasium soll vier Klassen übereinander umfassen.

In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von 3 oder 2 Klassen anzuordnen; doch ist aus unvollständigen Gymnasien der Uebergang auf die Universität durchaus nicht, sondern nur der Uebertritt in die nächst höhere Klasse eines vollständigern oder ganzen Gymnasiums gestattet.

Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

Eine jede Klasse hat ihren eignen Lehrer, dem der Name Gymnasial-Professor belassen bleibt. Für die Mathematik und Religionslehre werden besondere Professoren angestellt.

Die für die Gymnasien vorgeschriebenen Lehrgegenstände sind:

Religionslehre, Latein, Griechisch, Hebräisch, (für die künftigen Kandidaten der Theologie) alte Geographie und Geschichte, Mathemathik, mathematisch-phisikalische Geographie, Geschichte und politische Geographie, Logik und Dialektik.

Mit der Religionslehre wird in den höheren Klassen die Auslegung der Beweisstellen und

die Lesung neutestamentarischer Schriften in der Originalsprache, und mit dem Latein und Griechischen das Studium der deutschen Sprache und Litteratur verbunden.

Von besonderen Privatlehrern wird nebenbei gegen besonderes Honorar Unterricht in den neuen Sprachen, besonders im Französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst an dem Gymnasium ertheilt. Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freien Nachmittage verlegt.

Obschon der Unterricht in den Nebenfächern von dem freien Willen der Schüler abhängt, so ist doch ein Austritt aus demselben während des Semesters nicht gestattet.

Das Schuljahr beginnt an den Gymnsien mit dem 15. Oktober und endet am 1. September.

Die Aufnahme in das Gymnasium hängt von einer unmittelbar vorausgehenden strengen Prüfung ab.

Der Eintritt in das Gymnasium geschieht in der Regel in dem 14ten Lebensjahre, und vor dem vollendeten 18ten Jahre darf, außer in ganz ungewöhnlichen Fällen ausgezeichneter Geisteskraft und Reife, Niemand aus selbem entlassen werden.

Ein jeder, welcher die Aufnahme sucht, hat sich beim Gymnasial-Rektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Keinem, welcher sich deshalb den Studien widmet, um einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, ist gestattet, den Gymnasialunterricht ganz oder auch nur zum Theil durch Privatstudium zu ersetzen, im Falle seine Eltern oder Angehörigen die Ermächtigung hiezu nicht bei dem Staats-Ministerium des Innern nachgesucht und erhalten haben.

Eben so ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten nur mit Ermächtigung des Staats-Ministeriums des Innern gestattet.

Diejenigen, welche die Ermächtigung zum Privatstudium, oder Besuch auswärtiger Gymnasien erlangt haben, müssen sich der angeordneten Absolutorialprüfung unterwerfen, von welcher überhaupt nur diejenigen, welchen der Rektor das Zeugniß der vollen Reife mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen kann, befreiet sind.

Am Tage nach dem Schluße des Schuljahrs werden an die Ausgezeichnetsten Preisebücher vertheilt.

Die Prüfungen am Schluße des Jahres sind aufgehoben, und der Unterricht ist bis zum Tage vor der Preisevertheilung ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Diejenigen, welche sich für das Gymnasial-Lehramt melden, sind verbunden, ein dreijähriges akademisches Studium nachzuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

Die Anstellung sämmtlicher Gymnasial-Professoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bei den übrigen Staatsämtern drei Jahre lang provisorisch.

Der Gehalt der Gymnasial-Professoren beginnt mit 700 fl. und soll nach fünf Jahren treuen und gewissenhaften Dienstes auf 1000 fl., nach neuen fünf Jahren auf 1200 fl. und nach 15 Jahren von der Anstellung auf 1500 fl. erhöht werden.

Es versteht sich, daß auch bei diesen Besoldungen die normalmäßige Ausscheidung in Geld- und Getreidbezügen, so wie in Standes- und Dienstgehalte eintreten wird.

Außerdem wird dem Rektor noch eine Funktionszulage von 200 fl. bewilligt, welche nach dem Umfange seiner Arbeiten bis 400 fl. steigen kann.

Zugleich wird sich vorbehalten, die Lage besonders thätiger, geschickter, und um die Anstalt verdienter Lehrer, vorzüglich in größeren Städten, wo der Lebensunterhalt schwieriger ist, durch schnellere Steigerung der Gehalte, durch Funktions-Zulagen, und Zuwendung anderer Vortheile auch über diese Summe hinaus zu verbessern.

Dem Gymnasial-Rektor liegt die Pflicht ob, in Verbindung mit den Lehrern zur Enthaltung eines fest geregelten Lebens der Schüler besonders — den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und in Anwendung zu bringen.

Dem Staats-Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, Visitationen der Gymnasien, so oft es nöthig befunden wird, anzuordnen.

Der Kreisregierung steht zu, über die Ordnung und den Gang der Anstalt im Allgemeinen zu wachen, so wie über Einkünfte und Baulichkeiten derselben zu verfügen.

Dieß sind die Grundzüge des neuen Lehrplans, den sich übrigens alle Jene, welchen daran gelegen ist, den ganzen Inhalt desselben kennen zu lernen, in dem Zentral-Schulbücher-Verlage zu München, so wie bei dem hiesigen Buchhändler Pustet um den billigen Preis von 15 kr. verschaffen können.

Ueber die Einführung der in diesem Plane enthaltenen, die lateinischen Schulen und die Gymnasien betreffenden Anordnungen enthält der besagte Studienplan noch folgende Bestimmungen.

Die jetzt bestehenden Vorbereitungsschulen sollen der Bildung der lateinischen Schulen zum Grunde gelegt werden.

Dem zufolge rücken die Schüler der höheren Vorbereitungsschule mit nächstem Schuljahre $18^{29}/_{30}$ in den obern Kursus ein, und bilden dessen untere oder erste Abtheilung (O. 1.); das Jahr darauf $^{30}/_{31}$ gehen dieselben in die obere Abtheilung dieses Kursus (O. 2.) und hierauf nach zwei Jahren $^{31}/_{32}$ in das Gymnasium über.

Die Schüler der untern Vorbereitungs-Schule rücken dieses erste Jahr $18^{29}/_{30}$ in den mittleren Kursus ein, (M.); dieselben sollen hierauf das nächstfolgende zweite Jahr $18^{30}/_{31}$ in den obern Kursus, untere Abtheilung (O. 1.); das dritte Jahr in desselben Kursus obere Abtheilung (O. 2.) vorrücken, und nach drei Jahren $^{32}/_{33}$ in das Gymnasium übergehen.

Der untere Kursus wird aus den neu Eintretenden gebildet, doch soll, um die Ungleichheit des Alters und die Ueberfüllung zu vermeiden, der Uebergang aus der bisher bestandenen Gewohnheit, nach welcher die Knaben erst mit 10 Jahren, mehrere auch erst mit 11 und 12 Jahren das Latein anfangen, zu der neuen Ordnung, nach welcher ihnen obliegt, mit dem 8ten zu beginnen, in Abstufungen und zwar in der Art gemacht werden, daß

a) in diesem Jahre $18^{29}/_{30}$ Knaben von 10 und 9 Jahren, und die ältern
b) im zweiten Jahre $18^{30}/_{31}$ Knaben von 9 und 8 Jahren,
c) im dritten — $18^{31}/_{32}$ — nur Knaben von 8 Jahren

in den untern Kurs aufgenommen werden.

Die Knaben der ersten Aufnahme $18^{29}/_{30}$ von 10 und 9 Jahren (für dieses Jahr mit Einschluß der ältern) bilden im ersten Jahre den untern Kursus (U.), im zweiten den mittlern; doch sollen sie bereits hier mit Rücksicht auf Alter und Kenntnisse in die zwei Abtheilungen desselben (M. 1. und M. 2.) getrennt werden. Bei der Scheidung soll nach der Regel verfahren werden, daß die Schüler, welche mit zehn Jahren und darüber eintraten und einen Platz in den beiden ersten Dritteln gewannen, desgleichen diejenigen welche mit 9 Jahren eintraten und einen Platz im ersten Drittel gewannen, zur obern Abtheilung, die anderen zur untern vereiniget werden.

Beide Abtheilungen steigen in den folgenden Jahren regelmäßig nacheinander durch die höheren Abtheilungen der Anstalt empor, so daß die einen nach vier Jahren, die andern nach fünf Jahren aus der lateinischen Schule zum Gymnasium übergehen.

Die Knaben der zweiten Aufnahme $^{30}/_{31}$ von 9 und 8 Jahren bilden in ihrem ersten Jahre gleichfalls den untern Kurs, und werden im 2ten Jahre mit derselben Rücksicht auf Alter und Kenntnisse und nach derselben Norm in die untere Abtheilung des mittleren Kursus (M. 1.) und in die obere Abtheilung des untern Kursus (U. 2.) geschieden, worauf beide Abtheilungen in den folgenden Jahren ebenfalls regelmäßig nacheinander durch die höheren Ordnungen der Anstalt vorrücken, so daß die einen nach fünf, die andern nach sechs Jahren aus der lateinischen Schule in das Gymnasium übergehen.

Die Knaben der dritten Aufnahme $18^{31}/_{32}$ von 8 Jahren bilden im ersten Jahre des untern Kurses untere Abtheilung (U. 1.) und rücken dann regelmäßig durch die Anstalt in der Art vor, daß auch sie nach 6 Jahren dieselbe zurückgelegt haben.

Da das Gymnasium in seiner künftigen Gestaltung aus seinen bisher gewesenen drei obern Klassen und einer höhern bestehen wird, so sollen mit dem Anfange des nächsten Schuljahres $18^{29}/_{30}$ die Schüler der jetzt sogenannten obern oder fünften Klasse statt auf die Universität oder in das Lyzeum überzugehen, in jene höhere Gymnasialklasse einrücken, dagegen aber wird ihnen die Gelegenheit eröffnet, ihr Universitäts-Studium um Ein Jahr zu verkürzen, und sich schon nach zurückgelegtem vierten Jahre desselben zu der theoretischen Prüfung für ihr besonderes Fach zu melden.

Wünschem demnach Aeltern oder Angehörige solcher Schüler, daß dieselben in diesem Jahre schon zur Universität übergehen, so haben sie deshalb ihr Gesuch bei den Gymnasial-Rektoren einzureichen, und diese sind ermächtigt, den Uebergang zur Universität zu gestatten, im Fall der Schüler beim Schluße des Schuljahres sein achtzehntes Lebensjahr angetreten, oder bei geringerem Alter einen Platz im ersten Drittel erhalten hat.

Es versteht sich übrigens, daß die in diesem Jahre Abgehenden zu einem fünfjährigen akademischen Studium verpflichtet bleiben.

Die Lyzealklassen werden aufgehoben, und die Lehrer mit Vorbehalt ihres Ranges in anderen Lehranstalten oder Aemtern angemessene Verwendung finden. Was die Lyzeen betrifft, so wird über deren Formation die nähere Bestimmung demnächst erfolgen.

Die bisherigen zwei untern Klassen des Gymnasiums, statt welcher der obere Kursus der lateinischen Schulen mit seinen beiden Abtheilungen angeordnet ist, gehen ein, so wie sie durch das Vorrücken der Schüler leer werden, die erste oder unterste im Jahre $18^{29}/_{30}$, die vorletzte im Jahre $18^{30}/_{31}$, nachdem sie im nächsten Schuljahre $^{29}/_{30}$ noch als eine Interimsklasse wird gedient haben, und die Professoren von beiden können mit Beibehaltung ihres Ranges und Charakters als Oberlehrer an die lateinische Schule versetzt werden.

Im Jahre $18^{31}/_{32}$ wird hierauf nach Abfall dieser zwei Klassen die neue Unterklasse des Gymnasiums durch das Aufsteigen ihrer Schüler für diejenigen leer, welche dann aus der obersten Abtheilung der lateinischen Schulen in das Gymnasium übergehen, und beide Anstalten, die lateinische Schule und das Gymnasium treten dann rücksichtlich des Aufsteigens der Schüler in unmittelbare Verbindung.

Rücksichtlich der in diesem Plane enthaltenen Forderungen des Alters und der Kenntnisse können während der beiden Jahre des Ueberganges aus der früheren Ordnung in die neue, die durch Personen und Verhältnisse gebotenen Ermäßigungen eintreten.

Paßau den 14. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

410.

Die Prüfung für das Lehramt der untern Kurse der lateinischen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Anordnung wird die Prüfung der Kandidaten für das Lehramt der beiden untern Kurse der lateinischen Schulen

zu Paßau am Mittwoch den 1. Julius und

zu Straubing am Montag den 6. Julius

und den folgenden Tagen vor sich gehen.

Da bis dahin die neuen lateinischen Schulen noch nicht ins Leben getreten seyn können, so wird obige Prüfung durch die Rektoren der beiden Gymnasien mit Zuziehung einiger Professoren vorgenommen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Admissionsgesuche längstens bis zum 15. Juni h. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und unter Angabe ihres bisherigen Lebenslaufes auch die erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse mit vorzulegen, wobei dieselben auf den Tit. III., dann auf die §§. 55 und 56 des von Sr. K. Majestät genehmigten Plans der künftigen Einrichtung der lateinischen Schulen und Gymnasien in Bayern, so wie darauf besonders aufmerksam

gemacht werden, daß in den Admissionsgesuchen auszudrücken seye, ob der betreffende Kandidat die fragliche Prüfung an dem Gymnasium zu Paßau oder an jenem zu Straubing erstehen wolle.

Paßau den 15. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

411.

Einen zu Altenmarkt kön. Landgerichts Troßberg im Isarkreise aufgegriffenen Taubstummen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Altenmarkt im Landgericht Troßberg wurde am 23. März d. J. eine taubstumme Mannsperson von unbekannter Herkunft, deren nähere Beschreibung unten folgt, aufgegriffen. An sämmtliche Polizeibehörden ergeht hiermit die Weisung, die erforderlichen Nachforschungen zur Ausmittlung ihrer Heimath zu pflegen, und die allenfallsigen Ergebnisse unmittelbar an das k. Landgericht Troßberg gelangen zu lassen.

Paßau den 12. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Der Taubstumme mag ungefähr 30 Jahre alt seyn, ist 5 Schuh 4 Zoll groß, hat schwarze kurz abgeschnittene Haare, lichte Augenbrauen, kleine blaue Augen, proportionirte, etwas spizige Nase, breiten Mund, die Unterlippe ziemlich groß, wenigen lichten Bart, das Oberkiefer ist zahnlos, das Gesicht ist voll und breit, die Gesichtsfarbe ist gesund, der Körperbau ist stark und untersetzt.

Besondere Zeichen.

Der Taubstumme hat einen Sattlhals und der rechte Fuß ist beim Knie etwas gegen das linke Knie eingebogen.

Kleidung.

Auf dem Kopfe trägt er einen alten abgetragenen schwarzen runden Filzhut, ohne Schnur, um den Hals ein roth- und blaugestreiftes baumwollenes Halstuch, auf dem Leibe hat er ein altes Leibl von Sommermanchester, dessen Grund schwefelgelb und ganz mit nebenstehenden Figuren besäet ist (△ das Innere ist weiß und die Einfassung schwarz), das Leibl hat in der Mitte eine Reihe eng aufeinander stehender metallener hoher Knöpfe, welche gelb sind, die Knopflöcher sind auf der linken Seite mit grünen Kamelhaar ausgenäht, auf der rechten Seite, wo die Knöpfe stehen, sind falsche Knopflöcher, aber so wie erstere genäht, angezeigt.

Weiters trägt er am Leibe einen alten leinenen Janker, welcher schwärzliche Farbe hat, und dessen Vorder-Aermel mit schwärzlichtuchenen Flecken angesteckt sind.

Der Hosenträger ist von Leder, und hat kleine lederne Zugriemen.

Die Hose ist lang, von schwarzgrauem Tuche, alt, sehr abgetragen und geflickt; an den Füßen trägt der Taubstumme alte zerrissene lederne Bandschuhe.

Um den Hals auf die Brust herunter hat er einen schwarzen Rosenkranz hängend.

Bei sich trug er ein kleines dunkelroth gefärbtes hölzernes Büchsl, worin er sein Geld pr. 1 kr. 1 hl. verwahret.

Weiters ein gelblichtes Pfefferbüchsl und eine röthliche mit 6 Löcher versehene Kinderpfeife, 8 Zoll lang, worauf der Stumme einige ganz verworrene undeutliche Töne hervor bringt.

Bei seiner Arretirung wurde ihm eine Butte von weichem Holze abgenommen, dieselbe hat um den oberen Theil zwei und unten herum vier hölzerne Reife.

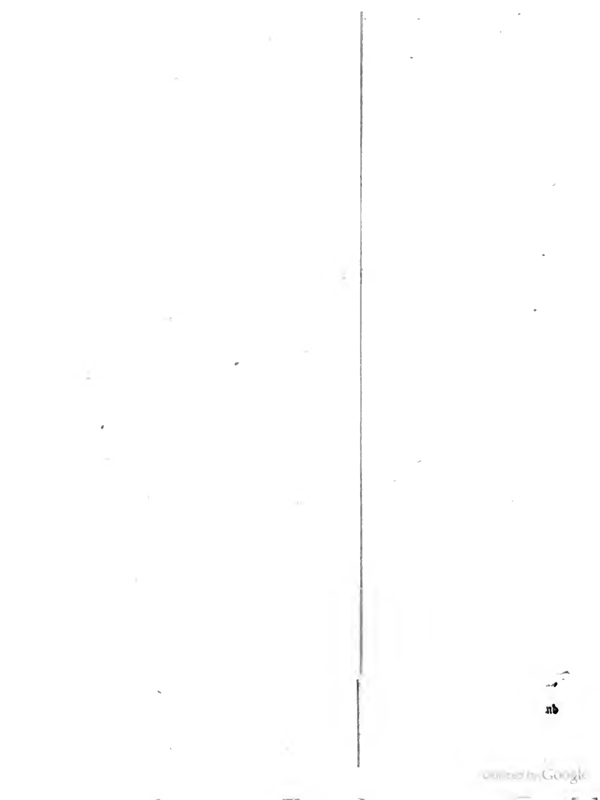
Die Butte wird durch einen Deckel gesperrt, über welchen ein eisernes Stangel geht, und dieses zieht sich durch eine Locharbe.

An diesem Ende hat das Eisenstangl eine Höhlung, damit man ein Schloß vorhängen, und somit die Butte sperren kann.

Auf der Rückseite ist diese Butte höher, und

IV. Ansicht der Maschine
von der Seite A B des Grundrisses.

D. g g L J C C A C



ober dem Deckel befinden sich auf dieser höheren Seite 2 runde Löcher.

Die Butte wird mittels 2 Tragbändern getragen, welche von Hanf und ganz zerrissen sind.

In selber finden sich alte Schuhe und Lumpen.

412.

Die Besorgung der Kassa-Geschäfte in Abwesenheit des k. Kreis-Kassiers Besse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da dem k. Kreis-Kassier Besse dahier wegen seiner geschwächten Gesundheit ein Reiseurlaub auf sechs Wochen ertheilt worden ist, so werden während seiner Abwesenheit die Kreis-Kassa-Quittungen von dem kön. Kreis-Kassa-Controleur Pauschmann und dem k. Kreis-Kassa-Zahlmeister Fritsch unterzeichnet; welches hiemit verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 19. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Kallaus, Sekr.

413.

Den erledigten Schul- und Meßnerdienst zu Oberkreuzberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst zu Oberkreuzberg, Landgerichts Grafenau, ist erledigt.

Die Erträgnisse desselben belaufen sich auf ungefähr 350 fl., jedoch müssen hievon 44 fl. jährlich an die Lehrerswittwe Anna Kupfmüller verabfolgt werden.

Diejenigen Lehrer und Schulverweser, welche die erfoderlichen Musikkenntnisse besitzen, haben hre Bittschriften im vorschriftmäßigen Wege binnen 4 Wochen einizureichen.

Paßau den 17. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Fr.hr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

414.

Schaafvieh-Verkauf aus der königl. Stammschaferey Waldbrunn betr.

In Gemäßheit höchster Genehmigung von der k. Regierung des Kreises werden pro laufendes Jahr an überzähligen Schaafvieh aus der königl. Stammschäferey verkauft.

1. An feinen Widder von einem bis vier Jahre alt 55 Stück,

2. An feinen Mutterschaafen ebenfalls von einem bis vier Jahre alt 59 Stück, und

3. an einjährigen Hammeln und übrigen Schlachtvieh 44 Stücke.

Nachdem nun die hiesige königl. Stammschäferey durch die Güte und Dichtheit ihrer Wolle, so wie durch die Größe und schöne Körpergestaltung der Thiere als reine Rambouilleter Raçe bekannt ist, bedarf es wohl hier keiner weitern Erwähnung.

Der Verkauf dieses Schaafviehes wird in Loco Waldbrunn auf dem königl. Schäfereyhofe vorgenommen, und wie seither vom königl. Rentamte W. M. in Würzburg beschäftiget, wozu Verkaufstagsfahrt auf den 13. July l. J. früh 8 Uhr bestimmt ist.

Indessen kann das zu verkaufende Schaafvieh täglich in Einsicht genommen werden, so wie auch jedem Herrn Käufer auf Verlangen Wolleproben übersendet werden können, was jedoch nur vor der Schurzeit geschehen kann, nach derselben aber, legt man jedem das Wollefordirungs-Register zur gefälligen Einsicht vor.

Indem man obiges zur öffentlichen Kenntniß bringt ladet Kaufsliebhaber ergebenst ein.

Waldbrunn bei Würzburg den 20. April 1829.

Die Königl. Staatsguts- und Stammschäferey-Inspektion.

Enslin.

)(

415.

Die Erledigung der Lotto-Kollekte zu Fürstenzell betr.

Da in Fürstenzell die nicht unbedeutende Lotto-Kollekte zur Erledigung gekommen, so wird dies für allenfallsige Bewerber von Pensionisten oder entlaßenen Funktionärs in Folge allerhöchster Anbefehlung hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht, und haben sich die Bewerber hierum an die königlich bayerische General-Lotto-Administration in München zu wenden.

München den 15. May 1829.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer.

Sartori, expedirender Sekretär.

---

416. In der Verlassenschaft des Herrn Pfarrers Andreas Würf von Eggstetten werden hiemit alle diejenigen gerichtsunbekannten Interessenten, welche an diese Masse aus irgend einem Grunde Anspruch zu machen haben, aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato selbe hierorts vorzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Sache fortgefahren würde.

Paßau den 12. May 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

---

417. Auf den Grund der am 22. April l. J. bei dem unterfertigten Gerichte zu Stande gekommenen kreditorschaftlichen Uebereinkunft wird das Gantanwesen des Kajetan von Kiesling zu Kirchberg k. Landgerichts Regen im Unterdonaukreise entweder im Ganzen oder theilweise mit Ausscheidung der emphiteutischen und allodialen Massabestandtheile noch einmal und zwar zum Letztenmale im Orte Kirchberg von einer Lokalkommission am Freitage den 26. Juny l. J. und den darauf folgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Rücksichtlich der nähern Bestandtheile obigen Gantanwesens wird sich auf die Ausschreibung vom vierten Juny 1822 bezogen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden bei der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Zahlungsvermögen und andere gesetzliche Erforderniße durch legale Zeugniße auszuweisen; und der Hinschlag ist an die noch zu erholende Creditorschaftliche Genehmigung gebunden.

Den 24. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

---

418. In Bezug auf die Ediktalladung vom 6. Februar d. J. wird, da sich weder Wolfgang Pongratz von Willmering, Soldat bei dem k. Artillerie-Regiment noch ein allenfallsiger Descendent meldete, derselbe mit den darin enthaltenen Folgen für verschollen erklärt.

Den 8. Mai 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

---

419. In dem Debitwesen der Rosina Wagrisch, b. Kirschnerswittwe dahier, hat unterfertigte Behörde auf Andringen der Creditorschaft die Eröffnung des Universal-Concurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf 1. Juni.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 1. July, an welchem Tage auch eine gütliche Ausgleichung versucht wird.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar
- a. für die Replik auf 1. — 14. August;
- b. für die Duplik auf 17. — 31. ejusdem

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerinn hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am Iten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der Concursmassa; das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerinn in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 24. April 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

---

420. Am 23. April l. Js. verstarb Martin Mulzer verwittibter Pferdarzt und Lottokollekteur zu Fürstenzell mit Hinterlassung eines gerichtlich errichteten Testaments; wer an dessen Nachlaß aus welch immer einem Grunde etwas zu fodern hat, wird aufgefordert, seine Ansprüche binnen 6 Wochen und längstens bis Freitag den 26. Juny l. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem dießseitigen Amte nachzuweisen, widrigenfalls mit der Erbschaft nach den Bestimmungen des rückgelassenen Testaments verfahren würde.

Den 9. Mai 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

421. Das bei dem heute stattgehabten zweiten Verkaufsversuche erhaltene Anboth für das Söldenanwesen des Michael Moriz von Muzendorf ist nicht genehmigt worden; es wird daher auf kreditorschaftliches Andringen dieses Söldengut zum drittenmal in hiesiger Landgerichtskanzley am Donnerstag den 4. Juni zum Verkaufe gebracht, wie es bereits im 9ten Stücke des Unterdonaukreis- und Straubinger-Wochenblattes beschrieben ist.

Kaufsliebhaber werden dazu unter dem Beisatze vorgeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen, Leumuth, und Besitzesfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 8. Mai 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

---

422. Nach einem von der k. Regierung des Unterdonaukreises genehmigten Plan und Ueberschlägen soll in Michaelsbuch ein neues einstöckiges gemauertes Schullokal erbaut werden.

Zur Versteigerung dieser Bauunternehmung an den Wenigstnehmenden wird hiemit Tagsfahrt auf Samstag den 6. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Pachtlustige und fähige im hiesigen Landgerichtslokale sich einzufinden haben.

Am 18. Mai 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

423. Bei der am 27. vorigen Monats April stattgehabten ersten richterlichen Versteigerung des Gesammtanwesens des verstorbenen Stephan Pongratz, Gütlers zu Riesmannsdorf fand sich kein Käufer vor, daher dieses Stephan Pongratzische Anwesen auf den 15. k. Mts. Juni zum Zweitenmale zum gerichtlichen Verkaufe in der Art gebracht werden wird, wie dieses Anwesen am 26. März d. J. ist öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben, und in das Intelligenzblatt des Unterdonaukreises ddo. 15. April d. J. St. 15. Nro. 299 eingerückt worden.

Den 11. Mai 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

---

424. Die Schullokalitäten zu Feldkirchen und Irlbach sollen erweitert, und in denselben neue Schulzimmer hergestellt werden.

Zur Versteigerung dieser Bauten an den Wenigstnehmenden wird Commission auf

Freitag den 5. Juni d. J.

früh 9 Uhr festgesetzt, wozu man verpflichtete Werkmeister mit dem Beisatze einladet, daß die Kostenvoranschläge für Feldkirchen 929 fl. 12 kr., und jene für Irlbach 1127 fl. 46 kr. betragen, und die Einsicht der Pläne und Ueberschläge frei stehe. Den 19. Mai 1829.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

425. Bei der am 31. März d. J. zum zweitenmal stattgehabten Versteigerung des sämmtlichen Anwesens des Anton Schneider, Metzgers von Ascha fand sich wieder kein Käufer für solches vor; daher dieses Anwesen am 19. künftigen Monats Juni zum Drittenmale allhier in der Art, zu den nämlichen Stunden und unter den nämlichen Bedingnißen versteigert werden wird, wie dieses Anwesen zum erstenmal unterm 27. Dez. 1828 in das Intelligenzblatt des Unterdonau-Kreises vom Jahre 1829 ersten Stück Nr. 6, und Straubinger Anzeiger vom Jahre 1829 Stück 1 Seite 6. ist ausgeschrieben worden.

Am 13. Mai 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

426. Nachdem der unterm 24. März d. J. ausgeschriebene Verkauf der im Markte Obernzell entlegenen Staats-Realitäten, nämlich

I. des hölzernen Baustadels sammt dem gemauerten Wasch- und Backhaus nebst einem Hofraume;

II. des ganz gemauerten und mit einem Scharschindeldache versehenen vormalig k. Oberzollhauses nebst daran gebauter ebenfalls gemauerten Stallung und des bei solchem befindlichen Wurz-, Baum- und Grasgartens, dann

III. des auf 3 Seiten mit einer 7 Schuh hohen Mauer eingefangenen Baum- und Grasgartens, in welchem sich 2 Teiche befinden,

die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hierwegen eine neuerliche Versteigerungs-Tags-Satzung auf den 9. des k. M. Juni d. Js. um 9 Uhr früh anberaumt, sich jedoch über diese Verhandlung die höchste Genehmigung vorbehalten.

Kaufsliebhaber haben sich daher am vorbemerkten Tag und Stunde in der hiesigen königl. Rentamts-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die Verkaufs-Bedingnisse vorgetragen, und sodann ihre Anbothe zu Protokoll genommen werden; auch können solche in der Zwischenzeit die Objekte in Augenschein nehmen, nur haben sich diejenigen, welche wegen ihren Vermögens-Verhältnissen diesem k. Rentamte nicht ohnedies bekannt sind, hierwegen mit gerichtlichen Zeugnissen hierorts auszuweisen.

Oberzell am 9. Mai 1829.

Königl. Rentamt Wegscheid.

Porst, Rentbeamter.

427. Auf wiederholte Instanz der Gläubiger wird zur Befriedigung deren Foderungen das Magdalena Rothkopfische, resp. Jägerbauersche Weinwirthsanwesen zu Regen im Wege der Hilfsvollstreckung gegen baare Bezahlung versteigert. Dieses Anwesen besteht nach der unterm 16. Februar 1826 vorgenommenen Inventarisation in:

1) einem ganz gemauerten Wohn- und Gasthause mit den nöthigen Stallungen versehen; in

2) einem Stadl gleich außer dem Markte Regen; in

3) beiläufig 20 3/4 Tagwerk Feld-,
8 " Wies- und
6 " Holzgründen

lauter walzenden Stücken.

Auf diesem fast durchaus ludeigenen Anwesen ruht eine reele Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit.

Das Detail der darauf lastenden besondern und allgemeinen Abgaben kann bis dahin in den hierortigen Gerichtsakten eingesehen werden.

Hiezu wird auf

Mittwoch den 10. Juni

Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, und ihr Anbot zu Protokoll geben können.

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 27. April 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Der k. Landrichter Zottmann.

428. Zu Altreichenau, einem Weiler des unterfertigten Landgerichts, ist ein neues Schulhaus herzustellen.

Diese Baute wird

am Dienstag den 2. Juni d. J. Früh 9 Uhr auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung in der hiesigen Gerichts-Kanzlei zur Ausführung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Licitanten, welche entweder selbst berechtigte Zimmer- und Maurermeister sind, oder sich anheischig machen, die erstandene Bauunternehmung durch einen solchen berechtigten Meister ausführen zu lassen, werden hiezu eingeladen.

Den 15. Mai 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

429. Durch die Versetzung des Landarztes Johann Georg Baier von Aiterhofen nach Dingolfing ist dessen bisherige Stelle erledigt worden.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht, damit sich allenfallsige taugliche Chirurgen um diese Stelle bewerben können, mit dem Anhange, daß denselben zugleich das Anwesen des Landarztes Bayer zu Aiterhofen, bestehend in einem neuerbauten Wohnhause nebst Garten, aus freier Hand zum Kaufe angeboten werde, und die näheren Kaufsbedingnisse beim Brandweinbrenner Joh. Bapt. Zacher zu Aiterhofen zu erfragen seyen.

Den 23. April 1829.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincentti, Landrichter.

430. Joseph Lorch — auch Lerch, oder Vetter — angeblich Bauernknecht aus Heidelberg, wird, in Folge höchsten Erkenntnisses des kgl. Appellationsgerichtes für den Unterdonaukreis vom $^4/_7$ ten dieses Monats hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten hier zu stellen und wegen dem angeschuldigten Verbrechen des Betruges zu verantworten.

Griesbach den 12. Mai 1829.

Königl. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht.

Schels, Landrichter.

431. Auf Instanz eines Gläubigers wird das Anwesen des Michael Weinberger, Bauers von Unternagelbach zur Tilgung einer dringenden Foderung entweder theilweise, oder im Ganzen an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert.

Dieses Anwesen besteht in beiläufig

$5^1/_2$ Tagwerk Felds,

$4^3/_4$ Tagw. Wies und

$3^1/_8$ Tagw. Holzgründen, nebst den nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäuden.

Die hierauf haftenden Höchstlandes- und grundherrlichen Lasten können in den diesortigen Acten eingesehen werden.

Hiezu wird auf

Montag den 15. Juni

am Landgerichtssitze zu Regen Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, und ihre Angebothe machen können.

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 28. April 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Der k. Landrichter Zottmann.

432. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Getreidmesser Hofmannische Anwesen zu Vilshofen zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Dasselbe besteht

1) in einem ganz gemauerten, sehr feuerfest gebauten Wohnhause, welches zur ebener Erde 1 Wohnzimmer, Küche nebst Speisgewölbe, und im 2ten Stocke 2 Zimmer nebst Küche zählt.

2) in einer Holzschupfe nebst daran gebauter Stallung für 2 Pferde. Der gerichtliche Schätzungspreis ist 1030 fl.

Kaufsliebhaber, welche sich über Vermögen und guten Leumund ausweisen können, können das Anwesen einsweilen besichtigen, sich zu dessen Ersteigerung am 30 Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in der Landgerichts-Kanzlei melden, und ihre Angebote bis 6 Uhr Abends zu Protokoll geben.

Den 28. April 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

433. Zu Neukirchen bei Hanggn wird ein neues Schulhaus erbaut. Der Bau wird an die Wenigstnehmenden verpachtet. Die Baukosten-Summe beträgt 1632 fl. 29 kr. Wer hiezu Lust hat, und sich geeigenschaftet findet, kann sich am Versteigerungstage den 10. Juni d. J. hier früh 9 Uhr einfinden.

Den 14. Mai 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

434. Ich Endesunterzeichnete beantrage meine zu Dingolfing besitzenden Realitäten aus freier Hand zu verkaufen.

Dieselben sind freieigen und bestehen aus folgenden Objekten:

a) in der ganz gemauerten, zweistöckigen, bürgerlichen Behausung in der obern Stadt zu Dingolfing, nebst der dabei befindlichen realen Metzgersgerechtigkeit, und einem Bergabhang, welcher Grasboden und mit mehreren nützlichen Obstbäumen besetzt ist.

Bei dem Hause befinden sich ein großer und zwei kleinere Keller, ein geräumiger Trockenboden, zwei Stallungen, zwei Holzschupfen und ein Brunnen.

b) in drei Wiesen, und

c) zwei halben Kultursantheilen.

Das Haus nebst dem Fleischhauersrechte wird mit oder ohne den Grundstücken verkauft.

Die Lasten auf diesen Realitäten sind nachstehende:

a) Jährliche Haussteuer 1 fl. 30 kr.
b) Jährliche Gewerbssteuer 4 fl.
c) Rustikalsteuer auf ein Simplum 28 kr. 1 Hl.
d) Die gewöhnlichen Gemeindebürden.

Kaufsliebhaber können das Nähere bei mir in Dingolfing erfahren, und sich von dem Zustande dieser Realitäten persönlich überzeugen.

Actum den 29. April 1829.

Elisabetha Nablin,
verwittibte bürgerliche Fleischhauerin
in Dingolfing.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

435.

Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 20. Mai Franz Xaver ehelich des Matthias Dullinger, bürgerl. Fleischhauers in Nro. 98., dann Anna, unehelich.

Gestorben: Den 14. Mai Sr. Hochwürden Herr Fidel Adlmanseder, Domkapitular, geistl. Rath und Domprediger in Nro. 240., 50 Jahre 5 Monate alt, an Abzehrung.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	6	3
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	1
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinsfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz . .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	40	—
Kapannen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 9 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier . .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaz vom 27. Mai bis 2. Juni 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	25
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	$2\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Semmel . . .	—	5	3	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
		1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 21. Mai 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief.	Am Ende. Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{4}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107\frac{3}{8}$	107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		$128\frac{1}{2}$
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	163	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1109	1107
detto 2. mt.	1111	1108

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verbleiben Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 12ten bis 19. Mai 1829.	Waizen	—	134	134	134	—	13	54	12	48	11	15
		Korn	—	21	21	21	—	11	—	10	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	7	36	7	19	7	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 12ten Mai 1829.	Waizen	—	35	35	35	—	14	30	14	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	18	3	45	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 11. bis 16. Mai 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	30	—	—	10	30
		Gerste	—	7	7	7	—	7	30	—	—	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 14. Mai 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	14	—	13	—	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	11	—	10	36	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	54	3	40	3	30
Landau	Vom 18. bis 25. Mai 1829.	Waizen	—	68	68	68	—	14	9	13	9	12	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	33	3	33	3	12
Neuötting	Vom 13. Mai 1829.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	13	10	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	—	9	43	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	46	3	36
Paßau	Vom 12. bis 19. Mai 1829.	Waizen	—	10	10	10	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	10	12	10	—	9	48
		Gerste	—	5	5	5	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	21	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stranbing	Vom 9. bis 16. Mai 1829.	Waizen	2	210	212	212	—	13	9	12	33	12	16
		Korn	—	44	44	44	—	14	4	10	28	9	49
		Gerste	—	46	46	46	—	7	27	7	15	7	15
		Haber	—	38	38	38	—	4	12	4	12	3	50
Vilshofen	Vom 20. Mai 1829.	Waizen	39	358	397	379	18	14	15	13	25	12	—
		Korn	—	30	30	30	—	10	48	10	20	10	—
		Gerste	17	15	32	8	24	7	30	7	7	7	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	15	4	13	4	6

Königlich-Bayerisches



Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 22.

Paßau, Mittwoch den 3. Juni 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

436.

An sämmtliche Polizeibehörden, an die k. Schul-Inspektionen und Pfarrer, an sämmtliche Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen, auch an das gesammte k. Bau-Personal im Unterdonaukreise.

„Die Erhaltung und Aufzeichnung aller Denkmäler der Vorzeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung und Aufforderung vom 1. December 1828 (Kr. Intellig. Bl. Stück 50) und zur Beförderung der vaterländischen Geschichtskunde, wünscht die unterzeichnete Stelle auch in Kenntniß gesetzt zu werden, welche Ueberreste aus der Römerzeit, oder überhaupt aus der älteren Zeit im Unterdonaukreise sich in Privat-Händen befinden.

In der Gegend von Paßau und an den Ufern der Donau und des Inns ist kaum denkbar, daß nicht durch zufällige Ausgrabungen Werke der Bildhauerkunst oder sonst merkwürdige Steine mit Inschriften, Urnen, Münzen, u. d. gl. schon aufgefunden worden seyn sollen, und noch aufgefunden werden.

Da nun hierüber so wenig Notizen vorhanden sind, und doch vielleicht in Privat-Händen sich solche Alterthümer befinden, so werden nicht allein alle öffentlichen Behörden, sondern auch alle Geschichts- und Vaterlandsfreunde aufgefordert, mündliche oder schriftliche Nachrichten hierüber dem unterzeichneten Präsidenten mitzutheilen. Nochmals wird wiederholt, daß solche Mittheilungen durchaus keiner Förmlichkeit bedürfen, und daß sie in jeder Form dankbar angenommen, auch alle deßfalls etwa veranlaßten Kosten gerne ersetzt werden.

Paßau den 22. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

437.

Die Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste königliche Entschließung „die Eingehung von Ehen zwischen Katho-

liken und geschiedenen Protestanten betreffend, wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und genauen Nachachtung den betreffenden Behörden ihrem ganzen Inhalt nach bekannt gemacht.

Paßau am 6. May 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus Veranlassung einer Vorstellung des Erzbischofs von Bamberg ddo. 22. Oktober v. Js. über die Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hieraus ersehen, daß die an die Civilbehörden kommenden Gesuche um Bewilligung zur Schliessung solcher Ehen von diesen nicht immer aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt und verbeschieden werden, und finden Uns daher bewogen, Unsere Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern darauf aufmerksam zu machen, wie es bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11ten September 1825 §. 8. Nro. 1. wonach bei Erledigung aller Heirathsgesuche auch die kirchenrechtlichen Hindernisse beachtet werden müssen, und bei der in der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 38, 39, und 51 gegebenen Zusicherung, daß jede Kirchengesellschaft in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten ihrer Mitglieder nach ihren Dogmen und der darauf gegründeten Verfassung die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, und hiernach die Befolgung ihrer Gesetze zu erzwecken, und gegen jede Verletzung derselben den Schutz der Staatsgewalt anzurufen befugt seyn solle, keinem Zweifel unterliegen könne, daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müße, und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe.

Hiernach werden sich die betreffenden Unterbehörden, welche von dieser Unserer Entschliessung in Kenntniß zu setzen sind, in Zukunft zu achten wissen.

Rom am 22. April 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf k. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

An die Regierung des Unterdonaukreises.

438.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und Transportkosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript des königl. Staats-Ministeriums des Innern ist Folgendes verfügt:

„Da die Landwehr öfters zu allgemeinen Streifen und zu Vaganten-Transporten verwendet werden muß, so werden hinsichtlich der dießfalls angesprochenen Gebühren zur Erzielung eines durchaus gleichheitlichen Verfahrens nachstehende Vorschriften ertheilt:“

I.

In Ansehung der Verwendung der Landwehr zu allgemeinen Streifen soll es lediglich bei der dießfalls schon unterm 19. März 1825 ergangenen allerhöchsten Entschliessung sein Verbleiben haben, wonach die Landwehr hiefür keine Taggebühren ansprechen kann. Es ist jedoch bei der Anordnung allgemeiner Streifen Bedacht zu nehmen, daß die Landwehr zu dergleichen Dienstleistungen in der Regel nur innerhalb des Bezirkes ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde verwendet werde.

II.

Wenn die Landwehr zu Vaganten-Trans-

porten, welche in der Regel den Polizei- und Gerichtsdienern, oder bei deren Verhinderung der Gensdarmerie-Mannschaft obliegen, verwendet werden muß, so sollen dem eskortirenden Landwehrmanne für jede Meile des Transportes — (sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine besondere Vergütung nicht statt hat) — 15 kr. bezahlt werden, welche in dem Falle, wenn der Transportant am nämlichen Tage nicht mehr in seine Heimath zurückkehren kann, sondern außerhalb derselben zu übernachten genöthiget ist, auf 18 kr. für die Meile zu erhöhen sind. —

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Landwehr nur diejenigen Transporte übertragen werden, welche durch die Polizei- und Gerichtsdiener oder durch die Gensdarmen durchaus nicht besorgt werden können, und die Polizeibehörden sind daher wegen jeder ungeeigneten Verwendung der Landwehr zum Transportdienste, so wie für die dadurch veranlaßten Kösten ausdrücklich verantwortlich zu erklären. Auch versteht sich von selbst, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, die in ihrem Bezirke aufgegriffenen Bettler und Landstreicher an die vorgesetzte Polizeibehörde zu liefern, in ihrer bisherigen Ausdehnung vorbehalten sey.

Uebrigens ist von der Uebernahms-Behörde nicht nur die richtige Ablieferung des Vaganten, sondern auch die Meilenzahl der Entfernung der betreffenden Orte und der allenfalls eintretende Umstand, daß der Transportant an demselben Tage nicht mehr in seine Heimath zurückkommen könne, auf dem Vorweise zu bestättigen, da von der Behörde, welche den Transport angeordnet hat, nur auf den Grund dieser Nachweisungen die Zahlung der hienach treffenden Gebühren geleistet werden darf.

Nach diesen Vorschriften ist sich in allen vorkommenden Fällen zu bemessen, und die Polizeibehörden haben hienach die nöthigen Belehrungen zu ertheilen.

Paßau den 18. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

439.

An sämmtliche k. Landgerichte des Kreises und die Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

Die Aufsicht auf das Botenwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die berechtigten Boten die ihnen durch die allgemeine Botenordnung vom 16. November 1822 §. 14 in Bestellung der Briefe und Paquete eingeräumten Befugnisse nicht selten überschreiten, dann daß es die Polizeibehörden an der ihnen nach §. 22. obliegenden Aufsicht auf das Botenwesen, und insbesondere an den zur Verhinderung solcher Mißbräuche vorgeschriebenen Maßregeln ermangeln lassen.

Da die Folgen hievon für das k. Postärar bereits sehr fühlbar werden; so erhalten sämmtliche k. Landgerichte des Kreises und die Magistrate der Städte Paßau und Straubing in Gemäßheit allerhöchsten Reskripts vom $^{23}/_{28}$ l. M. den Auftrag, den berechtigten Boten die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften der Botenordnung neuerdings einzuschärfen, übrigens den §. 22. genau zu vollziehen, und die Uebertretungen nach den §§ 7. 8. u. 21 besagter Ordnung strenge zu ahnden.

Zugleich werden die Polizeibehörden aufgefordert, auch im Allgemeinen dafür zu sorgen, daß die Boten ihr Gewerbe mit Sorgfalt betreiben und das Publikum an Botengebühren nicht übernehmen.

Paßau den 30. April 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

440.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Eine im Landgericht Dachau angehaltene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehend bezeichnete taubstumme Mannsperson ist im Landgericht Dachau angehalten worden.

Die k. Polizeibehörden des Kreises haben der Heimath derselben nachzuforschen und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Der Angehaltene ist zwischen 40 und 50 Jahre alt, mißt 5 Schuh 2 Zoll, hat wenige kurze feine dunkelbraune Kopfhaare, welche erst nach abgeheilten Kopfausschlag nachgewachsen zu seyn scheinen, blaugraue Augen, und dünnbehaarte Augenbraunen, dicke Nase, einen vorragenden dicken Mund, etwas wenige Barthaare, keinen Backenbart, verhängenden Kopf, blaße Gesichtsfarbe, vorstehende Backenknochen, ist blatternarbig, nicht wohl genährt, und am Leibe mit einigen Geschwüren behaftet, giebt nur unverständliche Laute von sich, scheint blödsinnig, und nicht viel gearbeitet zu haben, übrigens bisher nicht ohne Pflege gewesen zu seyn, und dürfte, nach der Reinheit seiner Wäsche und seinen Schuhen zu urtheilen, höchstens 8 Tage herumziehen.

Er trägt am Leibe zur Kopfbedeckung eine kleine schwarze baumwollene Zipfelhaube, schwarzleinenes zerlumptes Halstuch, einen abgetragenen geflickten Janker von weißen Zwilch, mit schwarzbeinenen großen Knöpfen, und eine solche Hose, blautüchene zerrissene Weste mit bleiernen hochrunden Knöpfen, blau wollene Strümpfe und lederne Schuhe mit Riemen, und hat weder am Leibe, noch an der Kleidung ein besonderes Kennzeichen.

Paßau den 18. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

441.

Die Schulhausbauten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Landgerichte, welche dem Auftrage vom 24. v. M. die Schulhausbauten betreffen — (Kreis-Intellig. Bl. Stück 18. §. 351) innerhalb dem vorgesetzten Termin von drei Wochen nicht nachgekommen sind, werden an dessen Vollzug binnen den nächsten 14 Tagen hiedurch erinnert.

Paßau am 22. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

442.

Die Distrikts-Umlage zur Herstellung der Vilsbrücke zu Schernek im L. G. Eggenfelden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Laufe des verflossenen Etatsjahres für die Reparatur der bezeichneten Brüke von den Gemeinden des k. Landgerichts Eggenfelden erhobene Distriktsumlage wird hiemit nach vorschriftmäßiger Behandlung der Rechnung in Folge der bestehenden Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau den 26. April 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die in dem k. Landgerichte Eggenfelden bewilligte und in dessen Bezirk für das Etatsjahr $18^{27}/_{28}$ erhobene Distrikts-Umlage und ihrer Verwendung.

Benennung des Landgerichts	Direktes Steuer-Kontingent			Gesammt-Summa der Leistungen			Zu welchem Zwecke: nothwendig			nützlich			Bemerkung.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Eggenfelden	61737	45	3	863	6	—	859	15	—	—	—	—	3 fl. 15 kr. blieben als Rest für das laufende Etatsjahr.

443.

Die Verlassenschaft der Anna Späth von Schwarzenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Späth, Bäuerin zu Schwarzenberg, Landgerichts Kötzting, hat durch testamentarische Verfügung der Kirche Eschelkam ein Fundations-Kapital von 100 fl., und dem Schul- und Armenfond die treffenden Quarten zu 25 fl. besonders zugewendet, welches hiedurch mit Wohlgefallen bekannt gemacht wird.

Passau am 19. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

444.

Die Vertilgung der Zugheuschrecken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Ministerial-Reskripts vom $^4/_{16}$ten dieß wird andurch eine umständliche Beschreibung der Zugheuschrecken und der Mittel, deren man sich gewöhnlich zu ihrer Ausrottung bedient, zur Belehrung der Behörden und des Publikums mitgetheilt.

Passau den 22. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

I.

Naturgeschichte der Zugheuschrecken.

In der Hauptform stimmt die Zug-Heuschrecke einigermassen mit den zwei bei uns bekanntesten Arten von Heuschrecken (Acrydium coerulescens und Acrydium stridulum) überein, zwei Insekten, die wir zu Ende des Sommers sehr häufig auf unsern Berg- und Waldwiesen antreffen, und von denen die erstern durch ihre blauen, mit einer schwarzen Binde versehenen Unterflügel, welche bei der andern Art roth und nur an der Spitze schwarz sind, sich auszeichnet.

Die Zug-Heuschrecke ist beinahe dreimal größer, als die erwähnten Arten; sie mißt vom Kopfe bis zur Flügelspitze zwei, bis zwei und einen halben Zoll in der Länge, und wenn sie die Flügel ausspannt, so beträgt der Durchmesser von einer Spitze zur andern vier Zoll und bei einigen noch darüber.

Der Kopf hat eine vertikale Lage, ist mit dem Munde nach dem Boden gekehrt, einem vierseitigen Prisma ähnlich, und entweder grün oder braun gefärbt. An seinem vordern Theile läuft von der Einlenkung der Fühlhörner an bis zur Oberlippe auf jeder Seite ein gelblicher Streif, der jedoch manchmal ausbleibt. Die Fühlhörner sind sieben bis acht Linien lang, fadenförmig, gelblich, und bestehen aus sechs und zwanzig Gliedern; sie sind in Grübchen am vordern obern Theile des Kopfes oder der Stirne eingefügt. Hinter ihnen, zu beiden Seiten des Scheitels, befinden sich die konver-ovalen Augen, welche die Größe eines kleinen Hanfkornes haben, und lichtbraun sind. Außer diesen zwei eigentlichen Augen, mit welchen die Thiere wahrscheinlich nur seitwärts sehen, erhielten sie, wie viele andere Insekten, noch zwei Nebenaugen, die jedoch viel kleiner und weniger conver sind. Von diesen steht eines an der vordern Seite jedes Auges, über der Basis des Fühlhornes, das dritte zwischen beiden Fühlhörnern, auf einem länglichen Hügel des Kopfes. Der Scheitel hat zwischen den Augen zwei schwache Eindrücke, die durch eine erhabene Linie getrennt sind. Die wichtigsten Theile des Kopfes sind aber die Freßwerkzeuge, aus welchen sein Mund zusammengesetzt ist, womit dieses Thier jene schrecklichen Verwüstungen anrichtet. Von einer breiten Oberlippe, die viereckig, an beiden Seiten schwächer, am untern Rande aber stark ausgeschnitten ist, werden zwei Kinnbacken bedeckt, die nur an den Seiten sichtbar sind. Sie erscheinen im Leben dunkelblau, sind von hornartiger Substanz, durch starke Muskeln befestigt, nach außen conver, und stossen nach innen mit einem scharfen Rande zusammen. Ihre innere Fläche ist concav, und zum Zermalmen der Kräuter, gleich den Stoßzähnen grasfressender Säugethiere, mit scharfen Erhöhungen versehen. Unter den Kinn-

backen liegen die Kinnladen, welche die erstern in ihrem Geschäfte unterstützen; sie sind ebenfalls nach außen convex, nach innen concav, und nur an der Spitze, die dreitheilig ist, von sehr fester, hornartiger Substanz, ihr innerer Rand ist mit kurzen Härchen besetzt. An der Basis der Kinnladen steht zu jeder Seite eine sogenannte Freßspitze, die aus fünf Gliedern besteht, den Fühlhörnern ähnelt, und vielleicht zum Geruchswerkzeuge bestimmt ist. Außer diesen Freßspitzen befindet sich daselbst noch ein Blättchen, das die Kinnlade bedeckt, Kinnladenhelm genannt wird,* und mit der Unterlippe den Mund vollkommen schließt. Die Unterlippe ist kleiner als die Oberlippe, an ihrem obern Rande stark ausgeschnitten, fast zweilappig, und an der äußern Fläche mit einer tiefen Querfurche versehen. Zwei ähnliche Freßspitzen, wie an den Kinnladen, sind auch hier, an jeder Seite der Basis eine, sie sind aber nur viergliedrig, mit bräunlichen Haaren besetzt, und haben wahrscheinlich dieselbe Bestimmung. In der aus diesen Theilen zusammengesetzten Mundhöhle befindet sich die Zunge, eine schwammige, warzenähnliche Erhöhung, hinter welcher die Speiseröhre ihren Anfang nimmt.

Der Hals ist bis auf die untere Fläche, wo sich das erste Paar der Füsse befindet, von dem Halsschilde bedeckt; er besteht aus einer dünnen Haut, und verbindet den Kopf mit der Brust. Sie wird von einer festen pergamentartigen Haut gebildet, und dient den zwei Paaren der Hinterfüsse zur Anheftung. Von oben bedecken sie die Flügel, an den Seiten ist sie bald grün, bald braun, auf der untern Fläche fleischfarben, mit mehreren Eindrücken versehen, und mit sehr feinen, filzartigen Haaren bedeckt.

Der Hinterleib besteht aus acht breiten Ringen; seiner ganzen Länge nach läuft auf beiden Seiten eine Falte, über welcher sich auf jedem Ringe eine kleine Oeffnung befindet, die zu den Luftkanälen führt, und wodurch das Thier athmet. An dem letzten Ringe sind die Geschlechtstheile, und bei dem Weibchen überdieß die bereits erwähnten zwei Paare bohrerähnlicher Fortsätze, womit es Löcher in die Erde gräbt, in welche es seine Eier legt. Der ganze Unterleib ist licht fleischfarben, nur auf dem Rücken befinden sich auf jedem Ringe zwei lichtere Längsstreifen.

Der Halsschild oder Halskragen umschließt, wie bereits gesagt worden, nicht den ganzen Hals. Sein Vorderrand ist beinahe ganz gerade, der Hinterrand in der Mitte kapuzenförmig verlängert, und in einem stumpfen Winkel endigend. Die Seitenränder sind am vordern Winkel schief abgestumpft. Durch die Mitte des Halsschildes läuft, der ganzen Länge nach, eine schwach erhabene Kante. Außerdem bemerkt man zwei bis drei schwach vertiefte Querlinien, die von einem Seitenrande zum anderen laufen, bisweilen aber auch ganz verschwinden.

Seine Farbe ist bald grasgrün, bald gelblich- und bräunlichgrün, bald ganz braun, je nachdem diese oder jene Farbe am ganzen Körper vorherrscht: alle Ränder sind lichter eingefaßt, die Kante stets braun und ein ähnlicher Fleck zu beiden Seiten.

Seine vier Flügel trägt das Thier im ruhenden Zustande horizontal, dachförmig übereinander gelegt, mit flacher Rückenkante. Die oberen, auch Flügeldecken genannt, sind fast durchaus vier Linien breit, von lederartiger Substanz, der ganzen Länge nach mit Adern oder ernährenden Gefässen durchzogen, die durch querlaufende solche Gefässe verbunden werden, und auf der ganzen Oberfläche kleine, mehr oder weniger viereckige Zellen bilden, so, daß der ganze Flügel einem macerirten Baumblatte gleich sieht. Ihre Farbe ist gelblich weiß, bald ins Grüne, bald ins Braune ziehend. Die Unterfliegel, viel breiter als die obern, in der Ruhe fächerartig zusammengelegt und von ersteren ganz bedeckt, sind zarter, gleichfalls mit Zellen versehen, und gleichen einem durchsichtigen Flor; sie sind am vordern Rande wasserhell, gegen den Innenrand grünlich oder gelblich spielend; am äußern Winkel befindet sich ein bräunlicher Schattenfleck.

Mit so zarten Werkzeugen unternimmt die Wander-Heuschrecke Reisen von mehreren hundert Meilen, setzt in Sturmeseile über Wüsten und Meere, bis sie erschöpft in Gefilden sich niederläßt, und der Erde grünen Segen ihrem immer heißen Hunger zur Beute macht. Durch mehrere starke Muskeln, die an der innern Wand

der Brust liegen, werden die Flügel zum Theil zu diesem Geschäfte tauglich gemacht, hauptsächlich ist es aber der große Umfang und die fächerähnliche Form der Unterflügel, in welche sich der Wind wie in Segel fängt, und das Thier, ohne daß es selbst sich besonders anzustrengen braucht, mit sich fortreißt.

Der Bau der Füsse macht die Heuschrecken nicht sowohl zum Gehen als zum Hüpfen und Springen geschickt, weshalb sie auch hier und da Grashüpfer genannt werden. Das erste Paar ist das kürzeste, beiläufig acht Linien lang, das zweite einen Zoll. Das dritte Paar zwei Zoll und darüber. Jeder Fuß besteht aus dem Gelenkkopfe, dem Schenkel, dem Schienbeine und dem Fußblatte. Der Gelenkkopf verbindet den Schenkel mit der Gelenkhöhle und ist nur wenig sichtbar. Der Schenkel ist bei dem ersten und zweiten Paare gleich geformt, fast cylindrisch, am äußern Ende etwas dicker. Auch die Schienbeine sind bei beiden Paaren einander ähnlich, bei dem zweiten jedoch länger und haben an der innern Seite zwei Reihen feiner Stachel, von denen in jeder eilf stehen, während jede Reihe der Vorderschienbeine nur neun enthält. Das Fußblatt besteht aus drei und nicht, wie einige Schriftsteller angegeben haben, aus fünf Gliedern; das erste hat auf der untern Fläche drei Ballen, die durch zwei Quereinschnitte gebildet werden, das zweite ist sehr kurz, das dritte langer, sehr dünn, und endigt mit zwei gabelförmigen gebogenen Spitzen oder Krallen, zwischen welchen sich ein runder Ballen befindet. Bei den hintersten Füssen sind die Schenkel am vorderen Ende bedeutend dicker als am hinteren, und an den Seitenflächen zusammengedrückt; der obere und untere Rand läuft in eine schneidende Kante aus; zwei schwächere Kanten befinden sich an der äußern und innern Seitenfläche, zwischen welchen der Raum, durch zwei Reihen einander gegenüber stehender Querlinien, gerippt erscheint. Auf dem hinteren Raude der Schienbeine befinden sich zwei, jede aus dreizehn Dornen bestehenden Reihen, die an der Spitze schwarz sind, und diesem Gliede ein sägenähnliches Ansehen geben; die untersten vier sind die längsten, und stehen gleich Hahnenspornen da. Das Fußblatt ist wie bei den zwei ersten Paaren geformt. Die Farbe der Füße ist grüngelb, nur die Schenkel der hintersten sind grün, gegen den untern Rand röthlich, und führen an der innern Fläche und dem hintern Ende dunkelgrüne oder fast schwarze Flecke. Die Schienbeine sind an diesem Fußpaare gewöhnlich lebhaft roth gefärbt.

Das eigentliche Vaterland der Zug-Heuschrecken sind die Steppen jenseits des schwarzen und des kaspischen Meeres vorzüglich Arabien, doch trifft man sie auch in Aegypten und längs der ganzen nördlichen Küste von Afrika. Nach Europa kommen sie nur zuweilen in großen Zügen, und werden außerdessen in den südlichen Theilen manchmal einzeln angetroffen.

Die Verheerungen der Zugheuschrecken, die sie zu verschiedenen Zeiten angerichtet haben, sind zu bekannt, als daß die Aufzählung derselben in Aegypten, Italien, Spanien, Frankreich, Rußland, Pohlen, Litthauen, Ungarn, Siebenbürgen ꝛc. und in letzterm Lande noch im vorigen Jahre zum größten Schrecken der Einwohner theils durch gänzliche Aufzehrung aller Feldfrüchte, theils durch Verursachung der Pest und anderer Krankheiten, nothwendig erachtet werden sollte, und daher zum eigentlichen Zwecke dieser Bekanntmachung, der Angabe der Mittel zur Vertilgung dieser Insekten übergangen wird.

II.

Mittel zur Vertilgung.

Die allerbesten Mittel wären unstreitig solche, die das Einbrechen dieser Thiere in ein Land verhindern könnten, wie z. B. durch gezogene Kordone der Verbreitung ansteckender Krankheiten Schranken gesetzt werden, auch hat man ähnliche Mittel nicht unversucht gelassen, aber die weitere Auseinandersetzung wird zeigen, wie unzulänglich und in mancher Hinsicht sogar schädlich diese Mittel sind. Man räth nämlich, sobald ein Heuschreckenschwarm im Anzuge ist, ihn durch Lärm und Getöse zurückzutreiben, und empfiehlt zu diesem Zwecke das Geläute der Glocken, das Schießen mit Feuergewehren und Kanonen, das Trommeln u. s. w. Sogar mit Feuer und Flamme soll man den herannahenden Feind zum Rückzuge zwingen, indem man große Strohhau-

fen anzündet. Allein abgesehen davon, daß es nicht immer möglich ist, zu der Zeit und in der Gegend, wo der Zug dieser Thiere statt findet, die nöthige Menschenmenge zu versammeln, weil sich dieß nicht voraussehen läßt, so ziehen sie bisweilen auch so hoch, daß weder der verursachte Lärm, noch das Feuer wesentlich auf sie einwirken können.

Und sollte man wirklich so glücklich gewesen seyn, den einbrechenden Schwarm von seiner Bahn abzulenken, so fliegt er nur zurück, um bald wiederzukommen, da er ja hinter sich gewöhnlich Alles aufgezehrt hat; oder man wehrt ihn den Eintritt in einen Distrikt, um ihn in einen andern zu treiben. Man theilt dadurch nicht selten eine dichte Masse, die sich auf eine kleine Gegend beschränkt hätte, wo sie leicht vernichtet werden konnte, in kleinere Schwärme, die dann ganze Provinzen belästigen, das Werk der Vertilgung erschweren, und, was das Gefährlichste ist, ihre Eier durch ein ganzes Land zerstreuen, die erst im nächsten Jahre durch die daraus erzeugten Jungen furchtbar werden.

Diese Art von Mitteln wäre also nur in dem Falle zu rathen, wenn man die Heuschrecken in das Meer, in einen See, oder in einen Fluß treiben könnte, wo sie ihren Untergang fänden, obgleich man dann wieder genöthigt ist, ihre ans Ufer geschwemten Cadaver zu sammeln und zu vergraben, damit ihre Verwesung auf die Gesundheit nicht schädlich einwirke.

Die eigentlich vertilgenden Mittel müssen, je nachdem sie gegen die vollkommenen Insekten, oder gegen die Jungen angewendet werden, auch darnach modifizirt seyn.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß einzelne Menschen und einzelne Gemeinden keineswegs hinreichend sind, einem Verderben Schranken zu setzen, das mit Riesenschritten um sich greift, und daß vereinte Kräfte von Hunderten und Tausenden zusammenwirken müssen, eine Gefahr abzuwenden, welche oft die fürchterlichsten Folgen, Hunger, Elend und die verheerendsten Krankheiten nach sich zieht. Haben sich nun in einer Gegend Heuschrecken niedergelassen, so muß nach Verhältniß der Größe des Flächenraums, den sie einnehmen, eine gehörige Anzahl von Menschen versammelt werden. Diese umringen entweder die ganze Gegend, auf welcher die Thiere sitzen, oder wenn ihre Zahl nicht hinreicht, einen Theil nach dem andern, und tödten nun die Heuschrecken mit in einen Bund vereinten Ruthen oder Besen, indem sie einen immer engern Kreis einschließen. Die Leichen werden dann mit Rechen oder durch stumpfe Besen gesammelt und entweder verbrannt, oder in tiefe Löcher vergraben. Diese Arbeit muß aber, wo möglich, gleich nach der Ankunft dieser Insekten, begonnen werden, so lange sie ermattet sind, oder in der Nacht und am Morgen, so lange ihre Flügel vom Thaue feucht sind, und endlich bei regnerischer Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen.

Folgendes ist das Verfahren, das im Jahre 1819 in Frankreich angewendet wurde: Es wurden Tücher von grober Leinwand zwei und zwei an einander genäht, in der Mitte mit einem Beutel, der durch einen Reif offen gehalten wurde. Zwei Leute faßten sie an beiden Enden, und so bildeten ungefähr hundert eine Art von Barriere, der gegenüber fast eben so viel Mann die Heuschrecken mit Besen und Zweigen vorwärtsjagten; so lange die Heuschrecken sich nicht ihrer Flügel bedienten, hüpften sie hin, und setzten sich haufenweise auf die ihnen vorgehaltene Leinwand. Sie wurden dann durch Schütteln in die Beutel hineingestossen, und in gegrabene Löcher ausgeschüttet.

Auch durch folgende sehr einfache Vorrichtung dürfte das Sammeln der Heuschrecken sehr beschleunigt werden. Man mache aus grober Packleinwand, oder aus ordinärer Hausleinwand Beutel von zwei Schuh in der Länge, die man um einen, in einen Kreis von einem bis anderthalb Schuh im Durchmesser gebogenen Reifen spannt, und befestige eine kürzere oder längere Handhabe an den Reifen. Mit dem auf diese Art gebildeten Netze kann man sowohl die auffliegenden Heuschrecken erhaschen, als auch die auf Pflanzen sitzenden, durch Hin- und Herstreifen fangen und dann in Löcher schütten.

Außerdem empfiehlt man Enten, Gänse und Schweine an solche Orte zu treiben, wo sich Heuschrecken niedergelassen haben, da sie diese Thiere

gern fressen. Dieß kann natürlich nur an Orten geschehen, die nicht bebaut sind, weil man sonst die Feldfrüchte einem doppelten Feinde preisgeben würde. Auch sind diese Hausthiere selten in der Anzahl vorhanden, daß sie viel ausrichten könnten; daher ist menschliche Hilfe immer damit zu vereinigen.

Hat man diese Landplage auf die eine oder die andere Art vertilgt, so kommt dann die Reihe an die Eier, die sie gelegt haben. Die Zug-Heuschrecken kommen zu uns, nachdem sie ihr vollkommenes Wachsthum erlangt haben. Jetzt fängt ihre Begattung, und bei dem Weibchen das Geschäft des Eierlegens an. Nach Verschiedenheit ihres Alters und des Ortes, der ihnen mehr oder weniger tauglich zu seyn scheint, fangen einige schon im August an, für die Erhaltung ihres Geschlechtes zu sorgen, andere verschieben es bis in den September. Sonnige Sandhügel, Grabenränder und Orte, die durch anstossendes Gebüsch von Nordstürmen geschützt werden, wählen sie am liebsten zur Wiege ihrer Nachkommenschaft. Ein spanischer Schriftsteller, Bowle, will sogar bemerkt haben, daß sie Orte meiden, die bebaut werden, damit ihre Eier bei dem Aufreissen der Erde nicht Schaden leiden. Die Mutter mit zwei Paar übereinander liegenden hornartigen bohrerähnlichen Fortsätzen am Ende ihres Hinterleibes versehen, gräbt damit ein sieben bis acht Linien tiefes Loch in den lockern Boden, und legt sechzig bis achtzig einem magern Roggenkorn ähnliche, dottergelbe Eier hinein. Diese klebt sie mit einem eigenen Schleim an einander, so daß sie einen länglich cylindrischen Klumpen von einem halben bis einem Zoll in der Länge, und drei bis vier Linien in der Dicke bilden. Den ganzen Klumpen überzieht sie ebenfalls mit dem erwähnten Schleime, der zu einem schwammigen, braunen Gespinnst erhärtet, und die darin enthaltenen Eier vor schädlichen äußern Einflüssen schützt.

Noch denselben Herbst, so lange es nur immer die Witterung erlaubt, müssen alle Kräfte aufgeboten werden, die Eier der Heuschrecken zu sammeln und zu vertilgen. Sowohl mit dem Pfluge, wo es nämlich angeht, mit Kartoffelhacken, als auch mit andern ähnlichen Instrumenten muß die Erde auf sechs bis acht Linien tief aufgerißen werden, wo man Heuschreckeneier vermuthet. Diese werden dann gesammelt und entweder verbrannt, oder in tiefe Löcher vergraben: doch müssen sie in letzterm Falle, um jede Möglichkeit der Entwicklung zu verhindern, entweder mit gelöschtem Kalk überschüttet, oder mit kochendem Wasser übergossen werden. Dieses Geschäft muß mit dem ersten Frühjahre fortgesetzt werden, da bei günstiger Witterung schon im März und April sich die Jungen entwickeln. Es wird nicht gelingen, alle Eierklumpen aufzufinden, da sie durch die daran klebende Erde schwer zu entdecken sind, aber sie werden durch das Aufreissen der Erde auf die Oberfläche gebracht, und der Einwirkung der Witterung blos gestellt, wodurch auch Vögel und andere Thiere zu ihrer Vertilgung besser mitwirken können.

Hier empfiehlt man dann auch, vorzüglich Schweine auf die Plätze zu treiben, wo man Heuschrecken-Brut vermuthet, die diese Thiere wittern und herauswühlen.

Sollten jedoch, trotz aller angewandten Mittel, sich dennoch im Frühjahre junge Heuschrecken zeigen, so muß gleich anfangs auch auf diese Jagd gemacht werden, weil sie mit jedem Tage gefräßiger und gefährlicher werden. Diese Thierchen kommen ganz klein aus dem Eie, haben bereits Füsse, aber noch keine Flügel, sie sehen anfangs schwarz aus, und nähren sich vom jungen Grase und frischen Saaten. Bevor sie ihre vollkommene Gestalt erreicht haben, sind sie fünf Häutungen unterworfen, erst nach der letzten, die oft schon im Juni erfolgt, sind ihre Flügel ausgewachsen, und sie zum Wandern geschickt.

Vor der ersten Häutung leben sie wegen ihrer Zartheit und Schwäche sehr versteckt in Erdritzen und Löchern, und kommen nur beim Sonnenscheine hervor. Da sie aber sehr gesellig sind, so kann man mit leichter Mühe viele Tausende in einem Tage vernichten, indem man sie in ihren Schlupfwinkeln aufsucht, und mit dem Fuße zusammentritt, oder mit breiten Stöcken zerquetscht. Bei warmer Witterung wird man ihrer am besten habhaft, indem man mit den obenbeschriebenen Netzen auf dem Grase streift. Dasselbe Verfahren wendet man nach der ersten und zweiten

Häutung mit dem besten Erfolg an. In dieser Periode haben sie an den Eidechsen ihre größten Feinde.

Erst nachdem sie sich zum drittenmale gehäutet haben, und viel größer geworden sind, räth man folgendes Mittel an: Es werden zwei bis drei Schuh tiefe Gräben aufgeworfen, und die Heuschrecken mit Besen oder belaubten Zweigen behutsam nach denselben hingetrieben; damit sie jedoch nicht darüber hinwegsetzen, soll man von der entgegengesetzten Seite Leintücher ausspannen, auch darf man sie niemals gegen den Wind oder auf Anhöhen treiben.

Ist eine Quantität auf diese Art in den Gräben versammelt, so werden sie mit Erde überschüttet und zusammengestampft.

Von größtem Nutzen dürfte aber in dieser Periode das Verfahren seyn, welches bei den vollkommenen Heuschrecken angeführt wurde, indem man zwei und zwei Leintücher zusammennäht und in der Mitte einen Beutel anbringt, und damit wie weiter oben beschrieben wurde, verfährt.

Man kann nicht umhin, zu wiederholtenmalen zu erinnern, daß die todten Heuschrecken entweder durch Feuer vertilgt, oder in tiefe Löcher vergraben werden müssen, damit sie durch ihre Verwesung die Gesundheit nicht gefährden; es ist daher sehr rathsam, wo es seyn kann, ihre Cadaver vor dem Eingraben mit ungelöschtem Kalk zu überschütten.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

445.

Schaafvieh-Verkauf aus der königl. Stammschäferey-Waldbrunn betr.

In Gemäßheit höchster Genehmigung von der k. Regierung des Kreises werden pro laufendes Jahr an überzähligen Schaafvieh aus der königl. Stammschäferey verkauft.

1. An feinen Widder von einem bis vier Jahre alt 55 Stück,
2. An feinen Mutterschaafen ebenfalls von einem bis vier Jahre alt 50 Stück, und
3. an einjährigen Hammeln und übrigen Schlachtvieh 44 Stücke.

Nachdem nun die hiesige königl. Stammschäferey durch die Güte und Dichtheit ihrer Wolle, so wie durch die Größe und schöne Körpergestaltung der Thiere als eine Rembouilleter Raçe bekannt ist, bedarf es wohl hier keiner weitern Erwähnung.

Der Verkauf dieses Schaafviehes wird in Loco Waldbrunn auf dem königl. Schäfereyhofe vorgenommen, und wie seither vom königl. Rentamte W. M. in Würzburg beschäftiget, wozu Verkaufstagsfahrt auf den 13. July l. J. früh 8 Uhr bestimmt ist.

Indessen kann das zu verkaufende Schaafvieh täglich in Einsicht genommen werden, so wie auch jedem Herrn Käufer auf Verlangen Wolleproben übersendet werden können, was jedoch nur vor der Schurzeit geschehen kann, nach derselben aber, legt man jedem das Wollesortirungs-Register zur gefälligen Einsicht vor.

Indem man obiges zur öffentlichen Kenntniß bringt ladet Kaufsliebhaber ergebenst ein.

Waldbrunn bei Würzburg den 20. April 1829.

Die Königl. Staatsguts- und Stammschäferey-Inspektion.

Enslin.

446.

Die Defraudations-Untersuchung gegen den Brauer von Wald, Michael Rechl zu Neuötting betreffend.

Das Erkenntniß der ersten Instanz vom 1. December 1827 wurde in der zweiten Instanz den 16. Juli 1828, und in der dritten Instanz den 22. November v. J. bestättiget.

Hiernach ist der Bräuhausbesitzer von Wald Michael Rechl zu Neuötting, wegen eines zum zweitenmale wiederholten Betruges an den landesherrlichen Malzaufschlags-Gefällen zur Strafe von 300 Reichsthaler, zum Ersatze des Aufschlagsentganges, und zur öffentlichen Ausschreibung verfällt worden.

Passau den 25. Mai 1829.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonau-Kreises.

v. Grauvogl, Oberaufschläger. Steyrer, Controlleur.

447. Durch den Tod des hiesigen Thierarztes Peter Rökl, ist diese Thierarzten-Stelle erlediget. Derselbe bezog weder Gehalt noch Emolumente.

Kompetenten um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Attesten versehen, binnen 30 Tagen hier einzureichen.

Den 20. Mai 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

448. Der dießgerichtische Bierbräuer Anton Wieninger zu Tittling hat gerichtlich auf die Wechselfähigkeit verzichtet.

Engelburg (bei Paßau) am 23. Mai 1829.

Gräflich von Taufkirchensches Patrimonialgericht I. Klasse Engelburg.

Wolf, Patrimonialrichter

449. Gemäß höchsten Erkenntniß des k. b. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis wird Johann Kolbek vulgo Zeus, Häusler von Rankam hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor dem unterzeichneten Untersuchungs-Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung mehrerer Raub- und Diebstahls-Verbrechen zu verantworten.

Den 20. Mai 1829.

Königl. Land- und Untersuchungsgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

450. Nachdem in der Magdalena Rothkopfischen Verlassenschaft und Schuldenwesen zu Regen unter heutigem mit der Gesammtkreditorschaft ein Vergleich zu Stande kam, so hat die unterm 27. vor. Monats ausgeschriebene Versteigerung des Rothkopfischen Anwesens zu unterbleiben.

Den 10. Mai 1829.

Königliches Landgericht Regen.

Der königliche Landrichter

Zottmann.

451. Johann Pfeffer, Bauerssohn von Mutzenwinkl und Soldat im 8. Lin. Inf. Regim. wurde bereits am 12. November 1828 Kreis-Intelligenzblatt Stück 49 und Korrespondent von und für Deutschland Nro. 325 edictaliter vorgeladen, und aufgefordert binnen 3 Monaten von sich oder seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen; keines von beiden geschah.

Auf Andringen seiner Intestat-Erben wird nunmehr derselbe als verschollen erklärt, und sein Rücklaß gegen Caution an dieselben vertheilt.

Den 16. Mai 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dr. Dauer, Landrichter.

452. Die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat unterm 22. April d. J. den heurigen Graphit-Erdezehent, welcher aus 19 Truchen 6 Maß — V. guter

9 „ 5 „ — „ mittlerer und

— „ 3 „ 2 „ geringer

Qualität bestehet, dem Verkaufe im Wege der Versteigerung unterzustellen, befohlen.

Zu diesem Ende wird daher die Verkaufs-Tagsatzung auf den 10. Juni um 9 Uhr früh bestimmt, und haben sich sohin die Kaufslustigen an diesem Tage und Stunde in der hiesig k. Rentamts-Kanzlei einzufinden.

Pfernzell am 23. Mai 1829.

Königliches Rentamt Wegscheid als Bergzehentamt.

Porst, Rentbeamter.

453. In Gemäßheit gnädigsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichtes für den Unterdonau-Kreis vom 10. eingelaufen den 15. dieß Mts. wird Anton Wieser, Dienstknecht von Hebertsfelden vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten k. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten.

Den 16. April 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

454. Auf den Antrag der Gläubiger wird der zum Damenstift Osterhofen erbrechtsbare, auf 11,146 fl. gewerthete ganze Hof des Michael Hubbauer zu Großköllnbach zum drittenmale am 25. Juni d. J. im Orte Großköllnbach ganz, oder theilweise öffentlich an Meistbiethende verkauft.

Dieses wird zur Kenntniß der Kaufsliebhaber unter dem Anhange gebracht, daß die Kaufs-Bedingungen unmittelbar vor dem Verkaufe eröffnet werden.

Den 20. May 1829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter von Hilger, Landrichter.

455. Den 13. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr wird das Immobiliar-Vermögen des verstorbenen Druckers Jakob Haslinger von Landau, bestehend aus

a. dem zweigädigen gemauerten mit Schindeln gedekten Wohnhaus,
b. dem daran gebauten gemauerten Schwein- und Kuhstall,
c. dem hölzernen Stadel nebst Holzschupfe,
d. dem gemauerten Backofen und einer Bienenbank, dann
e. dem inneren und äußeren Hausgarten, wovon der erstere $1/2$, der zweite $3/4$ Tagwerk hält, und jeder mit Gras und Obstbäumen bewachsen ist,

in der diesseitigen Landgerichts-Kanzlei öffentlich an die Meistbiethenden versteigert.

Bemerkt wird, daß auf diesem Anwesen die Druckers-Konzession ausgeübt wurde, und der vorräthige Apparat ebenfalls mit versteigert wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Den 20. Mai 1829.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter von Hilger, Landrichter.

456. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das gesammte Anwesen des Andreas Schuhmann, Gütlers zu Rattiszell am 15. künftigen Monats Juni von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr allhier im Landgerichtsgebäude gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden jedoch nicht unter dem Schätzungspreis von 1957 fl. losgeschlagen werden.

Uebrigens hat sich ein Käufer über sein Vermögen u. die übrigen zur Ansäßigmachung gesetzlich erforderlichen Bedingungen legal auszuweisen.

Das Schuhmannische Anwesen bestehet in einem gezimmerten Haus sammt daran gebauten Stall, Stadl mit Strohdach, Backofen, und Brunnen, dann in 1 Tagwerk Garten, $9^1/_2$ Tagw. Aecker, $3^1/_2$ Tagw. Wiesen, Gemeindstheile $3/4$ Tagwerk, endlich an hinzugekauften Gründen $7^3/_4$ Tagw. Aecker und $2^1/_8$ Tagwerk Wiesen.

Das sämmtliche Anwesen ist zum Landgute Falkenfels erbrechtsweis grundbar und mit 10 fl. vom Hundert Laudemialbar, das übrige aber wird am Versteigerungstag bekannt gemacht werden.

Den 13. May 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Maier, Landr.

457. Auf Andringen der Kreditoren, und da die Schuldnerin Cimerenzia Ostermayer, Bäckerin zu Rotthalmünster die Termine zum Selbstverkaufe fruchtlos verstreichen ließ, wird deren allodiales Anwesen bestehend:

a. aus einem zweygädigen von Holz erbautem Hause und realer Bäckersgerechtigkeit, und einem hölzernen Stadl,
b. dem Krautgarten oberdem Wochinger Keller per $1/4$tl Tagwerk,
c. der bodenzinsigen Thierwiese pr. $1^2/_8$tl Tagwerk, 2000 □',
d. dem bodenzinsigen Dobl neben dem Haarlande pr. $1^5/_8$tl Tagw.,
e. dem bodenzinsigen Biernbaumland pr. $2^3/_8$ Tagwerk,
f. der Hälfte des bodenzinsigen Eckenberger Doblackers pr. $1^7/_8$tl Tagw.,
g. einem Tagwerk Holzgrund in der Freyung,
h. $3^1/_2$ Tagw. Holzgründe, aus dem Leitendoblergütl nebst der Freyung,

entweders im Ganzen, oder theilweise, je nachdem sich nämlich eine größere Kauf-

schillingssumme erzwecken läßt, an Meistbiethende versteigert.

Kaufsliebhaber werden eingeladen hiezu sich Mittwoch den 17. künftigen Monats Junius früh 9 Uhr in Rotthalmünster einzufinden, über Leumund und Vermögen legal auszuweisen, und dort die weiteren Bedingungen zu vernehmen.

Den 11. May 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

458. Kaspar Attensperger, Tuchmacher in der Stadt Burghausen verstarb mit Hinterlassung einer gerichtlich angegebenen Schuldenlast von 1978 fl. wovon 594 fl. verzinsliche, und 100 fl. unverzinsliche Kapitalien im Hypothekenbuch Fol. 47 eingetragen sind.

Der Schätzungswerth des in den sogenannten Grüben Nr. 173 gelegenen baufälligen Hauses sammt kleinen Garten, und Mobiliarschaft beträgt 867 fl. 12 kr., und die Wittwe Viktoria Attensperger stellt, wegen offenbarer Verlustsgefahr für die Gläubiger unterm 28. d. M. die Bitte, dieselben zu ergiebiger Nachlaßverhandlung vorzuladen.

Es kann Niemand entgehen, daß diese geringe Masse von den bevorzeugten Gläubigern verschlungen wird, somit ein förmliches Prioritätsverfahren den übrigen alle Hoffnung, selbst auf Theilweise Befriedigung, vereiteln würde.

Da übrigens das Nachlaßgesuch dieser Wittwe allerdings begründet erscheint, selbe auch Hoffnung hat, bei gelingenden Arrengement, sich durch Uebergabe an ihren Sohn bei dem Anwesen zu erhalten, werden alle Diejenigen welche rechtlich begründete Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Kaspar Attensperger zu machen haben, hiemit vorgeladen, solche Mondtags den 15. Juni d. J. früher Gerichtszeit hierorts gehörig anzumelden und nachzuweisen, und zwar unter dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden dem Beschluße der erscheinenden Mehrzahl beigezählt würden.

Am 29. April 1829.

Königliches Landgericht Burghausen.

Der k. Landrichter abwesend.

Glätzle, Adjunkt.

459. In dem Schuldenwesen der Magdalena Freislederer Schiffmühlerswittwe dahier wird zum drittmaligen gerichtlichen Verkaufe des Anwesens, bestehend aus dem gemauerten Hause Nr. 31. vor dem Kapuzinerthore dahier, dann aus einem dabei befindlichen kleinen Obstgarten und einer Schiffmühle mit 2 Gängen auf dem Innstromme Tagsfahrt auf Mondtag den 22. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung anher vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden erfolgen werde.

Paßau den 5. Mai 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Martin.

---

460. Donnerstag den 25. künftigen Monats Juni früh 8 Uhr wird, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Königl. Bataillons-Commando, von unterfertigter Commission nachbenannter Bedarf, als:

1200	Ellen kornblaues Kommis-Tuch,
100	„ grasgrünes Tuch,
800	„ Pantalonhosen-Leinwand,
1000	„ gebleichte } Futterleinwand,
1200	„ ungebleichte } Futterleinwand,
50	„ weißen Futterbay,
1000	Paar Schuh,
1200	„ lederne Kamaschen-Strupfen

in Lieferung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, wozu Lieferungsberechtigte mit dem Bemerken einladet, daß weder schriftliche Angebote, noch Nachgebote angenommen werden.

Den 13. Mai 1829.

Die

Oeconomie-Commission des königl. 1ten Jäger-Bataillons.

Graf v. Tauffkirchen, Major.

Köstler, Regimentsquartierm.

---

461. In der Verlassenschaft des Herrn Pfarrers Andreas Würf von Eggstetten werden hiemit alle diejenigen gerichtsunbekannten Interessenten, welche an diese Masse aus irgend einem

Grunde Anspruch zu machen haben, aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato selbe hierorts vorzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Sache fortgefahren würde.

Paßau den 12. May 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

462. Nachdem der unterm 24. März d. Js. ausgeschriebene Verkauf der im Markte Obernzell entlegenen Staats-Realitäten, nämlich

I. des hölzernen Baustadels sammt dem gemauerten Wasch- und Backhaus nebst einem Hofraume;

II. des ganz gemauerten und mit einem Scharschindeldache versehenen vormalig k. Oberzollhauses nebst daran gebauter ebenfalls gemauerten Stallung und des bei solchem befindlichen Wurz-, Baum- und Grasgartens, dann

III. des auf 3 Seiten mit einer 7 Schuh hohen Mauer eingefangenen Baum- und Grasgartens, in welchem sich 2 Teiche befinden,

die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hierwegen eine neuerliche Versteigerungs-Tags-Satzung auf den 9. des k. M. Juni d. Js. um 9 Uhr früh anberaumt, sich jedoch über diese Verhandlung die höchste Genehmigung vorbehalten.

Kaufsliebhaber haben sich daher am vorbemerkten Tag und Stunde in der hiesigen königl. Rentamts-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die Verkaufs-Bedingnisse vorgetragen, und sodann ihre Anbothe zu Protokoll genommen werden; auch können solche in der Zwischenzeit die Objekte in Augenschein nehmen, nur haben sich diejenigen, welche wegen ihren Vermögens-Verhältnissen diesem k. Rentamte nicht ohnedies bekannt sind, hierwegen mit gerichtlichen Zeugnissen hierorts auszuweisen.

Obernzell am 9. Mai 1829.

Königl. Rentamt Wegscheid.

Porst, Rentbeamter.

463. III. Nichtämtlicher Artikel.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

464. Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 22. Theresia Karolina Elisabetha ehel. Kind des Jakob Köglmayer, Zuckerbäckers in Nr. 168. Den 23. Karl, Borromäus Thaddäus, ehel. des Franz Xaver Mitterwallner, b. Lebzelters in Nr. 154.

Gestorben: Den 24. Mai Theresia, ein unehel. Kind an Fraisen und Unterleibskrankheit 19 Tage alt. Den 25. Georg Hindringer, b. Faßzieher in Nr. 128 an der Lungensucht alt 37 Jahre 4 Monate 4 Tage.

Stadtpfarrbzirk.

Geboren: Den 22. Mai Johanna, ehel. Kind des Martin Biedermann, b. Kleidermachers in Nro. 506. Den 28. Georg Ludwig, ehel. Kind des Georg Mauser, b. Wirthes in Nr. 515.

Gestorben: Den 22. Mai Maria Anna Hochleitner Schiffmannstochter in Nr. 355 an Abzehrung 36 J. 1 Monat alt. Den 23. Joh. Nep. Egger, b. Apotheker in Nr. 316 an Auszehrung 45 J. alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Am 19. Mai Anna Maria Eder, ledige Hausbesitzerin 49 J. a. an Abzehrung.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	6	3
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	1
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	4	2
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	10	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	10	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	40	—
Kapaunen das Stück . .	—	36	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 9 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier . .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 3. bis 9. Juni 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	30
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$2\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	1
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
		1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	1	—	4	—
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 21. Mai 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100½	100¼
detto á 5 % " "	104½	104¼
Lott. Loose: E—M á 4 %	107⅜	107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		128½
detto detto á fl. 25. . . .	121½	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	163	
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	125½	125¼
detto detto 2 mt.	125¾	125½
Metalliq. á 5 % prompt.	98½	98¼
detto detto 2 mt.	98½	98¼
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1109	1107
detto 2. mt.	1111	1108

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittlerer		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. Mai 1829.	Waizen	—	85	85	85	—	13	48	13	2	11	—
		Korn	—	22	22	22	—	11	18	10	39	9	48
		Gerste	—	40	40	40	—	8	12	7	17	6	40
		Haber	—	10	10	10	—	4	48	4	56	—	—
Dingolfing	Vom 19ten Mai 1829.	Waizen	—	34 1/2	34 1/2	34 1/2	—	14	12	13	48	13	30
		Korn	—	13	13	13	—	11	30	10	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	36	3	24	5	12
Eggenfelden . . .	Vom 18. bis 23. Mai 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	30	—	—	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 21. Mai 1829.	Waizen	—	2	2	2	—	13	48	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	11	24	11	—	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	42	3	40	3	27
Landau	Vom 18. bis 25. Mai 1829.	Waizen	—	68	68	68	—	14	9	13	9	12	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	33	3	33	3	12
Neuötting	Vom 21. Mai 1829.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	12	32	12	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	12	9	55	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	3	41	3	3
Paßau	Vom 19. bis 26. Mai 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	12	10	—	9	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	30	4	12	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. bis 23. Mai 1829.	Waizen	—	171	171	171	—	14	7	13	48	13	12
		Korn	—	44	44	44	—	10	54	10	—	10	—
		Gerste	—	17	17	17	—	7	45	7	30	7	30
		Haber	—	38	38	38	—	4	9	4	—	3	47
Vilshofen	Vom 27. Mai 1829.	Waizen	18	182	200	190	10	14	15	13	30	13	—
		Korn	—	17	17	17	—	10	30	10	28	10	—
		Gerste	3	—	3	3	—	—	—	6	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches




Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 23.

Paßau, Mittwoch den 10. Juni 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

465.

Das Mineralbad Höhenstatt im Landgerichte Griesbach des Unterdonau=Kreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der die nördliche Quelle des Mineralbades zu Höhenstadt umgebende Schlamm, welcher seine Heilkraft schon durch mehrere glückliche Kuren sattsam bewiesen hat, wurde von der phisikalischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften aus Auftrag des k. Staats=Ministeriums des Innern einer chemischen Prüfung unterworfen. Gemäß dieser wiederholt vorgenommenen genauen analytischen Untersuchung enthält der besagte mineralische Badschlamm freies Schwefelwasserstoffgas, freien Schwefel und Schwefel=Eisen in solcher Quantität, daß derselbe eine außerordentliche Wirkung auf den menschlichen Körper hervorbringen muß, und daß er hinsichtlich seines Gehaltes dem Schlamm der Bäder zu Eilsen und St. Amand vorzuziehen ist.

Mit Recht darf daher die Entdeckung dieses Badschlammes für ein glückliches Ereigniß betrachtet werden, — ganz dazu geeignet, in Verbindun mit den dortigen reichhaltigen Mineralquellen die Heilanstalt von Höhenstatt zu dem Range der berühmtesten und wirksamsten Schwefelbäder zu erheben.

Die unterzeichnete Stelle glaubt der leidenden Menschheit durch die Bekanntmachung des vorstehenden Ergebnisses einen nicht unwesentlichen Dienst erwiesen zu haben, und sie fügt noch bei, daß die Verbindung mit dem erwähnten Mineralbade durch zweckmäßig angelegte Vizinalstraßen nach allen Richtungen theils schon hergestellt ist, theils im Laufe des heurigen Sommers noch hergestellt werden wird.

Paßau am 25. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

466.

Die Gesuche um Verleihung von Rentamts=Bothen=Stellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Erledigung von Rentamts=Bothen=Stel=

len wird es nach den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen zur Zeit in der Regel dem treffenden k. Rentbeamten gegen Anweisung einer jährlichen Aversalsumme überlassen, die Geschäfte des Rentamtsbothen nach seinem Gutbefinden und unter seiner Haftung durch irgend Jemanden besorgen zu lassen. Ausnahmsweise findet vor der Hand die Wiederanstellung eines wirklichen Rentamtsbothen nur dann statt, wenn ein dazu geeigneter Quieszent oder Pensionist vorhanden ist, dessen Bezug im gehörigen Verhältnisse zu dem Gehalte eines Rentamtbothen steht. Andere Individuen, als Quieszenten oder Pensionisten, und solche Quieszenten oder Pensionisten, welche nur sehr geringe Bezüge haben oder für deren Familien keine Rechts-Ansprüche auf seinerzeitige Pension bestehen, können daher dermalen eine stabile Anstellung als Rentamtsbothen nicht erhalten, sondern nur von den k. Rentbeamten in der vorbemerkten Weise verwendet werden, und haben ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an diese zu richten.

Da nun aber noch immer sehr häufig dergleichen Anstellungs-Gesuche von Individuen der letztern Art bei der unterfertigten Kreisstelle einkommen, und dadurch ganz vergeblich — nicht nur die k. Regierung behelligt wird, sondern auch die Bittsteller selbst sich in Kosten versetzen und mit leeren Hoffnungen hinhalten, so will man das obwaltende Verhältniß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und erhalten zugleich die k. Rentämter den Auftrag, diejenigen Individuen, welche sich unmittelbar an sie wenden, auch noch mündlich geeignet darüber zu belehren.

Paßau am 24. May 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz.

Kallaus, Sekr.

467.

Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Tiefenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Georg Schmidbauer ist der Schul- und Meßnerdienst zu Tiefenbach, Landgerichts Paßau erlediget, dessen jährliche Erträgnisse sich nach älterer Fassion über 600 fl. belaufen, jedoch ist der Dienstes-Inhaber verpflichtet, hievon auch einen Schulgehilfen zu erhalten, und mit jährlich 52 fl. zu besolden.

Diejenigen Lehrer und Schulprovisoren, welche die erforderlichen Musikkenntnisse besitzen, und diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre Bittschriften im vorschriftsmäßigen Wege binnen 6 Wochen einzureichen.

Paßau den 30. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

468.

An sämmtliche Polizeibehörden und die k. Bezirks-Ingenieurs des Unterdonaukreises.

Die Unterhaltung des Straßen-Pflasters in den Städten und Märkten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vielfältigen Erinnerungen und dringenden Aufforderungen ungeachtet befindet sich das Straßenpflaster in den Städten und Märkten des Kreises, mit sehr wenigen Ausnahmen, in einen so schlechten Zustande, daß die unterzeichnete Kreisregierung genöthigt ist, die strengsten Maßregeln zu ergreifen, um den gerechten Beschwerden der Reisenden und des ganzen Publikums abzuhelfen.

Nebst der Nachläßigkeit vieler Ortsbehörden, liegt eine wesentliche Ursache des schlechten Straßenpflasters in den Städten und Märkten unstreitig in der Unkenntniß derjenigen Handwerksleute, welchen die Reparatur des Straßenpflasters übertragen wird.

Nur an wenigen Orten befinden sich sachkundige Pflasterer, und bei den jährlichen Reparaturen durch unkundige Maurer entstehen in den meisten Orten bedeutende Kosten, weil die Reparaturen von keiner Haltbarkeit sind, und

daher sich immer Kosten auf Kosten häufen, ohne jemals auf diesem Wege zu einem zweckmäßigen Straßenpflaster zu gelangen. Vor Allem ist daher nöthig, sich sachkundige Pflasterer zu verschaffen.

Da die Anlagen des Straßenpflasters in den meisten Orten an sich schon fehlerhaft ist, so muß ernstlich darauf gedacht werden, nach und nach auch die Anlage zu verbessern und so für die Folge sich eines haltbaren Straßenpflasters zu sichern.

Was in diesem Punkte vielen Behörden Ersparniß dünkt, ist gerade Verschwendung zu nennen, weil nicht allein die schlechten Reparaturen kein Ende nehmen, und daher die Geldmittel ohne Zweck versplittert werden, sondern weil auch hiedurch ein solcher verdorbener Zustand des Straßenpflasters herbeigeführt wird, daß eine ordentliche Reparatur nicht mehr anwendbar, sondern die Nothwendigkeit einer ganz neuen Pflaster-Anlage vorhanden ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden nunmehr nochmals aufgefordert: die Magistrate und Ortsbehörden in den Städten und Märkten ihrer Amtsbezirke mit allem Nachdrucke anzuhalten, im Laufe der nächsten 6 Monate das Straßenpflaster in guten und haltbaren Zustand zu setzen, und zu diesem Behufe nur sachkundige Arbeitsleute zu verwenden, widrigenfalls gegen die Magistrate in Orten mit magistratischer Verfassung und in den übrigen Orten gegen die Ortsvorsteher mit nahmhaften Geldstrafen eingeschritten werden soll.

Die k. Bezirks-Ingenieurs werden zu gleicher Zeit angewiesen, bis zum 30. September laufenden Jahres über den Zustand des Straßenpflasters in den Städten und Märkten ihres Bezirkes ausführlichen und bestimmten Bericht an die unterzeichnete Kreis-Regierung zu erstatten.

Paßau den 21. April 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

469.

Die Fundation einer Abendandacht in der Stadt Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Stadtpfarrer Michael Hafner in Deggendorf hat eine Stiftung von 175 fl. bei der heil. Grabkirche gegründet, damit von nun an immer am Schluße des Jahres eine feierliche Andacht, wie sie seit 2 Jahren zur Erbauung und Zufriedenheit der Pfarrgemeinde eingeführt wurde, veranstaltet werden kann.

Diese Stiftung verdient öffentlich bekannt zu werden, da sie den schönen Zweck hat, die religiösen Gefühle vorzüglich an dem feierlichen und bedeutungsvollen Neujahrs-Abende anzuregen.

Paßau am 26. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

470.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Unterdonau-Kreise.

Die Errichtung von Ankunftsbriefen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden im Unterdonaukreise wird hiemit nachstehende, auf eine aus Veranlassung des in dem neuesten Bande der Geretischen Verordnungen Sammlung S. 34. enthaltenen Rescriptes, die Errichtung von Ankunftsbriefen betr. zur allerhöchsten Stelle erstatteten Anfrage Bericht unterm 11. l. M. erfolgte Entschließung zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 20. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer der Finanzen.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Luz.
Kallaus, Sekr.

(23*)

Copia.

Königreich Bayern,

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 23. April l. J. folgt zur Entschließung, daß nur in dem Falle von Errichtung besonderer Ankunftbriefe Umgang genommen werden könne, wenn der Erbe sich lediglich über den Titel des durch Erbschaft errungenen Besitzes und Eigenthums von Realitäten rc. auszuweisen hat. — In diesem Falle reicht nach §. 41. des Hypothekengesetzes von 1822 ein Zeugniß des zuständigen Gerichts über die Acquisition und Immission der Erbschaft hin, und dieses ist sodann nicht mit der Brieftaxe, sondern nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung mit der Zeugnißtaxe zu belegen. — In jenen Fällen dagegen, wo Theilungen statt finden, oder Bedingungen bei Uebernahme des durch Erschaft Erworbenen Eigenthums festgesetzt werden, sind sowohl die hier nöthigen Briefe auszufertigen, als dieselben mit der vorgeschriebenen Brieftaxe zu belegen.

München den 11. Mai 1829.

Aus Seiner Majestät des Königs allerhöchster Spezial-Vollmacht

Gr. v. Armansperg.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F.	Durch den Minister der General-Sekr. v. Geiger.

471.

Die Errettung des 10jährigen Goldarbeitersohnes Joseph Feilmaier zu Kamm aus der Gefahr des Ertrinkens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. d. Mts. Nachmittags badete sich der 10jährige Goldarbeitersohn Joseph Feilmaier aus Kamm in dem sogenannten Lohmühldimpfl, welcher in seiner Mitte einen sehr tiefen Kessel bildet.

In diesen Kessel gerieth der Knabe, und würde, da er des Schwimmens nicht recht kundig ist, ertrunken seyn, wenn nicht der erst 15jährige Zeugschmidssohn Johann Klingseis mit edler Entschlossenheit zu seiner Hülfe herbeigeeilt wäre, u. mit eigener Lebensgefahr ihn aus der Untiefe herausgeholt hätte.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, dem Johann Klingseis hierüber öffentlich das Wohlgefallen zu bezeugen; auch wurde demselben eine Geldbelohnung bewilligt.

Paßau den 29. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Paes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

472.

Jahrtagsstiftung des Quirin Haidn zu Innernzell betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bierbrauer Quirin Haidn zu Innernzell, Landgerichts Grafenau, hat in der dortigen Pfarrkirche 2 Jahrtäge für sein und seiner Verwandten Seelen-Heil gestiftet, und hiezu 200 fl. Kapitalien nebst den verordnungsmäßigen Beträgen für den Schul- und Armenfond angewiesen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 2. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

473.

473. Ein Bewohner der hiesigen Ortschaft, welcher wegen Einschwärzung eines Sackes Bley-

Schrott der Zolldefraudation angeschuldigt worden, will diesen Sack am 24. Februar h. J. bei Braunau, jedoch auf bayer. Gebiet, gefunden haben, und wiederspricht Eigenthümer dieses Sackes zu seyn, oder denselben zu kennen.

In Folge dessen wird der zur Zeit noch nicht gerichtlich bekannte Eigenthümer hiedurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten vom Datum der gegenwärtigen Bekanntmachung hier bei Gericht zu melden, und in Sachen zu rechtfertigen, widrigenfalls der erwähnte Sack Bleyschrotte als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Bestimmung des §. 106 des Zollgesetzes vom 15ten August v. J. der Konfiskation unterworfen werden würde.

Den 16. Mai 1829.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

474.

In dem Schuldenwesen der Magdalena Freislederer Schiffmühlerswittwe dahier wird zum drittmaligen gerichtlichen Verkaufe des Anwesens, bestehend aus dem gemauerten Hause Nr. 31. vor dem Kapuzinerthore dahier, dann aus einem dabei befindlichen kleinen Obstgarten und einer Schiffmühle mit 2 Gängen auf dem Innstromme Tagsfahrt auf Mondtag den 22. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung anher vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes an den Meistbiethenden erfolgen werde.

Paßau den 5. Mai 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Martin.

475. Auf Antrag der Gläubiger des Bierwirths Christian Gais zu Ilz wird dessen Behausung sub Nro. 32, welche auf 600 fl. gerichtlich gewerthet ist, nebst der vorhandenen Mobiliarschaft am Samstag den 27. Juni h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche diese Behausung inzwischen besichtigen mögen, werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß nach §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolgen werde.

Den 19. Mai 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

van Douwe.

476. In der Verlassenschaft des Herrn Pfarrers Andreas Würf von Eggstetten werden hiemit alle diejenigen gerichtsunbekannten Interessenten, welche an diese Masse aus irgend einem Grunde Anspruch zu machen haben, aufgefordert, binnen 60 Tagen a dato selbe hierorts vorzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Sache fortgefahren würde.

Paßau den 12. May 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schmerold.

477. Vermög höchster Entschliessung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern zu Paßau vom 22. v. M. praes. 2. l. Monats wird die Erbauung eines Schulhauses zu Vilzing an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und zwar nach Befund der Anboihe der ganze Bau, oder die Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schloßer-, Glaser- und Hafner-Arbeit abgesondert.

Zu dieser Versteigerung wird hiemit Termin

auf Samstag den 20. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr bis zum Glockenschlag Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Amtslokale bestimmt.

Diejenigen Werkmeister, welche bei diesem Bau konkurriren wollen, haben sich über hinlängliche Befähigung und genügendes Vermögen zur Kautions-Leistung durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Der Plan und die Kosten-Ueberschläge können hierorts eingesehen werden.

Den 24. Mai 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Dr. Reber, Landrichter.

478. Peter Röckel, Thierarzt in Landau starb bereits am 30. April d. Js. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diese Verlassenschaft Anspruch zu haben glauben, haben sich binnen 30 Tagen um so sicherer hierorts zu melden, als sie ausser dessen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden würden. Am 23. Mai 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter von Hilger, Landrichter.

479. Franz Xaver Herzinger, Krämmer zu Schwanenkirchen, hat sich laut Eingabe vom 23. praes. 25. dieß Mts. für insolvent erklärt.

Man ladet daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf 23. Juni Vormittags 9 Uhr hier vor, um vor allen zu versuchen, die Ueberschuldung durch Nachlässe zu heben. Die Nichterscheinenden werden als dem Beschluße der Mehrheit beistimmend erachtet. Inzwischen wird man auch die Abschätzung des Anwesens und Waarenlagers vornehmen.

Am 29. Mai 1829.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Der k. Landrichter verh.

Hößle, I. Assessor.

480. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das ludeigene auf 23,280 fl. geschätzte Brauer-Anwesen des Bräuers Xaver Strohmaier in der Stadt Dingolfing am 30. Juni d. J. im Orte Dingolfing ganz oder theilweise öffentlich an den Meistbiethenden verkauft.

Die Kaufsbedingungen werden vor Anfang der Versteigerung bekannt gemacht, und es müßen aussergerichtische Käufer sich über Vermögen, und guten Leumund legitimiren.

Den 24. May 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter von Hilger, Landrichter.

481. Bei abgegebener Insolvenzerklärung und vorliegender Ueberschuldung des Söldners Jakob Drechsler zu Zinzenzell werden die gesetzlichen Ediktstage öffentlich bekannt gemacht:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und derselben Nachweisung Mittwoch der 1te Juli,

II. zur Vorbringung der Einreden Samstag der 1. August,

III. Zur Schlußverhandlung

a. für Abgabe der Gegenerinnerung Montag der 31. August

b. für Vorlage der Schlußerinnerung Dienstag der 15. September — Ende Mittwoch der 30. September 1829.

Zu diesen Verhandlungen werden nun die bekannten und unbekannten Gläubiger des Jakob Drechsler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am Anmeldungstage mit ihren Forderungen für immer von der Gantmasse, die Nichterscheinenden an den übrigen Ediktstagen mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeindeschuldner Jakob Drechsler etwas in Handen haben, aufgefordert, dieses bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts zu erlegen.

Zugleich werden die auswärtigen Gläubiger unter Androhung einer Strafe von 3 Reichsthalern angewiesen, im Gerichtsbezirke einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Auch wird das Gantanwesen am 2. Ediktstage, Samstag den 1. August in diesseitiger Landgerichtskanzlei zum Verkaufe gebracht.

Es besteht

1) in einem aufgezimmerten Wohnhause mit

daran gebautem Stalle und Stadel unter einem Legschindeldach,
2) aus dem Brunnen,
3) aus einem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten 1/4 Tagwerk groß,
4) aus 7 5/6 Tagwerk Acker,
5) aus 2 1/2 Tagwerk zweimähdiger Wiese,
6) aus 9 3/4 Tagwerk Holz.

Das Anwesen ist auf 1089 fl. 45 kr. geschäzt. Zu diesem Kaufe werden Liebhaber mit dem Anfügen vorgeladen, daß Auswärtige sich über ihr Vermögen, Leumund und Besitzesfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 9. Mai 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

482. Da auch bei dem auf den 29. v. M. angesetzt gewesenen zweitmaligen Verkaufe des Anwesens des Müllers Kaspar Fuchs zu Hohenrath oberhalb Falkenstein kein Käufer erschien, so wird auf Andringen einiger Hypothekgläubiger dieses Anwesen, wie es unterm 9. März d. J. in dem Unterdonau-, Regenkreis- und Straubinger-Wochenblatte zur Ausschreibung gebracht wurde, zum drittenmal in diesseitiger Landgerichts-Kanzlei Donnerstag den 2. Juli im ganzen oder theilweise öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß Auswärtige sich über Vermögen, Leumuth und Besitzfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 9. Mai 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

483. Ueber das Vermögen des Michael Hubbauer, Bauers zu Großkölnbach, wurde der Konkursprozeß rechtskräftig ausgesprochen, und es werden zu den gesetzlichen Handlungen folgende Tage bestimmt:

1. Zur Anmeldung der Forderungen und derselben gesetzlichen Nachweisungen wird der 26. Juni d. Js.

2. Zur Vorbringuug der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der 29. Juli d. J. Zur Abgabe der Schlußhandlungen der Anmelder der 12. August.

3. Zur Abgabe der Schlußhandlungen der Einredner der 26. August d. Js. jedesmal früh um 9 Uhr bestimmt.

Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners haben an diesen Tagen hier zu erscheinen unter dem Nachtheile, daß das Ausbleiben am ersten Tage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschliessung der betreffenden Handlungen zur Folge haben soll.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Strafe des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gericht zu bringen.

Da am ersten Ediktstage versucht wird, den Streit gütlich auszugleichen, so haben an diesem Tage alle Gläubiger persönlich oder durch besonders hiezu Bevollmächtigte hier zu erscheinen.

An eben diesem Tage haben die Gläubiger Massekuratoren in Vorschlag zu bringen, und es wird in dieser Hinsicht das Gesetzliche verfügt werden.

Den 20. Mai 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

484. Nach einer von der k. Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen unterm 18/28 l. M. hieher erlassenen Entschliessung haben die Resultate, welche sich bei der am 7. und 8. vorigen Monats vorgenommenen öffentlichen Versteigerung der Realitäten und Gewerbe der für den Staat erkauften Hofmärkte Göttersdorf und Gergweis ergeben hatten, die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und das unterfertigte Rentamt wurde beauftragt

A.

vorerst nachstehende Realitäten

1) die Bräuerei sammt Schloß, Gärten, Sommerkeller und dem erforderlichen Theile der Oekonomie-Gebäude,

2) die Mühle, Schneidsäge, sammt dem übrigen Theile der Oekonomie-Gebäude und den-

jenigen Grundstücken, welche unmittelbar anliegen, und gewissermassen einen natürlichen Bestandtheil derselben ausmachen, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung neuerlich zu versteigern; oder

B.

diese Gewerbe und Realitäten, wenn kein angemessenes Verkaufs-Resultat erzielet wird, auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verpachten: endlich und

C.

im Falle, daß die Brauerei und Mühle vorerst verpachtet werden müßten und könnten, auch eine Verpachtung der Aecker und Wiesen zu versuchen.

Diese Geschäfte werden im Schloßgebäude zu Göttersdorf am Mondtag und Dienstag den 22. und 23. Juni h. Js. vorgenommen, und alle Kaufs- und respect. Pachtlustige hiezu mit der Bemerkung eingeladen, daß die Verkaufs- und Verpachtungs-Objekte aus der frühern Verkaufs-Anzeige vom 14. März h. Js. (Münchner polit. Zeitung Nr. 68, Korrespondent v. u. f. Deutschland Nr. 81., dann Intelligenzblatt des U. D. Kr. Stück 12) näher zu ersehen seyen und die ohnehin schon hinlänglich bekannten allgemeinen und besondern Bedingnisse bei der Verhandlung selbst werden erklärt werden: nur wird jetzt schon bemerkt, daß jeder Auswärtige, dessen Zahlungsfähigkeit der Verkaufs-Kommission nicht bekannt sind, sich dießfalls mit legalen Zeugnissen auszuweisen habe.

Landau im U. D. Kr. am 29. Mai 1829.

Königlich bayer. Rentamt.

Ranspacher, Rentbeamter.

---

485. Donnerstag den 25. künftigen Monats Juni früh 8 Uhr wird, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Königl. Bataillons-Commando, von unterfertigter Commission nachbenannter Bedarf, als:

1200 Ellen kornblaues Kommis-Tuch,
100 " grasgrünes Tuch,
800 " Pantalonhosen-Leinwand,
1000 " gebleichte } Futterleinwand,
1200 " ungebleichte }
50 " weißen Futterbay,
1000 Paar Schuh,
1200 " lederne Kamaschen-Strupfen

in Lieferung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, wozu Lieferungsberechtigte mit dem Bemerken einladet, daß weder schriftliche Angebote, noch Nachgebote angenommen werden.

Den 13. Mai 1829.

Die Oeconomie-Commission des königl. 1ten Jäger-Bataillons.

Graf v. Taufkirchen, Major.

Köstler, Regimentsquartierm.

---

486. Man fordert hiemit den Bernhard Fuchs, ledigen Häuslerssohn von Auberg, auf, innerhalb drei Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, um sich hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Vergehens der Beleidigung und respect. Widersetzung gegen die k. Gensdarmerie zu verantworten, ausserdessen nach Verlauf des ihm gesetzten drei monatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 25. Mai 1829.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

---

487. Bei vorliegender Gant über den Söldner Georg Zimmermann von Rahnenberg bei Falkenstein werden die gesetzlichen Ediktstäge bekannt gemacht:

I. zur Anmeldung der Forderungen und derselben Nachweisung Dienstag der 23. Juni,
II. zur Vorbringung der Einreden Mittwoch der 22. Juli,
III. zur Schlußverhandlung
 a) für Abgabe der Gegenerinnerung Freitag der 21. August,
 b) für Vorlage der Schlußerinnerung Dienstag der 4. September, Ende Mittwoch der 19. September 1829.

Zu diesen Verhandlungen werden nun die bekannten und unbekannten Gläubiger des Georg Zimmermann unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am Anmeldungstage mit ihren Forderungen für immer von der

Gantmasse, die Nichterscheinenden an den übrigen Ediktstagen mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen würden. Auch werden diejenigen, welche von dem Gg. Zimmermann etwas in Handen haben, aufgefordert, dieses bei Vermeidung eines nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte hierorts zu erlegen.

Zugleich wird das Gantanwesen am 2. Ediktstage Mittwoch den 22. Juli in dießseitiger Landgerichtskanzlei zum Verkaufe gebracht.

Es besteht:

1) in dem theils von rauhen Steinen, theils von Holz aufgeführten Wohnhause mit daran gebautem Viehstalle, unter einem Legschindldach,
2) in dem von Holz erbauten Stadl,
3) in einem Backofen,
4) in einem ein halbes Tagwerk großen Haus-, Gemüs- und Obstgarten,
5) in 26 Tagwerk Aeckern,
6) in 7 Tagwerk Wiesen, und
7) in 8 Tagwerk Holzgründen.

Das Anwesen ist zum Pfarrgotteshause Martinsneukirchen erbrechtsweis grundbar und handlöhnig, und liegt in einem zehendpflichtigen Distrikte; es ist auf 1415 fl. 30 kr. geschätzt.

Zu diesem Kaufe werden nun Liebhaber mit dem Beisatze vorgeladen, daß auswärtige sich über ihren Leumund, Vermögen und erfüllte Militärpflicht legal auszuweisen haben.

Den 29. April 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

488. Bei der am 28. März d. J. statt gehabten ersten Versteigerung des Anwesens des Joseph Kaspar, Gütlers zu Riesmannsdorf, fand sich kein Käufer vor, daher dieses Kaspar'sche Anwesen am 22. künftigen Monats Juni zum zweitenmale allhier zu den nämlichen Stunden, und auf die nämliche Art wieder zur Versteigerung gebracht werden wird, wie dieses Anwesen am 16. Hornung dieses Jahres im Intelligenzblatte für den Unterdonaukreis vom nämlichen Jahr Stück 9. Nr. 150 und im Straubinger-Wochenblatte den 2. März d. J. Nr. 9. Fol. 61. öffentlich ist zum Verkaufe ausgeschrieben gewesen.

Am 21. Mai 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

489. Nachstehende Schuldurkunden werden als kraftlos erklärt.

a. Die Schuldurkunde vom 2. Dezember 1760 auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu 350 fl., ausgefertiget vom Freyherrn von Imsland auf Marklkofen für die Stiftung der Pfarrkirche Reisbach.

b. Die Schuldurkunde vom 2. Dezember 1760 auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu 300 fl., ausgestellt vom Freyheern von Imsland für die Kirche St. Salvator zu Reisbach.

c. die Schuldurkunde vom 14. May 1792 auf ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital zu 200 fl., entrichtet vom Freyherrn von Imsland für die erwähnte Kirche.

d. Die Schuldurkunde vom 8. Juny 1778 auf 200 fl. Kapital zu 5 Prozent verzinslich, ausgefertiget vom Freyherrn von Imsland für die Corporis Christi Bruderschaft in Reisbach, und zwar aus dem Grunde, weil auf die dießseitige öffentliche Aufforderung vom 30. Oktober 1828 inner des gegebenen 6 monatlichen Termins Niemand auf obige Forderungen einen Anspruch machte, und für diesen Fall das Präjudiz angedroht wurde, die Urkunden als kraftlos zu erklären,

Den 20. May 2829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

490. Für die unten beschriebenen, wegen Schwärzung confiscirten Waaren hat sich — ungeachtet der Bekanntmachung vom 21. vor. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 18) an dem, zur Versteigerung bestimmten Tage ein Käufer nicht gemeldet.

Dieselben, bestehend in 1141 Pfund Federalaun (Federweiß) werden daher am Montage, den 15. Junius l. J. Vormittags 9 Uhr neuerdings am Sitze des unterzeichneten Amtes der öffentlichen Versteigerung unterworfen,

)(

und Steigerungslustige, insbesondere der Handelsstand, hiezu mit dem Bemerken wiederholt eingeladen, daß die Waare nach der Erklärung von Sachverständigen sehr guter Qualität sey, und — nach dem Wunsche der Licitanten — in größern oder kleinern Parthieen losgeschlagen werde.

Den 22. Mai 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.
Schels, Landr.

491. Auf Antrag der Gläubiger wird das gesammte Anwesen des dahier verstorbenen Weinwirths Georg Walter zur blauen Traube zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 25. Juni h. J. früh 9 Uhr festgesetzt.

Bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens wird auf die Ausschreibung vom 12. Dezember 1828 im Straubinger Wochenblatte Nro. 52. Jahrgang 1828 im Intelligenz-Blatt für den Unterdonaukreis Stück 53 Jahrgang 1828; dann im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 365 Jahrg. 1828 hingewiesen, und dazu noch bemerkt, daß nebst der real- und radicirten Weinwirthsgerechtsame und der realen Schiffmeisters-Gerechtsame auch noch das reele Fischhandelsgewerbe damit verbunden ist.

Kaufslustige, die sich über Vermögen hinreichend auszuweisen haben, werden eingeladen an obiger Tagsfahrt zu erscheinen, wo auch die nähern Kaufsbedingnisse werden bekannt gegeben werden. — Zugleich werden alle jene, die aus was immer für einem Rechtstitel an der Walterischen Massa Ansprüche zu machen haben, vorgeladen, an obigem Tage zur summarischen Liquidirung ihrer Forderungen um so gewisser hierorts zu erscheinen, als außerdem unnachsichtlich in dieser Sache nach dem Antrage der erschienenen Gläubiger vorgeschritten werden würde.

Den 15. Mai 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Wunderl.

III. Dienstes-Nachrichten.

492. 1.

Unterm 22. April l. J. geruhten Se. k. Maj. den ehemaligen Patrimonialgerichtshalter zu Gern, Joseph Guggenbiller, zum zweiten Assessor des Landgerichts Vilshofen zu ernennen.

2.

Unterm 23. April wurde der zum Rentbeamten in Mitterfels bestimmte Rechnungskommissär Karl Albert Stobäus zum Rentbeamten in Freysing, und an dessen Stelle der quieszirte Stiftungs-Administrator Joh. Georg Plöst provisorisch zum Rentbeamten in Mitterfels ernannt.

3.

Unterm 13. May wurde der Revident Emil Stumpf provisorisch zum Rechnungskommissär bey der königl. Regierungs-Finanzkammer dahier ernannt.

4.

Der vormalige Lehrer und Meßner zu Oberkreuzberg L. G. Grafenau Joh. Bapt. Edenhofer wurde zum Lehrer und Meßner zu Unterneukirchen L. G. Altötting ernannt, und der Lehrer und Meßner Wolfgang Baier zu Falkenfels wurde auf Präsentation der Gutsherrschaft in gleicher Eigenschaft nach Ascha L. G. Mitterfels versetzt.

5.

Der Schulgehülfe Joh. Nep. Kellhammer zu Thann wurde zum Schulverweser zu Wald L. G. Burghausen befördert, und der bisherige Schulverweser zu Unterneukirchen Michael Zaininger in gleicher Eigenschaft nach Beutelsbach L. G. Vilshofen versetzt.

6.

Der Schulgehülfe zu Wald, Max Keller, wurde nach Thann, der Schulgehülfe Joseph Bilsecker von Reischach nach Kaßl, und der Schulgehülfe J. Krieger von Kaßl nach Reischach, der Schulgehülfe Franz Stein von Beutelsbach nach Aidenbach, der Schulgehülfe Leopold Meßner von Aidenbach nach Innernzell, und der Schulgehülfe Joh. Bapt. Gruber von Halsbach nach Ruhmannsfelden versetzt, endlich der vormalige Schulgehülfe zu Grainath Leopold Krusilla zum Schulgehülfen in Schöllnach L. G. Vilshofen ernannt.

Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

493 Dompfarr-Bezirk.

Geboren den 30. Mai Johann Georg ehelich des Georg Butz, Zimmermann in Nro. 203.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	30	—
Kapaunen das Stück . .	—	32	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 10 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	8	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 10. bis 16. Juni 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	—
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	2
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	—
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	3
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	1	2
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	12	2	1
	1 Groschen-Wecken .	—	25	—	2
	1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	18	—	—	34	2	—	8	2	—	4	1
Pollmehl . . .	1	58	—	—	29	2	—	7	1	—	3	2
Nachmehl . .	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14		—	18	2	—	4	2	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 4. Juni 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4% mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5% „ „	$104\frac{3}{8}$	$104\frac{1}{8}$
Lott. Loose: E—M á 4%	$107\frac{1}{4}$	107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		$128\frac{1}{2}$
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$162\frac{1}{2}$	162
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4% prompt.	$125\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$
Metalliq. á 5% prompt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{8}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1112	1109
detto 2. mt.	1114	1111

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	vorheriger Rest (Schaffel)	Neue Zufuhr (Schaffel)	Gesamtsumme (Schaffel)	Verkauft (Schaffel)	Im Rest verbleiben (Schaffel)	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.
Deggendorf	Vom 26ten Mai bis 2. Juni 1829.	Waizen	—	54	54	54	—	15	—	14	5½	12	—
		Korn	—	17	17	17	—	11	54	10	54	9	—
		Gerste	—	24	24	24	—	7	45	7	29	7	15
		Haber	—	9	9	9	—	4	46	4	—	—	—
Dingolfing	Vom 26ten Mai 1829.	Waizen	—	26	26	26	—	14	—	13	40	13	24
		Korn	—	7	7	7	—	12	20	11	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9½	9½	9½	—	3	30	3	24	3	—
Eggenfelden	Vom 25. bis 30. Mai 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	13	—	13	—	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	30	10	30	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 27. Mai 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	14	30	14	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	12	—	11	18	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7.	—	3	40	3	36	3	24
Landau	Vom 25. Mai bis 1. Juni 1829.	Waizen	—	83	83	83	—	14	6	13	40	13	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	7	30	7	30	7	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	48	3	48	—	—
Neuötting	Vom 27. Mai 1829.	Waizen	—	21	21	21	—	14	12	13	58	13	30
		Korn	—	14	14	14	—	10	6	10	5	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	12	3	44	3	15
Paßau	Vom 26. Mai bis 2. Juni 1829.	Waizen	—	80	80	80	—	14	12	13	50	13	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	18	10	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	7	30	7	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. bis 30. Mai 1829.	Waizen	—	282	282	282	—	14	10	13	58	13	30
		Korn	—	54	54	54	—	11	10	10	10	10	—
		Gerste	—	18	18	18	—	7	30	7	15	7	—
		Haber	—	102	102	102	—	4	5	3	30	3	30
Vilshofen	Vom 3. Juni 1829.	Waizen	10	227	237	237	—	15	—	14	16	13	—
		Korn	—	40	40	25	15	11	—	10	42	10	—
		Gerste	—	22	22	22	—	7	—	6	43	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches




Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 24.

Paßau, Mittwoch den 17. Juni 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

495.

An die k. Landgerichte, Magistrate, und besondere Stiftungs=Administrationen des Unterdonaukreises.

Die Konkurrenzen der Stiftungen und Kommunen zur Distrikts=Kreis= und Central=Exigenz für das Jahr $18^{28}/_{29}$ betreffend.

In Folge des allerhöchsten Reskripts vom 14. vor. Mts. wurde die Dienstes=Exigenz der Stiftungs= und Gemeinde=Oberkuratel des Unterdonau=Kreises für das Jahr $18^{28}/_{29}$ auf

13550 fl. 48 kr. — pf.

festgesetzt, und die Umlage derselben nach Abzug von 243 fl. 36 kr. 2 pf.

Aktivbestand mit Schluß der Konkurrenzkasse=Rechnung für $18^{27}/_{28}$, dann 15 fl. — kr. — pf.

an Expeditionstaxen

zusammen 258 fl. 36 kr. 2 pf.

auf sämmtliche Stiftungen und Gemeinden in der Art genehmigt, daß die nach Abzug bezeichneter 258 fl. 36 kr. 2 pf. noch verbleibende Exigenz pr. 15292 fl. 11 kr. 2 pf. mit 2 fl. 38 kr. $1^1/_3$ kr. vom Hundert von sämmtlichen Stiftungen und Gemeinden des Kreises als allgemeine Exigenz derselben getragen werden soll.

Zu diesem Behufe wird das Konkurrenz=Tableau hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die einschlägigen Aemter erhalten unter Beziehung auf die an selbe ergehenden besonderen Ausschreibungen den Auftrag, die treffenden Konkurrenzbeträge binnen 14 Tagen in kassamässigen Gelde der diesseitigen Exigenzkasse portofrei zuzusenden.

Paßau den 1. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Tableau.

über das rentirende Vermögen, dann die Brutto-Rente der Stiftungen und Kommunen im Unter-Donaukreise. Verfaßt zum Behuf der Konkurrenz der k. Dienstes-Exigenz-Kasse für das Etatsjahr 18²⁸/₂₉.

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
I. Königl. unmittelbare Stiftungs-Administrationen.													
Kapelldirektion Altötting .	19248	4	—	506	55	—							
Priesterbruderschaft und Priester-Benefizium Straubing	2218	29	2	57	31	—							
Gymnasial-Studienfonds-Verwaltung in Paßau . .	5792	5	3	151	50	1							
Schießlische Stiftung zu Altötting	2915	31	3	75	55	—							
Summa .	30174	11	—	792	11	1							
II. Magistrate der Städte, welche der k. Regierung unmittelbar untergeordnet sind.													
A. Paßau I Klasse . .	33330	30	2	875	33	—	22176	25	1	582	11	—	
B. Straubing II Klasse .	33364	9	—	876	26	—	10302	40	—	271	51	—	
Summa .	66694	39	2	1751	59	—	32479	5	1	854	2	—	
III. Königl. Landgerichte.													
1. Landgericht Altötting													
Gemeinde Altötting . .	2598	31	—	68	31	—							
— Alzgern . . .	268	10	—	7	3	—							
— Eggen . . .	17	12	—	—	26	—							
— Endlkirchen . .	128	46	—	3	21	—							
— Engelsberg . .	5897	19	—	155	35	—							
— Erlbach . . .	106	10	—	2	47	—							
— Forstkastl . .	565	26	—	14	55	—							
— Markt Märkl .	351	49	—	9	15	—	82	15	—	2	9	—	
— Geratskirchen .	162	1	—	4	16	—							
— Menklberg . .	150	6	—	3	57	—							
Seite 1 .	10245	[illegible]		270	4		82	15		2	9		

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	10245	30	—	270	4	—	82	15	—	2	9	—	
Landgericht Altötting.													
Gemeinde Neukirchen . .	170	5	—	4	28	—							
— Nunberg . .	40	11	—	1	3	—							
— Oberpleiskirchen .	239	10	—	6	17	—							
— Perach . . .	71	20	—	1	51	—							
— Reitenhard . .	163	23	—	4	17	—							
— Reischach . . .	233	8	—	6	7	—							
— Reischenbach . .	76	41	—	1	59	—							
— Stamham . . .	202	16	—	5	19	—							
— Töging . . .	98	16	—	2	34	—							
— Unterburgkirchen .	564	53	—	14	52	—							
— Unterpleiskirchen :	53	58	—	1	23	—							
Stadt Neuötting . . .	5597	39	—	146	11	—	627	51	—	16	32	—	
Summa 1 Altötting	17766	30	—	466	25	—	710	6	—	18	41	—	
2 Landgericht Burghausen													
Gemeinde Burgkirchen . .	118	—	—	3	6	—							
— Feichten . . .	2749	50	—	72	32	—							
— Halspach . . .	28	—	—	—	34	—							
— Kirchweidach . .	4002	—	—	105	36	—							
— Mehring . . .	345	30	—	9	6	—							
— Neukirchen . .	62	—	—	1	38	—							
— Oberzeitlarn . .	225	—	—	5	55	—							
— Reitenhaslach .	343	—	—	9	2	—							
— Guffelham . .	151	—	—	3	58	—							
— Wald	3541	30	—	93	24	—							
Stadt Burghausen . . .	10953	45	2	288	—	—	3482	46	—	90	52	—	
Summa 2 Burghausen	22519	35	2	592	51	—	3482	46	—	90	52	—	
3 Landgericht Deggendorf													
Gemeinde Alberting . .	2187	56	1	57	42	—							
— Auerbach . . .	483	15	—	12	44	—							
— Bernried . . .	120	50	—	3	9	—							
Seite 1 .	2792	1	1	73	35	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz — A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens. fl.	kr.	pf.	A. Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens. fl.	kr.	pf.	B. Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Transport	2792	1	1	73	35								
Landgericht Deggendorf.													
Gem. Etenstetten	96	22	—	2	32	—							
— Grafling	642	42	2	16	56	—							
— Greising	999	24	1	26	21	—							
— Grossenbining	269	10	2	7	5	—							
— Hannersdorf	504	—	—	13	17	—							
— Kirchdorf	1008	38	2	26	35	—							
— Lalling	661	15	1	17	26	—							
— Mariaposching	388	35	3	10	14	—							
— Metten	210	2	1	5	32	—							
— Michaelsbuch	2055	7	2	54	12	—							
— Natternberg	1772	5	1	46	44	—							
— Niedermünchsdorf	119	1	1	3	7	—							
— Niederwinkling	243	12	2	6	23	—							
— Offenberg	38	40	1	—	59	—							
— Ottmering	226	10	2	5	56	—							
— Otzing	941	10	1	24	49	—							
— Pankofen	65	23	2	1	42	—							
— Peitzkofen	441	7	2	11	36	—							
— Nottersdorf	63	41	2	1	39	—							
— Schwarzach	248	26	1	6	31	—							
— Seebach	1520	49	—	40	5	—							
— Steinkirchen	535	10	3	14	5	—							
— Stephansposching	2018	15	3	53	13	—							
— Waltendorf	122	22	3	3	12	—							
— Wiesing	107	32	1	4	24	—							
— Wisselsing	166	31	3	4	22	—	64	32	—	1	41	—	
— Niederalteich	541	40	3	14	15	—	—	—	—	—	—	—	
Stadt Deggendorf	20605	58	—	542	43	—	1312	22	2	34	36	—	
M. Hengersberg	1188	39	3	31	19	—	102	25	3	2	41	—	
— Plattling	2840	39	2	74	55	—	671	4	—	17	41	—	
Gemeinde des ehemaligen Landgerichts Deggendorf	—	—	—	—	—	—	169	20	2	4	27	—	
— des vormaligen Landgerichts Natternberg	—	—	—	—	—	—	271	16	3	7	9	—	
Summa s Deggendorf	43493	58	3	1145	44	—	2591	1	2	68	15	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
4. Landgericht Eggenfelden.													
Gem. Taufkirchen . . .	733	49	3	19	30	—							
— Kirchberg	124	43	2	3	16	—							
— Staudach	187	57	3	4	56	—							
— Rimbach	179	49	1	4	43	—							
— Huldsessen	188	39	2	4	57	—							
— Sallach	2	40	—	—	3	—							
— Peterskirchen bei Falkenberg	2	30	2	—	3	—							
— Falkenberg	213	43	3	5	37	—							
— Diepoltskirchen . . .	531	22	1	14	—	—							
— Unterhausbach . . .	43	4	—	1	7	—							
— Wolfsegg	3499	5	—	92	20	—							
— Hebertsfelden	677	53	—	17	52	—							
— Unterhekt	1407	59	3	38	42	—							
— Peterskirchen	263	43	2	6	56	—							
— Zell	118	57	2	3	5	—							
— Unterdietfurth . . .	730	12	3	19	15	—							
— Obertürken	430	16	2	11	20	—							
— Schildhorn	1294	12	—	34	7	—							
— Gumpersdorf	114	—	2	2	59	—							
— Zimmern	321	17	1	8	28	—							
— Randling	938	14	—	24	45	—							
— Roggelsing	148	50	1	3	54	—							
— Martinskirchen . . .	121	38	2	3	11	—							
— Mitterskirchen . . .	474	34	3	12	29	—							
— Kollbach	396	44	2	10	27	—							
— Obertrennbach . . .	122	46	2	3	12	—							
— Panzing	378	42	1	9	58	—							
— Reicheneibach	183	45	1	4	49	—							
— Markt Eggenfelden . .	3325	11	2	86	44	—	1878	44	3	49	13	—	
— „ Gangkofen . . .	429	24	3	11	18	—	874	48	3	23	2	—	
— „ Massing . . .	414	51	3	10	55	—	632	7	1	16	40	—	
— „ Thann	1962	41	1	51	46	—	735	31	2	19	22	—	
— „ Wurmannsquick .	465	5	2	12	15	—	313	46	—	8	15	—	
Summa 4 Eggenfelden . .	20488	28	3	538	59	—	4434	58	1	116	50	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
5. Landgericht Grafenau.													
Gem. Lembach	765	54	2	20	11	—							
— Oberkreuzberg . . .	626	23	2	16	31	—							
— St. Oswald	217	17	3	5	43	—							
— Bärnstein	47	23	3	1	14	—							
— Kirchberg	79	57	2	2	5	—							
— Innernzell	471	34	2	12	25	—							
— Furth	14	26	2	—	22	—							
— Schöfweg	1	15	—	—	1	—							
— Zenting	132	50	—	3	28	—							
— Ranfels	59	39	2	1	33	—							
Stadt Grafenau	1342	42	—	35	24	—	649	37	—	17	7	—	
Markt Schönberg . . .	894	2	3	23	34	—	580	25	2	15	27	—	
Summa 5 Grafenau	4653	27	1	122	31	—	1230	2	2	32	34	—	
6. Landgericht Griesbach.													
Gemeinde Karpfham . . .	3084	46	3	81	22	—							
— Aign	3617	57	3	95	26	—							
— Weng	1425	5	3	37	34	—							
— Weihmörting . . .	2816	41	—	74	16	—							
— Schmidham	553	1	—	14	34	—							
— Söldenau	334	9	2	8	48	—							
— Höhenstadt	683	1	2	17	59	—							
— Reutern	364	42	—	9	36	—							
— Künham	427	51	1	11	15	—							
— Ruhstorf	442	26	1	11	39	—							
— Würding	568	51	1	14	58	—							
— Salvator	75	17	2	1	58	—							
— Sarenham	520	51	1	13	52	—							
— Hirschham	584	51	1	15	24	—							
— Uttlau	398	2	3	10	29	—							
— Engertsham	270	43	—	7	6	—							
— Bahrenbach	253	2	—	6	39	—							
— Steinberg	60	2	—	1	35	—							
— Kindlbach	24	—	1	—	37	—							
— Safferstetten	89	45	2	2	21	—							
— Fürstenzell	251	18	—	6	37	—							
— Hartkirchen	1923	53	1	50	44	—							
Summa	18776	20	3	494	49								

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens. fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens fl.	kr.	pf.	Konkurrenz vom rohen Ertrag fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Transport	18770	20	3	494	49								
Landgericht Griesbach.													
Gemeinde Aspach . . .	124	9	1	3	15	—							
— Mittig	863	50	1	22	45	—							
— Egglfing	66	15	—	1	44	—							
— Hutting	147	30	1	3	52	—							
— Eholfing	168	44	2	4	25	—							
— Markt Griesbach . . .	1632	42	3	43	3	—	640	49	—	16	53	—	
— — Köstlarn . . .	1087	16	1	28	40	—	292	30	2	7	41	—	
— — Rotthalmünster .	2161	17	—	57	–	—	902	14	2	23	48	—	
— — Ortenburg . .	—	—	—	—	—	—	668	15	1	17	37	—	
Summa 6 Landgr. Griesbach	25028	6	—	659	33	—	2503	49	1	65	59	—	
7. Landgericht Kamm.													
Gemeinde Schorndorf . .	663	27	—	17	28	—							
— Schönferchen	103	57	—	2	43	—							
— Pempfling	449	45	—	11	50	—							
— Katzberg	51	12	—	1	20	—							
— Grafenkirchen . . .	349	16	2	9	12	—							
— Döfering	132	44	3	3	28	—							
— Sattelbogen	132	49	—	3	28	—							
— Stadt Kamm . . .	8450	42	3	221	58	—	2913	48	3	75	50	—	
— „ Furth	2401	30	1	63	20	—	1241	53	—	56	28	—	
Summa 7 Kamm . . .	12735	24	1	334	47	—	5055	41	3	132	18	—	
8. Landgericht Kötzting.													
Gemeinde Engelshuth . .	6	20	—	—	9	—							
— Harrling	281	18	—	7	23	—							
— Lamm	270	45	—	7	6	–							
— Lohberg	57	23	—	1	30	—							
— Kammerau	145	14	—	3	48	—							
— Weissenregen	220	58	—	5	47	—							
— Steinbühl	281	26	—	7	23	—							
— Rittsteig	124	41	—	3	15	–							
— Markt Eschelkam . . .	1429	58	1	37	41	—	794	19	—	20	56	—	
— Markt Kötzting . .	2203	56	3	57	6	—	1480	17	3	39	2	—	
— „ Neukirchen . . .	2907	37	—	75	42	–	1097	31	—	28	56	—	
Summa 8. Kötzting .	7929	37	—	206	50	—	3372	7	3	88	54	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen.						B. Gemeinde-Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
9. Landgericht Landau.													
Gemeinde Altenbuch	910	5	1	24	—	—							
— Buchhofen	245	47	1	6	26	—							
— Dornach	328	57	1	8	38	—							
— Euglmannsberg	245	37	—	6	26	—							
— Frammering	373	9	—	9	49	—							
— Frauenbiburg	332	53	2	8	45	—							
— Galgweis	320	13	3	8	26	—							
— Gottfrieding	666	23	3	17	34	—							
— Ganaker	908	9	—	23	57	—							
— Großkölnbach	424	21	1	11	10	—							
— Griesbach	643	38	3	16	57	—							
— Haberskirchen	328	15	—	8	38	—						—	
— Haunersdorf	254	23	3	6	41	—							
— Hartkirchen	1314	38	1	34	39	—							
— Haidlfing	628	41	3	16	33	—	3	6	—	—	4	—	
— Lengthall	118	11	3	3	5	—							
— Mamming	302	35	1	7	58	—	88	48	2	2	18	—	
— Mettenhausen	91	2	2	2	23	—							
— Moosthäning	115	13	1	3	—	—							
— Niederhausen	1065	40	—	28	5	—							
— Niederhöking	367	15	1	9	41	—							
— Kammern	299	10	3	7	52	—							
— Obernhausen	1111	7	1	29	17	—							
— Ottering	851	13	2	22	26	—							
— Ramsdorf	70	16	—	1	50	—							
— Reith	329	35	—	8	40	—							
— Schmidorf	15	23	2	—	22	—							
— Waibling	97	41	3	2	33	—							
— Wallersing	172	52	1	4	31	—							
— Wallersdorf	359	51	2	9	28	—							
— Lalling zu Wallersdorf	1302	47	1	34	21	—	16	52	—	—	24	—	
Stadt Dingelfing	5998	27	—	104	29	—	997	55	—	26	18	—	
— Landau	4955	48	2	129	44	—	313	51	3	8	14	—	
— Markt Pilsting	918	2	2	24	12	—	568	10	1	14	58	—	
— „ Eichendorf	1472	50	1	38	49	—	604	11	1	15	56	—	
— „ Reisbach	169	56	—	4	27	—	420	35	2	11	4	—	
— „ Simbach	581	6	2	15	18	—	599	13	—	15	47	—	
Summa 9. Landau	20691	22	—	701	10	—	3612	43	1	95	3	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
10. Landgerichts Mitterfels													
Gemeinde Perasdorf . . .	160	3	5	4	13	—							
— Hunderdorf	209	15	3	5	30	—							
— Neukirchen	146	45	3	3	50	–							
— Rottenberg	275	26	3	7	13	—							
— Schwarzach	794	12	—	20	56	—							
— Mitterfels	290	26	3	7	38	—							
— Haselbach	169	51	1	4	27	—							
— Degernbach	261	19	2	6	52	—							
— Gschwend	35	41	—	—	54	—							
— Elisabethszell . . .	140	20	—	2	44	—							
— Pilgramsberg . . .	42	37	—	1	5	—							
— Kößnach	608	20	2	16	2	—							
— Konzell	577	42	3	15	12	—							
— Pfelling	227	53	3	5	58	—							
Markt Bogen	1198	51	3	31	35	—	512	57	2	13	29	—	
Summa 10 Mitterfels	5102	48	1	134	9	—	512	57	2	13	29	—	
11. Landgericht Paßau.													
Gem. Aicha vorm Wald .	1116	14	—	20	25	—							
— Hackelberg	59	39	—	1	33	—							
— Heining	506	50	—	13	20	—							
— Hutturn	576	3	—	15	10	—							
— Kellberg	253	36	—	6	39	—							
— Leoprechting	986	8	—	26	—	—							
— Neuburg	141	31	—	3	42	—	150	13	—	3	25	—	
— Neukirchen vorm Wald .	41	42	—	1	4	—							
— Neukirchen am Inn . .	294	11	—	7	44	—							
— Nirsching	38	10	—	—	59	—							
— Straßkirchen	303	48	—	7	59	—							
— Thürnau	1074	57	—	28	19	—							
— Thurmannsbang . . .	189	6	—	4	58	—							
— Tiefenbach	277	51	—	7	17	—							
Markt Hals	1003	34	3	26	27	—	860	20	2	22	41	—	
Summa 11 Paßau	6863	20	3	180	36	—	990	33	2	26	6	—	

)(

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
12. Landgerichts Pfarrkirchen.													
Gem. Neukirchen	159	32	2	4	11	—							
— Wittibreith	1052	21	1	27	45	—							
— Langsham	1036	5	—	27	19	—							
— Hirschbach	186	39	3	4	53	—							
— Uttertattenbach . . .	373	40	3	9	49	—							
— Waldhof	1040	18	1	27	35	—							
— Postmünster	272	35	1	7	9	—							
— Walburgskirchen . . .	256	28	3	6	44	—							
— Röhham	229	22	—	6	1	—							
— Indersburg	445	42	—	11	43	—							
— Johanniskirchen . . .	154	58	3	4	1	—							
— Thanndorf	73	23	3	1	54	—							
— Schwaibach	84	34	—	2	12	—							
— Untergrafendorf . . .	22	27	3	—	34	—							
— Schalldorf	135	1	1	3	32	—							
— Neuhofen	73	25	1	1	54	—							
— Markt Pfarrkirchen . .	8746	13	3	229	40	—	2065	44	3	54	28	—	
— „ Triftern . . .	2443	14	2	63	26	—	407	50	2	10	44	—	
Landgerichts Armenfond . .	—	—	—	—	—	—	910	39	2	24	—	—	
Summa 12 Pfarrkirchen	16792	4	2	440	28	—	3384	14	3	89	12	—	
13. Landgericht Regen.													
Gem. Bischofsmais . . .	669	41	2	17	39	—							
— Kirchdorf	772	56	1	20	21	—							
— Kirchberg	447	13	—	11	47	—							
— Rinchnach	237	7	2	6	14	—							
— Langdorf	237	59	3	6	14	—							
— Frauenau	298	50	3	7	50	—							
— Bodenmais	389	19	1	10	15	—							
— Eggenried	59	42	2	1	33	—							
— Markt Regen . . .	2089	25	—	54	6	—	1289	25	3	33	59	—	
— „ Zwisel . . .	1479	15	3	38	—	—	1096	48	—	28	54	—	
Summa 13 Regen . .	6681	31	1	173	59	—	2386	13	3	62	53	—	
14. Landgericht Simbach am Inn.													
Gem Eggstetten	315	51	1	8	17	—							
— Erlach	1026	20	—	27	3	—							
Summa . . .	1342	11	1	35	20	—							

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz: A. Stiftungs-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen. Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	1342	11	1	35	20	—							
Landgericht Simbach am Inn.													
Gem. Julbach	96	23	—	2	31	—							
— Kirchberg	320	37	3	8	26	—							
— Kirchdorf	325	28	—	8	33	—							
— Lengdorf	452	25	3	11	55	—							
— Taubenbach	517	2	—	13	37	—							
Summe 14 Simbach am Inn.	3054	7	3	80	22	—							
15. Landgericht Straubing													
Gem. Perkam	1111	59	—	29	17	—							
— Atting	1046	6	2	27	35	—							
— Alburg	691	47	—	18	13	—							
— Niederschneiding . . .	541	19	1	14	15	—							
— Wolferkofen	177	57	—	4	39	—							
— Amselfing	709	47	2	18	42	—							
— Ittling	514	48	3	13	32	—							
— Salching	142	10	2	3	44	—							
— Mindling	602	8	2	15	53	—							
— Feldkirchen	266	20	1	7		—							
— Mittenharthausen	66	21	2	1	44	—							
— Leiblfing	995	53	2	26	14	—							
— Obersunzing	169	43	—	4	27	—							
— Eschelbach	302	48	—	7	58	—							
— Niederharthausen	164	59	3	4	19	—							
— Reißing	252	12	1	6	38	—							
— Hankofen	167	16	3	4	24	—							
— Aholfing	1031	—	2	27	11	—							
— Parkstetten	449	29	2	11	50	—							
— Reibersdorf	167	42	3	4	24	—							
— Kagers	541	28	3	14	15	—							
— Hornstorf	216	14	1	5	40	—							
— Agndorf	48	3	3	1	15	—							
— Münster	233	56	—	6	7	—							
— Geltolfing	5079	44	3	134	—	—							
— Halling	380	17	—	10	1	—							
— Pening	254	14	2	6	41	—							
— Oberharthausen	106	59	—	2	47	—							
— Straßkirchen	434	36	3	11	26	—							
— Metting	454	30	1	11	38								
Summa 15 Straubing	17321	55	3	456	9	—				(*)			

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz: A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens.			A. Stiftungs-Vermögen: Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Gemeinde-Vermögen: Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
16. Landgericht Biechtach.													
Gem. Achslach	185	—	2	4	51	—							
— Arnbruck	386	33	—	10	10	—							
— Böbrach	208	21	3	5	28	—							
— Drachselsried	32	54	—	—	50	—							
— Geyersthal	445	30	—	11	45	—							
— Kircheitnach	87	59	2	2	17	—							
— Kollnburg	155	28	3	4	4	—							
— Moosbach	405	13	—	10	40	—							
— Petersdorf	157	51	3	3	34	—							
— Prackenbach	411	44	1	10	49	—							
— Sackenried	44	56	1	1	9	—							
— Schönau	85	40	1	2	13	—							
— Markt Biechtach	3511	52	—	91	37	—	731	18	2	19	16	—	
— „ Ruhmannsfelden	276	8	1	7	15	—	76	49	—	1	59	—	
Summa 16 Biechtach	6575	13	1	166	40	—	808	7	2	21	15	—	
17. Landgericht Vilshofen.													
Gem. Aicha	706	28	3	18	37	—							
— Aunkirchen	158	41	—	4	9	—							
— Altenmarkt	292	44	2	7	41	—							
— Amsham	46	28	—	1	12	—							
— Aussernzell	949	35	1	25	2	—							
— Egglham	498	3	3	13	7	—							
— Haarbach	173	20	—	4	32	—							
— Künzing	583	22	—	15	21	—							
— Iggensbach	621	26	2	16	22	—							
— Iggelbach	282	44	—	7	25	—							
— Nesselbach	194	41	2	5	6	—							
— Otterskirchen	859	9	2	22	39	—							
— Rathsmannsdorf	38	59	—	—	59	—							
— Schöllnach	1601	26	—	42	14	—							
— Sandbach	51	51	—	1	20	—							
— Schwannenkirchen	566	59	2	14	55	—							
— Walchsing	117	37	—	3	4	—							
— Winzer	956	18	—	25	13	—	23	30	—	—	35	—	
— Kirchberg	173	7	3	4	22	—							
— Garham	451	57	—	11	53	—							
— Hilgartsberg	279	34	—	7	20	—							
Summa	9604	34	—	252	33	—	23	30	—	—	35	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Stiftungs-Vermögen: Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Gemeinde-Vermögen: Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	9004	34	—	252	33	—	23	30	—	—	35	—	
Landgr. Vilshofen.													
Gem. Stadt Vilshofen . .	5961	43	2	156	17	—	5396	33	—	141	22	—	
— „ Osterhofen . . .	1705	23	—	43	58	—	1137	32	2	28	59	—	
— Markt Hofkirchen . .	497	27	–	13	6	—	240	55	3	6	19	—	
— „ Pleinting . . .	451	10	1	11	53	—	301	11	—	7	56	—	
— „ Markt Windorf .	342	59	2	9	1	—	134	22	2	3	31	—	
Landgerichts Armenfond . .	284	54	—	7	28	—							
Summe 17 Vilshofen . .	18848	11	1	494	16	—	7234	4	3	188	42	—	
18. Landgericht Wegscheid.													
Gemeinde Breitenberg . .	744	—	2	19	37	—							
— Gottsdorf	1460	47	1	38	31	—							
— Gsenget	46	37	2	1	12	—							
— Jandelsbrunn . . .	615	16	1	16	12	—							
— Thalberg	2	15	—	—	3	—							
— Obernehreith	2	30	—	—	3	—							
— Wildenranna	5	30	—	—	7	—							
— Windpassing	10	48	—	—	15	—							
— Naßberg	2	30	—	—	3	—							
— Markt Wegscheid . . .	1719	20	—	44	20	—	8	30	3	—	12	—	
— „ Obernzell . . .	1076	36	—	27	20	—	282	32	2	7	25	—	
— „ Griesbach . . .	664	38	2	17	9	—	3	44	2	—	4	—	
— „ Hauzenberg . .	515	41	—	13	23	—	5	49	3	—	7	—	
Summa 18 Wegscheid	6865	30	—	178	15	—	300	37	2	7	48	—	
19. Landgericht Wolfstein.													
Gem. Vierhütten (Hohenau)	293	7	2	7	42	—							
— Freyung	916	2	3	24	9	—	1	20	—	—	1	—	
— Fürsteneck	18	29	1	—	27	—							
— Grainet	369	27	3	9	44	—							
— Kreuzberg	539	51	—	13	44	—							
— Bischofsreut	62	46	—	1	38	—							
— Hinterschmiding . . .	1	37	2	—	1	—							
— Kühbach	37	22	–	—	58	—							
— Maut	148	46	1	3	53	—							
— Perlesreut	1980	11	1	51	14	—	—	21	2	—	—	1	
— Röhrnbach	809	9	–	21	20	—	—	–	—	—	—	—	
— Oberndorf	34	50	3	—	55	—							
Summa	5231	41	—	135	43	—	1	41	2	—	1	1	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs-Vermögen						B. Gemeinde-Vermögen						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Transport	5231	41	—	135	43	—	1	41	2	—	1	1	
Landgricht Wolfstein.													
Gem. Waldenreith	56	3	2	1	28	—							
— Waldkirchen	2991	31	2	78	54	—	614	40	—	16	11	—	
Landgerichts Armenfond . .	373	24	2	9	49	—							
Summa 19 Wolfstein .	8052	30	2	225	54	—	616	21	2	16	12	1	
Wiederholung der Landgerichte.													
1. Altötting	17756	30	—	466	25	—	710	6	—	18	41	—	
2. Burghausen	22519	35	2	592	51	—	3482	46	—	90	52	—	
3. Deggendorf	43493	58	3	1145	44	—	2591	1	2	68	15	—	
4. Eggenfelden	20488	28	3	538	59	—	4434	58	1	116	50	—	
5. Grafenau	4653	27	1	122	31	—	1236	2	2	32	34	—	
6. Griesbach	25028	6	—	659	33	—	2503	49	1	65	59	—	
7. Kamm	12735	24	1	334	47	—	5055	41	3	132	18	—	
8. Kötzting	7929	37	—	206	50	—	3372	7	3	88	54	—	
9. Landau	26691	22	—	701	10	—	3612	43	1	95	3	—	
10. Mitterfels	5102	48	1	134	9	—	512	57	2	13	29	—	
11. Paßau	6863	20	3	180	36	—	990	33	2	26	6	—	
12. Pfarrkirchen	16792	4	2	440	28	—	3384	14	3	89	12	—	
13. Regen	6681	31	1	173	59	—	2586	13	3	62	53	—	
14. Simbach am Inn . .	3054	7	3	80	22	—							
15. Straubing	17321	55	3	456	9	—							
16. Viechtach	6375	13	1	166	40	—	808	7	2	21	15	—	
17. Vilshofen	18848	11	1	494	16	—	7234	4	3	183	42	—	
18. Wegscheid	6865	30	—	178	15	—	300	37	2	7	48	—	
19. Wolfstein	8652	30	2	225	54	—	616	21	2	16	12	1	
Summa der Landgerichte .	277853	42	3	7299	38	—	43232	27	—	1135	5	1	
IV. Patrimonial-Gerichte.													
I. Landgericht Altötting.													
Patrim. Gericht Klebing . .	—	—	—	—	—	—							
" " Tißling . .	840	26	—	22	9	—	20	36	—	—	31		
" " Winhöring .	570	6	3	15	1	—	—	—	—	—	—		
Summa 1 Altötting . . .	1410	32	3	37	10	—	20	36	—	—	31		

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
VI. Patrimonial-Gerichte.													
2. Landgericht Burghausen.													
Patrimonialgericht Haimming	1219	37	2	32	8								
Summa 2 Burghausen für sich.													
3. Landgericht Deggendorf.													
Patrimonialgericht Moos und Aholming	2580	31	1	63	3								
" " Offenberg	325	12	—	8	33								
" " Egg und Loham	467	11	3	12	19								
" " Adeldorf	212	52	3	5	34								
" " Grattersdorf	591	52	2	15	34								
Summa 3 Deggendorf	4177	40	1	110	3								
4. Landgr. Eggenfelden.													
Patrim. Gericht Sallach	105	7	3	2	45								
" " Hausbach	23	27	3	—	35								
" " Gern	573	19	2	15	5								
" " Hirschhorn	574	34	2	15	7								
" " Geratskirchen u. Wolfsegg	154	32	—	4	3								
" " Schönau	201	34	1	5	17								
" " Arustorf	1836	9	—	48	25		702	18	1	18	31		
Summa 4 Eggenfelden	3468	44	3	91	17		702	18	1	18	31		
5. Landgericht Grafenau.													
Patrim. Gericht Rammelsberg													
Summa 5 Grafenau f. s.	23	20	—	—	35								
6. Landgericht Griesbach.													
Patrimonialgericht Mattau und Mittich	58	32	3	1	31								
" " Tettenweis	1361	10	—	35	54								
" " Poking u. Ering	323	18	1	8	30								
" " Schönburg	705	37	—	18	35								
" " Bayerbach	358	40	—	9	26								
Summa 6 Griesbach	2807	18	—	73	56								

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Ferner IV. Patrimonialgericht													
7. Landgericht Kamm.													
Patrim. Gericht Ahrnschwang	1754	42	3	46	16								
— Gutmaning	64	27	—	1	41								
— Loisling .	50	13	2	1	19								
— Runding .	1131	13	—	29	49								
— Sattelpeilstein	367	53	—	9	41								
— Tierlstein =	892	23	1	23	31								
— Waffenbrunn	162	27	—	4	16								
Summa 7. Kamm .	4423	24	2	110	33								
8. Landgericht Kötzting.													
Patrim. Gericht Runding .	1592	58	2	41	59								
— Hohenwarth	122	11	3	3	12								
— Miltach . .	70	32	3	1	50								
— Zandt . .	88	3	3	2	18								
— Stachesried.	138	45	–	3	37								
Summa 8 Kötzting .	2012	31	3	52	56								
9. Landgericht Landau.													
Patrim. Gericht Adeldorf .	2386	13	—	62	56								
= Arn- u. Ruhstorf	476	47	1	12	32								
= Aufhausen . .	320	8	2	8	26								
= Ettling . .	186	13	1	4	53								
= Gergweis . .	273	46	—	7	10		43	15	—	1	7		
= Göttersdorf .	331	24	2	8	43		19	22	—	—	29		
= Haidenburg wegen Dornach	544	38	2	9	4								
= Hakerskofen .	37	37	1	—	58								
= Malgersdorf und Ering . .	284	58	2	7	28								
= Niederpöring .	359	—	2	9	28								
= Oberhöking .	44	—	—	1	9								
= Oberpöring .	211	4	2	5	32								
= Porau . . .	1818	1	—	47	56								
= Pischelstorf wegen Oberegenbach .	582	—	1	15	20								
= detto wegen Pischelstorf . . .	18	54	1	—	27								
Summa .	7074	47	1	202	2	—	62	37	—	1	36	—	

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz.												Bemerkungen.
	A. Stiftungs=Vermögen.						B. Gemeinde=Vermögen.						
	Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			Konkurrenz vom rohen Ertrag			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	
Transport	7074	47	1	202	2		62	37		1	36		
Ferner IV. Patrimonialgericht.													
Patr. Ger. Reyspach . .	1582	1	2	41	43								
Thürnthäning .	391	18		10	18								
Warth . . .	185	35	2	4	51								
Wildthurn und Reicherstorf .	390	32		10	17								
Summa 9 Landau . .	10224	14	1	209	11		62	37	—	1	36	—	
10. Landgericht Mitterfels.		36											
Patr. Gericht Falkenstein .	5353		2	141	14		233	11	1	6	7		
Haunkenzell .	398	56		10	29								
Saulburg .	366	32	2	9	39								
Falkenfels .	951	22	1	25	5								
Schönstein .	339	37		8	56								
Herrnfelburg	294	58	2	7	44								
Wiesenfelden .	777	38		20	29								
Summa 10 Mitterfels .	8482	41		223	36		333	11	1	6	7		
11. Landgericht Paßau.													
Patrim. Gericht Englburg und Tittling . .	1195	44		51	30								
Fürstenstein .	734	19		19	21								
Witzmannsberg.	15	57			22								
Summa 11 Paßau .	1946	—		51	13								
12. Landgericht Pfarrkirchen.													
Patr. Gericht Baumgarten	1268	30	2	33	26								
Birnbach . .	1293	6		34	5								
Grasensee zu Ering	335	2		8	49								
Loderham . .	68	32	1	1	47								
Mariakirchen .	605	46	1	15	57								
Münchsdorf .	169	8		4	27								
Postmünster .	128	59		3	21								
Porndorf u. Roßbach . . .	1134	19	2	29	54								
Winhöring für Schreyhof .	10	46	2		15								
Summa 12 Pfarrkirchen .	5014	4		132	1								

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Konkurrenz von rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
IV. Patr. Gericht.													
13. Landgericht Regen.													
Patr. Ger. March . . .	167	7	3	4	24								
Summa 13 Regen für sich.													
14. Landgericht Simbach am Inn.													
Patr. Gericht Ering . . .	2987	50	2	78	48		3	45			4		
Summa 14 Simbach für sich.													
15. Landgericht Straubing.													
Patr. Gericht Hienhart . .	833	8	1	21	57								
Irlbach u. Schambach . . .	1853	40	2	49									
Rain . . .	1018	18	3	26	50								
Steinach . .	337	19	2	9	25								
Summa 15 Straubing . .	4007	27		107	12								
16. Landgericht Viechtach.													
Patr. Gericht Krailling . .	98	25		2	34								
Neuennußberg .	17	55	2		26								
Wettzell . . .	186	24		4	53								
Summa 16 Viechtach .	302	44	2	7	53								
17. Landgericht Vilshofen.													
Patr. Gericht Haidenburg .	1493	49	3	39	22								
Schöllnach . .	159	58	1	4	11								
Summa 17 Vilshofen . .	1653	48		43	33								
Wiederholung der Patrimonial-Gerichte.													
1. Landgr. Altötting .	1410	32	3	37	10		20	36			31		
2. Burghausen	1219	37	2	32	8								
3. Deggendorf	4177	40	1	110	3								
4. Eggenfelden	3468	44	3	91	17		702	18	1	18	31		
5. Grafenau .	23	20			35								
6. Griesbach .	2807	18		73	56								

Benennung der Konkurrenten.	Umlage der Konkurrenz. A. Stiftungs-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			A. Konkurrenz vom rohen Ertrag			B. Gemeinde-Vermögen: Roher Ertrag des rentirenden Vermögens			B. Konkurrenz vom rohen Ertrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Fernere Wiederholung der Patrimonialgerichte.													
Landgericht 7. Kamm . .	4423	24	2	116	33								
8. Kötzting . .	2012	31	3	52	56								
9. Landau . .	10224	14	1	269	11		62	37		1	36		
10. Mitterfels .	8482	41		223	36		233	11	1	6	7		
11. Paßau . .	1946			51	13								
12. Pfarrkirchen	5014	4		132	1								
13. Regen . .	167	7	3	4	24								
14. Simbach a. J.	2987	50	2	78	48		3	45			4		
15. Straubing	4067	27		107	12								
16. Viechtach.	302	44	2	7	53								
17. Vilshofen	1653	48		43	33								
Summa der Patr. Gerichte .	54389	6	2	1432	29		1022	27	2	26	49		
Hauptzusammentrag													
I. Unmittelbare Stiftungs-Administrationen.	30174	11		792	11	1							
II. Magistrate	66694	39	2	1751	59		32479	3	1	854	2		
III. Landgerichte	277855	42	3	7299	38		43232	27		1135	3	1	
IV. Patrimonial-Gerichte .	54389	6	2	1432	29		1022	27	2	26	49		
Gesammt-Betrag . . .	429111	33	3	11270	17	1	70733	57	3	2015	49	49	

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Metzger.

Romayer.

495.

(Die nähere Bestimmung des §. 15 der Universitäts-Satzungen vom 26. Nov. 1827 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem von dem königlichen Staatsministerium des Innern unterm 21. dieß erlassenen Rescripte zu Folge haben Seine Majestät der König, nachdem der neue Schulplan von Allerhöchstdemselben genehmigt und den einschlägigen Behörden zum Vollzuge mitgetheilt worden ist, durch die Vorschrift des §. 15 der Universitäts-Satzungen, daß für das Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften vorläufig und bis zum Erscheinen eines neuen Studienplanes ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt seyn soll, sich veranlaßt gesehen, über die künftige Dauer des vorschriftsmäßigen Universitäts-Aufenthaltes nähere Bestimmungen eintreten zu lassen und verordnen hiernach, wie folgt.

1. Der im §. 15 obiger Satzungen bestimmte Zeitraum von fünf Jahren gilt auch für die Zukunft noch als das allgemeine Zeitmaas des vorschriftsmäßigen Aufenthaltes an der Hochschule. Jedoch soll in Erwägung der durch den neuen Schulplan verlängerten Zeit der Vorbereitung zum Universitätsstudium,

2. jedem Studierenden gestattet seyn, nach dem zurückgelegten vierten Jahre sich zur Prüfung für das besondere Fach oder den Staatsdienst zu melden.

3. Studierende, welche diese Prüfung mit Erfolg bestehen, dürfen ihr Universitäts-Studium für beendigt ansehen und die Universität verlassen. Im entgegengesetzten Falle aber sind sie gehalten, noch das fünfte Jahr an der Hochschule zuzubringen, um sich durch größeren Fleiß in Nachholung des Versäumten für eine weitere Prüfung zu befähigen.

4. Studierende, welche in Folge des §. 2 gegenwärtiger Bestimmung zur Prüfung sich stellen, haben die Zeugnisse über Sitten, Fleiß und vollendetes vierjähriges akademisches Studium der Prüfungsbehörde zu übergeben, welche über die Zulassung zur Prüfung beschließt und deren Ergebniß den Universitäts-Rektoraten eröffnet, damit das Schlußzeugniß in gehöriger Form ausgestellt, oder der Geprüfte zum weiteren einjährigen Aufenthalt an der Universität angewiesen werde.

Die Prüfungsbehörde wird ihrerseits nicht unterlassen, den Universitäts-Rektoraten diejenigen Fächer vorzugsweise zu benennen, in welchen der zur Universität zurückgewiesene Studierende mangelhafte Kenntnisse zeigte, damit dessen Studium hiedurch eine bestimmtere Richtung erhalte und er das Versäumte durch Fleiß und gewissenhafte Benützung der einschlägigen Vorlesungen nachzuholen vermöge.

5. Der vollständige Vollzug dieser Bestimmungen beginnt mit dem Studienjahre 18³¹/₃₂ und letztere finden daher keine Anwendung,

a. auf Studierende, welche schon itzt an den Hochschulen sich befinden und lediglich nach den §. 15 der Satzungen behandelt werden,

b. auf die Schüler der dermaligen Gymnasial-Oberklassen, welche der im §. 148 des neuen Schulplans gegebenen Erlaubniß sich bedienend, nach erlangtem Gymnasialabsolutorium zur Universität übergehen, und zu einem fünfjährigen Universitätsstudium verpflichtet bleiben.

Endlich

c. auf die Schüler derselben Gymnasial-Oberklassen, welche von der Ermächtigung des §. 148 keinen Gebrauch machten, und in Folge dessen, der besonderen Begünstigung eines schon nach vier Jahren zu vollendenden Universitätsstudiums sich erfreuen.

Uebrigens sind

6. die bisherigen vorschriftsmäßigen Prüfungen für das Gymnasial-Absolutorium mit den

Schülern der Oberklassen und den sogenannten Privatstudierenden diesmal noch vor dem Schluße des Schuljahres vorzunehmen und es soll hiebei mit aller Strenge verfahren werden.

Dieß wird andurch allerhöchstem Auftrage zufolge öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 27. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

496.

Wochenmessen-Stiftung der Anna Sedlmaier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Silberarbeiterstochter Anna Sedelmaier in Straubing hat durch testamentarische Verfügung zur Gründung einer Wochenmessenstiftung 800 fl. bestimmt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau am 6. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

497.

(Die Konkursprüfung der Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 9. Dezbr. 1817 — die Konkursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betreffend — bestimmt in den §. §. 2 und 3

a. daß die Anmeldung zur Konkursprüfung spätestens 8 Wochen vor dem Anfange derselben bei der betreffenden Kreisregierung zu geschehen habe,

b. daß spätestens fünf Wochen vor dem Prüfungstermine eine Anzeige über die Anzahl der Kandidaten, welche sich angemeldet haben, von den Kreisregierungen zu erstatten sey.

c. daß jedes Dispensationsgesuch, welches nicht wenigstens 14 Tage vor dem Anfange der Konkursprüfung bei dem k. Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt seyn wird, ohne Berücksichtigung gelassen werden soll.

Jene Rechtspraktikanten, welche sich der heurigen Konkursprüfung unterziehen wollen, werden demnach angewiesen, ihre Admissionsgesuche spätestens bis 15. Juli l. Js. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und mit den vorgeschriebenen Beilagen zu versehen, widrigenfalls sie sich die etwaigen nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Paßau am 12. Juni 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

498.

An sämmliche Polizeibehörden des Unter-Donau-Kreises.

(Den vollständigen Inder zum Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom k. Regierungssekretär Stiwel. Augsburg 1829 im Selbstverlage des Verfassers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises wird das allerhöchste Reskript vom 28. vorigen eingelaufen am 3. dieß Monats zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

„Aus Veranlassung einer Bitte des k. Regierungs-Sekretärs Stiwel zu Augsburg in Betreff der Abnahme des von ihm hergestellten Inder zum Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres wird gestattet, daß die k. Konskriptionsbehörden jenen Inder, welchem ein Abdruck des Gesetzes selbst, ein Geschäfts-Kalender, dann mehrere einschlägige Bestimmungen und Uebersichten beigefügt sind, um den herabgesetzten Preis von 1 fl. 12 kr. aus der angewiesenen Regie-Erigenz ankaufen dürfen.“

Paßau den 5. Juny 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

499 Im Schuldenwesen des Jakob Haselbauer, Metzgers zu Vilshofen, ist gegen dessen Relikten der Universalkonkurs mit Rechtskraft erkannt, und es werden sofort die Ediktstage hiemit festgesetzt, wie folgt:

I. Zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Forderungen, Mondtag der 13 Juli 1829.

II. Zur Vorbringung der Einreden Donnerstag der 13. August 1829.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar:
1. Zur Abgabe der Repliken Mondtag der 14. September 1829.
2. Zur Abgabe der Dupliken Mondtag der 28. September 1829.

Alle sowohl gerichtsbekannten, als unbekannten Haselbauerische Gläubiger werden auf die bezeichneten Ediktstage unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die am 1ten Ediktstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen von der Gantmassa, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden von den an denselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle jene, welche dem Jakob Haselbauer gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben.

Am 16. Mai 1829.

Königliches Land- und Gantgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

500. Donnerstag den 25. künftigen Monats Juni früh 8 Uhr wird, unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite des Königl. Bataillons-Commando, von unterfertigter Commission nachbenannter Bedarf, als:

1200 Ellen kornblaues Kommis-Tuch,
100 " grasgrünes Tuch,
800 " Pantalonhosen-Leinwand,
1000 " gebleichte } Futterleinwand,
1200 " ungebleichte }
50 " weißen Futterbay,
1000 Paar Schuh,
1200 " lederne Kamaschen-Strupfen

in Lieferung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, wozu Lieferungsberechtigte mit dem Bemerken einladet, daß weder schriftliche Angebote, noch Nachgebote angenommen werden.

Den 13. Mai 1829.

Die

Oeconomie-Commission des königl. 1ten Jäger-Bataillons.

Graf v. Taufkirchen, Major.

Köstler, Regimentsquartierm.

401. Auf Antrag der Gläubiger des Bierwirths Christian Gais zu Ilz wird dessen Behausung sub Nro. 32, welche auf 600 fl. gerichtlich gewerthet ist, nebst der vorhandenen Mobiliarschaft am Samstag den 27. Juni h. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche diese Behausung inzwischen besichtigen mögen, werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß nach §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag unter dem Schätzungswerthe nicht erfolgen werde.

Den 19. Mai 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

van Douwe.

502. Nachdem sich ohngeachtet der öffentlichen Vorladung vom 29. Jäner 1820 (Beilage zu Nr. 38. 62. und 74. der Münchner politischen Zeitung Beilagen zu Nr. 39. 47. und 57. der Augsburger Ordinari-Postzeitung — Intelligenzblatt des Isarkreises Stück XI. XII. und XIII. dann Intelligenzblatt des Unterdonaukreises Stück VI. VII. und VIII.) wegen der von Joseph Morawitzka, angeblichen Fuhrmannssohn aus Prag, bei seiner in der Nacht vom 1. auf den 2. August 1817 bewerkstellten Entweichung aus hiesigen Polizei-Arrest rückgelassenen Gelder pr. 601 fl. 56 kr. Conv. M. Rchsw. innerhalb des vorgesetzten dreimonatlichen Termins, und auch bis gegenwärtig noch Niemand gemeldet hat, so werden dieselben auf gestellten Antrag des königl. Finanz-Fiskalates für den Unterdonaukreis nunmehr als eine verlassene Sache nach Cod. civ. P. II. Cap. 1. §. 7 und Cap. 3. §. 5. dem Fiskus zuerkannt.

Den 1. Juni 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landr.

503. In dem Schuldenwesen des Mühlers Joseph Buchleitner von Afham werden alle jene Personen, die aus was immer für einen Titel Forderungen zu machen, und selbe bis jetzt bei Gericht nicht angemeldet haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines unerstreckbaren Termines von 30 Tagen um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als im widrigen Falle mit der Vertheilung der Debitmassa ohne Rücksicht auf später angemeldete Forderungen vorgeschritten werden wird.

Am 18. Mai 1829.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

504. Die Lieferung von 40 Ortstafeln und Säulen für den Bezirk des hiesigen Landgerichts wird im Versteigerungswege an den Wenigstnehmenden überlassen, und hiezu auf

Samstag den 20. d. Mts.

Kommission am Sitze des Amts festgesetzt, wozu man Steigerungslustige unter Beziehung auf die höchste Ausschreibung der k. Regierung vom 7. Nov. 1827 — Intelligenzblatt Stück 46 einladet.

Den 4. Juni 1829.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

505. Johann Forster, Tafernwirth zu Habersskirchen, erklärte heute, daß er für seinen 26 jährigen Sohn Anton Forster, welcher bisher eine Handelschaft mit Ochsen trieb, keine Zahlungen leiste; es wird daher jedermann gewarnt, mit demselben Schulden zu kontrahiren.

Den 23. Mai 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

506. Auf Instanz eines Gläubigers wird das 1/8tl Gütchen des Johann Schichtl zu Ponholz im Wege der Hilfsvollstreckung hiemit öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus einem ganz gezimmerten Wohnhause sammt Nebenstädl und Stall, einem Backofen, dem Hausgarten ad 5/8tl Tagwerk, dem obern Feld ad 5 Tagwerk, und der untern Wiese ad 3 Tagwerk, in einem gerichtlichen Schätzungswerthe zu 600 fl

Diese Versteigerung wird am Donnerstag den 2. Juli d. Js. in dem hiesigen Landgerichts-

lokale vorgenommen, wozu Kaufslustige eingeladen sind.

Den 20. Mai 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

507. Zu Folge höchsten Regierungs-Auftrages wird das ehemalige Gerichtsdiener Wohnhaus sammt Stallung und Zehentstadl mit 16 $^{1}/_{8}$ tl Tagwerk Feld- und Wiesgründen zu Hailling

Dienstags den 23. Juni l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Hailling an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der k. Regierungsgenehmigung öffentlich versteigert, wozu Zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Den 6. Juni 1829.

Königl. Studienfonds-Administration St. Paul in Regensburg.

März, Administrator.

508. Ein neues einstöckiges Schullokal in Ottmering muß gebaut werden.

Dieser Bau wird am Montag den 22. Juni an. curr. im hiesigen Amtssitze an den Wenigstnehmenden verpachtet.

Pachtungsfähige werden eingeladen.

Den 10. Juni 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

509. Am 22. d. Mts. wird der zum k. Rentamte Landau erbrechtsbare Hof der Katharina Füßl zu Leonsberg, welcher auf 6230 fl. geschätzt wurde, auf Andringen eines Gläubigers hier in der Landgerichtskanzley öffentlich an Meistbiethende ganz oder theilweise versteigert.

Die Kaufbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 8. Juni 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter von Hilger, Landrichter.

510. Das dem Staate theils erbrechtsbar, theils bodenzinsig, neuerlich auf 3400 fl. geschätzte Anwesen der Bäckerswittwe Magdalena Brunner von Niederaltaich wird man nebst der realen Bäckersgerechtigkeit am Montag den 6. Juli d. J. zum dritten Male dahier am Amtssitz ganz oder theilweise öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber, von denen sich Auswärtige durch legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden über Lenmund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wollen sich daher am obigen Tage dahier einfinden, ihre Angebothe, auf dieß mit mehreren Grundstücken versehene Anwesen schlagen, und den Zuschlag nach §. 64 et 69 des Hypothekengesetzes gewärtigen.

Des Bäckergewerbes kundigen Käufern wird übrigens nach ausgewiesener Befähigung die Fortsetzung dieses Gewerbes nicht versagt werden.

Den 1. Juni 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

511. Es wird das ehmalige Landsassengut Haberseign unweit der Stadt Furth öffentlich um das Meistgeboth verkauft.

Dieses Landgut hat eine für Oekonomie sehr vortheilhafte, und eine ausgezeichnet schöne Lage, und ist gänzlich arrondirt.

Es besteht aus einem ganz gemauerten 2 stöckigen Wohnhaus mit 6 Zimmern, eine Küche,

einem Gewölb, Keller, Kuh- und Kälberstall, einem geräumigen Haus und Getreidboden, und der Brandweinbrennerei ohne namhaften Baufall;

aus einem ganz gemauerten Pferd-, Ochsen- und Schaafstall mit Böden auf denselben, und einem Waschhaus, aus gemauerten Schweinstallungen, aus einem gemauerten In- oder Nebenhaus mit daran befindlichen kleinen Stadl;

aus einem hölzernen Getreidkasten mit darunter befindlicher Wagenschupfe,

aus einem zum Theil gemauerten Stadl mit darunter befindlichem Keller und darunter gebauter Faßschupfe;

aus 2 separirt stehenden kleinen Schupfen;

aus einer ganz gemauerten separirt stehenden eingängigen Mahlmühle, endlich aus einem gleichfalls separirt stehenden Hütthaus.

An Gründen.

a. Gärten, welche so wie die meisten Feldraine mit den beßten Obstbäumen besetzt sind, $1^1/_8$ Tagw. 936 □';

b. an Feldern $68^1/_2$ Tagw. 9300 □';

c. an Wiesen $50^1/_2$ Tagw. 3641 □';

d. an Birkenberg $82^1/_4$ Tagw. 2187 □';

e. an Schwarzholz $68^1/_2$ Tagw. 3886 □';

f. an Weideplätzen, Oedflecken, Rainen $14^1/_4$ Tagw. 5002 □';

g. an Weihern $1^1/_2$ Tagw.

An Gerechtigkeiten.

Die Mahlmühlgerechtsame, und die Brandweinbrennerei.

An nutzbaren Rechten.

6 kr. jährlich Gilt

4 Tag Handfrohne, und das Handlohn von einem Grundunterthan.

Von den Gründen wird der $^1/_3$tl Zehent gereicht.

Die Feld- und Wiesgründe, so wie die Mühle sind dermal verpachtet, es kann aber das ganze Anwesen bis zu nächsten Martini 1829 von einem Käufer in Besitz genommen werden. Nur die Pacht der Mühle dauert bis Georgi künftigen Jahrs.

Bei dieser sowohl als dem übrigen Anwesen ist ein ziemlicher Vorrath von Mobilien vorhanden.

Verkaufstermin ist auf

Samstag den 25. Juli 1829

anberaumt, wo Kaufsliebhaber hier erscheinen, und ihre Angebothe abgeben können.

Die Gutslasten werden hier bekannt gemacht werden.

Den 14. Mai 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

---

812. Joseph Lorch — auch Lerch, oder Vetter angeblich Bauernknecht aus Heidelberg, wird, in Folge höchsten Erkenntnisses des k. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis vom 4. dieses Monats hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drey Monaten hier zu stellen und wegen dem angeschuldigten Verbrechen des Betrugs zu verantworten.

Am 12. Mai 1829.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Griesbach.

Schels, Landr.

III. Nichtamtlicher Artikel.

813. Ich Endesunterzeichnete beantrage mein e zu Dingolfing besitzenden Realitäten aus freier Hand zu verkaufen.

Dieselben sind freieigen und bestehen aus folgenden Objekten:

a) in der ganz gemauerten, zweistöckigen, bürgerlichen Behausung in der obern Stadt zu Dingolfing, nebst der dabei befindlichen realen Mezgersgerechtigkeit, und einem Bergabhang, welcher Grasboden und mit mehreren nützlichen Obstbäumen besetzt ist.

Bei dem Hause befinden sich ein großer und zwei kleinere Keller, ein geräumiger Trockenboden, zwei Stallungen, zwei Holzschupfen und ein Brunnen.

b) in drei Wiesen, und

c) zwei halben Kultursantheilen.

Das Haus nebst dem Fleischhauersrechte wird mit oder ohne den Grundstücken verkauft.

Die Lasten auf diesen Realitäten sind nachstehende:

a) Jährliche Haussteuer 1 fl. 30 kr.

b) Jährliche Gewerbssteuer 4 fl.

c) Rustikalsteuer auf ein Simplum 28kr. 1 Hl.

d) Die gewöhnlichen Gemeindebürden.

Kaufsliebhaber können das Nähere bei mir in Dingolfing erfahren, und sich von dem Zustande dieser Realitäten persönlich überzeugen.

Actum den 29. April 1829.

Elisabetha Rablin,
verwittibte bürgerliche Fleischhauerin in Dingolfing.

IV

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

814 Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 5. Juni ein unehel. Mädchen. Den 6. Clara, ehelich des Joseph Ritt, bürgerl. Fleischhauers in Nro. 187. Den 9ten Creszentia Maria, ehel. des Michael Miehle, bürgerl. Bierwirthes in Nr. 87.

Gestorben: Den 5. Juni ein unehel. nothgetauftes Mädchen an Schwäche 7 Monat 3 Stunde alt. Den 6. Marimilian Joseph Altmannsberger, b. Kaufmannssohn in Nr. 252 an der Lungensucht, alt 20 Jahre 5 Monate 20 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 30. Mai Viktoria Theresia eheliches Kind des Anton Heidecker Unteraufschlägers in Nr. 410. Den 31. Katharina, ein unehel. Mädchen in Nro. 378. Den 31. Jakob Johann Ferdinand, eheliches Kind des Hrn. Wolfgang Drexler, k. Ober-Lotto-Kassa-Kontrolleurs in Nr, 414. Den 4. Juni Maria Anna, ehel. Kind des Jos. Haslinger, bürgerl. Mehlblers in Nr. 471. Den 6. Anton, ehel. Kind des Peter Altenberger, Sackelträgers in Nro. 506. Den 9. Theresia, eheliches Kind des Wolfgang Mayer, b. Färbers in Nro. 441.

Gestorben: Den 30 May Maria Anna Hartl, geweste b. Gastwirthin Nro. 449 an Entkräftung 92 J. alt. Den 2. Juni Anna Egger Pfrü ndnerin im Lazareth Nro. 413 an Altersschwäche 99 Jahre alt. Den 5. Georg Dullinger, b. Bäckerskind in Nro. 388 an Zahnen und Fraisen $7^1/_2$ Monat alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Getraut: Am 9. Juni Herr Adam Mayer, Zollwart beim k. b. Zollamte Mariahülf mit Franziska Damberger, bürgerl. Mehlhändlerstochter von hier.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	-	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	30	—
Kapaunen das Stück . .	—	32	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 10 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 17. bis 23. Juni 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	16	57
Korn von Paßau	10	—

Brodgattungen		Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .		1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	—
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	—	—
Pollbrod . . .		1 Zweipfenning-Laibel	—	3	3	1
		1 Kreuzer-Laibel	—	7	2	2
Roggenbrod .		1 Sechspfening-Wecken	—	11	1	3
		1 Groschen-Wecken .	—	22	3	2
		1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
		1 Zwölfer-Laib . . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	42	—	—	40	—	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . . .	2	12	—	—	33	—	8	1	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	30	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 11. Juni 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{3}{8}$	$104\frac{1}{8}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{3}{8}$	107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		$128\frac{1}{2}$
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	163	$162\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{5}{8}$	$98\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1115	1113
detto 2. mt.	1117	1115

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	vorziger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verbleiben Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 2ten bis 9. Juni 1829.	Waizen	—	64	64	64	—	17	—	15	25	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	30	11	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	6	5	—	4	36	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 2ten Juni 1829.	Waizen	—	65½	65½	65½	—	14	42	14	12	14	—
		Korn	—	14	14	14	—	12	20	12	12	12	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	40	3	33	3	30
Eggenfelden	Vom 1. bis 6. Juni 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	13	—	13	—	13	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	48	10	48	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	4	—	4	—
Kamm	Vom 4. Juni 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	11	30	11	—	10	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	48	—	—	—	—
Landau	Vom 9. bis 15. Juni 1829.	Waizen	—	84	84	84	—	16		15	15	14	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	7	30	7	30	7	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 3. Juni 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	14	30	13	50	13	30
		Korn	—	22	22	22	—	10	36	10	8	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	15	3	55	3	36
Paßau	Vom 2. bis 9. Juni 1829.	Waizen	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	40	4	30	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Mai bis 6. Juni 1829.	Waizen	—	157	157	135	22	14	22	14	21	13	30
		Korn	—	42	42	42	—	12	53	10	55	10	30
		Gerste	—	12	12	13	—	7	30	7	—	7	—
		Haber	—	45	45	45	—	4	—	3	52	3	30
Vilshofen	Vom 10. Juni 1829.	Waizen	—	147	147	123	24	18	—	16	57	15	—
		Korn	15	7	22	18	4	13	—	12	2	10	43
		Gerste	—	21	21	21	—	8	30	7	26	7	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 25.

Paßau, Mittwoch den 24. Juni 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

515.

Die Prämie für Lösung der vorjährigen Fabrikations=Aufgaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Rescript vom $^{2}/_{6}$ten l. M. bezeichneten Betreffes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Paßau den 8. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Auf die Uns über die Prämien für Lösung der vorjährigen Fabrikations=Aufgaben vorgelegten Anträge, ertheilen Wir folgende Entschliessung:

I. An Prämien bewilligen Wir:

1) für das gelungenste Gewebe aus inländischer Seide, dem Seidenzeugfabrikanten Georg Wurz aus der Vorstadt Au die ausgesetzte IIte Prämie von 400 fl.

2. a.) für die Verfertigung des besten feinen Tuches aus inländischer Wolle, dem Tuchfabrikanten Christoph Weigel aus Ansbach die Prämie von 1500 fl.

2. b.) für die Verfertigung des besten ordinären Tuches aus inländischer Wolle die Prämie von 1000 fl. den Tuchmachern Christoph Andrä aus Neuth und Christoph Weigel aus Ansbach zu gleichen Theilen;

3) für die Fabrikation von Velin=Postpapier, dem Papierfabrikanten Goffler aus Frankenegg im Rheinkreise und dem Papierfabrikanten Christian Wilhelm Katz aus Memmingen die bestimmte IIte Prämie von 1000 fl., welche gleichheitlich zu theilen ist.

4. Für Erfindung einer bleifreien und der Gesundheit nicht nachtheiligen Töpfer=Glasur=Masse, dem Hafnermeister Sebastian Leibel von München die Prämie von 1000, und

5) für den schwunghaften Betrieb des Safflor=Baues, dem Steuer= und Gemeinde=Einnehmer Johann Georg Braun von Großbockenheim im Rheinkreise, die Prämie von 1000 fl.

Da außer diesen vollständigen Leistungen noch mehrere, wenn auch nicht preiswürdige, doch sehr lobenswerthe Proben einer gemeinnützigen Verbesserung oder Bearbeitung in verschiedenen Industrie=Zweigen vorgelegt worden sind, so werden

II. nachfolgende Ermunterungs-Preise bewilliget:

1) Für die wesentliche Verbesserung einer Litzen-Maschine, dem Litzenfabrikanten Sebastian Wilhalm aus Kempten eine Belohnung von 1500 fl.

2) für Verbesserung der Leinwandfabrikation dem Franz Xaver Schmidt aus Straubing, so wie dem Andreas Wölfel aus Seehof Landgerichts Vilshofen, jedem eine Belohnung von 300 fl.

3) für die vorgelegten ausgezeichnet schönen Proben von Velin-Postpapier, dem Papierfabrikanten Gossler aus Frankenegg und dem Papierfabrikanten Katz aus Memmingen nebst der ihnen bewilligten Prämie, noch eine besondere Belohnung jedem von 300 fl.

4) dem Tuchmacher Christoph Andrä aus Reuth für das als preiswürdig erkannte sehr vorzügliche ordinäre Tuch zum schwunghafteren Betriebe seines Gewerbes eine Unterstützung von 300 fl. aus dem hiezu bestimmten, aus den Privilegientaxen sich bildenden Fonde.

Aus gleichem Grunde haben sich Nächstehende einer öffentlichen Belobung würdig gemacht und soll denselben

III. Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen gegeben werden.

1) Wegen dem vorgelegten schönen Gewebe aus inländischer Seide, der Armenbeschäftigungs-Anstalt zu Ansbach unter Leitung des Verwalters Schnürlein und dem sehr industriösen Leinwandfabrikanten Johann Georg Kolb zu Bayreuth.

2) Wegen Verfertigung des feinen Tuches, dem Tuchmacher Christoph Glück aus Wassertrüdingen.

3) Wegen Gerbung inländischer Häute nach Art des Lütticher Schlleders, den Lederfabrikanten Ignaz Maier in München, Simon Wagner aus Klingenberg und Simon Reiß aus Aschaffenburg.

4) Wegen Verfertigung von Maroquin oder Saffian-Leders, dem Weißgerbermeister Georg Frieß von Lauingen.

5) Wegen vorgelegter schöner Proben von Velin-Postpapier, dem Papierfabrikanten Martin Müller von St. Wolfgang, Landgerichts Schwabach, Alois Bullinger von Christgaden Herrschaftsgerichts Wallerstein und Jos. Kandler von Deggendorf.

6) Wegen Stahl-Arbeiten, dem Hammerschmidt Johann Kästner zu Elbach, Landgerichts Miesbach.

7) Wegen Erfindung und Verbesserung von Maschinen, dem Zeugschmidt Schotz von Straubing, Darmsaitenfabrikanten Jakob Oberthür zu München und Seidenfabrikanten Wurz aus der Vorstadt Au.

8) Wegen Beförderung des Safflor-Baues, dem Registrator Nagel zu München, Kaspar Brügel aus Haarburg und Präzeptor Andrä aus Haidenheim und

9) Wegen Verbesserung der Leinwandfabrikation, der Frau von Tautpheus von Groß-Wahlstadt, Pfarrer Pottenhofer zu Teunz, Landgerichts Neuburg, Armenbeschäftigungs-Anstalt zu Ansbach, unter der thätigen Leitung des Verwalters Schnürlein, Bartholomä Reuter von Heiligertshausen Landgerichts Aichach, Webermeister Franz Zahlbrecht von Hilpoltstein und Stadt-Kämmerer Schnürlein zu Regensburg.

Unsere Kreis-Regierung wird demnach angewiesen, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 14. Jäner 1827 §. 5. die Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatte unverweilt zu erlassen und denjenigen im Kreise befindlichen Individuen, welche eine der ausgeschriebenen Prämien oder einen Ermunterungs-Preis oder eine öffentliche Belobung bewilliget worden, mit dem Bemerken die erforderliche Kenntniß zu geben, daß wegen Ausbezahlung der Prämien-Beträge und Ermunterungs-Preise die geeignete Einleitung getroffen sey, übrigens die zum Zwecke der Preis-Bewerbung eingesendeten Gegenstände und Nachweisungen bei Unserer Regierung des Isarkreises von den Eigenthümern in Empfang genommen werden können.

München den 2. Juni 1829.

Ludwig.

von Schenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
v. Kobell.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.
Die Prämien für Lösung der vorjährigen Fabrikations-Aufgaben betr.

516. Summarische Uebersicht

der Rechnungs-Resultate über die Verwendung der Kreisschuldotation für das Jahr 18[27]/28.

	Beträge Partial fl.	kr.	dl.	Total fl.	kr.	dl.
Einnahmen.						
1. An Staatsbeiträgen	32600	—	—			
2. An Zinsen von fruktifizirlich angelegten Kassabaarschaften	60	—	—			
3. An vorjährigem Aktivrest	4393	40	—			
4. An zurückerhaltenen Aktivvorschüssen	3188	28	1			
5. An Rechnungsrezeßposten	1	—	—			
6. An Rentenüberschüssen aus dem Zentral-Schulbücherverlage	250	—	—			
			—	40493	8	1
Summa der Einnahmen				40493	8	1
Ausgaben.						
I. Auf Lasten der Administration	—	—	—	155	39	—
II. Auf Quieszenz- und Pensionsgehalte	—	—	—	566	36	—
III. Auf Schulvisitationsgebühren der k. Distrikt-Schulen-Inspektoren	—	—	—	957	—	—
IV. Auf das Schullehrer-Seminär in Straubing	—	—	—	4000	—	—
V. Staatsbeitrag für die Studienanstalten des Unterdonaukreises:						
1. zu Paßau einschl. 2072 fl. 15 kr. 3 dl. refundirlichen Vorschusses	4272	15	3			
2. zu Straubing	3000	—	—			
3. zu Burghausen	400	—	—			
VI. Staatsbeiträge für die Volksschulen.				7672	15	3
A. Auf Besoldungen oder Unterstützung zur Regie.						
1. Für die Stadtschulen von Paßau	4220	—	—			
2. Für die Stadtschulen zu Straubing	1335	—	—			
3. Für die Volksschulanstalten der Stadt Burghausen	1200	—	—			
4. im Schuldistrikte Neuötting.						
Für die Schulanstalten zu Altötting	435	—	—			
Der Schule zu Markl	20	—	—			
— — — Reischach	52	—	—			
— — — Kastel	52	—	—			
Seite	7314	—	—	13351	30	3

Bemerkungen.
ad 2. An dieser Summe nahmen Theil a. das Lehrinstitut der Urseliner-Nonnen mit den gewöhnlichen Renumerationen, Schulapparats- und Beholzungs-Beitrag ad 460 fl.

Bemerkung zu Ziffer 2.
b. Der Lokal-Schulfond zu Straubing inclus. 275 fl. Renumerationen für das weibliche Lehrpersonal ad 875 fl.

ad 4. Unter den 435 fl. für die Schulanstalten zu Altötting sind 235 fl. für die weibliche Lehranstalt des englischen Institutes daselbst begriffen, nämlich 180 fl. Renumerationen, und 55 fl. Schulapparatsbeitrag.

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	7314	—	—	13351	30	3
5. im Schuldistrikte Burghausen.						
Der Schule Raitenhaslach	300	—	—			
— — Mähring	30	—	—			
6. im Schuldistrikte Neuhausen.						
Der Schule Hengersberg	65	25	—			
— — Berg	50	—	—			
— — Metten	75	—	—			
— — Neuhausen	98	—	—			
— — Niederalteich	200	—	—			
— — Stephansposching	12	—	—			
— — Ulrichsberg	15	—	—			
— — Bernried	12	30	—			
— — Niederwinkling	7	30	—			
7. im Schuldistrikte Eggenfelden.						
Der Schule Staudach	25	—	—			
— — Rohrbach	62	30	—			
8. im Schuldistrikt Zimmern.						
Der Schule Wurmannsquick	100	—	—			
9. im Schuldistrikt Grafenau.						
Der Schule Grafenau	60	—	—			
— — Schönberg	50	—	—			
— — St. Oswald	112	—	—			
— — Preying	15	—	—			
— — Innernzell	52	—	—			
— — Schöfweg	50	—	—			
10. im Schuldistrikt Weihmörting						
Der Schule Obergriesbach	75	—	—			
11. im Schuldistrikte Fürstenzell.						
Der Schule Fürstenzell	260	—	—			
— — Vornbach	224	—	—			
— — Holzkirchen	52	—	—			
— — Ruhstorf	50	—	—			
— — Sulzbach	52	—	—			
12. im Schuldistrikt Rotthalmünster.						
Der Schule Aspach	148	—	—			
— — Mittich	70	—	—			
— — Poking	52	—	—			
13. im Schuldistrikt Sattelpailstein.						
Den Volksschulen zu Kamm	150	—	—			
Der Schule Wilting	50	—	—			
— — Katzberg	50	—	—			
Seite . .	9938	55	—	13351	30	3

	Beiträge.					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	9938	55	—	13351	30	3
Der Schule Schorndorf	4	20	—			
— — Engelsdorf	14	35	—			
14. im Schuldistrikt Furth.						
Der Schule Furth	400	—	—			
— — Pachling	52	—	—			
— — Walting	100	—	—			
— — Grafenkirchen	48	—	—			
15. im Schuldistrikt Kötzting.						
Der Schule Kötzting	148	—	—			
— — Grafenwiesen	9	—	—			
— — Blaybach	115	—	—			
— — Steinbühl	15	—	—			
16. im Schuldistrikt Neukirchen.						
Der Schule Eschelkamm	100	—	—			
— — Neukirchen	79	10	—			
— — Schachten	75	—	—			
— — Rittsteig	127	—	—			
— — Stachesried	20	—	—			
— — Schwarzenberg	100	—	—			
— — Lohberg	26	—	—			
17. im Schuldistrikte Landau.						
Der Schule Landau	36	—	—			
— — Niederhausen	58	—	—			
— — Mettenhausen	25	—	—			
18. im Schuldistrikt Dornach.						
Der Schule Eichendorf	23	—	—			
19. im Schuldistrikte Dingolfing.						
Der Schule Reisbach	200	—	—			
— — Mamming	52	—	—			
— — Steinberg	50	—	—			
— — Niederhöcking	38	—	—			
— — Dingolfing	25	—	—			
20. im Schuldistrikt Gottfrieding.						
Der Schule Gottfrieding	75	—	—			
— — Ottering	52	—	—			
— — Großköllnbach	18	45	—			
— — Wallersdorf	52	—	—			
21. im Schuldistrikt Schwarzach.						
Der Schule Degernbach	15	—	—			
— — Humderdorf	102	—	—			
— — Neukirchen	152	—	—			
Seite . .	12325	45	—	13351	30	3

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag . .	12325	45	—	13351	30	3
Der Schule Oberalteich	290	—				
— — Perastorf	71	—				
— — Schwarzach	170	—				
— — Weissenberg	232	—				
— — Windberg	270	—				
— — Bogen	50	—				
22. im Schuldistrikte Loizendorf.						
Der Schule Ascha	12	—				
— — Loizendorf	55	—				
— — Mitterfels	50	—				
— — Wetzelsberg.	52	—				
— — Rattenberg	43	20				
23. im Schuldistrikt Zell.						
Der Schule Marienstein	25	—				
24. im Schuldistrikte Passau.						
Der Schule St. Nikola	352	—				
— — Hals	18	—				
— — Fürstenstein	45	—				
— — Neukirchen am Inn . . .	12	—				
25. im Schuldistrikte Pfarrkirchen.						
Der Schule Waldburgskirchen	20	—				
— — Triftern	68	45				
— — Birnbach	12	30				
— — Postmünster	63	20				
— — Wittibreuth	52	—				
26. im Schuldistr. Johanniskirchen.						
Der Schule Thanndorf	60	—				
27. im Schuidistrikte Regen.						
Der Schule Regen	150	—				
— — Rinchna	61	40				
— — Bodenmais	90	—				
— — Der Schule Zwiesel	125	—				
— — Langdorf	75	—				
— — March	52	—				
28. im Schuldistrikte Kirchberg.						
Der Schule Ering	60	—				
— — Stubenberg	12	30				
29. im Schuldistrikte Atting.						
Der Schule Pfaffenmünster	175	—				
— — Sossau	62	—				
— — Steinach	52	—				
Seite . .	15264	50	—	13351	30	3

Unter nebenstehenden 352 fl. sind zugleich 22 fl. zur Beheitzung und Reinigung der Schulzimmer, und 30 fl. Miethzins für das Schullokale mit begriffen.

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	15264	50	—	13351	30	3
Der Schule Parkstetten	15	—	—			
30. im Schuldistrikte Schambach.						
Der Schule Aiterhofen	42	—	—			
— — Metting	81	15	—			
31. im Schuldistrikte Viechtach.						
Der Schule Arnbruck	30	—	—			
— — Patersdorf	30	—	—			
— — Böbrach	50	—	—			
— — Schönau	42	30	—			
— — Viechtach	75	—	—			
— — Gotteszell	224	—	—			
— — Ruhmannsfelden	75	—	—			
— — Kollnburg	40	—	—			
32. im Schuldistrikte Vilshofen.						
Der Schule Aicha an der Donau	36	—	—			
— — Altersbach	124	30	—			
— — Aunkirchen	12	—	—			
— — Oberiglbach	100	—	—			
— — Pleinting	175	—	—			
— — Sandbach	50	—	—			
— — Wolfakirchen	50	—	—			
— — Vilshofen	130	—	—			
— — Aidenbach	50	—	—			
— — Thundorf	36	—	—			
— — Beutelsbach	43	20	—			
33. im Schuldistrikt Windorf.						
Der Schule Windorf	70	—	—			
— — Kirchberg	80	—	—			
— — Rathsmannsdorf	44	—	—			
— — Hofkirchen	39	—	—			
34. im Schuldistrikt Untergriesbach.						
Der Schule Wildenranna	50	—	—			
— — Haag	76	15	—			
— — Thalberg	66	35	—			
— — Gottersdorf	100	—	—			
— — Saghäusel	45	—	—			
— — Rottau	18	45	—			
35. im Schuldistrikte Wollaberg.						
Der Schule Lakenhäuser	70	—	—			
— — Roßbühl	12	30	—			
Seite . .	17446	30	—	13351	30	3

	Beträge					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	17446	30		13351	30	3
36. im Schuldistrikte Perlesreuth.						
Der Schule Bischofsreuth	80	—				
" " Böheinszwiesel	40	—				
" " Hinterschmieding	110	—				
" " Karlsbach	30	—				
" " Grainet	52	—				
" " Finsterau	60	—				
" " Hohenau	45	30				
B. Momentane Gratifikationen und Unterstützungen.	17864			17864		
1. Unter 41 Individuen der würdigsten und dürftigsten Hinterlassenen aus dem Schullehrer-Stande im Unterdonaukreise wurden vertheilt die aus den Rentenüberschüssen des Zentral-Schulbücherverlags allerhöchsten Orts bewilligten	—	—		250		
2. Gemäß Regierungs-Entschließung vom 20. Jäner 1828 Nr. 5379 sind aus dem Kreis-hilfsfonde an Gratifikationen und Unterstützungen pro 18$^{26}/_{27}$ im Allgemeinen bewilliget, und im Jahre 18$^{27}/_{28}$ bezahlt worden:						
an die Schule Markl	15	—				
" " " Auerbach	15	—				
" " " Hengersberg	15	—				
" " " Neukirchen, Ldgr. Eggenfelden	15	—				
" " " Neuhofen	15	—				
" " " Ranfels	15	—				
" " " Safferstetten	15	—				
" " " Uttlau	15	—				
" " " Blaybach	20					
" " " Heubühl	15	—				
" " " Rittsteig	20	—				
" " " Lappersdorf	15	—				
" " " Haunersdorf	15	—				
" " " Großköllnbach	20	—				
" " " Niederhöking	15	—				
" " " Ratteuberg	15	—				
" " " Neukirchen am Inn . . .	15	—				
" " " Tiefenbach	15	—				
" " " Baumgarten	15	—				
" " " Malching	15	—				
" " " Altennußberg	15	—				
Seite . .	330	—		31465	30	3

	Beträge.					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	330	—	—	31465	30	3
an die Schule Wildenranna	15					
" " " Finsterau	15					
" " " Waldkirchen	15					
" " " Falkenfels	15					
an die Schulen der Inn- und Ilzstadt Paßau	45					
	435					
3. An besonderen Gratifikationen und Unterstützungen, welche durch spezielle Regierungs-Entschließungen angewiesen sind, wurden bezahlt:				435		
der Schule Moosbach	25					
" " Markl	15					
" " Lakenhäuser	50					
" " Gottsdorf	25					
" " Triftern	14	48				
" " Burghausen	25					
" " Lohberg	38	30				
dem Schullehrer-Seminar in Straubing zur Unterstützung einiger Präparanden des II. Kurses	180					
der Studienanstalt Straubing inclus. 44 fl. Renumeration an das dortige Studienrektorat ꝛc. wegen Prüfung der Lehramtskandidaten, und 25 fl. für den Musiklehrer	99					
der Studienanstalt Paßau an dem jährlichen Beitrag zu 50 fl. für den zweiten Gesanglehren das Ratum vom 15. Dezember 1827 bis letzten September 1828 mit	39	35				
	511	53				
4. An, noch von früheren Jahren retardirenden Gratifikationszahlungen:				511	53	
der Schule Pfaffenmünster	40					
" " Stephansposching	20					
" " Aicha	15					
	75					
5. An den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein in Paßau . . .	—			75		
				500		
C. Beiträge zu neuer Erbauung, Reparirung, Erweiterung und käuflicher Erwerbung von Schulhäusern.						
1. Zum Schulhausbau in Haarbach, Ldgr. Vilshofen	300					
2. Zur Reparatur der Schullokalität in Ettling, Ldgr. Landau	105	20				
Seite . .	405	20	—	32987	23	3

	Beträge.					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Uebertrag . .	405	20	—	32987	23	3
3. Zum Schulhausbau im Schwimbach, Ldgr. Straubing	100					
4. Zum Schulhausbau in Pocking, Ldgr. Griesbach, nachträglicher Beitrag . . .	100					
5. Zum Schul- und Meßnerhausbau in Hartkirchen, Ldgr. Griesbach	500					
6. Zum Schulhausbau in Heilbrunn, Ldgr. Mitterfels, an den bewilligten 500 fl. die erste Hälfte mit	250					
7. Zum Schulhausbau in Freyung, Ldgr. Wolfstein	250					
8. Zur Schulhaus-Erweiterung in Unterigelbach, Landgr. Vilshofen, an den bewilligten 200 fl. die erste Hälfte mit	100					
9. Zum Schulhausbau in Konzell, Ldgr. Mitterfels	400					
10. Zur Reparatur des Schulhauses in Egglfing, Ldgr. Griesbach	125					
11. Zum Schulhausbau in Sulzbach, Ldgr. Griesbach, nachträglicher Beitrag . . .	100					
12. Zum Schulhausbau in Iggensbach, Ldgr. Vilshofen	250					
13. Zum Schulhausbau in Dalking, Ldgr Kamm	250					
14. Zu einigen kleinen Bauten bei dem Schulhause zu Kößlarn, Ldgr. Griesbach .	50					
15. Zur Erweiterung des Schullokales zu Neuburg am Inn, Ldgr. Paßau . . .	200					
16. An dem zur Erweiterung des Schulhauses in Heinning, Ldgr. Paßau, bewilligten Beitrag ad 250 fl. wurden einsweil erhoben	55	20				
17. Zum Schulhausbau in Rittsteig, Ldgr. Kötzting, an den bewilligten 500 fl. die erste Hälfte mit	250					
18. Zur Erweiterung des Schulhauses in Holzkirchen, Ldgr. Griesbach — Beitragsrest	100					
19. Zur Erweiterung des Schulhauses in Hohenau, Ldgr. Wolfstein	300					
20. Zum Schul- und Meßnerhausbau in Haid, Ldgr. Landau — Beitragsrest	50					
Seite . .	3615	40	—	32987	23	3

	Beträge.					
	Partial.			Total.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Uebertrag . .	3615	40	—	32987	23	3
21. Zum Schulhausbau in Elisabethszell, Ldgr. Mitterfels — Beitragsrest . . .	100					
22. Zur Erbauung eines neuen Schulhauses zu Wiesing, Ldgr. Viechtach — Beitrags-Rest	100					
23. Zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Regen	600					
24. Zum Schulhausbau in Neukirchen vorm Wald, Ldgr. Passau	200					
D. Auf geleistete refundirliche Vorschüsse	4615	40		4615	40	—
wurden bestritten:						
1. zum Schulhausbau in Haarbach, Ldgr. Vilshofen	300					
2. zum Ankauf eines Schulhauses in Sattelbogen, Ldgr. Kamm	227					
	527			527	—	—
VII. Auf Rechnungs-Rezeß- und Ersatzposten	—			5	24	—
VIII. Zufällige Ausgaben	—			7	15	—
Summa der Ausgaben	—			38142	42	3
Abgleichung.						
Einnahmen . .	—			40493	8	1
Ausgaben . .	—			38142	42	3
Activrest . .				2350	25	2
welcher zur Leistung bereits angewiesener, aber noch nicht erhobener Unterstützungsbeiträge für Schulhausbauten bestimmt ist.						

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

517.

(Das Landgestütwesen, insbesondere die Preisevertheilung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Mittheilung des königl. bayer. Oberststallmeisterstabes als Direktion des allgemeinen Landgestüttes vom 2. praes. 5. laufenden Monats wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juli 1818 die Stellung des allgemeinen Landgestüttes betreffend eine Landgestütts-Commission von München aus an den Sitz jeder Beschällstation des Unterdonaukreises abgehen, und die Musterung der Pferde, so wie die Vertheilung der Preise an nachfolgenden Orten und Tagen vornehmen. Dieselbe trifft in Straubing ein am 13. September, mustert und vertheilt Stationspreise am 14. September. In Deggendorf trifft sie ein am 15. Sept., mustert und vertheilt Stationspreise am 16. Sept., in Vilshofen trifft sie ein am 17. September mustert und vertheilt Stationspreise am 18. Sept., in Griesbach trifft sie ein am 19. September, hält am 20. Stations, am 21. Kreispreisevertheilung für sämmtliche Stationen, als Straubing, Deggendorf, Vilshofen und Griesbach, nebst Beschreibung der Gauhengste, und am 22. September die Stutenbeschreibung.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht man noch besonders darauf aufmerksam, daß zu der am 21. Sept. zu Griesbach stattfindenden Kreis-Preise-Vertheilung, alle Stationen des Kreises zu konkurriren haben.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften zur jedesmal statt findenden Musterung alle jene Mutterpferde, deren Bedeckung durch die Landbeschäler gewunschen wird, so wie auch die Hengste der sogenannten Gaureiter zahlreicher, wie bisher vorzuführen sind. Die Beschreibung derjenigen dieser Mutterpferde, welche von der Landgestütts-Commission bei dem Act der Prämienvertheilung aus Mangel an Zeit oder sonstigen Ursachen nicht mehr beschrieben werden können, haben die königlichen Landgerichte wie im vorigen also auch im heurigen Jahre zu einer schicklichen Zeit mit Zuhandnehmung von Sachverständigen geeignet vorzunehmen, und wie schon bekannt mit Approbations-Scheinen zu versehen.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben für die Erfüllung dieser Aufforderung Sorge zu tragen.

Paßau am 7. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

518.

(Erledigung eines Physikats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung ist das Physikat Münchberg im Obermainkreise erledigt. Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen binnen 14 Tagen unmittelbar an die königliche Regierung des Obermainkreises zu richten.

Paßau den 13. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

519. Georg Schönberger, Bauerssohn von Palmberg und Soldat im 8. Linien-Infanterie Regiment, seit dem rußischen Feldzuge vermißt, oder dessen legit. Erben wurden bereits am 2. Mai und 1 Juli v. J. im Korrespondent von und für Deutschland aufgefodert, binnen 6 Monaten sich zu melden oder auszuweisen, als außerdessen sein Rücklaß an seine Anverwandten verabfolgt würde.

Dieser Termin ist längst verstrichen, es wird daher derselbe auf Andringen seiner Anverwandten als verschollen erklärt, und sein bestehendes

Erbe zu 150 fl. an dieselben gegen Caution vertheilet.

Den 11. Juni 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.

Der königliche Landrichter
Dr. Dauer.

520. Zu Ruhmannsfelden untengefertigten Gerichtes ist ein neues Schulhaus gemäß höchster Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises zu erbauen.

Am Mittwoch den 15. Juli l. J. ist daher Tagsfahrt angesetzt, wo obige Baute an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben wird.

Hauptbedingniß hiebei ist durchaus planmäßige und dauerhafte Arbeit. Von Plan und Kostenanschlägen kann jederzeit bis nach geschlossener Versteigerung Einsicht genommen werden.

Baulustige werden nun eingeladen, am erwähnten Tag im hiesigen Amtslokale zur Versteigerung obiger Baute an den Wenigstnehmenden zu erscheinen, wo dann auch die speciellen Bedingnisse eröffnet werden.

Den 11. Juni 1829.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

521. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 8. April d. J. dahier mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung verstorbenen Exconventualen des ehemaligen Stifts Neustift, Priester Joseph Preißer eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser zu liquidiren, als sonst nach Vertheilung der Verlassenschafts-Masse darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß man die Verlassenschafts-Effekten, worunter sich silberne und elfenbeinerne Gefäße, Gemälde, ein Kruzifix von Elfenbein (ein anerkanntes Kunstwerk) Stockuhren, verschiedene Kästen, Sessel, Kleider und Wäsch, auch Bücher s. a. befinden

am Dienstag den 7. Juli d. J.

in der Wohnung des Verlebten öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen werde, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Den 4. Juni 1829.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landrichter.

522. Nachdem sich der seit dem rußischen Feldzuge und zwar 1. December 1812 als k. b. gemeiner Fuhrwesens-Soldat vermißte Ignatz Huber, lediger Bauerssohn vom Hubergute zu Grenning d. G. ungeachtet dießämtlicher öffentlicher Vorladung vom 2. September 1828 in der Augsburger Moy'schen Zeitung Nr. 219, dann Unterdonau-Kreisintelligenzblatt Stück 38 inner des ihm präfigirten Termines weder in Person noch durch Bevollmächtigte, noch allenfalls eheliche Deszendenz bei dem unterfertigten Amte gestellt, oder Notiz von seinem Aufenthalte oder Leben hieher gelangen ließ, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und dessen in 600 fl. bestehendes elterliches Vermögen seinen andringenden Verwandten gegen Caution verabfolgt werden.

Den 3. Juni 1829.

Königliches Landgericht Altötting.

Lic. von Hammerl, Landrichter.

523. Auf Andringen eines Gläubigers wird man das freieigene zum k. Rentamte Deggendorf bodenzinsige gerichtlich auf 872 fl. geschätzte Anwesen des Joseph Liebel, Ansiedlers auf der Sandgrube bei Metten wiederholt am Mondtag den 20. Juli d. Js. früh 9 bis 12 Uhr hier am Amtssitze entweder ganz oder auch theilweise versteigern, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 11. Juni 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

524. Das gezimmerte Wohnhaus sammt Stadl und Stallung unter einem Dache der Jakob Pichlerischen Krämmers-Eheleuten zu Niederalteich in einem Schätzungswerthe von 600 fl.; dann ein Obstgarten zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk, und der Gemeindetheil zu $\frac{3}{4}$ Tagwerk, beide im Werthe zu 45 fl. — werden in Folge rechtskräftigen Ganterkenntnißes im Amtssitze zu Deggen-

dorf am Montag den 27. Juli d. J. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit zu erscheinen vorgeladen werden.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Aufführung auszuweisen.

Den 11. Juni 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

525. Das bisherige Schulhaus zu Wildenrana wird am Donnerstag den 2. Juli am dießseitigen Gerichtssitze an den Meistbiethenden gegen annehmbare Zahlungsofferte und vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeinde öffentlich versteigert.

Die auf diesem Gebäude ruhenden Abgaben werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden. — Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Den 13. Juni 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

526. Blasius Ruef, Sohn des bischöflich-paßauischen Leibmedikus Johann Kaspar Ruef ist als Major des 4ten k. b. Linien-Infanterie-Regiments im Jäner 1823 zu Willna gestorben, und soll in Folge eines militärischen Testaments die Freifrau von Leoprechting geborne Rothhaft, Freyin von Weissenstein, Wittwe als Erbin eingesetzt haben, welche von der die Verlassenschaft behandelnden Behörde in dieser Eigenschaft damals auch anerkannt worden ist, und einen Theil der Erbschaft ausgeantwortet erhielt.

Da nun ein weiterer Betrag angefallen ist, und die frühern Verhandlungen über diese Verlassenschaft dermalen nicht aufgefunden werden können, so werden alle diejenigen, welche auf die noch vorhandene Masse des Herrn Majors Ruef aus Erb- oder andern Rechten Ansprüche geltend machen zu können glauben, aufgefodert, solche binnen 30 Tagen hierorts geeignet anzubringen, und nachzuweisen, als ausser dessen der vorhandene Betrag der Freifrau von Leoprechting Wittwe ebenfalls ausgeantwortet wird.

Regensburg den 5. Juni 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Mutz, Direktor.

v. Glanner.

527. Nachdem die unterm 2. v. M. vorgenommene Verpachtung des königlichen Röhrnbacher Jagdbogens die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird diese Verpachtung Dienstag am 30 dieß Monats Vormittags im diesseitigen Amtslokale wiederholt vorgenommen werden, wozu pachtfähige Individuen hiemit eingeladen werden.

Sign. am 12. Juni 1829.

Königliches Forstamt Wolfstein.

Wessenschneid, Forstmeister.

528. Auf Instanz der Stiftungen wird das Anwesen des Joseph Ebner, Webers zu Regen im Wege der Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräussert.

Dieses Anwesen besteht nach der unterm 4. Mai d. Js. vorgenommenen Inventarisation in

a. einem halb gemauerten, und halb gezimmerten Wohnhause;
b. 2 Tagwerk halb Feld- und halb Wiesgrund, nebst einen kleinen Wurzgärtchen, welches alles ludeigen ist.

Die darauf haftenden Steuern und andere Abgaben können dahier eingesehen werden.

Zu dieser Versteigerung wird auf

Mittwoch den 22. Juli

Nachmittags 2 Uhr am Landgerichtssitze Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, die weitern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben können.

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 9. Juni 1829.

Königliches Landgericht Regen.

Der königliche Landrichter

Zottmann.

529. Johann Hermann, Fischer in Bogen hat sich dem Antrage der Gläubiger auf Eröffnung des Universal-Konkurses unterworfen, und es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Mittwoch der 22. Juli 1829.

II. Zur Vorbringuug der Einreden gegen die Forderungen

Mittwoch der 26. August 1829.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Gegenerinnerung

Mittwoch der 23. Sept. 1829.

b) für die Schlußerinnerung

Mittwoch der 7. Oct. 1829.

bis zum Mittwoch den 21. Oct. 1829 einschlüßig, — jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edittstage die Ausschließung der Forderungen von dieser Konkurs-Maße, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber, die Ausschließung mit der treffenden Erklärung als gesetzliche Folgen nach sich zieht.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen des Gemeinschuldners, worauf eine reelle Fischergerechtsame mit Ueberfahrtrecht ruht, und welches mit Einschluß der Fahrnisse auf 1914 fl. 32 kr. geschätzt wurde, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und zur Aufnahme der Angebote auf Mittwoch den 26. August 1829 als den zweiten Ediktstag am Gerichtssitze dahier Kommission angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Vermögen und Besitzfähigkeit auszuweisen haben, vorgeladen werden.

Das Anwesen umfaßt folgendes, als:

a. Gebäude.

1) Das gemauerte Wohnhaus mit daran gebauten Stall und Schupfe unter einem Legschindeldache.
2) Den hölzerne mit Schneidschindeln gedeckten Stadl.
3) Den Gumpbrunnen.

b) Grundstücke.

1) Den Hausgarten neben dem Bach, 7/8tl Tagwerk groß, mit Obstbäumen besetzt.
2) Den Hofacker neben dem Ranthal, 2 1/4 Tagwerk groß.
3) Den zweiten Hofacker beim Freundorferhof 1 Tagwerk groß.
4) Den Wassergrabenacker neben dem Siechhaus, 7/8 Tagwerk groß.
5) 7 Pifanz auf der Kottau, 1 1/3 Tagw. groß.
6) Den Hirtfleckacker 1/3 Tagwerk groß.
7) Den Kreutzacker 1 Tagwerk groß.
8) Das Wiesfleckel auf der Donauau 1/8 T.
9) 1/32 Tagwerk Wechselwiese.
10) Gemeindetheile 3 Abtheilungen kultivirte Aecker zu 2 5/8tl Tagwerk groß, — und den Holzantheil beim hohen Stein, 5/8 Tagwerk groß.

Das Anwesen ist theils ludeigen, resp. zinsbar, theils erbrechtig, respcet. maierschaftsfristlich zum k. Rentamt Mitterfels, dann zehentbar dahin, und sind die Gebäude um 1000 fl. assekurirt.

Am 9. Juni 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

530. Im Schuldenwesen des Jakob Haselbauer, Metzgers zu Vilshofen, ist gegen dessen Relikten der Universalkonkurs mit Rechtskraft erkannt, und es werden sofort die Ediktstagehiemit festgesetzt, wie folgt:

I. Zur Anmeldung, und gehörigen Nachweisung der Forderungen, Mondtag der 13 Juli 1829.

II. Zur Vorbringung der Einreden Donnerstag der 13. August 1829.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar:
1. Zur Abgabe der Repliken Mondtag der 14. September 1829.

2. Zur Abgabe der Dupliken Mondtag der 28. September 1829.

Alle sowohl gerichtsbekannten, als unbekannten Haselbauerische Gläubiger werden auf die bezeichneten Ediktstage unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die am 1ten Ediktstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen von der Gantmassa, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden von den an denselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle jene, welche dem Jakob Haselbauer gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben.

Am 16. Mai 1829.

Königliches Land- und Gantgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

531. 1.

Unterm 18. v. M. geruhten Seine k. Maj. dem k. Rentbeamten Johann Nepomuk v. Ankershofen zu Griesbach, und dem vormaligen Rentbeamten, nunmehr Oberaufschlags-Beamten für den Isarkreis Eduard Bierdimpfel, in Anerkennung ihrer bei der Zehentfixation erworbenen Verdienste und zur Belohnung ihrer seit einer Reihe von Jahren bewiesenen vorzüglichen Amtsführung die goldene Zivil-Verdienst-Medaille zu verleihen, welche denselben sodann auch unterm 30. v. M. und 2. l. M. von dem k. General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten für den Unterdonau-Kreis Freiherrn von Mulzer an ihren Amtssitzen feierlich zugestellt wurde.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

532. Berichtigung.

Stück XXIV. S. 286 §. 814 Zeile 21 u. 22 der linken Spalte ist statt „Ober-Lotto-Kasse-Kontrolleur,“ zu lesen „Lotto-Kasse-Kontrolleur.“

533.

V.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 11. Juni Anton Johann, eheliches Kind des Lorenz Winterling b. Rimmermeisters in Nro. 204. Den 14. Augusta Elisabetha, unehel. Den 14. Alois, ehel. des Johann Püringer behausten Sackeltragers in Nro. 222½.

Gestorben: Den 13. Juni Aloisia Frisch, k. b. Regierungs-Kreis-Kasse-Zahlmeisterstochter in Nro. 209 an der Halsentzündung 6 J. 8 M. 3 Tage alt. Den 14. Franz Sanreiter, Gensdarm und Stations-Kommandant im Militär-Hospitale Nr. 56 an Blattern mit Nervenfieber 26 J. a. Den 16. Theresia Schweiger, b. Geschmeidhändlers-Wittwe in Nr. 61 an der Lungensucht alt 63 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 12. Juni Franz Paul Furtner, Schuhmachergesell von hier d. Z. in Nro. 371 an Leberverhärtung 21 J. a. Den 12. Joseph Kapfhamer, Auszügler von Witzmannsberg d. Z. zu Paßau in Nr. 496 an Entkräftung 87 Jahre alt. Den 16. Ludwig Obermayer, ehel. bürgerl. Gastwirthskind in Nro. 320 an Unterleibskrankheit und Fraisen 2 Jahre 1½ M. alt. Den 17. Michael Wagner, Sackeltragerssohn d. Z. in Nr. 371 an Schwäche 51 J. alt.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	10	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	30	—
Kapaunen das Stück . .	—	32	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 10 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 17. bis 23. Juni 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	16	57
Korn von Paßau	10	—

Brodgattungen	Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	—
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	—	—
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	3	3	1
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	7	2	2
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	11	1	3
	1 Groschen-Wecken .	—	22	3	2
	1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	42	—	—	40	—	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . . .	2	12	—	—	33	—	8	1	—	—	4	—
Nachmehl . .	1	30	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	1
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	3

VII. Augsburger-Cours vom 11. Juni 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{3}{8}$	$104\frac{1}{8}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{3}{8}$	107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		$128\frac{1}{2}$
detto detto á fl. 25. . . .	$121\frac{1}{2}$	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	163	$162\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{5}{8}$	$98\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1115	1113
detto 2. mt.	1117	1115

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 9ten bis 15. Juni 1829.	Waizen	—	80	80	80	—	16	6	15	15	13	12
		Korn	—	25	25	25	—	12	36	11	31	10	12
		Gerste	—	6	6	6	—	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	42	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 9ten Juni 1829.	Waizen	—	23 1/2	23 1/2	23 1/2	—	15	24	15	—	14	12
		Korn	—	17	17	17	—	13	15	12	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden ...	Vom 8. bis 13. Juni 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	15	—	15	—	15	—
		Korn	—	6	6	6	—	13	—	13	—	13	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 11. Juni 1829.	Waizen	—	5	5	5	—	15	15	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	12	48	11	36	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	40	3	33	3	24
Landau	Vom 9. bis 15. Juni 1829.	Waizen	—	84	84	84	—	16	·	15	15	14	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	7	30	7	30	7	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 10. Juni 1829	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	13	45	13	—
		Korn	—	25	25	25	—	11	—	10	50	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	6	3	52	3	15
Paßau	Vom 9. bis 15. Juni 1829.	Waizen	—	56	56	56	—	17	—	16	—	15	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. bis 13. Juni 1829.	Waizen	22	178	200	200	—	15	38	15	7	14	17
		Korn	—	36	36	36	—	13	35	13	20	13	—
		Gerste	—	10	10	10	—	7	48	7	24	7	15
		Haber	—	36	36	36	—	4	7	4	—	4	—
Vilshofen	Vom 17. Juni 1829.	Waizen	24	405	429	241	188	15	30	14	38	13	30
		Korn	4	19	23	23	—	12	—	11	42	11	30
		Gerste	—	13	13	6	7	7	12	7	8	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches



Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 26.

Paßau, Mittwoch den 1. Juli 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

534.

Die Verhandlungen über Waldschäden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die Verhandlungen über Wildschäden ein geregeltes und gleichförmiges Verfahren zu erzielen, und einerseits den beschädigten Grunds Eigenthümern die ihnen gebührende Schadloshaltung auf dem kürzesten Wege unverkürzt zu verschaffen, so wie auf der andern Seite die einen gleichen gesetzlichen Schutz genießenden Jagdbesitzer vor muthwilligen Klagen zu bewahren, sieht sich die unterzeichnete Stelle in Gemäßheit eines an dieselbe gelangten Ministerial=Reskriptes vom 29. vor. Mts. veranlaßt, allen zur Untersuchung und Aburtheilung der Wildschäden ermächtigten Behörden nachstehende Vorschrift zu ertheilen:

1) Im allgemeinen wird erinnert, daß bei allen Klagen über Wildschäden nach dem Mandate vom 9. August 1806 §. 1. nur das höchst summarische Verfahren statt finden dürfe, dessen Formen in der Gerichtsordnung Cap. III. §. 3. vergl. mit der Novelle vom 22. Juli 1819 §§. 1. bis 4 bestimmt sind.

Was die Gebrechen der bisherigen Behandlung der Wildschäden betrifft, so ist vor allem erforderlich, daß dem Anbringen und der Ausführung der Klage bei dem Beginnen der Instruktion die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Die Thatumstände, aus welchen die eingeklagte Forderung abgeleitet werden will, und die daraus abgeleitete Forderung selbst, müßen mit der höchsten Bestimmtheit und Genauigkeit vorgetragen werden, damit der Beklagte in beiden Hinsichten den an ihn gemachten Anspruch prüfen, und durch rechtzeitige freiwillige Erfüllung desselben das weitere Verfahren abschneiden könne; und damit in dem Falle, wenn die gütliche Schlichtung der Sache nur durch überspannte und übermässige Forderungen vereitelt wird, der Kläger allein die dadurch veranlaßten Kostentrage, der Beklagte aber von dieser unverschuldeten Last befreit bleibe.

Es ist daher unabweichlich darauf zu bestehen, daß jede Klage auf Wildschadens=Ersatz

a. das, oder die Grundstücke, an welchen die Beschädigung erfolgt seyn soll, genau bezeichne; daß ferner darin.

b. die Fruchtgattung, welche beschädiget worden, das Quantum des Ausbaues, und die Ausdehnung der Beschädigung, auf welchem Theile dieselbe sichtbar, und welche Quote des Ausbaues dadurch als zerstört oder verletzt zu betrachten sey — ganz bestimmt angegeben werde, und daß endlich

c. das Klag-Petitum die Größe der aus diesen Prämissen abgeleiteten Entschädigungs-Forderung sowohl nach dem Maaße des Entgangs an der zu erwartenden Ernte in Körnern u. dgl., als auch nach dem Geldanschlage deutlich ausspreche.

3) Dem Beklagten muß in allen Fällen noch vor der Vornahme des Augenscheins Gelegenheit gegeben werden, sich über die Klage zu erklären, und durch Anerkennung der Forderung, so weit sie gegründet ist, und durch das Erbieten zur Befriedigung des Klägers die mit der Fortsetzung des Streites verbundenen Kosten entweder ganz abzuwenden, oder wenigstens sich selbst gegen die dereinstige Ueberbürdung zu sichern.

Daher ist jedesmal bei der Mittheilung der Klage eine Tagsfahrt zur protokollarisch mündlichen Instruktion der Sache anzuberaumen, und der Beklagte hiezu peremtorisch vorzuladen.

Nachdem aber die Besichtigung des Schadens in der Regel keinen langen Aufschub erleiden darf, so kann gleichzeitig mit dieser Ladung auch der Tag zur Erhebung des Augenscheines eventuell angesetzt werden.

4) Kein Augenschein ist bei Wildschadensklagen ohne Hinzuladung der beiden Theile und namentlich des betheiligten Jagdbediensteten oder Privatjägers zu erheben.

5) Da die Besichtigung

a. die Existenz eines Wildschadens, und

b. den Betrag der Beschädigung

herstellen soll, und da die Beantwortung der Frage, ob ein wirklich vorhandener Schaden durch Wild zugefügt worden sey, besondere Jagdkenntnisse erfordert, so hat das instruirende Polizeigericht bei jedem Augenscheine nicht nur zwei unpartheiische Landwirthe, sondern auch einen unbetheiligten Jagdverständigen beizuziehen.

Die Auswahl dieser Sachverständigen steht nach der Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziff. 2., dem Richter zu: es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, daß die Landwirthe aus einer entfernten Gemeinde des Amtsbezirkes genommen werden, und daß über ihre Unpartheilichkeit und Sachkenntniß kein Zweifel obwalte.

6) Die zu beantwortenden Fragen sind:

a. ob ein durch Wild verursachter Schaden sichtbar sey?

b. Wie hoch dieser Schaden sowohl in Körnern und dergleichen als in Geld angeschlagen werden könne?

In beider Hinsicht sind die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen am Streitgegenstande, auf welche sich das Urtheil der Sachverständigen gründet, von denselben genau zu Protokoll zu geben, und es haben insbesondere die Taxatoren sich mit Bestimmtheit zu erklären:

a) welchen Theil der besichtigten Grundfläche und der darauf stehenden Früchte sie als beschädiget anerkennen?

b) Wie hoch der Ausbau sich belaufen könne, und welcher Ertrag (bei der Beschädigung unreifer Früchte) nach diesem Ausbau, nach dem Flächeninhalte und nach der Fruchtbarkeit des Grundstückes, dann nach dem Stande der besichtigten Frucht zu erwarten gewesen seyn würde?

c) Wie hoch demnach der Schaden anzuschlagen, und ob etwa nach der Jahreszeit noch zu hoffen sey, daß sich derselbe durch Nachwuchs wieder ersetzen werde?

Der Instruktions-Kommissär ist für die genaue Abfassung des Augenscheins-Protokolles verantwortlich, und hat nicht nur so weit er es nöthig erachtet, seine eigenen Wahrnehmungen beizusetzen, sondern auch die Partheyen nach beschlossenen Augenschein mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören, wie es die Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Ziffer 4 vorschreibt.

7) In wie weit einer Wiederholung des Augenscheins auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles statt gegeben werden dürfe, ist in der Gerichtsordnung cit. loc §. 6. entschieden.

8) Bei der Beschädigung unreifer Früchte ist der Beklagte berechtiget zu verlangen, daß dem

ersten Augenscheine noch ein zweiter — bei eintretender Zeitigung der Früchte — nachfolge, damit festgestellt werde, ob die früher vorgefundene Beschädigung noch wirklich in dem nämlichen Maaße bestehe?

Das Mandat vom 9. August 1806 hat in dem §. 1 den Eigenthümern liegender Gründe hinsichtlich des Wildschadens nur jene Rechte ertheilt, die wegen anderer Beschädigungsarten fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind: das bürgerl. Gesetzbuch Thl. IV Cap. 16. §. 6. Ziffer 9 aber verordnet deutlich,

daß bei dem Anschlage eines an unzeitigen Früchten zugefügten Schadens die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlichermassen in dem Falle, da selbe zur Zeitigung gekommen wären, davon zu Nutzen gebracht haben würde, nicht völlig bei Seite gesetzt werden solle.

Ueberdieß aber ist in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, daß durch Nachtrieb der bei dem ersten Augenscheine wahrgenommene Schaden sich ganz oder theilweise wieder ersetze.

Dem Beklagten ist daher gleich nach der Beendigung des ersten Augenscheines die Erklärung abzufordern, ob er von obigem Rechte Gebrauch machen wolle; es liegt sodann im bejahendem Falle dem Kläger ob, bei eintretender Zeitigung der beschädigten Früchte zu gehöriger Zeit die Anzeige beim Amte zu machen, damit die zweite Besichtigung statt finde: zu derselben sind nach ihrem Zwecke als Sachverständige, nur die beiden für die Einwerthung des Schadens auserwählten Landwirthe zuzuziehen.

9) Bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens ist, wenn das beschädigte Grundstück zehentbar und der Kläger nicht selbst im Genuße des Zehents ist, dafür der gehörige Abzug zu machen, und auf die Verminderung der Erntekosten geeignete Rücksicht zu nehmen.

Bei der Beschädigung vom Getreide werden die Kosten in der Regel mit dem Entgange an Stroh zu kompensiren seyn.

10) Die Streitkosten sind jenem Theile zur Last zu legen, der dieselben veranlaßt hat, also dem Kläger, wenn derselbe übermäßige Forderungen stellt, dem Beklagten aber, wenn er gegründete und billige Forderungen unbefriediget läßt.

Sind beide Theile in der Schuld, so hat die Kosten-Kompensation einzutreten.

Die unterzeichnete Stelle vertrauet zu den sämmtlichen k. Land- und Herrschaftsgerichten des Kreises, daß dieselben die voranstehenden Vorschriften auf das pünktlichste einzuhalten bemüht seyn werden.

Paßau am 13. Mai 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

535.

Die Zulässigkeit zu den Jagd-Pachtungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine königl. Majestät in Folge allerhöchsten Reskripts vom 3. Mai 1829 die Zulässigkeit zu den Jagd-Pachtungen betreffend, allergnädigst zu bestimmen geruht haben, wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Zur Pachtung königlicher Jagden wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21 Lebensjahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat und sich in dem freien Genuße eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 2. Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a) bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an direkten Steuern excl. der Familiensteuer den jährlichen Betrag von wenigstens 30 fl. bezahlen

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen der Edikts-Beilage IX. zur Verfassungsurkunde erworben haben,

c) bei den Bürgermeistern, Magistratsräthen und Gemeindevorstehern, dann bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gerichts-Herren.

d) bei allen königl. Offizieren, und bei den, denselben im Range assimilirten Militär-Administrations-Beamten,

e. bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, welche die freie Disposition über eine Rente respect. ein jährliches Einkommen von wenigstens 300 fl. notorisch haben, oder sich darüber gehörig ausweisen.

§. 3. Diener der Kirche, und die bei den Volksschulen angestellten Lehrer, ferner subalterne Staatsdiener bei den k. Dikasterien vom Sekretär an abwärts, und äussere Beamte können jedoch nur in so ferne zur Jagdpachtung zugelassen werden, als sie die Erlaubniß hiezu von ihrer vorgesetzten Stelle, oder Behörde oder von dem betreffenden Vorstande beibringen.

Königliche Offiziere vom Hauptmann (excl.) abwärts, und die diesen Offizieren im Range assimilirten Militär-Administrations-Beamten nur mit Erlaubniß des k. Kriegs-Ministeriums. Ueberdieß werden in der Regel, welche hinsichtlich des Forstpersonals insbesondere keine Ausnahme erleiden soll, äussere Beamte und Bedienstete nur zur Pachtung solcher Jagden zugelassen, deren grösserer Theil innerhalb der Gränzen ihrer respect. Amts- oder Dienstbezirke gelegen ist.

§. 4. Zur Pachtung königlicher Jagden können ferner zugelassen werden:

Stiftungen, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angränzende k. Jagdbezirke zu arrondiren wünschen, oder Gemeinden innerhalb ihrer Orts Flur. Wenn sich ein Jagdbezirk über die Bemarkungen verschiedener Gemeinden erstreckt, so können sich diese vereinigen, um denselben gemeinschaftlich zu pachten. In keinem Falle darf jedoch die Jagd durch mehrere noch weniger durch sämmtliche Gemeindsglieder ausgeübt werden, sondern die betreffenden Stiftungen, und Gemeinden können dieselbe nur durch einen gelernten Jäger oder durch ein zur Jagdpachtung zulässiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausüben lassen.

Die Dauer des Pachtvertrags wird in der Regel auf die Lebensdauer des Pächters festgesetzt, für Gemeinden und Stiftungen aber, in so ferne diese den Pachtvertrag nicht auf die Lebenszeit desjenigen festgesetzt wissen wollen, welchem in ihrem Namen die Ausübung der Jagd übertragen ist, soll es dem Aerar vorbehalten werden, nach Ablauf der ersten 15 Pachtjahre aufzukünden, oder den Pacht zu erneuern.

Paßau den 29. Mai 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

536.

An sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Kreises.

Die Bewilligung einer Kollekte für den Müller Jos. Peißel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den sämmtlichen Polizei-Unterbehörden eine Abschrift jenes Ministerial-Reskripts mittheilet, welches unterm 11/16 d. Mts. wegen einer Sammlung für den Müller Joseph Peißel auf der Hetzenmühle, Landgerichts Landau, erfolgt ist, erhalten dieselben den Auftrag, diese Sammlung in ihren Bezirken ohne Verzug zu veranstalten, und die Beiträge an das Landgericht Landau zur Zustellung an den Beschädigten zu übersenden.

Paßau den 19. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Copia.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 25 April wird bewilligt, daß für den Müller Joseph Peißel auf der Hetzenmühle bei Reisbach, dessen Anwesen und Mühlgebäude durch das im Monat März d. J. entstandene Hochwasser beinahe ganz zerstört worden sind, und welcher dadurch ohne Verschulden fast sein ganzes Vermögen verloren hat, eine Sammlung in den Bezirken des Isar-,

Regen= und Unterdonaukreises in der Art veranstaltet werden dürfe, daß die Müller in diesen Kreisen um Unterstützungs=Beiträge für den Peißel ämtlich angegangen werden dürfen.

München den 11. Juni 1829.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

Durch den Minister
der General=Sekretär
Fr. v. Kobell.

537.

Die Taxen von Besoldungen der Professoren und Studienlehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Taxen von den Besoldungen der Professoren und Studienlehrer ist durch allerhöchstes Reskript des k. Staats=Ministeriums des Innern vom 9. l. M. folgende Bestimmung erfolgt: daß die Nebenbezüge an Naturalien, welche den Professoren und Studienlehrern nach den zur Regulirung der Besoldungen für Staats=Diener überhaupt unterm 16. Februar 1826 aufgestellten Grundsätzen verliehen werden, der geheimen Rathstaxe nicht unterworfen, sondern taxfrei behandelt werden sollen, wogegen aber auch der Bezug dieser Naturalien auf den Anfang, und das Ende der Funktion eines Professors oder Studienlehrers beschränkt ist, und dieselben bei der Regulirung der Pension für ihre Hinterlassenen, wie schon der Art. XXIV §. 2 der Pragmatik für den Staatsdienst vom 1. Jäner 1805 ausspricht, nicht in Anschlag gebracht werden.

Paßau am 17. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten
Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

538.

Distrikts=Rechnung über die Vizinal=Straße von Vilshofen nach Hengersberg und Deggendorf für $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. XII. des Umlagen=Gesetzes vom 22. Juli 1819 wird hiemit die Rechnung über die im königl. Landgerichte Vilshofen für den Bau der Vizinal=Straße von Vilshofen über Hengersberg nach Deggendorf in den Jahren $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ erhobenen Distrikt=Umlage nach vorausgegangener vorschriftmäßiger Behandlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau den 10. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

v. Predl.

Summarische Uebersicht

über die in dem königlichen Landgerichte Vilshofen bewilligte und in 11 Gemeinden desselben für die Jahre $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ erhobene Distrikts=Umlage und ihrer Verwendung.

Landgericht.	Direktes Steuer=Contingent			Gesammt=Summe der Leistungen.			zu welchem Zwecke: nothwendig			nützlich			Bemerkungen.
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
Vilshofen	13189	—	—	1756	16	—	1724	47	6	—	—		Rest für $18^{27}/_{28}$ 31 fl. 28 kr. 2 dl.

539.

(Distrikts-Umlagen Rechnung für die Vizinal-Strasse durch das Vilsthal von $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. wird hiemit die Rechnung über die in den Jahren $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ in 8 Gemeinden des k. Landgerichts Vilshofen Behufs der Anlage einer Vizinal-Strasse durch das Vilsthal erhobene Distrikts-Umlage nach vorausgegangener vorschriftmäßiger Behandlung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau am 14. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die in dem k. Landgerichte Vilshofen bewilligte und in 8 Gemeinden desselben erhobene Distrikts-Umlage, und ihrer Verwendung in den Etats-Jahren $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$.

Landgericht	Distriktssteuer-Contingent			Gesammtsumme der Leistungen			Zu welchem Zwecke						Bemerkungen.
							nothwendig			nützlich			
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
Vilshofen	13057	—	—	1018	6	—	734	55	—	—	—	—	für das Jahr $18^{27}/_{28}$ 283 fl. 11 kr.

540.

(Die Verleitgebung des Sommerbieres unter dem Satze in der Stadt Furth betr.

Im Namen Seiner Maj. des Königs.

Den brauenden Bürgern der Stadt Furth wird auf ihr Ansuchen in Berücksichtigung der ämtl. bestättigten Gründe, des starken Bierverschleisses und der vorzüglichen Güte des Materials nach Titl II. Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 unter der Bedingung, daß ihr Bier stets die vorschriftsmäßige Qualität haben wird, die Bewilligung ertheilt, das Sommerbier um 4 kr. pr. Maas vom Ganzen aus verleit zu geben, was hiermit der bestehenden Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Paßau den 24. Juny 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

541.

(Die medizinische Assistentenstelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 11. April d. J. wurde genehmigt, daß die medizinische Assistenten-Stelle im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg durch eine bei dem k. Medizinal-Komite dortselbst abzuhaltende Concursprüfung vergeben werden.

Dabei wird bestimmt:

1. Der Assistent bezieht nebst freier Wohnung, Kost, Holz und Licht jährlich 50 fl. —

2) Promovirte Aerzte werden zugelassen, selbst auch dann wenn sie schon die Probrelation und Konkursprüfung bestanden haben.

3) Bei gleicher Note wird vorzüglich auf den vermögenslosen Arzt Rücksicht genommen.

4) Jeder Assistent darf nur längstens 3 Jahre in der Anstalt verweilen.

5) Die Prüfung wird mündlich und schriftlich abgehalten und erstreckt sich sowohl auf die allgemeine als spezielle Therapie.

Termin zur Concursprüfung wird hiemit auf den 27. Juli d. J. festgesetzt.

Die Aspiranten haben längstens innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Diplome und beglaubigten Zeugniße über ihre Vermögensverhältnisse bei der unterzeichneten k. Stelle einzureichen und das Weitere zu gewärtigen.

Bayreuth den 19. Juny 1829.

Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J.

Frhr. v. Welden, Präsident.

Geret.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

542. Schon im Jahre 1805 haben mehrere landgerichtliche Kirchen und andere Kultusstiftungen der vormaligen Provinz Altbayern zur Herstellung des hiesigen Studiengebäudes unverzinsliche Geldvorschüsse geleistet, deren Total-Summe der unterzeichneten Administration zwar bekannt ist, worüber aber eine vollständige individuelle Nachweisung noch mangelt.

Da nun außer den Landgerichten, welche sich um den Rückersatz dieser Vorschüsse für ihre Kirchen bereits gemeldet haben, noch mehrere vorhanden seyn müssen, welche gleichmäßige Ansprüche erheben können; so werden dieselben als Stiftungs-Kuratelen oder allenfallsig andere Stiftung-Behörden gemäß hoher Weisung der königl. Regierung des Isarkreises hitmit aufgefordert, namentliche und legale Verzeichnisse über die befraglichen Bauvorschüsse ungesäumt anher zu übersenden, indem man nach Verlauf von 4 Wochen weitern Antrag zur gänzlichen Berichtigung dieses Gegenstandes erstatten wird.

München den 22 Juni 1829.

Königliche Stiftungs-Administration für Erziehung und Unterricht.

Leeb, Administrator.

543. Auf Andringen mehrerer Kreditoren und bei Nichteinhaltung des Vergleichs vom 10. Jäner 1826, wird das freieigene Anwesen des bürgerl. Wirths und Bäckers Johann Gottinger zu Hauzenberg, bestehend:

a) aus einem zweigädigen, von Steinen erbautem Hause, zwei gemauerten Mastställen, einem ganz hölzernen Stadl mit Legschindeldach, worunter sich ein ganz gemauerter Pferd- und Kuhstall befindet, dann zwei gemauerten Schweinställen;
b) der realen Wirths und Bäckergerechtsame;
c) mehreren Tagwerken Acker-, Wies- und Holzgründen;
d) den Gemeindenutzantheilen an der Weide und dem Bräuhause, — entweder im Ganzen oder theilweise, je nachdem sich nämlich eine größere Kaufssumme erzwechen läßt, an den Meistbietenden verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, hiezu sich am Samstag den 25. Juli früh 10 Uhr im Markte Hauzenberg einzufinden, über Leumund und Vermögen legal auszuweisen und dort die weiteren Bedingungen zu vernehmen.

Actum den 19. Juni 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

544. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 8. April d. J. dahier mit Hinterlassung einer letzwilligen Verordnung verstorbenen Exconventualen des ehemaligen Stifts Neustift, Priesters Joseph Preißer, eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser zu liquidiren, als sonst nach Vertheilung der Verlassenschafts-Masse darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß man die Verlassenschafts-Effekten, worunter sich silberne und elfenbeinerne Gefäße, Gemälde, ein Kruzifix von Elfenbein (ein anerkanntes Kunstwerk) Stockuhren, verschiedene Kästen, Sessel, Kleider und Wasch, auch Bücher f. a. befinden,

am Dienstag den 7. Juli d. J.

in der Wohnung des Verlebten öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen werde, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Den 4. Juni 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

545. Auf Anrufen eines Gläubigers wird man am Montag den 13. Juli d. J. das auf 1248 fl. geschätzte Bauernanwesen des Georg Rettenberger zu Kandelbach in diesem Orte öffentlich versteigern. Die Kaufsbedingnisse werden am Licitationstage bekannt gemacht werden.

Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 6. Juni 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Beyerlein, Landr.

546. Die Mathias Gerner'schen Bäckerseheleute von Eggelfing haben auf Andringen einiger Gläubiger ihr Anwesen in Eggelfing verkauft, und beinahe den ganzen Kaufschilling zur Berichtigung ihrer Schulden deponirt. —

Um nun alle Gläubiger kennen zu lernen, wird benachrichtet, daß man zur Nachweisung der Forderungen Donnerstag den 16. k. Monats Julius früh 8 Uhr anberaumte, und daß sich die Creditoren hiebei um so gewisser einzufinden haben; als sie außerdem mit ihren Ansprüchen auf gegenwärtigen Kaufschilling präcludirt werden würden.

Den 11. Juni 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

547. Indem Leonhard Hofmann, Bäckerssohn von Etzlwang, Landgerichts Sulzbach, welcher als Müller wandert, und bei unterzeichnetem Gerichte eines Diebstahls-Verbrechens angeschuldigt ist, ungeachtet der unterm 20. Februar d. Js. erlassenen Aufforderung sich bisher noch nicht gemeldet und gegen die ihm zur Last liegende Anschuldigung verantwortet hat; so wird derselbe hiemit neuerdings aufgefordert, binnen drei Monaten diesseits zu erscheinen, und sich zu verantworten, außerdessen nach Umfluß dieser Frist wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Paßau den 17. Juni 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Stöger.

548.

Alle diejenigen, welche entweder zur Verlassenschafts-Masse des am 12. März 1821 zu Kirchberg, königl. Landgerichts Simbach am Inn verstorbenen geistlichen Rathes, Dechants und Pfarrers Mathä Gerhardinger etwas schulden, oder an diese Masse Forderungen zu machen haben, welche Schulden oder Forderungen bisher auch noch nicht aktenmäßig bekannt sind, werden hiemit aufgefordert, binnen einem Termin von 60 Tagen vom Tage der Einrückung dieß, entweder ihre Schulden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zur Masse baar zu berichtigen und bei Vermeidung der Nachzahlung nur an die Masse und sohin an keinen Dritten zu zahlen, oder ihre Forderungen um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als man sonst auf diese Forderungen bei Verhandlung der gegenwärtigen Verlassenschafts-Masse keine Rücksicht nehmen wird.

Paßau den 12. Juni 1829.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Scherndl.

549.

III.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarr-Bezirk.

Getraut: Den 20. Hr. Georg Eglauer, b. Schnittwaarenhändler mit Jungfer Elisabetha Scharitzer, b. Schnittwaarenhändlerstochter Nr. 16 dahier.

Gestorben: Den 22. Juni. Herr Johann Baptist Spangherr, Domkapitular, geistlicher Rath, Synodal. Examinator und Domkustos, geboren zu Roman in Friaul in Nr. 237 am Schlagfluße 75 J. 8 M. 16 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 23. Juni Anna Theresia, ehel. Kind des Jakob Aschenbrenner, Schiffmanns in Nro. 513.

Gestorben: Den 23. Juni ein nothgetaufter ehel. Knab des Joseph Seidl, b. Gastwirthes in Nro. 298. Den 23. Anton Willenauer, pens. fürstbischöfl. Kammerportier in Nr. 475 an Entkräftung 91 J. alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Am 11. Juni Crescentia Mayerhauser, b. Schneidermeisters ehel. Kind 11 Wochen alt an Fraisen.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 13. Juni Heinrich, ehel. Kind des Joseph Heindl, Müllers.

Gestorben: Am 15. Juni Katharina, ehel. Kind des Johann Spitzlbachmayer, b. Bäckenmeister, alt 7 M. 3 Wochen an Steinbocken. Am 23. Juni Regina Hölzl, Malzbrecherin in Ilz, 84 J. alt, an Entkräftung.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	14	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Huhner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	30	—
Kapaunen das Stück . .		32	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	—	—
Eyer, 10 Stück zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .		3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 1. bis 7. Juli 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	22
Korn von Paßau	10	50

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	3
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	1	2
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	3	3	3
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	7	3	2
	Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	11	3	1
		1 Groschen-Wecken .	—	23	2	2
		1 Sechser-Laib . . .	2	—	2	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	1	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	36	—	—	39	—	—	9	3	—	4	3
Pollmehl . . .	2	6	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Nachmehl . .	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	18		—	19	2	—	4	3	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 25. Juni 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 3/8	100 1/8
detto á 5 % „ „	104 1/4	104
Lott. Loose: E—M á 4 %	107 1/2	107 3/8
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		128 1/2
detto detto á fl. 25. . . .	121 1/2	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	162 3/4	162 3/8
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	124 7/8	124 5/8
detto detto 2 mt.	125 1/4	125
Metalliq. á 5 % prompt.	98 3/8	98 1/8
detto detto 2 mt.	98 1/4	98
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1113	1111
detto 2. mt.	1116	1114

)(

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verbleiben Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 15ten bis 23. Juni 1829.	Waizen	—	126	126	126	—	15	30	14	20	12	12
		Korn	—	8	8	8	—	12	—	11	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	8	—	7	38	7	24
		Haber	—	16	16	16	—	5	—	4	46	4	30
Dingolfing	Vom 15ten Juni 1829.	Waizen	—	28	28	28	—	15	30	15	—	14	30
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	12	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	3	48	3	45	3	36
Eggenfelden ...	Vom 15. bis 20. Juni 1829.	Waizen	—	9	9	9	—	15	—	15	—	15	—
		Korn	—	27	27	27	—	12	—	11	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 17. Juni 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	15	—	14	—	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	12	—	11	24	10	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	3	57	3	40	3	24
Landau	Vom 22. bis 30. Juni 1829.	Waizen	—	28	28	28	—	16	·	15	—	14	30
		Korn	—	6	6	6	—	12	6	12	6	12	6
		Gerste	—	9	9	9	—	7	30	7	30	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 17. Juni 1829	Waizen	—	23	23	23	—	15	—	14	51	14	—
		Korn	—	35	35	35	—	11	—	10	40	10	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	20	3	57	3	15
Paßau	Vom 15. bis 23. Juni 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. bis 20. Juni 1829.	Waizen	—	267	267	239	28	14	27	14	3	13	38
		Korn	—	96	96	64	32	12	13	11	58	11	30
		Gerste	—	13	13	13	—	8	—	8	—	7	45
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	2	4	—
Vilshofen	Vom 23. Juni 1829.	Waizen	188	34	222	171	51	17	—	15	22	14	—
		Korn	—	18	18	18	—	12	12	10	50	10	30
		Gerste	4	—	4	4	—	—	—	7	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches




genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 27.

Paßau, Mittwoch den 8. Juli 1829.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

550.

Den Kurs der durchlöcherten Münzsorten betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

In Erwägung der Nachtheile, welche dem Gesammtvermögen Unserer Unterthanen aus der im Verkehre fortwährend zunehmenden Masse durchlöcherter oder in anderer Weise verstümmelter Münzen zugehen, verordnen Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

1. das schon von Unseren Regierungsvorfahrern erlassene, und unter dem 28. Februar 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bei allen Staats=, Stiftungs= und Communal=Cassen wird hiemit erneuert, und den betreffenden Verwaltungsstellen, vorzüglich aber den mit Cassen=Visitationen beauftragten Commissarien wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Anordnung ernstlich zu wachen.
2. Wer immer aus den erwähnten CassenGeld zu erheben hat, ist berechtiget, die Annahme durchlöcherter, oder in anderer Art beschädigter Münzen zu verweigern, und den Cassenbeamten liegt die Auswechslung derselben für eigene Rechnung ob.
3. Bei keinerlei Zahlung im Privatverkehre soll der Geldempfänger verbunden seyn, eine durchlöcherte, oder in anderer Weise verstümmelte Münze sich aufdringen zu lassen, und bei allen derlei Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geschehen, sollen diese Münzen unnachsichtlich ausgeschossen werden.
4. Unser Hauptmünzamt wird solche Ausschuß=Münzen, in so ferne denselben im unbeschädigten Zustande der Umlauf in Unserem Reiche gestattet ist, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländischer Münzen auswechseln, und sich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den bestehenden Einlösungspreisen vergüten lassen.
5. Sämmtliche Polizei = Behörden Unseres Reiches werden hiemit angewiesen, den Quellen des vermehrten Zuströmens verstümmelter Münzen sorgfältig nachzuforschen, und gegen diejenigen, welche aus diesem betrüglichen Geschäfte selbst, oder aus der Verbreitung von derlei Münzen

ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Bad Brückenau den 17. Juni 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
v. Geiger.

551.

Die Cameral- und domkapitlischen Schulden des Hochstifts Paßau betreffend.

Nach Inhalt der vom Königlichen Staats-Ministerium des Hauses und des Aeussern erlassenen Bekanntmachung vom 14. v. M. (Regierungs-Blatt Seite 361 ff.) §. 17. hat Bayern nunmehr mit Ausschluß der in den Beilagen B. und C. jener Bekanntmachung verzeichneten Posten die Cameral- und Domkapitelischen Schulden des Hochstifts Paßau vollständig mit allen Zinsen übernommen. Die zur Vollziehung der Uebernahme von Seite der Bayerischen Schuldentilgungs-Anstalt nöthigen Einleitungen sind bereits getroffen.

Die Gläubiger werden nun aufgefordert, vor Allem ihre Ansprüche auf Kapitalien und Zinsen unverzüglich anzumelden, und zu diesem Zwecke ein Verzeichniß darüber nach dem unten beigedruckten Formular entweder bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse in Paßau, oder unmittelbar dahier bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben. Sollten einige Gläubiger ihr Zins-Guthaben wegen unterlassener Vormerkung der schon früher erhaltenen Zahlungen nicht berechnen können, so mag der für die Zinsen bestimmte Raum im Verzeichniß gleichwohl unausgefüllt gelassen werden.

Sobald diese vorläufigen Anmeldungen geprüft und nach Umständen ergänzt oder berichtigt, und zugleich auch die übrigen Vorarbeiten beendigt seyn werden, wird man wegen Vorlage der Urkunden selbst, so wie wegen der ferneren Behandlung der angemeldeten Ansprüche das Geeignete weiters bekannt machen.

München den 12. Juni 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekretär.

Verzeichniß

der dem Unterzeichneten zustehenden Ansprüche auf bisher nicht anerkannte Kapital- und Zinsen-Beträge — als Anmeldung in Gemäßheit der Bekanntmachung der K. B. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München vom 12. Juni 1829.

Fortlaufende Nummer	Schuld-Gattung	der Obligationen Nr.	der Obligationen Datum	Ursprünglicher Gläubiger	Ursprüngliche Kapitals-Größe		Zinsfuß	Bisher nicht anerkannter Betrag an Kapital		an Zinsen bis zum 1. Nov. 1829	
1	Kameral-Kapital	1507	25. März 1784	Peter Mauer von Paßau	1000		4	554	—	503	45
2	„	1964	12. Juni 1775	N. N.	100	—	3½	53	24	47	30
3	Domkap. Kapital	1451	10. August 1786	N. N.	1200	—	3	740	—	unbek.	
4	„	2181	4. Novemb. 1795	N. N.	600	—	3½	370	—	337	12
					Summa		—	1697	24	948	27

Paßau den ten Juni 1829.

N. N.

(Unterschrift des dermaligen Gläubigers.)

552.

Die Rückzahlung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A. und der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. betr.

Nachdem vermöge K. Reskripts vom 9. dieß und mit Zustimmung der ständischen Commissarien beschloßen worden, daß

I. sowohl der noch bestehende Rest der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Lit. A., als auch

II. die in gleicher Weise emittirten verzinslichen Staatsschuldscheine Lit. B. ohne weitere Verlosung im Laufe des folgenden Etats-Jahres 1829/30 vollständig rückgezahlt werden sollen; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bestimmt, daß

ad I. von dem Reste der unverzinslichen Haftscheine Lit. A.:

1) in dem nächstfolgenden Monat December alle jene Scheine von Ziffer 1 bis 700 einschlüssig, welche in den bisherigen zehn Verlosungen noch nicht gehoben worden sind,

2) in dem Monate März des folgenden Jahres 1830 die noch nicht verloosten Numern von 701 bis 1400 einschlüssig,

3) im Monate Juni des gedachten Jahres jene von 1401 bis 2100, dann

4) im Monate September alle übrigen noch nicht gehobenen Numern von 2101 an

sowohl bei der dießseitigen Hauptkasse, als bei der Königl. Rheinkreis-Kasse rückgezahlt werden.

Daß ferners:

ad II. die baare Rückbezahlung der verzinslichen Schuldscheine Lit. B. und zwar:

1) von sämmtlichen Staats-Schuldscheinen, welche den Zins-Termin 1ter Jäner besitzen, im Monate Jäner 1830, und

2) von jenen mit dem Zins-Termin 1. Juli im Monate Juli des nämlichen Jahres ohne Unterschied, ob sie zu 4 oder 5 Prozent verzinslich sind, bei einer der beiden obgenannten Kassen um so sicherer erhoben werden müsse, als von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung aufhört.

München den 12. Junj 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

553.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Errichtung einer Vereins-Anstalt zur Pflege kranker Dienstboten und Handwerkspursche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Landgericht Eggenfelden hat in sämmtlichen Markts- und mehreren Landgemeinden seines Amtsbezirkes die Bildung von Vereinen der Dienstboten und Handwerksgesellen zur Unterstützung der Genoßen in Fällen der Krankheit mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne veranlaßt.

Da hiedurch dem Art. 57 der Verordnung vom 17. Novbr. 1816, das Armenwesen betreffend, entsprochen wird, und solche Anstalten nur durch Allgemeinheit dauerhaft begründet, und erhalten werden können, so werden hiemit sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, in ihren Amtsbezirken die Bildung solcher Vereine nach Möglichkeit zu befördern.

Paßau den 29. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

554.

An sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Kreises.

(Postwagens-Porto-Freiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizei-Unterbehörden des Kreises werden hiemit angewiesen, bei Einsendung fiskalischer Sachen durch den Postwagen an die zur Verwaltung der Militärfonds angeordnete Commission auf der Addresse nebst der Be-

zeichnung K. D. S. auch noch jene „in Militär-Fiskalats-Angelegenheiten" beizufügen.

Paßau am 27. Juni 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

555.

(Die Ersatzwahl für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters in der Stadt Straubing erneuerten ordentlichen Zwischen-Ersatzwahl ist der bisherige rechtskundige Bürgermeister Gottfried Kolb wieder gewählt, und von der unterfertigten Stelle bestätigt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Paßau am 1. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

556.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Kuratie auf der Festung Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Andreas Scheuermann auf die Pfarrei Zell, Landgerichts Hilpoltstein, ist die Kuratie auf der Festung Würzburg erledigt worden.

Sie liegt im Bezirke des k. Landgerichts Weissenburg, des Dekanats Hipoltstein, dann der Diözese Eichstädt, ist königlichen Patronats und ihre Verrichtungen erstrecken sich auf die Seelsorge und geistlichen Funktionen für die Bewohner dieser Festung.

Der zeitliche Kuratus erhält hiefür eine freie Wohnung, bestehend aus zwei heitzbaren Zimmern, zwei Kammern sammt Küche und Keller, dann eine jährliche Remuneration von 400 fl. an baarem Gelde, ferner 2 fl. 2 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, so wie jährlich sechs Klafter Brennholz aus dem Militär-Magazine. Die Kosten betragen dagegen 1 fl. 4 kr.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Ansbach am 20. Juni 1829.

Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten v. Bever.

Donner.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

557. Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Pellkofers, Häusler zu Loitzendorf am 30. l. M. Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Landgerichts-Gebäude öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden; jedoch geschieht der Hinschlag nicht unter dem Schätzungswerth von 325 fl.

Die Käufer haben sich über ihr Vermögen und die sonst gesetzlichen Erfordernisse zur Ansäßigmachung gehörig auszuweisen.

Dieß Anwesen besteht aus dem gezimmerten Haus und Stadl, in einem Gärtchen und in einem kultivirten Grund zwischen Haus und Backofen ½ Tagwerk nach der Schätzung, und ist zum Landgute Falkenfels erbrechtsweis grundbar, dann aus einem 2 Tagwerk großen Acker, aus ⅓ Tagwerk Wiese, und 1 Tagwerk zum Theil kultivirten Holzgrund, gleichfalls zum Landgute Falkenfels erbrechtsweis grundbar.

Die Abgaben und sonstige Bedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Am 5. Juni 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

558. Auf den Antrag der Gläubiger wird das auf 16140 fl. geschätzte ludeigene Bierbrauer-Anwesen des Franz Staudinger zu Dingolfing mit dem Mobiliarvermögen in der Stadt Dingolfing am 27. Juli d. J. im Ganzen oder theilweise öffentlich an Meistbietende verkauft.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Kaufsbedingungen vor dem Beginnen der Versteigerung den Käufern eröffnet werden.

Den 20. Juni 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

559. Auf Antrag der Erben des verstorbenen Paul Neumayer, Porzellanhändlers zu Kamm, wird dessen Anwesen, bestehend

a) aus einem gemauerten Wohnhäuschen,
b) einem Garten ad $^1/_4$ Tagwerk,
c) $3^3/_4$ Tagwerk Feld- und Wiesgründen, endlich
d) $5^3/_4$ Tagwerk Holz

öffentlich versteigert, und es werden hiezu ins hiesige Landgerichtslokale Kaufslustige auf

Montag den 27. Juli l. J.

vorgeladen.

Die Gutslasten und andere Verhältnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Kamm den 20. Juni 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

560. Auf den Antrag der Gläubiger des Franz Staudinger, b. Bierbrauers zu Dingolfing, wird das auf 2165 fl. geschätzte Anwesen des Michael Scheir, bürgerl. Wirth daselbst, welcher zur obigen Gantmasse schuldet, am 27. Juli d. J. in Dingolfing ganz, oder theilweise öffentlich an die Meistbietende verkauft.

Dieses wird unter dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufsbedingungen bei dem Beginnen der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 20. Juni 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

561. In Gemäßheit gnädigsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichtes für den Unterdonaukreis vom 10. eingelaufen den 15. d. Mts. wird Anton Wieser, Dienstknecht von Hebertsfelden vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten k. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles zu verantworten.

Am 16. April 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landr.

562. Gemäß höchsten Erkenntniß des königl. bayer. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis wird Johann Kolbek vulgo Zeus, Häusler von Ränkam hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung mehrerer Raub- und Diebstahlsverbrechen zu verantworten.

Den 29. Mai 1829.

Königliches Land- und Untersuchungsgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

563. Den 20. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr wird das Immobiliar-Vermögen des verstorbenen Druckers Jakob Hastinger von Landau, bestehend aus

a) dem zweigädigen, gemauerten, mit Schindeln gedeckten Wohnhaus,
b) dem daran gebauten, gemauerten Schwein- und Kuhstall,
c) dem hölzernen Stadel nebst Holzschupfe,
d) dem gemauerten Backofen und einer Bienenbank, dann
e) dem inneren und äußeren Hausgarten, wovon der erste $^1/_2$, der zweite $^3/_4$ Tagwerk hält, und jeder mit Gras und Obstbäumen bewachsen ist,

in der diesseitigen k. Landgerichts-Kanzlei wiederholt öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Bemerkt wird, daß auf diesem Anwesen die Druckers-Konzession ausgeübt wurde, und der vorräthige Apparat ebenfalls mit versteigert wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Be-

merken eingeladen, daß Auswärtige sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Den 13. Juni 1829.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

664. Da Johann Büchler, lediger Bauerssohn von Wies der Gemeinde Erlach oder dessen allenfallsige Deszendenten ohnerachtet der öffentlichen Vorladung vom 20. November v. J. innerhalb des sechsmonatlichen Termines von ihrem Aufenthalte keine Nachricht gaben, so wird hiemit auf Anrufen der Interessenten die Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen, und das Vermögen den Letztern gegen Caution verabfolgt werden.

Am 2. Juni 1829.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.
Strelin, Landr.

565. Man fordert hiemit den Bernhard Fuchs, ledigen Häuslersohn von Auberg, auf, innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, um sich hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Vergehens der Beleidigung und resp. Widersetzung gegen die königl. Gensd'armerie zu verantworten, außerdeßen nach Verlauf des ihm gesetzten 3 monatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Paßau den 25. Mai 1829.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landr.

566. In dem Dorfe Schönau ist ein neues Schulhaus nebst Oeconomie-Gebäuden zu erbauen, weßhalb zur öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden Termin auf Mittwoch den 15. Juli früh 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anberaumt wird.

Unternehmer werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Plane und Kosten-Ueberschläge täglich hierorts eingesehen werden können.

Den 29. Juni 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.
Dr. Dauer, Landrichter.

567. Zur Verlassenschafts-Verhandlung der schon vorlängst verstorbenen Söldnerin Anna Graßl von Sommerau hat man auf 25. Juli Tagsfahrt anberaumt, wozu die noch unbekannten Gläubiger und Erbsinteressenten mit dem Rechtsnachtheile zu erscheinen vorgeladen werden, daß sich die Ausbleibenden den Beschluß der Mehrzahl der Erscheinenden gefallen zu lassen haben, und sodann ohne weitere Rücksicht auf die zur Zeit unbekannten und nicht erscheinenden Erbsinteressenten vorgeschritten werde.

Den 26. Juni 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.
Frhr. v. Schatte, Landr.

568. Das durch das Gesetz vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres angeordnete Conscriptions-Stempelpapier wurde vermög allerhöchsten Rescripts vom 1. v. Mts. eingeführt, und ist bereits im Verlage des unterfertigten Amtes in folgenden Gattungen angekommen:

a) Lythographirte Militär-Entlassungsscheine, versehen mit dem Conscriptions-Stempel zu
Sechs Gulden
und dem Klassen-Stempel zu 15 kr.

b) Stempelbögen für Militäreinstands-Verträge, versehen mit einem Conscriptions-Stempel, zu
Zwölf Gulden
und dem Gradations-Stempel (nach Verhältniß der Vertrags-Summe) zu 15 kr., 30 kr. und 1 fl.

Man ist ermächtigt, das vorverzeichnete Conscriptions-Stempelpapier an die Conscriptions-Behörden nach Bedarf auf Verrechnung oder gegen baare Bezahlung abzugeben.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonaukreises, als Kreis-Stempel-Verlagsamt.
v. Grauvogl, Oberaufschläger.
Der k. Kontroleur legal abwesend:
Fenzl, Oberlieutenant.

569. Auf Anrufen der Gläubiger wird man am Montag den 3. August d. J. Früh 9 — 12 Uhr hier am Amtssitze das Anwesen des Johann Ertl, Bauers zu Rindberg ganz oder theilweise

versteigern, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Unbekannte Lizitanten haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 23. Juni 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Beyerlein, Landr.

570. Nach dem Antrage der Kreditorschaft hat das k. Kreis- und Stadtgericht Straubing über das Walterische Weinwirthsanwesen dahier den Universal-Konkurs ausgesprochen.

Demnach werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt festgesetzt:

I. zur Anbringung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf

Montag den 3. August,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen auf

Donnerstag den 3. September,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar

A. für die Replic auf

Donnerstag den 1. Oktober bis Mittwoch den 14. Oktober inclus.,

B. für die Duplic auf

Donnerstag den 15. Oktober bis Samstag den 31. d. Mts. 1829.

Dazu werden sämmtliche Walter'sche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am I. Ediktstage nicht Erscheinenden den Ausschluß ihrer Foderungen von gegenwärtiger Konkurs-Masse, die Nicherscheinenden an den übrigen Tagen den Ausschluß von den an selben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich wird, da sich bei der dritten Versteigerungs-Tagfahrt wieder kein Käufer meldete, das gesammte Anwesen am 1ten Ediktstage an den Meistbietenden mit Einschluß der vorhandenen Mobilien verpachtet, wozu pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Den 26. Juni 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

571. Joseph Singer von Acholfing, welcher als Soldat des königl. bayerischen 4ten Linien-Infanterie-Regiments mit in den russischen Krieg zog, und seit jener Zeit vermißt wird, hat sich ungeachtet der unterm 10. Januar dieses Jahres in öffentlichen Blättern erlassenen Aufforderung bei der unterzeichneten Behörde nicht gemeldet. Derselbe wird hiemit nach Inhalt jener Aufforderung für verschollen erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen an die Erben gegen Caution hinausgegeben.

Den 19. Mai 1829.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

572. Zu Pillweichs soll ein neues Schulhaus erbaut werden.

Dieser Bau wird Samstag den 18. Juli an den Wenigstnehmenden versteigert, weßhalb die Unternehmer auf obigen Tag Vormittags hieher vorgeladen werden.

Der Plan, so wie die Kosten-Anschläge liegen zur Einsicht bereits.

Actum den 2. Juli 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Beyerlein, Landr.

573. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird man das hienach beschriebene, dem Bauer Thomas Aubeck gehörige, sogenannte Bauerschneigergütl zu Reschalm, welches mit Ausnahme des freieigenen Geierschusterlandes und des sogenannten Gaßengrundes erbrechtsweise grund- und ganz fixirt zehentbar zum k. Rentamt Paßau, und gerichtlich auf 1353 fl. 15 kr. geschätzt ist, am 22. Juli Vormittags 9 Uhr gegen baare Erlegung des Kaufschillings an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich rechtzeitig am dießseitigen Gerichtssitze einzufinden.

Den 30. Mai 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landr.

Beschreibung.

Des sogenannten Bauernschneidergütel zu Reschalm

I. an Gebäuden:

a) Das ganz gezimmerte mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus im Schätzungswerth per 300 fl.

b) Der ganz gezimmerte mit Legschindeln gedeckte Getreidkasten mit darunter befindlichen Wagenschupfe pr. 25 fl.

c) Die ganz gezimmerte Holzhüte, mit Schneidschindeln gedeckt, pr. 10 fl.

d) Der gezimmerte mit Stroh gedeckte Stadl sammt Ochsenstall pr. 100 fl.

e) Der ganz gezimmerte mit Legschindeln gedeckte Kuh- und Schweinstall pr. 30 fl.

f) Das theils gezimmerte, theils gemauerte Wasch- und Backhaus pr. 7 fl.

II. an Gründen:

Der Hausgarten, mit Obstbäumen besetzt, 5/8 Tagwerk haltend, pr. 75 fl.

1. an Feldgründen:

a) Das Gräberfeld zu 1 1/4 Tagwerk per 93 fl. 45 kr.

b) Das Gassenfeld zu 1 1/4 T. p. 93 fl. 45 kr.

c) Das Lohfeld zu 1 1/4 Tag. pr. 93 fl. 45 kr.

d) Das sogenannte Geigerschusterfeld zu 3 5/8 Tagwerk pr. 290 fl.

e) Der sogenannte Gassengrund zu 1/4 Tagwerk pr. 15 fl.

2. an Wiesen:

Die einmähdige Sperrwiese zu 2 1/2 Tagwerk per 100 fl.

3. an Holzgründen;

Der Holzentschädigungsantheil in der Staatswaldung Neuburg, mit weißem Holz bewachsen, zu 1 1/2 Tagwerk per 120 fl.

---

574. Alle diejenigen, welche entweder zur Verlassenschafts-Masse des am 12. März 1821 zu Kirchberg, königl. Landgerichts Simbach am Inn verstorbenen geistlichen Rathes, Dechants und Pfarrers Mathä Gerhardinger etwas schulden, oder an diese Masse Forderungen zu machen haben, welche Schulden oder Forderungen bisher auch noch nicht aktenmässig bekannt sind, werden hiemit aufgefordert, binnen einem Termin von 60 Tagen vom Tage der Einrückung dieß, entweder ihre Schulden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zur Masse baar zu berichtigen und bei Vermeidung der Nachzahlung nur an die Masse und sohin an keinen Dritten zu zahlen, oder ihre Forderungen um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als man sonst auf diese Forderungen bei Verhandlung der gegenwärtigen Verlassenschafts-Masse keine Rücksicht nehmen wird.

Paßau den 12. Juni 1829.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Scherndl.

III. Nichtämtliche Artikel.

575.

Nachricht

für die Herren Schullehrer auf dem Lande.

In der Falterschen Musikhandlung zu München sind eben erschienen:

Deutsches Requiem für Orgel und 1 Singstimme obligat, 3 Singstimmen, 2 Violinen, 2 Hörner ad libitum. Von J. Michael Closner. Der Text hiezu wurde vom Lehrer Christian Bürchner zu Aidenbach eigens verfaßt.

Preis:

No. 1	1 fl.	12 kr.
" 2	1 "	12 "
" 3	1 "	12 "

Auf gleiche Weise eingerichtet, Musik und Text ebenfalls von Closner und Bürchner:

1 deutsches Lobamt . . . . 1 fl. 27 kr.

Vorstehende Musikalien sind um den beigesetzten Preis auch zu haben bei dem Lehrer Bürchner zu Aidenbach.

---

376. Bei dem k. Landgerichte Wolfstein im Unterdonaukreis wird mit Schluß des künftigen Monats Juli h. J. die Oberschreiberstelle erledigt.

Bewerber mögen sich unter Ausweisung ihrer Qualification an den dortigen k. Landgerichts-Vorstand wenden, und die weitern Bedingungen vernehmen.

Berichtigung.

576. In dem St. XXV. S. 290 Sp. 2 Z. 7 ist Scholz anstatt Schoß zu lesen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

577. Dompfarr-Bezirk.

Gestorben: den 1. Juli Conrad Jos. Frisch, k. b. Kreisregierungs-Kassa-Zahlmeisters-Knabe in Nro. 209, an entzündeter Bräune, 3 J. 8 M. 1 T. alt.

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 29.

Paßau, Mittwoch den 22. Juli 1829.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

598.

Die von der ersten Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in Paßau herrührende Ludwigs-Stiftung betreffend.

Aus dem Kreis-Intelligenz-Blatte des Jahrganges 1826 Stück 34. ist bereits bekannt, daß bei der ersten Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Stadt Paßau, nach dem Wunsche Seiner Majestät, die Kosten der vorgehabten Beleuchtung zu wohlthätigen Zwecken bestimmt, und aus der Hälfte des Ertrages einer freiwilligen Sammlung ein bleibender Fond gebildet worden, dessen Zinsen jährlich am 29. Juni, als dem Tage der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs, einem vermögenslosen und würdigen Brautpaare dahier zuerkannt werden sollen, um das Andenken dieses Tages, welcher für Paßau so erfreulich gewesen, auf die Nachkommenschaft überzutragen.

Dieser Ludwigsfond ist durch die bisherige Verwaltung in Stand gesetzt, im laufenden Jahre zum Stiftungszwecke 50 fl. zu verwenden, und nachdem das Stiftungskapital nunmehr auf 1400 fl. sich vermehrt hat, künftighin noch einen größeren Zinsenbetrag dem Stiftungs-Zwecke zu widmen.

Die unterzeichnete Commission fügt dieser Bekanntmachung zugleich die Aufforderung bei: „daß diejenigen Brautpaare, welche sich zur „Zuerkennung des Unterstützungs-Beitrages für „geeignet halten, binnen 4 Wochen melden mögen, damit die Zuerkennung am 25. August „dieses Jahres als dem Geburts- und Namens-„Feste Sr. Majestät des Königs erfolgen könne."

Als Erfordernisse zur Anmeldung werden festgesetzt: ununterbrochene Ehrfurcht gegen die Eltern, fleißiger Besuch der Werk- und Feiertagsschulen, untadelhafter, fleißiger und arbeitsamer Lebenswandel. Uebrigens müssen die Bewerber in Paßau geboren seyn, und ihrer Ansäßigmachung, so wie ihrer Verehelichung darf kein Hinderniß im Wege stehen.

Die Anmeldung kann bei jedem Mitgliede der Kommission geschehen, wo die Bewerber auch weitere Auskunft erhalten werden.

Paßau den 10. Juli 1829.

Der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident	Der k. Stadtkommandant u. Obrist des 8ten Lin. Infanterie-Regim.	Der rechtskundige I. Bürgermeister der Stadt Paßau
Frhr. v. Mulzer,	v. Bullingen.	J. Unruh.

fünf Thalern ohne Nachsicht vollzogen werden wird.

Paßau den 14. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz.

Zwerger, Sekr.

602.

Taxen und Stempel in Sachen der Kreishülfskassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Reſcript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. Dezember v. Js. Taxen und Stempel in Sachen der Kreishülfskassen betreffend, wird, nachdem Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, durch ein allerhöchstes Signat vom 20. Juni l. Js. dasselbe zu bestättigen, und die hieraus folgende Abänderung der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishülfskassen vom 29. August 1828 zu genehmigen, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paßau am 7. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Zweck der von Seiner Majestät dem König gestifteten Kreishülfskassen liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch bewirkt werden soll, daß Staatsangehörige nicht vorübergehenden Nothfällen unterliegen, und sofort dem Publikum zur Last fallen. Es ist daher dem §. 100 der provisorischen Taxordnung von 1810 und dem IV. Abschnitt Lit. a. des Stempel-Mandats von 1812 angemessen, daß nicht nur die Angelegenheiten dieser Hilfskassen selbst, sondern auch die ämtlichen Verhandlungen bei Instruirung von Gesuchen um Unterstützung aus denselben von Taxen und Stempel frei bleiben.

Demnach sollen auch die von den öffentlichen Behörden in dieser Absicht auszustellenden Zeugnisse tax- und stempelfrei ertheilt werden.

Dagegen kann bei den Gesuchen um dergleichen Unterstützungen der Gebrauch des Dreikreuzerstempels nicht nachgesehen werden, es wäre denn, daß sich der Bittsteller bereits in die Klasse der Armen nach Abschnitt IV. lit. h. des Stempel-Mandats eignete.

Von den bewilligten Darleihen muß für die zu errichtenden Schuldbriefe oder Hypothek-Scheine die treffende Tax- und Stempelgebühr, wie in andern Fällen entrichtet werden.

München den 6. Dezember 1828.

An

sämmtliche Kreis-Regierungs-Finanzkammern

also ergangen.

603.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die zweckmäßige Bepflanzung der Straßen mit Alleen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstderselben jüngst statt gefundenen Reise die Ueberzeugung gewonnen, daß an verschiedenen Straßenstellen die abgestorbenen Bäume nicht nachgepflanzt, auch hin und wieder krüppelhafte Bäumchen, von denen ein freudiger Wuchs gar nie zu erwarten ist, gesetzt worden, und bei den Pflanzungen nicht immer zweckmäßig verfahren werde.

Wenn nun gleich viele Gemeinden im Unterdonaukreise hinsichtlich der Baumpflanzungen an den Straßen im Laufe der jüngsten Jahre wirklich Großes geleistet haben, und durch die

Bemühungen der k. Landrichter, der Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen musterhafte Pflanzungen entstanden sind, worüber der unterzeichnete Regierungs-Präsident nach Beendigung seiner Amtsreisen eine öffentliche spezielle Bekanntmachung sich vorbehält, so sind doch allerdings auch im Unterdonaukreise Alleen-Pflanzungen geschehen, welche die Gebrechen an sich tragen, die Seine Majestät der König Selbst wahrgenommen haben. Da nun im Unterdonaukreise für die Baumpflanzungen an den Straßen bestimmte und deutliche Vorschriften bestehen, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1828 Stück 41) so erhalten sämmtliche Polizei-Behörden zu Folge Ministerial-Rescripts vom 5. dieses den wiederholten Auftrag: die lobenswerthen Bemühungen der Gemeinden durch sachgemäße Anweisungen zu unterstützen, und darüber zu wachen, daß bei eintretender Herbstzeit allerwärts die fehlenden Bäume ersetzt, und bei den Pflanzungen nach den gegebenen Vorschriften verfahren werde. Man kann hiebei nicht genug wiederholen, daß nur Baumpflanzungen, welche durch gute Anlage, ununterbrochene Pflege und wirksamen Schutz freudigen Wachsthum und Dauer hoffen lassen, den wohlthätigen Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechen. Zu den neuen Pflanzungen sowohl, als zu den Nachpflanzungen müssen die Anstalten rechtzeit getroffen werden, um des guten Erfolges sich zu versichern. Es ist daher zu wünschen, daß die Löcher für die Pflanzungen jetzt schon in gehöriger Weite und Tiefe ausgegraben werden, damit Sonne und Regen das Erdreich zur Pflanzung geeigneter machen mögen. Ebenso ist die dermalige Jahreszeit am schicklichsten, die Linien für neue Pflanzungen abzustecken, weil im Sommer das Passende weit besser beurtheilt werden kann, als in einer Jahreszeit, wo Felder und Straßen mit unbelaubten Bäumen ein ganz anderes Ansehen haben, wodurch öfters Mißgriffe veranlaßt werden.

Bei dem regen Eifer, welcher sich im Unterdonaukreise für nützliche Baumpflanzungen entwickelt hat, hegt man noch insbesondere zu den adelichen Gutsherren und den Patrimonial-Gerichten das Vertrauen, daß dieselben diese wohlthätige Anstalt durch Beispiel beleben, und kräftig unterstützen werden.

Paßau am 4. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

604.

Der Mühlknecht Wolfgang Stoiber zu Kötzting hat am 4. vor. Mts. seinen Dienstherrn, den Müller Joseph Amberger daselbst, nicht ohne eigene Lebensgefahr, aus dem Regenfluße, in welchen letzterer unversehens gefallen war, und hiedurch aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Nebst einer ihm zuerkannten Belohnung wird demselben auch das Wohlgefallen hiemit öffentlich zu erkennen gegeben.

Paßau den 11. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

605.

(Den Kurs der durchlöcherten Münzsorten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Auftrags vom

l. l. M. werden mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 17. v. M., den Kurs der durchlöcherten Münzsorten betr. Kreis-Intelligenzblatt l. J. St. 27 §. 550 die Bestimmungen der Artikel 344 und 431 Th. I. des Strafgesetzbuches in Erinnerung gebracht, indem dieselben, wie folgt, lauten:

Art. 344.

Wer ächten im Lande umlaufenden Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren innern Werth verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehen wahrer gültiger Münzen, geringeren Münzsorten den äußeren Anschein höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgiebt, oder ausgeben läßt, soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinns als Strafe bezahlen, und über dieses nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Betrug ersten Grades gestraft werden.

Art. 431.

Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt und verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft.

Hirnach wird sich Jedermann vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen.

Passau den 9. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Director.

Sartorius, Sekretär.

606.

An sämmtliche Rentämter des Unterdonaukreises.
(Abgaben-Repartitionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer anher erfolgten Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. v. Mts. werden die sämmtlichen Rentämter neuerdings angewiesen, nicht nur die rückständigen Abgaben-Repartitionen sogleich zu erledigen, sondern solche auch in Zukunft der Art zu beschleunigen, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Steuer-Rektifikation des Liquidationsgeschäft durch allenfallsige Rückstände nicht gehemmet wird.

Passau den 12. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

In Abwes. des k. Präsidenten.

Frhr. v. Andrian, Director.

Luz.

Zwerger, Sekretär.

607.

An sämmtliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins im Unterdonau-Kreise.
(Die jährliche Wahl drei neuer Mitglieder bei dem General-Komité betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. XVII. der Vereinssatzungen bestehet das General-Komité aus 9 ordentlichen Mitgliedern, und 3 Stellvertretern. Von diesen 9 Mitgliedern treten jährlich 3 aus dem Komité, und für sie rücken die 3 Stellvertreter ein, an welche sodann nach §. XIII. aus den in München oder dessen nächsten Umgebungen befindlichen Vereinsmitgliedern drei andere zu Stellvertretern gewählt werden sollen, die mit 1. Oktober eines jeden Jahres in das General-Komité einzutreten haben.

Diese Wahl soll übrigens von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern im Königreiche und zwar längstens bis Ende August jedesmal geschehen, daher denselben schon gleich mit dem Vereinswochenblatte im Monate Juli, oder Anfangs August, in welchem die 3 austretenden Mitglieder zugleich bekannt gegeben werden, die betreffenden Wahlzettel mitgetheilt werden.

Nun ist aber seit mehreren Jahren fast von sämmtlichen Vereinsmitgliedern im Unterdonau-Kreise dieses Wahlverfahren nicht mehr beobachtet worden, daher von Seite des Generalkomitè, und insbesondere von Seite der Herren Anwälte der Wunsch ausgedrückt worden ist, daß diese Wahlen wenigstens von nun an wieder ordentlich beachtet werden möchten, und man hat zu diesem Behufe auch ein Verzeichniß sämmtlicher in- und um München wohnenden ordentlichen Vereinsmitglieder erhalten, wovon man jedem Vereinsmitgliede ein lithographirtes Exemplar übersenden wird.

Die sämmtlichen Herren Vereinsmitglieder im Unterdonaukreise werden demnach eingeladen, die betreffenden Wahlzettel für das neue Vereinsjahr bis Mitte oder Ende August an das unterzeichnete Bezirks-Komitè einsenden zu wollen, welches solche sodann dem General-Komitè immer rechtzeitig vorlegen wird.

Paßau am 13. Juli 1829.

Das Bezirks - Komitè des Landwirthschafts - Vereins.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

M. Pummerer.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

609. Nachdem in dem Schuldenwesen des Xaver Wieser, Bauers beim Gasteiger der Gemeinde Neukirchen, das Ganterkenntniß auch vom obersten Justizhofe bestättigt, und Schuldner mit seinem Moratoriumsgesuche ebenfalls abgewiesen worden ist, so werden nachstehende Ediktstage hiemit ausgeschrieben:

I. Zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung Mittwoch den 29. Juli l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Samstag der 29. August l. J.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar

a. für die Replik Dienstag der 29. Sept.

b. für die Duplik Dienstag der 13. Oktober l. Js. und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse; das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch wird des Gantleiders Xaver Wieser Anwesen hiedurch im Steigerungswege an den Meistbiethenden öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, der Steigerungstermin auf Mittwoch den 29. Juli l. J. als den ersten Ediktstag bestimmt, und Kaufslustige mit den nöthigen Ausweisen versehen hiezu eingeladen.

Der Schätzungspreis beträgt 996 fl. 40 kr., unter welchem nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag nicht erfolgt. Dasselbe besteht in einem 1/4 Hof, ist zum k. Rentamt Burghausen bodenzinsig zu 250 fl. Kap., wovon jährlich 10 fl. Zinsen dahin zu reichen sind. Da Steuersimplum beträgt 2 fl. 12 kr. 3 hl., Scharwerkgeld 2 fl. 30 kr., Futtersammlung 22 kr. 4 hl.; und die Urlaubstift für 2 Klafter Scheiter, 1 Spannferche nebst Streurecht aus der Forstrevier Kastl 2 fl. 37 kr.; 1/3 Zehent bezieht das k. Rentamt Burghausen, und die übrigen 2/3 die Spital-Stiftung Neuötting, von der in der Gemeinde Unterburgkirchen entlegenen freieigenen Rainerwiese Steuersimplum 4 kr. 7 hl., und von der zum k. Rentamt Burghausen grundzinsbaren Probsteiwiese Steuersimplum 4 kr. 7 hl. und jährlich Kornbodenzins — Schfl. — M. 2 V. 3 1/2 Sechztl. Am 17. Juni 1829.

Königliches Landgericht Altötting.

Liz. von Hammerl, Landrichter.

610.

Die Stiftungsverwaltung Freyung hat bei dem unterfertigten Amte den Abgang der im nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Obligationen angezeigt, und um die Amortisirung die Bitte gestellt.

Es werden demnach die unbekannten Inhaber dieser Obligationen hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Behörde vorzulegen, und die allfallsigen Ansprüche darzuthun, — als außerdessen — nach Umfluß dieser peremtorischen Frist weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Am 20. Juni 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein im Unterdonau = Kreis.

v. Hofstetten, Landrichter.

Verzeichniß

der mangelnden ehemaligen fürstl. Paßauischen Kammeral = Obligationen.

Num. Curr.	Ursprünglicher Kreditor	Datum der Obligationen			Obligations-Numer	Zinsfuß	Kapitals-Betrag	
		Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.
1	Pfarrgotteshaus Freyung	1	November	1787	549	3 p. C.	100	—
2	do.	15	Mai	1798	1236	3½ p. C.	100	—
3	do.	15	August	1798	1252	4 p. C.	100	—
4	do.	1	Juni	1783	305	3 p. C.	100	—
5	Friedlisches Benefizium Freiung	1	Mai	1797	1119	4 p. C.	100	—
6	do.	1	Juli	1790	743	3 p. C.	100	—
7	do.	15	August	1801	1528	4 p. C.	100	—

611. In der Ortschaft Niedelhütte ist ein neues Schulhaus zu erbauen, weßhalb zur öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden Tagsfahrt auf Dienstag den 28. Juli früh 10 Uhr in der hiesigen Amts = Kanzlei anberaumt wird.

Unternehmer werden hiezu mit dem eingeladen, daß Plan und Kostenüberschläge nebst den Bedingungen stündlich hierorts eingesehen werden können.

Den 14. Juli 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dr. Dauer, Landrichter.

612. Gemäß höchster Entschließung der k. Regierung des Unterdonau = Kreises dd. 22. Juni d. J. wurde die neue Anlegung des Holzabfahrtsweges durch die sogenannte Walcher = Wiese nächst der schwarzen Sag am Inn genehmiget, und es wird dieser Bau an die Wenigstnehmenden überlassen werden.

Zur Vornahme dieses Geschäfts wird daher Tagsfahrt am Mittwoch den 22. d. M. früh 9 Uhr auf der Walcherwiese anberaumt, wozu man Pachtliebhaber zu erscheinen einladet, während ihnen in der Zwischenzeit schon frei stehet, die Kostenanschläge im Geschäftszimmer des Forstamts einzusehen, und die zu machende Anlage in der Walcherwiese und Graben waldeinwärts, welche bereits abgesteckt ist, und vom Revierpersonale zu Neuburg auf Verlangen vorgezeigt wird, in Augenschein zu nehmen.

Am 9. Juli 1829.

Königliches Forstamt Paßau.

Manuhart, Forstmeister.

613. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird man von dem Grundbesitz des Anton Prachtl, Bauers zu Donauwetzdorf, die 7 Tagwerk haltende sogenannte Breitwiese im gerichtlichen Schätzungswerth zu 910 fl. am 30. Juli Vormittags 10 Uhr im diesseitigen Gerichtslocale gegen baare Erlage des Kaufschillings an den Meistbiethenden versteigern.

Dieß wird Kaufslustigen andurch bekannt gemacht. Paßau den 1. Juli 1829.

Königliches Landgericht. Paßau.

Werndl, Landrichter.

(Armenpflegschafts=Rechnung pro $18^{27}/_{28}$.)

613. Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr. §. 70, wird die summarische Auszeige der sämmtlichen Empfänge und Ausgaben vom verflossenen Etats=Jahre $18^{27}/_{28}$ mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 14 Tage hindurch für Jedermann die Einsicht der Rechnung selbst im Sekretariate des hiesigen Magistrats gestattet ist.

Paßau den 1. Juli 1829.

Armenpflegschafts = Rath der k. b. Kreishauptstadt Paßau.

Der I. Bürgermeister J. Unruh.

Summarischer Auszug

aus der Rechnung des Armenpflegschafts = Rathes der königl. bayer. Kreishauptstadt Paßau über alle Einnahmen und Ausgaben im Etats = Jahre $18^{27}/_{28}$.

	Einnahmen	Betrag fl.	kr.	pf.
I.	An bestandenem Kasse = Reste vom Jahr $18^{26}/_{27}$ . .	10	59	—
II.	„ Renten aus dem Fundirungs = Vermögen und zwar: an Vorschüssen aus den Renten der städtischen Wohlthätigkeitsstiftungen	10609	12	—
III.	„ Renten aus dem Ergänzungs = Vermögen: .			
	a) An ständigen Beiträgen von Privaten 12 fl.—kr.—pf.			
	b) an Sammlungen 3194 fl. 22 kr. 2 pf.			
	c) an Armenabzügen und Legaten 93 fl. 19 kr. 2 pf.			
	d) an Strafen und Confiskationen 261 fl. 51 kr. 2 pf.			
	e) an zufälliger Einnahme 321 fl. 54 kr. – pf.	3883	27	2
	Hauptbetrag der Einnahmen	14503	38	2

	Ausgaben	Betrag fl.	kr.	pf.
I.	Auf Passiv = Reste . . .	—	—	—
II.	„ monatliche Allmosen .	10297	23	—
III.	„ besondere Unterstützungen	1850	8	1
IV.	„ Verpflegungskosten, Kleidungsstücke s. a. für die Kinder in der Beschäftigungs = Anstalt . . .	687	4	—
V.	„ Salarien und Remunerationen	353	33	—
VI.	„ Medikamente . . .	332	42	—
VII.	„ Verpflegungs = Kosten im Krankenhause . . .	133	20	2
VIII.	„ Verpflegung der Irren .	182	42	—
IX.	„ Verpfleg. der Taubstummen	31	10	—
X.	„ die Anstalt der Unheilbaren	181	13	—
XI.	„ Beerdigungskosten . .	62	18	—
XII.	„ Lehrgelder für arme Kinder	85	5	1
XIII	„ Brennholz für Arme .	248	48	—
XIV.	„ Schreibmaterialien, Buchdrucker= und Buchbinderlöhne	16	51	—
XV.	„ besondere Ausgaben .	31	47	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	14494	5	—
	Abschluß.			
	Einnahmen	14503	38	2
	Ausgaben	14494	5	—
	Rechnungs = Bestand . .	9	33	2

Armenpflegschafts = Rath der Königl. Bayer. Kreishauptstadt Paßau.

Der I. Bürgermeister als Vorstand, J. Unruh.

Wolfgang Aigner, Rechnungsführer. Franz Altmansberger, Cassier.

614. Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 15., und Befehl der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen ddo. 20. v. M. soll die durch den Tod der Freifrau von Pfetten heimgefallene, im Forstamtsbezirke Deggendorf und Rentamt Dingolfing gelegene Wald-Parzelle Gamsersberg nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1820 in Parthien, oder im Ganzen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Zum Verkaufe dieser Waldparzelle hat man Dienstag den 4. August Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des k. Rentamts Dingolfing Termin bestimmt.

Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an dem bemerkten Tage und Ort einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben; wobei bemerkt wird, daß

1) fremde Kaufslustige ihre Zahlungsfähigkeit vorerst genügend nachweisen müssen,
2) nach Ablauf der bestimmten Versteigerungsstunde 12 Uhr keine Nachgebote mehr berücksichtiget werden, und daß
3) der Holzaufseher Andrä Weinzierl von Poran angewiesen sey, die Verkaufs-Partien auf Verlangen vorzuweisen. Den 8. Juli 1829.

Königl. Bayer. Rentamt Dingolfing und Forstamt Deggendorf.

Geiger, Rentbtr. Waldmann, Forstmeister.

615. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird den 1. August d. J. das Anwesen des Kajetan Sommersberger, Bauers zu Maming, wiederholt an die Meistbietenden ganz oder theilweise im Orte Maming öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Den 11. Juli 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

III.

616.

A. Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Se. Majestät der König haben am 22. April d. J. dem Buchhändler J. M. Beyer und dem Glasermeister Joseph Weitenhiller in Eichstädt ein Privilegium auf deren eigenthümliche, von ihnen Leptolithographie genannte Entdeckung, Steine von nur 1 Linie bis 1 Zoll Dicke für die Lithographie anzuwenden, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Maj. der König haben unterm 20. Mai d. J. nachstehende Privilegien zu ertheilen geruht:

1) dem Hofmusikus Theobald Böhm in München ein Privilegium auf die ihm eigenthümliche Verfertigung von Flöten, für den Zeitraum von zehn Jahren; —
2) dem Franz Forster in München über dessen eigenthümliches Verfahren, Siegellack zu gießen, für den Zeitraum von zehn Jahren; —
3) dem Universitäts-Bibliothekdiener in München Franz Kathreiner auf dessen eigenthümliches Verfahren, Brennöl zu reinigen, für den Zeitraum von fünf Jahren, — und
4) dem Büchsenmacher Clemens Oeffele zu Obersendling auf dessen eigenthümliche Verbesserung an Perkussionsgewehren, für den Zeitraum von zehn Jahren.

B. Beschreibung der privilegirten Entdeckungen und Erfindungen.

Erzeugung von Wallrath, gereinigtem Talg, Fettwachs und Compositions-Wachslichtern durch Max Schrödl.

Reinigung des Talges.

Das im Wasserbade ausgeschmolzene Rindstalg wird mit einem Zusatz von flores Zinci (weissen Zink Oxid) bis zum Kochen des Talges erwärmt. Die Quantität dieses Zusatzes ist vom civil Pf. Talg, eine Drachme Apotheker-Gewicht Zinkoxid. Nach dem Erkalten dieser Compositions-Masse muß sie noch einmal bis auf denselben Grad von Wärme erhitzt, und so lange bei einer Wärme, die jedoch 27 bis 28° nicht übersteigen darf, flüssig erhalten werden, bis sich der unaufgelöste Zusatz des Zinkoxides mit den wässerigen und unreinen Theilen des Talges abgesetzt hat, und der Talg ganz wasserhell und farbenlos erscheint.

Dieser so gereinigte Talg wird nun zu Kerzen gegossen. Die Wachskerzen werden aus gleichen Theilen Wachs und Talg verfertiget, in-

)(

dem diesen letztern noch ein Scrupel Campfer auf das Civil Pf. beigesetzt wird.

Wallrath = Lichter.

20 Theile Wallrath (Sperma ceti) werden mit einem Theile weißen Wachses zusammengeschmolzen, und diese Zusammensetzung sehr warm in die Lichtformen gegossen. Das Gelingen dieser Arbeit beruht vorzüglich darauf, daß die gegossenen Lichter bei einer Temperatur von 17 bis 18° Wärme gestehen und erkalten. Bei einer geringern Temperatur und deßwegen schnellerm Erkalten bekommen die Lichter Sprünge und verlieren das Durchscheinende. Die Farben werden in Nußöl-Firniß aufgerieben und so der Masse beigemischt. *) Der Nußöl-Firniß muß aber mit Zinkorid bereitet werden.

Fettwachs.

Das von allem Fette gereinigte Fleisch wird dünn geschnitten, und die Stücke in einem hölzernen ganz durchlöcherten Schlauch in fließendes Wasser gehängt. Hier muß es so lange bleiben, bis das Fleisch in Fettwachs umgewandelt ist. Die Schnelligkeit des Fließens vom Wasser, das dünn Schneiden und Eintauchen in verdünnte Salpetersäure kürzet die Zeit der Umwandlung ab, so daß ein mit dieser Vorsicht eingehängtes Fleisch schon in Zeit von 5 bis 6 Monaten in Fettwachs umgeändert wird.

Allgemeine Bemerkungen.

Alle diese Arbeiten müssen in eisernen Gefäßen vorgenommen werden**), und die Lichtformen müssen aus einer Metallmischung von Zinn, Zink, Wißmuth und Blei verfertiget werden, und zwar im Verhältnisse von 3, 2,5 und 6 Theilen.

Zur Reinigung des Talges sind alle Oride tauglich, das Zinkorid ist aber das vorzüglichste, weil es die weisseste Farbe giebt und der Gesundheit im Verflüchtigen ganz unschädlich ist, was der Fall beim Blei nicht wäre.

München den 8ber 1825. ***)

*) Im Falle die Kerzen gefärbt werden sollen.

**) Das Eintauchen in verdünnte Salpetersäure muß in einem Gefäß von Glas, Steingut oder Porcellan geschehen.

***) So steht das Datum im hinterlegten Manuscripte.

IV. Nichtamtlicher Artikel.

617. Die Maierische Generalien-Sammlung, 9 Bände, und die Regierungsblätter vom Jahre 1800 — 1816 inclus. sind um billigen Preis zu verkaufen.

Die Redaktion.

V.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

618.

Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 9. Juli Amalia Rosalia Juliane, ehel. des Titl. Herrn Friedrich Bracker, k. b. Ingenieur-Oberlieutenant in Nro. 168. Den 16. Theresia Franziska Josepha, ehel. des Ignaz Spörrer, bürgerl. Malers in Nro. 213.

Gestorben: Den 10. Juli Fräulein Jos. Hauner, k. b. Landgerichts-Physikus-Tochter von Simbach am Inn, in Nro. 228., 25 J. alt, am Nervenfieber. Den 12. Juli. Titl. Herr Nikolaus Wilhelm Generosus Bierdimpfel, königl. bayer. Obermauth- und Hallbeamter in Nro. 137, 46 J. alt, am Nervenfieber.

Stadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 13. Juli Eduard Eugen Joseph, ehel. Kind des Herrn Joh. Bapt. Attenberger, Protokollist des k. b. Kreis- und Stadtgerichts Paßau. Den 14. Amalia, ehel. Kind des Godehard Aigner, bürgerl. Tischlermeisters in Nro. 256.

Gestorben: Den 10. Juli Franziska Schiederwind, gewesene Dienstmagd in Nro. 477. 69 J. alt, an Entkräftung. Den 11. Thaddä Georg Kuno Lautner, ehel. Sohn des Titl. Hrn. Kuno Lautner, Oberlieutenants im k. b. Jäger-Bataillon zu Landshut d. Z. in Paßau in Nro. 312., 10 J. 8 M. 10 alt, an Unterleibs-Entzündung.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	1
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl . .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaß vom 22. bis 28. Juli 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	23
Korn von Paßau	11	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$1\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	$1\frac{1}{2}$
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	3
	Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	1	1/2
		1 Groschen-Wecken .	—	24	2	1
		1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
		1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl Gem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VII. Augsburger-Cours vom 16. Juli 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$103\frac{7}{8}$	$103\frac{5}{8}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{7}{8}$	$107\frac{1}{2}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		136
detto detto á fl. 25. . . .		124
detto detto á fl. 100. . . .		125
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$163\frac{3}{4}$	$163\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$125\frac{7}{8}$	$125\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$126\frac{1}{4}$	$125\frac{3}{4}$
Metalliq. á 5 % prompt.	99	$98\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1119	1117
detto 2. mt.	1121	1119

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidsgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 7ten bis 14. Juli 1829.	Waizen	—	131	131	131	—	15	6	13	51	11	—
		Korn	—	34	34	34	—	11	18	10	40	9	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	4	48	—	—
Dingolfing	Vom 7ten Juli 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	15	30	15	24	15	—
		Korn	—	5	5	5	—	13	—	12	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 6. bis 11. Juli 1829.	Waizen	—	22	22	22	—	14	12	—	—	14	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 9. Juli 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	43	43	43	—	11	—	10	48	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	12	13	—	4	—	3	45	3	30
Landau	Vom 13. bis 20. Juli 1829.	Waizen	—	107	107	107	—	15	15	14	45	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—
Neuötting	Vom 8. Juli 1829	Waizen	—	34	34	34	—	14	48	14	13	12	36
		Korn	—	16	16	16	—	11	—	10	51	10	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	—	—	6	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	40	3	6
Passau	Vom 7. bis 14. Juli 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	7	2	11	30	11	13	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	40	4	19	4	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. bis 11. Juli 1829.	Waizen	—	205	205	205	—	14	36	14	15	13	48
		Korn	—	50	50	50	—	11	11	11	—	10	31
		Gerste	—	12	12	12	—	7	30	7	22	7	11
		Haber	—	45	45	45	—	4	30	4	18	4	15
Vilshofen	Vom 8. bis 15. Juli 1829.	Waizen	72	337	409	346	63	15	—	14	23	12	—
		Korn	4	28	32	24	8	11	12	10	52	10	—
		Gerste	15	24	39	20	19	7	18	7	10	6	43
		Haber	—	10	10	7	3	4	24	4	18	4	6

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	1
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	10	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaz vom 8. bis 14. Juli 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	50
Korn von Paßau	11	42

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod	1 Zweipfenning-Semel	—	2	2	2
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	1	—
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	3	3	1
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	7	2	2
	Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	11	1	3
		1 Groschen-Wecken .	—	22	3	2
		1 Sechser-Laib . . .	1	29	2	—
		1 Zwölfer-Laib . .	3	27	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	42	—	—	40	—	—	10	—	—	5	—
Pollmehl . . .	2	12	—	—	33	—	—	8	1	—	4	—
Nachmehl . .	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Rem.	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	5	—
Roggenmehl Gem.	1	23		—	20	3	—	5	—	—	2	2

V. Augsburger-Cours vom 2. Juli 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{2}$
detto á 5 % „ „	$104\frac{1}{8}$	$103\frac{3}{4}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		129
detto detto á fl. 25. . . .	122	
detto detto á fl. 100. . . .	122	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$162\frac{3}{4}$	$162\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	125	$124\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.	$125\frac{1}{4}$	125
Metalliq. á 5 % prompt.	$98\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$98\frac{3}{8}$	$98\frac{1}{8}$
Bank-Act. prompt. Divid. I Sem. 1829	1117	1115
detto 2. mt.	1120	1118

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 28ten Juni 1829.	Waizen	—	128	128	128	—	15	30	14	24	12	20
		Korn	—	16	16	16	—	12	—	11	15	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	36	3	24	—	—
Dingolfing	Vom 23ten Juni 1829	Waizen	—	21	21	21	—	15	30	15	—	14	45
		Korn	—	33	33	33	—	12	27	11	30	10	30
		Gerste	—	4	4	4	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	30	3	28	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 22. bis 27. Juni 1829.	Waizen	—	10	10	10	—	15	—	15	—	15	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	11	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 25. Juni 1829.	Waizen	—	9	9	9	—	15	—	14	30	14	15
		Korn	—	39	39	39	—	11	21	10	54	10	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	27	—	—	—	—
Landau	Vom 30. Juni bis 6. Juli 1829.	Waizen	—	56	56	56	—	15	3	14	45	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	30	8	—	7	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 23. Juni 1829	Waizen	—	16	16	16	—	15	—	14	37	14	—
		Korn	—	27	27	27	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	12	4	9	4	6
Paßau	Vom 23. bis 30. Juni 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	30	12	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	42	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. bis 27. Juni 1829.	Waizen	28	172	200	200	—	14	49	14	30	14	8
		Korn	32	15	47	47	—	11	53	11	24	11	7
		Gerste	—	12	12	12	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	4	43	4	40	4	20
Vilshofen	Vom 23. Juni bis 1. Juli 1829.	Waizen	51	278	329	323	6	17	15	15	30	14	30
		Korn	—	51	51	47	4	12	30	11	42	10	30
		Gerste	—	29	29	17	12	7	30	7	16	7	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	20	4	15	4	12

Königlich=Bayerisches





Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau=Kreis.

Stück 30.

Paßau, Mittwoch den 29. Juli 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

619.

(Die für die Aerzte an den königl. Medizinal=Komiteen zu Bamberg und München im laufenden Jahre abzuhaltende Konkurs=Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines allerhöchsten Rescripts vom 13. l. Mts. wird am 13. October l. J. bei den königl. Medicinal=Komiteen zu Bamberg und München eine ärztliche Konkursprüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden. Hiezu adspirirende Aerzte haben sich deßfalls rechtzeitig an eines der beiden genannten Komiteen zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 St. 72 §. 2 Lit. a. l. m. und n.) genau nachzukommen.

Paßau den 18. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau=Kreises, Kammer des Innern.

In Abwes. des k. Präsidenten.
Frhr. v. Andrian, Director.
Sartorius, Sekretär.

620.

Den Satz des Sommerbieres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Fortbestande derselben Verhältnisse, welche bereits im verflossenen Jahre die unterfertigte Stelle bewogen hat, dem k. Bräuamte Hackiberg die Abgabe des Sommerbieres unter dem Ganter=Satze zu gestatten, wurde demselben auf den Grund der Verordnung vom 21. April 1811 Tit. II. Art. 4. auch für das laufende Jahr diese Bewilligung und zwar in der Art ertheilt, daß dieses Bräuamt befugt seyn soll, das dießjährige Sommerbier um 4 fl. pr. Eimer, oder 4 kr. pr. Maß verleit zu geben.

Paßau den 17. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten
Frhr. v. Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekr.

621.

Eingaben bei dem Ministerium betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 14. Juli 1829 werden die Vorschriften in Er=

zur drittmaligen Versteigerung des Georg Schmadererschen Bäcken-Anwesens zu Kamm Termin auf Mittwoch den 30. September l. J. bestimmt, wozu Steigerungsliebhaber vorgeladen werden, an diesem Tage ihre allenfallsigen Kaufsanbothe in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei zu Protokoll zu geben.

Schlüßlich bezieht man sich auf die früheren Ausschreibungen vom 30. Oktober v., und 14. Jäner l. Js.

Kamm den 1. Juli 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Neber, Landr.

---

626. Franz Schärl, Bräuerssohn von hier, ist schon über 25 Jahre lang abwesend, ohne daß man über dessen Aufenthalt, Tod oder Leben eine sichere Nachricht erlangen konnte.

Da ihm nun ein älterliches Vermögen von 400 fl. stipulirt ist, auf dessen Ausfolglassung von seinen hierortigen Erben gedrungen wird, so ergeht hiemit die Aufforderung, daß sich dieser vermißte Franz Schärl, oder seine allenfallsigen Descendenten binnen 6 Monaten bei unterfertigtem Gerichte um so mehr zu melden haben, als außer dessen er für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution an seine hiesigen Erben verabfolgt werden würde.

Am 16. Juli 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

---

627. In der Waldung des Stephan Hilmerschen Gantgutes zu Unterbuchet werden auf Antrag der Kreditoren 66 Klafter Scheiter, 11 Sagbloche, 2 Baustämme und das Ueberholz von mehreren Baumstämmen an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung am 21. August an Ort und Stelle im Ganzen oder parthieenweise verkauft. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß dieses Holz an einem Platze sich befindet, welcher in der Nähe gebahnter Wege liegt, auf denen dasselbe nach mehreren Richtungen hin, und insbesondere über Bogen an die Donau und nach Straubing gefahren werden kann.

Den 14. Juli 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

---

628. Auf Antrag eines Gläubigers wird das zum k. Rentamte Dingolfing mit ewiger Mairschaftsfrist erbrechtsbare 3/8 Gütl des Matthias Mooser zu Englmansberg, bestehend aus

a) dem größtentheils gemauerten Wohnhause mit Legschindeln gedeckt,
b) dem daran gebauten Viehstalle,
c) dem hölzernen, mit Stroh eingedeckten Stadel und Wagenschupfe, dann
d) dem gemauerten Backhaus nebst den Hausgarten zu 1/24 Tagwerk,
e) bei 8 Tagwerk Acker,
f) bei 3 Tagw. Wiesen und
g) bei 2 Tagwerk Holzgrund nebst
h) bei 3 Tagwerk ludeigenem Grunde

am 8. August d. Js. in loco Englmansberg entweder ganz oder theilweise öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Die Gutslasten und sonstigen Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Den 10. Juli 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

629. Indem Lonhard Hofmann, Bäckerssohn von Etzlwang, Landgerichts Sulzbach, welcher als Müller wandert, und bei unterzeichnetem Gerichte eines Diebstahls-Verbrechens angeschuldigt ist, ungeachtet der unterm 20. Fe-

bruar d. J. erlassenen Aufforderung sich bisher noch nicht gemeldet und gegen die ihm zur Last liegende Anschuldigung verantwortet hat; so wird derselbe hiemit neuerdings aufgefordert, binnen drei Monaten dießseits zu erscheinen, und sich zu verantworten, außerdem nach Umfluß dieser Frist wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Paßau den 17. Juni 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Stöger.

630. Die Lieferung des in 1000 Zentnern bestehenden Flachswerchbedarfes für die unter dießamtlicher Respicienz stehende kön. Salzsack-Manufaktur in Schellenberg pro 18²⁹/₃₀ wird in zwanzig gleich großen Loosen mittels öffentlicher Lizitation, wobei jedoch nur Inländer zugelassen werden, am Donnerstage den 13. des nächstkünftigen Monates August an die Wenigstnehmenden vergeben. Steigerungslustige werden also mit dem Bemerken, daß die dem Amte Unbekannten über ihre Ansäßigkeit und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, eingeladen, am besagten Tage Morgens 8 Uhr in dießamtlicher Kanzlei, woselbst auch die Lieferungs-Bedingnisse eingesehen werden können, zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Berchtesgaden den 14. Juli 1829.

Königl. bayer. Hauptsalzamt.

Knorr, Inspektor.

Scheidt.

631. Im Konkurse der Gläubiger wider den vormaligen Bierbräuer Anton Fuchs von Osterhofen wird am 19. August d. Js. das Prioritäts-Erkenntniß affigirt.

Am 22. Juli 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Der k. Landrichter verhindert:

Hößle, I. Assessor.

632. Zu Hailing d. G. soll das Wakersche Nebenhaus planmässig zum Benefiziaten- und zugleich zu einem Schulhause adaptirt werden.

Die öffentliche Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden ist auf Samstag den 1. August früh 9 Uhr am Sitze des Landgerichts bestimmt, wozu verpflichtete Werkmeister hiemit vorgeladen werden.

Den 20. Juli 1829.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

633. Wer an die zu Wellen, d. G., umlängst verstorbenen Austräglers-Eheleute Peter und Anna Maria Ebner Erbschafts- oder Schuld-Forderungs- s. a. Ansprüche aus was immer für einem Titel machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, sie um so gewisser bei der hiezu auf Donnerstag den 13. August 1829 früh 9 Uhr angesetzten Tagsfahrt anzubringen, gehörig zu liquidiren, und insbesondere seinen Verwandtschaftsgrad zu dem Einen oder dem andern Defunkten durch pfärrliche Zeugnisse gehörig nachzuweisen, als sonst im weitern Verlaufe der Verlassenschaftsverhandlung keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Am 4. Juli 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Beyerlein, Landr.

634. In Gemäßheit gnädigsten Auftrages des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis vom 15. praes. 20. dieß wird Joseph Augustin, vulgo Mehlhutbube, von Kollnstein hiemit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten vor Gericht dahier zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn verhandenen Anschuldigung des Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Den 23. Juni 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

635. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Mühlanwesen des Müllers Lorenz Gstödl, von der Vogtmühle nächst Kirchberg wiederholt an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert.

Hinsichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens, und der hierauf haftenden Abgaben wird auf die dießseitige Ausschreibung vom 29. December vorigen und 8. April dieses Jahres (Kreisintelligenzblatt Stück 1. vom 7. Jäner, und Stück 18. vom 6. Mai 1829) hingewiesen.

Kaufsliebhaber haben sich am Mittwoch den 26. August 1829 in der Landgerichts-Kanzlei zu Regen Vormittags 9 Uhr einzufinden, die nähern Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Singn. den 1. Juli 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Der k. Landrichter Zottmann.

636. Joseph Lorch — auch Lerch, oder Vetter — angeblich Bauernknecht aus Heidelberg, wird, in Folge höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis vom 4/7 dieses Monats hiemit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten hier zu stellen und wegen dem angeschuldigten Verbrechen des Betruges zu verantworten.

Den 12. Mai 1829.

Königl. Land- und Kriminal-Untersuchungs-Gericht Griesbach.

Schels, Landr.

637. Die auf die Kailingerschen Kinder von Wegscheid lautende Passauische Kammeral-Obligation No. 1001. dto. 1. Jäner 1796 pr. 200 fl. a 3 1/2 Proc. wird vermißt.

Die Besitzer dieser Urkunde werden hiemit aufgefordert, dieses Dokument binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung an dahier vorzuweisen, ausserdessen man dasselbe nach Abfluß dieses Termines für nichtig erklären und amortisiren wird.

Actum den 21. Juli 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

638. Franz Seraph Lanzendorfer, Bauerssohn von Haibach, Pfarrei Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, geboren am 14. December 1767 gieng im Jahre 1788 als Mühlknecht in die Fremde.

639. Da bisher über sein Leben, oder seinen Tod keine hinreichende Auskunft erhalten werden konnte, so wird hiemit obiger Franz Seraph Lanzendorfer oder seine ehelichen Abkömmlinge und Erben aufgefordert, in Zeit von sechs Monaten sich hier in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten zu melden, indem dem Franz Seraph durch den Tod seines Bruders Paul eine bedeutende Erbschaft zugefallen ist.

Sollte nach Verfluß obiger Zeit keine legale Meldung geschehen seyn, so wird Franz Seraph Lanzendorfer als verschollen erklärt, und die ihn treffende Erbportion seinen noch lebenden zwei Brüdern gegen Kaution ohne weiters ausgefolgt werden. Den 6. Juli 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dr. Dauer, Landrichter.

640. Im Wege der Execution wird die unterfertigte Behörde das in der Innstadt Nro. 112 gelegene Haus des hiesigen Schiffmüllers Johann Osterkorn, sammt der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrom, an den Meistbiethenden öffentlich versteigern.

Hiezu ist auf Mondtag den 17. August l. Jahrs Vormittags 9 bis 12 Uhr im Gerichts-Locale Commission anberaumt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Anwesen unter dem Schätzungs-Preis von 2300 fl. nicht zugeschlagen werden könne.

Paßau den 14. Juli 1829.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Graf v. Spreti.

641. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli d. Js. wurden von der Zollschutzwache Egglfing und Aigen im Inn dem Kalkofen von Irching gegenüber 15 Buschen Eisen verlassen angetroffen.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten hierorts zu stellen, und sich über die gehörige Verzollung und Eigenthumsrechte legal auszuweisen, widrigenfalls nach §. 106 des Zollgesetzes die Konfiskation ausgesprochen würde.

Den 15. Juli 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

642.

Die Stiftungsverwaltung Freyung hat bei dem unterfertigten Amte den Abgang der im nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Obligationen angezeigt, und um die Amortisirung die Bitte gestellt.

Es werden demnach die unbekannten Inhaber dieser Obligationen hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Behörde vorzulegen, und die allfallsigen Ansprüche darzuthun, — als außerdessen — nach Umfluß dieser peremtorischen Frist weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Am 30. Juni 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein im Unterdonau-Kreis.

v. Hoffstetten, Landrichter.

Verzeichniß

der mangelnden ehemaligen fürstl. Paßauischen Kammeral-Obligationen.

Num. Curr.	Ursprünglicher Kreditor	Datum der Obligationen			Obligations-Numer	Zinsfuß	Kapitals-Betrag	
		Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.
1	Pfarrgotteshaus Freyung	1	November	1787	549	3 p. C.	100	—
2	do.	15	Mai	1798	1236	$3^1/_2$ p. C.	100	—
3	do.	15	August	1798	1252	4 p. C.	100	—
4	do.	1	Juni	1783	305	3 p. C.	100	—
5	Friedlisches Benefizium Freiung	1	Mai	1797	1119	4 p. C.	100	—
6	do.	1	Juli	1790	743	3 p. C.	100	—
7	do.	15	August	1801	1528	4 p. C.	100	—

643. Infolge allerhöchsten Reskriptes vom 30. Juni, und des hierauf erfolgten höchsten Auftrages der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen vom 6. dieß wird das k. Salzamts-Gebäude allhier in der Reitgaße entlegen öffentlich am

Mondtag den 10. August

versteigert werden.

Dieses Gebäude begreift in sich:

Im Erdgeschoße

2 Keller;

zu ebener Erde

1 heizbares Zimmer und 1 daranstoffendes Gewölbe; dann ferners das Feuerspritzengewölbe nebst noch 3 Gewölben, 2 Holzgewölbe, dann in dem Anbau ferners 1 Gewölbe und 1 Waschküche, den Hofraum und 1 Gumpbrunnen.

Ueber 1 Stiegen:

eine Wohnung mit 6 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, 1 Vorsletz, 1 großen Gang, und 2 Abtritte, rückwärts 1 heizbares Zimmer und 2 Kammern.

Ueber 2 Stiegen:

ebenfalls 1 Wohnung mit 5 heiz- und 1 unheizbaren Zimmer, 1 Kabinet, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Speis nebst dem Vorsletz und dem Abtritte.

Unter dem Dache:

3 heizbare Zimmer mit 1 Vorsletz u. Trockenboden.

Kaufslustige haben sich also am obigen Tage Morgens 10 Uhr in dem Salzamts-Gebäude einzufinden, und ihre Angebote auf den mündlichen amtlichen Aufruf zu Protokoll zu geben.

Die allgemeinen und besonderen Kaufsbedingnisse werden an eben diesem Tage bekannt gemacht werden.

Das Gebäude mit den obigen Piècen wird auf Verlangen von dem darin wohnenden k. Salzamtsdiener vorgezeigt werden.

Den 14. Juli 1829.

Königl. Bayer. Rentamt Paßau.

v. Geißler.

644. Auf Andringen der Gläubiger des Franz Raab am Firmiangut wird dessen auf die Gant gesetzte nach dem revidirten Inventar vom 12. März 1827 einschlüßig der Mobiliarschaft auf 12001 fl. 42 kr. werthgeschätzte Anwesen am 17. August Vormittags 9 Uhr an den Meistbiethenden verkauft.

Kaufsliebhaber wollen sich am bestimmten Tage und Stunde am Firmiangut einfinden, und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll geben, jedoch haben sich auswärtige, hierorts nicht näher bekannte Kaufsliebhaber über Zahlungsfähigkeit und gute Aufführung durch legale Zeugnisse ihrer zuständigen Behörden gleichzeitig auszuweisen.

Uebrigens wird bemerkt, daß im Versteige-

rungs-Termin die Kaufsbedingnisse und die auf dem Gant-Anwesen ruhenden Abgaben und Lasten mit den Grundbarkeits-Verhältnissen noch näher werden eröffnet werden.

Den 30. Juni 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

Das feilgebotene Anwesen besteht aus dem ganz gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus nebst eingeschlossenem Hofraum, einer gemauerten mit Ziegeln gedeckten Pferdstallung, einem gemauerten Heustadl, und Maststall sammt Getreidkasten, einer hölzernen Streu- und Holzschupfe nebst Obstpresse, einem hölzernen Getreidstadl, einem gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wasch- und Backhaus nebst Ochsenstall, einem gemauerten Schweinstall, einem gemauerten Glashaus, einer gemauerten Schießstätte und dem sogenannten Malzmühlstöckl zu Ilz; ferner aus einem Hausgarten von beiläufig 1 Tagwerk mit 150 guten Obstbäumen und Weinstöcken, dann 300 Stück Obstbäumen außerhalb dem Garten und in den Feldern herum; aus beiläufig 25 Tagwerk Feldgründen, aus beiläufig 10¾ Tagwerk zweimädigen, 1 Tagwerk einmädigen Wiesen, einem Hopfengarten von beiläufig 1 Tagwerk, und aus beiläufig 17½ Tagwerk Holzgründen; auf diesem Anwesen wird ein reales Lohnkutscher- und ein radicirtes Gastwirthsgewerbe ausgeübt, und mit demselben im Aufstriche verkauft.

---

645. Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 15., und Befehl der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen ddo. 20. v. M. soll die durch den Tod der Freifrau von Pfetten heimgefallene, im Forstamtsbezirke Deggendorf und Rentamt Dingolfing gelegene Wald-Parzelle Gamsersberg nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1820 in Parthien, oder im Ganzen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Zum Verkaufe dieser Waldparzelle hat man Dienstag den 4. August Vormittags von 8 bis 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des k. Rentamts Dingolfing Termin bestimmt.

Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an dem bemerkten Tage und Ort einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben; wobei bemerkt wird, daß

1) fremde Kaufslustige ihre Zahlungsfähigkeit vorerst genügend nachweisen müssen,
2) nach Ablauf der bestimmten Versteigerungsstunde 12 Uhr keine Nachgebote mehr berücksichtiget werden, und daß
3) der Holzaufseher Andrä Weinzierl von Porau angewiesen sey, die Verkaufs-Partien auf Verlangen vorzuweisen. Den 8. Juli 1829.

Königl. Bayer. Rentamt Dingolfing und Forstamt Deggendorf.

Geiger, Rentbtr. Waldmann, Forstmeister.

---

646. Michael Krenndobler, Bauer zu Krenndobl und dessen Eheweib haben ihr Anwesen an ihre Tochter Rosalia übergeben, welche sich mit Sebastian Baumgartner, Ilgenson von Pfalsau verehelichet.

Da es wahrscheinlich ist, daß bei der Kommission am 6. d. Mts sich nicht alle Gläubiger des Krenndobler mit ihren Forderungen gemeldet haben, so ergeht an alle, welche an die Michael Krenndoblerischen Eheleute noch Ansprüche haben, die Aufforderung, dieselben binnen 4 Wochen und längstens am Freitag den 14. August Vormittags 9 Uhr hierorts beim Landgerichte vorzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls sie mit spätern Forderungen an den dermaligen Gutsbesitzer und seine Erben nicht mehr gehöret würden. Den 7. Juli 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

647. In der Nacht vom 10. auf den 11. Juli wurden von der Zollschutzwache Würding auf dem Innstrome bei dem Kalkofen unweit Inzing, der Bernau gegenüber, ein Schiffchen mit

Ballen Waaren, 1 Blache, 2 Aexten und 2 alten Mänteln verlassen angetroffen.

Der unbekannte Eigenthümer wird sonach auf Instanz des k. Oberzollamtes Scherding am Thurm öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten hierorts zu stellen, und sich über gehörige Verzollung und Eigenthumsrechte legal auszuweisen, widrigenfalls nach Art. 106 des Zollgesetzes die Konfiskation ausgesprochen würde.

Den 13. Juli 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

III.

648.

A. Beschreibung von Gewerbsprivilegien.

A. Ausführliche Beschreibung über das Verfahren bei Bereitung des Knochenmehls als Düngungsmittel, von Gebrüder Rebäj.

Zweifach sind die Verfahrungsarten, die man bei Verfertigung des Knochenmehls als vorzüglich wirksames Düngungsmittel anwenden kann, und diese bestehen wie folgt:

Die in Rouen gemachte Entdeckung, daß der kochsalzsaure Kalk als ein höchst wirksames Düngmittel angewendet werden könne, hat uns auf den Gedanken gebracht, dieses künstliche Düngmittel mit dem Knochenmehl in Verbindung zu bringen, welches man auf folgende Art bewerkstelligen kann.

Nachdem das Knochenmehl fein genug gestampft und gesiebt worden ist, so lasse man in einem hölzernen Gefäße so viel kochsalzsauren Kalk auflösen, bis die Flüßigkeit gänzlich damit gesättiget ist.

Ein Killogram *) von diesem Salze löset sich mit 60 litres Wasser auf. Mit dieser Auflösung begießt man das bereitete Knochenmehl, laßt es gut durcheinander arbeiten, und fahrt mit dem Begießen so lange fort, bis das Mehl sich ballt, wornach es dann in Fässer geschlagen und fest eingestampfet wird. Dadurch erhält dieses Mehl nicht nur allein die Eigenschaft, daß es sich länger conserviren läßt, sondern gewinnt auch ungemein an befruchtender Wirksamkeit.

Wo es die Lokalität gestattet, kann man noch eine Mischung verfertigen lassen, die in England unter dem Namen Urate bekannt ist, und wovon circa 25 Pf. unter einen Zentner Knochenmehl vermischt, die Wirksamkeit desselben ungemein vermehrt.

Dieses Urate wird auf folgende Art verfertiget: Man nehme geläschten oder an der Luft zerfallenen Kalk, mische selben so lange mit Urin oder Jauche, bis ein steifer Teig daraus wird, lasse ihn trocknen, stampfen und versetze davon 25 Pf. mit 100 Pf. Knochenmehl.

Wird diese letzte Methode in Anwendung gebracht, so kann man die ganze Masse des so bereiteten Knochenmehles anstatt mit hier oben beschriebener salzsaurer Kalkauflösung bloß mit einer Mischung von Wasser und Salzsäure durchnetzen, welche Mischung folgendermaßen bereitet wird. Man gieße an gewöhnliches Brunnbach- oder Flußwasser so viel Salzsäure, bis die Mischung den Geschmack eines starken Essigs erhält, in welchem Zustande sie sodann angewendet wird.

Günzburg den 13. Jäner 1829.

B.

Beschreibung des Verfahrens bei der Verfertigung von Papier und Pappendeckel aus den holzigen Abfällen oder Acheln der nachstehenden Pflanzen, nämlich: Hanf, Flachs, Nessel, Hopfen, Baumsauger, Türkischwaizen, mit Ausnahme der faserigten Bestandtheile dieser Pflanzen, welche unter dem Namen Hanf, Flachs, Werch ꝛc. bekannt sind, welche sich zwar ebenfalls zum Papiermachen eignen, die aber hier weggelassen werden, weil es sich blos von ihren holzartigen Abfällen handelt; worauf Friedrich Meyer in München am 21. Jäner 1826 ein Privilegium auf den Zeitraum von 10 Jahren erhielt.

Man kann aus den Stengeln aller dieser Pflanzen weisses, graues, oder farbiges Papier machen, für letzteres ist das Verfahren kürzer und einfacher.

*) 1 Killogramm = 2 Pf. 25 Loth $^{1}/_{11}$ Qtl. bayer. Handelsgewicht 1 Liter = $^{23}/_{34}$ bayer. Maaß.

Fürs weiße Papier.

Erste Verrichtung. Einweichung.

Man weicht die Acheln während wenigstens 24 Stunden in ein beständig erneuertes Wasser: man erkennt, daß sie genug geweicht haben, wenn man sie zwischen Daumen und Finger drückt, und bemerkt, daß sie sich biegen, ohne zu zerbrechen.

Zweite Verrichtung. Ausfaseln.

Wenn das Wasser abgelaufen ist, thut man die eingeweichten Acheln in einen Trog, wo sie geklopft werden, bis sie recht ausgefaselt sind, nämlich in kleine Stückchen von 2 bis 3 Linien Länge zerhackt; sie dürfen aber nicht bis zu Staub zerhackt werden; das Wasser läßt man ablaufen.

Dritte Verrichtung. Gährung.

Die so eingeweichten und ausgefaselten Acheln werden, wenn das Wasser abgelaufen ist, in die Faulbütte gebracht. Man benetzt sie wieder mit Wasser, in welchem Kleien im Verhältniß eines Pfundes zu 20 Maaß Wasser eine Viertelstunde lang gekocht worden; man läßts ruhig stehen und das Wasser darauf langsam ablaufen; dieß Wasser muß bis zu 30 Grad Reaumur erhitzt seyn. Die ganze Maße wird nur wenig benetzt und von Zeit zu Zeit begossen, um die gehörige Feuchtigkeit zu unterhalten, bis daß die Gährung bewirkt und genug sey, was man leicht mit dem Reaumürschen Thermometer sehen kann, der 30 Grad zeigen muß; das Wasser wie die Temperatur der Faulbütte müssen 30 Grad haben. Die Gährung muß auf das Maximum der sauern und bis zum Anfang der faulen Gährung gebracht werden; man hält sie in dem Augenblick auf, wo sie diesen letzen Grad erreicht hat, man nimmt den Teig aus der Faulbütte und fährt wie folgt fort.

Vierte Verrichtung. Waschen.

Man wäscht den Teig in vielem Wasser, um ihn von allen heterogenen Theilen zu reinigen, bis das Wasser ganz hell ohne scharfen Geschmack abläuft.

Fünfte Verrichtung. Auslaugen.

Dies geschieht auf 2mal. Zuerst thut man den Teig 24 Stunden lang in eine Kufe mit Kalkwasser, dann in die, in England gebräuchliche, in dem bulletin de la société d'encouragement Tom 14. pag. 18. beschriebene Kufe, und man laugt ihn in einer Auflösung von Laugensalz zu $1^1/_2$ höchstens zwei Grad des Areometers von Baumé.

Auf diese Weise geschieht das Auslaugen von selbst, ohne Kosten und ohne Manipulation. Man kann jedoch auf gewöhnliche Art selbst mit Asche auslaugen, aber die gewöhnliche Art der Wäscher braucht mehr Holz und Arbeit.

Der Teig nimmt bei dieser Verrichtung eine gelbliche Farbe an, aber sie ist für die nachfolgenden Verrichtungen nicht schädlich.

Sechste Verrichtung. Das Läutern.

Man bringt den ausgelaugten und ausgewaschenen Teig unter die Rolle *) auf die nämliche Art, wie bei der Bereitung des Papieres und der Lumpen.

Siebente Verrichtung. Bleichen.

Der geläuterte und auf gleiche Weise, wie der Lumpenteig in einer Presse von allem Wasser befreite Teig wird in eine Kufe gebracht, von deren Raum er nur ein Drittheil einnimmt, und die einen so hermetisch als möglich geschlossenen Deckel hat. Diese Kufe, wird sie eigens gemacht, soll rund seyn, aber die ovalen Kufen der großen Papiermühlen, in welche man mit Chlore gazeux (Chlorgas) bleicht, können auch dienen, man darf nur den Deckel ändern, der auf die Art gemacht seyn muß, wie ich sie sogleich für die runden Kufen beschreiben werde. Dieser Deckel ist ein Drittheil seines Durchmessers durchschnitten, die beiden Theile fügen sich durch Falzen aneinander, der größere Theil kann also festhaltend betrachtet werden, ob man ihn gleich im Nothfalle wegthun kann; in ihm ist eine Art kupferne Büchse befestiget, durch welche die Achse eines Aufrührers läuft, der inwendig angebracht ist; der bewegliche Theil des Deckels dient, um den Teig in die Kufe zu thun, und wieder herauszunehmen, wenn er gebleicht ist. Während des Aufrührens ist er mit eisernen Hacken festgemacht, wie derjenige Theil, der gleich anfangs festgemacht wird. Der Aufrührer wird ganz langsam durch irgend eine Kraft oder durch

*) Holländer.

Dampf bewegt, wenn diese Kraft vorhanden ist; die Kosten dieser Kraft können in keinen Anschlag kommen. — Wenn der Teig in die Kufe gebracht ist, befestigt man den beweglichen Theil des Deckels, und gießt durch ein in dem feststehenden Theil desselben angebrachtes Loch vermittelst eines bleiernen Trichters die Kufe bis auf 2 bis 3 Zoll vom Rand voll mit einer Kalkauflösung *) zu zwei Grade des Chlorometre von Gay Lussac. Man läßt den Aufrührer wenigstens 12, höchstens 24 Stunden lang in Bewegung, und beobachtet, in welchem Zustande sich die Maße befindet; ist sie noch nicht ganz entfärbt, so läßt man alles Wasser in eine darunterstehende Kufe ab, und behält es zu einer spätern Bleiche auf. Man thut nun wieder Kalkwasser zu 2 Graden hinein, und braucht all dieses Wasser, bis es kein Zeichen von Entfärbung mehr bei Anwendung des Chlorometre giebt. Auf diese Weise und bei der nöthigen Vorsicht verliert man nicht das mindeste an der Chlorure de Chaux (Chlorkalk) und braucht davon nur höchstens 3 Pf. auf einen Zentner Teig.

Man drückt hierauf die Maße recht aus, um alles Kalkwasser heraus zu bringen und gießt das Wasser zu dem übrigen in die untere Kufe, um zur spätern Bleiche noch einmal zu dienen. Man muß die Maße stark auswaschen, um den Kalk abzuspülen.

Achte Verrichtung. Verschönerung.

Wenn das Bleichen beendigt ist, giebt man dem Teig mehr Glanz, wenn man ihn in ein Bad von Schwefelsäure zu 66 Grad in einer großen Menge Wasser aufgelöst bringt; man nimmt 2 pCt. Schwefelsäure, thut alles in die oben beschriebene Kufe und läßt es wenigstens 3 Stunden lang umrühren. Man läßt das Wasser ablaufen, gießt frisches nach, bis keine Spur von Säure mehr da ist, was man an der Lackmustinktur erkennt, wenn sie nicht mehr roth gefärbt wird. Der Teig ist nun bereit zum Papiermachen.

Neunte Verrichtung. Papiermachen.

Wenn der Teig auf die bisher beschriebene Weise hergerichtet ist, giebt er, wenn er aus der Form und Presse kommt, ein schönes weißes Papier, welches aber im Trocknen zu durchsichtig wird. Um es dichter und für den Handel geeigneter zu machen, thut man unter 100 Pf. Teig 20 Pf. feine Kreide, die ohngefähr 1 fl. kosten, und man erhält dadurch 120 Pf. Papier, nachdem die Masse zuvor unter die Rolle gebracht ist, und beide Substanzen wohl miteinander vermischt sind. Mit dieser Masse wird nun weiter verfahren, wie bei dem Papier aus Lumpen.

*) Soll wahrscheinlich hier und weiter unten immer Chlorkalkauflösung heißen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

659.

Dompfarr-Bezirk.

Gestorben: Den 16. Juli Anna Schimeck, bürgerl. Strickerstochter in Nro. 196., 48 Jahre alt, an der Lungensucht.

Stadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 23. Juli Barbara Rosalia, ehel. Kind des Maximilian Linsmayer, bgl. Fischermeisters in No. 535.

Gestorben: Den 21. Juli Maria Mons, b. Bäckermeistersfrau, d. Z. in No. 371., 48 J. alt, an der Lungensucht.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	1
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	10	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	10	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 29. Juli bis 4. Aug. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	29
Korn von Paßau	11	—

Brodsatz. Brodgattungen		Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$1\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	$1\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	—	3
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	1	$\frac{1}{2}$
	1 Groschen-Wecken .	—	24	2	1
	1 Sechser-Laib . . .	1	31	3	—
	1 Zwölfer-Laib . .	3	31	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl, Rem.	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Roggenmehl, Gem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2

VI. Augsburger-Cours vom 23. Juli 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	104	$103\frac{5}{8}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{7}{8}$	$107\frac{5}{8}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	140	
detto detto á fl. 25. . . .	128	
detto detto á fl. 100. . . .	130	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$164\frac{1}{2}$	164
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$126\frac{1}{4}$	$126\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	$126\frac{5}{8}$	$126\frac{3}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$99\frac{3}{8}$	$99\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	99	$98\frac{7}{8}$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1126	1125
detto 2. mt.	1130	1127

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	vorheriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Minderster	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 14ten	Waizen	—	96	96	96	—	15	—	14	10	11	36
	bis 21.	Korn	—	8	8	8	—	11	—	10	27	—	—
	Juli 1829.	Gerste	—	8	8	8	—	7	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 14ten	Waizen	—	13	13	13	—	15	—	13	30	13	24
	Juli 1829.	Korn	—	12 1/2	12 1/2	12 1/2	—	12	24	12	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	—	3	36	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 15.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	—	—	13	30
	bis 18.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli 1829.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 16.	Waizen	—	15	15	15	—	14	15	14	—	13	30
	Juli 1829.	Korn	—	59	59	59	—	9	33	9	—	7	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	45	3	40
Landau	Vom 20.	Waizen	—	66	66	66	—	15	—	14	30	14	6
	bis 27.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli 1829.	Gerste	—	9	9	9	—	7	—	7	—	7	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	—	—	—	—
Neuötting	Vom 15.	Waizen	—	27	27	27	—	14	30	13	38	12	30
	Juli 1829.	Korn	—	21	21	21	—	10	30	10	9	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	51	3	30
Paßau	Vom 14.	Waizen	—	20	20	20	—	15	—	14	44	13	24
	bis 21.	Korn	2 1/2	11 1/2	14	14	—	11	30	11	11	10	48
	Juli 1829.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	30	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11.	Waizen	—	335	335	270	65	13	51	13	24	12	52
	bis 18.	Korn	—	74	74	52	22	10	—	9	12	9	—
	Juli 1829.	Gerste	—	11	11	5	6	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	71	71	71	—	4	8	4	—	3	45
Vilshofen	Vom 15.	Waizen	63	330	393	361	32	15	—	14	29	13	—
	bis 22.	Korn	8	4	12	11	1	11	—	10	47	10	—
	Juli 1829.	Gerste	19	11	30	13	17	—	—	7	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches




Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 31.

Paßau, Mittwoch den 5. August 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

650.

An sämmtliche k. Polizeibehörden des Unter-Donaukreises.

Die Feier des Landwirthschaftsfestes für den Unter-Donaukreis im Jahre 1829 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der im 2ten Stücke des Kreis=Intelligenzblattes vom heurigen Jahre enthaltenen Bekanntmachung vom 5. Jänner 1829 und dem dieser Ausschreibung beigefügten Program zu dem dießjährigen Kreis=Landwirthschaftsfeste zu Paßau wurde sich vorbehalten, die speziellen Bestimmungen für die Feier dieses Festes seiner Zeit noch näher zu bezeichnen, und sie nachträglich besonders noch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Bestimmungen sind folgende.

1.

Das Landwirthschaftsfest im Unterdonau-Kreise wird für das laufende Jahr in der Kreis-Hauptstadt Paßau

am Sonntag den 27. September

gefeiert werden.

2.

Die Zeugnisse der Bewerber um die in dem Program §§. I. II. IV. V. und VI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse der um Preise konkurrirenden ländlichen Dienstboten, sämmtlich gesöndert, und stempelfrei ausgefertiget, müssen längstens

bis zum 15. September

an das Bezirks=Comité dahier ohne Ausnahme eingesendet werden.

3.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem §. II. des Programs aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisebewerber hat von seinem Landgerichte oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher dieses Viehes sey.

4.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich am Samstage den 26. September, und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittags

auf dem Exercierplatze zu St. Nikola dahier sich bereit zu halten, um ihr Vieh besichtigen lassen zu können.

5.

Jenen Dienstboten, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die Denkmünzen, wie auch bisher immer geschehen, durch ihre betreffende Polizeibehörden übergeben werden.

Die Polizeibehörden des Unterdonaukreises haben nun dafür zu sorgen, daß diese besonderen Bestimmungen in ihren Amtsbezirken nicht nur allenthalben bekannt gemacht werden, sondern daß denselben auch zu Punkt 2. 3. und 4. genau nachgekommen werde. Ein nochmaliger Abdruck des Programs folgt hierbei.

Paßau am 15. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Muizer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Program

zur Feier des Landwirthschafts-Festes für den Unterdonau-Kreis im Jahre 1829.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Klee- und anderen Futter- und Handelskräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt, mit Obst- oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden; — Gemeindevorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Ortsvorstande, welcher in seinem Gemeindebezirke am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt, und eine solche Arrondirung im Laufe der Jahre 1827, 1828 und 1829 wirklich bezweckt hat.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landes-Verschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände der Komiteen zur Beförderung der Obstbaumzucht — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1827 die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinalstraßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch gute Pflege und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den drei letztverflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfen-Land, oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für die Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen, Esparset, oder des Inkarnat-Klee verwendet haben

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. für die besten 4jährigen Zuchthengste drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst 2 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst 1 neuen Thaler,
2. für die besten 4jährigen Zuchtstuten gleichfalls drei Preise:
   a) eine goldene Vereinsdenkmünze,
   b) eine silberne, nebst zwei neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst einem neuen Thaler,
3. für die besten 2jährigen Zucht-Stiere drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 4 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen, nebst 3 neuen Thalern,
   c) eine desgleichen, nebst 1 neuen Thaler,
4. für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe gleichfalls 3 Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit zwei neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber,
5. für die besten und feinwolligsten Zucht-Widder drei Preise:
   a) eine Vereinsdenkmünze in Silber, nebst 2 neuen Thalern,
   b) eine desgleichen mit 1 neuen Thaler,
   c) eine Vereinsdenkmünze in Silber;
6. für den schönsten Schweinbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze, und eine dergleichen für das schönste Mutterschwein ausgesetzt.

Werden mehrere preiswürdige Thiere dieser Art vorgeführt, so sollen noch zwei derselben durch Zuerkennung eines neuen Kronthalers ausgezeichnet werden. Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zum Andenken zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke Nro. 1 — 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

IV.

Für die Bienenzucht.

a) eine Vereinsdenkmünze in Silber, mit zwei nützlichen Büchern über die Bienenzucht,
b) eine silberne Vereins-Denkmünze mit einem nützlichen Buche für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen. Die kleinste Zahl, mit welcher um diese Preise geworben werden kann, muß wenigstens in 20 Bienenstöcken bestehen.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen vier Jahren die meisten Obstbäume erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß über das Gedeihen derselben sich legal ausgewiesen werden kann.

B.

Auch werden noch sechs weitere Preise, jeder in einem passenden Buche und 4 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Feiertagsschüler auf dem Lande ausgesetzt, welche sich durch Pflanzungen von Alleen an den Strassen entweder mit Obst- oder andern zweckmäßigen Bäumen, und durch deren sorgfältige Erhaltung und Pflege ausgezeichnet haben.

Die Preisebücher sollen als ein bleibendes Denkmahl den betreffenden Feiertagsschulen zugewendet werden, um die nachkommenden Schüler zu gleichem regen Eifer hierin anzuspornen; der hiemit verbundene Geldbetrag aber soll dazu verwendet werden, den betreffenden Feiertags-Schülern unter Aufsicht und Leitung der einschlägigen k. Lokal-Schulbehörde einen angenehmen Tag zu verschaffen.

Die Aussetzung dieser Preise bleibt dauernd auch für die folgenden Landwirthschaftsfeste.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Lehrer, welche sich durch Erzweckung sol-

cher Alleen-Pflanzungen am meisten ausgezeichnet haben, und unter deren Leitung und Aufsicht die zweckmäßigste Pflanzung durch Feiertagsschüler vollzogen, und in gutem Zustande erhalten worden ist.

D.

Auch sind zwei silberne Medaillen denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschule in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu Hazzis neuesten Kathechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmässig zu benützen, und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokalschulinspektionen nach fester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe oder Privaten bestimmt, welcher im Laufe der beiden letzten Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat, und bis zum Landwirthschaftsfeste sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Atteste ausweisen kann. *)

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten sind 20 Vereins-Denkmünzen ausgesetzt, nämlich
10 für männliche, und
10 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf eine solche Denkmünze, welche unter den Bewerbern nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

*) Da Seine Majestät der König für die Verbesserung des Flachsbaues, der Spinnerei und der Leinwand-Fabrikation eigene Preise und Unterstützungen huldreichst zu bestimmen geruht haben, so bleibt dieser Gegenstand hier ausgesetzt.

Bei mehreren Preiswerbern von gleicher Diensteszeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

Da beinahe alle Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben, so werden die kön. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zusteht, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für die Verbesserung derselben besorgt seyn mögen. Zu diesem Behufe müssen die Preisbewerber aufgefordert werden, längstens im Monate August für die Ordnung der nöthigen Zeugnisse zu sorgen, um allenfalls das fehlende noch rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Zeugnisse müssen den Thatbestand genau festsetzen, und so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit entschieden werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesönderte Zeugnisse ausgefertigt und vorgelegt werden.

Nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeldlich, und auf ungestempelten Papier auszufertigen.

Schlüßlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen, welche in Beziehung auf Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits die goldene Vereinsdenkmünze erhalten haben, um diesen Preis heuer nicht mehr konkurriren können;

2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Bienen- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und

3) daß auch diejenigen Dienstboten, welche bereits wegen ihren langjährigen ununterbrochenen und treuen Diensten mit der Vereins-Denkmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Die speziellen Bestimmungen für die Feier des Festes werden im Monate August noch besonders bekannt gemacht werden.

Paßau den 3. Jäner 1829.

Das Bezirks-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Paßau.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

M. Pümmerer.

651.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Bogenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Bogenberg, Landgerichts Mitterfels, mit einer jährlichen Einnahme von etwas über 300 fl. ist erledigt.

Diejenigen Lehrer und Schulverweser, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen in vorschriftmäßigem Wege einzureichen, wobei aber bemerkt wird, daß nur auf solche Kompetenten eine Rücksicht genommen werden kann, welche nebst der gehörigen Befähigung für das Lehramt auch vorzügliche Musikkenntnisse besitzen.

Paßau den 27. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

652.

In Gemäßheit der bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818, die Verwendung der gesetzlichen Kreisumlage zu Straßenbauten betreffend, wird die Abrechnung über die für das Etatsjahr $18^{27}/_{28}$ bestimmte und zu Straßenbauten verwendete Kreisumlage hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Einnahme:

a. Von der durch allerhöchstes Rescript ddo. 12. August pro $18^{26}/_{27}$ bewilligten Kreisumlage, welche zu einem Kreuzer von jedem Gulden der 612,825 fl. betragenden Grund- und Häusersteuer nach Abzug der Perzeptionskosten und uneinbringlichen Posten zu 123 fl. $36^{1}/_{4}$ kr., jedoch mit Einschluß der Einnahms-Nachholungen von vorigen Jahren auf die Summe von 16715 fl. $4^{1}/_{4}$ kr. sich entziffert, sind nach Abzug der Ausgaben pr. 8445 fl. 51 kr. noch disponibel geblieben 8269 fl. 13 kr. 1 dl.

b. Die durch allerhöchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 11. Juni 1828, $\frac{8170}{1253}$ pro $18^{27}/_{28}$ genehmigte und in diesem Etatsjahre erhobene Kreisumlage, welche zu $1^{1}/_{2}$ kr. vom Gulden der Grund- und Häusersteuer pr. 604040 fl. nach Abzug der Perzeptions-Kosten und uneinbringlichen Posten, jedoch mit Einschluß der Einnahms-Nachholungen von vorigen Jahren ertragen hat 15101 fl. 15 kr. 1 dl.

Summa der Einnahmen 23370 fl. 28 kr. 2 dl.

II. Ausgabe:

Diese beträgt pro $18^{27}/_{28}$ nach beigefügtem Ausweise 10509 fl. 32 kr. — dl.

wonach sich ein Aktivr. von 12860 fl. 56 kr. 2 dl. ergiebt, welcher der nächsten Perzeption zu guten geht, und deßhalb auf das Etatsjahr $18^{28}/_{29}$ übertragen wurde.

Paßau den 28. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Spezieller Ausweis

über die Verwendung der Kreisumlage zum Straßenbau für das Jahr $18^{27}/_{28}$.

Benennung der Bau-Objekte.	Länge derselben nach Ruthen.	Hierauf wurden im Laufe des Jahres bestritten. an Handschichten. Anzahl	an Handschichten. Geldbetrag. fl.	an Handschichten. Geldbetrag. kr.	an Spannschichten. Anz.	an Spannschichten. Geldbetrag. fl.	an Spannschichten. Geldbetrag. kr.	An Akkord-Arbeiten. fl.	An Akkord-Arbeiten. kr.	Gesammtkosten. fl.	Gesammtkosten. kr.	Rentamt.	Ingenieurs-Bezirk.	Bemerkungen.
1. Für die Fortsetzung der zu erhebenden Straße IIter Klasse von Neuötting nach Eggenfelden in der 4. 5. 6. 7. und $^{8}/_{8}$tlder IIten und im 1 und $^{2}/_{8}$tl der IIIten Stunde, d. i. von der Brandmühlbrücke bis ausserhalb Reischach	991	—	—	—	—	—	—	5103	14	5103	14	Burghausen	Altötting	Die Ausführung geschah im Akkord nach vorausgegangener öffentlicher Versteigerung, daher die Angabe von Hand- u. Spanndiensten von selbst wegfällt.
2. Für die Vollendung obiger Straßen-Erhebung im 1. $^{2}/_{8}$tl und $^{3}/_{8}$tl der IIten Stunde bis zur Brandmühlbrücke	212	221	94	14	$2\frac{1}{2}$	5	—	—	—	99	14	Burghausen	Altötting	Die Tagsschicht zu 20—26 kr., die Fuhrschichten zu 2 fl.
3. Für die Sicherung der durch Hochwasser beschädigten Neuötting-Altenmarkter Straße im $^{3}/_{8}$tl der Vten Stunde oberhalb Garching	20	48	14	24	$8\frac{1}{2}$	21	16	—	—	35	40	Burghausen	Altötting	Die Handschichten zu 18 kr. — die Fuhrschichten zu 2 fl. — 2 fl. 8 kr.
4. Für die Fortsetzung des Straßen-Dammes auf der Straße 2ter Klasse von Paßau über Freyung nach Böhmen im 2 und $^{3}/_{8}$tl der 14ten Stunde	190	—	—	—	—	—	—	207	51	207	51	Wolfstein	Paßau	Gilt die ad 1 gemachte Bemerkung.
5. Für die Erweiterung der Paßauer-Zwislerstraße 2ter Klasse von Anger bei Paßau im $^{1}/_{8}$tl der Iten Stunde inclus. der Herstellung der Stützmauer	16	—	—	—	—	—	—	602	58	602	58	Paßau	Paßau	
6. Für die Erweiterung der Paßauer Scheerdinger Straße 1ter Klasse durch den Neuburger Wald im $^{7}/_{8}$tl der 48ten und im 2 und $^{3}/_{8}$tl der 49ten Stunde . . .	310	—	—	—	—	—	—	890	—	890	—	Paßau	Paßau	
Summa			108	38		26	16	6804	3	6938	57			

Bennennung der Bau-Objekte.	Länge derselben nach Ruthen.	Hierauf wurden im Laufe des Jahres bestritten. an Handschichten. Anzahl	Geldbetrag. fl.	kr.	an Spannschichten. Anz.	Geldbetrag. fl.	kr.	An Akkord-Arbeiten. fl.	kr.	Gesammtkosten. fl.	kr.	Rentamt.	Ingenieurs-Bezirk.	Bemerkungen.
Transport			108	38		26	16	6804	5	6938	57			
7. Für die Erweiterung der Braunauer Scheerdinger Straße im Dorfe Mittich in $^{8}/_{8}$tl der 45ten Stunde	18	—	—	—	—	—	—	208	59	208	59	Griesbach	Paßau	Wie ad 1 bemerkt worden.
8. Umbauung der Straße IIter Klasse von Deggendorf nach Böhmen im 6 und $^{7}/_{8}$tl der 23ten Stunde und im 3 und $^{5}/_{8}$tl der 24ten Stunde	365	—	—	—	—	—	—	1237	30	1237	30	Deggendorf	Deggendorf	
9. Die Erweiterung der Straße Iter Klasse von Straubing nach Paßau und zwar von Nr. 8 bis $8^{7}/_{8}$tl . .	1111	—	—	—	—	—	—	1000	—	1000	—			
10. Erweiterung der beengten Strecken auf der Landshut-Deggendorfer Straße Iter Klasse in der 9, 11, und 13ten Stunde	1026	—	—	—	—	—	—	611	51	611	51	Landau		
11. Erweiterung der Straße von Landshut nach Deggendorf Iter Klasse im $^{8}/_{8}$tl der 17ten Stunde .	18	—	—	—	—	—	—	4	30	4	30			
12. Erbauung eines neuen Durchlasses im $^{8}/_{8}$tl der 20. Stunde auf der Landshut-Deggendorfer Route nebst Erhöhung der daran stossenden Straßendämme . .	5	—	—	—	—	—	—	260	6	260	6	Deggendorf		
13. Erweiterung der Straubing-Burghauser Straße IIter Klaße in der 8ten Stunde	311	—	—	—	—	—	—	247	39	247	39	Landau		
Gesammt-Summe . .	—	—	108	38	—	26	16	10374	38	10509	32			

Paßau den 28. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

653. Im Wege der Execution wird die unterfertigte Behörde das in der Innstadt Nro. 112 gelegene Haus des hiesigen Schiffmüllers Johann Osterkorn, sammt der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrom, an den Meistbiethenden öffentlich versteigern.

Hiezu ist auf Mondtag den 17. August l. Jahrs Vormittags 9 bis 12 Uhr im Gerichts-Locale Commission anberaumt.

Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Anwesen unter dem Schätzungs-Preis von 2300 fl. nicht zugeschlagen werden könne.

Paßau den 14. Juli 1829.

K. B. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Graf v. Spreti.

654.

Die Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium an der Studienanstalt Paßau betreffend.

Die Prüfung zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums wird in diesem Jahre an der k. Studienanstalt zu Paßau am 17. und 18. August statt haben.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Privatstudirende, welche daran Theil nehmen wollen, sich bei dem unterzeichneten Rektorate mit Beilegung der erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse schriftlich anzumelden und an dem festgesetzten Tage gebührend einzufinden haben.

Paßau den 27. Juli 1829.

Königliches Studienrektorat Paßau.

A. Strohmayer,
Studienrektor.

655. Montag den 10. August dieses Jahres verkaufet das unterfertigte Forstamt im Zwieslerwaldhause bei Zwisel die für das Etatsjahr 18 28/29 in den Revieren Zwisel und Zwieslerwaldhaus produzirte Pottasche im Wege der Versteigerung.

Die Pottasche ist rein kalzinirt, von sehr guter Qualität und bestehet in 70 Zentnern bayerischen Gewichtes, welche in 14 Fäßer verpacket sind.

Die Versteigerung geschieht faßweise, beginnet Vormittags um 10 Uhr und endet Mittags 12 Uhr.

Schönberg den 24. Juli 1829.

Königl. Forstamt Zwisel.

Wineberger.

656. Nachdem der unbekannte Inhaber jener Schuldurkunde, welche der Herr Graf Max von Berchem auf Piesing dem hiesigen Armenfonde über ein Capital von 500 fl. ausgestellt hat, ungeachtet der gerichtlichen Aufforderung vom 11. Juni v. Js. diesseits nicht vorgewiesen und seine Rechte darauf nicht nachgewiesen hat, so wird das angedrohte Präjudiz nunmehr wahr gemacht und dieselbe für kraftlos erklärt.

Am 11. Juli 1829.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

657. Gemäß höchstem Erkenntniß des k. bayer. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis wird Johann Kolbek, vulgo Zeus, Häusler von Nänkam hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung mehrerer Raub- und Diebstahlsverbrechen zu verantworten.

Den 20. Mai 1829.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht Viechtach.

Regnet, Landr.

658. Man fordert hiemit den Bernhard Fuchs, ledigen Häuslerssohn von Auberg, auf, innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, um

sich hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Vergehens der Beleidigung und resp. Widersetzung gegen die Gendarmerie zu verantworten, ausserdessen nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termins wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 25. Mai 1829.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landr.

659. Die Lieferung des in 1000 Zentnern bestehenden Flachswerchbedarfes für die unter dießamtlicher Respicienz stehende kön. Salzsack-Manufaktur in Schellenberg pro $18^{29}/_{30}$ wird in zwanzig gleich großen Loosen mittels öffentlicher Lizitation, wobei jedoch nur Inländer zugelassen werden, am Donnerstage den 13. des nächstkünftigen Monates August an die Wenigstnehmenden vergeben. Steigerungslustige werden also mit dem Bemerken, daß die dem Amte Unbekannten über ihre Ansässigkeit und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, eingeladen, am besagten Tage Morgens 8 Uhr in dießamtlicher Kanzlei, woselbst auch die Lieferungs-Bedingnisse eingesehen werden können, zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Berchtesgaden den 14. Juli 1829.

Königl. bayer. Hauptsalzamt.
Knorr, Inspektor.
Scheidl.

660. Michael Krenndobler, Bauer zu Krenndobl und dessen Eheweib haben ihr Anwesen an ihre Tochter Rosalia übergeben, welche sich mit Sebastian Baumgartner, Ilgensohn von Pfalsau verehelicht.

Da es wahrscheinlich ist, daß bei der Kommission am 6. d. Mts sich nicht alle Gläubiger des Krenndobler mit ihren Forderungen gemeldet haben, so ergeht an alle, welche an die Michael Krenndoblerischen Eheleute noch Ansprüche haben, die Aufforderung, dieselben binnen 4 Wochen und längstens am Freitag den 14. August Vormittags 9 Uhr hierorts beim Landgerichte vorzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls sie mit spätern Forderungen an den dermaligen Gutsbesitzer und seine Erben nicht mehr gehöret würden.

Den 7. Juli 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

661. Zu Moosbach unterfertigten Gerichtes ist ein ganz neues Schulhaus zu erbauen.

Am Mondtag den 24. August l. J. ist daher Tagsfahrt anberaumt, wo obige Baute an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben wird. Hauptbedingniß hiebei ist durchaus planmäßige und dauerhafte Arbeit.

Von Plan und Kosten-Anschlägen kann jederzeit bis nach geschlossener Versteigerung Einsicht genommen werden.

Baulustige werden hiemit eingeladen, an dem angeführten Tage in dem hiesigen Amtslokale zu erscheinen, wo dann auch die speziellen Bedingnisse eröffnet werden.

Am 22. Juli 1829.

Königl. Landgericht Viechtach,
Reguet, Landrichter.

662. Auf neuerlichen Antrag der Gläubiger werden die im Unterdonau-Kreise liegenden Güter des k. Hrn. Kämmerers Karl Rothhaft Freiherrn v. Weissenstein, nämlich Runding, Blaibach und Lichtenegg zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf den 5. September 1829 Vormittags 9 Uhr bestimmt.

In Beziehung auf den Werth, die Lage und Bestandtheile dieser Güter wird auf die erste Ausschreibung vom Jahre 1828

in der Münchner politischen Zeitung Nro. 216,

in dem Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 253,

in der Augsburger Moy'schen Zeitung Nro 217,

in dem Intelligenzblatte für den Unterdonau-Kreis Stück 38,

in dem Intelligenzblatte für den Regenkreis Nro. 37, und

)(

in dem Straubinger Wochenblatte Nro. 36 hingewiesen.

Kaufslustige, welche sich über Vermögen hinreichend auszuweisen im Stande sind, werden zur obigen Tagsfahrt eingeladen, jedoch im Allgemeinen auf die allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1813, §. 16 (Regierungsblatt Stück XXXIX, Jahrgang 1813, S. 925) aufmerksam gemacht, wornach den Juden der Besitz und die Erwerbung des abgesonderten Obereigenthums (dominii directi) über Gründe, deren Nutzeigenthum andern zusteht, so wie der gutsherrlichen Rechte durchaus untersagt ist, und daher dieselben von Versteigerungen, insbesondere solcher Güter, womit beträchtliche Dominicalien verbunden, entfernt zu halten sind.

Die nähern Kaufsbedingnungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Die 21. Juli 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

663. Infolge allerhöchsten Reskriptes vom 30. Juni, und des hierauf erfolgten höchsten Auftrages der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen vom 6. dieß wird das k. Salzamts-Gebäude allhier in der Reitgaße entlegen öffentlich am

Mondtag den 10. August

versteigert werden.

Dieses Gebäude begreift in sich:

Im Erdgeschoße

2 Keller;

zu ebener Erde

1 heizbares Zimmer und 1 daranstossendes Gewölbe; dann ferners das Feuerspritzengewölbe nebst noch 3 Gewölben, 2 Holzgewölbe, dann in dem Anbau ferners 1 Gewölbe und 1 Waschküche, den Hofraum und 1 Gumpbrunnen.

Ueber 1 Stiegen:

eine Wohnung mit 6 heizbaren Zimmern, 2 Küchen, 1 Vorfletz, 1 großen Gang, und 2 Abtritte, rückwärts 1 heizbares Zimmer und 2 Kammern.

Ueber 2 Stiegen:

ebenfalls 1 Wohnung mit 5 heiz- und 1 unheizbaren Zimmer, 1 Kabinet, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Speis nebst dem Vorfletz und dem Abtritte.

Unter dem Dache:

3 heizbare Zimmer mit 1 Vorfletz u. Trockenboden.

Kaufslustige haben sich also am obigen Tage Morgens 10 Uhr in dem Salzamts-Gebäude einzufinden, und ihre Angebote auf den mündlichen amtlichen Aufruf zu Protokoll zu geben.

Die allgemeinen und besonderen Kaufsbedingnisse werden an eben diesem Tage bekannt gemacht werden.

Das Gebäude mit den obigen Piécen wird auf Verlangen von dem darin wohnenden k. Salzamtsdiener vorgezeigt werden.

Den 14. Juli 1829.

Königl. Bayer. Rentamt Paßau.

v. Geißler.

664. In der Konkurssache des Bierwirths Christian Gais zu Ilz wird zum zweitmaligen Verkaufe des auf 600 fl. geschätzten Hauses Nro. 32, nebst der vorhandenen Mobiliarschaft auf Samstag den 22. August Vormittags 10 — 12 Uhr im Gerichtslokale Termin angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden nur bei Erreichung oder Uebersteigung des Schätzungswerthes erfolgen werde. Den 24. Juli 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Stöger.

III.

665.

Beschreibung einer verbesserten Ziegelfabrikation überhaupt, und der Bereitung von gepreßten thönernen Wasserleitungs-Röhren und marmorartig gebrannten Pflastersteinen insbesondere, worauf der Ziegelmeister und Brunnröhren-Fabrikant Georg Friedr. Bühl von Waiblingen im Königreich Würtemberg unterm 17. November 1825 ein Privilegium auf 10 Jahre im Königreiche Bayern erhalten hat.

Im allgemeinen muß ich vorausschicken, daß zu meinen verschiedenen, hienach beschriebenen Fabrikaten verschiedene Thonarten genommen werden müssen, und daß die Beimischung von Sand und die Bearbeitung der Thonmasse, so wie deren etwa nothwendige Reinigung lediglich von den Bestandtheilen des anzuwendenden Thones abhängt, und somit je nach der Thonart immer wieder verschieden ist, daß also hierüber ohne vorhergegangene Versuche mit einer bestimm-

ten Waare, nichts Bestimmtes angegeben werden kann, daß jedoch diejenigen Thonarten, welche am wenigsten Kalktheile enthalten und zum Bearbeiten die nöthige Zähigkeit besitzen, immer die besten zur Ziegelfabrikation sind.

Meine Verbesserungen und Erfindungen sind nun folgende, worüber ich an den landwirthschaftlichen Verein in München Proben eingeschickt habe, welche statt aller Beschreibung hinreichend wären, zu zeigen, was ich zu leisten im Stande bin.

I. Ziegel=Waare.

1) Gegräthete Dachplatten.

Durch die neuere Bauart der Häuser, daß nämlich denselben keine so steilen, sondern möglichst flache Dächer gegeben werden, geleitet, habe ich auf die, für unser Klima am tauglichsten Dachplatten mein Augenmerk gerichtet, und nach vielen Versuchen gefunden, daß die in der Fig. 1 abgebildeten, unter allen bis jetzt bekannten, die besten sind, und daß diese Platten vorher noch von Niemanden gemacht worden. Sie sind in Würtemberg bis daher mit Erfolg angewendet

a. auf einem meiner Fabrikgebäude in Waiblingen seit 1807. Dieses war das erste Gebäude dieser Art.

b. auf einem königl. Pavillon in dem Garten bei Belevue unweit Canstadt seit 1816.

c. auf dem Hintergebäude der königl. Orangerie seit dem Jahre 1818, und seit 1819 auf mehreren kleinen Dächern.

d. Neuerdings auf einem Fabrikgebäude seit 1820.

e. auf dem großen Saale im Frößnerischen Bade in Canstadt seit 1821.

f. Auf dem Füllhause und Kursaale bei Sauerbrunnen bei Canstadt seit 1822.

g. Auf dem Archiv: und auf dem Katharinen Spitalgebäude zu Stuttgart.

h. Auf einem Gewächshause im botanischen Garten zu Stuttgart.

Diese Ziegel lassen sich selbst auf Dächer von einem Winkel von $20^1/_2$ Grad mit Erfolg anwenden, und ich nenne sie gegräthete Dachplatten. Thonfabrikation ist folgende. Der dazu erforderliche Lehm ist ein gewöhnlicher Ziegelerthon, oder Lehm, nur muß er frei von Kalksteinchen seyn und tüchtig durchgearbeitet werden. Ist dieses geschehen, so wird ein Model aus 2 Theilen bestehend genommen, der die Form, wie Fig. 1. abgebildet ist, hat. Im unteren Theile des Models liegt die Platte und im aufgelegten Theile sind die 3 Gräthe. Sind die Ziegel in diesen Model gestrichen, so werden sie, wie gewöhnlich, herausgenommen, auf Brettchen gelegt und bis auf 3 Tage, je nachdem die Witterung ist, abgetrocknet, bis sie eine solche Consistenz haben, daß sie keine Eindrücke mehr annehmen, sich nicht mehr biegen und mit einem Messer schneiden lassen. — Hierauf wird am untern Theil die Kerbe eingeschnitten, damit die Platten mit derselben immer in die Gräthe passen, und die Ziegel werden sonach gefälzt. Das Brennen dieser Platten geschieht in einem guten Ziegelofen oder noch besser in meinem verbesserten, weiter unten näher beschriebenen.

2) Verbesserte römische Dachplatten.

Die römischen Dachplatten haben bekanntlich auf beiden Seiten einen erhabenen Rand, sie werden in Speis aufgelegt und über die beiden Ränder wird ein Hohlriegel aufgemauert. Diese Dächer sind zwar sehr gut, haben aber den Nachtheil, daß sie sehr schwer werden und daß der Mortel am Hohlziegel gerne los wird. Um beiden Fehlern abzuhelfen, und doch das Aeußere den römischen Dächern gleich zu machen, habe ich die in Fig. 2. abgebildeten Dachziegel verfertigt. Daß zu diesen Ziegeln ein Model nach ihrer Form nothwendig ist, versteht sich von selbst, und eine Beschreibung dieses Models liegt in der Fig. 2. selbst. Daß diese Platten ein vorzügliches Dach geben, geht schon aus ihrer Form hervor, daß übrigens diese Platten theurer als die unter Nro. 1. beschriebenen kommen, beweist schon ihre Form, auch sind sie schwerer, als diese. Der dazu erforderliche Leimen und das Brennen sind eben so, wie bei Nro. 1.

3) Verbesserte holländische schiefer farbene Dachplatten.

Diese unterscheiden sich von den gewöhnlichen Dachplatten dadurch, daß sie eine Form haben, durch welche lauter Sechsecke gebildet werden (Fig. 4.), was dem Dache ein gutes Aussehen

gibt, und daß sie eine Schieferfarbe haben, die durch und durch geht. Ihre Verfertigung und der dazu erforderliche Lehm verstehen sich aus der Form von selbst, ihre Farbe aber wird ihnen dadurch gegeben, daß man am Ende des Brennens grünes Erlenholz in den Ofen bringt, und denselben alsdann verschließt und abkühlen läßt.

4) Holländische Dachpfannen, oder Sächsische S Ziegel.

Durch die Fig. 5 ist die Art schon beschrieben, wie diese Ziegel gemacht werden; übrigens taugen diese Ziegel zu keinen flachen, sondern nur auf steile Dächer.

5) Firstziegel nach einer verbesserten Form.

Der Vortheil liegt darin, daß diese Ziegel, wie Fig. 6. zeigt, ganz nach jedem Dachwinkel gemacht werden können und somit viel glatter aufliegen, als die halbrunden gewöhnlichen. Sie werden weniger vom Winde gehoben, als die runden, erfordern weniger Mörtel, und haben ein besseres Aussehen. Ihre Bereitungsart liegt in der Form und der Lehm und das Brennen sind wie bei allen übrigen.

6) Gebrannte Einfassungen auf Terassen, Altanen und Gärten ꝛc.

Diese Steine dienen als Ersatz für Holz, Stein oder Eisen und sind von zweierlei Form, Fig. 9. auf viereckige Art, Fig. 10. auf runde Art. Zu diesen Einfassungen muß vorzüglich guter Lehm genommen und sie müssen ganz gleich hart gebrannt werden. Die einzelnen Stücke werden mit Traß oder hydraulischem Cemente zusammengekittet. Ihr Vorzug ist, daß eine solche Einfassung viel wohlfeiler, als eine solche von Stein und Eisen, und nicht theuerer, als ein Staquetten-Zaun von Holz zu stehen kommt, dagegen aber so lange als Eisen und Stein dauert. Diese Steine können auf Verlangen wie Nro. 10 entweder alle schwarz, oder auch abwechselungsweise gefärbt gebrannt werden.

7) Backsteine verschiedener Art.

Diese sind die nachfolgenden:

a) gewöhnliche von jeder beliebigen Größe, nur besser bearbeitet, und in meinem Ofen gebrannt;

b) Backsteine mit verschiedenen Verbindungszapfen, zu Brennöfen, Herden, Kaminen und andern festen Mauerwerken Fig. 5. 15. 11. und 12. Die Bereitung dieser Backsteine geschieht auf die nämliche Art wie die der gewöhnlichen Steine, nur sind die Formen wie die Figuren. Die Vortheile dieser Steine sind unbestreitbar. Kein Kamin, kein Herd, kein Brennofen und dergleichen, auch keine Mauer kann sich auseinander geben, wenn diese Steine dazu angewendet werden.

c. Backsteine mit zweierlei Verbindungszapfen Fig. 8. und 9. in einer beliebigen Bogenform werden wie die bei b. beschriebenen gemacht, und passen zu allen Arten von rundem Gemäuer, zu Wasserbehältern mit Traß-Kitt ausgemauert, und besonders auch zu Lohgruben in Gerbereien. In der Keßlerischen Fabrik habe ich sogar eine Gasometer-Tone, 125 Würtemberger Eimer haltend, mit ganz gutem Erfolg davon gemacht.

d) Geschliersteine.

Bis jetzt hat man sich zum Geschlieren der Gebäude des Holzes, Strohes und Lehms bedient. Ein solches Geschlier aber hat niemal eine solche Festigkeit, daß man sicher darauf gehen kann, durch den feuchten Lehm wird öfters das Gebälk angesteckt, und in Gebäuden, wo sich viel Feuchtigkeit zeigt, wie in Stallungen, Brauereien, Essigsiedereien, Garn- und andern Wäschen fällt ein solches Geschlier gerne ab.

Alle diese Nachtheile haben meine Schliersteine (Fig. 7.) nicht, und sie sind dabei noch viel schmäler eingesetzt, als ein gewöhnliches Geschlier.

8) Boden-Platten.

Diese sind:

a) nach jeder beliebigen Zeichnung und somit nach jeder Form, schwarz, roth und gelblicht.

b) Marmorartige Bodenplatten, gleichfalls nach jeder beliebigen Zeichnung. Das Marmorartige wird denselben auf folgende Art gegeben. Will man weiß- und schwarzmarmorirte Steine, so muß man neben ganz eisenfreiem Thon noch Braunstein beimischen; zu grünen nimmt man ausgewaschene Kupferasche, zu blauen etwas Schmalte, zu braunen sehr wenig Braunstein. Alle diese Farben kann man

heller oder dunkler machen, je nachdem man mehr oder weniger Metall-Oxide beimischt. Will man statt der weißen Farbe Gelb bis ins stark Rothe, so nimmt man mehr oder weniger eisenfreien Thon. Nachdem nun die eine oder andere Farbe gewählt ist, mengt man das Metall-Oxid mit dem Thon wohl durcheinander und macht aus dieser Mischung Stücke in der Form wie Blumenscherben und dann gleich große von ungemischtem Thon, beide schneidet man in lauter ganz dünne Scheiben und legt das einemal eine mit dem Metalloxid gemischte, das anderemal eine von ungemischtem Thon u. s. w. übereinander. Hierauf wird die Masse mit den Fingern heruntergekrazt und geformt. Sind die so geformten Ziegel etwas fest, so werden sie gepreßt, vollends ausgetrocknet und gebrannt. Ueber die Bereitung aller dieser vorgenannten Ziegelwaren muß ich noch im Allgemeinen bemerken, daß es, wenn man schöne und gute Waaren haben will, hauptsächlich auch darauf ankömmt, daß man das Schwinden des angewendeten Thones und Lehms genau kenne, was mit jedem Thone vorher zu versuchen ist. Nimmt man hierauf keine Rücksicht, so kann die Waare nie gleichförmig werden. Es muß ferner genau darauf gesehen werden, daß der Thon von allen Kalktheilen freigemacht werde, und daß die verfertigte Waare vor dem Brennen durchaus windtrocken sey. Wird hierin gefehlt, so bekommt man rißige Waare und viel Ausschuß. Es muß ferner genau darauf gesehen werden, daß man den zubereiteten Thon von gleicher Dichtigkeit und Feuchtigkeit nehme, denn sonst bekommt man ungleiche und schlechte Waare.

II. Aus Thon gepreßte Wasserleitungsröhren.

Nach vielen und kostbaren Versuchen ist es mir geglückt, diese Röhren durch eine Preßmaschine zu machen, wodurch allein gute Röhren hervorgebracht werden können, indem jede andere Bereitungsart Mängel hat, die nie gehoben werden konnen.

Von diesen Röhren sind bereits mit Erfolg in Würtemberg 25 Brunnenleitungen angelegt worden, welche zusammen eine Länge von 36,800 würtemb. Fuß haben, und worunter mehrere bedeutende Spannungen bis auf 16 Fuß Höhe sich befinden. Die Eigenthümlichkeit meiner Röhren und somit ihre Vorzüge vor andern bestehen darin, daß sie

a) gepreßt sind, wodurch sie weit mehr Dichtigkeit als andere aus freier Hand dargestellte bekommen, und

b) daß sie so fest gebrannt sind, daß sie kein Wasser durchlassen, jedoch aus keiner glasartigen Masse bestehen, welche die Folge hätte, daß sie keine Spannung aushalten könnten, und überhaupt leicht zerspringen würden.

Die Bereitungsart ist folgende:

Der Thon muß, so wie er aus der Grube kommt, vollkommen ausgetrocknet werden, und zwar entweder an der Luft, oder durch künstliche Wärme. Ersteres erfordert einen bedeutenden Raum, und letzteres zu viel Brenn-Material, was ich aber durch meinen weiter unten zu beschreibenden Brennofen ohne besondern Aufwand von Brennmaterial erreiche.

So wie der Thon getrocknet ist, so wird derselbe auf eine gewöhnliche Thonmühle gebracht, und gemahlen. Die Mühle muß jedoch einen Boden von Holz haben, damit die etwa im Thon enthaltenen Steine nicht zermahlen werden können. Hierauf werden von diesem so bereiteten Thone 5 Theile mit einem Theile reinen Quarzsandes wohl vermischt und es wird dann so viel Wasser beigemengt, als zu fernern Bearbeitung des Thones nöthig ist, worauf die Masse in die Thonschneid-Mühle gebracht und gehörig durchgearbeitet wird. Hat man keine solche Mühle, so muß die Maße vermittelst Stämpfeln gehörig durchgearbeitet werden. Mit der so zubereiteten Thonmasse werden nun die Röhren auf der weiter unten zu beschreibenden Preßmaschine gemacht. Diese gepreßten Röhren werden nun sogleich Stück für Stück, wie sie aus der Presse kommen, auf eine Stellage gebracht, gleich weit von einander auf derselben aufgestellt, und damit sie gleichförmig trocknen, von Zeit zu Zeit umgewendet. Sind sie nun so weit getrocknet, daß sie die sogenannte Lederfeste haben, so werden sie über einen hölzernen Dorn auf die Töpferscheibe gestellt, welcher Dorn unten die Form des Bechers hat. Die Becher werden

gleichfalls gepreßt und so lange sie noch feuchter und weicher, als die Röhren sind, auf der Scheibe an dieselbe gepaßt und angedreht. Die größere Feuchtigkeit der Bechermasse ist nothwendig, damit sich die Becher weder im Trocknen, noch im Brennen von den Röhren losreissen.

Die so verfertigten Röhren werden nun auf Platten von Gyps oder gebranntem Thon zum Trocknen gestellt. Die Platten haben Löcher, über welche man die Röhren stellt, damit die Luft von innen durchstreichen kann. Hiebei müssen sie aber dennoch täglich 1 bis 2mal umgedreht werden, damit sie auf solche Art gleichförmig trocknen. Sind sie nun völlig windtrocken, so werden sie in einen Ofen eingesetzt, aber so genau als möglich senkrecht. Ist der Ofen voll, so wird in demselben zuerst ganz vornen Feuer gemacht, dann 8 — 10 Stunden ganz langsam fortgefeuert. Hierauf wird das Feuer allmählig verstärkt, nach 8 Stunden nach hinten gezogen, und dann 6 Stunden lang wieder vorgezogen. Hierauf brennt man das sogenannte Halbfeuer an, welches 10 Stunden dauern kann und dann das Vollfeuer, welches 12 — 15 Stunden dauern muß. Ist das Ganze gar gebrannt, so wird der Ofen so gut als möglich verschlossen, nicht allein mit Backsteine, wie es viele Brenner machen, zugelegt, sondern möglichst luftdicht zugemauert. Alle Zuglöcher werden zugeschoben und dann der Ofen 3 — 4 Tage zum Abkühlen stehen gelassen. Der Ofen wird hierauf nach und nach geöffnet und die Waare herausgenommen.

III. Oefen und Maschinen.

Diese sind die nachfolgenden, durch Zeichnungen versinnlichte.

1) Ein von mir erfundener neuer Brenn-Ofen Fig. 1. 2. und 3. Tab. II. Dieser Ofen hat 3 Stockwerke und geht durch das ganze Haus und faßt 11000 Dachplatten. Es wird darin die Hälfte Brennmaterial gegen einen gewöhnlichen Ziegelofen erspart. Seine ganze Einrichtung ist aus der Zeichnung genau ersichtlich, und er hat den großen Vortheil, daß die aus demselben strömende Wärme, die sonst bei andern Ziegelofen verloren geht, hier zum größten Vortheil zum Trocknen der Ziegelwaare und der Erde im Winter benützt wird. Somit kann die Ziegelfabrikation das ganze Jahr fortgeführt, und die Waare im obern Theil verbrannt werden, wodurch gleichfalls Zeit und Holz erspart werden.

2) Eine Thon- und Glasur-Mühle, die genau aus der Zeichnung Fig. 4. ersehen werden kann.

3) Eine von mir erfundene Teuchel-Preß-Maschine Tab. 3.

Waiblingen im Königreiche
Würtemberg den 10. April 1827.

Georg Friedrich Bühl,
Zieglermeister u. Wasser-Leitungs-Röhren-Fabrikant.

Anmerkung. Die Figurentafeln sind in dem Kunst- und Gewerbsblatte des politechnischen Vereins für das Königreich Bayern, Stück 28 l. Js. nachzusehen.

IV.

Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

666.

Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 25. Juli Anna Katharina, ehelich des Herrn Joseph Ried, k. b. Schuldentilgungs-Kassa-Officianten in Nro. 145.

Getrauet: Den 27. Juli Anton Pöppel, bürgerl. Schuhmachermeister in No. 29., mit Theres Breiteichinger, bürgerl. Fischerstochter von Hals.

Gestorben: Den 26. Juli Joseph Maindl, Soldat des k. b. 8ten Linien-Infanterie-Regim. der ersten Schützen-Kompagnie, im Militär-Hospitale No. 56., von Blachendorf, Landgerichts Viechtach, an zurückgetretenem Scharlache und Brande, 22 J. alt.

Stadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 24. Juli Anna Maria Magdalena, ehel. Kind des Georg Einberger, bürgl. Kaminkehrers sel. in No. 379.

Ilzstadt-Pfarrei.

Gestorben: Den 21. Juli Anna Gottinger, bürgerl. Nagelschmidmeisterin in Ilz No. 48., an Lähmung und Schlag, 41 J. alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Ein — Kalbfleisch . . .	—	5	1
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 5. bis 11. Aug. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	30
Korn von Paßau	10	30

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	1 1/2
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	2	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	—	2
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	1	—
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	1	2
	1 Groschen-Wecken .	—	24	3	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	—	3
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	1	2

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	34	—	—	25	—	—	5	3	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 30. Juli 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/4
detto á 5 % " "	103 7/8	103 1/2
Lott. Loose: E — M á 4 %	107 3/4	107 3/8
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	138	
detto detto á fl. 25. . . .	128	
detto detto á fl. 100. . . .	128	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	165	164 1/4
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	128 1/4	128
detto detto 2 mt.	128 5/8	128 1/4
Metalliq. á 5 % prompt.	99 3/4	99 1/2
detto detto 2 mt.	99 1/2	99 1/4
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1141	1139
detto 2. mt.	1144	1141

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag | Monat	Getreidgattungen	vorigen Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 21ten bis 28. Juli 1829.	Waizen	—	97	97	97	—	14	45	13	48	11	—
		Korn	—	28	28	28	—	10	36	9	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 14ten Juli 1829.	Waizen	—	13	13	13	—	15	—	13	30	13	24
		Korn	—	$12^1/_2$	$12^1/_2$	$12^1/_2$	—	12	24	12	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	—	3	36	3	30
Eggenfelden . . .	Vom 20. bis 25. Juli 1829.	Waizen	—	41	41	41	—	14	15	14	—	13	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	—	—	—	3	30
Kamm	Vom 23. Juli 1829.	Waizen	—	16	16	16	—	15	24	13	45	13	—
		Korn	—	58	58	58	—	10	27	10	—	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	3	36	3	30
Landau	Vom 27. Juli bis 3. Aug. 1829.	Waizen	—	69	69	69	—	14	42	14	—	13	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 22. Juli 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	14	—	13	41	13	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	30	10	10	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	6	3	43	3	18
Paßau	Vom 21. bis 28. Juli 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. bis 24. Juli 1829.	Waizen	65	118	183	183	—	13	40	13	30	13	9
		Korn	22	—	22	15	7	9	42	9	12	9	—
		Gerste	6	3	9	9	—	6	45	6	35	6	—
		Haber	—	61	61	61	—	4	8	4	—	3	45
Vilshofen	Vom 22. bis 29. Juli 1829.	Waizen	32	270	302	241	61	15	30	14	42	13	30
		Korn	1	23	24	23	1	11	12	10	23	10	—
		Gerste	17	1	18	18	—	7	—	6	57	6	54
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches



Intelli = genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 32.

Paßau, Mittwoch den 12. August 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

667.

Die Instruktion für die Prüfung der Weine in Beziehung auf Verfälschungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende von Sr. Königlichen Majestät genehmigte Instruktion zur Prüfung der Weine in Beziehung auf etwaige Verfälschungen wird in Gemäßheit allerhöchsten Rescriptes vom 20. l. Mts. unter Anweisung der betreffenden Polizeybehörden, sich an die Vorschriften dieser Instruktion bei den vorzunehmenden Wein-Untersuchungen genau zu halten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Polizeybehörden werden zugleich beauftragt, sämmtlichen Weinhändlern und Weinwirthen noch speziel zu eröffnen, daß zufolge des erwähnten allerhöchsten Rescriptes in Zukunft eine Entschuldigung, als hätten sie ihre gefälschten Weine schon so gekauft, und nur nicht gekannt, nicht mehr zugelaßen werden könne, da nach §. 6. der Gewerbs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 jeder verpflichtet ist, die in sein Fach einschlägigen Handlungs- und Waaren-Kenntniße zu besitzen, und Weinhändler und Weinwirthe sich solche bei dem Gerichtsarzte, Apotheker, oder bei andern Sachverständigen verschaffen können. Paßau den 26. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Instruktion

für die Prüfung der Weine in Beziehung auf deren Fälschung.

1. Die Polizey-Behörden haben jährlich wenigstens einmal, nach Umständen auch öfter, die in ihrem Bezirke befindlichen Weinniederlagen der Weinwirthe, und bei Anzeigen der Verfälschung, auch der Weinhändler unvermuthet zu untersuchen.

2. Zum Zwecke dieser Untersuchung hat sich eine polizeyliche Commission, bestehend aus einem Polizeybeamten, einem der Chemie vollkommen kundigen Individuum (Arzt oder Pharmazeut) und einem Schreiber (zur Aufnahme des Protokolls) in die genannten Weinniederlagen zu begeben.

3. Diese Commission hat sich, ausser den erforderlichen, in ganz reinem Zustande zu erhal-

tenden Gläsern u. dgl. mit einem Reagentien-Kästchen zu versehen, in welchem folgende Gegenstände enthalten seyn müßen: a. Auflösung von essigsauren Bley, b. Schwefelwasserstoff-Wasser, c. Auflösung von gereinigter Pottasche, d. salzsaurer Baryt, e. Auflösung von blausaurem Eisenkali, f. Salzsäure, g. Kalkwasser, h. Galläpfeltinktur, i. eine polirte Eisenstange, k. Ammonium, l. eine polirte Kupferstange.

4) Die Commission überzeuge sich im Keller, ob die Hähne und die Geschirre, womit Wein gemessen wird, nicht von Messing, und ob keine verdächtige, etwa zur Verfälschung gebrauchte Substanzen im Keller sind.

5. In den eben leer gewordenen Fässern wird der Bodensatz untersucht, ob er, ausser Weinstein, sonst etwas enthalte.

6. Die Prüfung mit Reagentien hat bei hellem Tageslicht zu geschehen.

7. Ist der Ort zur Untersuchung nicht geeignet, so wird der verdächtige Wein von der Commission gesiegelt und an einem bequemen Orte mit Sorgfalt geprüft.

8. Bei entdeckten Weinverfälschungen ist über den Befund jedesmal ein genaues das Resultat der chemischen Untersuchung enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

9. Der verfälschte Wein wird unter Siegel genommen, und das weitere polizeiliche oder strafrechtliche Verfahren veranlaßt.

10. Die Kosten der Visitation und Prüfung werden in den Fällen, wo eine Fälschung entdeckt wurde, von dem Verkäufer des gefälschten Weines getragen, in den übrigen Fällen aber aus dem Local- oder Distriktspolizeyfonde bestritten.

Prüfung der Weine.

I.

Auf Bley.

1. Man füllt ein Weinglas fast bis oben mit dem zu prüfenden Wein, gießt darauf einige Tropfen hepatisches Wasser (Schwefelleberwasser, acidum hydrothionicum) Pharmacop. Bav. p. 277.) Ist Bley im Wein, so wird er augenblicklich dunkelbraun, und setzt kurz darauf ein schwarzes, schweres Pulver d. i. Schwefelbley, zu Boden

oder

2. Man raucht in einer Porzellan Schaale eine Maas Wein bis zur Trockne ab, und glüht den Rückstand in einem Paßauertiegel. Das Bley, wenn welches darinn, erscheint in der gut durchglühten Masse in metallischen Kügelchen;

oder

3. Man hängt an einem Bindfaden ein blankes Stückchen Zink in den Wein; es bleibt blank im ächten Wein, wird aber nach 24 Stunden schwarz, wenn der Wein auch nur eine Spur von Bley enthält.

II.

Auf Kalk.

Man dampft (wie oben I. 2) eine Maas Wein zur Trockne ab; auf den Rückstand gießt man Alkohol; war essigsaurer Kalk *) im Wein, so löst sich dieser im Alkohol auf, und wird aus diesem durch flüssiges sauerkleesaures (Oxalas ammon. liquid. Pharm. B. p. 289) oder kohlensaures Ammonium als weißes, im Wasser unauflößliches Pulver zu Boden gefällt. Als Gegenprobe macht man denselben Versuch mit unverfälschtem Wein derselben Sorte und Menge; dieser hat jederzeit eine geringere Menge Bodensatz.

III.

Auf Alaun.

Man gieße einige Tropfen flüßige reine Pottasche (Potassa pur. liq. Pharm. B. p. 290) in ein Stengelglas voll Wein. Ist Alaun darin, so entsteht ein grauer Niederschlag, der nach dem Austrocknen und Ausglühen ein weißes Pulver zurück läßt. Wird dieses in Schwefelsäure aufgelößt und die Auflösung mit schwefelsaurem Kali versetzt; so entstehen harte, durchsichtige, herbschmeckende, oktoädrische Kristalle.

IV.

Auf Schwefelsäure.

Man gieße in den Wein einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt (murias Baryt. liq. Ph. B. p. 286) Entsteht

*) Der Kalk wird angewendet, um die freye Essigsäure zu binden; es entsteht darum immer essigsaur er Kalk.

ein schwerer, weißer, in reiner Salz- oder Salpetersäure unauflöslicher Bodensatz, so enthält der Wein viel Schwefelsäure.

V.

Auf Brantwein oder Weingeist.

1. Der Wein hat Geruch und Geschmack nach Brantwein.

2. Bei Erwärmung, die jedoch nicht bis zum Kochen gehen soll, geht eine größere Menge Weingeist über, als bei unverfälschtem und das übergangene riecht fuselig.

VI.

Auf Blaubeeren (Heidelbeeren) Hellbeeren, Blauholz.

Man gießt in den Wein eine Auflösung von Bleizucker (Acetas plumb. clep. liq. p. 275 Ph. B.) Ist die Färbung des Weins nicht künstlich, so entsteht ein hellblauer, ins grünlichgraue schillernder Niederschlag, ein dunkelblauer beweißt die Gegenwart eines jener Färbestoffe.

VII.

Auf rothe Rüben.

Bei Zusatz von Kalkwasser verschwindet die rothe Farbe gänzlich und ohne Niederschlag und kömmt bei Zusatz von Essig oder einer andern Säure wieder zum Vorschein.

VIII.

Auf zufällige Schädlichkeiten:

a. Kupfer.

1. Eine gut polirte Eisenstange bedeckt sich mit einem dünnen Ueberzug metallischen Kupfers.

2. Mit Ammoniak versetzt, wird der Wein blau.

3. Das eisenblausaure Kali (Borass. pot. et oxid. ferr. Ph. B. p. 282) bildet darin augenblicklich einen kastanienbraunen Niederschlag, d. i. eisenblausaures Kupfer.

b. Arsenik, der oft mit Schwefel verbunden vorkömmt.

Das hepatische Wasser (s. I. 1.) schlägt ein goldgelbes Pulver, d. i. Oparment nieder. Dieses wird getrocknet und mit etwas gereinigter Pottasche zusammengerieben in einer kleinen unten zugeschmolzenen Glasröhre an der obern Flamme einer guten Oellampe erhitzt.

Der Arsenik zeigt sich dann in kleinen grauen glänzenden Blättchen; die auf Kohlen geworfen, weiße Dämpfe mit Knoblauchgeruch geben.

c. Antimonium oder Spiesglanz.

Das hepatische Wasser, (I. 1) schlägt ein röthliches orangegelbes Pulver nieder, das beim schwachen Glühen schmilzt, und eine strahlige glänzende Masse zurückläßt.

d. Sublimat.

1. Hepatisches Wasser schlägt ihn schwarz und eine Auflösung von Pottasche (Potass. pur. liq. Ph. B. p. 290) gelb nieder. Der durch Pottaschenauflösung erhaltene Niederschlag getrocknet und in einer kleinen Glasröhre erhitzt, verflüchtiget sich als metallisches Quecksilber.

2. Eine polirte Kupferstange nimmt nach einigen Minuten in diesem Wein eine weiße Silberfarbe an, welche durch starke Erhitzung wieder verschwindet.

e. Schrotkörner

wie auf Bley.

f. Eisen

wird durch Galläpfeltinktur schwarz niedergeschlagen.

IX.

Auf Vermischung der Möste und Weine mit Aepfelmost.

Wenn man auf eine erhitzte eiserne Platte etwas von dem verdächtigen Moste oder Weine sprengt; so entsteht deutlich der Geruch von gebratenen Aepfeln und zeigt die Vermischung an.

X.

Auf die Verwandlung junger Weine oder Möste in sogenannte Firneweine.

Da dieselbe durch Beimengung eines Gebräues aus Zucker, Rosinen, Brantwein, Gewürzen, Einhängung lederner Riemen etc. etc. geschieht; so giebt sich dieselbe bei einem langsamen Abrauchen durch einen klebrigen Rückstand zu erkennen.

München am 20. Juli 1829.

(*L.* S.)

668.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München für 1829 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Programm zu dem Zentral-Landwirthschaftsfeste in München pro 1829 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Behörden, und durch diese sämmtliche Gemeindevorstände angewiesen, in Ansehung der für das Zucht- und Mastvieh auszustellenden Zeugnisse sich genau an die Formularien, wie sie in dem 31sten Stücke des Kreisintelligenzblattes vom Jahre 1822 §. 477. angezeigt wurden, zu halten, und insbesondere sich strenge nach dem Artikel X. des untenstehenden Programms zu achten, damit nicht Preiswerbungen wegen unrichtigen Attestaten zurückgewiesen werden müssen, wie es schon öfter geschah, und dadurch Landwirthe auf eine unschuldige Weise in ihren verdienten Belohnungen verkürzt werden.

Hiebei wird sämmtlichen Polizeibehörden in Erinnerung gebracht, daß auch von derlei Zeugnissen weder Stempelgebühren, noch Taxen zulässig sind, und daß sich um so mehr hienach genau zu achten sey, als erst noch im Verflossenen Jahre mehrere solche ungeeignete Forderungen geschehen seyn sollen.

Da endlich das Kreislandwirthschaftsfest zu Paßau im heurigen Jahre erst am 27. September gefeiert werden kann, so werden die Polizeibehörden nicht nur hierauf aufmerksam gemacht, sondern zugleich auch angewiesen, daß denjenigen Bewerbern, welche auch bei dem Zentral-Landwirthschaftsfeste in München am 4. Oktober um Preise zu konkurriren gedenken, die erforderlichen Zeugnisse sogleich in duplo ausgestellt und behändiget werden müssen, damit sie dieselben sowohl bei dem hiesigen Bezirks-Comité, als bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München zugleich rechtzeitig zur Vorlage bringen können. Paßau am 27. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfeste in München 1829.

Seine Majestät der König haben das unterzeichnete Central-Comité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hienach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der königlichen Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaft und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 4. Oktober, als am ersten Sonntage in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die beßten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster	Preis	. . 50	bayer.	Thaler.
2 „	„	. . 30	„	„
3 „	„	. . 25	„	„
4 „	„	. . 20	„	„
5 „	„	. . 15	„	„
5 „	„	. . 10	„	„

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise

erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davonziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . 35	bayer. Thaler.
2 „ „	. . 20	„ „
3 „ „	. . 15	„ „
4 „ „	. . 12	„ „
5 „ „	. . 10	„ „
6 „ „	. . 8	„ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . 20	bayer. Thaler.
2 „ „	. . 12	„ „
3 „ „	. . 10	„ „
4 „ „	. . 8	„ „

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . 20	bayer. Thaler.
2 „ „	. . 12	„ „
3 „ „	. . 10	„ „
4 „ „	. . 8	„ „

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . 25	bayer. Thaler.
2 „ „	. . 20	„ „
3 „ „	. . 15	„ „
4 „ „	. . 10	„ „

b) 4 Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis	. . 12	bayer. Thaler.
2 „ „	. . 8	„ „
3 „ „	. . 6	„ „
4 „ „	. . 4	„ „

b) Vier Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nebenpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben diese Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugnißes nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter bestimmt, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, concurriren können, hat

man nicht nur die Preise vermehrt und die Preise für die Landwirthe und hiesige Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Beneficien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pfund pr. Tagreise zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1ster Preis	. .	20	bayer. Thaler.
2 " "	. .	15	" "
3 " "	. .	10	" "
4 " "	. .	5	" "

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten concurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1ster Preis	. .	15	bayer. Thaler.
2 " "	. .	10	" "
3 " "	. .	6	" "
4 " "	. .	4	" "

sammt Fahnen und Nachpreise wie oben.

Die sogenannten Kluppochsen sind von der Preisevertheilung überall ausgeschlossen.

Mast = Kühe.

1ster Preis	. .	15	bayer. Thaler.
2 " "	. .	8	" "
3 " "	. .	6	" "
4 " "	. .	4	" "
5 " "	. .	2	" "

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht concurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Mast = Schweine.

1ster Preis	. .	6	bayer. Thaler.
2 " "	. .	4	" "
3 " "	. .	3	" "
4 " "	. .	2	" "
5 " "	. .	1	" "

sammt Fahnen. Vier Nachpreise wie oben.

Mast = Kälber.

1ster Preis	. .	8	bayer. Thaler.
2 " "	. .	4	" "
3 " "	. .	3	" "
4 " "	. .	2	" "
5 " "	. .	1	" "

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter als drei Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast = Schafe.

1ster Preis	. .	6	bayer. Thaler.
2 " "	. .	4	" "
3 " "	. .	2	" "
4 " "	. .	1	" "

sammt Fahnen.

Und vier Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1828 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben geru-

fen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stand gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudal-Lasten, Zehenten rc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolge eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich aber auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungs-Pflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestellten Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung rc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereinsdenkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue englische Heuwender mit einer doppelten silbernen Vereins-Denkmünze.
2. " Der neue schottische Pflug sammt Ege mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
3. " Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. " Die neue Getreidputzmühle sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. " Die neue Brod-Knetmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
6. " Das neue Weissenbachische einspuliche Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
7. und 8. Preis } Das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1829 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da im vergangenen Jahre die Preise für die besten inländischen landwirthschaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incls. vertheilt wurden, so kann eine weitere Ausschreibung erst im künftigen Jahre geschehen.

V.

Die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1828 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kultus-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeinde-Weiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern ödern Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, oder Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse. Es gehörten auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heurathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenten 2c. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feld-Polizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen 2c. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer 2c. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch im Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen 2c., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Ziegellosigkeit der Dienstbothen; die Errichtung von Dienstbothen-Sparkassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß heuer 1829 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an

diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schädlich umherfließt, beseitiget haben.

Für feine und gute Flachs- und Hanfgespinnste, dann Leinwand-Fabrikation werden besondere 4 Hauptpreise, und zwar erster Preis: das Weissenbachische einspulige Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze, 2ter, 3ter und 4ter Preis das neue Doppelspinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze — dann vier Nachpreise in Büchern und der silbernen Vereins-Medaille bestehend gegeben.

Ebenso werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaumpflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch die übrigen Leistungen hiebei sollen ehrenvoll erwähnt werden.

VII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

VIII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Weg nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung xxx, für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis	. .	12	bayer. Thaler.
2 "	. .	10	" "
3 "	. .	8	" "
4 "	. .	6	" "

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis	. .	8	bayer. Thaler.
2 "	. .	6	" "
3 "	. .	4	" "
4 "	. .	2	" "

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis	. .	6	bayer. Thaler.
2 "	. .	4	" "
3 "	. .	2	" "
4 "	. .	1	" "

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	. .	3	bayer. Thaler.
2 "	. .	2	" "
3 "	. .	1	" "

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: **Wettfahne des Centralfestes 1829.**

IX.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur **inländische Landwirthe**, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei

irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Da General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligen Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 5 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkammen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preis-Empfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt werden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

X.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Fomularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der königl. bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beyzufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen

Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herrn Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachburten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die Bemerkung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der k. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht bloß die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der königl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu befördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken. —

)O(

7) Am Festtage selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitag und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangene Jahre, besonders neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Se. Majestät der König das Fest nach allergnädigster Zusage durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbiethigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preiseverteilung aus der Hand Sr. Excellenz des des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregel als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Nach der Preise-Vertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmässigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königl. Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für andere Fest-Bereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1829 und weiter fort bei dem Haupt-Rennen nur inländische Renner, das ist Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Race sie stammen, zugelassen werden; 2) jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische Pferde aller Art gehalten.

XVI.

Den andern Tag — Montag den 5. beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntage im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel- Hirsch- und Scheiben-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

XVII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XVIII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landw. Vereins in der Türkenstrasse Nr. 342. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XIX.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreisfesten die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstbothen-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. Sept. an das General-Comitee einzusenden.

XX.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet, und in selbem neben obigen Individuen auch die Titl. Herren Beamten genau angeführt, welchen, im Laufe des Jahres, in Ansehung der eingeschickten Belege und Berichte, für ihre ausserordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, die grossen Vereinsdenkmünzen, oder andere Auszeichnungen zuerkannt sind.

XXI.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dorfern, bestens zu sorgen.

München den 8. Junius 1829.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

669.

(Die Konkursprüfung der Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Admission zu der heurigen Konkursprüfung für den Staatsdienst in dem Unterdonau-Kreise erhalten haben, werden andurch aufgefordert, sich

Mondtag den 14. September

Nachmittags in dem Regierungsgebäude dahier Behufs der Inscription einzufinden

Paßau am 5. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

670.

(Die Erledigung des Pfarrvikariats Preying betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Pfarrvikariat Preying ist erledigt worden. Es liegt in der bischöflichen Diozes Paßau, in dem k. Landgerichte Grafenau und zählt 380 Seelen. Die Verhältnisse desselben sind nach der revidirten Fassion folgende:

Einnahmen:

an ständigem Gehalt	90 fl. — —
an Ertrag aus Realitäten	40 fl. — —
an Ertrag aus Rechten	237 fl. 52 kr. 2 dl.
für besonders bezahlte Dienstverrichtungen	158 fl. 30 kr. —
an herkömmlichen Gaben und Sammlungen	6 fl. 28 kr. 2 dl.
Summa	532 fl. 51 kr. —

Lasten:

für Staatszwecke	2 fl. 30 kr. —
für Diözesanverband	1 fl. 16 kr. —
für besondere Zwecke	41 fl. 3 kr. —
Summa	44 fl. 49 kr. —
Reiner Ertrag . .	488 fl. 2. kr. —

Um dieses Pfarrvikariat können sich vorzüglich solche Geistliche bewerben, welche die Pfarrkonkursprüfung in den Jahren 1819, 1821 und 1823 in Paßau bestanden haben.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau am 5. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

671.

An sämmtliche Amtsbehörden, und an die Rektorate der Studien-Anstalten im Unterdonaukreise.

(Die Benennung der an Universitäten und Gymnasien studierenden Jünglinge betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer allerhöchsten Entschliessung vom 29. v. M. wollen Seine Majestät der König, daß die auf Landes-Universitäten studierenden Jünglinge sowohl in officiellen schriftlichen Ausfertigungen als auch bei ämtlichen mündlichen Verhandlungen, und auch in allen unter Zensur stehenden Schriften „Studierende oder Studenten" genannt werden, da die Benennung „Akademiker" nur den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zukömmt. Dagegen sollen die Gymnasiasten lediglich „Schüler" genannt werden.

Sämmtliche Amtsbehörden haben sich hiernach genau zu achten, und überall, wo es erforderlich ist, die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Paßau am 4. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

672.

(Pocken und Varioloiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 20. l. Mts. ist Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

„Die aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Berichte haben die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß die bösartigen Pocken, die in mehreren Gegenden herrschen, fast ohne Ausnahme nur bei nicht- oder nicht vollkommen Geimpften, und die gemilderten Pocken (Varioloiden) im Verhältniß zur Zahl der Geimpften sehr selten vorkommen. In den drei ganz unvermischten älteren Kreisen des Reiches, in denen die Vaccination seit 1807 allenthalben unter strenger Controlle eingeführt war, kommen die Pocken fast gar nicht zum Vorschein. Selbst in München, wo so viele vom Auslande Eingewanderte sich befinden, wurde seit 1827 aus der Zahl der Geimpften nur jeder 300ste von den sogenannten Varioloiden befallen, und es ist nachgewiesen, daß mehrere von den Befallenen nur mit zweifelhaftem Erfolge geimpft waren. Von 100 Befallenen starb einer.

Mit Ausnahme zweier Kantone im Rheinkreis wurde die Revaccination bisher überall schutzkräftig gegen die Pocken befunden. Es ist kein Grund anzunehmen, daß die Kupocken-Lymphe durch fortgesetzte Uebertragung von Menschen auf Menschen an Wirksamkeit verloren habe; denn in diesem Falle müßten die gemilderten Pocken (Varioloiden) häufiger seyn bei denen, welche in den jüngst verflossenen Jahren geimpft wurden, da sie im Gegentheil weit häufiger bei den bald nach Einführung der Kuhpocken Geimpften vorkommen; auch müßten in diesem Falle die Varioloiden viel seltner seyn in England, wo man öfter mit Pocken-Lymphe von Kühen impft; da sie im Gegentheile dort bei Geimpften viel zahlreicher sind, als bei uns. (Heidelberg klei. Annal. B. 4. H. 1. S. 82.)

Weil jedoch viele großes Vertrauen in die Lymphe von Kühen setzen und damit zur weiteren Aufklärung wissenschaftliche Versuche angestellt werden können, so werden alle jene, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendst aufgefordert, dieses gegen eine Prämie von 3 Dukaten sogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch diese das Geeignete verfügt werde."

Paßau den 28. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

673.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Besorgung des Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Ministerial-Rescripts ddo. 20. dieß wurde in dem bezeichneten Betreffe verordnet wie folgt:

1) Für den Amtsbezirk einer jeden Distrikts-Polizeibehörde ist wenigstens ein gehörig be-

fähigter Wasenmeister aufzustellen, der die Wegräumung des gefallenen Viehes und die sonstigen damit verbundenen Verrichtungen ausschließlich zu besorgen hat, und zugleich von der Polizei-Behörde zu dem Vollzuge der Sicherheits-Anordnungen gegen wüthende Hunde und dergleichen zu verwenden ist.

2) Die Besorgung des Falles durch Schäfer oder andere Viehhirten, oder durch den Eigenthümer selbst ist unter keiner Voraussetzung künftighin zu gestatten.

3) Bei der Bildung der Wasenmeisterbezirke ist nicht auf das Bedürfniß schneller Besorgung des Falles, sondern auch auf die Begränzung der Polizeidistrikte Rücksicht zu nehmen, damit nicht durch die Ausdehnung eines einzelnen Bezirkes über Ortschaften verschiedener Amtssprengel die erforderliche Aufsicht getheilt und erschwert werde.

4) Wenn an einzelnen Orten der Wasenmeisterei die Eigenschaft eines realen Gewerbs-Rechtes nach näherer Untersuchung zuzuerkennen ist, so sind hinsichtlich der Uebertragung sowohl, als der Ausübung die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 Art. 4. Ziffer 2 und 3 zu beobachten.

5) Jedem bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Wasenmeister ist von der vorgesetzten Polizeibehörde eine angemessene Instruktion zu ertheilen, und darin nicht nur der Umfang der Dienstobliegenheiten genau zu bezeichnen, sondern auch der Betrag der für die einzelnen Verrichtungen zu entrichtenden Gebühren festzusetzen.

Die Polizeibehörden haben auf die pünktliche Beobachtung der ertheilten Instruktionen zu wachen, und die betheiligten Gemeinden von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen.

6) Die Besorgung des Falles durch einen im Auslande wohnenden Wasenmeister ist nicht statt zu geben.

Sämmtliche Landgerichte des Unter-Donau-Kreises, so wie die Magistrate der Städte Paßau und Straubing erhalten nun den Auftrag, vorstehende Bestimmungen genau in Vollzug zu setzen, und wie geschehrn nach Umlauf von drei Monaten berichtlich anzuzeigen.

Paßau den 31. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

674.

Die Aufnahme der Schuladspiranten in das Seminar zu Straubing pro 18$^{29}/_{30}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den 46 Schuldienst-Adspiranten aus dem Unterdonaukreise, welche sich bei der dießjährigen Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Straubig gemeldet haben, wurden 29 als fähig hiezu erkannt, uud von denselben erhielten 22 theils gegen Bezahlung des ganzen Kostgeldes im Betrage zu jährlich 120 fl., theils gegen Bezahlung des halben Kostgeldes die Aufnahme. Das Verzeichniß dieser 22 Adspiranten folgt nachstehend.

Die k. Stadt-Schulen-Kommissionen, und k. Distrikts-Schul-Inspektionen haben die betreffenden Adspiranten mit dem Anhange hievon in Kenntniß zu setzen, daß sie sich am 8. November d. J. unfehlbar im Seminar zu Straubing einzufinden haben.

Was die übrigen Kandidaten betrifft, welchen die Aufnahme nicht zu Theil werden konnte so erhielten einige derselben die Erlaubniß, die Vorlesungen im Seminar zu besuchen, wenn nicht besondere Hinderniße dagegen im Wege stehen, die übrigen aber haben sich noch mehr zu befähigen, und sich im künftigen Jahre der Prüfung mit einem noch beßern Erfolge zu unterziehen, in welchem Falle man sodann nicht entstehen wird, auf ihre Aufnahme in das Seminar vorzugsweise den Bedacht zu nehmen.

Paßau den 22. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der in den Iten Kurs des Schullehrer-Seminars zu Straubing für das Jahr 1829/30 aufgenommenen Schuladspiranten.

Nrus. curr.	Tauf- und Zunamen.	Lebensalter.	Stand der Aeltern.	Heimaths-Ort.	Ob er einen Freiplatz genießt? ganzen	halben	Hat zu bezahlen.	Bemerkungen.
		Jahre					fl.	
1	Haimel Joseph	$15\frac{1}{12}$	Schullehrer	Reischach, Ldg. Altötting	—	—	120	
2	Bacherl Xaver	21	Rothgärber	Waldmünchen	—	—	120	
3	Kapfenberger Johann	16½	Schuhmacher	Böberach Ldg. Viechtach	—	—	120	
4	Fürlbeck Max	15½	Schullehr. seel	Kamm	—	—	120	
5	Dachs Joseph	19	Schneider	Waldberg Ldg. Altötting	—	—	120	
6	Schiedermaier Karl	18	Schullehrer	Straubing	—	—	120	
7	Straßner Joseph	16	Schullehrer	Erlbach Ldg. Altötting	—	—	120	
8	Tauscheck Joseph	19	Schullehrer	Gottszell, Ldg. Viechtach	—	—	120	
9	Meisinger Franz	22	Revierförster	Finsterau, Ldg. Wolfstein	—	—	120	
10	Leutgeb Kajetan	18	Bäcker	Wollaberg, Ldg. Wegscheid	—	—	120	
11	Obermaier Stephan	17	Lehrer seel.	Huttern, Ldg. Paßau	—	—	120	
12	Burghart Johann	16½	Müllerstocht.	Rüdlhütten, Ldg. Grafenau	—	halb	60	
13	Knittlmaier Peter	16	Schulleh. seel.	Bogenberg, Ldg. Mitterfels	—	do.	60	
14	Kagerbauer Joseph	17½	Zimmermann	Deggendorf	—	do.	60	
15	Kroiß Martin	16	Schulleh. seel.	Oberaltaich, Ldg. Mitterfels	—	do.	60	
16	Duschl Sebastian	18⅓	do.	Altenmarkt, Ldg. Vilshofen	—	do.	60	
17	Ehegartner Joseph	16½	Schuhmacher	Zwisel, Ldg. Regen	—	do.	60	
18	Eder Johann	16½	Lehrer seel.	Ratzmansdorf, Ldg. Vilshofen	—	do.	60	
19	Muggenthaler Joh.	18	Krämmerst.	Postmünster, Ldg. Pfarrkirchen	—	do.	60	
20	Heindl Ant. Mich.	18	Inwohner	Hohenau, Ldg. Wolfstein	—	do.	60	
21	Neumaier Michael	19	Schulleh. seel	Niedergottsau, Ldg. Burghausen	—	do.	60	
22	Stein Fr. Xav.	18	Schullehrer	Aufhausen, Ldg. Landau	—	do.	60	

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

675. Zur gerichtlichen Versteigerung des Joseph Buchleitnerischen, 1/4 Bauern Anwesens zu Scheunöd wird nunmehr der 2te Termin auf Donnerstag den 20. August dieß Js. Vormittags 9 bis Abends 6 Uhr im Orte Scheunöd anberaumt.

Dasselbe besteht

a. zu Dorf:

1) aus einem hölzernen, zwei Stock hohen mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause, worunter sich der Pferdstall befindet,

2) aus einem hölzernen Getreidkasten sammt Wagen-Schupfe,

3) einem gezimmerten Stadl mit gemauertem Kühstall,

4) einem Schwein- Schaaf- und Gänsestall,

5) einem Backofen,

6) einer Schupfe,

b. zu Feld:

1) aus einem mit Obstbäumen bepflanzten Hausgarten zu circa 3 Tgw., welcher als Wiese benützt wird, und

2) einem weitern solchen Garten zu circa 3/4tl. Tagwerk,

3) aus beiläufig 36 Tgw. Felds

4) 5 Tgw. Wies-

5) 45 Tgw. Holz-Gründen.

Der Schätzungs-Preis des liegenden Vermögens beträgt 3665 fl.

Dieses Anwesen wird entweder im ganzen Complexe oder im Wege der Zertrümmerung veräußert, und zuerst werden

a) das Oberhölzl oder die sogenannte Buchenwaldung zu circa 30 Tgw.

b) der Neufang-Acker, theils Holz-, theils Wies-, theils Ackergrund zu beiläufig 4 Tgw.,

c) der Kohlhütten-Acker sammt Wiese zu ungefähr 1 1/4 Tgw. zum Verkaufe ausgebothen.

Die Ratifikation der Kaufs-Anbothe bleibt vorbehalten, jeder Kaufschilling muß baar bezahlt, und die Kaufsbedingnisse, welche sammt den auf dem Anwesen haftenden Lasten vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, genau erfüllt werden.

Zu dieser Versteigerung werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen.

Den 24. Juli 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

---

676. Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung hat man zur öffentlichen Versteigerung des dem Michael Mutz gehörigen, hiernach beschriebenen sogenannten Lederergütls zu Neuburg am Inn, welches erbrechtsweise grundbar zum königlichen Rentamt Paßau, jedoch laudemialfrei ist, sammt der realen Lederergerechtigkeit, zusammen im Schätzungswerthe per 1423 fl., nunmehr zum drittenmale Tagesfahrt auf den 14. August Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wobei sich Kaufsliebhaber rechtzeitig am hiesigen Gerichtssitze einzufinden haben.

Den 17. Juni 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

Zum sogenannten Lederergütl zu Neuburg am Inn gehören:

1) Das theils gemauerte, theils gezimmerte, mit Legschindeln gedeckte Wohnhaus, geschätzt auf 800 fl.
2) Die Lederer-Werkstätte zu 100 fl.
3) Die gezimmerte Holzhütte per 8 fl.
4) Die gezimmerte Kuhstallung per 20 fl.
5) Der Stadl mit Lohstampf ganz gezimmert per 50 fl.
6) Der Wurzelgarten bei 1/16 Tgw. per 30 fl.
7) Der Obstgarten bei 1/8 Tagwerk per 40 fl.
8) Die Forstentschädigungsgründe in der Staatswaldung Neuburg per 2 Tagwerk zu 80 fl.
9) Die Lederergerechtigkeit per 300 fl.

---

677. Die unterm 30. Juni h. J. vom k. Forstamte Wolfstein wiederholt vorgenommene Verpachtung des Röhrenbacher Jagdbogens wurde von der k. Regierung des Unterdonaukreises, in Folge der unterm 3. Mai 1829 allerhöchst bestimmten Grundsätze und Bedingungen zur Verpachtung der königl. Jagden nicht genehmigt und dabei dem unterfertigten k. Rentamte aufgetragen, im Sinne der neueren Bestimmungen die Pachtverhandlung zu reassumiren.

(***)

In Vollziehung dieses Auftrages wird daher der erwähnte Röhrenbacher Jagdbogen am 18. August 1829 in der Rentamts-Kanzlei zu Wolfstein, Vormittags von 8 bis Mittags 12 Uhr neuerdings der Versteigerung unterworfen, und hiezu alle im Kreis-Intelligenzblatte 1829, Seite 309 und 310 als pachtfähig erklärten Steigerungslustigen eingeladen.

Den 29. Juli 1829.

Königl. Rentamt Wolfstein.

Goetz.

678. Die Stiftungsverwaltung Freyung hat bei dem unterfertigten Amte den Abgang der im nachfolgenden Verzeichniß angeführten Obligationen angezeigt, und um die Amortisirung die Bitte gestellt.

Es werden demnach die unbekannten Inhaber dieser Obligationen hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Behörde vorzulegen, und die allfallsigen Ansprüche darzuthun, — als außerdessen — nach Umfluß dieser peremtorischen Frist weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren werden würde.

Am 30. Juni 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein im Unterdonau-Kreis.

v. Hoffstetten, Landrichter.

Verzeichniß

der mangelnden ehemaligen fürstl. Paßauischen Kammeral-Obligationen.

Num. Curr.	Ursprünglicher Kreditor	Datum der Obligationen			Obligations-Numer	Zinsfuß	Kapitals-Betrag	
		Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.
1	Pfarrgotteshaus Freyung	1	November	1787	549	5 p. C.	100	—
2	do.	15	Mai	1798	1236	3½ p. C.	100	—
3	do.	15	August	1798	1252	4 p. C.	100	—
4	do.	1	Juni	1783	305	3 p. C.	100	—
5	Friedlisches Benefizium Freiung	1	Mai	1797	1119	4 p. C.	100	—
6	do.	1	Juli	1790	743	3 p. C.	100	—
7	do.	15	August	1801	1328	4 p. C.	100	—

679. In der Konkurssache des Bierwirths Christian Gais zu Ilz wird zum zweitmaligen Verkaufe des auf 600 fl. geschätzten Hauses Nro. 32, nebst der vorhandenen Mobiliarschaft auf Samstag den 22. August Vormittags 10 — 12 Uhr im Gerichtslokale Termin angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden nur bei Erreichung oder Uebersteigung des Schätzungswerthes erfolgen werde. Den 24. Juli 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Director.

Stöger.

680. In Folge hohen Regierungs Befehls vom 29. Juli l. J. wird der dießamtliche Gerstenvorrath vom Frühjahr 1828, welcher sich auf dem Amtsspeicher zu Oberalteich befindet, und circa 48 Schäffl. beträgt, am Montag den 17. August Vormittags unter Vorbehalt höherer Genehmigung öffentlich versteigert, und die Kaufsliebhaber werden eingeladen, an bemeltem Tage ihre Kaufsanbothe in dem k. Rentamts-Locale zu Mitterfels zu Protokoll zu geben, wo ihnen zugleich das Gerstenmuster zum Augenschein übergeben wird.

Am 4. August 1829.

Königliches Rentamt Mitterfels.

Blöst, Rentbeamter.

681. Da am 27. Juli d. J. sich für das auf 2165 fl. geschätzte Anwesen des Michael Scheit, bürgerl. Wirthes zu Dingolfing, kein Käufer meldete, so wird dasselbe ganz oder theilweise am 31. August d. Js. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbiethenden in Dingolfing untergestellt.

Dieses wird unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auswärtige Käufer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und die Kaufsbedingungen vor dem Anfange der Versteigerung bekannt gemacht werden. Den 30. Juli 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter von Hilger, Landrichter.

682. Am Mondtag den 17. August l. Js. wird in dem Dorfe Prackenbach, unterfertigten Gerichtes, der alte Pfarrhof öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Derselbe ist ganz von Holz gebaut, enthält 3 Zimmer, 2 Kammern, ein massives Gewölbe, Küche und Hausfletz nebst Stallung für 2 Kühe, dann Hühner-, Schwein- und Gänse-Ställe. An das Haus ist zugleich der Stadel mit Dreschtenne angebaut. Auf der Abendseite dieses Hauses befindet sich ein kleiner Gemüse-Garten und Hofraum; auf der Morgenseite ein kleiner Fleck Grasboden, mit einigen Obstbäumen und der Backofen.

Außer der ganzen Jahressteuer zu 1 fl. 30 kr. und für den Garten ungefähr 1 kr. 3 pf. ist dieß Haus ganz lastenfrey.

Die Haupt- und speziellen Bedingnisse werden am Versteigerungstage eröffnet.

Kaufsliebhaber werden hiemit zu dieser Versteigerung eingeladen.

Am 27. Juli 1829.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

683. Auf Andringen der Gläubiger des Martin Köberl, Häuslers zu Auersbergsreut, wird gemäß Erkenntniß dessen gesammtes liegendes und fahrendes Vermögen

am Samstag den 29. August l. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr dem gerichtlichen Verkaufe am hiesigen Gerichtssitze unterworfen.

Dieses Anwesen besteht

a. zu Dorf

1) aus einem hölzernen eingädigen Wohnhaus sammt Stadl und Stall unter einem Legschindeldache,

2) einem gemauerten Backofen,

3) einer gezimmerten Austragswohnung

b. zu Feld:

1) aus ohngefähr 6 Tagwerk Wiesen und Ackerland, die Hausstatt genannt,

2) aus weitern circa 5 Tagwerken zum Theil Feld, zum Theil Wiesgrund, das Reut genannt,

3) wieder aus ungefähr 4 Tagwerken derlei gemischten Grundes unter der Benennung des zweiten Reutes.

Zusammen einen Complex bildend, dann

4) 6 Tagwerke vom Staate erkauften Waldgrunde zum Theil in Felder und Wiesen umgewandelt, zum Theil aber noch unkultivirt.

Der Schätzungspreis des gebundenen Anwesens beträgt 790 fl., dann des besonderen Grundes sub Lit. b. Nro. 4. 120 fl.

Zu dieser Versteigerung werden daher Kaufslustige mit dem Bemerken anher eingeladen, daß der Kaufschilling baar erlegt werden müsse, die Ratifikation der geschlagenen Anbothe vorbehalten bleibe, daß die Kaufsbedingnisse und die auf dem Anwesen haftenden Lasten vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, und daß sich Käufer über Vermögen, Genügeleistung der Konskriptionspflicht, und guten Leumund genügend auszuweisen haben.

Sign. am 20. Juli 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

684. Die durch höchstes Regierungs-Reskript gnädigst anbefohlene Erweiterung des Schulhauses zu Kirn wird an den Wenigstnehmenden versteigert, und es wird zu diesem Behufe auf Samstag den 22. August d. J. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sowohl Werkleute als auch andere Privaten, die aber tüchtige Werkleute zu benennen haben, eingeladen werden.

Plan und Kostenvoranschläge können in der Zwischenzeit in der Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Act. am 6. Juli 1829.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

)(*)(

685. Da auf die Ausschreibung vom 20. Juni d. Js. sich für das auf 16140 fl. geschätzte ludeigene Bierbräuer-Anwesen des Franz Staudinger zu Dingolfing kein Käufer meldete; so wird zum wiederholten Verkaufe desselben mit dem Mobiliarvermögen im Ganzen oder theilweise der 31. August d. Js. in der Stadt Dingolfing bestimmt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und die Kaufsbedingungen vor dem Beginnen der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 30. Juli 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

686. Die verwittibte Tuchmacherin Barbara Hollerwek von Tristern ist überschuldet.

Ihr Vermögen besteht aus einem halben Haus, und unbedeutenden Mobilien in einem Werthe von 215 fl. 34 kr.

Die auf dem Anwesen lastenden Schulden belaufen sich auf 472 fl. 42 kr.

Die bekannten Gläubiger hat man zur Liquidation und gütlichen Vereinigung auf Mondtag den 24. August Morgens 9 Uhr vorgeladen. Man will auch alle unbekannten Gläubiger hiemit auffordern bei dieser Kommission bei Verlust ihrer Einreden und Forderungen zu erscheinen und zu liquidiren. Welches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Den 22. Juli 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Der k. Landrichter abwesend.

Rubenbauer, I. Assessor.

687. Im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft man am 20. August 1829 Vormittags 10 Uhr vom Grundeigenthum des Mathias Erber, Bauer zu Pichelberg

1. die Trifthauptwiese, 2 Tagwerk haltend, im Schätzungswerth pr. 100 fl.
2. Den Bachtrumdobl 1/2 Tagw. pr. 25 fl.
3. Den Ebneracker 1/2 Tagwerk pr. 60 fl.

Ausserdem 2 Pferde, 3 Kühe, und verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse.

Kaufsliebhaber haben sich rechtzeitig im Orte Pichelberg einzufinden.

Den 9. Juli 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

688. Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der k. bayer. und der k. k. österreichischen obersten Poststellen wird die bisher zwischen Frankfurt und Nürnberg bestandene Eil- und Postwagens-Anstalt vom 21. d. M. an, von Nürnberg ab eine weitere Ausdehnung, und zwar einmal wochentlich auf der Route über Regensburg, Straubing, Paßau, und Linz nach Wien erhalten, von wo diese Wagen auf derselben Route, auch einmal wochentlich zurücklaufen und in Nürnberg auf die über Würzburg nach Frankfurt abgehende Eilwägen und Fahrposten fernere Anbindung finden.

Vom besagten Zeitpunkte an wird ein 9 sitziger, auf Federn ruhender, sehr bequemer und eleganter Eilwagen in Gang kommen, und zwar:

a) am Freitag den 21. August Abends 9 Uhr wird der erste Eilwagen in Wien abgehen, und Sonntag den 23. gegen 9 Uhr Vormittags in Paßau, am Mondtag den 24. um 4 bis 5 Uhr früh in Regensburg und am Abend desselben Tages gegen 8 Uhr in Nürnberg eintreffen, wo die Reisenden Nachlager halten, und am Dienstag früh den 25. über Würzburg nach Frankfurt abgehen.

b) Der am Donnerstag den 20. August in Frankfurt abgehende Eilwagen kömmt am Freitag den 21. August nach Nürnberg, wo Mittagessen ist. Nachmittag 3 Uhr geht er ab, und trifft in Regensburg Samstag früh den 22ten ein, wo gefrühstückt wird; am demselben Tage Abends 8 Uhr trifft er in Paßau ein, wo den Reisenden ein Nachtlager gestattet ist. Sonntag Vormittags den 23. August geht der k. k. österreichische Eilwagen von Paßau ab, trifft in Linz Mondtag früh den 24. und in Wien Dienstag früh den 25. ein.

c. Am Samstag den 22. August Abends geht der erste Pakwagen von Wien nach Paßau ab, und trifft dort am Dienstag den 25. um 8 Uhr früh ein, geht Mittags nach Regensburg ab,

trifft dort ein am Mittwoch den 26. Mittags, geht Abends nach Nürnberg ab, und kömmt dort am Donnerstag den 27. Abends an.

d. Der am Sonntag den 23. August in Frankfurt abgehende Pakwagen trifft am Dienstag Vormittag den 25. in Nürnberg ein, geht um 3 Uhr Nachmittags ab, trifft in Regensburg am Mittwoch Vormittags den 26. ein, geht Mittags ab, kömmt am Freytag den 28. nach Linz, und am Sonntag früh den 30. nach Wien.

Die k. k. Pakwägen bieten ebenfalls eine Reisegelegenheit dar, da sie mit 3sitzigen bequemen Cabriolet versehen sind. Ein zweiter nur zwischen Nürnberg und Regensburg laufender mit 3sitzigen Cabriolets versehener Pakwagen wird von Nürnberg Freitag Mittags den 21. August abgefertigt, kömmt in Regensburg Samstag früh an, und kehrt von dort Mondtags Nachmittags um 3 Uhr nach Nürnberg zurück, wo er Dienstag Vormittags eintrifft.

Die Taxe für Reisende auf dem k. b. Eilwagen beträgt 32 kr. für die Meile, auf dem Packwagen 24 kr., und 8 kr. Einschreibgebühren, außer diesem hat der Reisende nichts zu entrichten.

Auf dem k. b. Gebiete hat der Reisende 40 Pfund frei, das mit dem Eilwagen befördert wird; schwereres Gepäcke kann nur mit dem Packwagen abgeschickt werden. Das Uebergewicht von 40 bis 80 Pfund wird auf den k. b. Posten mit der Hälfte der gewöhnlichen Taxe belegt.

Mit dem Beginnen dieser neuen Einrichtung hört der seither zwischen Nürnberg und Frankfurt bestandene Brief-Post-Courier auf.

Würzburg den 3. August 1829.

Königliches Oberpostamt.
von Arthelm.

Auf Befehl des k. Oberpostamtes
Frhr. von Leoprechting.

689. Künftigen Dienstag den 18. August wird das herrschaftliche Bräuhaus in Warth mit den Sommerkellern und den dazu gehörigen Bräuutensilien an den Meistbiethenden auf mehrere Jahre verpachtet, und die Bedingnisse vor der Pachtung bekannt gemacht werden.

Pachtlustige werden eingeladen, sich am obigen Tage im herrschaftlichen Schloße zu Warth einzufinden, und ihre Angebothe nach geschehener Ausweisung ihrer Vermögensverhältnisse zu Protokoll zu geben.

Am 22. Juli 1829.

Freiherrlich von Pfetten'sche Rentenverwaltung Warth.
Groß.

690. Es wird das Anwesen des Joseph Nesensohn, Wagners zu Kamm, bestehend in einer gemauerten Behausung öffentlich um das Meistgeboth verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich am Samstag den 29. August h. J. dahier zu melden, und ihre Angebothe anher abzugeben.

Wenn der Käufer zur Ausübung der Wagnerei qualificirt ist, so kann er um die Berechtigung hiezu beim competenten Magistrat Kamm nachsuchen, da das bisher von Joseph Nebensohn ausgeübte Wagnerrecht personeller Natur ist, dessen Ausübung aber nach verkauften Anwesen nicht mehr zu erwarten steht.

Den 20. Juli 1829.

Königl. Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landr.

691. Donnerstag den 27. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr werden unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung

a) an Brennmaterialien

300 Klafter weißes Scheiterholz in der vorgeschriebenen Länge,
9 Zentner Lichter,
$3^1/_2$ Zentner Leinöl,
2 Pfund Dachtgarn.

b) An Kasern-Kammer-Küchen- rc. Requisiten.

200 Zentner Lagerstroh,
1100 Stück Zimmerbesen,
41 kleine Tische,
12 Stühle,
9 eiserne Kothschaufel,
6 Wasserschäffel,
12 Wasserpitschen.

c) An Bureau-Meublement, und Schreibmaterialien.

1 Schreibtisch,
6 tragbare Registraturkästen,
6 Ries fein Kanzlei-
30 " ordinär "
24 " graues Concept- } Papier,
2 " blaues "
1 " großes Pack-
120 Bund Federkiel,
30 Dutzend Bleistifte,
3 Pfund Siegellack und
12 Federmesser

als Bedarf für das Etatsjahr 18$^{29}/_{30}$ von der unterfertigten Kommission an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Lieferungs-Berechtigte eingeladen werden.

Uebrigens wird bei den Schreibmaterialien bemerkt, daß von jeder Sorte Papier Muster vorgelegt, und daß in der Regel inländisches Fabrikat bevorzugt, — ausländisches aber nicht ausgeschlossen werden soll, wenn selbes dem inländischen an Güte und im Preise es zuvorthut. Weder schriftliche Angebothe noch Nachgebothe werden angenommen. Nicht hinlänglich Bekannte haben sich wegen ihren Vermögensverhältnissen durch schriftliche Zeugnisse auszuweisen.

Burghausen den 29. Juli 1829.

Die Oekonomie-Commission des k. 1. Jäger-Bataillons.

Taufkirchen, Major.

Weidinger, Quart.

692. Das Anwesen der Creszentia Ostermayer verwittibten Bäckerin von Rotthalmünster wurde mit ihrer und der bekannten Gläubiger Genehmigung verkauft, und wird ein Theil des Kaufschillings am Samstag den 22. August l. J. gerichtlich vertheilt; auf Anrufen des Käufers und der Gläubiger werden nun alle jene, die sich mit ihren Ansprüchen an den Anwesens-Kaufschilling noch nicht gemeldet haben, auf Samstag den 22. August l. Js. Vormittags 9 Uhr zur Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf später angemeldete Ansprüche keine Rücksicht genommen, sondern der Kaufschilling, nach dem Stande der liquiden Forderungen vom 22. Aug. vertheilet werden wird.

Den 16. Juli 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

693.

Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 2. August. Maria Theresia, ehelich des Herrn Johann Evangelist Telser, Dr. der Medizin bei dem k. b. 8. Lin. Inf. Reg. Nro. 155. Den 5. Ludwig Karl, ehel. des Georg Luckinger, bürgl. Schuhmachermeisters in Nro. 183.

Gestorben: Den 6. August. Anna Maria Stoiber Hausbesitzerstochter in Nro. 59 an der Auszehrung und Wassersucht im 17 Jahre. Am 26. Juli. Amalia, k. b. Aufschlägerstochter in Nro. 42, ertrunken, 18. Jahre alt.

Stadtpfarr-Bezirk.

Getraut: Den 2. Aug. Herr Ernst Heinrich Leopold Freiherr von Montigny, k. b. Postamts-Offiziant in Paßau, mit Fräulein Crescentia Metzenleitner Ingenieurstochter von Berchtolsgaden d. Z. zu Paßau.

Gestorben: Den 31. Juli. Anna Steininger, b. Kleidermacherskind in Nro. 431 an Fraisen 27 Wochen alt. Den 1. Aug. Augusta Wieninger, b. Bräuerstochter von Scheerding, d. Z. zu Paßau in Nro. 367 an Entzündung 3 Jahre 3 Monate alt. Den 2. Magdalena Zauner, Bruderhausschreiberswittwe d. Z. im Lazareth Nro. 413. am Brand 79 Jahre alt.

694.

Die Regierungsblätter vom Jahre 1800 — 1816 incl. sind zu verkaufen.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grosen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 12. bis 18. Aug. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	30
Korn von Paßau	9	—

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	1½
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	2	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	½
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	1
Roggenbrod .	1 Sechspfennig-Wecken	—	12	3	1½
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	3
	1 Sechser-Laib . . .	2	9	2	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	19	—	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	25	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

V. Augsburger-Cours vom 6. Aug. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/4
detto á 5 % „ „	103 3/4	103 1/2
Lott. Loose: E—M á 4 %	107 1/4	107 1/4
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	130	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	164 3/4	164 5/8
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	127	126 5/8
detto detto 2 mt.	127 3/8	126 7/8
Metalliq. á 5 % prompt.	99 1/4	99
detto detto 2 mt.	99	98 3/4
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1127	1125
detto 2. mt	1130	1128

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 28ten Juli bis 4. Aug. 1829.	Waizen	—	50	50	50	—	16	—	14	28	12	15
		Korn	—	4	4	4	—	10	18	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	30	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28ten Juli 1829.	Waizen	—	34	34	34	—	13	30	13	24	13	15
		Korn	—	$2^1/_2$	$2^1/_2$	$2^1/_2$	—	9	45	9	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	36	3	30
Eggenfelden ...	Vom 27. Juli bis 1. Aug. 1829.	Waizen	—	35	35	35	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 30. Juli 1829.	Waizen	—	10	10	10	—	13	—	12	30	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	9	30	9	—	7	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	30	3	—	—	—
Landau	Vom 3. bis 10. Aug. 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	14	15	14	—	13	36
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 29. Juli 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	16	—	14	48	13	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	18	3	57	3	50
Paßau	Vom 28. Juli bis 4. Aug. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	14	40	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	30	4	12	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli bis 1. Aug. 1829.	Waizen	—	224	224	224	—	14	30	14	—	13	22
		Korn	7	37	44	44	—	9	—	8	32	8	7
		Gerste	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	86	86	86	—	4	30	4	15	4	—
Vilshofen	Vom 29. Juli bis 5. Aug. 1829.	Waizen	61	123	184	172	12	16	—	15	—	12	—
		Korn	1	21	22	5	17	9	—	8	48	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	1	1	—	—	4	30	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 33.

Paßau, Mittwoch den 19. August 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

695.

Nachdem das Königsdenkmal in Paßau aufgestellt, die in Akkord gegebene Nebenarbeit der Verzierung und Inschrift auch der Vollendung nahe ist, so wird mit diesem Momente der Ausschuß seine Funktionen beendet sehen, und nur noch Vorsorge für die fortdauernde Erhaltung und Schützung des Denkmales zu treffen haben. —

Der Ausschuß beantragt, alle Rechte, welche dem Vereine der Subscribenten selbst auf das Denkmal zustehen, der Stadt Paßau zu übertragen, dieser Kommune die Obhut und fortwährende Erhaltung des Monuments anzuvertrauen, und die städtische Behörde zu ersuchen, diese ehrende Funktion zu übernehmen.

An die verehrlichen Titl. Herren Subscribenten des Denkmales ergehet nun die Einladung, sich zu erklären, ob sie diesem Vorschlage beizutreten belieben, oder nicht.

Bei denen, die keine Deklaration abgeben, muß der Ausschuß die stillschweigende Genehmigung annehmen.

Sollte vielleicht von der Majorität der Titl. Herren Subscribenten vorgezogen werden, für die Erhaltung und Obsicht des Denkmales eine eigene Stiftung zu fundiren, so zeigt sich schon im Voraus die Nothwendigkeit, daß jeder dafür Stimmende zugleich seinen Beitrag an Geld ausspreche, den derselbe noch zu dieser Fundation widmen will. Der Ausschuß wird sich sodann beeilen, die Resultate dieser neuerlichen Subscription anzuzeigen, und die weiters erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bei dem kommenden Schluße des ganzen Geschäftes hinterlegt der Ausschuß die auf Errichtung dieses Denkmales gesammelten Akten und angefertigten Urkunden, so wie die Rechnung über die erhobenen Beiträge und über deren Verwendung bei dem Magistrate der Stadt Paßau, nicht bloß zur Aufbewahrung, sondern auch, damit Jederman davon Einsicht nehmen,

und sich überzeugen könne, ob mit den beigeschafften Mitteln die vorgesetzte Aufgabe möglichst vollkommen gelöset wurde.

Paßau am 9. August 1829.

Der Ausschuß des Monuments-Vereins.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

Frhr. v. Andrian, Reg. Direktor.

v. Büllinger, Oberst.

Haubenschmied, quiesc. Reg. Dir.

Frhr. v. Leoprechting, Postmeister.

Dr. Marschalek.

v. Pigenoth, Reg. Rath.

Pauer, Magistratsrath.

Unruh, I. Bürgermeister.

696.

Die Anwendung des §. 34. des Gesetzes über die Heeres-Ergänzung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Konscriptions-Unterbehörden des Kreises bringen bei ärztlichen Untersuchungen von Konscriptionspflichtigen die Bestimmungen des §. 34. des Gesetzes über die Heeres-Ergänzung entweder gar nicht, oder nicht vollständig unter Bezug auf den §. 30. in Anwendung, weßwegen vielfach die Elaborate zurückgegeben werden müssen.

Indem man sonach die genaueste Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung denselben hiemit neuerlich einschärfet, wird noch bemerkt, daß es nicht genug sey, wenn die 5 Gemeindevorsteher, oder Bevollmächtigten dem Visitations-Akte bloß beiwohnen, sondern daß dieselben nach geschehenem ärztlichen Ausspruche über die Tauglich- oder Untauglichkeit eines Individuums jederzeit zu befragen seyen, ob sie dagegen keine Erinnerungen zu machen haben; was auch ausdrücklich zu Protokoll bemerkt werden muß.

Paßau den 6. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

697.

An die k. Landgerichte, Rentämter und Magistrate des Unterdonaukreises.

Den Umsturz der Papiervorräthe bei den Lottokollekten mit Schluß des Etatsjahres $18^{28}/_{29}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte des k. Staats-Ministerium der Finanzen vom 4. dieß soll der Umsturz der bei den Lottokollekteuren vorhandenen Materialvorräthe an gedruckten Lottopapieren in den ersten Tagen des Monats Oktober vorgenommen werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter werden auch in diesem Jahre nach Vorschrift der Ausschreibung vom 29. August 1826 (Kreisintelligenzblatt von 1826 St. 36. Seite 402.) zur Vornahme dieses Geschäftes hiemit angewiesen.

Paßau den 8. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des k. Reg. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Luz.

Sartorius, Sekr.

698.

Die Verleitgabe des Sommerbieres unter dem Satze bei Theresia Dietrich zu Rünchnach betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der besonderen — begünstigten Absatz erheischenden — Lokalverhältnisse der diesjährigen Bier-Erzeugung der Brauerswittwe Theresia Dietrich von Rünchnach, Landgerichts Regen, wurde derselben gestattet, das diesjährige Sommerbier um 4 kr. pr. Maaß vom Ganter aus in der Voraussetzung verleit zu geben, daß dieselbe um diesen Preis ein normalmäßiges und pfenningvergeltliches Bier absetze, welches den bestehenden Vorschriften gemäß bekannt gemacht wird. Paßau den 6. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

699. Das

königliche Landgericht Burghausen

macht andurch bekannt, daß Mittwoch den 9. kommenden Monats September die Versteigerung des Rücklasses vom ehemaligen Herrn Prälaten Ausanius Detterle im Orte Raitenhaslach, dieß Gerichts, beginne, und in den folgenden Tagen, mit Ausnahme der gebothenen Feiertage, fortgesetzt werde, daher man alle Kaufslustigen hiedurch eingeladen haben will.

Fremde, oder sonst dem Gerichte nicht als hinreichend zahlungsfähig bekannte Personen können nur gegen sogleich baare Bezahlung kaufen, den Uebrigen aber wird nach Größe der Summe 4 bis 6 Wochen Nachsicht zur Zahlung gegeben. Die vorzüglicheren Gegenstände dieser Versteigerung sind

1) Silberne und vergoldete Gefäße, Kleidungen, und alle sonstigen Geräthe zum Dienste des Altares, silberne Tischgeräthe jeder Art, Uhren, Ringe, Ketten und Kreuze, theils von Gold, theils von vergoldeten Silber, und Silber allein.
2) Bedeutende Quantitäten sehr feines englisches Zinn, größtentheils ungebraucht.
3) Zimmereinrichtung, Betten, Matratzen, Weißzeug, Porzellan, Gläser und Flaschen von geschliffenen Glas mit Vergoldung und anderen Verzierungen.
4) Eine Sammlung von Oelgemälden, Kupferstichen und lithographirten Abdrücken im Betrage bis zu einigen hundert Stücken. Die ersteren zum Theil in ganz neuen vergoldeten Rahmen. Auch befinden sich hierunter mehrere Stücke, die ihrer Größe und Darstellung wegen nur in Kirchen oder sehr großen Sälen untergebracht werden können.
5) Viele Platen und andere Gegenstände von Messing, Kupfer, Schmied- und Gußeisen, dann Werkzeuge, welche theils zu Drechslerarbeit, zu Stein- und Glasschleifen, zum Poliren, zur Tischler-, Zimmer- und Bildnerarbeit gehören, auch sind die Maschinen hiezu vorhanden. Ungefähr 70 Pfund schöner Alabaster, und ein Meßtisch, dann sonstige Instrumente für einen Geometer.
6) Eine Bibliothek, welche ohne den nicht verzeichneten Ausschuß nach Ausweis des Kathaloges 730 Nummern enthält, und worunter schätzbare Werke der vorigen Jahrhunderte bis zur neuesten Zeit sind. Die am zahlreichsten besetzten Fächer gehören der Theologie, Philosophie, Rechtswissenschaft, Geschichte, Geographie, Pomologie und Oekonomie an. Auch sind Wörterbücher verschiedener Sprachen bis zu den neuesten Zeiten und arabisch, caldeisch, hebräisch, syrisch, französisch, italienisch, lateinisch, griechisch, und deutsche Sprachlehren vorhanden.

Auf die Gemäldesammlung und Bibliothek sind theils schon schriftliche Angebothe eingegangen, theils stehen selbe bis zum ersten Versteigerungstage zu erwarten. Das Höchste bis dahin wird als Auswurfspreis angenommen, jedoch wird sich Amtsseits bei einmal begonnener Versteigerung mit Abwesenden in keine Korrespondenz eingelassen, sondern es mögen beim Zuschlage Legalbevollmächtigte bestellt werden. Den Fall wohlvortheilhafter Anbote ausgenommen, wird sich hinsichtlich der Gemälde-Sammlung und Bibliothek der gerichtliche Zuschlag bis zur Beendigung dieser Versteigerung nach Umständen vorbehalten, jedoch vor Umfluß des ersten Versteigerungstages auf kein Anbot zugeschlagen.

Der k. Landrichter **Dubois.**

700. Nachdem das gegen die Georg Schießlischen Häuslers-Eheleute zu Eschlkam erlassene Ganterkenntniß die Rechtskraft beschritten, so werden folgende Ediktstage ausgeschrieben.

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung
Donnerstag der 10. September.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen
Freitag der 9. Oktober.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar
a) für die Gegenerinnerung
Samstag der 7. November,
b) für die Schlußerinnerung
Mondtag der 23. November bis 7. Dezember einschlüßig.

Hiezu werden sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderung von dieser Concurs-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Ausschliessung mit den treffenden Erklärungen als gesetzliche Folge nach sich zieht.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gantierers in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Nach §. 32 und 33 der jüngsten Prioritäts-Ordnung eröffnet man, daß der bekannte Passivstand 875 fl. beträgt, das Besitzthum aber auf 387 fl. gewerthet ist.

Zugleich wird das Anwesen des Gantierers am zweiten Ediktstage am Gerichtssitze veräusert, und besteht:

A. zu Dorf
1. in einem gezimmerten Wohnhaus mit Legschindeln gedeckt sammt Hausgärtl zu $^1/_{32}$ Tagwerk,
2. in einem gemauerten Stadl,
3. in einem Backofen;

B. Zu Feld
1. in dem Gartenfeld zu $^1/_2$ Tagwerk,
2. in dem Hohenbogenholztheil zu 7 Tagw.

Act. den 31. Juli 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

---

701. Nach dem Antrage der Gläubiger wurde in dem Schuldenwesen des Michael Putz, Bauers zu Hörtreuth rechtskräftig auf die Eröffnung des Universal-Konkurses gesprochen, und werden demnach auf Instanz der Krediteren nachstehend gesetzmässige Ediktstage festgesetzt, nämlich:

I. Zur Anbringung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf
Mondtag den 31. August.
II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 30. September.
III. Zur Schlußverhandlung, und zwar
a. für die Replik auf
Mittwoch den 28. Okt. bis Mittwoch den 11. Nov. incl. und
b. für die Duplik auf
Donnerstag den 12. Nov. bis Donnerstag den 26. desselben Monats l. J.

Dazu werden sämmtlich Putz'sche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden den Ausschluß ihrer Foderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, die Nichterscheinenden an den übrigen Ediktsterminen aber den Ausschluß mit den an diesen vorzunehmenden Verhandlungen zu gewärtigen haben.

Am 18. Juli 1829.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

702. Das Weinwirth Walter'sche Gantanwesen dahier wird hiemit abermals dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagesfahrt auf Donnerstag den 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Hinsichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die früheren Ausschreibungen vom 12. December 1828. 24. Februar, dann 15. Mai h. J. im Straubinger Wochenblatte, im Intelligenzblatte für den Unterdonau-Kreis und Korrespondenten von und für Deutschland bezogen.

Kaufslustige, die sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden eingeladen, am obigen Tage zu erscheinen, wo auch die Kaufsbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Den 4. August 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

703. In Konkurse der Gläubiger wider die Metzger Haselbauerschen Relikten zu Vilshofen wird deren ludeigenes Anwesen am Donnerstag den 10. September d. J. in hiesiger Gerichts-Kanzlei von 2 bis 5 Uhr öffentlich versteigert.

Es besteht aus dem Wohnhause und Hausgarten, geschätzt auf 1170 fl. Die Mobiliarschaft hat nur einen Werth von 12 fl. 47 kr.

Die reale Metzgersgerechtigkeit wird mit versteigert.

Die Abgaben sind:

Grundsteuer-Simplum	— fl.	17 kr.	5 hl.
Haussteuer	1 fl.	24 kr.	6 hl.
Familiensteuer . . .	— fl.	15 kr.	4 hl.
Gewerbsteuer jährlich .	6 fl.	— kr.	— hl.
Familiensteuer . . .	1 fl.	12 kr.	— hl.
Stift	— fl.	42 kr.	6 hl.

Kaufslustige haben sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, und insbesondere über Vermögen zur baaren Erlage des Kaufschillings.

Den 25. Juli 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

704. Nachdem Theres Treiber, eine geborne Sartor von Lechhausen, als pensionirte Beizollbeamtens Wittwe dahier kinderlos mit Hinterlassung einer letzten Willens-Verordnung verstorben ist; so werden hiemit auf Antrag der ernannten Erben alle jene, welche auf die Verlassenschaft aus einem Erbschafts- oder andern Titel einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sonst die Verlassenschaft an die ernannten Testaments-Erben verabfolgt würde.

Den 6. August 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

705. Da Joh. Holzbauer, Ruckbergerbauerssohn bei Taubenbach ohngeachtet der öffentlichen Vorladung vom 28. November v. J. (Intelligenz-Blatt des U. D. K. v. Js. St. 51. Nro. 1004. und Augsburger Ordin. Postzeitung vom Jahre 1828, Nro. 295) sich nicht gemeldet hat, so wird hiemit die Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen, und mit dessen Vermögen rechtlicher Ordnung nach verfahren werden.

Am 7. August 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

706. Jacob Weileder, Söldnerssohn von Ering diente als Gemeiner bei dem k. 1ten Linien-Infanterie-Regiment (König) und wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da nun seine nächsten Verwandten auf die Verabfolgung seines Vermögens andringen, so werden derselbe, oder dessen allenfallsige Nachkommen aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an hier zu melden, widrigenfalls der vermißte Soldat als verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Verwandten gegen Caution verabfolgt werden wird.

Den 15. Juli 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Rttr. v. Hilger, Landr.

707. Gemäß Erkenntniß vom heutigen Tage wurde in der Untersuchungssache wegen der am 25. Oktober v. Js. bei Mühlau eingeschwärzten 2 Bunzen Käse zu 389 Pfund, da sich zu selben, ohngeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 4. November 1828 (siehe Kreis-Intell. Blatt 1828, St. 47. Nro. 909) kein Eigenthümer meldete, die Confiskation ausgesprochen und der erzielte Erlös nach Abzug der hierauf treffenden Untersuchungskosten dem k. Oberzollamt Simbach übermacht.

Am 13. Juni 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landr.

708. Alle diejenigen, welche an die Franz Obingerschen Färbers-Eheleute zu Ering eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe

am Freitag den 11. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

in der hiesigen Amtskanzlei zu liquidiren, wobei man auch zugleich die weiteren Anträge der Kre-

ditorschaft und der Schuldner aufnehmen wird; daher die Gläubiger um so mehr zu erscheinen haben, als widrigenfals angenommen werden würde, daß sie sich an die Anträge der Mehrheit der Kreditorschaft anschließen, und sich alle Folgen ihres Nichterscheinens gefallen lassen.

Den 31. Juli 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landr.

709. In der Konkurssache des Bierwirths Christian Gais zu Ilz wird zum zweitmaligen Verkaufe des auf 600 fl. geschätzten Hauses Nro. 32, nebst der vorhandenen Mobiliarschaft auf Samstag den 22. August Vormittags 10 — 12 Uhr im Gerichtslokale Termin angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden nur bei Erreichung oder Uebersteigung des Schätzungswerthes erfolgen werde. Den 24. Juli 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Stbger.

710. Donnerstag den 27. August dieses Jahres Vormittags 9 Uhr werden unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung

a) an Brennmaterialien

300 Klafter weißes Scheiterholz in der vorgeschriebenen Länge,
9 Zentner Lichter,
$8\frac{1}{2}$ Zentner Leinöl,
2 Pfund Dachtgarn.

b) An Kasern-Kammer-Küchen- rc. Requisiten.

200 Zentner Lagerstroh,
1100 Stück Zimmerbesen,
41 kleine Tische,
12 Stühle,
9 eiserne Kothschaufel,
6 Wasserschäffel,
12 Wasserpitschen.

c) An Bureau-Meublement, und Schreibmaterialien.

1 Schreibtisch,
6 tragbare Registraturkästen,
6 Ries fein Kanzlei- } Papier,
30 „ ordinär „ } Papier,
24 „ graues Concept- } Papier,
2 „ blaues „ } Papier,
1 „ großes Pack. } Papier,
120 Bund Federkiel,
30 Dutzend Bleistifte,
3 Pfund Siegellack und
12 Federmesser

als Bedarf für das Etatsjahr $18^{29}/_{30}$ von der unterfertigten Kommission an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Lieferungs-Berechtigte eingeladen werden.

Uebrigens wird bei den Schreibmaterialien bemerkt, daß von jeder Sorte Papier Muster vorgelegt, und daß in der Regel inländisches Fabrikat bevorzugt, — ausländisches aber nicht ausgeschlossen werden soll, wenn selbes dem inländischen an Güte und im Preise es zuvorthut. Weder schriftliche Angebothe noch Nachgebothe werden angenommen. Nicht hinlänglich Bekannte haben sich wegen ihren Vermögensverhältnissen durch schriftliche Zeugnisse auszuweisen.

Burghausen den 29. Juli 1829.

Die Oekonomie-Commission des k. 1. Jäger-Bataillons.

Taufkirchen, Major.

Weidinger, Quart.

711. Nach einem neuerlichen Antrage der Gläubiger wird man am Mittwoch den 16. September d. J. früh 9 Uhr hier am Amtssitze das Anwesen des Anton Artbauer, Schleifers zu Deggendorf, bestehend

a) in einem gemauerten mit Schindeln gedeckten Hause, wobei sich eine kleine Schupfe befindet,

b) dem Hausgarten circa 1 Tagwerk, gerichtlich auf 1200 fl. — geschätzt, wiederholt öffentlich versteigern.

Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 22. Juli 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

III.

712.

Bekanntmachung von Privilegien.

Beschreibung eines neu erfundenen Wagens zur Fortschaffung solcher Gegenstände, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte kein zu großes Volumen haben, worauf Herrmann Ludwig v. Stachelhausen den 26. Februar 1826 ein Privilegium auf 12 Jahre erhielt.

1.

Die Bewegung der bisherigen Frachtwägen, deren Räder nur zwischen 4 und 5′ Durchmesser haben, wird vorzüglich erschwert dadurch, daß

a. die Unebenheiten der Wagengleise einen zu großen Winkel bilden mit dem Theile der Peripherie des Rades, die von Moment zu Moment die Unebenheiten zu übersteigen hat;

b. durch das stärkere Eindrücken des Segments eines kleinen Zirkels in die weiche Oberfläche der Strasse;

c. durch den zu geringen Durchmesser der Räder selbst, wodurch den als Hebel wirkenden Speichen nur eine Länge von circa 2 Schuh gegeben werden kann.

Die beiden ersten Erschwerungen sind zwar schon früher durch die Anwendung eiserner Wagengleise fast gänzlich beseitigt worden, letztere besteht aber noch in ihrem ganzen Nachtheile.

2.

Ich vermindere ebenfalls jene Erschwerungen in einem merklichen Grade, aber auf eine weniger kostspielige Weise dadurch, daß ich

a. meinen Wagen auf Rädern bewege, welche 8 Schuh Durchmesser haben; hiedurch also mit dem Segment eines größern Zirkels auf die Strassen drücken, und zugleich einen längern Hebel darbieten. Da aber durch diese Höhe der Räder die Gefahr des Umfallens vermehrt wird, würde nicht auch in übrigen Verhältnissen von der bisherigen Struktur der Frachtwägen abgewichen, so habe ich

b. meinen Wagen eine Gleisweite von 5′ gegeben, mithin steht er auf einer breitern Basis, als die bisher üblichen Wägen, und

c. anstatt daß die bisherigen Frachtwägen die Last auf den Axen tragen müssen, wodurch sie zu viel Schwung erhielten, hat mein Wagen unter den Axen, der ganzen Wagenlänge nach eine kastenartige Vorrichtung, wo die Last so hoch über den Boden angebracht ist, daß er ohne Anstand auf jeder Kunststrasse gebraucht werden kann,

d. hiedurch wird es möglich, auch noch über den Axen eine Last anzubringen, da die unter den Axen hängende Last, ein Gegengewicht bildet, und die Schwingung, sohin auch die Gefahr des Umfallens vermindert.

3.

Anstatt der bisherigen Langwied hängt der vordere Wagen mit dem hintern Theil durch 2 mit eingefugten Querhölzern verbundene und auf den Axen ruhende Bäume von 17 Schuh 2 duodec. Zoll Länge zusammen. Hievon stehen 3′ 4″ vorn über die Axe hinaus, um mittelst einer an den vordern Enden dieser Bäume angebrachten Schiene die Deichsel in horizontaler Richtung zu erhalten, mit Gestattung ihrer freien Bewegung, so wie diese Bäume über die hintere Axe 3, 10″ hinausragen, um die schon bekannte Vorrichtung zum Hemmen der beiden hintern Räder anzubringen. Diese 2 Bäume liegen 3′ von einander und lassen den vordern Rädern Spielraum genug, um in einem Halbkreis wenden zu können, dessen Radius 25′ mißt.

4.

Ich glaube durch diese Beschreibung meiner neuerfundenen Wagenstruktur um so mehr der Beifügung einer Zeichnung überhoben zu seyn, als

a. diese Erfindung höchst einfach ist, und auf unläugbaren Sätzen der Mechanik, vorzüglich auf der Lehre vom Hebel beruht, die man bisher versäumt hat, in Beziehung auf die üblichen Frachtwägen ins praktische Leben einzuführen,

b. ich einen solchen Wagen bereits habe anfertigen lassen, welchen ich bereit bin, sobald mir in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung (Regierungsblatt Nr. 4. vom 18. Jäner 1826) das Eigenthum meiner Erfindung durch ein allerhöch-

stes Privilegium gesichert ist, beladen nach München zu führen, um ihn jeder Untersuchung zu unterwerfen.

Traidendorf den 31. Jäner 1826.

v. Stachelhausen
auf Traidendorf.

IV. Dienstes-Nachrichten.

713. 1.

Der Lehrer Joseph Hauptmann zu Rannfels wurde zum Lehrer, Meßner und Organisten zu Oberkreuzberg L. G. Grafenau, der Lehrer Joseph Schidermaier zu Bogenberg zum Lehrer, Meßner und Organisten in Tiefenbach L. G. Paßau, und der Schulgehülfe Xaver Laubmaier auf die Präsentation der Gutsherrschaft zum Lehrer und Meßner in Miltach L. G. Kötzting ernannt.

2.

Der Lehrer Balthaser Tragl zu Weissenberg L. G. Mitterfels wurde auf seine Bitte des Lehramtes enthoben.

3.

Der Schulgehülfe Philipp Dobler zu Blaybach wurde zum Schulverweser in Weissenberg, der Schulgehülfe Michael Köppel zum Schulverweser in Rannfels, und der Schulgehülfe Anton Kaufmann zu Obernzell zum Schulverweser in Fürstenstein L. G. Paßau befördert.

4.

Den Schulverwesern Lorenz Feldigl zu Edenstetten und Joseph Enzesberger zu Pfelling wurde der Dienstestausch bewilligt.

5.

Der Schulgehülfe Joseph Maier wurde von Wallersdorf nach Egglham, und der Schulgehülfe Franz Xaver Fraundorfer von Egglham nach Wallersdorf, der Schulgehülfe Georg Stadler von Postmünster nach Rinchnach, und der Schulgehülfe Anton Thüringer von Rinchnach nach Postmünster, sodann der Schulgehülfe Joseph Dobler von Weissenberg nach Blaibach, und der Schulgehülfe Max Schaller von Paßau nach Obernzell versetzt.

V. Nichtämtliche Artikel.

714.

Die Beförderung der vaterländischen Pferdezucht betreffend.

Die vom Industrie- und Kultur-Verein zu Nürnberg begründete Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht, geht durch die gnädige Unterstützungen der k. Kreis-Regierungen und der meisten k. Landgerichte und Magistrate der sieben Kreise dießseits des Rheins kräftig ihrer Vervollkommung entgegen, und zählt bereits über 1000 Aktionen und gegenwärtig schon bey 2000 Mitglieder, wodurch der Verein schon in diesem Jahr in den Stand gesetzt ist, ausser einer gewissen Anzahl Aktien, die mit Pferden und Fohlen zurückbezahlt werden, auch

II. einige schöne Zuchtstuten an rechtliche Landwirthe gegen nachfolgende gewiß sehr billige Bedingnisse zum Betrieb und Veredlung der Pferdezucht zu vertheilen,

III. eine große Anzahl Landwirthe, die sich bisher im Betrieb der Pferdezucht schon ausgezeichnet haben, mit Preise zu belohnen, und

IV. eine Anzahl Mitglieder der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferdezucht, welche durch das Loos bestimmt werden, mit Preisen zu erfreuen, und zum fernern thätigen Wirken für diesen patriotischen Zweck zu ermuntern. Es werden daher alle jene Landwirthe und Pferdezüchter, welche

I. gesonnen sind eine schöne Zuchtstutte gegen nachfolgende Bedingnisse zu übernehmen, eingeladen, sich deshalb längstens bis zum 1. September l. J. schriftlich beim Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg zu melden, und ihre Eingabe mit einem Zeugniß ihrer Behörde über ihre Ansäßigkeit und Fähigkeit als Landwirthe und Pferdezüchter, so wie über ihre Rechtlichkeit zu belegen.

II. Jene Landwirthe welche sich bisher in der Pferdezucht schon ausgezeichnet haben, und auf einen Preis Anspruch machen zu können glauben, haben sich ebenfalls beim obigen Vereins-Direktorium längstens bis zum 1. September schriftlich zu melden, und ihren

bisherigen Betrieb in der Pferdezucht, so wie ihre Verdienste in derselben durch ein gerichtliches Zeugniß zu beweisen.

Die Bedingniße, unter welchen der Verein schöne Zuchtstuten unentgeldlich an rechtliche Landwirthe vertheilt, sind vorläufig folgende:

§. 1.

Der Besitzer einer Zuchtstute des Vereins muß sie stets in guten Stand erhalten, darf sich ihrer nur zur Land-Oekonomie und in seinem Gewerbe bedienen, muß sich aber schriftlich verpflichten, dieselbe weder zum Haudern noch zum Vorspan für Posten noch Fuhrleute zu verwenden. Sollte er durch die Amts- oder Ortsbehörde zum Spann Frohndienst requirirt werden, so darf er die vom Verein empfangene Zuchtstute nicht hiezu verwenden, sondern muß seine Frohnpflichtigkeit für die Pferde dem treffenden Gericht in baarem Gelde leisten, oder durch andere Pferde erfüllen lassen.

§. 2.

Die Stute darf nie durch schlechte Gaureiters hengste sondern stets von edlen k. Landgestüts-Hengsten belegt werden, wobei in der Folge über die Auswahl der Hengste noch eine nähere Bestimmung erfolgen wird.

§. 3.

Jeder Besitzer einer solchen Stute muß sich verpflichten die erzeugte Fohlen von derselben auf keinen Fall ins Ausland zu verkaufen, und ist gehalten, wenn er die Fohlen nicht selbst aufziehen will, sondern zu verkaufen gedenkt, selbe dem Verein zum Kaufe zuerst anzubiethen, welcher sie, wenn sie einen guten Bau besitzen, mit soliden Preisen bezahlen wird.

§. 4.

Jeder Landwirth, der vom Verein eine Zuchtstute übernimmt, hat das 1te Fohlen, welches er von derselben erhält, und 6 Monat lang an derselben saugen ließ, dem Verein als Ersatz für die Stute zu geben. Sollte das 1te Fohlen vor 6 Monaten zu Grunde gehen, so gehört das 2te und auch im gleichen Unglücksfall das 3te Fohlen dem Verein.

Ein Fohlen muß der Verein für die Stute erhalten, die übrigen Fohlen sind dann mit Berücksichtigung der oben erwähnten Bedingnisse, daß er sie nicht ins Ausland verkauft, freies Eigenthum des Besitzers.

§. 5.

Wenn die Stute zufälligerweise binnen 2 Jahren nicht trächtig werden sollte, so gibt der Besitzer dieselbe an den Verein zurück, und erhält dagegen unbedingt eine andere.

§. 6.

Eben so darf er immer die Stute, wenn sie zur Zucht tragbar befunden, vor 8 Jahren nicht verkaufen, in so lange behält der Verein das Eigenthumsrecht auf dieselbe, nach 8 Jahren ist sie vollständiges Eigenthum des Besitzers. Wenn ihr Besitzer während dieser Zeit sterben sollte, und seine hinterlassene Familie wünscht diese Stute nicht zu behalten, so gehört dieselbe dem Verein, und wird ein anderer Oekonom damit belehnt werden. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer der Stute verarmen und von seinem Anwesen kommen sollte.

§. 7.

Alle zwey Jahre muß der Besitzer eines solchen Mutterpferdes dasselbe einer vom Verein in seinen Bezirk dazu ernannten Kommission zur Musterung vorführen, welche dasselbe untersucht ob es keine Gebrechen erhalten hat, welche in der Zucht erblich sind. Findet die Kommission daß die Stute solche besitzt, so wird es zur Zucht für untauglich erklärt, von der Kommission verkauft, und dem Verein die Anzeige erstattet, damit diesem Oekonom alsbald eine andere schöne Zuchtstute verliehen werde.

§. 8.

Findet die Kommission die Mutterstute in guten Stand, so erstattet sie hierüber ebenfalls dem Vereine eine Anzeige, damit der Besitzer mit einer Prämie belohnt werde.

§. 9.

Erhält der Verein mit Beweisen belegte Anzeige, daß der Besitzer einer ihm unentgeldlich verliehen wordenen Stute dieselbe nicht in guten Stand erhält, oder die Verpflichtungen verletzt, mit welchen das Pferd ihm anvertraut wurde, so muß er es auf Verlangen wieder zurück geben und wird ein anderer Oekonom damit belehnt.

§. 10.

Es steht auch jedem Oekonomen frey, aus was immer für einen Grund dieselbe dem Verein zurückzugeben, er hat jedoch dieses $^1/_4$ Jahr demsel-

(*)

den vorher anzuzeigen, und kann auf keine Entschädigung für Futter und Verpflegung Anspruch machen.

§. 11.

Geht vor dem oben bestimmten Zeitraum von 8 Jahren eine solche Mutterstute zu Grund, so hat der Besitzer derselben die Verpflichtung dieselbe durch einen absolvirten k. Thierarzt untersuchen zu lassen, welcher hierüber mit besonderer Angabe über die Ursache des Todes ein Parere auszustellen hat, welches dem Verein einzusenden ist. Ergibt sich hieraus, daß dem Besitzer hinsichtlich einer Vernachläßigung, schlechter Behandlung und Ursache des Todes seines Mutterpferdes keine Beschuldigung gemacht werden kann, so hat er nichts zu ersetzen. Beweisen aber das Zeugniß des verpflichteten Thierarztes und die allenfallsige Untersuchung der in der Folge in den meisten k. Landgerichtsbezirken bestehenden Commissionen der Anstalt der Pferdezucht, daß der Besitzer die Stute vernachläßigt, schlecht behandelt, keiner Behandlung eines gerichtlichen Thierarztes anvertraut, und sohin vorzüglich mit Ursache des Todes seiner Stute ist, so hat er die Hälfte des Ankaufspreises derselben dem Verein zu ersetzen.

§. 12.

Ueber alle diese Verpflichtungen, unter welchen er eine Stute zu übernehmen gedenkt, hat er vor dem Empfang der Stute einen schriftlichen Revers auszustellen, und hernach sogleich dieselbe an den vom Verein ihm bestimmten Ort auf seine Kosten in Empfang zu nehmen.

Schlüßlich werden noch alle edle Vaterlandsfreunde eingeladen, den so höchst nützlichen als nothwendigen Zweck, Beförderung der vaterländischen Pferdezucht, durch Theilnahme an unsern Verein entweder als Aktioneur oder Mitglied gütigst zu unterstützen.

Von 1100 Aktien zu 11 fl., sind noch 50 vorhanden, und der jährliche Beitrag eines Mitglieds ist nur 30 kr.; gewiß ein geringes Opfer, um das wir unsere Mitbürger ansprechen, und doch wird durch Vereinigung vieler kleiner Kräfte eine große Wirkung hervorgebracht werden.

Jeder der sich daher zu diesen gemeinnützigen Wirken vereinigen will, sey uns herzlich willkommen

Das Directorium des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg.

Doctor Weidenkeller, von Imhof.
Jos. Joh. v. Nep. Willberger,
als Sekretär.

715. Geschäftslokal-Veränderung.

Ich habe mein bisheriges Geschäftslokal im Hause des Hrn. J. B. Schacki verlassen, und mein Geschäft in meinem eigenen Hause Nr 382 im Neumarkt nächst der ehemal. Franziskanerkirche eröffnet. Indem ich dieses zur Kenntniß bringe, empfehle ich mein Tuchlager zu zahlreichem Zuspruch und sichere nebst solider Waare die billigsten Preise zu.

Paßau den 9. August 1829.

Georg Zimmermann.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

716.

Dompfarr-Bezirk.

Getraut: Den 10. August Herr Joseph Pummerer, bgl. Spezereihändler in No. 165., mit Till. Fräulein Wilhelmina Werndl, k. b. Landrichterstochter in Paßau. Peter Bürgermeister, Hausbesitzer in No. 67., mit Barbara Stammler, Müllerstochter von der Göltlmühle aus der Pfarrei Röhrnbach.

Gestorben: Den 12. August Mathias Siegl, Gemeiner des k. b. 8ten Lin. Infanterie-Regiments, im Militär-Hospitale No. 56., am gastrisch nervösen Fieber, 22 J. alt.

Stadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 8. August ein nothgetaufter ehel. Knabe des Thomas Reich, bürgerlichen Gehäusmachers in No. 419. Den 9. August Maria Anna, ehel. Kind des Georg Resel, b. Bäckermeisters in No. 272.

Gestorben: Den 8. August ein nothgetaufter ehel. Knabe des Thomas Reich, b. Gehäusmachers in No. 419., an Folgen der Zangengeburt. Den 11. Elisabetha Sonnleitner, von Oberzell gebürtig, d. Z. in No. 371., an Lungensucht und Abzehrung, 47 J. alt.

VII. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
EinPf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	10	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	10	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	-	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stuck . .		—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stuck zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedorrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 19. bis 23. Aug. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	14	30
Korn von Paßau	8	25

Brodsaz.			Pf	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	1 1/2
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	1
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	2
	Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	3
		1 Geoschen-Wecken .	—	25	3	2
		1 Sechser-Laib . . .	2	11	2	2 1/2
		1 Zwölfer-Laib . .	4	23	1	1

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	18	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Gem.	1	4		—	16	—	—	4	—	—	2	—

VIII. Augsburger-Cours vom 13. Aug. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/4
detto á 5 % „ „	103 5/8	103 3/4
Lott. Loose: E—M á 4 %		107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	128	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	166	165
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	127	126 1/[illegible]
detto detto 2 mt.	127 3/8	126 [illegible]
Metalliq. á 5 % prompt.	99	98 [illegible]
detto detto 2 mt.	98 7/8	98 1/[illegible]
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1126	[illegible]
detto 2. mt.	1128	1126

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag Monat	Getreidsgattungen	voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verblieben (Schaff)	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 4ten bis 11. Aug. 1829.	Waizen	—	52	52	52	—	15	12	14	2	12	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	15	9	31	8	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	36	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 4ten Aug. 1829.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	13	33	13	30
		Korn	—	1½	1½	1½	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	50	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 3. bis 8. Aug. 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	14	—	—	—	13	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	10	—	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	30	—	—	4	—
Kamm	Vom 6. Juli 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	13	15	13	—
		Korn	—	48	48	48	—	9	—	8	—	7	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	42	—	—	—	—
Landau	Vom 10. bis 17. Aug. 1829.	Waizen	—	59	59	59	—	15	—	14	30	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 5. Aug. 1829.	Waizen	—	19	19	19	—	15	—	14	30	14	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 4. bis 11. Aug. 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	30	8	25	8	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	24	4	10	3	48
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. bis 8. Aug. 1829.	Waizen	—	149	149	149	—	15	15	14	38	12	43
		Korn	—	51	51	51	—	8	24	7	36	7	14
		Gerste	—	9	9	9	—	6	40	—	—	—	—
		Haber	—	88	88	88	—	4	37	4	8	3	51
Vilshofen	Vom 5. bis 12. Aug. 1829.	Waizen	12	189	201	171	30	15	48	14	39	12	30
		Korn	15	—	15	14	1	8	48	8	12	7	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches


Intelli=

genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 34.

Paßau, Mittwoch den 26. August 1829.

I.
Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

716.

An sämmtliche Polizei=Unterbehörden des Kreises.

Das Brauen von weißen Bier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in Brauereien, welche zur Erzeugung von weißen Weitzen=Bier berechtigt sind, auch Gerstenmalz verwendet, und dadurch dem Publikum der Genuß des reinen weißen Weitzenbieres entzogen werde.

Da nun die Bierbrauereien für weißes Weitzenbier eben so wenig zur Verbräuung von Gersten=Malz, als die Brauereien für weißes Gerstenbier zur Verwendung von Waitzenmalz vermög ihrer Concessionen berechtigt sind, so erhalten die königlichen Polizei=Unterbehörden des Kreises den Auftrag, den Inhabern von Bierbrauereien des weißen Weitzenbieres zu bedeuten, daß sie bei Strafe von 30 Thalern sich der Beimischung von Gerstenmalze zu enthalten haben, so wie die nämliche Strafe auch den Inhabern von weißen Gerstenbier=Brauereien wegen Beimischung von Weitzenmalz kund zu machen ist.

Die Polizei=Unterbehörden haben für die Aufrechthaltung dieser Verfügung strenge zu wachen, und durch geeignete Maaßregeln diesem Unfuge zu steuern.

Paßau den 12. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

717.

Die Verloosung des Schrinsheimer Bergwerks im Badischen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da offiziellen Vorlagen zu Folge die Ausspielung des Schrinsheimer Alaun= und Vitriol=Bergwerkes im Großherzogthum Baden am 29. Juli d. J. zu Badenburg, unter Aufsicht des dortigen Bezirks=Amtes, statt gefunden hat, so wird solches hiemit zur Kenntniß der im Unterdonaukreise sich befindlichen Interessen gebracht.

Paßau den 8. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

718.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für den Kanton Waldmohr ein eigenes Physikat errichtet wird, so haben diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, bis zum 15. September ihr Gesuch und ihre Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle zu übergeben.

Speyer den 7. August 1829.

Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

Bertheau.

719.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um hinsichtlich der Wiederbesetzung des Physikates Naila an Seine Königl. Majestät weitere Anträge stellen zu können, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche unter Vorlage der nothwendigen Zeugnisse der unterzeichneten Kön. Stelle zu übergeben.

Bayreuth den 5. August 1829.

Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Frhr v. Welden, Präsident.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

720. Montag den 31. August a. c. Vermittags ven 9 bis 11 Uhr wird die Versteigerung des Baues eines neuen Schullokals in Otzing am hiesigen Amtssitze vorgenommen, wozu die Steigerungslustigen eingeladen werden.

Am 12. August 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

721. Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der k. bayer. und der k. k. österreichischen obersten Poststelle wird die bisher zwischen Frankfurt und Nürnberg bestandene Eil- und Packwagens-Anstalt vom 21. d. M. an, von Nürnberg ab eine weitere Ausdehnung, und zwar einmal wochentlich auf der Route über Regensburg, Straubing, Paßau, und Linz nach Wien erhalten, von wo diese Wagen auf derselben Route, auch einmal wochentlich zurücklaufen und in Nürnberg auf die über Würzburg nach Frankfurt abgehende Eilwägen und Fahrposten fernere Anbindung finden.

Vom besagten Zeitpunkte an wird ein 9 sitziger, auf Federn ruhender, sehr bequemer und eleganter Eilwagen in Gang kommen, und zwar:

a) am Freitag den 21. August Abends 9 Uhr wird der erste Eilwagen in Wien abgehen, und Sonntag den 23. gegen 9 Uhr Vormittags in Paßau, am Mondtag den 24. um 4 bis 5 Uhr früh in Regensburg und am Abend desselben Tages gegen 8 Uhr in Nürnberg eintreffen, wo die Reisenden Nachtlager halten, und am Dienstag früh den 25. über Würzburg nach Frankfurt abgehen.

b) Der am Donnerstag den 20. August in Frankfurt abgehende Eilwagen kömmt am Freitag den 21. August nach Nürnberg, wo Mittagessen ist. Nachmittag 3 Uhr geht er ab, und trifft in Regensburg Samstag früh den 22ten ein, wo gefrühstuckt wird; an demselben Tage Abends 8 Uhr trifft er in Paßau ein, wo den Reisenden ein Nachtlager gestattet ist. Sonntag Vormittags den 23. August geht der k. k. österreichische Eilwagen von Paßau ab, trifft in Linz Mondtag früh den 24. und in Wien Dienstag früh den 25. ein.

c. Am Samstag den 22. August Abends geht der erste Pakwagen von Wien nach Paßau ab, und trifft dort am Dienstag den 25. um 8 Uhr früh ein, geht Mittags nach Regensburg ab, trifft dort ein am Mittwoch den 26. Mittags, geht Abends nach Nürnberg ab, und kömmt dort am Donnerstag den 27. Abends an.

d. Der am Sonntag den 23. August in Frankfurt abgehende Pakwagen trifft am Dienstag Vormittag den 25. in Nürnberg ein, geht um 3 Uhr Nachmittags ab, trifft in Regensburg

am Mittwoch Vormittags den 26. ein, geht Mittags ab, kömmt am Freytag den 28. nach Linz, und am Sonntag früh den 30. nach Wien.

Die k. k. Pakwägen bieten ebenfalls eine Reisegelegenheit dar, da sie mit 3sitzigen bequemen Cabriolets versehen sind. Ein zweiter nur zwischen Nürnberg und Regensburg laufender mit 3sitzigen Cabriolets versehener Pakwagen wird von Nürnberg Freitag Mittags den 21. August abgefertigt, kömmt in Regensburg Samstag früh an, und kehrt von dort Mondtags Nachmittags um 3 Uhr nach Nürnberg zurück, wo er Dienstag Vormittags eintrifft.

Die Taxe für Reisende auf dem k. b. Eilwagen beträgt 32 kr. für die Meile, auf dem Packwagen 24 kr., und 8 kr. Einschreibgebühren, außer diesem hat der Reisende nichts zu entrichten.

Auf dem k. b. Gebiete hat der Reisende 40 Pf. Gepäcke frei, dasmit dem Eilwagen befördert wird; schwereres Gepäcke kann nur mit dem Packwagen abgeschickt werden. Das Uebergewicht von 40 bis 80 Pfund wird auf den k. b. Posten mit der Hälfte der gewöhnlichen Taxe belegt.

Mit dem Beginnen dieser neuen Einrichtung hört der seither zwischen Nürnberg und Frankfurt bestandene Brief-Post-Courier auf.

Nürnberg den 3. August 1829.

Königliches Oberpostamt.

von Arthelm.

Auf Befehl des k. Oberpostamtes

Frhr. von Leoprechting.

722. Aus dem Fruchtjahr 1828 werden Samstag den 29. August Vormittags 10 bis 12 Uhr beiläufig 380 Schäffel Gersten in der Rentamts-Kanzlei versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 17. August 1829.

Königl. Rentamt Straubing.

Brennhofer, Rentb.

723. Am 15. September l. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Amtslokale 3 Reste blaues Tuch ordinärer Sorte von 24 Ellen, welches Schwärzern konfiszirt wurde, an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Am 12. August 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

724. Nachdem Theres Treiber, eine geborne Sartor von Lechhausen, als pensionirte Beizollbeamtens Wittwe dahier kinderlos mit Hinterlassung einer letzten Willens-Verordnung gestorben ist; so werden hiemit auf Antrag der ernannten Erben alle jene, welche auf die Verlassenschaft aus einem Erbschafts- oder andern Titel einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solchen binnen 6 Wochen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sonst die Verlassenschaft an die ernannten Testaments-Erben verabfolgt werden würde.

Den 6. August 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

725. Das bereits unterm 18. April d. J. zum Verkaufe ausgeschriebene Anwesen der Magdalena Schletterer, Bäuerin zu Zell bei St. Köllmann, wird am 1. Oktober d. J. von 8 bis 11 Uhr Vormittags am Gerichtssitze zum zweitenmal zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Am 20. Juli 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Der k. Landrichter Dr. Buchinger.

726. Im Concurse der Gläubiger wider Michael Kopfhammer von Hofstetten kommen auch die Fischlischen Austrags-Eheleute zum Zuge.

Bei ihrem Ableben trat Joseph Käser, Bauer von Iggensbach, als Erbsinteressent auf; da jedoch noch nicht mit voller Bestimmtheit ausgemittelt ist, ob er alleiniger Erbe sey, so werden hiemit alle jene, welche Anspruch an den Rücklaß machen können, aufgefordert, bei hiemit verfügten Tagsfahrt auf 10. September d. J. 8 Uhr

Früh zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls ohne ihre fernere Berücksichtigung über den deponirten Betrag geeignet verfügt werden wird.

Den 29. Juli 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Der k. Landrichter verhindert

Hößle, I. Assessor.

727. Durch Entschließung vom 7. dieses Monats wurde das unterfertigte Rentamt beauftragt, die Fischerei im großen Ohrbache, vom Einflusse der Ilz bei Fürsteneck aufwärts, bis zur Haberlmühle, dann des Ilzflusses, von der Schrotenbaummühle abwärts, bis zur Schneidermühle, auf unbestimmte Zeit, und mit beiderseitiger einjähriger Aufkündung, zu verpachten.

Da diese Fischwässer auch Perlen hegen, so soll zugleich, bei dieser Verpachtung, der Versuch gemacht werden, das Perl Regale mit den Wässern in Pacht und zwar auf Lebensdauer, zu geben.

Zur Vollziehung dieser Weisungen hat man den 28. dieses Monats bestimmt, und ladet nun hiezu die befähigten Pachtlustigen mit dem Bemerken ein, daß in der Rentamts-Kanzlei zu Wolfstein, in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, die Pachtverhandlung vorgenommen, und daselbst die nähern Bedingnisse bekannt gegeben werden.

Geschehen am 13. August 1829.

Königl. Rentamt Wolfstein.

Götz, k. Rentb.

728. Nachdem Anton Wieser, Dienstknecht von Hebertsfelden, sich auf die Ediktalcitation vom 16. April h. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr in Folge gnädigsten Erkenntnisses des königl. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis vom 10. des gesagten Monates zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten königl. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahlsverbrechens zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm weiter gesetzten dreimonatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Actum den 6. August 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Der k. Landrichter Hauser.

729. Nach Beschluß der k. Regierung des Unterdonaukreises soll das hiesige Schulhaus durch Aufmauerung oder Aufzimmerung eines zweiten Stockwerkes erweitert, und dieser Bau an den Wenigstnehmenden versteigert werden. Auf Requisition des k. Landgerichtes Mitterfels hat man zu dieser Versteigerung

Dienstag den 1. Sept. l. J. Vormittags

anberaumt, und ladet hiezu alle befähigte Steigerungslustige ein.

Plan und Kostenanschläge stehen dahier zur Einsicht offen.

Wiesenfelden am 13. August 1829.

Freiherrlich von Magerlsches Patrimonial-Gericht Wiesenfelden.

v. Reiber, Patr.

730. Simon Heipmansberger, Bauerssohn vom Heipmansbergergute zu Reischenbach, d. G., seit dem russischen Feldzuge und zwar 1. Oktober 1812 vermißter Soldat des k. b. 2ten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, hat sich ungeachtet ämtlicher Vorladung vom 24. Jäner v. J. (in öffentlichen Blättern, als Unterdonaukreis-Intelligenzblatt Stück 6; Augsburger Abendzeitung No. 32; Augsburger Moysche Zeitung No. 33 desselben Jahres) während des ihm präfigirten Termines von drei Monaten, weder in Person noch durch Bevollmächtigte, noch eine eheliche Descendenz bei dem unterfertigten Amte gestellt, oder Notiz von seinem Leben oder Aufenthalte hieher gelangen lassen; — derselbe wird sonach als verschollen erklärt, und dessen in 300 fl. bestehendes elterliches Vermögen an die andringenden Verwandten gegen Caution verabfolgt werden.

Am 18. Juli 1829.

Königl. Landgericht Altötting.

Lct. v. Hammerl, Landr.

731. Das Pfarrgotteshaus St. Jakob zu Gottsdorf vermißt die nachverzeichneten Obligationen.

Die Besitzer derselben werden hiemit aufgefordert, diese vermißten Urkunden binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

I. Verzeichniß
der mangelnden ehemaligen fürstlich paßauischen Kammeral-Obligationen.

Nr. curr.	Ursprünglicher Kreditor	Datum der Obligation			Obligations-Nummer	Zinsfuß.	Kapitals Betrag	
		Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.
1	Pfarrgotteshaus St. Jakob zu Gottsdorf	1	Mai	1801	1300	4 pC.	700	—
2	Detto	1	Febr.	1797	1075	4 pC.	1400	—
3	Detto	1	Sept.	1795	986	3 pC.	100	—
4	Detto	15	Sept.	1791	825	3 pC.	100	—

II. Verzeichniß
einer mangelnden ehemaligen fürstlich-paßauischen Aerarial-Obligation.

5	Detto	1	Febr.	1800	491	4 pC.	700	—

732. Vermöge höchster Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 6. dieß soll die bereits auf den 13. April d. J. ausgeschriebene Versteigerung des Schul- und Meßnerhausbaues zu Aicha vorm Wald an den Wenigstnehmenden wiederholt werden, und man hat hiezu Termin auf den 5. Sept. Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Dieß wird Steigerungslustigen, welche sich am bestimmten Tage rechtzeitig hierorts einzufinden haben, mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß, da das erforderliche Baumaterial von der Schulgemeinde in Natur beigeliefert wird, nur die nöthigen Maurer-, Zimmermeister-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Hafner-, Klampferer- und Anstreicherarbeiten, und zwar je nachdem sich annehmbare Angebothe ergeben, im Ganzen oder im Einzelnen werden versteigert werden.

Plan und Kostenanschläge liegen vor dem Steigerungstermin im hiesigen Amtslokale zur Einsicht bereit. Am 13. August 1829.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landr.

733. Am 7. September d. J. Vormittags werden am Amtsitze vom Anwesen des Franz Bauer, Bauers von Mooshof, einige Grundstücke in einem Schätzungswerthe von 500 fl., die sich zu einer Ansiedelung eignen, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 11. August 1829.

Königl. Landgericht Viechtach.
Regnet, Landr.

734. Auf Andringen der Konkursgläubiger des hiesigen Gärtlers Georg Bauer wird dessen auf 2733 fl. geschätzte Gesammtanwesen am Mittwoch den 7. Oktober d. J. von 9 — 12 Uhr in dießseitigem Gerichtslokale an den Meistbiethenden versteigert.

Kaufslustige werden daher eingeladen, am obigen Steigerungstage hierorts zu erscheinen, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, wo denselben die auf dem Anwesen ruhenden Lasten bekannt gemacht werden. Auswärtige und dem Gerichte nicht Bekannte haben sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen. Den 14. August 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Wunderl.

III.

735.

Bekanntmachung von Privilegien.

Se Majestät der König haben folgende Gewerbeprivilegien zu ertheilen geruht:

Am 17. Juni d. J. dem Mechanikus Franz Schwarz zu Wöhrd und dem Kaufmann Wilhelm Schäffer zu Nürnberg ein Privilegium auf ihr beiderseitiges eigenthümliches Verfahren bei Erzeugung des Argentan für den Zeitraum von sechs Jahren;

der Anna Katharina Dannhorn zu Augsburg ein Privilegium für die verbesserte Verfertigung von Mannskappen mit elastischem Rande für den Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. Juni dem Georg Heinzelmann in Kaufbeuern ein Privilegium für die Einführung einer neuen Hanf- und Flachs-Brechmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

Beschreibung der Copal-Auflösung mit Spiritus, ohne Zusatz von andern Ingredienzen, worauf Alois Wilhelm und Joseph Bravi in Aschaffenburg unterm 21. April 1826 ein Privilegium auf zehn Jahre erhielten.

Die Auflösung des Copals, welche bisher aus Mangel eines hinlänglich starken, absoluten Alkohols nicht bewirkt werden konnte, haben wir durch die Erzeugung eines stärkern Alkohols erzwungen.

Wir nehmen nämlich einen mehrmals abgezogenen höchst rektifizirten Alkohol, gießen solchen kalt über Copal-Gummi, welcher sich darin nach mehrtägiger Infusion und Umrührung, zum Theil und hinlänglich zum Gebrauche des Anstreichens oder Polituren auflöst. Der übrige Copal-Gummi, der sich nicht aufgelöst hat, kann als Copal-Gummi wieder verkauft werden, so daß kein Verlust an Abgang statt findet, oder getrocknet oxidirt, und auf selbe obenbeschriebene Art wieder gebraucht werden.

München im April 1826.

Wilhelm und Bravi.

Beschreibung des Geheimnisses des ächten sogenannten Köllnischen Wassers von Jean Marie Jacque Farina; worauf am 16ten April 1826 Max Joseph Richard in München ein Privilegium auf 10 Jahre erhielt.

A.

In 10 Maaß Weingeist zu 33 Grad werden folgende Essenzen 4 Wochen lang infusirt.

1)	Citron	2	Unzen
2)	Portugiesische	1	„
3)	Bergamotte	2	„
4)	Cedrat	1	„
5)	Limette	1	„
6)	Neroli	1/2	„
7)	Rosmarin	1/2	„
8)	Thymian	1/4	„

B.

Destillation im Marien-Bad.

1)	Citron Melissen-Kraut	2	Pfund
2)	Ysop	1/4	„
3)	Wermuth	1/8	„
4)	Pfeffermünze	1/8	„
5)	Gewürznelken	1/8	„
6)	Mußkatblüthe	1/8	„
7)	Wachholderbeeren	1/8	„
8)	Zimet	1/16	„
9)	Cardamonen kleine	1/16	„
	Weingeist 4 Maaß		
	Wasser 1 Maaß		

Vorbereitung dieser Ingredienzen vor der Destillation.

Man nimmt 3 Maaß Weingeist und läßt die 4 überbenannten Kräuter Nr. 1. 2. 3. und 4. acht Tage in Infusion. In die 4 Maaß Weingeist werden die obengenannten 5 Gewürze Nro. 5. 6. 7. 8 und 9 zerstossen, ebenfalls acht Tage in einer besondern Flasche infusirt.

Nach Verlauf von 8 Tagen vereinigt man beide Infusionen mit dem Bemerken, daß man die Gewürze in ein reines Leinentuch einbindet, und in die Mitte der Kräuter in's Marien-Bad legt, dann gießt man 1 Maaß Wasser dazu, schließt den Apparat und zieht vom Ganzen 3 1/2 Maaß über.

Dieser Geist wird in einer hermetisch verschlossenen Flasche zum Gebrauche aufbewahrt.

Nachdem nun die Infusion A vier Wochen alt ist, giesst man zu diesen 10 Maaß, 1 Maaß von obenbenannten destillirten Geist, läßt das Ganze 8 Tage stehen und filtrirt es.

Daß dieses Verfahren das allein ächte Jean Marie Jacque Farina'sche ist, verbürgt.

München den 15. Februar 1826.

Max Joseph Richard,
Parfumeur und Destillateur
in München.

Beschreibung der Maschinen und Verfertigungsart der Kupferhüttchen für Perkussionsgewehre, worauf Friedrich Wilhelm Wolf in Schweinfurt am 1ten März 1826 ein Privilegium auf zwölf Jahre erhielt.

Die Presse A hat ein vierfaches Gewinde; der Vortheil desselben ist, daß sich bei einer kurzen Bewegung des Hebels dasselbe um $1^1/_2$ Zoll erhöht, und sonach die zuerst erforderlichen runden Blättchen eben so schnell geschnitten werden können, als sie zu zählen sind.

Die Druckmaschine B. hebt sich von selbsten wieder durch ihre Federkraft und die runden Blättchen werden durch einen Fußdruck in Cylinderform gebracht, und durch eine ähnliche Maschine beim zweiten Durchgehen so viel als nöthig verlängert.

Nach dieser Methode verfahren unbezweifelt die französischen Fabriken und jene in Soemerda in Thüringen (als Einzige, die außer der Meinigen bis jetzt in Teutschland besteht) — Werinnen ich jedoch eine wesentliche Verbesserung angebracht zu haben mir bewußt bin, ist, daß die begreiflicherweise entstehende Ungleichheit in der Länge der Hüttchen durch die Stange C. vermieden ist, indem nur durch die Vorarbeit derselben das egale Abschneiden durch die Presse A vermittelst hartem Bette und harter Bunge möglich wird.

Dadurch sind von den französischen und Soemmerder Kupferhüttchen die Meinen vortheilhaft unterschieden, daß sie genau einerlei Länge haben, und daher auf den Zündstift weder unten aufsitzen, noch als kurz abfallen.

Zu einer sichern Entzündung der Ladung so wie zum erleichternden Gebrauche der von mir erfunden Hüttchen-Magazine ist die egale Länge derselben ein Haupterforderniß.

Die Füllung meiner Hüttchen, die ich aus dem reinsten Knallquecksilber verfertige (welches ich bei meiner Bereitungsart in großen gelben Kristallen erhalte) ist weder — gleich der französischen mit Lieopodium — noch gleich der Soemmerdaer mit Kali vermischt und bei chemischer Untersuchung gewiß die unfehlbarste und beste.

Bei allergnädigster Ertheilung eines Privilegium würde ich in dem Fall seyn, meine Arbeiter ohne Besorgniß zu vermehren, und die Preise, die ich jetzt zu 3 fl. pm. notire, bis auf $2^3/_4$ pm. erniedrigen können, sobald mir ein ausschließendes Privilegium Bürgschaft für die Treue meiner Leute und eines großen Absatzes darbietet.

Schweinfurt im Februar 1826.

F. W. Wolf.

Anmerkung. Die hiezu gehörigen Zeichnungen sind im Kunst- und Gewerbsblatte l. J. nachzusehen.

---

736. IV. Nichtämtliche Artikel.

Ankündigung
einer
pädagogischen Quartalschrift
für
Volks-Schullehrer und Schulfreunde.
Herausgegeben
von
einer Gesellschaft geistlichen und weltlichen Standes.

Die Erziehung des Menschen ist gewiß ein Gegenstand vom höchsten Interesse, und Alles, was für diesen Zweck geschieht, verdient die größte Aufmerksamkeit. Teutschland hat zwar gegenwärtig so viele Zeitschriften über Erziehung und Unterricht aufzuweisen, daß eine Vermehrung derselben als ein unnöthiges Unternehmen angesehen werden könnte. Wenn man aber bedenkt, daß viele derselben in einem so gekünstelten Style gefaßt sind, daß sie für manche Lehrer als eine unverdauliche Speise scheinen; daß ferner letzteren auch der Ankauf dieser meistens kostspieligen Werke nicht zugemuthet werden kann, so dürfte das Erscheinen der hier angekündigten Zeitschrift, von der bereits die ersten zwei Hefte zirkuliren, und deren Werth über 300 Subscribenten verbürgen, wünschenswerth seyn. Von dieser päd. Zeitschrift erscheint regelmäßig alle drei Monate ein Heft zu sechs Bogen mit Umschlag, so, daß 4 Hefte einen

Band bilden. Der Preis eines Heftes ist 24 kr., welche bei Empfang desselben bezahlt werden. — Durch diese Zeitschrift, die selbst für Schulvorstände nicht ohne Interesse seyn wird, soll zunächst der Lehrer eine Uebersicht über die innern und äussern Angelegenheiten seines Berufes erhalten.

Diese Zeitschrift wird daher folgende Punkte behandeln:

I. Den Unterricht in der Volks-Schule.

II. Die Schuldisciplin.

Sodann wird sie

III. Biographien verdienstvoller Geistlichen, Pädagogen, Schullehrer und Schulfreunde liefern, und endlich

IV. Mannigfaltiges, als: Schulfeste, Gedichte, kurze Bemerkungen, Andeutungen, Anfragen, Wünsche, Dienstesnachrichten, Todesanzeigen u. s. w.

V. Beurtheilende Anzeigen neuer Schulschriften und Musikalien.

Die Namen der Titl Herren Subscribenten werden vorangedruckt, daher man um deutliche Angabe ihrer Namen und Charakter bittet. — Alle Sendungen und Bestellungen erbittet man sich franko unter der Addresse:

An

die Redaktion der päd. Quartalschrift für Volks-Schullehrer und Schulfreunde in Paßau.

737. Geschäftslokal-Veränderung.

Ich habe mein bisheriges Geschäftslokal im Hause des Hrn. J. B. Schacki verlassen, und mein Geschäft in meinem eigenen Hause Nr. 382 im Neumarkt nächst der ehem. Franziskanerkirche eröffnet. Indem ich dieses zur Kenntniß bringe, empfehle ich mein Tuchlager zu zahlreichem Zuspruch und sichere nebst solider Waare die billigsten Preise zu.

Paßau den 9. August 1829.

Georg Zimmermann.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

738.

Dompfarr-Bezirk.

Geboren: Den 14. August Georg, ehelich des Georg Fraundorfer, behausten Maurerers in Nr. 288.

Gestorben: Den 15. Aug. Georg Mayer, ehemaliger paßauis. Garde-Corporal in Nro. 1. an Entkräftung 87 Jahre alt. Den 16. Joseph Schätzl, Tambour beim k. b. 8. Lin. Inf. Reg. im Militärhospitale Nr. 56 an der Lungensucht 21 J. 4 Mon. und 25 Tage alt.

Stadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Den 16. Aug. Joseph, ehel. Kind des Andreas Mader, Hautboisten im k. b. 8. Lin. Inf. Reg. in Nr. 323.

Gestorben: Den 15. Aug. Maria Katharina Pfleger, b. Wirthstoter in Nro. 369 an Lungensucht 27 J. alt.

Innstadtpfarr-Bezirk.

Geboren: Am 26. Juli. Anna Theresia Mayer. bürgl. Seifensieders Kind, ehel. in Nr. 90 dahier. Am 27. Nothgetauftes Mädchen des Johann Kramer, Taglöhners in Nro. 85 dahier. Den 13. August Theres Schiller, b. Webermeisters ehel. Kind in Nr. 76. Den 13. Theresia, ein außerehel. Kind. Detto Theresia, ein außereheliches Kind.

Gestorben: Am 27. Juli. Nothgetauftes Mädchen des Johann Kramer Taglöhners. Den 11. August Joseph Samer, Zimmerpolier, 43 J. alt ertrunken.

Ilzstadt-Pfarrei.

Geboren: Am 6. August. Jakob Michael, ehel. Kind des Jakob Stopfer, Bäckermeister.

Gestorben: Am 4. August. Joseph Karlstetter, Schmidtmeister, an der Lungensucht, 41 Jahre alt.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch		—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 26. Aug. bis 1. Sept. 1829.

Preis eines baier. Schäffels		fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne	von Vilshofen	14	30
Korn	von Paßau	8	44

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	1½
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	2	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfennig-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	10	2	3½
	1 Zwölfer-Laib . .	4	21	1	3

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	20	—	—	35	—	—	8	3	—	4	1
Pollmehl . . .	2	—	—	—	30	—	—	7	2	—	3	3
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	5	—	—	16	1	—	4	—	—	2	—

VII. Augsburger-Cours vom 20. Aug. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100^1/_2$	$100^1/_4$
detto á 5 % „ „	$103^3/_8$	$103^1/_8$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107^3/_4$	$107^1/_4$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	128	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	166	$165^1/_4$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$127^1/_8$	$126^7/_8$
detto detto 2 mt.	$127^5/_8$	$127^1/_4$
Metalliq. á 5 % prompt.	99	$98^3/_4$
detto detto 2 mt.	$98^7/_8$	$98^5/_8$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1128	1127
detto 2. mt.	1132	1130

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag | Monat)	Getreidgattungen	vorigen Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Summe (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verblieben (Schaff)	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 11ten bis 18. Aug. 1829.	Waizen	—	81	81	81	—	15	30	13	41	11	45
		Korn	—	14	14	14	—	9	30	9	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	3	48	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 4ten Aug. 1829.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	13	33	13	30
		Korn	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	50	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 10. bis 14. Aug. 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	13	30	—	—	13	—
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 13. Aug. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	13	15	13	—	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	8	45	7	24	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	12	—	—	—	—
Landau	Vom 17. bis 24. Aug. 1829.	Waizen	—	62	62	62	—	15	30	15	—	14	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	7	30	7	30	7	30
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	4	—	4	—
Neuötting	Vom 12. Aug. 1829.	Waizen	—	36	36	36	—	15	30	15	23	13	18
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	39	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	36	4	30
Paßau	Vom 11. bis 18. Aug. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	14	—	13	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	8	44	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. bis 14. Aug. 1829.	Waizen	—	145	145	145	—	15	—	13	41	12	43
		Korn	—	8	8	8	—	8	12	8	3	7	30
		Gerste	—	10	10	10	—	7	—	6	30	6	30
		Haber	—	35	35	35	—	4	25	4	—	3	53
Vilshofen	Vom 12. bis 19. Aug. 1829.	Waizen	30	271	301	301	—	16	—	14	35	12	30
		Korn	1	25	26	26	—	6	—	7	18	6	30
		Gerste	—	3	3	3	—	—	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-

genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 35.

Paßau, Mittwoch den 2. September 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

739.

Zum Erstenmal.

Die Vertheilung von Prämien zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreis betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Monate September vor. Jahres zu Paßau vollzogeenen Zuerkennung der von Seiner Majestät dem König für das Jahr $18^{27}/_{28}$ der Leinwand-Fabrikation im Unterdonaukreise huldvollest gewidmeten Prämien blieb ein Betrag von 2584 fl. unvertheilt, wovon 1954 fl. 29 kr. zur Verbreitung des Unterrichtes in der feinen Doppelspinnerei, zur Gründung neuer Feinspinnanstalten, zur Anschaffung verbesserter Spinn- und Webgeräthe u. s. w. verwendet wurden, der Ueberrest aber mit 629 fl. 31 kr. gemäß vorliegender Ministerialgenehmigung zu einer neuen Preise-Vertheilung bestimmt ist.

Diesem gemäß werden nachstehende Belohnungen zur freien Bewerbung ausgesetzt:

1) Zwei Preise, jeder von vierzig Gulden, für die gelungensten Proben eines solchen Flachses, welcher, ohne geröstet worden zu seyn, zur Feinspinnerei vollkommen tauglich ist.

Die um diese Prämien sich bewerbenden Produzenten oder anderen Flachs-Veredler müssen wenigstens 25 Pfund im Inlande gebauten Flachs in fein gehecheltem Zustande vorlegen, und sich durch ein legales Zeugniß der ihnen vorgesetzten Amtsbehörde (Landgericht, Patrimonialgericht, Magistrat) ausweisen, daß der vorgelegte Feinflachs nicht geröstet, sondern unmittelbar nach dem Ausziehen und Riffeln getrocknet, sodann gebrochen und gehechelt worden ist.

In dem 20sten Stücke des heurigen Kreis-Intelligenzblattes findet sich eine gründliche und vollständige Anweisung über das hiebei zu beobachtende Verfahren, worauf hiemit verwiesen wird. Es können jedoch auch Solche, welche auf andere Weise den rohen Flachs ohne vorausgegangener Röstung zum Feinspinnen vorzubereiten im Stande sind, auf die ausgesetzten Preise gleichen Anspruch machen.

2) Zehn Prämien, jedes zu 10 fl., und 20 Prämien, jedes zu 5 fl. sind für diejenigen Spinnarbeiter aus dem Unterdonaukreise bestimmt, welche das meiste und beste Feingespinnst zur Vorlage bringen.

Um auf einen Preis von 10 fl. Anspruch machen zu können, wird erfordert, daß aus einem Pfund feingehechelten inländischen Flachs vierzig Strähne zu 1400 Ellen, oder zwanzig zu 2800 Fäden — und um eine Prämie von 5 fl. zu erlangen, daß aus einem Pfund inländischen Flachs zwei und dreißig Strähne zu 1400, oder sechzehn Strähne zu 2800 Ellen erzeugt worden sind.

Nebst dem muß das Garn einen gleichen, runden und dichten Faden haben. Die geringste Quantität des einzusendenden preiswürdigen Garns besteht in 90 einfachen, oder 45 doppelten Strähnen.

Die Bewerber müssen durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Amtsbehörde nachweisen, daß sie das vorgelegte Garn aus inländischen, das heißt, im Inlande gebauten Flachs selbst gesponnen haben.

Bei gleicher Feine entscheidet die größere Güte und wo auch diese gleich ist, die größere Quantität des vorgelegten Garns. Dem Doppelgespinnst wird bei übrigens gleicher Feine und Güte der Vorzug eingeräumt, weßwegen in den gerichtlichen Zeugnissen ausdrücklich zu bemerken ist, ob das vorgelegte Garn auf einem einfachen oder Doppelrade gesponnen wurde.

3) Für die Feinweberei werden 6 Preise, jeder zu 25 fl. ausgesetzt.

Die an das Preisgericht eingesendete Leinwand kann entweder gebleicht oder ungebleicht, in keinem Falle darf sie aber gemangt oder sonst appretirt seyn, und es muß durch ein ämtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß sie mittels eines Blattes gewebt wurde, welches bei einer Breite von $^{11}/_{12}$ Ellen wenigstens 3500 Fäden enthält, sie darf überdieß weder hinsichtlich der Gleichheit, noch rücksichtlich der Dichtigkeit des Gewebes einen Mangel an sich tragen. Unter diesen Voraussetzungen wird verstattet, auch mit einem Stücke zu 30 bayerischen Ellen um einen Preis zu konkurriren, jedoch wird bei gleicher Feine und Güte jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden, welche mehr als ein Stück erweislich eigener Arbeit vorzulegen im Stande sind. Um übrigens möglichen Gefährden vorzubeugen, wird noch weiter bestimmt, daß die zur Preisebewerbung bestimmte Leinwand, nachdem einige Ellen davon fertig sind, durch den treffenden Zunftvorsteher im Stuhle besichtiget, mit dem Siegel der einschlägigen Amtsbehörde gestempelt, und daß die Besichtigung richtig vorgenommen worden, in dem obenerwähnten Zeugnisse ausgedrückt werden soll.

4) Für die schönste gebleichte, wenn auch unappretirte Leinwand stehen 4 Prämien, jede zu 25 fl. der freien Bewerbung offen. Auf diese Preise haben nicht die Weber, welche die preiswürdige Leinwand erzeugten, sondern ausschließlich nur die betreffenden Bleicher, das heißt, solche, welche sich mit dem Bleichen im Großen beschäftigen, Anspruch. Die künstliche, nämlich durch Clorkalk bewerkstelligte Bleiche erhält bei gleicher Güte und Schönheit der Waare den Vorzug. Es kann nur mit zwanzig Stücken von vorzüglicher Beschaffenheit um eine Prämie geworben werden.

Das beizubringende ämtliche Zeugniß muß nebst dem Namen des Bleichers und der Bleich-Methode, auch den Umstand beglaubigen, daß das vorgelegte Musterstück den übrigen ganz gleich sey. Endlich

5) werden noch 4 Preise, jeder zu 25 fl. für die Appretur der Leinwanden ausgesetzt; sie sind für solche Bewohner des Unter-Donaukreises bestimmt, welche mittels eigener Appretirungsmaschinen den Leinenerzeugnissen die letzte Vollendung geben, und hievon durch ämtliche Zeugnisse beglaubigte Proben liefern.

6) Den feinen Damastarbeiten wird mit den Leinwanden gleiches Bewerbungsrecht auf die unter Ziffer 3. 4. und 5. festgesetzten Prämien eingeräumet.

Der Zeitraum für die Bewerbung läuft bis letzten September 1830; im Monate Oktober künftigen Jahres wird sich das Preisgericht an einem noch näher zu bestimmenden Tage versammeln, die entweder unmittelbar oder durch die betreffenden Amtsbehörden zur Vorlage gebrachten Preisestücke strenge und unpartheiisch prüfen, und über die Preiswürdigkeit derselben erkennen.

Sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte, dann unmittelbare und inkorporirte Magistrate werden anburch aufgefordert, gegenwärtige Ausschreibung in allen ihnen untergebenen Gemeinden zu wiederholtenmalen öffentlich bekannt zu machen, die ihnen von dem dießseitigen Expeditions-Amte zugesendeten besondern Abdrücke an allen öffentlichen Gebäuden, Gasthäusern, oder andern stark besuchten Orten anheften zu lassen, und mit beharrlicher Aufmerksamkeit und pflichtmäßigem Eifer unter Mitwirkung der koordinirten Aemter, so wie der Geistlichkeit, dafür zu sorgen, daß dieselbe zur Kenntniß Aller komme, denen daran gelegen seyn kann.

Nicht minder erwartet man von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Produzenten und Gewerbsleute auf geeignete Art zur Bewerbung aufmuntern, und sie hierin auf thunliche Weise bereitwillig unterstützen werden.

Paßau den 16. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

740.

An sämmtliche Distrikts-Schulen-Inspektionen des Unterdonaukreises.

Die künftige Einrichtung des Unterrichts in den untern Kursen der deutschen Schulen betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach §. 43. des neuen Planes für die Errichtung der lateinischen Schulen und Gymnasien darf in den untern Kurs der Ersteren kein Schüler aufgenommen werden, welcher nicht die Hauptstücke des christlichen Glaubens weiß, lateinische und deutsche Schrift nicht fertig lesen und leserlich schreiben kann, und das Einmaleins nicht im Gedächtniß hat.

Da nach §. 3. dieses Planes der Uebertritt von der deutschen in die lateinische Schule im 8ten Lebensjahre zu geschehen hat, so ist es nothwendig, daß die fähigsten Schüler der deutschen Schule, jedoch ohne Abbruch der für die Letztern vorgeschriebenen Lehrgegenstände, schon in ihrem 6ten und 7ten Lebensjahre, also in dem untern Kurse das Lesen und Schreiben der lateinischen Schrift hinlänglich erlernen, damit es denselben möglich gemacht wird, in die lateinische Schule überzutreten. Die k. Distrikts-Schulen-Inspektionen haben daher an die sämmtlichen Lokal-Schul-Inspektionen, und an das gesammte Lehrpersonal die erforderliche Weisung zu erlassen, und dafür zu sorgen, daß schon mit dem Anfange des eintretenden Schuljahres der Unterricht des untern Knabenkurses bei allen deutschen Schulen, wo solches die Qualifikation des Lehrpersonals möglich macht, hiernach eingerichtet, und mit Eifer und Fleiß fortgesetzt werde.

Ueber den Vollzug ist in den künftigen Jahresberichten Anzeige zu machen.

Paßau den 20. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

741.

Zum erstenmal.

Vizinal-Straßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 2. Juli h. J., die Vizinalstraßen betreffend, nebst der demselben beigefügten Instruktion für den Bau und die Unterhaltung der Vizinalstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die k. Landgerichte des Unterdonaukreises den Auftrag:

a) binnen 8 Tagen ein genau angefertigtes Verzeichniß der in den Jahren 1828 und 1829 angelegten, entweder vollendeten oder im Bau begriffenen Vizinalstraßen unter Angabe ihrer Richtung und der von denselben berührten Orte, oder wenn keine solchen Straßen angelegt worden sind, Fehlanzeigen einzusenden, so wie

b) binnen 6 Wochen wohl durchdachte Vorschläge zur Vorlage zu bringen, welche

Vizinalstraßen in Zukunft für den öffentlichen Verkehr nothwendig oder nützlich wären, und folglich neu angelegt werden sollten. Auch von diesen ist die Richtung unter Angabe sämmtlicher Orte, durch welche sie führen, genau zu bezeichnen. Bei solchen Vizinalstraßen, welche ihrem Zweck nach auf mehrere Landgerichtsbezirke berechnet seyn müssen, hat, wie sich von selbst versteht, das erforderliche wechselseitige Benehmen der betreffenden Amtsbehörden, und nöthigen Falls selbst ein persönlicher Zusammentritt der Landgerichts-Vorstände zu geschehen.

c) Da sich die oben erwähnte Instruktion auch auf die Herstellung der Kommunikationswege erstreckt, so erhalten die k. Landgerichte noch den weitern Auftrag, im Benehmen mit den inkorporirten Magistraten und Patrimonial-Gerichten sämmtliche öffentliche Wege, welche zu dem gegenseitigen Verkehr der Gemeinden und größern Ortschaften unter sich nothwendig sind, vollständig auszumitteln, in die Landgerichts-Charte, und zwar die wichtigern mit blauer, die übrigen aber mit gelber Farbe einzuzeichnen, und dieses Exemplar der Landgerichts-Charte binnen 3 Monaten a dato mit erläuterndem Bericht anher einzusenden.

Die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Termine wird den k. Distrikts-Polizeibehörden nachdrücklichst eingeschärft, auf daß die vorschriftsmäßige Herstellung der projektirten Vizinalstraßen und Kommunikationswege in dem nächsten Winter gehörig eingeleitet, und nach gesetzlicher Vorschrift verhandelt, mit der Ausführung aber im Frühjahr 1830 begonnen werden könne.

Bei der hohen Aufmerksamkeit, welche die Erleichterung des öffentlichen Verkehrs verdient, darf sich die unterzeichnete Stelle sowohl von den Amtsbehörden, als auch von den Gemeinden, deren Wohl hiebei vorzugsweise beabsichtet wird, die eifrigste und bereitwilligste Mitwirkung versprechen. Paßau den 24. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Auszug
aus
dem allerhöchsten Reskripte vom 2. Juli 1829.
Die Vizinal-Straßen betreffend.

Ludwig, König 2c.

Um die für den Ackerbau und den allgemeinen Verkehr so wichtigen Vizinalstraßen zu verbessern, und eine zweckmäßige Erbauung derselben zu bewirken, haben Wir auf die von den Kreisregierungen hierüber erstatteten gutächtlichen Berichte, und mit gehöriger Würdigung der in denselben vorgelegten Ansichten und Vorschläge nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, wie folgt.

1. §.

Die Entscheidung der Frage, ob und nach welcher Richtung eine Vizinalstraße gebauet werden soll, darf keineswegs den Polizeibehörden allein überlassen werden. Die Regierung hat vielmehr, mit gehöriger Würdigung und Berücksichtigung der von diesen Behörden hierüber zu erstattenden Gutachten, alle für den Kreis nothwendigen Vizinalstraßen, und die Richtung derselben mit einem Male und in der Art zu bestimmen und festzusetzen, daß die größeren Orte des Kreises, und die in Hinsicht auf Landwirthschaft und Gewerbfleiß wichtigen Gegenden unter sich und mit den Hauptstraßen und schiffbaren Flüssen in zweckmäßige Verbindung gebracht werden. Dieser Entwurf ist in der Charte des Kreises zu verzeichnen, und Unserm Staatsministerium des Innern vorzulegen. In demselben sollen die bereits zweckmäßig erbauten Vizinalstraßen mit rother, die noch zu erbauenden mit blauer, und die nur oberflächlich hergestellten, und daher mit Unrecht in das Verzeichniß der Vizinalstraßen aufgenommen, und daher noch umzuändernden und zu verbessernden Wege, in so ferne sie durch ihre Richtung sich zu Vizinalstraßen eignen, mit gelber Farbe bezeichnet werden. Diese Charte ist eine Uebersicht der Längen dieser Straßen beizulegen.

2. §.

Damit in Zukunft der Bau der Vizinalstraßen auf eine dem Zwecke derselben angemessene Weise besorgt werde, haben Wir eine Instruktion dafür entwerfen lassen, in welcher, so viel es

thunlich war, die von den Kreis-Regierungen und jenen Polizeibehörden, welche sich bisher durch zweckmäßigern Straßenbau vor andern ausgezeichnet haben, gemachten Vorschläge berücksichtigt worden sind. Sie wird der Regierung mit dem Auftrage zugesendet, über den genauen Vollzug derselben zu wachen.

3. §.

Wenn auch die vorgeschriebene Bauart bedeutend mehr Arbeit und Anstrengung erfordert, als die bisherige so oft angewendete unhaltbare Wegebesserung, welche man Vizinalstraßenbau nannte, so ist sie dauerhafter und zweckmäßiger, und die zuerst verwendete größere Anstrengung wird in der Folge durch Ersparung von Erhaltungskosten und Schonung der Wägen und Zugthiere reichlich wieder ersetzt. Vielfältige Erfahrung hat in einigen Kreisen hinlänglich bewiesen, daß sie weder zu kostbar, noch zu anstrengend für den Landmann ist, und daß sie, wenn das im Anfange dagegen herrschende Vorurtheil durch die Erfahrung besiegt war, den Wünschen desselben so vollkommen entsprach, daß er sich nicht mehr davon entfernen wollte. Es soll daher bei der Ausführung dieser Straßen durchaus keine Nachsicht in Beziehung auf die Bauart, wohl aber nöthigen Falls in Hinsicht auf die Zeit, binnen welcher eine Straße vollendet werden soll, statt finden.

4. §.

In Gebirgsgegenden kann eine Verminderung der vorgeschriebenen Straßenbreite, an Stellen, wo die Beibehaltung derselben unverkennbar unmöglich ist, aber nur in diesem Falle gestattet werden.

5. §.

Die Herstellung der Vizinalstraßen soll in jedem Kreise nach dem von der Regierung entworfenen Plane (§. 1.) in der Art angeordnet werden, daß mit Berücksichtigung des §. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825 die wichtigern derselben zuerst hergestellt, und dann stufenweise zu den minder wichtigen übergegangen werde.

Da viele der bereits gebauten Straßen weder durch Bauart noch Richtung dem Zwecke entsprechen, so ist auf die allmählige Verbesserung derselben, so viel es die Umstände gestatten, und mit möglicher Berücksichtigung der vorliegenden Instruktion Bedacht zu nehmen.

6. §.

Die Ausführung dieser Straßen ist den Land- und Herrschaftsgerichten zu übertragen, aber unter der Mitwirkung der von der Regierung hiefür zu bestimmenden Sachverständigen, welche auch die Pläne und Ueberschläge zu entwerfen haben. Diese sind von den Ingenieuren zu prüfen, und von der Regierung zu genehmigen. Die Gemeinde-Vorstände bleiben von der technischen Mitwirkung ausgeschlossen.

7. §.

Die Erhaltung der Vizinalstraßen soll nach der ertheilten Instruktion durch die Land- und Herrschaftsgerichte, aber ohne technische Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände besorgt werden.

8. §.

Da die zweckmäßige mit möglich geringem Kostenaufwande verbundene Erhaltung der Straßen durch unausgesetzte und sorgfältige Aufsicht bedingt ist, so wird die Regierung darauf Bedacht nehmen, daß die dazu erforderlichen brauchbaren Aufseher angestellt, und für den anständigen Unterhalt derselben gesorgt werde.

Wir werden, um Uns von der genauen Befolgung dieser Instruktion zu überzeugen, die ausgeführten, oder noch im Baue begriffenen Vizinalstraßen durch Unsere Oberbauräthe gelegenheitlich ihrer übrigen Dienstesreisen besichtigen, und Uns Bericht hierüber erstatten lassen.

Instruktion

für

den Bau und die Unterhaltung der Vizinal-Straßen. *)

I. Bau der Vizinalstraßen.

§. 1.

Jede Straße muß so angelegt und konstruirt seyn, daß jede Last auf derselben mit dem möglichst geringsten Aufwande an Kraft fortgebracht und sie selbst mit möglich mäßigen Kosten erhalten werden kann. Um diese Zwecke zu erreichen, muß diese Straße so viel möglich wagrecht seyn, oder

*) Anmerk. Die hiezu erforderliche Zeichnung wird nachgetragen werden.

sich so wenig, als es die Ortsverhältnisse gestatten, von der wagrechten Linie entfernen, die Oberfläche derselben eben und fest, und alle ihre Theile dauerhaft konstruirt seyn.

§. 2.

In der Regel soll eine gut gebaute Straße um nicht mehr als den achtzehnten Theil ihrer Länge, oder um vier Zolle auf die Klafter steigen. Doch kann auf Vizinalstraßen noch eine Steigung um den vierzehnten Theil der Länge, oder fünf Zolle auf die Klafter gestattet werden. Aber es ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß jede, wenn auch geringere Steigung als fehlerhaft angesehen werden muß, wenn eine noch geringere möglich ist.

§. 3.

Die Theile einer Straße sind: Die Unterlage von Erde oder die **Planirung**; die **Fahrbahn**; die **Fußwege**; die **Graben**; die kleineren **Straßenbrücken** und die **Durchläße**.

§. 4.

Die **Planirung** muß natürlicher Weise zuerst vorgenommen werden. Es ist nothwendig, wenn ihre Richtung abgesteckt ist, den Boden so abzugraben, oder aufzutragen, daß alle kleinen wellenförmige Erhöhungen und Vertiefungen vollkommen vermieden werden.

Zu beiden Seiten derselben werden die Fußwege erhöhet, so, daß zwischen denselben die Vertiefung für die Steinlage bleibt. Diese müssen einander gegenüber in vollkommener gleich hoher Lage oder wagrecht seyn, und daher bei Anlage der Planirung immer die Setzwage angewendet werden.

§. 5.

Der wichtigste Theil der Straßen, auf dessen Konstruktion die größte Sorgfalt verwendet werden muß, wenn die Straße dauerhaft seyn, leicht und mit möglich geringen Kosten erhalten werden soll, ist die **Fahrbahn**. Sie kann entweder von Steinen, oder von Fußkies zusammengesetzet werden.

Sie muß breit genug sey, damit zwei beladene Wägen sich mit Bequemlichkeit einander ausweichen können, aber nicht so breit, daß dadurch die Kösten des Baues und der Erhaltung der Straße ohne Nothwendigkeit vermehrt werden, die Breite, welche beiden Zwecken am vollkommensten entspricht, ist die von sechzehn Fuß. Der Fahrbahn aller Vizinalstraßen soll daher diese Breite gegeben werden.

§. 6.

Die Fahrbahn bestehet, wenn sie mit Steinen konstruirt wird, aus dem **Grundbaue**, den **Randsteinen** und der **Decklage**. Wird die Straße mit Kies konstruirt, so ist es manchmal nothwendig, aus Mangel an Material den Grundbau und die Randsteine wegzulassen; doch darf dieses nicht ohne Nothwendigkeit geschehen.

§. 7.

Der **Grundbau** muß am Rande der Straße wenigstens sechs Zolle, und in der Mitte acht bis neun Zolle dick seyn. Die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müssen auf die hohe Kante mit der Hand nebeneinander gesetzt, und dann ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen, oder verkeilet werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8.

Die Begrenzung des Grundbaues bestehet aus den Randsteinen.

Diese sind Reihen von auf die hohe Kante gestellten Steinen, welche auf beiden Seiten so hoch über den Grundbau hervorragen, als die Höhe der Decklage beträgt. Sie werden, wenn sie nicht schon von Natur eine gerade Kante haben, mit einem Spitzhammer so zugerichtet, daß sie gegen die äußere Seite der Straße eine gerade laufende Kante erhalten, auch müssen ihre beiden Enden nöthigen Falls behauen werden, damit sie, wenn sie aneinander gesetzt werden, sich vollkommen berühren, und es nicht nöthig wird, daß man, um ihnen eine festere Lage zu geben, Steinsplitter dazwischen einschlägt, welches in keinem Falle geschehen darf, weil diese immer herausgerüttelt werden, und dann die Randsteine ihre feste Lage verlieren.

Sie werden sorgfältig nach der Schnur gesetzet, so, daß die äußere gerade Kante dieselbe sowohl von oben herab, als von der Seite angesehen, genau berühret. Sie müssen bis unter den Grundbau, und drei Zolle über denselben herausreichen, folglich wenigstens neun Zolle hoch seyn. Man wählt für dieselben unter den für den Bau herbeigeführ-

ten Steinen die schönsten, und dazu brauchbarsten aus.

§. 9.

Die Setzung dieser Randsteine darf nun in dem Falle unterbleiben, wenn durchaus keine dafür brauchbaren Steine zu finden sind, wie dieses gewöhnlich bei dem Baue der Kiesstraßen der Fall ist. Dadurch erhält die Straße eine feste Begrenzung. Sie gewähren zu beiden Seiten feste Punkte, mittels welcher die gehörige Wölbung der Straße und die Dicke der Fahrbahn genau bestimmt und erhalten werden kann. Ohne dieselben kann man nie genau wissen, ob, und um wie viel dieselbe vermindert worden ist, und wie viel aufgetragen werden muß, um sie wieder herzustellen. Hingegen hat durch sie der Wegmacher einen festen und sicheren Anhaltspunkt, um die Gestalt der Straße leicht und sicher erhalten zu können. Auch werden dadurch Schmälerungen der Straße von Seite der anstoßenden Grundeigenthümer leicht wahrnehmbar, und außer Zweifel gesetzt: Denn da zugleich die Breite der Fußwege und Graben genau bestimmt seyn muß, so ist es jederzeit leicht beide von jenen unveränderlichen und unverrückbaren Steinreihen ausgehend zu messen, und dadurch auf das genaueste nachzuweisen, ob sie geschmälert worden sind, oder nicht. Die Gestalt und die Masse der Straße, sowohl in der Höhe als Breite, ist durch diese Randsteine genau und unabänderlich bestimmt, jede Veränderung derselben kann dadurch auf der Stelle wahrgenommen, und wieder vollkommen genau, und zwar mit Leichtigkeit hergestellt werden, was hingegen ohne diese Randsteine immer schwierig und besonders für ungeübte Leute unmöglich bleibt.

§. 10.

Auf den Grundbau und zwischen die Randsteine wird die Decklage der Straße gebracht. Wenn diese von geschlagenen Steinen verfertiget werden muß, so ist es zweckmäßiger, sie auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie dann an den Grundbau fester anschließen, und die Unebenheiten desselben vollkommener ausfüllen.

Diese Decklage erhält an den Seiten neben den Randsteinen eine Dicke von drei, und in der Mitte von fünf bis sechs Zollen, so, daß die Straße eine Wölbung von fünf Zollen, d. i. von den sechs und dreißigsten Theile ihrer Breite erhält.

Zu dieser Decklage müssen immer die festesten Steine gewählt, und zu der Größe von Hühner-Eiern bis zu der von Tauben-Eiern geschlagen werden, je nachdem sie weicher oder härter sind. Sobald sie klein geschlagen sind, werden sie auf der Oberfläche der Straße so geordnet, daß diese eine gleichförmige runde Wölbung von der angeführten Höhe erhält. Man pflegt hie und da die Decklage aus zwei dünnen Schichten von geschlagenen Steinen zusammenzusetzen, wovon die der untern Schichte weniger klein geschlagen werden.

Allein dieses Verfahren ist fehlerhaft; denn die untern größern Steinstücke vermengen sich sehr leicht mit den kleinern der obern Schichte, und machen die Straße holpericht. Es ist ungleich zweckmäßiger und vortheilhafter, die ganze Decklage bis auf den Grundbau gleichförmig klein zu schlagen.

§. 11.

Gewöhnlich wird auf die Oberfläche einer so eben vollendeten Vinzinalstraße, um sie früher fest zu machen, und um das Fortkommen des Zugviehes auf derselben zu erleichtern, Erde geworfen.

Dieses Verfahren ist fehlerhaft; denn eine auf diese Weise behandelte Straße wird selten vollkommene Festigkeit erlangen, und in der Folge mehr Arbeit für die Erhaltung erfordern. Es ist immer ungleich vortheilhafter die Festigkeit der Straße von der Zeit und dem darüber rollenden Fuhrwerke zu erwarten, vorzüglich, wenn die Decklage derselben von Kalksteinen gebauet ist, welche, sobald sie zermalmt sind, ein festes Bindungsmittel bilden. Doch kann ohne Nachtheil, um die Bildung einer ebnen Oberfläche zu beschleunigen, reiner Sand; aber nur in mäßiger Menge, angewendet werden.

In Gegenden, in welchen der Landmann sich größtentheils der Ochsen bedient, welche auf einer neuen noch rauhen Straße nur sehr schwer fortkommen können, und in welchen kein Sand in der Nähe zu finden ist, kann allerdings Erde, jedoch mehr als ein unvermeidliches Uebel angewendet werden, daher soll dieß so sparsam wie möglich geschehen, und nur in der Mitte der Straße in einer Breite von ungefähr sechs Fuß,

bis endlich die ganze Straße durch den Gebrauch allmählich in ihrer ganzen Breite fest wird. Wird aber die Decklage von sehr harten Steinen, welche sich nur sehr langsam zermalmen, verfertiget, dann kann ohne wesentlichen Nachtheil Erde, aber nur in so geringer Menge, daß sie eben hinreicht, die Zwischenräume der kleinen Steine der Decklage auszufüllen, angewendet werden.

§. 12.

Die Fußwege erhalten zu beiden Seiten die Breite von vier Fuß, und wenn der Werth der Grundstücke, oder die Ortsverhältnisse mit dem Raume sparsam zu seyn gebiethen, von drei Fuß. — Schmäler hingegen sollen sie niemals gemacht werden. — Sie werden nur von Erde gemacht, und können für die Bequemlichkeit der Fußgänger mit Sande bedeckt werden, wenn dieser ohne erheblichen Kosten und Schwierigkeit herbeigebracht werden kann. Die Randsteine können um ungefähr einen halben Zoll darüber herausragen.

§. 13.

Graben werden nur da angebracht, wo der Ablauf des Wassers, und die Trockenheit der Straße sie erfordert.

Sie erhalten eine obere Breite von drei Fuß, und eine Tiefe von wenigstens einem Fuß. Wo ein häufigerer Zufluß von Wasser eine größere Breite und Tiefe nothwendig macht, muß diese gegeben werden. An den Stellen, wo von den seitwärts liegenden Wegen oder Feldern über die Graben gefahren werden muß, sollen von denen, welchen die Ueberfahrt nothwendig ist, kleine Brücken darüber gelegt werden.

§. 14.

Die Hauptreihenfolge der bei dem Bau einer Straße vorkommenden Arbeiten, und die Gestalt, welche die werdende Straße während derselben annimmt, ist folgende:

Zuerst wird die Fläche, worauf die Fahrbahn zu liegen kommt, und die Fußwege gemacht. Man nennt dieses die Planirung. Der Querschnitt der Straße nimmt dadurch die in der 1ten Figur dargestellte Form an. In der Mitte ist die Vertiefung, in welcher die Fahrbahn, welche von Stein oder Kies gemacht wird, zu liegen kommt. Zugleich werden die Graben ausgehoben, wobei die ausgegrabene Erde gewöhnlich zur Planirung verwendet wird. Hierauf werden die Randsteine gesetzt, wobei zugleich die Erde der Fußwege neben und an dieselben festgestampft wird. Der Querschnitt erhält dadurch die Gestalt der zweiten Figur. Nach diesem oder gewöhnlich zugleich mit denselben wird der Grundbau gelegt. Nach Vollendung desselben hat der Querschnitt der Straße die Gestalt der 3ten Figur, und endlich wird die Decklage darauf gebracht, und klein geschlagen, nach welcher Arbeit die Straße die in der 4ten Figur dargestellte vollendete Gestalt angenommen haben wird. — Die 5te Figur stellt zugleich die Straße und in diesen stufenweisen Fortschreiten von oben herab gesehen dar.

§. 15.

Verschiedenheit der Orts-Verhältnisse kann manche Abweichung von der bis jetzt beschriebenen Verfahrungsweise, oder von den Massen nothwendig machen. Wenn die Straße auf schweren und lehmigen Boden gebauet wird, so wird nach langen anhaltendem Regenwetter die erweichte Erde sehr leicht durch die Lastwägen zwischen den Steinen des Grundbaues in die Höhe gedrückt, so, daß sie selbst bis zur Oberfläche der Straße gelangen kann. — Diesem wird am wirksamsten dadurch vorgebeugt, daß man die Oberfläche der Planirung, ehe man den Grundbau darauflegt, mit einer etwa einen Zoll hohen Lage von Sand, Mauerschutt oder Steinschutt bedeckt.

§. 16.

An bergabführenden Straßen kann der Graben durch das herabströmende Wasser beschädiget werden. In diesem Falle muß der Graben gepflastert werden. Gepflasterte Graben sind gewöhnlich auch in Dörfern nothwendig, und dann können die Fußwege, wenn der Raum dafür zu schmal seyn sollte, wegbleiben, und die auf dieser Seite liegende Reihe von Randsteinen bildet zugleich die Begrenzung des gepflasterten Grabens.

§. 17.

Ist der Boden sehr fest, oder steinig, so kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und man kann sich mit der bloßen Decklage begnügen; doch muß diese dann um wenigstens ein paar Zolle dicker gemacht werden.

§. 18.

An manchen Stellen erlauben es die Orts-

Verhältnisse nicht, der Straße die vollkommene Breite zu geben.

In diesem Falle ist es gestattet, sie schmäler zu machen. Eine unschädliche Schmälerung ist, wenn man an Bergabhängen auf der gegen den Berg gekehrten Seite einen gepflasterten Graben anbringt, und denselben unmittelbar an die Randsteine anschließt, wobei auf dieser Seite der Fußweg unterbleibt. Auch sonst z. B. wenn Felsen, welche zersprengt werden müssen, im Wege stehen, kann eine Schmälerung der Straßen eintreten. Sie kann aber nur für den Fall zugegeben werden, wenn die Herstellung der vollkommenen Straßenbreite durchaus unmöglich, oder zu kostbar wird. Wird dadurch die Straße so schmal, daß zwei Wägen sich einander nicht mehr ausweichen können, so müssen Ausweichplätze angebracht werden; aber nur im äußersten Nothfalle darf die Straße so sehr geschmälert werden, weil Ausweichplätze, wenigstens bei Nacht, immer ein sehr beschränktes und unbequemes Hülfsmittel sind.

§. 19.

Wenn eine Straße an steilen Bergabhängen geführt werden muß, so soll die auf der Bergseite liegende Reihe von Randsteinen um drei Zolle tiefer gelegt werden, als jene der äußern Seite.

Die Straße zwischen beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, sondern sie wird in ihrem Querschnitte geradlinig gemacht, wodurch dann ihre Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welche die Wägen mehr, als außerdem geschehen würde, gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges sichert.

§. 20.

Die wichtigste Abweichung von den bis jetzt ertheilten Vorschriften muß dann statt finden, wenn die Legung eines Grundbaues oder auch der Leistensteine durch den Mangel an dazu tauglichen Steine unausführbar wird.

Dieses ist vorzüglich in jenen Gegenden der Fall, in welchen nur Fußkies oder nur kleine Steinbrocken zu erhalten sind.

Dieser Mangel an besseren Material macht die Erbauung der Kies- und Schotterstraßen nothwendig.

§. 21.

Wird eine Kiesstraße auf einen Boden gebauet, der ganz aus hohen Kieslagen bestehet, und mit einer nur mäßig dicken Erdschichte bedeckt ist, wie er in Oberbayern sehr oft vorkommt, so muß man zuerst diese Erdschichte in der Breite der Fahrbahn weggraben, und die dadurch entstandene Vertiefung mit Kies ausfüllen, der aus den zu gleicher Zeit ausgehobenen Graben gewonnen wird.

Die obere Kiesschichte der Fahrbahn soll in der Höhe von 6 Zoll aus Kies bestehen, welcher durch ein Wurfgitter geworfen ist. Allein diese Kiesschichten sollen nicht mit einemmale aufeinander geworfen werden, weil sie sonst zu lange Zeit bedürfen, um festgefahren zu werden, und weil bis dahin zu beschwerlich darauf zu fahren ist. Man soll den Kies in 3 Zoll hohen Schichten auftragen, und jede derselben einige Zeit befahren lassen, ehe man nachfolgende darauf bringt.

Ist der Boden, worauf die Straße gebauet wird, kiesig und fest, so ist eine durchgeworfene Kiesschichte von 6 bis 8 Zollen allein hinreichend, weil die natürliche feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt.

Ist jenes nicht der Fall, so muß die Fahrbahn aus einer wenigsten 12 Zolle hohen Kieslage verfertiget werden, welche in der obern Hälfte aus durchgeworfenem Kiese bestehen muß.

Die großen Kiesstücke, welche dabei zum Vorschein kommen können, werden unter die unterste Schichte geworfen. Sind dann zu viele vorhanden, so müssen jene, welche in der obern Schichte befindlich sind, ausgelesen oder klein geschlagen werden.

§. 22.

Auf ähnliche Weise wird mit dem Bau der Straßen verfahren, welche aus Mangel an größeren Steinen aus kleinen zusammengesetzet werden müssen, und welche Schotterstraßen genannt werden.

Auch diese dürfen aus einer nur sechs bis acht Zolle dicken Steinlage bestehen, wenn die natürliche Unterlage so fest ist, daß sie die Stelle des Grundbaues vertreten kann.

Außerdem muß die Fahrbahn so dick, wie die gewöhnlichen Steinstraßen gemacht werden.

Sie kann, wenn sie auch weniger stark ist, und sorgfältig erhalten wird, eine Zeitlang sich als dauerhaft bewähren. Aber eine nur kurze Zeit dauernde Vernachläßigung und ein lebhafterer Gebrauch derselben mit schwererem Fuhrwerke, Fälle, welche während eines Krieges so leicht eintreten können, wird sie unfehlbar binnen kurzer Zeit zu Grunde richten.

§. 23.

Gewöhnlich fehlen bei Kies = und Schotterstraßen dazu taugliche Steine für die zur leichten und vollkommenen Erhaltung einer Straße so unentbehrlichen Randsteine. Doch können sie auf eine andere Weise zum Theil ersetzet werden. Man setzt nämlich in einem Abstande von ungefähr 6 Fuß von einander einzelne Steine, welchen man durch Behauen auf einer Seite eine gerade Kante gegeben hat, in der Linie, in welcher die gewöhnlichen Randsteine zu stehen kommen würden, so ein, daß sie mit ihrer Kante, die Schnur, welche für das Setzen dieser Steine ausgespannt wird, berühren, und daß jene Kante aufwärts stehet. Die 5te Figur zeigt diese Art von Randsteinen im Durchschnitte der Straße und von oben. Doch mussen sie von der Decklage der Straße, damit sie nicht ausgefahren werden, ungefähr einen Zoll hoch bedeckt werden, wodurch sie zwar unsichtbar bleiben, aber von dem Wegmacher, der die Erhaltungsarbeiten der Straße besorgt, zum Behufe derselben leicht wahrgenommen werden können.

§. 24.

Die Straßenbrücken und Durchläße müssen von Bauhandwerkern gemacht werden, und bedürfen daher keiner besonderen Anweisung. Es wird nur im allgemeinen bemerket, daß sie ohne unvermeidliche Nothwendigkeit nie eine Erhöhung auf der Straße bilden, sondern vollkommen eben in derselben liegen: und daß, wo es nur immer die Umstände gestatten, die steinernen den hölzernen vorgezogen werden sollen: doch können sie in diesem Falle, wenn sie nicht zu weit sind, und gut geformte Steine zu Gebot stehen, von Trockenmauern verfertiget werden.

II. Unterhaltung der Vizinalstraßen.

§. 1.

Die Unterhaltungsarbeiten der Straßen beginnen unmittelbar nach der Vollendung derselben; denn nach dieser ist es zuerst nothwendig, die in der noch nicht festen Straßen-Oberfläche leicht entstehenden Geleise wieder einzuebnen, bis endlich die Straße hinlängliche Festigkeit erhalten haben wird. Der auf dem befahrnen Raume sich bildende Schlamm soll nich ganz von der Straße entfernt, sondern nur immer auf die Seite, und auf die noch unbefahrnen, noch lockeren Theile der Straße gezogen werden, bis endlich auch diese fest und eben geworden sind. Bei dieser Arbeit muß immer sorgfältig die regelmäßig gewölbte Form der Straße erhalten werden.

§. 2.

Für die Erhaltung der Straße soll wenigstens in der Zeit, welche für die Erhaltungs-Arbeiten die wichtigste ist, d. i. im Frühlinge und im Herbste Material auf der Straße vorräthig liegen. Es wird in Haufen von bestimmter Größe auf die Fußwege der Straße, nicht auf diese selbst, und nur auf eine Seite derselben gelegt, damit die Straße nicht für die Wägen beengt, und damit der andere Fußweg für die Fußgänger frei bleibe.

§. 3.

Die schicklichste Zeit für die Ausbesserung der Straße ist der Frühling, sobald das Wegschmelzen des Schnees sie möglich macht. Sie soll mit Ende April, wenn möglich, beendigt seyn, weil sonst zu befürchten ist, daß trocknere Witterung eintritt, ehe das eingeworfene Material fest gefahren ist, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbesserung der Straße beiträgt.

Nebst dem Frühling ist der Herbst eine schickliche Zeit; man soll aber in diesem die Ausbesserungsarbeiten nur auf das nothwendigste, z. B. Ausfüllen tiefer Geleise beschränken, weil auch die sorgfältigste Ausbesserung im Herbste nicht die im Frühling entbehrlich macht. Dabei soll aber die Sorge für die Straßen in der Zwischenzeit nicht ganz ver-

nachläßiget werden. Einzelne Löcher, welche zwar auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht entstehen können, oder tiefe Geleise müssen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllet werden, und es soll daher niemals ganz an vorräthigen Material fehlen.

§. 4.

Man pflegt nach Regenwetter das in den Geleisen stehende Wasser durch in die Straßen=Oberfläche gezogene Furchen abzuleiten. Dieses gehet sehr wohl an Straßen an, welche keine Randsteine haben. Aber an Straßen mit Randsteinen kann es nicht wohl geschehen, ohne diese zu beschädigen.

Da aber Straßen dieser Art leichter zu erhalten sind, so entstehen selten tiefe Geleise, und wenn ihrer entstehen, so ist es zweckmäßiger, sie auszufüllen, wodurch das Wasser daraus verdrängt wird. Auch auf Straßen ohne Randsteine verdient dieses Verfahren den Vorzug.

§. 5.

Ehe man eine mit Randsteinen versehene Straße mit neuen Material bedecket, muß vorher immer untersucht werden, ob die Mitte derselben noch die anfängliche Höhe von fünf Zollen über den Randsteinen besitzt, oder nicht. Ist das erstere der Fall, so soll man nur die Geleise oder andere Vertiefungen ausfüllen. Nur, wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf sie auch außer den Geleisen mit Material beworfen werden. Auf diese Weise wird die unnöthige Verwendung desselben verhütet, was bei Straßen ohne Randsteine nicht so leicht möglich ist, woraus der Nutzen dieser Steine auf eine unverkennbare Weise hervorgehet.

§. 6.

Auf Straßen ohne Randsteine muß man sich damit begnügen, dafür zu sorgen, daß die Steine des Grundbaues nicht zum Vorschein kommen, und die Straße, so viel sich nach dem Augenmaße beurtheilen läßt, ihre Wölbung behalte.

§. 7.

Ehe die Straße mit neuem Material beworfen wird, muß der durch das Zermalmen des im vorhergehenden Jahre verwendeten Materials entstandene Schlamm weggebracht werden. Wird dieses unterlassen, so wird die Straße bald alle Festigkeit verlieren.

Doch soll etwas von diesem Schlamme liegen bleiben, um dadurch das eingeworfene Material in Verbindung zu bringen.

Kommunikationswege.

Für diese genügt eine 12 Fuß breite Fahrbahn mit zwei Fuß breiten Fußwegen. Ihre mindere Wichtigkeit gestattet zwar mindere Festigkeit, und entschuldigt eine geringere Sorgfort in der Ausführung. Man wird aber immer wohl thun, sich so viel möglich jener, welche für die Vizinalstraßen angewendet werden muß, zu nähern. Die etwas größere Mühe und Arbeit wird in der Folge durch erleichterte Erhaltung reichlich ersetzt werden. Bis zu einen gewissen Grade gilt dieses auch von allen minder wichtigen Wegen.

Bad Brückenau den 2. Juli 1829.

742.

An sämmtl. Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Einen aufgegriffenen blödsinnigen Purschen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. dieß Abends wurde durch die Gensdarmerie in Griesbach ein 13 jähriger Pursch arretirt, der auf der Straße von Vilshofen kam, und bei seiner Vernehmung einen ziemlichen Grad von Blödsinn verrieth.

So viel man aus seinen Angaben herausbringen konnte, so heißt er „Lorenz", und ist bei Vilshofen über die Donau gekommen.

Die Häuser seines Wohnorts sollen abgebrannt seyn, und er selbst ist am rechten Fuße oberhalb des Knöchels verwundet.

Da er bei Vilshofen über die Donau gekommen zu seyn vorgiebt, und er auch diesen Stromm öfters bey seinem übrigens unverständlichen Reden ausspricht, so scheint sein Wohnort nicht weit von der Donau entfernt, er selbst aber zum Hüten verwendet worden zu seyn, weil er bei seiner Arretirung eine Geisel bei sich trug. Der Name seiner Eltern und seines Wohnorts kann aber von ihm nicht herausgebracht werden. —

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises erhalten daher den Auftrag über die Heimath oder den frühern Aufenthaltsort dieses Menschen nachzuforschen und im Falle eines erheblichen Resultats das königl. Landgericht Griesbach hievon in Kenntniß zu setzen.

Paßau den 18. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Lorenz N. ist zwischen 12 und 14 Jahre alt, von kleiner übrigens seinem Alter angemessener Statur, hat braune etwas kräuse Haare, graue Augen, wenige braune Augenbraunen, stumpfe Nase und kleinen Mund, sein Gesicht ist von der Sonne bedeutend braun geworden. Am Leibe trägt er eine alte lange mit vielen Flecken besetzte Hosen von Zwilch, die Flecken aber sind vom lichtgrünen Tuche, ein Gilet vom gelben Perse mit rothen Strichen, von Vorne und am Rücken sehr zerrißen, ein Hemd, welches gleichfalls sehr zerrissen ist. Einen braunen sehr zerlumpten Janker mit weißmetallenen Knöpfen, ein leinenes blau und rothgestreiftes Halstuch und einen schwarzen Filzhut.

743.

(Die Aufnahme eines Assistenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 8. praes. 15. v. M. ist für die Gebähr-Anstalt in Landshut ein eigener Assistent aufzustellen.

Dabei ist festgesetzt:

1. die Aufnahme hängt von dem Resultate einer bei dem medic. Comite zu München am 28. September l. J. zu bestehenden Conkurs-Prüfung ab, welche sowohl mündlich, als schriftlich abgehalten wird, und sich sowohl auf theoretische als praktische Geburtshilfe erstreckt,
2. zu dieser Prüfung können nur junge promovirte Aerzte zugelassen werden. Solche, welche schon Proberelation, und die Staats-Conkursprüfung abgelegt haben, sind übrigens davon auch nicht ausgeschlossen.

   Bei gleicher Note wird jeden Falls auf den vermögenslosen Arzt vorzügliche Rücksicht genommen werden,
3. der aufgestellte Assistent hat längstens drey Jahre in der Anstalt zu verbleiben,
4. nebst freier Wohnung mit Holz, Licht und Wäsche in der Anstalt bezieht der Assistent jährlich Einhundert Gulden aus der Staats-Kasse.

Diejenigen Aerzte, welche um diese Stelle konkurriren wollen, haben ihre Gesuche mit Diplomen und Attesten, welchen die Vermögenslosen auch ein gerichtliches Armuths-Zeugniß beyzulegen haben, längstens bis zum 18. Sept. d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich rechtzeitig zur Prüfung bei dem hiesigen medic. Comite einzufinden.

München am 25. August 1829.

Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Graf v. Seinsheim.

Daschner.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

744. Indem Leonhard Hofmann, Bäckerssohn von Eylwang, Landgerichts Sulzbach, welcher als Müller wandert, und bei unterzeichnetem Gerichte eines Diebstahls-Verbrechens angeschuldigt ist, ungeachtet der unterm 20. Februar d. Js. erlassenen Aufforderung sich bisher noch nicht gemeldet und gegen die ihm zur Last liegende Anschuldigung verantwortet hat; so wird derselbe hiemit neuerdings aufgefordert, binnen drei Monaten diesseits zu erscheinen, und sich zu verantworten, ausser dessen nach Umfluß dieser Frist wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 17. Juni 1829.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Stöger.

745. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gantsache der Theresia Freifrau von Schönbrun, geb. von Waibling, genannt Seiz, auf Haslbach, Töding, und Vilsheim unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß ad valvas judicii geheftet wurde.

Am 20. August 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Wunderl.

746. Zu Folge höchsten Befehls der kön. Regierung des Unterdonaukreises wird andurch eröffnet, daß die Hausmeister-Stelle in dem k. Schullehrer-Seminar zu Straubing in Erledigung gekommen sey.

A. Die Obliegenheiten des Hausmeisters sind:

1) Die Kostgebung für 50 — 60 Zöglinge des Instituts, welche täglich zu reichen ist:
   a. zum Frühstücke eine Suppe mit möglicher Abwechselung,
   b. zum Mittag ein Stück Hausbrod, Suppe, Fleisch 1/2 Pfund nebst Gemüse,
   c. Abends ein Stück Hausbrod, Suppe und eine 2te Speise, welche wöchentlich einmal aus einem Braten mit Salat besteht, die übrigen Tage aus einer Mehlspeise oder sogenannten Boeuf à la Mode.

   Für die Kost, so wie für Reinigung der Tisch- und Bettwäsche erhält der Hausmeister täglich von jedem Präparanden in 1/4jähriger Vorausbezahlung 21 kr. 2 76/334 dl.
2) ist der Hausmeister zugleich Pedell des k. Instituts und hat sohin die treffenden Geschäftsgänge zu machen und zur Aufrechthaltung der Seminars-Ordnung auf geeignete Weise beizutragen;
3) hat derselbe den ganzen Hausdienst zu besorgen, nämlich die Beheitzung, die Beleuchtung und Reinigung der Seminars-Lokalitäten, und die Bedienung des Seminar-Tisches.

B. Die Bezüge sind:

1) als Pedell erhält derselbe jährlich 100 fl.
2) zur Unterhaltung der nöthigen Dienstbothen jährlich 150 fl.

Hiezu geeignete Kompetenten haben sich bei der unterfertigten Stelle binnen vier Wochen schriftlich zu melden, und durch legale Zeugnisse über Leumund, Vermögen und über Familien-Verhältnisse auszuweisen.

Straubing am 26. August 1829.

Königl. b. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Lemberger, erster Inspektor. Grohe, zweiter Inspektor.

747. Der gewesene Pfarrer Thomas Schweinhuber zu Töttenweis stiftete im Jahre 1672 ein in jährlich 92 fl. bestehendes Stipendium, und bestimmte dasselbe zunächst für die männliche Deszendenz seiner drei zweibändigen Schwestern, nach dieser für jene von seiner einbändigen Verwandtschaft, und so ferne auch hievon keine Kompetenten sich melden, für arme Studierende aus der Pfarrei Töttenweis.

Die oben erwähnten drei zweibändigen Schwestern des Stifters waren: 1) Elisabetha verehelicht mit Georg Hirsch, Richter des Klosters Fürstenfeld und des Marktes Pruck, 2) Margaretha verehelichte Dosch, bürgerliche Weisgärberin zu Steyeregg in Oberösterreich, und 3) Barbara verehelichte Rothhamer bürgerl. Bäckermeisterin zu Schärding im Innviertl.

Von den einbändigen Verwandten ist in der Stiftungs-Urkunde Niemand bezeichnet.

Nachdem dieses Stipendium erledigt ist, werden alle diejenigen, welche als Verwandte dieses Stifters rechtliche Ansprüche hierauf begründen können, hiemit aufgefordert, dieselben in Zeit

sechs Wochen a dato

um so gewisser hierorts anzumelden, und legal nachzuweisen, als außerdessen nach Ablauf dieses Termins über bemeldtes Stipendium zu Gunsten eines Studierenden aus hiesiger Pfarrei verfügt werden wird.

Act. am 17. August 1829.

Graf von Joner'sches Patrimonial-Gericht Töttenweis.

Pramböck, Gerichtshalter.

748. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird man verschiedene, dem Joseph Söldenwagner, Bauer zu Graming gepfändete Gegenstände, bestehend in 1 Pferd, 2 Ochsen, 2 Stiere, 3 Kühe, 3 Kälber, 2 große Wägen, 1 Pferdwagel, 1 Pflug, 4 Eggen, 2 Schlitten und 180 Zentner Heu am 12. September Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an den Meistbiethenden versteigern, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Den 1. Juli 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

749. Im Wege der Hülfsvollstreckung wird man von dem Besitzthum des Johann Roßgoderer, Häueler zu Hammerberg, den 3/4 Tagwerk haltenden, auf 50 fl. festgesetzten, sogenannten, mittlern Hausacker am 9. September Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufschillings versteigern, was Kaufslustigen andurch bekannt gemacht wird.

Den 6. Juni 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

750. Da Johann Kolbeck, vulgo Zeus, Häusler von Nänkam sich auf die erste öffentliche Ladung vom 20. Mai d. Js. hier nicht gestellt hat, so wird er hiemit zum zweitenmal aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen mehrerer Raub- und Diebstahlsverbrechen zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach abermaligen fruchtlosen Verlauf dieses Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 22. August 1829.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

751. Wer die Verlassenschaft des gestorbenen Herrn Pfarrers Christian Passi zu Reicherstorf mit einer Forderung in Anspruch nehmen will, hat dieselbe am 23. September d. Js. hier zu liquidiren, indem sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf späteres Anmelden keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Den 23. August 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

752. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des mit einer personellen Sailers-Conzession versehenen Michael Bayerer aus Neuhaus am 24. künftigen Monats September öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen ist erbrechtsbar zum von Obermayerschen Patrimonialgerichte Neuhaus und besteht aus einem halben eingädigen Hause.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am obigen Tage früh um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei einzufinden. Am 14. August 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

753.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 23. August. Anna, eheliches Kind des Joseph Prinzinger bürgl. Fischermeisters in Nro. 81.

Getraut: Den 24 Aug. Herr Bartholomäus Ziegler, Kaufmanns und Bürgermeisters Sohn von Trostburg bei Stein im Isarkreise, als Hauseigenthümer dahier, mit Jungfer Johanna Heiserer, Leinwandhändlerinn. Den 25. Joseph Käufl, bürgl. Bürstenbinder in Nro. 175. mit Franziska Pochsleitner Bäckers Tochter von Waldkirchen.

Gestorben: Den 25. August. Anna, unehel. Kind, an Fraisen, 7 Monate und 12 Tage alt. Den 27. Creszentia Wingenfeld, pensionirte paßauische Kammerportiers Tochter in Nro. 191 an der Brustwassersucht im 53 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 24. Aug. Magdalena, ehel. Kind des Joseph Kainz bürgl. Gastwirthes in Nro. 275 an Entkräftung, 7 Wochen alt. Den 26. Joseph Seibold, ein reisender Schuhmachergesell von Hakeloch in Würtemberg gebürtig, d. Z. in Nro. 371 an Lungensucht, 27 Jahre alt.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	10	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	-	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	
Hühner, alte das Stuck	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weizenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 2. bis 8. Sept 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	48
Korn von Paßau	8	41

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	2
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	—
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	1½
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	3
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	13	—	—
	1 Groschen-Wecken .	—	26	—	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	11	2	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	23	1	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger. fl.	kr.	pf
Weizen												
Semmelmehl .	2	15	—	—	33	3	—	8	1	—	4	1
Pollmehl . . .	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	1
Nachmehl . .	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Rem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	5		—	16	1	—	4	—	—	2	2

V. Augsburger-Cours vom 27. Aug. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4% mit Coup.	100½	100¼
detto á 5% „ „	103⅜	103⅛
Lott. Loose: E — M á 4%	107¾	107¼
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	128	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		165½
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4% prompt.	127⅜	127
detto detto 2 mt.	127¾	127⅜
Metalliq. á 5% prompt.	99¼	99
detto detto 2 mt.	99¼	98⅞
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1139	1136
detto 2. mt.	1142	1140

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Sume Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verbleiben Schaff	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Deggendorf	Vom 18ten	Waizen	—	195	195	195	—	15	18	12	34	10	—
	bis 25.	Korn	—	16	16	16	—	9	30	8	42	8	—
	Aug. 1829.	Gerste	—	37	37	37	—	7	30	6	55	6	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	36	3	—	—	—
Dingolfing	Vom 18ten	Waizen	—	26	26	26	—	14	—	13	45	13	30
	Aug. 1829.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	21	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden ...	Vom 17.	Waizen	—	22	22	22	—	14	—	13	30	13	—
	bis 21.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Aug. 1829.	Gerste	—	2	2	2	—	6	—	6	—	6	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	40	3	40	3	40
Kamm	Vom 20.	Waizen	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—
	Aug. 1829.	Korn	—	17	17	17	—	8	33	7	54	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	2	50	—	—
Landau	Vom 24.	Waizen	—	76	76	76	—	15	3	14	40	12	—
	bis 31.	Korn	—	2	2	2	—	8	24	8	24	8	24
	Aug. 1829.	Gerste	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	3	30	3	30
Neuötting	Vom 19.	Waizen	—	24	24	24	—	15	—	14	45	14	—
	Aug. 1829.	Korn	—	6	6	6	—	10	15	10	9	10	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	40	4	36	4	—
Paßau	Vom 18.	Waizen	—	52	52	52	—	15	—	14	30	—	—
	bis 25.	Korn	—	7	7	7	—	8	48	8	41	8	15
	Aug. 1829.	Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14.	Waizen	—	337	337	331	6	13	47	12	20	11	—
	bis 22.	Korn	—	42	42	42	—	8	3	8	—	7	39
	Aug. 1829.	Gerste	—	92	92	88	4	6	3	5	52	5	25
		Haber	—	45	45	45	—	3	41	3	23	2	57
Vilshofen	Vom 19.	Waizen	—	424	424	361	63	15	—	13	48	11	48
	bis 26.	Korn	—	13	13	11	2	9	—	8	19	7	48
	Aug. 1829.	Gerste	—	7	7	5	2	6	15	5	54	5	24
		Haber	—	15	15	10	5	3	36	3	29	3	24

Königlich = Bayerisches





Intelli = genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 36.

Paßau, Mittwoch den 9. September 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central=Stellen.

754.

An sämmtliche kön. Polizeibehörden des Unter-Donaukreises.

Die Feier des Landwirthschafts=Festes für den Unter-Donaukreis im Jahr 1829 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der im 2ten Stücke des Kreis=Intelligenzblattes vom heurigen Jahr enthaltenen Bekanntmachung vom 5. Jäner 1829 und dem dieser Ausschreibung beigefügten Programm zu dem dießjährigen Kreis=Landwirthschafts = Feste zu Paßau wurde sich vorbehalten, die speziellen Bestimmungen für die Feier dieses Festes seiner Zeit noch näher zu bezeichnen, und sie nachträglich besonders noch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Bestimmungen sind folgende.

1.

Das Landwirthschaftsfest im Unterdonaukreis wird für das laufende Jahr in der Kreishauptstadt Paßau

am Sonntag den 27. September

gefeiert werden.

2.

Die Zeugnisse der Bewerber um die in dem Programm zu §. §. I. II. IV. V. und VI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse der um Preise konkurrirenden ländlichen Dienstboten, sämmtlich gesöndert, und stempelfrei ausgefertiget, — müssen längstens

bis zum 15. September

an das Bezirks=Komité dahier ohne Ausnahme eingesendet werden.

3.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem §. II. des Progamms aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisebewerber hat von seinem Landgerichte oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher dieses Viehes seye.

4.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preisevertheilung, nämlich am Samstag den 26. September, und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittag

auf dem Exercierplatze zu St. Nikola dahier sich bereit zu halten, um ihr Vieh besichtigen lassen zu können.

5.

Jenen Dienstboten, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die Denk-

münzen, wie auch bisher immer geschehen, durch ihre betreffenden Polizeibehörden übergeben werden.

Die Polizeibehörden des Unterdonaukreises haben nun dafür zu sorgen, daß diese besonderen Bestimmungen in ihren Amtsbezirken nicht nur allenthalben bekanut gemacht werden, sondern daß denselben auch zu Punkt 2. 3. und 4. genau nachgekommen werde. *)

Paßau am 15. Juli 1829.

Königl. Regierung des Unter-Doaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

755.

Die Vorlage und Prüfung der Pläne zu neuen Gebäuden des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der Baukunst im Königreiche immer mehr zu verbreiten, und um zu bewirken, daß bei allen — vorzüglich öffentlichen Gebäuden — edle und der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder dargestellt werden, haben Seine Majestät der König unterm 6. l. Mts. zu befehlen geruht, daß künftig die Pläne und Kostenanschläge aller neuen Staatsgebäude, so wie von Gebäuden, welche von Gemeinden oder Stiftungen neu aufzuführen sind, wenn leztere mit einem Kostenaufwande von 1000 fl. in den unmittelbar den königlichen Kreisregierungen untergeordneten Städten, von 500 fl. in den kleinern Städten, Märkten, und Ruralgemeinden verbundeu sind, jedesmal vorerst an das königl. Staatsministerium des Innern eingesendet, daselbst durch einen Ausschuß von Kunstverständigen geprüft, nnd sodann Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Indem man die sämmtlichen betreffenden Amtsbehörden, Gemeinde-Verwaltungen und Techniker von dieser allerhöchsten Entschließung hiedurch in Kenntniß sezt, glaubt man sich der Erwartung überlassen zu dürfen, daß dieselben hierin einen neuen Antrieb finden werden, bei Anfertigung von derlei Plänen, und deren Auswahl auf die Regeln eines guten Geschmackes, und deren genaue Einhaltung jedesmal sorgfältig bedacht zu seyn, soviel solches ohne Vermehrung der außerdem erforderlichen Kostensumme möglich ist, indem es der Wille Seiner Majestät ist, daß diese Kostensumme auch durch die Bemerkungen obigen Ausschusses auf keine Weise vermehrt werden soll.

Uebrigens erhalten die sämmtlichen betreffenden Behörden zugleich den Auftrag, die Pläne und Kostenanschläge von derlei Bauten, welche zwar bereits genehmigt, deren Ausführung aber auf das künftige Jahr verschoben worden ist, binnen 14 Tagen nochmal unfehlbar anher einzusenden, damit solche der allerhöchsten Stelle vorgelegt, und deren Genehmigung nachträglich erholt werden kann, wobei bemerkt wird, daß unter solchen Gebäuden, deren Pläne vorgelegt werden müssen, insbesondere Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schulhäuser, Rath- und Gemeinde-Häuser, Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Stadtthore, größere Brunnen und öffentliche Denkmale zu verstehen sind.

Paßau den 27. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

756.

Zum zweitenmal.

Vizinal-Straßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 2. Juli h. J., die Vizinalstraßen betreffend, nebst der demselben beigefügten Instruktion für den Bau und die Unterhaltung der Vizinalstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich erhalten die k. Landgerichte des Unterdonaukreises den Auftrag:

a) binnen 8 Tagen ein genau angefer-

*) Das Programm über die Feier dieses Festes vid. St. 2 §. 14 und St. 31. §. 650. l. J.

tigtes Verzeichniß der in den Jahren 1828 und 1829 angelegten, entweder vollendeten oder im Bau begriffenen Vizinalstraßen unter Angabe ihrer Richtung und der von denselben berührten Orte, oder wenn keine solchen Straßen angelegt worden sind, Fehlanzeigen einzusenden, so wie

b) binnen 6 Wochen wohl durchdachte Vorschläge zur Vorlage zu bringen, welche Vizinalstraßen in Zukunft für den öffentlichen Verkehr nothwendig oder nützlich wären, und folglich neu angelegt werden sollten. Auch von diesen ist die Richtung unter Angabe sämmtlicher Orte, durch welche sie führen, genau zu bezeichnen. Bei solchen Vizinalstraßen, welche ihrem Zweck nach auf mehrere Landgerichtsbezirke berechnet seyn müssen, hat, wie sich von selbst versteht, das erforderliche wechselseitige Benehmen der betreffenden Amtsbehörden, und nöthigen Falls selbst ein persönlicher Zusammentritt der Landgerichts-Vorstände zu geschehen.

c) Da sich die oben erwähnte Instruktion auch auf die Herstellung der Kommunikationswege erstreckt, so erhalten die k. Landgerichte noch den weitern Auftrag, im Benehmen mit den inkorporirten Magistraten und Patrimonial-Gerichten sämmtliche öffentliche Wege, welche zu dem gegenseitigen Verkehr der Gemeinden und größern Ortschaften unter sich nothwendig sind, vollständig auszumitteln, in die Landgerichts-Charte, und zwar die wichtigern mit blauer, die übrigen aber mit gelber Farbe einzuzeichnen, und dieses Exemplar der Landgerichts-Charte binnen 3 Monaten a dato mit erläuterndem Bericht anher einzusenden.

Die pünktliche Einhaltung der vorgeschriebenen Termine wird den k. Distrikts-Polizeibehörden nachdrücklichst eingeschärft, auf daß die vorschriftsmäßige Herstellung der projektirten Vizinalstraßen und Kommunikationswege in dem nächsten Winter gehörig eingeleitet, und nach gesetzlicher Vorschrift verhandelt, mit der Ausführung aber im Frühjahr 1830 begonnen werden könne.

Bei der hohen Aufmerksamkeit, welche die Erleichterung des öffentlichen Verkehrs verdient, darf sich die unterzeichnete Stelle sowohl von den Amtsbehörden, als auch von den Gemeinden, deren Wohl hiebei vorzugsweise beabsichtet wird, die eifrigste und bereitwilligste Mitwirkung versprechen. Paßau den 24. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Auszug

aus

dem allerhöchsten Rescripte vom 2. Juli 1829.

Die Vizinal-Straßen betreffend.

Ludwig, König ꝛc.

Um die für den Ackerbau und den allgemeinen Verkehr so wichtigen Vizinalstraßen zu verbessern, und eine zweckmäßige Erbauung derselben zu bewirken, haben Wir auf die von den Kreisregierungen hierüber erstatteten gutächtlichen Berichte, und mit gehöriger Würdigung der in denselben vorgelegten Ansichten und Vorschläge nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, wie folgt.

1. §.

Die Entscheidung der Frage, ob und nach welcher Richtung eine Vizinalstraße gebauet werden soll, darf keineswegs den Polizeibehörden allein überlassen werden. Die Regierung hat vielmehr, mit gehöriger Würdigung und Berücksichtigung der von diesen Behörden hierüber zu erstattenden Gutachten, alle für den Kreis nothwendigen Vizinalstraßen, und die Richtung derselben mit einem Male und in der Art zu bestimmen und festzusetzen, daß die größeren Orte des Kreises, und die in Hinsicht auf Landwirthschaft und Gewerbfleiß wichtigen Gegenden unter sich und mit den Hauptstraßen und schiffbaren Flüssen in zweckmäßige Verbindung gebracht werden. Dieser Entwurf ist in der Charte des Kreises zu verzeichnen, und Unserm Staatsministerium des Innern vorzulegen. In demselben sollen die bereits zweckmäßig erbauten Vizinalstraßen mit rother, die noch zu erbauenden mit blauer, und die nur oberflächlich hergestellten, und daher mit Unrecht in das Verzeichniß der Vizinalstraßen aufgenommen, und daher noch umzuändernden und

zu verbessernden Wege, in so ferne sie durch ihre Richtung sich zu Vizinalstraßen eignen, mit gelber Farbe bezeichnet werden. Diese Charte ist eine Uebersicht der Längen dieser Straßen beizulegen.

2. §.

Damit in Zukunft der Bau der Vizinalstraßen auf eine dem Zwecke derselben angemessene Weise besorgt werde, haben Wir eine Instruktion dafür entwerfen lassen, in welcher, so viel es thunlich war, die von den Kreis-Regierungen und jenen Polizeibehörden, welche sich bisher durch zweckmäßigern Straßenbau vor andern ausgezeichnet haben, gemachten Vorschläge berücksichtigt worden sind. Sie wird der Regierung mit dem Auftrage zugesendet, über den genauen Vollzug derselben zu wachen.

3. §.

Wenn auch die vorgeschriebene Bauart bedeutend mehr Arbeit und Anstrengung erfordert, als die bisherige so oft angewendete unhaltbare Wegebesserung, welche man Vizinalstraßenbau nannte, so ist sie dauerhafter und zweckmäßiger, und die zuerst verwendete größere Anstrengung wird in der Folge durch Ersparung von Erhaltungskosten und Schonung der Wägen und Zugthiere reichlich wieder ersetzet. Vielfältige Erfahrung hat in einigen Kreisen hinlänglich bewiesen, daß sie weder zu kostbar, noch zu anstrengend für den Landmann ist, und daß sie, wenn das im Anfange dagegen herrschende Vorurtheil durch die Erfahrung besiegt war, den Wünschen desselben so vollkommen entsprach, daß er sich nicht mehr davon entfernen wollte. Es soll daher bei der Ausführung dieser Straßen durchaus keine Nachsicht in Beziehung auf die Bauart, wohl aber nöthigen Falls in Hinsicht auf die Zeit, binnen welcher eine Straße vollendet werden soll, statt finden.

4. §.

In Gebirgsgegenden kann eine Verminderung der vorgeschriebenen Straßenbreite, an Stellen, wo die Beibehaltung derselben unverkennbar unmöglich ist, aber nur in diesem Falle gestattet werden.

5. §.

Die Herstellung der Vizinalstraßen soll in jedem Kreise nach dem von der Regierung entworfenen Plane (§. 1.) in der Art angeordnet werden, daß mit Berücksichtigung des §. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825 die wichtigern derselben zuerst hergestellt, und dann stufenweise zu den minder wichtigen übergegangen werde.

Da viele der bereits gebauten Straßen weder durch Bauart noch Richtung dem Zwecke entsprechen, so ist auf die allmählige Verbesserung derselben, so viel es die Umstände gestatten, und mit möglicher Berücksichtigung der vorliegenden Instruktion Bedacht zu nehmen.

6. §.

Die Ausführung dieser Straßen ist den Land- und Herrschaftsgerichten zu übertragen, aber unter der Mitwirkung der von der Regierung hiefür zu bestimmenden Sachverständigen, welche auch die Pläne und Ueberschläge zu entwerfen haben. Diese sind von den Ingenieuren zu prüfen, und von der Regierung zu genehmigen. Die Gemeinde-Vorstände bleiben von der technischen Mitwirkung ausgeschlossen.

7. §.

Die Erhaltung der Vizinalstraßen soll nach der ertheilten Instruktion durch die Land- und Herrschaftsgerichte, aber ohne technische Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände besorgt werden.

8. §.

Da die zweckmäßige mit möglich geringem Kostenaufwande verbundene Erhaltung der Straßen durch unausgesetzte und sorgfältige Aufsicht bedingt ist, so wird die Regierung darauf Bedacht nehmen, daß die dazu erforderlichen brauchbaren Aufseher angestellt, und für den anständigen Unterhalt derselben gesorgt werde.

Wir werden, um Uns von der genauen Befolgung dieser Instruktion zu überzeugen, die ausgeführten, oder noch im Baue begriffenen Vizinalstraßen durch Unsere Oberbauräthe gelegenheitlich ihrer übrigen Dienstesreisen besichtigen, und Uns Bericht hierüber erstatten lassen.

Instruktion

für

den Bau und die Unterhaltung der Vizinal-Straßen. *)

I. Bau der Vizinalstraßen.

§. 1.

Jede Straße muß so angelegt und konstruirt

*) Anmerk. Die hiezu erforderliche Zeichnung wird nachgetragen werden.

seyn, daß jede Last auf derselben mit dem möglichst geringsten Aufwande an Kraft fortgebracht und sie selbst mit möglich mäßigen Kosten erhalten werden kann. Um diese Zwecke zu erreichen, muß diese Straße so viel möglich wagrecht seyn, oder sich so wenig, als es die Ortsverhältnisse gestatten, von der wagrechten Linie entfernen, die Oberfläche derselben eben und fest, und alle ihre Theile dauerhaft konstruirt seyn.

§. 2.

In der Regel soll eine gut gebaute Straße um nicht mehr als den achtzehnten Theil ihrer Länge, oder um vier Zolle auf die Klafter steigen. Doch kann auf Vizinalstraßen noch eine Steigung um den vierzehnten Theil der Länge, oder fünf Zolle auf die Klafter gestattet werden. Aber es ist hier nicht außer Acht zu lassen, daß jede, wenn auch geringere Steigung als fehlerhaft angesehen werden muß, wenn eine noch geringere möglich ist.

§. 3.

Die Theile einer Straße sind: Die Unterlage von Erde oder die Planirung; die Fahrbahn; die Fußwege; die Graben; die kleineren Straßenbrücken und die Durchläße.

§. 4.

Die Planirung muß natürlicher Weise zuerst vorgenommen werden. Es ist nothwendig, wenn ihre Richtung abgesteckt ist, den Boden so abzugraben, oder aufzutragen, daß alle kleinen wellenförmige Erhöhungen und Vertiefungen vollkommen vermieden werden.

Zu beiden Seiten derselben werden die Fußwege erhöhet, so, daß zwischen denselben die Vertiefung für die Steinlage bleibt. Diese müssen einander gegenüber in vollkommener gleich hoher Lage oder wagrecht seyn, und daher bei Anlage der Planirung immer die Setzwage angewendet werden.

§. 5.

Der wichtigste Theil der Straßen, auf dessen Konstruktion die größte Sorgfalt verwendet werden muß, wenn die Straße dauerhaft seyn, leicht und mit möglich geringen Kosten erhalten werden soll, ist die Fahrbahn. Sie kann entweder von Steinen, oder von Flußkies zusammengesetzet werden.

Sie muß breit genug seyn, damit zwei beladene Wägen sich mit Bequemlichkeit einander ausweichen können, aber nicht so breit, daß dadurch die Kösten des Baues und der Erhaltung der Straße ohne Nothwendigkeit vermehrt werden, die Breite, welche beiden Zwecken am vollkommensten entspricht, ist die von sechzehn Fuß. Der Fahrbahn aller Vizinalstraßen soll daher diese Breite gegeben werden.

§. 6.

Die Fahrbahn bestehet, wenn sie mit Steinen konstruirt wird, aus dem Grundbaue, den Randsteinen und der Decklage. Wird die Straße mit Kies konstruirt, so ist es manchmal nothwendig, aus Mangel an Material den Grundbau und die Randsteine wegzulassen; doch darf dieses nicht ohne Nothwendigkeit geschehen.

§. 7.

Der Grundbau muß am Rande der Straße wenigstens sechs Zolle, und in der Mitte acht bis neun Zolle dick seyn. Die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müssen auf die hohe Kante mit der Hand nebeneinander gesetzt, und dann ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen, oder verkeilet werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8.

Die Begrenzung des Grundbaues bestehet aus den Randsteinen.

Diese sind Reihen von auf die hohe Kante gestellten Steinen, welche auf beiden Seiten so hoch über den Grundbau hervorragen, als die Höhe der Decklage beträgt. Sie werden, wenn sie nicht schon von Natur eine gerade Kante haben, mit einem Spitzhammer so zugerichtet, daß sie gegen die äußere Seite der Straße eine gerade laufende Kante erhalten, auch müssen ihre beiden Enden nöthigen Falls behauen werden, damit sie, wenn sie aneinander gesetzt werden, sich vollkommen berühren, und es nicht nöthig wird, daß man, um ihnen eine festere Lage zu geben, Steinsplitter dazwischen einschlägt, welches in keinem Falle geschehen darf, weil diese immer herausgerüttelt werden, und dann die Randsteine ihre feste Lage verlieren.

Sie werden sorgfältig nach der Schnur gesetzet,

so, daß die äußere gerade Kante dieselbe sowohl von oben herab, als von der Seite angesehen, genau berühret. Sie müssen bis unter den Grundbau, und drei Zolle über denselben herausreichen, folglich wenigstens neun Zolle hoch seyn. Man wählt für dieselben unter den für den Bau herbeigeführten Steinen die schönsten, und dazu brauchbarsten aus.

§. 9.

Die Setzung dieser Randsteine darf nun in dem Falle unterbleiben, wenn durchaus keine dafür brauchbaren Steine zu finden sind, wie dieses gewöhnlich bei dem Baue der Kiesstraßen der Fall ist. Dadurch erhält die Straße eine feste Begrenzung. Sie gewähren zu beiden Seiten feste Punkte, mittels welcher die gehörige Wölbung der Straße und die Dicke der Fahrbahn genau bestimmt und erhalten werden kann. Ohne dieselben kann man nie genau wissen, ob, und um wie viel dieselbe vermindert worden ist, und wie viel aufgetragen werden muß, um sie wieder herzustellen. Hingegen hat durch sie der Wegmacher einen festen und sicheren Anhaltspunkt, um die Gestalt der Straße leicht und sicher erhalten zu können. Auch werden dadurch Schmälerungen der Straße von Seite der anstoßenden Grundeigenthümer leicht wahrnehmbar, und außer Zweifel gesetzt: Denn da zugleich die Breite der Fußwege und Graben genau bestimmt seyn muß, so ist es jederzeit leicht beide von jenen unveränderlichen und unverrückbaren Steinreihen ausgehend zu messen, und dadurch auf das genaueste nachzuweisen, ob sie geschmälert worden sind, oder nicht. Die Gestalt und die Masse der Straße, sowohl in der Höhe als Breite, ist durch diese Randsteine genau und unabänderlich bestimmt, jede Veränderung derselben kann dadurch auf der Stelle wahrgenommen, und wieder vollkommen genau, und zwar mit Leichtigkeit hergestellt werden, was hingegen ohne diese Randsteine immer schwierig und besonders für ungeübte Leute unmöglich bleibt.

§. 10.

Auf den Grundbau und zwischen die Randsteine wird die Decklage der Straße gebracht. Wenn diese von geschlagenen Steinen verfertiget werden muß, so ist es zweckmäßiger, sie auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie dann an den Grundbau fester anschließen, und die Unebenheiten desselben vollkommener ausfüllen.

Diese Decklage erhält an den Seiten neben den Randsteinen eine Dicke von drei, und in der Mitte von fünf bis sechs Zollen, so, daß die Straße eine Wölbung von fünf Zollen, d. i. von den sechs und dreißigsten Theile ihrer Breite erhält.

Zu dieser Decklage müssen immer die festesten Steine gewählt, und zu der Größe von Hühner-Eiern bis zu der von Tauben-Eiern geschlagen werden, je nachdem sie weicher oder härter sind. Sobald sie klein geschlagen sind, werden sie auf der Oberfläche der Straße so geordnet, daß diese eine gleichförmige runde Wölbung von der angeführten Höhe erhält. Man pflegt hie und da die Decklage aus zwei dünnen Schichten von geschlagenen Steinen zusammenzusetzen, wovon die der untern Schichte weniger klein geschlagen werden.

Allein dieses Verfahren ist fehlerhaft; denn die untern größern Steinstücke vermengen sich sehr leicht mit den kleinern der obern Schichte, und machen die Straße holpericht. Es ist ungleich zweckmäßiger und vortheilhafter, die ganze Decklage bis auf den Grundbau gleichförmig klein zu schlagen.

§. 11.

Gewöhnlich wird auf die Oberfläche einer so eben vollendeten Binzinnlstraße, um sie früher fest zu machen, und um das Fortkommen des Zugviehes auf derselben zu erleichtern, Erde geworfen.

Dieses Verfahren ist fehlerhaft; denn eine auf diese Weise behandelte Straße wird selten vollkommene Festigkeit erlangen, und in der Folge mehr Arbeit für die Erhaltung erfordern. Es ist immer ungleich vortheilhafter die Festigkeit der Straße von der Zeit und dem darüber rollenden Fuhrwerke zu erwarten, vorzüglich, wenn die Decklage derselben von Kalksteinen gebauet ist, welche, sobald sie zermalmt sind, ein festes Bindungsmittel bilden. Doch kann ohne Nachtheil, um die Bildung einer ebnen Oberfläche zu beschleunigen, reiner Sand aber nur in mäßiger Menge, angewendet werden.

In Gegenden, in welchen der Landmann sich größtentheils der Ochsen bedient, welche auf einer

neuen noch rauhen Straße nur sehr schwer fortkommen können, und in welchen kein Sand in der Nähe zu finden ist, kann allerdings Erde, jedoch mehr als ein unvermeidliches Uebel angewendet werden, daher soll dieß so sparsam wie möglich geschehen, und nur in der Mitte der Straße in einer Breite von ungefähr sechs Fuß, bis endlich die ganze Straße durch den Gebrauch allmählich in ihrer ganzen Breite fest wird. Wird aber die Decklage von sehr harten Steinen, welche sich nur sehr langsam zermalmen, verfertiget, dann kann ohne wesentlichen Nachtheil Erde, aber nur in so geringer Menge, daß sie eben hinreicht, die Zwischenräume der kleinen Steine der Decklage auszufüllen, angewendet werden.

§. 12.

Die Fußwege erhalten zu beiden Seiten die Breite von vier Fuß, und wenn der Werth der Grundstücke, oder die Ortsverhältnisse mit dem Raume sparsam zu seyn gebiethen, von drei Fuß. — Schmäler hingegen sollen sie niemals gemacht werden. — Sie werden nur von Erde gemacht, und können für die Bequemlichkeit der Fußgänger mit Sande bedeckt werden, wenn dieser ohne erheblichen Kosten und Schwierigkeit herbeigebracht werden kann. Die Randsteine können um ungefähr einen halben Zoll darüber herausragen.

§. 13.

Graben werden nur da angebracht, wo der Ablauf des Wassers, und die Trockenheit der Straße sie erfordert.

Sie erhalten eine obere Breite von drei Fuß, und eine Tiefe von wenigstens einem Fuß. Wo ein häufigerer Zufluß von Wasser eine größere Breite und Tiefe nothwendig macht, muß diese gegeben werden. An den Stellen, wo von den seitwärts liegenden Wegen oder Feldern über die Graben gefahren werden muß, sollen von denen, welchen die Ueberfahrt nothwendig ist, kleine Brücken darüber gelegt werden.

§. 14.

Die Hauptreihenfolge der bei dem Bau einer Straße vorkommenden Arbeiten, und die Gestalt, welche die werdende Straße während derselben annimmt, ist folgende:

Zuerst wird die Fläche, worauf die Fahrbahn zu liegen kommt, und die Fußwege gemacht. Man nennt dieses die Planirung. Der Querschnitt der Straße nimmt dadurch die in der 1ten Figur dargestellte Form an. In der Mitte ist die Vertiefung, in welcher die Fahrbahn, welche von Stein oder Kies gemacht wird, zu liegen kommt. Zugleich werden die Graben ausgehoben, wobei die ausgegrabene Erde gewöhnlich zur Planirung verwendet wird. Hierauf werden die Randsteine gesetzt, wobei zugleich die Erde der Fußwege neben und an dieselben festgestampft wird. Der Querschnitt erhält dadurch die Gestalt der zweiten Figur. Nach diesem oder gewöhnlich zugleich mit denselben wird der Grundbau gelegt. Nach Vollendung desselben hat der Querschnitt der Straße die Gestalt der 3ten Figur, und endlich wird die Decklage darauf gebracht, und klein geschlagen, nach welcher Arbeit die Straße die in der 4ten Figur dargestellte vollendete Gestalt angenommen haben wird. — Die 5te Figur stellt zugleich die Straße und in diesen stufenweisen Fortschreiten von oben herab gesehen dar.

§. 15.

Verschiedenheit der Orts = Verhältnisse kann manche Abweichung von der bis jetzt beschriebenen Verfahrungsweise, oder von den Massen nothwendig machen. Wenn die Straße auf schweren und lehmigen Boden gebauet wird, so wird nach langen anhaltendem Regenwetter die erweichte Erde sehr leicht durch die Lastwägen zwischen den Steinen des Grundbaues in die Höhe gedrückt, so, daß sie selbst bis zur Oberfläche der Straße gelangen kann. — Diesem wird am wirksamsten dadurch vorgebeugt, daß man die Oberfläche der Planirung, ehe man den Grundbau darauflegt, mit einer etwa einen Zoll hohen Lage von Sand, Mauerschutt oder Steinschutt bedeckt.

§. 16.

An bergabführenden Straßen kann der Graben durch das herabströmende Wasser beschädiget werden. In diesem Falle muß der Graben gepflastert werden. Gepflasterte Graben sind gewöhnlich auch in Dörfern nothwendig, und dann können die Fußwege, wenn der Raum dafür zu schmal seyn sollte, wegbleiben, und die auf dieser Seite liegende Reihe von Randsteinen bildet zugleich die Begrenzung des gepflasterten Grabens.

§. 17.

Ist der Boden sehr fest, oder steinig, so kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und man kann sich mit der bloßen Decklage begnügen; doch muß diese dann um wenigstens ein paar Zolle dicker gemacht werden.

§. 18.

An manchen Stellen erlauben es die Orts-Verhältnisse nicht, der Straße die vollkommene Breite zu geben.

In diesem Falle ist es gestattet, sie schmäler zu machen. Eine unschädliche Schmälerung ist, wenn man an Bergabhängen auf der gegen den Berg gekehrten Seite einen gepflasterten Graben anbringt, und denselben unmittelbar an die Randsteine anschließt, wobei auf dieser Seite der Fußweg unterbleibt. Auch sonst z. B. wenn Felsen, welche zersprengt werden müssen, im Wege stehen, kann eine Schmälerung der Straßen eintreten. Sie kann aber nur fur den Fall zugegeben werden, wenn die Herstellung der vollkommenen Straßenbreite durchaus unmöglich, oder zu kostbar wird. Wird dadurch die Straße so schmal, daß zwei Wägen sich einander nicht mehr ausweichen können, so müssen Ausweichplätze angebracht werden; aber nur im äußersten Nothfalle darf die Straße so sehr geschmälert werden, weil Ausweichplätze, wenigstens bei Nacht, immer ein sehr beschränktes und unbequemes Hülfsmittel sind.

§. 19.

Wenn eine Straße an steilen Bergabhängen geführt werden muß, so soll die auf der Bergseite liegende Reihe von Randsteinen um drei Zolle tiefer gelegt werden, als jene der äußern Seite.

Die Straße zwischen beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, sondern sie wird in ihrem Querschnitte geradlinig gemacht, wodurch dann ihre Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welche die Wägen mehr, als außerdem geschehen würde, gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges sichert.

§. 20.

Die wichtigste Abweichung von den bis jetzt ertheilten Vorschriften muß dann statt finden, wenn die Legung eines Grundbaues oder auch der Leistensteine durch den Mangel an dazu tauglichen Steine unausführbar wird.

Dieses ist vorzüglich in jenen Gegenden der Fall, in welchen nur Fußkies oder nur kleine Steinbrocken zu erhalten sind.

Dieser Mangel an besseren Material macht die Erbauung der Kies- und Schotterstraßen nothwendig.

§. 21.

Wird eine Kiesstraße auf einen Boden gebauet, der ganz aus hohen Kieslagen bestehet, und mit einer nur mäßig dicken Erdschichte bedeckt ist, wie er in Oberbayern sehr oft vorkommt, so muß man zuerst diese Erdschichte in der Breite der Fahrbahn weggraben, und die dadurch entstandene Vertiefung mit Kies ausfüllen, der aus den zu gleicher Zeit ausgehobenen Graben gewonnen wird.

Die obere Kiesschichte der Fahrbahn soll in der Höhe von 6 Zoll aus Kies bestehen, welcher durch ein Wurfgitter geworfen ist. Allein diese Kiesschichten sollen nicht mit einemmale aufeinander geworfen werden, weil sie sonst zu lange Zeit bedürfen, um festgefahren zu werden, und weil bis dahin zu beschwerlich darauf zu fahren ist. Man soll den Kies in 3 Zoll hohen Schichten auftragen, und jede derselben einige Zeit befahren lassen, ehe man nachfolgende darauf bringt.

Ist der Boden, worauf die Straße gebauet wird, kiesig und fest, so ist eine durchgeworfene Kiesschichte von 6 bis 8 Zollen allein hinreichend, weil die natürliche feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt.

Ist jenes nicht der Fall, so muß die Fahrbahn aus einer wenigsten 12 Zolle hohen Kieslage verfertiget werden, welche in der obern Hälfte aus durchgeworfenem Kiese bestehen muß.

Die großen Kiesstücke, welche dabei zum Vorschein kommen können, werden unter die unterste Schichte geworfen. Sind dann zu viele vorhanden, so müssen jene, welche in der obern Schichte befindlich sind, ausgelesen oder klein geschlagen werden.

§. 22.

Auf ähnliche Weise wird mit dem Bau der

Straßen verfahren, welche aus Mangel an größeren Steinen aus kleinen zusammengesetzet werden müssen, und welche Schotterstraßen genannt werden.

Auch diese dürfen aus einer nur sechs bis acht Zolle dicken Steinlage bestehen, wenn die natürliche Unterlage so fest ist, daß sie die Stelle des Grundbaues vertreten kann.

Außerdem muß die Fahrbahn so dick, wie die gewöhnlichen Steinstraßen gemacht werden. Sie kann, wenn sie auch weniger stark ist, und sorgfältig erhalten wird, eine Zeitlang sich als dauerhaft bewähren. Aber eine nur kurze Zeit dauernde Vernachläßigung und ein lebhafterer Gebrauch derselben mit schwererem Fuhrwerke, Fälle, welche während eines Krieges so leicht eintreten können, wird sie unfehlbar binnen kurzer Zeit zu Grunde richten.

§. 23.

Gewöhnlich fehlen bei Kies - und Schotterstraßen dazu taugliche Steine für die zur leichten und vollkommenen Erhaltung einer Straße so unentbehrlichen Randsteine. Doch können sie auf eine andere Weise zum Theil ersetzet werden. Man setzt nämlich in einem Abstande von ungefähr 6 Fuß von einander einzelne Steine, welchen man durch Behauen auf einer Seite eine gerade Kante gegeben hat, in der Linie, in welcher die gewöhnlichen Randsteine zu stehen kommen würden, so ein, daß sie mit ihrer Kante, die Schnur, welche für das Setzen dieser Steine ausgespannt wird, berühren, und daß jene Kante aufwärts stehet. Die 5te Figur zeigt diese Art von Randsteinen im Durchschnitte der Straße und von oben. Doch müssen sie von der Decklage der Straße, damit sie nicht ausgefahren werden, ungefähr einen Zoll hoch bedeckt werden, wodurch sie zwar unsichtbar bleiben, aber von dem Wegmacher, der die Erhaltungsarbeiten der Straße besorgt, zum Behufe derselben leicht wahrgenommen werden können.

§. 24.

Die Straßenbrücken und Durchläße müssen von Bauhandwerkern gemacht werden, und bedürfen daher keiner besonderen Anweisung. Es wird nur im allgemeinen bemerket, daß sie ohne unvermeidliche Nothwendigkeit nie eine Erhöhung auf der Straße bilden, sondern vollkommen eben in derselben liegen: und daß, wo es nur immer die Umstände gestatten, die steinernen den hölzernen vorgezogen werden sollen: doch können sie in diesem Falle, wenn sie nicht zu weit sind, und gut geformte Steine zu Gebot stehen, von Trockenmauern verfertiget werden.

II. Unterhaltung der Vizinalstraßen.

§. 1.

Die Unterhaltungsarbeiten der Straßen beginnen unmittelbar nach der Vollendung derselben; denn nach dieser ist es zuerst nothwendig, die in der noch nicht festen Straßen-Oberfläche leicht entstehenden Geleise wieder einzuebnen, bis endlich die Straße hinlängliche Festigkeit erhalten haben wird. Der auf dem befahrnen Raume sich bildende Schlamm soll nich ganz von der Straße entfernt, sondern nur immer auf die Seite, und auf die noch unbefahrnen, noch lockeren Theile der Straße gezogen werden, bis endlich auch diese fest und eben geworden sind. Bei dieser Arbeit muß immer sorgfältig die regelmäßig gewölbte Form der Straße erhalten werden.

§. 2.

Für die Erhaltung der Straße soll wenigstens in der Zeit, welche für die Erhaltungs-Arbeiten die wichtigste ist, d. i. im Frühlinge und im Herbste Material auf der Straße vorräthig liegen. Es wird in Haufen von bestimmter Größe auf die Fußwege der Straße, nicht auf diese selbst, und nur auf eine Seite derselben gelegt, damit die Straße nicht für die Wägen beengt, und damit der andere Fußweg für die Fußgänger frei bleibe.

§. 3.

Die schicklichste Zeit für die Ausbesserung der Straße ist der Frühling, sobald das Wegschmelzen des Schnees sie möglich macht. Sie soll mit Ende April, wenn möglich, beendigt seyn, weil sonst zu befürchten ist, daß trocknere Witterung eintritt, ehe das eingeworfene Material fest gefahren ist, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbesserung der Straße beiträgt.

Nebst dem Frühling ist der Herbst eine schickliche Zeit; man soll aber in diesem die Ausbesserungsarbeiten nur auf das nothwendigste, z. B. Ausfüllen tiefer Geleise beschränken, weil auch die sorgfältigste Ausbesserung im Herbste nicht die im Frühling entbehrlich macht. Dabei soll aber die Sorge für die Straßen in der Zwischenzeit nicht ganz vernachläßiget werden. Einzelne Löcher, welche zwar auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht entstehen können, oder tiefe Geleise müssen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllet werden, und es soll daher niemals ganz an vorräthigen Material fehlen.

§. 4.

Man pflegt nach Regenwetter das in den Geleisen stehende Wasser durch in die Straßen-Oberfläche gezogene Furchen abzuleiten. Dieses gehet sehr wohl an Straßen an, welche keine Randsteine haben. Aber an Straßen mit Randsteinen kann es nicht wohl geschehen, ohne diese zu beschädigen.

Da aber Straßen dieser Art leichter zu erhalten sind, so entstehen selten tiefe Geleise, und wenn ihrer entstehen, so ist es zweckmäßiger, sie auszufüllen, wodurch das Wasser daraus verdrängt wird. Auch auf Straßen ohne Randsteine verdient dieses Verfahren den Vorzug.

§. 5.

Ehe man eine mit Randsteinen versehene Straße mit neuen Material bedeckt, muß vorher immer untersucht werden, ob die Mitte derselben noch die anfängliche Höhe von fünf Zollen über den Randsteinen besitzt, oder nicht. Ist das erstere der Fall, so soll man nur die Geleise oder andere Vertiefungen ausfüllen. Nur, wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf sie auch außer den Geleisen mit Material beworfen werden. Auf diese Weise wird die unnöthige Verwendung desselben verhütet, was bei Straßen ohne Randsteine nicht so leicht möglich ist, woraus der Nutzen dieser Steine auf eine unverkennbare Weise hervorgehet.

§. 6.

Auf Straßen ohne Randsteine muß man sich damit begnügen, dafür zu sorgen, daß die Steine des Grundbaues nicht zum Vorschein kommen, und die Straße, so viel sich nach dem Augenmaße beurtheilen läßt, ihre Wölbung behalte.

§. 7.

Ehe die Straße mit neuem Material beworfen wird, muß der durch das Zermalmen des im vorhergehenden Jahre verwendeten Materials entstandene Schlamm weggebracht werden. Wird dieses unterlassen, so wird die Straße bald alle Festigkeit verlieren.

Doch soll etwas von diesem Schlamme liegen bleiben, um dadurch das eingeworfene Material in Verbindung zu bringen.

Kommunikationswege.

Für diese genügt eine 12 Fuß breite Fahrbahn mit zwei Fuß breiten Fußwegen. Ihre mindere Wichtigkeit gestattet zwar mindere Festigkeit, und entschuldigt eine geringere Sorgfort in der Ausführung. Man wird aber immer wohl thun, sich so viel möglich jener, welche für die Vizinalstraßen angewendet werden muß, zu nähern. Die etwas größere Mühe und Arbeit wird in der Folge durch erleichterte Erhaltung reichlich ersetzt werden. Bis zu einen gewissen Grade gilt dieses auch von allen minder wichtigen Wegen.

Bad Brückenau den 2. Juli 1829.

757.

Die Obstbaumschule des Paul Moritz zu Kirchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Baumschule des Paul Moritz zu Kirchberg, Landgerichts Vilshofen, sind 20 bis 30,000 veredelte Aepfel-, Birn- und Kirschbäume vorräthig, wovon ein Theil zu Straßen-Alleen geeignet ist.

Man sieht sich daher veranlaßt, die königl. Landgerichte und Gemeinden, so wie die sämmtlichen Freunde und Beförderer der Obstkultur in der Umgegend hierauf aufmerksam zu machen.

Paßau den 29. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

758.

Die Feier des heiligen Bennofestes betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da der allerhöchsten Entschließung vom 9. November 1826 über die Feier des heiligen Bennofestes, daß nämlich die kirchliche Feier des Festes des heiligen Benno als Landespatron in Zukunft wieder ohne Anstand an dem treffenden Tage, den 16. Juni, statt habe, die ausdrückliche Bestimmung beigesetzt ist, daß

„dabei aber das Arbeiten oder die Enthaltung „von Arbeiten an diesem Tage Jedermann frei „gestellt seyn soll, in so ferne nicht besondere „Dienst-Verträge anderes bestimmen,“

aus verschiedenen Anläßen jedoch abzunehmen ist, daß dieser letztern wesentlichen Bestimmung nicht allenthalben die nöthige Publizität verschafft worden sey, so wird dieselbe nunmehr in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 5. praes. 11. d. M. mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß es sich von selbst verstehe, daß durch die erwähnte allerhöchste Entschließung vom 9. November 1825 der Bennotag nicht auch für solche Orte, wo derselbe früher nie gefeiert worden ist, als gebotener Feiertag habe eingeführt werden wollen, vielmehr auch an jenen Orten, wo dessen Feier üblich war, durch geeignete Belehrungen, zu welchen sich die Pfarrämter veranlaßt finden werden, auf das Landvolk dahin einzuwirken ist, daß, wenn die Witterung an diesem Tage der Heuärndte günstig ist, dieselbe nicht unbenützt gelassen, und zu diesem Ende mit den Dienstboten bei Eingehung der Dienstverträge das Nöthige ausbedungen werde.

Paßau den 17. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

759.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises, dann an die Magistrate Paßau und Straubing.

Das Kunst- und Gewerbsblatt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut eines allerhöchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. ist zur Anzeige gekommen, daß die unter dem Namen „Kunst- und Gewerbsblatt“ erscheinende Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Bayern in der jüngsten Zeit von mehreren Behörden abbestellt worden ist, und es hat die allerhöchste Stelle Ursache anzunehmen, daß diese Schrift noch von vielen andern Behörden gar nicht gekannt ist, obgleich die Verbreitung einer besseren Kenntniß der Fortschritte der allgemeinen gewerblichen Thätigkeit, welche sich das Kunst- und Gewerbsblatt zum Zwecke gesetzt hat, eben jetzt in jeder Hinsicht volle Beachtung, Aufnahme und Beförderung in Anspruch nimmt. In Gemäßheit des erwähnten allerhöchsten Rescriptes sind daher alle Unterbehörden aufs neue aufmerksam zu machen, und die k. Landgerichte werden angewiesen, die bereits bewilligte Anschaffung derselben auf Regie nicht zu übersehen, wenn die bewilligte Summe hinreicht.

Paßau den 22. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

760.

Das Ueberhandnehmen der Pechfrevel im Unterdonau-Kreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerlichen Anzeigen nimmt der Pechdiebstahl in den Kameralwaldungen des Unterdonaukreises so überhand, daß die Ergreifung ernstlicher Maaßregeln zur Abstellung dieses Unfugs dringendes Bedürfniß geworden ist.

Bereits unterm 3. Februar 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1827 Stück 7 Seite 58) wurde über diesen Gegenstand eine allgemeine Ausschreibung erlassen, auf welche nun die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirkes wiederholt hingewiesen werden.

Zugleich wird aber Nachstehendes angeordnet:

1) Den Besitzern oder Administratoren von Komunal-Stiftungs- und Privatwaldungen liegt in Zukunft ob, den von ihnen aufgenommenen Pechlern schriftliche Vorweise auszustellen, und deren Namen der betreffenden Di-

strikts-Polizeibehörde anzuzeigen. Ueber diese berechtigten Pechler ist ein besonderer stets evident zu haltender Kataster anzulegen. In den ausgestellten Vorweisen muß ausgedrückt seyn, ob die mit dem aufgenommenen Pechler getroffene Uebereinkunft ein oder mehrere Jahre in Kraft bestehen soll.

2) Die königl. Forstbehörden haben ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen.

3) Dieselben haben unter Mitwirkung der Polizeibehörden ihre Wachsamkeit auf die sogenannten Raubpechler zu verdoppeln, und die ergriffenen Uebertreter der kompetenten Straf-Polizei-Behörde zu überliefern, oder wenn es ansäßige und bekannte Personen sind, bloß anzuzeigen. Solche Frevler sollen nach der vollen Strenge der Gesetze behandelt werden.

4) Sollte ein berechtigter Pechler in einem ihm nicht angewiesenen Bezirke einen Pechfrevel begehen, oder in dem eigenen zu Schaden pecheln, so ist ihm nebst der Bestrafung sein Vorweis einzuziehen, und dem betreffenden Wald-Eigenthümer, welcher ihn ausgestellt hat, zurückzugeben. Einem solchen Frevler darf kein Vorweis mehr ausgefertigt werden.

5) Wer überwiesen werden kann, von einem mit keinem Vorweise versehenen, und folglich unberechtigten Pechler entwendetes Pech erkauft zu haben, ist von der betreffenden Polizeibehorde nach vorläufiger summarischer Untersuchung mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu belegen.

Paßau den 24. August 1829.

Königl. Regierung oes Unterdonaukreisrs, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

761.

Stempelfreiheit der Kapuzıner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Ministerial-Rescripte vom 22. d. M. sind die Mendikanten-Klöster, da solchen schon nach einer Verordnung vom 14. Juni 1811 die Stempelfreiheit zusteht, hiebei zu belassen, jedoch findet diese Stempel-Freiheit auf diejenigen Individuen, welche Pensionen beziehen, hinsichtlich der Bescheinigung des Pensions-Empfangs keine Anwendung. — Es wird dieß hiemit sämmtlichen Behörden des Kreises zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 28. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

762.

Die von der ersten Anwesenheit Seiner Majestät des Königs herrührende Ludwigsstiftung betr.

Nach Erwägung der auf das Ausschreiben im 29ten Stücke des Kreisintelligenzblattes l. J. eingekommenen Gesuche hat die unterzeichnete Kommission einstimmig beschlossen: die zum Stiftungszwecke für das laufende Jahr bestimmte Prämie à 50 fl. dem Bürger und Bäckermeister Peter Resch und der Franziska Osterkorn bereits verehelicht, zuzuerkennen, nachdem diese beiden jungen Eheleute alle Eigenschaften besitzen, welche die Stiftungs-Urkunde erfordert, und ihnen daher das Recht zugestanden hätte, sich noch vor der Trauung um die Prämie der Ludwigsstiftung zu bewerben.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich bekannt gemacht, daß die Bewerber für die nächstjährige Prämie sich im Monate Mai des künftigen Jahres 1830 zu melden haben.

Paßau am 31. August 1829.

Der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident	In Abwesenheit des k. Stadtkommandanten	Der 1. rechtskundige Bürgermeister der Stadt Paßau
Freiherr von Mulzer.	v. Sieber, Oberstlieutenant.	J. Unruh.

Sartorius, Sekretär.

763.

An alle Polizeibehörden und Stiftungs-Verwaltungen des Unterdonaukreises.

(Die Kameral- und Domkapitlischen Schulden des Hochstifts Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission erlassene Bekanntmachung, die Kameral- und Domkapitlischen Schulden des Hochstifts Paßau betreffend, sämmt-

lichen Betheiligten, insbesondere aber den einschlägigen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann Kurateln mit der dringenden Aufforderung zur Kenntniß gebracht, den diesfallsigen Anordnungen genau und rechtzeitig zu genügen.

Paßau den 3. September 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Die Kameral- und Domkapitlischen Schulden des Hochstifts Paßau betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juni (Regierungsbl. Seite 484 et seq.) werden nunmehr nachfolgende Bestimmungen und Anordnungen den betheiligten Gläubigern zur Kenntniß gebracht.

1. Eine nach Paßau abgeordnete Special-Commission wird die aus Anlaß der vorerwähnten Bekanntmachung angemeldeten Ansprüche auf Kapitalien und Zinsen feststellen, und hienach die königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kassa daselbst veranlassen, die festgestellten Beträge zu berichtigen.

2. Bei dieser Commission haben daher die Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigte ein Duplicat des bereits eingereichten Verzeichnisses ihrer Ansprüche nebst allen zu deren Begründung gehörigen Urkunden (Obligationen, Cessionen u. s. w.) vorzulegen. Die Bevollmächtigten müßen insbesondere auch ermächtiget werden, Gelder zu erheben und zu quittiren. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche bisher noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieses unverzüglich zu thun, indem sie bei längerer Zögerung es sich selbst zuschreiben müßen, wenn die Spezial-Commission sich veranlaßt sehen sollte, auf ihre Ansprüche zur Zeit keine Rücksicht zu nehmen, sondern sie zur nachträglichen Verhandlung hieher zu verweisen.

3. Die Gläubiger erhalten für ihre Kapital-Guthabungen gegen Aushändigung der alten Obligationen und anderen Urkunden neue nach Verschiedenheit des bisherigen Zinsfußes zu vier oder zu zwei vom hundert verzinsliche Obligationen mit Zinsen vom ersten November laufenden Jahres an. Wer zum Beispiel 1000 fl. zu 3½ procent verzinslich zu fodern hat, erhält für 750 fl. 4procentige und für 250 fl 2prozentige,— wer 1000 fl. zu 3 procent verziенslich zu fordern hat, erhält für 500 fl. 4prozentige und für 500 fl. zwei prozentige Obligationen, wonach sich im Ganzen weder an der Kapital-Größe noch an dem jährlichen Zins-Betrag eine Mehrung oder Minderung ergibt. Die 4procentigen (sogenannten Mobilisirungs-) Obligationen sind mit Zinsabschnitten versehen, und werden nach Verlangen der Gläubiger auf Namen (bestimmte Personen) oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt. Die 2procentigen werden nur auf bestimmte Personen ausgestellt, und haben keine Zinsabschnitte.

4. Das Guthaben an Zinsen aus den bisher nicht anerkannten Kapital-Beträgen bis zum ersten November laufenden Jahres wird

a. wenn es über fünfhundert Gulden beträgt, mit 4 prozentigen Mobilisirungs-Obligationen, mit Zinsen vom 1. November laufenden Jahres an,

b. wenn es weniger beträgt, mit baarem Gelde berichtiget.

5. Die Special-Commission wird ihr Geschäft in Paßau am 28. September beginnen und am 8. Oktober schließen. Die Gläubiger haben sich geeignet hienach zu achten, indem, wer sich verspätet, in der Folge die oben (Nro. 2) erwähnten Verzeichniß-Duplikate und Urkunden in Person oder durch Bevollmächtigte unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle dahier vorlegen muß.

München den 29. August 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

764. Auf Anrufen der Gläubiger wird am Mondtag den 12. Oktober d. J. am Amtsitze

früh 9 bis 12 Uhr das Anwesen des Johann Ertl, Bauers zu Rindberg, ganz oder theilweise wiederholt der Versteigerung ausgesetzt werden.

Unbekannte Lizitanten haben sich über guten Leumund auszuweisen.

Den 22. August 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

765. Es wird das Anwesen der Joseph Zimmer'schen Wirthseheleute zu Kamm, bestehend in einer ganz gemauerten Behausung mit Keller und Gewölben, und im Hofraum befindlichen Stallungen und Stadel, auf welchem Anwesen das Bräurecht im Kommun-Bräuhause und eine Taferngerechtigkeit radizirt ist, im Wege der Execution öffentlich verkauft.

Termin ist auf Freitag den 9. Oktober anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber hier zu erscheinen, und ihre Angebothe abzugeben haben.

Kamm den 19. August 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

766. Da sich bei dem erstmaligen Verkaufs-Versuche des Gantanwesens des Söldners Georg Zimmerman von Rannenberg kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dasselbe, wie es in der erstmaligen Bekanntmachung vom 29. April l. J. (im Unterdonau-Kreisblatte No. 23, im Straubinger Wochenblatte No. 20) beschrieben ist, zum zweitenmale in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei Dienstag den 29. September d. J. zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Den 21. August 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

767. Das Anwesen des Bauers Jakob Bürgmann zu Schacha, bestehend in einem auf 3976 fl. 30 kr. geschätzten 3/4 Hof wird am Dienstag den 29. September 1829 im Wirthshause zu Außernzell von 9 Uhr bis 4 Uhr zum zweitenmale öffentlich versteigert.

Die Mobiliarschaft ist nur auf 129 fl. 30 kr. geschätzt.

Das Anwesen ist zum k. Rentamte Vilshofen erbrechtsweise grundbar mit 10% Laudemien, und 1/3 Zehent ist zum k. Rentamte, 2/3 zur Pfarrei Außernzell zu reichen.

Die Abgaben sind:

Grundsteuersimplum	3 fl.	28 kr.	1/2 dl.
Familiensteuer . .	1 fl.	23 kr.	2 dl.
Stift	4 fl.	1 kr.	2 dl.
Jurisdiktionsscharwerk-Geld . . .	5 fl.	15 kr.	— dl.

2 Metzen Korn,
2 Metzen Haber,
48 kr. Kleinzehend,
6 kr. Blutzehend.

Am 18. Juli 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

768. Auf den Antrag der Creditorschaft des Wirths Jakob Winter von Friesheim, soll dessen Gesammtanwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe, sowohl im Ganzen, als nach Umständen theilweise untergestellt werden.

Es wird zu diesem Ende demnach auf Donnerstag den 17. Septbr. Morgens 8 Uhr am Gerichtssitze Tagsfahrt angesetzt, und allenfallsige Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze eingeladen, daß sie sich mit den nöthigen Vermögens- und Wohlverhaltens-Zeugnissen zu versehen haben.

Eine detaillirte Beschreibung dieses Anwesens findet sich bereits in dem 34sten Stücke des Regenkreisblattes von 1824 S. 914, wobei jedoch zu bemerken kömmt, daß das Forstrecht pr. 8 Klafter inzwischen purificirt worden ist. Auch steht stündlich die Einsichtnahme des ganzen Anwesens jedem offen, weshalb sich an die Masse-Curatoren Johann Gansmaier und Franz Högner zu wenden ist.

Den 22. August 1829.

Fürstl. Thurn und Taxisches Herrschafts-Gericht Wörth.

Herwig.

769. Dem Hoftafernwirth Joseph Schieferl von Wörth, dieß Gerichts, ist in Folge allerhöchsten Rescripts vom 30. Juli l. J. die Bewilligung ertheilt worden, ein Brauhaus zu errichten, und sein Hoftafern-Anwesen mit dem Beisatze ausschreiben zu dürfen, daß er diese Concession auch an ein drittes Individuum als Käufer des Anwesens übertragen dürfe.

Es wird daher nach dem Antrage des genannten Schieferl dessen gesammtes Anwesen dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und zu diesem Ende auf

Freitag den 18. September 1829

Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu demnach allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie sich mit den legalen Zeugnissen über Vermögen und die übrigen Vorbedingungen zur Ansäßigmachung überhaupt zu versehen haben.

Dieses Wirth - Anwesen an dem Sitze des unterfertigten Gerichts, eines Forst- und Pfarramtes in dem Markte Wörth, welcher über 200 Häuser zählt, und wo alljährig 5 Jahr- und 12 Viehmärkte gehalten werden, besteht aber

1) aus dem ganz gemauerten 2gädigen 37 Schuh langen und 51 Schuh breiten Tafernwirths - Haus, welches zwei ganz gewölbte vorzügliche Keller, (worin nach Angabe der Sachverständigen 2000 Eimer Bier gelegt werden können) dann im Erdgeschoß eine geräumige Zechstube, Kammer, Speisgewölbe, Küche und Hausfletz, im obern Stock den heitzbaren Tanzboden, 2 heitzbare Zimmer und 2 Kammern und Fletz, dann einen doppelten Hausboden enthält, und nach den übergebenen Plänen, ohne bedeutende Vorrichtungen zu einem Brauhaus sich umändern läßt;
2) aus den hiezu gehörigen Stall- und Stadlgebäuden;
3) aus 22 Tagwerk 24 Dez. Ackerland, 10 Tagw. Wiesgründen und 11 Tagw. 17 Dez. Oedungen;
4) dazu gehört ein Forstrecht von jährlich 2 Klafter Buchen- und 4 Klafter Tannenholz, dann dem benöthigten Bauholz aus den fürstl. Waldungen.

Das Hoftafern - Anwesen ist zur fürstlichen Herrschaft Wörth erbrechtsweise grundbar, die Gründe sind theils grundbar, theils walzend und ludeigen, und die hierauf ruhenden grund- und landesherrlichen Lasten können beim Verkaufstermine in Erfahrung gebracht werden.

Das Gesammtanwesen ist auf 7450 fl. ohne Braugerechtsame unterm 22. Febr. 1826 gerichtlich geschätzt worden, für die leztere aber die Taxe zu 500 fl. in Folge allergnädigsten Rescripts erlassen.

Allenfallsige Kaufsliebhaber können das Gesammtanwesen stündlich in Augenschein nehmen.

Den 26. August 1829.

Fürstl. Turn und Taxisches Herrschafts-Gericht Wörth.

Herwig.

---

770. In dem Schuldenwesen des Johann Schneider, Besitzer des sogenannten Wastlhofes zu Gesmannszell, ist nach dem Antrage dessen Gläubigerschaft auf die Gant erkannt, daher die Ediktstäge hiemit öffentlich bekannt gemacht werden, wie folgt:

Den 5. künftigen Monats Oktober ist der erste Ediktstag, an welchem die Johann Schneider'schen Gläubiger ihre Forderungen einzudingen, und gehörig nachzuweisen haben.

Auch wird an diesem Tage das Johann Schneiderische Anwesen zum zweitenmal öffentlich versteigert werden, damit die Gläubiger wegen Ausübung des Lösungs - Rechtes das Gehörige besorgen können.

Der 3. künftigen Monats November ist der zweite Ediktstag, an welchem die Gläubiger ihre Einreden gegen die angemeldeten Forderungen vorzubringen haben.

Der 3. künftigen Monats Dezember ist der dritte Ediktstag zum Schlußverfahren und zwar bis zum 17. Dezember einschließig zur Replik, und vom 18. Dezember bis zum 2. Januar 1830 einschließig zur Duplik. Alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Schneider werden hiemit auf die obengenannten Tage unter

dem rechtlichen Präjudiz hieher vorgeladen, daß die am 1. Ediktstag nicht erscheinenden Gläubiger von der vorliegenden Gantmaße gänzlich ausgeschlossen werden, die an den folgenden Ediktstägen nicht erscheinen aber werden von den an solchen Tagen statthabenden Rechtshandlungen ausgeschlossen. Den 6. Juli 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

771. Das Gesammtwesen des Joh. Schneider, Halbbauers vom Wastlhof zu Gesmannszell d. G. wird am 5. künftigen Monats Oktober allhier im Landgerichtsgebäude zum zweitenmale von 9 Uhr Vormittags bis Nachmittags 4 Uhr an den Meistbiethenden doch nicht unter dem Schätzungswerthe von 2300 fl. gegen baare Bezahlung losgeschlagen werden.

Die Kaufslustigen haben sich über Vermögen, und die gesetzlichen Erforderniße zur Ansäßigmachung legal auszuweisen.

Dieses Anwesen bildet ein halbes zum Rittergut Saulburg erbrechtbares Hofgut, nebst einem Holzgrund von $7^1/_2$ Tagwerk.

Die weitern Aufschlüße werden am Versteigerungstag gegeben werden.

Den 6. Juli 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

772. Nachdem sich der, des Betruges, im Verbrechens Grade, angeschuldigte Jos. Lorch — auch Lerch oder Vetter — Bauernknecht angeblich aus Heidelberg, der öffentlichen Vorladung ungeachtet — Kreis = Intelligenz = Blatt, Stück 21, 24, 30 — nicht gestellt hat; so wird er nun, nach abgelaufenem Termine, abermals aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato zur Verantwortung hier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn, als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird.

Den 28. August 1829.

Königl. Land = und Untersuchungs Gericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

773. Auf Andringen eines Gläubigers wird man am Mondtag den 5. Oktober d. Js früh 9 — 10 Uhr am Amtsitze das auf 1248 fl. geschätzte Bauern Anwesen des Georg Rettenberger zu Raudlbach ganz oder theilweise wiederholt der gerichtlichen Versteigerung unterwerfen.

Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 29. August 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

774. Nachdem die unterm 15. Dezember 1828 ergangenen Aufforderung des Mathias Obig resp. seiner etwaigen Leibeserben ohne Erfolg geblieben ist, so wird auf weiteres Anrufen der bereits bekannten Intestaterben desselben — Mathias Obig nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Caution hinausgegeben.

Act. den 12. August 1829.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.
v. Doß, Landrichter.

775. Für das Anwesen des Andreas Schuhmann, Gütlers zu Rattiszell fand sich am 15. Juni d. J. bei der gerichtlichen Versteigerung kein Kaufslustiger vor; daher dieses Anwesen am 24. künftigen Monats September zum zweitenmal allhier in der Art und zu der nämlichen Stunde versteigert werden wird, wie daselbe am 13. Mai d. J. im 22ten Stück des Intelligenzblattes für den Unterdonaukreis No. 456. und in dem Straubinger Wochenblatte No. 21. ist öffentlich ausgeschrieben worden.

Den 13. August 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landr.

776. Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das gesammte Anwesen der Joseph und Franziska Guglmayerschen Hafners-Eheleute zu Obernzell am Samstag den 26. September früh 10 Uhr in loco Obernzell an den Meistbiethenden, jedoch nicht unter dem Schätzungspreis von 2685 fl. losgeschlagen werden.

Die Realitäten, Marktamt Obernzellisch gefreit, bestehen:
1) in dem Krammerstetterhaus sammt Glasurhafners=Gerechtsame,
2) dem Mayerschaftsacker,
3) dem Hausgarten,
4) dem Gemeindenutzantheile.

Das zweistöckige Wohnhaus ist sehr fest und solid gebaut, und faßt einige Gewölbe, dann Stadl, Stall und Brennhaus unter einem Dache.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich bey dieser Tagsfahrt einzufinden, über Leumund und Vermögen legal auszuweisen und die weitern Bedingungen zu vernehmen.

Den 23. August 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

777. Nachdem im Schuldenwesen des Anton Beham, Wirths zu Haag, für dieses Oekonomie= und Wirthsanwesen, welches an Gebäuden im besten baulichen Zustande sich befindet und wobei sich circa 60 Tagwerke Acker, Wies= und Holzgründe befinden, bei der auf den 5. Juni h. J. anberaumt gewesenen Verkaufs=Tagsfahrt kein annehmbares Kaufsanboth erzielt werden konnte, so wird dieses Anwesen auf den Antrag der Creditorschaft wiederholt am Samstag den 10. Oktbr. l. J. früh 9 Uhr der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung unterworfen werden, zu welchem Zwecke sich eine k. Landgerichts=Commission zur bestimmten Zeit an den Ort Haag begeben wird, und wozu man Kaufslustige mit dem Anhange einladet, daß es ihnen in der Zwischenzeit frei stehe, dieses Anwesen, welches überdieß in dem Kreisblatte No. 20. und im Kourier an der Donau St. 116. näher beschrieben ist, in Augenschein zu nehmen.

Den 29. August 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

778. Da sich Joseph Duschl, Bauerssohn von Eisnading, und seit dem rußischen Feldzuge vermißter Soldat des k. 8. Lin. Inf. Regim., oder seine ehelichen Nachkommen bisher auf die Ediktalvorladung vom 20. März v. J. bei unterfertigtem Amte nicht gemeldet haben, so wird gedachter Joseph Duschl hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen den sich darum bereits gemeldeten Erben gegen Kaution hinausgegeben. Am 17. August 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

779. Am 6. August laufenden Jahres wurde von einem Unbekannten auf der Fliehstein von Obernzell 3 Stücke gebleichte Leinwand $17^{3}/_{4}$ Pf. schwer, nach Paßau gebracht und am Orte ausgeladen.

Diese 3 Stücke Leinwand sollten von einem hiesigen Sackträger angeblich nach dem Neumarkte gebracht werden, als sich aber fraglicher Sackträger noch nicht weit von dem Anländ=Platze entfernt hatte, wurde selber von einem Gensdarm angehalten und um den Nachweis der Verzollung oder des Zollpassierscheines von Obernzell nach Paßau gefragt.

Der Sackträger berief sich auf Jenen, von welchem er die Leinwand empfangen hatte, kehrte mit dem Gensdarm um und bezeichnete einen Mann, der am Donauufer bei der Fliehstein stand, als den Uebergeber der Leinwand, welcher aber sogleich, als er herbeigerufen wurde, die Flucht ergriff.

Da nun die Leinwand als verlassenes Gut erscheint, so wird nach Inhalt des §. 106 des Zollgesetzes vom 15. August 1828 die eben bemerkte Thatsache öffentlich bekannt gemacht, und der Eigenthümer der Leinwand aufgefordert sich innerhalb 6 Monaten vom Datum gegenwärtiger Bekanntmachung um so gewisser hierorts zu melden, und über die vorliegende Vermuthung, daß er das k. Zollgefäll verkürzte, zu rechtfertigen, als außerdessen die Einziehung obiger Leinwand erkannt werden würde.

Paßau den 18. August 1829.

Königl. Kreis= und Stadtgericht Paßau.
D. l. a.
Schöller, I. Rath.
Stbger.

780. Auf Andringen von Gläubigern wird das Anwesen des Joseph Dobler im Markte Köstlarn, das in einem gemauerten, zweigädigen auf dem Hauptplatze situirten ludeigenen Hause, einem in nämlicher Eigenschaft dazu gehörigen Hausgärtchen, dann der realen Wein- und Bierschenksgerechtigkeit besteht am 1ten Oktober dieß Jahres nach Vorschrift des Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich an den Meistbiethenden versteigert; Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am bezeichneten Tage im Orte Köstlarn früh 9 Uhr einzufinden, und dort ihre Anbothe zu Protokoll zu erklären, so wie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 19. August 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

781. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des mit einer personellen Sailers-Concession versehenen Michael Bayerer aus Neuhaus am 24. künftigen Monats September öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen ist erbrechtsbar zum von Obermayerschen Patrimonialgerichte Neuhaus und besteht aus einem halben eingädigen Hause.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am obigen Tage früh um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei einzufinden. Am 14. August 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

III. Nichtämtlicher Artikel.

782. Am Mondtag den 14. September werden in dem Gasthofe zum bayerischen Löwen in St. Nikola, Herrn Karl Schmerold, verschiedene Kirchen-Ornate, als: schöne moderne reiche Meßkleider, Rauchmäntel mit Zugehör etc. an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert; wozu Kaufslustige höflichst eingeladen werden. Paßau den 5. Sept. 1829.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

783. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 31. August Rosalia, ehelich des Johann Heininger, bürgl. Schuhmachermeisters in No. 150., und Antonia Theresia Maria, ehel. des Titl. Herrn Franz Seraph Schmid, k. b. Kreisforst-Inspektors in No. 119.

Gestorben: Den 29. Aug. Augusta, außereheliches Mädchen, an Unterleibskrankheit, 11 Wochen alt. Den 2. September Sebastian Wieser bei der 2ten Gendarmerie-Kompagnie, an der Lungensucht, 30 Jahr alt, und Katharina Koller, b. Tischlersgattin in No. 110., an Unterleibskrankheit, 55 J. und 9 M. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 28. August Maria, eheliches Kind des Johann Hofmann, Salzmagazin-Wärters in No. 373. Den 2. Sept. Josepha, eheliches Kind des Johann Nep. Weninger, b. Fragners in No. 269.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch		—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 9. bis 15. Sept. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	30
Korn von Paßau	8	41

Brodgattungen	Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	$3\frac{1}{2}$
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	3
	1 Kreuzer-Laibel . . .	—	8	2	2
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	13	1	1
	1 Groschen-Wecken .	—	26	2	2
	1 Sechser-Laib . . .	2	11	2	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	23	1	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger fl.	kr.	pf.
Weizen												
Semmelmehl .	2	14	—	—	33	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	55	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	19	—	—	19	3	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	5	—	—	16	1	—	4	—	—	2	—

VI. Augsburger-Cours vom 3. Sept. 1829.

Cours der Staatspapiere.

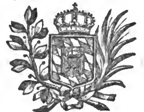
Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{8}$
detto á 5 % „ „	$103\frac{1}{4}$	
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	128	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	166	$165\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$127\frac{3}{4}$	$127\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.	$128\frac{1}{4}$	128
Metalliq. á 5 % prompt.	$99\frac{3}{8}$	99
detto detto 2 mt.	$99\frac{1}{2}$	99
Bank-Act. prompt. Divid. II Sem. 1829	1150	1146
detto 2. mt.	1154	1151

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	vorjger Rest (Schaff.)	Neue Zufuhr (Schaff.)	Gesamt-Sume (Schaff.)	Verkauft (Schaff.)	Im Rest verbleiben (Schaff.)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 25ten Aug. bis 1. Sept. 1829.	Waizen	—	104	104	104	—	14	12	11	57	10	—
		Korn	—	9	9	9	—	9	—	8	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 25ten Aug. 1829.	Waizen	—	$20^1/_2$	$20^1/_2$	$20^1/_2$	—	14	—	13	30	13	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	30	5	15	4	48
		Haber	—	3	3	3	—	5	15	3	12	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 24. bis 29. Aug. 1829.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	—	—	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	30	—	—	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	48	—	—	3	48
Kamm	Vom 27. Aug. 1829.	Waizen	—	5	5	5	—	14	—	13	—	12	30
		Korn	—	50	50	50	—	7	30	7	12	6	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	2	50	—	—
Landau	Vom 31. Aug. bis 7. Sept. 1829.	Waizen	—	39	39	39	—	14	—	12	—	10	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	6	30	6	15	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 26. Aug. 1829.	Waizen	—	34	34	34	—	15	—	13	34	11	15
		Korn	—	9	9	9	—	9	30	8	9	7	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	21	4	—
Passau	Vom 25. Aug. bis 1. Sept. 1829.	Waizen	—	33	33	33	—	14	30	14	4	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	50	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. bis 29. Aug. 1829.	Waizen	6	319	325	325	—	12	19	11	11	10	31
		Korn	—	42	42	42	—	7	59	7	40	7	30
		Gerste	4	108	112	112	—	5	46	5	20	5	5
		Haber	—	34	34	34	—	3	10	3	9	2	55
Vilshofen	Vom 26. Aug. bis 2. Sept. 1829.	Waizen	63	380	443	314	129	15	—	13	31	11	30
		Korn	2	12	14	14	—	9	—	8	7	7	—
		Gerste	2	7	9	2	7	—	—	6	18	—	—
		Haber	5	12	17	14	3	3	12	3	5	3	—

Königlich = Bayerisches





genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 37.

Paßau, Mittwoch den 16. September 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

784.

An sämmtliche k. Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

Den Schutz der Baumpflanzungen an den Strassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrfache Klagen vorgekommen sind, daß das Gedeihen der Baumpflanzungen an den Landsträßen durch boshafte Frevel gestört werde, so müssen sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert werden, in den Vollzug der gesetzlichen Maaßregeln zur Verhinderung und Entdeckung solcher Baumfrevel die höchste Thätigkeit zu legen.

Da Seine Majestät der König den nützlichen Baumpflanzungen an den Strassen die allerhöchste Aufmerksamkeit fortwährend zu schenken geruhen, und die Beförderung dieser Baumpflanzungen durch alle sachdienlichen Maaßregeln anbefohlen haben, so werden auch die königl. Polizeibehörden andurch ermächtigt, auf die Entdeckung der Baumfrevel Belohnungen bis zu 30 fl. zusetzen, und dieses in allen Gemeinden ihres Amtsbezirkes gehörig bekannt zu machen.

Paßau den 4. September 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

von Pauer.

785.

Die Jahrtags=Stiftung der Maria Wimmer von Inkam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Maria Wimmer, Bäuerin von Inkam, der Pfarrei Künzing, Landgerichts Vilshofen, hat zur Stiftung eines Jahrtages ein Kapital von 100 fl. angewiesen, und für den Schul= und Armenfond besonders 50 fl. bestimmt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 1. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

786.

Die Vorstellung des Grafen von Berchem, die Verleitgebung des Bieres unter dem Ganter-Satze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Grafen von Berchem wurde auf seine Vorstellung bezeichneten Betreffs auf den Grund der erhobenen Lokal-Begünstigungen und der befundenen vorzüglichen Qualität des Bieres nach T. II Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 die Regulirung des Biersatzes betr. die Bewilligung ertheilt, das in dem Bräuhause zu Ritzing erzeugte Sommerbier um 4 kr. pr. Maß vom Ganter aus verleit zu geben, was der bestehenden Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Paßau den 3. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. von Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekr.

787.

Auftrag an sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

Die Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter pro 18²⁹/₃₀ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen k. Landgerichte, und die Magistrate der Städte Paßau und Straubing erhalten den Auftrag, die Verzeichnisse über den Bedarf an Regierungsblättern für das Jahr 1830 nach der Ausschreibung vom 29. August v. Js. (Kreisintelligenzbl. St. 36. §. 701) anzufertigen, und längstens binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Paßau den 2. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. von Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekr.

788.

Die Errettung des Schiffknechts Philipp Hohenstädter zu Obernzell aus dem Donaustrome betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Samstag den 6. Juni l. Js. Morgens 4 Uhr stürzte der Schiffsknecht Philipp Hohenstädter aus Eglsee k. Landgerichts Paßau ohnweit Obernzell in die damals hoch angeschwollene Donau und wurde von dem Kaspar Raffelsdorfer Schiffer zu Obernzell, und dessen Sohn Leopold, nicht ohne eigene Lebensgefahr, aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Letzteren beiden wurde deshalb eine angemessene Belohnung bewilligt. Zugleich aber sieht man sich veranlaßt, denselben hierüber das Wohlgefallen öffentlich zu erkennen zu geben.

Paßau den 29. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. von Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekr.

789.

(Die Rettung des 9jährigen Knabens Joseph Hauptmannsberger von Pleintlug.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Juny l. J. wurde der 9jährige Taglöhnerssohn Joseph Hauptmannsberger zu Pleinting, welcher in die damals hoch angeschwollene Donau gefallen war, von dem bürgerlichen Säckler Franz Weinzner daselbst, nicht ohne eigene Lebensgefahr, aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Man sieht sich daher veranlaßt, dem Franz Weinzner nebst der demselben zugesprochenen Belohnung auch hierüber das Wohlgefallen öffentlich zu erkennen zu geben.

Paßau den 29. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. von Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekr.

790.

Die Praxis und Prüfung der Zoll-Dienst-Adspiranten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zwecke der Heranbildung tüchtiger Zollbeamten und insbesondere zur Beseitigung der verschiedenen Anstände und Zweifel, welche hinsichtlich der Anforderungen in Beziehung auf die Vor-

bereitung und Praxis bisher bestunden, wurden nachstehende Bestimmungen gegeben:

1.

Die Praxis im Zolldienste wird nur solchen Adspiranten bewilligt, welche sich wenigstens über die vollständigen Gymnasial-Studien und über vorläufige Landgerichts- oder Rentamts-Praxis ausweisen.

Adspiranten, welche nicht nur die Gymnasial-Studien, sondern vollendete Rechts- und Cameral-Studien nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise zur Zoll-Praxis zugelassen; eben so soll auch den quieszirten Staatsdienern anderer Verwaltungszweige, welche bloß in Folge organischer Verfügungen in den Ruhestand gesetzt sind, die praktische Einübung im Zolldienste, Behufs des Uebertritts in denselben, gestattet werden.

2.

Die Praxis ist von jedem Adspiranten ohne Unterschied, ob er die niedern oder auch die höheren (Rechts- und Cameral-) Studien nachgewiesen hat, bei einem Oberzollamte, und zwar, so viel möglich, bei einem solchen, welches zugleich Hallamt ist, anzufangen, und kann dann nicht nur bei den Bezirks-Oberzollinspektionen, sondern auch bei dem Sekretariate, der Registratur und dem Rechnungs-Kommissariate der unterzeichneten Stelle fortgesetzt werden, und mit dem Raths-Accesse schließen.

Wird die Praxis bei einem Oberzollamte, welches nicht zugleich Hallamt ist, angefangen, so muß der Adspirant auch eine bemessene Zeit bei einem Hallamte praktiziren.

Wie lange übrigens ein Adspirant in einem Stadium zu praktizieren habe, soll nicht nur von den höheren oder geringeren Kenntnissen, welche derselbe besitzt, sondern auch von seinem Fleiße, und sonach von seiner Befähigung zum Vorrücken abhängen.

3.

Die Bewilligung der stufenweisen Praxis bei den Oberzoll- und Hallämtern, dann bei den Bezirks-Oberzollinspektionen, so wie die Bewilligung des Accesses bei dem Sekretariate, der Registratur und dem Rechnungs-Kommissariate ist der unterzeichneten Stelle überlassen. Die Bewilligung des Raths-Accesses geht von dem k. Staatsministerium der Finanzen aus; hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Adspirant nicht nur nach erfüllten Bedingungen die allgemeine Konkurs-Prüfung der Rechts-Kandidaten erstanden, und in derselben wenigstens die Note II erhalten, sondern auch in der stufenweisen Praxis bei den äußern Zollbehörden und in dem Rechnungs-Kommissariate ausgezeichnete Befähigung bewiesen und in der zur Erlangung des Raths-Accesses (nach den bei den Regierungs-Finanz-Kammern bestehenden Vorschriften) noch besonders anzuordnenden Prüfung die Qualifikation zum Raths-Accesse an den Tag gelegt habe.

4.

Die Conkurs-Prüfung, welcher sich die Zolldienst-Adspiranten zu unterwerfen haben, wird im Monate März eines jeden Jahres bei der General-Zoll-Administration statt finden; — ohne sich einer solchen Prüfung unterworfen zu haben, kann kein Praktikant in einer Dienstesstelle angestellt werden, welcher die Ansprüche auf die Dienstes-Pragmatik ankleben.

Die Prüfungs-Fragen werden eben sowohl auf das Praktische und Technische des Dienstes, als auf das rein Wissenschaftliche gerichtet; hiebei wird auf die Hülfswissenschaften gehörige Rücksicht genommen; insbesondere aber wird bemerkt, daß auch Staatswirthschaft, Statistik und Geographie als Gegenstände der Prüfung bezeichnet seyen.

Indem man in Folge erhaltenen Auftrages diese Bestimmungen zur Darnachachtung für die Zolldienst-Adspiranten öffentlich bekannt macht, wird bemerkt, daß noch im gegenwärtigen Jahre eine solche Prüfung statt finden, und hierwegen eine besondere Bekanntmachung erfolgen werde.

München am 14. August 1829.

Königl. General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

Seel, Sekr.

791.

Die an der chirurg. Schule zu Landshut erledigte Prosektors-Stelle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Prosek-

tors=Stelle an der chirurgischen Schule zu Landshut, womit ein Remunerationsgehalt von 300fl. verbunden ist, wird nach allerhöchster Bestimmung vom 21. praes. 24. vor. Monats eine Konkursprufung, welche am 2. November l. J. an der chirurgischen Schule zu Landshut statt finden, und die sich auf die einem Prosektor zustehenden Geschäfte erstrecken wird, mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß sich für diese Stelle nur promovirte Aerzte melden können, und dieselben ihre Gesuche mit den nöthigen=Zeugniß Belegen längstens bis zum 12. Oktober l. Js. bei der unterfertigten Stelle zu übergeben haben. München den 4. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

von Widder,

Miller.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts= und Lokal=Behörden.

Die Abrechnung der königl. Rentämter, als Stempel=Verlagsämter pro $18^{28}/_{29}$ betr.

792. Die k. Rentämter des Kreises werden hiedurch aufmerksam gemacht den 1. des kommenden Monats Oktober die bestehenden Stempelpapier=Vorräthe auf $18^{29}/_{30}$ überzutragen und den konstatirten Haftschein darüber möglichst schleunigst zur Füreinanderbringung in den diesseitigen Büchern mittels der Briefpost verläßig einzuschicken.

Gleich nach Empfang der Final Abrechnungen nebst den Lieferungsresten wird man dagegen die erloschenen Haftscheine pro $18^{28}/_{29}$ mit einem bestättigten Exemplare der Abrechnung remittiren.

Paßau den 7. Sept. 1829.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonau=Kreises, als Kreis=Stempel=Verlagsamt.

v. Grauvogl, Oberaufschläger. — Steyrer, Controlleur.

793.

Die Versteigerung des oberaufschlagamtlichen Papier=Bedarfes pro $18^{29}/_{30}$ betr.

Das königliche Oberaufschlagamt des Unterdonaukreises bestimmt hiedurch zur öffentlichen Versteigerung seines Papierbedarfes pro $18^{29}/_{30}$ Tagsfahrt auf Dienstag den 2. Oktober d. Js., und ladet die Papierfabrikanten und Papierhandlungen, die das Papier zu liefern Lust tragen, ein, an diesem Tag Vormittags 9 Uhr mit ihren Papiermustern hierorts zu erscheinen um ihre Angebothe zu Protokoll nehmen, und mit dem Wenigstnehmenden auf die genügende Qualität und Quantität den Akkord abschließen zu können.

Innländisches Fabrikat wird hiebei zwar besonders berücksichtigt, ausländisches aber bei Vorzug an Güte und Preis nicht ausgeschloßen.

Der Papierbedarf beläuft sich ungefähr:

a) auf 7 Riß feines Papier
b) — 16 dto Kanzlei —
c) — 6 dto Conzept —
d) — 8 dto gefärbtes Concept=Papier
e) — $1^1/_2$ dto großes Pack —
f) — $1^1/_2$ dto mittleres Pack= —
g) — 6 Buch Fluß= oder Lösch= —

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonau=Kreises.

v. Grauvogl, Oberaufschläger. — Steyrer, Controlleur.

794. Der beyläufige Papierbedarf des unterfertigten Gerichtes für das Etatsjahr $18^{29}/_{30}$ wird öffentlich versteigert, wozu Tagsfahrt auf Freitag den 18. Sept. l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr anberaumt ist, und wozu alle Steigerungslustigen, sowohl Papier Fabrikanten als Händler eingeladen werden. Der Bedarf für bemerktes Jahr besteht ungefähr in

3 Riß Post=
48 Riß Kanzley=
35 Riß Konzept=
2 Riß röthliches Aktenumschlag=
2 Riß blaues Aktenumschlag=
2 Riß großes Pack=
2 Riß mittleres Pack=
1 Riß groß Median=
1 Riß mittleres Median= und
$^1/_4$ Riß Fließ=
} Papier.

Es wird jede einzelne Gattung des Papiers besonders versteigert, die Lizitanten haben ihre Muster öffentlich aufzulegen; es wird inländisches Fabrikat zwar bevorzugt, jedoch ist aus=

ländisches nicht ausgeschlossen, wenn selbes dem inländischen an Güte und im Preise es zuvorthut.

Der Hinschlag wird bloß mit Rücksicht auf Güte und Wohlfeilheit erfolgen.

Den 4. Sept. 1829.

Königl. Kreis = und Stadtgericht Paßau.
D. l. a.
Schbller, I. Rath.
Stbger.

795. Im Hilfsvollstreckungswege wird das hiernach beschriebene, theils zum k. Rentamt Paßau, theils zur Freiherr von Openschen Grundholden-Verwaltung Fürstenstein, und theils zur Gräflich Seiselschen Grundsassen = Verwaltung Waltendorf gehörige Anwesen des Joseph Obermaier, Wirth von Oberpolling, sammt der daraufhaftenden Wagner- und Wirthsgerechtigkeit, im Gesammt = Schätzungswerthe von 1950 fl. 30 kr. am 30. September Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Gerichts = Lokale an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dieß wird Kaufslustigen andurch bekannt gemacht. Den 6. Juni 1829.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

Beschreibung.

Zum sogenannten Wagner- jetzt Wirthsgütl $^1/_{32}$ Hof zu Oberpolling gehörig

I. Besitzungen zu Oberpolling.

A. an Gebäuden.

a. Das ganz gemauerte eingädige Wohnhaus, mit Legschindeln gedeckt, im Schätzungs-Werthe per 600 fl.

b. Die gemauerte mit Laden gedeckte Küh-Stallung per 50 fl.

c. Der gezimmerte Stadel und Tanzboden mit Stroh gedeckt per 200 fl.

B. an Rechten.

a. Die Wirthsgerechtigkeit per 200 fl.

b. Die Wagnergerechtigkeit per 100 fl.

C. an Gärten.

Der Hausgarten, $^1/_2$ Tgw. haltend per 30 fl.

Vorstehende Gebäude und der Hausgarten gehören juris-dictions und erbrechtsbar zum Freyherrn von Openschen Patrimonial = Gericht resp. Grundholden = Verwaltung Fürstenstein.

D. an Feldgründen.

a. Das Straßenackerl $^1/_{16}$ Tagwerk haltend per 5 fl.

b. Der Edelreuthacker zu $1^3/_4$ Tagwerk per 45 fl. 30. kr.

c. Der 2. Edelreuthacker zu $1^1/_2$ Tagwerk per 30 fl.

E. an Wiesgründen.

a. Die zweimädige Straßwiese zu $^1/_4$. Tagwerk per 10 fl.

b. Die einmädige Sperrwiese zu $^3/_4$ Tagwerk per 20 fl.

Vorstehende Grundstücke gehören erbrechtsbar zum königl. Rentamt Paßau.

II. Besitzungen zu Waltendorf.

A. an Aeckern.

Der Pointacker, 3 Tgw. groß per 120 fl.

B. an Wiesen.

a. Die Pointwiese, zu $3^1/_2$ Tagw. per 105 fl.

b. Die zweimädige Wiese zu 6 Tagwerk per 240 fl.

C. an Holzgründen.

13 Tagwerk mit schlagbarem Schwarzholz und Buchen bewachsen. Auf diesen Holzgründen lasten verschiedene Servituten, wonach von den Holzrechtlern jährlich 5 Klafter Holz geschlagen und 4 Fuder Streu gerechelt werden dürfen.

Uebrigens steht auf den sämmtlichen genannten Besitzungen in Waltendorf der gräflichen Seißlschen Gutsherrschaft Waltendorf das Leibgedingsrecht zu.

796. (Benefiziums-Erledigung betr.)

Durch freiwillige Resignation des Hrn. Joseph Haidenthaller ist das Kurat = Benefizium zum heil. Geistspital im k. b. Markte Pfarrkirchen in Erledigung gekommen.

Da der unterzeichnete Magistrat, dem das Jus praesentandi zusteht, zur schleunigen Besetzung dieses Benefiziums schreiten will, so werden alle jene Priester, die sich um diesen Posten bewerben wollen, hiemit aufgefordert, ihre schriftlichen mit den erforderlichen Zeugnissen der vorgesetzten Polizei-Stellen, Decanate und Distrikts-Schulinspektionen versehenen Gesuche innerhalb längstens 4 Wochen vom heutigen Tag an gerechnet bei dießseitigem Magistrat einzureichen. Dabei wird den Bewerbern eröffnet, daß sie sich

über die Qualifikation ausweisen müßen, nach dem Geist des neuen Studien-Planes eine Präceptors-Stelle versehen zu können, weil der Magistrat bereits den Antrag gemacht hat, im Markte Pfarrkirchen die 3 lateinischen Vorbereitungs-Kurse zu errichten, und den künftigen Herrn Spital-Benefiziaten für einen dieser Kurse als Präceptor zu verwenden.

Die Einkünfte dieses Benefiziums, in die der künftige Herr Benefiziat mit dem Tag der erfolgten k. Regierungs-Bestätigung eingesetzt wird, betragen nach der letzten hergestellten und revidirten Fassion nebst freier Wohnung

1) an ständigem Gehalt	227 fl. 21 kr. 2 dl.
2) aus Realitäten	20 fl. — —
3) aus Rechten	280 fl. 40 kr. —
4) aus besondern Verrichtungen	25 fl. 17 kr. —
5) aus den wochentlichen 3 Freimessen	78 fl. — —
Summa	631 fl. 18 kr. 2 dl.

Die Lasten betragen:

1) wegen des Staatszweckes	25 fl. 27 kr. 1 dl.
3) wegen des Diözesanverbandes	4 fl. — —
Summa	29 fl. 27 kr. 1 dl.

Für die Versehung der Präceptors-Stelle wird dem künftigen Herrn Benefiziaten ein besonderes jährl. Honorar von circa 50 fl. bis 80 fl. aus Lokal-Mitteln zugesichert.

An den Naturalgilten, als: an Getreid, Flachs, Eiern rc., die die Grundunterthanen zu heurigem Michaeli einzudienen haben, hat der neue Herr Spital-Benefiziat dem freiresignirten Herrn Haidenthaller die bis zum Tag seines Abstandes treffenden Raten zu vergüten.

Die ehnächstens anfällig werdenden Laudemien der beiden Grundunterthanen Geier zu Gaishausen und Mittermaier zu Mittershausen hat sich der abstehende Herr Haidenthaller vorbehalten, so wie demselben auch die lebenslängliche freie Wohnung in dem Benefiziaten-Gebäude zu ebener Erde und die Benützung der Holzlege gebührt.

Die Benefizialdienstes-Verrichtungen sind folgende:

a. alle (?) Tage des ganzen Jahres in der Spitalkirche um 6 Uhr früh die heilige Messe zu lesen, an den drei Faschingstägen hingegen jedesmal in der Pfarrkirche.
b. an allen Sonn- und gebotenen Feiertägen bei der heiligen Frühmesse eine Lehre zu halten.
c. bei allen feierlichen Hochämtern in der Pfarrkirche als Diacon zu levitiren, und alle Donnerstätigen Prozessionen zu begleiten.
d) in dringenden Fällen bey der Pfarrey in der Seelsorge auszuhelfen.

Den 4. Septbr. 1829.

Magistrat des Marktes Pfarrkirchen.

Hagermeyer, Bürgermeister.

Kefer, Marktschreiber.

797 Da Mathias Holzner Bauerssohn vom Kronjagelgut zu Töbtling oder dessen allenfalsige Descendenz ohnerachtet der öffentlichen Vorladung vom 20. Februar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt des Unterdonau-Kreises 1829 St. 9 Nro. 154 und Augsburger Ord. Postzeitung 1829 Nro. 49) nicht gemeldet hat, so wird benannter Mathias Holzner für verschollen erklärt, und sohin dessen Vermögen den Erbsinteressenten gegen Caution verabfolgt werden.

Am 24. August 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter

798. Auf Anrufen eines Gläubigers des Peter Fruhmann Bierbräuers in Gangkofen wird die ludeigene Binawiese nächst Aurolfing im Distrikte Gangkhofen pr. 6 Tagwerk des erwähnten Fruhmann künftigen 25. September Morgens 9 Uhr in der Kanzlei des unterzeichneten königl. Landgerichts dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 1. August 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

799. Nach kreditorschaftlichem Antrage wird das Weinwirth Walter'sche Anwesen dahier hiemit wiederholt zur Verpachtung ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf 28. September heurigen Js. festgesetzt.

Pachtlustige werden eingeladen, an diesem

Tage Vormittags 9 Uhr bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Director.
Lindner.

800. Es wird hiemit zur öffentliches Kenntniß gebracht, daß in der Gantsache des Johann Wimmerl von Flintsbach unterm 12. Sept. d. J. das Prioritäts-Erkenntniß ad valvas Judicii geheftet wird.

Den 26. August 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

801. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gantsache über den Rücklaß des Georg von Cilberbauer, gewesenen Gutsbesitzers von Sattelbeilstein und Tragenschwand unterm 22. v. M. das Prioritäts-Erkenntniß erlassen, und unterm Heutigen ad valvas judic. affigirt worden sey.

Den 2. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

802. Der Landkrämer Kaspar Bichler von Panzing hat sich insolvent erklärt, und es hat sich gezeigt, daß der von ihm angegebene Passivstand von 691 fl. — kr. den Werth dessen auf 425 fl. 21 kr. abgeschätzten Aktivvermögens bedeutend übersteigt, es deßhalb auf die Gant kommt, und werden nunmehr folgende Ediktstage ausgeschrieben:

ad liquidandum 28. Sept.
ad excipiendum 28. Oct.
ad replicandum 27. Nov.
ad concludendum 11. Dec.

wobei sämmtliche unbekannte Gläubiger jedesmal Morgens 9 Uhr auf hiesigem Gerichts-Bureau zu erscheinen vorgeladen werden. Zugleich wird man am 1ten Ediktstage einen Vergleich zwischen den sämmtlichen Creditoren versuchen, und die, welche nicht durch geeignete Vertretung erscheinen, als mit der Stimmen mehrheit einverstanden erklären.

Wer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen hat, wird aufgefordert, selbes bei Strafe des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Den 20. August 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.
Hauser, Landrichter.

803. Da bey dem erstmaligen Verkaufstermin des Gantanwesens des Söldners Jakob Drächsler von Zeigenzell kein Käufer erschienen ist, so wird dasselbe, wie es im 23. Stück des Unterdonaukreisblattes und 21. Stück des Straubinger Wochenblattes beschrieben ist, zum zweitenmal in der hiesigen Landgerichtskanzley Freytag den 9. Oktober d. J. öffentlich verkauft.

Den 1. September 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.
Maier, Landrichter.

804. Nach dem Antrage der Kreditoren wird zur Versteigerung des Joseph Buchleitnerischen 1/4tl Bauern-Anwesens zu Scheunöd nunmehr der dritte Versteigerungs-Termin auf Donnerstag den 24. September d. Js. Vormittags 9 bis 6 Uhr Abends im Orte Scheunöd anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind in den Bekanntmachungen vom 29. Juni und 24. Juli d. J. im Unterdonau-Kreis-Intelligenzblatte St. 32, Beilage II., im Kourier an der Donau, Nro. 187 und 191 bezeichnet.

Dieses auf 3665 fl. gewerthete Anwesen wird vorerst im Wege der Zertrümmerung, dann aber im Komplexe veräußert, je nachdem ein höherer Erlös erzielt werden kann, und nach dem Verkaufe des liegenden Vermögens wird sogleich zur Versteigerung der Haus- und Baumannsfahrnisse vorgeschritten.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten, und die Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Zu dieser Versteigerung werden besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen.

Den 22. Aug. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

805. Auf Andringen eines Hypothekglaubigers wird das Anwesen des Joh. Solleder, Müller zu Aichmühl d. G. am 13. Oct. l. J. Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale dahier versteigert werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) Aus einem Wohnhause mit daran gebauter Mahlmühle, wovon die Wohnung ebener Erde gemauert, das Uebrige von Holz gezimmert ist;

2) aus einer Schneidsag;

3) aus einem hölzernen mit Schneidschindeln gedeckten Stadel mit darunter befindlicher gemauerter Stallung;

4) einem Backofen;

5) insolirt stehenden Hauskeller;

6) $13^9/_{32}$ Tagw. Grundstücken in Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen bestehend.

Auf der Mühle ist das Mahlrecht für zwey Gänge radizirt, so wie das Schneidsag-Recht. Diese Realitäten liegen am sogenannten Schwarzbache ganz in der Nähe der Straße von Straubing nach Kamm, und die Mühle so wie Schneidsag hat ein beträchtliches Gefälle.

Von sämmtlich diesen Realitäten ist das Grundobereigenthum abgelöset, und dieselbe wurden auf 6174 fl. geschätzt. — Kaufsliebhaber werden auf den angesetzten Verkaufstag mit dem Anhange vorgeladen, daß sich Käufer über vollstreckte Militärpflicht und hinlängliches Vermögen, so wie falls sie hiewärts nicht genügend bekannt sind, über gute Aufführung auszuweisen haben.

Den 1. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

806. Der Bräuknecht Joseph Brunner von Ruhmannsfelden k. Landgerichts Viechtach ist in seinem bisherigen Dienstorte zu Thann dieß Gerichts mit Zurücklassung eines in mehr als 1000 fl. bestehenden Vermögens gestorben. Wer an dessen Rücklaß als Erbe oder Gläubiger irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche um so mehr innerhalb 30 Tagen geltend zu machen, als widrigenfalls nach dem Gesetze weiter vorgeschritten wird.

Den 24. August 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

807. Das freyeigen Edlmangütl in Wolkertsham des Mathias Pieringer wird im Wege der Exekution öffentlich verkauft.

Kaufslustige, welche sich über guten Leumuth und Vermögen ausweisen können, werden eingeladen, Mondtag den 28. Sept. l. J. Morgens 9 Uhr ihr Angeboth zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung zu gewärtigen.

Dieses Anwesen besteht aus dem hölzernen Hause, Stadl und Stall,

$1^1/_2$ Tagw. Hausgarten,
aus dem Müllersbergerfelde pr. $^3/_4$ Tagw.
„ „ Molnedenfelde pr. $^3/_4$ Tagw.
„ „ Pechholzlande pr. 1 Tagw.
„ „ 1 Tagw. Wies.

Den 25. August 1829.

Königl. Landg. Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

808. Am Samstage den 19. September Vormittags 9 Uhr wird in dem Bräuhause zu Reisbach unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung die Herstellung der neuen Straßenstrecke von Reischach bis Schäfterhub auf der Route von Neuoetting nach Eggenfelden öffentlich an den Wenigstnehmenden in Accord überlassen, und zwar:

I. Die Herstellung des Straßendammes einschlüssig der erforderlichen Nebenwege, die Anlage der Kiesdecke und Belegung der Straßenböschungen mit Deckrasen, dann der Ausgrabung der Fundamente an den Durchläßen, das ist sämtliche Erdarbeiten auf die Länge von 8470 bayerische Fuß nach dem Anschlage zu 13839 fl. 39 kr.

II. Die Erbauung der projektirten vier Durchläße, wovon drey mit einem Backsteingewölbe, einer mit hölzernen Brückenweg hergestellt wird, dann eine 80 Fuß lange Wasserleitung und

1100 laufende Fuß Geländer für 1835 fl. 23 kr.
Zusammen 15675 fl. 2 kr.

In Bezug auf die obiger Versteigerung zu Grund gelegten Bedingniße, wird folgendes auszugsweise erinnert:

1) Zur Steigerungsverhandlung wird jeder im Rufe der Rechtlichkeit stehende Mann, der eine Caution im Betrag des dritten Theils des veranschlagten Kostenanschlages zu leisten vermag, zugelassen. In so fern derselbe nicht selbst die zur Ausführung obiger Bauwerke erforderliche Fähigkeit besitzt, und diese sonach persönlich zu leiten nicht im Stande ist, muß sich zur Uebernahme der Aufsicht eines Oberaufsehers sogleich bey der Versteigerungsverhandlung bequemen, der beständig auf dem Bauplatze anwesend ist. Das Urtheil über die hiezu erforderliche Befähigung kömmt allein der königl. Baubehörde zu.

2) Unterakkorde werden nicht gestattet, auch werden keine Nachanbothe angenommen, jedoch wird nach Umständen das Ganze nach erfolgter theilweiser Absteigerung zusammen dem Abstriche unterworfen.

3) Dem Unternehmer können alle sechs Wochen aufs den Grund provisorischer Aufnahme Abschlag zahlungen geleistet werden, wobey ein Drittheil des berechneten Betrages bis zur definitiven Uebernahme zurückbehalten wird. — Diese Uebernahme erfolgt längsten drey Monate nach Vollendung sämmtlicher Akkordarbeiten, wofür der letzte Termin bis 30. Juny 1830 festgesetzt wird. Die angesetzten Kubick- und Flächenmaße und die Transportentfernungen werden nicht garantirt, und es kann daraufs keine Reklamation gegründet werden.

4) Die näheren Akkordbedingungen, so wie der Kostenanschlag und die vorliegenden Pläne können in dem Amtslokal des königl. Ingenieurs zu Neuötting in den letzten drey Tagen vor der Versteigerung von den Akkordslustigen eingesehen werden.

Den 1. September 1829.

Königl. Landgericht Altötting.

Der k. Landrichter legal abwesend.

Maier, Assessor.

809 In der Verlassenschaftssache des Lohnkutschers Franz Lunger dahier, werden alle gerichtsunbekannten Interessenten aufgefordert, bei der auf den 8. Oktober J. Vormittags 9 Uhr zur Vorlage des Inventars und Stellung geeigneter, die gänzliche Erledigung dieser Sache bezweckender Anträge angeordneten Tagfahrt ihre Ansprüche vorzubringen, widrigenfalls sie bei den weiteren Verhandlungen in dieser Verlassenschaftssache unberücksichtigt bleiben. Den 1. September 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. l. a.

Schöller, I. Rath.

van Douwe.

---

810. Auf Andringen mehrerer Hypothekargläubiger, wird das gesammte Anwesen der Joseph und Franziska Guglmayerschen Hafnerseheleute zu Obernzell am

Samstag den 26. September

früh 10 Uhr in loco Obernzell an den Meistbietenden, jedoch nicht unter dem Schätzungspreis von 2685 fl. losgeschlagen werden.

Die Realitäten, Marktamt Obernzellisch gefreit, bestehen:

1) in dem Krammerstetterhaus sammt Glasurhafners-Gerechtsame,
2) dem Mayerschaftsacker,
3) dem Hausgarten,
4) dem Gemeindenutzantheile.

Das zweistöckige Wohnhaus ist sehr fest und solid gebaut, und faßt einige Gewölbe, dann Stadl, Stall und Brennhaus unter einem Dache.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich bey dieser Tagsfahrt einzufinden, über Leumund und Vermögen legal auszuweisen und die weitern Bedingungen zu vernehmen.

Den 23. August 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

811. Auf Andringen von Gläubigern wird das Anwesen des Joseph Dobler im Markte Köstlarn, das in einem gemauerten, zweygädigen auf dem Hauptplatze situirten ludeigenen Hause, einem in nämlicher Eigenschaft dazu gehörigem Hausgärtchen, dann der realen Wein-

nud Bierschenksgerechtigkeit besteht am 1. Oktbr. dieß Jahres nach Vorschrift des Art. 64. des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich am bezeichneten Tage im Orte Köslarn früh 9 Uhr einzufinden, und dort ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, sowie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 19. August 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

812. Am 21. Sept. Vormittags wird am Gerichtssitze das alte Schulhaus in Kollnburg nebst dem dabey befindlichen Gärtchen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 1. Sept. 1829

Königl. Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

813. Jakob Altweger Weißgärbersohn von Eggenfelden und Legionist bey dem bestandenen 5. National=Feld=Bataillon wird seit dem 2. Februar 1814 vermißt.

Derselbe hat auf dem Anwesen seines Schwagers des Weißgärbers Wallner zu Eggenfelden ein Elterngut von 220 fl. zu fordern, um dessen Ausfolglassung seine Schwester Anna Maria Wallner als einzige Intestaterbin das Ansuchen gestellt hat.

Auf den Grund dieser Bitte wird nun gedachter Altweger oder dessen allenfallsige eheliche Deszendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten vom heutigen Tage an sich persönlich oder durch Vertretung bey dem unterfertigten Amte zu melden außerdem sein Vermögen an seine Schwester ausgehändigt werden wird.

Den 29. August 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

814. Auf Antrag der Gläubiger wird das dem hiesigen Bierbräuer Joseph Huber gehörige, und

1) in zwei zusammengebauten Häusern unter Nro. 112 und 113 in der hiesigen Steinergasse mit den Bierkellern, Schenkgewölb und Stallungen Werth 10500 fl.;

2) in dem Bräu, Sud und Malzhaus, Werth 3400 fl.;

3) in dem Hofgebäude in der Altstadt 5000 fl. werth;

4) in dem Gartenhaus und Stadel vor dem Steiner=Thor zu 2100 fl. und

5) in mehreren zum Bauernhof gehörigen Aeckern und Wiesen zusammen um 9000 fl. geschätzt, bestehende Anwesen auf Montag den 21. Sept. Vormittags 9 Uhr in dem Kreis und Stadtgerichts Lokale an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der kreditorschaftlichen Genehmigung öffentlich versteigert. Dabei wird bemerkt, daß das Bräuhaus und der Garten nebst Zugehörungen zusammen, der Bauernhof in der Altstadt aber besonders verkauft werden.

Sollten sich an obigem Versteigerungstage keine entsprechende Verkaufsresultate ergeben, so wird das ganze Anwesen, oder auch das Bräuhaus, Garten und Bauernhof einzeln an den Meistbiethenden verpachtet werden.

Besitz und Zahlungsfähige Kaufs- und Pachtliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß die Kaufsbedingungen am Subhastationstage bekannt gemacht werden, und auswärtige Kaufsliebhaber sich über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Den 31. August 1829.

Königl Kreis und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Lendner.

III. Geburts=, Trauungs= und Sterbe=verzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

815. Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 6. Sept. Paul Ratzesberger, bürgl. Fleischhauer, Nro. 128 am Schlagfluße, 68 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 3. Sept. Michael Anton, ehel. Kind des Michael Donaubauer, b. Bäckermeister in Nro. 376. Den 4. Rosalia Anna Maria, ein unehel. Kind in Nro. 292.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 16. bis 22. Sept. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	12	39
Korn von Paßau	8	50

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod	1 Zweipfenning-Semmel	—	3	—	1
		1 Kreuzer-Semmel . .	—	6	—	2
	Pollbrod	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	2	—
		1 Kreuzer-Laibel . . .	—	9	—	—
	Roggenbrod	1 Sechspfeñing-Wecken	—	13	2	—
		1 Groschen-Wecken .	—	27	—	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	9	2	—
		1 Zwölfer-Laib . . .	4	19	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger. fl.	kr.	pf
Weizen												
Semmelmehl .	2	5	—	—	31	—	—	7	3	—	3	3
Pollmehl . . .	1	48	—	—	27	—	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	15	—	—	13	3	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	7	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—

V. Augsburger-Cours vom 10. Sept. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/4	100 1/2
detto á 5 % " "	103 1/8	
Lott. Loose: E—M á 4 %	107 3/4	107 1/2
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	128	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		167 1/4
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	128 1/2	128 1/8
detto detto 2 mt.	129 1/4	129
Metalliq. á 5 % prompt.	99 7/8	99 5/8
detto detto 2 mt.	100	99 3/4
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1166	1163
detto 2. mt.	1172	1168

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verbleiben (Schaff)	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 1ten bis 7. Sept. 1829.	Waizen	—	107	107	107	—	14	30	11	41	10	—
		Korn	—	12	12	12	—	9	—	8	30	8	—
		Gerste	—	31	31	31	—	7	—	6	20	5	30
		Haber	—	10	10	10	—	3	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 1ten Sept. 1829.	Waizen	—	39	39	39	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	30	6	—	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden ...	Vom 1. bis 5. Sept. 1829.	Waizen	—	26	26	26	—	15	—	12	22	11	30
		Korn	—	8	8	8	—	9	48	9	36	9	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 3. Sept. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	11	6	11	—
		Korn	—	40	40	40	—	7	30	7	12	7	—
		Gerste	—	7	7	7	—	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	3	—	2	30
Landau	Vom 7. bis 14. Sept. 1829.	Waizen	—	36	36	36	—	14	—	11	—	10	30
		Korn	—	2	2	2	—	8	—	8	—	8	—
		Gerste	—	5	5	5	—	7	—	7	—	6	24
		Haber.	—	3	3	3	—	3	30	3	30	3	—
Neuötting	Vom 2. Sept. 1829.	Waizen	—	41	41	41	—	14	18	13	49	12	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	30	8	47	7	15
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	27	4	4	3	30
Paßau	Vom 1. bis 7. Sept. 1829.	Waizen	—	42	42	41	1	13	—	12	42	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	6	8	51	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	—	—	2	50
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Aug. bis 5. Sept. 1829.	Waizen	—	352	352	336	16	11	26	10	49	10	8
		Korn	—	44	44	39	5	7	49	7	28	6	56
		Gerste	—	132	132	130	2	5	44	5	30	5	24
		Haber	—	42	42	42	—	3	33	3	12	3	—
Vilshofen	Vom 2. bis 9. Sept. 1829.	Waizen	129	165	294	350	38	14	54	12	39	11	—
		Korn	—	43	43	39	4	10	—	8	30	6	15
		Gerste	6	—	6	6	—	6	15	6	5	6	—
		Haber	3	11	14	12	2	3	17	3	3	3	—

Königlich=Bayerisches





Intelli=genz=Blatt

für den

Unterdonau=Kreis.

Stück 38.

Paßau, Mittwoch den 23. September 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

816.

An sämmtliche k. Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

Die Erhaltung der Pfarrhöfe und Benefiziathäuser im baulichen Stande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das allerhöchste Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. M. die Erhaltung der Pfarrhöfe und Benefiziathäuser im baulichen Stande betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Polizeybehörden aufgetragen:

1) eine Beschreibung aller jener Pfarrhofsgebäude und Benefiziathäuser ihres Bezirkes, deren bauliche Unterhaltung den Pfründebesitzern obliegt, aus den Pfarr=Fassionen und sonstigen Behelfen herzustellen, und ein Duplikat hievon binnen 2 Monaten der unterfertigten Stelle vorzulegen;

2) Von dem Zustande sämmtlicher derlei Gebäuden bei der Bereisung ihres Bezirkes Einsicht zu nehmen, die zum Unterhalte derselben verpflichteten Pfründebesitzer zur Erfüllung der dießfallsigen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8. July 1811 aufzufodern, und über den Vollzug zu wachen, sofort bei wahrgenommenen Saumsal unverzüglich Anzeigsbericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten;

3) den im 3. Punkte des angeführten allerhöchsten Reskripts bezeichneten Weg zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes eifrigst zu verfolgen, übrigens aber

4) die allerhöchste Verordnung vom 9. Dez. 1811 in Beziehung auf die Ausstellung von Zeugnissen über erfüllte Bauverbindlichkeiten strenge zu vollziehen.

Paßau den 3. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Staats Ministerium des Innern.

Es wird seit einiger Zeit wieder häufig wahrgenommen, daß die Pfarrer und Benefiziaten, soweit ihnen die Unterhaltung der Pfarr= und Benefiziatgebäude obliegt, die Wendung kleiner

Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen an diesen Gebäuden auffallend vernachläßigen, und hiedurch werden nebst allen den im Eingange der allerhöchsten Verordnung vom 8. July 1811 über die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Benefiziathäusern angeführten nachtheiligen Folgen nicht selten auch die langwierigsten, kostspieligsten, und ärgerlichsten Prozesse herbeigeführt.

Diesem Mißstande soll schon nach der eben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 8. July 1811 und beziehungsweise nach jener vom 9. Dez. desselben Jahres gleichen Betreffes mit allem Nachdrucke gesteuert, und wirklich müssen obige Wahrnehmungen zunächst durch die Hintansetzung eines strengen pflichtmässigen Vollzuges der bestehenden Verordnungen hervorgerufen angenommen werden; daher wird verfügt, wie folgt:

1) Die Verordnung vom 8. July 1811 soll allen jenen, für welchen sie in Beziehung auf den Unterhalt der Pfarr- und Benefiziatgebäude gewisse Obliegenheiten ausspricht, aufs Neue unter Anweisung zur pünktlichsten Befolgung und strengsten Handhabung in Erinnerung gebracht werden.

2) Auch die Dekane sind im Benehmen mit den Ordinariaten aufzufordern, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefiziatgebäude, sowie der Kirchen in ihren Bezirken aufmerksam zu beobachten, und die einschlägigen Polizeybehörden von der bemerkten Vernachläßigung des baulichen Standes solcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3) Da sich in der Regel alle Anstände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarrgebäude in gutem baulichen Stande da beseitiget finden, wo es üblich ist, daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle und Reparaturen an diesen Gebäuden gegen einen jährlichen fixen Beitrag des Pfarrers zur Gemeindekasse, auf sich nehmen, so soll den, den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Kuratelbehörden aufgetragen werden, unter ihrem Einflusse auf die Kommunal-Verwaltungs-Ausschüsse empfehlend eifrigst dahin zu wirken, daß solche freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgerichtet und möglichst allgemein werden.

4) Die k. Kreisregierungen selbst werden demjenigen, was ihnen im Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen dieses Betreffes obliegt, auf das genaueste nachkommen, und die Bestrebungen der Unterbehörden namentlich in Vollführung des oben §. 3. angegebenen Auftrages entsprechend zu ermuthigen und zu unterstützen sich besonders angelegen seyn lassen.

München, am 23. August 1829.

Auf Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Befehl.

v. Schenk.

An die k. Regierung des Unterdonaukreises.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Kobell.

817.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Unterdonaukreises.

Eine als blödsinnig aufgehobene Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gegend von Eglharting, Landgerichts Ebersberg im Isarkreise, wurde die in nachfolgender Personalbeschreibung näher bezeichnete blödsinnige Weibsperson aufgegriffen. Die k. Polizeybehörden werden hiemit angewiesen die Heimathsverhältnisse derselben auszuforschen und die sich ergebenden Notizen dem k. Landgerichte Ebersberg mitzutheilen.

Passau den 11. September 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. v. Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Personal-Beschreibung.

Die Aufgegriffene ist 26 — 30 Jahre alt, mittlerer Größe und Körperbaues; dieselbe hat schwarze Haare, breite Stirne, starke schwarze Augenbraunen, braune Augen, eine spitzige gegen die Augen zu tiefliegende Nase mit breiten Nasenlöchern, breiten Mund und derley ganz blasse Lippen, schmale Wangen, etwas breiten jedoch spitzigen Kinnbacken, volle Zähne, und auf dem rechten Kinnbacken eine Fistelnarbe; ihr Gesicht ist von bräunlich gelber Farbe.

Am Leibe trägt dieselbe ein zerrissenes, braunes gesticktes Kopftuch, ein blauwollenes Halstuch mit weißen Streifen, einen grüntüchernen abgeschossenem Janker, einen braunen Brustfleck und ein Leibl von roth, gelb und blauen Gewirke; ein leinenes blau gefärbtes Fürtuch, einen wollzeugenen Rock mit blauen, rothen und gelben Streifen.

An der rechten Hand trägt selbe zwey gelbmetallene Ringe; auch führt selbe ein altes leinenes Säckl mit sich, worin sich einige alte Kleidungsstücke befinden.

818.

Die Vermächtnisse des Pfarrers und Dechants Kamel zu Zeitlarn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Pfarrer und Dekan Kamel zu Zeitlarn, Landgerichts Eggenfelden, hat zur Stiftung eines Jahrtages für sich und die unter seiner Pfarrverwesung gestorbenen Pfarrkinder ein Kapital von 100 fl. — in seinem Testamente bestimmt, und für die Schulen zu Zeitlarn und Erlach ein Legat von 600 fl. — dann für die Armen 50 fl. — ausgesetzt, welches hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung nachträglich bekannt gemacht wird.

Paßau den 13. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

819.

(Die Besetzung des Schul-Meßner- und Organisten-Dienstes zu Schwarzach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-Meßner- und Organisten-Dienst zu Schwarzach, Landgerichts Mitterfels, ist erledigt.

Dessen Dienstes-Erträgnisse belaufen sich jährlich auf ohngefähr 400 fl., wovon aber den Relikten des Lehrers Peter Wagner auf die Dauer des Bedürfnisses jährlich 50 fl. zu verabreichen sind, und auch ein Schulgehülfe vollends zu verpflegen ist. Die baare Besoldung des Schulgehülfen aber mit jährlich 52 fl. wird bis auf weiters noch aus der Kreis-Schuldotation entrichtet.

Diejenigen Lehrer und Schulverweser, welche die erforderlichen Musik-Kenntnisse besitzen, und diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen im vorschriftsmäßigen Wege einzureichen.

Paßau den 17. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

820.

Jahrtags-Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Mathias Plöckl, Pfarrmeßner und Schullehrer zu Freyung, Landgerichts Wolfstein, ein Kapital pr. 100 fl. zur Stiftung eines Jahrtages, und für den Armen- und Schulfond 50 fl. legirt habe.

Deßgleichen hat Barbara Pauli, ehemalige Nahrungsnießerin von Schönbrunn gleichfalls aus der Pfarrey Freyung, zur Stiftung eines Jahrtags in ihrem letzten Willen 150 fl., dann für Lesung heiliger Messen 50 fl. — ferners 50 fl. für die Armen, und eine gleiche Summe für arme Schulkinder aus der Schulgemeinde Freyung bestimmt.

Paßau den 12. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Luz, Direktor.

Sartorius, Sekr.

821.

Die Jahrtags-Stiftung des Bräuers Franz Xaver Brunhuber betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch leztwillige Disposition des Bräuers Franz Xaver Brunhuber zu Ach, ist zum Behufe einer Jahrtags-Stiftung in der St. Jakobs-Kirche zu Burghausen ein Kapital von 400 fl. — bestimmt, dann der genannten Kirche, dem Schul- und Armenfonde an besondern Legaten einen Betrag von 210 fl. — zugewendet

38*

worden, welches hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung bekannt gemacht wird.

Paßau den 8. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Frhr. von Andrian, Direktor.
Sartorius, Sekr.

Landwehrdienstes-Verleihungen betr.
822.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden in Folge des §. 25. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 nachstehende bei der Landwehr des Unterdonaukreises bestättigte Offizier Ernennungen hiemit bekannt gemacht:

Bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Straubing wurden ernannt:

zum Rittmeister, Joseph Neumaier;
zum Hauptmann, Joh. Paul Schneider;
zum Oberlieutenant der Kavallerie, Jakob Gerbl;
zum Oberlieutenant der Infanterie, Peter Schlager;
zum Unterlieutenant der Kavallerie, Ignatz Söldner;
zum Unterlieutenant der Infanterie, Joh. Buchner.

Bei der Division der Stadt Burghausen:

zu Hauptleuten, Max Hayter, Joseph Enzensperger;
zu Oberlieutenants, Joseph Hammel; Joh. Nep. Wisflecker, Jos. Kelhamer;
zu Unterlieutenants, Joseph Niemerschmid, Ludw. Straßer, Joseph Stießberger;
zum Bataillons-Quartiermeister, Johann Hofer;
zum Bataillons-Auditor, Ignaz Berghamer;
zum Bataillons-Zeugwart, Franz Xaver Riegl.

Im I. Bataillon Landgerichts Altötting:

zum Unterlieutenant, Jos. Lober;
zum Bataillons-Arzt, Michael Steininger.

Im II. Bataillon Landgerichts Eggenfelden:

zum Hauptmann, Felix Braunschober;
zum Oberlieutenant, Xaver Zeier;
zum Unterlieutenant, Baptist Lelley.

Im Bataillon Landgerichts Grafenau:

zum Hauptmann, Georg Benkhard;
zum Oberlieutenant, Ant. Pfeiffer;
zum Unterlieutenant, Franz Schreiner.

Im I. Bataillon Landgerichts Kamm:

zu Hauptleuten, Franz Prantl, Sebast. Ellerstörfer, Stephan Sämmer, Adalbert Müller;
zu Oberlieutenants, Xaver Lutz, (zugleich Bataillons-Adjutant.) Georg Fischer, Jos. Rieder, Xaver Schiefferl, Jos. Löw;
zu Unterlieutenants, Alois Egn, Mich. Schmidt, Mich. Preisler, Ferd. Stauber, Jos. Thallhauser, Joseph Spält, Ant. Dimpfl, Adam Ochsenmayer, Xav. Ehrenlechner;
zum Bataillons-Quartiermeister, Joseph Seybold und Math. Ferber;
zum Bataillons-Auditor, Dr. Ant. Parst;
zum Bataillons-Arzt, Dr. Joh. Hacker;
zum Bataillons-Zeugwart, Georg Syroth;

Im I. Bataillon Landgerichts Kötzting:

zum Oberlieutenant, Ant. Magg.

Im III. Bataillon Landgerichts Kötzting:

zum Hauptmann, Jos. Schreiner;
zum Oberlieutenant, Jos. Riederer.

Im I. Bataillon Landgerichts Landau:

zum Oberlieutenant, Jos. Schmidkonz;
zum Unterlieutenant, Paul Dürmayer.

Im III. Bataillon Landgerichts Landau:

zu Hauptleuten, Jos. Waltenberger, Jos. Gerhardinger;
zu Oberlieutenants, Sebastian Strobl, Jos. Duschl;
zu Unterlieutenants, Joh. Kirchermayer, Beneb. Rechenmacher, Paul Tensi.

Im I. Bataillon Landgerichts Viechtach:

zum Hauptmann, Joh. Bapt. Samson;
zum Oberlieutenant, Paul Kilger;

zum Unterlieutenant, Jakob Schmidt, Anton Fronhofer;

zum Bataillons-Quartiermeister, Augustin Jodlbauer.

Im II. Baitaillon Landgerichts Vilshofen.

zum Hauptmann, Jos. Bachmaier;

zum Oberlieutenant, Xaver Lohr;

zu Unterlieutenants, Joseph Schwarz, Jos. Stoiber, Fried. Lock.

Passau und München d. 18. August 1829.

Die Königl. Regierung und das Königl. Kreis-Commando des Unterdonaukreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Frhr. v. Jordan, Generallieutenant.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

Die Versteigerung des Oberaufschlagamtlichen Papierbedarfs pro. $^{1829}/_{30}$ betr.

823. In der Ausschreibung rubrizirten Betreffes, (Kreis-Intelligenzblatt Stück 37., Seite 464., Nro. 793., worin der Datum der Ausschreibung, 7. dieß Monats, ausgelassen ist, hat sich auch der Schreibfehler eingeschlichen, daß der Versteigerungstag auf Dienstag den 2. Oktober, statt auf Freitag den 2. Oktober d. J. angesetzt wurde.

Welche Berichtigung hiedurch allgemein bekannt gemacht wird.

Passau den 18. Sept. 1829.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonau-Kreises.

v. Granvogl, Oberaufschläger. Steyrer, Controllenr.

824. Nach dem Antrage der Kreditoren wird zur Versteigerung des Joseph Buchleitnerischen $^1/_4$ Tl. Bauern Anwesens zu Scheunöd nunmehr der dritte Versteigerungstermin auf Donnerstag den 24. Sept. d. J. Vormittags 9 bis 6 Uhr Abends im Orte Scheunöd anberaumt.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind in den Bekanntmachungen vom 29. und 24. July h. J. im Unterdonaukreis Intelligenzblatte Nro. 32. Beilage II. im Kourier an der Donau Nro. 187 und 191 bezeichnet.

Dieses auf 3665 fl. gewerthete Anwesen wird vorerst im Wege der Zertrümerung, dann aber im Komplex veräussert, je nachdem ein höherer Erlöß erzielt werden kann, und nach dem Verkaufe des liegenden Vermögens wird sogleich zur Versteigerung der Haus- und Baumans Fahrnisse vorgeschritten.

Die auf den Anwesen haftenden Lasten, und die Kaufsbedingniße werden vor der Versteigerung bekannt gemacht, und der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Zu dieser Versteigerung werden Besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit eingeladen.

Den 22. August 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landrichter.

825. Da sich zu dem unterm 6. May l. J. zum öffentlichen Verkaufe gebrachten Zubaugütl des Müllers Wolfg. Vogl zu Kammerau kein Käufer gemeldet hat, so wird auf weiteres Anbringen eines Hypothekgläubigers neben dem besagten Zubaugütl nun auch dessen weiteres Anwesen, bestehend in einem gemauerten Wohnhause, Stadl und Stallungen, Mahlmühle zu vier, und die Sägmühle zu zwey Gängen, 1 Leibthumshaus sammt Backofen, $1^5/_6$ Tagwerk Feld, $6^1/_3$ tl. Tagw. Wiesen, und $25^1/_2$ Tagw. Holz salva ratificatione creditorum zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und hiezu auf 25. d. M. Commission anberaumt.

Kaufslustige werden daher eingeladen, am benannten Tage sich hierorts zu melden, über Vermögen und Aufführung auszuweisen, und die weitern Bedingnisse, so wie die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten zu vernehmen.

Den 9. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landr.

826. Nach einer gnädigsten Anbefehlung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen vom vom $^7/_{11}$. d. M. sollen die Realitäten und Gewerbe der vormaligen Hofmärkte Göttersdorf und Gergweis, wie solche in den früheren Verkaufs-Anzeigen vom 14. März und 29. Mai h. J. (Münchner polit. Zeitung Nro.

68 und 132, Nürnberger Korresp. Nro. 81 und Intelligenzblatt des Unterdonaukreises Stück 12 und 23 beschrieben sind, einer neuerlichen öffentlichen Versteigerung nach Parthien, und im Ganzen unterworfen, zugleich aber auch der Versuch zur Verpachtung wiederholt werden.

Diese Verhandlung wird Mittwoch den 30. September und Donnerstag den 1. Oktober l. J. im Schlosse zu Göttersdorf vorgenommen werden.

Kaufs- und Pacht-Liebhaber mögen sich in der Zwischenzeit wegen Besichtigung der käuflichen Realitäten bei der k. Gutsverwaltung in Göttersdorf melden, wo sie auch, so wie bei dem unterzeichneten Amte, die ohnedem aus den allerhöchsten Verordnungen bekannten allgemeinen und besonderen Bedingnisse erfahren können.

Den 12. Sept. 1829.

Königliches Rentamt Landau.

Ranspacher.

827. Da nach höchsten Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes für den Unterdonaukreis vom 16. und erhalten 25. July l. J. das Nikolaus Cortolezische Anwesen zu Plattling sammt dem realen Handelsrechte einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung zu unterwerfen ist, so wird man am Montag den 12. Oktober l. J. vorbenanntes Anwesen sammt dem realen Handelsrechte in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 4110 fl. im Markte Plattling öffentlich an den Meistbiethenden versteigern und ihm sodann nach dem Hypothekengesetze vom Jahre 1823 §. 64, wenn das höchste Anboth den gerichtlichen Schätzungswerth erreicht, das gesammte Anwesen hinschlagen; jedoch hat jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, nach dem oben allegirten Gesetze §. 64 die Befugniß, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgeboth hingeschlagen werde; hierüber muß aber der Gläubiger innerhalb 8 Tagen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet bei Verlust des Rechtes vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen.

Unter diesen Voraussetzungen und Bedingnissen des Hypothekengesetzes §. 64. werden hiemit auf benannten Tag Kaufliebhaber vorgeladen, um ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Dieß Gerichts Unbekannte haben sich durch legale Zeugniße über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Alles übrige wird am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 3. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

828. Nachdem Anton Wieser, Dienstknecht von Hebertsfelden sich auf die Ediktalcitation vom 16. April d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr in Folge gnädigsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis vom 10. desgesagten Monats zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten k. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahlsverbrechens zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm weiter gesetzten dreimonatlichen Termines wider ihn als gegen einen ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren werden.

Den 6. August 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

829. Die auf die Kailingerschen Kinder von Wegscheid lautende Passauische Kammeral-Obligation Nro. 1001, ddo. 1. Jäner 1796 pr. 200 fl. a 3½ procent wird vermißt.

Die Besitzer dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieses Document binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung an dahier vorzuweisen, ausserdessen man dasselbe nach Abfluß dieses Termines für nichtig erklären wird.

Den 21. Juli 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

830. Durch den bußwürdigsten Muthwillen sind die Baum-Anlagen im hiesigen Gerichtsbezirke bereits öfters beschädiget worden. Man ist demgemäß ermächtigt, Demjenigen, welcher einen Baumfrevler entdeckt und zur Anzeige bringt,

eine Belohnung von 20 — 25 fl. zuzusichern, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 11. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Hauser, Landrichter.

831. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gantsache des Johann Aulinger von Winzer unterm 19. Sept. d. Js. das Prioritäts-Erkenntniß ad valvas judicii geheftet werde.

Am 26. August 1829.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

832. Auf erneuertes Anrufen der Creditoren wird das freieigene zum k. Rentamt Deggendorf bodenzinsige, gerichtlich auf 872 fl. geschätzte Anwesen des Joseph Liebl Ansiedlers auf der Sandgrube bei Metten wiederholt am Mondtag den 26. Oktober d. J. früh 9 — 12 Uhr hier am Amtssitze ganz oder theilweise versteigert werden.

Den 3. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

833 In der Verlassenschaftssache des Lohnkutschers Franz Lunger dahier, werden alle gerichtsunbekannten Interessenten aufgefordert, bei der auf den 8. Oktober J. Vormittags 9 Uhr zur Vorlage des Inventars und Stellung geeigneter, die gänzliche Erledigung dieser Sache bezweckender Anträge angeordneten Tagfahrt ihre Ansprüche vorzubringen, widrigenfalls sie bei den weiteren Verhandlungen in dieser Verlassenschaftssache unberücksichtigt bleiben. Den 1. September 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
D. l. a.
Schöller, I. Rath.
van Douwe, Akzessist.

834. Das Pfarrgotteshaus St. Jakob zu Gottsdorf vermißt die nachverzeichneten Obligationen.

Die Besitzer derselben werden hiemit aufgefordert, diese vermißten Urkunden binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

I. Verzeichniß
der mangelnden ehemaligen fürstlich paßauischen Kammeral-Obligationen.

Nr. curr.	Ursprünglicher Kreditor	Datum der Obligation			Obligations-Nummer	Zinsfuß.	Kapitals Betrag	
		Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.
1	Pfarrgotteshaus St. Jakob zu Gottsdorf	1	Mai	1801	1300	4 pC.	700	—
2	Detto	1	Febr.	1797	1075	4 pC.	1400	—
3	Detto	1	Sept.	1795	986	3 pC.	100	—
4	Detto	15	Sept.	1791	825	3 pC.	100	—

II. Verzeichniß
einer mangelnden ehemaligen fürstlich-paßauischen Aerarial-Obligation.

Nr. curr.	Ursprünglicher Kreditor	Tag	Monat	Jahr	Obligations-Nummer	Zinsfuß.	fl.	kr.
5	Detto	1	Febr.	1800	491	4 pC.	700	—

III. Dienstes-Nachrichten.

835.

1. Unterm 3. l. M. wurde der k. Pfarrer und Dechant Lallinger zu Pfarrkirchen auf seine Bitte der Distrikts-Schulen-Inspektion enthoben, und solche dem Pfarrvikar Andrä Kapfenberger zu Wittibreuth übertragen.

2. Die Dienstesresignation des Lehrers Georg Mühlbauer zu Rettenbach wurde genehmigt, und der hiedurch erledigte Schul- und

Meßnerdienst auf Präsentation der Gutsherrschaft dem Schulverweser Joseph Mühlbauer verliehen.

3. Der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Neßlbach, Landg. Vilshofen wurde dem bisherigen Lehrer zu Gern, Sebast. Falter, seiner Bitte gemäß verliehen.

4. Der Schulverweser Fr. Xav. Wallner wurde von Heberskirchen nach Halsbach, der Schulverw. Anton Nachberger von Damenstift nach Margarethenberg, der Schulverw. Michael Saiber von letzterem Orte nach Niedergottsau, Lg. Burghausen, und der Schulverw. Joh. Bapt. Hirschbichler von Niedergottsau nach Heberskirchen, Lg. Landau versetzt.

5. Der Schulgehülfe Michael Müller zu Viechtach wurde zum Schulverweser in Haibichl Lg. Kötzting, und der Schulgehülfe Joh. Straubinger zu Winzer zum Verweser der neu errichteten Schule zu Daberg, Lg. Kamm befördert.

IV. Nichtamtlicher Artikel.

736.

Die Aufnahme in das landwirthschaftliche Erziehungs-Institut in Gern betr.

Nachdem auch für das Jahr 18²⁹/₃₀ die Aufnahme von Zöglingen in die landwirthschaftliche Erziehungs-Anstalt zu Gern statt findet, so werden Polizei-Behörden, Eltern und Pflegeeltern, welche die Aufnahme von Knaben von mindestens 10 und höchstens 15 Jahren wünschen, eingeladen, sich dießfalls an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Die Bedingungen sind dieselben, wie in den verflossenen vier Jahren: für Verpflegung jeder Art im gesunden und kranken Zustand, Kleidung und Unterricht jährlich 50 fl.; dann 30 fl. für die Kleidung beim ersten Eintritt, wogegen der Zögling bei seinem Austritt vollständig gekleidet wird. Am 6. Sept. 1829.

Directorium der landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt in Gern, Landg. Eggenfelden.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

837. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 13. Sept. Aloisia Maria Theresia, ehel. Kind des Herrn Ignaz Föckerer, bürgl. Weingastgebers in Nro. 160.

Getraut: Den 15. Sept. Herr Franz Paul Stowitzer, bürgl. Apotheker in Nro. 185. mit Jungfrau Anna Wenzel, bürgl. Weingastgebers und Schiffmeisters Tochter von hier in Nro. 442.

Gestorben: Den 16. Sept. Heinr. Philipp Ratzesberger, bürgl. Fleischhauers Knabe in Nro. 128. an der Brustkrankheit, alt 1 Jahr 2 Monate 7 Tage.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 6. Sept. Franz Ser. Jodok, eheliches Kind des Alois Votani, bürgl. Wirthes Nro. 369. Den 13. Sept. Edmund Ignaz Andreas, ehel. Kind des Herrn Andreas Kühbacher, Magistrats-Rathes u. bürgl. Kaufmannes in Nro. 287.

Gestorben: Den 4. Sept. Joachim Kajetan Gierold, bürgerl. Wundarztes Sohn in Nro. 444 am Schleimschlagfluße, 43 Jahr alt. Den 8. Sept. Anna ehel. Kind des Joseph Kainz, bürgl. Wirthes in Nro. 275. an Schwäche, 8 Wochen alt. Den 15. Sept. Anna, ein unehl. Mädchen in Nro. 479. an Abzehrung mit Fraisen, 4 Monate alt.

Innstadt Pfarrbezirk.

Gebvren: Michael Maisinger, k. Postkonducteurs in Nro. 111¹/₂ dahier ehel. Kind.

Gestorben: Michael Maisinger, k. Postkonducteurs ehel. Kind in Nro. 111¹/₂ dahier an Schwäche, 1 Tag alt.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	pf.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 23 bis 29. Sept. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	—
Korn von Paßau	8	50

Brodgattungen	Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	3	—	—
	1 Kreuzer-Semel . .	—	6	—	—
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	3
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	3	2
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	13	1	1
	1 Groschen-Wecken .	—	26	2	2
	1 Sechser-Laib . . .	2	9	2	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	19	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	8	—	—	32	—	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Nachmehl . .	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	21	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	7		—	16	1	—	4	—	—	2	—

VII. Augsburger-Cours vom 17. Sept. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{4}$	$100\frac{1}{8}$
detto á 5 % „ „	103	$102\frac{3}{4}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{4}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		$170\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$128\frac{3}{4}$	$128\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	$129\frac{1}{4}$	$128\frac{7}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$99\frac{5}{8}$	$99\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.	$99\frac{7}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1175	1173
detto 2. mt.	1180	1177

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest Schaff	Neue Zufuhr Schaff	Gesamt-Summe Schaff	Verkauft Schaff	Im Rest verblieben Schaff	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
								Preis des Schäffels.					
Deggendorf	Vom 7ten bis 15. Sept. 1829.	Waizen	—	92	92	92	—	12	36	11	22	9	30
		Korn	—	12	12	12	—	9	—	8	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	6	48	6	30	6	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 7ten Sept. 1829.	Waizen	—	46	46	46	—	13	30	12	12	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	12	8	—	7	—
		Gerste	—	29	29	29	—	6	30	5	45	5	30
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 7. bis 12. Sept. 1829.	Waizen	—	23	23	23	—	13	—	12	—	11	20
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	—	—	9	40
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 10. Sept. 1829.	Waizen	—	13	13	13	—	12	30	12	—	11	—
		Korn	—	47	47	47	—	7	30	7	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	2	54	2	42	—	—
Landau	Vom 7. bis 14. Sept. 1829.	Waizen	—	36	30	36	—	14	—	11	—	10	30
		Korn	—	2	2	2	—	8	—	8	—	8	—
		Gerste	—	5	5	5	—	7	—	7	—	6	24
		Haber	—	3	3	3	—	3	30	3	30	3	—
Neuötting	Vom 9. Sept. 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	13	29	12	36
		Korn	—	6	6	6	—	9	30	9	17	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	40	4	20	3	48
Paßau	Vom 1. bis 7. Sept. 1829.	Waizen	—	42	42	41	1	13	—	12	42	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	6	8	51	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	—	—	2	50
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. bis 12. Sept. 1829.	Waizen	16	263	279	278	1	12	15	11	8	10	14
		Korn	5	39	44	44	—	8	13	7	55	7	34
		Gerste	2	127	129	129	—	6	38	6	8	5	51
		Haber	—	23	23	23	—	3	32	3	15	3	15
Vilshofen	Vom 9. bis 16. Sept. 1829.	Waizen	38	326	364	288	70	14	30	13	7	11	—
		Korn	4	63	67	65	2	10	—	8	36	6	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	48	6	26	6	—
		Haber	2	8	10	10	—	—	—	3	—	—	—

Königlich-Bayerisches




Intelli-genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 39.

Paßau, Mittwoch den 30. September 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

838.

Die Instruktion über den Bau und die Unterhaltung der Vizinal-Straßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer neuerlichen allerhöchsten Entschließung vom 5. l. M. werden die sämmtlichen betreffenden Behörden nochmal auf die allerhöchste Instruktion vom 2. Juli d. J — den Bau und die Unterhaltung der Vizinalstrassen betreffend — welche in dem St. 35. §. 741. und wiederholt in dem St. 36. §. 756. des Kreisintelligenzblattes bekannt gemacht worden ist, zur künftigen genauesten Darnachachtung hiedurch aufmerksam gemacht.

Paßau den 13. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

839.

Jahrtags-Stiftung des Joseph Muttenhammer, Bauers von Mitzberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Muttenhammer, Bauer von Mitzberg der Pfarrei Neukirchen vor dem Walde des gräflichen von Taufkirch'schen Parrimonialgerichtes Englburg, hat zum Gedächtniß seines verlebten Vaters und Schwiegervaters ein Kapital von 100 fl. zur Stiftung eines Jahrtags bestimmt, und für den Schul- und Armenfond 50 fl. angewiesen.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 3. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Frhr. von Andrian, Direktor.

Sartorius, Sekr.

840.

Bleifreie Töpfer-Glasur betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die von dem Hofhafner Sebastian Leibl zu München erfundene für preiswürdig erachtete

bleifreie Töpfer-Glasur in das Gewerbsleben einzuführen, ist die Beschreibung derselben, und des Verfahrens in ihrer Anwendung Seite 472 und flgde. des Kunst- und Gewerbsblattes des politechnischen Vereins für das Königreich Bayern abgedruckt worden.

Zur weitern Verbreitung der Kenntniß dieser bleifreien Töpfer-Glasur wird nunmehr auf allerhöchsten Auftrag vom 8. laufenden M. diese Beschreibung nachstehend bekannt gemacht. Dabei werden die einschlägigen Gewerbsberechtigten aufgefordert, sich durch fortgesetzte Versuche und Einübungen das Verfahren besonders hinsichtlich des Auftragens und Einbrennens mit derselben Sicherheit, wie jenes mit der Bleiglasur eigen zu machen.

Die Landgerichte des U. D. K. haben sich von dem Erfolge dieser Aufforderung Kenntniß zu verschaffen, und binnen 6 Monaten darüber Bericht zu erstatten, damit die anbefohlene Vorlage bei der allerhöchsten Stelle gemacht werden kann.

Paßau den 16. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Eine gute, für den Töpfer brauchbare bleifreie Glasur soll folgende Eigenschaften vereinigen:

Sie soll leicht schmelzen, an den Geschirren gut haften, den gewöhnlich darauf einwirkenden Substanzen gehörig widerstehen, und nicht kostspielig seyn. Alles dieses wird mit folgenden Mitteln erreicht.

Eine beliebige Quantität von concentrirter Wasserglas-Auflösung (deren Bereitung unten erklärt ist) wird in einen geräumigen eisernen Kessel mit Kalkmilch, worin so viel Kalk enthalten ist, daß auf 100 Theile Glasauflösung 5 — 6 Theile Kalkes kommen, versetzt, und unter beständigem Umrühren bei gelindem Feuer bis zur Trockne abgedampft. Das auf diese Weise erhaltene leicht zerbrechliche grobe Pulver, das durch Pochen und Sieben sehr bald zur gehörigen Reinheit gebracht werden kann, bildet die Hauptmasse der Glasur.

Das andere Ingredienz derselben ist wieder die Glasauflösung. Mit dieser werden die schwach gebrannten Geschirre zuerst getränkt, indem sie damit entweder übergossen, oder was noch besser ist, in dieselbe getaucht werden. Nach einigen Minuten, wenn das Wasserglas auf den Geschirren etwas angezogen hat, wird das Pulver der Hauptmasse auf dieselbe aufgesiebt. Wie dieses eingetrocknet ist, so werden die Geschirre noch einmal mit einer Glasauflösung übergossen. Dieser Ueberguß wird so fest, daß man nichts mit der Hand abarbeiten kann, was ein großer Vortheil beim Hin- und Hertragen und Einlegen der Geschirre in den Brennofen ist, indem man dabei nicht so sorgfältig umzugehen braucht, wie bei der gewöhnlichen Glasur, die beim Anfassen mit den Fingern leicht weggewischt wird. Die mit diesem Ueberzuge versehenen Geschirre werden, wie gewöhnlich gebrannt, wozu, um die Glasur einzuschmelzen, kein stärkeres Feuer erfordert wird, als zu einer mit zu viel Bleiglätte oder Menig versetzten Bleiglasur.

Da das Wasserglas in die Porren der Geschirre eindringt, so legt sich die Glasur nicht nur sehr fest an sie an, sondern die Geschirre bekommen auch überhaupt mehr Festigkeit.

Das ganze Verfahren ist weniger schwierig und umständlich, als man vielleicht glauben möchte; indessen läßt es sich noch mehr dadurch vereinfachen, daß man sich statt der oben angegebenen Hauptmasse, eines sehr leicht flüssigen Glases bedient, was man erhält, wenn man 100 Theile feines Quarz-Pulver, 80 Theile gereinigte Potasche, 10 Theile Salpeter und 20 Theile gelöschten Kalkes in einem Tiegel zusammenschmilzt. Dieses Glas muß, weil es im Wasser etwas auflöslich ist, trocken pulverisirt werden, das Pulver wird auf die Geschirre mittelst Wasserglas-Auflösung eben so aufgetragen und eingebrannt, wie die, nach der vorhin angeführten Art bereitete Glasur, von welcher sie nicht sehr wesentlich verschieden ist. Diese Glasur ist sehr haltbar, und widersteht nicht nur den vegetabilischen, sondern auch den mineralischen Säuren fast eben so, wie das gemeine Glas. Von den Eßwaaren wird sie

in keinem Falle angegriffen. Wenn ihr nicht zufällig oder absichtlich fremdartige Substanzen beigemischt werden, so ist sie durchsichtig und farblos, durch Metaloxide können ihr aber leicht verschiedene Farben mitgetheilt werden.

Mit etwas Schmalte versetzt, wird sie sehr schön blau. Da vermuthlich viele das Wasserglas, welches ein unentbehrliches Ingrediens dieser Glasur ist, nicht kennen, so wird hier kurz angegeben, wie es bereitet wird:

Man bringt ein inniges Gemenge von 15 Theilen Quarz-Pulver (oder Kiselsandes) 10 Theile gereinigte Pottasche, und 1 Theil Kohlenpulvers in einen feuerfesten Schmelztiegel, der nur bis zu $^3/_4$ mit dem Gemenge angefüllt werden darf, zum Schmelzen, und unterhält das Feuer so lange, bis alles zu einer gleichartigen Masse zusammengeschmolzen ist. Diese wird mit einem eisernen Löffel ausgeschöpft, und der Tiegel gleich wieder mit einem neuen Gemenge gefüllt. Die geschmolzene Masse oder Glas (welches von schwarzer Farbe, und im siedendem Wasser auflöslich ist) wird fein gepocht, und von diesem Pulver 1 Theil mit 5 Theilen Wasser in einem eisernen Kessel zum Sieden gebracht, dabei muß man beständig umrühren, weil sich sonst das Pulver sehr fest an den Boden des Kessels anlegen würde. Das Sieden muß ununterbrochen 3 — 4 Stunden lang fortgesetzt werden, bis sich nichts mehr auflöst und die Flüßigkeit die Konsistenz eines dünnen Syrups erreicht hat. Das verdunstete Wasser muß von Zeit zu Zeit ersetzt werden. Wenn sich auf der Oberfläche der Flüßigkeit eine zähe Haut zu zeigen anfängt, so ist die Arbeit vollendet und die Auflösung hat den nämlichen Grad der Conzentration, auf welchen man sie zur Glasur braucht. Man gießt sie jetzt in ein schickliches Gefäß, und laßt sie so lange stehen, bis sich die aufgelösten Theile zu Boden gesetzt haben.

(Der noch unaufgelöste Rückstand kann auf die oben bezeichnete Weise neuerdings mit Wasser ausgekocht und abgedampft werden). Die reine Glasauflösung ist nun fertig, und sie wird zum Gebrauche in verschloßenen Gefäßen aufbewahrt.

Ein ähnliches Produkt läßt sich auch auf folgende Weise mit kohlensauren Natrum oder gereinigter Soda darstellen, und beide lassen sich gut mit einander mischen. Dieses Gemisch, was Doppelwasserglas genannt wird, ist, nach Hrn. Professors Döbreiner's neuesten Versuchen, so leicht schmelzbar, daß es sich in einen Tiegel über der Weingeist-Lampe in Fluß bringen läßt. (Sieh Annalen der Physik und Chemie von Poppendorf, Jahrg. 1829, Band XV., St. 2, S. 243.)

Mit diesem Doppelwasserglas, was ohne Zweifel zur Glasur noch vorzüglicher seyn wird, als das Beschriebene, werden in der Folge noch Versuche angestellt, und die Resultate derselben bekannt gemacht.

Sebastian Leibl,
Bürger und Hofhafner.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

841. Gegen Andreas Schinabeck, Bräuerssohn von Grafenwiesen d. G. ist hierorts eine Klage wegen Kindesvaterschaft und Alimentation s. a. anhängig gemacht werden. Da nun Schinabeck nach Angabe seines Stiefvaters schon 8 Jahre abwesend ist, und sich vermuthlich in Ungarn aufhält, der Ort seines Aufenthaltes aber näher nicht bekannt ist, so wird er hiermit vorgeladen, in 3 Monaten sich hierorts selbst, oder durch Bevollmächtigte zu stellen, und das weitere zu verhandeln, außerdessen nach Ablauf dieses Termines a dato ein Curator für ihn bestellt, und was mit diesem verhandelt wird, als von ihm genehmigt betrachtet werden würde.

Den 16. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.
Frhr. v. Schatte, Landr.

---

842. Künftigen Freitag den 2. Okt. wird man vor der Hand gegen 2000 Baumstangen und eben so viele Verzäunungen für die Obstbaumallée an die Wenigstbegehrenden in größern und kleinern Partien öffentlich versteigern.

Sowohl für die Stangen als für die Ver-

zäunungen werden Muster im Hofe des Landgerichts aufgestellt.

Steigerungslustige haben sich an bemelten Tage Vormittags 9 Uhr beim Landgerichtsvorstande zu melden, das Weitere zu vernehmen, und sich, wenn sie nicht bekannt, durch Zeugniße über ihr Vermögen auszuweisen.

Den 21. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landrichter.

843. Unterfertigtes Amt ist im Stande einigen Wegmachern gegen angemessene Bezahlung Arbeit auf den Vizinal- und Kommunikationsstrassen zu verschaffen.

Diejenigen Individuen, welche hiezu Lust haben, und sich durch Zeugniße über ihre Befähigung und geleistete Dienste bei k. Strassenbaubehörden ausweisen können, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute bei unterzeichneten Amtsvorstande persönlich zu stellen, und ihre Ausweise vorzulegen, um das Weitere mit selben behandeln zu können.

Den 23. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

844. Das unterfertigte Gericht, unterwirft bei Nichteinhaltung des Vergleichs vom 16. Juli v. J. das gesammte fahrende und liegende Vermögen des Wirths und Bäckers Joseph Göttinger zu Hauzenberg im Ganzen oder Theilweise der öffentlichen Feilbietung und setzt zur Versteigerung Tagsfahrt auf Samstag den 24. Okt. früh 10 Uhr im Markte Hauzenberg an.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

1) aus einem gemauerten zweigädigen Hause mit 3 Pferdställen, einem Ochsen-, Kuh und Schweinstalle, einem gezimmerten Strohboden und einen Stadel;

2) aus einem Hausgarten;

3) aus beiläufig $1^3/_8$ Tagwerk Hopfengärten mit ungefähr 1200 Stücken Hopfenstangen;

4) aus circa $7^1/_3$ Tagw. Wiesgründen;

5) aus beiläufig $7^6/_8$ Tagw. Feldgründen;

6) aus beiläufig $5^3/_8$ Tgw. Waidgründen;

7) aus circa $3^1/_4$ Tgw. Holzgrund;

8) zugleich wird mit dem Anwesen ein Eigenthumsantheil an dem Marktsbräuhause;

9) der Nutzantheil an der unvertheilten Schweinweide;

10) dann die realen Wirths und Bäckergerechtsamen, so wie

11) die Mehlberei zum Verkaufe gebracht.

Die sämmtlichen Haus und Baumannsfahrnisse werden nach dem Verkaufe des liegenden Vermögens ebenfalls sogleich versteigert werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die Ratification der auf die Realitäten geschlagenen Anbote, der Kreditorschaft vorbehalten bleibt, daß der Kaufschilling baar erlegt werden muß, das liegende Vermögen auf 5482 fl. 50 kr. gerichtlich taxirt sey, und daß die übrigen auf dem Anwesen ruhenden Lasten vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Auswärtige Käufer haben sich über guten Leumund, Besitz und Zahlungsfähigkeit, dann Genügeleistung der Militärpflichtigkeit legal auszuweisen.

Den 21. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

845. Franz Joseph Plöderl bräuender Bürger und Krämer zu Neukirchen heil. Bluts dieß Gerichts ist, nachdem seine Ehewirthin schon vor 8 Jahren mit Tod abgegangen, nunmehr Willens, über sein Anwesen zu verfügen, das Muttergut den Kindern festzusetzen, und ihnen auch etwas zum Vatergut zu bestimmen, sofort das Anwesen, wenn der bereits mit dem Sohn Georg verabredete Gutsübernahms-Contract seinen Fortgang behält, diesem um einen gewissen Uebernahmsschilling abzutreten.

Weil aber einige Kinder des Franz Joseph Plöderl landesabwesend und ihr Aufenthaltsort nicht verläßig bekannt ist, dessen ungeachtet dieselben bei dieser väterlichen Vorkehrung betheiligt sind, so werden diese abwesenden Kinder als Leonhard 26 Jahr und Joseph 28 Jahr alt, beide Nadlergesellen, welche sich in Rußland aufhalten sollen, sodann Bernhard, 33 Jahr alt, ein Fleischerknecht, der sich in Pohlen befinden soll, endlich Franz Plöderl 30 Jahr alt, ein

Webergesell, welcher in Wien befindlich seyn soll, hiemit öffentlich vorgeladen, in Zeit 6 Monaten entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte ihre Erklärung dießorts um so sicherer bei der väterlichen Anwesensveräusserung abzugeben, als ausserdessen Curatoren für sie in dieser Sache von Amtswegen aufgestellt und derselben Handlungen als von ihnen genehmigt angesehen werden.

Den 16. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.
Frhr. v. Schatte, Landr.

846. Bei der Musik der Wallfahrtskapelle Altötting ist eine Sopranisten Stelle erledigt, sohin wieder zu besetzen.

Brauchbare Sopranisten mit dauerhafter Stimme können sich Freitag den 17. Oktbr. laufenden Jahrs Vormittags 10 Uhr in Altötting Behufs der Vornahme einer Prüfung stellen, wonach unter Vorbehalt gnädigster Regierungsgenehmigung der brauchbarste aufgenommen wird, der wenigstens 3 Jahre zu funktioniren hat; falls nicht Verlust der Stimme, oder schlechtes Betragen dießfalls eine Ausnahme herbei führen würde.

Der Genuß eines Kapelle-Singknabens besteht in freier Wohnung, Kost, Trunk, Bett- und Bettwäsche, Kleidung, nämlich alle 2 Jahre einen neuen Frack, und Beinkleid, dann jährlich 2 neuen Hemden, drei Paar neue Schuhen, 2 Paar Strümpfe, einen Hut, und Handschuhen, nebst Ausbesserung der Kleidungsstücke und Wäsche.

Ferner in dem unentgeldlichen Unterricht in der Elementar-Werk- und Sonntagsschule, dann Singen, Klavier- und Orgelspielen.

Indem man dieß bekannt macht wird zur Prüfung auf den oben bestimmten Tag eingeladen.

Den 19. Sept. 1829.

Königl. bayersche Kapell-Direction Altötting.
Lit. Riedl, Director.

847. Alle jene, welche an die Anton Artbauerschen Schleifers Eheleute zu Deggendorf eine Foderung zu machen haben, und selbe bisher bei Gericht noch nicht angaben, werden hiemit aufgefodert, selbe am Mondtag den 19. Oktober d. J. früh 9 Uhr hier um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als sonst bei Hinauszahlung der Artbauer'schen Kaufschillingsgelder keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Den 10. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

848. Eine auf Joseph Auer fürstl. Truchseß und Hofkastner zu Passau ausgestellte fürstlich Paßauische Kameral-Obligation zu 1000 fl. und 4 pCt. verzinslich den 6. April 1780, welche durch Cession und Erbschaft auf die Relikten des Maximilian von Stadlershausen Gutsbesitzers zu Eberhardsreuth und Forstmeisters zu Zwisel überging, ist auf unbekannte Weise in Verlust gekommen, weshalb auf gestelltes Ansuchen der erwähnten von Stadlershausischen Relikten der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert wird, dieselbe binnen 6 Monaten a dato vor dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, und seine etwaigen Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigen Falls dieselbe für kraftlos und amortisirt erklärt werden würde.

Den 10. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.
Dr. Dauer, Landr.

849. Bei dem hiesigen k. Landgericht wird Jemand des Diebstahles wegen untersucht, welchem vor einigen Tagen im Orte Geretskirchen königl. Landgerichts Eggenfelden durch einen Gensdarm eine 2jährige Kalbe weggenommen wurde. Die Kalbe steht hier, und ist gegen 10 Fäuste hoch, ganz roth, hat kleine etwas wenig gebogene Hörner, wovon das linke Horn an der Spitz unförmlich ist.

Sie ist sehr mager, hat noch niemals gekälbert, und unter dem Halse linker Seite eine länglichte Narbe.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser beschriebenen Kalbe, hat sich mittelst legaler Legitimation hierorts zu melden.

Den 18. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.
v. Doß, Landr.

850. Auf Imploration des bürgl. Bierbräu

ers Jakob Baumgartner von Than, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe für den Joseph Baumgartner geboren zu Ramelsperg Gerichts Mühldorf seiner Profession nach ein Säcklergesell, an Niemanden mehr was bezahle, daher Jedermann der ihm etwas leiht, den Verlust sich selbst beimeßen muß.

Am 12. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

851. Jakob Feichtinger, Abdecker zu Darenthal d. G. hat auf sein Anwesen, von gerichtlichen Schätzungswerth pr. 1734 fl. 45 kr. einen Schuldenstand von 4353 fl. 29 kr. kontrahirt, und den diesseitigen Beschluß auf Eröffnung des Universalkonkurses in Rechtskraft erwachsen lassen.

Es werden demnach folgende Ediktstäge:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Mondtag der 12. Okt. d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag der 10. November

3) zur Schlußverhandlung für die Replic Dienstag der 24. Nov. für die Duplic Mittwoch den 9. Dez. jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Feichtingerische Gläubiger hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Am 1. Ediktstage wird man zugleich das noch übrige, bisher verpachtet gewesene Gantgut, welches durch Brand sehr vermindert wurde, vorbehaltlich kreditorschaftlicher Ratifikation öffentlich versteigern, oder andere zweckmäßige Verfügung desfalls treffen.

Kaufslustige mögen solches in der Zwischenzeit selbst besichtigen, und am Versteigerungstage sich durch legale Zeugniße über Leumund und Vermögen ausweisen, sofort ihre Anbothe zu Protokoll geben.

Den 26. August 1829.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

852 In der Verlassenschaftssache des Lohnkutschers Franz Lueger dahier, werden alle gerichtsunbekannten Interessenten aufgefordert, bei der auf den 8. Oktober J. Vormittags 9 Uhr zur Vorlage des Inventars und Stellung geeigneter, die gänzliche Erledigung dieser Sache bezweckender Anträge angeordneten Tagsfahrt ihre Ansprüche vorzubringen, widrigenfalls sie bei den weiteren Verhandlungen in dieser Verlassenschaftssache unberücksichtigt bleiben. Den 1. September 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

D. I. a.

Schöller, I. Rath.

van Douwe, Akzessist.

III. Nichtämtlicher Artikel.

853. Ein tüchtiger Scribent, welcher mit voller Zufriedenheit bei mehreren Aemtern conditionirte, und mit den besten Attesten sich legitimiren kann, wünscht in Bälde eine Anstellung als Scribent und zugleich als Hauslehrer bei einem Land- Herrschafts- oder Patrimonialgericht, k. Advokaten oder Rentamt zu finden. Auch kann er Unterricht in der deutschen, lateinischen, italienischen, auch für Anfänger in der französischen Sprache ertheilen. Auskunft und portofreye Anfragen mit Addr. J. C. L. befördert die Redaction dieses Blattes.

854. Diejenigen k. Behörden und übrigen Aemter, welche die Abonement-Gebühr für das Kreis-Intelligenzblatt l. J. noch nicht in Abführung gebracht haben, werden gebeten solche nunmehr förderlichst zu entrichten.

Die Redaction.

855. Bemerkung.

Die Zeichnung, deren im St. XXXV. §. 741 und St. XXXVI. §. 756 erwähnt wurde, liegt an.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grosen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 13. Sept. bis 6. Okt. 1829.

Preis eines baier. Schäffels		fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne	von Vilshofen	13	18
Korn	von Paßau	9	34

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
	Pollbrod	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	1
		1 Kreuzer-Laibel : :	—	8	2	3
	Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	13	—	—
		1 Groschen-Wecken .	—	26	—	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	7	2	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	15	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	26	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—

V. Augsburger-Cours vom 24. Sept. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100¼	100⅛
detto á 5 % „ „	102⅞	102⅝
Lott. Loose: E — M á 4 %	107¾	107½
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	129	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	172	171
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	128⅞	128½
detto detto 2 mt.	129¼	128¾
Metalliq. á 5 % prompt.	99¾	99½
detto detto 2 mt.	99¾	99½
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1183	1181
detto 2. mt.	1138	1185

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag | Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindster	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 15ten bis 22. Sept. 1829.	Waizen	—	114	114	114	—	14	30	12	13	10	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	30	9	40	8	48
		Gerste	—	40	40	40	—	7	24	7	12	7	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	54	—	—
Dingolfing	Vom 15ten Sept. 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	13	—	12	12	11	30
		Korn	—	5	5	5	—	8	—	7	30	7	—
		Gerste	—	6	6	6	—	5	30	5	18	5	15
		Haber	—	10	10	10	—	3	24	3	18	3	15
Eggenfelden	Vom 14. bis 19. Sept. 1829.	Waizen	—	15	15	15	—	12	30	12	15	12	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	10	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	9	—	—	6	9
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 17. Sept. 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	10	30	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	7	48	7	36	7	12
		Gerste	—	8	8	8	—	5	30	5	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 21. bis 28. Sept. 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	12	12	11	18	10	40
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	30	6	12	1	15
		Haber	—	3	3	3	—	3	40	3	40	3	40
Neuötting	Vom 16. Sept. 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	14	30	13	49	13	15
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	9	50	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 7. bis 15. Sept. 1829.	Waizen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. bis 19. Sept. 1829.	Waizen	1	278	279	275	4	12	23	11	49	11	3
		Korn	—	44	44	44	—	8	32	8	29	8	—
		Gerste	—	207	207	206	1	6	45	6	16	6	—
		Haber	—	40	40	40	—	3	10	3	15	3	5
Vilshofen	Vom 16. bis 23. Sept. 1829.	Waizen	76	223	299	195	104	14	30	13	28	12	15
		Korn	2	7	9	6	3	9	15	9	—	8	30
		Gerste	—	4	4	4	—	7	—	6	15	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches

Intelli=  genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 40.

Paßau, Mittwoch den 7. Oktober 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

856.

An sämmtliche Polizeibehörden und an die königl. Bezirks=Ingenieurs des Unterdonaukreises.

Die Beförderung der Baumzucht, insbesondere die zweckmäßige Bepflanzung der Straßen mit Alleen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterzeichnete Regierungs=Präsident hat im Laufe des Jahres auf seinen Amtsreisen mit Vergnügen wahrgenommen, daß die allerhöchsten Anordnungen Sr. Majestät des Königs zur Beförderung der Baumzucht und zu einer zweckmässigen Bepflanzung der Straßen mit Alleen beinahe in keinem Landgerichtsbezirke des Unterdonaukreises ohne Erfolg geblieben, und in mehreren Bezirken auf eine sehr lobenswerthe Art vollzogen worden sind.

Besonders haben sich der k. Landrichter v. Hammerl und die Gemeinden des Landgerichts Altötting, der k. Landrichter Bayerlein und die Gemeinden des Landgerichts Deggendorf, sodann der k. Landrichter v. Doß und die Gemeinden des Landgerichts Pfarrkirchen durch musterhafte Pflanzungen ausgezeichnet; ebenso haben die Städte Burghausen, Deggendorf, Furth, Landau und Vilshofen, dann die Märkte Plattling, Pfarrkirchen u. a. sehr zweckmässige Pflanzungen angelegt, und die Stadt Deggendorf hat, nebst einer vollständigen Bepflanzung aller Strassen in ihrer Gemarkung, noch eine besondere Pflanzung von 1000 Stück Maulbeerbäumen unternommen. Auch mehrere adeliche Gutsbesitzer haben rühmliche Beispiele gegeben.

Im Landgerichtsbezirke Straubing sind die schon früher mit Erfolg angelegten Pflanzungen von Obstbaum=Alleen fortgesetzt worden. In den Landgerichten Eggenfelden, Grafenau und Simbach haben die Gemeinden vielen guten Willen für die Bepflanzungen der Straßen an Tag gelegt, nur konnte der Erfolg diesem guten Willen nicht ganz entsprechen, weil die Vorschriften vom 27. Sept. 1828 nicht so befolgt wurden, wie zu wünschen gewesen wäre.

Ueberhaupt hat sich bei allen unternommenen Pflanzungen gezeigt, daß nur diejenigen auf Dauer und Erfolg rechnen können, bei welchen man diese Vorschriften vor Augen hatte; da nun viele Gemeinden des Unterdonaukreises mit lobenswerthen Eifer bedeutende neue Pflanzungen be-

schloßen haben, so glaubt man die Einhaltung der gedachten Vorschriften (Kr. Intelligenzblatt 1828. St. 41.) nicht dringend genug empfehlen zu können, mit folgenden Beisätzen:

Haupterinnerung.

Vor Allem haben die Polizeibehörden dahin zu wirken, daß keine Alleenpflanzungen

a. ohne Zuziehung von Gärtnern oder anderer sachkundigen Landwirthe, welche mit der Baumpflanzung umzugehen wissen, und

b. ohne Schutzkörbe unternommen werden.

Zur Begründung dieser Vorschrift darf man sich jetzt wohl nur auf die eigenen Erfahrungen der Gemeinden berufen, welche sich seit mehreren Jahren selbst überzeugt haben, daß alle ohne diese Maasregeln vorgenommenen Pflanzungen theils wieder zu Grunde gegangen sind, theils sich in einem so kränkelnden Zustande befinden, daß ihr Verderben mit Gewißheit vorauszusehen ist. Zweckmäßige Auswahl der Bäume und zweckmäßige Pflanzung sind unbedingtes Erforderniß zum Gedeihen.

Ist die Pflanzung zweckmäßig geschehen, so sind hinreichender Schutz und ununterbrochene Pflege eben so unbedingt nothwendig, damit die Pflanzung durch Dauer und Früchte belohnt werde. Der Baum im Felde und an den Straßen hat zu viele Feinde, um sein Gedeihen dem Zufalle Preis geben zu können: die Sichel und die Sense, ungeschickte und boshafte Menschen, leichtsinnige und unwissende Feldarbeiter, Thiere jeder Art, das weidende Vieh und das Wild, besonders die Hasen, setzen den Baum durch alle Jahreszeiten in Gefahr, beschädigt zu werden. Ein beschädigter Baum kränkelt und stirbt ab, Kosten und Mühe sind verloren, und das Nachpflanzen nimmt kein Ende; daher sind die Kösten für starke Schutzkörbe gewiß gut aufgewendet, und nur in Distrikten zu entbehren, wo ein nasser Boden nur weidenartige Bäume fortkommen läßt, und man diese Pflanzungen gleich mit starken Stangen beginnen kann.

In der dem Kreis-Intellig. Bl. beigelegten Zeichnung sind zwei Gattungen von Schutzkörben als Muster gegeben, wie solche im Landgerichte Altötting gebraucht werden. Man scheue nur die damit verbundenen Kösten nicht, weil solche reichliche Zinsen tragen.

Aus der bisherigen Erfahrung muß man bei Alleenpflanzungen noch auf folgende Punkte aufmerksam machen:

I. Die Aussteckung der Linien betr.

1. Man findet die Bäume oft so nahe an die Chaussee-Graben gesetzt, daß die Wurzeln bei Aushebung der Gräben Schaden leiden und im höheren Alter durchaus nicht gedeihen können.

2. Diesen Fehler bemerkt man ebenso bei Straßen, welche höher, als das zu beiden Seiten anstossende Feld liegen; in diesem Falle müssen entweder die Bäume ungewöhnlich hoch gezogen werden, oder die Kronen der Bäume werden seiner Zeit mit ihren Zweigen in die Straßen fallen. Um diese Nachtheile zu beseitigen, müssen die Linien zur Pflanzung nicht zu nahe an die Straßen gezogen, sondern der Baum muß immer so im Auge gehalten werden, wie er sich in seinem vollem Wachsthume gestalten wird. Bei Bepflanzung der Vicinalstraßen muß insbesondere auf die Breite Rücksicht genommen werden, welche diese Straßen nach der neuesten allerh. Verordnung vom 2. Juli l. Js. (Kreis-Intell. Bl. 1829 Stück 35) erhalten müssen.

II. Die Auswahl der Bäume betr.

Wenn gleich dieser Punkt in der Instruktion vom 27. Sept. 1828 ausführlich behandelt worden ist, so findet man doch, daß die Auswahl der Bäume nicht immer mit der erforderlichen Rücksicht auf Klima und Boden geschehen ist; man findet z. B. auf hohen und steinigten Plätzen die Pappel, welche ihren Platz nur in tiefen, naßen, oder sandigten Gegenden finden sollte u. dgl. Auch hält das Vorurtheil manche Gegenden für Obstbäume nicht geeignet, wo doch die stärksten wilden Apfel- und Birnbäume vom Gegentheile zeugen. Man mache in allen Gegenden kleine Versuche mit Obstsorten, besonders mit Apfelbäumen, welche Winter- und Mostobst tragen; der nützliche Kirschbaum kömmt beinahe überall fort, und im Allgemeinen vergesse man hie und da die Linde nicht, welche unsere Voraltern beinahe in jedem Dorfe und in der nächsten Umgebung zu pflanzen pflegten. Die Pflanzung und sorgsame Pflege einer Linde hie und

da auf einem passenden freiem Platze, auf einer Anhöhe an der Straße und andern Orten wird uns gewiß den Dank der Nachkommenschaft sichern.

Der Zwetschkenbaum ist unter den Obstbäumen zur Alleenpflanzung an die Straßen deswegen nicht wohl geeignet, weil er nur mit Mühe zur Bildung einer schönen Krone in die Höhe gezogen werden kann, und zu frühe wieder abstirbt. Dieses nämliche Schicksal erleiden beinahe alle Pflaumen-Sorten, welche deswegen mehr in die Gärten als an die Straßen passen.

III. Die Pflanzung selbst betr.

1. Noch immer werden die Löcher für die Pflanzungen zu spät und zu klein gefertigt: die Löcher sollten in der Regel wenigstens 4 — 5 Schuh im Durchmesser haben, sie sollten für die Pflanzungen im Frühjahre schon im September oder Oktober gefertigt, und mit guter Erde ausgefüllt werden, damit Luft, Sonne und Regen das Erdreich durchdringen und zur Befruchtung des Baumes geeignet machen können. Werden die Löcher zu klein gemacht, so können die Wurzeln in ihrem Wachsthume die feste Erde nicht durchdringen, der Baum steht im Wachsthume still, verkrüppelt, vermoost und verdirbt. Anders ist dieß im bebauten Lande. Wird die gute Erde erst während dem Pflanzen beigeführt, so sinkt die Erde nach der Pflanzung, und entweder sinkt der Baum mit der Erde zu tief, oder die Wurzel wird von der Erde entblößt und der Baum kann in beiden Fällen nicht gedeihen.

2. Bei dem Aufgraben der Bäume, welche gut gepflanzt waren, — und doch nicht fortkommen wollten, hat man folgende zwei Ursachen entdeckt:

a. der junge Baum saß entweder zu tief in der Erde, welches leicht dem vorherbemerkten Fehler, oder dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Erddecke oberhalb der Wurzeln zufällig zu hoch geworden ist, oder

b. die Wurzel des Baumes war von Erde entblößt, welches daher kam, daß der junge Baum bei der Setzung gleich zu fest an die Stange angebunden ward, und bei dem Sinken der Erde nicht folgen konnte. Man setze daher den Baum niemals tiefer als er in der Baumschule gestanden hat, und binde ihn in den ersten Monaten nur locker an die Stange.

3. Die Stangen zum Befestigen der Bäume sind gewöhnlich noch immer nicht stark und hoch genug, um den Baum für mehrere Jahre zu stützen und gerade zu erhalten. Man spare hiebei nur nicht, und vergesse das Zuspitzen am oberen Ende nicht, weil sonst die Krone der Bäume oder der Stamm durch das Reiben Schaden leiden.

IV. Den Schutz und die Pflege der Bäume betr.

Dieser wichtige Punkt wird am häufigsten übersehen und vernachläßigt. Der allein stehende Baum jeder Gattung, und besonders der Obstbaum verlangt Schutz und Pflege durch die ganze Zeit seines Daseyns, belohnt aber auch Schutz und Pflege sehr reichlich. Wer nicht Gelegenheit hat, dieses in der Nähe seiner Heymath wahrzunehmen, der gehe in die Thäler des Landgerichts Mitterfels, wo die Klöster die Anleitung zum Obstbau gegeben haben, und wo viele Landwirthe ihren Wohlstand nur ihren Obstbäumen verdanken. Bei jeder Pflanzung denke man, nebst dem nöthigen Schutz, sogleich auf nachhaltige Pflege: beinahe in jeder Gemeinde wird sich irgend ein sachkundiger und wackerer Mann finden, welcher wöchentlich wenigstens einmal die Alleenpflanzung durchgeht, kleine Schäden verbessert, die losgerissenen Bäume wieder befestiget, die Erde um die Bäume rein und locker erhält, auch manchmal einem jungen Baume bei großer Dürre durch Wasser nachhilft, die Feldarbeiter zur Vorsicht ermahnt, u. dgl. Verbindet der Gemeinde-Vorsteher seine Nachsicht mit dem Baumpfleger wenigstens auf Sonn- und Feyertäge, und leisten die Ortspfarrer und Schullehrer, so wie die für die Obstbaumzucht bestehenden Vereine nach den wohlthätigen Anordnungen Sr. Majestät des Königs den Baumpflanzungen kräftige Unterstützung, so wird der allerhöchste Wille gewiß überall dauerhaften Vollzug finden.

Da nun, nach den in den meisten Amtsbezirken für die künftigen Jahre getroffenen Vorbereitungen, die schönsten Hoffnungen vorhanden sind, durch die Baumpflanzungen an den Straßen eine in ihren Folgen sich reichlich lohnende Landesverschönerung nach und nach in einer dauer-

haften Art zu Stande zu bringen, so hegt man auch zu sämmtlichen Polizeibehörden, zu den k. Bezirks-Ingenieuren, und zu allen öffentlichen Behörden das feste Vertrauen, daß durch ununterbrochenes gemeinsames Zusammenwirken der vorgesetzte Zweck auf alle mögliche Art befördert, und so für das nächste Jahr ein erfreuliches Resultat herbeigeführt werden möge.

Paßau den 30. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

857.

Bekanntmachung

der eingelaufenen Beiträge zur Erhaltung der im Königreiche zerstreuten Denkmäler der Vorzeit, geschichtlichen Notizen und Beschreibungen der Kunstwerke zu Folge der allerhöchsten Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 29. Mai 1827.

Notizen über die Grabmäler der Herren Fürstbischöfe zu Paßau von dem vormaligen Herrn Polizeidirektor Lenz.

Beschreibung des sogenannten Judenaltars unter dem Kirchen-Chor in der heiligen Grabkirche zu Deggendorf mit einer Zeichnung, von Hrn. Bürgermeister Schreiner zu Deggendorf.

Beiträge zur Geschichte „Die Vertreibung der Juden aus den Städten des dermaligen Unterdonaukreises betr." von eben demselben.

Notizen und Abbildungen von Grabmälern in der Karmelitenkirche zu Straubing von Hrn. Prior Haitzer daselbst.

Notizen über den Weltumsegler Ulrich Schmidl von Straubing, von Hrn. Luckner daselbst.

Beiträge aus der ältern Geschichte des Rotthales von Hrn. Pfarrer Träger zu Rotthalmünster.

Beschreibung der Denkwürdigkeiten zu Oberwinkling und Welchenberg mit Zeichnungen, von Hrn. Pfarrer Roman Raith.

Geschichtliche Notizen über die Burgen Ober- und Niederbrennberg, sodann über die ehemalige Eremitage am Tainerl in der Pfarrei Rettenbach mit Zeichnungen, von Hrn. Pfarrer Lorenz Pelz.

Nachricht über die bei Aunham im Landgerichte Pfarrkirchen im August 1829 vorgenommene Oeffnung römischer Grabhügel, von Hrn. Kreisbaurath v. Pigenot.

Nachricht über vorgenommene Nachgrabungen an den Römerschanzen bei Wischlburg, Landgerichts Deggendorf, im September 1829 von Hrn. Bezirksingenieur Droßbach.

Nachricht über Alterthümer zu Münster, Landgerichts Straubing, von Hrn. Pfarrer Knott daselbst.

Nachrichten über die Grafen von Ortenburg, in Beziehung auf die bei der Domkirche zu Paßau befindliche Ortenburger-Kapelle und die daselbst befindlichen Denkmäler, von dem vormaligen Hrn. Polizeidirektor Lenz.

Nachrichten über die Denkmäler in der Kirche zu Kellberg, k. Landgr. Paßau, von Hrn. Cooperator Jos. Bruker.

Nachrichten über die Denkwürdigkeiten des Pfarrbezirkes Mariaposching, k. Landgerichts Deggendorf, von Hrn. Pfarrer Georg Deubl.

Man wird die einkommenden Beiträge von Zeit zu Zeit durch das Kreisintelligenzblatt bekannt machen, woraus zugleich die Hrn. Einsender den richtigen Empfang ersehen werden, und man wiederholt hiebei die früheren Aufforderungen in der Hoffnung: daß die Beiträge zur Beförderung der vaterländischen Geschichtskunde recht zahlreich eingehen werden.

Paßau den 30. September 1829.

Das
Praesidium
der königl. Regierung des Unterdonaukreises.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekr.

858.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises.

Die Forst- und Jagd-Gesetz-Sammlung von Behlen und Laurop betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Reskripts vom

17. d. Mts. ist dem Gesuche des Professors Behlen zu Aschaffenburg, und des großherzoglich Badenschen Oberforstrathes Laurop zu Karlsruh, Herausgeber der Jagd- und Forstgesetz-Sammlung für Bayern, um Ermächtigung zur Anschaffung dieser Gesetzes-Sammlung für die Verwaltungs-Aemter um den Subscriptionspreis von 7 fl. 12 kr. in der Art entsprochen worden, daß die Anschaffung der genannten Sammlung für die Amts-Bibliothek der unmittelbaren Verwaltungs-Behörden auf Regie gestattet wurde. Die k. Landgerichte werden daher auf diese Sammlung aufmerksam gemacht, um wegen den Ankauf derselben mit Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Regie-Aversums sich zu bemessen.

Passau den 24. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

859.

Zum Zweitenmal.

Die Vertheilung von Prämien zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Monate Dezember vor. Jahres zu Passau vor sich gegangenen Zuerkennung der von Seiner Majestät dem König für das Jahr $18^{27}/_{28}$ der Leinwand-Fabrikation im Unter-Donaukreise huldvollest gewidmeten Prämien blieb ein Betrag von 2584 fl. unvertheilt, wovon 1954 fl. 29 kr. zur Verbreitung des Unterrichtes in der feinen Doppelspinnerei, zur Gründung neuer Feinspinnanstalten, zur Anschaffung verbesserter Spinn- und Webgeräthe u. s. w. verwendet wurden, der Ueberrest aber mit 629 fl. 31 kr. gemäß vorliegender Ministerialgenehmigung zu einer neuen Preise-Vertheilung bestimmt ist.

Diesem gemäß werden nachstehende Belohnungen zur freien Bewerbung ausgesetzt:

1) Zwei Preise, jeder von vierzig Gulden, für die gelungensten Proben eines solchen Flachses, welcher, ohne geröstet worden zu seyn, zur Feinspinnerei vollkommen tauglich ist.

Die um diese Prämien sich bewerbenden Produzenten oder anderen Flachs-Veredler müssen wenigstens 25 Pfund im Inlande gebauten Flachs in fein gehecheltem Zustande vorlegen, und sich durch ein legales Zeugniß der ihnen vorgesetzten Amtsbehörde (Landgericht, Patrimonialgericht, Magistrat) ausweisen, daß der vorgelegte Feinflachs nicht geröstet, sondern unmittelbar nach dem Ausziehen und Riffeln getrocknet, sodann gebrochen und gehechelt worden ist.

In dem 20sten Stücke des heurigen Kreis-Intelligenzblattes findet sich eine gründliche und verständliche Anweisung über das hiebei zu beobachtende Verfahren, worauf hiemit verwiesen wird. Es können jedoch auch Solche, welche auf andere Weise den rohen Flachs ohne vorausgegangener Röstung zum Feinspinnen vorzubereiten im Stande sind, auf die ausgesetzten Preise gleichen Anspruch machen.

2) Zehn Prämien, jedes zu 10 fl., und 20 Prämien, jedes zu 5 fl. sind für diejenigen Spinnarbeiter aus dem Unterdonaukreise bestimmt, welche das meiste und beste Feingespinnst zur Vorlage bringen.

Um auf einen Preis von 10 fl. Anspruch machen zu können, wird erfordert, daß aus einem Pfund feingehechelten inländischen Flachs vierzig Strähne zu 1400 Ellen, oder zwanzig zu 2800 Fäden — und um eine Prämie von 5 fl. zu erlangen, daß aus einem Pfund inländischen Flachs zwei und dreißig Strähne zu 1400, oder sechzehn Strähne zu 2800 Ellen erzeugt worden sind.

Nebst dem muß das Garn einen gleichen, runden und dichten Faden haben. Die geringste Quantität des einzusendenden preiswürdigen Garns besteht in 90 einfachen, oder 45 doppelten Strähnen.

Die Bewerber müssen durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Amtsbehörde nachweisen, daß sie das vorgelegte Garn aus inländischem, das heißt, im Inlande gebauten Flachs selbst gesponnen haben.

Bei gleicher Feine entscheidet die größere Güte und wo auch diese gleich ist, die größere Quantität des vorgelegten Garns. Dem Doppelgespinnst wird bei übrigens gleicher Feine und Güte der Vorzug eingeräumt, weßwegen in den gerichtlichen Zeugnissen ausdrücklich zu bemerken ist, ob das vorgelegte Garn auf einem einfachen oder Doppelrade gesponnen wurde.

3) Für die Feinweberei werden 6 Preise, jeder zu 25 fl. ausgesetzt.

Die an das Preisgericht eingesendete Leinwand kann entweder gebleicht oder ungebleicht, in keinem Falle darf sie aber gemangt oder sonst appretirt seyn, und es muß durch ein ämtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß sie mittels eines Blattes gewebt wurde, welches bei einer Breite von $^{11}/_{12}$ Ellen wenigstens 3500 Fäden enthält, sie darf überdieß weder hinsichtlich der Gleichheit, noch rücksichtlich der Dichtigkeit des Gewebes einen Mangel an sich tragen. Unter diesen Voraussetzungen wird verstattet, auch mit einem Stücke zu 30 bayerischen Ellen um einen Preis zu konkurriren, jedoch wird bei gleicher Feine und Güte jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden, welche mehr als ein Stück erweislich eigener Arbeit vorzulegen im Stande sind. Um übrigens möglichen Gefährden vorzubeugen, wird noch weiter bestimmt, daß die zur Preisebewerbung bestimmte Leinwand, nachdem einige Ellen davon fertig sind, durch den treffenden Zunftvorsteher im Stuhle besichtiget, mit dem Siegel der einschlägigen Amtsbehörde gestempelt, und daß die Besichtigung richtig vorgenommen worden, in dem obenerwähnten Zeugnisse ausgedrückt werden soll.

4) Für die schönste gebleichte, wenn auch unappretirte Leinwand stehen 4 Prämien, jede zu 25 fl. der freien Bewerbung offen. Auf diese Preise haben nicht die Weber, welche die preiswürdige Leinwand erzeugten, sondern ausschließlich nur die betreffenden Bleicher, das heißt, solche, welche sich mit dem Bleichen im Großen beschäftigen, Anspruch. Die künstliche, nämlich durch Clorkalk bewerkstelligte Bleiche erhält bei gleicher Güte und Schönheit der Waare den Vorzug. Es kann nur mit zwanzig Stücken von vorzüglicher Beschaffenheit um eine Prämie geworben werden.

Das beizubringende ämtliche Zeugniß muß nebst dem Namen des Bleichers und der Bleich-Methode, auch den Umstand beglaubigen, daß das vorgelegte Musterstück den übrigen ganz gleich sey. Endlich

5) werden noch 4 Preise, jeder zu 25 fl. für die Appretur der Leinwanden ausgesetzt; sie sind für solche Bewohner des Unter-Donaukreises bestimmt, welche mittels eigener Appretirungsmaschinen den Leinenerzeugnissen die letzte Vollendung geben, und hievon durch ämtliche Zeugnisse beglaubigte Proben liefern.

6) Den feinen Damastarbeiten wird mit den Leinwanden gleiches Bewerbungsrecht auf die unter Ziffer 3. 4. und 5. festgesetzten Prämien eingeräumet.

Der Zeitraum für die Bewerbung läuft bis letzten September 1830; im Monate Oktober künftigen Jahres wird sich das Preisgericht an einem noch näher zu bestimmenden Tage versammeln, die entweder unmittelbar oder durch die betreffenden Amtsbehörden zur Vorlage gebrachten Preisestücke strenge und unpartheiisch prüfen, und über die Preiswürdigkeit derselben erkennen.

Sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte, dann unmittelbare und inkorporirte Magistrate werden andurch aufgefordert, gegenwärtige Ausschreibung in allen ihnen untergebenen Gemeinden zu wiederholtenmalen öffentlich bekannt zu machen, die ihnen von dem dießseitigen Expeditions-Amte zugesendeten besondern Abdrücke an allen öffentlichen Gebäuden, Gasthäusern, oder andern stark besuchten Orten anheften zu lassen, und mit beharrlicher Aufmerksamkeit und pflichtmäßigem Eifer unter Mitwirkung der koordinirten Aemter, so wie der Geistlichkeit, dafür zu sorgen, daß dieselbe zur Kenntniß Aller komme, denen daran gelegen seyn kann.

Nicht minder erwartet man von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Produzenten und

Gewerbsleute auf geeignete Art zur Bewerbung aufmuntern, und sie hierin auf thunliche Weise bereitwillig unterstützen werden.

Paßau den 16. August 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekr.

860.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises, dann die Magistrate der Städte Paßau, und Straubing, so wie an alle Pfarrämter des Kreises.

Die Einsendung der Pfarr-Conspekte über die Geburten, Trauungen und Todesfälle der Adelichen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man erinnert hiemit sämmtl. Polizeybehörden, im Laufe des nächsten Monats Oktober zuverläßig die verordnungsmäßigen Anzeigen über die Geburten, Trauungen und Todesfälle adelicher Personen für das Etatsjahr $18^{28}/_{29}$ anher einzusenden.

Zugleich werden sämmtliche Pfarrämter wiederholt ernstlich aufgefordert, die Polizeibehörden durch pünktliche Uebermachung der gesiegelten Pfarrbuchs-Extrakte (S. 51. Stück des Kr. Intell. Bl. v. J. 1816) in den Stand zu setzen, der gegenwärtigen Erinnerung vollständig genüge zu leisten.

Paßau am 25. September 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekr.

861.

Den Brand im Dorfe Wallersing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem im Dorfe Wallersing am 30. Juli d. Js. Nachts 10 Uhr durch das Einschlagen des Blitzes entstandenen Brande, wodurch 3 Haupt- und 7 Nebengebäude ein Raub der Flammen wurden, war nach Erklärung des Gemeinde-Vorstehers von dort der Schmid Lampertseder von Oberpöring der erste, der des weiten Weges ohngeachtet, mit einer Feuerspritze ankam, und durch sein zweckmäßiges Anordnen, und rastloses Bemühen, mit Hintansetzung aller persönlichen Gefahren, es dahin brächte, daß der verheerenden Flamme möglichst Einhalt gethan, und das bemerkte Dorf von gänzlicher Einäscherung bewahrt wurde.

In wohlgefälliger Anerkennung dessen findet sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt, diese lobenswürdige Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Paßau am 23. Sept. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. von Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

862.

An sämmtliche Konskriptionsbehörden des Unter-Donaukreises.

(Die Einsendung der Einstands-Kapitalien Uebersicht pro $18^{28}/_{29}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wegen der im heurigen Jahre früher eintreffenden Rechnungs-Aufnahms-Kommission die Einstandskapitalien-Hauptübersicht pro $18^{28}/_{29}$ unverzüglich angefertigt werden muß; so werden hiemit jene Konskriptionsbehörden, welche ihre Spezial-Uebersichten mit den vorgeschriebenen Beilagen noch nicht vorgelegt haben, aufgefordert, selbe bis zum 18. dieses Monats um so gewisser zur Vorlage zu bringen, als sie sonst nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins ohne fernere Anmahnung durch einen Exekutionsbothen abgeholt würden.

Paßau den 3. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Mulzer, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

863 Das in der Paßauer Zeitung und im Kreis-intelligenz-Blatte unterm 30. Juni dieß Jahres ausgeschriebene Gantwesen des Franz Raab am Firmiangut wird am 21. October Vormittags 9 Uhr am hierortigen Gerichtssitze zum zweitenmale dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und dieß hiemit den Kaufslustigen bekannt gemacht.

Den 19. September 1829.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

864. Auf Ansuchen des Magistrates der k. Kreis-Hauptstadt Paßau wird der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten Kameral-Obligation hiemit aufgefordert, dieselbe in 6 Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Paßau den 25. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

No.	Benennung der betreffenden Stiftung als Darleiher.	Benennung des Schuldners.	Datum der Obligation.			Nummer	Zinsfuß	Ursprünglicher Kapitals-Betrag.
			Tag	Mon.	Jahr			
1	Weihbischof Steinersche Stiftung, resp. geistliches Offizium	Paßauisches Kameral-Amt.	1	Mai	1782	503/505	3 o/o	150 fl.

865. Georg Ganglofer, Bauerssohn von St. Nicola dieß Gerichts wird seit dem 20. März 1814, wo er bei dem 8. k. b. Linien-Infanterie-Regimente eingereiht war, vermißt. Da nun die Intestaterben des genannten Ganglofer auf die Ausfolglassung dessen Elternguts dringen, so wird derselbe oder dessen allenfalsige Deszendenz hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten von heute an, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem unterfertigten Landgerichte zu melden, indem nach Verfluß dieses Termins dessen in 1000 fl. bestehendes Elterngut an die hierorts vorhandenen nächsten Erben desselben ohne Kaution ausgefolgt wird. Den 12. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

866. Nachdem sich ohngeachtet der Ausschreibung vom 4. April 1829 inner dem vorgeschriebenen Termine weder Michael Brandl, Bauerssohn von Wenigau, noch dessen allenfallsige Leibeserben vor Gericht dahier gemeldet haben, so wird obiger Brandl als verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine Geschwisterte gegen Caution verabfolgt werden.

Actum den 31. August 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

867. Auf Andringen der Intestat-Erben des seit dem 19. März 1814 im französischen Feldzuge vermißten Joseph Windbauer von Emerting d. G. ehmaligen Soldaten des k. b. 2ten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz, wird genannter Joseph Windbauer oder dessen allfallsige ehel. Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so mehr hierorts zu stellen, oder Nachricht von dem dermaligen Aufenthalte hieher kommen zu lassen, als außer dessen nach Antrag der vorhandenen Erben sein in 500 fl. bestehendes Vermögen denselben gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Am 2. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Altötting.

D. l. ab.

Maier, Assessor.

868 Maria Bauer, ledige Inwohnerin im Gaberlhäusl zu Fürstenzell d. G. ist am 13 Aug. l. J. ohne Leibeserben und ohne letztwillige Verfügung gestorben, und hat ein Vermögen von 196 fl. hinterlassen. —

Wer immer aus dem Titel der Erbschaft, oder sonstiger Schuld oder anderer Verhältnisse Ansprüche an fragliche Verlassenschaft zu haben vermeint, wird hiemit öffentlich aufgefordert dieses binnen einem präclusiven Termin von 30 Tagen hierorts anzubringen, als im Nichtmeldungsfalle die ganze Erbschaft den sich gemeldeten zwei Erbsinteressenten väterl. Seits ausgeantwortet würde. Den 15. September 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

869. Eine halbe Stunde aufwärts von Aigen gegen den Inn zu wurden in drei leinenen zeichenlosen Säcken, in welchen sich 7 Laib Käse, an Schwere gegen 2 Zentner befanden, in der Nacht vom 16. auf den 17. dieß Monats aufgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher öffentlich aufgefordert, hierorts innerhalb 6 Monaten sich über Eigenthumsrechte, und geschehene Verzollung legal auszuweisen, widrigenfalls die Einziehung der 7 Laibe Käse respect. des Erlöses aus dem am 8. Okt. l. Js. Vorm. 9 Uhr öffentlich zu versteigernden 7 Laib Käse erkannt werden würde. —

Den 25. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

870. In der Konkurssache des Bierwirthes Christian Gais zu Ilz wird zum drittmaligen Verkaufe des Hauses sub Nro. 32 nebst der vorhandenen Mobiliarschaft auf Donnerstag den 22. Oktober Vormittags 10 — 12 Uhr im Stadtgerichts Lokale Termin angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgen wird.

Paßau, den 22. Sept. 1829.

Königl. Kreis = und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Akzessist.

871. Auf wiederholtes Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Joseph Hofmanis. Bürgeranwesen zu Kötzting, worauf eine reele Schuhmachersgerechtigkeit ruhet, hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und auf 19. Okt. d. J. Konkurs anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in einem gezimmerten Hause mit einer Stube, 2 Stübeln, 1 Kammer, Viehstall, Stadt = und Hausgärteln zu 1/12 Tagw., 2 Felder zu 2 1/2 Tagw. dann 1 1/4 Tagw. Holz im Watzlholze und es ruhen folgende Abgaben darauf:

Grundsteuer 18 kr. 6 hl.,

Haussteuer 1 fl. 9 kr. 6 hl.,

Gattergilt 2 kr.

Kaufslustige werden daher eingeladen, am besagten Tage sich hierorts zu melden und das weitere abzuwarten. Den 21. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

872. Im Orte Geratskirchen d. G. ist die Badersgerechtigkeit in Erledigung gekommen und da für diesen Bezirk die Aufstellung eines Chirurgen als nothwendig erscheint, so haben die Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche mit den Approbationsdokumenten binnen 4 Wochen hierorts zu übergeben und das Weitere zu gewärtigen. Den 23. Sept. 1829.

Königl Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

873. Magdalena Aumer, Häuslerswittwe in Neuhaus, geborne Eiserl, ist den 31. März l. J. mit Hinterlassung eines in 300 fl. bestehenden Vermögens ab intestato verstorben.

Die bisher unbekannten Intestaterben derselben werden hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten um so sicherer um diese Erbschaft zu melden, als außerdem nach Umfluß dieser Zeit nach Vorschrift der Gesetze weiters verfahren wird. Am 24. Sept. 1829.

Graf Törring Gutenzell. Patrimonialgericht Neuhaus in Falkenstein.

Kinnhofer, Patrimonialrichter.

874. Nachdem bei der auf den 17. dieß anberaumten Tagsfahrt zum Verkaufe des Wirths Anwesens des Jakob Winter von Friestheim ein annehmbares Angeboth nicht geschlagen wurde, so soll nach dem Antrage der Gläubiger dieses Anwesen neuerdings dem öffentlichen Verkaufe untergestellt werden.

Unter Hinweisung auf die früheren Ausschreibungen insbesondere das Stück 36 des Regenkreis und Unterdonau Kreisblattes l. J. dann das Stück 34 von 1824 wird zum wiederholten Verkaufe auf

Freitag den 16. Oktober l. J.

Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt hiemit anberaumt, wozu allenfallsige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Den 22. Sept. 1829.

Fürstl. Thurn und Taxisches Herrschafts Gericht Wörth.

Herwig, Herrschaftsrichter.

875. Im Gemeindehaus zu Aidenbach soll ein zweites Schulzimmer hergestellt werden. Der Kostenanschlag belauft sich auf 812 fl.

Zur Versteigerung des Baues an den wenigstfordernden sachverständigen Werkmeister wird hiemit auf 28. Okt. 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei Tagsfahrt angesetzt.

Am 22. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
In Abwesenheit des k. Landrichters.
Hößle, 1. Assessor.

876. Auf den Antrag der Gläubiger wird das auf 23,280 fl. geschätzte Anwesen des Bierbrauers Xaver Strohmaier zu Dingolfing am 26. Oktober d. J. in der Stadt Dingolfing zum Viertenmale öffentlich an Meistbiethende verkauft unter dem Anhange, daß die Kaufbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung den Kaufsliebhabern eröffnet werden.

Den 18. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

877. In der Konkurssache der Gläubiger des Xaver Strohmaier, Bierbrauers zu Dingolfing werden im Einverständniß des Gemeinschuldners und der Gläubiger folgende Konkurs-Verhandlungstage bestimmt.

a) zur Anmeldung der Foderungen und derselben gehörige Nachweisung
der 28. Oktober 1829,
b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen
der 2. Dezember 1829,
c) zur Abgabe der Repliken
der 16. Dezember 1829,
d) und der Dupliken
der 30. Dezember 1829

jedesmal morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Foderungen von der gegenwärtigen Gantmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Tagen die Ausschließung der betreffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefodert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Den 18. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

878. Peter Liebhaber Bauerssohn von Aschberg b. G. war beim 13. Infanterie-Regiment eingereiht, und wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Da nun demselben gemäß Uebergabsbrief vom 4. August 1808 hundert Gulden Elterngut bestimmt wurde, um deren Vertheilung und Ausfolglassung nunmehr angedrungen wird, so wird genannter Peter Liebhaber oder dessen allenfallsige Nachkommenschaft hiermit aufgefordert in Zeit 6 Monaten à dato dieß sich hierorts zu melden, und zwar um so sicherer, als nach Verfluß dieser Zeit der Abwesende als verschollen erklärt und das Vermögen gegen Caution an die nächsten Verwandten ausgefolgt werden würde.

Den 12. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Regen.
Zottmann, Landr.

III. Nichtämtlicher Artikel.

879. Diejenigen Personen, welche der diesseitigen Anstalt am Ziel Allerheiligen als Mitglieder beizutretten wünschen, haben ihre, mit den gesetzlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binen 4 Wochen zu übergeben.

Nürnberg am 24. Sept. 1829.

Die Administration der allgemeinen Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen aus allen Ständen.
Kassier Wagler.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

880. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 19. Sept. Joh. Evangelist, ehel. des Joh. Höllinger, b. Knopfmachers in Nro. 51. Den 20. Sept. Valentin Michael, unehel. Den 23. Sept. Maria Theresia, ehel. des Hrn. Mathias Mayer, Musiklehrers in Nro. 112.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	—	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	22	—	—
Ein Ct. rohes detto	19	—	—
Hühner, alte das Stück	—	12	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	—	—
Gänse — — . .	—	—	—
Enten — — . .	—	—	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	1	12	—
Eyer, 8 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 13. Sept. bis 6. Okt. 1829.

Preis eines baier. Schäffels				fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen				13	18
Korn von Paßau				9	34
Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	1
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	3
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	13	—	—
	1 Groschen-Wecken .	—	26	—	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	7	2	—
	1 Zwölfer-Laib . . .	4	15	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger fl.	kr.	pf.
Weizen												
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	26	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	11	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—

VI. Augsburger-Cours vom 1. Oct. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4% mit Coup.	100 3/8	100 1/8
detto á 5% „ „	102 7/8	102 5/8
Lott. Loose: E—M á 4%	107 1/2	107
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	130	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	171	170
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4% prompt.	128 3/4	128 1/2
detto detto 2 mt.	129 3/8	128 7/8
Metalliq. á 5% prompt.	99 5/8	99 3/8
detto detto 2 mt.	99 5/8	99 3/8
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1177	1175
detto 2. mt.	1182	1179

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannen-zeit Tag / Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 22ten	Waizen	—	49	49	49	—	13	24	11	52	10	—
	bis 29.	Korn	—	0	9	9	—	9	—	8	30	—	—
	Sept. 1829.	Gerste	—	43	43	43	—	8	—	7	49	7	24
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	36	—	—
Dingolfing	Vom 22ten	Waizen	—	22	22	22	—	13	12	12	6	11	30
	Sept. 1829.	Korn	—	6	6	6	—	9	30	9	15	8	30
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	6	—	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 21.	Waizen	—	7	7	7	—	12	—	—	—	11	48
	bis 26.	Korn	—	2	2	2	—	10	30	—	—	10	30
	Sept. 1829.	Gerste	—	4	4	4	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 24.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sept. 1829.	Korn	—	41	41	41	—	8	—	7	24	6	40
		Gerste	—	9	9	9	—	5	30	5	18	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	2	56	2	40	—	—
Landau	Vom 21.	Waizen	—	14	14	14	—	12	12	11	18	10	40
	bis 28.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sept. 1829.	Gerste	—	20	20	20	—	6	30	6	12	1	15
		Haber	—	3	3	3	—	3	40	3	40	3	40
Neuötting	Vom 22.	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	13	49	13	—
	Sept. 1829.	Korn	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 22.	Waizen	—	22	22	22	—	13	—	—	—	—	—
	bis 29.	Korn	—	2	2	2	—	10	30	10	6	—	—
	Sept. 1829.	Gerste	—	20	20	20	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	—	3	46	3	30
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19.	Waizen	4	267	271	266	5	12	59	12	20	11	39
	bis 26.	Korn	—	18	18	18	—	8	50	8	30	8	7
	Sept. 1829.	Gerste	—	134	134	134	—	7	10	7	—	6	37
		Haber	—	14	14	14	—	3	30	3	21	3	15
Vilshofen	Vom 23.	Waizen	104	122	226	166	60	15	—	13	49	12	—
	bis 30.	Korn	3	16	19	19	—	9	24	7	51	7	—
	Sept. 1829.	Gerste	—	10	10	10	—	7	—	6	57	6	48
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	3	24	3	12

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 41.

Paßau, Mittwoch den 14. Oktober 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

880.

An sämmtliche Polizeibehörden und an die k. Bezirks-Ingenieurs des Unterdonaukreises.

Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Ueberzeugung gewonnen, daß an manchen Landstraßen nur Bäume, welche keinen Nutzen bringen, wie Pappeln, Lerchen u. dgl. angepflanzt werden, und daher vermöge allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 14. d. M. zu bestimmen geruht, daß dort, wo das Klima es erlaubt, Kirschen- und an dazu geeigneten Orten Wallnußbäume, überhaupt aber nur Setzlinge, welche ein gutes Wachsthum versprechen, gepflanzt werden sollen.

Seine königl. Majestät wollen jedoch nicht, daß zum Vollzuge dieses Befehls schon gemachte Anlagen zerstört werden, sondern es sollen statt der hin- und wieder und zwar zum Theile häufig absterbenden Bäume von anderer Art, die oben angezeigten nachgepflanzt, und vorzüglich bei neuen Pflanzungen hiernach, so viel es das Klima der einzelnen Distrikte erlaubt, verfahren werden.

Man hofft, daß sämmtliche k. Polizeibehörden und Gemeinden in diesem allerhöchsten Befehle eine neue Auffoderung finden werden, die desfalls bestehenden Vorschriften und Belehrungen genau zu befolgen.

Paßau den 3. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

881.

(Die Baumschule zu Niederpöring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Anzeige des Landgerichts Landau hat der Schloßgärtner Anton Heindl zu Niederpöring sich erbothen, einen Obstbaum sammt Pfahl zur Straßen-Bepflanzung um 12 Kreuzer zu liefern, und jene Bäume, welche lediglich durch Naturereignisse zu Grunde gehen, unentgeltlich nachzusetzen. Da dieses Anerbieten sehr billig und ohnehin zu wünschen ist, daß die Bäume, welche die Gemeinden zu pflanzen gedenken, aus den einheimischen Baumschulen genommen werden, und daß bei der Pflanzung der Rath sachkundiger Gärtner benützt werden möge, so glaubt man in Beziehung auf die bestehenden Vorschriften

das obenbemerkte Anerbieten zur öffentlichen Kenntniß bringen zu müssen.

Paßau den 10. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

882.

Den Anfang des Schuljahres pro $18^{29}/_{30}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge königlichen Ministerial-Reskripts vom 3. dieß wurde verfügt, daß der Anfang des Schuljahres $18^{29}/_{30}$ mit dem 3. Novbr. laufenden Jahres eintrete, und daher von den Bestimmungen der §§. 42 und 103 des neuen Schulplanes für dieses Jahr noch Umgang genommen werde. Diese allerhöchste Anordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Paßau am 9. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

883.

Die Erledigung der Pfarrei Malgersdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Franz Joseph Sanftl wurde die Pfarrei Malgersdorf erledigt. Sie liegt in der bischöflichen Diözes Paßau, und in dem k. Landgerichte Landau. Ihre Bevölkerung beträgt in einem Umfange von 4 Stunden gegen 1,500 Seelen, was die Hülfe eines Kooperators nöthig macht.

Nach der revidirten Fassion bestehen die Erträgnisse aus dem Widthum, den Zehenten und der Stole in 1,937 fl. 34 kr., und es bleibt nach Abzug der Lasten zu 709 fl. $6^{1}/_{2}$ kr. ein reines Einkommen von 1,228 fl. $27^{1}/_{2}$ kr.

Zur Führung der Oekonomie sind 4 Pferde, 9 Kühe, ein Zuchtstier, ein Schweinbär, ein Mutterschwein, 3 Wägen, 2 Pflüge, 3 Eggen, nebst dem weiters nöthigen Wirthschaftsgeräthe, dann 2 Knechte und 4 Mägde erforderlich. Zur Uebernahme gehört ein Kapital von 1,000 fl.

Geeignete Kompetenten haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen. Paßau am 2. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

884.

Eine Jahrtagsstiftung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Revierförster Franz Stiffer zu Thürnau, Landgerichts Paßau, hat der dortigen Pfarrkirche zur Stiftung von zwei Jahresmessen ein Kapital von 100 fl. — dann zur Ergänzung der Beleuchtung 115 fl. — zugewendet, und für den Schul- und Armenfond einen den verordnungsmäßigen Quarten gleichkommenden Betrag angewiesen, welches hiedurch unter wohlgefälliger Anerkennung bekannt gemacht wird.

Paßau, den 4. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

885.

Den Brand im Orte Fürholz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 9. April d. J. im Orte Fürholz, k. Landgerichts Wolfstein, ausgebrochenen Brande haben sich Joh. Grainer Zimmermann, Anton Kellhammer, lediger Strickerssohn, u. Jak. Veichthuber Schuhmacher von Grainet durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, wobei die beiden Erstern sogar beschädiget wurden.

In Anerkennung dessen wird diese Handlung nicht nur öffentlich hiemit belobt, sondern den genannten drei Individuen auch folgende Belohnung in Geld zuerkannt, und zwar

a) dem Johann Grainer 25 fl.
b) dem Anton Kellhammer 15 fl.
c) dem Jakob Veichthuber 15 fl.

Paßau am 28. September 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises. Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

886.

Die Errettung des Johann Kandlbinder aus der Gefahr des Ertrinkens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. l. M. wurde Johann Kandlbinder Germhändler zu Straubing, welcher auf seiner Fahrt nach Cham durch den Austritt des hochangeschwollenen Regenflußes verunglückte, von dem Müllerssohne Georg Irrgang, und dem Dienstknecht Johann Hauser aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, worüber beiden hiedurch das Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben wird. Auch wurde für dieselben eine angemessene Geldbelohnung bewilligt.

Paßau am 28. September 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

887.

Die Scholarchate für die Studienanstalten des Unterdonaukreises betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der Scholarchate im Unterdonaukreise zum Vollzuge des neuen Schulplanes erhielten die allerhöchste Bestättigung:

1) für die Studienanstalt in Burghausen:
aus der Geistlichkeit der geistliche Rath, Dechant und Stadtpfarrer Lechner,
aus dem Magistrate der Bürgermeister Enzensberger,
aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der Vorstand derselben und bürgerliche Eisenhändler Wiesflecker,

2) für die Studienanstalt in Deggendorf:
aus der Geistlichkeit der Stadtpfarrer Haffner,
aus dem Magistrate der Bürgermeister Schreiner
aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der Landgerichts-Physikus Dr. Schobacher,

3) für die Studienanstalt Paßau:
aus der Geistlichkeit der Domkapitular und geistliche Rath Petzendorfer,
aus dem Magistrate der erste rechtskundige Rath Schweizer,
aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der bürgerliche Kaufmann Valentin Pumerer,

4) für die Studienanstalt Straubing:
aus der Geistlichkeit der Stadtpfarrer Franz von Paula Schmalzbauer,
aus dem Magistrate der rechtskundige Bürgermeister Gottfried Kolb,
aus den Gemeinde-Bevollmächtigten der bürgerliche Bäckermeister Andreas Luckner.

Dieß wird mit dem Anhang andurch bekannt gemacht, daß die erwähnten Scholarchate bereits vor geraumer Zeit in den ihnen durch den neuen Schulplan vorgeschriebenen Wirkungskreis eingesetzt worden sind. Paßau den 2. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

888.

An sämmtliche der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen, untergeordnete Behörden.

Die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 1. d. Mts. die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni h. Js. — die Postporto-Freiheit betr., — (Regierungsblatt vom 11. Juli 1829. Nro. 29.) in Wirksamkeit getreten ist, so sieht sich das unterzeichnete Regierungs-Präsidium veranlaßt, sämmtliche der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen untergeordneten Behörden auf die Berücksichtigung des §. 2. der angeführten Verordnung in allen Theilen aufmerksam zu machen.

Paßau am 10. Oktober 1829.

Praesidium der K. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

889.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

(Die Konskription der Altersklasse 1808 betreffend.)

Da den allerhöchsten Anordnungen zu Folge nunmehr die Konskribirung der Altersklasse 1808 zu geschehen hat, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Heeres-Ergänzung betreffend,

zur Herstellung der Konskriptionsliste und Eintragung in dieselbe

Mittwoch der 4. November l. J. Vormittags 9 Uhr, —

zur Anmeldung der allenfallsigen Reklamationen gegen die Konskriptionslisten:

der 25te 26te und 27te Nov. l. J. Morgens 9 Uhr,

zur vorläufigen Entscheidung der Reklamationen, und Berichtigung der Konskriptionslisteaber der 3. Dezember l. J. Morgens 9 Uhr festgesetzt seyen.

Unmittelbar nach dem Schluße der Reklamationsverhandlungen wird auf den Grund der berichtigten Konskriptionsliste mit dem Loossen vorgeschritten, und nach Vollendung desselben, und Verkündung dessen Resultate, sogleich zum Meßen übergegangen.

Bei der Verhandlung des Meßens haben die Konskriptionspflichtigen sich sogleich zu erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit hat mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe zu geschehen.

Alle Jünglinge, welche im Jahre 1808 geboren sind, und dermal in dem hiesigen Magistrats-Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben, werden daher hiemit aufgefordert, zu den bezeichneten Konskriptionsverhandlungen sich jedesmal bestimmt persönlich, oder durch Bevollmächtigte, vor der unterzeichneten Konskriptionsbehörde zu melden, und den ihnen durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten auf das Pünktlichste bei Vermeidung der in den §§. 68, 69 und 70 und den folgenden §§. ausgesprochenen Strafen und Nachtheilen nachzukommen.

Da vorliegende Bekanntmachung durch die hiesige Zeitung, dann durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und in besonderen Abdrücken an der Amtstafel, an den Kirchenthüren, Stadtthoren und Strassenecken angeheftet, und überdieß an sämmtliche Viertelmeister vertheilt wird, um sie in ihren Distrikten noch besonders bekannt zu machen; so fällt jede Entschuldigung von Unwissenheit selbst weg, und kein Konskriptionspflichtiger oder dessen Eltern und Vormünder können sonach auf eine persönliche Vorrufung rechnen.

Paßau den 7. Oktober 1829.

Magistrat der k. b. Kreishauptstadt Paßau, als Conscriptions-Behörde.

Der k. Commissair Regierungsrath Benning. — Der I. Bürgermeister, J. Unruh.

890 Das unterfertigte Gericht unterwirft, bei Nichteinhaltung des Vergleichs vom 16. Juli v. J. das gesammte fahrende und liegende Vermögen des Wirths und Bäckers Joseph Göttinger zu Hauzenberg im Ganzen oder Theilweise der öffentlichen Feilbietung und setzt zur Versteigerung Tagsfahrt auf Samstag den 24. Okt. früh 10 Uhr im Markte Hauzenberg an.

Die freieigenen Realitäten bestehen:

1) aus einem gemauerten zweigädigen Hause mit 3 Pferdställen, einem Ochsen-, Kuh und Schweinstalle, einem gezimmerten Strohboden und einem Stadel;

2) aus einem Hausgarten;

3) aus beiläufig 1$^{3}/_{8}$ Tagwerk Hopfengärten mit ungefähr 1200 Stücken Hopfenstangen;

4) aus circa 7$^{1}/_{3}$ Tagw. Wiesgründen;

5) aus beiläufig 7$^{6}/_{8}$ Tagw. Feldgründen;

6) aus beiläufig 5$^{3}/_{8}$ Tgw. Waidgründen;

7) aus circa 3$^{1}/_{4}$ Tgw. Holzgrund;

8) zugleich wird mit dem Anwesen ein Eigenthumsantheil an dem Marktsbräuhause;

9) der Nutzantheil an der unvertheilten Schweinweide;

10) dann die realen Wirths und Bäckergerechtsamen, so wie

11) die Mehlberei zum Verkaufe gebracht.

Die sämmtlichen Haus und Banmannsfahrnisse werden nach dem Verkaufe des liegenden Vermögens ebenfalls sogleich versteigert werden.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die Ratification der auf die Realitäten geschlagenen Anbote der Kreditorschaft vorbehalten bleibt, daß der Kaufschilling baar erlegt werden muß, das liegende Vermögen auf 3482 fl. 50 kr. gerichtlich taxirt sey, und daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Auswärtige Käufer haben sich über guten Leumund, Besitz und Zahlungsfähigkeit, dann Genügeleistung der Militärpflichtigkeit legal auszuweisen.

Den 21. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

891 Bekanntmachung.
Auf Ansuchen des bischöflichen Ordinariats Paßau ddo. 19/22. September l. J. wird der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten domkapitlisch Paßauischen Obligation hiemit aufgefordert, dieselbe in 6 Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Paßau den 26. September 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
van Douwe, Accessist.

No.	Benennung der betreffenden Stiftung als Darleiher	Benennung des Schuldners	Datum der Obligation			Nro.	Ursprünglicher Kapitals-Betrag
			Tag	Mon.	Jahr		
1	Bischöfliches Ordinariat	Domkapitel Paßau	3	Jäner	1791	180	300 fl.

892 In der Konkurssache des Bierwirthes Christian Gais zu Ilz wird zum drittmaligen Verkaufe des Hauses sub Nro. 32 nebst der vorhandenen Mobiliarschaft auf Donnerstag den 22. Oktober Vormittags 10 — 12 Uhr im Stadtgerichts Lokale Termin angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgen wird.

Paßau, den 22. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
van Douwe, Akzessist.

893. Auf Antrag der Gläubiger des Franz Staudinger, Bierbräuers zu Dingolfing, wird das Anwesen des Michael Scheit Wirths daselbst am 26. Oktbr. d. J. in loco Dingolfing zum drittenmale entweder ganz oder theilweise öffentlich an die Meistbietende verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber einzufinden haben.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung den Käufern bekannt gemacht.

Den 22. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

894. Nachdem sich der, des Betruges, im Verbrechens Grade, angeschuldigte Jos. Lorch — auch Lerch oder Vetter — Bauernknecht angeblich aus Heidelberg, der öffentlichen Vorladung ungeachtet — Kreis-Intelligenz-Blatt, Stück 21, 24, 30 — nicht gestellt hat; so wird er nun, nach abgelaufenem Termine, abermals aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato zur Verantwortung hier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn, als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird.

Den 28. August 1829.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

895 In Folge hohen Erkenntnisses des königlichen Appellationsgerichtes für den Unterdonaukreis vom 9/15ten dieß wird der flüchtig gegangene Gottlieb Bruckner, Glasergesell von Simbach, Landgerichts Landau hiemit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten vor unterzeichnetem Landgerichte zu stellen, und wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung der Unterschlagung sich zu verantworten.

Den 16. September 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

896 Auf Andringen eines Gläubigers wurde das Anwesen des Michael Bayerer, Sailers zu Neuhaus zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben.

Weil sich nun der Creditor auch erklärt hat,

daß er bei einem nicht annehmbaren Anbothe das Anwesen um seine Foderung behalten wolle, und sofort erfordert wird, daß man noch von weiteren allenfallsigen Foderungen Kenntniß erhalte, so werden sämmtlich unbekannte Gläubiger des Michael Bayerer aufgefodert, ihre Foderungen am 30. künftigen Monats Oktbr. um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als man ausser dessen das schuldnerische Anwesen dem dermaligen Kläger für seine Forderung adjudiciren würde, und spätere Foderungen nicht mehr berücksichtigen könnte.

Am 26. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

897 Zufolge höchsten Regierungs-Auftrages vom 30. September 1829 wird das ehemalige Gerichtsdiener-Wohnhaus sammt Stallung und Zehentstadl mit $16^1/_8$ Tagwerk Feld- und Wiesgründen zu Hailling

Montag den 26. Oktober 1829

Vormittags 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Hailling an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der königlichen Regierungs-Genehmigung wiederholt öffentlich ganz oder auch theilweise verkauft oder in Pacht überlassen, wozu zahlungsfähige Kaufslustige und Pachtliebhaber eingeladen werden. Regensburg den 3. Oktober 1829.

Königl. Bayr. Studienfonds-Administration St. Paul.

März, Administrator.

898 Auf Instanz eines Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Jakob, Handelsmannes zu Regen, im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht nach der unterm 9. dieß vorgenommenen Inventarisation in einem halb gemauerten und halb gezimmerten zweistökigen Wohnhaus, nebst einem Nebengebäude, einem Acker, zu 1 Tagwerk, und 2 kleinen Feldrainen, dann 3 Tagwerk Holzgrund.

Mit diesem Anwesen ist eine reele Krämersgerechtigkeit verbunden.

Die hierauf haftenden Abgaben, so andere allenfallsige Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Hiezu ist am Gerichtssitze auf Montag den 9. November Nachmittags von 2 bis 5 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Unbekannte Käufer haben sich über Conduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 19. September 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

899. Nachdem sich der unbekannte Eigenthümer eines Ballen Wollentuches per 100 Pf., welcher den 15. Dezember v. J. am linken Salzachufer am untern Ende der hiesigen Stadt gefunden worden, ungeachtet der gerichtlichen Aufforderung vom 6. Februar h. J. nicht gemeldet und seine Eigenthumsrechte daran nachgewiesen oder sich gerechtfertiget hat, daß wegen diesem Tuch das k. Zollärar nicht verkürzt werden wollte, wofür alle Vermuthung spricht, so wird die Einziehung dieses Ballen Wollentuches hiemit nach §. 106. der Zollordnung vom 15. August 1828 erkannt und öffentlich ausgesprochen.

Am 15. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

900. Lorenz Wittenzellner, Bauerssohn von Brünst, wird aufgefodert, seinen dermaligen Aufenthaltsort binnen 6 Wochen dahier anzuzeigen, widrigen Fall für ihn in seiner Streitsache wegen Alimentationsbeitrag mit Eva Elmann, Müllerstochter von Sperlmühl ein Anwalt von Amtswegen aufgestellt, und in Sachen rechtlicher Ordnung nach weiter eingeschritten werden würde.

Den 30. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Viechtach.

Regnet, Landrichter.

901. Es ist nothwendig, den gesamt Schuldenstand des Austragsbauers Wolfgang Eibl von Oberhirschberg kennen zu lernen.

Wer an denselben eine Foderung zu machen hat, wird daher aufgefodert, sie am Montag den 26. Oktober d. J. früh 9 Uhr um so gewisser bei hiesigen Amte anzubringen, als sonst auf später nachkommende Foderungen keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 10. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

902. Gegen Michael Hofmann Krammer zu Schöfweg ist die Eröffnung des Concurses beschlossen, und von ihm diesem Ausspruche submittirt worden.

Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge nemlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Mondtag den 16. November l. J.

II. zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 16. Dezember l. J.

III. zur Schlußverhandlung und zwar

a. zur Replick auf

Samstag den 16. Jäner künftigen Jahres

b. für die Duplick auf

Samstag den 30. Jäner l. J.

bis 18. Febr. einschlüssig hiermit festgesetzt.

Alle Diejenigen, welche an den oben genannten Michael Hofmann Forderungen zu machen haben, werden zu den treffenden Handlungen an diesen Edictstägen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Versäumung des 1. Edictstages die Ausschliessung von der gegenwärtigen Concursmasse, die Versäumung der übrigen Edictstäge aber die Ausschliessung mit den jedesmal vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben werden.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmalig Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß am 1. Edictstage von früh 9 bis 12 Uhr zum öffentlichen Verkaufe des realen Kramerrechts in der Gerichtskanzlei geschritten, und eine gütliche Classification, wozu die etwa erscheinenden Bevollmächtigten speciel zu ermächtigen sind, unter den Gläubigern um so mehr versucht werde, da der bisher bekannt gewordene Schuldenstand 439 fl. 11$^1/_2$ kr., das Acktivvermögen aber nur 94 fl. 24 kr. beträgt.

Den 24. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.

D. k. Landrichter

Dr. Dauer.

903. Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Bierbräuer Joseph Huber dahier gehörige, unterm 31. v. M. im hiesigen Wochenblatte sub Nro. 36, im Unterdonaukreis Intelligenzblatte unter Nro. 37, im Correspondenten von und für Deutschland sub Nro. 252, und im bayer. Landbothen unter Nro. 108 ausgeschriebene, um 30,000 fl. taxirte Anwesen zum drittenmale zum Verkaufe ausgebothen und hiezu auf Mondtag den 26. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 22. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Lindner.

904. Im Exekutionswege wird die $^1/_8$ Sölden beim Wagner zu Kraham mit Ausnahme des bereits genehmigten Gutsausbruches an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung am Donnerstag den 29. Oktober morgens 9 Uhr dahier am Gerichtssitze verkauft.

Die Kaufsbedingnisse werden am Kommissionstage bekannt gemacht.

Den 10. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

905. Das dem Staate erbrechtsbare Viertlhofsanwesen des Gantierers Michael Zitzelsberger von Ebenöd d. G. wird man am Samstag den 31. Oktober 1829 dahier zum drittenmale öffentlich versteigern, da die vom Gemeinschuldner beabsichtigte gütliche Ausgleichung dieser Gantsache nicht zustande gekommen ist.

Kaufsliebhaber, wovon sich auswärtige durch legale Zeugnisse über erfüllte Militairpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, wollen sich daher am genannten Tage früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei einfinden, ihre Anbothe zu Protocoll geben, und den Zuschlag nach Hypothekgesetz §. 64 und 69. gewärtigen.

Den 19. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

906. Bei der diesseitigen Verwaltung liegt ein zurückbezahltes Kapital ad 150 fl. zur weitern verzinslichen Ausleihung zu 5 Prozent in Bereitschaft.

Allenfallsige Bewerber hierum haben sich demnach zu melden, und über Vermögen und Hypothekleistung legal auszuweisen bei der

k. Studienfonds-Verwaltung Paßau.

Den 8. Oktober 1829.

Rechenmacher, Verw.

Eberl.

III. Nichtämtliche Artikel.

907. Die Direktion des Würtembergischen Kreditvereins bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß, da der Umfang, welchen die Geschäfte der Anstalt im Königreiche Bayern gewonnen haben, eine Abtheilung derselben wünschenswerth machte, das Wechselhaus Johann Lorenz Schäzler in Augsburg, dessen thätiger Mitwirkung sich die Anstalt schon seit ihrem Beginnen erfreut, sich in dieser Absicht zum Behuf einer noch engeren Geschäftsverbindung bereit erklärt hat, eine Kommandite in München zu errichten, und die sämmtlichen Kassengeschäfte des Vereins in Bayern zu übernehmen.

Dasselbe wird daher vom 15. November 1829. an alle Geld- und Wechselgeschäfte des Würtembergischen Kreditvereins im Königreiche Bayern, und demnach daselbst den Verkauf von dessen Pfandscheinen und die Amortisation der durch das Loos zur Heimbezahlung gezogenen Nummern; die Ausbezahlung der von unserm Bevollmächtigten aus Auftrag des Kreditvereins verwilligten Anleihen; die Einlösung der Zinscoupons, so wie den Einzug der verfallenen Renten übernehmen.

Sämmtliche übrige Geschäfte des Vereins im Königreiche Bayern, und namentlich diejenigen, welche auf die Anmeldung, Prüfung und Verwilligung der Anleben, und die mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den k. bayer. Behörden Bezug haben, wird Herr C. B. Spittler in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Würtembergischen Kreditvereins künftig, wie bisher, besorgen.

Alle diejenigen, welche mit dem Kreditverein bereits in Verbindung stehen, oder mit demselben in Geschäftsverhältnisse zu treten wünschen, werden daher eingeladen, sich in Gemäßheit der obigen Geschäftsabtheilung entweder

an das Wechselhaus J. L. Schäzler in München, Ludwigsstraße Nro. 271.

oder

an den Bevollmächtigten des Würtembergischen Kreditvereins Hrn. C. B. Spittler, der Marburg gegenüber Nro. 1447 wohnhaft

zu wenden.

Stuttgart, den 29. Sept. 1829.

Die Direktion des Würtembergischen Kreditvereins.

908.

(Die 2te Ausgabe des Regierungs-Rath Dörter'schen Real-Index betr.)

Die 1te Auflage des — im Jahre 1818. mit Königlicher allerhöchster Genehmigung vom 17. Juni 1818. von mir im Druck herausgegebenen

Real-Index

über

die — in den k. bayer. Regierungs- und allgemeinen Intelligenz- dann Gesetz-Blättern und in der Geret'schen Verordnungs-Sammlung vorkommenden k. Gesetze, Verordnungen und organischen Bestimmungen in allen Geschäftszweigen, von den Jahren 1802. bis 1818,

sowie die — im Jahre 1823. für die von leztgedachter Zeit an bis einschlüßlich 1822. herausgegebene

Fortsetzung dieses Real-Index

haben sich längst vergriffen, und ich bin von mehreren Seiten angegangen worden, eine neue Auflage beider Werke zu veranstalten.

Unterdessen sind aber bereits schon 6 Jahre seit der Herausgabe leztgedachter Fortsetzung verflossen, und es würde demnach zu gleicher Zeit auch eine weitere Fortsetzung des Real-Index für diese 6 Jahre Statt finden müssen.

Um jedoch diesem abzuhelfen, bin ich entschlossen, mit einer

zweiten Ausgabe dieses Real-Index

die Fortsetzung von 1823. an bis hieher zu verbinden, und die neuesten Bestimmungen bis zu Ende des gegenwärtigen Jahrs 1829. darinn aufzunehmen, sofort diese 2te Ausgabe (welche die Jahrgänge von 1802. bis 1829. aus 33 Bänden der k. Regierungs-, allgemeinen Intelligenz- dann Gesetzblätter, und aus 15 Bänden der Geret'schen Verordnungs-Sammlung, also in allem aus 48 Bänden das Essentielle enthalten wird,) im nächsten Jahre dem Druck zu übergeben.

Ich werde nach dem, schon im Jahre 1818. in den Vorerinnerung meines Real-Index enthaltenen Plane, welcher unterm 7. Julius d. J. die k. allerhöchste Genehmigung erhalten hat, in dieser zweiten Ausgabe den Inhalt noch bestehender allerhöchster Gesetze und Verordnungen so extensiv, als es für den Geschäftsmann nur irgend erforderlich seyn dürfte, mit Zergliederung aller einzelnen Stellen jeder gesetzlichen Bestimmung vortragen, dagegen aber diejenigen ältern Verordnungen, welche durch neue Gesetze unterdessen schon entbehrlich gemacht worden sind, oder bis zu Ende des Jahr 1829. durch neue Normen noch ersetzt werden sollten, nur blos in historischer Beziehung lediglich nach dem Inhalte summarisch allegiren und dadurch das Nachschlagen erleichtern.

Es soll auch keine Hin- oder Herweisung da, wo der spezielle Inhalt noch bestehender Verordnungen, auch auf andere Rubriken des Real-Index sich noch ausdehnen wird, versäumt — überhaupt keine Mühe gespart werden, dieser 2ten Ausgabe diejenige Gründlichkeit und Vollständigkeit zu geben, welche ein solches umfassendes Werk, das, nach vorläufigem Ueberschlage, wenigstens 260 höchstens aber 300 Druckbogen stark werden wird, nur erfordern sollte.

Die Herausgabe dieser 2ten Auflage wird demnach in 3 Bänden erfolgen, und das Innere derselben, sowie das Papierformat in gr. 4. wie bei den frühern Werken, beibehalten werden.

Wegen des Verlags dieses Werks stehe ich zwar schon mit einigen soliden Buchhandlungen bereits in Traktaten. Da jedoch meine bisherigen literarischen Unternehmungen von aller Gewinnsucht entfernt waren, und die vorliegende es ebenfalls bleiben soll, so darf auf den Fall der Subscription, der Druckbogen nicht höher, als:

a) auf schönem weißem Schreibpapier nur zu $3^1/_2$ kr. und
b) auf schönen weißem Druckpapier nur zu 3 kr.

kommen, und wird somit der Preis des Werks sich hiernach reguliren.

Indem ich daher vorläufig dieses Unternehmen bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß nachstehende Buchhandlungen, als:

1) die Gassert- und Dollfuß'sche in Ansbach,
2) die Schlosser'sche zu Augsburg,
3) die Grau'sche zu Baireuth und Hof,
4) die Palm- und Enck'sche zu Erlangen,
5) die Dannheimer'sche zu Kempten,
6) die Krüll'sche zu Landshut,
7) die Fleischmann'sche, die Michaelis'sche und die Weber'sche zu München, dann die literarisch artistische Anstalt der von Cotta'schen Buchhandlung daselbst,
8) die Beck'sche zu Nördlingen,
9) die Riegel- und Wießner-, dann Campe'sche zu Nürnberg,
10) die Seybold'sche zu Pappenheim,
11) die Ambros'sche zu Paßau,
12) die Montag- und Weiß'sche zu Regensburg,
13) die Claß'sche zu Rothenburg,
14) die Seidel'sche zu Sulzbach und
15) die Stahl- dann die Ettlinger'sche zu Würzburg

Subscribentensammlungen hierauf eröffnen, und den Herren Subscribenten Probeblätter von dieser neuen Ausgabe zur Einsicht vorlegen werden.

Der Subscriptionstermin bleibt bis Ende dieses Jahrs offen, und bei hinreichender Subscribenten-Anzahl wird alsdann der Druck des Werks sogleich beginnen, nach geschlosse-

ner Subscription aber der Ladenpreis um den vierten Theil obiger Ansätze erhöht werden.

Bei dem allenthalben schon anerkannten großen Nutzen dieses Werks, welches jetzt schon 750 Bogen im Manuscripte enthält, und alle oben angegebenen Erfordernisse umfaßt, zweifle ich nicht, daß dieses große Unternehmen, welches jedem Geschäftsmann gewiß sehr willkommen seyn wird, alle nur mögliche Beförderungen finden werde, und behalte mir nur noch vor, die Verlagshandlung desselben seiner Zeit noch nachträglich anzuzeigen.

Ansbach, am 26. August 1829.

Dörrer,

k. bayer. Regierungsrath.

9 06

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 29. Sept. Lorenz Bointner, Soldat beim k. b. 8. Lin. Inf. Reg. an Lungensucht im Militär-Hospitale Nro. 56. 31 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: den 19. Sept. Karl, ehel. Kind des Michael Buchbauer, Sackelträgers in Nro. 499. Den 27. Sept. Joseph Anton ehel. Kind des Anton Plötz, b. Fischermeisters in Nro. 514. Den 2. Oktober Maximilian, ehel. Kind des Jakob Singer, b. Schuhmachermeisters in Nr. 472. Deu 4. Theresia, ehel. Kind des Jakob Knott, b. Sailermeisters in Nr. 506.

Getraut: Den 20. Sept. Hr. Emil Ludwig Pfröpfer, Kauf- und Handlungsherr zu Greiz, im fürstl. Reuß-Plauisch. Amte Obergreiz mit Fräulein Maria Anna Schöller, fürstl. bischöfl. Hofkammerraths- und Landrichters-Tochter von Paßau.

Gestorben: Den 22. Sept. Anna Maria Gruber, Bäuerin von Deggendorf, d. Z. im Krankenhause Nro. 371, an Lungensucht und Nervenfieber, 64 Jahre alt. Den 7. Oktober Theresia Reitinger, b. Sailermeisterskind Nro. 417 an Zahnen 6 Monate und 17 Tage alt.

Innstadt Pfarrbezirk.

Geboren: Den 17. Sept. Max Wagner, Zimmermanns-Kind Nro. 32 dahier. Den 20. Hedwig, Viktoria, ein außerehel. Kind. Den 24. Wilhelm, ein außerehel. Kind. Den 28. Sept. Eduard Franz, ein außerehel. Kind.

Getraut: Jakob Gigl, bürgl. Schuhmacher dahier mit Anna Scharsinger, b. Mühlerstochter am Mühlbach.

Gestorben: Am 26. Sept. Joseph, ein außereheliches Kind.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 19. Sept. Karl, ehel. Kind des Johann Spitzlbachmaier, Bäckermeister in Ilz Nr. 93.

Gestorben: am 14. Sept. Bartholomä Türk, Hausknecht in Nr. 41. am Schlag, alt 66 J. Am 23. Sept. Thaddäus Tremel, Schreinermeister Nr. 41. an Lungensucht. 43 J. alt. Am 24. Sept. Magdalena Huber, Sackträgerin, 26. J. alt am Nervenfieber.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	—
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	2
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	—
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	15	—
Ein — Schmalz .	—	16	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	16	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	19	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	18	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	16	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	15	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	23	—	—
Ein Ct. rohes detto	20	—	—
Huhner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	22	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 6 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Banmöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 14. bis 20. Okt. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	20
Korn von Paßau	9	28

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	3	3
Pollbrod . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	1
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	3
Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	13	—	—
	1 Groschen-Wecken .	—	26	—	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	7	2	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	15	—	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	26	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	11		—	17	2	—	4	1	—	2	—

VI. Augsburger-Cours vom 8. Oct. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/2	100 1/4
detto á 5 % „ „	103 1/4	103
Lott. Loose: E — M á 4 %	107 3/8	107 1/8
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	130	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	172 1/2	171 1/2
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	130 1/4	130
detto detto 2 mt.	130 3/4	130 1/2
Metalliq. á 5 % prompt.	100 1/2	100 1/4
detto detto 2 mt.	100 1/2	100 1/4
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1198	1196
detto 2. mt.	1204	1200

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	vorriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittlere		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 29ten Sept. bis 6. Okt. 1829.	Waizen	—	106	106	106	—	14	30	12	32	10	—
		Korn	—	8	8	8	—	9	30	0	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	8	15	7	58	7	30
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	45	3	22
Dingolfing	Vom 22ten Sept. 1829.	Waizen	—	22	22	22	—	13	12	12	0	11	30
		Korn	—	6	6	6	—	9	30	9	15	8	30
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	6	—	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 28. Sept. bis 3. Okt. 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	12	30	—	—	12	30
		Korn	—	5	5	5	—	9	22	—	—	8	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 1. Okt. 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	11	40	11	12	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	8	12	7	30	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	—	2	30	2	18
Landau	Vom 28. Sept. bis 5. Okt. 1829.	Waizen	—	35	35	35	—	13	45	12	—	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	6	40	6	12	5	36
		Haber	—	3	3	3	—	3	30	3	30	3	30
Neuötting	Vom 30. Sept. 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	13	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	30	9	18	9	6
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	—	4	36	4	—
Paßau	Vom 29. Sept. bis 6. Okt. 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	14	—	13	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	9	28	9	18
		Gerste	—	10	10	10	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Sept. bis 3. Okt. 1829.	Waizen	5	296	301	301	—	12	35	12	—	11	2
		Korn	—	18	18	18	—	8	50	8	40	8	25
		Gerste	—	194	194	191	3	7	15	7	5	6	37
		Haber	—	25	25	25	—	3	33	3	30	3	3
Vilshofen	Vom 30. Sept. bis 7. Okt. 1829.	Waizen	60	277	337	229	108	14	—	13	10	11	30
		Korn	—	17	17	14	3	10	—	9	17	8	12
		Gerste	—	11	11	11	—	7	—	6	44	6	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	2	54	—	—

Königlich = Bayerisches



Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 42.

Paßau, Mittwoch den 21. Oktober 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

911.

Die Feyer des Landwirthschafts=Festes für den Unterdonaukreis im Jahre 1829. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. September wurde nach Maßgabe des Programs vom 3. Jäner d. J. das Landwirthschaftsfest bei günstiger Witterung zu Paßau gefeyert.

Am 26. Sept. Nachmittags hatten die Landwirthe, welche sich um Preise für die Viehzucht bewarben, mit ihrem Vieh auf dem großen Platze bei St. Nikola sich versammelt, wo von dem Preisgerichte über die Würdigkeit erkannt wurde.

Am 27. Vormittags wurde das preiswürdige Vieh in einem feyerlichen Zuge unter Vortragung der Preisfahnen — dießmal sämmtlich aus inländischer Seide gewebt — in die Stadt gebracht, um vor der Bühne aufgestellt zu werden.

Die Preisfahnen für das Pferderennen verschönerten den Zug.

Um 11 Uhr begab sich der k. Generalkommissär und Rggs. Präsident Frhr. v. Mulzer in Begleitung des k. Stadtkommissärs, des Magistrats der Stadt Paßau, sämmtlicher hier anwesenden Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines und der Preisrichter zur Bühne, um die ausgesprochene Preisvertheilung vorzunehmen. Ein zahlreiches Publikum, und vorzüglich eine große Menge Landleute wohnten dem Feste bei. Auch ein großer Theil der Preisträger und sogar viele ausgezeichnete Dienstboten waren anwesend, welcher angenehme Umstand die Festlichkeit erhöhte.

Vielen Preisträgern glänzten Freudenthränen in den Augen, als sie die Bühne betraten, um den Lohn ihrer ausdauernden Bemühungen für die Landwirthschaft auf eine so ehrenvolle Art zu empfangen, und allgemeine Rührung sprach sich bei dem Erscheinen der ländlichen Dienstboten aus, als denselben unter Pauken= und Trompetenschall die eigens zu diesem Zwecke geprägten Münzen mit einem Geschenke an Geld zugestellt wurden.

Nachmittags beschloß ein großes Pferde=Rennen den feyerlichen Tag.

Was nun die Vertheilung der Preise betrifft, so wird mit Beibehaltung der in dem Program vom 3. Jäner h. Js. bestimmte Ordnung hierüber Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.
In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei Vereinsdenkmünzen in Gold nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeindevorsteher bestimmt, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben. u. s. w.

1. Preis: Joh. Irlmaier, Bauer und Gemeindevorsteher zu Alberting, k. Landgerichts Deggendorf.

Während 25. Jahren erfüllte derselbe fortwährend die aufhabenden Pflichten eines Obmanns und Gemeindevorstehers zur allgemeinsten Zufriedenheit, auch in den schwierigsten Kriegszeiten, mit unermüdeten Fleiße und ohne allen Eigennutz. Er zeichnete sich zugleich vorzüglich dadurch aus, daß er auf seinen Gründen über 300 Obstbäume von guten und seltenen Sorten nicht nur selbst pflanzte, und veredelte, sondern auch andere Gemeindeglieder hiezu ermunterte, und durch sein Bemühen dahin es brachte, daß nun in dieser Gemeinde die schönsten Bäume, mit herrlichen Früchten, die Gegend verschönern. Er war es auch, welcher, nachdem er mit Mühe und Anstrengung öde Plätze in Wiesen und Felder umgeschaffen und mit Obstbäumen besetzt hatte, ungemein viel zur Arrondirung seiner eigenen, und der Gründe der übrigen Dorfsbewohner beitrug, den deutschen Klee in der Gemeinde allgemein einführte, und so nicht nur seinen eigenen, sondern auch den Viehstand der übrigen Nachbarn bedeutend vermehrte, und verbesserte. Der Ortsweg, beinahe unfahrbar, wurde durch seine Ausdauer und Standhaftigkeit verbessert, erweitert, und in guten Zustande hergestellt. Ueberhaupt hat er als ein Mann von redlichen, und festen Charakter in dortiger Waldgegend seit 25 Jahren ungemein viel Gutes gestiftet, so daß er als ein Muster in seiner Gemeinde aufgestellt werden kann.

2r Preis: Peter Sagstetter, Gemeindevorsteher u. Steuervorgeher zu Dörfling, k. Landgerichts Mitterfels.

Sehr thätig war dieser Landmann in Herstellung besserer Wege in den Dörfern und Ortsfluren, und trug sehr viel zur Verschönerung und Reinlichkeit der Ortschaften seiner Gemeinde bei.

Durch seine Einwirkung wurde die Strasse durch das lange Dorf Breitenweinzier im vorigen Jahre gut und fahrbar hergestellt, und so auch der Verbindungsweg von Degernbach nach Bogen.

So weit sein Bezirk reicht, bepflanzte er die Bogener Vizinalstraße mit Obstbäumen, wozu er 300 Stämmchen verwendete, und sie mit Schutzkörben versah.

Seine Pflichten als Steuervorgeher und Gemeindevorsteher erfüllte er seit 22 Jahren eben so getreu, als genau; und während dieses langen Zeitraumes ließ er sich nicht minder auch die Beförderung der Obstbaumzucht in seinem Distrikte sehr angelegen seyn.

B.

Für besondere Landesverschönerung, gemeinnützige Anstalten, Industrie und Kultur öder Gründe eine Vereinsdenkmünze in Gold.

Preis: Herr Christoph Georg Abele, Zollspiegelfabrikant zu Ludwigsthal, k. Landgerichts Regen.

Im Jahre 1826 kaufte Herr Abele von dem Staatsaerar einen Oedgrund am Kolbersbach im Zwieseler Walde von 140 Tagwerken, eine Stunde von Zwiesel, in einem bisher unbewohnten Thal gegen die böhmische Gränze zu gelegen. Bereits im Jahre 1827 begann derselbe an diese ganz unfruchtbare, nur hie und da mit schlechtem Anflug und Schwarzholz bewachsene Fläche Hand anzulegen, Vorrichtungen zu ihrer Kultivirung, und Etablirung einer Zollspiegelglasfabrike zu machen, und daselbst eine Ansiedlung zu begründen. Schon in demselben Jahre brachte Herr Abele Leben in diese Gegend. Eine große Anzahl von Arbeitsleuten beschäftigte er den ganzen Sommer hindurch, und bewirkte schon dadurch Absatz und Verdienst für die Umgegend. Allmählig stiegen mehrere Arbeiterswohnungen mit Rücksicht auf das Sonnenbau-

sistem sehr niedlich gebauet, und in einem simetrischen Zusammenhange zum Ganzen hervor, wovon jedes für sich stehet, seinen eigenen kleinen Garten besitzt, hinter sich ein abgesondertes Oekonomiegebäude hat, und für 2 Familien eingerichtet ist.

Noch sichtbarer wurde die Thätigkeit und das Bestreben des Hrn. Abele in der Kultur dieser Fläche im Jahre 1828. — Die Arbeiterswohnungen in derselben niedlichen Form, mehrten sich; es entstund nicht nur ein Gasthaus, sondern es wuchs auch schnell und kräftig das Fabrikgebäude von bedeutendem Umfang und Größe empor, dem sich verschiedene Nebengebäude, als Kieswasch - Brenn- und Pochwerke ꝛc. anschlossen.

Gegen Ende des Jahres 1828 war das Ganze bereits so weit gediehen, daß die Fabrike zu arbeiten begann, und im Jahr 1829 prangte die früher öde und verlassene Gegend mit einer malerisch schönen Anlage, welche ein großes Fabrikgebäude, 5 Nebengebäude u. Magazine, ein Gasthaus mit der nöthigen Stallung, u. sieben Arbeitshäuser mit eben so vielen Nebengebäuden zählt, und woselbst seit Jahr und Tag bereits 15 Familien, 70 Köpfe stark, Wohnung und Nahrung haben, und die Gegend beleben.

Mit unglaublicher Mühe wurde von den 140 Tagwerken Oedgründen eine bedeutende Strecke in den letzten 2 Jahren von Steinen, Stöcken und Wurzeln gereiniget, geebnet, und umgerissen, zweckmäßig mit geradelinigen Wegen durchschnitten, und da, wo sie an die vorbeiziehende Böhmerstrasse anstossen, in gehöriger Entfernung mit Alleébäumen besetzt. Auf diese Art sind dermal

35 Tagw. als Acker-
8 Tagw. als Gras- und
2 Tagw. als Gartenland

fruchtbar gemacht, und am Kolbersbach, wo noch vor 3 Jahren nur hungriges Vieh die Waide besuchte, und eben so hungrig wieder verließ, sieht man jetzt kultivirtes Land und fleißige Menschen.

C.

Für Auszeichnung der Gemeindevorsteher in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber.

1r Preis: Joh. Knaus, Gemeindevorsteher zu Bierhütten und Bauer zu Saulohrn, k. Landgerichts Wolfstein.

Dieser, ein ebenso eifriger und thätiger Gemeindsvorsteher, als nachahmungswürdiges Muster in Verbesserung der Landwirthschaft aller Art, hat während der 3 letzten Jahre durch neue Anlage der Orts- und Feldwege, und durch Umänderung und zweckmäßige Anlage der Düngerstätten das Dorf Saulohrn nicht nur sehr bedeutend verschönert, sondern daselbst auch einen passenderen Gebrauch der Mistjauche eingeführt, indem sie nun allenthalben mit Vortheil und Nutzen auf die anstossenden Wiesgründe geleitet werden kann, wodurch der Wachsthum des Grases ꝛc. schon jetzt mehr als um die Hälfte vermehrt worden ist.

Auch hat derselbe im Jahre 1827 8 Tagwerke felsigten- dann später 6 Tagw. Moosgrund in die schönsten Wiesen umgeschaffen, und den Anbau des Klees eingeführt.

2r Preis: Franz Gutsmiedel, Gemeindevorsteher des Distriktes Rehberg, und Bauer zu Obersailberg, k. Landgerichts Wolfstein.

Franz Gutsmiedel war der erste, welcher in seinem Gemeindebezirke mit dem Kleebau angefangen, und auch seine Nachbarn hiezu mit Erfolg aufgemuntert hatte. Durch eigenes Beispiel und eifriges Zureden vermochte er schon viele seiner Nachbarn zu zweckmäßiger Gründevertauschung, und Verbesserung derselben durch Hinleitung der Mistjauche.

Er selbst hat auf diese Art einen eingetauschten, bisher unwirthbaren und nur einmädigen Wiesgrund von 3 Tagw. bereits in eine zweimädige Wiese umgeschaffen.

Endlich hat er in den letzten 3 Jahren nicht nur weiter 5 Tagw. Wiesengrund durch Gräbenziehen und Begailung mit Pottasche ebenfalls zweimädig gemacht, — den durch seine Gründe führenden Baron Wimmerischen Kanal von ziemlicher Länge, Breite und Tiefe eingeebnet und kultivirt, — und $1^1/_2$ Tagw. schlechten Holz-

grund in eine Wiese umgewandelt, sondern er hat überdieß einen $1^1/_4$ Tagw. großen Steinfelsen durch Aussprengen s. w. zu einem Acker hergerichtet, und die hiedurch gewonnenen Steine zur Ausfüllung der Verbindungswege verwendet.

3r Preis: Johann Wutz, ehemaliger Gemeindevorsteher zu Grafenkirchen, k. Landgerichts Kamm.

Wutz hat seine in $8^1/_2$ Tagw. bestehenden Wiesen so verbessert, daß er jährlich nun um 8 Fuder Heu mehr ärndtet, und durch Ermahnungen hat er seine Nachbarn dahin vermocht, daß auch sie ihre Wiesengründe theils durch Anwendung verschiedener Düngarten, theils durch Ziehung von Gräben, und Anlegung von Wasserleitungen durchgehens verbessert haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände ic — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1827 die Baumpflanzungen an den Land- und Vizinalstrassen am vollständigsten bewirkt haben, u. s. w.

Anmerkung.

Diese Preise konnten nicht vertheilt werden, da sich hierum auch nicht ein Konkurrent gemeldet hatte, wahrscheinlich aus Irrthum, indem viele Gemeindevorsteher sich darum hätten bewerben können.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Für die Kultur der größten Distrikte oder Landes in fruchtbares Acker- Wiesen- Hopfen- Land-, od. Obstbaumgärten während der letzten 3. Jahre.

1r Preis, eine Vereinsmünze in Gold.

Joh. Maier zu Haigering, königlichen Landgerichts Griesbach, wegen früheren Verdiensten als Obmann mit der silbernen Zivil-Verdienst-Medaille bereits dekorirt. Dieser Preisträger leistete Vorzügliches dadurch: daß er sein früher in mehrere Parzellen zerstückeltes Hofgut vollkommen arrondirte, und seine sämmtlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäude in die Mitte seiner Gründe brachte, — daß er die Düngerstätten ordentlicher einrichtete, und durch zweckmäßige Anwendung und Leitung der Jauche eine einmädige Wiese bereits in eine dreimädige umwandelte; — daß er in den letzten 3 Jahren sehr große und tiefe Hohlwege auffüllte und ebnete, — zweckmäßige Straßen fahrbar herstellte, und über 2000 Schritte lang bekiesete; — und endlich, daß er der erste war, welcher im Landgerichtsbezirke Griesbach den Erdäpfelbau im Großen eingeführt, und sie zum Brantweinbrennen angewendet hat. Aber auch die Obstbaumzucht hat er zuerst im Großen betrieben, und auf seinen Feldrainen sind bereits 1200 Obstbäume ausgesetzt, welche sämmtlich schon Früchte tragen, und die er größtentheils selbst erzogen, versetzt und veredelt hat.

Auch hat Maier durch den vortrefflichen Zustand seines Hofgutes ein ungemein fruchtbringendes Beispiel gegeben, und sehr viele, verständige und fleißige Landwirthe wurden hiedurch schon zur gleichen Nacheiferung angeregt.

2. Preis: Herr Georg Hahn, Rathsakzessist bei dem k. Appellationsgerichte in Straubing, und Besitzer des Schlosses und Oekonomiegutes in Moosdorf.

Die Leistungen des Herrn Rathsakzessisten Hahn während seines zweijährigen Besitzes dieses Oekonomiegutes sind mehrfältig.

Es genüge daher blos zu sagen: daß derselbe seit 2 Jahren gegen 33 Tagwerke Holz- und herunter gebrachte Wiesengründe theils zu Ackerland, theils zu zweimädigen Wiesen umgeschaffen habe, — daß er einen großen Theil des Schloßweihers trocken legte, und kultivirte, — daß er die vorhandenen Stallungen sehr zweckmäßig erweiterte und zum Theil selbst neu aufbaute, — im Schloß- und den übrigen Oekonomiegebäuden bedeutende Reparaturen und Verbesserungen vornahm, — den verwahrlosten Schloßgarten wiederum herstellte — eine Allee von veredelten Obstbäumen so wie eine Baumschule anlegte — zur Reparatur der Wege in und um Moosdorf thätig mitwirkte — und daß er endlich auch zur Stallfütterung und Ver-

besserung der Wiesenkultur in den dasigen Fluren den ersten Impuls gab.

3. Preis: Joseph Lanzendorfer, Nahrungsbauer zu Winden, k. Landgerichts Grafenau.

Mit Beihülfe seines Sohnes und seiner Tochter hat Lanzendorfer, in einem Alter schon von 70 Jahren, noch vor 10 Jahren einen ganz oeden, mit vielen Gesträuchen und großen Steinmassen übersäeten Grund, dessen Kultur Jedermann für unmöglich hielt, in ein fruchtbares Acker- und Wiesenland und zu einem Obstbaumgarten umgeschaffen und sein Nahrungshaus vom Weiler Winden auf diesen, bei 7 Tagwerke im Flächenraume betragenden Grund übersetzt. Die Steinmasse, welche er aus diesem Grund schafte, verwendete er zu einer Einfriedung seines Besitzthumes, und bilden diese im Durchschnitte eine Steinmauer von gehöriger Höhe und 2 Ellen Breite, die oben mit Erde bedeckt gleichfalls bebaut wird.

Nun erquickt sich dieser 80jährige Greis in dem Schatten seiner Obstbäume, die sein Haus umgeben, und auch jetzt noch verwendet er seine wenigen und schwachen Kräfte auf die Erweiterung seines Obstgartens, der gegenwärtig schon 500 tragbare Bäume zählt.

4. Preis: Johann Hopper, Hoppergutsbesitzer zu Griesingsreuth, k. Landgerichts Griesbach.

Noch ledigen Standes meidet Hopper gleichwohl jede Belustigung an abgewürdigten Feiertagen — vielmehr liegt er der Arbeit fleißig ob, und hält auch seine Dienstboten hiezu an.

Auf diese Weise hat er, und zwar meistens nur an solchen Tagen, in Zeit von 3 Jahren beinahe 16 Tagwerke wilden, oeden und mit vielen und großen Steinmassen überdeckten Grund zu Ackerland umgeschaffen, von dem er schon im heurigen Jahre 18 Schäffel Getreide erhalten wird. Auch die Mistjauche benutzte er sehr zweckmäßig; durch sie hat er 9 Tagwerke magere und einmädige Wiesgründe schon dergestalt verbessert, daß sie durchgehend dreimädig geworden sind, und gutes Futter geben.

Endlich führte er in den 3 letzten Jahren auf seinem Gute auch die Stallfütterung ein, wodurch er schon jetzt seinen Viehstand sehr bedeutend erhöhet hat.

Anmerkung.

Nach dem Program, und wie weiter oben bereits bemerkt worden ist, waren in Beziehung auf den eigentlichen Feldbau zu A. nur 4 Preise bestimmt; nachdem aber die §. I. zu D. ausgesetzten Preise wegen Mangel an Konkurrenten nicht vertheilt werden konnten, so wurden diese hieher verwendet, und damit belohnt die hier nachfolgenden ausgezeichneten Landwirthe.

5. Preis: Johann Zollner, Bauer und Hofsbesitzer zu Obergottszell, k. Landgerichts Kamm.

Zollner hat nicht nur durch Austausch seiner Gründe sein eigenes Hofgut arrondirt, und im Werthe gehoben, sondern hiezu auch seine Nachbarn aufgemuntert, und hierin unterstützt. Seine Oekonomiegebäude hat er fast alle verbessert, und seit 2 Jahren mit sieben neuen Gewölben vermehrt; auch eine Ziegel- und Kalkbrennerei, wovon er sehr gutes Materiale liefert, hat er errichtet. Im Jahre 1829 kultivirte er einen oeden Grund von 2 Tagwerk, indem er ihn von mehreren 1000 Stauden und Steinen reinigte, einebnete, und 5 Fuß tief umarbeitete; und ein Tagwerk solchen Grundes hat er durch eine hergestellte Wasserleitung sogar in eine dreimädige Wiese umgeschaffen. Er unterhält auch eine bedeutende Obstbaumpflanzung, aus der er an die benachbarten Schulgärten, und an einige Abbrändler bereits gegen 1000 Stämme ganz unentgeldlich abgegeben hat, und nebenbei beschäftiget er sich nicht nur mit dem Saflorbau, sondern er betreibt auch noch überdieß den Anbau der Kaffeewicke, des Rigaer Flachses und der Futterkräuter.

Er dient daher für alle Dorfsbewohner zum nachahmenden Beispiel.

6. Preis: Johann Pledl, Bauer zu Eidsberg, k. Landgerichts Deggendorf.

Dessen Verdienste um die Verbesserung der Landwirthschaft wurden schon im Jahre 1827 bei dem damaligen Bezirksfeste ehrenvoll erwähnt. Pledl fuhr aber auch in den Jahren 1828 und 1829 mit rastlosem Eifer fort, oede Gründe zu kultiviren, die Mistjauche zweckmäßig zu be-

nutzen, die Viehzucht zu verbessern, die Brache gänzlich aufzuheben, und den Kleebau zu vermehren. So besetzte er auch mit vieler Mühe und Sorgfalt einen schon im Jahre 1827 urbar gemachten Grund von 3 Tagw. regelmäßig mit Obstbäumen aller Art, und nicht minder umgab er auch seine übrigen Felder mit schönen Obstbäumen, die er sämmtlich mit Pfählen versah und sorgfältigst pflegte.

In einem Zeitraume von 3 Jahren pflanzte und veredelte er über 2000 Obstbäume, von denen schon mehrere Früchte tragen.

7. Preis: Georg Rembarth, Bauer zu Griesingsreuth, k. Landgerichts Griesbach.

Rembarth, ein allgemein geachteter Mann, hat in den 3 letzten Jahren durch andauernden Fleiß und mit Beihülfe seiner Kinder einen 15 Tagwerke großen oeden Grund, dessen Kultur Jedermann für unmöglich hielt, in ein fruchtbares Ackerland umgeschaffen. Ferner hat er eine Baumschule von 3000 veredelten Obstbäumen unterhalten, aus welcher er in den letzten 3 Jahren mehr als 2000 Stücke theils auf seine eigenen Gründe versetzte, theils in die benachbarten Gegenden vertheilte. Seine Baumschule bearbeitet er mit Beihilfe seiner Kinder nur an abgewürdigten Feiertagen, wo er dieselben zugleich belehrt, wie sie selbst eine Baumschule anlegen sollen.

B.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für den Kleebau im bayer. Walde.

1. Preis: Johann Schäringer, Müller zu Ohmühle.

2. Preis: Joseph Gutsmiedel, Bauer zu Obersailberg, und

3. Preis: Joseph Mandl, ebenfalls Bauer von da, und sämmtlich aus dem k. Landgerichte Wolfstein.

Durch das erfolgreiche Beispiel, und die Aufmunterung des dortigen Gemeindevorstehers Franz Gutsmiedel angeregt, haben vorstehende Preisträger in den letzten 2 Jahren in dortiger Waldgegend gleichfalls den Anbau des Futterklees versucht, und ihr Versuch, — da sie die hiezu verwendeten Felder vorzüglich mit Potasche düngten, — fiel so reichlich aus, daß sie den Kleebau in den künftigen Jahren noch weiter ausdehnen werden.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1.

Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

1. Preis: Eine Vereinsdenkmünze in Gold und eine Fahne.

Joseph Silbereisen, Kriestöphl von Göbertsham, Gemeindebezirks Dorfbach, k. Landgerichts Griesbach.

2. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber nebst einer Fahne und 2 neuen Kronenthalern.

Georg Krüll, ½ Hofsbesitzer von Kasten, k. Landgerichts Vilshofen.

3. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst 1 neuen Kronenthaler.

Dieser Preis konnte nicht vertheilt werden. Es wurde daher bei den Stutten ein vierter Preis ausgesetzt, und auch daselbst vertheilt.

2.

Für die besten 4jährigen Zuchtstutten.

1. Preis: Eine Vereinsmünze in Gold, nebst einer Fahne:

Georg Niedermaier, Lehrer zu Heinriching, k. Landgerichts Griesbach.

2. Preis: Eine Vereinsdenkmünze in Silber, nebst einer Fahne und 2 neuen Kronenthalern: Joseph Madl, Schenkendobler von Schenkendobel, k. Landger. Griesbach.

3. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber nebst 1 neuen Kronenthaler:

Sebastian Huber, Landwirth zu Schmidham, k. Landg. Griesbach.

4. Preis: Johann Kapsreither von Steindorf, k. Landg. Griesbach.

3.

Für die besten 2jährigen Zuchtstiere.

1. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst 4 neuen Kronenthalern und einer Fahne:

Anton Hartl, Müller und Bäcker in Steinbach, k. Landgerichts Paßau.

2. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst 3 neuen Kronenthalern und einer Fahne:

Andrä Ranzinger, Oekonomiebesitzer zu Riedhof, k. Landg. Griesbach,

3. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst 1 neuen Kronenthaler:

Juliane Philipp, Höchbäuerin zu Höch, k. Landg. Paßau.

4.

Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

1. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst 2 neuen Kronenthalern und einer Fahne:

Franz Sträubel, Wirth zu Haidenhof, k. Landg. Paßau.

2. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber mit einem neuen Kronenthaler und einer Fahne:

Herr Max Graf von Taufkirchen auf Engelburg, k. Landg. Paßau.

3. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber. Dieser Preis konnte nicht vertheilt werden.

5.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder.

1. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst zwei neuen Thalern und einer Fahne:

Joseph Seidl, Bauer von Kurzenisarhofen, k. Landg. Deggendorf.

2. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, mit 1 neuen Kronenthaler und einer Fahne.

Herr Johann Baptist Wingenfeld, k. Pfarrer zu Neukirchen vorm Wald.

3. Preis: Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Georg Mattessohn, Handelsmann und Oekonomiebesitzer zu Ortenburg, k. Landgerichts Griesbach.

6.

Für den schönsten Schweinsbären.

Preis: Eine Vereinsmünze in Silber nebst einer Fahne.

Johann Baumgartner, Müller zu Frimhöring, k. Landgerichts Griesbach.

Und ein neuer Kronenthaler wurde zuerkannt, dem Michael Winkelhofer, Maier zu Gandham, Landgerichts Griesbach.

7.

Für die schönste Mutterschwein.

Preis: Eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst Fahne.

Anton Marr, Bauer zu Vornholz, k. Landgerichts Paßau.

Anmerkung.

Der hier weiters ausgesetzte neue Thaler blieb unvertheilt.

IV.

Für die Bienenzucht.

1. Preis: Eine Vereinsdenkmünze in Silber mit 2 nützlichen Büchern.

Johann Stadler, Müller zu Pörndorf, Patrimonialgerichts gleichen Namens.

Dieser besitzt 30 Bienenstöcke, welche er alle selbst erzogen hat, und die sich in dem besten Zustande befinden.

2. Preis: Eine Vereinsmünze in Silber, nebst einem nützlichen Buche.

Johann Oelinger, Weber zu Dobel, k. Landgerichts Paßau wegen den Besitz von 23 selbst gezogenen Bienenstöcken.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

A.

Für Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen 4 Jahren die ersten Obstbäume erzogen u. s. w. 3 Preise in Silber nebst nützlichen landwirthschaftl. Büchern.

1. Preis: Paul Moritz, vom Maierhof in der Gemeinde Kirchberg, Landger. Vilshofen, und erst seit kurzem als Oebstler in Paßau ansässig.

Schon seit vielen Jahren arbeitet Moriz mit rastlosem Eifer an der Vervollkommung der Obstbaumzucht, und erwarb sich hierin auch sehr bedeutende Kenntnisse. Diese theilte er bisher jedem auf das uneigennützigste mit, und durch ihn blühen bereits die schönsten Anlagen. Dem Lehrer in Kirchberg war er in dieser Beziehung immer in allem behülflich, und auch die Werk- und Feiertagsschüler belehrte er in diesem landwirthschaftlichen Zweige mit Umsicht und Gewandtheit.

Im Jahre 1827 hatte er zu Maierhof 3/4 Tagw. oeden Grund, worauf bisher nur Moos und verkrüppelte Birken fortkamen, mit Mühe und Kostenaufwand ausgestockt, durch Ziehung von Gräben trocken gemacht, und dann zu einer Baumschule umgeschaffen, in die er im heurigen Jahre aus seiner besonderen Samenschule 17000

Aepfel- und Biernenbäume verpflanzte, die sämmtlich veredelt im üppigsten Wuchse dastehen.

Auf dem Gute seines Vaters hat Moritz, — was man hier nicht minder bemerken muß, die Wechselwirthschaft eingeführt, den Wieswachs durch zweckmäßige Anwendung der Mistjauche s. a. bedeutend verbessert, und dieses Gut zu einem der schönsten in dortiger Gegend umgeschaffen.

Dabei scheuet dieser junge Mann, seit kurzem nun in Paßau ansässig, auch jetzt noch weder Kosten noch Zeit, um seine Anlagen zu Maierhof schön zu erhalten.

2. Preis: Georg Kern, Häusler und Zinngießer in Waldkirchen, k. Landgerichts Wolfstein.

Dieser 67 jährige Mann ist auch itzt in seinem hohen Alter noch ein ausserordentlicher Freund der Obstbaumzucht und Obstbaumveredlung. Diesem seinem Lieblingsgeschäfte desto besser abwarten zu können, bauete er sich erst noch vor 6 Jahren ausserhalb des Marktes Waldkirchen ein Häuschen, und umgab dasselbe mit Obstbaumanlagen, und durch Fleiß brachte er es so weit, daß schon itzt in wohlgeordneten Reihen 250 Obstbäume ihn mit ihren Früchten erfreuen. Er legte ferner eine Baumschule an, die bereits bei 8000 veredelte und unveredelte Stämmchen lieferte. Endlich pflanzte er an der Straße am sogenannten Grenzbache gegen den Markt Waldkirchen eine Allee von 150 verschiedenen Bäumen, und verschönerte zugleich hiedurch die Gegend.

3. Preis: Wilhelm Messert, Besitzer des Streibelhofes zu Bruderaming, k. Landgerichts Vilshofen.

Seit 4 bis 5 Jahren zeichnet Messert sich in der Obstbaumzucht ganz vorzüglich aus. Seinen sogenannten Stadel-, und seinen Weihergarten, beide öde und lehmigte Gründe — zusammen 3 Tagwerk haltend, hat er zu schönen Baumgärten umgeschaffen, in denen schon itzt 1900 der schönsten Bäume stehen, welche er größtentheils selbst mit den besten Obstgattungen veredelte, und die schon dermal die schönsten Früchte tragen. Seine Baumschule enthält gegen 1000 meistens versetzbare Bäume, und den durch seine Feldflur führenden Vizinalweg hat Messert mit großen Kostenaufwand ganz neu hergestellt.

B.

Für Pflanzungen von Alleen an den Straßen durch die Feyertagsschüler auf dem Lande.

Hiefür waren 6 gleiche Preise, — jeder in einem Buche mit einer Zugabe von 4 neuen Kronenthalern bestehend. — ausgesetzt. Wegen Mangel an Konkurrenz konnte jedoch von diesen 6 Preisen nur einer zur Vertheilung gebracht werden, den die Werk- und Feyertagsschüler zu Bogenberg, k. Landgerichts Mitterfels, erhielten, indem sie sich seit 3 Jahren nicht nur in Erlernung der Obstbaumzucht ausgezeichnet, sondern auch bei Besetzung der dortigen Vizinalstraße, und des Bogenberger Kirchweges mit Obstbaum-Alleen sich rühmlich hervorgethan, und den Lehrer Schiedermaier hierin thätigst unterstützt hatten.

C.

Zur Auszeichnung derjenigen Lehrer, unter deren Leitung rc. die zweckmäßigsten Alleenpflanzungen durch Feyertagsschüler vollzogen worden sind.

1. Preis mit Zugabe eines nützlichen landwirthschaftlichen Buches.

Joseph Schidermaier,
Lehrer zu Bogenberg, dermal zu Tiefenbach, k. Landgerichts Paßau.

Dieser brave Lehrer unterrichtete nicht nur auch in diesem Jahre wieder in besondern Stunden und an Vakanztagen die Schuljugend zu Bogenberg in der Landwirthschaft, sondern er besetzte mit ihrer Beihülfe auch den 1/4tl. Stunden langen Kirchweg zu Bogenberg, so wie den dortigen Verbindungsweg in die Länge von 3/4 Stunden mit Bäumen von den besten Obstsorten, für deren Fortkommen er zugleich mit vieler Mühe sorgte.

2. Preis: Michael Sillichner, früher Lehrer zu Diepoldskirchen, dermal zu Grafling, k. Landgerichts Deggendorf.

Während seines vieljährigen Aufenthaltes als Lehrer zu Diepoldskirchen hatte Sillichner nicht nur auf seinen eigenen Gründen die Obst-

baumkultur mit Auszeichnung betrieben, sondern er hatte auch in der Schule hierin erfolgreichen Unterricht ertheilt. Er suchte diesen Kulturszweig allgemein zu verbreiten, und seinem Bemühen ist es auch gelungen, daß bei vielen Familien in ihren Gärten und an den Vizinalwegen bereits die schönsten Bäume stehen, die theils von ihm selbst, theils von den von ihm hierin unterrichteten Kindern veredelt worden sind, und von denen itzt schon viele Früchte tragen. So hatte er auch zu Diepoldskirchen eine eigene vortreffliche Musterbaumschule angelegt, um der Schuljugend praktischen Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilen zu können, und aus dieser versah er zugleich die Kinder mit Bäumchen, um diese zu Hause selbst anzupflanzen und zu besorgen. Wegen seiner Geschicklichkeit in der Obstbaumzucht wurde ihm übrigens im Jahre 1828 von dem k. Landgerichte Eggenfelden die Aufsicht über die Alleen an den Straßen in 10 Gemeinden übertragen.

D.

Für den Unterricht der Feyertags-Schüler in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau u.s.w.

1. Preis: Gregor Kleiner, prov. Lehrer zu Dorfbach, k. Landgerichts Griesbach.

Das Bestreben dieses Lehrers ging dahin, einen Platz zu einem Schulgarten zu erlangen. Ihm wurde hiezu ein Weiher, welcher nur Schilf hervorbrachte — überlassen, den er unverzüglich trocken gelegt, ausgefüllt, und nun schon so hergerichtet hat, daß in demselben bereits 321 Bäumchen stehen, der übrige Theil dieses Gartens aber zum Anbau von Küchenkräutern benützt werden kann. Im Gartenbau und in der Obstbaumzucht ertheilt nun Kleiner auf die gemeinnützigste Weise wochentlich dreimal der erwachseneren Jugend sowohl theoretischen als praktischen Unterricht, wobei er nicht nur nach Hazzis Katechismus verfährt, sondern hiebei auch Hinkerts Obstbaumzucht, und Dickerts leicht faßliche Tabellen fleißig benützt, und vorzüglich die Mädchen in Pflanzung und Wartung der Küchenkräuter unterrichtet.

2. Preis: Michael Vornehm, Lehrer zu Preying, k. Landgerichts Grafenau.

Gleich den letzt verflossenen zwei Jahren hatte Lehrer Vornehm auch im heurigen Jahre wiederholt sowohl den Werk- als den Feyertagsschülern zu Preying in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau, und anderen Vortheilen der Landwirthschaft nach Hazzis Katechismus fleißigen Unterricht ertheilt, und nebenbei auch 10000 Obstbäume, von denen er bereits 600 Stück veredelte, versetzt.

Uebrigens verdienen auch nachfolgende Lehrer, daß man ihrer hier ehrenvoll erwähne: als

1. Joseph Hauptmann, Lehrer zu Ranfels, nunmehr zu Oberkreuzberg, Ldg. Grafenau.

2. Sebastian Sterzer, Lehrer zu Pfarrkirchen.

5. Jakob Schreiner, Lehrer in St. Oswald, und

4. Michael Weileder, prov. Lehrer zu Rettenbach im Landgerichte Eggenfelden.

Und da auch derselben Leistungen in der Obstbaumzucht als vorzüglich anerkannt werden mußten, so würde jedem von ihnen zugleich eine kleine Belohnung von 2 neuen Kronenthalern erkennt.

VI.

Die Seidenzucht betr.

Franz Xav. Pacher, bürgl. Knopfmacher in Deggendorf, einer der ersten Seidenzüchtler im Unterdonaukreise — hat auch in diesem Jahre wieder mit gleich großem Eifer und gleich unermüdeten Fleiße der Seidenzucht abgewartet; nachdem er aber bereits im vorigen Jahre den hiefür ausgesetzten Preis bei dem Bezirksfeste in Straubing erlangt hatte, und ihm derselbe zu gleicher Zeit auch bei dem vorjährigen Zentral-Landwirthschaftsfeste in München zu Theil geworden ist, so konnte ihm derselbe dießmal nicht mehr zugesprochen werden.

Diesen Preis, — eine Vereinsdenkmünze in Gold, — erhielt daher der dem Pacher zunächst stehende

Joseph Ludwig, Lehrer des obern Kurses an der Knabenschule zu Burghausen.

Lehrer Ludwig, dessen Bemühungen in Beförderung der Seidenzucht bereits bekannt sind, hat nämlich im Jahre 1828 auf dem von ihm

gepachteten Berggrund bei Burghausen 428 St. Maulbeerbäume, 141 hochstämmige und 287 Sämmlinge — angepflanzt, welche sämmtlich in vollem Gedeihen und gut erhalten dastehen.

Ferner hat derselbe in den Jahren 1828 u. 1829 sowohl in dem Schulgarten, in welchem er schon früher 270 Sämmlinge und 142 hochstämmige Maulbeerbäume untergebracht hatte, — als auch in seinem Hausgarten 689 derlei Bäume aus Samen gezogen, und gut gepflegt, welche ebenfalls üppig heranwachsen. In allem besitzt Lehrer Ludwig 1532 Stücke Maulbeerbäume, die sich sämmtlich in dem besten Zustande befinden.

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstbothen

waren auch in diesem Jahre wieder 20 Vereins-Denkmünzen in Silber ausgesetzt worden.

Diese wurden zugetheilt

A.

bei den männlichen Dienstboten aus 44 Konkurrenten.

1. Christian Bauer, gewesener Baumann auf dem Firmiangute bei Paßau wegen ununterbrochener 50jähriger Dienstzeit.

2. Jos. Freudensteiner, Dienstknecht seit 40$^3/_4$ Jahren bei dem Maier zu Oberindling, Landgerichts Griesbach.

3. Martin Hollbäk, Dienstknecht seit 40 Jahren bei dem Müller Frankenberger zu Germ, Landgerichts Griesbach.

4. Benedikt Urlhard seit 30 Jahren ununterbrochen bei dem Michael Winkelhofer zu Obersulzbach, Landgr. Griesbach, als Knecht im Dienste.

5. Michael Neumaier, Dienstknecht seit 38 Jahren bei dem Bründlbauer Löw zu Brunader, Landgerichts Griesbach.

6. Johann Danninger, Haus- u. Oekonomieknecht seit 36 Jahren bei dem Weinwirthe Stingl in Oberntzell.

7. Georg Hundhammer, seit 36 Jahren als Knecht in den Diensten des Hofraiter Bräuer zu Mamming, k. Landgerichts Landau.

8. Michael Krammhöller, Dienstknecht bei dem Bräuer und Oekonomiebesitzer Ignaz Aschenbrenner zu Deggendorf.

9. Johann Maierhofer seit 35 Jahren als Gärtner im Pfarrhofe zu Aigen im Dienste.

10. Philipp Lorenz, seit 34 Jahren als Pferdknecht auf dem Maierhofe des Herrn Ignaz Schmerold zu St. Nikola im Dienste.

B.

Bei den weiblichen Dienstboten aus 25 Konkurrenten:

1. Theres Straffer, Magd bei dem Bauern Mitterwasser zu Straß, Landgerichts Altötting, wegen ununterbrochener 36jähriger Dienstzeit.

2. Barbara Rehenbäk, seit 35 Jahren in dem Pfarrhofe zu Taufkirchen, L. G. Eggenfelden als Magd im Dienste.

3. Anna Grafinger, wegen 35 Jahre andauernder Dienstzeit als Viehmagd auf dem Oekonomiegute und Bräuhause des Joh. Hayden zu Innernzell, k. Landgerichts Grafenau.

4. Korona Pracher, seit 32 Jahren ununterbrochen bei dem vormaligen Forstwart Pauli zu Haidenhof, nun dessen Relikten, als Magd im Dienste.

5. Rosina Parzhuber, da sie bei Michael und nachhin bei Jakob Stallhofer zu Walking, Ldg. Pfarrkirchen 31$^1/_2$ Jahre ununterbrochen als Magd dienet.

6. Johanna Zaininger, wegen ununterbrochener 31jähriger Dienstzeit als Vieh- und Hausmagd auf der Moosmühle zu Frauentödling, Landgerichts Vilshofen.

7. Theres Leimbäk, seit 30 Jahren als Oberdirne bei Johann Kandler in der Au, Landgerichts Deggendorf.

8. Franziska Adam, seit 29 Jahren als Hausmagd bei dem Müller Kanamüller in Oberntzell.

9. Maria Geiselseder, Dienstmagd seit 29 Jahren bei dem Weinwirth Stingl in Oberntzell.

10. Anna Maria Fuchs, Viehmagd seit 27 Jahren bei Franz Mühlstrasser, Bauern zu Weiersberg, Landgerichts Vilshofen.

Was Gutes der landwirthschaftliche Verein, — was Gutes endlich auch die Kreislandwirth-

schaftsfeste bewirken, gehet auch dießmal aus vorstehender Darstellung unläugbar hervor. Möge dieses daher für viele zur Aufmunterung dienen, in diesen Verein zu treten, um so zum Besten seines Vaterlandes, und seiner Mitbürger mitzuwirken.

Paßau am 2. Oktober 1829.

Das Bezirks-Comitée des landwirthschaftl. Vereins in Bayern.

Frhr. von Mulzer als Vorstand.

M. Pummerer.

912.

(Tax- und Stempelfreiheit bei Spezial-Vollmachten zur Steuer-Liquidation des Besitzstandes und der Dominikal-Renten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an die k. Steuer-Katastercommission ergangene Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. September dieß Jahrs wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

„Auf den Bericht vom 21. September, dessen Beilage zurück folgt, folgt zur Entschliessung, daß bei den nach §. 64. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 zur Liquidirung nöthigen Vollmachten, da sie zur nothwendigen Ausführung eines Gesetzes gehören, sohin als Regierungssachen zu betrachten sind, von Anwendung der Taxen- und Stempelgebühren Umgang zu nehmen sey."

Paßau den 8. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor

Zwerger, Sekretär.

913.

(Die geprüften Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Bestimmungen der k. Ministerial-Entschliessung vom 3. Okt. 1824. (Reg. Bl. Nro. 35. Seite 939. f. f.) die geprüften Rechtspraktikanten betr. von denjenigen Rechtspraktikanten, welche im Obermainkreise die Konkursprüfung erstanden haben, bisher nicht durchaus befolgt und beachtet worden sind, so findet sich die unterfertigte k. Kreis-Regierung veranlaßt, deren genaue Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dabei Nachstehendes zu verfügen.

1) Das jährlich einzureichende Beschäftigungs-Zeugniß der geprüften Rechtspraktikanten muß namentlich den jedesmaligen Wohnort und die Beschäftigung derselben, so wie die Angabe des Jahres der bestandenen Konkurs-Prüfung enthalten.

2) Dasselbe ist längstens bis zum 31. Okt. eines jeden Jahres, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten nachtheiligen Folgen zur Vorlage zu bringen. Für das laufende Jahr wird jedoch der Termin bis zum 15. des k. M. Nov. verlängert.

3) Von dieser Vorlage werden lediglich diejenigen Rechtspraktikanten entbunden, welche bei einer k. Polizeibehörde des Obermainkreises verwendet und in der von der Letztern der unterfertigten k. Stelle vorzulegenden Qualifikationsliste vorgetragen sind. Dagegen sind alle diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Konkursprüfung im Obermainkreise bestanden haben und sich ausser demselben beschäftigt befinden, so wie die Accessisten bei den k. Appellations-Kreis- und Stadt-Gerichten, dann jene, welche bei andern Stellen und Behörden verwendet werden, zur Vorlage des vorschriftsmässigen, verschlossenen Zeugnisses verbunden.

4) Von denjenigen, welche sich ausserhalb des unmittelbaren Staatsdienstes z. B. als Herrschafts- oder Patrimonialrichter, Magistratsräthe, Stadt- oder Marktschreiber u. s. w. verwenden lassen und das vorgeschriebene Zeugniß innerhalb des festgesetzten Termines nicht einreichen, wird angenommen, daß sie sich um eine Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ferner nicht zu bewerben gedenken und sie werden daher in der Liste der Staatsdienst-Aspiranten gestrichen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Betheiligte zu richten und sich da-

durch gegen die durch Versäumniß derselben entstehenden Nachtheile zu sichern.

Bayreuth den 3. Okt. 1829.

Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, Präsident.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

914. In der Konkurssache des Andreas Wimmer, Gnidlmairbauers zu Freundorf königl. Landgerichts Vilshofen, werden mehrere Mobilien, bestehend in Vieh, Getraide, Stroh, Heu, Grumet und weitere Naturalvorräthe durch eine dießgerichtliche Coon. im Orte Freundorf am Montag den 2. Nov. Vormittags 10 Uhr an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Paßau den 22. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

915. In dem Schuldenwesen des Joseph Dobler, Weinwirths zu Kößlarn, hat man zum Versuche der Güte oder zur Stellung weiterer Anträge von Seite der Creditorschaft eine Tagsfahrt auf den 12. künftigen Monats November früh 9 Uhr anberaumt, die noch unbekannten Gläubiger werden daher um so mehr zu erscheinen eingeladen, als sie sich außerdem an den von der Mehrzahl der Erschienenen zu fassenden Beschluß zu halten haben.

Am 7. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

916. Auf Antrag der Gläubiger des Herrn Max von Schmid wird das demselben gehörige mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehene Landgut Kleinaigen und Schachten dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt.

Dieses Landgut ist im Bezirke des k. bayer. Landgerichts Kötzting, eine kleine Viertelstunde von der über Eschelkam nach Böhmen führenden Landstrasse in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend entlegen.

Die vormaligen Schloßgebäude sind gänzlich zusammen gefallen, sohin unbewohnbar. Zu dem Gute gehören weder Aecker noch Wiesen, wohl aber $244^{7}/_{8}$ Tagwerk Waldungen, es darf die hohe und niedere Jagdgerechtsame im ganzen Bezirke ausgeübt werden, und nebstbei bestehen die Revenuen in den Erträgnissen aus der Fischerei, aus den Dominikalrenten an Gilten, Zehenten, Küchendiensten u. s. w., dann aus den Laudemial- und Jurisdiktions-Gefällen,

Tagsfahrt zum Verkaufe hat man auf

19. Nov. d. Js. Vormittags 9 Uhr

bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Der im Monate Juli d. Js. gerichtlich hergestellte Gutsanschlag kann in dießseitiger Registratur eingesehen werden; auch wurde der in Furth wohnende Patrimonial-Gerichtshalter von Kleinaigen, Lizt. Kaufmann, angewiesen, den allenfallsigen Kaufsliebhabern auf Anmelden geeignete Aufschlüsse zu ertheilen.

Am 9. Oktober 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Lindner.

917. Auf den Antrag der Gläubiger wird das Anwesen, auf 16,140 fl. geschätzt und ludeigen, des Franz Staubinger zu Dingolfing am 9. Nov. l. J. in der Stadt Dingolfing zum drittenmal öffentlich an Meistbietende verkauft. Die Kaufbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung den Kaufsliebhabern eröffnet werden.

Den 1. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

918. Nachdem am gestrigen Tage sich kein Käufer um das Metzger Haslbauerische Anwesen in Vilshofen gemeldet hat; so wird dasselbe hiemit unter Bezug auf die Einrückung im Courier an der Donau dd. 25. Juli heurigen Jahres, Stück 200., und in der Augsburger Ordinär-Postzeit-

ung Stück 197. wiederholt zum öffentlichen Verkaufe auf 30. Nov. Vormittags ausgeschrieben.

Den 15. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Der k. Landrichter.
Dr. Buchinger.

---

919. Da sich zu dem Wolfg. Voglischen Mühlanwesen zu Kammerau bei der auf 25. Sept. d. J. anberaumt gewesenen Coon. kein Käufer gemeldet hat, so wird unter Bezug auf die Ausschreibung vom 9. Sept. auf weiteres Anrufen eines Hypothekgläubigers dieses Anwesen hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und zu diesem Zwecke auf 30. d. M. Coon. anberaumt.

Kaufslustige werden daher eingeladen, am besagten Tage hierorts sich zu melden.

Den 10. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.
Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

920. In der Konkurssache des Franz Staudinger, Bierbrauers zu Dingolfing werden im Einverständnisse des Gemeinschuldners und der Gläubiger folgende Konkursverhandlungstage bestimmt.

a. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung
der 11. Nov. 1829.
b. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
der 11. Dezember 1829.
c. Zur Abgabe der Repliken
der 30. Dezember 1829.
d. und der Dupliken
der 13. Jäner 1830

jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edicktstage die Ausschliessung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse und das Nichterscheinen an den übrigen Tagen die Ausschliessung der treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners besitzen, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 1. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landrichter.

---

921. Das Weinwirth Waltersche Anwesen wird abermals dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Mondtag den 2. Nov. h. J. Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Hinsichtlich der Bestandtheile wird auf die früheren Ausschreibungen vom 12. Dezember 1828, 24. Febr. und 15. Mai h. J. hingewiesen. Kaufslustige werden eingeladen am obigen Tage bei unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben.

Den 2. Oktober 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Lindner.

---

922. Durch den Tod der Elisabeth v. Neumüller, Fräulein des englischen Institutes in München, ist die Staatsschuldurkunde, lautend:
„Staatsrealitäten Kapital pr. 150 fl. Z. Z.
„1. April Cat. Nro. 17, zu 5% verzins-
„lich, ursprünglich auf 300 fl. lautend, auf
„dem hiesigen Redoutenhause (München) haf-
„tend,"
auf die Ottilia v. Kropf, geborne von Neumüller, Bräuverwalterswittwe von Haag, dermal in Neuötting, als der nun einzigen Erbin übergegangen.

Da nun diese Urkunde zu Verlust gekommen ist, so wird auf Andringen obiger Frau v. Kropf der unbekannte Inhaber vorbeschriebener Urkunde aufgefodert, binnen drei Monaten sich bei unterfertigtem Amte zu melden und diese Urkunde vorzuweisen, widrigenfalls selbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 5. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Altötting.
D. l. a.
Maier, Assessor.

923. Lorenz Scheubenzuber, abgehauseter Viertlbauer von Ottmaring hat gegen das ergangene Dekret auf Eröffnung des Konkurses wider ihn die Berufung rechtzeitig nicht angemeldet.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen
auf Mondtag den 2. November 1829.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen
auf Donerstag den 10. Dezemb. 1829.

III. zur Schlußverhandlung und zwar

a. zur Anbringung der Gegenerinnerungen
auf Mondtag den 11. Jäner 1830.

b. zur Anbringung der Schlußerinnerungen
auf Mondtag den 25. Jäner 1830.
mit dem Beisügen, daß sich dieser letztere Termin am Mondtag den 8. Februar 1830 schließen soll, jedesmal früh 9 Uhr angesetzt, und dazu sämmtliche Kreditoren des Scheubenzuber unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Foderungen von der Gantmasse, ihr Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Da übeigens der baar vorliegende Erlös der bereits verkauften Gantmasse nur 2,700 fl. beträgt, während die gerichtsbekannten Hypothekschulden allein schon 3,285 fl. betragen, so wird man am ersten Ediktstage noch den Versuch einer gütlichen Ausgleichung dieser Gantsache machen, hinsichtlich welcher, wenn sie zu Stande kömmt, die an diesem Tage nicht erschienenen Gläubiger um Nichts minder von der Masse ausgeschlossen bleiben sollen.

Endlich werden auch alle Jene, welche etwa Faustpfänder oder irgend andere Effekten des Gemeinschuldners Scheubenzuber in Handen haben, aufgefodert, dieselben, vorbehaltlich ihrer Rechte zur Masse einzuliefern, und bei Strafe nochmaliger Zahlung weder an den Schuldner auszuhändigen, noch in anderer Art loszuschlagen.

Den 24. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landrichter.

---

924. Da auch der am 26. v. M. gepflogene Verkauf des Lorenz Gsodlischen Anwesens von Voglmühl die kreditorschaftliche Ratifikation nicht erhalten hat, so wird auf deren weitere Instanz zur gerichtlichen Versteigerung desselben Anwesens auf Mittwoch den 9. December Vermittags 8 bis 12 Uhr und zwar dießmal am Sitze des k. Landgerichts selbst, Tagsfahrt angesetzt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, — es mag die Schätzung von 2388 fl. 15 kr. durch das Meistanbot erreicht werden oder nicht, der Hinschlag ohne weiters geschehen wird, wenn das den Hypothekgläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehende Einlösungs-Recht nicht geltend gemacht wird, wozu denselben vom Versteigerungstag an, ein Termin von 8 Tagen bei Verlust dieses Rechtes angegönnt wird.

Im Uebrigen bezieht man sich rücksichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens und der darauf haftenden Lasten auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 29. December v., 8. April dieß Jahrs Kreis-Intelligbl. Stück I. vom 7. Jäner und St. X. vom 6. Mai 1829.

Kaufsliebhaber können sich demnach am vorbenannten Tag hierorts einfinden, die nähern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihr Anbot zu Protokoll geben. —

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Am 30. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Regen.
Der k. Landrichter
Zottmann.

---

925. Theresia Vogel, ledige Inwohnerin zu Hinderschmieding vermißt eine ihr eigenthümlich gehörige Kammeral- und Domkapitlische Obligation des ehemaligen Hochstifts Paßau dd. 1. Juli 1797 sub Nr. 1140 pr. 100 fl. zu 4 pC., und stellte deßhalb die Bitte um gesetzliche Amortisirung. Daher werden alle allenfallsige Inhaber

hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei hiesigem Amte vorzuweisen, und ihre etwaigen Ansprüche hierauf darzuthun, als widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Sign. am 29. September 1829.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

926. In der Konkurssache des Bierwirthes Christian Gais zu Ilz wird zum drittmaligen Verkaufe des Hauses sub Nro. 32 nebst der vorhandenen Mobiliarschaft auf Donnerstag den 22. Oktober Vormittags 10 — 12 Uhr im Stadtgerichts Lokale Termin angeordnet, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgen wird.

Paßau, den 22. Sept. 1829.

Königl. Kreis = und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Akzessist.

927. Auf Andringen des königl. Rentamtes Deggendorf wird die zweimädige 4 Tagw. haltende Donauwiese nebst andern Grundstücken der Bäuerin Magdalena Ehrl zu Waltendorf am Samstag den 31. Okt. l. J. wegen rückständigen Staatsabgaben zu 357 fl. 36 kr. 2 hl. nach dem Sinne des Hypothekengesetzes §. 64. öffentlich am Sitze des königl. Landgerichts verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber hiemit zu erscheinen eingeladen werden.

Den 7. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

928 Agatha Dobler, Nagelschmids- und Wirthstochter aus Köslarn, d. G., Dienstmagd, ist im ledigen Stande und ohne Descendenz gestorben.

Da mehrere ihrer Geschwister schon seit vielen Jahren vom Hause abwesend, und ihre Aufenthaltsorte gänzlich unbekannt sind, so fodert man dieselben, oder die Erbsinteressenten überhaupt auf, sich innerhalb 6 Monaten, a dato der Ausschreibung an gerechnet, um so gewisser zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen, als außerdem die Verlassenschaft, bestehend in 270 fl. Aktivfoderungen, wovon nur 200 fl. ganz sicher angelegt seyn dürften, über Abzug der erlaufenden Kosten an die bekannten Erbsinteressenten nach geleisteter Sicherheit hinausgegeben werden würden. Am 26 Sept. 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

929. Die auf die Kailingerschen Kinder von Wegscheid lautende paßauische Kammeral = Obligation Nro. 1001 ddto 1. Jäner 1796 pr. 200 fl a 3½ pC. wird vermißt.

Die Besitzer dieser Urkunde werden hiemit aufgefordert, dieses Document binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung an dahier vorzuweisen, ausser dessen man dasselbe nach Abfluß dieses Termines für nichtig erklären und amortisiren wird.

Actum den 21. Juli 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

930. Nachdem Anton Wieser, Dienstknecht von Hebertsfelden, sich auf die Ediktalcitation vom 16. April h. Js. nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr in Folge Erkenntnisses des königlichen Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis vom 10. des gesagten Monates zum zweitenmal vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten k. Landgerichte zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Diebstahlsverbrechens zu verantworten, und zwar mit der Warnung, daß nach Verlauf des ihm weiter gesetzten drei monatlichen Termines, wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 6. August 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

931.

III. Bekanntmachung von Gewerbs = Privilegien.

Beschreibung einer neuerfundenen mechanischen Vorrichtung an den Platin = Zündmaschinen, worauf Joseph Pöschl, Uhrmacher und Mechaniker in Würzburg am 21. Juni 1826 ein Privilegium auf 8 Jahre erhielt.

Die Maschine Nr. 1. mit vorspringender Kerze

ist die vorzüglichere von den beiden vorgelegten. Wenn man mit dem Hebel a den Hahn umdreht, so öffnet sich nicht nur die Platin-Büchse b, sondern durch einen kleinen fortgesetzten Druck springt von selbst die Spingplatte c, mit der Kerze, welche in die Scheere d eingeklemmt ist, herbei in den brennenden Gasstrom, in welchem die Kerze sich entzündet.

Beim Schluße des Hahnes schließt sich gleichfalls die Platinbüchse, und die brennende Kerze geht von der Stelle, wo sie entzündet wurde, wieder zurück. Es kann nun an derselben eine andere Kerze angezündet werden, ohne daß man die Maschine beschmutzt oder das Luftloch verstopft, oder den Zündschwamm verletzt; was bei dem Hinhalten der Kerze in den brennenden Gasstrom oft geschieht. Dieses Hinhalten wird durch die von mir erfundene mechanische Vorrichtung überflüssig. Die Construktion der Letztern ist folgende.

Unter der Platte e ist eine spiralförmige Feder angebracht, die mit der Platte in Verbindung steht. So wie der Hahn durch den Hebel a umgedreht und geöffnet wird, wendet sich die mit dem Hahn in Verbindung stehende Schnauze e gegen den Hebel f, und schiebt denselben von sich. Dieser Hebel ist mit dem Sperrkegel g verbunden, welcher dann aus dem Winkel der Springplatte c herausgeht. So wie dieses geschieht, springt die Platte mit der Kerze, welche in die Scheere d eingespannt ist, durch die Kraft der unter ihr befindlichen gespannten Feder so mit vor, daß die Kerze die Strömung des schon entzündeten Gases passirt und sich entzündet. Beim Schließen des Hahns wird die brennende Kerze durch die Kette i, welche mit dem Hahn und der Springplatte in Verbindung steht und über die Rolle k geht, zurückgeschleppt, und in dem Augenblicke, in welchem der Hahn sich fest schließt, fällt der Sperrkegel g durch die Feder h wieder in den Winkel der Springplatte c ein und wird hier so lange festgehalten, bis beim wiederholten Oeffnen des Hahns die erwähnte Schnauze e den Hebel f. und damit auch den Sperrkegel g von sich stößt.

Die Maschine Nro. 2. mit vorgeschobener Kerze unterscheidet sich von der Maschine Nr. 1. dadurch, daß die Kerze sogleich beim Oeffnen des Hahns sich der Linie, in welcher sie entzündet wird, nähert. Ihre Construktion ist folgende:

Oeffnet man den Hahn durch den Hebel a, so geht die auf den Hahnzapfen c gewundene Kette d, die mit dem Hebel b in Verbindung steht, ab, und der Hebel b wird durch die auf demselben befindliche Feder e, welche gegen den Stift f drückt, allmählig in die Strömung des brennenden Gases geschoben.

Schließt man den Hahn nach geschehener Entzündung der Kerze, so schleppt die Kette den Hebel b und die brennende Kerze wieder zurück, welche letztere nun zum Gebrauche bereit steht.

Auch hier ist also das Anhalten einer andern Kerze in den brennenden Gasstrom mit allen seinen Nachtheilen erspart.

Nebst diesen Vorrichtungen bieten meine Platin-Zündmaschinen noch folgende Vortheile dar:

1) Das Verhältniß des äußern Glases und innern Cylinders, in welchem sich der Zink und die Säure befindet, ist so gewählt, daß gerade der rechte Druck zum Ausströmen des Wasserstoff-Gases hervorgebracht wird.

2. Die Füllung ist von der Art, daß der Zink, (das Stück ist 14 Loth schwer) ein ganzes Jahr dauert, wenn man täglich nur 3mal Feuer macht.

Für dieses Verhältniß leistet die eingefüllte Säure 3 Monate lang ihre Wirkung.

3. Meine Platin-Zündmaschinen sind von der besten Qualität und nach ganz erprobten chemischen Regeln von mir selbst bereitet.

Ich darf mir schmeicheln, daß unter allen bekannt gewordenen Produkten dieser Art keines den meinigen in der schnellen Entzündbarkeit und Haltbarkeit gleich kommt.

4) Meine Maschinen haben die eleganteste Form als Vasen von geschliffenem Glas, als Tempel mit Säulen, in Kästchen für die Reise rc. Sie bilden ein sehr schönes Meubel in jedem Zimmer.

Das Publikum hat diese Vorzüge meiner Maschinen anerkannt und ich habe bis jetzt 135 fertig geliefert, und noch 100 in Arbeit, wovon mehrere in die Schweiz kommen.

932.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Okt. Peter Maximilian, ehel. des Peter Riesinger, b. Graveur. Nr. 21.

Getraut: Den 5. Okt. Maximilian Neumayer, bürgerl. Biergastgeb in Nr. 161 mit Katharina Schneider, b. Biergastgebers Tochter Nr. 225.

Gestorben: Den 7. Okt. Klara Ritt, b. Fleischhauerskind an der Auszehrung 17 Wochen alt in Nro. 187. Den 12. Oktober Theresia Fabenelli, Irrenwärterin in Nr. 61 an der Lungensucht und Abzehrung 47 J. alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	16	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 21. bis 27. Okt. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	15	10
Korn von Paßau	10	—

Brodgattungen		Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	1
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	3	1
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	3
		1 Sechser-Laib . . .	2	4	—	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	8	—	—

Mehlsaz.		Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .		2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .		1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .		1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl	Rem.	1	50	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
	Gem.	1	12	—	—	18	—	—	4	2	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 15. Oct. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$105\frac{1}{2}$	$105\frac{1}{4}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	130	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	174
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$132\frac{1}{2}$	$132\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$133\frac{1}{8}$	$132\frac{5}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$102\frac{1}{4}$	102
detto detto 2 mt.	$102\frac{1}{4}$	102
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1225	1222
detto 2. mt.	1230	1225

VII. Schrannen=Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidsgattungen	vorriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster, Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6ten bis 13. Okt. 1829.	Waizen	—	91	91	91	—	13	24	11	58	9	30
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	8	10	7	49	7	24
		Haber	—	6	6	6	—	3	48	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 6ten Okt. 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	14	15	14	12	13	57
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	7	15	7	12	6	20
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 5. bis 10. Okt. 1829.	Waizen	—	9	9	9	—	14	—	13	15	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	—	—	10	12
		Gerste	—	9	9	9	—	7	—	—	—	7	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	—	—	4	—
Kamm	Vom 8. Okt. 1829.	Waizen	—	12	12	12	—	12	—	11	—	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	8	—	7	30	7	—
		Gerste	—	5	3	3	—	6	6	5	30	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	2	50	2	40	2	30
Landau	Vom 12. bis 19. Okt. 1829.	Waizen	—	72	72	72	—	14	12	13	30	12	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	7	30	7	6	6	45
		Haber	—	4	4	4	—	3	24	3	24	—	—
Neuötting	Vom 7. Okt. 1829	Waizen	—	18	18	18	—	14	—	13	20	12	36
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	15	4	6	4	—
Paßau	Vom 6. bis 15. Okt. 1829.	Waizen	—	21	21	21	—	14	30	14	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	57	10	23	9	36
		Gerste	—	40	40	40	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	18	4	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. bis 10. Okt. 1829.	Waizen	—	385	385	385	—	12	19	12	—	11	14
		Korn	—	41	41	41	—	8	29	8	25	7	36
		Gerste	3	519	522	522	—	7	30	7	7	6	48
		Haber	—	83	83	83	—	3	29	3	15	3	2
Vilshofen	Vom 7. bis 14. Okt. 1829.	Waizen	108	309	477	420	57	14	—	13	30	12	—
		Korn	3	6	9	9	—	10	—	9	48	9	—
		Gerste	—	10	10	10	—	7	15	7	4	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli-genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 43.

Paßau, Mittwoch den 28. Oktober 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

933.

Allerhöchste Verordnungen in Beziehung auf das Zollwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es nothwendig ist, das Publikum in Beziehung auf das Zollwesen in genauer Kenntniß der allerhöchsten Verordnungen zu erhalten, so werden nachstehende Verordnungen durch das Kreis-Intelligenzblatt nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau den 16. Okt. 1829.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

I.

Den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Um den wechselseitigen kleinen Verkehr der Gränzbewohner, in Gemäßheit des §. 29. der Zoll-Ordnung für den Zollverein, insbesondere hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel möglichst zu erleichtern, haben Wir Uns, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Im Grenz-Verkehr sind, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen und Bedingungen sowohl beim Ein- als beim Austritte vom Zolle und dem Zollbeischlage befreyt:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Bedarf ein diesseitiger Grenzbewohner herein, und ein jenseitiger Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempelgeldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;
2) die Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen, dann (vorbehaltlich der Beschränkungen, welche im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nothwendig oder räthlich erachtet werden) auch aus Weinbergen;
3) die Aussaat für die unter Ziffer 2 genannten Grundbesitzungen;
4) die Naturalgilten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge;
5) das Getreid, das Holz, die Lohrinde, und

der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

6) das Vieh zur Weide und Fütterung, und die von demselben gewonnenen Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pf., oder an Käse bis zu 3 Pf. wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pf. jährlich für jedes Schaaf;

7) die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten;

8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, so wie die ausgehenden, die einen wie die andern aber, je nach der Verschiedenheit der Zoll-Erhebungs-Behörden, bei welchen sie ein- oder ausgehen, nach der diesen Erhebungs-Behörden in der besonderen Verordnung eingeräumten Kompetenz; —

9) die vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrenden — von den an der Grenze wohnenden Gewerbsleuten selbst verfertigten Artikel, das vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrende Vieh, und das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2.

In dem Falle, daß der Ort der Bestimmung bei dem Eintritte, und der Ort der Herkunft bei dem Austritte zwischen der Vereinsgrenze und der Grenzzoll-Stätte gelegen ist, sonach die Letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann, unterliegen die Gegenstände §. 1. Nr. 2. 3. und 5. weder einer Gebühren-Erhebung, noch der zollämtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zollaufsicht.

§. 3.

Vom Weggelde sind im Grenzverkehre frei:

1) das Holz, in so weit hiefür die Erleichterungen §. 1. Nr. 2. 4. 5. und 7. zur Einfuhr in Anwendung kommen;

2) der Anspann der Grenzbewohner bei ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Grenzverkehr-Distriktes.

§. 4.

Alle diese Erleichterungen finden nur statt, wenn

1) weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate, noch der Ort der Bestimmung in dem andern Staate von der gemeinschaftlichen Vereinsgrenze weiter als drei Stunden entfernt liegt;

2) Der Grenzbewohner als solcher notorisch bekannt ist, oder sich hiefür legitimirt;

3) die Anmeldung und mündliche Erklärung mit Ausnahme des Falles §. 2. gleich bei der Ankunft an der kompetenten Zoll-Erhebungs-Behörde erfolgt, und ein zollämtlicher Freischein erholt wird.

Die Erholung dieses Freischeins ist jedoch erlassen:

a. bei den Natur-Erzeugnissen §. 1. Nr. 2., wenn sie ausgeführt werden, und

b. wenn die eingeführten Natur-Erzeugnisse am Sitze der Zoll-Erhebungs-Behörde verbleiben, oder bei weiterer Bestimmung den unter Nr. 1. bezeichneten Grenz-District nicht überschreiten.

Die Zoll- und Freischeine, welche im Grenzverkehr von Zollstationen und Nebenzoll-Stationen ausgestellt werden, bei denen sich keine Gensdarmen befinden, können von den Zollpflichtigen den patrouillirenden Gensdarmen gegen Empfang von Gegenscheinen zur Einsendung übergeben werden.

§. 5.

Die Natur-Erzeugnisse (§. 1. Nr. 2.) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6.

Die Gegenstände, welche als Natural-Gilten, Zehente und Holzrechte (§. 1 Nr. 4.) dann die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen (§. 1. Nr. 7.), welche für die durch Brand rc. Verunglückten ein- oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde begleitet seyn.

§. 7.

Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1. Nr. 5.), das Vieh zur Weide und Fütterung (§. 1. Nr. 6.), die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1. Nr. 8.), und die Gegenstände des Marktbesuches (§. 1. Nr. 9.) müssen

1) bei einer und derselben Zollpostirung ein- und austreten;

2) innerhalb des erklärten, oder auf Anmelden vor dem Ablaufe verlängerten Termines, welcher in Hinsicht der Gegenstände des Markt-Besuches in der Regel auf die Dauer der Marktzeit, bei anderen Gegenständen auf eine dem speziellen Zwecke des Hin- und Herbringens angemessene Zeit sich beschränken muß, zurückgeführt werden, und unterliegen
3) bei der ursprünglichen Vormerkung einer Stempelgebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem ist die Erleichterung für dieselben noch dadurch bedingt, daß
4) von jenen, die nicht mehr zurückkehren (das erweislich verunglückte Weidevieh und die während der Alpenzeit gewonnenen Viehprodukte ausgenommen) der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 96. und 98. der Zollordnung) die Nichtzurückbringung vor und bei dem Ablaufe des Termines anzumelden ist;
5) in dem Falle, wenn die ausgetriebenen Schaafe geschoren zurückkehren, der Ausgangszoll von der Wolle zu 2 Pf. für jedes Schaaf erhoben werde;
6) die Waare an denjenigen zurückkomme, von dem sie zur Ausrüstung rc. ein- oder ausgebracht worden ist, und unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden werden, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Abänderung erleidet;
7) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgebrachten Marktgutes nur mittelst Rückvergütung des hievon treffenden Zoll- und Stempel-Betrages erfolge, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben werde, und, mit Ausnahme des Viehes, die Gegenstände des Marktbesuches nur von jenen Grenzbewohnern unmittelbar oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch oder erweislich selbst verfertiget haben.

§. 8.

Sämmtliche Erleichterungen können, je nach der Reciprozität des angrenzenden Staates beschränkt oder zurückgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München den 4. Febr. 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär:
v. Geiger.

(Fortsetzung folgt.)

934.

Die Qualifikations-Tabellen über die geprüften Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterzeichnete Stelle von der Befähigung der ihrem Kreise angehörigen geprüften Rechtspraktikanten durch die jährliche Fortbildungs- und Sittenzeugnisse gehörig in Kenntniß gesetzt wird, so erscheint die periodische Vorlage besonderer Qualifikations-Tabellen als überflüßig.

Dieselbe hat daher im Rückblicke auf die General-Ausschreibung vom 19. April 1826 (periodische Anzeigen und Geschäfts-Tabellen betreffend) in Zukunft allgemein zu unterbleiben.

Passau den 19. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

935.

Die dritte ordentliche Ersatzwahl der Markts-Gemeinde Vogen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Monate September l. J. stattgefundenen dritten ordentlichen Ersatzwahl der Markts-Gemeinde Vogen wurden erwählt, und von der k. Regierung bestättiget:

I. als Bürgermeister

Joseph Pacher, Handelsmann (wiederholt erwählt).

II. Als Magistratsräthe.

Xaver Peitsch, Zinngiesser
und
Johann Baptist Stecher, Landarzt (wiederholt erwählt.)

Ersatzmann.
Joseph Endhammer, Weisgärber.
III. Gemeinde-Bevollmächtigte.
1) Georg Schallerer, Bräuer (wieder erwählt).
2) Xaver Münsterer, Bräuer.
3) Xaver Kopp, Bräuer (wieder erwählt.)
4) Michael Halser, Weber.
5) Karl Stadler, Bortenmacher.

Ersatzmänner.
1) Sebastian Frank, Glaser.
2) Joseph Naszller, Schmid.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 14. Oktober 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

936.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

Die Feuerbeschauen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei nunmehr herannahendem Winter die Feuerungen in Oekonomie- und andern Gebäuden stärker wieder eintreten müssen, so werden die Polizey-Behörden des Kreises erinnert, die Feuerbeschauen da, wo sie noch nicht vorgenommen worden sind, ohne allen Verzug, so wie die Untersuchung der Löschgeräthe ins Werk zu setzen: dabei ist jenen Individuen, welche sich mit diesen Geschäften zu befassen haben, die größte Genauigkeit, und Strenge um so mehr einzuschärfen, als bei den in dem abgelaufenen Etatsjahre im Unter-Donau-Kreise statt gehabten äußerst vielen Brand-Unglücken, wofür die große Summe von 89427 fl. theils schon vergütet, theils zur Vergütung vorgemerkt ist, nur in wenigen Fällen die Ursache der Entstehung derselben ausgemittelt werden konnte, und daher höchst wahrscheinlich entweder eine fehlerhafte Bauart, oder vernachläßigte Reparaturen der Oefen und Kamine, oder nachläßige Behandlung feuergefährlicher Gegenstände dem Brand-Unglücke zum Grunde gelegen haben. Man erwartet, daß die Polizeybehörden, die Gemeinde-Vorsteher, und selbst die Mitglieder der Brand-Assekuranz-Gesellschaft sorgfältig darauf bedacht seyn werden, daß derlei häufige Unglücksfälle, welche so tief in das Wohl des Einzelnen und ganzer Familien und Gemeinden eingreifen, nicht ferner vorkommen werden.

Die Nachweise über den Vollzug der jedesmaligen Feuerbeschauen haben die k. Polizey-Behörden sorgfältig zu sammeln, damit selbe auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

Paßau den 19. Oktbr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

937.

(Die Rettung der Anna Wagner Wirthswittwe von Viechtach betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. Septbr. l. J. waren drei Personen, nämlich die Wirthswittwe Anna Wagner, die ledige Dienstmagd Anna Klein, und der Häusler Michael Schuhnagl sämmtlich von Viechtach in der Gefahr, in dem Regenfluße zu verunglücken, wurden aber durch die entschlossene und schnelle Hülfeleistung des Bäckermeisters Mathias Daniel daselbst glücklich gerettet.

Letzterem wird hierüber das besondere Wohlgefallen hiedurch öffentlich zu erkennen gegeben. Auch wurde demselben eine Belohnung im Gelde bewilligt.

Paßau am 20. Oktbr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

938.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Vermehrung der Raufhändel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neuesten Anzeigen über Vermehrung

der Raufhändel, besonders bei Gelegenheit von Tanzmusiken, geben die dringende Veranlassung, sämmtliche Polizeibehörden zum strengen Vollzuge der am 31. Okt. 1823 Kreisbl. pag. 513. erlassenen Anordnung, insbesondere der §§. III. VIII. und IX., so wie zum Vollzuge des Ausschreibens vom 3. Dezember 1828, die Beschränkung der Tanzmusiken betr. andurch anzuweisen. Paßau am 17. Okt. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

939. Johann Baptist Ebner, Weber und Anwesens-Besitzer zu Schönberg und dessen Eheweib Anna Maria sind gesonnen, ihr im Markte Schönberg besitzendes Anwesen aus freier Hand oder auch theilweise auf dem Wege der gerichtlichen Versteigerung zu veräussern.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten zweistöckigen für 2 Familien bewohnbaren Hause,

2) 2 kleinen Hausgärtchen,

3) aus den hiezu gehörigen Oekonomiegründen zu 1/2 Baulehen mit Ausnahme der bereits abgetrümerten Lang-Naglstock- u. Beamtenacker,

4) dem Gemeinde-Grund Nr. 2 am Korberg,

5) dem Gemeindegrund Nr. 51 im Burgholze,

6) dem Gemeindegrund Nr. 12 im Schwazholzer,

7) dem Gemeindegrund Nr. 16, 31, 32 und 201 in der Scheiben.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist nun auf Mittwoch den 11. l. M. Novemb. d. J. Tagsfahrt angesetzt, bei welcher sich Kaufslustige Vormittags 9 Uhr dahier am Gerichtssitze einzufinden, und über Zahlungs- und Besitzfähigkeit auszuweisen haben. Vor der Versteigerung werden die Käufer von der Art der auf dem Anwesen ruhenden Nahrung, und den übrigen Lasten, so wie auch von der Größe der Grundstücken und den Kaufsbedingnissen in Kenntniß gebracht werden. Den 17. Okt. 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dr. Dauer, Landrichter.

940 Nachdem auf die unterm 2. November 1828 erlassene Aufforderung sich der vermißte Soldat des k. b. 8. Lin. Inf. Reg. Georg Fischerwimmer Schuhmacherssohn von Unterreizing b. G. bisher noch nicht stellte, noch seine allenfallsige Descendenz sich meldete; so wird derselbe als verschollen erklärt, und dessen Vermögen gegen Caution den nächsten Anverwandten hinausgegeben. Actum den 8. Okt. 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Doß, Landrichter.

941 In der Konkurssache des Andreas Wimmer, Gniedlmairbauers zu Freundorf, königl. Landgerichts Vilshofen, werden mehrere Mobilien, bestehend in Vieh, Getreide, Stroh, Heu, Grumet u. weitere Naturalvorräthe durch eine dießgerichtliche Coon. im Orte Freundorf am Montag den 2. Nov. Vormittags 10 Uhr an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Paßau den 22. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

942. Den 24. November Morgens 9 Uhr wird man auf dem hiesigen Gerichts-Büreau im Wege des Gantverfahrens das Anwesen des Krämers Bichler von Panzing, ein zum adelichen Landgute Panzing leibrechtsbares Wohnhaus, gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, was hiemit bekannt gemacht wird.

Actum den 16. Oktober 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der königl. Landrichter

Hauser.

943. Diejenigen Schuldienst-Präparanden, welche für das Schuljahr 18^29/30 in das königl. Schullehrer-Seminar zu Straubing gnädigst aufgenommen worden sind, haben sich, vermöge höchster Regierungs-Entschließung vom 22. Juli 1829, am 8. Nov. l. J. im Seminar zu Straubing einzufinden.

Am 20. Okt. 1829.

Königl. Schullehrer-Seminars-Inspektion.

Lemberger, I. Inspektor. Grohe, II. Inspektor.

944. Das Pfarrgotteshaus St. Jakob zu Gottsdorf vermißt die nachverzeichneten Obligationen.

Die Besitzer derselben werden hiemit aufgefordert, diese vermißten Urkunden binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Den 19. August 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

I. Verzeichniß
der mangelnden ehemaligen fürstlich-paßauischen Kammeral-Obligationen.

Nr. curr.	Ursprünglicher Kreditor	Datum der Obligation			Obligations-Nummer	Zinsfuß.	Kapitals-Betrag	
		Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.
1	Pfarrgotteshaus St. Jakob zu Gottsdorf	1	Mai	1801	1300	4 pC.	700	—
2	Detto	1	Febr.	1797	1075	4 pC.	1400	—
3	Detto	1	Sept.	1795	986	3 pC.	100	—
4	Detto	15	Sept.	1791	825	3 pC.	100	—

II. Verzeichniß.
einer mangelnden ehemaligen fürstlich-paßauischen Aerarial-Obligation.

5	Detto	1	Febr.	1800	491	4 pC.	700	—

945. III. Dienstes-Nachrichten.

1.

Der k. Pfarrer Träger zu Rothalmünster wurde seiner Bitte gemäß der Distriktsschulen-Inspektion enthoben, und solche dem königl. Pfarrer Ignaz Kerschbaumer zu Würding übertragen.

2.

Der Schul-Meßner- und Organistendienst zu Bogenberg wurde dem Schulverweser Paul Kopp zu Patersdorf Lg. Viechtach verliehen.

3.

Der Schulverweser Anton Neumaier wurde in gleicher Eigenschaft auf die neu errichtete Schule zu Wollersdorf Lg. Vilshofen versetzt und der Schulgehülfe Xaver Rosenlehner zum Schulverweser in Englmar, der Schulgehülfe Anton Petz zum Schulverweser in Parckstetten, der Schulgehülfe Andrä Lintner zum Schulverweser in Patersdorf, sodann der Schulgehülfe Franz Seraph Koller zum Verweser an der Altstadt-Schule zu Straubing und der Schulgehülfe Joseph Mayer zu Eschlkam zum Schulverweser zu Damenstift Osterhofen befördert.

4.

Der bisherige Schulgehülfe zu Steinach, Sebastian Bauer wurde als erster Schulgehülfe nach Schönberg versetzt.

5.

Nachstehende Schuldienstes-Exspektanten wurden zu Schulgehülfen ernannt. Nemlich Franz Xaver Klinger zu Viechtach, Joseph Lemberger zu Winzer, Xaver Waldek zu Grafenkirchen, Martin Spießl zu Birnbach, Ignaz Neumaier zu Heinig, Franz Augustin zu Schwarzach, Mathias Huber zu Ehring, Georg Seiderer zu Perkam, Alois Auer zu Steinach, Wolfgang Heimerl zu Mitterskirchen, Joseph Wagner zu Weihmörting, Xaver Pöringer zu Bischofsmais, Xaver Gögl zu Oberalteich, Joseph Leopoldseder zu Pleinting und Franz Krebs zu Eschlkann.

6.

Der Rechtspraktikant Karl von Pauer wurde als Gerichtshalter I. Klasse zu Gern bestättigt.

946.

IV. Bekanntmachung von Gewerbs-Privilegien.

Beschreibung der von Carl Marold, Spängler in München erfundenen eigenthümlichen Schnellschneide-, Zieh-, Füll-, Polir- und Centrallocher-Maschine, worauf derselbe am

7ten Mai 1826 ein Privilegium auf zehn Jahre erhielt.

Die geradlinigte Schnellschneide-Maschine Fig. 1. *).

Dieselbe besteht aus zwei aneinander liegenden scheerenartigen Blättern, welche 1' lang und ungefähr 2" breit und $^1/_2$" dick sind. Selbige liegen, indem sie bei a durch eine Schraube gehalten werden, unter einem Winkel von 30 — 45° aneinander. Vorne bei b biegt sich das rechte Blatt 8" auswärts und dann beliebig lang abwärts senkrecht, und wird dicker, so daß es ohngefähr eine Dicke von $1^3/_4$" erreicht, eben so biegt sich das linke Blatt auf 6" auswärts und steigt so tief als das andere herunter bis e, wo selbige in einem hölzernen Gestelle befestigt sind. Die beiden Blätter sind recht winklicht und an den beiden einander gegenüberstehenden Seiten scharf geschliffen. Hinten bei a erhält die Vorrichtung eine Stütze zu ihrer größern Festigkeit wie d. f. zeigt. Nicht weit hinter derselben ist eine mit eisernen Lagern versehene hölzerne Walze g, welche einen Trieb hat, sie muß 2' im Durchmesser und in der Länge haben, um welche das Seil, welches durch eine 12' davon entfernte Rolle sich zur Maschine zurück bewegt, windet, wie man ersieht. Von der Stütze k l steigt eine Führung m n o empor bis zur Mitte der Oeffnung der Scheerenblätter, welche oben eine kleine $^1/_4$" hohe und 10" breite Oeffnung hat, bei p ist eine Stellschraube angebracht, durch welche man, indem an dieser der zuschneidende Streifen anlauft, dessen Breite bestimmt. Man schneidet nun mit einer Scheere 5" in das Metall hinein, steckt selbes durch die Führung in die Maschine mit einem Theile aufwärts mit dem andern abwärts, faßt die beiden Streifen zusammen mit einer Schraubzange c, welche an dem Treibseile fest ist, und treibt selbiges mittelst der Walze durch. Geschehen nun recht leicht in einer Minute 60 Umdrehungen, so entstehen 360' Stäbstreifen, sind diese 12' lang, so muß dabei 30 mal eingesteckt und ausgenommen werden, wozu 3 Minuten hinreichend sind, es werden daher in 4 Minuten 360' fertig. Rechnet man einen Arbeittag zu 13 Stunden, also 780 Minuten, so giebt dieses eine Anzahl von 70200' Streifen, ein Arbeiter der gewöhnlichen Art kann aber nie mehr in einem Tage als höchstens 2000' Streife schneiden, es müßten daher zu einer gleichen Quantität 35 derselben gebraucht werden.

*) Die Zeichnungen sind im Gewerbs-Blatte St. 35 l. J. nachzusehen.

Die Ziehmaschine Fig. 2.

Sie besteht aus zwei auf einem hölzernen Gestell befestigten eisernen viereckigen Säulen a b, welche gegeneinander 1" weit vorstehende Falzen m n haben, welche von oben bis unten zum Querriegel c d gehen, und auf welchen derselbe oben auf sitzt, derselbe hat an beiden Enden eine Gabel, welche über die beiden Hauptsäulen herausgehet, wie man bei e deutlich sieht. Oben am Ende der beiden Hauptsäulen ist der oberste Querriegel f g durch zwei Schrauben h i befestiget, welcher die mit einem Ansatze versehene Stellschraube k l hindert heraufzusteigen, und zugleich die beiden Hauptsäulen in ihrer Lage gegen einander fest hält. Ist der obere Querriegel abgeschraubt, so kann der Einsatz o p, welcher an beiden Seiten eben so tiefe Nuten hat, als die Falzen m n tief sind, an denselben hinein und herausgeschoben werden, welcher auch 2 eben so geformte Aushöhlungen hat, als wie die Stäbe geformt seyn sollen. An eben diesen Falzen kann mittelst eingelassener Nuten der obere Einsatz d b, mit der Stellschraube k l geschoben oder festgestellt werden, in denselben Einsatz können die beiden Kolben q und r eingesetzt werden, je nachdem große oder kleine Stäbe gefertigt werden sollen. Hinten erhält die Maschine 2 an einer eisernen Stange s t verstellbare Führungen u v, welche den Metallstreifen auf das Mittel der Zuglöcher leiten, deren Oeffnung durch die Breite und Dicke eines Streifens bestimmt werden. Die Biegung der Befestigungsstange sieht man deutlich bei x y. Zwölf bis 15' von dieser Vorrichtung entfernt befindet sich eine Treibwalze, welche 2' in Durchmesser und eine beliebige Länge hat und mit einem Trieb versehen ist. — Wenn man nun mit einem Hohlkehlenhammer vorne am Ende den Streifen etwas halb rund gemacht hat, so wird derselbe durch die Führung und den Zug durchgesteckt von einer am Seile festen Schraubenzange gefaßt und durch Umdrehung der Triebwalze durchgezogen. Macht man in einer Minute 60 Umdrehungen so entstehen 360' Stäbe, sind dieselben 12' lang, so wird 30mal einge-

steckt und ausgenommen: rechnet man dafür 5 Minuten, so braucht man zu 360′, 6 Minuten, es werden daher in einem Tage 46800 Stäbe gezogen, weil aber von einem Arbeiter aus freier Hand täglich nicht mehr dann 1200′ gefertigt werden könnten, so wären hiezu 19 Arbeiter nöthig.

Stäbe Füll Maschine Fig. 3.

Hat ein hölzernes Gestell wie die Zeichnung zeigt, von welchen 2 Stützen a b aufwärts steigen bis zur Höhe von wo ein wagrechter Balken c d befestigt ist, welcher an seiner obern Seite eine Nutte e f hat, in welcher die Rollen g h sich bewegen, an deren Axe ein Feuerkessel i k l m befestigt ist. In demselben befindet sich ein Schmelzkessel o p, von dessen Boden aus steigt eine länglich viereckigte Röhre q r herab bis an einen mit einem länglich viereckigten Loche versehenen Wechsel s, welcher ein winkelrecht aufwärtssteigendes Stoßstäbchen t u hat, wie die beiden Ansichten der Maschine zeigen. Unter diesem Wechsel steigt die Röhre weiter herab, wird immer breiter und dünner und hat an ihrem Ende, welches sich nicht weit von den zu füllenden Stäben befindet, 18 kleine Ausgußröhrchen, wovon jedes einen kleinen Hahn besitzt. Unter diesem befindet sich ein zwischen a b und a b verschiebbares Falzbret, in welchen 18 Nuten eingelassen sind, die aber einen Einschnitt durch das Brett haben, damit das etwa übersteigende Zinn ꝛc. durchfallen könne. An dem hölzernen Balken c d sitzt oben bei v und unten bei w ein Zapfen, (welcher sich aber 1′ ausserhalb dem Ende der Stäbe befinden muß,) und reicht so weit herunter, daß das gekrümmte Anstoßstäbchen bei der Bewegung daranstoße. Hinten und vornen befindet sich eine Rolle x, um welche sich das den Feuerkessel bewegende Seil windet, an der einen Rolle sitzt eine zweite fest, um die sich das Seil des Treibrades y z schlingt. Bringt man nun Feuer in den Ofen, so daß das im Zinnkessel befindliche Zinn schmelzt, nachdem man in die Nuten des Falzbrettes 18 Stäbe gelegt hat, bewegt man nun das Treibrad so mäßig, daß sich der Kessel bewege, so stößt das Anstoßstäbchen an den Zapfen und öffnet sich der Wechsel und das geschmolzene Zinn ergießt und verbindet sich in die mit Flußmittel bestrichenen Stäbe, dieses dauert so lange, bis der Kessel beim 2ten Zapfen anlangt und das andere Anstoßstäbchen anstoßt, und dadurch den Hahn schließt. Bewegt sich nun der Kessel in einer Minute über die Stäbe hin, so werden 216′ ausgefüllt, brauchen diese nun zum Erkalten dann zum Ausschieben des einen und Einschieben des andern Brettes 3 Minuten, also zu 216′ 4 Minuten, so werden in einem Tage 42120′ Stäbe mit 2 Arbeitern ausgefüllt, da aber 2 Arbeiter nach gewöhnlicher Art nicht mehr mit dem Kolben ausfüllen können als 500, so würden hier, wenn man zum Ueberflusse noch ein Viertheil abzieht, 62mal so viele Arbeiter beschäftigt seyn müssen.

Stäbe-Polier-Maschine Fig. 4.

Ebenfalls auf einem hölzernen Gestelle ruhend, auf welchem rechts und links eine viereckigte eiserne Säule befindlich ist, welche gegen die innere Seite vorstehende Falzen c d haben, an welchen eine mit auf beiden Seiten mit Nuten versehene Art von Gabel e f g beweglich ist, welche oben durch eine Feder h herausgedrückt wird, in dieser ist eine kleinere Gabel i k in einem Scharnire l beweglich, durch die beiden Schenkel der Gabel k k geht ein in einem Filzfutter laufender zilinderförmiger Polirstahl, welcher sehr rein polirt seyn muß, in demselben Polirstahl schraubt sich eine ebenso lange dünnere Schraube, welche in einer Grampe l ihre Mutter hat, an dieser Schraube sitzt ein Ansatz m fest, welcher in einer Büchse n, welche inwendig viereckigt und aussen rund ist, leicht verschieblich ist, an dieser Büchse n n sitzt aussen ein schiefgezahntes R o p fest, welches bei Bewegung der Gabel an einen kleinen in Scharnier beweglichen von einer Feder r rückwärtsgedrückten Kloben o anstößt und sich dadurch um einen Zahn rückwärts bewegt, an diesem befindet sich eine Hemmung s, welche das Rad durch ihr Einfallen hindert sich wieder rückwärts zu bewegen. Hat nun dieses Rad 60 Zähne, so können 60 Stösse geschehen, bis die Schraube einmal umgedreht ist, die Schraube aber kann, indem sie 18″ lang sich 150 umdrehen, bis sie durchpassirt ist, daher können 9000 Stösse geschehen, bis ein Polierstahl ganz benützt ist. Nun sind aber 72 Stösse hinreichend, die halbrunde Oberfläche eines Stabes auf 6″ Länge zu poliren, da-

der können 750" mit einem Polirstahle polirt werden, während dazu 40 der gewöhnl. nöthig wären.

Hinter dieser Vorrichtung befindet sich das Lager t, in welchem die Spindel, woran mehrere Scheiben befindlich sind, bewegt, weiter rückwärts befindet sich das Treibrad u v, von welchem eine Schnur zu einer dieser Scheiben hervorgeht und diese 8mal umbewegt, bis das Treibrad sich einmal herumdreht, es müssen sich daher die Peripherien des Treibrades zu jener der Scheibe verhalten, wie 8 : 1; bewegt man nun das Treibrad 9mal um, so bewegt sich diese Scheibe 72mal um. An dieser Spindel sitzt eine 2te Scheibe von Eisen fest, welche 3" im Durchmesser hat, und diese bewegt mittelst eines eisernen Stängchens 22, an welchem 2 Scharnire sind, die Pollirstahlgabel, es ist daher die halbrunde Oberfläche des Stabes 6" Länge polirt, bis man das Treibrad 9mal umdreht. Noch weiter rückwärts befinden sich zwei halbgezähnte Räder x y, welche miteinander an einer Are fest sitzen, und zusammen 42 Zähne haben, und welche mit ihrer Are in ihren Lagern verschoben werden können, in diese greift ein Getriebe, welches 7 Triebstöcke hat, an der Spindel dieses Getriebes sitzt ein großes hölzernes Rad fest a n o, welches mittelst einer Schnur von einer an der vordersten Spindel sitzenden kleinen Scheibe d l 5mal umgedreht wird, bis der Polirstahl 72mal Hub gemacht hat, es verhält sich daher die Peripherie der kleinen Scheibe zu jener des großen Rades, wie 1 : 24. Ist nun das Getriebe 5mal umgegangen, so wird die Are der halbgezähnten Räder durch die Vorrichtung a d m, indem das kleine Rädchen r m mit seinem einzigen Zahn (nachdem es zuvor oben eingegriffen hatte) unten eingreift, rückwärts geschoben, folglich auch die Räder, es greift nun das Getriebe in das andere Rad ein, und treibt selbiges wieder einwärts im halben Kreise herum, da aber der zu polirende Stab auf der gekrümmten Eisenstange k k m durch das Aneinanderliegen der beiden Gabeln d e ebenfalls die nämliche Bewegung macht, so wird selbiger auf der halben Oberfläche polirt, die Scheibe a d m an deren Spindel das kleine Rädchen r m sitzt, wird durch eine andere kleine Scheibe f g h bewegt, welche an der Spindel des großen Rades a n o fest sitzt, es verhält sich daher die Peripherie von a d m zur Peripherie f g h, wie 6 : 1. Unterhalb dem Treibrade befindet sich eine andere etwas größere hölzerne Scheibe t v w, welche an durch eine der Spindel des Treibrades angefestigte Scheibe o m l durch eine Schnur bewegt wird und einmal umgeht, bis das Treibrad 9mal umgedreht wird, es verhält sich daher die Peripherie von t u w zur kleinen Scheibe o m l, wie 9 : 1 = 9 : 1, an dieser hölzernen Scheibe sitzt eine a d g fest, welche durch eine Schnur eine andere gleich große bewegt, welche einen einzigen Zahn u hat, der in die gezähnte Stange r l s des Schubeisens, worauf der Stab liegt, eingreift, und selben um einen Zahn = 6" weiter schiebt. Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn 9 Umdrehungen am Treibrade geschehen, die Oberfläche eines Stabes auf 6" polirt ist, und alsdann derselbe von selbsten weiter geschoben wird, es versteht sich von selbsten, daß die Maschine 12' vor der Polirstahl-Gabel und hinter derselben reichen muß. Bewegt man nun das Treibrad 60mal in einer Minute herum, so entstehen 480 Hube, oder in einem Tage $^{314400}/_{72}$ × 6" oder 2600' Stäbe polirt, wenn man den Abzug (die Zeit für das Einlegen und Ausnehmen von 30 Stäben eine Minute annimmt) mit in Rechnung bringt, würde man das Treibrad 65 — 70 in einer Minute umdrehen, so ergäbe sich eine noch größere Summe entweder für das Einlegen und Ausheben oder für das Quantum der Polirstäbe. Da nun ein Arbeiter täglich aus freier Hand nicht mehr als 90, polirt, so werden hier 28 erfodert werden, wobei auch 3 Arbeiter für das Abreiben der Polirstähle geringstens gerechnet erfordert würden.

Zentral-Locher-Maschine Fig. 5.

Eben so auf einem hölzernen Gestelle, diese hat eine auf einem hölzernen Untersatze ruhende dicke Eisenstange a b, welche bis d einen Einschnitt hat, in welchem die Löchervorrichtung c, d, e, f, g verschiebbar ist, der Theil d der durch dieselbe herunter steigt, wird unterhalb derselben breit, und ist wie eine lange Gabel gespalten, deren einer Schenkel ge-

)(

zahnt ist, in welche Zähne ein an der Spindel h, g befindliches Sternrädchen a f greift wie die Ansicht zeigt. An derselben Spindel sitzt ein Getriebe r m von 10 Triebstöcken, durch die Eisenstange a b geht nicht weit vom d, eine zweite Spindel n n welche da, wo sie heraustritt, dicker wird, unten an derselben befindet sich eine Scheibe m, n, welche so viele in einander sitzende konzentrische Kronräder hat, als Reihen der Kreise von Löchern entstehen sollen, wovon jedes solches Kronrad so viele Zähne hat, als der entsprechende Kreis Löcher enthalten soll, diese Zähne stehen aufwärts wie ohngefähr o p zeigt. Diese Räder müssen so geordnet seyn, daß wenigstens 1 Zahn eines jeden mit dem ihm nachfolgenden und vorangehenden vom Mittelpunkte aus eine gerade Linie (Radius) formirt, damit ein in einen derselben eingreifendes Sternrädchen r, s von einem solchen Kronrade in sein anliegendes geschoben werden könne, ohne anzustossen, dieses hineingreifende Sternrädchen r, s sitzt mit einem großen Sternrade o v welches 60 Zähne hat, an einer Spindel fest, und beide in ihren Lagern zum verschieben, das kleine Sternrädchen hat 12 Zähne, in das große Rad greift ein Getriebe d, e mit 5 Triebstöcken, welche so lang sind, als die beiden Sternräder verschiebbar sind, = 5″ und geht daher 12mal um, bis das Rad einmal umgeht, an der Spindel des Getriebes d, e ist eine Kurbel angebogen, an welcher eine Hubstange f, g befindlich ist, und durch ihre Umdrehung die Druckstangen d, m und o, l in Bewegung setzt, in der Druckstange o, l ist ein Einschnitt, so daß der mit 2 Platten darin befestigte durch dieselbe gehende Locherstempel ii, darin rückwärts und vorwärts bewegt werden könne, dieser Stempel ist in einer Büchse i, r leicht zum Auf- und Niederschieben, und hat vorne einen kleinen Stift, welcher so dünne ist, als die Löcher sind, in dem Untersatze hh ist ein Loch eingebohrt, daß der kleine Stift hinein paßt, und daher alles, was ihm in den Weg kommt, durchstößt. Die obere Büchse ist durch die gebogene Eisenstange m, o, n, r mit dem Untersatze hh verbunden, an der Kurbel sitzt ein Schwungrad und eine kleine Scheibe p, welche durch eine Schnur vom Triebrade tt getrieben wird, und 6mal umgedreht wird, während das Treibrad 1mal umgeht, es verhalten sich daher die Peripherien wie 1 : 6.

Wird nun das Treibrad 2mal umgedreht, so entstehen 12 Löcher, indem die Kurbel 12 mal Hub machte, indessen geht das große also auch das kleine Sternrad einmal um, und es hat sich daher der zu lochernde Metallboden, welcher durch a, k vorgestellt wird, umgedreht, indem derselbe auf den kleinen länglicht, viereckigten Ansatze rr durch ein kleines, ebenfalls länglicht, viereckigtes Löchelchen fest steckt, auch einmal umgedreht, und ist der erste kleinste Kreis von Löchern entstanden, da aber an der Spindel nn in der Mitte einer Scheibe a b sich befindet, welche einen einzigen Zahn hat, der in das Getriebe r m eingreift, so ist dieses Getriebe dadurch um einen Triebstock weiter getrieben worden, und die Locher-Vorrichtung um eine Reihe weiter gegangen, weil nun aber an dem untern Theil der Locher-Vorrichtung auch eine Gabelführung ꝛc. befindlich ist, zwischen welcher das Rad o v leicht durchpassirt, so wurde auch dasselbe große Rad mit dem kleinen Rädchen r s in seinen Lagern mitgeschoben, und befindet sich daher in dem 2ten Kreise, welches so oft geschieht als die Scheibe m n sich einmal umgedreht hat. Dreht man nun in einer Minute 70mal um, so entstehen 70 × 6 = 420 Löcher, in einem Tage aber 327600 Löcher, rechnet man auf einen Boden 1600 Löcher zum Ueberflusse, so würden 204 Böden gefertigt, rechnet man für die kleine Zeit des Ein- und Ausnehmens der Böden nur 200 St., so würden da, wo ein Arbeiter aus freier Hand, nie mehr, als 12 Stücke verfertigen kann, demnach immer 17 Arbeiter nothwendig seyn. München den 18. April 1826.

Karl Jakob Marold, Erfinder.

Es ist zu bemerken, daß ich hier mich an kein bestimmtes Maaß, sondern nur an das richtige Verhältniß hielt, wie man die Maschinen in jeder Größe ausführen könne.

---

947 An die Berichtigung der ausständigen Abonnement-Gebühren für das Kreis-Intelligenzbl. l. J. erinnert nochmal Die Redaktion.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 28. Okt. bis 3. Nov. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	20
Korn von Paßau	10	38

Brodsatz.		Pf.	L.	Q.	G.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 22. Oct. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
detto á 5 % „ „	$103\frac{3}{8}$	$103\frac{1}{8}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		129
detto detto á fl. 25. . . .		119
detto detto á fl. 100.	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	$175\frac{1}{2}$	$174\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$132\frac{3}{4}$	$132\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	$133\frac{3}{8}$	133
Metalliq. á 5 % prompt.	$103\frac{1}{4}$	$102\frac{7}{8}$
detto detto 2 mt.	$103\frac{1}{2}$	103
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1240	1237
detto 2. mt.	1245	1241

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	vorjger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13ten bis 18. Okt. 1829.	Waizen	—	82	82	82	—	13	30	12	—	10	—
		Korn	—	26	26	26	—	10	18	9	45	9	—
		Gerste	—	160	160	160	—	8	12	7	41	7	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	3	40	—	—
Dingolfing	Vom 13ten Okt. 1829.	Waizen	—	46	46	46	—	14	18	14	—	13	30
		Korn	—	5	5	5	—	9	12	9	—	8	30
		Gerste	—	51	51	51	—	7	40	7	30	7	15
		Haber	—	9	9	9	—	3	30	3	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 12. bis 17. Okt. 1829.	Waizen	—	11	11	11	—	13	30	13	—	12	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	—	—	11	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	12	—	—	4	—
Kamm	Vom 15. Okt. 1829.	Waizen	—	2	2	2	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	37	36	36	—	8	—	7	12	6	45
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	5	30	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	3	—	2	45	2	18
Landau	Vom 19. bis 26. Okt. 1829.	Waizen	—	54	54	54	—	14	15	13	30	10	50
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—
		Gerste	—	38	38	38	—	7	40	7	24	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 14. Okt. 1829	Waizen	—	13	13	13	—	14	45	14	13	13	30
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	30	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	7	48	7	30	7	12
		Haber	—	8	8	8	—	4	24	4	9	4	—
Paßau	Vom 13. bis 20. Okt. 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	42	10	38	10	35
		Gerste	—	55	55	55	—	8	30	8	25	8	12
		Haber	—	6	6	6	—	4	20	4	14	4	12
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. bis 17. Okt. 1829.	Waizen	—	258	258	258	—	13	9	12	26	11	44
		Korn	—	29	29	29	—	8	55	8	33	8	22
		Gerste	—	348	348	348	—	7	53	7	37	7	12
		Haber	—	68	68	68	—	3	30	3	4	2	46
Vilshofen	Vom 14. bis 21. Okt. 1829.	Waizen	57	310	367	302	65	14	30	13	20	12	—
		Korn	—	18	18	18	—	10	24	9	51	9	—
		Gerste	—	4	4	4	—	7	30	7	22	7	—
		Haber	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelli-genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 44.

Paßau, Mittwoch den 4. November 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

948.

Bekanntmachung

der eingelaufenen Beiträge zur Erhaltung der im Königreiche zerstreuten Denkmäler der Vorzeit, geschichtlichen Notizen und Beschreibungen der Kunstwerke zufolge der allerhöchsten Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 29. März 1827.

(Fortsetzung.)

Historische Denkwürdigkeiten der Städte, Schlösser, Kirchen und Burg-Ruinen des Landgerichts Kamm von Hrn. Landrichter Dr. Reber, mit 12 alten Münzen von Hrn. Dekan und Stadtpfarrer Bongratz zu Kamm, und einigen Alterthümern von Hrn. Distrikts-Inspektor Pfarrer German zu Sattelpeilstein.

Einige Notizen über das Schloß Fürstenstein, von Herrn Patrimonial-Gerichtshalter Fraunholz.

Topographische Notizen über die Herrschaft Engelburg, von Hrn. Gerichtshalter Wolf.

Nachrichten über die Schlößer Saldenburg, Witzmansberg, und Haslbach, von Hrn. Gerichtshalter Lex.

Einige Nachrichten über den Markt Hals im Landgerichte Paßau, von Hrn. Marktschreiber Stahl.

Nachrichten über die Denkwürdigkeiten in der Pfarrei Hutthurn.

Desgleichen über die Pfarrei Tiefenbach, von Hrn. Pfarrer Riedl.

Desgleichen über die Pfarrei Domelstadl, von Hrn. Pfarrer Reisinger.

Beiträge zur Geschichte des St. Anna Gotteshauses und des ehemaligen Leprosenhauses in Neuötting, von Hrn. Stadtschreiber Weigl.

Nachrichten über Denkwürdigkeiten zu Schwarzach, von Hrn. Pfarrer Kroiß.

Nachrichten über Bogenberg im Landgerichte Mitterfels von Hrn. Pfarrer Simeth.

Einige Notizen über Pilgramsberg und Wetzelsberg von Hrn. Gerichtshalter Hirschmann.

Nachrichten über den Markt Eschelkam, über Hohenbogen und Kammerau von Hrn. Landrichter Frhr. v. Schatte zu Kötzting.

Beschreibung des Schloßes Ranfels und Notizen über den Ort Scharten von Hrn. Land-

richter Dr. Dauer zu Grafenau, mit Einsendung einiger Alterthümer.

Beschreibung einiger denkwürdigen Orte im Landgerichte Vilshofen von Hrn. Landrichter Dr. Buchinger.

Nachrichten über einige merkwürdige Orte m Landgerichte Eggenfelden von Hrn. Landrichter Hauser.

Eine Zeichnung des Hochaltars der Kirche zu Heiligenstadt, und eine Zeichnung des Thurmes der Kirche zu Schiltorn von demselben.

Historische Nachrichten von einigen alten Burgen und deren Besitzer im Landgerichtsbezirke Deggendorf von dem rechtskundigen Hrn. Bürgermeister Schreiner zu Deggendorf.

Notizen über das Kloster Metten von Hrn. Pfarrer Honig.

Notizen über die Pfarrei Neuhausen mit einer Zeichnung, von Hrn. Pfarrer Rauch.

Desgleichen über den Ort Kurzenisarhofen von Hrn. Pfarrer Mäusel.

Historische Notizen über die St. Salvatorskirche zu Itz von dem vormaligen Hrn. Polizeidirektor Lenz zu Paßau.

Einige Notizen über die Alterthümer zu Loh, Wischlburg und Stephansposching, Landgerichts Deggendorf, von Hrn. Pfarrer Bonifaz Treuer.

Dergleichen über Elisabethzell oder Eobethenzell Landgerichts Mitterfels von Hrn. Pfarrer Joh. Ev. Brandl.

Beschreibung der Denkwürdigkeiten der Pfarrkirche zu Eggenfelden von Hrn. Pfarrer Knaupp.

Beschreibung einiger Grabmäler an der St. Severinkirche bei Paßau von Hrn. Stadtpfarrer Holzner.

Paßau den 26. Okt. 1829.

Praesidium
der Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

949.

Allerhöchste Verordnungen in Beziehung auf das Zollwesen betr.
Fortsetzung.

II.

Die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem in den zollgesetzlichen Bestimmungen und in den Zolltarifen sowohl, als in dem Organismus der Zollverwaltung Veränderungen eingetreten sind, welche auch in den bisherigen Bestimmungen über die Competenz der Zoll-Erhebungs-Stellen Abänderungen erheischen: so finden Wir Uns bewogen, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den Oberzollämtern können alle Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in unbeschränkten Quantitäten ein- und austreten. und hiebei auch allen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zollbehandlungen unterworfen werden, in so weit diese nicht durch die Bestimmungen der Zollordnung, und hinsichtlich der Zollbegünstigungen durch die besondern Verordnungen, oder durch die speziellen Bewilligungen ausschließlich den Hallämtern vorbehalten sind.

§. 2.

Die Zollämter haben für den Ein- und Austritt sowohl, als für die Zollbehandlungen, in so lange hierüber nichts anderes verordnet wird, die Competenz der Oberzollämter, jedoch in Beziehung auf den Grenzverkehr mit der besondern Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, so wie bei Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben nicht 50 Pfund,

b) bei Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken, dann bei Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht befugt sind) zum Färben und Drucken nicht 25 Pfund übersteige, und

c) bei Gegenständen zur Reparatur nur in einzelnen Stücken bestehe.

§. 3.

Bei den Zollstationen, die an Comerzial-Straßen den Oberzollämtern oder Zollämtern als Vorpostirungen vorliegen, können unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln alle jene Gegenstände ein- oder austreten, welche zu- oder von der Behandlung der rückwärts gelegenen Oberzollämter oder Zollämter kommen.

Zu Zollbehandlungen sind aber dieselben nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. nur dann befugt, wenn sie hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und ihrer Entfernung von den Oberzollämtern und Zollämtern zugleich als Erhebungsstellen bestehen.

§. 4.

Die Competenz der an den Nebenstraßen und Communikations-Wegen aufgestellten Zollstationen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

A. Hinsichtlich des Einganges.

Bei diesen Zollstationen können eingehen und kontrollirt, oder, wenn sie zollpflichtig sind, verzollt werden:

1) die zollfreien Gegenstände

a) in unbeschränkter Quantität:
die schon gebrauchten Geräthschaften in nachgewiesenen Einwanderungs- und Erbschafts-Fällen; die Reise-Bedürfnisse der Reisenden; und die Gegenstände, deren Zollfreiheit sich nach ihrem Marktpreise richtet;

b) in beschränkter Quantität, und zwar in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüßig:
alle übrigen zollfreien Gegenstände, mit Ausnahme des Goldes in Barren oder Stangen, des ausgezupften Goldes und Silbers, der Musterkarten, und der Seiden-Cocons oder Galeten.

2) Von den zollbaren Gegenständen

a) in unbeschränkten Quantitäten:
Beeren, alle, nicht eingemachte oder eingesottene,
Besen, gemeine,
Binsen,
Binder-, Faßbinder-Arbeiten,
Brod, gemeines,
Dreher- oder Drechslerwaaren von Holz, ganz gemeine für Landleute,
Eisen, rohes, in Flossen und Gemsen,
Erdengeschirr, gemeines, auch gemeine erdene Oefen,
Erze, rohe, nicht eigens belegte,
Eyer,
Flachs,
Früchte, als:

1) alle Getreidgattungen, auch Bohnen, Heidekorn, Breun oder Hirse (ungeschälte), Linsen und Erbsen, selbst dann, wenn diese Gegenstände dem Zolle unterliegen,

2) Erdäpfel und Rüben,

3) Baumfrüchte, frische, nämlich: alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse,

Gartengewächse: alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten, nicht eigens belegte, frische,
Gefährte zum Oekonomie-Dienste, große und kleine, und deren Bestandtheile,
Geflügel, zahmes, großes und kleines,
Gips,
Grütze, alles gemeine Grießelwerk,
Hanf,
Harze, gemeine, rohe,
Holz, von den Gattungen Ziffer 202/a des Tarifes,
Holzwaaren, gemeine,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen, lebende,
Kardendisteln,
Kienruß,
Kraut, ungeschnitten in Köpfen,
Mehl,
Milch,
Pech und Pechsatz,
Schachtelhalme,
Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte, gemeine, unpolirte,
Steine, als Mühl-, Schiefer-, Schleif-, Wetz-, Ziegel und Backsteine, auch gemeine Steinhauer-Arbeiten,
Vögel, lebende und todte,
Weberkämme und Wepfen,
Werg,

Zimmermanns-Arbeiten,
Zwiebeln.

b) in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüssig:
Bienenkörbe von Stroh,
Blech, altes, und alle zerbrochenen Blechwaaren,
Butter, alle,
Eisentacher,
Essig,
Fette, alle, Schmeer und Speck,
Fische, gemeine, frische,
Fleisch, frisch und geräuchert,
Frösche,
Früchte, nämlich: Baumfrüchte, gemeine schon gedörrte und getrocknete,
Garne, von Flachs, Hanf, Wolle, rohe und ungebleichte,
Germ,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Felle und Bälge von den Gattungen Ziffer 194/a b. d. des Tarifes,
Hefe,
Honig,
Horn und Hornspitzen, rohe,
Käse,
Kraut, eingeschnitten, eingesalzen,
Krebse,
Kreide, gemeine,
Kümmel,
Metall, alles alte, und zerbrochene Metallwaaren,
Oel, nämlich Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöl,
Pottloth,
Reis,
Sämereien, alle,
Säcke, alte und neue,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte, und Griffel,
Schmalz,
Schnecken,
Schwämme, gemeine, getrocknete, gedörrte, auch Feuerschwämme,
Syrup,
Terpentin,
Theer,
Unschlitt,
Victualien, nicht eigens belegte, gemeine,
Wagenschmier,
Kleb-Pech oder Baumwachs,
Weinbeere, frische in Trauben,
Wildprett und wildes Geflügel,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf;

c) in Quantitäten bis zu 1 Eimer einschließlich:
das Bier;

d) bis zu 10 Stücken einschließlich:
Vieh aller Art.

B. Hinsichtlich des Ausganges.

1) Die inländischen Erzeugnisse, so wie die bereits zum Eingange verzollten Gegenstände dürfen, wenn sie mit Zollscheinen über den bezahlten Ausgangszoll begleitet sind, in unbeschränkten Quantitäten bei den Zollstationen unter der geeigneten Controlle austreten.

2) Der Ausgangszollbehandlung aber können bei den Zollstationen nur unterworfen werden:

a. in unbeschränkter Quantität:

1) die zollfreien Artikel,
2) die Gegenstände, welche nicht höher als mit 50 kr. pr. Zentner, 6 kr. pr. Guldenwerth, 24 kr. pr. Stück, 2 fl. pr. Fuhr, 1/2 kr. pr. Eimer, und 3 kr. pr. Seidel belegt sind.
3) das Getreid, das Mehl und die Hülsenfrüchte, bis der Zoll vom Waitzen 1 fl. 12 kr., vom Roggen 1 fl., von der Gerste 42 kr. und vom Haber 30 kr. pr. Schäffel übersteigt;
4) die übrigen nach dem Schäffel belegten Gegenstände zu und unter dem Zollsatze von 12 kr.,

b. in Quantitäten bis zu 25 Pfund einschließlich:
Blut, getrocknetes,
Därme, trockene,
Flechsen, trockene,
Haare, von Schweinen, rohe, unbearbeitete,
Häute, rohe, unbearbeitete,
Häute und Lederabfälle;

c. bis zu 5 Stücken in einem Triebe:
Fohlen.

C. Hinsichtlich des Durchganges.

Die durchgehenden Gegenstände können bei

Zollstationen nur in so ferne ein- oder austreten, und der Zollbehandlung unterliegen, als

1) die Strecke innerhalb der Zollinie nicht länger als zwölf Stunden ist, und auf diesem Wege die Behandlung bei keinem vor- oder rückwärts liegenden Hall-, Oberzoll-, oder Zollamte gepflogen werden kann, ausserdessen sich die Zoll-Stationen lediglich als äußerste Zollpostirungen zu verhalten haben;
2) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als 10 Zentner beträgt;
3) von den auf solche Weise durchgehenden Gegenständen keine Rückvergütung statt hat, oder auf dieselbe verzichtet wird, und
4) diese Competenz den Zollstationen an bestimmten Wegen nicht aus besonderen Erwägungen durch die oberste Zollbehörde hinsichtlich der Quantität oder Qualität der Waare weiter beschränkt ist.

D. Hinsichtlich der sogenannten Passirgüter.

Die inländischen Erzeugnisse und die schon zum Eingange verzollten Güter und Waaren, welche von einem Orte des Vereinsgebietes durch ein fremdes Gebiet in einen andern Ort des Vereinsgebietes verführt, oder versendet werden, dürfen bei den Zollstationen gleichfalls nur dann aus- oder eintreten, und zum Ausgange oder bei dem Wiedereintritte in das Vereinsgebiet zum Eingange behandelt werden, wenn

a) die Behandlung sich nur auf Gegenstände und Quantitäten erstreckt, für welche die Zollstationen zur Eingangs-Zollbehandlung befugt sind, und
b) der Weg durch das fremde Gebiet nicht länger als 12 Stunden ist.

E. Hinsichtlich des Grenz-Verkehrs.

Im Grenzverkehre können die Zollstationen unter den in der besondern Verordnung über den Grenzverkehr festgesetzten Bedingungen zum Ein- und Austritte behandeln:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Gebrauche ein Grenzbewohner der vereinten Staaten herein- oder ein ausländischer Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammtzollbetrag von demselben mit Einschluß des Stempelgeldes nicht mehr als 4 kr. beträgt;
2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen, die Aussaat für diese Grundbesitzungen, die Naturalgilten, Zehente und Holzrechtsbezüge; ferner das zur Weide und Fütterung ein- oder ausgehende Vieh, und die von demselben gewonnenen Produkte, das auf Probezeit verkaufte Vieh, die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, und das Marktvieh;
3) die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, jedoch nur
a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle, und Baumwolle zum Spinnen, und Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben bis einschließlich zu 50 Pfund;
b) bei Leinwanden zum Bleichen, Färben und Drucken bis einschließlich zu 25 Pfund;
c) bei Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben, und Gegenständen zur Reparatur in einzelnen Stücken.
4) Die Weggeldfreien Holzfuhren und Anspanne der ausländischen Grenzbewohner bei ihren Reisen innerhalb des Grenzverkehr-Distriktes.

F. Besondere Bestimmung.

Alle Gegenstände, welche bei den Zollstationen zum Verbrauche eintreten, oder im Durchgange bei denselben ein- oder austreten, und daselbst behandelt werden, müssen offen verpakt, oder doch nach ihrer einfachen Verpackung erkennbar seyn.

§. 5.

Bei den Nebenzollstationen dürfen dieselben Gegenstände ein- und ausgehen, deren Ein- und Austritt bei den Zollstationen gestattet ist.

Ausgenommen hievon sind: die Durchfuhr- und Passirgüter, und im Grenzverkehre die Naturalgilten, Zehente und Holzrechtsbezüge.

Die Zollbehandlungs-Befugnisse der Nebenzollstationen bestehen aber neben der Bedingung, daß dasjenige, was bei ihnen eintreten darf, offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn muß, darin, daß dieselben

1) die Eingangszollfreien Artikel, so wie die

zollbaren Gegenstände, welche die Zollstationen bis zu 50 Pfund behandeln können, nur bis 25 Pfund einschließlich, und

2) alles Vieh bis zu 6 Stücken auf einen Trieb in Verzollung nehmen, dann

3) für die zollbaren Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr bei den Zollstationen in unbeschränkten Quantitäten gestattet ist, die gleiche Competenz ausüben, und

4) hinsichtlich der Erleichterungen im Grenzverkehr, unter obiger Ausnahme eben so wie die Zollstationen verfahren dürfen.

§. 6.

Wer mit Handelsgütern und Waaren bei einer Zollerhebungsstelle erscheint, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Ein- oder Austritt, oder die Anmeldung und Declarirung als incompetent nicht gestatten kann, muß sich die Zurückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zollinie, oder an die nächste competente Zoll-Erhebungs-Stelle gefallen lassen.

§. 7.

Allgemeine Erweiterungen oder Beschränkungen der vorstehenden Competenzbestimmungen bleiben vorbehalten, und werden immer bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München den 4. Febr. 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär:

v. Geiger.

(Fortsetzung folgt.)

950.

Die Erledigung des Schul-Meßner- und Organisten-Dienstes zu Perlesreut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer-, Meßner- und Organistendienst zu Perlesreut Landgerichts Wolfstein ist erlediget.

Die jährlichen Dienstes-Erträgnisse belaufen sich ohngefähr auf neunhundert Gulden, jedoch hat der künftige Dienstes-Inhaber einen Schulgehülfen ganz zu verpflegen, und mit jährlich 52 fl. zu besolden, auch den Relikten des verstorbenen Lehrers Sailer jährlich 150 fl. in vierteljährigen Raten in so lange verabfolgen zu lassen, als dieselben nach obrigkeitlichen Ermessen dieses Unterhaltbeitrages bedürftig seyn werden.

Diejenigen Lehrer und Schulverweser, welche bereits viele Jahre zur besondern Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedient haben, auch vorzügliche Musik-Kenntnisse besitzen, und diesen Dienst nunmehr zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche im vorschriftmäßigen Wege
binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Passau den 24. Oktbr. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

951.

An die k. Bezirks-Ingenieurs des Unterdonau-Kreises.

Den Zustand des Straßenpflasters in den Städten und Märkten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirks-Ingenieurs, welche die Aufforderung vom 21. April 1829 (Kreisintellig. Bl. St. 17) noch nicht vollzogen haben, werden erinnert, ihren Bericht über den Zustand des Straßenpflasters in den Städten und Märkten des Unterdonau-Kreises unverzüglich anher einzusenden.

Passau am 26. Okt. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

952.

Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Mering betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Frühmeß-Benefizium zu Mering, in

der Diözese Augsburg, im k. Landgerichte Friedberg, und Landkapitel Bayermünching, wurde durch Recusation desselben von Seite des Benefiziaten Georg Geißler erledigt.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen darin, daß er am Sonntage die Frühmesse, und unter der Woche zwei gestiftete Messen lese, dann in der Pfarrkirche zu Mering im Beichtstuhle Aushülfe leiste.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums berechnen sich nach der Fassion vom Jahre 1826 im Ganzen auf 296 fl. 12 kr.

nämlich:

a. an ständigem Gehalt (worunter 200 fl. baar auf 223 fl. 30 kr.

b. aus Realitäten 42 fl. 45 kr.

c. an besonders bezahlten Dienstverrichtungen 29 fl. 57 kr.

Die Lasten sind zu 6 fl. 5 kr. angegeben.

Die Bewerber um dieses Benefizium haben sich binnen 4 Wochen auf vorschriftsmäßige Weise hierorts zu melden.

Augsburg den 23. Okt. 1829.

Königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

Fürst von Oettingen Wallerstein, Präsident.

Hosmann.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

953 Da auch der am 26. v. M. gepflogene Verkauf des Lorenz Gsodlischen Anwesens von Voglmühl die kreditorschaftliche Ratifikation nicht erhalten hat, so wird auf deren weitere Instanz zur gerichtlichen Versteigerung desselben Anwesens auf Mittwoch den 9. December Vormittags 8 bis 12 Uhr und zwar dießmal am Sitze des k. Landgerichts selbst, Tagsfahrt angesetzt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, — es mag die Schäzung von 2388 fl. 15 kr. durch das Meistanbot erreicht werden oder nicht, der Hinschlag ohne weiters geschehen wird, wenn das den Hypothekgläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehende Einlösungs-Recht nicht geltend gemacht wird, wozu denselben vom Versteigerungstag an, ein Termin von 8 Tagen bei Verlust dieses Rechtes angegönnt wird.

Im Uebrigen bezieht man sich rücksichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens und der darauf haftenden Lasten auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 29. December v., 8. April dieß Jahrs Kreis-Intelligbl. Stück I. vom 7. Jäner und St. X. vom 6. Mai 1829.

Kaufsliebhaber können sich demnach am vorbenannten Tag hierorts einfinden, die nähern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihr Anbot zu Protokoll geben. —

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Am 30. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Regen.

Der k. Landrichter

Zottmann.

954. Das Haus Nro. 512 sammt Gärtchen und Holzhütte des Johann Ortmayer bürgerl. Hafners zu Anger wird im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung zum Verkaufe gemäß §. 64. des Hypothekengesetzes hiemit ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt, auf Mittwoch den 25. November l. Js. Morgens von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wo die Kaufsanbothe zu Protokoll genommen und die Bedingnisse werden eröffnet werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Haus unter dem Schätzungspreise nicht zugeschlagen werden könne.

Kaufsliebhaber, welche das Haus inzwischen besichtigen können, werden hiezu eingeladen, wobei sich aber Unbekannte über Vermögens und Leumundsverhältnisse legal auszuweisen haben.

Den 23. Okt 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

955. Johann Christoph Bergmaier, lediger Wirthssohn von Wolferszell d. G., geboren am 2. May 1760 ging vor 44 Jahren als Bräuknecht in die Fremde nach Prag im Königreiche Böhmen, ohne daß seit dieser Zeit die mindeste Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte hieher gelangt ist.

Auf Antrag seiner Geschwisterte fodert man nun denselben oder dessen allenfallsige Leibserben auf, sich binnen 3 Monaten bei unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden, oder sonst von ihrem Leben und Aufenthalte genügende Auskunft anher gelangen zu lassen, als widrigen Falls nach fruchtlos verstrichenen Termin das Elterngut pr. 600 fl., des Johann Christoph Bergmaier an seine dießseits bekannten Erben gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Den 28. Sept. 1829:

Königl. Landgericht Straubing.

Der k. Landrichter abwesend.

Sachenbacher, l. Assessor.

958. Am Mittwoch den 11. Novemb. d. J. werden im Amtslokale des unterfertigten k. Landgerichts sieben Stück wollene Tücher, welche zusammen $110^1/_{12}$ Ellen betragen, von dunkelblauer Farbe, guter Qualität und mittlerer Feine sind, Ellenweise oder auch in ganzen Stücken öffentlich an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige hiedurch eingeladen werden.

Den 19. Oktober 1829.

Königliches Landgericht Burghausen.

Der k. Landrichter, Dubois.

Bekanntmachung.

956 Auf Ansuchen des Magistrates der königl. Kreis-Hauptstadt Paßau wird der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten Kameral-Obligation hiemit aufgefordert, dieselbe in 6 Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Paßau den 25. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

No.	Benennung der betreffenden Stiftung als Darleiher.	Benennung des Schuldners.	Datum der Obligation.			Nummer	Zinsfuß	Ursprünglicher Kapitals-Betrag.
			Tag	Mon.	Jahr			
1	Weihbischof Steinersche Stiftung, resp. geistliches Offizium	Paßauisches Kameral-Amt.	1	Mai	1782	$^{503}/_{505}$	3 o/o	150 fl.

957 Das Anwesen des Joseph Englmayer, bürgl. Hafners zu Obernzell, wird, da am 1. Verkaufstermin kein Käufer sich einfand, auf den Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu auf Samstag den 7. November früh 10 Uhr in Loko Obernzell Tagsfahrt anberaumt.

Die Realitäten, Marktamt Obernzellisch gefreit, bestehen:

1) in dem Kramerstetterhaus sammt Glasurhafnersgerechtsame,
2) dem Maierschaftsacker,
3) dem Hausgarten,
4) dem Gemeindenutzantheile.

Das zweistöckige Wohnhaus, massiv gebaut, faßt einige Gewölbe, dann Stadl, Stall und Brennhaus unter einem Dache.

Der Schätzungspreis beträgt 2685 fl.

Die hierauf haftenden Abgaben, so andere allenfallsige Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 21. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

959. Das zum k. Rentamte Vilshofen erbrechtsbar sogenannte Thamerlgütl des Paul Heininger zu Seestetten, wozu ausser den nöthigen Gebäuden 2 Gärten circa 1 Tagwerk haltend, beiläufig $3^4/_5$ Tagw. Acker, $1/_8$ Tagw. Wiese gehören, und bei welchem auch gegen 8 Tagw. ludeigene Feld- und Wiesgründe befindlich sind, im Ganzen auf 836 fl. geschätzt, wird am Diens-

tag den 24. Nov. d. J. am Gerichtssitze, vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten öffentlich versteigert.

Die darauf ruhenden Lasten, und die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Den 5. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

960.

(Die Vorbereitung zu der Funktion eines Malzaufschlags-Untereinnehmers betr.)

Einer durch die k. Kreisregierung erhaltenen allerhöchsten Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. vorigen Monats zu Folge, kann, um manigfaltige Unordnungen und Mißgriffe zu beseitigen, kein Individuum als Malzaufschlags-Untereinnehmer mehr in Antrag gebracht werden, dessen zureichende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen nicht bereits bekannt oder nachgewiesen sind, und das nicht wenigstens 6 Wochen während der Sudzeit mit Vorwissen des k. Oberaufschlagamtes bei einem erprobten Untereinnehmer mit gutem Erfolge praktizirt hat.

Dieß wird hierdurch allen Bewerbern um eine Malzaufschlags-Untereinnehmersstelle zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gegeben.

Passau am 29. Okt. 1829.

Königl. Oberaufschlagamt des Unterdonau-Kreises.
v. Grauvogl, Oberaufschläger.
Stepper, Controller.

961. Im Wege der Execution wird das Anwesen des Joseph Hirtreiter, Bauers zu Liebersberg bestehend aus:

a) einem halb gemauerten Wohnhause,
b) einem gezimmerten Stalle,
c) gezimmerten Getreidkasten und Stadl,
d) halb gemauerten Inhaus,
e) beiläufig 70 Tagwerken Aeker, Wies und Holzgründen am

Mittwoch den 11. November

von früh 9 bis 12 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Auswärtige über Aufführung, Vermögen und Besitzfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Den 20. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.
Der k. Landrichter.
Dr. Dauer.

962. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des zu Altötting am 18. Juni vorigen Jahres verstorbenen pensionirten königl. Landrichters Joseph Emanuel Schmalhofer aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen haben, welche zur Zeit noch nicht gerichtsbekannt sind, werden hiedurch aufgefordert, selbe binnen einem Termine von 60 Tagen von dem Tage der Einrückung gegenwärtigen Ladung an, gehörig anzumelden, und zu liquidiren und zwar um so gewisser, als man nach fruchtlosen Terminsablaufe in Sachen ohne Rücksichtnahme auf unbekannte Glaubiger weiter fürschreiten, und fragliche Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach verhandeln werde.

Den 23. Okt. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Burger, Direktor.
Graf v. Spreti.

963. Eine auf Joseph Auer fürstl. Truchseß und Hofkastner zu Passau ausgestellte fürstlich Passauische Kameral Obligation ad 1000 fl., zu 4 pCt. verzinslich dd. 6. April 1780, welche durch Cession und Erbschaft auf die Relickten des Maximilian von Stadlershausen Gutsbesitzers zu Eberhardsreuth und Forstmeisters zu Zwisl übergieng, ist auf unbekannte Weise in Verlust gekommen, weßhalb auf gestelltes Ansuchen der erwähnten von Stadlershausischen Reliktten der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert wird, dieselbe binnen 6 Monaten a dato vor dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, und seine etwaigen Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfals dieselbe für kraftlos und amortisirt erklärt werden würde.

Den 10. Sept. 1829.

Königl. Landgericht Grafenau.
Dr. Dauer, Landrichter.

964. Nachdem das diesseitige Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses gegen Stephan Wiesenegger, Handelsmann in Burghausen, durch das Erkenntniß II. Instanz unterm 22. Juli, verkündet 12. Sept. d. J, bestätiget, und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen nicht ergriffen wurde, so werden hiemit folgende Ediktstage festgesetzt:

I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Freitag der 20. November d. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Montag der 21. Dez.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik Freitag der 8. Jän. k. J. und für die Duplik Freitag der 22. Jäner, jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Glaubiger des Stephan Wiesenegger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen oder Verwahrung haben, werden bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte zu Gerichts-Handen zu übergeben.

Den 15. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

965.

III. Bekanntmachung von Gewerbs-Privilegien.

Beschreibung der Flachsbrech-Maschine des Herrn Jaques Laforest, französischen Gutsbesitzer, nebst unentbehrlicher Anweisung um den Flachs, Hanf und andere Pflanzen, z. B. Brennessel ꝛc. herzurichten und mit Vortheil, ohne vorherige, so vielfach nachtheilige Wasserröstung zu brechen, und spinnbar zu machen; auf deren Einführung Friedrich Meyer unterm 27ten Dez. 1825 ein Privilegium auf zwölf Jahre erhielt, unbeschadet der in Zukunft angebrachten wesentlichen Verbesserungen, und unter der Bedingung, daß derselbe eine vollständige Beschreibung sammt Zeichnung verschlossen einreiche, und inner zwei Jahren das angekündigte Etablissement in Bayern einrichte *).

Diese Erfindung des Herrn Laforest ist nicht mehr hypothetisch; die Muster des nach derselben zubereiteten Flachses sind schöner als von gerösteten, und bezeugen nicht nur die völlige Entbehrlichkeit der Wasserröste, sondern auch den außerordentlichen Nutzen dieses neuen Verfahrens.

Fig. 1. zeigt die Brech-Maschine aufrecht stehend; Fig. 2. zeigt sie im Profile um ihren innern Bau anschaulich zu machen. Diese beiden Figuren sind nach dem Verhältniß von einer Linie auf den Zoll entworfen; dieß ist die gehörige Größe zu den gewöhnlichen Sorten Hanf und Flachs, aber ihre Dimensionen müssen sich je nach den dickern und härtern Sorten richten, wie z. B. beim Phormium tenax, beim sibirischen Hanf u. s. w. —

Die Figuren 3, 4, 5, 6 zeigen in einem verdoppelten Verhältniß die verschiedenen einzelnen Theile der Flachsbrechmaschine (Fig. 1 und 2): sie sind hier im Durchschnitte (en coupe) und nach der Quer zu sehen, um ihren Bau wohl zu erkennen. Ich werde nun jeden einzelnen Theil erklären. Die nämlichen Buchstaben deuten die nämlichen Gegenstände in beiden Figuren an.

Die Balken AA müssen stark und solid seyn, um die Stöße auszuhalten, welche die Maschine giebt; diese Balken werden durch einen Pfeiler unterstützt, um der Maschine Solidität zu geben; an beiden Enden ist dieser Bau durch Maurerarbeit getragen, oder durch Balken, welche durch Schrauben einander halten. Die Höhe muß so seyn, daß die Arbeiter, deren fünf auf jeder Seite HH neben einander sind, sitzend auf Bänken oder Stühlen, arbeiten können, hoch genug, damit der obere Theil der Maschine bis an ihren Ellenbogen reicht und ihre Füße auf dem Boden stehen, wenn es Erwachsene, oder auf einem an

*) Die Zeichnungen werden nachträglich mitgetheilt werden.

der Bank befestigten Fußtritte, wenn es Kinder sind. Die obern Querbalken CC, DD, sind aus zwei Stücken der ganzen Länge nach zusammengesetzt, der hintere Theil ist mit dem Balken AA fest zusammen gefügt, der vordere Theil, welcher in abschüssige Linien ausgeht und mit dem hintern durch stark in der Zeichnung angedeutete hölzerne Schrauben vereinigt. Zwischen diesen beiden Theilen und zwar zur Hälfte an jedem sind Zapfenlöcher angebracht, um den Stil der Stämpfe I I I durchzulassen, welche durch diese Löcher fein hin und herlaufen müssen.

Der Baum J J J trägt die Kammräder (cames) welche die drei Stämpfe in die gehörige Höhe bringen, damit sie durch ihren Fall die verlangte Wirkung leisten. Dieser Baum kann unmittelbar durch die Kurbel in Bewegung gesetzt werden, wenn man sie am äußersten Theile seiner Axe anbringt, aber dieß verlangt viel Aufmerksamkeit von dem Arbeiter, der die Kurbel herumdreht und macht, daß die Bewegung oft ungleich wird; daher wird ein Rad M auf dem äußersten Theil dieser Axe angebracht, in welches der Zapfen L eingreift, der durch die Kurbel K getrieben wird. Die Zahl der Zähne am Rade wie im Zapfen oder Kamm ändert sich, je nachdem man dort mehr oder weniger Geschwindigkeit geben will. Gewöhnlich reichen 4 Umläufe des Rades hin.

Die Kammräder (cames, Muscheln) sind nicht gebaut, wie in den gewöhnlichen Maschinen, es sind ganze Räder, deren Umkreis dem Maximum der Höhe gleich ist, welche der Stämpfel erreichen soll. Diese Räder sind fest mit dem Baum B B B verbunden; man schneidet dann dieses Rad nach dem Winkel a b c aus, die Seite b c ist gleich der Peripherie des Kammes JJJ. Die krumme Linie a b hat die Form eines Nebenzirkels. Das Resultat dieses Baues ist folgendes: Den Augenblick, wo der Stämpfel heruntergefallen, wird er wieder aufgehoben und bleibt in der Höhe bis der Baum sich so weit gedreht hat, daß der Arm d des Stämpfels sich aus C auslösen kann. Während dem hat der Arbeiter Zeit, seinen Hanf zu drehen, damit er auf allen Seiten gehörig gestampft und bearbeitet werde, ohne daß der Arbeiter zu fürchten habe, daß ihm der Stämpfel auf die Finger falle.

Jeder Stämpfel hat einen Arm O, der durch Zapfen in einem Loch eingefugt und eingeleimt ist, und zwar auf einer solchen Erhöhung, daß er leicht auf den untern Kasten fallen kann, wo er wirken soll. Dieser Arm hat an dem einen Ende ein Rädchen d (gelet) welches die Reibung vermindert, wenn er auf dem Rade N. aufstößt. Man kann ein ähnliches Rädchen an dem Ende a des Ausschnittes a b zu demselben Zwecke anbringen.

Das Rad N., welches man in der Figur II. sieht, ist dasselbe, welches den ersten Stämpfel auf der rechten Seite Fig. I. in Bewegung setzt; ein ähnliches Rad bewegt den mittleren Stämpfel; aber um das gleichzeitige Gewicht zu vermeiden, welches der Baum und folglich auch die ihn bewegende Kraft auszuhalten hätten, wenn er die beiden Stämpfel auf einmal in die Höhe brächte, so macht man den Einschnitt a b c, in einer der Fig. 2. ganz entgegengesetzten Richtung. Diese beiden Stämpfel fallen bei jeder Wendung des Baumes JJJ. nur einmal: man könnte sie jedoch öfter fallen lassen, wenn man es zweckmäßig fände.

Der dritte Stämpfel, welcher links in der Figur I ist, muß schnellere Bewegung haben; hier wird sie durch den nämlichen Baum JJJ. hervorgebracht, indem in dem Rade N. zwei Einschnitte a b c einander gerade gegenüber gemacht, und am weitern Theil des Umkreises des Rades angebracht sind, damit nicht alle Stämpfel auf einmal aufgehoben werden. Man kann dieß auch ohne Hülfe des Baumes JJJ zuwege bringen und den Stämpfel durch einen Hebel aufziehen lassen, der durch die Füsse der Arbeiter in Bewegung gesetzt würde, letzterer würde dadurch die Bewegung nach seinem Willen lenken, ohne des Baumes zu bedürfen. Diese Bemerkung oder Abänderung gehört zur Erfindung, für welche ich ein Privilegium nachgesucht habe, wenn sie gleich nicht in der Figur angezeigt ist. Um jedem Stämpfel die Kraft zu geben, die ihm bei seiner Schwere nöthig ist, befindet sich über einem jeden eine eiserne Stange P, über welche zwei eiserne Gewichte von $^1/_2$ bis zu 2 Pf. laufen, je nachdem man ein schwereres Gewicht nöthig hat.

Die Theile, welche die Brechmaschine vollständig machen, sind:

1) Das Egrénoir oder Auskörnen, 2) la maque, das Brechen, 3) la broie, das Quetschen, 4) l'assonplissage, das Hecheln oder Geschmeidigmachen, 5) degommage, Absonderung des Gummi, Harzes. Alle diese Stücke werden von dem innern Querbalken AAA, Fig. 1. getragen, und um denselben die nöthige Solidität zu geben, damit er den Stössen der EEEE widerstehen könne, so ist der Zwischenraum zwischen jenen Stücken mit Kisten FFFF. ausgefüllt, in welcher die Ueberbleibsel einer jeden Arbeit fallen.

1) Auskörnen, R. Dieß ist eine Art von Trog, der auf den zwei einander gegenüberstehenden Seiten durch eine Platte e e von Eisenblech geschlossen ist, welche in Form einer Brille ausgeschnitten wird. Diese Platte wird mit hölzernen Schrauben an den Seiten des Troges befestigt, jene Ausschnitte sind scharf. Im Boden des Troges sind viele Löcher angebracht, damit der Leinsaamen nach Maasgabe seines Abfallens vom Stengel in die untere Kiste fallen kann. Der Arbeiter nimmt eine Handvoll Flachs, oder Hanf in die rechte Hand, legt ihn in den Ausschnitt, zieht ihn über dessen Schärfe so, daß der Saamen davon herunter fallen muß. Dieses Auskörnen wird hier nur für diejenigen erwähnt, welche die weitere unten bezeichnete Methode der trockenen Röstung nicht befolgen wollten.

2) Breche. S. Sie besteht aus zwei Stücken, nämlich dem untern Trog s, welcher, so wie der Auskörner und alle andern nun beschrieben werdende Stücke mit Zapfen in den Balken AAA. befestigt sind, und sich gegenseitig halten, indem sie den leeren Raum, zwischen den beiden aufsteigenden Balken ausfüllen. Diese Breche, die man in Fig. 3. in einem größern Maasstab, und wie ihn Fig. 2. zeigt, sieht, ist ein starkes Stück Holz, ausgehöhlt, wie es die Fig. 3. S. im Profil zeigt.

Der Stämpfel, welcher darauf fällt, hat dieselben Erhöhungen im Ausschnitte, wie der untere Theil Vertiefungen hat, so daß beide Theile vollkommen in einander passen. Vermittelst dieses Stückes werden die Hanf und Flachsstengel, welche die beiden Arbeiter darein legen, gebrochen, und da hiebei noch kein Abfall ist, so ist auch keine Kiste darunter angebracht.

3) Die eigentliche Breche broie, T. hat die nämliche Wirkung, wie die gewöhnliche, ist aber verschieden gebaut. Die Fig. 4. zeigt sie im Profil in der nämlichen Richtung, wie man sie in Fig. 2. sehen würde. Auf der Seite des Troges sind Fugen angebracht, in welchen die Latten (lames) laufen, die sich frei bewegen, und oben mit Schrauben befestigt sind. Vier Latten sind hinreichend, für den gewöhnlichen Hanf, es braucht deren weniger für den stärkern, und für den Flachs. Der Stämpfel ist mit einer Latte mehr versehen, als unten im Ausschnitte sind, um alle Räume wohl auszufüllen. Die darunter angebrachte Kiste F. nimmt die holzigen Abfälle oder Acheln auf, die herunter fallen.

4) L'assouplissoir U. der Geschmeidigmacher. Fig. 5. Dieß ist nichts anders, als eine Hechel auf etwas andere Art als die gewöhnliche, daher eine Beschreibung davon folgt.

Die Fig. 1. zeigt die Hechel gerade so, wie man sie sehen würde, wenn man sie von a oder b, Fig. 5. aus betrachtet, oder so, wie man sie in Fig. 2. sehen würde, wenn sie dort aufgezeichnet wäre. Sie besteht aus zwei Hecheln mit breiten Rändern, wovon die eine auf dem Brettchen a b, die andere auf dem Brettchen c d, angebracht ist. Das untere Brettchen a b, kann unter dem obern c d, um die Hälfte der Entfernung eines Zahnes zum andern durchlaufen, so, daß man durch das Herumdrehen des untern Brettchens sogleich die Hechel um die Hälfte enger oder feiner machen kann. Diese Veränderung ist sehr leicht, ein kleines Lineal von gehöriger Dicke bringt alle Zähne in eine Linie, und man hat wieder eine grobe Hechel. Wenn man das Lineal vom ersten Orte wegthut auf die entgegengesetzte Seite, so kommen die Zähne aus der vorigen Linie in die Mitte der Entfernung, und man hat sogleich eine um die Hälfte feinere Hechel. Man sieht hier Fig. 5., daß die Zähne c auf

dem untern Brettchen, und die Zähne f auf dem obern sind. Vor jedem Arbeiter bei h ist ein beweglicher Cylinder, der den Vordertheil der Hechel einnimmt; man setzt diesen Cylinder, der, um die Fasern des Hanfes und Flachses weniger anzustrengen, auf Zapfen läuft, nach Belieben höher oder niedriger, er kann übrigens von Blech oder Schilf seyn.

Wenn man hecheln will, so bringt der Arbeiter die handvoll Flachs rechts zu auf die Zähne in ihrer ersten Richtung und hält sie auf der anderen Seite entweder mit der linken Hand, oder mit einer Bürste, oder mit einer an den vier Seiten ausgepolsterten Rahme. Wenn er den Flachs von da herauszieht, so fallen die Acheln davon in die Büchse F., die Rinde oder Faser zeigt sich in der Form von langen Bändern; er bringt hierauf die Hechel in die zweite Richtung, und da werden die Bänder oder Streifen schon schmäler, aber die Fäden halten noch einander durch das Gumi, Harz, welche der degommoir vollkommen ablößt.

5) Das degommoir V. besteht aus zwei Bürsten von Wildschweinborsten, die ziemlich stark seyn müssen, um ihre Kraft zu behalten; die eine dieser Bürsten ist an der untern Seite, die andere am Stämpfel angebracht, und sie sind so gegen einander gestellt, daß die Haarbüschel auf einander streifen. Während der Stämpfel aufgezogen wird, wirft der Arbeiter die handvoll Flachs auf die Bürste, wendet sie öfters um, und die verschiedenen Stösse des Stämpfels sondern hiebei das Gumi, Harz ab, welches in die Büchse F. fällt.

Die Fig. 6. zeigt nach einem großen Maaßstab, die Einrichtung dieser beiden Stücke. Man kann, in der Absicht diesen kleinen Haarbüscheln mehr Stärke zugeben, rings um jeden Büschel kürzere Borsten anbringen, wie Fig. 7. zeigt. Die untern Bürsten haben auf der Seite eines jeden Arbeiters Cylinder, wie jene h h. Fig. 5., um so wenig, wie möglich, die Flachsfasern anzugreifen.

Die starken Hanfstängel lassen sich nicht mit derselben Leichtigkeit hecheln, wie die gewöhnlichen; in diesem Falle muß man die Hechel mit der Bürste in Verhältniß setzen. Die Fig. 7. giebt einen Begriff dieses Verhältnisses, welches je nach der Natur der Faserpflanze wechselt. Man sieht hier Hecheln und Bürsten sowohl auf dem Stämpfel als unter demselben. In gewissen Fällen werden beide Theile beweglich gemacht, auf dieselbe Weise, wie es bei der Anlage der Fig. 5. angeführt ist, damit man sogleich um die Hälfte stärkere Hecheln haben kann, als zuvor. Man bringt hier auf der Seite eines jeden Arbeiters Cylinder hh von Blech oder Rohr auf dieselbe Weise, wie bei Fig. 5. h an. Diese Cylinder, welche man nach Belieben höher oder niedriger richten kann, weil die Platten von Eisenblech dieß erlauben, sind sehr nützlich, um die Fäden, die man gegen sich herziehen muß, desto weniger anzustrengen, wenn man sie über einen sich leicht herumdrehenden cylindrischen Körper zieht.

Es ist nicht möglich, alle die Formen zu beschreiben, die man den verschiedenen Stücken geben kann, und die verschiedenen Combinationen, welche durch die Natur der verschiedenen Faserpflanzen, die man bearbeiten will, erfordert wird; es reicht hin, den Grundsatz des Gebrauches der Fig. 5 und 6. zu kennen und eine einzige der verschiedenen Gebrauchsarten angezeigt zu haben, wie sie zu Fig. 7 beschrieben ist, und füglich die Beschreidung der übrigen unterlassen zu können.

Entwicklung der Grundsätze der trocknen Röste und der Mittel, den Zweck vollkommen zu erreichen.

Eine vieljährige Beobachtung hat uns überzeugt von dem, was die Vernunft uns schon hinreichend über die Erndte der Faserpflanze gesagt hatte. Man unterscheidet zwei Sorten Hanf, die eine uneigentlich weiblichen Hanf genannt, weil sie fruchtbringende Blüthe hat, die andere ebenfalls uneigentlich männlicher Hanf genannt, weil er Kernen und Saamen trägt. Gewöhnlich schneidet man beide Arten zu verschiedenen Zeiten; den, welchen man weiblich nennt, lange vor dem männlichen, ohne sich darum zu bekümmern, ob das Werk der Natur zur Reife gediehen ist. Die Natur hat keinen andern Zweck, als die Wiedererzeugung; diesen

Zweck verfolgt sie bei allen Wesen ohne Ausnahme, stört man ihr Wirken bei der Erndte der Faserpflanzen, indem man diese von ihrer gemeinschaftlichen Mutter vor ihrer völligen Reife trennt, so vereitelt man ihre Absichten, und bekommt nur magere, unansehnliche Früchte, die nicht zur Wiedererzeugung taugen. Auf der andern Seite kann der Faden, der sein höchstes Wachsthum nicht erreicht hat, unmöglich den gehörigen Grad von Stärke und Haltbarkeit erhalten, dessen er fähig ist, man muß also bei diesem Verfahren ziemlichen Verlust erleiden. Wir haben daher andere Versuche gemacht, sie mehrere Jahre hintereinander wiederholt und dabei immer den nämlichen guten Erfolg gehabt.

Erndte des uneigentlich weiblich genannten Hanfes.

1) Man muß ihn nur zu der Zeit ausraufen, wo die Blüthen vollkommen abgeblüht und die Saamenkernen ihr größtes Wachsthum, aber kurz ehe sie ihre höchste Reife erreicht haben, dann ist die Pflanze in ihrer völligen Kraft.

2) Beim Ausreissen bringt man ihn wie gewöhnlich in Büschel von ungefähr einem Pfund, die man zusammen bindet.

3) Man läßt ihn an der Luft trocknen, aber, was sehr wichtig ist — ohne Beihülfe irgend einer künstlichen Wärme — die natürliche Wärme der Atmosphäre reicht hin.

4) Darauf bringt man ihn auf die Flachsbrech-Maschine oder hebt ihn an einem trockenen Orte aufgeschobert (en meule) auf, wenn man ihn wegen Mangels an Raum nicht ausbreiten kann.

Erndte des männlichen Hanfes.

Wenn die Erndte des weiblichen Hanfes vorüber ist, so schreitet man zum Einsammeln des Hanfsaamens ohne die Stengel auszuraufen; zu diesem Ende tragen Männer oder Weiber, große leinene Taschen an ihrer Seite und schneiden die Gipfel jeden Stengels ein wenig unter dem letzten Knopf oder Zweige ab; sie thun diese Gipfel in ihre große Tasche, und wenn sie voll ist, leert man sie auf große Tücher, die man rings um das Hanffeld ausgebreitet hat. Zu gleicher Zeit muß man im Hanffeld das Unkraut und die Nachschößlinge ausraufen, um die Circulation der Luft und durch dieselbe das Trocknen zu befördern, besonders wenn Regenwetter eintreten sollte.

Der auf diese Weise abgeköpfte Saamenhanf bietet der Einwirkung des Regens oder Thaues ebenso viel kleine Röhre dar, als Stengel sind, daher man sie in diesem Zustande — um die innere und äußere Röste zu bewirken, wenigstens einen Monat oder so lange liegen lassen muß, bis die ersten Thaufröste diese natürliche Röstung vollendet haben, die also erreicht wird ohne irgend eine Bewässerung, Gießung, ohne die Gumiharzigen Bestandtheile zu verderben, und dadurch den Fasern Gefahr zu bringen.

Hierauf wählt man eine trockene Witterung um den Hanf auszureissen, ihn in Gebünden von 1 Pfund wie oben bemerkt aufzustellen und zu trocknen.

Erndte des Flachses.

Der Flachs muß von Zeit zu Zeit ausgejätet und vom Unkraut befreit werden, bis zur seiner Reife. Wenn er nun die gehörige Reife und Festigkeit erlangt hat, so sammelt man seinen Saamen wie oben beim Hanf bemerkt worden. Die unmittelbare Einwirkung des Thaues, des Regens und der Luft bringt die Auflösung der harzigen Bestandtheile, wodurch die Fasern so fest am Holze kleben, hervor, ohne den Fasern im mindesten zu schaden.

Nach Maaßgabe als diese Auflösung vor sich geht, reißt man die Flachsstengel aus, die sich nun in ihren Grastheilen entfärbt haben, und weißlich schimmernd aussehen, an denen sich aber später die verschiedenen Flachsfarben silbergrau, lilagrau, schiefergrau ꝛc. bemerkbar machen.

Von den Brennnesseln und den Hopfenstengeln.

Die Brennnessel, welche wegen der Schönheit und Stärke ihrer Fasern den ersten Rang unter den europäischen Faserpflanzen verdient, ist bisher durch die Unwissenheit, oder vielmehr durch die Trägheit an den Hecken und Sümpfen stehen geblieben, und dem herumziehenden

Vieh zur Nahrung überlassen worden. Diese an Seidenfasern so reiche Pflanze muß auf dieselbe Weise, wie der Flachs und Hanf behandelt werden. Ihre Holztheile dienen eben so gut zur Laugenbereitung als die Abfälle des letztern. — Man muß während ihres Wachsthums fleißig die an den Seiten hervorsprossenden Zweige abschneiden; wenn man die Pflanze recht dick säet, so kann man die Zahl dieser Knoten oder Zweige vermindern, wie es beim Hanf, Flachs und vielen anderen Pflanzen geschieht.

Der Hopfen ist ebenfalls eine sehr gute Faserpflanze. Wenn man die Keime (cônes) deren man einige des Saamens wegen stehen läßt, abgenommen hat, nimmt man die Stengel vor. Nachdem der Saame recht reif und gepflückt ist, läßt man die Stengel noch stehen, bis die Blätter gelb werden, dann schneidet man sie ab, stellt sie auf Haufen und läßt sie im Freien trocknen, wie es bei dem weiblichen Hanf beschrieben ist. Die Holztheile dieser Pflanze sind vortrefflich zur Papierfabrikation.

Nebenstück zur Flachsbrech-Maschine.

Wir haben den Bau der Brechmaschine so eingerichtet, daß man mit Hülfe einiger leichten Abänderungen zur Zeit, wo sie nicht zum Flachs und Hanf gebraucht werden kann, — sie zu andern landwirthschaftlichen Verrichtungen gebrauchen kann, an welche man bis jetzt entweder nicht gedacht hat, oder welche kostspieligere und unbequemere Instrumente erforderten.

1) Wenn man in Fig. 1. einen der Tröge S T. oder V. wegnimmt und dafür einen Trog A. Fig. 8. anbringt, dessen Boden eine sehr scharf gerinnelte eiserne Platte ist, und ein Stämpfel dessen unterer Theil B. ebenfalls aus scharf gerinnelten Gußeisen gemacht ist, so wie man es in Fig. 8. sieht, so kann man leicht Gyps damit stossen, entweder zu den Gebäuden oder zum Dünger, man kann Gurkenwurzeln, Aepfel, Birnen, Kirschen darinn zerstossen zu Getränken — Kernen und Kräuter fürs Vieh zu Futter rc. Um dieses Verfahren zu erleichtern, kann man der eisernen Platte A. Fig. 8. Spielraum im Trog lassen, wie es in der Zeichnung angedeutet ist.

2) Wenn man anstatt der Vorrichtung Fig. 8., jene Fig. 9. anbringt, so kann man damit Stroh, Gras, Schilfrohr rc. schneiden, welches das Vieh gerne frißt, aber sonst nicht beissen kann. Diese Vorrichtung besteht in einem Troge D. den oben angeführten A. ähnlich, an dessen Boden aber keine eiserne Platte ist, dann aus einem Stämpfel c. aus hartem Holze, in welchem scharfe eiserne Klingen pppp. angebracht sind, dieß ist die beste und schnellste Strohschneidmaschine, die wir kennen.

Von der bewegenden Kraft, und dem Gebrauche der Maschinen im Allgemeinen.

Bei dem gewöhnlichen Hanf bedarf die Maschine keiner großen Kraft, um in Bewegung gesetzt und darin erhalten zu werden. Die Kraft eines Mannes reicht hin, und man kann seine Arbeit noch erleichtern und ihr mehr Regelmäßigkeit geben, wenn man an dem äußersten Theile des Baumes JJJJ. der Kurbel h. Fig. 1. ein Windflügel (volant) anbringt.

Zu den perennirenden Flachs und Hanfsorten, zum Hopfen und andern Faserpflanzen, welche größeren Widerstand darbieten, kann man Zugvieh, (eine Tretmühle manege) oder die Kraft des Wassers anwenden, was man am bequemsten hat, ja selbst den Wind; aber noch besser eine Dampf-Maschine. Im letztern Falle und bei einer sehr ausgedehnten Kultur oder Bearbeitung vieler Erndten könnte man anstatt zehn Arbeiter die Zahl der letztern, und die Brechmaschine selbst vergrößern. — Sollten Landwirthe dennoch bei ihrer bisherigen Methode der Wasserröstung beharren wollen, so können sie dabei dennoch die Brechmaschine anwenden, welche den Faden bei weitem weniger anstrengt und überhaupt einen größern reinern Ertrag giebt, als die Handbreche, und ich werde ihnen auch noch in diesem Falle die Mittel angeben, aus den bisher weggeworfenen Abfällen, Nutzen zu ziehen.

Ich bin überzeugt, daß, sobald sich die Regierung von der Wahrheit aller dieser Behauptungen überzeugt hat, sie dieser neuen Methode allen möglichen Vorschub leisten wird, ohne denjenigen, der sich zuerst ihre Einführung zur Auf-

gabe machte, weder sein Verdienst, noch seinen Nutzen zu schmälern.

München, den 10. Januar 1826.

Friedrich Meyer.

IV. Nichtämtliche Artikel.

966. Donnerstag den 12. November Morgens um 9 Uhr wird im Oekonomiehofe des Schlosses Haidenburg mehreres überzählige Nutz- und Jungvieh von Schweitzer- und Algäuer-Race, so wie eine Parthie feinwolliger Schafe ächter spanischer Abkunft an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber einladet die

Freifrau v. Aretinsche Oekonomieverwaltung.

967. Erledigter Schullehrer- und Meßnerdienst zu Gern.

Gesuche um den erledigten Schullehrer- und Meßnerdienst zu Gern Landgerichts Eggenfelden, welcher ein Einkommen von jährlich 350 fl. gewährt, können noch bis 30. November bei dem Gutsherrn, dem k. Kämmerer und Ministerialrath Freiherrn von Closen eingereicht werden, in dessen Abwesenheit bishero der Ortspfarrer Zimmermann solche Gesuche annahm.

968.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 19. Okt. Mathias Jell, Hausbesitzer in Nr. 101, mit Theresia Lachner, Schiffmanns-Wittwe in Nro. 65.

Gestorben: Den 16. Okt. Titl. Herr Christoph Geiger, pens. paßauis. Hofrath in Nr. 157 an Entkräftung 79 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 8. Okt. Anton Joseph Pretzl, b. Fischermeisterskind in Nr. 526. Den 9. Maria Johanna, ehel. Kind des Joh. Nep. Egger, b. Apothekers sel. in Nr. 316. Den 12. Aloisia Theresia, ehel. Kind des Georg Streicher, bürgl. Wirthes in Nr. 266. Den 12. Maria Theresia, ehel. Kind des Anton Mayer, b. Wirthes zu Ilz, d. Z. in Nr. 522. Den 14. Joseph Karl, ehel. Kind des Karl Ackermann, Sängers zu Dresden d. Z. in Nro. 415. Den 15. Okt. Theres Hedwig, ehel. Kind des Fidel Pol, Lythographen in Nro. 291. Den 15. Johann Bapt., ehel. Kind des Joh. Bapt. Harslem, b. Gastwirthes in Nr. 384. Den 22. Okt. Katharina Maria Theresia ehel. Kind des Michael Winternayer, b. Münchnerbotheus in Nr. 390. Den 24. Anna Maria ehel. Kind des Sebastian Wiesböck, Zimmermanns in Nr. 394. Den 25. Albert Andreas, ehel. Kind des Joseph Stein, b. Putzhändlers in Nr. 477. Den 25. Karl, ehel. Kind des Georg Dullinger, bürgerl. Bäckermeisters in Nr. 388. Den 27. Maria Magdalena, ein unehel. Kind. Den 27. Karl Ignatz Gottlieb, ehel. Kind des Joseph Zaspel, k. Kreis- und Stadtgerichts-Schreibers in Nr. 248. Den 29. Johann Ev. ehel. Kind des Mathias Hofer, b. Mauerer-Poliers in Nr. 332.

Gestorben: Den 16. Okt. Magdalena Piller, Dienstmagd von Vilshofen, d. Z. im allgemeinen Krankenhause Nr. 371. an Frieseln 27 J. a. Den 22. Okt. Joseph Karl Ackermann, Schauspielerskind in Nr. 415 an Schwäche 8 Tage a.

Innstadt Pfarrbezirk.

Geboren: Den 5. Okt. Klementina Johanna, ehel. Kind des Titl. Herrn Franz Sartorius, k. Regierungs-Sekretärs in Nr. 52. Den 20. Okt. Alois Eduard, ein außerehel. Kind.

Gestorben: den 6. Okt. Theres Seidl, Zimmermeisters-Wittwe 78 J. a. an Entkräftung. Den 13. Okt. Wilhelm, ein außerehel. Kind.

969. Wer in der Nähe von Paßau ein Darlehen zu 600 fl. gegen sichere Hypothek und 5 pC. Interesse aufzunehmen wünscht, beliebe sich zu wenden an die

Redaction
des Kreis- Intelligenzblattes.

VI. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein – Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	-	24	—
Gänse — — . .	—	48	
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	-
Spanferkel das Stück .	—	48	-
Eyer, 5 Stück zu	—	4	
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	-	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 4 bis 10. Nov. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	20
Korn von Paßau	10	—

Brodsatz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	5
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.		Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger fl.	kr.	pf
Weizen													
Semmelmehl .		2	10	—	—	32	2	—	8	-	—	4	—
Pollmehl . . .		1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .		1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl	Rem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
	Gem.	1	17		—	19	—	—	4	3	-	2	1

VII Augsburger-Cours vom 29. Oct. 182[illegible]

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld
Obligation á 4 % mit Coup.	100 3/8	100 7/8
detto á 5 % „ „	105 1/4	105
Lott. Loose: E—M á 4 %	107 3/4	107 1/2
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	130	
detto detto á fl. 25. . . .		119
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	174
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	132 1/2	132
detto detto 2 mt.	133	132 1/2
Metalliq. á 5 % prompt.	103	102 5/8
detto detto 2 mt.	103 1/4	102 3/4
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1232	1228
detto 2. mt.	1240	1235

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest (Schaff)	Neue Zufuhr (Schaff)	Gesamt-Sume (Schaff)	Verkauft (Schaff)	Im Rest verbleiben (Schaff)	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Deggendorf	Vom 18ten bis 27. Okt. 1829.	Waizen	—	97	97	97	—	13	15	12	25	10	30
		Korn	—	8	8	8	—	10	—	9	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	8	6	7	30	6	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 20ten Okt. 1829.	Waizen	—	39	39	39	—	14	—	13	45	13	24
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	8	15	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	8	—	7	30	7	24
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	3	8	—	—
Eggenfelden	Vom 19. bis 24. Okt. 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	13	30	—	—	15	—
		Korn	—	11	11	11	—	11	—	—	—	10	15
		Gerste	—	16	16	16	—	8	—	—		7	20
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	Vom 22. Okt. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	8	12	7	48	6	45
		Gerste	—	30	30	30	—	6	33	6	24	6	—
		Haber	—	12	12	12	—	2	50	2	30	2	24
Landau	Vom 26. Okt. bis 2. Nov. 1829.	Waizen	—	29	29	29	—	14	—	13	15	12	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	7	54	7	20	7	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	36	3	30	3	12
Neuötting	Vom 21. Okt. 1829	Waizen	—	15	15	15	—	15	—	14	15	13	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	8	—	7	28	6	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	15	3	56	3	42
Paßau	Vom 20. bis 27. Okt. 1829.	Waizen	—	14	14	14	—	13	48	13	30	13	12
		Korn	—	11	11	11	—	10	36	10	30	10	24
		Gerste	—	59	59	59	—	8	30	8	19	8	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	21	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. bis 24. Okt. 1829.	Waizen	—	480	480	480	—	13	27	13	—	12	14
		Korn	—	25	25	25	—	8	55	8	45	8	32
		Gerste	—	520	520	502	18	7	53	7	29	7	—
		Haber	—	70	70	70	—	3	42	3	24	2	54
Vilshofen	Vom 21. bis 28. Okt. 1829.	Waizen	05	129	194	165	29	14	30	13	36	12	—
		Korn	—	19	19	17	2	—	—	10	—	—	—
		Gerste	—	109	109	107	2	8	6	8	3	7	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches




Intelli= genz=Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 45.

Paßau, Mittwoch den 11. November 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis= und Central=Stellen.

970.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landrathes für den Unterdonaukreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Maj. der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. München den 28. Oktober 1829 zu Mitgliedern des Landrathes für den Unterdonaukreis allergnädigst ernannt:

I.

1) den erblichen Herrn Reichsrath, Grafen Kaspar von Preysing=Moos.

Die Ernennung eines zweiten erblichen Reichsrathes findet zur Zeit nicht statt, weil keiner der übrigen im Unterdonaukreise Begüterten zu dem Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme dermal berechtiget ist.

II.

2) den Gutsbesitzer Grafen Joseph von Deym,

3) den Gutsbesitzer Freiherrn Alois von Hafenbradl,

4) den Gutsbesitzer, Freiherrn Karl von Fraunhofen, Regierungsassessor zu Regensburg.

III.

5) den Pfarrer Michael Denk zu Regen,

6) den Pfarrer Michael Waldhauser zu St. Johanniskirchen, dermalen zu Triftern.

7) Den Dekan und Pfarrer Joseph Lallinger zu Pfarrkirchen.

IV.

8) der Spezereihändler Valentin Pummerer zu Paßau,

9) den Handelsmann Max Wolf zu Straubing,

10) den Bierbräuer Joseph Stießberger zu Burghausen,

11) den Apotheker Anton Sebastian Seel zu Deggendorf,

12) den Kupferschmid Anton Weber daselbst,

13) den Kaufmann Andreas Kühbacher zu Paßau.

V.

14) den Landgerichtsaktuar zu Griesbach Dr. Georg Arbinger,

15) den Gutsbesitzer und Posthalter Joseph Mutz zu Pilsting, Landgerichts Landau.

16) den Gutsbesitzer und Glasfabrikanten

Felix von Hilz zu Klingenbrunn, Landgerichts Grafenau,

17) den Gutsbesitzer und Bürgermeister Joseph Kagermaier zu Pfarrkirchen,

18) den Gutsbesitzer Thomas Lermer zu Alburg, Landgerichts Straubing,

19) den Gutsbesitzer und Bierbräuer Bartolomä Hartl zu Straßkirchen, Landgerichts Paßau,

20) den Gutsbesitzer Johann Saringer zu Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid,

21) den Gutsbesitzer Anton Hoerndl zu Rotthalmünster, Landgerichts Griesbach,

22) den Gutsbesitzer und Bürgermeister Peter Eigl zu Vilshofen,

23) den Gutsbesitzer Heinrich Ziegler zu Bogen, Landgerichts Mitterfels,

24) den Gutsbesitzer Joseph Schattenfroh zu Eggenfelden und

25) den Gutsbesitzer Joseph Windorfer zu Kötzting.

Dieses wird hiemit nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau am 2. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

971.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Vorbeugung gegen Viehkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im verflossenen Sommer sowohl durch größere Ueberschwemmungen als auch durch das öftere Austreten der Gießbäche rc. in mehreren Gegenden das Futter für die ökonomischen Nutzthiere verdorben wurde, durch den Gebrauch eines solchen Futters aber leicht Viehkrankheiten entstehen könnten, so werden sämmtliche Polizeibehörden andurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß auf moorichte, vom faulenden Schlamm verdorbenen Wasser oder von schädlichen Sumpfdünsten beherrschten Niederungen kein Vieh getrieben werde.

Zu den ersten Krankheitsursachen des Viehes gehören übrigens übertriebene Anstrengung der ökonomischen Nutzthiere, verdorbenes, verunreinigtes Futter und unreines Wasser, das Einpferchen solcher Thiere in dunstige, dumpfigfeuchte, unreinliche, dem öftern Einströmen der reinigenden Luft entzogene Ställe, worauf die Viehbesitzer aufmerksam zu machen sind, mit der Aufforderung, durch Beobachtung der nöthigen Reinigung, durch Reichung guten, gedeihlichen Futters und reinlichen Tränkwassers, durch öfters erneuerte Unterstreue, durch gehörige Wartung und Pflege des Nutzviehes dem Ausbruche einer Viehkrankheit bestmöglich vorzubeugen. Sollte aber bei allen diesen Vorsorgen sich etwa hie oder da doch eine Viehkrankheit zeigen, so ist sogleich hievon Anzeige zu machen und unter andern auch nach dem Sinne der Regierungsausschreibung vom 4. April l. J. der Chlorkalk in Anwendung zu bringen.

Paßau den 5. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

972.

Allerhöchste Verordnungen in Beziehung auf das Zollwesen betr.

Fortsetzung.

III.

Die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Um den Handelsverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, haben Wir in Hinsicht der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse zur Vollziehung der dießfälligen Bestimmungen des §. 59 der Zollordnung zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse sollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangszolle, bei der Wiedereinfuhr aber

nur dem im §. 20 der Zollordnung festgesetzten Zollbeischlage von jenem Eingangszolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif die gleichen Waaren ausländischen Ursprungs belegt.

§. 2.

Die zweifellose Identität solcher Erzeugnisse ist von den kompetenten Zollbehörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bei der Ausfuhrbehandlung

a) der Eigenthümer sich über die Berechtigung zu ihrer Verfertigung oder zum Handel mit denselben mittelst Certifikats der Polizeibehörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) überdieß, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbstverfertigung durch Bestätigung des Gewerbsvereins oder der Corporation, (wo eine solche vorhanden ist, oder das einschlägige Gewerb zu einer solchen gehört) darthut, und sich hierüber durch das im Punkte a. benannte Certifikat der Polizeibehörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, ausweiset, oder

c) in dem Falle, daß er Handelsmann ist, den Ankauf der Waare durch Vorlegung der urschriftlichen von der Polizeibehörde für die Unterschriften legalisirten und von den einschlägigen Gewerbs-Corporationen oder Vereinen (wo solche vorhanden sind, oder die treffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Verkaufs-Rechnungen inländischer Fabrikanten und Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschriften jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3.

Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleiche der Ausweise (§. 2.) mit der zur Zollbehörde gebrachten Waare kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst in Gattung und Größe mannigfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte — oder — wie bei Gold- und Silberwaaren — ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zollbehörde einzuhändigen, oder es wird die Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgehenden Waare unverrückt und unversehrt befunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bei dem behandelnden Amte verwahrt.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhrzoll bleibt nach Bestätigung des Austritts-Amts in Handen des Eigenthümers, und muß bei der Wiedereinfuhr vorgezeigt, und dem behandelnden Amte eingehändigt werden.

§. 4.

Jenes inländische Erzeugniß, welches an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bei einer andern kompetenten Grenz-Zollbehörde, als derjenigen, bei welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als Anweis- oder Hallgut, an das Hallamt, welches dasselbe zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpaß verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befund findet bei letzterem Amte die nach §. 1. begünstigende Einfuhr-Behandlung statt.

Ist die Ausfuhrbehandlung des Gutes bei einem Grenzamte geschehenn, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59 der Zollordnung auch dort wieder eingetreten, und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifellosen Befundes, nach §. 1. zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere sammt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten, und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5.

Die Waare soll längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der Ausfuhr, wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zollbehörde (welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgen kann), die Eigenschaft als unverkauft zurückkehrendes inländisches Erzeugniß verloren, und es unterliegt gleich jeder andern — vom Auslande kommenden — Waare der Eingangs-Verzollung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Re-

gierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München den 8. Febr. 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär:

v. Geiger.

(Fortsetzung folgt.)

973.

Das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civil-Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eingelangten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. dieses, haben Seine Majestät der König mit allerhöchsten Signaten vom 5. und 6 des l. Mts. nicht nur den Zoll- und Aufschlags-Inspektoren, sondern auch den Bergwerks- und Salinen-Forst- und Postbeamten, insoweit sie ebenfalls zum ambulanten Dienste berufen sind, das Tragen der Schirmmützen mit einem Embleme gestattet, welches aus allerhöchster Namens-Chiffre mit einer mit der regulativmäßigen Uniforms-Stickerei correspondirenden Einfassung, nach der als Muster anliegenden Zeichnung bestehen darf. *)

Die Farbe der Kappen soll bei dem Forstpersonal grün seyn, bei dem übrigen Personale richtet sie sich nach der Farbe des Uniform-Rockes.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung des betreffenden Personals bekannt gemacht.

Paßau den 19. Okt. 1820.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz.

Zwerger, Sekretär.

974.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Vizinalstrassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Landgerichte des Unterdonaukreises, welche der Aufforderung vom 24. August h. Js. lit. b. (Kr. Int. Bl. §. 756.) bisher nicht entsprochen haben, werden andurch erinnert, die ihnen abverlangten Vorschläge über die in ihren Bezirken neu anzulegenden Vizinalstrassen unter Beifügung einer nach dem mitgetheilten lithographirten Formular hergestellten genauen und speziellen Beschreibung längstens binnen 14 Tagen bei Vermeidung geeigneter Zwangsmitteln zu erstatten.

Hiezu sind auch jene k. Landgerichte gehalten, welche zwar die neu anzulegenden Vizinalstrassen im Allgemeinen angezeigt, aber entweder keine Motive beigefügt, oder die nothwendige genaue Bezeichnung der Strassenzüge umgangen haben.

Paßau den 6. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

975.

(Die Erledigung des Landgerichts Physikats in Friedberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um wegen Wiederbesetzung des erledigten Physikates in Friedberg an Seine Königliche Majestät weitere Anträge stellen zu können, werden Bewerber um diese Stelle aufgefodert, binnen 14 Tagen ihre Gesuche unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse der unterzeichneten k. Stelle zu übergeben.

Augsburg den 31. Okt. 1829.

Königl. Regieruug des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

Fürst zu Oettingen Wallerstein, Regierungspräsident.

Hosemann, Sekretär.

976. In dem Judizial-Depositorio des k. Appellations-Gerichts für den Unterdonau-Kreis befindet sich ein Depositum von 98 fl. 10 kr. 2 pf. zur Expeditor Niederauerischen Maße gehörig, von welchem nicht bekannt ist, wer auf solches einen rechtlichen Anspruch zu machen hat. Es werden daher alle jene, welche auf dieses Niederauerische Depositum aus welch

*) Siehe Beilage.

immer für einem Titel rechtlichen Anspruch machen können, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten bei dem unterfertigten k. Appellationsgerichte sich in Person oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt zu melden und ihre Ansprüche um so mehr geltend zu machen, als im Unterlassungsfalle nach Ablauf des 6 monatlichen Termines das Depositum dem k. Fiskus für heimgefallen erkannt werden würde.

Straubing am 30. Oktober 1829.

Königl. b. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

Frhr. v. Branca, Präsident.

Maier, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

977. Das Haus Nro. 512 sammt Gärtchen und Holzhütte des Johann Ortmayer bürgerl. Hafners zu Anger wird im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung zum Verkaufe gemäß §. 64. des Hypothekengesetzes hiemit ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt, auf Mittwoch den 25. November l. Js. Morgens von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wo die Kaufsanbothe zu Protokoll genommen und die Bedingnisse werden eröffnet werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Haus unter dem Schätzungspreise nicht zugeschlagen werden könne.

Kaufsliebhaber, welche das Haus inzwischen besichtigen können, werden hiezu eingeladen, wobei sich aber Unbekannte über Vermögens und Leumundsverhältnisse legal auszuweisen haben.

Den 23. Okt. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

978. Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des zu Altötting am 18. Juni vorigen Jahres verstorbenen pensionirten königl. Landrichters Joseph Emanuel Schmalhofer aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen haben, welche zur Zeit noch nicht gerichtsbekannt sind, werden hiedurch aufgefordert, selbe binnen einem Termine von 60 Tagen von dem Tage der Einrückung gegenwärtigen Ladung an, gehörig anzumelden, und zu liquidiren und zwar um so gewisser, als man nach fruchtlosem Terminsablaufe in Sachen ohne Rücksichtnahme auf unbekannte Glaubiger weiter fürschreiten, und fragliche Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach verhandeln werde.

Den 23. Okt. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

979. Nachdem sich der, des Betruges, im Verbrechens Grade, angeschuldigte Joseph Lorch — auch Lerch oder Vetter — Bauernknecht angeblich aus Heidelberg, der öffentlichen Vorladung ungeachtet — Kreis Intelligenzblatt, Stück 21, 24, 30 — nicht gestellt hat; so wird er nun, nach abgelaufenen Termine, abermals aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato zur Verantwortung hier zu stellen, widrigenfalls gegen ihn, als einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, verfahren werden wird.

Den 28. August 1829.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

980. Im Wege der Hülfsvollstreckung werden auf den Antrag der Kreditorschaft und mit Einverständniß der Schuldner die nachbezeichneten Realitäten der Franz Obingerschen Färbers Eheleute zu Ering als:

1) das ganze gemauerte zweistöckige Wohnhaus mit 4 Zimmern, 1 Speiskammer, Farbhaus, Farbkammer, Trockenboden, Mangwerkstätte,

2) die neben dem Hause stehende Remisse mit darunter befindlichen Pferd- und Kühstallungen nebst Heuboden,

3) der von Holz erbaute Heustadl,

4) an Grundstücken nebst Gärten zusammen $3^1/_2$ Tagw.

wovon zur Graf Paumgartis. Gutsherrschaft in Ering die Gebäude im leibrechtsbaren, die Grundstücke aber im erbrechtsbaren Verbande stehen,

5) die reelle Färbersgerechtigkeit

Am Dienstag den 1. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr mit Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Kreditorschaft in der hiesigen Amtskanzlei öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und denen man an obigen Strichterminen die hierauf ruhenden Lasten bekannt gegeben wird, werden hiezu eingeladen.

Den 15. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.

Strelin, Landrichter.

981. Auf Antrag mehrerer Erben des verstorbenen Sebastian Müller, ehemaligen Besitzer des Müllerbauerhofes von Wirnsing, wird dessen zum königl. Rentamte Landau erbrechtsbare Hof nebst der auf 1317 fl. 35 kr. geschätzten Mobiliarschaft, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst den 2 Gärten, dann aus beiläufige 31 Tagwerk Aecker, ungefähr 8 Tagwerk Wiesen und aus dem Reinthalerholz von ungefähr 24 Tagwerk den 7. Dezbr. d. Js. in loco Wirnsing öffentlich an die Meistbiethenden versteigert, wozu sich Kaufliebhaber einfinden können.

Die Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Auswärtige Käufer haben sich über ihren Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Den 2. November 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

982.

Auf Ansuchen des bischöflichen Ordinariats Paßau ddo. 19/22. September l. J. wird der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten domkapitlisch Paßauischen Obligation hiemit aufgefordert, dieselbe in 6 Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Paßau den 26. September 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

No.	Benennung der betreffenden Stiftung als Darleiher	Benennung des Schuldners	Datum der Obligation			Nro.	Ursprünglicher Kapitals-Betrag
			Tag	Mon.	Jahr		
1	Bischöfliches Ordinariat	Domkapitel Paßau	3	Jäner	1791	150	300 fl.

983. Da auch der am 26. v. M. gepflogene Verkauf des Lorenz Gsodlischen Anwesens von Voglmühl die kreditorschaftliche Ratifikation nicht erhalten hat, so wird auf deren weitere Instanz zur gerichtlichen Versteigerung desselben Anwesens auf Mittwoch den 9. December Vormittags 8 bis 12 Uhr und zwar dießmal am Sitze des k. Landgerichts selbst, Tagsfahrt angesetzt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, — es mag die Schätzung von 2388 fl. 15 kr. durch das Meistanbot erreicht werden oder nicht, der Hinschlag ohne weiters geschehen wird, wenn das den Hypothekgläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehende Einlösungs-Recht nicht geltend gemacht wird, wozu denselben vom Versteigerungstag an, ein Termin von 8 Tagen bei Verlust dieses Rechtes angegönnt wird.

Im Uebrigen bezieht man sich rücksichtlich der Bestandtheile dieses Anwesens und der darauf haftenden Lasten auf die diesseitigen Ausschreibungen vom 29 December v., 8. April dieß Jahrs Kreis-Intelligbl. Stück I. vom 7. Jäner und St. X. vom 6. Mai 1829.

Kaufsliebhaber können sich demnach am ver-

benannten Tag hierorts einfinden, die nähern Kaufsbedingnisse vernehmen, und ihr Anbot zu Protokoll geben. —

Unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Am 30. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Regen.

Der k. Landrichter
Zottmann.

984. Da weder Simon Huber, Wieserbauerssohn von Thannenbach noch dessen allenfallsige eheliche Descendenz unerachtet der öffentlichen Vorladung vom 2. März l. J. (Kreis-Intelligenzbl. 1829 St. 11 Nr. 195 u. Augsburger-Ordinari Postzeitung 1829 Nr. 59) sich gemeldet haben, so wird hiemit gegen selben die Verschollenheit ausgesprochen, und das Vermögen des Simon Huber seinen Geschwisterten gegen Kaution verabfolgt werden.

Den 19. Oktober 1829.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Der k. Landrichter abwesend.
v. Rothhammer, Assessor.

985. Für das hiesige k. Appellations-Gericht hat man fürs gegenwärtige Jahr 1829/30 beiläufig nothwendig

2 Riß feines Postpapier
80 Riß Kanzlei Papier
10 Riß Conzept Papier
3 Riß blaues Regal-Pack-Papier,
2 Riß röthliches Actenumschlag-Papier
4 Riß graues und blaues Packpapier, in gewöhnlichen Formate.
7 Riß graues Regal-Packpapier
50 Stück Pappendeckel.

Dieser Bedarf wird nach der bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 13. Okt. 1828 im Geschäftslokale des unterfertigten Amtes an die wenigst nehmenden Papierfabrikanten öffentlich versteigert, und der Hinschlag mit Rücksicht auf Güte und Wohlfeilheit erfolgen, wozu Tagsfahrt auf

Samstag den 14. November

Vormittag 9 bis 12 Uhr anberaumt ist, und wozu alle steigerungslustigen Fabrikanten eingeladen werden, mit der Bemerkung, daß jede einzelne Gattung des Papieres besonders versteigert wird. Die Licitanten haben ihre Muster öffentlich vorzulegen. Es wird zwar inländisches Fabrikat bevorzugt, jedoch ist ausländisches nicht ausgeschlossen, wenn selbes dem Inländischen an Güte und Preis es zuvorthut.

Straubing den 30. Okt. 1829.

Expeditionsamt des k. b. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis.

Hohenester.

986. Der im Correspondenten von und für Deutschland unter Nro. 292, im Unterdonau-Kreisintelligenzblatte Nro. 42, und im Straubinger-Wochenblatte gleichfalls Nro. 42 ausgeschriebene auf den 19. November d. Js. bestimmte Verkauf der dem Max von Schmid zugehörigen Güter Kleinaigen und Schachtern wird vor der Hand wegen eingewendeter Appellation hiemit aufgehoben.

Am 30. Oktober 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

987. Wer immer an dem Nachlaße des an der Isar ertrunkenen Michael Ertl, Melblers und Mühljunge von Plattling als Erbe, Gläubiger oder aus sonst einem andern rechtlichen Titel Forderungen zu haben vermeint, hat solche bei hiesigem k. Landgerichte am Mondtag den 16. November d. J. früh 9 Uhr um so gewisser anzumelden und gehörig nachzuweisen, als sonst im fernern Verlaufe der Verhandlungen dieser Nachlaßsache darauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Den 25. Oktober 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

988. Johanna Graßl, ledigen Standes, deren Mutter zulezt zu Vorderneckach k. Landgerichts Deggendorf wohnhaft war, wird nach kriminalgerichtl. Erkenntniß vom 28. Okt. 1829 vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier zu erscheinen, und sich wegen des ihr angeschuldig-

ten Verbrechens des Betruges am Familienstande zu verantworten.

Den 2. November 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

989. Wer die Verlassenschaft des am 26. September d. Js. verstorbenen Herrn Pfarrers Franz Joseph Sanftl zu Malgersdorf mit einer Forderung in Anspruch nehmen will, hat sie am 28. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr hier um so mehr zu liquidiren, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf späteres Anmelden keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 30. Oktober 1829.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

990. III. Dienstes-Nachrichten.

1.

Durch bischöfliche Verfügung vom 27. v. M. ist das Ehegericht I. Instanz vom 1. November d. J. an dahier in der Art gebildet worden, daß der Domkapitular Joseph Rupert Petzendorfer als Official ernannt, und demselben die Domkapitularen Alois Rotermundt und Martin Süß als Räthe beigegeben wurden.

2.

Unterm 22. v. M. wurde dem k. Pfarrer J. B. Huber zu St. Johanneskirchen L. G. Pfarrkirchen die Distrikts-Schulen-Inspektion daselbst übertragen.

3.

Der Schulverweser Georg Stephan zu Malching L. G. Simbach wurde in gleicher Eigenschaft an die neu errichtete Schule zu Riedlhütten L. G. Grafenau versetzt.

4.

Den Schulgehülfen Joseph Ruland zu Hengersberg im Unterdonau-Kreise, und Andrä Maier zu Rosenberg im Regen-Kreise wurde der gegenseitige Dienstestausch bewilligt.

991.

IV. Bekanntmachung von Gewerbs-Privilegien.

A. Ertheilung von Privilegien.

Se. Majestät der König haben an folgende Individuen Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht, als: am 24. Juli l. J. dem Antoine Auguste Cholet zu Thalkirchen ein Privilegium auf Bereitung eines von ihm erfundenen Harz- und Kolophonium-Oeles auf den Zeitraum von zehn Jahren; am 26. Juli l. J. dem Ferdinand Grafen v. Hompesch ein Privilegium auf die erste Einführung der sogenannten Feldöfen zum Ziegelbrennen für den Zeitraum von fünf Jahren; am 11. August d. J. dem Handelsmann Joseph Wyakowsky zu Augsburg ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, inländische Tabakeblätter in der Fabrikation zu verbessern, auf den Zeitraum von fünf Jahren; dem Kreisbau-Inspektor von Ranson in München ein Privilegium auf eine Erfindung zur Verbesserung der Wägen aller Art in Bezug auf deren Fortbewegung für den Zeitraum von drei Jahren, und dem Klavierstimmer und Instrumentenmacher Joseph Kalzer in München ein Privilegium auf gewisse Verbesserungen an den Klavier-Instrumenten für den Zeitraum von drei Jahren.

B. Beschreibung der einzelnen Theile des Destilir-Apparates, auf welchen Jakob Wilhelm Semmelbauer, Apotheker in Dillingen, am 6. Mai 1826 ein Privilegium auf fünf Jahre erhielt. *)

a) Der Blasenofen. Dieser steht mit einem Ofen in der Gährkammer meiner Essigfabrike in Verbindung, und wird durch ein und dasselbe Feuer geheizt.

b) Die Blase.

c) Der Vorwärmer.

d) Der Rektifikator.

e) De Refrigerator.

f) Der Luftsperrapparat.

g) Die Vorlage.

h) Das Dampffaß zum Dämpfen der Kartoffeln.

i) Der Blasenhelm.

k) Ein in aufsteigender Richtung 4mal gewundenes Schlangenrohr.

l) Ein abwärts gebogenes Rohr, welches

*) Die Zeichnung folgt nach.

die Blase mit dem Rektifikator verbindet.

m) Ein Wasserreservoir mit einem Absperrhahn, auf der Röhre l, um sowohl diese, als die Schlange k durch Wassereingiessen, nach jeder Destillation zu reinigen.

n) Ein aus dem Rektifikator wieder in aufsteigender Richtung 4mal gewundenes Schlangenrohr.

o) Ein wieder abwärts gebogenes und stark verzinntes Rohr, welches den Rektifikator mit den im Refrigerator befindlichen Kühlröhren zzzzzz, welche alle gut verzinnt sind, verbindet.

p) Ein auf der Röhre o befindliches Wasserreservoir mit einem Absperrhahnen, um dadurch nach jeder Destillation Wasser eingiessen zu können, damit sowohl diese, als die Schlange n, und die Kühlröhren im Refrigerator gereinigt werden.

q) Ein Sicherheits-Ventil.

r) Ein Rohr mit Hahnen, um die Maische aus dem Vorwärmer in die Blase zu leiten.

s) Ebenfalls ein Rohr mit Hahnen, welches den Rektifikator mit der Blase verbindet, um den schwächern Geist wieder in die Blase zurückführen zu können.

t) Eine Glasröhre, durch welche der Höhestand im Rektifikator beobachtet werden kann.

u) Ein Hahnen, durch welchen das Phelgma aus dem Rektifikator besonders geleert werden kann.

v) Ein Hahnen zum Leeren der Maischblase.

w) Ein kleiner Helm auf dem Vorwärmer, dessen Schnabel unter Wasser taucht.

x) Die Werbe an der im Vorwärmer befindlichen Rührmaschine.

y) Ein kleiner Hahn, durch welchen der in beiden Zylindern des Luftsverrapparats befindliche Spiritus nach jeder Destillation abgelassen werden kann.

Die Vorrichtung, welche hier beschrieben, und durch die anliegenden Zeichnungen erläutert ist, hat den Zweck gleich aus der Maische ohne vorhergegangenes Luttern und Weinen, einen reinen und alkoholreichen Spiritus zu produziren.

Dieser Apparat vereinigt folgende Vortheile in sich:

1) Ist es für jede zur Weingeist-Erzeugung taugliche Fruchtgattung anwendbar,

2) ist die Konstruktion so einfach, daß ein einziger ganz gemeiner Arbeiter damit leicht zurecht kommen kann;

3) daß ein Uebersteigen so wie ein Anbrennen des Gutes während der Destillation unmöglich ist!

4) daß man den Alkoholgehalt des Destillats immer beobachten kann;

5) daß nach jeder Destillation ohne Mühe die ganze Maschine gereinigt werden kann. — Gewiß ein sehr wesentlicher Vorzug dieser Vorrichtung;

6) wird dadurch Holz und Abkühlwasser, so wie die Hälfte der Zeit gegen andere Destillationsweisen erspart, insbesondere aber wenigstens $^1/_3$ mehr Ausbeute erhalten.

Was die Erzweckung der Stärke des Destillats betrifft, so wird diese erreicht

1) durch das am Blasenhelm in aufsteigender Richtung angebrachte Schlangenrohr k.;

2) durch den Rektifikator d.,

3) durch die den Rektifikator im Vorwärmer umgebende Maische ♂♂,

4) durch das vom Rektifikator ausgehende in die Höhe sich richtende Schlangenrohr nn,

5) durch das Einfüllen der geistigen Flüssigkeit von beliebiger verschiedener Stärke im Rektifikator d.

Die Reinheit des Destillats wird erreicht:

a) durch die Höhe und die langen und vielen Schlangenwege, welche das Destillat zu nehmen hat,

b) durch den Rektifikator d, bei welchem die besondere Einrichtung getroffen ist, daß durch ein Rohr s, welches mit einem Hahnen versehen ist, und welches die Flüßigkeit zurück in die Blase führt, wodurch nach Belieben die Flüßigkeit im Rektifikator d in die Blase b zurückgeführt werden kann,

c) durch die Konstruktion des so verbesserten Apparats wird auch die Anwendung des

Kohlenpulvers möglich, ferner zeichnet sich diese Maschine noch besonders durch die Einfachheit ihrer Einrichtung dadurch aus, daß jeder gemeine Arbeiter im Stande ist, mit Leichtigkeit damit zu arbeiten.

Sie vermeidet die Komplizirungen der Solimanischen, der Eduard Adam'schen und anderer, ohne von den Zwecken derselben sich zu entfernen. Das an der Blase angebrachte Ventil beseitigt jede Gefahr, sowohl der einer Explosion als auch der des Uebersteigens des Destillats (Maische.)

Die an der Abkühl-Verrichtung angebrachten Zizzagröhren zz sind zwar nach der im Kunst- und Gewerbeblatte für Bayern Nr. 49 1824 angegebenen Zeichnung ausgeführt; haben jedoch die verbesserte Abänderung, daß die, außer dem Kühlfaße I, die Kühlröhren verbindenden Bögen ßß, nicht blos eingeschoben — welche so nicht leicht so dampf und wasserdicht zu verschliessen sind — mittelst messingner Schliessen und Schrauben befestiget sind, ein Umstand, welcher nicht unbeachtet zu lassen ist, da das Ausdünsten des Destillats ohne diese Vorrichtung leicht möglich ist. — Diese halbzirkelförmigen Verbindungsröhren (Bögen) können daher leicht bei dem so nöthigen öfteren Reinigen derselben abgenommen und auf eine leichte Art verschlossen werden.

Diese Röhren sind durchgängig gut und stark verzinnt.

Der Blasenhelm i und die Wasserreservoirs an den Schlangenröhren und am Rektifikator können nach jeder Destillation abgenommen und alles gereinigt werden.

Der mittelst dieses Apparates erhaltene Weingeist oder Alkohol erreicht die höchste Reinheit und läßt in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig, er kann zu den feinsten Parfums und Liqueur so gut und oft noch besser, als der mit einem eigenthümlichen Geruch und Geschmack begleitete Franzbranntwein verwendet werden.

V. Nichtämtliche Artikel.

992. Donnerstag den 12. November Morgens um 9 Uhr wird im Oekonomiehofe des Schlosses Haidenburg mehreres überzählige Nutz und Jungvieh von Schweitzer- und Algäuer-Race, so wie eine Parthie feinwolliger Schafe ächter spanischer Abkunft an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber einladet die

Freifrau v. Aretinsche Oekonomieverwaltung.

993.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 30. Hr. Joh. Nepomuk Mitlauer, Revisor bei der k. b. Lotto-Büreau-Direktion dahier in Nr. 26. an der Lungensucht 54 Jahre alt. Den 1. Nov. Michael Wimmer, Sackträger in Nro. 189 am Schlagfluße mit chronischer Gicht, alt 61 Jahre. Den 2. Ludwig Luckinger, b. Schuhmachers Knabe in Nr. 183 an Fraisen 13 Wochen alt, und Magdalena Reiter, Hofhausknechts-Wittwe in Nro. 184 an Entkräftung 62 Jahre alt. Den 3. Joseph Dithner, Pfründner vom Johannes Bruderhaus dermal in Nr. 61, an der Lungensucht, alt 45 Jahre. Den 4. Katharina Schneider, Bauerstochter von Neßlbach Landgchts. Vilshofen dahier, in Nr. 4. an nervöser Gicht, alt 15 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 3. Nov. Ludwig, Ignaz Hochenauer, k. Rentamtsbothen Kind in Nr. 464, an Abzehrung, 12 Wochen 18 Tage alt. Den 5. Anna Bäck, Militär-Magazin-Dieners tochter in Nr. 371, an Lungen- und Herzwassersucht, 21 J. alt.

Innstadt Pfarrbezirk.

Geboren: Am 20. Okt. Alois Eduard, ein außereheliches Kind.

Gestorben: Am 27. Okt. Ludwig Aug. Uttendorfer, Käshändlerskind in Nr. 33. 6 Monate alt, an Abzehrung.

VII. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 11. bis 17. Nov. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	20
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	54	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VIII. Augsburger-Cours vom 5. Nov. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100^3/_8$	100
detto á 5 % „ „	$102^7/_8$	$102^1/_2$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107^3/_4$	$107^1/_2$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .	130	
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	174
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	132	$131^3/_8$
detto detto 2 mt.	$132^3/_4$	$132^3/_8$
Metalliq. á 5 % prompt.	$102^5/_8$	$102^3/_8$
detto detto 2 mt.	$102^3/_4$	$102^1/_2$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1224	1220
detto 2. mt.	1235	1231

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag / Monat)	Getreidgattungen	vorheriger Rest (Schaffl)	Neue Zufuhr (Schaffl)	Gesamt-Sume (Schaffl)	Verkauft (Schaffl)	Im Rest verbleiben (Schaffl)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
								Preis des Schäffels					
Deggendorf	Vom 27ten Okt. bis 3. Nov. 1829.	Waizen	—	77	77	77	—	14	—	12	45	10	30
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	9	—	—	—
		Gerste	—	94	94	94	—	8	10	7	49	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 27ten Okt. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	13	15	13	—	12	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	8	30	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	7	30	7	20	7	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden ...	Vom 26. bis 31. Okt. 1829.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	12	48	11	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	21	—	—	10	21
		Gerste	—	20	20	20	—	8	—	7	50	7	20
		Haber	—	2	2	2	—	3	48	—	—	3	48
Kamm	Vom 29. Okt. 1829.	Waizen	—	7	7	7	—	13	—	12	—	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	8	27	8	—	7	18
		Gerste	—	11	11	11	—	6	30	6	24	6	—
		Haber	—	3	3	3	—	2	48	2	30	—	—
Landau	Vom 2. bis 9. Nov. 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	13	6	12	45	11	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	8	—	7	48	7	20
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	3	30	3	15
Neuötting	Vom 28. Okt. 1829	Waizen	—	9	9	9	—	14	12	13	58	13	45
		Korn	—	14	14	14	—	10	30	10	27	10	15
		Gerste	—	21	21	21	—	8	20	8	10	7	40
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 27. Okt. bis 3. Nov. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	15	—	—	—	—
		Gerste	—	198	198	198	—	8	30	8	8	8	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Okt. bis 31. Okt.. 1829.	Waizen	—	253	253	251	2	13	10	12	47	12	—
		Korn	—	30	30	30	—	9	6	9	—	8	34
		Gerste	18	381	399	396	3	7	33	7	6	6	53
		Haber	—	41	41	41	—	3	48	3	31	3	20
Vilshofen	Vom 28. Okt. bis 4. Nov. 1829.	Waizen	29	161	190	175	15	15	—	13	39	12	—
		Korn	2	6	8	8	—	10	20	10	5	10	—
		Gerste	2	7	9	5	4	—	—	8	20	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches




Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 46.

Paßau, Mittwoch den 18. November 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

994.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Rindvieh-Seuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlichen Mittheilungen des k. k. österreichischen Landes-Guberniums in Prag, und der k. sächsischen Landes-Regierung in Dresden ist die Rindviehpest (s. g. Löserdürre) nicht blos in Ungarn, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren, sondern neuerlich auch in mehreren Ortschaften des Königreichs Böhmen, namentlich im Bernauer- und Kaurzimer-Kreise ausgebrochen, und von Seite der k. sächs. Regierung sofort der Eintrieb von Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh, so wie die Einfuhr von Häuten, Haaren, Wolle, Talg und anderen dergleichen thierischen Produkten aus dem Königreiche Böhmen verboten worden.

Um das Eindringen und Verbreiten dieser gefährlichen und schnell fortschreitenden Viehkrankheit durch die möglichste Vorsorge abzuhalten, hat sich die k. Regierung veranlaßt gefunden, bereits seit dem 1. l. M. die Sperre gegen das Königreich Böhmen an der Gränze des diesseitigen Kreises anzuordnen, und das Einbringen nicht blos der oben bereits bezeichneten, sondern aller in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1813, Beilage Ziff. 1. (Reggsblatt v. J. 1813. S. 1616.) benannten Gegenstände aus dem Königreiche Böhmen zu untersagen.

Nachdem unterm 1. l. M. an die Gränzbehörden die nöthigen Weisungen bereits ergangen sind, wird das Publikum wegen des dadurch gehemmten Gränzverkehrs gleichfalls hievon in Kenntniß gesetzt, und den sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises die Weisung ertheilt, auch ihrerseits die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Zugleich werden die Letzteren auf die durch die Ausschreiben vom 4. April, und 5. November l. Js. (Kreisintell. Bl. St. 15. §. 277. und St. 45 § 971) bekannt gemachten Präservativmittel gegen die Rindviehpest ausdrücklich aufmerksam gemacht, und haben durch die Gemeinde-

Vorsteher die Viehbesitzer darüber geeignet belehren zu lassen.

Paßau am 6. November 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

995.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Die Organisation des Land-Gestüttwesens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 27. v. Mts. erlassene allerhöchste Verordnung „die Organisation des Landgestütswesens betreffend" (Reggs. Bl. Nr. 41) wird im geeigneten Auszuge zur Wissenschaft und Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Paßau den 31. Oct. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Auszug.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern

2c. 2c.

In Erwägung, daß die Pferdezucht in Unseren Landen einen Hauptzweig der Landwirthschaft ausmacht, und daß dieselbe zum Besten Unserer Unterthanen, insbesondere auch Unseres Heeres Verbesserungen erheischt, welche durch eine wohlgeordnete Beaufsichtigung und Leitung der Paarung nach und nach herbeigeführt werden können, haben Wir eine Revision der Verordnung vom 18. Juni 1818 angeordnet, und wollen nunmehr der bisherigen Landgestütts-Anstalt auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, die nachfolgende erweiterte Einrichtung geben:

§. 1.

Die allgemeine Landgestütts-Anstalt hat den Zweck, die Pferdezucht, mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse, nach Möglichkeit zu verbessern, und zwar vorzugsweise in denjenigen Gegenden des Reiches, welche zum Betriebe einer guten Pferdezucht am meisten geeignet sind.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Landgestütt bleibt jedoch der Rheinkreis, indem derselbe seine eigene Landgestütts-Anstalt besitzt.

§. 2.

Die zeither angewandten allgemeinen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen auch fernerhin in Anwendung kommen, nämlich:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste, und Vertheilung derselben auf die zweckmäßig ausgewählten Stationen.
b. Sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten, und unentgeldliche Bedeckung derselben,
c. gehörige Beaufsichtigung des Beschälgeschäftes,
d. Musterung der Gaureiterhengste, und Ertheilung von Beschäl-Licenzscheinen für die tauglichen,
e. Ertheilung von Aufmunterungs-Prämien.

§. 4.

Die oberste Leitung dieser Anstalt geschieht durch Unser Staats-Ministerium des Innern.

§. 6.

Die Kreisregierungen werden alle Verfügungen und Einleitungen der Gestüts-Direktion kräftig unterstützen, und die ihnen untergeordneten Behörden hiernach gehörig anweisen.

Die Form, in welcher die Geschäfte zwischen der Landgestüts-Direktion und den Kreis-Regierungen geführt werden, ist die der coordinirten Stellen.

§. 7.

Ein unmittelbares Benehmen der Landgestüts-Direktion mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht statt.

Jedoch soll es derselben in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen seyn, directe Aufträge an diese Behörden zu erlassen, welche sich aber nie auf Geldanweisungen erstrecken können; auch sind die betreffenden Kreis-Regierungen jedesmal sogleich von dergleichen Aufträgen in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Sämmtliche Polizeibehörden und k. Rentämter, in deren Bezirken Beschäl-Stationen angelegt sind, erhalten hiemit den Auftrag, mit-

zuwirken, daß die Beschälwärter ihre Pflichten, nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruktion, pünktlich erfüllen.

Ueber die Besoldung derselben sind, nach beendigter Beschälzeit, unpartheyische Zeugnisse von jenen Behörden auszustellen, und die amtlich gefertigten Beschäl-Listen entweder den Beschälwärtern sogleich und verschlossen mitzugeben, oder durch die erste Post an die Direktion einzusenden.

§. 10.

Die Beschälzeit dauert vier Monate, und fängt in der Regel mit dem Monate März an.

Wo die Localitäts-Verhältnisse ein früheres Beginnen der Beschälung erheischen, hört dieselbe auch wieder um so viel eher auf.

§. 11.

Die Beschälung geschieht unentgeldlich.

§. 12.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landbeschäler nicht belegt werden.

§. 14.

Im Monate August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Berufe gestört wird, hat die Landgestüts-Direktion eine oder mehrere Commissionen abzusenden, und durch dieselben

a. die Musterung der Zuchtstuten sowohl, als
b. die der Gaureiter-Hengste, und
c. die Prämien-Vertheilung zugleich vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Besitzer von Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler wunschen, haben dieselben der Commission vorzuzeigen.

Dergleichen Stuten dürfen nicht unter vier und nicht über zehn Jahre haben. Sie müssen gut gebaut, vollkommen gesund und frei von Fehlern seyn, insbesondere von solchen, welche leicht forterben.

Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen, auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein unentgeldlich aus, und dieser ist seiner Zeit dem Beschälwärter vorzuzeigen, indem derselbe nur unter dieser Bedingung die Bedeckung veranstalten darf.

§. 16.

Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gehalten, dieselben ebenfalls der Landgestüts-Comission vorzuführen, damit diese sich überzeugen kann, ob dergleichen Hengste auch hinsichtlich des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich erfundenen erhalten das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterbacken, und dem Eigenthümer wird ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein unentgeldlich von der Commission ertheilt, wornach er sodann befugt ist, in seinem Districte frei umher zu reiten, und alle Stuten belegen zu lassen, für deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler keine Erlaubnißscheine erholt worden sind.

Ohne Erwerbung eines Erlaubnißscheines ist es jedem streuge verboten, seinen Hengst zum Beschälen zu verwenden.

§. 17.

Aus den sämmtlichen Beschäl-Stationen werden zum Zweck der Prämien-Vertheilung **Bezirke** gebildet, deren jedoch nie mehr als zwanzig seyn dürfen. Zu **einem** Bezirke werden die einander nahe genug liegenden Stationen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, vereiniget.

§. 18.

Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem andern Stations-Haupt-Orte statt, und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 19.

Im allgemeinen werden für **einen** Bezirk 12 Prämien für **Stuten**, und 4 Prämien für **Hengste** ausgesetzt.

Jene bestehen in:

a) 3 Prämien á 20
b) 3 — „ 16
c) 3 — „ 12 und
d) 3 — „ 10 bayerische Thaler.

Die Prämien für Hengste sind:

a) 1 Prämie à 20
b) 1 — „ 16

c) 1 — = 12 und
d) 1 — = 10 bayerische Thaler.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben, und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann jedoch nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchen

a) wenigstens 1000 erlesen gute Zuchtstuten durch Landgestüts = Beschäler in der letzten Beschälzeit belegt worden sind, und
b) wenn solche Bezirke mit wenigstens 60 Stuten und 20 Hengsten (das Fünffache der Prämienzahl) concurriren.

§. 20.

So lange die Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten in einem Bezirke unter 400 ist, unterbleibt daselbst die Prämien-Vertheilung.

Bei 400 bis 499 Zuchtstuten werden blos die letzten 6 Prämien zur Erwerbung ausgesetzt, bei 500 bis 599 die 7 letzten, und sofort für je 100 Stuten mehr immer die nächst höhere Prämie mehr bis auf 1000 und darüber, wo sodann alle 12 Prämien der Concurrenz ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Hengste ausgesprochenen Prämien wird hiemit bestimmt, daß bei einem Stande von 400 bis 599 bedeckten Stuten blos die 4te oder letzte Prämie, und bei jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200, eine Prämie mehr, alle vier aber nur bei einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Konkurrenz freigegeben werden können.

§. 21.

Wenn die Concurrenz sowohl mit Stuten, als Hengsten, nicht wenigstens das Fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, so tritt eine Minderung der letztern bis zu ihrer Gleichstellung mit der vorhandenen Concurrenz ein.

Würde also z. B. ein Bezirk zu 1000 Zuchtstuten, statt mit 60 Stuten und 20 Hengsten zu concurriren, nur 50 Stuten und 15 Hengste zur Musterung aufstellen, so können für jene nur 10 und für diese blos 3 Prämien der Bewerbung überlassen werden, und zwar in beiden Fällen nur die niedrigeren Preise.

§. 22.

Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich übrigens verbindlich machen, wenigstens zwei von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestüts-Direktion hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergiebt, wonach für das erste Füllen die erste, und für das zweite Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei den nächstfolgenden Preisevertheilungen ausbezahlt werden wird.

Die Fahnen werden jedoch sogleich und mit den Haftscheinen zugestellt.

Wem für einen Hengst eine Prämie zugesprochen wird, der hat sich verbindlich zu machen, denselben in den folgenden zwei Jahren zum Gaureiten in der ihm anzuweisenden Gegend zu verwenden.

Er erhält daher mit dem üblichen Approbationszeugniß und der Fahne blos einen Haftschein, wonach ihm für jedes der beiden Sprungjahre die Hälfte der Prämie ausbezahlt werden wird. Wenn jedoch ein solcher Hengst für den Landgestüt-Beschälerstall erkauft würde, so ist die ganze Prämie sofort zuzustellen.

§. 23.

Unser Oberststallmeisterstab, als Direktion des Landgestüts, bestimmt alljährlich sowohl die Bezirke, als die einen jeden derselben treffende Anzahl von Prämien, sodann die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilungen statt finden werden, und es wird derselbe auf die bisher beobachtete Weise, die Kreis-Regierungen zur allgemeinen Bekanntmachung der getroffenen Anordnung veranlassen.

Die Vertheilung der Prämien, so wie die damit zusammenhängenden anderweitigen, und unten näher bezeichneten Geschäfte werden von einer Landgestüts-Kommission vorgenommen.

§. 24.

Die Musterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigsten unter denselben

geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf sachverständigen Personen, welche aus den Anwesenden, und wo möglich so zu wählen sind, daß sie verschiedenen Orten des Bezirks angehören.

Von dieser Wahl ausgeschlossen sind jedoch alle, welche als Concurrenten erscheinen. Der Landgestüts-Commission bleibt es übrigens vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengste eine, ihr nöthig scheinende Aenderung zu veranlassen.

§. 25.

Für die Musterung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Stuten sowohl, als Hengste müssen von einem Landgestüts-Beschäler und von einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheins oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß zu erweisen ist.

2) Stuten und Hengste müssen im nächsten Frühjahre 4 Jahre alt werden.

3) Sie müssen vollkommen gesund, wohl genährt und gepflegt seyn, sie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in den Gangarten haben, am wenigsten solche, welche leicht forterben; überhaupt muß die ganze Körperbeschaffenheit eine gute Nachzucht versprechen.

4) Der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande seyn, von einer Stute wenigstens 2 Füllen zu ziehen, oder seinen Hengst zum Gaureiten zu verwenden.

5) Es ist zwar gestattet, mit 2 und mehreren Stuten und Hengsten zu concurriren, allein Niemand kann mehr als eine Prämie für jene oder diese erhalten.

6) Endlich wird auch ausnahmsweise gestattet, mit Stuten, die nicht aus der Landeszucht, sondern einer fremden (ausländischen) abstammen, zu concurriren, jedoch müssen dieselben in jeder Hinsicht so ausgezeichnet seyn, daß sich eine gute Nachzucht zuversichtlich davon erwarten läßt.

§. 26.

In der Regel muß zum Behufe der Erhebung der ersten und zweiten Preis-Rate die Stute mit dem Füllen vorgezeigt werden.

Wichtige Verhinderungs-Fälle sind durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, in Ermanglung derselben findet keine Bezahlung der treffenden Summe statt.

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und der Fall würde durch ein glaubwürdiges Zeugniß bestätiget, so ist blos die Hälfte der treffenden Summe zu bezahlen.

Ist die mit dem ersten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, durch schonungslose Verwendung zur Arbeit, durch schlechte Pflege rc. für die Nachzucht untauglich geworden, so wird der dafür ausgestellte Beschäl-Approbationsschein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweiten Preis-Rate unterbleibt.

§. 27.

Zur Erhebung der Preis-Raten für einen Hengst ist die Vorzeigung desselben unerläßlich, desgleichen muß auch durch legale Zeugnisse die wirkliche Verwendung zum Beschälen nachgewiesen werden.

Wenn bei Bezahlung der ersten Preis-Rate die Landgestüts-Commission solche unterdessen entstandene Gebrechen an dem Hengste findet, daß es nicht rathsam ist, denselben ferner noch für die Nachzucht verwenden zu lassen, so ist der Approbations- und Haftschein einzuziehen, und die zweite Preis-Rate fällt der Landgestüts-Cassa anheim.

§. 28.

Es wird allen Behörden, bei welchen Zeugnisse über die Begründung der Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, die Ausstellung derselben mit der größten Vorsicht, und so vorzunehmen, daß kein Zweifel über die Forderung statt finden kann. Um allen Mißgriffen hierin zu begegnen, ist das geeignete Formular bei den Behörden, in deren Bezirk Beschäl-Stationen bestehen, niederzulegen.

§. 29.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung untergestellt, und sind, wenn sie die gemachten Ansprüche sattsam begründen, daher die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Protokolle beizulegen, welches über

die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.'

Dieses Protokoll sammt den Original-Zeugnissen übernimmt die Landgestüts-Commission mit an den Sitz der Direktion. Ein Duplicat desselben wird in der Registratur der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden aufbewahrt.

Berchtesgaden den 27. Sept. 1829.

996.

Allerhöchste Verordnungen in Beziehung auf das Zollwesen betr.

Fortsetzung und Schluß.

IV.

(Die Privatlager an den Hallplätzen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Um einen gleichmäßigen Vollzug der §§. 85. und 86. der Zollordnung zu erzielen, haben Wir beschlossen, in Hinsicht der Behandlung der Privat-Niederlagen an Hallplätzen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Qualification zu dem Anspruche auf ein Privatlager am Sitze eines Hall- oder Oberzoll- und Hallamtes, d. i. die nach den angeführten §§. der Zollordnung geforderte Solidität der Handelsleute und Gewerbetreibenden, muß durch verschlossen zu übergebende Zeugnisse der Orts-Polizey-Behörde und des treffenden Handels- oder Gewerbsstandes nachgewiesen seyn.

§. 2.

Jedes von der obersten Zollbehörde bewilligte Privatlager steht (in so ferne nicht in den nachfolgenden §§. oder in der besonderen Bewilligung eine Ausnahme festgesetzt ist) unter dem privativen Verschlusse des Besitzers, jedoch immer unter seiner Haftung für den richtigen Bestand, und unter beständiger Aufsicht des Hallamtes; es muß in einem besondern Magazin, unvermischt mit andern bereits verzollten oder einheimischen Waaren gehalten, und kann zu jeder Zeit von Kommissären der Zollbehörden untersucht werden.

§. 3.

Die Artikel, welche auf das Privatlager bezogen werden wollen, müssen in ganze Colli verpackt seyn; und die einzelnen Colli dürfen nicht verschiedene Artikel enthalten. Jedes, in das Privatlager abgehende Gut wird Sporco und Netto, jedoch unentgeldlich gewogen, und innerlich besichtiget.

§. 4.

Ueber jedes in das Privatlager bezogene Gut ist nicht nur gleichzeitig ein Haftschein nach der Beilage dem Hallamte, aus dessen Niederlage es aerabfolgt wird, doppelt zu übergeben, und zwar das Duplikat als stellvertretende Deklaration, sondern auch über das gesammte Privatlager vom Besitzer nach den nähern Vorschriften der obersten Zoll-Behörde ein Buch zu führen, welches den Privatlagerstand in Uebereinstimmung mit den hallämtlichen Büchern und Haftscheinen getreu darstellt.

§. 5.

Die Verpackung, resp. Auspackung aus einem Collo in andere bei Versendungen, oder die Herausnahme eines Theiles zur Einfuhr-Verzollung ist in so weit gestattet, als nicht die Bestimmung des §. 10. entgegen steht.

In dem Falle aber, daß die Zollbehandlung nach dem Sporco-Gewichte erfolgen muß, wird diesem Theile von dem ursprünglichen Thara-Gewichte so viel zur zollamtlichen Behandlung zugeschlagen, als das Verhältniß des Gesammt-Netto-Gewichtes zu jenem des zu versendenden oder zu beziehenden Theiles ergiebt.

§. 6.

Erfolgen aus einem Collo theilweise Versendungen oder Bezüge, und wollte auch der Ueberrest in kleinere Faßage gebracht werden, so muß bei jenem Ueberreste dennoch die mit der Waare ursprünglich ins Privatlager gekommene Thara im Magazin stehen bleiben. Dasselbe wird erfordert, wenn die Waare im Privatlager ganz ausgepackt und offen aufgestellt wurde.

§. 7.

Bei den Weinen ist außerdem Nachfolgendes zu beobachten:

1) Privatlager für Weine stehen immer unter gemeinschaftlichem Verschlusse;

2) die unverzollten Weine können mit schon verzollten oder inländischen Weinen aufgefüllt

und vermischt werden, jedoch immer nur im Beiseyn der treffenden Hall-Bedienstеten, und nachdem die Quantität der letzteren Gattungen im Haftschein vorgemerkt worden sind.

3) Würden die also vermischten Weine zur Durchfuhr (unmittelbar oder mittelst Umladung bei einem andern Hallamte) erklärt, so erfolgt die Behandlung ohne Abscheidung der vermischten Theile, jedoch unter Abschreibung der unverzollten Quantität und Bemerkung der beigemischten im Lagerzollbuche gleich einem Durchfuhr-Gute.

4) Werden vermischte Weine zur Einfuhr bezogen, so wird Behufs der Verzollung bei dem treffenden Collo nur jener Theil der schon verzollten oder inländischen Quantität in Abzug gebracht, der im Haftscheine bei eben derselben Gattung nach Punkt 2. vorgemerkt ist.

5) Zusammenschüttung der Reste befreit eben so wenig wie der Trübwein, von der Verzollung.

6) Als Schwand dürfen einschließlich alles Auslaufens höchstens sieben Procent des Gewichtes der Einlagerung ohne Verzollung gelassen werden.

Dieser Schwand muß bei der endlichen Auslagerung so weit in Abrechnung vom Gewichte gebracht werden, als pro Rata trifft, und wird dieser Abzug bei dem treffenden Vortrage im Lagerzollbuche angemerkt resp. abgeschrieben.

§. 8.

Dem Bezuge einer Waare aus dem Privatlager muß immer die Anmeldung und zollamtliche Behandlung, sofort die Entrichtung der treffenden Zollgebühren vorausgegangen seyn. Bei dem Bezuge zur Einfuhr ist die innerliche Besichtigung nicht mehr erforderlich, bei der Anmeldung zur Durchfuhr (mit oder ohne Umladung) unerläßlich, und zu diesem Behufe muß die Waare zum Hallamte gebracht, und kann auch nur dort verladen werden.

Die Verpackung eines zur Durchfuhr angemeldeten Privatlagerguts mit Ausfuhrgut in einem Collo ist zwar gestattet, kann aber nur in der Halle geschehen.

§. 9.

Den Sicherheitsmaßregeln, welche rücksichtlich der Ablage und Contrasignirung der Eingangs-Zollscheine über Privatlagergut angeordnet werden, hat dessen Besitzer auf vorherige Eröffnung sich zu unterziehen.

§. 10.

Stoffe, für welche den Fabrikanten und Gewerbsleuten zur Verarbeitung Privatlager bewilligt worden, können aus diesen nie anders, als gegen Eingangs-Verzollung, sohin nicht zur Versendung als unverzolltes Gut bezogen werden.

§. 11.

Weine, welche zwei Jahre, und alle übrigen Waaren, welche über Jahr und Tag im Privatlager lagern, müssen entweder vollständig zur Einfuhr verzollt, oder in das Ausland versendet werden, insoferne nicht die Zeit der Privatniederlage durch besondere Bewilligung der obersten Zollbehörde verlängert wird.

Nach Abfluß der in der Regel festgesetzten, oder durch besondere Bewilligung verlängerten Lagerzeit, die Waaren und Weine ohne vollständige Verzollung wieder auf das öffentliche Hall-Lager zu bringen, und daselbst lagern zu lassen, oder von da wieder aufs Neue ins Privatlager zu nehmen, ist nicht gestattet.

§. 12.

In Gemäßheit des §. 15. der Zollordnung haftet der Zoll auch auf den Privat-Lagergütern, und in Konkursfällen können dieselben nur nach vorläufiger Entrichtung der treffenden Zollgebühren zur Konkurs-Massa abgegeben werden.

§. 13.

Wegen Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen, so wie wegen Verletzung der Zollordnung, wenn sie auch das Privatlager nicht trifft, kann dieses dem Besitzer von der obersten Zollbehörde nach Umständen für eine gewisse Zeit, oder für immer entzogen werden.

In diesem Falle müssen die noch vorhandenen Waaren sogleich zum Eingange verzollt, oder in das Ausland versendet werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und das

Staatsministerium der Finanzen hat für den richtigen Vollzug derselben zu wachen.

München den 8. Febr. 1829.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär:

v. Geiger.

997.

Die Unterhaltung der Vizinal-Straßen im Unterdonaukreise betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den §. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli h. J. (Kr. Int. Bl. St. 36 §. 756.) in Vollzug zu setzen, erhalten die königl. Landgerichte des Unterdonau-Kreises den Auftrag für die Aufstellung der erforderlichen Anzahl brauchbarer Aufseher über die in ihren Bezirken befindlichen Vizinal-Straßen, gehörige Sorge zu tragen, wobei bemerkt wird, daß diesen Aufsehern die nämlichen Arbeiten obliegen sollen, welche bei den Landstraßen den Wegmachern übertragen sind.

Bei jenen Vizinal-Straßen, für deren Erhaltung bereits bleibende Bezirke ausgemittelt sind, haben die Landgerichte unverzüglich eine Distrikts-Versammlung anzuordnen, und mit derselben die gehörige Verhandlung hinsichtlich des für obigen Zweck nothwendigen jährl. Aufwandes zu pflegen. Das Resultat dieser Verhandlungen ist für jede Vizinal-Straße besonders binnen 6 Wochen zur Genehmigung anher vorzulegen.

Für die übrigen Vizinalstraßen haben die Landgerichte vorerst bleibende Distrikte Behufs deren Erhaltung auszumitteln, und zur vorläufigen Genehmigung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Hinsichtlich der Auswahl des Personals und der jedem Aufseher zuzutheilenden Straßenstrecke werden die k. Landgerichte angewiesen, sich mit dem betreffenden k. Bezirksingenieur ins Benehmen zu setzen, welche denselben die benöthigten Aufschlüße jederzeit schleunig und bereitwillig zu ertheilen haben.

Passau den 7. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

998.

Die Behandlung der Auswanderer nach Amerika bei ihrer Durchreise durch das Königreich die Niederlande betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Mittheilung der k. niederländischen Gesandtschaft bezeichneten Betreffes, sollen die Art. 1. u. 2. der k. niederländischen Verordnung vom 28. Febr. 1828. (Kr. Intell. Bl. Nr. 392) nicht blos auf ganze Familien und Gesellschaften, welche durch die Niederlande nach Amerika auswandern, angewendet, sondern auch auf einzelne Individuen, welche zur Klasse der Armen gehören, und sich in einem Hafen des Königreichs nach Amerika einschiffen wollen, ausgedehnt werden.

Passau am 5. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

999.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Unterdonau-Kreises.

Vorkehrungen gegen die Folgen der jetzigen Elementar-Ereignisse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der andauernd regnerischen Witterung zu befürchtenden Ueberschwemmungen und Austretungen der Gießbäche veranlassen die unterfertigte Kreis-Regierung, sämmtliche Polizeibehörden und Physikate auf die schon am 27. November 1824 getroffenen Anordnungen aufmerksam zu machen, mit der Weisung, da wo es nöthig ist, nach dem Sinne der obigen Regierungs-Ausschreibung das Erforderliche vorzukehren und das Geschehene sogleich anzuzeigen.

Passau am 6. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1000.

(Die Unterdonaukreis-Cassier-Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 27. v. M.

wurde der k. Kreiskassier Ludwig Besse wegen seiner mißlichen Gesundheitsumstände in den temporären Ruhestand versetzt und die einstweilige Verwesung der Kassier-Stelle bei der k. Unterdonaukreis-Kasse, dem bisherigen Zahlmeister Ambros Frisch übertragen. Deßhalb werden während dieser Verwesung die Kreiskasse-Quittungen durch den Verweser der Kassier-Stelle Ambros Frisch und den k. Kreiskasse-Kontroleur Pauschmann unterzeichnet, welches hiemit verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 2. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Kallaus, Sekretär.

1001.

(Die Prüfung der Adspiranten für den niedern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Adspiranten zum niedern Finanzdienste wird bei der unterzeichneten Stelle im nächsten Jahre eine Konkursprüfung statt finden, welche

am 15. März 1830

ihren Anfang nimmt.

Die Kompetenten, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben wenigstens 4 Wochen vor Anfang der Prüfung ihre Gesuche um Zulassung einzureichen, und die Zeugnisse entweder im Originale, oder in beglaubigten Abschriften vorzulegen.

In der Regel können nur solche Adspiranten zur Prüfung zugelassen werden, welche sich über vollständige Universitäts-Studien auszuweisen vermögen.

Kompetenten, welche blos über Gymnasial-Studien nebst mehrjähriger Praxis im Finanzdienste sich auszuweisen im Stande sind, können ausnahmsweise nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie schon vor dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1809 (Rggs.Bl. 1809, S. 1330) in die Praxis übergetreten sind.

Auf jedes einkommende Gesuch wird über die Zulassung oder Zurückweisung besondere Entschließung erfolgen.

Paßau den 5. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

1002.

(Die Erledigung des Kantons-Physikates Homburg im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bisherige Kantonsarzt Dr. Zimmermann von Homburg auf das Physikat zu Münchberg im Obermainkreise allergnädigst gesetzt wurde, so haben diejenigen, welche sich um das dadurch erledigte Physikat Homburg bewerben wollen, bis zum 10. Dezember l. Js. ihre Gesuche und ihre Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle zu übergeben.

Speyer, den 25. Oktober 1829.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

von Stichaner, Präsident.

Luttringshausen.

1003.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die vom k. Appellationsgerichte des Rezatkreises wegen des an Caspar Hauser zu Nürnberg gemachten Mordversuches sub dato 6. et praes. 9. dieß anher gestellte Requisition wird nachstehende Bekanntmachung hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Straubing, den 11. November 1829.

Königl. b. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

Frhr. v. Branca, Präsident.

Sighard, Sekretär.

(Die Aussetzung einer Belohnung von 500 fl. für die Entdeckung des Thäters des an Caspar Hauser zu Nürnberg gemachten Mordversuches betr.)

Am 26. Mai 1828 wurde ein unbekannter

junger Mensch in der Stadt Nürnberg betroffen, welcher durch sein einem Blödsinnigen ähnliches Benehmen die Aufmerksamkeit der städtischen Polizeibehörde auf sich zog. Es ergab sich indessen bald, daß weder Blödsinn, noch Verstellung dem Benehmen dieses Jünglings, angeblich Caspar Hauser genannt, dem Anschein nach 16 bis 18 Jahre alt, zu Grunde liege, daß vielmehr derselbe, seiner sehr guten natürlichen Anlagen ohnerachtet, an seinem Geiste gänzlich verwahrloßt, und einem unmündigen Kinde gleich zu achten sei, welchem die ganze äußere Welt noch unbekannt geblieben. Der körperliche und geistige Zustand, in welchem sich dieser angebliche Caspar Hauser befand, dessen Herkunft bis jetzt noch nicht auszumitteln gewesen, so wie die Erzählungen, welche derselbe über einzelne Umstände seines frühern Lebens nach und nach zu geben vermochte, begründeten die hohe Wahrscheinlichkeit, daß an demselben auf grausame Weise, von seiner ersten Kindheit an, viele Jahre lang, das Verbrechen des widerrechtlichen einsamen Gefangenhaltens, zuletzt aber das Verbrechen des Aussetzens einer hülflosen Person verübt worden sei.

Diese Wahrscheinlichkeit wurde neuerdings durch einen Vorfall bestätiget, welcher sich am 17. Oktober dieses Jahres ereignete, und nach allen Umständen mit den frühern an Hauser verübten Missethaten in dem innigsten Zusammenhange steht. Es wurde nämlich Caspar Hauser an diesem Tage zu Nürnberg in seiner eigenen Wohnung von einem Mann mit vermummten Gesichte meuchlings überfallen und am Kopfe verwundet, so, daß er besinnungslos zu Boden stürzte.

Der Thäter ergriff sofort die Flucht, und es ist bisher den eifrigen Bemühungen des Magistrates und des Untersuchungsgerichtes nicht gelungen, desselben habhaft zu werden. Bei der Wichtigkeit des Falles, welcher für die Gerechtigkeitspflege, so wie für die Menschheit von gleich hohem Interesse ist, haben Seine Königliche Majestät, dem Antrage des unterzeichneten Gerichtshofes entsprechend, durch Allerhöchst eigenhändig vollzogenes Rescript vom 1. dieses Monats allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Gemäßheit des Art. 87 Theil II. des Strafgesetzbuches und der hierauf sich beziehenden Novelle vom 21. April 1818 eine Belohnung von

fünf Hundert Gulden

demjenigen versprochen werde, welcher hinsichtlich des, an Caspar Hauser in Nürnberg verübten Mordversuches solche Anzeigen und Beweise liefern wird, welche die Entdeckung und Bestrafung des Thäters begründen.

Es wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher solche Anzeigen und Beweise zu geben im Stande ist, veranlaßt werde, entweder bei dem Untersuchungsgerichte, dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, oder auch bei dem Gerichte seines Wohnortes ungesäumt Anzeige hievon zu machen. Außer dem Bewußtseyn, durch diese Anzeige eine höhere Staatsbürgerpflicht erfüllt zu sehen, wird dem Anzeiger, unter der bemerkten Voraussetzung, die versprochene Belohnung von fünf Hundert Gulden unfehlbar zu Theil werden.

Ansbach, am 6. November 1829.

Königl. Appellationsgericht für den Rezatkreis.

Feuerbach, Präsident.

Trischel, Sekretär.

1004.

(Die Erledigung der Lotto-Kollekte Nr. 199 zu Paßau betreffend.)

Da in Paßau die Lotto-Kollekte Nr. 199. von ohngefähren Provisionsertrag zu jährlichen 300 fl. in Erledigung gekommen, so wird solches für allenfallsige Bewerber von Pensionisten oder entlassenen Funktionärs u. s. w. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München, den 6. November 1829.

Königl. General Lotto-Administration.

Mayer, Administrator.

Wühr, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1005.

Das unterzeichnete königl. Forstamt wird am Donnerstag und Freitag den 19. und 20. d. im Forste Oed der k. Forstei Baernstein

3 bis 400 Klafter

Tannen-, Fichten- und Buchen-Holz am Pfenninghügel, in der Tyrolerhänge und den daranstossenden Distrikten auf dem Stocke öffentlich an den Meistbiethenden veräussern.

Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an den obigen Tagen jederzeit früh 9 Uhr am Pfenninghügel einzufinden.

Schönberg den 10. November 1829.

Königl. Forstamt Zwisel.

Wineberger.

1006. Das halbe Haus des in Triftern verstorbenen Johann Brunner, verwittibten Austragsnießer von da, welches nach dem gerichtlichen Inventar auf 200 fl. geschätzt ist, wird auf Mittwoch den 25. November l. J. von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr dahier gerichtlich verkauft.

Die Kaufsbedingnisse werden am Commissions-Tage bekannt gemacht.

Den 31. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

von Doß, Landr.

1007. Simon Schneiderbauer, Häusler und Weber in Untergrasensee d. G. ist gesonnen, sein Anwesen an den Sohn Andreas zu übergeben. Nachdem aber dessen Eheweib Maria, Anwesensmitbesitzerin, seit 9 Jahren abwesend ist, und unwissend wo sich aufhält, somit die Uebergabe zur Zeit noch nicht realisirt werden konnte, so wird dieselbe hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser beim Patrimonialgerichte Grasensee zu stellen, und sich über die vorhabende Gutsübernahme vernehmen zu lassen, als sie ausserdem nicht mehr gehört würde, und sich die stipulirten Uebergabsbedingungen gefallen lassen müßte.

Den 9. Nov. 1829.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

von Doß, Landr.

1008. Auf Anrufen einiger Gläubiger wird man das Bauern-Anwesen der Urban Reichlischen Relikten zu Steinkirchen ganz oder zum Theile am Mittwoch den 30. Dezember l. Js. Früh 9 — 12 Uhr hier am Amtsitze gerichtlich versteigern, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden. Unbekannte haben sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen.

Den 9. November 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

1009. Xaver Ungermann, Krämer in Warth, und Elisabetha dessen Eheweib sind mit Tod abgegangen, und haben ein unbedeutendes Vermögen hinterlassen.

Da sich die Ueberzeugung aufdringt, daß über die bereits bekannte Schulden, noch mehrere Passiv-Forderungen bestehen, so werden hiermit jene, welche an dieser Verlassenschaft eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese binnen 4 Wochen hier anzuzeigen, außerdessen mit dieser Verlassenschaft weiters fürgeschritten werden würde.

Frontenhausen am 6. Nov. 1829.

Freiherr. v. Pfetten'sches Patrimonialgericht Warth, königl. Landgerichts Landau.

Groß, Patrimonialrichter.

1010. Die Gränzzollwache zu Furth hat in der Nacht vom 16. auf den 17. April h. J. zu Schafsberg an der böhmischen Gränze eine ledige rothe 2 jährige kurzgehörnte Kalbe aufgefangen, für die sich kein Eigenthümer hervorgethan hat, und rücksichtlich derer der Verdacht besteht, daß das Zollgefäll verkürzt werden wollte, oder wirklich verkürzt worden sey.

Dieser Vorfall wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß, wenn sich der Eigenthümer der Kalbe nicht in Zeit von 6 Monaten von

heute an meldet, und rechtfertigt, der Erlöß für selbe consiscirt werden wird.

Den 7. November 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1011. Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 14. Okt. 1828 wird zur öffentlichen Versteigerung des Papierbedarfs für das k. Kreis- und Stadtgericht Straubing pro $18^{29}/_{30}$ an die Wenigstnehmenden auf den 14. Dec. l. J. Nachmittags 3 Uhr im Geschäftslokale Kommission anberaumt.

Der Bedarf besteht noch in
20 Riß Kanzlei-Papier
24 Riß Conzept- —
1 Riß blaues und
1 Riß röthliches Akten-Umschlag-
und in 4 Riß Packpapier nach verschiedenen Formaten.

Hiebei wird bemerkt, daß jede Hauptgattung einzeln versteigert werde, daß die Lizitanten ihre Muster bei der Versteigerung öffentlich vorzulegen haben, und daß in der Regel inländisches Fabrikat bevorzugt, ausländisches aber nicht ausgeschlossen wird, wenn selbes an Güte und im Preis es dem inländischen zuvorthut, wobei der Hinschlag blos in Rücksicht auf Qualität und Wohlfeilheit erfolgen wird.

Den 11. November 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Pracher, Direktor.

Lindner.

1012. Theresia Vogel, ledige Inwohnerin zu Hinderschmieding, vermißt eine ihr eigenthümlich gehörige Kammeral- und Domkapitlische Obligation des ehemaligen Hochstifts Paßau dd. 1. Juli 1797 sub Nr. 1140 per 100 fl. zu 4 prCt., und stellte deshalb die Bitte um gesetzliche Amortisirung; daher werden alle allenfallsige unbekannte Inhaber hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten bei hiesigen Amte vorzuweisen, und ihre etwaigen Ansprüche hierauf darzuthun, als widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Sign. am 29. Septbr. 1829.

Königl. b. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

1013. Wegen eingetrettener stärkeren Concurrenz der Holzkäufer hat die Hochfürstl. Thurn und Tarische Domänen Oberadministration angeordnet, daß das durch den Hieb des Jahres $18^{30}/_{31}$ aus den dießseitigen fürstlichen Forsten zu erzielende Buchen- und Birkenholz auf den Länden nicht wie bisher durch Akkord mit den einzelnen Holzkäufern, sonders mittels Aufstrich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Indem man dieses hiedurch jenen Kaufsliebhabern sowohl, die bereits Offerte gestellt haben, so wie jenen, die sich noch allenfalls finden sollten, hiedurch bekannt macht, wird ihnen zugleich notifizirt, daß zur Vornahme dieser Versteigerung auf

Mondtag den 23. November h. J.

Tagsfarth angesetzt worden sey, an welchem Tage Morgens 9 Uhr die Kaufslustigen in der hiesigen Forstamts Kanzlei, entweder in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben haben.

Die speziellen Verkaufsbedingungen werden den Kaufslustigen am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht werden.

Wörth am 5. November 1829.

Das fürstlich Thurn- und Tarissche Forstamt Wörth.

Hell, Oberförster.

Schieder.

1014. **Bekanntmachung**

über die Lehrgegenstände an der politechnischen Centralschule in München.

Auf Allerhöchsten Befehl des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. Okt. 1829.

Die politechnische Centralschule soll zur Ausbildung derjenigen dienen, welche sich der Unternehmung oder Leitung von Manufacturen und Fabriken widmen, oder zu einem andern Zwecke höhere Kenntnisse der Technik, als bei Erlernung von gewöhnlichen Gewerben erworben werden können, sich zu verschaffen suchen.

Der Unterricht in dem Zeichnen mit freier Hand bildet zugleich die Vorbereitungsschule für die königl. Akademie der bildenden Künste.

Zur Aufnahme ist erforderlich: Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen nach den vier Rechnungsarten und der Regel de trie, worüber eine Prüfung zu bestehen ist.

Ueberdieß haben diejenigen, welche nicht unmittelbar aus einer andern Schulanstalt herübertreten, ein Sittenzeugniß und den Nachweis über den hinreichend erhaltenen Religionsunterricht von ihrer Polizeibehörde vorzulegen, und überhaupt haben alle sich durch ein Zeugniß auszuweisen, daß ihr Unterhalt während der Dauer ihres Schulbesuches gesichert sey.

Der Unterricht wird in sechs halbjährigen Cursen, welche drei ganze Jahrescurse bilden, ertheilt, mit welchen ein besonderer praktischer Curs verbunden ist.

Die Aufnahmsprüfungen geschehen jedesmal am 3. November, nach dieser Zeit findet eine Aufnahme für das Schuljahr nicht mehr statt, jene Schüler ausgenommen, die nur Unterricht in einzelnen Fächern nehmen wollen.

Diejenigen, welche allein an dem Unterricht in einzelnen Fächern theilnehmen, sind der nemlichen Disciplin unterworfen, wie die übrigen, welche für ganze Curse eintreten.

Die Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Cursen sind folgende:

I. Curs.

Arithmetik bis einschlüssig der Lehre von den Proportionen und ihrer Anwendung.

Geometrie, und zwar die Lehre von der Congruenz ebener Figuren sowohl für sich, als in Verbindung mit dem Kreise.

Für diese Gegenstände finden eigene Repetitionen statt, in welchen zugleich das Zeichnen regulärer geometrischer Figuren eingeübt wird.

Naturgeschichte mit beständiger Rücksicht auf die Gewerbe und Baukunst.

Physik vorzüglich experimentale, ohne Anwendung der Mathematik.

Freie Handzeichnung.

II. Curs.

Geometrie, als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse und zwar die Lehre über die Aehnlichkeit der Figuren und dabei statt findenden Verhältnissen, vom Flächeninhalte, der Theilung und Verwandlung der Figuren.

Elementar-Algebra. Ueber beide Gegenstände wird eine eigene Repetition gleich dem vorigen Curs angeordnet.

Naturgeschichte und Physik. Beide Gegenstände als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse.

Zeichnung und zwar freie Handzeichnung, als Fortsetzung für jene, welche sich zum Uebertritt für die Akademie vorbereiten; für die übrigen tritt die

Ornamentenzeichnung ein.

III. Curs.

Stereometrie.

Algebra, als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse, Repetitionen wie in den vorigen Cursen.

Technische Chemie mit Zuziehung der Lehren der Physik und mit besonderer Rücksicht auf Baumaterialien.

Zeichnung, und zwar architectonische Linear Zeichnung.

IV. Curs.

Reine descriptive Geometrie, wobei die Repetition in der wirklichen Ausarbeitung von Aufgaben besteht.

Technische Chemie, als Fortsetzung des Unterrichts im vorigen Curse.

Civilbaukunst, und zwar die Lehre vom Mauerwerk, von den Gewölben und Eindeckungen.
Zeichnung, und zwar Maschinenzeichnung nach Vorlagen.

V. Curs.

Mechanik und Maschinenlehre, über die beiden Gegenstände finden Repetitionen mit Aufgaben statt.
Technologie und Gewerbstatistik in Verbindung mit technischer Geographie.
Civilbaukunst und zwar Zimmermannskunst und der innere Ausbau.
Zeichnung und zwar Perspective, Beleuchtung und Schattenconstruction.

Alle diese Gegenstände auf die Lehren der descriptiven Geometrie gegründet und sowohl auf Bau- als Maschinenzeichnung angewendet.

VI. Curs.

Mechanik und Maschinenlehre mit Repetitionen und Uebungen durch Aufgaben wie im vorigen Curse.
Technologie und Gewerbstatistik in Verbindung mit technischer Geographie, als Fortsetzung des Unterrichtes im vorigen Curse.
Wasserbaukunde.
Zeichnung nach körperlichen Vorlagen von Baugegenständen und Maschinen nach den Grundsätzen der descriptiven Geometrie und der darauf gegründeten Licht- und Schatten-Construction.

Practischer Curs.

Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.
Arbeiten im chemischen Laboratorium.
Bossiren und Modelliren in Kunstgegenständen, mit Rücksicht auf das Formen für Giessereien.
Ausarbeitung von Bauentwürfen nach Programmen.

Die Attribute der Schule werden stets als Hülfsmittel beim Unterrichte benützt werden.

München, den 30. Okt. 1829.

J. v. Utschneider, Vorstand.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1015. Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Nov. Joseph, ehel. Kind des Joseph Heidecker, b. Stadtmusikers in Nro. 369. Den 10. Leopold, ehel. Kind des Paul Peter, b. Schleifermeisters in Nr. 342.

Gestorben: Den 6. Nov. Barbara Hochleitner, Schiffmanns-Wittwe in Nro. 355 an Brustwassersucht und Auszehrung 66 Jahre alt. Den 11. Hr. Franz Paul Haschberg, pens. k. Hallverwalter von Regensburg, an Lungensucht und Auszehrung 67 J. alt.

Innstadt Pfarrbezirk.

Geboren: Am 6. Nov. Elisabetha, Maria, Wilhelmine, des Hrn. Sulpitius Hormayer, k. Gymnasial-Professors ehl. Kind. Am 9. Franz Holzleitner, ehel. Maurerskind in Nr. 18 dahier Am 12. Katharina, ein außerehel. Kind.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 10. Okt. Joseph, ehel. Kind des Franz Radistorfer, Fischermeisters. Am 15. Oct. Simon, ehel. Kind des Schoppermeisters Ernst. Am 23. Martin, eheliches Kind des Martin Damberger, Uferförgs.

Gestorben: Am 18. Okt Magdalena Wiesmayr, Salzamts-Bindermeisters Frau, alt 85 Jahr, an Altersschwäche. Am 29. Oct. Martin, ehel. Kind des Martin Damberger, Uferförgs, alt 6 Tage an Fraisen. Am 2. Nov. Maria Raster, Tochter des Georg Raster, Metzgers, alt 8 Jahre an Stickhusten.

In dem St. 38. S. 476. §. 822. Zeile 20. ist statt Haiter zu lesen Haller, und Z. 32. statt Klegt, Klegl.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	8	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	5	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 18. bis 24. Nov. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	20
Korn von Paßau	10	—

Brodsatz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	2	3	3
		1 Kreuzer-Semmel . .	—	5	3	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 12. Nov. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	100 3/8	100 1/8
detto á 5 % „ „	103	102 3/4
Lott. Loose: E—M á 4 %	107 3/4	107 1/4
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		129
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	174
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	132 3/8	132
detto detto 2 mt.	133	132 5/8
Metalliq. á 5 % prompt.	103	102 3/4
detto detto 2 mt.	103	102 3/4
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1240	1230
detto 2. mt.	1247	1244

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verbleiben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 3ten bis 10. Nov. 1829.	Waizen	—	109	109	109	—	13	20	12	12	10	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	—	9	20	—	—
		Gerste	—	281	281	281	—	8	9	7	32	6	30
		Haber	—	43	43	43	—	4	—	3	37	3	24
Dingolfing	Vom 27ten Okt. 1829.	Waizen	—	8	8	8	—	13	15	13	—	12	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	8	30	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	7	30	7	20	7	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 2. bis 7. Nov. 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	14	—	—	—	13	12
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	—	—	10	—
		Gerste	—	41	41	41	—	8	—	7	36	7	22
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	—	—	3	30
Kamm	Vom 5. Nov. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	9	—	8	30	8	12
		Gerste	—	16	16	16	—	7	—	6	40	6	15
		Haber	—	5	5	5	—	3	—	2	45	2	42
Landau	Vom 9. bis 16. Nov. 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	13	15	13	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	9	—	9	—
		Gerste	—	124	124	124	—	8	—	7	20	6	45
		Haber	—	8	8	8	—	3	30	3	20	3	20
Neuötting	Vom 4. Nov. 1829	Waizen	—	11	11	11	—	14	45	14	10	13	30
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	10	34	10	24
		Gerste	—	35	35	35	—	8	30	8	6	7	30
		Haber	—	7	7	7	—	4	42	4	16	3	30
Passau	Vom 3. bis 10. Nov. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	18	10	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Okt. bis 7. Nov. 1829.	Waizen	2	429	431	430	1	12	50	12	15	11	53
		Korn	—	44	44	44	—	9	2	9	—	8	49
		Gerste	3	422	425	392	33	7	22	7	—	6	42
		Haber	—	88	88	88	—	3	35	3	23	3	11
Vilshofen	Vom 4. bis 11. Nov. 1829.	Waizen	15	204	219	202	17	14	—	13	35	12	30
		Korn	—	10	10	4	6	10	—	9	41	9	30
		Gerste	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich = Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau = Kreis.

Stück 47.

Paßau, Mittwoch den 25. November 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central = Stellen.

1016.

Den Kirchenbau zu Dürkheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Dürkheim im Rheinkreise sind auf die Ausschreibung vom 22. April 1827 nachstehende freiwillige Beiträge gesammelt, und an die k. Regierung des Rheinkreises gesendet worden, nämlich:

1.	vom k. Landgr.	Altötting	61 fl.	16 kr.	— bl.
2.	=	=	Burghausen	44 fl.	21 kr.	2 bl.
3.	=	=	Deggendorf	83 fl.	29 kr.	—
4.	=	=	Eggenfelden	128 fl.	11 kr.	2 bl.
5.	=	=	Grafenau	40 fl.	10 kr.	—
6.	=	=	Griesbach	186 fl.	15 kr.	1 bl.
7.	=	=	Kamm	25 fl.	19 kr.	—
8.	=	=	Kötzting	18 fl.	41 kr.	—
9.	=	=	Landau	96 fl.	27 kr.	3 bl.
10.	k. Landgr.		Mitterfels	64 fl.	21 kr.	1 bl.
11.	Magistr.		Paßau	39 fl.	18 kr.	—
12.	k. Landgr.		Paßau	61 fl.	28 kr.	—
13.	=	=	Pfarrkirchen	45 fl.	34 kr.	—
14.	=	=	Regen	47 fl.	11 kr.	2 bl.
15.	=	=	Simbach	35 fl.	39 kr.	1 bl.
16.	Magistr.		Straubing	87 fl.	55 kr.	—
17.	k. Landgr.		Straubing	77 fl.	28 kr.	—
18.	=	=	Viechtach	21 fl.	5 kr.	2 bl.
19.	=	=	Vilshofen	104 fl.	16 fl.	1 bl.
20.	=	=	Wegscheid	61 fl.	57 kr.	—
21.	=	=	Wolfstein	33 fl.	39 kr.	—
			Summa	1314 fl.	33 kr.	3 bl.

welches hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Paßau am 12. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau = Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1017 Bekanntmachung.

Die Zahlung der Kriegsentschädigungs-Forderungen von Frankreich betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1828 Stück 13 beigefügten Hauptzusammenstellung sämmtlicher für die III. Klasse liquidirten Forderungen an Frankreich ist dem Unterdonaukreise ein im 24 fl. Fuß zahlbarer Betrag von 715153 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. zugewiesen worden, welcher an nachstehende Betheiligte bezahlt wurde, nämlich:

Nro.	Benennung der Prätendenten.	Gegenstand der Forderung.	Bezahlter Betrag. fl.	kr.	dl.
1	Paßau, die Stadt und mehrere Privaten	Verschiedene Lieferungen u. Spitalkosten von $180\frac{5}{6}$			
	1) städtische Gemeinde-Kassa	— —	2316	31	$2\frac{2}{5}$
	2) das Mayenberg'sche Bräuhaus . . .	— —	29	36	—
	3) Anton Kaiser, Bäcker	— —	53	44	—
	4) Anna Bannhardsberger, Metzgerin . .	— —	3	44	—
	5) Fr. Xaver Buchmair, Metzger . .	— —	27	44	—
	6) Georg Schletter, Spezereihändler . .	— —	15	15	$2\frac{2}{5}$
	7) Jos. Anton von Poschinger . . .	— —	433	36	$1\frac{3}{5}$
	8) Georg Wieninger'sche Handlung . .	— —	26	48	—
	9) Niklas Freudenberger, Weinwirth . .	— —	34	46	—
	10) Michael Schober, Lebzelter	— —	4	45	$2\frac{2}{5}$
	11) Joseph Pummerer, Spezereihändler .	— —	100	4	$3\frac{1}{5}$
	12) Joh. Fr. Viktorini, Apotheker . . .	— —	269	47	$\frac{4}{5}$
	13) Joh. Michl Heißerer, Leinwandhändler	— —	253	47	$\frac{4}{5}$
	14) Leopold Nigl, Zeugmacher	— —	34	—	—
	15) Franz Paul Schredinger, Riemer . .	— —	—	43	$\frac{4}{5}$
	16) Straßolda, Spitalschreiber	— —	49	18	$3\frac{1}{5}$
	17) Michael Reisner, Klosterbinder . . .	— —	14	49	$2\frac{2}{5}$
	18) Joseph Damberger, Melber	— —	53	24	$3\frac{1}{5}$
	19) Leopold Wagner, Lieferant	— —	5	8	—
	20) Joachim Ernest Pummerer	— —	8	19	$\frac{4}{5}$
	21) Fr. Paul Brandstetter	— —	29	36	—
	22) Johann Eggert, Chyrurg	— —	5	45	$2\frac{2}{5}$
	23) N. Garavetti	— —	—	57	$2\frac{2}{5}$
	24) Anton Girold	— —	4	48	—
	25) Joh. Leist et Cons. Krankenwärter .	— —	35	33	$2\frac{2}{5}$
	26) Theres Paschberger, Köchin . . .	— —	18	21	$2\frac{2}{5}$
	27) Rosalia Gräfin, Wäscherin	— —	14	33	$2\frac{2}{5}$
	28) Thomas Heider und Paul Lambeck, Heitzer	— —	7	55	$\frac{4}{5}$
	29) Simon Drak, Seifensieder	— —	49	18	$1\frac{3}{5}$
	30) Andr. Schamberger	— —	4	—	—
	31) Joseph Kannamüller	— —	17	40	—
	32) Fr. Mairhofer	— —	2	—	—
	33) Max Pummerer	— —	4	57	$2\frac{2}{5}$

Nro.	Benennung der Prätendenten.	Gegenstand der Forderung.	Bezahlter Betrag. fl.	kr.	hl.
	34) N. Hartl, Schuhmacher	Verschiedene Lieferungen u. Spitalkosten von 180⁵/₆	86	40	—
	35) Mayr, Pferdarzt		2	40	—
2	Stauffenegger Math. Schiffmeister in Paßau .	Für einen Transport nach Magdeburg.	220	46	—
3	Lüftenegger Joseph, Prumer Franz Paul, Wenzl Georg – Schiffmeister zu Paßau	Für einen dergleichen nach Wien.	4353	58	—
4	Paßau, die Stadt	Lieferungen und Leistungen 2c.	14285	24	1
5	Paßau, die Stadt	Dergleichen.	45	6	3
36	Baumgärtner Fr. Xav. zu Raitenhaslach . .	Brod und Fleischlieferung im Jahre 1809.	1	44	3
37	Burghausen, Gemeinde	Fourage Lieferung im J. 1805.	54	—	—
38	Dieselbe	Lieferungen u. Transport Kosten von 1809.	349	5	2
39	Burghausen, Etappenplatz	Lieferungen und Transportkösten von 180⁵/₁₀	803	4	2
45	Neuötting, Gemeinde	Lieferungen und Leistungen für 1809.	881	18	2
46	— idem	— —	87	13	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Paßau am 13. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1018.

Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Anschreibens der k. k. Landes-Regierung ob der Ens in Linz vom 12/15ten l. Mts. wurde der unterfertigten Kreisregierung die Versicherung mitgetheilt, daß der Gesundheits-Zustand der sämmtlichen Haus- und Nutzthiere im Lande ob der Ens die vollkommenste Beruhigung gewähre. Bei diesen Verhältnissen, und der bereits auch von der k. k. Landes-Regierung ob der Ens gegen die Entstehung und Einschleppung irgend einer ansteckenden Viehkrankheit eingeleiteten Vorsichts-Maßregeln unterliegt zur Zeit noch der gegenseitige Verkehr in Bezug auf die k. k. österreichischen Angränzungen keiner Beschränkung, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 15. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1019.

Die Errettung einiger Studenten aus der Gefahr des Ertrinkens im Regenfluße betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. vor. M. wurden vier Studenten, welche bei Kamm in dem Regenfluße verunglückt waren, durch den Müllerssohn Xaver Zimmerer auf der Neumühle daselbst, welcher schon mehrmal ähnliche Beweise seiner Entschlossenheit gegeben hat, mit Beihülfe seiner Brüder aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Dem gedachten Xaver Zimmerer wird hierüber das besondere Wohlgefallen hiedurch öffentlich zu erkennen gegeben. Auch wurde demselben eine Belohnung im Gelde zuerkannt.

Paßau am 16. November 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal Behörden.

1020. Am 15. künftigen Monats Dezember wird der Papierbedarf der königl. Lotto-Anstalt für das Etatsjahr $18^{29}/_{30}$ im Lokale der königl. General Lotto Administration, Promenadstraße Nro. 1507. dahier salva ratificatione an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht:

1) in 160 Ballen weißen Kanzleipapier von wenigst 15 Zoll in der Höhe und $18^3/_4$ Zoll in der Breite,
2) in 80 Ballen schwarzem Konzeptpapier von wenigst $14^3/_4$ Zoll Höhe und $17^1/_2$ Zoll Breite,
3) in 12 Ballen schwarzem Konzeptpapier von wenigst $15^3/_4$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite.
4) in 4 Ballen weißen Druckpapier und endlich
5) in 6 Ballen schwarzem Druckpapier, beide letztere Gattungen vom Formate des weißen Kanzleipapieres.

Es wird nicht nur jede Papiergattung besonders zum Aufwurfe gebracht, sondern auch, um die Konkurrenz zu erweitern, über kleinere Partieen des unter 1 und 2 aufgeführten Bedarfes ein theilweiser Abstrich versucht und eingeleitet werden.

Mit den Bedingungen, unter welchen Anbote angenommen werden, wird das Kommissions-Protokoll unmittelbar vor dem Lizitationsakte bekannt machen.

Für auswärtige Steigerungsliebhaber bemerkt man vorläufig nur, daß durchaus porto- und kostenfreie Lieferung an Ort und Stelle nach München gefodert werde.

Um das ganze Geschäft in Ordnung und Ruhe zu vollführen, wird angeordnet, daß

a) der Zeitraum von Bekanntmachung dieß — bis zum 12. Dezember einschlüßig zur Produktion der Papiermuster von kurzer Hand oder schriftlich bei der königl. General Lotto Administration in München bestimmt seyn soll. Jeder Probebogen muß mit Namen und Wohnort des Fabrikanten oder Papierhändlers und mit dem Preise pr. Ballen bezeichnet seyn.

b) Das Geschäft am Kommissionstage selbst zerfällt in zwei Theile.

Die ersten Stunden von 9 Uhr morgens anfangend wird in Gegenwart der Lizitanten, so weit sie erscheinen wollen, die Besichtigung der eingekommenen Papiermuster und der Abspruch über Konkurrenzfähigkeit durch Sachverständige statt finden.

Der übrige Theil des Tages ist dann dem Steigerungsakte selbst gewidmet. Wer daran Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch Gewalthaber eingefunden, und brauchbar erkannte Muster bei dem Protokolle vorliegend haben.

Derjenige also, welcher im Termine kein Papiermuster vorgelegt, oder dessen Muster die Exzerten Probe nicht bestanden hat, bleibt von der Steigerung über die betreffende Papiergattung oder nach Umständen auch ganz ausgeschlossen. Man wird zu diesem Ende bei jeder Papiergattung vor der Steigerung die Namen derjenigen ablesen lassen, welche konkurrenzfähig befunden worden sind.

Ordnungswidrigem Zudringen hiebei wird mit Ernst begegnet, und auf Papiermuster, welche erst während der Steigerung eingebracht wer-

den wollen, durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Die Schlußstunde des Kommissionsgeschäftes ist 4 Uhr Abends.

München, den 13. November 1829.

Kommission der königl. General Lotto Administration.

Pappenberger, Sekretär.

1021.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung wird auf Andringen der Gläubigerschaft des Jakob Häusl, Bauer zu Oberpretz, dessen Gesammtanwesen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden untergestellt, wozu man unter Einladung der Kaufslustigen Coon auf den 23. Dec. Vormittags 10 Uhr im Orte Oberpretz anberaumt hat.

Beschreibung des Anwesens.

Das zu Oberpretz sich befindende Häuselgut zum k. Rentamt Paßau erbrechtsweise grundbar besteht.

A. Gebäude.

1. in einem theils gezimmerten, theils gemauerten Wohnhause,
2. einem eben solchen Pferd-, Ochsen-, Schwein- und Schaafstall,
3. gezimmerten Stadl, Wagenschupfe, Kuh- und Grasstall,
4. hölzernem Nahrungshaus sammt Stall und Backhaus.

B. Feldgründe.

1. Dem Winterfelde pr. $8^1/_2$ Tagwerk.
2. Dem Grubfelde zu $13^1/_2$ Tagwerk.
3. Dem Leitenfelde zu $13^1/_4$ Tagwerk.

C. Wiesgründe.

1. In einer zweimädigen Hofwiese zu 3 Tagw.
2. Der zweimädigen Häuselwiese zu $4^1/_2$ Tagw.
3. Der theils 2., theils einmädigen Amwiese zu 8 Tagwerk.
4. Der Perzerithwiese zu $1^1/_2$ Tagwerk.
5. Den Feldäckern zu 5 Tagwerk.

D. Holz- und Gartengründe.

1. Dem Leiten Holzacker zu 15 Tagwerk, und
2. Zwei Weidenäcker zu 3 Tagwerk.
3. Einem Hausgarten mit Obstbäumen zu $^1/_2$ Tagwerk.

Sämmtliches Immobiliar-Vermögen steht in einem Schätzungswerthe von 2854 fl. 45 kr. Das in gewöhnlicher Haus- und Oekonomie-Einrichtung, dann Vieh- und Getreid bestehende Mobiliarschaft, beläuft sich nach gerichtlichem Schätzungswerthe auf 459 fl. 58 kr.

Näherer Aufschluß wird im Versteigerungs Termine bekannt gegeben.

Den 25. Sept. 1829.

Königliches Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

1022.

Nach nunmehr rechtskräftigem Prioritätsurtheil, wird in der Paul Mühlbauerschen Gantsache von Großloizenried das sämmtlich fahrende, und liegende Gantanwesen, so wie solches neuerdings unterm 17. dieß inventarisirt worden, im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger veräußert. —

Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten Wohnhaus, nebst Stadl und Stallungen, dann in beiläufig $21^1/_2$ Tagw. Feld, $8^1/_4$ Tagw. Wies und $25^1/_2$ Tagw. Holzgrund, wobei auch noch ein Forstrecht zu fatirten 12 Klaftern weiches und jährlich 3 Stämm Bauholz vorhanden ist. —

Hierzu ist auf Mittwoch den 30 Dezember d. J. am Sitze des k. Landgerichts Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, die nähern Kaufsbedingnisse sowohl, als die auf diesem Anwesen haftenden Präſtanda vernehmen, und ihr Anboth ad protocollum abgeben können. —

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Actum am 24. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1023. Das ehemalige Landsassengut zu Haberseigen unweit der Stadt Furth wird zum zweitenmal zum öffentl. Kauf ausgeschrieben. Dieses Landgut, in einer vortheilhaften und schönen Lage, und gänzlich arrondirt besteht:

aus einem ganz gemauerten 2stöckigen Wohn-

haus mit 6 Zimmern, einer Küche, einem Gewölb, Keller, Kuh- und Kälberstall, einem geräumigen Haus- und Getreideboden, und der Lokalität zur Brandweinbrennerei, ohne nahmhaften Baufall, aus einem ganz gemauerten Pferd-, Ochsen- und Schaafstall, mit Böden auf denselben,

aus einem Waschhaus,

aus gemauerten Schweinstallungen,

aus einem gemauerten In- oder Nebenhaus mit darin befindl. kleinen Stadl,

aus einem hölzernen Getreidkasten mit darunter befindlicher Wagenschupfe,

aus einem zum Theil gemauerten, zum Theil gezimmerten Stadl, mit darunter befindl. Keller, und daran gebauter Faßschupfe,

aus 2 separirt stehenden kleinen Schupfen,

aus einer ganz gemauerten separirt stehenden eingängigen Mahlmühle, und

aus einem gleichfalls separirt stehenden Hüthaus.

An Gründen.

a) aus 7⁷/₈ Tagw. 936□' Garten, gut, mit Obstbäumen besetzt,
b) aus 68¹/₂ Tagw. 9,300□' Feld,
c) aus 50¹/₂ Tagw. 3,641□' Wiesen,
d) aus 82¹/₄ Tagw. 2,137□' Birkenberg,
e) aus 58¹/₂ Tagw. 3,886□' Schwarzholz,
f) aus 14¹/₂ Tagw. 3,002□' Weide, Oedgrund und Rainen,
g) aus 1¹/₄ Tagw. Weiher.

An Gerechtigkeiten.

a) die radizirte Mühlgerechtigkeit,
b) die Brandweinbrennerei.

An nutzbaren Rechten.

6 kr. jährl. Gilt,
4 Tag Handfrohne,

Das Handlohn von einem Grundunterthan, und den ¹/₃ Zehend von demselben.

Tagesfahrt zur Versteigerung ist auf den 22. Jäner 1830 anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber hier zu melden haben.

Soll sich für das Ganze kein Käufer finden, so wird es nach Umständen auch theilweise verkauft, und im Fall, daß gar kein annehmbares Kaufsangeboth erfolgen sollte, im ganzen oder theilweise verpachtet, daher sich auch Pachtliebhaber am nämlichen Tage einzufinden haben.

Die Lasten werden am Steigerungstag bekannt gemacht werden.

Den 2. November 1829.

Königl. bayer. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1024. Das Anwesen der Joseph Zimmererl. Wirthseheleute in Kamm bestehend in einer ganz gemauerten Behausung, mit Keller, und Gewölben, und im Hofraum befindl. Stallungen, und Stadl, auf welchem Anwesen das Braurecht im Communbrauhause, und eine Taferngerechtigkeit radicirt ist, wird im Weg der Execution zum 2ten mal zum öffentl. Kauf ausgebothen.

Termin zur Aufnahme der Angebothe ist auf Samstag den 5. Dezember 1829. anberaumt, an welchem Tag sich Kaufsliebhaber hier zu melden haben.

Den 2. November 1829.

Königl. bayer. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1025. Bei der am 13. Oktober l. Js. stattgefundenen Feilbiethung des Joseph Sollederschen Müller Anwesens zu Aichmühl b. G. fand sich kein Käufer ein. Es wird daher unter Beziehung auf die dießseitige Ausschreibung (Koresp. Nr. 200. Straubinger Wochenblatt Nr. 36. Unterdonaukreis Intelligenzblatt Nr. 37. Regenkreis Intelligenzblatt Nr. 39.) wiederholt zur Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

21. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Am 6. November 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels im Unterdonaukreise.

Maier, Landrichter.

1026. Martin Gimpl, Häuslerssohn und Webergesell von Schwarzach, k. Landgerichts Mitterfels, wird nach dem Beschlusse des k. Appellationsgerichts in Straubing vom 24. Septbr. l. Js. vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der ge-

gen ihn vorliegenden Anschuldigung einer Körperverletzung im Verbrechensgrade zu verantworten.
Am 12. November 1829.

Königl. bayersches Landgericht Paßau.
Werndl, Landrichter.

1027. Das Weinwirths Anwesen zur blauen Traube dahier wird neuerdings und zwar zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und zu diesem Zwecke Commission auf Montag den 7. Dezember h. J. Vormittags 9 Uhr im Lokale des unterfertigten Gerichtes angesetzt.

Kaufslustige, denen in der Zwischenzeit dieses Anwesen zu besichtigen freisteht, und die man hinsichtlich der Bestandtheile desselben auf die frühern Ausschreibungen vom 12. Dezember 1828, 24. Febr. und 15. May 1829. hinweiset, werden eingeladen am obigen Tage zur bestimmten Stunde hierorts zu erscheinen und ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben.

Den 6. Nov. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgerichts Straubing.
Pracher, Direktor.

1028. Nachdem mehrere Gläubiger der Halbbäuerin Margaretha Steiner zu Obertraubenbach auf Zahlung und Gründeverkauf dringen, letzterer aber ohne Zustimmung aller Hypothekgläubiger eben so wenig, als bei der großen Zahl schon bekannter Schulden mehr eine Partialzahlung geschehen kann; so werden hiemit sämmtliche bekannte und noch unbekannte Gläubiger der Margaretha Steiner zur Stellung geeigneter Anträge auf Freitag den 11. k. M. mit dem Präjudiz hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden als der Stimmenmerheit der Erschienenen beigetreten erachtet werden.

Den 14. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Kamm.
Dr. Reber, Landrichter.

1029.

Die Feier

des

Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfestes im Jahre 1829.

Wohl eilten, wie die vergangenen Jahre, nur in noch größerer Zahl, Fremde aus allen Kreisen des Reichs und aus fernen Landen nach München zu dem großen Nationalfeste, wie einst die Griechen nach Olympia. Der freundliche Samstag versprach auch für den Festtag heiteren Himmel. Aber den Abend noch brach ein fürchterliches Donnerwetter heran, und verändert war die Szene. Am Sonntag, als dem 4. Oktober, regnete es unaufhörlich, ja es regnete nicht, sondern goß herab in Einem fort. Dieses brachte Verlegenheit in das ganze Fest, und es ward um 1 Uhr noch zweifelhaft, ob es diesen Tag Statt finden könne. Doch weil es beinahe unaufschieblich ist, erscholl die frohe Kunde, daß um 2 Uhr, der so ungünstigen Witterung ungeachtet, das Fest beginnen werde. Nun strömte auch Alles hinaus auf das von der Natur erbaute Amphitheater, und die ganze Wiesenfläche ward doch sicher von 40tausend Menschen besetzt.

Und wirklich, nach dem Kanonenschuß Schlag 2 Uhr, kamen schon die königlichen Wagen daher, von einer Abtheilung der schönen Bürger-Cavallerie begleitet; in dem ersten Wagen befanden sich Se. Majestät der König mit Sr. K. Hoheit dem Kronprinzen, dann im zweiten Ihro Majestät die Königin mit Ihr K. Hoheit der Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz, dann JJ. KK. HH. die Prinzessinnen Mathilde, Prinz Otto und Prinz Luitpold. Ein allgemeines Vivat hoch im feurigsten Enthusiasmus füllte die Luft; und Ihre Majestäten erwiederten diese tausendfache Begrüßung der Liebe und Treue mit unendlicher Huld.

Die KK. Majestäten wurden beim Aussteigen von einer Deputation des General-Comité des landw. Vereins und des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München ehrfurchtvollst empfangen. Allerhöchstdieselben betraten sodann den Pavillon, wo die ersten Hof- u. Staats-Beamten, die fremden Gesandten, und Damen vom ersten Range versammelt waren. Es ward jetzt von den Musik-Chören das Volkslied — Heil unserm König — angestimmt. Da die Regengüsse so anhielten, daß selbst der Pavillon keinen Schutz mehr gewährte, so konnten Se. K. Majestät, wie sonst, die in den Ständen

gereihten preiswürdigen Viehstücke, dann die in mehreren Buden vorgerichteten heurigen Erzeugnisse des Bodens, die verschieden gelungenen Versuche mit neuen Sämereien und Pflanzen, so wie die als Preise für ausgezeichnete Landwirthe bestimmten Ackermaschinen und Werkzeuge nicht besehen, sondern nur die im Pavillon selbst aufgestellten schönen Produkte der heurigen Seidenzucht, dann die schon aus inländischer Seide fabrizirten Stoffe aller Art, die ganz vorzügliche Blumenarbeiten aus den Abfällen der abgehaspelten Cocons von Seite der Blumen-Fabrikantin Kuilling, ferner die schönen Leinwanden und Garne, welche Preise erhielten, endlich die schönen Schafwoll-Muster des Herrn Baron v. Sternburg zu Fürstenried, nebst den daraus gefertigten feinsten Tüchern. Ihre Majestäten äußerten über diese auffallend immer sich steigernden Fortschritte in der Produktion und in der Industrie wiederholt das allerhöchste Wohlgefallen.

I.

Statt daß nun, wie sonst gewöhnlich, in Ordnung vorgeführt wurde, was Vorzügliches die Landwirthschaft für Viehzucht und Mastung in diesem Jahre geleistet, und was die verschiedenen Gerichte preiswürdig den Tag zuvor erkannt haben, und die Preise hiefür in Gegenwart Sr. Majestät des Königs vertheilt wurden, machte es das fortwährend so schlimme Wetter zur Nothwendigkeit, diese Feierlichkeit abzukürzen. Es begann also jetzt zuerst das Rennen. Als dieses vorüber war, wurden doch noch alle preiswürdigen Viehstücke, mit Aufrufung des Namens des Eigenthümers und Preisträgers, vor dem königl. Pavillon vorbeigeführt, die Preise und Fahnen aber erhielten selbe erst nach der Abfahrt der KK. Majestäten aus den Händen Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, Eduard v. Schenk, wie folgt.

II.

A. Hauptpreise für die beßten 4jährigen Zuchthengste.

I. Preis. 50 bayer. Thaler mit Fahne.
Joseph Buchner, Bauer von Alburg, k. Landg. Straubing im Unterdonaukreise, für einen dunkelkastanienbraunen Hengst mit Stern und Schnippe, der vordere linke Fuß bis an die Köthe, der hintere linke Fuß bis über dieselbe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine veredelte Landstute vom königl. Beschälhengst Legrand, Vater der k. Beschälhengst Romulus.

II. Preis. 30 bayer. Thaler mit Fahne.
Graf v. Toering-Minuccische Gutsverwaltung in Odlzhausen, freiherrlich von Schätzler'schen Patrimonialgerichts im Oberdonaukreise, für einen kastanienbraunen Hengst mit Stern und zwei weissen Fesseln, 4 Jahr alt, Mutter englischer Race, Vater der k. Beschälhengst Highfleyer.

III. Preis. 25 bayer. Thaler mit Fahne.
Joseph Sailer, Oekonomie-Besitzer von Haidhausen, k. Landg. München im Isarkreise, für einen Rappenhengst mit durchgehender Blässe und Schnipp, der linke hintere Fuß bis über die Köthe weiß, 3½ J. alt, Mutter eine Landstute, Vater der kön. Beschälhengst Trojan.

IV. Preis. 20 bayer. Thaler mit Fahne.
Joseph Feicht, Bauer von Wolferkofen, k. Landgerichts Straubing im Unterdonaukreise, für einen kastanienbraunen Hengst mit kleinem Stern, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Veritable.

V. Preis. 15 bayer. Thaler mit Fahne.
Johann Lechner, Oekonomie-Besitzer von Hankofen, k. Ldg. Deggendorf im Unterdonaukreise, für einen hellkastanienbraunen Hengst mit kleinem Stern, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Caligula.

VI. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne.
Joseph Parzefall, Bauer von Burgweinting, k Landg. Stadtamhof im Regenkreise, für einen dunkelbraunen Hengst mit Stern und Schnippe, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Seneca.

VII. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne.
Georg Bonnberg von Neuhausen, königl.

Landg. Kempten im Oberdonaukreise, für einen hellkastanienbraunen Hengst mit durchgehender Bläſſe, der hintere linke Fuß hoch über die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Courageux.

VIII. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Georg Grill, Bauer von Kasten, k. Ldg. Vilshofen im Unterdonaukreise, für einen Apfelschimmel-Hengst mit durchgehender Bläſſe, der hintere linke Fuß über die Köthe, der rechte hintere und die beiden vordern an der Krone weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der königl. Beschälhengst Tiberius.

Nachpreise.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze mit Fahne und Buch. Andreas Mayer, Bauer vom hl. Geist, k. Landgerichts Erding im Isarkreise, für einen schwarzbraunen Hengst mit Schnipp, 3½ Jahr, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Fabuleux.

2. Preis. Wie oben. Joseph Hackenbuchner, Oekonomie-Besitzer von Plattling, k. Landg. Deggendorf, für einen hellbraunen Hengst mit Stern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Imperator.

3. Preis. Wie oben. Joseph Somereyer, Oekonomie-Besitzer von Lenggries, k. Landg. Tölz im Isarkreise, für einen Hellfuchshengst mit einem kleinen Stern, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Orpheus.

4. Preis. Wie oben. Franz Höfinger, Landwirth von Berg, k. Landg. Griesbach im Unterdonau-Kreise, für einen Grauschimmelhenst mit Stern, der hintere linke Fuß über die Ferse weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Le Prince.

5. Preis. Wie oben. Joseph Maier, Oekonom von Ingolstadt im Regenkreise, für einen braunen Hengst mit Schnippe, der hintere rechte Fuß bis an die Ferse weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Mars.

6. Preis. Wie oben. Xaver Schmid, Oekonom von Steingaden, k. Landg. Schongau im Isar-Kreise, für einen Fuchshengst ohne Zeichen, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der Militär-Beschälhengst Holcar.

7. Preis. Wie oben. Joseph Hage, Leiterbauer von Leiten, k. Landg. Tegernsee im Isar-Kreise, für einen hellbraunen Hengst mit kleinem Stern, beide Hinterfüße bis an die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Nero.

8. Preis. Wie oben. Joseph Wagner, Oekonom von Eichstädt im Regenkreise, für einen kastanienbraunen Hengst, der hintere linke Fuß auf Kron und Ferse, der rechte bis an die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Moldauerstute, Vater der k. Beschälhengst Tarquin.

9. Preis. Wie oben. Michael Dorner, Oekonom von Thalmässingen, k. Landg. Greding im Rezatkreise, für einen Grauschimmelhengst mit einem weißen Streife auf der Nase, der vordere linke und der hintere rechte Fuß auf Kron und Ferse weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der königl. Beschälhengst Prudent.

10. Preis. Wie oben. Katharina Bader, Bauerswittwe von Oberfinning, k. Landg. Landsberg im Isarkreise, für einen Hellfuchshengst mit großem Stern, beide Hinterfüße weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der Militärbeschälhengst Seraskier.

11. Preis. Wie oben. Ludwig Weiß, Oekonom von Fürstenfeldbruck, k. Landg. Bruck im Isarkreise, für einen Eisenschimmelhengst ohne Zeichen, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der Militär-Beschälhengst Morwick.

12. Preis. Wie oben. Adam Kaufmann, Oekonom von Fürstenfeldbruck, königl. Landg. Bruck im Isarkreise, für einen hellbraunen Hengst mit Stern und Schnippe, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Roland.

13. Preis. Wie oben. Markus Obermayer, Oekonom von Forstenried, k. Landg. München

im Isarkreise, für einen hellbraunen Hengst ohne Zeichen, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der königl. Beschälhengst Mignon.

14. Preis. Wie oben. Joseph Fischer, Oekonom von Taufkirchen, k. Landg. Erding im Isarkreise, für einen Apfelschimmelhengst ohne Zeichen, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Fabuleux.

15. Preis. Wie oben. Remigius Dreßl, Oekonom von Lautrach, k. Landg. Grönenbach im Oberdonaukreise, für einen hellkastanienbraunen Hengst mit schmaler durchgehender Blässe, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Durable.

16. Preis. Wie oben. Diem, Regimentspferdarzt und Oekonom von Obergiesing, k. Landg. München im Isarkreise, für einen stachelhaarigen braunen Hengst, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstutte, Vater der k. Beschälhengst Durable.

Beipreise.

1. Preis. 12 bayer. Thaler mit Fahne. Adam Kaufmann. Siehe oben Nr. 12.

2. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Penninger, Bauer von Aicha, k. Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, für einen hellkastanienbraunen Hengst ohne Zeichen, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Trippon.

3. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Georg Grill. Siehe oben Nr. VIII.

4. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Hackenbucher. Siehe oben Nr. 2.

B. Hauptpreise für die beßten 4jährigen Zuchtstuten.

I. Preis. 35 bayer. Thaler mit Fahne. Georg Purkel, Bauer von Niedertraubling, k. Landg. Stadtamhof im Regenkreise, für eine Kohlfuchsstute mit Stern und schmaler Blässe, der vordere linke und der hintere rechte Fuß weiß, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Seneca.

II. Preis. 20 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Haltmaier, Bauer von Schafstatt, k. Landg. Tegernsee im Isarkreise, für eine lichtbraune Stute mit Stern und Schnippe, beide hintere Füße auf der Krone und Ferse weiß, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Pelican.

III. Preis. 15 bayer. Thaler mit Fahne. Nikolaus Eggmaier, Landwirth von Gunzenhausen im Rezatkreise, für ine dunkelbraune Stute mit Stern, der hintere linke Fuß auf der Krone weiß, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Prudent.

IV. Preis. 12 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Hantsch, Bauer von Gotzing, k. Landg. Miesbach im Isarkreise, für eine kastanienbraune Stute mit Stern, $3^1/_2$ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Neron.

V. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne. Anton Schandl, Müller von Albach, k. Landg. Tegernsee im Isarkreise, für eine hellbraune Stute mit Stern, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Royal.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1030. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 5. November Maria, Elisabetha, außereheliches Kind. Den 7. Ludwig, Wolfgang Felix, ehel. Kind des Herrn Wolfgang von Kißling, Gutsbesitzers von Rabenstein d. Z. dahier in Nr. 119. Den 14. Ambrosius, ehel. Kind des Ambrosius Dullinger, Bäckermeisters in Nr. 24. Den 15. Frauengetauft weibl. Geschlechts, ehel. Kind des Joh. Nep. Waldeck, b. Bierwirths in Nr. 69. Den 19. Elisabetha, ehel. des Joseph Hörmer, b. Bierwirthes in Nr. 93.

Gestorben: Den 9. Nov. Joseph ehel. Knabe des Franz Pöppel, b. Schuhmachermeisters in Nr. 40 an Fraisen 7 Monate 5 Tage alt. Den 15. Nov. Frauengetauftes ehel. Kind des Joh. Nepomuk Waldeck, b. Bierwirthes in Nr. 69. Den 18. Maximilian Neumayr, b Bierwirth in Nr. 161 an der Lungensucht 24 J. a., und Franziska Johanna Neumayr b. Bierwirths Kind an Fraisen 20 Wochen 5 Tage alt.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grosßen Bank	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 18. bis 24. Nov. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	20
Korn von Paßau	10	—

Brodgattungen	Brodsaz.	Pf.	L.	Q.	S.
Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
Pollbrod	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey											
	Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 19. Nov. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{3}{8}$	$100\frac{1}{8}$
detto á 5 % " "	$102\frac{3}{4}$	$102\frac{1}{2}$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107\frac{5}{8}$	$107\frac{3}{8}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		129
detto detto á fl. 25. . . .	120	
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	174
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$132\frac{5}{8}$	$132\frac{3}{8}$
detto detto 2 mt.	$133\frac{1}{4}$	$132\frac{3}{4}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	103	$102\frac{3}{4}$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1239	1230
detto 2. mt.	1246	1243

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. Nov. 1829.	Waizen	—	188	188	188	—	13	36	12	41	10	30
		Korn	—	50	50	50	—	10	18	9	47	9	—
		Gerste	—	450	450	450	—	8	—	7	21	6	—
		Haber	—	41	41	41	—	4	—	3	32	3	—
Dingolfing	Vom 10ten Nov. 1829.	Waizen	—	32	32	32	—	13	18	13	—	12	45
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	7	15	7	—	6	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . . .	Vom 9. bis 14. Nov. 1829.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	15	12	24
		Korn	—	3	3	3	—	11	6	—	—	11	6
		Gerste	—	—	54	54	—	8	—	7	—	6	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	—	—	3	15
Kamm	Vom 12. Nov. 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	9	—	8	20	7	30
		Gerste	—	46	46	46	—	7	3	6	30	6	12
		Haber	—	12	12	12	—	2	45	2	38	2	15
Landau	Vom 9. bis 16. Nov. 1829.	Waizen	—	17	17	17	—	13	15	13	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	9	—	9	—
		Gerste	—	124	124	124	—	8	—	7	20	6	45
		Haber	—	8	8	8	—	3	30	3	20	3	20
Neuötting	Vom 11. Nov. 1829	Waizen	—	13	13	13	—	14	30	14	8	14	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	48	10	40	10	30
		Gerste	—	37	37	37	—	8	40	8	7	7	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	24	4	5	3	48
Passau	Vom 10. bis 17. Nov. 1829.	Waizen	—	4	4	4	—	14	12	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	24	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	8	15	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	4	48	4	6	4	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. bis 14. Nov. 1829.	Waizen	1	283	284	277	7	12	58	12	51	12	16
		Korn	—	34	34	34	—	9	24	9	2	9	—
		Gerste	33	225	258	358	20	7	27	7	—	6	41
		Haber	—	47	47	47	—	5	51	3	30	3	6
Vilshofen	Vom 11. bis 18. Nov. 1829.	Waizen	17	184	201	201	—	15	24	14	4	13	—
		Korn	6	2	8	8	—	11	—	10	22	10	—
		Gerste	18	8	26	26	—	8	—	7	18	6	15
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches





Intelli-genz-Blatt

für den Unterdonau-Kreis.

Stück 48.

Paßau, Mittwoch den 2. December 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1031.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Unterdonau-Kreises.

Die Anwendung des Chlorkalkes als Präservativmittel gegen ansteckende Krankheiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlichen Anzeigen brach im Laufe des Monats Oktober l. J. in mehreren Ortschafschaften des k. Landgerichts Cham unter dem Rindviehe die sogenannte Lungenseuche aus. Hiegegen ward unter andern auch der vorgeschriebene Gebrauch des Chlorkalkes in Anwendung gebracht, und zwar nach Inhalte der amtlichen Berichte mit dem besten Erfolge bei Heilung und Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit.

Indem man dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, nimmt man zugleich Veranlassung auf die in der Regierungs-Ausschreibung vom 4. April l. Js. (Kr. Intell. Bl. d. J. S. 277) über diesen Gegenstand ertheilte Anweisung zu Benützung des Chlorkalkes neuerdings aufmerksam zu machen. Paßau am 23. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1032.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Rinderpest, sogenannte Löserdürre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der im Königreiche Böhmen ausgebrochenen Rinderpest (sogenannte Löserdürre) hat auch die königl. sächsische Landesregierung bereits die kräftigsten Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche getroffen; die von derselben erlassene zweckmäßige Belehrung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau am 24. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Belehrung

über die Rinderpest ihre Kennzeichen und ihre Verhütung.

Abgefaßt auf Anordnung der k. sächsischen Landesregierung.

Keine unter den verschiedenen Krankheiten, welche das Rindvieh befallen und dadurch nachtheilig in die Landwirthschaft eingreifen, ist wohl verderblicher und gefährlicher, als die Rinderpest oder Löserdürre. Sie schleicht sich meistens unbemerkt in die Viehställe ein, befällt das sorgfältig

gepflegte und gut genährte Vieh eben so gut, wie jedes andere und tödtet es gewöhnlich unter schrecklichen Leiden. Sie verbreitet sich aber auch durch Ansteckung mit einer unglaublichen Schnelligkeit in einzelnen Ställen, Orthschaften, über ganze Länder und selbst in sehr entfernte Gegenden.

Es muß daher jedem Viehbesitzer sehr daran gelegen seyn, die Entstehungs- und Verbreitungsweise dieser Seuche und die Krankheit selbst genau zu kennen, um sowohl das eigne Vieh dagegen zu verwahren, als auch jede Verbreitung derselben nach Kräften verhüten zu können. Zu diesem Zwecke ist auf Befehl der hohen Landesregierung folgende Belehrung abgefaßt worden.

Entstehung der Rinderpest.

Nach allen zeitherigen Erfahrungen entsteht die Rinderpest oder Löserdürre zuerst bei demjenigen Rindvieh, welches, weil es durch Polen und Ungarn getrieben wird, unter dem Namen polnisches und ungarisches bekannt ist, eigentlich aber aus noch entferntern Ländern, der Tartarei, Buckowina, Podolien u. s. w. kommt. Die Seuche entwickelt sich besonders dann, wenn das Vieh in jenen Gegenden zum Verkauf in großen Massen vereinigt wird und hier, so wie auf dem weitern Transporte, nicht nur den Nachtheilen einer veränderten Luftbeschaffenheit und Fütterungsweise, sondern auch der Ermüdung und beständigen Beunruhigung ausgesetzt ist. Solche Schlachtheerden erkranken oft schon in den Ländern, wo sie gesammelt werden, oft aber erst während des weitern Transportes. In beiden Fällen wird der mit der Krankheit entwickelte Ansteckungsstoff leicht und bald die Quelle weit verbreiteter Seuchen; für unsere Gegenden vorzüglich dadurch, daß einzelne Stücke aus diesen Schlachtheerden als ermattete (marode), lahme, oder erkrankte von den Treibern zurückgelassen oder verkauft und in den Ställen des einheimischen Viehes aufgenommen werden. Wenn auch solche Stücke noch nicht wirklich erkrankt sind, aber den Ansteckungsstoff der Seuche an sich tragen, so entwickelt sich derselbe bei ihnen oder den nebenstehenden Rindern bald und spätestens nach Verlauf von vier Wochen zur Krankheit und diese verbreitet sich dann bald weiter.

Verbreitung der Rinderpest.

Die Mittheilung dieser Krankheit ist nämlich sehr leicht und auf mannigfaltige Weise möglich. Die natürlichste Ansteckung geschieht zwar dann, wenn gesunde Rinder neben kranken stehen, die Ausdünstungen derselben einathmen, von ihnen verunreinigtes Futter fressen, oder den Mist derselben beriechen; sie wird aber auch durch verschiedene lebende und leblose Zwischenkörper möglich. Zu den ersten gehören die Menschen selbst, wenn sie mit pestkranken Vieh zu thun gehabt haben und unvorsichtig zu gesunden gehen, oder wenn sie Fleisch, Milch, Häute von pestkrankem Vieh in die Nähe des gesunden bringen. Ferner können auch andere Hausthiere, Hunde, Katzen und Hausgeflügel den Peststoff verschleppen, wenn sie in die Krankenställe kommen und aus diesen in die der Gesunden gehen. Zu den leblosen Zwischenkörpern, durch welche der Ansteckungsstoff verbreitet werden kann, sind vorzüglich Kleidungsstücke, Wolle, Heu, Stroh, Holz, Stallung und dergleichen zu rechnen, wenn sie vom Dunst pestkranker Thiere durchdrungen werden, und insofern die mittheilende Eigenschaft des erwähnten Dunstes erwiesen ist, kann es auch nicht bezweifelt werden, daß durch Winde der Ansteckungsstoff eine Strecke fortgetragen werde.

Ist durch eines dieser oder irgend ein anderes Mittel der Ansteckungsstoff in einheimisches Vieh gedrungen, so bricht gewöhnlich die Rinderpest bei demselben aus; deren Erkenntniß aber, wenigstens anfänglich, nicht durch Beachtung einzelner Kennzeichen an den kranken Thieren möglich wird, sondern nur durch die richtige Auffassung aller Zufälle und Erscheinungen bei derselben, so wie durch genaue Ausmittelung des Weges, auf welchem die Ansteckung erfolgte.

Zufälle der Rinderpest.

Nach erfolgter Ansteckung vergeht einige Zeit, in welcher gar keine oder nur leichte und unbestimmte Zufälle am Thiere vorkommen. Nach dieser geben aber folgende den Eintritt einer wichtigen Krankheit zu erkennen.

Das Thier versagt gewöhnlich zur Nachmittagszeit zuerst das Futter, es entfernt sich vom Futtertroge, beriecht das Futter nur zuweilen und kaut nicht wieder. Es streckt den Kopf und

Hals vorwärts und sieht sich mitunter nach der linken Seite um. Bald fängt es an, den Kopf stark hin und her zu bewegen, damit zu schütteln, auch wohl mit den Vorderfüßen zu stampfen und mit dem Schwanze zu wedeln, sich überhaupt unbändig zu benehmen. Die Ohren und Hörner sind am längsten kalt, nur mitunter warm; die Augen thränen und sind geröthet, die Maulschleimhaut ist roth und heiß, die Zunge schmutzig belegt und mitunter bemerkt man rothe Flecke an derselben. Die Haare sind gleich vom Anfange sehr gesträubt, und in der Lendengegend zeigt das Thier bald eine große Empfindlichkeit durch Einbiegen dieses Theils bei der Berührung mit der Hand. Nicht selten entdeckt man bei dieser letztern Untersuchung schon am ersten Tage des auffallenden Erkrankens Windegeschwülste unter der Haut in der Rücken- und Lendengegend, indem die Hand beim Bestreichen dieser Theile das Gefühl eines Knisterns unter derselben bekommt. Gewöhnlich tritt aber dieser Zufall erst am zweiten Tage ein. Das Athmen ist beschleunigt, ängstlich und stöhnend, viele Kranke brüllen kläglich; die ausgeathmete Luft ist heiß; der Puls beschleunigt und klein; der Herzschlag pochend. Das Harnen erfolgt selten, und bei dem Melkvieh bleibt die Milch bald ganz weg; der Mist geht selten und trocken ab. Am folgenden Morgen zeigt sich meistens einige Besserung, die Kranken treten näher an den Freßtrog, fressen auch wohl etwas, besonders von ausgewählten guten Futter; sie bleiben aber sehr matt und schwach in den Hinterschenkeln, ohne daß sie lange liegen können. Des Abends ist der Zustand wieder verschlimmert.

Dieser entzündliche Zeitraum der Krankheit dauert selten länger als zwei Tage. Dann sinken die Augäpfel tief in die Augengruben ein; aus der Nase, oft auch aus den Augen, fließt einiger Schleim, aus dem Maule übelriechender Geifer; die Windgeschwülste auf dem Rücken treten erst ein oder nehmen auffallend zu; statt der Darmverstopfung entsteht häufiger Durchfall und mit diesem drängt sich der Mastdarm oft 6 Zoll lang durch den After nach außen; die Hungergruben, besonders die linke, werden mehr aufgetrieben; die Thiere liegen größtentheils, aber unruhig; tragende Kühe werfen oft schon von der Fäulniß ergriffene Kälber; und der Tod erfolgt bei solchen Kranken zuweilen schon am zweiten, gewöhnlich aber vom vierten bis achten Tage der Krankheit. Bei den Kranken, welche sich vom zweiten bis vierten Tag nach dem Ausbruch der Krankheit bessern, entsteht gewöhnlich zuerst eine reichliche Hautausdünstung und reichlicher Abgang eines trüben Harnes. Dabei werden sie ruhiger; der Durchfall nimmt ab, und zugleich zieht sich der vorgefallene Mastdarm allmählig zurück; die Freßlust, zuletzt das Wiederkäuen, erneuern sich; und waren Melkkühe nicht sehr krank, so tritt auch wieder Milch in die Euter. Gewöhnlich bleibt für längere Zeit ein lebhaftes Hautjuken bei den Wiederhergestellten zurück, welches sie zum Reiben, Scharren, Wälzen nöthigt. Die Dauer der Krankheit bei eintretender Besserung kann 9 bis 13 Tage betragen, ehe die fieberhaften Erscheinungen verschwinden.

Wahrnehmungen und Kennzeichen nach dem Tode.

Auch bei den todten Thieren darf man die Kennzeichen der Rinderpest nicht in einzelnen Veränderungen suchen. Unter der Haut bemerkt man die im Zellgewebe befindliche Luft; das Fett ist wie verschwunden, das Fleisch sieht entfärbt aus. In der Bauchhöhle, die gewöhnlich bald nach dem Tode von Luft ausgedehnt ist, sind einzelne Strecken des Darmes stark geröthet, oder rothe Streifen und Flecken an diesem, im Gekröse, Netz und Baufell bemerkbar. Der erste und zweite Magen ist selten verändert, der dritte hingegen oder der Löser ist meistens, wenn auch nicht immer, aufgetrieben, hart, das Futter in demselben sehr ausgetrocknet, die innere Haut leicht abtrennbar und die darunter liegende geröthet; eben so ist es die Schleimhaut des vierten Magens. Die Leber ist natürlich roth oder blaß, weich, selbst mürbe; die Gallenblase überaus groß; die Galle blaß und wässerig; der Ausführungsgang

der Gallenblase ragt weit und geröthet in den Dünndarm hinein. — In der Brusthöhle ist oft wenig verändert; zuweilen sind aber auch die Lungen aufgetrieben, geröthet, selbst schwarz und mürbe mit Wasserergießung in der Brusthöhle verbunden; das Herz ist welk, blaß und enthält, so wie die großen Gefäße, wenig, aber dunkles flüssiges Blut.

Verhütung der Rinderpest.

Die Maaßregeln zur Abhaltung der so gefährlichen Rinderpest sind zwar in dem Allerhöchsten Mandate vom 13. Mai 1780. ausführlich gegeben; damit aber ein jeder Viehbesitzer besonders diejenigen recht genau kenne, welche dem Einzelnen zu beachten und auszuführen obliegen, so werden dieselben hiermit noch besonders ertheilt.

1) Jeder Viehbesitzer muß stets darüber wachen, daß nie durch Unvorsichtigkeit polnisches oder ungarisches Rindvieh, welches eben erst angelangt ist oder durchgeht, mit dem seinigen in Berührung komme. Er darf es namentlich nicht eher in seine besetzten Ställe bringen, als bis er durch eine sechs wöchentliche Beobachtung desselben in besondern Räumen von dessen Gesundheit völlig überzeugt ist. Eben so wenig darf er das eigene Vieh auf Weiden, Treibwegen und dergleichen mit jenem fremden zusammen kommen lassen, noch es auf solche Oerter schicken, welche diese kurz vorher verlassen haben. Auch die Treiber und Händler solcher fremden Heerden dürfen nicht in die Ställe gelassen werden.

Alles dieses ist auch sorgfältigst zu beachten, wenn die Rinderpest bereits unter dem einheimischen Viehe in der Nähe ausgebrochen ist. Es ist dann aber besonders noch darauf zu sehen, daß

2) die Dienstleute nicht in die Nachbarschaft von pestkranken Vieh gehen oder mit solchen Personen Umgang haben, welche aus dem der Seuche verdächtigen Orte kommen;

3) Hunde angelegt, Katzen und Hausgeflügel eingesperrt und fremde Thiere dieser Art, welche sich dem Hofe nähern oder in die Ställe eindringen wollen, sogleich getödtet werden;

4) Fleisch, Talg, Häute, welche von pestkranken Vieh genommen sind, oder Wolle, Stroh, Heu und ähnliche Gegenstände aus den der Seuche verdächtigen Orten nicht in die eigne Behausung aufgenommen werden.

5) Uebrigens muß jeder Viehbesitzer zu Zeiten, wenn die Rinderpest herrscht, mehr als je darauf sehen, daß sein Viehstand möglichst gesund sey und daher Sorge tragen, daß

a. das Vieh niemals zu überhäuft im Stalle stehe, damit die Luft in demselben nicht zu warm und dunstig werde;
b. die Ställe vielmehr vorsichtig gelüftet und reinlich erhalten werden;
c. das Vieh selbst fleißig durch Abreiben mit Stroh, Bürsten, oder Striegeln gereiniget werde und stets eine trockene Streu habe;
d. das Futter gut gewählt werde, damit es nicht zu Unverdaulichkeiten, Durchfall, Aufblähung und andern Zufällen Anlaß gebe;
e. das Wasser und sonstige Getränk des Viehes vorzüglich rein und unverdorben sey.

6.) Es ist auch gut, wenn dem Viehe zu Zeiten, etwa wöchentlich einmal, ein Gemisch von Kochsalz und Wachholderbeerpulver, vom ersten 4 Loth, vom letztern 2 Loth auf das Stück gerechnet, gegeben wird; und bei eintretender Darmverstopfung ist nächstdem der Gebrauch des Glaubersalzes, bis zu 1 Pfund täglich dem ausgewachsenen Stücke gegeben, anzuempfehlen.

7) Wichtige und unerwartete Krankheitsfälle bei dem Rindvieh sollten zwar immer, besonders aber zu Zeiten, wenn die Rinderpest in der Nähe ist, den Besitzer veranlassen, sogleich einen geschickten Thierarzt zu Rathe zu ziehen, nicht sich auf gewöhnliche Hausmittel oder Vieharzte zu verlassen.

8. Endlich ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, wenn auch nur ein Stück von seinem Vieh unerwartet erkrankt oder mit Tode abgeht und einige Uebereinstimmung in den Zufällen und Erscheinungen mit den in der Beschreibung der Rinderpest gegebenen aufzufinden ist, sofort Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu machen.

1033.

Jahrtags-Stiftung des Anton Wagner, Schmid von Gergweis betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anton Wagner, Schmid zu Gergweis, k. Log-

Landau, stiftete für sich und seine verlebte Freundschaft in dem Filial-Gotteshause Gergweis einen Jahrtag. Hierzu legirte Wagner als Stiftungs-Kapital 100 fl., und bestimmte zugleich 25 fl. für den Schul- und eben so viel für den Armenfond.

Solches wird hiemit wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 24. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

1034.

Jahrtagsstiftung der Maria Stadler, ledige Inwohnerin zu Gergweis betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Maria Stadler, ledige Inwohnerin von Gergweis, k. Landgerichts Landau, hat in ihrem Testament zur Haltung eines Jahrtags für sich und ihre Freundschaft in dem Filial Gotteshause Gergweis ein Capital von 100 fl. legirt, und dem Armen- und Schulsfond eigens zusammen 50 fl. ausgesetzt.

Dieses wird hierdurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 24. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1035.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

Den Biersatz für das Jahr 18 29/30 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die Anzeigen über die Gersten-Preise der Monate Oktober und November l. Js. so wie die Preise des Land- und Böhmer-Hopfens unfehlbar bis zum 10. Dezember l. J. der unterfertigten Stelle zum Behufe der Regulirung des Biersatzes vorzulegen.

Paßau den 23. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1036.

An die sämmtl. Polizeibehörden, und die Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen des Unterdonau-Kreises.

Vernachläßigten Schulbesuch, s. a. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die schulpflichtigen Kinder wieder häufig zum Viehhüten gebraucht, und denselben, so wie den Feiertagsschülern und Schülerinnen bei den Tanzmusiken in den öffentlichen Gasthäusern ungehindert der Zutritt gestattet werde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden müssen daher neuerdings aufgefordert werden, diesen Unfugen mit Nachdrucke entgegen zu wirken, indem hiedurch hauptsächlich die vielen Schulversäumnisse herbeigeführt werden, worüber die k. Schulinspektionen sich fortwährend beklagen, abgesehen von den übrigen hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen für die Sittlichkeit der Schuljugend.

Zugleich werden aber auch die sämmtlichen k. Lokal-Schul-Inspektionen hiedurch aufgefordert, die Schulsitzungen nach §. 36 ihrer Amts-Instruktion vom 15. September 1808 regelmäßig am Anfange eines jeden Monats zu halten, und die im Verlaufe des vorhergehenden Monats eingetretenen Schulversäumnisse, sowohl von Seite der Werk- als der Feiertagsschüler hiebei jedesmal ohne Nachsicht zu beurtheilen, und die strafbaren gehörig zu beahnden, oder bei der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Da sich seither mehrere Lokal-Schulinspektionen hierin saumselig, auch zu nachsichtig gezeigt haben, so wird bis auf weiters angeordnet, daß die sämmtlichen Lokal-Schul-Inspek-

tionen ihre Schulsitzungs-Protokolle künftig monatlich den einschlägigen k. Distrikts-Schulinspektionen zur Einsicht zuzusenden haben, welche sodann dieselben sogleich prüfen, und wieder remitiren, oder das erforderliche veranlassen werden.

Hienach ist sich allseits gehörig zu achten, und die Polizeibehörden werden zur nachdrücklichen Unterstützung der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen wiederholt angewiesen.

Paßau den 20. November 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1037.

An sämmtliche Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises.

Den bei Adjudications-Bescheiden anzuwendenden Stempel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskript vom 17. d. M. darf bei Adjudications-Bescheiden, wenn sie nicht, wie in jenen Theilen des Königreichs, wo das preußische Landrecht gilt, zugleich die Stelle der Ankunfts- oder Kaufbriefe vertreten, — nicht der Gradations-Stempel, sondern es muß der Klassen-Stempel zu fünfzehn Kreuzer angewendet werden; — was hiemit sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

1038.

An sämmtliche Konskriptions-Behörden des Unterdonau-Kreises.

Die Vertretung der Einsteher vor Gericht hinsichtlich der Einstands-Kapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein k. Ministerial-Reskript vom 18. d. M. praes. hodierno ist befohlen, daß die Vertretung der Einsteher hinsichtlich der Einstands-Kapitalien vor Gericht, wenn solche in den nach dem Konskriptionsgesetze vom Jahre 1812 noch zu beachtenden Fällen nothwendig wird, einem Anwalte ex officio zu übertragen sey, jene Fälle ausgenommen, wo die Zahlungs-Verbindlichkeit des Aerars schon offenbar vorliegt, und sodann die unterfertigte Stelle bestimmen wird, ob die Vertretung ausnahmsweise durch das Regierungs-Fiskalat zu geschehen habe.

Hiernach haben sich die Konskriptions-Behörden des Unterdonau-Kreises genauest zu achten.

Paßau den 24. November 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1039.

Landwehr-Dienstes-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs wird in Folge der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 hiemit die Ernennung des Landwehr-Mannes Joseph Niederegger zum Unterlieutenant und Adjutanten in der Landwehr der Stadt Burghausen bekannt gemacht.

Paßau und München am 17. Nov. 1829.

Königl. Regierung und königl. Kreis-Kommando der Landwehr des Unterdonaukreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident. — Frhr. v. Jordan, General-Lieutenant.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1040. Nach nunmehr rechtskräftigem Prioritätsurtheil, wird in der Paul Mühlbauer'schen Gantsache von Großloizenried das sämmtlich fahrende, und liegende Gantanwesen, so wie solches neuerdings unterm 17. dieß inventarisirt worden, im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger veräußert. —

Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten Wohnhaus, nebst Stadl und Stallungen, dann in beiläufig 21 1/2 Tagw. Feld, 8 1/4 Tagw. Wies- und 25 1/2 Tagw. Holzgrund, wobei auch noch ein Forstrecht zu fatirten 12 Klaftern weiches

und jährlich 3 Stämm Bauholz vorhanden ist. —

Hierzu ist auf Mittwoch den 30 Dezember d. J. am Sitze des k. Landgerichts Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, die nähern Kaufsbedingnisse sowohl, als die auf diesem Anwesen haftenden Prästanda vernehmen, und ihr Anboth ad protocollum abgeben können. —

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Actum am 24. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1041. Auf Ansuchen des Magistrates der königl. Kreis-Hauptstadt Paßau wird der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten Kameral-Obligation hiemit aufgefordert, dieselbe in 6 Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Paßau den 26. Sept. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

o.	Benennung der betreffenden Stiftung als Darleiher.	Benennung des Schuldners.	Datum der Obligation.			Nummer	Zinsfuß	Ursprünglicher Kapitals-Betrag.
			Tag	Mon.	Jahr			
1	Weihbischof Steinersche Stiftung, resp. geistliches Offizium	Paßauisches Kameral-Amt.	1	Mai	1782	303/505	3 o/o	150 fl.

1042. Nachdem mehrere Gläubiger der Halbbäuerin Margaretha Steiner zu Obertraubenbach auf Zahlung und Gründeverkauf dringen, letzterer aber ohne Zustimmung aller Hypothekgläubiger eben so wenig, als bei der großen Zahl schon bekannter Schulden mehr eine Partialzahlung geschehen kann; so werden hiemit sämmtliche bekannte und noch unbekannte Gläubiger der Margaretha Steiner zur Stellung geeigneter Anträge auf Freitag den 11. k. M. mit dem Präjudiz hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigetreten erachtet werden.

Den 14. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1043. Dienstag den 22. Dec. d. J. Vormittags 9 Uhr werden von unterzeichneter Commission in dem Maltheser-Gebäude dahier

118 Tschako's von ordinairen Filz, der Boden, Vorder- und Hinterschirm von lakirten Lohgarleder, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Die nähern Aufschlüße und Bedingnisse werden im Commissions-Lokale ertheilt.

Burghausen den 18. Nov. 1829.

Die Oekonomie-Commission des k. I. Jäger-Bataillons.

v. Taufkirchen, Major.

Weidinger, f. Quartiermeister.

1044. Johann Wimmer, Häusler zu Thalberg, vermißt eine Paßauische noch auf 25 fl. gültige Aerarial-Obligation dd. 15. Nov. 1799 Nr. 456/25 und ebenso auch Anna Kaillinger, nun verehelichte Jungwirth, Weberin zu Griesbach, die von ihr durch Cession am 15. Novemb. 1825 erworbene mit 4 p. c. verzinsliche paßauis. ursprünglich auf Joseph Kaillinger lautende Aerarial-Schuldurkunde zu 100 fl. dd. 1. Septemb. 1799 Nr. 420/236.

Da sich nun die Besitzer dieser Obligationen innerhalb des durch Ediktal-Vorladung vom 24. März 1829 vorgesetzten peremtorischen sechsmo-

natlichen Termines nicht gemeldet haben, so werden diese Urkunden hiemit als amortisirt erklärt.

Den 19. Nov. 1829.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

1045. Wer immer an die Verlassenschafts-Masse des dahier verstorbenen Stadtpfarrkooperators Joseph Kernner aus welch immer für einem Titl etwas zu fordern hat, hat solches innerhalb 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an dahier zu melden, ausserdessen nach Ablauf dieser Frist die Masse an die bekannten Erben wird verabfolgt werden.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Verstorbenen Geld oder Effekten als Darlehen, oder zum Gebrauch erhalten haben, aufgefordert, solches in nämlicher Frist dahier anzuzeigen.

Am 20. Nov. 1829.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

1046. Am 9. dieß wurden im f. g. Bürgerwalde bei Eggenfelden zwei Zöger, worin sich Flaschen und Bouteillen mit verschiedenen Gelstern befanden, angetroffen, ohne daß bisher der Eigenthümer bekannt geworden.

Wer demnach hierauf Eigenthums-Ansprüche begründen kann, wird aufgefordert, solche inner 30 Tagen geltend zu machen, als widrigenfalls mit diesen Effekten, als einem herrnlosen Güte, nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werden müßte.

Den 19. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

1047. Am 1. Okt. d. Js. ist für das Anwesen des Wirthes Joseph Dobler in Köstlarn kein von den Creditoren acceptirtes Anboth gemacht worden; auf weiteres Andringen der letzteren wird alsoweiters bekannt gemacht, daß man zur zweiten Versteigerung fraglichen Anwesens, bestehend in einem gemauerten zweigädigen, am Hauptplatze des Marktes Köstlarn gelegenen ludeigenen Hause, einem in der nämlichen Eigenschaft dazu gehörigen Hausgärtchen, dann der realen Wein- und Bierschenks-Gerechtigkeit Mondtag den 28. künftigen Mts. Dezember früh 10 Uhr bestimmt, und nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes verfahren werde.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am bezeichneten Tage in Köstlarn einzufinden, und dort ihre Anbothe zu Protokoll zu erklären, so wie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen. Den 18. Nov. 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

1048. Auf Andringen sämmtlicher Kreditoren der Müller Ebnerschen Eheleute zu Harpfen wird deren Anwesen gerichtlich veräussert.

Das Anwesen besteht aus einem theils gemauerten, theils gezimmerten Wohnhaus sammt darunter gebauter Mühle und Stallung, einem Stadl von Holz erbaut, einem Backofen und ohngefähr $40\frac{1}{2}$ Tagwerk Aecker, Wiesen und Waldung.

Auf dem Anwesen ruht das Mühlrecht für 2 Mahlgänge, von denen nur einer erbaut ist. Die Mühle liegt am Schwarzbache in der Nähe des Pfarrortes Schwarzach.

Das Gesammtanwesen ist mit 2 fl. 15 kr. jährl. Meierschafts-Fristen belegt, und wurde auf 3945 fl. geschätzt.

Die Versteigerung desselben wird am 30. Dez. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei vorgenommen.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß bei der Versteigerung die nähern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden, und hierorts nicht bekannte Käufer über erstreckte Militärpflicht, Aufführung und Vermögen sich auszuweisen haben.

Am 17. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

1049. Auf Andringen eines Gläubigers wird das $\frac{1}{8}$ Gütchen des Johann Schichtl zu Ponholz wiederholt öffentlich versteigert, und hiezu Termin auf Montag den 7. Dezember l. J. anberaumt,

wozu Kaufslustige eingeladen sind, und sich übrigens auf die frühere Ausschreibung vom 20. Mai a. c. bezogen wird.

Den 6. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

1050. In der Nacht vom 25. auf den 26. dieß wurden in einen unversperrten Ständchen in dem Kirchhofe der Sct. Leonhardt Kirche in Aigen 6 Leib Tyroler Käs von den Gendarmen aufgefunden.

Der unbekannte Eigenthümer wird demnach aufgefordert, sich hierorts innerhalb 6 Monate über Eigenthumsrechte und Verzollung legal auszuweisen, widrigenfalls nach Art. 106 des Zollgesetzes diese 6 Leib Käs, resp. der aus dem Verkaufe derselben erhaltene Erlöß confiscirt werden würde. Den 27. Okt. 1829.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

1051.

Die Feier

des

Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfestes im Jahre 1829.

Fortsetzung.

VI. Preis. 9 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Stangl, Posthalter von Plattling, k. Landg. Deggendorf im Unterdonaukreise, für eine lichtbraune Stute mit Blässe, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Belface.

VII. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Peter Schweiger, Bauer von Geiglkofen, k. Landg. Landshut im Isarkreise, für eine Muskat-Schimmelstute mit durchgehender Blässe, der hintere linke Fuß bis über die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälerhengst Empereur.

VIII. Preis. 7 bayer. Thaler mit Fahne. Alois Reitmayer, Oekonom von St. Leonhard, k. Landg. Aichach im Oberdonaukreise, für eine Hellfuchsstute, mit breiter durchgehender Blässe, der vordere rechte Fuß auf der Krone, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Normanderstute aus Rohrenfeld, Vater der k. Beschälhengst Zedwitz.

IX. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Johann Springer, Bauer von Wees, k. Landg. Miesbach im Isarkreise, für eine Rothfuchsstute mit Stern und Schnippe, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Colonel.

X. Preis. 5 bayer. Thaler mit Fahne, Mathias Wittmann, Oekonom von Ingolstadt im Regenkreise, für eine Rappstute ohne Zeichen, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Wodiamond.

Nachpreise.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze mit Fahne und Buch. — Georg Niedermayer, Bauer von Heinriching, k. Landg. Griesbach im Unterdonaukreise, für eine hellbraune Stute, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Careless.

2. Preis. Wie oben. Johann Michael Heichel, Müller aus Nördlingen im Rezatkreise, für eine Apfelschimmelstute mit Blässe und 4 weißen Füßen, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Claudius.

3. Preis. Wie oben. Michael Muhrer, Bauer von Allburg, k. Landg. Straubing im Unterdonaukreise, für eine Hellfuchsstute mit durchgehender Blässe, am linken hintern Fuß über die Köthe weiß, längs der Schulter eingestossene weiße Haare, 3½ Jahre alt, Mutter eine Landstutte, Vater der königl. Beschälhengst Romulus.

4. Preis. Wie oben. Georg Mayer, Bauer von Reichersham, k. Landg. Griesbach im Unterdonaukreise, für eine hellbraune Stute mit Stern, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstutte, Vater der k. Beschällhengst Brutus.

5. Preis. Wie oben. Joseph Hoffmann, Bauer von Feicht, k. Landg. Griesbach im Unterdo-

naukreise, für eine schwarzbraune Stute mit einigen weißen Haaren auf der Stirne, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Imperator.

6. Preis. Wie oben. Joseph Renner von Nassenfart, k. Landg. Stadtamhof im Regen-Kreise, für eine lichtbraune Stute mit Stern und Schnippe, die hintern Füße bis über die Köthe weiß, 4½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Midas.

7. Preis. Wie oben. Philipp Niedermayr, Bauer von Pellham, k. Landg. Griesbach im Unterdonaukreise, für eine hellbraune Stute mit Bläße, die Hinderfüße über die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschällhengst Brutus.

8. Preis. Wie oben. Joseph Bauer, Bauer von Aich, k. Landg. Tölz im Isarkreise, für eine hellbraune Stute mit einigen weißen Haaren auf der Stirne, 4 Jahre alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhängst Caesar jun.

9. Preis. Wie oben. Thomas Schmidbauer, Bauer von Kay, k. Landg. Straubing im Unterdonaukreise, für eine hellbraune Stute mit Stern, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Romulus.

10. Preis. Wie oben. Florian Staudinger, Bauer von Georgenried, k. Landg. Miesbach im Isar-Kreise, für eine hellbraune Stute ohne Zeichen, 3½ Jahre alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Neron.

11. Preis. Wie oben. Joseph Loichinger, Bauer von Allburg, k. Landg. Straubing im Unterdonaukreise, für eine hellkastanienbraune Stute mit durchgehender Bläße, der hintere linke Fuß auf der Krone und Ferse, der rechte bis an die Köthe weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute, Vater der k. Beschälhengst Romulus.

12. Preis. Wie oben. Johann Hofmann, Oekonom von Ismanning, k. Landg. München im Isarkreise, für eine lichtbraune Stute mit kleiner Bläße, die zwei vordern und der hintere rechte Fuß weiß, 3½ Jahr alt, Mutter eine Normander-Stute, Vater der k. Beschälhengst Grolos.

13. Preis. Wie oben. Joseph Fichtner, Bauer von Holz, k. Landg. Tegernsee im Isar-Kreise, für eine hellkastanienbraune Stute ohne Zeichen, 4 Jahre alt, Mutter eine Landstutte, Vater der k. Beschälhengst Neron.

14. Preis. Wie oben. Benno Eder, Bauer von Frauenhof, k. Landg. Miesbach im Isar-Kreise, für eine Rothfuchsstute mit durchgehender Bläße und Schnippe, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstute. Vater der k. Beschälhengst Colonel.

15. Preis. Wie oben. Thomas Saitner, Bauer von Farchach, k. Landg. Wolfrathshausen im Isarkreise, für eine hellbraune Stute mit eingestossenen weißen Haaren auf der Stirne, 3½ Jahr alt, Mutter eine Landstutte, Vater der k. Beschälhengst Croesus.

Weitpreise.

1. Preis. 12 bayer. Thaler mit Fahne.
Georg Niedermaier. Siehe oben Nr. 1.

2. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne.
Georg Mayer. Siehe oben Nr. 4.

2. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne.

3. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne.
Philipp Niedermayer. Siehe oben Nr. 7.

4. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne.
Nikolaus Eggmaier. Siehe oben Nr. III.

C. Für die beßten ein- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere.

Die Anzahl der vorgeführten Stiere betrug 22.

Hauptpreise.

I. Preis. 20 bayer. Thaler mit Fahne. Die k. Staatsgüter-Administration Schleißheim, Ldg. München, leistet auf denselben Verzicht, daher erhält diesen:
August Friedrich Philipp, Gutsbesitzer in Stoffersberg, k. Landg. Landsberg im Isar-Kreise, für einen dunkelgrauen Stier.

II. Preis. 12 bayer Thaler mit Fahne. Graf von Törring-Minucci, k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Odelshausen, k. Landg. Dachau im Isarkreise für einen braunen Stier.

III. Preis 10 bayer. Thaler mit Fahne. Bartholomä Kothmüller, Müller in Untermühlthal, k. Landg. Wolfrathshausen im Isarkreise, für

einen schwarzbraunen Stier (Allgäuer Abstammung.)

IV. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Michael Nelle, Oberschweizer in Ismaning, k. Landg. München, für einen schwarzen Stier (Schweizer Abstammung.)

Nachpreise.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze mit Fahne und Buch. Ludwig Weiß, Posthalter in Bruck, dortigen Landgerichts im Isarkreise, für einen schwarzen Stier (Schweizer Abstammung.)

2. Preis. Wie oben. Franz Ballauf, Oekonom von Oberflintsbach, k. Ldg. Rosenheim im Isarkreise für einen ganz dunkelbraunen Stier.

3. Preis. Wie oben. Jakob Andreas Blank, Oekonom in Sommersdorf, k. Landg. Herrieden im Rezatkreise, für einen blauligen Stier.

4. Preis. Wie oben. Florian Riederer, Bauer in Schwibich, k. Landg. Miesbach im Isarkreise, für einen schwarzscheckigen Stier.

5. Preis. Wie oben. Johann Koppenstetter, Wirth in Jarnzöd, k. Landg. Rosenheim im Isarkreise, für einen schwarzen Stier. (Schweizer Abst.)

6. Preis. Wie oben. Michael Käser, Müller in Erlamühl, k. Landg. Heilsbronn im Rezatkreise, für einen braunscheckigen Stier.

7. Preis. Wie oben. David Rauenbasch, Oekonom in Weißenburg, dortigen k. Landg. im Rezatkrese, für einen schweizerfarben Stier.

8. Preis. Wie oben. Adam Dürrwanger, Bäcker in Rudelstetten, k. Landg. Nördlingen im Rezatkreise, für einen schwarzen Stier.

Weitpreise.

1. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Michael Käser. S. Nro. 5.

2. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Jak. Andr. Blank. S. Nro. 3.

3. Preis. 4 bayer. Thaler mit Fahne. Adam Dürrwanger. S. Nro. 8.

4. Preis. 2 bayer. Thaler mit Fahne. David Rauenbasch.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

Für diese fanden sich 8 Preisebewerber.

Hauptpreise.

I. Preis. 20 bayer. Thaler mit Fahne. Karl Eckell, k. Hofgärten-Inspektor in Nymphenburg, k. Landgerichts München, für eine bräunliche Kuh (Schweizer Abstammung.)

II. Preis. 12 bayer. Thaler mit Fahne. Anton Böckler, Oekonom in Burgoberbach k. Ldg. Herrieden im Rezatkreise, für eine rothscheckige Kuh.

III. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne. v. Gmeiner'sche Oekonomie in Untersendling, k. Landg. München, für eine schwarze Kuh (Tyroler Abstammung.)

IV. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Willibald Böckler, Oekonom in Burgoberbach, k. Landgerichts Herrieden im Rezatkreise, für eine schwarze Kuh.

Weitpreise.

1. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne, Anton Böckler. S. Nr. II.

2. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Willibald Böckler. S. Nr. IV.

E. Preise für die Schweinszucht.

Für diese fanden sich 4 Bewerber.

Hauptpreise.

I. Preis. 12 bayer. Thaler mit Fahne. Gräfl. von Baumgarten'sche Oekonomie in Oſtettringen, k. Landg. Türkheim im Oberdonaukreise, für eine Schweinsmutter mit 14 Ferkeln.

II. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Georg Kröll, Oekonom in Kasten, k. Landg. Vilshofen im Unterdonaukreise, für eine Schweinsmutter mit 14 Ferkeln.

III. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Daniel von Tausch, Gutsbesitzer in Laim, k. Landgerichts München, für eine Schweinsmutter mit 11 Ferkeln.

Weitpreise.

1. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Georg Kröll. S. Nr. II.

2. Preis 6 bayer. Thaler mit Fahne. Gräflich von Baumgarten'sche Oekonomie. S. Nr. I.

F. Feinwollige Schafe.

Die Anzahl der vorgeführten Widder und Mutterschafe betrug 10.

Hauptpreise.

I. Preis. 25 bayer. Thaler mit Fahne. Die

königl. Staatsgüter-Administration Schleißheim, k. Landgr. München, leistet auf denselben Verzicht, daher erhält diesen:
Karl Ludwig Freyherr von Lotzbeck, Gutsbesitzer in Weyhern, k. Landg. Bruck im Isarkreise.

II. Preis. 20 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Robeller, Pfarrer und Oekonom in Egenhofen, k. Landg. Bruck im Isarkreise.

III. Preis. 15 bayer. Thaler mit Fahne. Gräfl. von Baumgartensche Oekonomie-Verwaltung in Osterringen, k. Landgr. Türkheim im Oberdonaukreise.

IV. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne. Willibald Böckler, Oekonom von Burgoberbach, k. Landg. Herrieden im Rezatkreise.

Nachpreise.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze, Fahne und Buch, Joseph Maier, Gastgeber in Ingolstadt im Regenkreise.
2. Preis. Wie oben. Anton Böckler, Oekonom von Burgoberbach, k. Ldg. Herrieden im Rezatkreise.
3. Preis. Wie oben. Herr von Hirsch, Gutsbesitzer in Planeck, k. Landg. München.
4. Preis. Wie oben. Joh. Matth. Ritterer, Pächter in Burgoberbach, k. Landg. Herrieden im Rezatkreise.

Weitpreise.

1. Preis. 8 bayer. Thaler. Anton Böckler. S. Nr. 2.
2. Preis. 6 bayer. Thaler. Johann Ritterer, S. Nr. 4.
3. Preis. 4 bayer. Thaler. Jos. Wolf, Schäfern-Pächter in Reisach, k. Landgr. Herrieden.
4. Preis. 2 bayer. Thaler. Willibald Böckler. S. Nr. IV.

Die Anzahl des Mastviehes bestand in diesem Jahre bei den Ochsen in 18, bei den Kühen in 3, bei den Schweinen in 10, bei den Kälbern in 5 und bei den Schafen in 8 Stücken.

G. Hauptpreise für die Mastochsen der Landwirthe.

I. Preis. 20 bayer. Thaler mit Fahne. Joh. Baptist Mühldorfer, Bierbräuer und Oekonom in Vilshofen, dortigen Landgerichts im Unterdonaukreise, für einen falben Ochsen von $5\frac{1}{2}$ Schuh Höhe und $7\frac{1}{2}$ Länge, 7 Jahre alt, wog vor der Mast 16 Ctr., nachher 18 Ctr. 30 Pfd., war 9 Monate in der Mast, gefüttert mit Trebern, Linsenschrott, Heu mit Stroh zu tägl. Kosten von 14 kr.

II. Preis. 15 bayer. Thaler mit Fahne. Joh. Georg Sedelmair; Wirth in Engelsberg, k. Ldgr. Trostberg im Isarkreise, für einen dunkelbraunen von 5 1/2 Schuh Höhe, 8 Sch. Länge, 7 Jahr alt, wog vor der Mast 12 Ctr. und nach der Mast 18 Ctr. 20 Pf., war 2 Monat 11 Tage in der Mast, gefüttert mit Böhnen und Heu, zu täglich 10 kr.

III. Preis. 10 bayer. Thaler mit Fahne. Peter Pfund, Wirth und Metzger in Lenggries, Gerichts Hohenburg im Isarkreise, für einen grauen Ochsen 6 1/3 Schuh hoch, 9 2/3 Sch. lang, 7 Jahre alt, wog vor der Mast 12 Ctr., nachher 17 Ctr. 40 Pf., war 5 1/2 Monat in der Mast, gefüttert mit Teig. Tröbern und Oehlkuchenmehl zu tägl. Kosten von 9 kr.

IV. Preis 5 bayer. Thaler mit Fahne. Niklas Schwinghammer, Bräuer in Traunstein für einen dunkelgrauen Ochsen von 6 Schuh Höhe, 8 Schuh Länge, 5 1/2 Jahr alt, wog vor der Mast 12 Ctr., nachher 16 Ctr. 70 Pf., war 3 1/2 Monat in der Mast, gefüttert mit Tröbern, Grumet und Mehl zu täglichen Kosten von 12 kr.

Nachpreise.

I. Preis. Eine Vereinsdenkmünze, Fahne und Buch. Raymund Peschl, Gutsbesitzer in Höppelhof, k. Landgerichts Wolfstein im Unterdonaukreise, für einen weißfalken Ochsen, 5 1/2 Schuh hoch, 7 1/2 Sch. lang, 6 Jahre alt, wog vor der Mast 11 Ctr., nachher 15 Ctr. 70 Pfd., war 4 1/2 Monat in der Mast, gefüttert mit grünem Klee und schwarzem Mehl, zu tägl. Kosten von 24 kr.

2. Preis. Wie oben. Franz Baader, Bierbräuer in Schongau im Isarkreise, für einen schwarzen Ochsen, mit 6 Sch. Höhe und 8 Sch. 10 Zoll Länge, 5 Jahre alt, wog vor der Mast 12 Ctr. nachher 16 Ctr. 80 Pfund, war 6 Monate in der Mast, gefüttert mit Heu,

Grummet, Tröbern und Salz, zu tägl. Kosten von 14 kr.

3. Preis. Wie oben. Anton Bergmüller, Bierbräuer in Hengersberg, k. Ldg. Deggendorf im Unterdonaukreise, für einen rothschecigten Ochsen von 5 3/4 Sch. Höhe und 8 2/3 Sch. Länge, 6 Jahre alt, wog vor der Mast 10 2/3 Ctr., nachher 16 Ctr. 40 Pfd. war 4 Monate in der Mast, gefüttert mit angesottenen Rübensulzen, Luzerner-Klee 2c. mit täglich 9 kr.

4. Preis Wie oben. Johann Mayr, Bauer in Gschoß, k. Landg. Miesbach im Isarkreise, für einen dunkelbraunen Ochsen, 5 Sch. hoch, 5 Jahre alt, war 4 Monate in der Mast, wog vor der Mast 5, nachher 14 Ctr. 70 Pf., gefüttert mit Heu, Grummet und Oelmehl.

Weitpreise.

1. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Raymund Peschl, S. Nr. 1.

2. Preis. 4 bayer. Thaler. Anton Bergmüller. S. Nr. 3.

3. Preis. 2 bayer. Thaler. Joh. Bapt. Mühldorfer. S. Nr. I.

4. Preis. 1 bayer. Thlr. Niklas Schwinghammer. S. Nr. IV.

Hauptpreise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

I. Preis. 15. bayer. Thlr. mit Fahne. Joh. Georg Neumaier, für einen schwarzgrauen Ochsen, 5 Sch. hoch, 7 1/2 Sch. lang, 5 J. alt, wog vor der Mast 16 Ctr., nachher 21 Ctr. 10 Pf., war 20 Wochen in der Mast, gefüttert mit Heu, Grumet, angeschwellten Korn und Bruch mit tägl. 17 kr.

II.. Preis 10 bayer. Thaler mit Fahne. Kaspar Hörmann, für einen lichtfalben, 5 1/2 Sch. hoch, 7 1/2 Sch. lang, 5 Jahre alt, wog vor der Mast 11 Ctr., nachher 15 Ctr. 60 Pf., war 14 Wochen in der Mast, gefüttert mit Grummet, Träber und Gerstenbruch, zu täglichen Kosten von 15 kr.

III. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Johann Nep. Weber, für einen gelbfalben, 5 Sch. hoch, 6 1/2 Sch. lang, 5 J. alt, wog vor der Mast 11 1/2 Ctr., nach derselben 14 Ctr. Pf., 20 Pf., war 4 Monate in der Mast, gefüttert mit Heu und Mehl, zu täglichen Kosten von 15 kr.

II. Hauptpreise für die Mastkühe.

I. Preis. 15 bayer. Thlr. mit Fahne. Michael Orterer, Posthalter in Benediktbeuern, Ldg. Tölz im Isarkreise, für eine schwarzbraune Kuh, 5 1/2 Sch. hoch, 8 Sch. lang, 5 J. alt wog vor der Mast 8 Ctr., nachher 14 Ctr. 70 Pf., war 4 1/2 Monat in der Mast, gefüttert mit Grummet und Gerstenschrot, zu täglichen Kosten von 10 kr.

II. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Michael Steininger, Schwarzmüller in Hengersberg, Landg. Deggendorf im Unterdonaukreis, für eine finsterbraune Kuh, 5 Schuh hoch, 7 Sch. 8 Zoll lang, 6 Jahre alt, wog vor der Mast 5 Ctr., nachher 10 Ctr. 60 Pf., war 3 Monat in der Mast, gefüttert mit ungekochter Erdäpfel und Heu, zu täglichen Kosten von 6 kr.

III. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Mathias Burkharth, Fleischhacker in Bidingen, Landg. Oberdorf im Oberdonaukreis, für eine rothe Kuh, 4 Sch. 5 Zoll hoch, 6 Sch. 9 Zoll lang, 6½ Jahr alt, wog vor der Mast 5½ Ctr., nachher 7 Ctr. 80 Pfd., war 5 Monat in der Mast, gefüttert mit Wickenmehl und Grummet, zu täglichen Kosten von 10 kr.

Weitpreise.

1. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Michael Steinninger. Siehe Nro. II.

2. Preis. 4 bayer. Thaler mit Fahne. Mathias Burkart. Siehe Nro. III.

3. Preis. 2 bayer. Thaler mit Fahne. Michael Orterer. Siehe Nro. I.

1. Hauptpreise für die Mastschweine.

I. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Anton Grandauer, Posterpeditor in Zorneding, Landg. Ebersberg im Isarkreis für einen Schweinsbär, falblichtroth, 4½ Sch. hoch, 6½ Sch. lang, 3 Jahr alt, wog vor der Mast 180 Pfd., nachher 460 Pfd., war 5 Monat in der Mast, gefüttert mit Kar-

toffeln, Haber und Gerstenbruch, zu täglichen Kosten von 8 kr.

II. Preis. 4 bayer. Thaler mit Fahne. Johann Furtmaier, Wirth und Metzger in der Au, Landg. München, für ein halbroth und weißes Schwein 3 1/2 Sch. hoch, 6 Sch. lang, 2 1/2 Jahr alt, wog 1 1/2 Ctr. vor der Mast, nachher 4 Ctr. 40 Pfd., war 8 Monat in der Mast, gefüttert mit Mehl und gesottener Gerste, zu täglichen Kosten von 12 kr.

III. Preis. 3 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Wegmaier, Garkoch in München, für ein weiß und rothes Schwein, 3 Sch. hoch, 5 1/2 Sch. lang, 2 Jahr alt, wog vor der Mast 2 1/4 Ctr., nachher 430 Pfd., war 11 Wochen in der Mast, gefüttert mit Mehl und Bruch, zu täglichen Kosten von 7 kr.

IV. Preis. 2 bayer. Thaler mit Fahne. Thomas Aichmüller, Müller in Schöngeising, Landg. Starnberg im Isarkreis, für ein halb weiß und braunes Schwein, 4 Sch. hoch, 6 Sch. lang, 2 Jahr alt, wog 4 Ctr. nach der Mast, war 8 Monat in dieser, gefüttert mit schlecht gebrochenem Getreid, zu täglichen Kosten von 7 kr.

Fortsetzung folgt.

III. Nichtämtliche Artikel.

1052. Kein Rücktritt findet mehr statt bei der großen Lotterie des schönen und berühmten

Kahler Glas- und Industrie-Werks,

gerichtlich geschätzt auf Gulden 380,039 im fl. 24 Fuß nebst Geldpreisen im Betrage von 42,000 Gulden.

Diese höchst interessante Glasfabrik, nebst verschiedenen andern dazu gehörigen Industriewerken, Oekonomien, Ländereyen ꝛc. ꝛc. wird, zufolge Dekret der königl. bayerischen Regierung unwiderruflich

den 15. December 1829

ausgespielt werden.

Die Auslieferung der Haupt- und Nebenpreise ist von dem Wechselhaus der Herren Chiron Sarasin & Compagnie in Frankfurt a/M. garantirt.

Zu gedachter Lotterie sind bei Unterzeichnetem Loose zu fl. 8. 6. oder 3 Brabanter Thaler zu haben, und bei Uebernahme von 5 Loosen erhält man das 6te gratis.

Bis zum 14. December, als dem Tag vor der Ziehung werden Bestellungen unverzüglich besorgt, dagegen spätereinlaufende Aufträge unberücksichtigt gelassen, und die eingesandten Gelder zurückgeschickt werden.

F. E. Fuld,
vormals A. D. Flaesch
in Frankfurt a/M.

IV. Geburts-, Traunngs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1053. Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 25. Nov. Hr. Ambrosius Ambrosi, bürgerl. Buchhändler in Nr. 235 mit Katharina Fröhlich, b. Tabaksfabrikanten Tochter von Hals.

Gestorben: Den 26. Nov. Johann Hotz, Gemeiner des k. b. 8. Lin. Inf. Reg. im Militär-Hospital Nr. 56 am Schlagfluße a. 31 Jahre.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 22. Nov. Karl Klemens, ehel. Kind des Hrn. Jos. Friedrich Savoye, k. Advokaten in Nr. 271. Den 25. Georg, eheliches Kind des Friedrich Marschaleck, Privatschreibers in Nr. 394.

Gestorben: Den 18. Nov. Anna Augustin, b. verwittibte Gastwirthsfrau in Nr. 311 an Brustwassersucht 71 J. alt. Den 23. Maria Lautenbacher, b. Wagnermeisterin, d. Z. in Nr. 371 am Schlagfluße 59 J. alt. Den 24. Kaspar Dosch, Schiffmannssohn in Nr. 336. an Knochengeschwüren und Abzehrung 29 J. a.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 19. Mathias, unehel. Kind.

Getraut: Den 17. Nov. Georg Kök, b. Gastgeb mit Magdalena Groninger, Bauerstochter von der Wimm auf der Riß.

Gestorben: Am 8. Nov. Maria Huber, Sackelträgerskind, 1 3/4 J. a. an Abzehrung.

1054. Anliegend folgen in zwei Blättern die Zeichnungen zur Beschreibung der Flachsbrech-Maschine des Herrn Jaques Laforest. Kr. Intbl. St. 44. S. 965. l. J.

V. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund. Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelaff. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein besser	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 2. bis 8. Dec. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	14
Korn von Paßau	10	24

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	Metzen kr.	Metzen pf.	Viertel fl.	Viertel kr.	Viertel pf.	Sechz. fl.	Sechz. kr.	Sechz. pf.	Dreißiger fl.	Dreißiger kr.	Dreißiger pf.
Weizen												
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Nem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

VI. Augsburger-Cours vom 26. Nov. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Baierische.	Am Ende. Brief	Am Ende. Geld.
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{4}$	100
detto á 5 % „ „	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{3}{8}$
detto unverzinslich á fl. 10.	—	129
detto detto á fl. 25. . . .		$119\frac{1}{2}$
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	$174\frac{3}{4}$
detto detto 2 mt.		
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$132\frac{3}{4}$	$132\frac{1}{2}$
detto detto 2 mt.	$133\frac{1}{4}$	$132\frac{7}{8}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$102\frac{7}{8}$	$102\frac{5}{8}$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1244	1242
detto 2. mt.	1250	1247

VII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit Tag | Monat	Getreidgattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17ten bis 24. Nov. 1829.	Waizen	—	188	188	188	—	13	15	12	—	10	20
		Korn	—	18	18	13	—	10	9	9	43	9	—
		Gerste	—	332	332	332	—	8	—	7	22	6	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	3	36	—	—
Dingolfing	Vom 17ten Nov. 1829.	Waizen	—	26	26	26	—	13	—	12	45	12	40
		Korn	—	1	1	1	—	8	45	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	7	20	6	24	6	15
		Haber	—	10	10	10	—	3	45	3	30	3	18
Eggenfelden ...	Vom 16. bis 21. Nov. 1829.	Waizen	—	20	20	20	—	14	—	13	30	13	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	10	—
		Gerste	—	57	57	57	—	8	30	7	54	7	18
		Haber	—	5	5	5	—	4	12	—	—	4	12
Kamm	Vom 19. Nov. 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	12	—	11	30	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	8	42	8	15	7	15
		Gerste	—	31	31	31	—	7	—	6	48	6	50
		Haber	—	9	9	9	—	2	48	2	36	—	—
Landau	Vom 16. bis 23. Nov. 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	13	—	12	50	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	7	45	7	24	7	15
		Haber	—	9	9	9	—	3	30	3	20	3	18
Neuötting	Vom 18. Nov. 1829	Waizen	—	14	14	14	—	14	30	14	—	13	48
		Korn	—	9	9	9	—	11	—	10	52	10	30
		Gerste	—	12	12	12	—	8	20	8	6	8	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	50	4	30	4	15
Passau	Vom 17. bis 24. Nov. 1829.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	8	6	8	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	54	4	30	—	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. bis 21. Nov. 1829.	Waizen	7	570	577	5[illegible]7	—	12	29	12	3	11	52
		Korn	—	60	60	60	—	9	26	9	15	9	—
		Gerste	20	258	278	378	—	6	46	6	30	6	15
		Haber	—	63	63	63	—	4	15	4	8	3	23
Vilshofen	Vom 18. bis 25. Nov. 1829.	Waizen	—	539	539	356	183	14	15	13	25	12	—
		Korn	—	15	15	15	—	10	30	10	21	10	—
		Gerste	—	109	109	104	5	8	6	8	4	6	30
		Haber	—	10	10	10	—	—	—	4	—	—	—

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 49.

Paßau, Mittwoch den 9. December 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1055.

An sämmtliche k. Polizeibehörden, und an die k. Bezirks-Ingenieure des Unterdonaukreises.

Die Stundensäulen, Geländer, Wegweiser, und Ortstafeln im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die durch allerhöchstes Reskript des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. ertheilte nachstehende Instruktion nicht allein zur Bemessung der k. Bezirks-Ingenieure dient, sondern auch, vorzüglich so viel die §§. 9. 10. und 11 betrifft, von sämmtlichen Polizeibehörden als Norm betrachtet werden muß, so wird solche andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da die Ortstafeln im Unterdonau-Kreise indessen erst seit kurzer Zeit neugefertigt worden, so versteht es sich von selbst, daß die vorgeschriebene Form nur bei der künftigen Errichtung neuer Ortstafeln in Anwendung zu bringen ist. Bei dieser Gelegenheit wird jedoch die Errichtung von Ortstafeln auf den Vicinal- und Hauptverbindungs-Wegen, wo solche noch nicht bestehen, in Erinnerung gebracht, so wie auch fehlerhafte Ortsnamen, und unförmliche Bezeichnungen ungesäumt zu verbessern sind.

Paßau den 20. November 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Instruktion

für Errichtung von Stundensäulen, Geländern, Wegweisern und Ortstafeln im Königreiche Bayern.

§. 1.

Die Stundensäulen sollen künftig im ganzen Königreiche die in der beigelegten Zeichnung dargestellten Maße und Gestalt erhalten.

§. 2.

Diese Säulen sollen allenthalben aus Stein verfertiget und nicht mit Farbe angestrichen, sondern ganz natürlich belassen werden.

Nur an solchen Orten, wo die Herstellung einer steinernen Säule mehr als 40 fl. — kr. kosten würde, ist es gestattet, dieselben von Eichenholz zu verfertigen; letztere sind nach vorheriger Austroknung mit Oehlfarbe steingrün

anzustreichen, und ehe diese Farbe getroknet ist, mit feinem Sande zu bewerfen, auch auf den Köpfen mit Eisenblech zu beschlagen.

§. 3.

Diese Säulen werden auf der linken Seite der Straße, wenn man derselben in der Richtung der Stunden-Nummern folgt, gestellt.

§. 4.

Diese Säulen werden folgendermassen bezeichnet: Auf der vordern gegen die Straße gekehrten Seite wird die Entfernung von dem Orte, von welchem aus die Straße numerirt ist, angegeben, und zwar mit den Worten:

„Stunden von —" z. B. 4 Stunden von München.

Auf den Nebenseiten wird die Entfernung der zunächst nach beiden Straßenrichtungen liegenden bedeutenden Orte oder Poststationen angegeben.

So erhält z. B. die siebente Stundensäule auf der Straße von München nach Freising auf der Vorderseite die Aufschrift:

„7 Stunden von München"

und jede der beiden Nebenseiten, und zwar die nach Garching oder München gekehrte Seite die Aufschrift:

„$1^1/_2$ Stund nach Freysing"

und jene, welche gegen Freising gerichtet ist, die Aufschrift:

„$3^1/_2$ Stunden nach Garching"

damit dem Reisenden die nach dem bezeichneten Orte bestehende Entfernung stets im Gesichte erscheine.

§. 5.

Die Zahlen der Stunden werden mit arabischen (nicht römischen) Ziffern, und die Aufschrift mit römischen Buchstaben geschrieben. — Die Ziffer erhalten die Höhe von $3^1/_2$", die Buchstaben der Ortsnamen von $2^1/_2$" und die der Vorwörter von und nach von $1^1/_2$" — Dieselbe werden auf weißen Grund mit schwarzer Oehlfarbe geschrieben, und nicht eingehauen oder eingeschnitten.

§. 6.

Die Achtelstundenzeichen werden mit

$^1/_8$tl $^2/_8$tl $^3/_8$tl

u. s. w. bezeichnet, und über diesen Bruchzahlen wird die Nummer der Stunde, welcher sie angehören, angegeben, jedoch mit einem Zwischenraume, damit diese Zahlen keine Undeutlichkeit veranlassen.

§. 7.

Die auf der vordern Seite der Säulen angeordnete Numerirung fängt zu München an, und läuft bis zur nächsten Kreishauptstadt oder zur Grenze.

Eben so fängt eine neue Numerirung in jeder Kreishauptstadt, oder wo diese in gerader Linie nicht berührt werden, in jeder größern Stadt an, und wird bis zur nächsten Kreishauptstadt oder größeren Stadt, oder bis zur Grenze, jedoch in der Art fortgesezt, daß die Numerirung stets in jener Stadt beginnt, welche der Residenz am nächsten liegt.

§. 8.

Die hölzernen Geländer werden wie die hölzernen Stundensäulen angestrichen.

§. 9.

Die Wegweiser sollen ihre bisherige Form beibehalten, aber die Inschrift nur die Richtung mit dem bloßen Vorworte nach bezeichnen, z. B.

„nach Landshut."

Es sollen an einem Scheideweg nie zwei Säulen, deren jede die Richtung einer der beiden Straßen angibt, sondern nur eine Säule mit zwei Armen errichtet werden.

§. 10.

Die Buchstaben der Ortsnamen erhalten die Höhe von 4" und die des Wortes nach 3"

§. 11.

Die Ortstafeln sollen da, wo sie eingegangen oder unleserlich geworden sind, (wie bisher auf Kosten der Gemeinden) erneuert, und wo sie noch fehlen, errichtet, und an einer merkbaren Stelle aufgestellt werden. Hiefür werden folgende Vorschriften ertheilt.

a) Zu den Namen des Ortes soll der Beisaz: Stadt, Markt, Pfarrdorf, Dorf, Weiler, einzelner Hof, hinzugefügt werden.

Der nichts sagende Beisaz Ortschaft, soll allenthalben, wo er angewendet worden, all-

mählich entfernt werden. Ist der Ort der Sitz eines Landgerichtes oder eines Rentamtes, so soll dieses auf der Ortstafel angegeben werden.

Poststationen werden mit einem Posthorne bezeichnet.

b) Diese Tafeln sollen durchaus nur die Schrift ohne alle Verzierung enthalten. Ueber die Korrektheit der Namen und Inschriften haben die Polizeibehörden zu wachen. Die Schrift erhält die Größe von jener auf den Wegweisern. —

c) Die Tafeln sollen die in nebenstehender Zeichnung *) angegebene Form mit einer auf beiden Seiten 3'' vorspringenden Verdachung erhalten, und mit dem unteren Rande 10 Fuß vom Boden entfernt seyn.

Die Säulen, wo dieselbe nothwendig sind, sollen ohne alle Verzierung, und wie die Stundsäulen angestrichen werden.

d) Größere allgemein bekannte Städte bedürfen keiner Ortstafeln. Eben so sollen diese Tafeln nicht mehr für Orte errichtet werden, welche weit von der Straße liegen.

e) Es wird gestattet, an wichtigen dazu geeigneten Orten oder Stellen, z. B. am Ammer- oder Chiemsee u. a. darauf sich beziehende topographische Notizen, wenn auch auf besondern Tafeln, beizufügen. Dieselben sollen aber nur sehr sparsam angewendet, und zur Verhütung unzweckmäßiger Anwendung die Aufstellung und die Inschrift derselben von den Regierungen bestimmt werden. Die mit dem topographischen Atlas von Bayern ausgegebene Repertorien können hiebei zu Grunde gelegt werden.

§. 12.

Diese Instruktion ist in dem Maaße, als es die jedesmaligen Etatsmittel gestatten, oder eine Abänderung eintritt, oder Ersetzungen nothwendig werden, genau in Vollziehung zu setzen, und die bereits bestehenden Stundensäulen und Achtelstundenzeichen sind nach derselben abzuändern. Jede Abweichung davon wird die deßhalb nothwendige Abänderung auf Kosten des Schuldigen zur Folge haben.

*) Die Zeichnung liegt an.

1056.

An die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins im Unterdonau-Kreise.

Die Erstattung der periodischen Berichte über den Zustand der Landwirthschaft betr.

Da nach einem Schreiben des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 18/29 l. M. von den betreffenden Vereinsmitgliedern im Bezirke des Unterdonaukreises die periodischen Berichte über den Zustand der Landwirthschaft für das Jahr 1828/29 noch nicht erstattet worden sind, so werden dieselben hiemit eingeladen, diese Berichte nunmehr bald möglichst erstatten, und gleich unmittelbar unter Kreuzband an das General-Comité in München übersenden zu wollen.

Paßau am 30. Nov. 1829.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftl. Vereins in Bayern.

Frhr. v. Mulzer, als Vorstand.

M. Pummerer.

1057.

Die Erledigung der Pfarrei Kirchberg vorm Wald betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Litzenmaier wurde die Pfarrei Kirchberg vorm Wald erlediget. Sie liegt in der bischöfl. Diözes Paßau, und im k. Landgericht Regen. Ihre Bevölkerung beträgt 2200 Seelen, weßwegen die Verwaltung derselben einen Hilfspriester erfordert.

Nach der revidirten Fassion besteht das Einkommen dieser Pfarrei:

1) aus Realitäten in	50 fl.	40 kr.	— dl.
2) aus Rechten .	1258 =	23 =	2 =
3) aus der Stole .	642 =	15 =	— =
	1951 fl.	16 kr.	2 dl.

Die Lasten betragen:

a) auf Staatszwecke .	87 fl.	35 kr.	3 dl.
b) aus dem Diözesanverbande	5 =	30 =	— =
c) auf Verhältnisse der Pfarrei . . .	567 =	33 =	2 =
	66[illegible] fl.	39 kr.	1 dl.

Es ergiebt sich sonach ein reiner Ertrag von 1290 fl. 37 kr. 1 dl.

Die Oekonomie besteht in 27 Tagwerken Acker, 11 Tagw. Wiesen und 4 Tagw. Holz. Sie erfodert 2 Knechte, 3 Mägde, 2 Pferde, 6 Ochsen, 8 Kühe, 2 Rinder. Die Uebernahmssumme mag sich auf 1600 fl. belaufen.

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Paßau den 29. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1058.

(Die Errichtung einer Pfarrei in Geltolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 20/26. dieß Monats beschlossen, daß die Pfarrei Geltolfing fort bestehen, und mit einem eigenen Pfarrer besetzt werden soll.

Diese Pfarrei erstreckt sich über das Dorf Geltolfing, und nimmt auch diejenigen Parochianen desselben in sich auf, welche bisher nach Aiterhofen eingepfarrt waren, wodurch sich eine Zahl von 240 Seelen bildet. Sie liegt in der bischöflichen Diözes Regensburg und in dem k. Landgerichte Straubing.

Dem Pfarrer werden aus dem Lokal-Kirchenvermögen jährlich 600 fl. als ständiger Gehalt verabreicht. Außer diesem verbleiben demselben die Stiftungs- und Stolgefälle.

Diese Pfründe eignet sich nach ihren Verhältnissen vorzüglich für solche Priester, welche Alters oder Gesundheitsumstände wegen einer beschwerlichen Pfarrstelle nicht lange mehr vorzustehen vermögen.

Auf diese Bemerkung haben die Bewerber vorzüglich Rücksicht zu nehmen, deren vorschriftmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen eingereicht werden müssen.

Paßau am 27. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Ein Depositum betreffend.)

1059. In dem Judizial-Depositorio des k. Appellations-Gerichts für den Unterdonau-Kreis befindet sich ein Depositum von 98 fl. 10 kr. 2 pf. zur Expeditor Niederauerischen Maße gehörig, von welchem nicht bekannt ist, wer auf solches einen rechtlichen Anspruch zu machen hat. Es werden daher alle jene, welche auf dieses Niederauerische Depositum aus welch immer fur einem Titel rechtlichen Anspruch machen können, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten bei dem unterfertigten k. Appellationsgerichte sich in Person oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt zu melden und ihre Ansprüche um so mehr geltend zu machen, als im Unterlassungsfalle nach Ablauf des 6 monatlichen Termines das Depositum dem k. Fiskus für heimgefallen erkannt werden würde.

Straubing am 30. Oktober 1829.

Königl. b. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

Frhr. v. Branca, Präsident.

Maier, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1060. Johanna Graßl, ledigen Standes, deren Mutter zuletzt zu Vorderneckach k. Landgerichts Deggendorf wohnhaft war, wird nach kriminalgerichtl. Erkenntniß vom 28. Okt. 1829 vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier zu erscheinen, und sich wegen des ihr angeschuldigten Verbrechens des Betruges am Familienstande zu verantworten.

Den 2. November 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1061. Nach nunmehr rechtskräftigem Prioritätsurtheil, wird in der Paul Mühlbauerschen Gantsache von Großloizenried das sämmtlich fahrende, und liegende Gantanwesen, so wie selches neuerdings unterm 17. dieß inventarisirt worden, im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung, und unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger veräußert. —

Dieses Anwesen besteht in einem gemauerten Wohnhaus, nebst Stadl und Stallungen, dann in beiläufig 2 1/2 Tagw. Feld, 8 1/4 Tagw. Wies; und 25 1/2 Tagw. Holzgrund, wobei auch noch ein Forstrecht zu fatirten 12 Klaftern weiches und jährlich 3 Stämm Bauholz vorhanden ist. —

Hierzu ist auf Mittwoch den 30 Dezember d. J. am Sitze des k. Landgerichts Tagsfahrt angesetzt, wobei Kaufsliebhaber erscheinen, die nähern Kaufsbedingnisse sowohl, als die auf diesem Anwesen haftenden Prästanda vernehmen, und ihr Anboth ad protocollum abgeben können. —

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Actum am 24. Oktober 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1062. Dienstag den 22. Dec. d. J. Vormittags 9 Uhr werden von unterzeichneter Commission in dem Malthefer-Gebäude dahier

118 Tschako's von ordinairen Filz, der Boden, Vorder- und Hinterschirm von lakirten Lohgarleder, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Die nähern Aufschlüße und Bedingnisse werden im Commissions-Lokale ertheilt.

Burghausen den 18. Nov. 1829.

Die Oekonomie-Commission des k. I. Jäger-Bataillons.

v. Taufkirchen, Major.

Weidinger, f. Quartiermeister.

1063. Der Goldschmiedsohn Joseph Jais von Deggendorf ist unter Kuratel gestellt; es wird daher Jedermann gewarnt, demselben weder Geld noch Waare zu borgen, indem jede von ihm ohne Einwilligung seiner Curatoren contrahirte Schuld nicht bezahlt, noch deshalb eine Klage angenommen wird.

Am 21. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

1064. In dem Schuldenwesen des Jos. Unrecht, Häuslers zu Kolling, erscheint das Erkenntniß auf Eröffnung des Concurs-Verfahrens als rechtskräftig.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge in nachstehender Art bestimmt:

1. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Mondtag der 28. Dezember d. Js.

2. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Mittwoch der 27. Jäner 1830.

3. Zur Schlußverhandlung, und zwar

a) für die Replik der 26. Februar l. Js. bis den 11. März,

b) für die Duplik der 12. März bis Freitag den 26. März einschließig.

Alle diejenigen, welche an Joseph Unrecht zu Kalling Forderungen zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Commun-Schuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 13. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

1065. Die Dominikalrenten-Besitzer hiesigen Rentamts-Bezirks werden hiemit aufgefordert, das im Laufe des gegenwärtigen Monats fällige Stauerziel unverzüglich zu entrichtin.

Den 26. Nov. 1829.

Königl. Bayer. Rentamt Simbach am Inn.

Seyfried, k. Rentbeamter.

1066.

Auf Ansuchen des bischöflichen Ordinariats Paßau ddo. 19/22. September l. J. wird der unbekannte Inhaber der unten bezeichneten domkapitlisch Paßauischen Obligation hiemit aufgefodert, dieselbe in 6 Monaten a dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Paßau den 26. September 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

No.	Benennung der betreffenden Stiftung als Darleiher	Benennung des Schuldners	Datum der Obligation			Nro.	Ursprünglicher Kapitals-Betrag
			Tag	Mon.	Jahr		
1	Bischöfliches Ordinariat	Domkapitel Paßau	3	Jäner	1791	130	300 fl.

1067. In Folge allerhöchsten Kabinets-Reskripts Sr. Majestät des Königs werden zu der im Werke begriffenen Anpflanzung der Landstraßen mit Obstbäumen ausser den bereits bestellten Bäumen noch weiters eine Quantität von mehreren hunderten Wallnußbäumen und Kirschbäumen abgenommen.

Es müssen aber solche Bäume eine Höhe von wenigst 6 bis 7 Schuh unter der Krone und eine Dicke von ein Paar Zoll haben.

Da die Setzung der Baume selbst durch das übereilt eingetretene und anhaltende Gefrieren des Bodens für heuer vereitelt wurde, so ist die Lieferung bis künftiges Frühjahr zu machen, und es werden daher Gärtner und sonstige Baumpflanzungs-Besitzer eingeladen,

den 17. Februar 1830

bei unterzeichnetem Landgerichte sich einzufinden und der Baumlieferung an die Wenigstnehmenden beizuwohnen, wobei jedoch von jeder Gattung der Wallnüße wie der Kirschen ein Paar Bäume zur Probe mitzubringen, und von denjenigen, welche dem Amte nicht bekannt, Zeugnisse über ihr Vermögen und Ansäßigkeit vorzulegen sind. Inzwischen werden auch die Besitzer von Baum-Pflanzungen eingeladen, ihren Vorrath an Bäumen der bezeichneten Art und von andern Gattungen nebst den Preisen franco hieher anzuzeigen.

Den 28. Nov. 1829.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dr. Buchinger, Landr.

1068. Am 28. Sept. l. J. wurde durch die Zollschutzwache zu Kleinphilippsreuth auf der sogenannten Karlwiese, eine Stunde von der Zolllinie entfernt, ein Pack weißes Tuch von 26 Pf. netto Gewicht, dessen Träger sich flüchtig machte, weggenommen, und hierorts eingeliefert. Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heutiger Bekanntmachung an, zur Verantwortung bei unterfertigtem Gerichte zu stellen, ausserdessen nach §. 106 und 108 des Zollgesetzes verfahren werden würde.

Am 20. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

1069. Eine auf Joseph Auer, fürstl. Truchseß und Hofkastner zu Paßau ausgestellte fürstl. Paßauische Kameral-Obligation ad 1000 fl. zu 4 pCt. verzinslich, dd. 6. April 1780, welche durch Cession und Erbschaft auf die Relikten des Maximilian von Stadlershausen, Gutsbesitzers zu Eberhardsreuth und Forstmeisters zu Zwisel überging, ist auf unbekannte Weise in

Verlust gekommen, weshalb auf gestelltes Ansuchen der erwähnten von Stadlershausischen Relikten der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert wird, dieselbe binnen 6 Monaten a dato vor dem unterfertigten Gerichte vorzulegen und seine etwaigen Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos und amortisirt erklärt werden würde.

Den 10. Sept 1829.

Königliches Landgericht Grafenau.

Dr. Dauer, Landr.

1070. Auf Instanz eines Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Jakob, bürgl. Handelsmannes von Regen im Wege der Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht nach der unterm 9. September d. J. vorgenommenen Inventarisation in einem halb gemauerten und gezimmerten 2 stöckigen Wohnhaus, mit einem Neben-Gebäude, einem Acker zu 1 Tagwerk und 2 kleinen Feldrainen, dann 3 Tagw. Holzgrund.

Mit diesem Anwesen ist eine reele Krämers-Gerechtigkeit verbunden. Die hierauf haftenden Abgaben, s. a. allenfalls nothwendige Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Hiezu ist Termin angesetzt auf Montag den 11. Jäner 1830 von Nachmittag 2 bis 5 Uhr, und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Unbekannte Käufer haben sich aber über Conduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Am 20. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1071. Auf Andringen der Gläubiger des Franz Raab am Firmiangute wird dessen auf die Gant gesetztes, hiernach beschriebenes, und einschlüssig der Mobiliarschaft auf 12,001 fl. 42 kr. werthgeschätztes Anwesen am 21. Dezember 1829. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Dieses wird Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht, damit sich dieselben rechtzeitig im Versteigerungstermin am Firmiangute einfinden mögen; jedoch haben sich auswärtige, hierorts nicht näher bekannte Kaufsliebhaber über Zahlungsfähigkeit und gute Aufführung durch legale Zeugnisse ihrer zuständigen Behörden gleichzeitig auszuweisen.

Die Kaufsbedingnisse und die auf dem Gantanwesen ruhenden Abgaben und Lasten mit den Grundbarkeits Verhältnissen werden im Versteigerungstermin näher eröffnet werden, jedoch wird hier noch bemerkt, daß sich ein Hypothekargläubiger zu Protokoll erklärt habe, dem Gantanwesenskäufer die Hälfte seiner Forderung, vielmehr an selben die Summe von 3000 — 4000 fl. an dem Kaufschilling gegen erste Hypothekbestellung und 4% Verzinsung liegen lassen zu wollen.

Beschreibung.

Das Anwesen des Franz Raab besteht aus dem ganz gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus nebst eingeschlossenen Hofraum, einen gemauerten Heustadel, und Maststall sammt Getreidkasten, einer hölzernen Streu- und Holzschupfe nebst Obstpresse, einem hölzernen Getreidstadel, einem gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wasch- und Backhaus nebst Ochsenstall, einem gemauerten Schweinstalle, und dem s. g. Malzmuhlstöckl zu Ilz; ferner aus einem Hausgarten von beiläufig 1 Tagwerk mit 150 guten Obstbäumen und Weinstöcken, dann 300 Stück Obstbäumen außerhalb dem Garten und in den Feldern; aus beiläufig 25. Tagwerk Feldgründen; aus beiläufig 10¼ Tagwerk zweimädigen und 1 Tagwerk einmädigen Wiesen; einen Hopfengarten von beiläufig 1 Tagwerk und aus beiläufig 17½ Tagwerk Holzgründen.

Auf diesem Anwesen wird ein reales Lohnkutscher und ein radizirtes Gastwirths Gewerbe ausgeübt, und mit demselben im Ausstrich verkauft.

Den 24. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

1072. III. Dienstes-Nachrichten.

1.

Die Distrikts-Schulen-Inspektion zu Dernach L. G. Landau wurde dem neu ernannten königl. Pfarrer Joseph Parzer daselbst übertragen.

2.

Die Schulverweser Franz Dietler zu Rattiszell, L. G. Mitterfels, und Georg Stürzlmaier zu Kirn, L.G. Simbach, wurden auf Präsentation der einschlägigen Gutsherrschaften als Lehrer und Meßner daselbst bestättigt.

3.

Der Lehrer und Meßner Andrä Kopp zu Steinbichl L. G. Kötzting wurde zum Lehrer und Organisten zu Schwarzach ernannt.

4.

Der Schulverweser Michael Waltl zu Schwarzach wurde in gleicher Eigenschaft nach Steinbichl, und der Schulgehülfe Andrä Rosenlehner von St. Oswald nach Innernzell versetzt.

5.

Der Schuldienstes-Exspektant Joh. Nep. Stollreiter wurde zum Schulgehülfen in Adldorf, und der gepr. Schul-Exsp. Mathias Ulinger zum Schulgehülfen in Ahotming ernannt.

6.

Durch Verfügung des bischöflichen Domkapitels dahier dd. 28. v. M. wurde der Verwalter der Wahlfahrtskirche Maria Hülf ob Paßau Friedrich Raab zugleich als provisorischer Verwalter des Domkustodie-Fonds aufgestellt.

1073.

Die Feier

des

Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfestes im Jahre 1829.

Fortsetzung.

V. Preis. 1 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Ammerer, Metzger in Winzer, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreis, für einen Bär, halbroth, $3^1/_2$ Sch. lang, 3 Jahr alt, wog vor der Mast $1^1/_2$ Ctr., nachher 3 Ctr. 60 Pfd., war 7 Monat in der Mast, gefüttert mit Mehl und Sommerkorn, zu täglichen Kosten von 12 kr.

Nachpreise.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze, Fahne und Buch. Joseph Lampl, Bäcker in Erding im Isarkreis, für ein braunrothes Schwein, 3 Sch. 2 Zoll hoch, $4^1/_2$ Sch. lang, 3 Jahr alt, wog vor der Mast 90 Pfd., nachher 340 Pfd., war $1^1/_2$ Jahr in der Mast, gefüttert mit Mehl und Milch, zu täglichen Kosten von 6 kr.

2. Preis. Wie oben. Andrä Kurz, Wirth in Winzer, Landgericht Vilshofen im Unterdonaukreis, für ein halbrothes Schwein, $3^2/_3$ Sch. hoch, 6 Sch. lang, $2^1/_2$ Jahr alt, wog vor der Mast $1^1/_2$ Ctr., nachher 3 Ctr. 30 Pfd., war 8 Monat in der Mast, gefüttert mit Mehl und Winterkorn, zu täglichen Kosten von 6 kr.

3. Preis. Wie oben. August Friedrich Philipp, Gutsbesitzer in Stoffersberg, Landg. Landsberg im Isarkreis, für ein weiß und rothes Schwein, 3 Sch. hoch, 4 Sch. 7 Zoll lang, wog nach der Mast 3 Ctr., war 6 Monat in der Mast, gefüttert mit Kartoffeln, Roggen und Bohnen, zu täglichen Kosten von 18 kr.

Weitpreise.

1. Preis. 3 bayer. Thaler mit Fahne, Andrä Kurz. Siehe Nro. 2.
2. Preis. 2 bayer. Thaler mit Fahne. Johann Ammerer. Siehe Nro. V.
3. Preis. 1 bayer. Thaler mit Fahne. August Philipp. Siehe Nro. 3.

K. Hauptpreise für die Mastkälber.

I. Preis. 8 bayer. Thaler mit Fahne. Math. Burkarth, Fleischhacker in Bidingen, Landg. Oberdorf im Oberdonaukreis, für ein dachsfarbiges Kalb, $3^1/_2$ Sch. hoch, $4^2/_3$ Sch. lang, 10 Wochen alt, wog vor der Mast 95 Pfd., nachher 290 Pfd., war 7 Wochen in der Mast, gefüttert mit Milch und Roggenmehl, zu täglichen Kosten von 6 kr.

II. Preis. 4 bayer. Thaler mit Fahne. August Königer, Posthalter in Parsdorf, Landg. Ebersberg im Isarkreis, für ein weißes braunfleckiges Kalb, 4 Sch. hoch, $5^1/_4$ Sch. lang, 3 Monat alt, wog vor der Mast 80 Pfd., nachher 490 Pfd., war 6 Monat in der Mast, gefüttert mit Brod, Milch und Grummet, zu täglichen Kosten von 6 kr.

III. Preis. 3 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Matter, Pächter in Wallenburg, Landgericht Miesbach im Isarkreis, für ein braunes Kalb, $3^1/_3$ Sch. hoch, $4^1/_2$ Sch. lang, 4 Monat alt, wog nach der Mast 570 Pfd., gefüttert mit Schotten und Milch.

IV. Preis. 2 bayer. Thaler. August Philipp in Stoffersberg im Isarkreis für ein semmelfarbiges Kalb, 2 Sch. 11 Zoll hoch, 4 Sch. 2 Zoll lang, 3 Monat alt, wog vor der Mast 76 Pfd., nachher 350 Pfd., war 3 Monat in der Mast, gefüttert mit abgeblasener Milch und Schweizerabfällen, zu täglichen Kosten von 13 kr.

Weitpreise.

1. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Mathias Burkart. Siehe Nro. I.
2. Preis. 2 bayer. Thaler mit Fahne. August Philipp. Siehe Nro. IV.
3. Preis. 1 bayer. Thaler. Joseph Matter. Siehe Nro. III.

L. Hauptpreise für die Mastschaafe.

I. Preis. 6 bayer. Thaler mit Fahne. Erasmus Heufelder, Metzger in Tölz im Isarkreis, für einen weißen Hammel, 3 Sch. 3 Zoll hoch, 4 Sch. lang, $2^1/_2$ Jahr alt, wog vor der Mast 90 Pfd., nachher 140 Pfd., war 7 Monat in der Mast, gefüttert mit Heu, Grummet und Haber, zu täglichen Kosten von 7 kr.

II. Preis. 4 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Wörner, Hofgutsbesitzer in Schlöglderf, Gerichts Hohenburg, für ein weißes Schaaf, 3 Jahr alt, wog vor der Mast 90 Pfd., nachher 140 Pfd.

III. Preis. 2 bayer. Thaler mit Fahne. Xaver Erl, Metzger in München, für ein weißes Schaaf, 3 Sch hoch, $4^3/_4$ Sch. lang, 6 Jahr alt, wog vor der Mast 80 Pfd., nachher 120 Pfd., war 24 Tag in der Mast, gefüttert mit Haber, Brod und Mehl, zu täglichen Kosten von 6 kr.

IV. Preis. 1 bayer. Thaler mit Fahne. Joseph Ammerer, Metzger und Winzer, Landgericht Vilshofen im Unterdonaukreis, für einen weißen Widder, $2^1/_2$ Sch. hoch, $4^1/_2$ Sch. lang, 3 Jahr alt, wog vor der Mast 50 Pfd., nachher 110 Pfd., war $2^1/_2$ Monat in der Mast, gefüttert mit Heu und Haber, zu täglichen Kosten von 3 kr.

Nachpreise.

1. Preis. Eine Vereinsdenkmünze, Fahne und Buch. Mathias Rittmeyer, Pächter von Burgoberbach, Landgr. Herrieden im Rezatkreis, für einen weißen Hammel, 3 Sch. hoch, 4 Sch. lang, 3 Jahr alt, wog vor der Mast 42 Pfd., nachher 110 Pfd., war 4 Monat in der Mast, gefüttert mit Grummet und Haber, zu täglichen Kosten von $3^1/_2$ kr.

2. Preis. Wie oben. Willibald Böcker, Oekonom in Burgoberbach, Ldg. Herrieden, für ein weißes Schaaf, $2^1/_2$ Schuh hoch, $3^1/_2$ Sch. lang, $2^1/_2$ Jahr alt, wog vor der Mast 50 Pfd. nachher 100 Pf., war 5 Monat in der Mast, gefüttert mit Grummet und Feldrüben, zu täglichen Kosten von $2^1/_2$ kr.

3. Preis. Wie oben. Maria Birkmann, Metzgers-Wittwe in Ansbach im Rezatkreis, für einen weißen Hammel, 3 Sch. hoch, $3^1/_2$ Sch. lang, 3 Jahre alt, wog vor der Mast 60 Pfd., nachher 90 Pfd., war 6 Monat in der Mast, gefüttert mit Haber und Grummet, zu täglichen Kosten von 4 kr.

Weitpreise.

1. Preis. 3 bayer. Thaler. Willibald Böcker, Siehe Nr. 2.
2. Preis. 2 bayer. Thaler. Mathias Rittmeyer. Siehe Nr. 1.
3. Preis. 1 bayer. Thaler. Maria Birkstemmer. Siehe Nr. 3.

VI.

Nun traf die Reihe diejenigen Preise, welche dem Programme gemäß für die Landwirthe ausgesetzt wurden, die im Jahre 1828 das ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet haben. Auch diese Preisvertheilung ging auf obige Weise nach folgender Entscheidung des Preisgerichtes vor sich.

Hauptpreise.

Preisempfänger und ihre Leistungen.

I. Preis. Der neue englische Heuwender mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.

Eichthal, Freiherr von, k. Regierungs-Rath und Gutsbesitzer in Ebersberg im Isar-Kreise. — Schon in den letzten zwei Jahren besonders ausgezeichnet erwähnt, sieht man sich auch heuer wieder veranlaßt, seine weitern Fortschritte in den Leistungen der landwirthschaftlichen Kultur rühmlichst bekannt zu machen.

Im sogenannten Hofanger wurden die noch sumpfigen Theile zur Verbesserung der Heuproduktion, durch Herstellung von unterirdischen Gräben, welche in einer Länge von 316 Klafter in die, im vorigen Jahre schon hergestellten offenen Gräben geleitet wurden, entwässert. Die von einem angränzenden Bauern erkaufte 13 Tagw. große Mooswiese der letzten Bonitäts-Klasse wurde durch Anlegung von 508 Klafter Gräben und durch Herstellung einer geeigneten Wässerung schon im ersten Jahre zu einem bedeutenden Ertrage gebracht. Der im vorigen Jahre begonnene Turnipsbau wurde im gegenwärtigen bedeutend erweitert, eben so der Bau des Tabaks, Maises, und des englischen Raygrases fortgesetzt. Zur Verbesserung der Obstbaumzucht und des Gemüselandes wurde ein neuer Garten von $2^1/_2$ Morgen angelegt, und veredelte Obstbäume verschiedener Art gepflanzt.

Mit einem bedeutenden Kapitalaufwande wurden zur Verbesserung der Viehzucht, Stämme aus der Schweiz, dem Ansbachischen und aus dem Algäu angeschafft. Die Zahl der beigeschafften Stücke besteht in 35 Stücken. Aus diesem Viehstand ist bereits die schönste Nachzucht hervorgegangen, die theils in eigenen Ställen aufgestellt, theils an angränzende Landwirthe zur Verbesserung der Viehzucht abgelassen wurden.

Zur Einführung des schottischen Feldwirthschafts-Systems wurde das an einen Oekonom aus Schottland in Pacht überlassene Gut Kaps durch Abtretung anliegender Gründe bedeutend vergrößert, die noch nicht ganz entsumpften Wiesen durch Anlegung zweckmäßiger Gräben entwässert und dem mehr lohnenden Feldbaue einverleibt, dann der Bau der Turnips um das Dreifache erhöht.

Die auf dem umgeschaffenen Zieglerhof begonnene Kultur wurde im gegenwärtigen Jahre fortgesetzt, und eine Strecke von 26 Tagwerk geordneten Holzgrundes dem Ackerbau unterstellt.

Der Schlosserhof wurde im vor. Jahre erkauft und besteht aus 181 Tagwerk Feld-, Wiesen- und Holzgründen. Der letzte gantmäßige Besitzer ließ ihn in der Art in Verfall gerathen, daß sämmtliche Aecker öde liegen blieben, und eben so die Wiesen ohne Düngung (denn Vieh war außer 2 schlechten Pferden nicht vorhanden) nur zum Abmähen freiwillig wachsenden Heues benützt wurden. Auch sämtl. Wirthschaftsgebäude waren, da seit mehreren Jahren die Dacherei nicht unterhalten wurde, ganz in Verfall gerathen und unbewohnbar geworden. Dieses Gut wurde deshalb im Laufe des vorigen Herbstes und des heurigen Frühjahres bedeutend verbessert. Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude wurden in einen guten brauchbaren Stand hergestellt, ordentliche Güllegruben angelegt, und 6 Fischweiher wieder hergestellt und mit Fischen besetzt.

Von dem zur Weide benützten Ackerland wurden wieder gegen 50 Morgen dem Feldbau unterstellt, die sumpfigen Wiesen durch Herstellung von Trains und Abzugsgräben in einer Länge von 1371 Klafter, größtentheils entsumpft und überhaupt auf diesem ganz deteriorirten Gute eine mehr lohnende Wirthschaftsweise eingeführt.

Endlich in Betracht der Einführung neuer nützlicher Instrumente muß wohl mit Recht das des Kraftmessers, zur Bemessung der Zugkraft, welche der Pflug und die Egge erfordern, erwähnt werden. Durch dieses Instrument scheint eine große Lücke in der technischen Landwirthschaft ausgefüllt zu werden; indem z. B. hiedurch die bisher von den größten landw. Schriftstellern noch nicht gelöste Frage, welcher von 2 der Konstruktion nach ungleichen Pflugen, bei gleicher Tiefe der Krumme der beste und zweckmäßigste ist, leicht gelöst, und somit dieses so häufig besprochene Problem, auf eine keinem

Streit mehr unterworfene mathematische Basis zurückgeführt werden kann.

1. Preis. Der neue schottische Pflug sammt Egge mit einer doppelten silbernen Vereins-Denkmünze.

Gräflich von Paumgarten'sche Gutsverwaltung zu Ostettringen, im k. Ldg. Türkheim, im Oberdonaukreise. Bei diesem Oekonomiegute wurde in diesem Jahre die volle Stallfütterung bei einer Anzahl von 50 — 60 Stück altes und junges Hornvieh eingeführt, eine ganz neue Scheuer vom Grund aus aufgeführt, 106 Schuh lang und 56½ Schuh breit, vom Boden bis an den Fürst 46 Schuh hoch, vom Grund auf 10 Schuh hoch gemauert und mit Ziegelplatten eingedeckt.

An neuen Ackerwerkzeugen wurden eingeführt, — zwei flandersche (verbesserte Brabanter) Pflüge aus Hohenheimer Fabrik, — eine ganz eigenthümliche, nach englischer Art gefertigte Messer-Egge (Scarificator) mit 21 Messern, — ein Erstirpator mit 7 Schaufeln von Gußeisen; — ein solcher Erstirpator mit 5 Schaufeln zur Bearbeitung der Hopfengärten. Dem früher angelegten Gipsstampfe wurde eine solche Ausdehnung gegeben, daß nunmehr bis 12 Klafter Gipssteine in Tirol angekauft, nach Hause transportirt, daselbst gebrannt, zum feinsten Mehle gestampft und gesiebt, sonach hievon gegen 2000 Metzen verkauft wurden. Es ward zur Benützung des Kraftüberschusses dieser Gipsmühle eine sehr einfache Maschine errichtet, die auf eine Entfernung von 128 Schuh mittels Stangenverbindung im Bräuhause das Bier auf der Kühle ganz allein mit Krücken abkühlt und hiebei alle Menschenhände erspart. In dem eigenen Torfboden wurden 1,003,000 Stück Torf gestochen, und zur Heitzung der Brennerei und Essigfabrikation verwendet; hievon aber auch vieles zu Kohlen für die Schmiede gebrannt. Die Erde wird dann eingeebnet, entwässert und zur neuen Wiese angelegt. Es wurde der Anbau der Oelpflanzen, besonders von Reps, in's Größere betrieben und die in landwirthschaftlicher Hinsicht hochwichtige Erfindung einer höchst einfachen und vollkommen brauchbaren Dreschmaschine in Ausführung und Anwendung gebracht.

Aus diesen angeführten Thatsachen geht nun hervor, daß sich der dortige Oekonomie-Verwalter Nasso Weh hinsichtlich der Verbesserung der Oekonomie viele Verdienste gesammelt, und sich als ein sehr thätiger, für jede gute Sache sehr eingenommener Mann gezeigt hat.

3. Preis. Der Kartoffel-Häufel- und Schäufelpflug mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Baumann Andrä, Kolonist und Wirth von Kleinkarolinenfeld, k. Landg. Miesbach im Isarkreise. Dieser hat, laut sehr empfehlungswürdigen gerichtl. Zeugniß, seit 1803 mit einem außerordentlichen Eifer und Beispiel die Kultur allda betrieben, und seine Anfangs übernommenen Hutweiden, Oedungen und Waldungen pr. 47 Tagwerk, dann aber seit sechs Jahren die weiters käuflich an sich gebrachte sehr verwahrloste Wirths-Oekonomie pr. 40 Tagw. kultivirt, und solche von Stöcken und Steinen mit größter Anstrengung gereiniget, und zu Feld- und Wiesen umgeschaffen.

Er pflanzte mehrere hundert Obstbäume, baute bedeutend viel Klee und gute Erdäpfel, trieb eine rühmliche Schaf-, Pferd- und Kühzucht, und verwendete auch schon viel Geld auf eine Wasserleitung, um dem Wassermangel für ganz Karolinenfeld abzuhelfen.

4. Preis. Die neue Getreidputzmühle mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Streber Alois von, Gutsbesitzer in Niederviehbach, k. Landg. Vilsbiburg im Isarkreise. Dieser Gutsbesitzer, längst bekannt als ein eifriger Beförderer der Landwirthschaft, hat im vorigen Jahre seinen Rindviehstall neu bepflastert, mit Urin-Ableitungsgräben umgeben, vor demselben die Jauchgrube anbringen lassen, und in derselben eine Vorrichtung getroffen, daß die Jauche ganz bequem in die Fässer geschöpft und sodann auf die Wiesen, Kleefelder und Kompostdünger-Haufen gefahren werden kann. Seine Kühe erhalten Viehsalz im Futter, und die Barren sind mit Kelheimer Steinen belegt. 100 vierspännige Fuder Kompostdünger wurden auf

die Felder und Wiesen verwendet. Die einmähdige sogenannte Wacker-Oetz-Wiese wurde in eine zweimähdige umgewandelt. Durch eine zweimädige Wacker-Unger-Wiese hat er einen Platz von 1500 □ Schuh dem Staate überlassen, damit eine Vizinalstraße angelegt werden konnte, um das Kröninger Hafnergeschirr auf derselben sicher transportiren zu können. Diese Straße bepflanzte er hernach auf beiden Seiten mit Kastanienbäumen, um mit den Früchten davon seine Schafe füttern und zeigen zu können, was dieß für ein gesundes nahrhaftes, mit keinem Kostenaufwand verbundenes, und für viele Krankheiten heilendes Futter ist. Den Futterbau vermehrte er mit Esparsette und Luzerner Klee auf 13 1/4 Tagw. Gründen. Statt des gewöhnlichen Hanfes baute er rheinländischen und italienischen, jenen zu einer Höhe von 7 — 8, diesen von 9 — 9 1/2 Schuh. Der dortige Mühlbach fließt durch seine Wacker-Wiese in einer Länge von 1536 Schuh, und nahm durch seine krummen Läufe den besten Grund mit sich fort; welchen Schaden er mit vielen Kosten abzuwenden, und dem Bach in gerader Linie ein neues Beet zu geben wußte. Schließlich ist noch zu bemerken, daß er auch seinen Nachbarn gründlichen Rath ertheilet, wie sie sich vor ähnlichem Schaden zu bewahren und hernach den Vortheil zu ziehen haben, daß auch ihre, wie nun auch seine Wiese theilweise bewässert werden, indem das neue Wasserbeet höher angelegt wurde.

5. Preis. Die neue Brod-Knelmaschine mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Bauer, Georg Andreas, bürgl. Bäckermeister und Oekonom in Dinkelspiel, im Rezatkreise, hat schon seit einer Reihe von Jahren, besonders aber im vorigen Jahre, als Besitzer einer bedeutenden Oekonomie von cicar 80 Tagw. Feld, in allen Zweigen der Landwirthschaft wichtige praktische Versuche mit ganz besonderm Fleiß und entscheidendem Erfolge ausgeführt. Durch obrigkeitliche Einsicht wurde man überzeugt, daß dieser industriöse Mann sich um Beförderung und Veredlung der Schafzucht ausgezeichnete Verdienste erworben hat. In der Absicht, viele Morgen Oedungen zu benützen, fieng er seine ökonomischen Versuche damit an, diese gut arrondirten Gründe theilweise zu einer Schafweide zu gebrauchen. Mit 100 Stück inländischer Schafe hat er mit beträchtlichen Kosten etliche 100 Stück erstanden, welche sich dermalen auf 370 Stück vermehrten, und davon um mehrere 100 fl. Wolle veräußerte. Mit der Weide wechselte er auf seinen sämmtlichen Ackergründen, um diese in den Stand besserer Fructifikation zu versetzen. Auch trat im Laufe des Jahres 9 Monate volle Stallfütterung ein. Er gab eine bedeutende Zahl von Schafen an dortige und benachbarte Individuen ab, welche sich also, durch sein Beispiel angespornt, ebenfalls der veredelten Schafzucht zu widmen pflegen, so daß heuer im dasigen Stadtbezirke fast 2500 Stück, und darunter 500 veredelte sich befinden. Derselbe kultivirte auch mit Thätigkeit 46 Morgen Kiesboden und Oedungen, um solche theils als Wiesen und Aecker zu benützen, theils solche durch Grabenziehen, Errichtung neuer *Abzugskanäle*, und Auffüllung mit Bauschutt ꝛc. zur Erlangung eines guten Futters umzuschaffen.

6. Preis. Das neue Weissenbachische einspulige Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Kollbeck, Joh. Paul, k. Pfarrer in Pullenreuth, k. Landger. Kemnath im Obermainkreise, welcher schon längst als ein sehr thätiger Kulturunternehmer bekannt ist, hat im vorigen Jahr das ruinöse Pfarrhaus aus seinem unwirthlichen Stande zu einer priesterlichen Wohnung umgeschaffen, und ihm von Außen so nachgeholfen, daß es auf seiner Anhöhe auf verschiedenen Straßen eine angenehme Aussicht darbietet. Er trug zur Flechtung der lebendigen Zäune aus Gewächsen bei, welche die Gründe, wo Zäune unumgänglich nothwendig sind, hinlänglich sichern und den Boden nicht ausrauben, wodurch nebst der Verschönerung Holzersparung für alle Zukunft erzweckt ist. Den Teich am Pfarrhause, welchen er vor 2 Jahren ganz versunken und verschlimmert angetroffen, hat er ausgeschleimet, und mit Mau-

ersteinen nach seiner ganzen Tiefe ringsherum heraus̈mauern lassen; dadurch ist dieser Teich für immer vor Verfall gesichert und fordert keine weitern Kosten, wodurch auch dem Mangel an Wasser bei einer Feuersgefahr, vorgebeugt ist. Das Bächlein, welches das Wasser in diesen Teich liefert, läuft hinter den Pfarrgebäuden über die Pfarrgründe herein. Seit Jahrhunderten wuchsen am rechten Ufer hohe Dämme an, weit das Bächlein fast alle Jahre ausgeworfen werden mußte. Diese Dämme waren unfruchtbar und gaben dem Ganzen eine üble Ansicht. Pfarrer Kollbeck trug dieselben ab, brachte das Material zur Ausgleichung des Bodens hinter dem Gebäude an, und durch seine viele Bemühung stehen nun Obstbäume, wo vorhin Erlen und Weiden stunden. Dadurch hat er auch ein Beispiel zur Nachahmung der Obstbaumzucht gegeben. Er legte Schulgärten an, meistens in seinem Hause wurden 540 bayr. Ellen Lienenzeuge gesponnen und auf seiner Bleiche gebleichet, worunter 60 Ellen Leinwand von seltener Feine und Zubereitung waren.

Am Stalle hat er die Düngerstätte ganz nach Regeln der besten Düngererzeugung und Behandlung so angelegt, daß die Jauche vom Stalle über den Dünger, von da in eine gemauerte Grube, aus der auf die anliegenden Wiesgründe so laufe und geführt werden könne, daß nicht ein Tropfen davon verloren gehe, wodurch sich jetzt schon ein auffallender Nutzen durch Vermehrung des Futters beweiset.

Laut gerichtlichen Zeugnisses ist derselbe der Einzige im dortigen Bezirke, der so viele wesentliche Verbesserungen in den Oekonomiegebäuden, Stallungen ꝛc. unternommen hat, und stets mit rühmlichem Eifer zum Muster aller andern vorangegangen ist.

7. Preis. Das neue Doppelspinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Zentmaier, Joseph, Kolonist im Donaumoose zu Stengelheim, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreise, hat sich im Jahre 1802 in Neuschwetzingen angesiedelt, und dortselbst 50 Tagwerk Moosgründe in Kultur gesetzt, im Jahre 1809 seine dortige Kolonie verkauft, und in Stengelheim auf 80 Tagwerk öde Gründe neuerdings angesiedelt, und sich so nach und nach ein Grundeigenthum von circa 220 Tagwerk öder Gründe arrondirt angeschafft.

Diese öden Gründe hat nun derselbe größtentheils kultivirt, in den besten landwirthschaftlichen Zustand versetzt, und aus denselben in den Jahren $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$ drei Kolonien errichtet, welche mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen sind, und in einem sehr guten Zustand sich befinden, welches nur durch rastlose Thätigkeit und ausdauernden Fleiß erzielt werden konnte.

Ueberdieß hat Zentmaier auch im Jahre 1821 das Hahn'sche Anwesen zu Untermarfeld, von welchem die Gründe gänzlich verödet waren und das Haus eingestürzt war, von dem Aerar erkauft, nun aber 1828 die Gebäude neu erbaut, die Gründe in Kultur gesetzt, und somit abermals für eines seiner sechs übrigen Kinder ein neue Ansiedlung erworben; welch Vorstehendes sowohl von der k. Donaumoos-Inspektion als auch von dem k. Landgerichte bestätigt, und weßhalb Zentmaier bestens empfohlen wurde.

8. Preis. Das neue Doppelspinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Schlichting, Franz Joseph, Bauer von Lauberś, k. Landgerichts Ottobeuern im Oberdonaukreise, hat 1817 an seinem in 67 Jauchert 11 Ruthen Ackerfeld,

54	" 15	"	Wiesen,
60	" 335	"	Waldung

bestehenden Bauerngute 30 Jauchert unkultivirte Gründe zu Ackerland, dann 20 Jauchert Viehweidboden und nasse Wiesen durch Ziehung von Gräben mit Mühe und Kostenaufwand zu trocknen Wiesen umgeschaffen; ferner baute er einen Ziegelstadel, und seit 1827 vier neue Häuser; zu diesen hat er die zur Gründung eines neuen Anwesens erforderlichen Grundstücke, bestehend in 30 Jauchert 10 Ruthen Acker-, 18 Jauchert Wiesenfeld und 16 Jauchert Waldung und Viehweidboden beigegeben, auch dieselben mit polizeilicher Genehmigung an besitzfähige In-

dividuen bereits verkauft, und wirklich die Erbauung eines fünften neuen Hauses angefangen.

Nun folgen weitere Preise, für jeden ein Buch landwirthschaftlichen Inhalts mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

9. Preis. Maier, Joseph, Bauer von Helfkam, k. Landg. Deggendorf im Unterdonau-Kreise, hat im Jahre 1828 nach geschehener Veräusserung und zweckmässiger Zertrümmerung einiger seiner Realitäten, sich an die Vizinalstraße von Deggendorf nach Bogen auf einem sehr zweckmässigen Platze ein neues Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit Stallung und zwar auf eine solche Art gebaut, daß letztere nicht nur als durchaus gemauert und mit Ziegeln gedeckt, den gesetzlichen Forderungen entspricht, sondern in seiner ganzen Einrichtung vollkommen nach jenem Muster gebaut ist, wie solche für die Verschönerung der Dörfer und für die Verbesserung der Oekonomie vorgeschrieben sind, wodurch zugleich dieses Gebäude als eine Zierde und Verschönerung für jene Gegend erscheint.

Auch errichtete derselbe eine Ziegel- u. Kalk-Brennerei, benützte den Kalkdünger auf seinen Gründen und die Mistjauche, führte schon seit 8 Jahren die Stallfütterung ein, wodurch er nun im Stande ist, eine doppelte Anzahl von Vieh zu unterhalten.

Schlüßlich kultivirte er 27 Tagwerke ehemaligen Holzgrundes.

10. Preis. Mäpf, Kaspar, Gutsbesitzer zu Reit im Winkel, k. Landg. Traunstein im Isarkreise. — Derselbe brachte durch Tausch aus den k. Forsten und von benachbarten Gutsbesitzern bei 20 Tagwerk öde Gründe an sich, wonach er nicht nur diese, sondern auch seine eigenen frühern Gründe zu 12 Tagwerken möglichst arrondirte und kultivirte. Diese Kultivirung war mit sehr großer Mühe verbunden, indem die eingetauschten Gründe in einem höchst verödeten Zustande sich befanden. Sie hatten eine sehr hohe Gebirgslage, und man konnte also nur mit Anwendung großer Mühe, anhaltendem Eifer und vieler Geschicklichkeit zu diesem Zwecke gelangen. Diesen Bemühungen hat er es nun zu verdanken, daß er neue kultivirte Wiesgründe, ein neues Oekonomie-Gebäude, und bei 6 Tagwerk Ackerland erhielt. Er schuf einen einmähdigen Wiesgrund in zweimähdige Äckergründe um, und die im schlechtesten Zustande befindlichen Alpen und übrigen Oekonomiegebäude stellte derselbe bestens her.

11. Preis. Moritz, Paul, Obstler in Paßau, hat schon seit vielen Jahren mit rastlosem Eifer an der Vervollkommnung der Obstbaumzucht gearbeitet, und sich darin bedeutende Kenntnisse erworben; er verbreitete dieselbe mit Mühe und Kostenaufwand uneigennützig, so daß durch ihn die schönsten Anlagen blühen. Seine erworbenen Kenntnisse theilte er mit Umsicht den Werk- und Feiertagsschülern mit.

In seinem Geburtsorte Mayerhof, k. Landg. Vilshofen, hat derselbe $^3/_4$ Tagwerk öden Grundes, worauf bisher mit Mühe Moos und verkrüppelte Birken wuchsen, im Jahre 1827 zu einer Baumschule mit größter Mühe und Aufwand umgeschaffen, worauf gegenwärtig 17,000 Aepfel- und Birnbäume aus seiner Samenschule selbst dahin verpflanzt, im üppigsten Wuchse, veredelter prangen; ein Werk des Jahres $18^{28}/_{29}$.

In seines Vaters Oekonomie führte derselbe die Vierfelderwirthschaft ein, wodurch am Brachfeld Klee und Sommergetreid etc. herrlich gedeiht.

Durch Ausrottung aller Stauden und Gesträuche, Trockenlegen der Wiesen mittelst Abzugsgräben, und durch Düngung mit bereiteter Mistjauche machte er den Wieswuchs bedeutend höher, und wandelte das ohnehin schön arrondirte Gut in eines der schönsten um.

12. Preis. Lang, Dr. Franz, Oekonomiegutes-Besitzer in Mischenried, k. Landg. Starnberg im Isarkreise, hat von seinen, in 500 Tagwerken bestehenden, Holz- und Weidegründen, 100 Tagwerke mit großem Kosten-Aufwande und unermüdetem Fleiße theils in Ackerland, theils in zweimähdige Wiesen und Kleefelder, wie auch in einen bedeutend großen Gemüse- und Baumgarten, welcher auch mit edlen Obstsorten versehen ist, umgewandelt.

Fortsetzung folgt.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 9. bis 15. Dec. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	14
Korn von Paßau	10	24

Brodsaz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
	1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	12	3	—
	1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
	1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
	1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 3. Dec. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/4	100 1/8
detto á 5 % „ „	102	101 3/4
Lott. Loose: E — M á 4 %	107 3/4	107 1/2
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		129
detto detto á fl. 25. . . .		119 1/2
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		174 3/4
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	132 5/8	132 3/8
detto detto 2 mt.	133 1/8	132 3/4
Metalliq. á 5 % prompt.	102 3/4	102 1/2
detto detto 2 mt.	102 3/4	102 1/2
detto detto 2 mt.	92 1/4	91 7/8
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1241	1239
detto 2. mt.	1248	1246
K. Polnische Loose prompt.	81 1/4	80 1/2
detto detto 2 mt.	82	81 1/2

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonau-Kreises	Schrannenzeit (Tag, Monat)	Getreidgattungen	vorriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24ten Nov. bis 1. Dez. 1829.	Waizen	—	208	208	208	—	12	48	12	—	10	24
		Korn	—	34	34	34	—	10	—	9	30	—	—
		Gerste	—	388	388	388	—	7	30	7	3	6	30
		Haber	—	42	42	42	—	4	—	3	41	3	12
Dingolfing	Vom 24ten Nov. 1829.	Waizen	—	86	86	86	—	13	12	13	—	12	30
		Korn	—	3	3	3	—	8	48	7	30	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	7	24	7	12	7	6
		Haber	—	13	13	13	—	3	48	3	25	—	—
Eggenfelden ...	Vom 23. bis 28. Nov. 1829.	Waizen	—	30	30	30	—	14	—	13	15	12	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	15	—	—	10	15
		Gerste	—	49	49	49	—	8	—	7	36	7	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	—	—	3	30
Kamm	Vom 26. Nov. 1829.	Waizen	—	18	18	18	—	12	30	10	30	9	30
		Korn	—	24	24	24	—	8	40	8	30	7	—
		Gerste	—	30	30	30	—	7	—	6	36	6	4
		Haber	—	14	14	14	—	2	48	2	45	2	30
Landau	Vom 30. Nov. bis 7. Dez. 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	12	—	11	30	10	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	80	—	7	15	6	40	6	30
		Haber	—	2	2	2	—	3	15	3	15	3	15
Neuötting	Vom 25. Nov. 1829	Waizen	—	23	23	23	—	14	48	14	17	13	30
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	10	40	10	30
		Gerste	—	72	72	72	—	8	27	8	14	7	45.
		Haber	—	11	11	11	—	4	30	4	22	4	6
Paßau	Vom 24. Nov. bis 1. Dez. 1829.	Waizen	—	28	28	28	—	14	15	13	30	13	15
		Korn	—	4	4	4	—	11	—	10	24	10	21
		Gerste	—	40	40	40	—	8	6	8	—	7	48
		Haber	—	52	52	52	—	5	—	4	5	4	—
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. bis 28. Nov. 1829.	Waizen	—	662	662	062	—	12	11	11	39	11	4
		Korn	—	73	73	73	—	9	27	9	3	9	—
		Gerste	20	239	239	219	20	7	—	6	47	6	13
		Haber	—	98	98	98	—	3	37	4	18	3	6
Vilshofen	Vom 2. Dez. 1829.	Waizen	183	269	452	369	83	14	30	13	12	12	—
		Korn	—	22	22	22	—	10	30	10	15	10	—
		Gerste	5	54	59	25	34	7	—	6	53	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[illegible] beruhiget, zugleich aber auch für Bestrafung untersagt.

Haber

Königlich-Bayerisches




Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 50.

Paßau, Mittwoch den 16. December 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1074.

Königliche Allerhöchste Verordnung.

Die Aufhebung der Polizei-Taxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben auf die Uns vorgelegten Anträge, die Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) Die Bestimmung der Preise des Mehls, des Brodes und des Fleisches durch die Polizeistellen und die Polizeibehörden in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat künftig zu unterbleiben.

Zum Vollzuge dieser Anordnung bestimmen Wir eine Frist von sechs Monaten, damit durch den allmähligen Uebergang von den mehr entbehrlichen zu den minder entbehrlichen Gegenständen des Bedarfs, nachtheiligen Schwankungen der Preise begegnet, die öffentliche Meinung durch die Erfahrung aufgeklärt, und über grundlose Besorgnisse beruhiget, zugleich aber auch für die zur vollen Herstellung der den bestehenden Gesetzen angemessenen Freiheit der Konkurrenz und der hiezu erforderlichen Einrichtungen zureichende Zeit gewonnen werde.

2) Jeder conzessionirte Mehlhändler, Bäcker und Fleischer hat nach Aufhebung der Taxe am ersten Tage eines jeden Monats der Polizey-Behörde eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Backwaaren, Mehl- oder Fleischsorten nach dem vorgeschriebenen Maaße oder Gewichte zu verkaufen gedenkt.

Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden oder der Verkaufsbude eines jeden der benannten Gewerbetreibenden, auf einer, für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizeywegen, entweder durch das Wochenblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem Amt- oder Gemeindehause, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

3) Die Einreichung der monatlichen Preis-Anzeigen hat von den betheiligten Gewerbetreibenden im Einzelnen zu geschehen.

Das Eingehen von Beredungen über die Preisbestimmung ist bei nachdrücklicher polizeylicher Bestrafung untersagt.

4) Jeder Bäcker, Mehlhändler und Fleischer ist verbunden, die der Polizeibehörde angezeigten Preise bis zum Ablaufe des Monats unabänderlich einzuhalten.

Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit angemessener Polizeistrafe zu beahnden, dem Verkaufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben.

5) Bei dem reinen Roggen- und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brode ist, wo es nicht schon geschehen, die Unveränderlichkeit des Gewichtes einzuführen, und dabei jedem Bäcker die Aufdrückung bestimmter, der Polizeibehörde bekannter Zeichen zur Pflicht zu machen.

6) Die polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf des Mehls und des Brodes ist mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thätigkeit und Sorgfalt fortzusetzen, und durch öftere Beschau auszuüben.

Dabei ist jedoch die Untersuchung darauf zu beschränken:

a) ob nicht dem Brode oder Mehle fremdartige, oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beigemischt — und

b) ob die bei dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig seyen?

7) Jeder Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zu halten, und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich halte.

8) In gleicher Weise ist die polizeiliche Aufsicht auf den Fleisch-Verkauf fortzusetzen, und durch zweckmäßige Beschauanstalten zu verhüten, daß nicht solche Thiere geschlachtet, und zum Verkaufe ausgehauen werden, bei welchen der Genuß des Fleisches durch Krankheiten eckelhaft, oder der Gesundheit nachtheilig gemacht wird.

9) Die hinsichtlich der öffentlichen Schlachthäuser bestehenden Anordnungen behalten ihre Gültigkeit.

Was den Fleischverkauf in den Bänken betrifft, so haben die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß nicht durch denselben die Freiheit der einzelnen Gewerbetreibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, und unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werde.

Sollten in dieser Beziehung widrige Wahrnehmungen gemacht werden, so sind die zur Abstellung der Mißbräuche geeigneten Verfügungen sogleich zu treffen, und es ist nach Umständen der Verkauf in den Häusern der Fleischer unter angemessenen Bestimmungen einzuführen.

10) Den Fleischern ist unter keinem Vorwande das Beywiegen von Kopfen, Füßen, Eingeweiden und anderen weniger genießbaren Gegenständen zu gestatten.

Dieselben haben alle solche Gegenstände jedesmal für sich allein, und mit Bestimmung eines besonderen Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kochfleisches zu verkaufen.

Bei jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Miteinwiegen einer Beilage ist sofort gegen den verkaufenden Fleischer mit polizeilicher Strafe einzuschreiten, und dabei die Einwendung einer mit den Käufern getroffenen freiwilligen Uebereinkunft nicht zuzulassen.

11) Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben ihr besonderes Augenmerk auf den genauen Vollzug der durch die Instruktion zum Vollzuge des Gewerbegesetzes vom 28. December 1825 §. 18. Ziffer 2. und 3, und §. 20. Ziff. 5., gegebenen Bestimmungen zu richten, und darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freien Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und Fleisch von einem Polizeibezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzulässigen Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemessene Beförderung gewährt werde.

Insbesondere ist in Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freibänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmarkte Bedacht zu nehmen, auf den letztern die Zufuhr und der Verkauf von Mehl, Brod und Fleisch gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu

schützen, und die freie Konkurrenz durch zweckmässige Anordnungen zu ermuntern.

12) Wir behalten Uns vor, nach Befund der Umstände, die aufgehobenen Polizeitaxen örtlich oder allgemein wieder herzustellen, sofern Unsere gerechten Erwartungen durch gemeinschädlichen Mißbrauch der gestatteten freien Preisbestimmung vereitelt werden würden.

In Unsere Kreis-Regierungen und in die denselben untergebenen Polizei- und Gemeinbehörden setzen Wir übrigens das Vertrauen, daß dieselben die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absichten durch Umsicht und Thätigkeit zu befördern sich bestreben werden.

Bad Brückenau den 16. Aug. 1829.

Ludwig.

v. Schenk.

Auf k. Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

1075.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Aufhebung der Polizeitaxe für das Jungfleisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. August h. Js. — die Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend — (Regierungsblatt St. 37.) und nachdem die Polizeibehörden des Unterdonaukreises die ihnen durch die Regierungsausschreibung vom 30. Septbr. h. Js. aufgetragenen Vorbereitungsmaßregeln allenthalben werden getroffen haben, hat die unterzeichnete Stelle beschlossen, mit der Aufhebung der in einzelnen Polizeibezirken des hiesigen Regierungsbezirkes seit dem Theuerungsjahre 1817 bestehenden Taxirung des sogenannten Jungfleisches den Anfang zu machen. Diesemnach werden sämmtl. Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und insbesondere jene, wo sich die Taxirung des Jungfleisches bisher noch erhalten hat, angewiesen, vom ersten Jäner künftigen Jahres angefangen, das Kalb-, Lamm-, Schaf-, Bock- und Schweinfleisch einer Polizeitaxe nicht mehr zu unterwerfen, sohin die Preisbestimmung bei diesen Fleischgattungen lediglich den berechtigten Verkäufern zu überlassen.

Zugleich sieht man sich veranlaßt zur Sicherung des Publikums, so wie zur Erzielung möglichst wohlfeiler Preise nachstehende Anordnungen bekannt zu machen:

1) Jeder berechtigte Metzger, er mag auf dem Lande oder in einer Stadt, oder einem Markte ansässig und konzessionirt seyn, kann unter Beobachtung der betreffenden polizeilichen Vorschriften allerorten Jungfleisch im Großen wie im Kleinen verkaufen.

2) Der stückweise Verkauf des geschlachteten Jungfleisches ist von Ort zu Ort, so ferne in gesundheitspolizeilicher Hinsicht dagegen kein Anstand obwaltet, auch noch ferner überall zu gestatten.

3) Die konzessionirten Metzger sind wie bisher verbindlich, die Bevölkerung ihres Wohnorts und dessen Umgebungen mit bankordnungsmäßigen Jungfleische in hinreichender Menge zu versehen, und sie sind hiezu nöthigenfalls durch Anwendung geeigneter Mittel anzuhalten.

4) Jeder konzessionirte Metzger hat am ersten Tage eines jeden Monats der betreffenden Polizeibehörde, nämlich in Städten und Märkten dem Ortsmagistrate, und auf dem Lande dem ihm vorgesetzten Land- oder Patrimonialgerichte eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Gattungen des Jungfleisches nach dem vorgeschriebenen Gewichte zu verkaufen gedenkt. Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden oder der Verkaufsbude eines jeden Fleischverkäufers auf einer, für den Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizei wegen entweder durch das Wochenblatt, oder wo ein solches nicht bestehet, durch Anschlag an dem Amts- oder Gemeindehause zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

5) Die Einreichung der monatlichen Preiseanzeigen hat von den betheiligten Gewerbtreibenden im Einzelnen zu geschehen. Das Eingehen von Beredungen über die Preisebestimmungen ist bei nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung untersagt.

6) Diesen Bestimmungen (5. und 6.) sind

auch jene auswärtigen Metzger und Produzenten, welche die Fleischmärkte außer ihrem Wohnort regelmäßig und andauernd besuchen, unterworfen; solche Fleischverkäufer, die sich nicht in diesem Falle befinden, haben wenigstens ihre Fleischpreise durch schriftlichen Anschlag an der Verkaufsbude dergestalt bekannt zu machen, daß sie Jedermann sogleich in die Augen fallen.

7) Jeder Fleischer ist verbunden, die der Polizeibehörde angezeigten Preise bis zum Ablaufe des Monats unabänderlich einzuhalten. Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit angemessener Polizeistrafe zu beahnden, die Verkäufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben.

8) Die polizeiliche Aufsicht auf den Fleischverkauf ist mit aller erforderlichen Wachsamkeit fortzusetzen, und durch zweckmäßige Beschauanstalten zu verhüten, daß nicht solche Thiere geschlachtet werden, bei welchen der Genuß des Fleisches durch Krankheiten ekelhaft, oder der Gesundheit nachtheilig gemacht wird.

Was insbesondere das von auswärtigen Metzgern stückweise zum Verkauf gebrachte Fleisch betrifft, so ist nur solches zuzulassen, von welchem durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß das geschlachtete Jungvieh lebend beschaut, und gesund befunden worden sey. Dem ungeachtet ist dasselbe aber auch in dem Orte des Verkaufs nochmal zu besichtigen.

9) Für den genauen Vollzug dieser Bestimmungen ist von sämmtlichen Polizeibehörden durch Aufstellung beeidigter Viehbeschauer gehörige Vorsorge zu treffen. Diese Beschau darf aber nirgends mit Kosten für die Fleischverkäufer verbunden seyn; ebenso hat auch die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse, resp. Beschauzettel, welche auf die Aussage der verpflichteten Beschauer in Städten und Märkten durch die Magistrate, auf dem Lande aber durch die Gemeindevorsteher bewerkstelliget wird, allenthalben unentgeldlich zu geschehen. Ueberhaupt darf den auswärtigen Fleischverkäufern außer einem mäßigen Bankzins und dem Fleischaufschlag, wo dieser eingeführt ist, keine Gebühr abverlangt werden.

10) Den Metzgern ist unter keinem Vorwande das Beiwiegen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und anderen weniger genießbaren Gegenständen zu gestatten. Dieselben haben alle solche Gegenstände jedesmal für sich allein, und mit Bestimmung eines besonderen Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kochfleisches zu verkaufen.

Bei jeder sich bestättigenden Anzeige von dem Miteinwiegen einer Beilage ist sofort gegen den Verkäufer mit polizeilicher Strafe einzuschreiten, und dabei die Einwendung einer mit den Käufern getroffenen freiwilligen Uebereinkunft nicht zuzulassen.

11) Sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden des Unterdonaukreises haben mit unausgesetzter Sorgfalt darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freien Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Jungfleisch von einem Polizeibezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzuläßige Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemessene Beförderung gewährt werde.

Insbesondere ist in Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freibänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmärkte Bedacht zu nehmen, und auf den letztern die Zufuhr und der Verkauf des Jungfleisches gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu schützen, und die freie Konkurrenz durch zweckmäßige Anordnungen zu ermuntern.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur in allen Gemeinden des Unterdonaukreises gehörig bekannt zu machen, und in den Schulhäusern und andern öffentlichen Gebäuden zu affigiern, sondern es sind auch die Metzger allerOrten davon besonders in Kenntniß zu setzen, damit sie sich genau darnach achten können.

Paßau am 6. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1076.

An sämmtliche Gerichtsbehörden des Unterdonau-Kreises.

(Erbschafts Stempel von legirten Leibrenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst allerhöchsten Ministerial Rescripts vom 28. v. Mts., wodurch in einem besondern Falle entschieden wurde, daß von der — eine legirte Leibrente surrogirenden und von den Erben als Legat hinaus bezahlt werdenden Abfindungs Summe der Erbschafts Stempel nach ihrem ganzen Betrage zu berechnen, und von dem Legatar zu erheben sey, ist zugleich bestimmt worden, daß, was die Erhebung des Erbschaftsstempels bei legirten Leibrenten überhaupt betreffe, eine solche Leibrente, so lange sie fließt, — für den Legatar als ein alle Jahre wiederkehrendes und sohin immer neu anfallendes Legat erscheine, daher auch der Erbschaftsstempel von solchen Leibrenten, so oft sie wieder anfallen, und so lange sie fließen, immer auch wieder neu zu erheben sey, und, um dieß bewerkstelligen zu können, die k. Kreisregierungen in vorkommenden Fällen die geeigneten Vormerkungen machen, und solche Vorsichtsmaaßregeln ergreifen zu lassen haben, daß die Leibrenten immer nur gegen Abzug des vorschriftsmäßig berechneten Erbschaftsstempels an die Legatare ausgefolgt werden. Uebrigens dürfe in solchen Fällen billigen Abfindungen Raum gegeben werden, wo sodann aber Bericht zu erstatten sey.

Es wird dieß hiedurch sämmtlichen Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises mit dem Auftrage bekannt gemacht, bei dem Eintreten eines jeden solchen Falles Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten, und zu begutachten, auf welche Art die richtige Bezahlung des Erbschaftsstempels zu sichern seyn möchte.

Paßau am 3. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

1077.

(Die Prüfung der Adspiranten für den niedern Finanzdienst betr.)

Zum Zweitenmal.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Adspiranten zum niedern Finanzdienste wird bei der unterzeichneten Stelle im nächsten Jahre eine Konkursprüfung statt finden, welche

am 15. März 1830.

ihren Anfang nimmt.

Die Kompetenten, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben wenigstens 4 Wochen vor Anfang der Prüfung ihre Gesuche um Zulassung einzureichen, und die Zeugnisse entweder im Originale, oder in beglaubigten Abschriften vorzulegen.

In der Regel können nur solche Adspiranten zur Prüfung zugelassen werden, welche sich über vollständige Universitäts-Studien auszuweisen vermögen.

Kompetenten, welche blos über Gymnasial-Studien nebst mehrjahriger Praxis im Finanzdienste sich auszuweisen im Stande sind, können ausnahmsweise nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie vor dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1809 (Rggs. Bl. 1809, S. 1330) in die Praxis übergetreten sind.

Auf jedes einkommende Gesuch wird über die Zulassung oder Zurückweisung besondere Entschließung erfolgen.

Paßau den 5. November 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer der Finanzen.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekr.

1078.

Gesuche um erledigte Physikate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immer viele Gesuche um Verleihung erledigter Physikate gegen die ausdrückliche Bestimmung der allerhöchsten Entschließung

vom 22. Nov. 1828 — die Bekanntmachung der erledigten Physikate betreffend — bei dem k. Staats-Ministerium des Innern unmittelbar übergeben werden; so muß man die zu solchen Stellen adspirirenden Aerzte auf die genaue Befolgung der in obiger Entschließung getroffenen Anordnung, ihre desfallsigen Gesuche unter Anlage der erforderlichen Belege unmittelbar bey der betreffenden Kreis-Regierung einzureichen, wiederholt aufmerksam zu machen.

Paßau den 30. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1079.

Den provisorischen Winterbier-Satz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge einer hergestellten Haupt-Uebersicht die Schrannenpreise der Gerste zu Anfang des gegenwärtigen Sudjahres gegen die der Regulirung des Winterbiersatzes vom vor. Jahre zum Grunde gelegten Schrannenpreise um 2 fl. pr. Schäffel gefallen sind, so hat bis zur Regulirung des definitiven Winterbiersatzes nach Tit. I. Art. 25. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend, der provisorische Winter-Biersatz einzutreten, welcher im ganzen Umfange des Kreises auf 3 kr. 3 dl. pr. Maß von Ganter aus hiemit festgesetzt wird.

Sämmtliche Polizeibehörden haben sich hienach zu achten.

Paßau den 4. Nov. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

1080.

Die Jahrtagsstiftung der Magdalena Wölfl verwittibten Wirth- und Bäckin zu Hohenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Magdalena Wölfl, verwittibte Wirth- und Bäckin zu Hohenau, k. Landgerichts Wolfstein, hat zum Gedächtniß ihres verlebten Ehemannes und zwei Kinder, und nach ihrem Ableben auch zu ihren Seelentrost ein Kapital von 100 fl. zur Stiftung eines Jahrtags in der dortigen Pfarrkirche bestimmt, und den Armen- und Schulfond zusammen eigens ein Kapital von 50 fl. vorgesetzt, was hiemit mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 4. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1081. In dem Debitwesen des Johann Osterkorn, Schiffmüllers in Paßau, hat man auf Antrag der Kreditoren und mit Einwilligung des Gemeinschuldners das Gantverfahren eingeleitet.

Es werden daher nachstehende *Edictstage* festgesetzt:

I. Samstag der 9. Jäner 1830. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen.

II. Mittwoch der 10. Februar 1830. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen.

III. Donnerstag der 11. März 1830. zur Schlußverhandlung, wovon die erste Hälfte zur Abgabe der Duplic bestimmt ist, so daß der Termin ad replicandum mit dem 24. März, der ad duplicandum aber mit dem 7. April endet.

Alle Gläubiger des Johann Osterkornwerden daher eingeladen, in diesen Terminen bei Gericht zu erscheinen und ihre Rechte unter dem Rechtsnachtheile geltend zu machen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, und das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird nach dem Antrage der Creditoren am ersten Edictstage das zur Concurs-

masse gehörige Nro. 112. in der Innstadt gelegene Wohnhaus des Gemeinschuldners samt der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrome vorbehaltlich der Creditorschaftlichen Genehmigung an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johan Osterkorn in Händen haben, hiemit beauftragt, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 1. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Graf v. Spreti.

1082. Franz Sales Unruh, Sohn des hiesigen Stadtsyndicus Unruh, zog im Jahre 1812. als Soldat des königl. bayer. IIten Chevaur Legers Regiments (Kronprinz) mit diesem Regimente nach Rußland und wurde am 1. Jäner 1813. als vermißt in den Listen abgeschrieben, ohne daß seitdem von dessen Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben, werden daher aufgefordert, in einem Zeitraume von 6 Monaten von ihrer Existenz und Aufenthaltsort anher Nachricht zu geben, widrigenfalls man das dem Franz Sales Unruh angefallene Muttergut an dessen nächste Verwandten gegen Caution werde ausfolgen lassen.

Den 1. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Graf v. Spreti.

1083. Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Andrä Baumgärtner Ruhhammers zu Ruprechting nebst Grund, bestehend in einem mit gut hergestellten Gebäuden versehenen, zum Gotteshause Engertsham grund- und leibrechtsbaren 1/2 Hofgute samt allen Ein- und Zugehörungen entweders im Ganzen, oder Theilweise, je nachdem größere Kaufschillinge erhalten werden, nach Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes an die Meistbietenden versteigert.

Zu dieser Verhandlung hat man Dienstag den 5. künftigen Monats Jäner früh 10 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber, die sich jedoch über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, werden eingeladen, sich an erwähntem Tage zu Ruprechting nebst Grund einzufinden, und dann ihre Anbothe im Wirthshause zu Hörgertsham zu Protokoll zu geben.

Den 23. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

1084. Der k. pensionirte Unterlieutenant Friederich von Eager gieng am 29. Mai l. Js. zu Großenköllnbach mit Tode ab.

Derselbe hinterließ einen zur Zeit bekannten Passivstand von 546 fl. 25 kr., während der Aktivstand nur in 257 fl. bestehet.

Es wird demnach zur summarischen Liquidirung der Passiven und zum Versuche eines gütlichen Arrengements Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche sowohl bekannte als noch unbekannte Gläubiger entweder in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen unter dem Kompelle vorgeladen werden, daß ohne fernere Rücksichtnahme auf die sich nicht meldenden Prätendenten in Sachen weiters rechtlicher Ordnung nach und zwar im Sinne des allenfalls zu Stande kommenden Arrangements fürgeschritten werden wurde.

Am 27. Nov. 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Pracher, Direktor.
Doyer, Akz.

1085. Die bereits unterm 27. Mai heurigen Jahrs dem öffentlichen Verkauf untergestellten Grundstücke des Joseph Baumgartner, Bauers zu Kleinthannensteig, nämlich die sogenannte Oberlangwiese, und der Zapfleitenacker, wird man am 23. Dezember Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale wiederholt öffent-

lich versteigern, wozu Kaufslustige andurch vorgeladen werden.

Den 8. Okt. 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

1086. Auf Instanz eines Glänbigers wird das Anwesen des Joseph Jakob, bürgl. Handelsmannes von Regen im Wege der Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht nach der unterm 9. September d. J. vorgenommenen Inventarisation in einem halb gemauerten und gezimmerten 2 stöckigen Wohnhaus, mit einem Neben = Gebäude, einem Acker zu 1 Tagwerk und 2 kleinen Feldrainen, dann 3 Tagw. Holzgrund.

Mit diesem Anwesen ist eine reele Krämers-Gerechtigkeit verbunden. Die hierauf haftenden Abgaben, s. a. allenfalls nothwendige Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Hiezu ist Termin angesetzt auf Mondtag den 11. Jäner 1830 von Nachmittag 2 bis 5 Uhr, und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Unbekannte Käufer haben sich aber über Conduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Am 20. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1087. Auf Andringen von mehreren Gläubigern wird das Gesammt-Anwesen des Stephan Deser, Bäcker zu Nattenberg auf den 13. Jäner 1830 gegen baare Bezahlung allhier im Landgerichtsgebäude von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr versteigert, aber nicht unter dem Schätzungswerth von 7220 fl. losgeschlagen werden. Die Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Ausführung auszuweisen. Dieß Anwesen besteht aus einem zweigädigen unten gemauerten und oben gezimmerten Wohnhaus, wobei sich das reale Bäckergewerbe befindet; dann den hiezu gekauften Feld-, Wiesen- und Holzgründen nach der Schätzung bei 40 Tagwerk nebst einem Stadl und Keller zu Engelstorf. Die darauf haftenden Steuern und Abgaben werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 2. Dec. 1829.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

1088. Zufolge höchsten Regierungs-Auftrages wird das ehemalige Gerichtsdienerwohnhaus sammt Stallung und Zehentstadl mit 16 1/8 Tagwerk Feld- und Wiesgrund zu Hailling

Freitag den 8. Jan. 1830

Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Hailling wiederholt an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der königl. Regierungs = Genehmigung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Regensburg den 6. Dec. 1829.

Königl. bayer. Studienfonds-Administration St. Paul.

März, Administrator.

1089. Zufolge höchsten Regierungsbefehls werden die dem Studien = Institut St. Paul in Regensburg gehörigen Waldungen bei Höcking, Landgerichts Landau, nämlich:

a. der Zinkgraben zu 71 Tagwerk 441 Dec. in 6 Abtheilungen,
b. die Bärnleiten zu 22 Tagwerk 917 Dec. in 2 Abtheilungen,
c. der Holzhäuserberg zu 18 Tagw. 850 Dec. in 2 Abtheilungen.

Summa 113 Tagwerk 208 Decim.

Donnerstag den 7. Januar künftigen Jahres von Morgens 9 bis 12 Uhr im Gasthause des Lebzelters Geyer zu Landau an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Regierungs = Genehmigung öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß sich wegen vorheriger Einsicht der Kaufsobjekte an den Holzaufseher Rebauer zu Attenhausen zu wenden sey.

Den 6. Dec. 1829.

Königl. bayer. Studienfonds- Administration St. Paul in Regensburg.

März, Administrator.

1090. Wer immer an Max von Sonnenburg gewesten Bürger, und Geometer zu Furth, oder seine Ehefrau Margaretha eine rechtliche Foderung machen kann, wird aufgefodert, solche am Dienstag den 29. Dezember 1829. bei der zu Furth auf dem Rathhause anwesend

ſe zu werdenden Landgerichts Commiſſion anzumelden, und ſo viel möglich ſogleich nachzuweiſen, wo alsdann nach Umſtänden auf der Stelle Bezahlung erfolgen wird.

Wer ſich nicht meldet, hat ſich gefallen zu laſſen, wenn er ſeine Befriedigung dermal nicht erhält. Den 2. Dezember 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1091. Am Sonntag den 29. Nov. 1829. Nachts 11 Uhr hat ein unbekannter Menſch $72^{1}/_{2}$ Pfd. Wollentuch vor einen auf ihn losgegangenen Zoll-Gendarme weggeworfen, und iſt dann entſprungen.

Da dieſes außerhalb Furth an der böhmiſchen Grenze geſchehen, mithin anzunehmen iſt, daß in Beziehung auf das Tuch das Zollgefäll verkürzt worden ſey; ſo wird der Eigenthümer desſelben aufgefodert, ſich in Zeit von 6 Monaten von heute an hier zu melden, und zu rechtfertigen, außerdem die Konfiskation des Tuchs ausgeſprochen werden wird.

Den 2. Dezember 1829.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

1092. Nachdem ſeit geraumer Zeit viele und bedeutende Foderungen verſchiedener Art gegen Joſeph Jakob, bürgerl. Krämer im Markte Regen, eingeklagt worden, und einige derſelben ſchon in executione verſiren, auch wahrſcheinlich noch mehrere ſolche Paſſiven vorhanden ſeyn dürften, ſo ſieht man ſich Landgerichtsſeits veranlaßt, ſämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger, um bei der aktenmäßigen Ueberſchuldung das Intereſſe der Gläubiger zu verwahren, zu einer allgemeinen Schuldenliquidation auf Freitag den 22. Jäner 1830. vorzuladen, wobei ſämmtliche Gläubiger entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen haben, außer deſſen ſich dieſelben alle jene Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben haben, welche durch ihr Ausbleiben hervorgehen können.

Am 14. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1093. In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli l. Js. landete unterhalb der Walch am Innfluſſe d. O. eine Schiffsplette mit Zuckerwaaren, welche mehrere herbeigekommene Männer auszuholen, und in einzelnen Tragen fortzuſchleppen ſuchten.

Da beim Herbeieilen der k. Zollſchutzwache die Träger flüchtig gingen, und beim Schiffe nur 2 Individuen zurück blieben, welche ſich für die gebrödeten Diener des unbekannten Fuhrmanns oder Eigenthümers der Fracht ausgaben, außerdem aber nebſt Schiff und Geſchier 9 Kiſtl Kandiszucker im Gewichte zu 459 Pfd. u. 10 Säcke oder Päcke verſchnirten Zuckers zu einem Sparkogewichte von 500 Pfd. zurück gelaſſen wurden; ſo ergehet hiemit die öffentliche Ladung, der Eigenthümer obigen Schiffes mit Geſchier und der Zuckerwaaren habe ſich nach §. 106. des Zollgeſetzes binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, außer deſſen hiefür die Confiskation eintretten müßte.

Den 2. Dezember. 1829.

Königl. Landgericht Paßau.

Werndl, Landrichter.

1094. Thereſia Vogel, ledige Inwohnerin zu Hinderſchmieding vermißt eine ihr eigenthümlich gehörige Kammeral- und Domkapitliſche Obligation des ehemaligen Hochſtifts Paſſau dd. 1. Juli 1797. sub Nro. 1140 per 100 fl. zu 4 pCt., und ſtellte deshalb die Bitte um geſetzliche Amortiſirung; daher werden alle allenfallſige unbekannte Inhaber hiemit aufgefordert, dieſelbe binnen 6 Monaten bei hieſigen Amte vorzuweiſen, und ihre etwaigen Anſprüche hierauf darzuthun, als widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

Sign. am 29. Septbr. 1829.

Königl. Landgericht Wolfſtein.

v. Hofſtetten, Landrichter.

1095. In Folge einer über eine Räuber-Complizität hier anhängigen Unterſuchung kamen nachſtehende Effekten, die am 14. Mai d. J. in einem Wäldchen unweit Raneding, k. Landgerichts Mühldorf gefunden wurden, hieher:

1) Zwei Mannshemden von grober Leinwand,
2) 4 Ellen flächsene Leinwand,
3) ein roth und grüngestreiftes zu einem Weiberleibl zugerichtetes Stückl Pers,
4) ein Stren Zwirn,
5) ein dto gebleichtes Garn,
6) ein persenes, weiß und roth geblümtes Männerleibl,
7) ein roth und gelb geblümtes zerrissenes Halstüchl,
8) ein Stückchen braunes Kordianleder,
9) eine Pelzhaube mit Otterbram, schwarzen Boden und aufgenähten Goldfleck nebst einem Haubensperl,
10) in einem weißen Tüchl mit rothem Dessain, ein großer rother Wachsstock,
11) ein grün und braungestreiftes wollenes Gilet,
12) eine lange, brauntücherne Hose,
13) ein brauner Männerrock, worin ein weißes Wachskerzl,
14) ein Mieder mit Blümchen, von grün und gelben Stoff,
15) 3 Schnupftüchel,
16) ein braunes Tüchel mit rothen Dessain,
17) eine roth und weißpersene Kopfzieche mit blauen Bändern,
18) ein grüner persener Weiberrock,
19) ein grünpersener Schurz mit gelben Streifen,
20) ein schwarz seidenes gestöckeltes Fürtuch,
21) ein blauleinenes Tüchl, worin
22) ein paar blaue Socken von Baumwolle und ein paar weiße Strümpfe,
23) eine rothlederne Brieftasche,
24) ein weiß und blaugestreifter Weiberrock mit persenem Mieder,
25) ein gelbtafenter Weiberrock,
26) ein gelbtafentes Korsett,
27) ein weiß und rothgeblümtes Halstuch,
28) ein roth und gelbpersener Weiberrock, und ein Leibl von grünen Stoff,
29) ein großer, roth und weiß persener Bettüberzug,
30) ein weiß und rothgestreiftes Sacktuch, worin
31) ein blau und weiß persenes Fürtuch,
32) ein grau und gelbpersenes Weiberröckl,
33) ein rothgestreifter Weiberkittel,
34) ein gelb persener Schurz,
35) ein Rock von schwarzen Zeug,
36) ein Weiberrock mit grün und blauen Streifen, und daran genähten rothen Mieder. Außer diesen Effekten wurde einem der Räuber abgenommen:

a. ein Rosenkranz mit 6 Absätzen und einem silbernen mit Perlmutter eingelegten Kreutz. Die Bethringelchen sind braun, von Kokus, inzwischen die Vaterunser von Silber in gewundener Form.

Als besonderes Kennzeichen hängt an diesem Rosenkranz ein silbernes Kapsel; auf der einen Seite Christus am Kreuze, und neben demselben die heil. Maria und Johannes, auf der andern Seite der vom Grabe erstehende Christus. Dieses Kapsel läßt sich durch ein Gewind öffnen.

Inwendig zeigt sich eine vor dem Crucifix Bethender in Ordenskleidung mit auf der Brust überschlagenen Händen (vermuthlich der heilige Ignatius oder Aloisius auf Pergament.)

b. Eine kleine Taschenuhr von Meßing, anscheinend vergoldet, rückwärts des Gehäuses in der Größe eines Zwölferstücks in runder Form eine braune Verzierung in der Mitte,

c. einige anscheinend silberne vergoldete Brautringe.

Die noch unbekannten Eigenthümer dieser Effekten werden aufgefordert, ihre Rechte hierauf entweder hier oder bei ihrer Domizilsbehörde ungesäumt geltend zu machen.

Den 1. Dec. 1829.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

1096.

Die Feier

des

Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfestes im Jahre 1829.

Fortsetzung.

Vor kurzer Zeit brachte derselbe wieder mehrere an seine Felder anstoßende Tagwerke öden Waldgrundes vom königl. Aerar an sich, rei-

nigte sie von Stöcken und Stauden, und bereitete sie zu Ackerland vor.

Die Brache ist mit Klee, Hanf, Erbsen, Linsen, Erdäpfeln und Reps auf's Beste angebaut. Was den letztern betrifft, so ist Lang der erste, der solchen in hiesiger Gegend im Großen mit vollem guten Erfolg anbaute, weßwegen er schon viele Nachahmer durch diese seine Aufmunterung fand, und bei dem hohen Ertrag in Kurzem noch Mehrere finden wird.

Neben der Pferd-, Schweine- und auch Bienen-Zucht besitzt er einen sehr bedeutenden, selbst angezogenen und durch Tyroler Stiere veredelten, Rindvieh-Stand, bei welchem größtentheils die Stallfütterung im Sommer mit Klee und im Winter mit angebrühtem Futter angewendet wird, zu dessen Behufe er eine dem Viehstand angemessene Branntweinbrennerei einrichtete.

Ebenso besitzt derselbe eine Schäferei von 200 Stück meistens feinwolliger Schafe, mit ganz feinen Widdern versehen, in kurzer Zeit selbst gezogen.

Sämmtliche Oekonomie-Gebäude richtete er auf's Vortheilhafteste ein, verlegte und erbaute dabei die Stallungen der verschiedenen Viehgattungen so, daß ohne Zeitaufwand sämmtliche Dünger mit einander vermengt, und die Jauche hievon eigends benützt werden kann.

13. Preis. Mair, Johann, Besitzer des ½ Schwärzenhofes von Bachhausen und vormaliger Gemeinde-Vorsteher im k. Landgerichte Wolfratshausen im Isar-Kreise, hat sich im Allgemeinen als ein sehr thätiger und fleißiger Landwirth dargestellt, indem er für Verbesserung und zweckmäßige Neuerungen in allen Zweigen der Landwirthschaft regen Sinn hatte, und dadurch es ihm gelungen ist, mit geringen Mitteln viel Nützliches und Ersprießliches in der Landwirthschaft zu erzielen.

Derselbe führte die volle Stallfütterung ein, vermehrte ansehnlich den Futterbau durch zweckmäßigen Fruchtwechsel, und hat dadurch seinen Viehstand bedeutend höher gebracht, als derselbe bei dem Guts-Antritte vor 9 Jahren war.

Er bereitete, was auf dem Lande sehr selten ist, ungefähr 60 Futter Kompostdünger, wodurch seine Oekonomie erheblich besser bestellt wurde; auch pflanzte er viele Obstbäume.

Er vertrat zur vollsten Zufriedenheit seine Stelle als Gemeindevorsteher, und würde vielleicht noch in diesem Amte seyn, wenn er nicht selbst, um seinen häuslichen Verhältnissen mehr nachgehen zu können, um seine Befreiung nachgesucht hätte.

14. Preis. Widmann, Andreas, Schullehrer in Argeth, k. Landg. Wolfrathshausen im Isarkreise. —

Dieser machte sich laut gerichtlichem Zeugniß in den letztern Jahren sehr verdient um die Obstbaumzucht. Er zeichnete sich vor allen Andern dadurch rühmlichst aus, daß er in dem hiesigen neu angelegten Schulgarten 627, und in den Gärten verschiedener Gemeindeglieder der dortigen Pfarrei 370, somit im Ganzen 997 Obstbäume größtentheils durch Belzen und Copuliren veredelt hat, und zwar im heurigen Jahr allein 572.

Außerdem hat derselbe, um der allerhöchsten Willensmeinung Sr. K. Majestät zu entsprechen, voriges Jahr auf der Landstraße von München nach Tegernsee in der Pfarrei Argeth 200 Obstbäume, 200 Pappeln, 25 Lerchen-, 136 Vogelbeerbäume gesetzt und gehörig beschnitten, und in der benachbarten Pfarrei Sauerlach großentheils unter seiner Anleitung, 200 Obstbäume, 200 Pappeln, 25 Lerchen und mehrere andere Bäume gesetzt und beschnitten.

Derselbe ertheilte auch den Feiertagsschülern in seinen Nebenstunden Unterricht in der Obstbaumzucht, und unentgeltliche Verabreichung an Baumwachs.

15. Preis. Heberle, Hugo, Bürgerssohn von Oberdorf, dortigen Landgerichts im Oberdonaukreise, fing im Jahre 1819 an, sich der Baumzucht, als seiner Lieblingsbeschäftigung, zu widmen, legte eine kleine Anlage an, und brachte es zu dem Erfolg, daß sich diese bis zum Jahre 1825 auf 600 Quadratfuß vergrößerte. Derselbe brachte seinen auf ganz öden Grund befindlichen Baum-Pflanzgarten mit rastlosem Fleiße und Abgrabung ganzer Sandhügel, auf eine Größe von 7000 Quadratschuh.

Derselbe hat im Jahre 18²⁷/₂₈ auf die west-

lich an seinem Hause gelegene Wiese 60 Stück Obstbäume ausgesetzt, wovon bereits 10 Stück Früchte tragen. Im Jahre 1829/30 kann Heberle 720 Obstbäume zur Fortpflanzung ausheben, welche bereits eine Höhe von 7 — 12 Fuß haben, in den ersten Gattungen veredelt sind, und in 2 Jahren fruchtbar werden können. Im Jahre 1830/31 können wieder 600 veredelte Obstbäume ausgehoben und versetzt, dann von den weiters im Garten vorhandenen Sämlingen, von veredelter Sorte, welche verhältnißmäßig wieder nachgezogen werden, können dann jährlich 500 veredelte Birn- und Aepfel- und 100 Bäume von Steinobst ausgehoben und versetzt werden, so daß aus dieser Baumschule in 10 Jahren 6000 Stämme gesunder acclimatisirter veredelter Bäume gewonnen werden können, wodurch der im dortigen Landgerichtsbezirke sehr vernachläßigten Obstbaumzucht aufgeholfen und bestens vorangegangen wird. Zu diesem Behufe wurde schon ein sehr schöner 36,500 Quadratschuh großer Industriegarten angelegt, der unter der anvertrauten Pflege des Heberle und unter der Aufsicht des k. Rentbeamten Kuhn herrliches Gedeihen verspricht.

16. Preis. Zollner, Johann, Bauernhofsbesitzer in Obergottezell, k. Landg. Chamm im Unterdonaukreise. Dieser thätige Landmann wurde schon bei dem Central-Landwirthschaftsfeste von 1827 mit dem 31. Preise wegen seiner Obstbaumzucht und seiner Ziegel- und Kalkbrennerei ꝛc. belohnt, und im vorigen Jahre wegen Ausbau von ausländischen Sämereien, als Johannis-Korn, Rigaer Leinsamen, Kaffeewicken, russischen Haber und Saflor ꝛc. ehrenvoll erwähnt.

Seitdem hat er sein Anwesen durch Austauschung der Grundstücke arrondirt, und dadurch um Vieles verbessert, so daß es jetzt in einem viel größern Werthe steht. Seine Nachbarn wurden dadurch zum Arrondiren aufgemuntert und angeleitet.

Er legte ferner eine schöne Wasserleitung an, und machte dadurch ein Morgen Feld zur dreimähdigen Wiese. Weiters machte er einen 2 Tagwerk großen öden unebenen Grund, welcher mit Stauden, Hecken und Steinen ganz bedeckt war, fruchtbar, arbeitete denselben 5 Schuh tief um, und verwandelte ihn dadurch in den besten Grund, so daß jetzt die schönsten Früchte darauf stehen, und derselbe auch zu einem Obstbaumfeld schon hergerichtet werden konnte.

Zollner war auch in dortiger Gegend der Erste im Anbaue von Klee und andern Futterkräutern, Linsen ꝛc., und baute auch im vorigen Jahre 10 Pfund Saflor.

Zu seinen vor zwei Jahren neuerbauten und mit 7 feuerfesten Gewölben versehenen Oekonomiegebäuden hat er sich auch eine kleine Kirche gebaut, in welche er alle Bildhauerarbeiten selbst mit eigener Hand verfertigte.

17. Preis. Mayer, Joseph, Brauer und Gutsbesitzer in Erkheim, k. Landg. Ottobeuern im Oberdonaukreise, hat bei seinem bedeutenden Landgute viele Verbesserungen vorgenommen. Er baute bei 9 Jauchert Feld mit Wicken und Klee, bei 3 Jauchert mit Hanf, Flachs und Provenzer-Oelsamen an, und legte seine Wiesgründe durch Grabenöffnen trocken. Ferner baute er den vom landwirthschaftlichen Verein erhaltenen Saflorsamen mit sehr gutem Erfolge an, und kultivirte 13 Jauchert Wiesen, auf welchen er Wicken, Klee, Hanf, Flachs und Haber in der Brache mit bedeutendem Erträgniß säete.

18. Preis. Welzmüller, Joseph, sen., bürgerl. Kunstgärtner zu Eichstädt im Regenkreise. — Schon seit 33 Jahren betreibt dieser 63jährige sehr brave und redliche Mann die Obstbaumzucht mit allem Fleiße und unausgesetztem Eifer, und verbindet damit selbst bei seinen eben nicht brillanten Verhältnissen eine seltene Uneigennützigkeit. In dieser Zeit hat er viele 1000 veredelte Obstbäume entweder um sehr billigen Preis, oder den Unbemittelten unentgeltlich zur Verpflanzung abgegeben.

Als der Magistrat der Stadt Eichstädt die Bepflanzung der fast nackten südlichen und nördlichen Berghängen nahe an der Stadt im Jahre 1822 betrieb, arbeitete Welzmüller nach Kräften mit, steckte die ordentliche Vertheilung und Versetzung von mehrern tausend Bäumen aus, gab den ärmern Bürgern zum Anpflanzen edle Obstbäume unentgeltlich, und andern um einen äußerst billigen Preis, half und stand jedem mit Rath und That bei, und bepflanzte selbst

auch einen Theil der Berghänge mit 125 Frucht-Bäumen.

Im vergangenen Frühjahre pflanzte er auch für die städtische Verschönerungs-Kommission 2000 Maulbeerbaum-Sämlinge, und ist eben wieder im Begriffe, aus Auftrag des Magistrats einen erneuerten Weg zu einer Kirche auf dem Fraunberge mit Obstbäumen und Maulbeersträuchern zu bepflanzen. Gegenwärtig stehen in seinem Garten über 6000 Stücke Obstbäumchen, welche theils schon veredelt zur Abgabe reif, und theils der Veredlung schon fähig sind.

19. Preis. Mendel, Joh. Nikolaus, Schullehrer in Dankenfeld, k. Landg. Eltmann im Untermainkreise. — Dieser, immer bemüht, in seiner Gemeinde eine bessere und verständigere Feldwirthschaft einzuführen, gab allzeit nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste Vorlesungen über landwirthschaftliche Gegenstände den Gemeindegliedern.

Derselbe wurde dieserwegen nebst des Gemeinsausschusses von dem dortigen k. Landgerichte in einem Circulare rühmlich erwähnt. Auch verbreitete er unter den dortigen Einwohnern die Beschreibung über die Anwendung des Knochenmehls. Ferner bestrebte er sich, einen schönen Industrie- und Baumgarten anzulegen, in welchem schon seit der kurzen Entstehung 180 Bäumchen stehen.

20. Preis. Schaflützl, Joseph, Brauer und Oekonom zu Zusamaltheim, k. Landg. Wertingen im Oberdonaukreise. — Derselbe hat im Jahre 1804 seine Hopfenpflanzungen begonnen, und brachte mit unverdrossenster Ausdauer und Thätigkeit seine damals ausgelegten 600 Stöcke und die ebenfalls im vorigen Jahre ausgelegten 600 nach wirklich vorgenommener Zählung des dortigen k. Landgerichts auf die große Anzahl von 10,000 Stöcken. Hievon kann er von dem jährlichem Erträgniß nicht nur seine Brauerei beschlagen, sondern noch eine bedeutende Quantität Hopfen zum Verkaufe aussetzen.

21. Preis. Beck, Xaver, Gutsbesitzer in Görisried, k. Landg. Oberdorf im Oberdonaukreise, hat 26 Tagwerk vorher ganz unbrauchbaren Gemeindebodens kultivirt. Diesem standen die größten Hindernisse entgegen, da der Boden mit Tannen, Stöcken und Gebüsch aller Art verwachsen war; er entfernte Steine von 4 bis 5 Schuh hoch und breit, weßwegen Hohlwege eingeebnet werden mußten. Nebst dieser Kultur erbaute dieser ein neues Haus in die kultivirte Viehweide bei geringem Vermögen, das von den Zimmerleuten nur unter Dach gebracht und durch seine eigene Handarbeit vollends fertig wurde. Auf diesen jetzt gut kultivirten Gründen gedeihen die schönsten Früchte, und sind mit mehreren Obstbäumen besetzt.

22. Preis. Lochbichler, Johann, Schreinermeister in Wertach, k. Landgerichts Sonthofen im Oberdonaukreise, hat eine Futterschneidmaschine (Gesottstuhl) selbst erfunden, welche von einer Hand betrieben, so viel Futter schneidet, als 2 bis 3 Männer auf einem gewöhnlichen Gesottstuhle in gleicher Zeit nicht hervorbringen können. Diese Maschine ist für die Landwirthschaft äußerst vortheilhaft und gemeinnützig, weil selbst der ungeübteste Knabe oder eine Magd darauf eben so schnell Futter schneiden kann, wie ein geübter Mann.

23. Preis. Wenz, Anton, Bauer in Bommen, k. Landg. Sonthofen im Oberdonaukreise, übernahm bei seiner Verehelichung ein Gütchen, auf welchem er nur 3 Stück Rindvieh und 1 Pferd halten konnte. Bei der Vereinödung vor 8 Jahren erhielt er 9 Tagwerk unkultivirte, mit Dörnern und andern Gebüschen ganz überwachsene Gründe. Durch seinen und seiner Ehegattin anhaltenden Fleiß vereinigte er dieselben, machte mehrere 100 Schuh unterirdische Wasserleitungen, um die sumpfigten Stellen trocken zu legen, baute dann auf seine arrondirte Gründe ein neues Wohnhaus, und besetzte dieselben mit selbst erzogenen Obstbäumen, unter denen die meisten schon Früchte tragen. Er verbesserte sein Anwesen dergestalt, daß er jetzt 1 Pferd und 15 Rinder hält. Er versuchte auch den Anbau mehrerer Färbe- und Gewürzpflanzen.

24. Preis. Gerstberger, Johann Christoph, Bürger zu Regensburg im Regenkreise. Dieser fleißige, aber in seinen Vermögensumständen äusserst beschränkte Bürger, beschäftigt sich schon an 9 Jahren mit Tabakbau auf gepachteten Grundstücken, und der Wachsthum seiner Pflan-

zen war immer ganz besonders schön, so wie auch die Aernte reichlich.

Die letzte Aernte betrug 20 Ctr., wovon 6 Probeblätter zur Einsicht vorgelegt wurden.

25. Preis. Reichold, Nikolaus, herzogl. Leuchtenberg. quiesz. Jagdschreiber in Eichstädt im Regenkreise. Dieser bekannt-eifrige Beförderer der Maulbeerbaum- und Seidenzucht, erhielt von dem dortigen Stadtmagistrate pachtungsweise eine zum heil. Geisthospital eigenthümlich gehörige Bergödung, 1¹/₈ Morgen 1597 □ Fuß enthaltend, Behufs einer Maulbeerbaumpflanzung. Bei Einweisung dieser Oedung fand sich auf der ganzen Fläche keine Spur irgend einer andern Vegetation, als die einer ausgebrannten magern Steppe. Felsen und Haufen von wildem Gerölle und Steinen bedeckten den größern Theil derselben. Seit 2 Jahren kultivirte nun Reichold diese Oedung. Steine ließ er zu mehr als 100 Fuder auf Haufen und als Gemäuer terassenartig zusammen bringen, besetzte nun den guten fruchtbaren Grund mit hochstämmigen Fruchtbäumen in möglichster Ordnung, legte an dem besten Theil eine Baumschule an, und brachte es in dieser kurzen Zeit, bei seinen wenigen pekuniaren Mitteln, durch rastlosen Fleiß und unermüdete Thätigkeit so weit, daß nun eine Zahl von 306 hochstämmigen Maulbeerbäumen, 1488 3 — 5 jährige Maulbeersämlinge und 241 Obstsämlinge, 4600 1 — 2 jährige Maulbeer- und 1100 Obstbaumsämlinge sich befinden. Außer diesen befinden sich noch eine Menge Zierbäume und Sträucher, (worunter viele Fruchtsträucher) geschützt gegen Wind, Kälte und Sonnengluth.

Fortsetzung folgt.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1097.

Geboren: Den 28. Nov. Ein nothgetauftes Kind m. G. außerehlich. Den 29. Anna, außereheliches Mädchen. Den 8. Dec. Augusta Maria, ehel. des Herrn Alois Le Feubure, Vorstand und Kassier des k. Lotto-Büreau dahier in Nr. 157.

Gestorben: Den 28. Nov. Ein nothgetauftes Kind m. G. außerehelich. Den 29. Rosalia Griebl, Soldatentochter in Nr. 186 an der Lungensucht im 51. J. Den 4. Dec. Martin Dachauer, b. Kleidermachers Sohn in Nr. 30. an nervöser Auszehrung 17 J. alt, und Theresia Kellermann, Schiffmannswittwe in Nr. 55 an der Wassersucht 71 J. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 27. Nov. Theresia Antonia, ehel. Kind des Christoph Lichtenwalter, b. Gastwirthes in Nr. 308. Den 28. Joseph Andreas, ehel. Kind des Jakob Mendl, b. Hofhafnermeisters in Nr. 327. Den 23. Aloisia Bibiana Amalia Karolina, ehel. Kind des Karl Hermann b. Modehändlers- und Siegelfabrikanten Nro. 306. Den 4. Dec. Barbara, ehel. Kind des Johann Bapt. Huster, b. Kleidermachers in Nr. 446.

Gestorben: Den 26. Nov. Leopold Peter, ehel. b. Instrumentenmachers u. Schleifermeisters Kind in Nr. 243 an der Bräune 5 Wochen 2 Tage alt. Den 2. Dec. Philipp Wenzl, Schiffschreiber in Nr. 356 an Magenkrankheit 49 J. alt. Den 2. Dec. Eva Wundsam, ledige Maurerstochter in Nr. 499. an Brustwassersucht 67 J. a. Den 4. Dec. Elisabetha Kreißer, Privatlehrers-Wittwe in Nr. 438 an Wassersucht 57 J. a. Den 6. Dec. Anna Maria Friedelmann, Thorkorporals-Tochter d. Z. in Nro. 371 an Brustwassersucht 72 J. alt. Den 7. Dec. Theresia Narholz, geweste Prälatenköchin im Kloster St. Nikola, d. Z. in Nro. 470 an Abzehrung 72 J. alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 7. Dec Maria Franziska Spiegl, b. Schlossermeisters ehel. Kind in Nr. 43.

Gestorben: Am 14. Apolonia Schifberger, ledige Näherin in Nr. 10. 84 Jahre alt, am Schlugflusse. Am 5. Marimilian Wagner, Zimmermannskind in Nr. 32. 11 Wochen alt, an Fraisen.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Tarirt.	fl.	kr.	hl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht tarirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein St. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein St. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsaz vom 9. bis 15. Dec. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	13	14
Korn von Paßau	10	24

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semel	—	2	3	3
		1 Kreuzer-Semel . .	—	5	3	3
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	—
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	2	—
	Roggenbrod .	1 Sechspfenning-Wecken	—	12	3	—
		1 Groschen-Wecken .	—	25	2	—
		1 Sechser-Laib . . .	2	2	1	—
		1 Zwölfer-Laib . .	4	4	2	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	10	—	—	32	2	—	8	—	—	4	—
Pollmehl . . .	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Nachmehl . .	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Roggenmehl Nem.	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	2
Roggenmehl Gem.	1	17	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 10. Dec. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100^1/_4$	100
detto á 5 % „ „	102	$101^3/_4$
Lott. Loose: E — M á 4 %	$107^5/_8$	$107^3/_8$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		131
detto detto á fl. 25. . . .		120
detto detto á fl. 100. . . .	120	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	175	$174^3/_4$
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$132^3/_4$	$132^3/_8$
detto detto 2 mt.	$133^1/_4$	$132^3/_4$
Metalliq. á 5 % prompt.	$102^1/_2$	$102^1/_4$
detto detto 2 mt.	$102^1/_2$	$102^1/_4$
detto á 4 % prompt	92	$91^3/_4$
detto detto 2 mt.	$92^1/_4$	92
Bank-Act. prompt. Divid. II Sem. 1829	1242	1240
detto 2. mt.	1248	1246
K. Polnische Loose prompt.	81	$80^1/_2$
detto detto 2 mt.	82	$81^1/_4$

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-zeit. Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	vorriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 1ten bis 6. Dec. 1829.	Waizen	—	238	238	238	—	12	48	11	54	10	—
		Korn	—	27	27	27	—	10	—	9	26	9	—
		Gerste	—	343	343	343	—	7	6	6	34	5	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	15	3	40	—	—
Dingolfing	Vom 1ten Dec. 1829.	Waizen	—	68	68	68	—	12	54	12	50	12	42
		Koen	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Geeste	—	44	44	44	—	7	—	6	45	6	30
		Haber	—	12	12	12	—	3	50	3	42	—	—
Eggenfelden	Vom 1ten bis 5. Dec. 1829.	Waizen	—	22	22	22	—	14	—	13	30	13	—
		Koen	—	13	13	13	—	10	42	10	30	10	—
		Geeste	—	27	27	27	—	8	—	7	36	7	30
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 3ten Nov. 1829.	Waizen	—	6	6	6	—	12	—	11	—	10	15
		Koen	—	16	16	16	—	8	30	8	9	7	30
		Gerste	—	30	30	30	—	7	—	6	36	6	30
		Habee	—	20	20	20	—	2	42	2	30	2	24
Landau	Vom 7ten bis 14. Dec. 1829.	Waizen	—	23	25	23	—	12	—	11	30	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	7	—	6	45	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 2ten Dec. 1829.	Waizen	—	31	31	31	—	15	—	14	29	14	—
		Koen	—	10	10	10	—	11	—	10	34	10	30
		Gerste	—	91	91	91	—	8	36	8	—	7	30
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—
Paßau	Vom 1ten bis 7. Dec. 1829.	Waizen	—	5	5	5	—	15	—	—	—	—	—
		Koen	—	4	4	4	—	10	30	10	16	10	—
		Geeste	—	30	30	30	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	4	12	4	—	—	—
Pfarrkiechen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Geeste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steaubing	Vom 28ten November bis 5. Dec. 1829.	Waizen	—	335	335	335	—	12	15	12	—	11	18
		Korn	—	98	98	98	—	9	4	9	—	8	40
		Geeste	20	158	178	161	17	6	50	6	28	5	58
		Habee	—	43	43	43	—	3	24	3	12	3	—
Vilshofen	Vom 2ten bis 9. Dec. 1829.	Waizen	83	258	341	141	200	14	24	13	—	11	30
		Koen	—	18	18	8	10	10	18	10	6	10	—
		Geeste	21	—	21	7	14	—	—	6	—	—	—
		Faber	—	6	6	4	2	4	—	3	54	3	48

Königlich-Bayerisches





Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 51.

Paßau, Mittwoch den 23. December 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1098.

Bekanntmachung

der eingelaufenen Beiträge zur Erhaltung der im Königreiche zerstreuten Denkmäler der Vorzeit, geschichtlichen Notizen und Beschreibungen der Kunstwerke zu Folge der allerhöchsten Anordnung Seiner Majestät des Königs vom 29. März 1827.

(Fortsetzung.)

Nachrichten über die Alterthümer und Merkwürdigkeiten der Gegend des ehemaligen Klosters Windberg, im Landgericht Mitterfels, von Hrn. Pfarrer Huber zu Windberg.

Nachricht über einen Stein mit römischer Inschrift, sodann über das Spital zu Burghausen, von Hrn. Bürgermeister Enzensperger.

Beschreibung der Denkwürdigkeiten bei der Stadtpfarrei Kamm, von Hrn. Dekan Dr. Bonsgraz.

Notizen über Schorndorf Landgerichts Cham, von Hrn. Pfarrer Holzer.

Notizen über die Denkwürdigkeiten der Pfarrei Arnschwang, Landgerichts Kamm, von Hrn Pfarrer Kouba.

Einige Notizen über die Burg Runding, von Hrn. Gerichtshalter Schreyer.

Geschichtliche Beiträge über die Pfarrei Michaelsbuch, Landgerichts Deggendorf, auch über das Kloster Metten, von Hrn. Pfarrer Ritter.

Einige Nachrichten über Rinchnach, von Hrn. Pfarrer Stepfer.

Deßgleichen über Zwiesel, von Hrn. Pfarrer Duschl.

Weitere Nachrichten über Alterthümer bei Sattelbeilstein, Landgerichts Cham, von Hrn. Landrichter Dr. Reber und Hrn. Pfarrer Germann.

Notizen über die Stadt Dingolfing, Landg. Landau, von Hrn. Stadtpfarrer Dedler.

Nachrichten über die Pfarrei Oberhausen, von Hrn. Pfarrer Utz daselbst.

Einige Notizen über Reisbach, Landgerichts Landau, von Hrn. Pfarrer Eggerl.

Nachrichten über den Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen, von Hrn. Landrichter von Deß.

Dergleichen über die Hofmark u. Pfarrei Schambach im Landgericht Straubing nebst Zeichnungen, von Hrn. Pfarrer Felix Engel.

Notizen über die Pfarrkirche zu Vilshofen und die Filialkirche zu Hausbach nebst Zeichnungen, von Hrn. Dechant und Stadtpfarrer Schwaiger.

Fernere Beiträge zu den historischen Merkwürdigkeiten des Landgerichts Cham, von Hrn. Landrichter Dr. Reber.

Einige Notizen über die Grabsteine in der Kirche zu Aspach, Landgerichts Griesbach, von Hrn. Pfarrer Gerhager.

Einige Notizen über die Pfarrei Lalling, Landgerichts Deggendorf, von Hrn. Pfarrer Joseph Dantl.

Desgleichen über Neukirchen, Landgerichts Mitterfels, von Hrn. Pfarrer Krombach.

Nachrichten über Mitterfels, von Hrn. Landrichter Maier.

Nachrichten über Wolfstein, Buchberg, und Wildenstein, von Hrn. Landgerichts-Assessor Denerl zu Wolfstein.

Denkwürdigkeiten aus der Pfarrei Engelmar, Landgerichts Mitterfels, von Hrn. Pfarrer Gerhard Kellner.

Notizen über die Alterthümer der Pfarrei Unterschwarzach, Landgerichts Deggendorf, nebst einer Zeichnung, von Hrn. Pfarrer Weber.

Weitere Notizen aus dem Landgerichte Grafenau, von Hrn. Landrichter Dr. Dauer mit einigen Alterthümern, worunter sich ein merkwürdiges Schloß befindet, welches bisher im Bräuhause zu Zeuting aufbewahrt war.

Ausführliche Beschreibung der Denkwürdigkeiten der dermaligen Pfarrkirche Niederalteich mit geschichtlichen Notizen des vormals berühmten Klosters dieses Namens, von Hrn. Pfarrer Wolfgang Feichtmaier zu Niederalteich.

Paßau den 5. Dec. 1829.

Das Präsidium der königl. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

1099.

An sämtl. Konskriptions-Behörden des Unterdonaukreises.

Die Behandlung der Einstellungsgesuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript vom 7/12ten dieß Mts. ist folgendes verfügt worden:

Gemäß des §. 56. des Heeres Ergänzungs-Gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Einstellungsgesuche der bereits in die Armee Eingereihten bei den Militärbehörden angebracht und entschieden werden müßen.

Der Einstandsvertrag muß zwar in jener Form beigebracht werden, welche die Gesetze zur Giltigkeit desselben vorschreiben, die Protokollirung des Vertrages kann aber auf Verlangen der Betheiligten bei jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariats zusteht.

Die Erlage der Einstands-Kapitalien in baarem Gelde bei den Konscriptionsbehörden hat durchaus nicht statt, sondern muß nach §. 35. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes in Staats-Papieren oder exzeptionsfreien Hypothek-Urkunden geschehen, und es ist lediglich der Wahl der Kontrahenten zu überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staatspapiere oder bereits errichtete exzeptionsfreie Hypothek-Urkunden als Einstands-Kaution deponiren, oder ob sie selbst eine Hypothek bestellen, oder das Einstands-Kapital bei den Staats-Schulden-Tilgungsfonds gegen 4% tige Mobilisirungs-Obligationen anlegen wollen.

Die Konskriptionsbehörden haben daher nur für die deponirten Urkunden, wie jedes Depositenamt sorgfältig zu wachen, und für deren sichere Verwahrung zu haften, dem Einsteher einen Depositenschein auszustellen, und darin den Schuldner, die Zinsziele, die Aufkündzeit s. a. genau zu bemerken, dagegen die Zinsen-Erhebung, die Kapitals-Aufkündung und alle hierauf, so wie auf die Sicherung des Kapitals Bezug habenden Geschäfte ganz allein den Kontrahenten zu überlassen.

Anstatt der Taxen, welche nach dem Konskriptionsgesetze bei Einstellungen mit 36 fl. und respect. 24 fl. zu bezahlen waren, unterliegen die Einstandverträge ohne Unterschied, ob der Ein-

steller schon eingereihet ist, oder nicht, dem Konskriptionsstempel zu zwölf Gulden, und dem Gradationsstempel nach Verhältniß der Vertrags-Summe.

Die Ausfertigung der Entlassungsscheine hat an die noch nicht eingereihten Einsteller ebenso, wie an die aus der Armeepflichtigkeit tretenden Individuen zu geschehen.

Hiernach haben sich die Konskriptionsbehörden in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Paßau den 13. Dec. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1100

An sämmtliche k. Landgerichte, sodann an die Magistrate der Städte und Märkte des Unterdonaukreises.

Die Rechnungs-Ablage für das Jahr 18²⁸/₂₉ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Magistrate der Städte und Märkte, so wie die Verwaltungen der Rural-Gemeinden zur rechtzeitigen Vorlage ihrer Rechnungen schon öfter erinnert worden sind, so ist dessen ohngeachtet der verordnungsmässige Termin nur von den wenigsten derselben eingehalten worden. — Sämmtliche Verwaltungen werden demnach wiederholt auf die Ausschreibung vom 21. Febr. 1827 Kreis-Intell. Bl. St. 9 Seite 75 und 76 mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle die verordnungsmässigen Termine nicht genau eingehalten werden sollten, die in dem §. 47 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Sept. 1818 bestimmten Zwangs-Maßregeln unfehlbar und ohne Rücksicht in Vollzug gesetzt werden müssen.

Paßau den 5. Dec. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1101.

An sämmtliche Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises.

(Die Taxirung der Heirathsverträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß die Gerichte bei der Taxirung der Heirathsverträge in den Fällen, wo eine Realität — nach dem üblichen Ausdrucke — „anverheirathet" wird, und nicht ohnehin eine als Heirathgut oder Wiederlage stipulirte Geldsumme der beträchtlichere Kontrakts Gegenstand ist, — nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren, und es werden daher dieselben hiemit angewiesen, sich in diesen Fällen nach folgenden, auf Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen sich gründenden Normen zu achten.

1) Wenn die Realität entweder das Heirathgut oder die Widerlage selbst in der Art bildet, daß derjenige der kontrahirenden Theile, welchem sie anverheirathet wird, dadurch das Miteigenthum — und nach dem Tode des anverheirathenden Theiles das volle Eigenthum derselben, Kraft des Heirathsvertrags, erhält, so regulirt sich die Taxe nach dem vollen Werthe der Realität, wie dieß die §§. 9. und 14. der provisorischen Taxordnung vom 8. Okt. 1810 genau vorschreiben.

2) Wird die Realität nur in der Art anverheirathet, daß der andere Theil nach dem Tode des Anverheirathenden blos die Hälfte als sein schon durch den Heirathsvertrag erworbenes Eigenthum ansprechen kann, und folglich zur Erwerbung des Eigenthums der andern Hälfte erst noch eines besondern Rechtstitels bedarf, so ist die Taxe nach der Hälfte des Werths der Realität zu berechnen, vorausgesetzt, daß der Betrag dieser Werthshälfte noch die größere Kontrakts-Gegenstands Summe bildet.

3) Soll durch die Anverheirathung der Realität der andere Theil gar keinen Eigenthums-Anspruch nach dem Tode des Anverheirathenden, sondern blos das Nutznießungsrecht erlangen, so muß der jährliche Betrag dieser Nutznießung zu Geld angeschlagen, und die Taxe wie bei den Austrägen berechnet werden, wenn nicht die hiernach sich entziffernde taxable Summe gerin-

ger ist, als die andere Kontraktsgegenstands Summe, in welchem Falle, wie sich von selbst versteht, die Taxe nach der letztern in Ansatz zu bringen ist.

4) Dasselbe Verfahren findet statt, wenn nur der Mitgenuß während der Lebenszeit des Anverheirathenden und nach dessen Tode blos ein Austrag stipulirt wird. Hier ist bei der Taxirung der Geldanschlag entweder der Mitnutznießung oder des Austrags zum Grunde zu legen, je nachdem dieser oder jene die größere Summe ausmacht.

5) Wird durch die s. g. Anverheirathung in den so eben unter Ziff. 3. und 4. gedachten Fällen, wo weder das Miteigenthum bei Lebzeiten, noch das volle Eigenthum nach dem Tode des Anheirathenden eingeräumt wird, außer der Nutznießung oder dem Austrag — dem andern Theile auch noch eine bestimmte Summe Geldes in der Art zugewendet, daß dieselbe auf der Realität haftet, und nach dem Tode des Anheirathenden von dessen Erben, die das Eigenthum der Realität erhalten, jenem Theil hinausbezahlt werden muß, so ist diese Summe zu den sich für die Nutznießung oder den Austrag berechnenden Betrag zu schlagen, und, unter der am Schlusse des Satzes Ziff. 3. bemerkten Voraussetzung, hiernach die Taxe zu erheben.

Hieraus folgt von selbst, daß in Bezug auf die Taxirung nichts darauf ankömmt, wie viel von dem Werthe der Realität reines Vermögen des anheirathenden Theiles ist; und daß in keinem Falle bei der Berechnung der Taxe die auf dem Objekte haftenden Schulden von der eigentlichen Werthssumme desselben abgezogen werden dürfen, da die taxable Summe nur dann nach diesem Werthe sich richtet, wenn das Eigenthum der Realität ganz oder theilweise anverheirathet wird, und in einem solchen Falle nicht das reine Vermögen des Anheirathenden, sondern die Realität selbst, als solche, Gegenstand des Vertrags ist, und da überdieß auch desfalls der §. 14. der provisorischen Taxordnung ganz bestimmt entscheidet.

Ebenso von selbst leuchtet auch die Nothwendigkeit ein, bei der Aufnahme der Heirathsverträge die hieher bezüglichen Bestimmungen der Kontrahenten vollkommen deutlich und so vorzutragen, daß kein Zweifel obwalten kann, welcher der oben gedachten verschiedenen Fälle jedesmal vorhanden ist.

Man erwartet, daß die Gerichte sich von nun an, auf das Genaueste nach diesen Normen achten werden.

Paßau den 12. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Luz, Direktor.

Zwerger, Sekretär.

1102.

An sämmtliche Konscriptionsbehörden des Unterdonaukreises.

(Die Entlassung großjähriger — aber noch nicht militairpflichtiger Pupillen aus der Pflegschaft, und Aushändigung ihres Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Rescript vom 27. v. Mts. bestimmt, daß keine Gründe vorliegen, die Entlassung großjähriger — aber noch nicht militairpflichtiger Pupillen aus der Pflegschaft aufzuhalten, und ihnen die Aushändigung ihres Vermögens zu verweigern, weil

a) das Heeres Ergänzungsgesetz nirgend eine Pflegschafts Fortsetzung über großjährige Konscriptionspflichtige anordne;

b) Beschränkungen der Vermögensdispositionen nach erlangter Großjährigkeit nur in den von den Gesetzen angeordneten Fällen eintreten können,

c) die Verordnung vom 21. August 1807, und 21. Oktober 1813 nur von dem Verbothe der Vermögens Ausantwortung an Soldaten sprechen, sohin auf Konscriptionspflichtige nicht anwendbar sind, und

d) Rücksichten auf Abwendung möglicher Beschädigungen die Gerichte nicht ermächtigen können, Beschränkungen in der Vermögensdisposition zu verfügen, welche die Gesetze nicht angeordnet haben.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Paßau den 13. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

1103.

(Den Kirchenbau zu Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Kusel im Rheinkreise wurden auf die unterm 27. Jäner h. J. erfolgte Ausschreibung nachstehende freiwillige Beiträge von Stadtmagistraten und den k. Landgerichten des Unterdonaukreises an die k. Regierung des Rheinkreises eingesendet, als:

		fl.	kr.	dl.
1)	vom k. Landgerichte Altötting	25	51	3
2)	" " " Burghausen	44	8	1
3)	" " " Deggendorf	60	49	—
4)	" " " Eggenfelden	95	34	—
5)	" " " Grafenau	27	15	3
6)	" " " Griesbach	127	26	1
7)	" " " Kötzting	15	1	—
8)	" " " Landau	99	8	1
9)	" " " Mitterfels	30	38	—
10)	" " " Pfarrkirchen	38	57	3
11)	" " " Regen	45	50	—
12)	" " " Vilshofen	96	39	—
13)	" " " Wegscheid	31	6	2
14)	" " " Wolfstein	27	48	2
15)	" Stadtmagistrat Paßau	19	16	—
16)	" " Straubing	20	16	—
17)	" k. Landgerichte Straubing	29	35	—
	Summa	835	31	—

Welches hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau am 7. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1104.

(Die Beiträge zur Gründung eines katholischen Kirchenfondes in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Gründung eines Kirchenfondes für die Katholiken zu Gotha sind in Folge der an die sämmtl. Polizeibehörden des Unterdonaukreises ergangenen Ausschreibungen vom 16. Juni v. Js. nachstehende freiwillige Beträge gesammelt, und an die Vorsteher der katholischen Gemeinde in Gotha abgesendet worden, nämlich:

		fl.	kr.	dl.
1)	vom k. Landg. Altötting	58	43	1
2)	" " " Burghausen	37	26	—
3)	" " " Kamm	21	4	1
4)	" " " Deggendorf	50	7	2
5)	" " " Eggenfelden	113	9	—
6)	" " " Grafenau	25	22	3
7)	" " " Griesbach	99	54	—
8)	" " " Kötzting	15	23	—
9)	" " " Landau	92	5	—
10)	" " " Mittenfels	76	16	—
11)	" " " Paßau	65	26	2
12)	" " " Pfarrkirchen	47	50	—
13)	" " " Regen	41	16	—
14)	" " " Simbach	34	22	2
15)	" " " Straubing	80	31	2
16)	" " " Viechtach	20	37	—
17)	" " " Vilshofen	75	36	—
18)	" " " Wegscheid	37	36	2
19)	" " " Wolfstein	33	42	1
20)	vom Magistrat Paßau	17	21	—
21)	" " Straubing	64	33	—
22)	an Ueberschuß	1	20	—
	Summa	1089	43	—

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau am 9. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1105. In dem Debitwesen des Johann Oster-

korn, Schiffmüllers in Paßau, hat man auf Antrag der Kreditoren und mit Einwilligung des Gemeinschuldners das Gantverfahren eingeleitet.

Es werden daher nachstehende Edictstage festgesetzt:

I. Samstag der 9. Jäner 1830. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen.

II. Mittwoch der 10. Februar 1830. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen.

III. Donnerstag der 11. März 1830. zur Schlußverhandlung, wovon die erste Hälfte zur Abgabe der Duplic bestimmt ist, so daß der Termin ad replicandum mit dem 24. März, der ad duplicandum aber mit dem 7. April endet.

Alle Gläubiger des Johann Osterkornwerden daher eingeladen, in diesen Terminen bei Gericht zu erscheinen und ihre Rechte unter dem Rechtsnachtheile geltend zu machen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, und das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird nach dem Antrage der Creditoren am ersten Edictstage das zur Concursmasse gehörige Nro. 112. in der Innstadt gelegene Wohnhaus des Gemeinschuldners samt der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrome vorbehaltlich der Creditorschaftlichen Genehmigung an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johan Osterkorn in Händen haben, hiemit beauftragt, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 1. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

1106. Franz Sales Unruh, Sohn des hiesigen Stadtsyndicus Unruh, zog im Jahre 1812. als Soldat des königl. bayer. IIIten Chevaux-Legers-Regiments (Kronprinz) mit diesem Regimente nach Rußland und wurde am 1. Jäner 1813 als vermißt in den Listen abgeschrieben, ohne daß seitdem von dessen Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben, werden daher aufgefordert, in einem Zeitraume von 6 Monaten von ihrer Existenz und Aufenthaltsort anher Nachricht zu geben, widrigenfalls man das dem Franz Sales Unruh angefallene Muttergut an dessen nächste Verwandten gegen Caution werde ausfolgen lassen.

Den 1. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Graf v. Spreti.

1107. Auf Ansuchen des königl. Advokaten Marschalck zu Paßau, als Vertreters der landesabwesenden Intestaterben des hierorts verstorbenen fürstlich passauischen Gardekorporals Georg Maier, wird der unbekannte Inhaber der zu Verlust gegangenen fürstlich passauischen Aerarial-Obligation dd. 22. April 1780 sub Nr. 113 im Betrage zu 50 fl. à 4% auf Joseph Prediß lautend, hiemit aufgefodert, dieselbe in 6 Monaten à dato hierorts vor- und seine Rechte hierauf nachzuweisen, außerdem die erwähnte Obligation für kraftlos erklärt werden würde.

Den 4. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

van Douwe, Accessist.

1108. Zufolge höchsten Regierungs-Befehls werden die dem Studien-Institut St. Paul in Regensburg gehörigen Waldungen bei Höcking, Landgerichts Landau, nämlich:

a. der Zinkgraben zu 71 Tagwerk 441 Dec. in 6 Abtheilungen,

b. die Bärnleiten zu 22 Tagwerk 917 Dec. in 2 Abtheilungen,

c. der Holzhäuserberg zu 18 Tagw. 850 Dec. in 2 Abtheilungen.

Summa 113 Tagwerk 208 Decim.

Donnerstag den 7. Januar künftigen Jahres

von Morgens 9 bis 12 Uhr im Gasthause des Lebzelters Geyer zu Landau an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß sich wegen vorheriger Einsicht der Kaufsobjekte an den Holzaufseher Nebauer zu Attenhausen zu wenden sey.

Den 6. Dec. 1829.

Königl. bayer. Studienfonds-Administration St. Paul in Regensburg.

März, Administrator.

1109. Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Andrä Baumgärtner Ruhhammers zu Ruprechting nebst Grund, bestehend in einem mit gut hergestellten Gebäuden versehenen, zum Gotteshause Engertsham grund- und leibrechtsbaren $1/2$ Hofgute samt allen Ein- und Zugehörungen entweders im Ganzen, oder Theilweise, je nachdem größere Kaufsschillinge erhalten werden, nach Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzens an die Meistbietenden versteigert.

Zu dieser Verhandlung hat man Dienstag den 5. künftigen Monats Jäner früh 10 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber, die sich jedoch über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, werden eingeladen, sich an erwähntem Tage zu Ruprechting nebst Grund einzufinden, und dann ihre Anbothe im Wirthshause zu Hörgertsham zu Protokoll zu geben.

Den 23. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

1110. Nachdem seit geraumer Zeit viele und bedeutende Foderungen verschiedener Art gegen Joseph Jakob, bürgerl. Krämer im Markte Regen, eingeklagt worden, und einige derselben schon in executione versiren, auch wahrscheinlich noch mehrere solche Passiven vorhanden seyn dürften, so sieht man sich Landgerichtsseits veranlaßt, sämmtlich bekannte und unbekannte Gläubiger, um bei der aktenmäßigen Ueberschuldung das Interesse der Gläubiger zu verwahren, zu einer allgemeinen Schuldenliquidation wo Freitag den 22. Jäner 1830. vorzuladen, auf bei sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben, außer dessen sich dieselben alle jene Nachtheile selbst zuzuschreiben haben, welche durch ihr Ausbleiben hervorgehen können.

Am 14. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1111. Auf Instanz eines Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Jakob, bürgl. Handelsmannes von Regen im Wege der Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht nach der untern 9. September d. J. vorgenommenen Inventarisation in einem halb gemauerten und gezimmerten 2 stöckigen Wohnhaus, mit einem Neben-Gebäude, einem Acker zu 1 Tagwerk und 2 kleinen Feldrainen, dann 3 Tagw. Holzgrund.

Mit diesem Anwesen ist eine reele Krämers-Gerechtigkeit verbunden. Die hierauf haftenden Abgaben, s. a. allenfalls nothwendige Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht.

Hiezu ist Termin angesetzt auf Mondtag den 11. Jäner 1830 von Nachmittag 2 bis 5 Uhr, und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Unbekannte Käufer haben sich aber über Conduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Am 20. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1112. In Folge allerhöchsten Kabinets-Reskripts Sr. Majestät des Königs werden zu der im Werke begriffenen Aupflanzung der Landstrasse mit Obstbäumen ausser den bereits bestellten Bäumen noch weiters ein Quantität von mehreren Hunderten Wallnußbäumen und Kirschbäumen abgenommen.

Es müssen aber solche Bäume eine Höhe von wenigst 6 bis 7 Schuh unter der Krone und eine Dicke von ein Paar Zoll haben.

Da die Setzung der Bäume selbst durch das übereilt eingetretene und anhaltende Gefrieren des Bodens für heuer vereitelt wurde, so ist die Lieferung bis künftiges Frühjahr zu machen, und es

werden daher Gärtner und sonstige Baumpflanzungs-Besitzer eingeladen,

den 17ten Februar 1830

bei unterzeichnetem Landgerichte sich einzufinden und der Baumlieferung an die Wenigstnehmenden beizuwohnen, wobei jedoch von jeder Gattung der Wallnüße wie der Kirschen ein Paar Bäume zur Probe mitzubringen, und von denjenigen, welche dem Amte nicht bekannt, Zeugnisse über ihr Vermögen und Ansäßigkeit vorzulegen sind. Inzwischen werden auch die Besitzer von Baum-Pflanzungen eingeladen, ihren Vorrath an Bäumen der bezeichneten Art und von andern Gattungen nebst den Preisen franco hieher anzuzeigen. Den 28. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Vilshofen.
Dr. Buchinger, Landr.

1113. In der Gantsache des Johann Oesele, Lederers zu Wegscheid, ist das Prioritäts-Erkenntniß Imae. ddto. 25. November unter heutigem publicationis loco an die Gerichtstafel geheftet worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 9. Dec. 1829.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

1114. Martin Gimpl, Häuslerssohn und Webergesell von Schwarzach, k. Landg. Mitterfels wird nach dem Beschlusse des k. Appellationsgerichts in Straubing vom 24. Sept. l. Js. vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Anschuldigung einer Körper-Verletzung im Verbrechens-Grade zu verantworten.

Am 12. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Paßau.
Werndl, Landr.

1115. Die Schwamm-Sammlung in der Revier Bodenmais und Draxelsried, dann die Pech-Sammlung in der Revier Draxelsried in den nächstkommenden 3 Jahren wird am

Dienstag den 5. Jäner 1830

in Bodenmais plus licitando mit Vorbehalt höchster Genehmigung verpachtet.

Pachtlustige werden demnach eingeladen, am selben Tage beim Wirthe Schmidberger zu erscheinen, und die Verpachtungs-Bedingnisse zu vernehmen.

Nebenher wird noch bemerkt, daß das Protokoll um 9 Uhr früh eröffnet und Schlag 2 Uhr Nachmittags geschlossen wird, und daß sich auswärtig Unbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit mit Zeugnissen auszuweisen haben.

Am 11. Dez. 1829.

Königl. Forstamt Kötzting.
von Schönhueb.

III. Miszellen.

1116. Von Herr Pfarrer Engel in Schambach wurde zur Verzierung des Monuments zu Paßau für den höchstseligen König Maximilian ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. nachträglich übergeben.

Paßau am 16. Dez. 1829.

1117. Vom Heutigen an hat Georg Uttendorfer die Niederlage der in St. Mariakirchen erzeugten fetten und magern Käse nicht mehr, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 14. Dec. 1829.

Rentenverwaltungs-Amt St. Mariakirchen.
Wolfanger.

1118.

Die Feier
des
Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfestes im Jahre 1829.

Fortsetzung.

Alle Hochstämme haben 9 — 10 Fuß hohe, abgeschälte fichtene Baumstangen. Es ist dieses Unternehmen um so verdienstlicher, als Reichold hiebei keinen eigenen, sondern fremden Grund und Boden bearbeitet, und in seinem Eifer für Beförderung der Obstbaumzucht und Kultur hierauf nicht achtet. Die Mohnpflanze ist in jenem Bezirke noch nicht allgemein bekannt. Er baute auf obigem Lande, das noch sehr die Spuren des unkultivirten, rohen Bodens an sich trägt, circa 2 Metzen Mohnsamen neben andern zur Nahrung gehörenden Früchten, und erhielt an vielen Stauden 12 — 15 Köpfe und fast

lauter 5 — $5^1/_2$ Schuh hohe Pflanzen. Dadurch erwirbt sich Reichold das Verdienst eines guten Beispiels um so mehr, als er das Vorurtheil widerlegt, daß auf diesen Bergen ein dergl. Gewächs nicht gut fortkäme, wenigstens nicht ergiebig genug ausfalle.

26. Preis. Schmid, Michael, Häusler und Zimmermann in Ottmaring, k. Landg. Deggendorf im Unterdonaukreise. Dieser um die Obstbaumzucht sehr verdiente Mann hat aus seiner angelegten und im beßten Zustande sich befindlichen Obstbaumschule zu einer im dortigen Landgerichte angelegten Allee 42 Stück von ihm gezogene und veredelte Obstbäume abgegeben, so auch an 2 Individuen in der Gemeinde Wallersing 200 Stück, an den Marktsmagistrat Plattling 23 Stück, an Sebastian Strobl zu Untergessenbach 55 Stück, an den Weisgerber Merkl zu Hengersberg 47 St. an den Magistrat Osterhofen 60 Stück, an Mich. Schmid in Deggendorf 12 Stück, an Paul Drechsler von dort 50 Stück, an Math. Weigel von Isarhofen 48 St. Bei dem Pfarrer Mäusl in Kurzenisarhofen hat er mehrere schadhafte Bäume ausgeschnitten und überstrichen, 11 veredelte eingesetzt, mehrere ausgegraben und umgesetzt, dann 5 tragbare Aepfelwildlinge abgeworfen und veredelt. Auch den beiden Bauern, Eckl und Sinkhofer in Buchhofen, leistete er dadurch wesentliche Dienste, daß er etliche 50 Stück Stämme, theils veredelt, in ihren Gärten gepflanzt und gepflegt hat.

Aus diesen gerichtlich beglaubigten Unternehmungen des Schmid geht nun hervor, daß er im ganzen 587 Stück Obstbäume aus seiner Baumschule verabreicht, veredelt, und überhaupt an Mühe und Sorgfalt nichts hat mangeln lassen, die Obstbaumzucht in der ganzen Umgebung emporzuheben und zu erweitern.

27. Preis. Ludwig, Joseph, Lehrer in Burghausen, k. Landgerichts dortselbst, im Unterdonaukreise. Dieser ist im Pachtbesitze, seit vorigem Jahre, eines ärarialischen Berggrundes, in welchem er 136 veredelte Obstbäume nebst 5 Weinreben, und im Schulgarten 308 Obstbäume aus Samen, dann 85 Kittenbäume aus Setzlingen gepflanzt und gezogen hat. Ferners befinden sich in dem Schulgarten 3051 Stück Kastaniensämlinge und 18 derlei Stämme, dann 5 solche Hochstämme; auch zeigen sich 9 Stück hochstämmige, und 2 Stück Sämlinge von Nußbäumen; außer dessen sind noch 153 frühere und 560 Stück heuer veredelte Obstbäume zu treffen. Sogar in seinem Hausgarten besitzt er 25 Stück veredelte Obstbäume.

Dieser durch seine Kulturleistungen schon längst bekannte Lehrer, zeichnete sich auch durch Anbauen von Krapp und Saflor, sowie durch unentgeltliche Vertheilung von deren Wurzeln und Samen an Oekonomen vorzüglich aus.

28. Preis. Berger, Franz Anton, Pächter in Haunstetten, konigl. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, war vom 11 April 1826 bis 1829 Pächter des dortigen Bleich- und Oekonomiegutes, brachte seine Oekonomie zu einem vorzüglichen und wahrhaft musterhaften Grade empor, und zeichnete sich vorzugsweise durch den Hanfbau aus. Er ließ sich zu diesem Zwecke edlen Samen aus Straßburg kommen, vertheilte hievon eine bedeutende Quantität an mehr als 14 Landwirthe im dortigen Bezirke, welche ebenfalls sehr gelungene Versuche hiemit machten, wodurch der Hanfbau in dortiger Gegend sehr emporgehoben wurde, Berger baute den Hanf in solcher Quantität, daß er in dem einzigen Jahrgange 1827, über 4 Ctr. reinen Hanf ärntete.

29. Preis. Stützer, Johann Wolfgang, Schullehrer in Eckersmühlen, k. Landgerichts Plainfeld im Rezatkreise. Dieser Lehrer hat sich nicht nur im Lehrfache, sondern auch in der Obst- und Gartenkultur ausgezeichnet.

Vor 4 Jahren legte er einen Schulgarten mit unermüdetem Fleiße an. Er ließ nämlich einen $^1/_2$ Morgen großen Hügel von unfruchtbarem gelben Sande ebnen, auf eigene Kosten mehrere Fuder guten Dünger jährlich darauf bringen, den Weg am Garten, auf welchem täglich das Vieh zur Weide geht, und denselben dadurch dünget, durch die Schüler abheben, und den Schulgarten einen Schuh hoch damit belegen, wobei er selbst thätig Hand ans Werk legte. Dadurch hat er es so weit gebracht, daß nun schon 200 Stück Aepfel-, Birn- und Zwetschgen-Bäumchen in einem Alter von 4 Jahren und mit

schönen Kronen, herrlich in diesem Garten gedeihen, und bereits mit sehr guten Erfolge veredelt wurden. Auch konnte heuer schon aus diesem Schulgarten die Vizinalstraße von Hilpoltstein nach Roth mit 80 Stück Aepfel- und Birnbäumchen bepflanzt werden.

Außerdem hat Hr. Lehrer Stützer im vorigen Jahre 2050, und heuer 780 Kernwildlinge gezogen.

Zur Begründung und Umzäunung dieses Schulgartens trug die Gemeinde Eckersmühlen 80 fl. bei, und es verdienen in dieser Hinsicht die Bemühungen des Ortsvorstehers Ritter eine ehrenvolle Anerkennung.

Außer diesem Schulgarten hat Herr Lehrer Stützer auch noch auf eigene Kosten einen Gemüsegarten und eine Obstbaumschule angelegt, und hiezu einen ganz unfruchtbaren Sandhügel, $^1/_2$ Morgen groß, urbar gemacht. Zuerst wurde die, zwischen diesem Hügel und dem ersten Schulgarten in der Mitte liegende Niederung ausgefüllt, und der ganze Platz mit einem Zaune umgeben. Hierauf wurde dieser neue Garten gut gedüngt, und darauf überhaupt alle Mittel, wodurch ein unfruchtbarer Boden verbessert werden kann, mit so günstigem Erfolge angewandt, daß dieser neue Schulgarten bereits alle Gemüsearten hervorbringt, und auch 240 Bäume darin mit gutem Gedeihen gezogen wurden. Auch in dem dortigen Kirchhofe zog derselbe 28 Stücke Aepfel-, Birn- und Zwetschgenbäume, welche bestens heranwachsen.

Das Hauptverdienst des Hr. Lehrers Stützer besteht aber darin, daß er diesen Garten unentgeldlich an das Schulhaus abtritt, wodurch der dortige Schuldienst nicht wenig gewinnt.

Diese uneigennützige, edle Handlung, verdient volles Lob.

30. Preis. Hahn, Georg, Appellations-Gerichtsraths-Accessist und Gutsbesitzer zu Moosdorf, k. Landgerichts Straubing im Unterdonau-Kreise. Erst im dritten Jahre im Besitze des Gutes, hat derselbe doch schon sehr wesentliche Verbesserungen unternommen und sehr zur Beförderung der Landwirthschaft beigetragen. Er verwandelte nämlich 10 Tagwerk abgetriebenen Holzgrund in 2mähdige Wiesen, verbesserte 18 Tagwerke, früher im schlechtesten Zustande befindliche Wiesen, durch Ziehung von Gräben und Entfernung des Gesträuches, dann Reinigung von Ameisen- und Maulwurfshaufen, so daß die erwünschte Zweimähdigmachung nahe gebracht ist, indem die Düngung derselben durch die bis jezt beständig anhaltende Nässe noch unmöglich war. Er veredelte von dem vormals bestandenen Lindenwäldchen von 7 Tagwerk, bereits 3 Tagwerke, zu sehr gutem Ackerlande, welches ihm bei der nächsten Wintersaat einen Ertrag von 14 Schäffl abwerfen wird, und wobei er die ihm entgegenstehenden Hindernisse durch Ablösung der Weid-Servituts-Rechte mit Aufopferung bedeutender Kosten heben mußte; ferner legte er einen Theil seines Schloßweihers trocken, wodurch sein Schloß eine viel freundlichere Ansicht erhielt; auch fühlte er eine weitere Vertiefung an seinem Getreidstadel auf eine kostspielige Weise bereits zur Hälfte aus, und legte sie trocken. Die vorhandenen Pferdestallungen erweiterte selber sehr zweckmäßig, führte einen sehr geräumigen Kuhestall fast ganz neu auf; stellte, statt des früher bestandenen feuergefährlichen Backofens einen ganz neuen mandatmäßig her, führte nicht nur einen im Erdgeschoß befindlichen zweckmäßigen Abtrittsbau, sondern verband auch damit einen der Reinlichkeit und der Gesundheit sehr zuträglichen Abzugskanal. Im Schloße, so wie in den Oekonomie-Gebäuden hat er bedeutende Reparaturen, namentlich durch Eröffnung neuer Eingänge mittelst Durchbrechung dicker Mauern, Herstellung neuer Bretterwände rc. vorgenommen. Den früher ganz verwahrlosten Schloßgarten besetzte er mit 200 hochstämmigen, und 10 Stück Zwergbäumen. Die Kernschule in 10 Beeten enthält mehrere 1000 Wildlinge aller Art, und in der Edelschule stehen 2000 Stück, die zum Veredeln sogleich tauglich sind. Derselbe legte ausserhalb dem Garten eine schöne Allee von 65 Stück edler Obstbäume an und verwahrte dieselben mit starken Stangen. Die Gartenmauer stellte er gegen Westen 200 Schuh, und gegen Norden 500 Schuh lang auf beiden Seiten ganz neu her, und ist noch mit der Reparatur der gegen Osten liegenden, theilweise verfallenen Mauer, werkthätig beschäftigt. Zur Repa-

ratur der Wege in und um Moosdorf leistete derselbe persönlich thätige Hand, und gab den ersten Eindruck zur Verbesserung der Wiesenkultur in den Fluren von Moosdorf und Amselfing. Er drang auch zum Zweck der einzuführenden Stallfütterung, auf Theilung der Gemeindeweide, gerichtlich an, wobei man nur wünscht, deren guten Erfolg bald zu hören.

31. Preis. Baumeister, Anton, Lehrer in Kriegshaber, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, besitzt eine Obstbaumschule, in welcher gegen 1200 veredelte Obstbäume sich befinden, und zwar in folgender Stufe:

400 Stück 5 und 6jährige, 200 4jährige, 300 3jährige, und 300 1- und 2jährige Bäume. Von denselben wurden in diesem Jahre über 600 Kernstämme theils kopulirt, theils okulirt. Auch hat dieser Freund der Obstbaumkultur in diesem Jahre bei Besetzung der Schulgärten im dortigen Landgerichte 2400 5- und 6jährige Obstbäume für den geringen Preis, das Stück per 6. kr., an 17 Gemeinden abgegeben; ferner pflanzte er mehr als 3000 Kernbäume, und baute Saflor, Waid und Sagohaber.

32. Preis. Brandl, Franz, Bauerssohn von Sappenfeld, Herrschaftsgerichts Eichstädt im Regenkreise, hat sich schon mehrere Jahre alle Mühe gegeben, die edle Obstbaumzucht zu erlernen, seine erlernten Kenntnisse zu verbreiten, und legte sich auf einem ganz öden Grund anno 1818 eine Baumschule an. Er verwendete stets seine Mußestunden zur Erlernung nützlicher Wissenschaften, und seine lobenswürdigen Anstrengungen tragen jetzt schon die erfreulichsten Früchte; deßhalb wurde ihm von dem Herzogl. Herrschaftsgerichte ein Exemplar der rühmlich bekannten Schrift von Simon Strüff zur fernern Aufmunterung und Verbreitung seiner Kenntnisse ertheilt. Dem Brandl verdanken viele hundert Bäume ihr Entstehen und herrliches Fortblühen, weil er durch eine seltene Uneigennützigkeit den Sinn für Obstkultur zu wecken wußte. Er ertheilt nicht nur allen Kulturfreunden in der Veredlung praktischen Unterricht, sondern gibt auch veredelte Obstbäume auf die wohlfeilste Art ab.

Im Jahre 1823 erhielt dieser junge Mann als Belohnung seiner vorzüglichen Verdienste um die Beförderung der Obstkultur, von Sr. Königl. Hoheit dem höchstseligen Herzog von Leuchtenberg, den ersten Preis.

Hiedurch hoch erfreut, legte er 180 Wallnüsse in seinen Garten, und war so glücklich, davon 162 Stämmchen zu gewinnen, wovon er die schönsten, über 80 an der Zahl, an benachbarte Gemeinden unentgeldlich abreichte.

33 Preis. Blimannsrieder, Franz, Pfarrer in Schwindkirchen, k. Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, hat sich um die Beförderung der Kultur in benanntem Orte dadurch höchst verdient gemacht, daß er an der Mittags-Seite der Pfarrökonomie-Gebäude einen öden Grund von wenigstens $^1/_2$ Tagwerk in einen schönen Gemüsegarten umgestaltet, und von dem früher bestandenen Wurzgarten, der nun größtentheils mit Obst-Bäumen von der edelsten Art besetzt ist, die eine Hälfte davon der Pfarrschule überließ, um die Schüler in der edlen Obstbaumzucht besser unterrichten zu können. Die Theilhaber an der bei 80 Tagwerk haltenden, seit undenklichen Zeiten einmähdig gewesenen Auwiese, brachte er durch wörtliche Erörterungen und Vorstellungen dahin, daß sie, selbe zweimähdig zu machen, und die Viehweide aufzuheben, sich verstanden haben, welche Maßregel den dortigen Viehstand sichtbar vermehrte. Auch verdankt die Gemeinde ihrem Hrn. Pfarrer, daß das Pfarrdorf vor Ueberschwemmung und die Wiesen und Auen vor Köthung des Grases auf immer gesichert sind, da sonst alle Jahre der Fluß Goldau mehrmal austrat, alle am rechten Ufer gelegenen Häuser unter Wasser setzte, die Kommunikation zwischen dem Pfarrhofe und Gotteshause hemmte, wenigstens 800 Pfarr- und 50 Schulkinder vom Pfarr-Dorfe abschloß, und das Gras auf umliegenden Auen und Wiesen köthete.

Durch Vorstellungen beredete Hr. Pfarrer den Besitzer des Stapelbauerngutes in Schwindkirchen, Georg Schweiger, daß er durch seine schöne, beim Hause gelegene Wiese einen 400 Schritt langen und 15 Schuh breiten Kanal graben ließ, wodurch also vorstehende Gefahren abwendig gemacht wurden.

Durch folgenreiches Vorausgehen und un-

entgeldliche Vertheilung des Samens beförderte er den Anbau der Kartoffel.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß er die sehr herabgekommenen Pfarr- und Oekonomie-Gebäude in Schwindkirchen, weitläufigen Umfanges, mit großen Geld-Aufopferungen, in einen solch erfreulichen Zustand herstellte, daß ihm von der k. Regierung des Isarkreises das höchste Wohlgefallen hierüber zu erkennen gegeben wurde.

34. Preis. Bartmann, Joseph, Lehrer in Ramsau, k. Landgerichts Berchtesgaden im Isarkreise, hat mit vielem Opfer eine Pflanzschule von 2000 veredelten Obstbäumen angelegt, die dortigen Bergbewohner mit Setzlingen versehen und den Impuls zur weitern Verbreitung der dort gegen das Flachland noch weit zurückstehenden Obstbaumzucht gegeben.

35. Preis. Reiter, Martin, Müller zu Mühlau, k. Landgerichts Simbach am Inn im Unterdonau-Kreise, hat sich durch Verbesserung der Repsmühle mit Walzen, welche ihm einen sehr bedeutenden Kostenaufwand verursachte, um die Landwirthschaft sehr verdient gemacht, indem dadurch der Repsbau in Schwung kam, der, obgleich durch das Kreisintelligenz-Blatt aufgemuntert, dennoch unterblieben wäre, weil die Erzeugung des Oels nicht hätte bezweckt werden können.

36. Preis. Kraus, Barbara, zu Roßdorf, k. Landgerichts Bamberg I. im Obermainkreise. Sehr belohnungswürdig ist der Eifer dieser Witwe in der Bienenzucht, indem sie dermalen 93 Bienenschwärme besitzt, welche durch ihre beiden Söhne, Georg Kraus und Pangraz Sauer, behandelt, auch durch diese andere Bienenfreunde theils durch Schankungen an Schwärmen, theils durch Belehrung und unentgeldliche Behandlung ihrer Bienen unterstützt und aufgemuntert wurden

37. Preis. Fend, Michael, Söldner von Löpfingen, Herrschaftsgerichts Wallerstein im Rezatkreise. Dieser sehr fleißige und gut unterrichtete Bienenzüchter stellte im heurigen Frühjahre 36 Bienenstöcke aus, deren Zahl sich durch Vor- und Nachschwärme auf 88 Stöcke vermehrte. Er beschäftigte sich schon mehrere Jahre mit ersprießlichem Erfolge mit der Bienenzucht.

38. Preis. Meier, Johann Georg, Lehenbauer von Speckbrodi, Herrschaftsgerichts Wallerstein im Rezatkreise, hat 52 Bienenstöcke überwintert, und dieselben im Frühjahre ausgestellt. Durch diese ist er jetzt Besitzer von etlichen 70 Stöcken.

Nach vorstehenden 38 mit Preisen ausgezeichneten Individuen folgen diejenigen in alphabetischer Ordnung, welche sich in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft nicht minder verdient gemacht haben, sohin ehrenvolle Erwähnung verdienen:

Böck, Georg, Bauer auf dem Scheppacher-Hof, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, wegen Kulturunternehmungen.

Deuringer, Joh. Nep., Bauer und Ziegler in Banacker, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, wegen Bienenzucht.

Eberle, Franz Xaver, Gutsbesitzer von Bayrstetten, k. Landgerichts Füssen im Oberdonaukreise, wegen Obstbaumzucht.

Gerngroß, Georg, Bauer auf dem Zeresho f, k. Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise, wegen Bienenzucht.

Langenmair, Joseph, Bauer von Holzhausen, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, wegen Kultur eines schlechten Holz- und Sumpf-Grundes.

Pilz v., Hofmarksbesitzer auf Weng und Hörmansdorf, k. Landgerichts Landshut im Isar-Kreise, wegen Kulturunternehmung und Obstbaumpflanzung.

Matheis, Johann, Schullehrer in Föching, k. Landgerichts Miesbach im Isarkreise, wegen Anlegung eines Schulgartens.

Neuhauser, Joseph, Schullehrer zu Immelstetten, k. Landgerichts Türkheim im Oberdonaukreise, wegen Kulturunternehmungen und Obstbaumzucht.

Oberecker, Anton, Bauerssohn von Litzlkirchen, k. Landgerichts Vilsbiburg im Isarkreise, wegen Obstbaumzucht.

Ohr, Martin, Bauer und Taxator in Oberradach, k. Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreise, wegen Baumpflanzung.

Ortolf, Joseph, Chyrurg in Batzenhofen, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, wegen Kulturunternehmung.

Pfanz, Johann Simon, Ziegelmeister in Schöpfloch, k. Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreise, wegen Kulturunternehmung.

Reindl, Franz, Bauer in Inching, Herrschaftsgerichts Eichstätt im Regenkreise, wegen Obstbaumzucht.

Schlessinger, Andreas, herzogl. Leuchtenbergischer Parkjäger in Dolenstein, Herrschaftsgericht Eichstädt im Regenkreise, wegen Obstbaumzucht.

Schmid, Joseph Anton, Wirth und Oekonomie-Besitzer in Gersthofen, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, wegen Hopfenbau.

Schwimböck, Kaspar, Bauer zu Schweiblreit, k. Landgerichts Landshut im Isarkreise, wegen Kultur-Unternehmung etc.

Segesser, Freyfrau v., Gutsbesitzerin von Notzing, k. Landgerichts Erding im Isarkreise, wegen Obstbaumzucht.

Seethaler, Joseph, Wirth und Gärtner in Wellenburg, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonau-Kreise, wegen Obstbaumzucht.

Sigl, Mathias, Besitzer der Sägenmühle am Unternsatzbach, k. Landgerichts Passau im Unterdonaukreise, wegen Erbauung eines Oelstampfes.

Untermaier, Joseph, Besitzer des Baumgarten-Guts zu Zettenberg, k. Landgerichts Reichenhall im Isar-Kreise, wegen Kulturunternehmung.

Weiß, Johann, Schreinermeister in Burheim, dortigen Herrschaftsgerichts im Oberdonaukreise, wegen 3 Modellen zum Abplatten der Wies- und Gras-Böden.

Wutz, Johann, Bauernguts-Besitzer und ehemaliger Gemeindevorsteher in Grafenkirchen, k. Landgerichts Cham im Unterdonaukreise, wegen Kultivirung der Wiesen.

VII.

Auszeichnung in feinen und guten Flachs- und Hanf-Gespinnsten, dann Leinwand-Fabrikation.

Hierüber wurden die durch das Programm bestimmten 4 Haupt- und Nachpreise, nachstehenden Konkurrenten einstimmig zuerkannt:

I. Hauptpreis. Das Weissenbachische einspulige Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Katharina Hailler, k. Hofgärtners-Gattin in Schleißheim, k. Landgerichts München im Isarkreise, hat vom ordinären Niederländer-Flachse $1\frac{1}{2}$ Pfd. Garn, und vom inländischen zum Einschuße $1\frac{1}{4}$ Pfd., ferners vom ordinären Niederländer-Flachse $2\frac{1}{4}$ Pfd., und zum Einschuße 2 Pfd. Garn von inländischem Flachse, fein und gleich gesponnen.

Aus den ersteren $2\frac{3}{4}$ Pfd. Garn hat der bürgerliche Webermeister J. Treuker 24 Stück Sacktücher, und aus letztern $4\frac{1}{4}$ Pfd. Garn, 24 Ellen Leinwand in der Breite zu 1 Elle und 2 Zoll von vorzüglicher Schönheit, Güte und Feinheit verfertigt.

II. Hauptpreis, das neue Doppelspinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Plassenburg im Obermainkreise, sendet 10 Stück Spinnproben ein, welche die Zwangsarbeiterinnen des dortigen Zwangs-Arbeitshauses auf Doppelspinnrädern mit 2 Spulen gesponnen haben, als:

14	Sträne Garn,		1/2 Pf.	im Gewichte,			23	pr. Pf.
16	detto	=	1/2	=	=	=	32	—
32	detto	=	1	=	=	=	32	—
8	detto	=	1/4	=	=	=	32	—
20	detto	=	1/2	=	=	=	40	—
11	detto	=	1/4	=	=	=	44	—
12	detto	=	1/4	=	=	=	48	—
13	detto	=	1/4	=	=	=	50	—
15	detto	=	1/4	=	=	=	60	—
13	detto	=	4 Loth		=	=	104	—

Sämmtliche Muster sind von vorzüglicher Güte, Schönheit und Feinheit.

III. Hauptpreis. Wie oben.

Georg Ernst Föttinger, k. Faktor im Straf-Arbeitshause zu St. Georgen bei Bayreuth im Ober-Mainkreise, hat schon im Jahre 1826 den 3ten Hauptpreis für die Leistungen in der Landwirthschaft wegen vorgelegten Proben des unter seiner Aufsicht und Leitung gesponnenen Garns und eines Stückes gebleichter Leinwand,

von ausgezeichneter Reinheit und Feinheit, erhalten.

Herr Faktor hat in seinem Wirkungskreise sein besonderes Augenmerk auf die für das Vaterland so hoch wichtige Leinenfabrikation und insbesondere auch darauf gerichtet, auch den Abgang von dem Flachse (das Werg) auf die höchstmöglichste Stufe der Fabrikation zu bringen, und hat auch, durch den Vortrag des Herrn General-Zoll-Administrations-Raths von Stahlmüller in dem Kunst- und Gewerbsblatte von 1828, Fol. 14. veranlaßt, in der dortigen Anstalt unter seiner Leitung Wollgarn von inländischer Schafwolle spinnen, und daraus ein Stück Merino verfertigen lassen.

Als Proben seiner fortgesetzten eifrigen Bestrebungen legt Herr Faktor vor:

1. Ein Garn von selbstbereitetem Flachse zu $56^4/_5$ Stränen (à 1400 b. Ellen) auf ein Pfund, dessen Feinheit und Reinheit mit jedem ausländischen Fabrikate wetteifern darf.
2. ein Garn von geringerer Sorte zu $36^4/_5$ Stränen auf ein Pfund,
3. ein Stück Leinwand aus Werg, von vorzüglicher Güte, Schönheit und Feinheit,
4. Werggarn, woraus diese Leinwand gewebt wurde, zu 20 Sträne auf ein Pfund,
5. gekämmtes Werg, woraus dieses Garn gesponnen wurde,
6. ein Stück grünngefärbten Merino zu 19 Ellen aus inländischer Schafwolle, welcher sowohl hinsichtlich der Feinheit und Güte, als auch hinsichtlich des Preises mit den ausländischen Fabrikaten dieser Art koncurriren kann.

IV. Hauptpreis. Wie oben.

Ursula Leyerer, von Tenuz, dermal Köchin in Alburg, k. Ldg. Straubing im Unterdonau-Kreise, hat schon im vorigen Jahre durch das k. Pfarramt Tenuz 6 Stück zum Theil sehr feine Leinwand nebst Gespinnst und bearbeitetem Flachs eingesandt, welche allerdings preiswürdig gewesen wären, wenn es nicht an dem erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse gemangelt hätte, welches aus Versehen zur k. Kreisregierung eingesandt wurde.

Diese fleißige Spinnerinn hat nun heuer 15 Sträne feines Garn zu 700 Haspelfäden, 10 Loth im Gewichte, zur Vorlage bei dem Central-Landwirthschaftsfeste, und überdies das nöthige Garn zu einem Stück Leinwand von $31^1/_2$ Ellen, welche der Webermeister Joseph Weinzierl von Gutenfürst gewirkt hat, gesponnen, und würde noch mehr geliefert haben, wenn nicht ihr Dienstherr, der k. Pfarrer Herr Wolfgang Bottenhofer von der Pfarrei Tenuz nach Alburg versetzt worden wäre. Die Umzugs- und Einrichtungs-Arbeiten erlaubten ihr daher nicht, heuer mehr zu spinnen. Sie ertheilt auch armen Mädchen Unterricht im Spinnen.

1. Nachpreis, die silberne Vereinsdenkmünze und ein Buch.

Leonhard Kugler, Bürger und Damastweber zu Windsheim im Rezatkreise, hat sehr gelungene Versuche mit dem Hanf-Baue, Spinnen und Wirken gemacht, und Erzeugnisse davon, als:

1. ein Stück schöne Leinwand von 11 b. Ellen Länge und 1 Elle Breite, 2 Pfd. schwer,
2. einen Strang feines Garn von 1400 bayer. Ellen, wovon 30 Stück auf 1 Pfund gehen, und
3. einen Probehanf, von welcher Sorte obiges Garn und Leinwand erzeugt worden ist, vorgelegt.

2. Nachpreis, wie oben.

Lisette Hornung, Wittwe, in Rothenburg an der Tauber im Rezatk., hat erst im vorigen Jahre noch ihren alten Tagen das Spinnen auf dem Doppelrade mit 2 Spulen erlernt, und legte die von ihr eigenhändig auf einem ganz neuen Doppelspinnrade gesponnenen Garne vor, als

1. 7 Stränge Flachsgarn à 700 Fäden,
2. 4 detto schwarzes Hanfgarn à 700 Fäden,
3. 7 detto selbst zugerichtetes Hanfgarn,
4. 1 detto Flachsgarn,
5. 1 detto Zwirn, und
6. 2 detto wergenes Garn nebst Muster von selbst zubereitetem Hanf und Flachse. Sämmtliche Muster sind von gutem, gleichem Gespinnste.

Sie ertheilt auch Unterricht im Doppelspinnen.

3. Nachpreis, wie oben.

Maria Kraus, Schullehrers Wittwe zu Gunzenhausen im Rezatk., hat 4 Pfd. inländischen ziemlich rohen Flachs gesotten, geklopft, und dann gehechelt, und daraus 2 Pfd. Garn von 48 Schnellern gesponnen. Aus diesem sehr gleichen Garne erhielt sie die vorgelegte $10^1/_4$ bayer. Ellen Leinwand, zu einer Breite von circa einer bayer. Elle, von schöner Qualität. 4. Nachpreis, wie oben.

Katharina Schwaiger, k. Schloßdieners Gattin in Schleißheim, Landgr. München, hat erst im vorigen Jahre das Spinnen auf dem Doppelrade von selbst gelernt, und legte als Muster ihres Fleißes 2 Stränge aus ordinärem Flachse, auf einem Doppelrade selbst gesponnenes gutes und gleiches Garn, vor.

Sie ertheilt auch Unterricht im Doppelspinnen.

Außer diesen Konkurrenten verdienen noch ehrenvolle Erwähnung.

1. Anton Glas, Webermeister in der Vorstadt Au, hat im vorigen Jahre den 3. Hauptpreis erhalten, und heuer als Beweis seines Fleißes 2 Stück Tischzeug, jedes von 24 Ellen (Damastgrad), vorgelegt.

2. Magdalena Hanofsky, Maurerpaliers Gattin in Dachau im Isark., hat im vorigen Jahre den 3 Nachpreis erhalten, und heuer als Fortsetzung ihres Fleißes $22^1/_2$ Stränge sehr feines Hanf Garn, welches sie aus einem Pfunde innländischen, dort zubereiteten Hanfe gesponnen hat, zur Würdigung aber zu spät eingesendet.

3. Theresia Konstantia, sechsjährige Floßmeisterstochter zu Moosburg im Isarkreise, hat in ihrer zarten Jugend aus inländischem Flachse das Garn zu 18 Ellen Leinwand selbst ohne Beihilfe und Zuthun gesponnen. Dieses Stück gebleichter guter Leinwand nebst noch einigen Strängen vom nämlichen Garn, wurde aber zu spät eingesandt. Der Fleiß dieser kleinen Spinnerin verdient dessen ungeachtet vorzügliche Anerkennung und Aufmunterung.

4. Theres Maurus, Bauerstochter von Letten, k. Landgerichts Kempten im Oberdonauk., erhielt im vorigen Jahre den 4. Hauptpreis, und legte heuer als Beweis ihres fortgesetzten Fleißes 1 Stück schöne gebleichte Leinwand von 24 Ellen und 1 Stück dergleichen ungebleichte von 8 Ellen vor, wozu sie das Garn auf einem Doppelspinnrade gesponnen hat.

5. Theres Metz, bürgerliche Weißgärberin zu Füssen, im Oberdonaukr., sandte auf Wollart zum Spinnen zubereitete und verschieden gefärbte Kühhaare, und mehrere dergleichen Werggattungen, und Flachs ein.

6. Nanuette Neubauer, Tochter des b. Magistratsrathes und Buchdruckerei-Inhabers, Hrn Fr. G. Neubauer in Regensburg, legte 4 Stränge feines Garn als Muster ihrer Doppelspinnerei mit der Anzeige vor, daß sie mit ihrer Mutter in den dortigen Mädchenschulen beider Confessionen unentgeldlichen Unterricht in der Doppel-Flachsspinnerei ertheilt, welches allerdings sehr lobenswürdig ist.

7. Karoline Sonnenmeyer, Tochter des verstorbenen Herrschaftsgerichts-Physikus Dr. Sonnenmayer in Pappenheim im Rezatkr., sandte 3 Pfd. gutes, feines, gleiches Garn ein, welches sie eigenhändig aus dortigem Flachse gesponnen hat.

8. Joseph Weinzierl, Webermeister von Gutenfürst. k. Landgerichts Neunburg vorm Wald, legte 3 Stück feine Leinwand von $31^1/_2$, $21^1/_2$ und 30 Ellen vor, welche er für Herrn Pfarrer Bottenhofer in Alburg bei Straubing verfertigte.

9. Maria Elisabetha Winter, Tochter des Kaspar Winter, Barometermachers zu Dorfkemmathen, k. Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreise, ein Mädchen von 6 Jahren, hat laut Zeugnissen mit vielem Fleiße und seltener Fertigkeit recht gutes Garn zu 32 Ellen Leinwand eigenhändig gesponnen und selbst gebleicht. Die Leinwand wurde aber zur Würdigung nicht vorgelegt.

10. Katharina Wolf, Büreaudieners-Gattin in München, erhielt schon im vorigen Jahre den 4. Nachpreis, und legte heuer, als Fortsetzung ihres unermüdeten Fleißes, 1 Stück Hanfleinwand zu 21 Ellen, und $61^1/_2$ Schneller feines Garn vor, welches sie auf einem Doppelspinnrade aus selbst verfeinertem Flachse gesponnen hat.

VIII.

Seidenbau.

Den 1. Abhaspelungsapparat erhielt der Seidenzucht-Verein in Nürnberg.

Dieser so äußerst thätige Verein für Einführung der Seidenzucht in Bayern, welcher schon vor. Jahr mit dem 1. Preise belohnt worden ist, würde ihn auch heuer ohne allen Anstand einstimmig erhalten haben, wenn die Statuten erlaubten, den nämlichen Preis im nämlichen Fache zweimal hintereinander gewinnen zu dürfen. Er hat nicht nur allein allen Erwartungen, die das Preisgericht vor. Jahr in der Beschreibung der Feier des Oktoberfestes, Seite 68 und 69 sich von ihm machte, entsprochen, sondern selbe dadurch übertroffen, daß — weit entfernt, nur eigenen Gewinn und Interesse zu berücksichtigen, er vielmehr stets dahin zu wirken suchte, die Liebe für diesen Industrie-Zweig mit der höchsten Uneigennützigkeit, durch Beispiel und praktischen Unterricht, sowohl in der Raupenzucht als auch in der Maulbeer-Baumzucht, zu verbreiten.

Die heurigen Früchte dieses bis jetzt einzigen Vereins müssen abermals den heissen Wunsch erregen, in jedem Kreise eine ähnliche Vereinigung solcher Vaterlandsfreunde in Bälde entstehen zu sehen.

Möge einstweilen dieser thätige Verein in der Ueberlassung eines neuen Abhaspelungsapparates jene Aufmunterung erblicken, zu welcher die Seidenbaudeputation stets bereit ist.

Den 2. Abhaspelungsapparat, erhielt Xaver Pacher jun. Knopfmacher in Deggendorf im Unterdonaukreis.

Dieser ist seit dem Entstehen der Seidenzucht ein thätiger und geschickter Seidenzüchter, der keine Kosten scheut, um den vorgesteckten Zweck zu erreichen. Sein Verdienst ist heuer, einen öden Platz mit Maulbeerbäumen besetzt und große und gelungene Versuche mit dem Sterlerischen Surrogat gemacht zu haben. Auch zog er heuer 21 Pfd. Cocons, die 1 Pfd. 31 Loth reine Seide abwarfen. Er erhielt vor. Jahr den 3. Preis; sein heissester Wunsch war, einen Abhaspelungsapparat zu erhalten, der auch bei ihm ganz geeignet angebracht ist.

Den 3. Abhaspelungsapparat erhielt Anna Zinker in München.

Sie hat sich im Erlernen der Cocons-Abhaspelung sowohl, als im Erziehen der Raupen, nach beigebrachten Zeugnisse, solche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, daß sie der Seidenzucht nicht allein in jeder Beziehung nützliche Dienste leisten, sondern selbst als Lehrerin junge Mädchen, besonders im Abhaspeln, unterrichten kann. Es wurde ihr daher ein Abhaspelungsapparat als besondere Auszeichnung zuerkannt.

1. Preis. Die große goldene Medaille, erhielt Paul Galimberti, Bräuhausbesitzer in Nürnberg im Rezatkreise.

Die Seidenzucht in Bayern hat an ihm eine ihrer ersten Stützen erhalten. Er ist dermalen die Seele des Seidenzucht-Vereins in Nürnberg, der in seinen Leistungen die höchsten Erwartungen übertroffen hat.

Galimbertis Verdiensten verdankt die Deputation nicht nur allein einen verbesserten Haspel, sondern es wurden auch von ihm sechs Individuen von verschiedenen Orten in der Abhaspelung dergestalt abgerichtet, daß vier davon, sich dieser Kunst vollkommen bemeistert haben. Unter seiner ausschlussigen Leitung wurden aus $^3/_4$ Loth Eier 19,650 Cocons erzeugt, welche $65^1/_2$ Pfd. wogen, und 6 Pfd. 19 Loth Seide abwarfen.

Auch von den Verdiensten des Seidenzucht-Vereins in Nürnberg kann er nach dem von der Gesellschaft erstatteten Bericht einen großen Theil für sich in Anspruch nehmen.

2. Preis. Die große goldene Medaille, erhielt Andreas Imanuel Schnürlein, Verwalter der Beschäftigungsanstalt in Ansbach im Rezatkr.

Seine Leistungen sind groß zu nennen, nicht nur allein durch die Quantität Seide, die er erzogen, und die Menge Bäume, die er gepflanzt hat, sondern vielmehr durch seine Aufopferungen und sein beständiges Nachsinnen, wodurch es ihm gelang, eine Art Filatorium zu erfinden, das täglich 1 Pf. Seide fertigt, und hiedurch hat er einem großen Bedürfniß abgeholfen. Die Arbeiten dieser Maschine sind rein und gut, und es läßt sich daher

von diesem eifrigen Beförderer der Seidenzucht die Vergrößerung und Vervollkommung seiner Maschine mit Recht erwarten. Er hat daher seine Ansprüche auf diesen Preis vollkommen begründet.

3. Preis. Die kleine goldene Medaille erhielt Wilhelm Hinkert, k. Hofgärtner in München.

Seine Bemühungen um die Seidenzucht sind schon seit mehreren Jahren der Deputation bekannt; im vorigen Jahre zog er so viele Raupen, theils mit Maulbeerbaumblättern, theils mit dem Blatte der Schwarzwurzel, daß er heuer aus der erhaltenen Seide zwei Stück Gros de Munic, 33 Ellen lang, so schön wie jedes italienische Muster vorlegen konnte. Die heurige Seideärnte besteht aus 8 Strängen guter Qualität. Sein Hauptverdienst besteht aber in seiner Maulbeerbaumplantage, in welcher 5000 zweijährige und über 400,000 einjährige Stämmchen freudig heranwachsen.

Bei der Thätigkeit und großen Kenntniß dieses Beförderers der Seidenzucht läßt sich mit Grund erwarten, daß ausländische Maulbeerbäume von nun an entfernt bleiben.

4. Preis. Die kleine goldene Medaille erhielt Wilhelm Bischoff, Hofgärtner in Nymphenburg, k. Landg. München.

Hr. Hofgärtner Bischoff, hat in den letzten 2 Jahren gegen 34 Pfd. schöner Cocons gezogen.

Sein Hauptverdienst aber ist, daß er schon seit 5 Jahren der Maulbeerbaumplantage in Nymphenburg von circa 60,000, mit seltenem Fleiß und Geschicklichkeit vorsteht, so daß die Deputation es ihm großentheils zu danken hat, daß selbe im Auslande keine Maulbeerbäume mehr anzukaufen nöthig habe, indem er im künftigen Frühjahre schon 5 — 6000 Hochstämme abgeben kann.

5. Preis. Die große silberne Medaille erhielt Anton Baumeister, Lehrer in Kriegshaber, k. Landg. Göggingen im Oberdonaukr.

Dieser ist seit vielen Jahren einer der thätigsten Seidenzüchter in Bayern. Im Jahre 1827 ward er wegen Richtachtung von Kosten bei einem ohnehin kargen Gehalte, um in seiner Umgegend der Seidenzucht Eingang zu verschaffen, mit der 7. silbernen Medaille belohnt. Seither kehrte er zu der wahren Ansicht der Seidenzucht zurück, d. i. zuerst auf Erziehung und Schonen der Maulbeerbäume zu denken. Seine aus Samen gezogene Bäume betragen 60,750 Stücke von verschiedenem Alter.

Da er zugleich ein allgemein geachteter Lehrer ist, so wirket sein Beispiel auf die ganze Umgebung Augsburgs.

6. Preis. Die große silberne Medaille erhielt Daniel Conrad, Kaminfegermeister in Nördlingen, in Rezatkr.

Sein heuriger erster Versuch mit der Seidenzucht ist, wie die vorgelegte Seide und Cocons bewiesen, äußerst gelungen zu nennen. Er erzog die Raupen mit dem Blatte der Schwarzwurzel. Bei seiner Mittellosigkeit ist sein Bestreben, durch Vermehrung seiner Maulbeerbäume den Grund seiner künftigen Seidenzucht zu legen, der beste Beweis seines regen Eifers; er gab daher ein schönes Beispiel der ganzen Gegend.

7. Preis. Die doppelte silberne Medaille erhielt Jakob Bleuler, Seidenweber aus Weissenheim am Sand, im Rheinkr.

Bleuler zeigt sich schon seit mehreren Jahren nicht nur allein als ein geschickter Seidenzüchter, sondern auch als ein tüchtiger Fabrikant. Seine Leistungen sind: Ankauf eines Grundes und Bepflanzung desselben mit 1,100 Maulbeerbäumen und Hecken; auch gewann er heuer eine beträchtliche Menge Seide.

Bleuler ist einer der vorzüglichsten Seidenzüchter im Rheinkreise, und leuchtet mit seinem Beispiel hervor.

8. Preis. Die doppelte silberne Medaille erhielt Achatius Remele, Bürger in Augsburg im Oberdonaukreis.

Ein schon seit 3 Jahren der Seidenzucht eifrigst ergebener Beförderer derselben, der weder Kosten noch Mühe scheut, diesen Industriezweig emporzubringen. Seine dießjährigen Leistungen in der Seidenzucht bestehen in 44 Strängen Seide. Die vorgelegten Fabrikate, und vor allen

sein Wirken, die Seidenzucht mehr und mehr zu verbreiten, zeichnet sich besonders aus.

9. Preis. Die kleine silberne Medaille erhielt Dicenta Peter, Bürgermeister in Beilngris, im Regenkr.

Dieses seit Jahren sehr thätigen Beförderers der Seidenzucht heurige Leistungen sind: die Pflanzung von 200 Stück Maulbeerbäumen und Erzeugung einiger 1000 Cocons. Sein Beispiel wirkt in Beilngries immer mehr zur Verbreitung dieses Industriezweiges.

10. Preis. Die kleine silberne Medaille erhielt Michael Summa, Lehrer in Feuchtwangen im Rezatkr.

Sein Verdienst besteht in der glücklichen Anwendung der Storzonera hispanica, mittelst welcher er 2,400 Seidenraupen ohne alle Zufälle ernährte, und sehr schöne Cocons erzog. Jemehr diese Entdeckung verbreitet wird, desto mehr schwindet auch der Wahn, als sey das Klima ein Hinderniß; sein reger Eifer für diesen Industriezweig, wo er als Lehrer so viel wirkte, verschaffte ihm also diese Auszeichnung.

11. Preis. Die kleine silberne Medaille erhielt Xaver Raila, Landarzt in Oberwaldbach k. Landgerichts Burgau im Oberdonaukr.

Ein thätiger Beförderer dieses Industriezweiges. Seine Leistungen bestehen zwar zur Zeit nur noch in Anpflanzungen von Bäumen und selbstgezogenen Sämlingen; sein vorzügliches Verdienst ist aber, daß er bemüht ist, auf seine Umgebungen zu wirken; wirklich hat er zwei ganze Gemeinden und 7 andere Individuen von verschiedenen Orten, worunter sich 2 Pfarrer befinden, für diesen Industriezweig empfänglich gemacht.

12. Preis. Die kleine silberne Medaille erhielt Joh. Michael Vornehm, Lehrer in Preying, k. Landgerichts Grafenau, im Unterdonauk.

Er beschäftigt sich schon seit mehreren Jahren mit der Seidenzucht. Er hat mehr als 600 Maulbeerbäume schon an sichere Orte gesetzt, mehrere 1000 aus Samen gezogen, und selbe stets fleißig besorgt. Auch an Cocons erzeugte er eine bedeutende Menge, und sein Beispiel ermuntert seine Nachbarn.

Nikolaus Reichold herzgl. Leuchtenbergischer Jagdschreiber in Eichstädt im Regenk., welcher schon im Jahre 1827 mit der 3. kleinen goldenen Medaille, wegen seinen Verdiensten um die Seidenzucht belohnt wurde, würde auch heuer die nämliche wieder erhalten haben, da er in seinen Bestrebungen für Pflanzung von Maulbeerbäumen thätig fortwirkte, stünden nicht die Statuten des Preisgerichts entgegen.

Zu den letzten 4 Preisen, deren Bestimmungen sehr lange zweifelhaft waren, koncurrirten, und verdienen daher als Preiswürdige einer ehrenvollen Erwähnung:

1. Franziska Fischer, Büreaudienerstochter aus München.
2. Christoph Opitz, Grundeigenthümer in Rohrberg, k. Landger. Weißenburg im Rezatkreise.
3. Leonhardt Heusch, Drechslermeister in Kemmern, k. Landger. Scheßlitz im Untermainkreise.
4. Joh. Georg Adler, k. Hofgärtner in Baireuth im Obermainkr.
5. Karl Hestels, Forstamtsactuar in Freising im Isarkr.
6. Sebastian Kößler, Sailermeister in Wolnzach, k. Landger. Pfaffenhofen im Isarkreise.
7. v. Lohmaier, Salzbeamter in Memmingen im Oberdonaukr.
8. Dr. Karl Henne, in Erlangen im Rezatkreise.

Schluß folgt.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1119.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Dec. Jos. Michael Seraphin, ehel. des Michael Käser, b. Schneidermeisters in Nr. 159. Den 26. Adelheid, ehel. des Paul Moritz, Hausbesitzers in Nro. 197.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der großen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenannten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obstessig . .	—	3	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	3	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 23. bis 29. Dec. 1829.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	12	20
Korn von Paßau	10	—

Brodsatz.		Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen: Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	3	—	2
	1 Kreuzer-Semmel . .	—	6	1	—
	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	3
Pollbrod . . .	1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	3	2
Roggenbrod .	1 Sechspfening-Wecken	—	13	1	1
	1 Groschen-Wecken .	—	26	2	2
	1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
	1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen fl.	kr.	pf.	Viertel fl.	kr.	pf.	Sechz. fl.	kr.	pf.	Dreißiger. fl.	kr.	pf
Weizen												
Semmelmehl .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . . .	1	47	—	—	26	3	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Gem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 17. Dec. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	100 1/4	100
detto á 5 % „ „	101 7/8	101 5/8
Lott. Loose: E—M á 4 %	107 3/4	107 5/8
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		133
detto detto á fl. 25. . . .		122
detto detto á fl. 100. . . .		123
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		175 1/2
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	133 1/2	133 1/4
detto detto 2 mt.	134	133 1/2
Metalliq. á 5 % prompt.	103 1/8	102 7/8
detto detto 2 mt.	103	102 3/4
detto á 4 % prompt	93 1/2	93 1/8
detto detto 2 mt.	94	93 1/2
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1261	1259
detto 2. mt.	1267	1264
K. Polnische Loose prompt.	82 1/2	82
detto detto 2 mt.	83 1/2	82 3/4

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. Monat.	Getreid-Gattungen	vorliger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6ten	Waizen	—	330	330	330	—	12	30	11	31	10	15
	bis 15.	Korn	—	16	16	16	—	10	—	9	33	9	—
	Dec. 1829.	Gerste	—	400	400	400	—	7	—	6	19	4	30
		Haber	—	56	56	56	—	4	—	3	32	3	—
Dingolfing	Vom 7ten	Waizen	—	60	60	60	—	12	30	12	24	12	15
	Dec. 1829.	Korn	—	2	2	2	—	9	—	8	45	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	7	—	6	48	6	42
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	3	15	—	—
Eggenfelden	Vom 7ten	Waizen	—	15	15	15	—	13	30	13	12	12	45
	bis 12.	Korn	—	5	5	5	—	9	—	—	—	9	—
	Dec. 1829.	Gerste	—	5	5	5	—	7	22	—	—	7	22
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 10ten	Waizen	—	10	10	10	—	12	—	11	—	10	30
	Dez. 1829.	Korn	—	48	48	48	—	8	24	8	—	7	—
		Gerste	—	30	30	30	—	7	—	6	36	6	15
		Haber	—	14	14	14	—	3	—	2	42	2	36
Landau	Vom 14ten	Waizen	—	24	24	24	—	11	30	11	20	11	—
	bis 21.	Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dec. 1829.	Gerste	—	65	65	65	—	6	36	6	30	6	20
		Haber	—	10	10	10	—	3	30	3	30	3	12
Neuötting	Vom 9ten	Waizen	—	27	27	27	—	14	45	13	15	13	—
	Dec. 1829.	Korn	—	2	2	2	—	10	45	10	37	10	30
		Gerste	—	76	76	76	—	8	15	7	49	7	3
		Haber	—	41	41	41	—	4	36	4	27	4	—
Paßau	Vom 7ten	Waizen	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—
	bis 15.	Korn	—	12	12	12	—	10	30	10	5	10	—
	Dec. 1829.	Gerste	—	40	40	40	—	7	12	6	57	6	36
		Haber	—	50	50	50	—	4	54	4	2	3	52
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5ten	Waizen	—	504	504	459	45	12	9	11	41	11	7
	bis 12.	Korn	—	68	68	68	—	9	3	9	—	8	42
	Dec. 1829.	Gerste	17	171	188	169	19	6	53	6	21	6	7
		Haber	—	102	102	102	—	3	17	3	15	3	9
Vilshofen	Vom 9ten	Waizen	200	529	729	526	203	13	30	12	35	11	—
	bis 16.	Korn	—	10	10	10	—	—	15	9	55	9	21
	Dec. 1829.	Gerste	14	42	56	52	4	6	45	6	17	6	—
		Faber	2	30	32	32	—	3	36	3	32	3	30

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 52.

Paßau, Mittwoch den 30. December 1829.

I.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1120.

An sämmtliche k. Land- und Patrimonialgerichte des Unterdonaukreises als Unterkurateln der Gemeinden und ihrer Stiftungen.

(Die Kassa-Extraditionen bei Personalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. oberste Rechnungshof hat der allerhöchsten Stelle angezeigt, wie bei der Erledigung mehrerer Rekurse in dem Stiftungs- und Gemeinderechnungswesen wahrgenommen worden seye, daß die Kassa-Extraditionen bei Personalveränderungen der Stiftungs- und Gemeindepfleger in den Landgemeinden häufig unterlassen, oder sehr mangelhaft vorgenommen werden, und daß besonders das Ausstandswesen außer Berücksichtigung bleibe.

Da die Folgen hievon für die Stiftungen und Gemeinden ebenso nachtheilig sind, als für die Pfleger derselben und ihre Relikten, so hat die allerhöchste Stelle durch Rescript vom 7. lauf. Monats den Kreisregierungen als Oberkuratelen der Stiftungen und Gemeinden den geschärften Auftrag ertheilt: die untergeordneten Polizeibehörden als Unterkuratelen zur Vornahme der bei jeder Personalveränderung der Stiftungs- und Gemeindepfleger erforderlichen Kasseberechnung und Extradition, dann zur Fertigung eines Verzeichnisses der auf den Nachfolger übergehenden Aktivausstände — nach Umständen zur förmlichen Liquidation derselben — ernstlich anzuweisen, und dieselben für die Folgen der Unterlassung dieser Dienstesobliegenheit verantwortlich zu machen.

Diese Extraditionen sollen, zur Beseitigung von Kosten, sogleich nach bestätigten Wahlen neuer Stiftungs- und Gemeindepfleger bei der Verpflichtung und Einweisung derselben in ihre Funktionen, oder, wenn es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, am Sitze der Polizeibehörden und gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen werden.

Mit Beziehung auf die Anordnung vom 20. Febr v. J. (Kreis-Int. Blatt 1828. St. 9.) werden sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden zur ge-

nauesten Vollziehung der bestehenden Vorschriften nochmals andurch angewiesen.

Paßau den 18. Dezember 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekr.

1121.

(Jahrmeßstiftung und Schankung des Peter Fruth, Spital Pfrundners von Grafenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Peter Fruth, Spital Pfrundner von Grafenau, hat zur Stiftung einer Jahres Messe ein Kapital von 50 fl. bestimmt, und dem Armen- und Schulfond zu Grafenau miteinander 30 fl. zugewendet.

Ferners hat Peter Fruth der Pfarrkirche zu Grafenau zur Anschaffung von Paramenten 60 fl. zugewiesen.

Dieses wird hiedurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 14. Dec. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1122.

(Die Jahrtags Stiftung der Anna Maria Remelsberger, Bräuerswittwe von Pemfling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Maria Remelsberger, Bräuerswittwe von Pemfling k. Landgerichts Kamm, legirte zur Stiftung eines Jahrtages in der Pfarrkirche Pemfling 100 fl. und bestimmte für den Armenfond 50 fl. und für die Schule 25 fl.

Dieses wird hiedurch wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 15. Dec. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1123.

(Stiftung für arme Studierende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der freiresignirte Advokat Johann Paul Maurer zu Pfaffenhofen an der Ilm, beider Rechte Lizentiat, und Besitzer der Civilverdienstmedaille hat an den Magistrat zu Viechtach Eintausend Gulden als ein Stiftungskapital zum Vortheil armer Studierender übergeben, worüber demselben das Wohlgefallen öffentlich zu erkennen gegeben wird.

Paßau den 16. Dec. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Frhr. von Mulzer, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Ein Depositum betreffend.)

1124. In dem Judizial-Depositorio des k. Appellations-Gerichts für den Unterdonau-Kreis befindet sich ein Depositum von 98 fl. 10 kr. 2 pf. zur Expeditor Niederauerischen Maße gehörig, von welchem nicht bekannt ist, wer auf solches einen rechtlichen Anspruch zu machen hat. Es werden daher alle jene, welche auf dieses Niederauerische Depositum aus welch immer für einem Titel rechtlichen Anspruch machen können, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten bei dem unterfertigten k. Appellationsgerichte sich in Person oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwalt zu melden und ihre Ansprüche um so mehr geltend zu machen, als im Unterlassungsfalle nach Ablauf des 6 monatlichen Termines das Depositum dem k. Fiskus für heimgefallen erkannt werden würde.

Straubing am 30. Oktober 1829.

Königl. b. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

Frhr. v. Branca, Präsident.

Maier, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1125. Franz Sales Unruh, Sohn des hiesigen Stadtsyndicus Unruh, zog im Jahre 1812 als Soldat des königl. bayer. IIIten Chevaux-Legers-Regiments (Kronprinz) mit diesem Regimente nach Rußland und wurde am 1. Jäner 1813 als vermißt in den Listen abgeschrieben, ohne daß seitdem von dessen

sen Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Derselbe, oder dessen etwaige Leibeserben, werden daher aufgefordert, in einem Zeitraume von 6 Monaten von ihrer Existenz und Aufenthaltsort anher Nachricht zu geben, widrigenfalls man das dem Franz Sales Unruh angefallene Muttergut an dessen nächste Verwandten gegen Caution werde ausfolgen lassen.

Den 1. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Graf v. Spreti.

1126. In dem Debitwesen des Johann Osterkorn, Schiffmüllers in Paßau, hat man auf Antrag der Kreditoren und mit Einwilligung des Gemeinschuldners das Gantverfahren eingeleitet.

Es werden daher nachstehende Edictstage festgesetzt:

I. Samstag der 9. Jäner 1830. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen.

II. Mittwoch der 10. Februar 1830. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen.

III. Donnerstag der 11. März 1830. zur Schlußverhandlung, wovon die erste Hälfte zur Abgabe der Duplic bestimmt ist, so daß der Termin ad replicandum mit dem 24. März, der ad duplicandum aber mit dem 7. April endet.

Alle Gläubiger des Johann Osterkorn werden daher eingeladen, in diesen Terminen bei Gericht zu erscheinen und ihre Rechte unter dem Rechtsnachtheile geltend zu machen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, und das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird nach dem Antrage der Creditoren am ersten Edictstage das zur Concursmasse gehörige Nro. 112. in der Innstadt gelegene Wohnhaus des Gemeinschuldners samt der dazu gehörigen Schiffmühle im Innstrome vorbehaltlich der Creditorschaftlichen Genehmigung an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Endlich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Johann Osterkorn in Händen haben, hiemit beauftragt, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 1. Dezember 1829.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Graf v. Spreti.

1127. Zufolge höchsten Regierungs-Befehls werden die dem Studien-Institut St. Paul in Regensburg gehörigen Waldungen bei Höcking, Landgerichts Landau, nämlich:

a. der Zinkgraben zu 71 Tagwerk 441 Dec. in 6 Abtheilungen,
b. die Bärnleiten zu 22 Tagwerk 917 Dec. in 2 Abtheilungen,
c. der Holzhäuserberg zu 18 Tagw. 850 Dec. in 2 Abtheilungen.

Summa 113 Tagwerk 208 Decim.

Donnerstag den 7. Januar künftigen Jahres von Morgens 9 bis 12 Uhr im Gasthause des Lebzelters Geyer zu Landau an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Regierungs-Genehmigung öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß sich wegen vorheriger Einsicht der Kaufsobjekte an den Holzaufseher Rebauer zu Attenhausen zu wenden sey.

Den 6. Dec. 1829.

Königl. bayer. Studienfonds-Administration St. Paul in Regensburg.
März, Administrator.

1128. Nachdem seit geraumer Zeit viele und bedeutende Foderungen verschiedener Art gegen Joseph Jakob, bürgerl. Krämer im Markte Regen, eingeklagt worden, und einige derselben schon in executione verfiren, auch wahrscheinlich noch mehrere solche Passiven vorhanden seyn dürften, so sieht man sich Landgerichtsseits veranlaßt, sämmtlich bekannte und unbekannte

Gläubiger, um bei der aktenmäßigen Ueberschuldung das Interesse der Gläubiger zu verwahren, zu einer allgemeinen Schuldenliquidation wo Freitag den 22. Jäner 1830. vorzuladen, auf bei sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen haben, außer dessen sich dieselben alle jene Nachtheile selbst zuzuschreiben haben, welche durch ihr Ausbleiben hervorgehen können.

Am 14. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

1129. Ueber das Vermögen der Jos. Wallners Wittwe zu Moosfurth wurde der Konkurs der Gläubiger rechtskräftig ausgesprochen und es werden zu den gesetzlichen Handlungen folgende Tage bestimmt:

1. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisungen
der 20. Jäner 1830.
2. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
der 24. Febr. 1830.
3. Zur Abgabe der Schlußhandlungen und zwar
a. zur Abgabe der Repliken
der 10. März 1830.
b. zur Abgabe der Duplik
der 26. März 1830.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden alle unbekannten Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der treffenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Handen haben, werden aufgefordert, dasselbe bei Gericht unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes zu übergeben.

Den 12. Dec. 1829.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

1130. Johanna Graßl, ledigen Standes, deren Mutter zuletzt zu Vordernockach k. Landgerichts Deggendorf wohnhaft war, wird nach kriminalgerichtl. Erkenntniß vom 28. Okt. 1829 vorgeladen, innerhalb 3 Monaten dahier zu erscheinen, und sich wegen des ihr angeschuldigten Verbrechens des Betruges am Familienstande zu verantworten.

Den 2. November 1829.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

1131. In der Viktoria Linsmairischen Verlassenschaft zu Kötzting wird aus dem Grund der vorausgegangenen Ediktalladung vom 28. April d. J. gegen die sich nicht gemeldeten Erbsinteressenten die Präklusion in der Art ausgesprochen, daß nunmehr die Verlassenschaft dem k. Fiskus verfallen aus dem Grund erklärt wird, weil die aufgetretenen Interessenten zur Erbschaft sich nicht legitimirten und in Folge der geschehenen Ediktalladung außer diesen sich niemand meldete.

Den 25. Nov. 1829.

Königl. Landgericht Kötzting.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

1132.

(Das Pensionat im englischen Fräuleininstitute zu Altötting betr.)

Nachdem zu Folge hoher Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises dd. Passau den 5. Dezember d. J. die Herabsetzung des jährlichen Kostgeldes einschlüßlich der Gebühren fur Licht, Holz, Bedienung und Gerärthschaften per. 160 fl. auf die Summe von 156 fl. 40 kr. für die Zöglinge im hiesigen Pensionate gnädigst genehmiget ist, und das unterzeichnete Institut sich schmeicheln zu dürfen glaubt, von jeher bezüglich der physischen und moralischen Erziehung, so wie rücksichtlich der intellektuellen Bildung und anderen gemeinnützigen Gegenständen der häuslichen Wirthschaft nach Kräften und mit dem besten Erfolge bei der ihm anvertrauten weiblichen Jugend entsprechen zu haben, so werden die resp. Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Mündeln in diesem Pensionate unterzubringen wünschen, hiemit geziemendst eingeladen, und von obiger Herab-

setzung unter dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß das Ratum per 54 fl. 10 kr. immer vierteljährig voraus bezahlt werden müsse, und die Zöglinge ihre Betten selbst mitzubringen oder hiefür jährlich 10 fl. zu entrichten haben.

Altötting am 18. Dez. 1829.

Englisches Fräulein-Erziehungs-Institut zu Altötting.

Theres von Baader, Oberin.

1133. Die Wittwe Eva Ekmann von Thurnhof, deren verlebter Ehemann das Bäumer-Hofgut in Schambach jure delendi an sich brachte, ist gesonnen, dieses Anwesen nach vorausgegangener Abtrümmerung aus freier Hand zu verkaufen, da ihn die Bewirthschaftung zweier Güter zu beschwerlich fällt.

Unterfertigtes Amt, welches sich auf deren Bitte der Leitung dieses Veräußerungsversuches unterzieht, bringt somit zur öffentlichen Kenntniß, daß besagtes Gut entweder im Ganzen, oder in bereits 2 gesondert besteuerten Gutskompleren zu veräußern ist, wovon

ersterer — aus dem Getreidkasten (woraus ein Haus zu machen wäre) nebst

$1/4$ Tagw. Görtl,
12 „ Aecker,
3 „ Wiesen,

letzterer — aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden mit

1 Tagw. Garten,
$43 1/4$ „ Äcker-
7 „ Wies- und
1 „ Holzgrund besteht.

Zu bemerken ist, daß das nicht unbedeutende Pfarrdorf Schambach unfern der Landstraße von Paßau nach Straubing nur $1 1/2$ Stunden von Straubing entfernt, und sofort diesen Ortsbewohnern hiedurch die beste Gelegenheit ist, ihre Produckte auf den bedeutenden Märkten Straubings zu verwerthen.

Indem noch angefügt wird, daß ein bedeutender Theil des Kaufschillings gegen Verzinsung liegen bleiben kann, werden Kaufslustige unter Hinweisung auf die gesetzl. Vorbedingnisse zur Ansäßigmachung hiemit aufgefodert, ihre Angebothe bei unterzeichnetem Amte, wo die nähern Aufschlüsse ertheilt werden, alsbald zu Protokol zu geben.

Unbekannte Käufer haben sich über hinreichendes Vermögen legal auszuweisen.

Actum am 16. Dezember 1829.

Graf von Brays. Patrimonialgericht Irlbach.

Fellerer, Patrimonialrichter.

1134. Nachdem sich bei der erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Maria Wimmer, Bäuerin zu Faulkäs der Gemeinde Hebertsfelden kein Käufer gefunden hat, so wird dasselbe auf den Antrag der Patrimonial-Stiftungsadministration Obergrasensee am 15. Jäner l. J. wiederholt feilgebothen.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus einem von Holz erbauten Wohnhause mit Pferd- und Kühstall,
b) aus einem hölzernen Getraidstadl,
c) aus einer Wagenhütte und Getraidkastl,
d) aus einem Backofen,
e) aus 18 Tagwerk Ackergrund,
f) aus 8 Tagw. Wiesen,
g) aus 3 Tagw. Döbl und
h) aus 4 Tagw. Holzgrund.

Kaufslustige, von denen auswärtige über Vermögen, Leumund und Militärpflichtsentlassung sich auszuweisen haben, mögen am besagten Tage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr ihre Anbothe zu Protokoll geben, und werden sodann die nähern Kaufsbedingnisse, so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten vernehmen.

Actum den 7. Dezember 1829.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Hauser, Landrichter.

1135. Gemäß höchster Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises vom 21. v. Mts. wurde der hiesigen Marktsgemeinde gnädigst bewilliget, neben den bisher bestandenen Viehmärkten an den 8 Jahrmarktstägen auch noch an jedem zweiten Dienstage der Monate April, Juli, September und November einen Viehmarkt abhalten zu dürfen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 17. Dec. 1829.

Magistrat des k. Marktes Bogen.

Pacher, Bürgermeister.

1136.

Die Feier

des

Centrallandwirthschafts- oder Oktoberfestes im Jahre 1829.

(Schluß.)

9. Joseph Ludwig, Lehrer in Burghausen im Unterdonaukr.
10. Anton Schuster, Seidenhutfabrikant in Augsburg.
11. Kath. Kermann, Baumeisters Gattin in Rosenheim.
12. Weissenbach, Mechanikus in Grünenbach.
13. Chr. Paul Tilmetz, Stadtapotheker in München.
14. Joseph Welzmüller, Kunstgärtner in Eichstädt im Regenkr.
15. Karl Lichtner, k. Unteraufschläger in Loderhamm, k. Landger. Pfarrkirchen im Unterdonaukr.

Zu dem im v. J. in der Festbeschreibung detaillirten Verzeichniß der Seidenzüchter muß man für heuriges Jahr ferner bemerken, daß sich der Eifer, die Seidenzucht einzuführen, reger gezeigt und auf eine auffallende Art sich immer mehr im ganzen Königreich verbreitet habe.

IX.

In Ansehung der Titl. Herren Beamten, welchen für ihre Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft während dem Laufe dieses Jahres die große Vereinsdenkmünze von dem General-Comité zuerkannt wurde, erhielten

die große goldene Vereins-Medaille:

Herr Joseph Fuchs, gräflich von Montgela'sische Patrimonialrichter I. Kl. zu Laberweinting hat im Jahre 1828 für das Beste der Landwirthschaft folgende Leistungen nachgewiesen:

1. Hat sich derselbe mit den 3 Patrimonial-Gerichts-Gemeinden, Sallach, Laberweinting und Hommsbach in einen Privat-Contrakt gesetzt, vermöge dessen er sich verbindlich machte, denselben alle zur Allee-Anlage auf dem Wege von der Laberweintinger-Flur über Sallach bis an die Geiselhöringer-Flur benöthigten Obstbäume, auf seine Kosten unentgeldlich zu liefern, wenn sich diese Gemeinde auch verbindlich machen, für die Erhaltung dieser Allee auf ewige Zeiten, gleichsam ex contractu zu sorgen. In Folge dieser Uebereinkunft wurden auch gegen 700 edle Bäume gepflanzt; diesem würdigen Beamten wurde auch für dieses zweckmässige und nützliche Verfahren von der k. Regierung, Kammer des Innern, durch Entschließung vom 2. Mai v. J. das verdiente Wohlgefallen und Lob zu Theil.

2. Wurde von ihm der nicht unbedeutende Zehent der Kirche Greilsberg mit 24 Geundholden fixirt, wofür er nicht allein den Dank der Zehentholden, sondern auch die Anerkennung und Genehmigung der gutsherrlichen Curatel, so wie der k. Regierung erhielt.

3. Hat dieser Beamte seit seiner $4^{1}/_{2}$ jährigen Amtirung im genannten Gerichte 37 Gutszertrümmerungen eingeleitet, und mit bestem Erfolge theils zum Behufe der Güterarrondirung, theils zur Begründung neuer Aufässigmachungen, theils auch in Absicht der so wohlthätigen Erbvertheilungen in liegenden Gründen durchgeführt, so daß 15 neue Ansiedlungen seit dieser Zeit (darunter im Jahre 1828 alleinacht) entstanden sind, und sogar ein ganz neuer Weiler mit 5 arrondirten Gütern dadurch gegründet wurde.

4. Ebenso hat sich derselbe um die Landwirthschaft verdient gemacht, indem er im vorigen Jahre die Gemeindegründe der Gemeinde Gingkofen zur Vertheilung brachte, durch zweckmässige Vorschläge den Streit der Klein- und Groß-Gütler beilegte, und selbst das gegenseitige sich widersprechende Interesse beider Theile dadurch beförderte, daß die bessern Gründe vertheilt wurden, die schlechtern aber der Weidenschaft überlassen blieben.

5. Hat derselbe endlich einen 2 Tagw. haltenden Acker in einen Garten umgewandelt, diesen mit Obstbäumen bepflanzt, und mit dem in jener Gegend noch ganz unbekannten Luzernerklee mit bestem Erfolge angebaut, dadurch auch mehrere Oekonomen auf dieses ausgezeichnet wohlthätige Futterkraut aufmerksam gemacht; Versuche mit Knochenmehl, Dungsalz und andern Düngermitteln im Kleinen gelangen ihm als ermunterndes Beispiel für die Gegend. Ebenso setzte er eine beinahe 5 Tagwerk haltende Mooswiese durch Zi-

hung von Abzugsgräben in bessern Kulturstand; alle anstossenden Nachbarn in der Laberweintinger-Flur hat er endlich gleichfalls zur Herstellung und Räumung der Abzugsgräben in ihren Wiesen ohne gerichtlichen Zwang und blos durch dieses Beispiel vermocht, dann den Bau eines neuen Schulhauses in Laberweinting bewirkt.

Eine ehrenvolle Erwähnung verdienen:

1) Herr Karl von Menz, k. Landrichter von Wasserburg. Dieser thätige Beamte hat im Laufe von 12 Jahren sich angelegen seyn lassen:

1) Das Schulwesen seines Amtsbezirkes möglichst zu befördern, indem drei Schulhäuser ganz neu erbaut, zwei erweitert, und eines in St. Leonhardten angekauft worden, und die Lehrer nun so gestellt sind, daß sie die gesetzliche Congrua beziehen, und in einigen Gemeinden, wie in Pfaffing, Rammelberg, Wang, Wasserburg, Haag und Mittergars durch geeignetes Benehmen mit den betreffenden Schulgemeinden den Lehrern neben ihren sonstigen Einnahmen selbst noch fixe Bezüge durch besondere Beiträge der Gemeinden ausgemittelt werden.

2) Die Vicinal- und Kommunikations-Wege des ganzen Landgerichts-Bezirks aus ihrem verwahrlosten Zustande zu erheben, und in vorzüglich guten Stand zu bringen, somit nicht nur alle Ortschaften dieses Gerichts unter sich selbst, sondern auch mit allen benachbarten Landgerichten in wohlthätige Verbindung zu setzen, und dieses sammt der Herstellung von 10 theils größern, theils kleinern Brücken und einer Menge von Durchlässen mit einem allmähligen Aufwande von beinahe 15,000 fl. zu bewirken.

3) Seit dem Jahre 1821 bei den Landgerichts-Gemeinden die Anschaffung von 24 Feuersprizen verschiedener Größe nebst den nöthigen Lösch-Apparaten mit einem Aufwande von 800 fl. zu bewerkstelligen, endlich

4) gelang es demselben nach 15jährigen Bemühungen, zum Beßten aller Landgerichts-Gemeinden allmählig einen Distriktsfond zu gründen, aus dessen abwerfenden Zinsen die Gemeindebedürfnisse zur wesentlichen Erleichtung der gegenwärtigen Gemeindeglieder sowohl, als auch ihrer Kinder und Kindskinder, so weit als thunlich, gedeckt werden sollen; und es brachte der k. Landrichter diesen Fond durch das wohlthätige Ereigniß, daß die sämmtlichen Landgerichts-Gemeinden auf die Vorstellungen dieses Beamten die ihnen im Jahre 1828 zugewiesenen französischen Kriegsentschädigungs-Gelder diesem Fonde freiwillig überließen, nun schon auf die sehr ansehnliche Kapitalssumme von beinahe 50,000 fl. für das ganze Landgericht.

Eine von dem k. Landrichter am 31. Dec. v. J. an sämmtliche Gemeindevorsteher und andere anwesende Gemeindeglieder gehaltene und zu Druck gelegte Gelegenheitsrede beurkundet diese, den Beamten wie die betheiligten Gemeinden ehrende Stiftung.

Uebrigens verhehlet der genannte k. Landrichter nicht, daß zur Erreichung dieser verschiedenartigen, wichtigen und wohlthätigen Zwecke nicht nur sämmtliche Seelsorgvorstände, sondern auch die Gemeinde-Vorsteher kräftig mitgewirkt haben, besonders aber in dieser Beziehung sich auszeichneten:

a) Martin Huber, Bauer auf dem Löbelgute zu Rechtenehring, der schon 37 Jahre lang ununterbrochen Vorsteher dieser Gemeinde ist, und

b) Johann Braitrainer, Gemeindevorsteher in Berg, seit 21 Jahren; beide hochverdient durch diese langjährige, stets zur Zufriedenheit besorgte, Angelegenheiten und Interessen ihrer Gemeinden.

c) Johann Kirchmayr, Wirth in Straß, welcher sich unter andern auch mit größter Uneigennützigkeit dem Kassageschäfte und der Rechnungsführung des allgemeinen Distrikts-Fondes seit 11 Jahren schon unterzog; dann

d) der Magistrat der Stadt Wasserburg, welcher nicht nur bei allen allgemein wohlthätigen Unternehmungen mit Ernst und Energie angreift, sondern auch seit 2 Jahren durch Anlage einer Allee von Pappel- und Maulbeerbäumen gegen die Südseite der Stadt besonderes Verdienst sich erworben, und auch im heurigen Jahre mit großem Kostenaufwande einen schönen Schulgarten begründet, zweckmäßig abgetheilt und eingerichtet hat.

2) Herr Franz von Paula Moser, k. Landrichter zu Beilngries im Regenkreise, welcher be-

reits im Jahre 1827 wegen seiner Verdienste um die Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke mit der großen goldenen Medaille ausgezeichnet, und dessen auch im Jahre 1828 wegen Fortsetzung dieser seiner nützlichen Bemühungen ehrenvoll erwähnt wurde, hat dieselben auch in diesem Jahre fortgesetzt, und daher in deren Folge

1) Hinsichtlich der Obstbaumzucht, bei 56 Gemeinden die Fortsetzung der Baumpflanzung mit 4405 Bäumen an den Landstraßen, dann 7375 Bäumen in Gärten und auf öffentlichen Plätzen bewirkt, und

2) hinsichtlich der Wege-Verbesserung, die Herstellung der Vicinalstraße von Holnstein bis Daßwang mit $2^1/_2$ Stunden Länge, dann der Vicinal-Straße von der Ingolstädter Hauptstraße über Aschbach, Kirchbuch, Blitz und Dörndorf bis Deggendorf mit 2 Stunden Länge, so wie die Ausbesserung der, wegen Morast kaum zu passiren gewesenen Fahr- und Fußwege in den Dörfern Kirchenhill und Schweigersdorf bewerkstelligt; dann

3) die Reinigung und zum Theil auch die Geradeleitung des Schwarzach- u. Sulzflußes zur Verminderung der Ueberschwemmungen, und möglichsten Beseitigung der sich hiedurch ergebenden Schaden zu Stande gebracht.

Es verdankt der k. Landrichter die Förderung dieser Baumpflanzungen vorzüglich der thätigen Beiwirkung des Bürgermeisters Dicenta zu Beilngries, und Rumpf zu Berching, dann des Chirurgen Pfunerl zu Töging, und des Lehrers Lorenz Hofbaner zu Paulushofen, ferner des Gemeindevorstehers Michael Behringer zu Landerzhofen, Lorenz Mosandl zu Kottingwörth, des Sebastian Auer, Bauers zu Grampertshofen, und des dortigen Gemeindevorstehers, des Stiftungspflegers Paulmayerhofen zu Obermässing, des Gemeindevorstandes Edmund Kocher zu Plankstätten, des Bevollmächtigten Michael Impenhofer zu Schmellnricht, des Gemeindevorstehers und Bevollmächtigten Stephan Buck und Anton Sammüller zu Holnstein, dann des Gemeindevorstehers Georg Koller zu Pollanden, Georg Götz zu Affalterbach, Jakob Nest zu Staufersbach und Joseph Tischner zu Wissing; so wie die Förderung der Herstellung des Vicinalweges von Berching nach Greding, der thätigen Beiwirkung des obigen Behringer und des Michael Kirsch von Litterzhofen.

3) Herr Johan Baptist Greger, königl. Ister Landgerichts-Assessor zu Miesbach, welcher wegen seiner rastlosen Bemühungen und Leistungen zur Beförderung der Mittel und Zwecke der landwirthschaftlichen Kultur bereits im Jahre 1826 mit der großen goldenen Vereinsmedaille ausgezeichnet, so wie im Jahre 1827 ehrenvoll erwähnt worden, hat auch über die in dem vorigen, wie in diesem Jahre fortgesetzten Bemühungen durch veranlaßte Bewerkstelligung von Anlagen neuer und Verbesserung alter Vicinalwege, von einigen Güterarrondirungen und Gemeindegrundabtheilungen, dann von Schulhausbauten und Schulgartenanlagen, welche Geschäfte er großentheils selbst mit Verzichtleistung der verdienten Diäten vollzog; ferner durch Verbreitung von Druckschriften über Obstbaumzucht und nützlicher Sämereien, durch Haltung eines eigenen Industrieneujahrsfestes zu Miesbach, durch Herausgabe einer Druckschrift über Armenkolonien u. s. w., neue Beweise seines nutzlichen Wirkens gegeben.

4) Herr Nikolaus Reiber, k. Landrichter zu Göggingen, welcher bei der Festbeschreibung im Jahre 1828 ehrenvoll erwähnt wurde, und schon in den ersten Jahren des landwirthschaftlichen Vereins mit einer Vereinsmedaille beehrt worden ist, legte neue Beweise über die fortwährenden Kulturfortschritte in seinem Bezirke vor, und zwar Zeugnisse über die Leistungen einiger Gemeindevorsteher so anderer hinsichtlich der Wege, Obstbaumzucht, Bienenzucht, Urbarmachung, Hanf- und Hopfenbau, so andere Kultur- und Industriezweige.

X.

Besondere Preise.

Nach dem Programm wurden heuer die Preise für die besten landwirthschaftlichen Schriften der inländischen Schriftsteller noch nicht weiter ausgeschrieben. — Für die Preise der durch die gemeinschaftliche Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Politechnik in Bayern ausgesetzten und noch bleibenden 9 Preise, jeder

zu 100 fl., für planmäßige Verschönerung und zweckmäßige Gestaltung der Dörfer und Markungen hat sich heuer Niemand gemeldet.

XI.

Gemeinde-Vorsteher.

Für die vorzüglichsten Verdienste der Vorsteher der Ruralgemeinden um die Beförderung der Landwirthschaft hat das Preisgericht auf gemachten, durchaus auf ämtliche Zeugnisse gestützten, Vortrag die große silberne Verdienstmedaille unter nachfolgende Konkurrenten vertheilt:

1. Preis. Weidenhiller, Michael, Gemeindevorsteher und Oekonom in Meilenhofen, herzogl. Leuchtenb. Herrschaftsgerichts Eichstädt im Regenkreise. — Dieser thätige und für jedes Gute äußerst empfängliche Gemeindevorsteher, welcher seit dem Zeitraume von 24 Jahren sein Amt rühmlich verwaltete, hat sich nicht nur für Emporbringung der Obstbaumzucht, sondern auch für jeden Zweig in der Landwirthschaft sehr verdient gemacht. Durch seine thätige Mitwirkung wurde in diesem Etatsjahre ein Vicinalweg von einer Stunde errichtet, weil früher beladene Wagen nicht passiren konnten. Zum ermunternden Beispiel seiner Nachbarn pflanzte er heuer eine große Anzahl veredelter Fruchtbäume. Seine Fortschritte in der Urbarmachung öder Gründe, das Austrocknen des Schuttermooses und dessen Erhebung zu Wiesen sind längst der Gegenstand allgemeiner Beobachtung. Er ist eifrig in der Sorge für den Unterhalt der Armen, in Einhaltung der k. Verordnungen, und beseitigt viele nachtheilige Prozesse durch Schließung nützlicher Vergleiche. Auch in den Kriegs- und Theuerungsjahren sind durch ihn viele Uebel gehoben worden, wofür seine Gemeinde stets innig dankbar seyn muß, und es wirklich ist. Endlich geht er im Anbau des Klees und anderer nützlicher Futterkräuter immer mit gutem Beispiele voran.

2. Preis. Metzger, Joseph, Gemeindevorsteher in Staufen, k. Landg. Laningen im Oberdonaukreise, stellte gute Kommunikationswege her, bepflanzte mehrere Wege mit Obstbäumen, bewirkte die Anlegung eines neuen Schulgartens, und machte in dem kleinen Fluß im Orte zur Erhaltung eines plötzlich nöthigen Wassers bei einer Feuersgefahr die geeignete Vorrichtung; eben so beförderte er die Zehnten-Fixirung in seiner Gemeinde, und schuf die einmähdigen Wiesen zu zweimähdigen um. Derselbe hat auch im Kommunwalde die durch Weiden verdorbenen Plätze eingeschlagen, dieselben mit Holzsamen besäet, deren Stämmchen im schönsten Flor sich befinden. Durch seine thätige Mitwirkung wurde eine Armenkasse errichtet; ferner hat er in seinem Garten 100 Stück Obstbäume angelegt, die in der schönsten Blüthe sind.

3. Preis. Ramsauer, Andreas, Gemeindevorsteher, Steuervorgeher und Söldner zu Süßkofen, k. Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise. War vorher schon Obmann, und wurde seit dem Bestande der Gemeindeverfassung alle 3 Jahre beinahe einstimmig jederzeit als Gemeindevorstand gewählt. Er hält Ruhe und Ordnung in der Gemeinde und auf den Fluren, und hat auch gar oft Versöhnung und Frieden unter den streitenden Partheien bloß durch seine freundschäftlich vernünftige Ueberredungsgabe hergestellt, wodurch manchen kostspieligen Prozessen vorgebeugt wurde. Er hat sich auch mit ausgezeichnetem Eifer für den Besuch der Werk- und Feiertagsschule so thätig verwendet, daß durch sein bescheidenes und ernstlich warnendes Zureden manche im Schulbesuche äußerst nachlässige Aeltern ihre Kinder und Dienstbothen nunmehr fleißig schickten, und diesen alles Lob dieserwegen nun gegeben werden konnte. Auch hat er alle Wege durch die Feldfluren im Gemeindebezirke nicht ohne Mühe trefflich hergestellt, auch Obstbäume gepflanzt und veredelt. Unter seiner Leitung ist auch jene Strecke der dortigen Vizinalstraße am besten bestellt, deren Unterhalt seiner Gemeinde obliegt; dieserwegen wurde ihm auch wegen seines Diensteifers und seiner reellen Liebe zur Ordnung die landgerichtliche Zufriedenheit öffentlich zu erkennen gegeben.

Ueberhaupts hat Ramsauer in jeder Hinsicht bisher das in ihn gesetzte Vertrauen des k. Landgerichtes, k. Rentamtes, k. Pfarramtes, und der Gemeinde vollkommen gerechtfertiget.

4. Preis. Allwein, Alois, Gemeindevorsteher in Haidhausen, k. Landgerichts Mün-

chen. Ein durch landgerichtliches Zeugniß sehr empfohlener, schon zum drittenmale gewählter Gemeindevorsteher, welcher in Erfüllung aller seiner Pflichten und durch seinen regen und thätigen Gemeinsinn sowohl, als wegen seines Patriotismus gleich ausgezeichnet erscheint, hat sich besonders durch seine Bestrebungen zur Verschönerung des Ortes, durch Anlagen neuer Gassen mit reinlichen Trottoirs, Bepflanzung und Unterhaltung der von Haidhausen auslaufenden Landstraßen mit Obst- und andern Bäumen, die Verwandlung eines großen vor der Kirche befindlichen Morastplatzes in einen freundlichen Obstgarten, die damit verbundene Niederlegung eines großen häßlichen Stadels, ferners durch den Ankauf eines Schulgebäudes, Errichtung einer weiblichen Arbeitsschule, Herstellung eines neuen symetrisch geordneten mit Bäumen umpflanzten Leichenackers, Anpflanzung von Maulbeerbäumen und endlich durch die Handhabung einer guten Feuerordnung ganz besonders verdient gemacht.

Nach diesen herrlichen Leistungen wird es wenige geben, die ihr anvertrautes Amt mit mehr Sorgfalt für das Wohl der Gemeinde, und in größerer Aufrechthaltung der Ordnung verwalteten.

Eben so ist dieser ein wahrer Beförderer des Schulwesens, der Bildung eines Armenfondes, und der Unterhaltung der Wasserleitungen und Obstbaumpflanzungen.

5. Preis. Adelkofer, Joseph, Gemeindevorsteher in Ried, Herrschaftsgerichts Eichstädt im Regenkreise, leistete während seiner 23jährigen Amtirung seiner Gemeinde in den drangvollen Zeiten des Krieges und der Noth, die nützlichsten Dienste; er war auch der Erste in der Gemeinde, der den Anbau des Klees und anderer nützlichen Futterkräuter beförderte; mehrere Jauchert des schlechtesten und sumpfigsten Bodens hat er durch Trockenlegen in fruchttragendes Ackerland umgeschaffen, und am Fuße des Beirenhards einen ganz öden sumpfigsten Grund durch beharrlichen Fleiß und Einsicht zur Kultur erhoben, welchem Beispiele auch die übrigen Gemeindeglieder nachfolgten.

Dessen Thätigkeit erstreckt sich auch auf die Obstbaumzucht; indem er gegen 100 Stämme in seinem ohnehin mit sehr vielen fruchtbaren Bäumen besetzten Obstgarten, pflanzte.

Auch wurde unter seiner Leitung im Jahre $18^{27}/_{28}$ durch einen beinahe $^{3}/_{4}$tl. Stunde anhaltenden Sumpf, wo früherhin schwer beladene Wägen nicht fahren konnte, ein Vizinalweg errichtet, wodurch nicht nur der Gemeinde Ried, sondern auch den herzogl. Hammerwerken Hagenacker und Obereichstädt der größte Vortheil verschafft wird.

6. Preis. Hezner, Gemeinde-Vorsteher zu Gräfenbuch, k. Landg. Ansbach im Regenkreise, begleitete das Amt eines Vorstehers seit 1808 mit aller Zufriedenheit seiner Behörde und mit dem unbeschränktesten Vertrauen seiner Gemeinde.

Durch seinen Eifer und seine Unterstützung war das k. Landgericht im Stande, die Kirche in Gräfenbuch zum Gottesdienste gut und zweckmäßig einzurichten, und dadurch der Gemeinde die Wohlthat zu verschaffen, ihre Religionsübungen öfter im Orte selbst zu vollziehen.

Die Schule ist durch seine Mitwirkung ganz neu organisirt, das Schulhaus zweckmäßig eingerichtet, und bei der Vertheilung der Gemeindegründe die Schulstelle so dotirt, daß mit jedem Jahre die Einnahme derselben wächst.

Durch sein und der Gemeinde-Verwaltung Mitwirken wurde die Theilung der sämmtlichen Gemeindegründe, welche früher als Huth an der Hauptstraße den Reisenden einen unangenehmen Eindruck gewährten, Anno 1828 schnell bewirkt. Vorzüglich lag sein Verdienst darin, daß er als Großbegüteter voranging, und die Handlungen des k. Landgerichts stets ohne Einwendungen unterstützte; dadurch aber die Theilung von beinahe 300 Morgen Land ohne allen Streit in wenig Monaten vollendet, und hierdurch wie schon bemerkt, die Schule hinlänglich dotirt wurde.

Er war besonders thätig bei Anlegung der Vizinalstrasse, und auch der ganze Ort wurde chaussirt und gereinigt.

Er unterstützte kräftigst das Langericht bei seinem Streben nach Bepflanzung der Straßen mit Obstbäumen, und durch denselben wurde es möglich, im vorigen Jahr die Hauptstraße von Ansbach nach Würzburg durch die Flue Gräfen-

buch, der Absicht Sr. Majestät des Königs zufolge, ganz mit Obstbäumen zu bepflanzen, und zwar so, daß diese auf den Grundbesitzungen der Angränzer stehen, ihr Eigenthum sind, und von ihnen erhalten werden.

Da er streng in der Erfüllung seiner Pflichten, schnell und richtig die Weisungen des kön. Landgerichts vollziehet, so herrscht Ordnung und Sittlichkeit in der Gemeinde.

Aber auch die Gemeinde selbst, ohne deren guten Sinn das k. Landgericht und der Gemeindevorsteher nicht hätten wirken können, sohin die sämmtl. Gemeindeglieder verdienen besonders ausgezeichnet erwähnt zu werden.

7. Preis. Mayer, Andreas, Gemeinde-Vorsteher zu Moosbach, k. Landg. Sonthofen im Oberdonaukreise. Durch seine thätige Mitwirkung wurden die Kommunikationswege oder Vizinalstraßen nach dem Steuerfuß zur allgemeinen Zufriedenheit vertheilt.

Er pflanzte und erzog die schönsten Obstbäume, und besitzt dabei eine Baumschule von veredelten Stämmchen. Er brachte die Baumzucht so empor, daß bei 54 Familien 18744 unveredelte, und 1402 veredelte Obstbäume bestehen; auch versetzte er 1539 Stück in Feldwegen und 167 Alleebäume an Straßen.

Auch trug er zur Maulbeerbaumzucht unter Mitwirkung des k. Landgerichts-Vorstandes schon wesentlich bei, baute Rigaer-Leinsamen, verschiedene Kartoffelarten; Runkelrüben, Saflor, Waid, Krapp, Tabak und Safranzwiebel, von welchen Gattungen man im dortigen Bezirke nichts kannte, und munterte auch andere durch sein Beispiel auf.

Er verwaltete sein Amt getreu, handhabte gute, polizeiliche Aufsicht, versorgte die Armen, stellte eine Dienstbothenordnung her, vermittelte alle Zwistigkeiten, so daß man von einem Feld- oder Baumfrevel keine Kenntniß dort hat.

8. Preis. Bartl, Leonhard, Marktsgemeinde-Vorsteher in Juchenhofen, Ldg. Aichach im Oberdonaukreise, hat sich ganz vorzüglich dadurch ausgezeichnet, daß er seit 5 Jahren mit unsäglicher Mühe selbst mit Aufopferung seines Gewerbes sich dahin bestrebte, die vielen und weitläufigen Vizinalwege, von denen besonders der von Aichach nach dem Markte Juchenhofen und Pöttmaß sich ziehende Hauptverbindungsweg wichtig ist, aus dem Zustand ihrer völligen Versunkenheit herauszuheben, zu erweitern, mit Seitengräben zu versehen, so daß dieselben einer förmlichen Chaussé gleichen, und die k. Bau-Inspektion Augsburg II., welche von den Wegen Einsicht nahm, davon in einem, im Jahre 1827 an die königl. Regierung erstatteten Bericht selbst rühmliches Erwähnen machte.

Ausserdem hat sich dieser Gemeinde-Vorsteher noch bemüht, die Vizinalwege mit den üppigsten Obstbäumen zu bepflanzen, von denen mehrere bereits heuer die ersten Früchte geliefert haben.

Einer ehrenvollen Erwähnung verdienen ferners die Gemeinde-Vorsteher in alphabetischer Ordnung:

1. Gran, Gemeinde-Vorsteher in Bruckberg, k. Landgerichts Ansbach im Rezatkreise.

2. Herzer, Markus, Gemeinde-Vorsteher in Wockerszell, Herrschaftsgerichts Eichstätt im Regenkreise.

3. Bierheimer, Mathias, Gemeinde-Vorsteher in Curasburg, k. Landgr. Friedberg im Oberdonaukreise.

4. Lungmayr, Joseph, Gemeinde-Vorsteher in Hilgertshausen, k. Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise.

5. Miller, Joseph, Gemeinde-Vorsteher in Rattenkirchen, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise.

6. Sargermüller, Mathias, Gemeinde-Vorsteher in Schönau, k. Landgerichts Ebersberg im Isarkreise.

7. Stark, Raimund, Gemeinde-Vorsteher in Burheim, Herrschaftsgerichts Eichstätt im Regenkreise.

XII.

Für die Vorsteher der Rural-Gemeinden, die sich wegen besonderer Benützung der Gülle im Dorfe Verdienste erworben haben, konnte leider wegen Mangel an Concurrenz kein Preis zuerkannt werden; da nur ein einziger, nämlich Mathias Sargermüller, Gemeinde-Vorsteher zu Schönau, k. Landgerichts Ebersberg im Isarkreise, seine Dungstätte zur Verschönerung des Dorfes entfernte, und die Gülle für seine

Gründe anwendete, dadurch aber den vollen Bestimmungen des Progamms noch nicht entsprach.

XIII.

Neuer Preis für Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Düngerstätte und der Güllebereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist; und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so hat Hr. Staatsrath v. Hazzi den ihm nach der vorjährigen Festbeschreibung §. X. zugefallenen und zurückgelassenen Preis einer goldenen Medaille à 100 fl. für diesen Zweck bestimmt. Es wurde daher in der Sitzung des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins am 15. Oktober vorigen Jahres beschlossen, daß dieser sogenannte Hazzische Preis oder die goldene Medaille à 100 fl. am Oktoberfeste im Jahre 1830 jener Dorfgemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, eingeschickt am 1. September 1830, nachweiset:

1) daß bis dahin alle Dorfbewohner ihre Düngerstätten gehörig geordnet, und
2) Die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift „über den Dünger als das Lebensprinzip der Landwirthschaft vom Staatsrath v. Hazzi, München bei Fleischmann 1826 4te Auflage," und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben, München 1828 3te Auflage. Diese Vorschriften dienen also als die Normen.
3) Ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen.
4) Sind mehrere solche Preiswerbungen vorhanden, so entscheidet dabei theils die größere Anzahl der Häuser, theils die schöneren und vortheilhafteren Anrichtungen obiger Gegenstände.
5) Das Preisgericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe beim Oktoberfeste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ihn dann zustellen.
6) Der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Verdienst-Medaille.

XIV.

Dienstbothen.

Zufolge des §. XIX. im Programme des heurigen Central-Landwirthschafts-Festes wurde nachbenannten Dienstbothen, welche sich bei den Landwirthschaften durch eine Reihe von Dienstjahren besonders ausgezeichnet haben, die Vereinsdenkmünze zuerkannt:

A. Männliche Dienstbothen.

1) Peter Kirchmaier von Zettenbach, steht bei Nikolaus Söldenhammer, Bauer zu Eberharting, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise schon 50 Jahre als Knecht in Diensten, war immer redlich und fleißig, und pflog stets eine sehr gute Aufführung.

2) Johann Ruhsamer von Kröning dient 40 Jahre ununterbrochen beim Salzhuberbauer zu Irsenberg, k. Landgerichts Miesbach im Isarkreise als Knecht, und zeichnete sich durch Fleiß, Sittlichkeit, Verträglichkeit und Häuslichkeit aus.

3) Joseph Wimberger von Wimberg, dient 37 Jahre als Knecht beim Wimberger-Bauer zu Wimberg, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, und hat sich immer durch Treue, Fleiß, gutes Beispiel und frommen Wandel bestens ausgezeichnet.

4) Andreas Obereder von Eberharting, dient als Knecht 37 Jahre bei Georg Bauer, Bauer zu Kainrating, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, mit ununterbrochenem Fleiße und Redlichkeit, verbunden mit guten Sitten.

5) Johann Georg Maier von Mitterfischen, steht 37 Jahre als Knecht bei Johann Michael Wörle, Bauer zu Mitterfischen, k. Ldg. Weilheim im Isarkreise in Diensten, und zeichnete sich immer durch Arbeitsamkeit, Fleiß, Treue und alle übrigen guten Eigenschaften aus.

6) Joseph Schneck, dient bei dem Tafernwirth Joseph Kloster und dessen Vorfahren in Ramsau, k. Landgerichts Berchtesgaden im Isarkreise als Knecht, in einer ununterbrochenen Reihe von 36½ Jahren mit Fleiß und Treue zur vollen Zufriedenheit seines Dienstherrn, und hat auch immer eine gute Aufführung gepflogen.

7) Bartholomäus Sperr von Gars, dient als Oekonomieknecht seit 33 Jahren bei Johann Huber, bürgerl. Bierbräuer zu Gars, k. Landg. Mühldorf im Isarkreise, mit aller Redlichkeit, Fleiß und Treue, und war stets nüchtern, ruhig und moralisch.

8) Simon Koller von Loch, dient 53 J. theils als Bauknecht und theils als Baumeister auf dem Hofe in Lappen bei München im Isarkreise in Diensten der Frau Gräfin von Oberndorf, Gutsbesitzerin von Regendorf, und hat sich durch seine ökonomische Kenntnisse und Geschicklichkeit, durch Gehorsam, Treue und Fleiß, und überhaupt durch eine gute moralische Aufführung die Zufriedenheit seiner Dienstherrschaft erworben.

9) Joseph Langhanns von Gersthofen, dient schon 32 Jahre als Knecht bei Johann Höfle, Oekonom in Göggingen, k. Landgr. gleichen Namens im Oberdonaukreise, und zeichnete sich durch allen Fleiß, Sittlichkeit, Treue und Verträglichkeit aus.

10) Wolfgang Lohmayr von Forn, befindet sich bereits 30 Jahre unausgesetzt bei dessen Bruder Johann Lohmayr, Bauer zu Forn, der Gemeinde Walkersaich, k. Landgr. Mühldorf im Isarkrise als Bauknecht, mit unermüdetem Fleiße und sehr lobenswürdiger Aufführung in Diensten.

11) Franz Angerer steht 29½ Jahr als Knecht in Diensten des Rupert Hillebrand, Besitzer des Brandholzergutes, und dessen Wittwe und Sohn in Berchtesgaden, k. Landgerichts gleichen Namens im Isarkreise. Nach Hillebrands Tode versah er 10 Jahre hindurch die Stelle eines Werkführers, und zwar in der Art, daß sich das Anwesen der Wittwe und Kinder durch seine treue und musterhafte Wirthschaftsführung immer in sehr gutem Zustande erhielt.

Nach Uebernahme des Gutes von Seite des ältesten Sohnes setzte Angerer als erster Knecht seinen ausgezeichneten Fleiß, strenge Redlichkeit und Geschicklichkeit fort, und erwarb sich durch innige Anhänglichkeit an seine Dienstherrschaft bleibende Verdienste.

12) Michael Haffenhammer von Ellaberg, diente 29 Jahre als Knecht bei seinem Bruder Georg Haffenhammer, Huberbauer zu Ellaberg, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, und nach dessen Tode bei der Wittwe als Baumeister mit vielem Fleiße und Treue.

13) Andreas Heckel von Schwabmünchen, steht als Knecht 28 Jahre in Diensten des Anton Leimer, Oekonomen zu Augsburg in Oberdonaukreise, und hat sich stets sittlich, treu, fleißig, verträglich, häuslich und in jeder Hinsicht ausgezeichnet betragen.

14. Franz Lang von Grassilzing, dient 27 Jahre bei Peter Vogl, Baurr in Döbersing, k. Landgerichts Cham im Unterdonaukreise als Knecht treu, fleißig und gewissenhaft, und hat sonst immer ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen.

15) Ignatz Egendorfer von Hohenhofen steht 27 Jahre bei Franz Stein, Bauer in Päng, k. Landgerichts Rosenheim im Isarkreise als Knecht in Diensten, und hat sich immer getreu, redlich, und als ein besonders rechtschaffener Dienstboth betragen.

16) Mathias Bartl dient volle 26 Jahre bei Bamair, Bauer in Wackersberg, k. Ldgr. Tölz, im Isarkreise als Oberknecht, mit vieler Geschicklichkeit, Treue und Fleiß, und hat stets einen reinsittlichen Lebenswandel geführt.

17) Johann Freund von Stöttrn, hat durch eine Reihe von 25 Jahren ununterbrochen in dem unterm Wirthshause zu Prien in dem gräflich Preysingischen Herrschaftsgerichte Hohenaschau im Isarkreise als Knecht, redlich und treu gedient, und den nicht unbedeutenden Feldbau fleißig, genau, und seinem Dienstherrn zum Besten besorgt.

18) Johann Mauringer von Karlstein, dient 25 Jahre bei Ignatz Lirderer, Seebach-

müller zu Karlstein, k. Landgerichts Reichenthall im Isarkreise als Pferdknecht mit allem Fleiße und aller Treue, verbunden mit mehr andern lobenswerthen Eigenschaften.

19) Johann Michael Kummer von Birnbaum, dient 25 Jahre als Knecht bei Joseph Anton Schweiger, Bauer zu Hirschau, k. Landg. Schongau im Isarkreise, mit vorzüglichstem Fleiße und Thätigkeit, und hat denselben und dessen Ehegattin wegen Altersschwäche wie seine eigenen Aeltern betrachtend, in Allem rühmlichst unterstützt, ohne während seiner langen Dienstzeit einen Liedlohn bezogen zu haben.

20) Franz Lutz von Unterkammlach, steht seit vollen 25 Jahren in Diensten des Ignatz Schopf, Bauer zu Unterkammlach, k. Ldg. Mindelheim im Oberdonaukreise, und hat das allgemeine Lob eines ausgezeichneten treuen und fleißigen, verträglichen, häuslichen und sittlichen Dienstbothen.

21) Johann Orterer von Jachenau, dient bereits 25 Jahre bei seinem, mehrere Jahre blinden Bruder Alois Orterer, Bauer und Meßner zu Jachenau, k. Landgerichts Tölz im Isarkreise, immer treu und fleißig als Knecht und Werkführer, ist ein guter Oekonom, und zeigte von jeher guten Lebenswandel.

22) Joseph Orterer von Jachenau, dient ebenfalls 25 Jahre bei seinem blinden Bruder, dem obigen Alois Orterer, Bauer und Meßner zu Jachenau, k. Landgerichts Tölz im Isarkreise, immer sehr treu und fleißig als Dienst- und Meßnerknecht bei sehr gutem Leumunde.

23) Lorenz Gschwillin von Täfertingen, steht als Knecht 25 Jahre in der Gailenbacher Mühle, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, in Diensten, und hat sich durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit allzeit in jeder Hinsicht unter allen dortigen Dienstbothen am meisten ausgezeichnet.

B. Weibliche Dienstbothen.

1) Maria Stögmüller von Harthausen gebürtig, dient auf dem Hansraygute zu Harthausen, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise ununterbrochen 60 Jahre treu, redlich und arbeitsam, und hat immer eine in jeder Hinsicht untadelhafte rechtschaffene Aufführung gepflogen.

2) Johanna Fromm von Schweinbach, befindet sich auf dem Anwesen des Bleichers Joseph Schießl zu Landshut im Isarkreise volle 57 Jahre als Oekonomiemagd in Diensten, und zeichnete sich durch unbescholtenen Ruf und stete Erfüllung der Dienstobliegenheit aus.

3) Monika Hofstetter von Gehring, dient 56 Jahre bei dem Riedlbauer zu Gehring, königl. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise als redliche und fleißige Viehmagd, und hat sich durch ihr Betragen ausgezeichnete Verdienste erworben.

4) Emerentia Wind von Bernbeuren, steht volle 50 Jahre ununterbrochen als Magd bei dem Bauer Joseph Pfanzelter und dessen Sohne zu Schwabniederhofen, k. Landg. Schongau im Isarkreise in Diensten, hat sich treu und redlich betragen, und allerseitige Zufriedenheit erworben.

5) Monika Winkler von Wiesbach, dient 46 Jahre bei dem Ederbauer zu Ed der Gemeinde Niederbergkirchen, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise als fleißige und getreue Viehmagd, und führte stets einen guten, frommen und häuslichen Wandel.

6) Ursula Silaver aus Brixenthal in Tirol, dient 44 Jahre bei Ignatz Liederer, Seebachmüller zu Karlstein, k. Landgerichts Reichenhall im Isarkreise, als Magd und dann als Hauserin mit unermüdetem Fleiße und seltner Treue zur vollen Zufriedenheit.

7) Gertraud Pölner von Moosen, dient 41 Jahre bei Sebastian Streitwieser und dessen Vorfahrer, Huberbauer zu Hausen, k. Landgerichts Laufen im Isarkreise, als Magd treu und redlich, und führte stets einen unbescholtenen und musterhaften Lebenswandel.

8) Fortunata Bergmair von Baar, dient volle 41 Jahre bei Anton Gaar nnd dessen Vorfahrer, Oberbräuer und Besitzer einer großen Oekonomie in Reichershofen, k. Landgerichts Neuburg an der Donau im Oberdonaukreise, als Viehmagd zur vollkommenen Zufriedenheit, in der Art, daß ihre Dienstherrschaft ihr schon jetzt auf den Fall der Dienstunfähigkeit lebenslängliche Abnährung in ihrem Hause zusicherte.

9) Maria Stumbeck, steht schon 40 Jahre ununterbrochen als Viehmagd bei Franz Riedlecher, Bauer zu Großhartpenning, k. Landgerichts Miesbach im Isarkreise in Diensten, und hat sich stets durch Treue, Fleiß und eine wahrhaft musterhafte sittliche Aufführung ausgezeichnet.

10) Maria Kolm von Kolmannseck, dient 37 Jahre beim Kolmbauer zu Niederbergkirchen k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, zuerst als Viehmagd, dann als Hauserin treu und redlich, und zeichnete sich auch vorzüglich durch frommen Wandel aus.

11) Anna Geiger von Siebengattern, dient 37 Jahre ununterbrochen als Magd bei Lorenz Feuchtmeyer, Bauer zu Voderreisach, k. Landgerichts Vilsbiburg im Isarkreise, mit größter Treue, Fleiß und musterhafter Sittlichkeit.

12) Anna Maria Wallner von Reichenhall, dient bereits volle 36 Jahre ununterbrochen als Oberdirne bei Andreas Herzog am Geyergute zu Rückstetten, k. Landgerichts Laufen im Isarkreise, und war immer arbeitsam, treu, redlich und fleißig, arbeitete an abgewürdigten Feiertagen ohne alle Widerrede, und ist in Bezug auf Ordnungsliebe, Sittlichkeit und Religiösität sehr lobenswürdig.

13) Katharina Bauer von Schongau, diente 36 Jahre als Magd bei der Ant. Kollmair, Bierbräuers Wittwe zu Schongau, k. Landgerichts gleichen Namens im Isarkreise, und hat mit ausgezeichneter Treue und Arbeitsamkeit ihren Dienst versehen.

14) Theresia Warter, steht auf dem Bauerngute des Georg Gleich zu Zenningen, k. Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, seit 35 Jahre als Magd und dann als Haushälterin in Diensten, und hat sich an Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit ruhmvoll ausgezeichnet.

15) Maria Wilhelm von Langenstegham, hat 34 Jahre bei dem Wilhelm-Bauern zu Langensteghäm, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, als Viehmagd, und dann als Haushälterin getreu und fleißig gedient, und damit auch stets einen unsträflichen, guten und lobenswürdigen Lebenswandel verbunden.

16) Gertraut Bockseder, dient ununterbrochen 33 Jahre bei dem obern Bauern zu Wipping, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, als Magd, und hat sich immer treu und redlich aufgeführt.

17) Maria Lillinn von Heldenstein, dient ununterbrochen 33 Jahre als Magd bei Jakob Winkler, Bauer zu Haidgerloh, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, treu und fleißig mit aller Zufriedenheit.

18) Katharina Leibhardt von Bach, dient 31 Jahre als getreue und fleißige Viehmagd bei Pfaffinger, Bauer am Bach, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, und hat sich immer lobenswürdig betragen.

19) Maria Anna Bachmaier von Otting, dient 30 Jahre als Dienst- und Viehmagd bei Jakob Fackler, Müllerbräuer in Aichach, k. Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, und dessen Vater Joseph Fackler, und hat sich während dieser Zeit durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit besonders lebenswürdig ausgezeichnet.

20) Katharina Brandstetter von Aschau, dient 28 Jahre ununterbrochen als Dienstmagd bei Lorenz Auzenberger, Auhuber-Bauer zu Aschau, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, fleißig, redlich und treu mit einem ausgezeichnet guten sittlichen Betragen verbunden.

21) Crescentia Schweiger von Niederwies, dient vollständige 27 Jahre als Magd bei Anton Schweiger, Bauer zu Hirschau, k. Landgerichts Schongau im Isarkreise, mit ausgezeichnetem Fleiße und Thätigkeit, und führte auch, da die Hauswirthin seit mehreren Jahren an Augen- und andern Krankheiten litt, (ohne mindeste Verwandtschaft hinsichtlich des gleichen Geschlechts-Namens) das ganze Hauswesen weiblicher Arbeiten. Auch erwarb sie sich die volle Zufriedenheit der Gemeinde durch ihr sehr gutes Betragen und ihre eigene Häuslichkeit, da sie ihren ganzen Liedlohn auf diesem Bauerngute aufliegend hat.

22) Anna Wieser von Lupperding, dient 27 Jahre bei Jakob Mitterhuber, Bauer auf dem Kitzthaler-Gute am Oberwalde, k. Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, als Viehmagd und dann als Haushälterin mit unermüdetem Eifer und Fleiße, mit ausgezeichneter Treue und Redlichkeit, und mit seltner Ordnungsliebe und musterhaftem sittlich gutem Betragen.

23) Petronilla Friesegger von Fagn, dient 27 Jahre als Magd beim Salzhuber-Bauer zu Irsenberg, k. Landgerichts Miesbach im Isarkreise, treu und fleißig, und hat sich sowohl durch Verträglichkeit und Häuslichkeit, als auch durch untadelhaft sittliches Betragen ausgezeichnet.

24) Maria Königsberger von Pforzen, dient seit 26 Jahren als Magd und Haushälterin bei Willibald Bader, Oekonom und Ziegelstadelbesitzer in Irrsee, k. Landgerichts Kaufbeuern im Oberdonaukreise, mit unermüdetem Fleiße und steter Treue zur vollen Zufriedenheit.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1137.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 10. Dec. Thomas, ehel. Kind des Thomas Wimmer, b. Gastwirthes in Nr. 271. Den 15. Peter Thomas, ehel. Kind des Peter Zimmermann, b. Hutmachers in Nr. 304.

Gestorben: Den 12. Dec. Viktoria Deindl, b. Bäckerswittwe in Nr. 272 an Brustkrankheit und Entkräftung 66 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 7. Dec. Maria Franziska Spiegl, bürgerl. Schloßermeisters in Nr. 43 dahier ehel. Kind.

Gestorben: Am 25. Dec. Maximilian Wagner, Zimmermannskind 11 Wochen an Fraisen.

IV. Preise der Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau.

Taxirt.	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch in der grossen Bank . . .	—	7	1
Ein Pfund Ochsenfleisch in der kleinen oder sogenañten Freibank	—	6	3
Ein Pf. Rindfleisch daselbst	—	6	1
Ein — Fleck und Füße .	—	3	—
Eine Maaß Sommerbier	—	5	—
Nicht taxirt.			
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Ein — Butter	—	16	—
Ein — Schmalz .	—	18	—
Ein — Schweinfett	—	14	—
Ein — Seife . . .	—	18	—
Ein — gegoss. Kerzen	—	21	—
Ein Pf. m. Baumwolldacht	—	20	—
Ein Pf. ord. m. w. Dacht	—	18	—
Ein Pf. m. schwarzen —	—	17	—
Ein Ct. ausgelass. Unschlitt	24	—	—
Ein Ct. rohes detto	21	—	—
Hühner, alte das Stück	—	10	—
— junge das Paar	—	18	—
Kapaunen das Stück . .	—	24	—
Gänse — — . .	—	48	—
Enten — — . .	—	20	—
Tauben, junge das Paar	—	7	—
Spanferkel das Stück .	—	48	—
Eyer, 5 Stück zu	—	4	—
Eine Maß Weitzenbier .	—	3	2
Eine — Obsteffig . .	—	8	—
Eine — Milch	—	4	—
Eine — Rahm . . .	—	10	—
Eine — Branntwein bester	—	24	—
Ein Pfund Baumöhl .	—	30	—
Ein — Leinöhl . .	—	18	—
Ein Metzen Erdäpfel .	—	24	—
Ein Pf. gedörrte Zwetschen	—	6	—
Ein — Salz	—	8	3
Ein — Flachs	—	18	—

Brod- und Mehlsatz vom 30 Dec. 1829 bis 5. Jan. 1830.

Preis eines baier. Schäffels	fl.	kr.
Weizen nach dem Durchschnittspreis der Schranne von Vilshofen	12	16
Korn von Paßau	10	—

Brodsaz.			Pf.	L.	Q.	S.
Brodgattungen	Weizenbrod .	1 Zweipfenning-Semmel	—	3	—	2
		1 Kreuzer-Semmel . .	—	6	1	—
	Pollbrod . . .	1 Zweipfenning-Laibel	—	4	1	3
		1 Kreuzer-Laibel . .	—	8	3	2
	Roggenbrod .	1 Sechspfeñing-Wecken	—	13	1	1
		1 Groschen-Wecken .	—	26	2	2
		1 Sechser-Laib . . .	2	3	3	2
		1 Zwölfer-Laib . .	4	7	3	—

Mehlsaz.	Messerey: Metzen			Viertel			Sechz.			Dreißiger.		
Weizen	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Semmelmehl .	2	2	—	—	30	2	—	7	2	—	3	3
Pollmehl . . .	1	47	—	—	26	3	—	6	2	—	3	1
Nachmehl . .	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1
Roggenmehl Rem.	1	31	—	—	22	2	—	5	2	—	2	3
Roggenmehl Sem.	1	14	—	—	18	2	—	4	2	—	2	1

V. Augsburger-Cours vom 24. Dec. 1829.

Cours der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	Am Ende. Brief	Geld.
Königlich Baierische.		
Obligation á 4 % mit Coup.	$100\frac{1}{4}$	100
detto á 5 % „ „	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
Lott. Loose: E—M á 4 %	$107\frac{3}{4}$	$107\frac{1}{2}$
detto unverzinslich á fl. 10. . . .		133
detto detto á fl. 25. . . .		123
detto detto á fl. 100. . . .		124
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		$177\frac{1}{2}$
Part.-Oblig. á 4 % prompt.	$133\frac{1}{2}$	$133\frac{1}{8}$
detto detto 2 mt.	134	$133\frac{1}{2}$
Metalliq. á 5 % prompt.	$103\frac{1}{4}$	$102\frac{7}{8}$
detto detto 2 mt.	$103\frac{1}{8}$	$102\frac{7}{8}$
detto á 4 % prompt	95	$94\frac{5}{8}$
detto detto 2 mt.	$95\frac{1}{4}$	$94\frac{3}{4}$
Bank-Act prompt. Divid. II Sem. 1829	1274	1271
detto 2. mt.	1281	1278
K. Polnische Loose prompt.	$82\frac{3}{4}$	$82\frac{1}{4}$
detto detto 2 mt.	$83\frac{1}{2}$	83

VI. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannenzeit. Tag. / Monat.	Getreid-Gattungen	voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester	
			Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Schaff	Preis des Schäffels.					
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 15ten bis 22. Dec. 1829.	Waizen	—	171	171	171	—	12	—	11	23	10	—
		Korn	—	20	20	20	—	9	42	9	21	9	—
		Gerste	—	185	185	185	—	7	—	6	12	4	30
		Haber	—	23	23	23	—	4	—	3	34	3	—
Dingolfing	Vom 15ten Dec. 1829.	Waizen	—	51	51	51	—	11	48	11	30	11	12
		Korn	—	11	11	11	—	9	—	8	45	8	42
		Gerste	—	20	20	20	—	6	40	6	30	6	27
		Haber	—	13	13	13	—	3	36	3	30	3	27
Eggenfelden	Vom 14ten bis 19. Dec. 1829.	Waizen	—	29	29	29	—	13	—	12	30	12	—
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	—	—	10	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	30	—	—	6	30
		Haber	—	16	16	16	—	4	—	—	—	4	—
Kamm	Vom 17ten Dez. 1829.	Waizen	—	6	6	6	—	12	—	10	30	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	8	—	7	30	6	30
		Gerste	—	33	33	33	—	7	6	6	54	6	30
		Haber	—	11	11	11	—	2	48	2	44	2	36
Landau	Vom 14ten bis 21. Dec. 1829.	Waizen	—	24	24	24	—	11	30	11	20	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	6	36	6	30	6	20
		Haber	—	10	10	10	—	3	39	3	30	3	12
Neuötting	Vom 16ten Dec. 1829.	Waizen	—	40	40	40	—	14	30	14	1	13	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	15	10	5	10	—
		Gerste	—	103	103	103	—	8	12	7	48	7	15
		Haber	—	30	30	30	—	4	30	4	16	4	—
Paßau	Vom 7ten bis 15. Dec. 1829.	Waizen	—	3	3	3	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	30	10	5	10	—
		Gerste	—	40	40	40	—	7	12	6	57	6	36
		Haber	—	50	50	50	—	4	54	4	2	3	52
Pfarrkirchen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing.....	Vom 12ten bis 19. Dec. 1829.	Waizen	45	495	440	498	42	11	36	11	4	10	36
		Korn	—	105	105	105	—	8	47	8	30	8	23
		Gerste	19	213	232	187	45	6	30	6	8	5	37
		Haber	—	80	80	80	—	3	18	3	15	3	10
Vilshofen	Vom 16ten bis 23. Dec. 1829.	Waizen	203	84	287	206	81	13	—	12	47	11	—
		Korn	—	9	9	9	—	10	—	9	53	9	40
		Gerste	4	17	21	21	—	—		6	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	3	18	—	—

Allgemeines Register
zu dem Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis vom Jahre 1829.

I. Bekanntmachungen der königl. Zentral- und Kreisstellen.

(**)

III. Gewerbsprivilegien.

IV. Außerämtliche Nachrichten.





Laforestsche Flachs - Brechma

Fig. 1

A

C

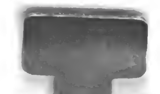
C

B

H.

A

A






Digitized by Google

